DIGIOST

ADUNAREA DEPUTAȚILOR

SESIUNEA ORDINARA 1935—1936

ȘEDINȚA DE MARȚI 10 MARȚIE 1936

SUMAR:

Ședința se deschide la ora 1
președinte, asistat de d-nii se
Anastase Gheorghiu și Raul C
— Se dă citire sumarului ședi

Intrebări și

1. D-l deputat Gh. Brătianu
lului și d-lui ministru al afac
lui, în legătură cu încheierea u
1 bis. D-l deputat Adam Ior
aceea dela Nr. 1.

Chest

— Se dă cuvântul d-lui depu
ment; d-sa face unele întrebă
prelungirea stării de asediu.
— D-l președinte răspunde.
— In aceeași chestiune se n
tinescu-Bordeni.
— D-l președinte răspunde.
2. D-l deputat N. Săndulescu face
ior, relativ la modul în care administrează distribuția alcoolului, Direc
țiunea monopolului.

București, Adunarea Deputaților

ebare d-lui ministru de interne
nța din jud. Covurlui este ad-

ebare d-lui ministru al instruc-
e urmează a fi scoși din învă-
l nici după al treilea examen.
ebare d-lui ministru al cultelor,
om. Vadu-Lat, jud. Vlașca, cre-

te o întrebare cu același obiect

i face o întrebare și cerere de
v la unele grave abateri în ser-
la Inspectoratul I, drumuri, Bu-

întrebare d-lui ministru al jus-
ale Tg.-Edineți, jud. Hotin.
ședinte, ocupă fotoliul preșe-

nuă formularea întrebării sale.
ebare d-lui ministru al justiției
ne Constanța, desființată prin

— Se dă cuvântul, în replică, d-lui deputat V. Lepădatu.

Deutsche Parlamentarierreden in Zwischenkriegsrumänien

Protokolle aus dem Abgeordnetenhaus und dem Senat (1919–1940)

Paul Șeulean / Albert Weber /
Natali Stegmann / Svetlana Suveica (Hg.)

Frank & Timme

Paul Șeulean / Albert Weber / Natali Stegmann / Svetlana Suveica (Hg.)
Deutsche Parlamentarierreden in Zwischenkriegsrumänien

DigiOst

Herausgegeben für

Collegium Carolinum – Forschungsinstitut für die Geschichte Tschechiens und der Slowakei, München

Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung – Institut der Leibniz-Gemeinschaft, Marburg

Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, Regensburg

von

Prof. Dr. Martin Schulze Wessel
Prof. Dr. Peter Haslinger
Prof. Dr. Ulf Brunnbauer

Band 13

Paul Șeulean / Albert Weber / Natali Stegmann / Svetlana Suveica (Hg.)

Deutsche Parlamentarierreden in Zwischenkriegsrumänien

Protokolle aus dem Abgeordnetenhaus und dem Senat (1919–1940)

Frank & Timme
Verlag für wissenschaftliche Literatur

Umschlagabbildung: Bukarest, Parlamentsgebäude der Zwischenkriegszeit (undatierte zeitgenössische Postkarte); Monitorul Oficial [Amtsblatt] vom 2. Juni 1936; Collage und Bearbeitung: Frank & Timme

Satz: Composizione Katrin Rampp (Kempten)

DigiOst – Band 13

Herausgegeben vom
Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung
Landshuter Straße 4
D–93047 Regensburg
► www.leibniz-ios.de
im Auftrag des Fachrepositoriums für Osteuropastudien OstDok
► www.ostdok.de

Redaktionelle Betreuung am IOS: Konrad Clewing

Bereitgestellt und langzeitarchiviert durch die Bayerische Staatsbibliothek
DOI: 10.23665/DigiOst/IOS-13

Paul Şeulean / Albert Weber / Natali Stegmann / Svetlana Suveica (Hg.): Deutsche Parlamentarierreden in Zwischenkriegsrumänien. Protokolle aus dem Abgeordnetenhaus und dem Senat (1919-1940). Berlin 2021.
DOI: https://doi.org/10.23665/DigiOst/IOS-13

Creative Commons Namensnennung –
Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 International

ISBN 978-3-7329-0666-6
ISBN E-Book 978-3-7329-9321-5
ISSN 2513-0927

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur
Berlin 2021. Alle Rechte vorbehalten.

Herstellung durch Frank & Timme GmbH,
Wittelsbacherstraße 27a, 10707 Berlin.
Printed in Germany.
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

www.frank-timme.de

Inhaltsverzeichnis

Editorische Vorbemerkungen 7

Svetlana Suveica
Zur Einleitung: Kontext, Inhalt und Bedeutung der Reden deutscher Parlamentarier in Zwischenkriegsrumänien 11

Regesten der Einzeldokumente 65

Parlamentsreden 1919–1940
(Dokumente 1–107) 77

Biographisches Lexikon der rumäniendeutschen Abgeordneten 649

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis 697

Anhang 701
1: Verzeichnis der in den Protokollen auftretenden deutschen Abgeordneten und Senatoren 701
2: Deutsche Abgeordnete und Senatoren bei den Parlamentswahlen 1919 bis 1937 705
3: Auf den Listen der rumänischen Parteien in der Zwischenkriegszeit gewählte deutsche Abgeordnete und Senatoren 710
4: Ergebnisse der Parlamentswahlen von 1919 bis 1937 712

Quellen- und Literaturverzeichnis 720

Ortsregister 776
Personenregister 781
Sachregister 789

Editorische Vorbemerkungen

Die vorliegende Quellenedition ist im Rahmen des Forschungsprojekts »Deutsche Abgeordnete in der Legislative Rumäniens in der Zwischenkriegszeit« auf Grundlage intensiver Archivarbeit entstanden. Das Projekt, das von Natali Stegmann von 2013 bis 2019 an der Universität Regensburg in Kooperation mit dem Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung (IOS) in Regensburg koordiniert wurde, kam durch die Förderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zustande. Projektziel war es, die in verstreuten Archiven liegenden stenographierten Redebeiträge der Vertreter der deutschen Minderheit im rumänischen Abgeordnetenhaus und dem Senat in der Zwischenkriegszeit zusammenzutragen und zu edieren und dadurch für Forschung, Lehre und die interessierte Öffentlichkeit nutzbar zu machen. Bearbeitet wurde das Forschungsprojekt vom Klausenburger Historiker Dr. Paul Şeulean. Parallel zu einer insgesamt am Ende vierbändigen rumänischsprachigen Ausgabe[1] wurden die für ein deutsches Lesepublikum besonders bedeutsamen Reden für die Übertragung in die vorliegende deutschsprachige Ausgabe ausgewählt und großteils von Eva Maria Papp übersetzt.

Die vorliegende deutsche Ausgabe ist, anders als die rumänische, nicht nur an ein Fachpublikum gerichtet. Sie zielt auch auf die interessierte Öffentlichkeit, die einen leserfreundlichen Zugang zu Texten zur Geschichte der Rumäniendeutschen sucht. Während bei der Edition der rumänischen Ausgabe darauf geachtet wurde, möglichst vorlagentreu die Protokollform abzubilden, wurde darauf zwecks leichterer Zugänglichkeit in der deutschen verzichtet. Wenn etwa sprachliche Unbeholfenheiten der Deutschen bei der Verwendung der rumänischen Sprache wie auch Fehler bei der Protokollierung im Rumänischen wiedergegeben wurden, so haben wir in der Übersetzung vor allem auf Verständlichkeit geachtet. Auch die Anmerkungen wurden für die deutsche Ausgabe durchgesehen und erheblich ergänzt. Ebenfalls schien es dem Herausgeberteam unumgänglich, für die deutsche Ausgabe und mithin für ein tendenziell internationales Publikum eine eige-

1 Şeulean, Paul: Parlamentari germani în forul legislativ al României (1919–1929) [Deutsche Parlamentarier im legislativen Forum Rumäniens (1919–1929)]. 2 Bde. Cluj-Napoca 2015/16; ders.: Parlamentari germani în forul legislativ al României (1930-1940) [Deutsche Parlamentarier im legislativen Forum Rumäniens (1930–1940)]. 2 Bde. Cluj-Napoca 2021; 2022 [im Satz; in Vorbereitung].

ne Einleitung zu schreiben, die in den historischen Kontext und in die von den Entscheidungsträgern verhandelten Probleme einführt. Verfasst hat sie Svetlana Suveica.

Zur Erschließung der umfangreichen und auf mehrere Bibliotheken in Bukarest und Klausenburg verstreuten Parlamentsprotokolle, die in den *Debatten des Abgeordnetenhauses* und *Debatten der Senatsversammlung* (*Dezbaterile Adunării Deputaților* und *Dezbaterile Senatului*) in zahlreichen Bänden erhalten sind, wurden umfassende Recherchearbeiten unternommen. Erschwert wurden diese durch das Fehlen eines zentralen Themenverzeichnisses in den Originalprotokollen. Seite für Seite wurden daher sämtliche erhaltenen Protokollsammlungen der Abgeordneten- und der Senatskammer in der Zwischenkriegszeit analysiert und zunächst jede Parlamentssitzung identifiziert, an der sich Vertreter der deutschen Minderheit durch Redebeiträge beteiligt haben. Bei der Auswahl der Reden für die deutschsprachige Edition wurden vom Bearbeiter Paul Șeulean die wichtigsten Themen berücksichtigt, welche die soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Entwicklung der Rumäniendeutschen betreffen: die Einhaltung der rechtlich garantierten Grundsätze des Minderheitenrechts; Schul-, Sprachen- und Kirchengesetze; Wirtschafts-, Steuer- und Währungspolitik; Agrarreform; Wahlrecht und Beschwerden über Amtsmissbräuche durch staatliche Vertreter. Alle Themenkomplexe, die konstant in den öffentlichen Reden oder in den Forderungen der führenden Personen der deutschen Minderheiten im Zeitraum 1919 bis 1940 diskutiert wurden, sind damit im vorliegenden Band wiederzufinden. Darüber hinaus wurde versucht, durch Kommentare in den Fußnoten für die jeweiligen Debatten die grundlegenden Informationen und Hintergründe anzuführen, um das Profil rumäniendeutscher Politik für die Minderheit selbst wie auch für den Gesamtstaat sichtbar und nachvollziehbar zu machen.

Die Transkription und Übersetzung der Parlamentsreden gestaltete sich äußerst langwierig. Zum einen ist die Qualität der stenographischen Protokolle nicht durchgehend auf hohem Niveau. Die Parlamentsreden wurden zum anderen von den Vertretern der regional und ethnokulturell überaus unterschiedlichen deutschen Minderheitengruppen gehalten, die aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen stammten; bereits das brachte eine gewisse Uneinheitlichkeit der verwendeten Rhetorik mit sich. Auch ihre rumänische Sprachfertigkeit war nicht immer hervorragend oder überhaupt auf einheitlichem Niveau, da die meisten von ihnen diese Sprache in den Zeiten vor 1918 nur in begrenztem Umfang und dann nur im privaten oder allenfalls

beruflichen Umfeld verwendet hatten, nicht aber in Verwaltung oder Politik. Ein Teil der Repräsentanten der deutschen Minderheit kämpfte daher mit der a priori fremden Sprache, die sie im Parlament zu benutzen hatten. Manch einer verwendete daher eine weniger ausdrucksstarke Redeweise, was sich in einer bisweilen ungewöhnlichen Anordnung der Argumente im rhetorischen Vortrag niederschlug. Dieser Umstand erforderte bei der Übersetzung manchmal Vereinfachungen und Umstellungen, die jedoch auf ein unentbehrliches Minimum zwecks besserer Verständlichkeit beschränkt wurden.

Bei der Umschreibung der Dokumente wurde versucht, möglichst viele der für die damalige Epoche und unter den Rumäniendeutschen spezifischen Sprachmerkmale aufrechtzuerhalten, und zwar sowohl um die Sozial- und Kulturmilieus abzubilden, aus denen die Sprecher stammten, als auch um das jeweilige Originaldokument möglichst wenig durch Texteingriffe zu verändern. Wortmeldungen der rumänischen Parlamentarier rund um die Reden ihrer deutschen Kollegen gegebenenfalls gekürzt. Wenn die deutschen Redner sich mit Fragen an die zuständigen Fachminister wandten, so wurden die entsprechenden Antworten mit abgedruckt.

Vor den hier im Abdruck in chronologischer Reihenfolge wiedergegebenen Textauszügen stehen je folgende Elemente: die laufende Nummer des Dokuments innerhalb des zitierten Protokollbands; der Tag, an dem die Parlamentssitzung stattfand, in welcher der Redebeitrag gehalten wurde; eine kurze Inhaltsangabe des Dokuments (analog zum Verzeichnis der Regesten). Der Quellenbeleg im Originalprotokoll wird am Ende angegeben, je nach der gedruckten Vorlage: *D.A.D.*, *D.P.S.*, *D.A.N.C.D.*, *D.S.*, *D.A.N.C.S.* Für die Entschlüsselung dieser und aller anderen abgekürzten Formen dient das Abkürzungsverzeichnis.

Die den Dokumenten vorangestellten Regesten dienen zur schnellen Orientierung über den Inhalt der Textauszüge und der Datierung. Die Fußnoten bieten Hinweise auf Hintergrundinformationen, die zur Kontextualisierung des Redetextes beitragen und zur vertieften Recherche dienen können. Sie verweisen auf Rechtsakte, Parlamentsreden, Artikel aus der deutschen und/oder rumänischen Presse, Erklärungen über Personen, Veröffentlichungen, Archivdokumente. Wo nötig, klären die Fußnoten auch Begriffe oder weisen auf Ausdrucks- oder Fehler sonstiger Art hin. Bei der ersten Erwähnung eines Namens kommen kurze biographische Angaben hinzu, um den Leser möglichst vollständig zu informieren. Ergänzt wird dies im Anschluss an den Abschnitt mit den Texteditionen durch einen umfassenderen biographischen Teil (»Biographisches Lexikon der rumäniendeutschen Ab-

geordneten«), in dem sich für die einzelnen Volksvertreter weitergehende Informationen über Herkunft, Bildung, Werdegang und politische Orientierungen / Parteizugehörigkeit übersichtlich gebündelt wiederfinden.

Die auf den Lexikonteil folgenden vier tabellarischen Anhänge sollen abschließend noch weiter zum Überblick über die Wahlergebnisse in Rumänien und die rumäniendeutschen Kandidaten und Volksvertreter aus dem Zeitraum von 1919 bis 1940 beitragen.

Wir danken der Redaktion von DigiOst für die Aufnahme der Quellenedition in die Reihe und insbesondere Konrad Clewing für die überaus geduldige und umsichtige Betreuung des umfangreichen Textes.

Die Herausgeber

Svetlana Suveica

Zur Einleitung: Kontext, Inhalt und Bedeutung der Reden deutscher Parlamentarier in Zwischenkriegsrumänien

Zum Inhalt

Die Rumäniendeutschen der Zwischenkriegszeit in der historischen Forschung 12 Der Weg der Deutschen von den Imperien nach Großrumänien 21 Die Rumäniendeutschen in Großrumänien 26 Die politische Vertretung der Rumäniendeutschen 34 Der rumänische Parlamentarismus und die deutschen Abgeordneten 44 Die Aktivität der deutschen Abgeordneten im rumänischen Parlament 49 (Die Minderheitenfrage allgemein 50 Die Verwendung der Muttersprache 53 Das Schulwesen 55 Agrarfrage und Währungsreform 57 Die Loyalitätsfrage 60) Schlussbemerkung 63

Um ein besseres Verständnis der vorliegenden Texte zu vermitteln, braucht es eine Skizze der Geschichte der deutschen Minderheit im Rumänien der Zwischenkriegszeit.[2] Dabei geht es zunächst um die politischen Rahmenbedingungen der Jahre 1918 bis 1940 und um die Art und Weise, wie die Deutschen darin ihre politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Interessen artikuliert haben und wie diese von ihren politischen Vertretern im legislativen Forum Rumäniens propagiert und legitimiert wurden. Nicht zuletzt sollen hier in dieser Einführung auch einige Anregungen formuliert werden, wie ältere Forschungsperspektiven durch das historisch überaus wertvolle vorliegende Quellenmaterial revidiert oder wie neue Ansätze hiervon bereichert werden könnten.

2 An dieser Stelle möchte ich mich bei den Kollegen Prof. Dr. Hans-Christian Maner, Prof. Dr. Vasile Docea und Dr. Konrad Clewing für ihre überaus nützlichen und kenntnisreichen Hinweise zur Verbesserung, und auch bei Albert Weber für die Übersetzung des vorliegenden Textes aus dem Rumänischen bedanken.

Die Rumäniendeutschen der Zwischenkriegszeit in der historischen Forschung. Alte und neue Deutungskämpfe

Im Jahr 1918 hat Rumänien sein Territorium und seine Bevölkerungszahl ungefähr verdoppelt: Aus der aufgelösten Habsburgermonarchie erhielt es Siebenbürgen, das Banat, das Kreischgebiet, die Maramuresch und die Bukowina, vom Zarenreich dagegen Bessarabien. Beträchtlich gewachsen war damit aber auch der Bevölkerungsanteil der ethnischen Minderheiten: Gemäß den Daten der Volkszählung von 1930 bildeten diese 28,1 Prozent der Gesamtbevölkerung. In den Städten des neuen Landes lag der Anteil sogar bei 41,4 Prozent. Die Deutschen brachten es auf 745.421 oder 4,13 Prozent der Gesamtbevölkerung.[3] Konkret wurden abgesehen von den rund 30.000 Deutschen, die bereits im früheren Königreich Rumänien – dem sogenannten Altreich – gelebt hatten (0,5 Prozent der dortigen Gesamtbevölkerung), nun auch 223.167 Banater Schwaben (die 23,7 Prozent der Banater Gesamtbevölkerung stellten), 253.426 Siebenbürger Sachsen (7,9 Prozent in der Region), 67.259 Deutsche aus der Region Maramuresch (4,8 Prozent), 75.533 Bukowinadeutsche (8,9 Prozent), 81.089 Bessarabiendeutsche (2,8 Prozent), und 12.581 Dobrudschadeutsche[4] (1,5 Prozent) in das neue Rumänien eingegliedert.[5] Für all diese Menschen bedeutete die Entwicklung des Jahres 1918 den Beginn einer neuen politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Erfahrung. Im Rahmen des rumänischen Nationalstaats wurde die deutsche Gemeinschaft, parallel zu den anderen ethnischen Gemeinschaften, in der Kategorie einer gesonderten und in sich als einheitlich angenommenen »nationalen Minderheit« zusammengefasst. Unabhängig davon, zu welcher historischen Provinz sie gehörten, begannen die Deutschen durch diesen Prozess die Bezeichnung »Rumäniendeutsche« zu tragen.

3 Vgl. Recensământul general al populației României din decembrie 1930, prelucrat de Dr. Sabin Manuilă, Vol. II: neam, limbă maternă, religie, Tabel 1: Populația pe neamuri, XXIV; Alexandrescu: Recensămintele României. Mică enciclopedie, 64; Giurescu (Hg.): Istoria României în date, 415; Iacob: Rumänien in der Epoche der Modernisierung (1859–1939), 217.

4 Speziell zu diesen siehe nunmehr in der Monographie von Sallanz: Dobrudscha. Deutsche Siedler zwischen Donau und Schwarzem Meer, 199.

5 Die Prozentangaben je Region finden sich in Recensământul general al populației României, Vol. II, Tabel 4: Populația pe neamuri, limbă maternă, religie pe provincii, XXV–XXVII; vgl. auch Glass: Zerbrochene Nachbarschaft. Das deutsch-jüdische Verhältnis in Rumänien 1918–1938, 29–35.

In den vergangenen Jahren hat die Forschung in Rumänien und auch im Ausland ein besonderes Interesse an der Geschichte der Deutschen in Rumänien nach 1918 an den Tag gelegt. Ohne Zweifel wurde über sie mehr geschrieben als über andere ethnische Gruppen. Dieses Interesse manifestierte sich in der Durchführung verschiedener Forschungsprojekte, akademischer Veranstaltungen und, am wichtigsten, in einer beeindruckenden Anzahl an Publikationen, die naheliegenderweise zumeist in Rumänien und Deutschland erschienen sind. Die Kernfragen, auf die dabei Antworten gesucht werden, sind diejenigen nach der Art und Weise, wie die Mitglieder dieser Gemeinschaft ihre Interessen und Anliegen unter den neuen politischen Rahmenbedingungen artikuliert haben, welche die Herausforderungen dieser Erfahrung in den verschiedenen Lebensbereichen gewesen sind und wo jene historische Periode im kollektiven Gedächtnis der Deutschen verortet wurde, die im Land geblieben oder seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs sukzessive nach Deutschland abgewandert sind.

In Rumänien hat man die weitere Entwicklung der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Prozesse, welche die deutsche Minderheit prägten, für die Zeit nach 1918 aus einer überwiegend nationalstaatlichen historiographischen Perspektive betrachtet. Ähnlich wie in den nationalen Geschichtsschreibungen anderer osteuropäischer Länder wurde das Jahr 1918 als eine Zäsur oder als ein Bruch mit der imperialen Vergangenheit angesehen.[6] In einer großen Anzahl von Publikationen wurde von 1918 an bis heute die damals erreichte »Große Vereinigung« geradewegs als ein nationales Ideal aller Rumänen dargestellt, einschließlich derer, welche die früheren imperialen Provinzen bewohnten, die als Ergebnis des Weltkriegs 1918 zu rumänischen Provinzen wurden. Der politische Zusammenschluss von 1918 sei, das ist die Hauptsache für diese Historiographie, am Ende von den nichtmagyarischen Minderheiten in jenen Regionen akzeptiert worden. Die spätere Entwicklung der Minderheiten sowie insbesondere der Beitrag der deutschen Minderheit zum politischen Leben im Zwischenkriegsrumänien wurden entweder ignoriert oder aber summarisch sowie aus staatlicher Perspektive dargestellt.[7] In dieser Sichtweise war nicht der

6 Steffen (Hg.): Nach dem Zerfall der Imperien.

7 Vgl. die Dokumentensammlung über die Parlamentarier aus der Bukowina, die jedoch keine Informationen zu den deutschstämmigen Parlamentariern aus dieser Region enthält: Iațencu / Olaru (Hg.): Bucovineni în parlamentul României întregite.

Staat mit seiner Restriktionspolitik gegenüber den Minderheiten die Ursache der Schwierigkeiten, sondern die Minderheiten selbst stellten im »einheitlichen Nationalstaat« das eigentliche »nationale« Problem dar. Der »nationale« historische Diskurs fokussierte dementsprechend auf die Auswirkungen der internationalen vermeintlich »ewigen« Konflikte mit den Nachbarn Ungarn, Bulgarien und der Sowjetunion um die Landesgrenzen und basierte dabei auf dem Paradigma einer Wiedergutmachung eines historischen Unrechts. Die Nachbarn nämlich hätten sich im Laufe der Zeit auf verschiedene Aggressionsakte verlegt, die unablässig auf eine Veränderung des Status der umstrittenen Grenzregionen zielten. Der regierenden Partei kam dabei eine Mission als »Retter« der Nation zu.[8] In dieser Perspektive der »ewigen Konflikte«, die 1918 nicht endeten, sondern, im Gegenteil, neue Formen annahmen, wurden die Minderheiten mit der Rolle des »Sündenbocks« bedacht. In kritischen historischen Augenblicken, wie etwa in den Jahren 1918, 1940 und 1944, hätten die nationalen Minderheiten einen Mangel an Loyalität bewiesen und Interessen verfolgt, die denjenigen des Staates und der Mehrheitsbevölkerung entgegenstanden, indem sie sich an die Seite feindlicher ausländischer Mächte stellten. So hätten die Dobrudschabulgaren revisionistische Pläne zugunsten Bulgariens verfolgt, die Ungarn in Siebenbürgen solche im Interesse Ungarns, die Ukrainer für die Ukraine und die Russen in Bessarabien unablässig die Unterminierung der Autorität des rumänischen Staates an der östlichen Landesgrenze sowie die Herauslösung Bessarabiens und dessen Angliederung an die Sowjetunion betrieben.[9] In der Folge hat die rumänische Geschichtsschreibung eine Nationalgeschichte hervorgebracht, die eine Leidensgeschichte der Mehrheitsbevölkerung infolge von Handlungen der diversen »Feinde« im In- und Ausland ist.

Die Wiederherstellung des Status der Mehrheitsbevölkerung beziehungsweise Mehrheitsnation, welche durch die Erfahrung des »nationalen Leidens« hatte Schaden nehmen müssen, wurde in dieser Perspektive zum vorrangigen Recht erklärt. Dies führte zur Etablierung einer Identität, die den Besitz einzigartiger Charakteristika beanspruchte, die jedwedem Anderen in den betroffenen Regionen überlegen wären. Die Projektionen des Selbst

8 Buruiană: Construind opoziția, 159–160; Kührer-Wielach: »A Fertile and Flourishing Garden«, 135–153.

9 Eine Reihe von Beiträgen aus der Studienreihe Partide politice și minorități naționale din România în secolul XX (vol. I–II, 2007–2008) führt hierzu dokumentarische Belege an.

gegenüber dem Anderen wurde fast vollständig zu einem Konflikt dieser beiden Gegensätze erklärt. Dem Anderen, der sich nicht mit dem Verlust seiner gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Privilegien arrangieren konnte und der daher weiterhin in der Vergangenheit lebte, wurde eine marginale Rolle im Land zugeteilt. Nach 1918 wurden die öffentlichen Ereignisse, die im Zuge der Vereinigungsbewegung bei Kriegsende in Karlsburg[10] und an anderen Orten stattgefunden hatten, sofort zu Festorten und Traditionen der rumänischen Kultur, auf denen Nicht-Rumänen und Nicht-Orthodoxe keinen Platz hatten. Der groß gewordene rumänische Staat eröffnete den Minderheiten keine Identitätsangebote. Die Deutschen und Ungarn besaßen keinen Platz unter den Märtyrern, die im Krieg gefallen waren.[11]

Umgekehrt versuchte die deutsche Minderheit nach 1918 zu einer Selbstidentifikation zu finden, und zwar sowohl im Verhältnis zur Vergangenheit als auch zu den anderen Minderheiten, insbesondere aber zu der im neuen Staatswesen dominierenden Ethnie.[12] Die Orientierung hin zum »Vaterland« wurde schwierig; nach Versailles bekam auch die deutsche Nation das »Büßerhemd« zwangsweise angelegt. Im Deutschen Reich suchte man nach Modalitäten, um die Nation neu zu definieren, die nun nicht mehr weitestgehend innerhalb der historischen Landesgrenzen (bzw. im vor 1918 verbündeten Österreich-Ungarn) lebte, sondern zu einem erheblichen Teil in sich national anders definierenden Staaten. Dafür bot sich der Volksbegriff an, der auch die Auslandsdeutschen miteinbezog.[13] Anders jedoch als andere Minderheiten im rumänischen Staat hatten die Deutschen kein Herkunftsland in der Nachbarschaft Rumäniens. Diese Tatsache war letztlich ein Vorteil für die Rumänen, aber in gewisser Weise auch für die Rumäniendeutschen: in der nationalpolitischen Auseinandersetzung »Mehrheit versus Minderheit«, welche die Zwischenkriegszeit prägte, nahmen die Deutschen einen eher bescheidenen Platz ein, wobei sie wiederum mittelbar von der gezielten staatlichen Marginalisierung anderer Minderheiten wie der Ungarn in Siebenbürgen oder der Russen und Ukrainer in Bessarabien profitierten. Diese Vorteile, seien sie direkt oder indirekt gewesen, wurden in der Fachliteratur bislang selten thematisiert.

10 Rum. Alba Iulia, ung. Gyulafehérvár.
11 Bucur: Heroes and Victims, 53–73.
12 Gündisch / Höpken / Markel (Hg.): Das Bild des Anderen in Siebenbürgen.
13 Swanson: Nation, Volk, Minderheit, Volksgruppe: Die deutsche Minderheit in Ungarn, 526–547.

Im Zuge des 1944 begonnenen, aber erst nach der »Wende« von 1989/90 vollends in Gang gekommenen und mittlerweile fast vollständigen Wegzugs der Rumäniendeutschen haben viele Autoren aber mithilfe der in Deutschland gegründeten Vereinigungen Memoiren und Dokumente zur Geschichte der Deutschen in der Zwischenkriegszeit publiziert.[14] Es verdient ausdrückliche Hervorhebung, dass die Mehrzahl der Publikationen, die in Deutschland erschienen sind und nach Ende des Zweiten Weltkriegs von den Vereinigungen der ausgewanderten Rumäniendeutschen gefördert wurden, eine biographische, regionale oder lokale Perspektive auf die rumäniendeutsche Geschichte bieten.[15] Eine »gesamtrumäniendeutsche« Perspektive tritt demgegenüber weit weniger hervor. Die vorhandene Geschichtsschreibung entstand allerdings parallel zum Prozess der Entnazifizierung, die in der deutschen Nachkriegsgesellschaft durchgeführt wurde. Die Folge war, dass ein Großteil der individuellen Erlebnisse aus der Kriegszeit in der persönlichen oder Familienerinnerung verblieb, während die veröffentlichte Erinnerungsliteratur das individuelle oder kollektive Handeln aus jener Zeit rechtfertigen sollte. Die ausgesiedelten Rumäniendeutschen neigten auf ähnliche Weise wie die deutsche Gesamtbevölkerung zur Instrumentalisierung ihres Leidens, vor allem hinsichtlich der Deportationen gegen Kriegsende. Es ist weithin bekannt, dass Anfang des Jahres 1945 etwa 35.000 Deutsche aus der Banater Region und 26.000 aus Siebenbürgen von insgesamt 70.000 bis 80.000 Rumäniendeutschen zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion deportiert wurden.[16] Hinzu kam, dass Banater Schwaben 1951 auch in die Bărăgan-Steppe verschleppt wurden,[17] wobei es sich um ein Phänomen handelte, an dem ausschließlich diese regionale Bevölkerungsgruppe zu leiden hatte. Vor diesem Hintergrund betrachtet, erscheint die »Inbeschlagnahme des gemeinsamen Leids« für die exklusive Hervorkehrung der eigenen Identi-

14 Die betreffenden Vereine und Verbände sind: Bessarabiendeutscher Verein e.V. (1949), Landsmannschaft der Dobrudscha- und Bulgariendeutschen (2009 vereinigt mit dem Bessarabiendeutschen Verein), Landsmannschaft der Buchenlanddeutschen (Bukowina) e.V. (1949), Landsmannschaft der Banater Schwaben e.V. (1950), Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. (1949).

15 Ciobanu: Contribuții la cunoașterea istoriei sașilor transilvăneni, 19–21.

16 Gündisch: Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen, 221.

17 Die Deportation wurde besonders eindrucksvoll durch die fast 50 Interviews mit Deutschen aus dem Banat rekonstruiert und in ihren Folgen verdeutlicht, die Smaranda Vultur durchgeführt hat. Vgl. Vultur: Germanii din Banat prin povestirile lor.

tätsgruppe[18] gar nicht mehr so sehr als ein Spezifikum bloß der rumänischen Geschichtsschreibung. Denn diese Strategie wurde eben auch von den Minderheitengruppen angenommen, die sich gleichfalls auf das Schema eines wetteifernden Opferstatus verlegten. Weil die Geschichtsschreibung schon immer ein Instrument zur Identitätsformung gewesen ist, haben all diese Klischees zur Herstellung und Reproduktion diverser ethnischer und gesellschaftlicher Stereotypen auf beiden Seiten geführt, die selbst heute nur schwer zu überwinden sind.

Nach 1989 wurde das Opfernarrativ neu erfunden und das »Trauma« zu einem grundlegenden Konzept in der Vergangenheitsinstrumentalisierung in den Ländern Europas.[19] Die Viktimisierung und insbesondere die Selbstviktimisierung stellt bis heute die vorherrschende Perspektivierung in der ostmittel- und südosteuropäischen Geschichtsschreibung dar. Vor diesem Hintergrund bemühen sich manche Forscher in jüngster Zeit um eine Neubewertung, die aus ungewohnten Blickwinkeln auf die Frage antwortet, in welcher Weise die deutsche Minderheit in Rumänien innerhalb der neuen politischen Rahmenbedingungen nach 1918 agierte, wie sie ihre Interessen zu formulieren und zu verfolgen wusste. Eine dieser neuen Perspektiven ist diejenige von Kontinuität versus Systembruch; dank ihr treten neben den Charakteristiken der Zäsur eine Vielzahl an Kontinuitätsaspekten hervor. Obwohl also nach 1918 ein politischer Bruch gegenüber der früheren imperial geformten Periode stattfand, seien »die Deutschen und auch die Nichtdeutschen mehr von Parametern der Kontinuität umgeben gewesen.«[20] Ungeachtet der früheren Zugehörigkeit der Provinzen zu Österreich-Ungarn oder (im Falle Bessarabiens) zu Russland verschwand in der Tat das imperiale Erbe in den verschiedenen Lebensbereichen nicht ohne weiteres; es wurde reproduziert, angepasst und im öffentlichen, gesellschaftlichen, administrativen und kulturellen Bereich genutzt.[21] Verfolgt man beispielsweise die biographischen Eckpunkte der Führungspersönlichkeiten der innerrumänischen deutschen Gemeinschaften nach 1918, so ist festzustellen, dass sie in der Übergangsperiode ihre Autorität auf Grundlage ihres sozialen Ka-

18 Docea: The Historical Monographs of Banat Germans as Identity Discourse, 197.
19 Apor / Rousso: Pasts, 179–193, hier 183; Brunnbauer (Hg.): Re-Writing History. Historiography in Southeastern Europe after Socialism.
20 Steffen (Hg.): Nach dem Zerfall der Imperien.
21 Judson: The Habsburg Empire.

pitals ausübten, das sie schon vor 1918 gesammelt hatten. Die Kontinuität bedeutete dabei auch, dass die Erwartungen der Gesellschaft in eine Lösung der bestehenden sozialen und ökonomischen Probleme, die sich während des Krieges verschlimmert hatten, nicht verschwanden, sondern in einem neuen Kontext sogar noch weiter anwuchsen. Die Bevölkerung erwartete nun vom rumänischen Staat rasche Lösungen.[22]

Das Konzept von der Staatsnation bewirkte nach 1918 in ganz Ostmittel- und Südosteuropa einen Vorteil für die Mehrheitsbevölkerungen gegenüber den Minderheiten. Es ist dabei bezeichnend, dass die politisch relevanten Minderheiten zumeist den im Weltkrieg besiegten Nationen angehörten. Mit Blick auf Rumänien hat Lucian Boia mit gutem Grund hervorgehoben, dass die reinen Ziffern, welche die Bevölkerung in Mehrheit und Minderheit aufteilen, noch keine Antwort auf die Frage nach der Rolle und Bedeutung der Minderheiten im politischen, sozio-ökonomischen oder kulturellen Leben der nunmehr großrumänischen Gesamtgesellschaft geben. In Siebenbürgen hätten die Ungarn vor 1918 eine wichtige Rolle in der Politik gespielt und die Deutschen seien im ökonomischen Bereich wichtig gewesen.[23] Dies habe im Zeitraum unmittelbar nach 1918 die Positionierung dieser und ähnlicher Minderheiten zugunsten einer Regionalautonomie für Siebenbürgen, für das Banat und Bessarabien bewirkt. Die Forschung hat hier aufgezeigt, wie gänzlich unterschiedlich das jeweilige Lösungskonzept gegen die ökonomische Ungleichheit bei den Deutschen und bei den Rumänen nach 1918 war: Während die Rumänen für eine staatliche Intervention in ökonomischen Angelegenheiten eintraten, waren die Deutschen dagegen.[24]

In den vergangenen Jahren hat die historische Forschung zur deutschen Minderheit in Rumänien beträchtliche methodische Fortschritte gemacht. Die von Lucian Boia initiierte Dekonstruktion der rumänischen Nationalmythen hat für einen neuen kritischen Ansatz in der rumänischen Geschichtsschreibung gesorgt. Dieser Ansatz könnte umgekehrt auch zur Infragestellung der rumäniendeutschen Selbstbilder von der zivilisatorischen Rolle der Deutschen in den betroffenen Regionen herangezogen werden. Derlei Bilder finden sich in den Monographien der Banater Schwaben zu einem Mythos erhoben, und auch in der Konstruktion der symbolischen

22 Heppner: Kein Krieg, kein Umbruch, 20.
23 Boia: Primul Război Mondial, 96.
24 Ciobanu: Contribuții la cunoașterea istoriei sașilor transilvăneni, 75.

Geographie der Siebenbürger Sachsen spielen sie eine bedeutende Rolle.[25] Eine neu einzuschlagende vergleichende Perspektive ermöglicht es überdies, die Entwicklung der Rumäniendeutschen gegenüber ähnlichen Prozessen abzugrenzen, welche die Deutschen in anderen mittel- und osteuropäischen Ländern durchlaufen haben; durch diese geographische Erweiterung können die Fallstudien zu den Rumäniendeutschen in einen breiteren theoretischen und methodischen Rahmen eingefügt werden.[26] Freilich bleibt auch die kleinregionale Perspektive nach wie vor für diese Thematik von großer Bedeutung und kann Früchte bringen. Eine neuere Studie zu den Aspekten der Regionalidentität im Banat – also einer Region, die 1918 zwischen Rumänien, Jugoslawien und Ungarn aufgeteilt wurde – zeigt auf, in welcher Weise die Regionalidentität durch das Kulturerbe sowie durch den historiographischen Diskurs und historische Mythologie nach dem Herrschaftswechsel (neu) definiert wurde.[27] Interdisziplinäre Studien, so etwa zur Verflechtungsgeschichte, eröffnen noch weitere Interpretationsmöglichkeiten für die Regionalgeschichte. Dies trifft besonders auf Siebenbürgen zu, wo die Regionalgeschichte eine gemeinsame Vergangenheit Rumäniens und Ungarns sowie seiner Bewohner sichtbar macht, unabhängig von deren ethnischer Herkunft.[28]

Der Urheber der mit diesem Band vorgelegten Textsammlung, Paul Şeulean, hat sich mit historischen Untersuchungen der deutschen Gemeinden in Siebenbürgen aus lokaler Perspektive befasst.[29] Gerade diese Perspektive streicht die Mehrdeutigkeit der Position hervor, welche die deutsche Minderheit eingenommen hat und die in ein weites Spektrum integriert werden muss. Das Spektrum oszillierte zwischen Konflikt und Zusammenarbeit mit den rumänischen Behörden.[30] Eine Reihe von Studien hat überdies die

25 Bocșan: Istoriografia bănățeană între multiculturalism și identitate națională, 263–283; Docea: The Historical Monographs of Banat Germans as Identity Discourse, 198; Cercel: Transylvanian Saxon Symbolic Geographies, 83–101; Davis: East-West Discourses in Transylvania, 127–154.

26 Schuster: Siebenbürgen im überregionalen Kontext, 43–55.

27 Docea (Hg.): Paths to Belonging.

28 Török: Exploring Transylvania; Ludanyi: The Legacy of Transylvania in Romanian and Hungarian Historiography, 271.

29 Șeulean: Comunitatea germană.

30 Für eine Fallstudie zur Tätigkeit der Volksgruppe im westlich von Hermannstadt gelegenen Reußmarkt vgl. Străuțiu: Organizațiile politice germane la Mier-

Beziehungen zwischen der deutschen Bevölkerungsgruppe und anderen Minderheiten untersucht, insbesondere diejenigen zur jüdischen Minderheit. Die wechselseitigen Wahrnehmungsmuster und deren Entstehungsmechanismen standen hierbei im Mittelpunkt.[31]

Die weitere Darlegung in dieser Einleitung gründet auch auf einer Reihe neuerer kollektiver Arbeiten, die auf eine objektive Analyse des politischen Lebens der Deutschen im östlichen Europa abzielen, und dafür auch Untersuchungen über die deutschen Parlamentarier im Zwischenkriegsrumänien einbezogen haben. Es handelt sich bei diesen großregional ausgerichteten Werken um die Rekonstruktion und Sammlung der politischen Biographien der minderheitendeutschen Parlamentarier und um Analysen zu den politischen Strategien oder parlamentarischen Aktivitäten in verschiedenen Bereichen. Die Forschungen über die Rumäniendeutschen wurden im Zuge dieser Projekte in einen breiteren geographischen und konzeptuellen Rahmen integriert.[32]

Das politische Leben der Deutschen im östlichen Europa ist natürlich nur ein Segment in der Geschichte dieser Gemeinschaften. Auch andere Aspekte ihrer politischen und kulturellen (insbesondere im kirchlichen und schulischen Bereich) sowie ihrer gesellschaftlichen Präsenz waren bereits Gegenstand zahlreicher Publikationen in Rumänien wie auch jenseits seiner Grenzen.[33] Für das Verständnis der spezifischen Entwicklung jeder Gemeinschaft in der Zwischenkriegszeit unerlässlich ist zumal auch der gesamtstaatlich-rumänische politische Kontext, in dem die rumäniendeutsche Gesellschaft sich herausbildete, mobilisierte und in dem sie agierte. Dieser Kontext war geprägt von einem parlamentarischen System, das an etlichen Funktionsdefiziten laborierte. Diese Situation wiederum war nach Kriegsende 1918 durchaus nicht untypisch für die meisten Länder des mittleren und süd-

curea Sibiului (1919–1945), 222–229.

31 Glass: Zerbrochene Nachbarschaft: das deutsch-jüdische Verhältnis in Rumänien (1918– 1938); Glass: Die Siebenbürger Sachsen in der Sicht der jüdischen Organisationen Rumäniens (1919–1939), 163–175; Hausleitner: Deutsche und Juden in Bessarabien 1814–1941; Budeancă: Imaginea etnicilor germani la românii din Transilvania după 1918.

32 Balling: Von Reval bis Bukarest; Conrad / Maner /Kusber (Hg.): Parlamentarier der deutschen Minderheiten im Europa der Zwischenkriegszeit; Beer /Dyroff (Hg.): Politische Strategien nationaler Minderheiten in der Zwischenkriegszeit.

33 Bendel / Pech / Spannenberger (Hg.): Kirche und Gruppenbildungsprozesse deutscher Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa 1918–1933.

östlichen Europa. Die nachfolgende Herausarbeitung der Spezifika des rumänischen Falles soll demgegenüber auch das Verständnis der Quellen erleichtern, die im Hauptteil des vorliegenden Bandes zum Abdruck kommen.

Der Weg der Deutschen von den Imperien nach Großrumänien

Auf den Friedenskonferenzen von Paris hat die rumänische Delegation die Position der deutschen Bevölkerung des neuen Rumänien als Unterstützung für die »rumänische Sache« präsentiert. Jüngere Studien betonen, dass der Positionsbezug der Deutschen aus den früheren Reichen gegenüber Großrumänien in Verbindung mit ihrer Situation während des Ersten Weltkriegs gesehen werden muss, insbesondere aber mit der Art und Weise, wie der Untergang der Großreiche die einzelnen Gemeinschaften beeinflusst hat.

Zweifellos hat der Krieg die deutschen Gemeinschaften unterschiedlich be- und getroffen. Sowohl an der Ostgrenze des Habsburgerreiches als auch an der Westgrenze des Zarenreiches war das Kampfgeschehen für einen kurzen Zeitraum direkt spürbar. Den größten Schaden verursachte aber der Rückzug der russischen und ungarischen Truppen zu Beginn beziehungsweise zu Jahresende 1918. Was die aktive Kriegsteilnahme der späteren Rumäniendeutschen an der Front angeht, so haben die Deutschen aus dem Habsburgerreich im k.u.k. Militär gedient,[34] während die Deutschen aus Bessarabien nicht zum russischen Kriegsdienst eingezogen worden waren. Man hatte sie dort staatlicherseits geradewegs als »Feinde« eingestuft und ein Teil von ihnen war in entfernte Regionen Russlands deportiert worden; ihr Vermögen wurde konfisziert.[35]

Die russische Februarrevolution und der Oktoberputsch von 1917 waren zwei weitere Großereignisse, die in dramatischer Weise die Situation an der Westgrenze des Zarenreiches beeinflusst haben. Der Zerfall des russischen Imperiums, die Wirren an der Front und die Kapitulation Deutschlands im November 1918 vereitelten den Plan zu einer autonomen Region der Deut-

34 Allein unter den Siebenbürger Sachsen wurden 37.533 Männer rekrutiert, von denen die Hälfte Offiziers- oder Unteroffiziersrang hatten. Gündisch: Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen, 164.

35 Schmidt: Die Deutschen aus Bessarabien. Eine Minderheit aus Südosteuropa (1814 bis heute); Becker: Bessarabien und sein Deutschtum.

schen im Süden Russlands unter dem Schutz des deutschen Kaiserreichs, wie er vom ersten Kongress der Deutschen aus dem Zarenreich (14. bis 17. Mai 1917, Odessa) noch formuliert worden war. Das Bessarabische Bezirkskomitee, das im Sommer 1917 in Tarutino als Teil des Allrussischen Verbands russischer Bürger deutscher Nationalität gegründet worden war,[36] zweifelte an der Wiederherstellung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Rechte der Kolonisten, die infolge des Krieges zu leiden gehabt hatten. Die »sozialistische« Revolution in Petrograd, die Auflösung der russischen Armee und das Chaos, das durch die Rückkehr der unorganisierten Truppen in die Heimat entstand, bestätigte für die bessarabischen Deutschen das Fehlen von Sicherheit und der Rückerstattung ihres konfiszierten Besitzes. Bei der entscheidenden Sitzung des Bessarabischen Landesrats vom 9. April 1919, auf der ein Großteil der Abgeordneten für die Vereinigung Bessarabiens mit Rumänien stimmte, hatten sich die deutschen Abgeordneten Filip Almendinger und Robert von Lesch dennoch der Stimme enthalten. Nach der Vereinigung begannen die deutschen bessarabischen Abgeordneten Verhandlungen mit der rumänischen Regierung, wobei ihre Erwartung war, dass die deutsche Regierung als Vermittler fungieren würde. Im Gegenzug für die Loyalitätszusicherung gegenüber dem neuen Regime wurden Garantien für die Wiederherstellung der Eigentumsrechte und für die Zusicherung einer legislativen Vertretung sowie einer lokalen Verwaltungsautonomie eingefordert.[37]

Auf dem in Czernowitz zusammengekommenen Generalkongress der Bukowina vom 28. November 1918 hatten unterdessen die Vertreter der Bukowinadeutschen erklärt,[38] sie unterstützten den Anschluss ihrer Region an Rumänien, sofern auch die Deutschen in Siebenbürgen und dem Banat dassel-

36 Das Bezirkskomitee wurde aus 13 Personen gebildet, welche die Deutschen in Akkerman, Bender und Ismail vertraten. Der Pastor Daniel Haase wurde zum Vorsitzenden gewählt und Andreas Widmer, der stellvertretende Vorsitzende der *zemstva* von Akkerman und Mitglied der Ersten Staatsduma für die Partei der Oktobristen (»Bund des 17. Oktober«), zum stellvertretenden Vorsitzenden. Schroeder: Die Deutschen in Bessarabien 1914–1940, 51.

37 Suveica: Negotiating Loyalty, 135–152.

38 Unter diesen befanden sich Alios Lebouton, Rudolf Gaidosch, Victor Glondys, Adam Hodel, Rafael Kaindl, Edwin Landwehr de Pragenau und Emil Welis. Vgl. Hrenciuc: Germanii din Bucovina în perioada interbelică, 169. Zum politischen Erfahrungsstand der Bukowinadeutschen innerhalb des Bukowiner Landtags vgl. Ceaușu: Evoluția partidelor și grupărilor politice germane din Bucovina, 327–347.

be täten.[39] Entlang der entstehenden Westgrenze Rumäniens wurden Deutsche Volksräte gegründet, welche die Zusammenarbeit mit den Nationalversammlungen der Rumänen in Siebenbürgen und dem Banat organisieren sollten. Anfangs plädierten diese Volksräte noch für die Unabhängigkeit oder für eine regionale Autonomie, ohne eine Vereinigung mit dem »Altreich« (dem sogenannten Regat) in Betracht zu ziehen. Die Position der Siebenbürger Sachsen zur Erklärung von Karlsburg vom 1. Dezember 1918 zugunsten der Vereinigung mit Rumänien wird in der neueren Forschungsliteratur dadurch auch als »pragmatisch« bewertet, womit die ältere »festliche Interpretation« ihres Anschlusses als überholt gelten kann:[40] Neben dem politischen Beweggrund, d. h. der Erlangung gleicher Rechte im neuen Staat, spielte der wirtschaftliche eine wichtige Rolle, weil die Sachsen hofften, dass sich ihnen auf diese Weise neue Handelsmöglichkeiten eröffnen würden.

Unter Aufgabe der zuvor eingenommenen Position der »völligen Neutralität hinsichtlich des Problems der künftigen Zugehörigkeit Siebenbürgens« erklärte der Deutsch-Sächsische Nationalrat, der aus ehemaligen Parlamentariern im Budapester Parlament gewählt worden war,[41] seine Unterstützung für den Leitenden Rat Siebenbürgens – und zwar nachdem die Unvermeidlichkeit der Vereinigung mit Rumänien durch die Erklärung von Mediasch am 8. Januar 1919 zur Tatsache worden war.[42] (Später aber bekräftigte Rudolf Brandsch, einer der führenden siebenbürgisch-sächsischen Politiker, dass die Deutschen die ersten gewesen waren, die zur Verwirklichung der Vereinigung mit Rumänien beigetragen hatten.)[43] Zugleich wurden bei dieser Erklärung Forderungen nach der Anerkennung der nationalen Rechte der »mitwohnenden Völker« formuliert (so waren diese von siebenbürgisch-rumänischer Seite in der Erklärung von Karlsburg bezeichnet worden), und zwar auf den Feldern des muttersprachlichen Schulunterrichts, der Schul- und Kirchenautonomie und der Zusicherung politischer und ökonomischer Rechte. Später dann nahmen die Siebenbürger Sachsen bei der Organisa-

39 Reinerth: Zur politischen Entwicklung der Deutschen in Rumänien 1918–1928. Aus einer siebenbürgisch-sächsischen Sicht, 47; Ciobanu: Germanii din România în anii 1918–1919, 195.

40 Ciobanu: Contribuții la cunoașterea istoriei sașilor transilvăneni, 26.

41 Volkmer: Die rumäniendeutschen Parlamentarier, 231.

42 Volkmer: Die rumäniendeutschen Parlamentarier, 221–243, hier 222; Davis: Constructing the Volksgemeinschaft, 41–64, hier 48.

43 Bamberger-Stemmann: Volksgemeinschaft als Siedlungsgemeinschaft, 199.

tion und der politischen Tätigkeit der rumäniendeutschen Minderheit in der Zwischenkriegszeit eine dominierende Rolle ein.

Die Banater Schwaben haben dagegen keine einheitliche Position zur Eingliederung ihrer Heimatregion in den rumänischen Staat eingenommen. Am 8. September 1918 wurde noch in den letzten Monaten der Donaumonarchie in Temeschwar die Deutsch-Schwäbische Volkspartei (DSVP) gegründet, die Gliederungen im Banat unterhielt. Die Leitung hatte Michael Kausch. Neben dieser Partei bestand auch die Schwäbische Autonomiepartei, die durch Franz Blaskovics, katholischer Geistlicher und Vikar des Temeschwarer Doms, Zugriff auf das gesamte katholische Netzwerk und auf die schwäbischen Vereine in der Region erlangte. Dabei war der von Kausch geleitete »radikale Flügel« der Banater Deutschen offen für die Vereinigung mit Rumänien, während der »gemäßigte Flügel« in der Frage der künftigen Zugehörigkeit der Region Zurückhaltung an den Tag legte.[44] Die angespannte Situation war auch mitbestimmt von der Ungewissheit angesichts der anstehenden Entscheidung der Pariser Friedenskonferenz. Man war dabei bemüht, eine Aufteilung des Banats zwischen Rumänien, Ungarn und Serbien vermeiden, welche jedoch letztlich durch den im Juni 1920 unterzeichneten Friedensvertrag von Trianon erfolgte.

Die von einigen Forschern vorgeschlagene Perspektivierung auf den »kleinen Raum« als Ordnungsmodell der Nachkriegszeit[45] lässt sich in der Tat mit Erfolg auf die hier behandelten Grenzregionen des neuen Rumänien anwenden. Dort wurde die Regionalautonomie auch nach Unterzeichnung der Vereinigungserklärungen von Kischinau, Czernowitz und Karlsburg als eine gangbare Option betrachtet – ungeachtet dessen, dass dies in der Vergangenheit von Rumäniens Historikern verschwiegen worden ist; das gleiche Schweigen betraf auch signifikante Einzelheiten wie etwa auch die bloße Existenz der Schwäbischen Autonomiepartei, die sich 1920 selbst auflöste.[46] Zu diesem Zeitpunkt war die Idee eines einheitlichen rumänischen Staates aber insgesamt noch fragil. Politische Alternativmöglichkeiten stellten sich

44 Radu: Starea de spirit a minorităților naționale din Transilvania, 32; siehe auch Hügel: Kleine Beiträge zur Zeitgeschichte der Banater Schwaben in Rumänien.

45 Heppner, Staudinger (Hg.): Region und Umbruch 1918.

46 Ciobanu: Elita politică a germanilor din România în anii 1918–1919, 74.

der dominanten Rumänisierung und Zentralisierung als Mechanismen zur Staatsbildung immer noch entgegen.[47]

Mit Kriegsende hatten sich die Deutschen in den neuen Staaten Ostmittel- und Südosteuropas mit den Worten von Günter Schödl gesprochen »am Rande des Reiches, am Rande der Nation.«[48] Der Verlust der gewohnten staatlichen Heimat zusammen mit der Aufteilung der Großreiche und der Unsicherheit gegenüber dem neuen »Vaterland«, das geographisch, politisch und kulturell erst vage definiert war, erzeugte widersprüchliche Gefühle und auf individueller und kollektiver Ebene eine quälende Auseinandersetzung mit der eigenen Identität. Ungeachtet dessen, ob es um die einstige Südostgrenze der früheren Habsburgermonarchie oder um die einstige Südwestgrenze des Zarenreiches ging, teilten die Deutschen zusammen mit den übrigen Bewohnern dieser Gebiete Gefühle täglicher Unsicherheit und Ungewissheit. Ausgehend von den negativen Erfahrungen des Krieges und unter Ausnutzung der verfügbaren politischen Optionen, bestand die deutsche Minderheit im Gegenzug zur Zugehörigkeit und Loyalität zu Rumänien auf politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Garantien. Es handelte sich bei diesem »Wechselgeschäft« um einen komplexen, langwierigen Prozess, in dem auch der politische Einfluss des deutschen »Vaterlands« nicht zu vergessen ist.[49] Von 1918 an wurden die Erwartungen an den neuen Staat aber nicht vollauf erfüllt, da das grundsätzliche Zugeständnis von Minderheitenrechten auf formale Prozeduren beschränkt wurde, deren Umsetzung unzureichend blieb. Anders und manchmal auch im Gegensatz zur Mehrheitsbevölkerung fuhren die Minderheiten damit fort, Bedingungen zu verlangen, unter denen sie ihre Rechte wahrnehmen konnten, wobei sie Frustrationen und Unzufriedenheit gegenüber dem Staat und seiner Funktionsweise anhäuften.

47 Livezeanu /Negură: Borderlands, Provinces, Regionalisms and Culture in East-Central Europe, 251–270; Egry: Made in Paris? Contested Regions and Political Regionalism during and after Peacemaking, 113–35.

48 Schödl: Am Rande des Reiches, am Rande der Nation, 349–454.

49 Gündisch: Die Siebenbürger Sachsen und der Anschluss Siebenbürgens an Rumänien (1918/1920), 121–149.

Die Rumäniendeutschen in Großrumänien

Einen guten Ausgangspunkt zur Klärung der Situation der deutschen Minderheit im Rahmen des rumänischen Staates sowie der politischen Strategien, die von diesem nach 1918 angewandt wurden, bietet die Theorie des »relational nexus« von Rogers Brubaker. Demnach habe es einen Dreifachbezug für nationale Minderheiten gegeben, zwischen ihnen selbst, »the newly nationalizing states in which they live, and the external national 'homelands' to which they belong.«[50] Unter den entsprechenden drei politischen Akteuren sei im Fall der Rumäniendeutschen die deutsche Minderheit der verwundbarste gewesen, als »an acquired minority«,[51] die daher nach Mitteln und Wegen suchen musste, um zwischen den oftmals widersprüchlichen und konfliktuellen Interessen Rumäniens und Deutschlands zu vermitteln. Auch im Falle der Rumäniendeutschen galt mit Gerhard Seewann gesprochen: »Um diesem Schicksal zu entgehen, orientiert sich die politische Strategie der Minderheit als primären Bezugspunkt und machtpolitische Verankerung ihres ethnopolitischen Handelns entweder am Heimatstaat oder am Patronagestaat.«[52] Von dem Augenblick an, in dem der Heimatstaat sein politisches Interesse an der Unterstützung durch die deutsche Minderheit bekundete, verhandelte diese auch mit dem Patronagestaat ihre Interessen auf bestimmten Gebieten, einschließlich ihrer direkten Einbeziehung in die Regierungsausübung des Heimatstaats. Zugleich haben jedoch beide staatlichen Akteure die Minderheit als Objekt und politische Ressource benutzt, wobei deren ureigenen Interessen nur eine zweitrangige Rolle spielten.[53]

Die (Neu-)Definition des Status der Minderheiten für den neuen politischen Rahmen der Nachkriegszeit wurde auf den Pariser Friedenskonferenzen festgelegt. Auf internationaler Ebene umfasste der Schutzmechanismus für die Minderheiten Bürger- und Menschenrechte, wie etwa den Schutz von Leben und Freiheit, Gewerbefreiheit, politische Rechte, den Gebrauch der Muttersprache im privaten, geschäftlichen und religiösen Leben, in der Schule und vor Gericht sowie die Nutzung der Presse in der Muttersprache. Arti-

50 Brubaker: Nationalism reframed: Nationhood and the National Question in the New Europe, 4.
51 Wien: The Germans in Romania, 59–71.
52 Seewann: Mehrheits- und Minderheitsstrategien und die Frage der Loyalität 1919–1939, 16.
53 Seewann: Mehrheits- und Minderheitsstrategien, 16–17.

kel 11 des Pariser Minderheitenvertrags mit Rumänien, der am 10. Dezember 1919 unterschrieben wurde,[54] erklärte, dass den Gemeinschaften der Szekler und Sachsen »unter der Kontrolle des rumänischen Staates im Religions- und Schulwesen die örtliche Autonomie gewährt wird.«[55] Diese und andere Verpflichtungen wurden vom Völkerbund durch verschiedene Mechanismen wie etwa durch Petitionsverfahren garantiert.[56] Rumänien bot jedoch keine Unterstützung dafür, die Probleme der Minderheiten mithilfe des Völkerbundes zu lösen. Aus Sicht des rumänischen Staates sollte der Völkerbund eher dazu dienen, den Status quo zu sichern. Aus Rumänien heraus wurden insgesamt 81 Petitionen in das Genfer Verfahren eingereicht, doch nur eine einzige davon, nämlich diejenige aus dem Jahr 1928 zur Missachtung der Pensionsrechte, kam von deutscher Seite.[57] Zum Vergleich kann man auf Polen blicken, woher 1.237 Petitionen eingingen, darunter 318 von der deutschen Minderheit, wobei die deutschen Abgeordneten des polnischen Sejm direkt an ihrer Abfassung beteiligt waren.[58]

Die erklärte Priorität der Staaten, die nach dem Ersten Weltkrieg gegründet oder (wie Rumänien) wesentlich erweitert wurden, war die Nationsbildung. Der Fokus lag dabei auf der Mehrheitsnation und die zweite Komponente des Gesamtprozesses, die Staatsbildung, wurde in den Dienst der ersteren gestellt. Im Jahr 1918 wurde Rumänien, zusammen mit anderen Nachfolgestaaten der aufgelösten Großreiche, zu einer parlamentarischen Monarchie. Das multikulturelle Modell dieser Reiche wurde völlig ignoriert. Das Konzept der Staatsnation, welche anhand der Mehrheitsethnie definiert wurde, rückte die Visionen für die Entwicklung der rumänischen Ethnie (und auch die Beschwerden, die von deren Vertretern formuliert wurden) ins Zentrum des Programms für den Staatsaufbau. Der rumänische Staat verfolgte somit drei grundlegende Ziele, welche die Situation der Minderheiten direkt betrafen: seine politische Stabilisierung, seine ethnische Homogenisierung und die gesellschaftliche Egalisierung. Diese Ziele sollten

54 Zur Unterzeichnung des Minderheitenvertrages durch Rumänien und zur Rolle von Ion I.C. Brătianu vgl. Leuștean: Romania, the Paris Peace Conference, 27–47.
55 Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen 1191–1975, 274; Volkmer: Die rumäniendeutschen Parlamentarier, 226.
56 Payk: Frieden durch Recht?, 543–592.
57 Staedel-Schneider: Rumänien und der Völkerbund, 73–87, hier 80.
58 Conrad: Loyalität, Identität und Interessen, 22.

eine neue politische Struktur legitimieren und die »historischen Rechte« der Mehrheitsnation verwirklichen.

Gemäß Hans-Christian Maner stellt die Minderheitenpolitik des damaligen rumänischen Staates einen »Widerspruch zwischen Theorie und Wirklichkeit« dar.[59] Die Politik der Siegermächte, die nur einen verminderten Druck auf Rumänien ausübten, blieb gesamthaft inkonsequent, weswegen die Rechtsgarantien, die für die Minderheiten in den Friedensverträgen vereinbart worden waren, zum Großteil nicht umgesetzt wurden. Zwar hatten alle politischen Parteien in ihre Programme Punkte zur Einhaltung der Minderheitenrechte aufgenommen, jedoch war ihr Interesse an deren Umsetzung lediglich formaler Natur. Die Formulierung der Minderheitenpolitik war in einer von Misstrauen und mangelnder Toleranz geprägten Atmosphäre erfolgt, die wiederum von den staatlichen Institutionen und ihren Beamten bestimmt war.[60] Parallel dazu wurde in Rumänien, ähnlich wie in anderen Staaten im östlichen Europa,[61] eine ausdifferenzierte Politik gegenüber den verschiedenen Minderheiten betrieben, wobei der rumänische Staat bemüht war »[to] stabilize the newly annexed territories against the revanchist ambitions of Hungary, which relied on its conationals in Siebenbuergen, and of the Soviet Union, that tried to get Bessarabia back.«[62]

Dabei gingen die Parteien, die in der Regierung waren, ausnahmslos von der Vorstellung eines äußeren Feindes aus, und zwar in Gestalt einer doppelten Bedrohung, die aus Ungarn und der Sowjetunion kam. Folglich wurde das Ziel der Sicherung und Konsolidierung der rumänischen Gesellschaft, die notwendig wären, um diesen Gefahren zu begegnen, stets als vorrangig präsentiert.[63] Die Abgrenzung zum ungarischen Revisionismus wie zum Bolschewismus wurde von den staatlichen Institutionen mit verschiedenen Methoden umgesetzt, mitsamt einer »Gegenpropaganda«, wobei politische und kulturelle Mittel missbraucht wurden. Zur gleichen Zeit wurde die Position, die sich die deutsche Minderheit erhandelt hatte, vom rumänischen Staat instrumentalisiert, um andere Minderheiten zu marginalisieren. So profitierten die Deutschen an der Westgrenze Rumäniens von der Margina-

59 Maner: Parlamentarismus in Rumänien (1930–1940), 516.
60 Radu: Starea de spirit a minorităților naționale, 54.
61 Wasmer: Die Minderheitenpolitik in Polen und im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.
62 Wien: The Germans in Romania, 60–61.
63 Kührer-Wielach: Siebenbürgen ohne Siebenbürger?, 370–371.

lisierung und Stigmatisierung der ihnen benachbarten ungarischen Minderheit, deren Interessen vom Staat als gänzlich im Dienst der revisionistischen Politik Ungarns stehend betrachtet wurden.

Deutschland war wie Ungarn ein Verliererstaat des Krieges; der Versailler Vertrag wurde vielfach als ein Trauma für die deutsche Gesellschaft empfunden und dargestellt. Deutsche Forscher jener Jahre versuchten daher eine Neudefinition der Begriffe Nation, Volk und Minderheit vorzunehmen, die nach 1918 noch verstärkt nicht nur eine Analyse-, sondern auch eine praktische Kategorie geworden waren.[64] Die deutsche Politik gegenüber den »Volksdeutschen fremder Staatsangehörigkeit« (von denen Rudolf von Broecker 1930 schrieb)[65] hatte dabei zwei Komponenten: einerseits die Politik gegenüber den von jenseits der Nachkriegsgrenzen stammenden Deutschen, die nach dem Krieg auf dem Reichsterritorium verblieben waren, d. h. insbesondere ehemalige Soldaten oder Studenten, die an deutschen Universitäten studiert hatten,[66] andererseits die Politik gegenüber den deutschen Bevölkerungsgruppen in den neuen Nationalstaaten. Das Wissen über diese hatte man in Deutschland großteils während des Krieges gesammelt.[67] Die Praktiken und Politiken »der Staatsvölker, in denen unsere deutschen Volksgruppen des Ostens als loyale Staatsbürger leben«, wurden auf verschiedenen Ebenen kritisiert. Um die Deutschen gegen »Slawen und Ostjuden« zu schützen, wurde von reichsdeutschen Studenten die »Grenzlandarbeit« im Ausland organisiert, beispielsweise in Czernowitz. Die studentischen Aktivitäten wurden von verschiedenen Korporationen und Verbänden unterstützt. So entstand etwa 1930 nach dem Besuch einer Gruppe der »Schlesischen Freischar« in Tarutino in Südbessarabien eine Turnjugendgruppe.[68] In Deutschland sind nach 1933 viele dieser studentischen und jungakademischen »Grenzlandkämpfer« in Gesellschaft und Politik aktiv geworden und befassten sich weiterhin mit Fragen des »Grenzlands«.[69]

64 Brubaker: Nationalism Reframed, 15–16.
65 von Broecker: Der Volksdeutsche fremder Staatsangehörigkeit im Reiche.
66 Kroner: Siebenbürger Sachsen außerhalb Siebenbürgens, 15–17.
67 Hinzuweisen ist auf die Studie von Jeremias Schmidt: Changing fortunes: The frontline-experience of the Royal Bavarian Army on the Eastern Front 1915–1918, 127–146.
68 Hausleitner: Deutsche und Juden in Bessarabien 1814–1941, 151.
69 Köstlin: Volkskultur als Argument. Jugendbewegte Expeditionen zu den zerstreuten Deutschen, hier 515.

Bis 1918 war der Kontakt der deutschen Minderheit zu Deutschland unterschiedlich ausgeprägt gewesen. Die Siebenbürger Sachsen – als die mit Abstand am stärksten institutionell ausgebildete Minderheitengruppe – unterhielten über ihre soziokulturell wesentlich tonangebende lutherische geistliche Elite und deren Studium an deutschen Universitäten ausgesprochen engen Kontakt zum protestantischen Deutschland vor und nach 1871; im Gegensatz dazu hatten die Bessarabiendeutschen nur sporadische Kontakte zur »alten Heimat«. Nach 1918 wurden die Kontaktwege aber diversifiziert und ihre Intensität und Wirkung fußten auf einer Reihe neuer Faktoren, darunter auch solche lokaler Natur. Das politische und kulturelle Geschehen in Deutschland und in Österreich wurde in der deutschsprachigen Siebenbürger Presse intensiv diskutiert, während dies für die Presse in Bessarabien nicht festgestellt werden kann, da diese auf die lokalen Probleme fokussierte, so etwa auf das Bildungssystem und das religiöse Leben der deutschen Gemeinden im bessarabischen Süden.[70]

Diese Priorisierung der bessarabiendeutschen Interessen war in einer Phase der Unzufriedenheit gegenüber der staatlichen Politik erfolgt, die überdies auch für die anderen Regionen charakteristisch war, die sich 1918 an Rumänien angeschlossen hatten. In diesen Regionen war unter den dortigen Rumänen die Unterstützung rechtsextremer Organisationen wie der »Liga zur national-christlichen Verteidigung« (LANC) und der »Legion des Erzengels Michael« stark. Deren Ideologie war großteils vom Eindruck des Scheiterns der staatlichen Politik gegenüber den Minderheiten und von einer Stärkung nationalistischen Gedankenguts geprägt; zu diesen Organisationen gehörten dabei jedenfalls in Bessarabien auch Angehörige der Minderheiten, darunter Deutsche und Bulgaren.[71] Die Motivation der Bessarabiendeutschen sowie anderer Minderheiten zur sporadischen Unterstützung für die LANC lag in der Verschlechterung ihrer ökonomischen Situation. Während der Bankenkrise hatten einige Bessarabiendeutsche ihre Betriebe an Juden verloren, so dass ein wachsender Teil der Handelsunternehmen in den Händen von Juden war. Zwischen 1929 und 1933 wanderten viele Deutsche wie auch Bulgaren aus Bessarabien nach Nord- und Südamerika aus.[72] Zugleich

70 Solomon: Presa germană din Basarabia în anii 1918–1940, 294–300.

71 Nicolenco: Extrema dreaptă în Basarabia (1923–1940), 69–70; Duminica, Policy Options of the Bulgarians in Bessarabia, 531.

72 Luminița Fassel gibt eine Zahl von 6.260 Auswanderern an. Vgl. Fassel: O istorie de 126 de ani, 18; Glass: Zerbrochene Nachbarschaft, 279; Hausleitner: Deutsche und Juden in Bessarabien 1814–1941, 150.

hatte sich die rumänische faschistische Legionärsbewegung[73] die Bauernschaft als konservative Wählerbasis erschlossen, die traditionell die Monarchie und die Kirche unterstützte.[74] Neben Siebenbürgen, das als Zentrum der rechtsideologischen Initiativen angesehen wurde, und wo nicht nur die Mitglieder der Minderheiten vom Staat enttäuscht waren,[75] fanden die Führer der Legionärsbewegung auch in Bessarabien zahlreiche Anhänger. Sie sahen diese Grenzregion wegen der mangelnden örtlichen Zustimmung zur Rumänisierungspolitik und der prekären Wirtschaftssituation wie auch der hohen Analphabetenrate und wegen des jahrelang aufrechterhaltenen amtlichen Belagerungszustandes an der Grenze zur Sowjetunion als »Wahlkampfwüste«.[76]

Nach dem Abschluss der politischen und militärischen Allianz zwischen Hitler und Antonescu ab Herbst 1940 begann mit voller Macht die Propagierung der Idee eines »erneuerten Deutschlands«, die von der nationalsozialistischen »Bewegung« auch außerhalb der deutschen Landesgrenzen betrieben werden sollte. Schon Jahre zuvor hatte die Wortmeldung von Hans Otto Roth als Antwort auf die Thronrede im Parlament im März 1934,[77] in der er die Machtergreifung durch die Nationalsozialisten in Deutschland begrüßte, eine negative Reaktion seitens der jüdischen Minderheit hervorgerufen, wobei deren Vertreter anführte, dass »die Verteidigung der Minderheitenrechte sich nicht ausschließlich auf ein Regime des Hasses und der Gewalt stützen kann.«[78] Eine kürzlich erschienene Studie wirft auch ein neues Licht auf den Beitrag von Rudolf Brandsch zur ideologischen Entwicklung der Volksdeutschen. Im Jahr 1923 unterstrich Brandsch das »deutsche Kulturbringertum« der Sachsen, bei denen die historische Verwurzelung und das biologische Sendungsbewusstsein als Grundlage ihrer Mission dien-

73 Die sogenannte »Legion des Erzengels Michael« wurde 1927 gegründet. Zur Biographie des Anführers der Bewegung, Corneliu Zelea Codreanu, vgl. Schmitt: Căpitan Codreanu.

74 Sandu: A Model of Fascism in European Agrarian Peripheries, 204–223.

75 Vgl. Heinen: Die Legion 'Erzengel Michael' in Rumänien.

76 Niess: Hai să dăm mână cu mână, cei cu inima română, 217–277; Hausleitner: Deutsche und Juden in Bessarabien 1814–1941.

77 Siehe den Redebeitrag von Hans Otto Roth, Nr. 84 (unten, 534–538) in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. März 1934 anlässlich der Debatte zur Thronrede.

78 Glass: Die Siebenbürger Sachsen in der Sicht der jüdischen Organisationen Rumäniens (1919–1939), 170.

ten, welche diese zugleich mit ihrer Zustimmung zur Zugehörigkeit zu Rumänien angenommen hätten:

> »Wir Deutsche haben uns, als der großrumänische Staat sich bildete, diesem Staate freiwillig angeschlossen. Zwei starke Triebkräfte haben uns dazu veranlasst. Vor allem das starke und tiefe Gefühl unseres unlöslichen Verwachsenseins mit der Heimat, mit dem Boden unserer Väter, und andererseits unser völkisches Pflichtbewusstsein, das uns unerbittlich dazu drängte, die einzig mögliche Grundlage zu schaffen, auf der wir mit der neuen Staatsgewalt über unsere Zukunft als Deutsche in diesem Lande verhandeln konnten.«[79]

Brandsch setzte sich gegen die Assimilation und für die völkische Gemeinschaft und die Anerkennung der Minderheiten als Rechtsträger ein. Nach der Aufgabe seines Amts als Unterstaatssekretär im Jahr 1932 und infolge der Stärkung der nationalsozialistischen Bewegung in Rumänien wurde Brandsch von der Deutschen Partei isoliert, woraufhin er sich publizistisch betätigte. 1942 zeigte er sich zuversichtlich hinsichtlich des Sieges der nationalsozialistischen Armeen, wobei er betonte, dass »[wir uns] heute […] damit begnügen [müssen], dass die Grundlage der einheitlichen Ausrichtung des Deutschtums im Südosten gelegt worden ist« und, dass es unter diesen günstigen Bedingungen die Aufgabe der Rumäniendeutschen sei, ihr Schicksal in die eigenen Hände zu nehmen.[80]

Die Kirchen, denen die Rumäniendeutschen angehörten, waren ein wichtiger gesellschaftlicher Akteur und wurden daher von den NS-Sympathisanten und rechtsextremistischen Gruppierungen als Konkurrenz angesehen. Die lutherische Evangelische Landeskirche A.B. (Augsburger Bekenntnisses), der die überwältigende Mehrheit der Siebenbürger Sachsen angehörte, errang allerdings eine relative Autonomie gegenüber der Politik.[81] Die anderen lutherischen Gemeinden waren gegenüber der nationalsozialistischen Ideologie konservativ eingestellt.[82] Die katholische Kirche im Banat, der (wie die

79 Bamberger-Stemmann: Volksgemeinschaft als Siedlungsgemeinschaft, 215.
80 Popa (Hg.): Die Rumäniendeutschen zwischen Demokratie und Diktatur, 628.
81 Wien: Kirche und Politik im Verständnis der Bischöfe Viktor Glondys und Wilhelm Staedel, 29–43.
82 Der bessarabischen Pastor Daniel Haase, der auch Parlamentarier war, hat sich bemüht, den Zusammenschluss der bessarabischen mit der siebenbürgischen

meisten der dortigen Ungarn und Angehörige von einigen anderen Minderheiten) die meisten der Banater Schwaben angehörte, führte einerseits eine breite Diskussion um den Nationalsozialismus als Weltanschauung, wobei sie andererseits einen offenen Konflikt mit der lokalen NS-Bewegung vermied.[83] Ab dem Augenblick, in dem die soziopolitische Sphäre ideologisch instrumentalisiert und radikalisiert wurde, entschied sich der Bischof der Temeschwarer Diözese, Dr. Augustin Pacha (ernannt nach der Unterzeichnung des Konkordats mit dem Vatikan im Jahr 1930) für die Beteiligung an Debatten und Verhandlungen mit politischen Akteuren, da er einsah, dass die Kirche sich der NS-Bewegung nicht widersetzen konnte, jedoch öffentlichen Raum für sich beanspruchen musste.[84]

Zu dieser Zeit setzte auch der Prozess der Gleichschaltung der deutschsprachigen Presse in Rumänien ein, einschließlich derer im ländlichen Bereich, was die Bedeutung unterstreicht, die der Bauernschaft für die nationalsozialistische Ideologie auch mit Blick auf die Rumäniendeutschen zukam.[85] Unter diesen Bedingungen ist eine Reihe von Spannungsfeldern auszumachen: Auf der einen Seite zwischen den Deutschen Rumäniens insgesamt als Teil des »Auslandsdeutschtums«, auf der anderen »innerrumäniendeutsch« zwischen den Banater Schwaben und Siebenbürger Sachsen. Diese Rivalitäten haben die Tendenz einer doppelten Loyalität verstärkt, nämlich in der Terminologie Brubakers gesprochen gegenüber dem »Mutterland Rumänien« und dem »Vaterland Deutschland«. Ottmar Trașcă beschreibt diesen Zustand, der sich schon in den Jahren von 1935 bis 1938 intensivierte, als »doppelte Loyalität« mit einem »Richtungsstreit«, in dem »die Bruchlinien […] quer durch Siedlungsgebiete, Organisationen, Vereine und sogar durch Familien« verliefen.[86]

evangelischen Kirche 1928 zu verhandeln. Hausleitner: Deutsche und Juden in Bessarabien 1814–1941, 156–157.

83 Schlarb: Konfessionsspezifische Wahrnehmung des Nationalsozialismus in kirchlichen Publikationen der deutschen Minderheit in Rumänien in den 1930er Jahren, 133–163; Panu: Filiere și mecanisme de propagandă nazistă în România, 1933–1945.

84 Panu (Hg.): Capcanele ideologiei. Opțiuni politice ale etnicilor germani în România interbelică.

85 Pintilescu: NS-Propaganda in der siebenbürgisch-sächsischen landwirtschaftlichen Presse, 71–77. Für eine längere Version auf Englisch siehe Pintilescu: The Nazification of Rural Transylvanian Saxon Press, 483–513.

86 Trașcă: Doppelte Loyalität. Die deutsche Minderheit Rumäniens 1933–1940, 211–239.

In der Zwischenkriegszeit als ganzer betrachtet nahm die deutsche Minderheit eine Doppelrolle ein: Sie war einerseits ein Gegenstand der Beziehungen zwischen Rumänien und Deutschland wie auch andererseits selbst ein aktiver politischer Akteur. Die Aufzwingung der NS-Ideologie und des Einparteiensystems nach reichsdeutschem Vorbild, das auf die im Zuge dessen konstruierte »Volksgruppe« bezogen war, bewirkte einen Niedergang der politischen und gesellschaftlichen Strukturen der Rumäniendeutschen und die zunehmende Unfähigkeit ihrer Bukarester Abgeordneten, die ihr von den Wählern anvertrauten Vertretungsfunktionen wahrzunehmen. Das gilt insbesondere nach der Etablierung der rumänischen Königsdiktatur im Jahr 1938.[87] Das Fehlen einer abgestimmten Politik zum Problem der Minderheiten, verbunden mit den Defiziten des konstitutionellen parlamentarischen Systems, hatten zuvor in der Ignorierung und schließlich in der Aufhebung der Minderheitenrechte in den 1930er Jahren resultiert.[88] Erst das unmittelbare Einwirken des »Dritten Reiches« als nunmehriger Bündnispartner Rumäniens ab 1940 brachte für die Rumäniendeutschen hierin wieder eine Wende.

Die politische Vertretung der Rumäniendeutschen

Im Gesamtzeitraum von 1919 bis 1940 erreichte die Anzahl der deutschen Mandatsträger im rumänischen Abgeordnetenhaus nicht weniger als 60. Auf Rumänien entfielen damit 11,6 Prozent der damaligen Mandatsträger deutscher Herkunft in allen Ländern Mittel- und Osteuropas. Von jenen 60 waren 13 Personen sowohl Kammerabgeordnete als auch Senatoren, zwei unter ihnen kombinierten sogar hintereinander mehrere Mandate.[89] Die bekannteste parlamentarische Persönlichkeit unter ihnen war zweifellos Hans Otto Roth, der Vorsitzende der Deutschen Partei, der in sämtlichen zehn Legislaturperioden der Zwischenkriegszeit zum Abgeordneten gewählt und

87 Gemäß Zahlen von 1938 befanden sich in dem aus einer einzigen Partei, der »Front der Nationalen Wiedergeburt«, »gewählten« Parlament fünf deutsche Abgeordnete und sieben Senatoren.

88 Vasile Ciobanu, Das Minderheitenproblem in den Programmen rumänischer Parteien, 59–73.

89 Balling: Von Reval bis Bukarest, 775–776.

später zum Senator auf Lebenszeit ernannt wurde.[90] Obwohl die Deutschen wie gesehen gut vier Prozent der Bevölkerung stellten, machten ihre Vertreter im Parlament aber nur rund drei Prozent aus. Überhaupt war die Unterrepräsentierung der Minderheiten in den gesetzgebenden Kammern ein Charakteristikum der gesamten rumänischen Zwischenkriegszeit.[91] Die am zahlreichsten vertretenen Gruppen auf Seiten der Deutschen waren die Siebenbürger Sachsen und die Banater Schwaben, die ihre Überlegenheit auch in Sachen der Quantität und Intensität der parlamentarischen Arbeit wahrten. Die zahlenmäßig peripheren Sathmarer Schwaben, die Dobrudschadeutschen und die Regatsdeutschen hatten dagegen über all die Jahre gar keine ureigenen Vertreter im Parlament.[92]

Die rumäniendeutsche Minderheit in ihrer Gesamtheit stellte sich zu Beginn ihrer Existenz keinesfalls als einheitlicher politischer Akteur dar. Bekanntlich hatten die deutschen Bevölkerungsgruppen im Zarenreich mit den Deutschen in der Habsburgermonarchie bis 1918 keine Kontakte gepflegt. Die Faktoren, die eine fortwirkende Ausdifferenzierung unter den deutschen Gemeinschaften nach 1918 bewirkten, gehen denn auch auf den Zeitraum vor 1918 zurück. Obwohl sie nunmehr in einem gemeinsamen Staat lebten, hatten die Deutschen aus den verblichenen beiden Großreichen eine unterschiedliche Geschichte, sie sprachen verschiedene Dialekte, hielten an eigenen Traditionen fest und hatten unterschiedliche religiöse Hintergründe. Im Rahmen ihres jeweiligen Reichs hatten sie Anteil an je unterschiedlichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, administrativen und kulturellen Praktiken gehabt. In Siebenbürgen, dem Banat und der Bukowina stellten die Deutschen, zusammen mit anderen Minderheiten, erhebliche Teile der regionalen und städtischen Eliten. Die Städte, in denen dort die Rumänen die Mehrheit bildeten, waren in der Regel Kleinstädte.[93] Der hohe Bildungsstand der Deutschen jener Regionen, speziell aber in Siebenbürgen, wie auch ihre vorherige politische Erfahrung haben die Aktivität und die Einbeziehung der dortigen Deutschen in das politische und kulturelle Leben des Landes nach 1918 bestimmt. In der Übergangsperiode

90 Frühmesser: Hans Otto Roth. Biographie eines rumäniendeutschen Politikers (1890–1953).

91 In Zwischenkriegsrumänien besaßen nur Männer ab 21 Jahren das Wahlrecht. Frauen (ab 30 Jahren) erhielten das Wahlrecht im Jahr 1938.

92 Volkmer: Die rumäniendeutschen Parlamentarier, 230.

93 Zur Lage in Siebenbürgen vgl. Radu: Considerații cu privire la cultura politică și comportamentul electoral al minorităților naționale din Transilvania, 141–143.

wurde dies auch in einer markanten Form von Regionalbewusstsein unter den Deutschen deutlich. Die Mehrzahl von ihnen verblieb in ihren Heimatorten, wobei sie ihre Geschichtskultur, Sprachkenntnisse und ihr Kulturgut weiter pflegten. Besonders bemerkbar war ihre regionsweise unterschiedliche Erfahrung in der politischen Organisation und Selbstorganisation – die Sächsische Volkspartei etwa reichte in ihrer Gründung auf das Jahr 1876 zurück – und durch die Gründung der Landsmannschaften und der Verbände noch in der Reichsperiode. Zur Stärkung ihrer schon vor 1918 ausgebildeten Regionalidentitäten trug nach dem Herrschaftswechsel auch der unsichere Status ihrer Wohngebiete als staatliche Randzonen bei, sowie der Prozess der von Staats wegen erfolgenden ethnischen Zuordnung, Rumänisierung und Zentralisierung, der den neuen Landesteilen vom politischen Zentrum aufgezwungen wurde. Die Unterschiede des imperialen Erbes, welche die Integrationsprobleme des Landes nach 1918 zu einem Teil erklären und zugleich differenzierte Lösungsmodelle hätten bieten können, wurden von der neuen nationalstaatlichen Regierung ignoriert. Ihre Analyse fehlte übrigens auch in der historischen Forschung noch bis 1989.

Die Situation, dass Einzelgruppen, die zuvor keinen Kontakt zueinander gepflegt hatten, nun eine Politik der gemeinsamen ethnischen Vertretung festlegen mussten, eine Vertretung, die nicht nur formal, sondern funktional zu werden hatte, war nach 1918 eine echte Herausforderung. Von 1919 bis 1921 wurden die deutschen Abgeordneten auf den Listen der Regionalparteien zu Parlamentariern. Auf Deutsche entfielen in dieser Wahlperiode 18 Mandate, was die bei weitem höchste Zahl für die gesamte Zwischenkriegszeit darstellt. Die ersten Parteien regionaler Prägung waren bereits in der Habsburgermonarchie gegründet worden.[94] Im August 1919 verhafteten die rumänischen Behörden aber die gerade im Banat ins Amt eingeführten Führer der Schwäbischen Autonomiepartei, Kaspar Muth und Franz Blaskovics; sie wurden in einem Lager in Fogarasch inhaftiert. Diese Aktion fand zur gleichen Zeit statt, als die Deutsch-Schwäbische Volkspartei eine Delegation nach Paris und eine andere nach Karlsburg entsandt hatte, um ihren Wunsch nach Zugehörigkeit des Banats zu Rumänien zu äußern.[95] Später wurden sechs Abgeordnete und zwei Senatoren aus dieser Partei zu Mitgliedern des

94 Dácz: Sächsische Abgeordnete im ungarischen Parlament zu Beginn des 20. Jahrhunderts, 101–120.

95 Hausleitner: Die Donauschwaben 1868–1948, 95.

rumänischen Abgeordnetenhauses.[96] Initiativen gesellschaftlicher und politischer Art wurden derweil von der Deutsch-Schwäbischen Volksgemeinschaft propagiert, die auch von der katholischen Kirche unterstützt wurde.[97]

Um die politische Vertretung der Deutschen im neuen Parlament zu sichern, wurde am 20. November 1919 auf Initiative der Siebenbürger Sachsen die Deutsche Volkspartei in Großrumänien gegründet (nach 1920: Deutsche Volkspartei und schließlich Deutsche Partei).[98] Die neugegründeten Parteien waren indes insgesamt äußerst verwundbar und abhängig von einigen wenigen Personen, die sich an ihrer Spitze befanden. Beispielsweise hatte Michael Kausch, der 1923 aus der Deutschen Volkspartei ausgeschlossen wurde, damit begonnen, erneut in die Deutsch-Schwäbische Volkspartei zu investieren. Die Partei unterbrach ihre Aktivität, als Kausch und andere Anhänger seiner Partei später in die rumänisch geprägte Nationalliberale Partei (PNL) eintraten. Dieses und andere Beispiele sind ein Beleg dafür, dass die »schmale Eliteschicht« ein grundlegendes Charakteristikum der Zwischenkriegszeit gewesen ist. Diese Schicht wurde von Freundschaften, Beziehungen und Netzwerken innerhalb der beteiligten kleinen Gruppen zusammengehalten. Die Tendenz zur Bildung einer neuen, jungen Generation, mit liberalen Ideen und einer von der Regierungspartei unabhängigen Programmatik scheiterte exakt daran.

In der Bukowina, die anders als die anderen deutschen Siedlungsgebiete bis Kriegsende zur »cisleithanischen«, österreichischen Hälfte der Habsburgermonarchie gezählt hatte, erfolgte das deutsche politische Agieren vor einem spezifischen Hintergrund. Zu Beginn des Jahres 1919 machten die Deutschen dort noch 8,4 Prozent der Bevölkerung aus.[99] Neben anderen ethnischen Parteien war in der Region zunächst auch die National-Deutsche Partei aktiv, die von Alfred Kohlruß, Alois Lebouton und dem bekannten akademischen Volkskundler (und bis 1915 Professor an der bis 1919 deutschsprachigen Universität von Czernowitz) Raimund Friedrich Kaindl geführt wurde.[100] Diese Partei nahm jedoch nicht an den ersten Parlamentswahlen teil, weil die aus den Vorkriegsverhältnissen (mit ihrer für die Bukowina im

96 Balling: Von Reval bis Bukarest, 570.
97 Panu: Reprezentarea politică a minorității germane în Banatul interbelic, 126–127.
98 Volkmer: Die rumäniendeutschen Parlamentarier, 225.
99 Kotzian: Die Bukovinadeutschen zwischen Heimat und Herkunft, 15–21; Hrenciuc: Germanii din Bucovina în perioada interbelică, 169.
100 Purici: Partide politice ale minorităților etnice din Bucovina, 128.

Zuge des dortigen Ausgleichs von 1909/10 eingeführten Personalautonomie der diversen Volksgruppen) herrührende Idee der Schaffung eines speziellen nichtterritorialen Wahlkreises für die Deutschen sich gegenüber den rumänischen Behörden nicht durchsetzen hatte lassen.[101] Über die Kandidatenliste der PNL wurde Norbert Kipper, der Vertreter der Bukowiner deutschen Minderheit, dennoch Abgeordneter im ersten Parlament Rumäniens. Er ist jedoch im Weiteren anscheinend innerhalb der eigenen Bevölkerungsgruppe nicht als Vertreter der Bukowinadeutschen anerkannt worden »because of his attitude of insubordination.« Später wurde Kipper einer der Kritiker der »Altreichler«, also der korrupten Beamten aus dem rumänischen Altreich (dem Regat), die hohe Posten in der Bukowina erhielten.[102] Es scheint, dass er es vorzog, seine Kritiken an den neuen Verhältnissen außerhalb des Abgeordnetenhauses zu formulieren, da er unter den Rednern gemäß den Protokollen nicht zu finden ist.

In Bessarabien wurden die deutschen Abgeordneten, die bereits im Zarenreich eine politische Karriere gemacht hatten, nun auch zu Abgeordneten im rumänischen Abgeordnetenhaus.[103] Im ersten Abgeordnetenhaus gehörte zu ihnen der Vorsitzende des Bessarabischen Bezirkskomitees, Andreas Widmer, früher schon Abgeordneter in der russischen Staatsduma,[104] der auf der Liste der Bessarabischen Bauernpartei mitgewählt worden war. In der Legislaturperiode 1920 bis 1922 wurde er Abgeordneter auf der Liste der Deutschen Volkspartei, in der Periode 1927 bis 1928 dann Senator auf der Liste der PNL.[105] In all diesen Jahren aber, in denen er verschiedene Parteien durchlief, hielt Widmer keine einzige Rede im Abgeordnetenhaus.

Im Vergleich zur Elite der Bessarabiendeutschen, die nach 1918 eine Kontinuität aufwies, hat die bis dahin im ungarischen Rahmen institutionell schwach organisierte politische Elite der Banater Schwaben unter den neuen rumänischen Verhältnissen ihre Chancen auf Selbstorganisation und eben auch auf parlamentarische Vertretung gut genutzt. Die prosopo-

101 Bălan: Minoritățile naționale din Bucovina în cadrul procesului electoral din perioada interbelică, 111.

102 Ciobanu; Considerations on the German Peasants of Romania in the First Decade of the Interwar Period, 449.

103 Ein anderer ehemaliger Duma-Abgeordneter war der bessarabische Grundbesitzer Johannes Gerstenberger, der in das erste Parlament über die Volkspartei gewählt worden war. Vgl. Balling: Von Reval bis Bukarest, 577.

104 Schroeder: Die Deutschen in Bessarabien, 253.

105 Balling: Von Reval bis Bukarest, 578–579 und 606–607.

graphische Analyse der Banater Elite offenbart eine geradezu radikale Veränderung nach 1918. Hatte diese Region bis dahin in Ungarn nur 2,8 Prozent der deutschstämmigen Parlamentarier gestellt, so wuchs diese Zahl mit dem Anschluss an Rumänien auf 18,4 Prozent. Während für die Sicherung eines Platzes im ungarischen Parlament die gesellschaftliche Herkunft und die Karriere im Staatsdienst grundlegende Kriterien waren,[106] achtete man beim Rekrutierungsprozess für die Parlamentarier im rumänischen Abgeordnetenhaus auf die ethnische und regionale Herkunft, aber auch auf das politische Kapital, das in der Umbruchsitutation von Ende 1918 angesammelt worden war, als die Entscheidung der deutschen Vertreter für die Vereinigung mit Rumänien getroffen wurde.[107]

Die ersten Kontakte der deutschen Eliten aus dem Westen und Osten des neuen Rumäniens begannen nach den Wahlen von 1919. An dem Deutsch-bessarabischen Kongress vom 30. und 31. Juli 1920 nahmen auch der Abgeordnete Hans Otto Roth, Senator und Vorsitzender des Deutschen Volksrats für Siebenbürgen, der Hermannstädter Stadtpfarrer Adolf Schullerus, dazu der Chefredakteur der »Deutschen Tagespost« (welche für sich beanspruchte, die Interessen aller Rumäniendeutschen zu vertreten)[108] sowie weitere politische und geistliche Persönlichkeiten der Siebenbürger Sachsen[109] teil. Es wurde beschlossen, im Jahr 1921 das Bezirkskomitee zum Deutschen Volksrat Bessarabiens umzuformen. Auf solcher Grundlage wurden regionsübergreifende Kontakte geschlossen und ein Transfer der politischen Kenntnisse und Erfahrungen der Siebenbürger Deutschen mit denen aus Bessarabien vereinbart, wobei letztere nur über einen bescheidenen Erfahrungsschatz verfügten. Im Jahr 1926 wurde die Bessarabisch-Deutsche Volksgemeinschaft ein Teil der Deutschen Volksgemeinschaft in Rumänien.[110]

Gesamtstaatlich wurde beginnend mit den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von 1920 die gesonderte Parlamentsvertretung der deutschen Minder-

106 Zur sozialen Herkunft der sächsischen Abgeordneten vgl. Roth: Politische Strukturen und Strömungen bei den Siebenbürger Sachsen 1919–1933, 74–83.

107 Der Anteil der rumänischen Abgeordneten aus dem Banat wuchs von 22,2 Prozent auf 81,6 Prozent. Im Vergleich hierzu hat die Region, die im Parlament in Budapest zu 63,9 Prozent durch ungarische Abgeordnete vertreten gewesen war, keinen einzigen ungarischen Abgeordneten mehr in das Parlament in Bukarest entsandt. Vgl. Iudean: From Budapest to Bucharest, 382.

108 Pintilescu: The Nazification of the Rural Transylvanian Saxon Press, 496.

109 Schroeder: Die Deutschen in Bessarabien, 254–255.

110 Schroeder: Die Deutschen in Bessarabien, 256.

heit durch eine einzige Partei gestellt und gewährleistet: Die Deutsche Partei war zugleich »die einzige politische Verbindung zwischen den verschiedenen deutschen Minderheiten Rumäniens.«[111] Im Gegensatz beispielsweise zur Tschechoslowakei, wo es mehrere deutsche Parteien gab,[112] existierte in Rumänien nur diese eine Partei, die gemäß Hans-Christian Maner im politischen rumänischen Gesamtgefüge zusammen mit der Partei der Ungarn »als Mehrheitsbeschaffer der Regierungsparteien« fungierte.[113] Die Teilnahme der Deutschen Partei an den Wahlen im Bündnis mit der jeweiligen Regierungspartei war ein Charakteristikum im Wirken dieser politischen Formation, die sich über die ganze Zwischenkriegszeit hinzog.[114] Die politische Vereinbarung zwischen den Vertretern der deutschen Minderheit und den rumänischen Parteien erfolgte auf Grundlage eines »pragmatischen Konsenses«, bei dem die Interessen beider Seiten berücksichtigt wurden. Für die Regierungspartei – ganz gleich um welche es sich handelte – war das ein steter Vorteil.

An den Wahlen nahmen die Deutschen aktiv und diszipliniert teil. Anders als die Rumänen hatten sie im Rahmen der sogenannten Nachbarschaften auch schon an den Lokalwahlen bis 1918 teilgenommen. Sie waren lesekundig und informierten sich aus Zeitungen und waren häufig auch Mitglieder beruflicher Vereinigungen. Die deutschen Wähler waren darauf bedacht, die regierende Partei zu unterstützen, wobei ihre Wahlkultur durch schriftliche wie mündliche Propaganda und durch die Gemeindeversammlungen gestützt wurde. Es wurden Mechanismen zur Aufrechterhaltung der Wahldisziplin etabliert, wobei die Siebenbürger Sachsen bei der Bezeugung politischer Solidarität besonders geschickt agierten.[115] Die Wahlbeteiligung der Deutschen war somit in jeder von ihnen besiedelten Provinz die höchste. Der Vorteil für die regierende Partei war darüber gesichert, insbesondere nach der Verabschiedung des Wahlgesetzes im Jahr 1926.[116] Je-

111 Volkmer: Die rumäniendeutschen Parlamentarier, 221–243, hier 228.

112 Kracik: Die Politik des deutschen Aktivismus in der Tschechoslowakei 1920–1938.

113 Maner: Parlamentarismus in Rumänien, 59.

114 Șeulean: Die Ergebnisse der Deutschen Volkspartei in Rumänien bei den Legislativwahlen von 1919 bis 1937, 80–106.

115 Kroner: Das Parteiensystem Rumäniens in der Zwischenkriegszeit 1918–1940, 33–54.

116 Das Wahlgesetz vom März 1926 beschloss einen »Grundsatz der relativen Mehrheit«: Die Partei, welche 40 Prozent der Wahlstimmen erhielt, bekam 50 % der Mandate. Die übrigen 50 % wurden an die anderen Parteien verteilt, welche die

doch hat diese konstante Zusammenarbeit mit der Regierungspartei der deutschen Minderheit keine zusätzlichen Plätze im Parlament eingebracht.[117]

Ein anderer Umstand, der Hervorhebung verdient, ist die Tatsache, dass die ländliche deutsche Elite stärker an der Teilhabe an der Lokalverwaltung interessiert war als an einer politischen Vertretung im Abgeordnetenhaus. Folglich waren umgekehrt die zumeist städtisch geprägten deutschen Abgeordneten nicht allzu sehr daran interessiert, sich um die Vertretung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen der rumäniendeutschen Bauernschaft zu kümmern. Anders als in anderen Ländern gab es in Rumänien denn auch keine deutsche politische Partei, welche die Interessen einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe vertreten hätte, wie etwa die Partei der deutschen Bauern in der Tschechoslowakei.[118] Anders als die dortigen Deutschen hatten diejenigen in Rumänien auch keinen eigenen Kriegsgeschädigtenverband, der ihre gesellschaftlichen Interessen nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene hätte vertreten können.[119] Im Jahr 1921 wurde dagegen der Verband der Deutschen in Großrumänien mit dem Zweck der Vereinigung der betont nationalorientierten deutschen Organisationen gegründet.[120] Im selben Jahr nahmen die Vertreter der rumäniendeutschen Minderheit zusammen mit denjenigen aus der Tschechoslowakei, Dänemark, Jugoslawien, Estland, Lettland, Polen und Italien am Ersten Kongress des Verbandes der deutschen Minderheiten in Europa teil, wodurch die Rumäniendeutschen erste Kontakte zu den deutschen Bevölkerungsgruppen aus anderen Ländern herstellten. Das so genannte »Kulturamt« dieser Organisation, das 1923 von Richard Csaki gegründet wurde,[121] begründete in der Folge eine neue Form, die nicht mehr nur der Zusammenarbeit, son-

2-Prozent-Sperrklausel überschritten hatten; vgl. Monitorul Oficial, Nr. 71 vom 27. März 1926. Dieses Wahlgesetz blieb in Kraft bis zur Einführung des monarchischen konstitutionellen Regimes, der Königsdiktatur, durch Carol II. im Jahr 1938.

117 Panu: Reprezentarea politică a minorității germane în Banatul interbelic, 125.

118 Graf: Geschichte des Bundes der Landwirte.

119 Stegmann: Minderheiten transnational, 241–269.

120 Roth: Politische Strukturen und Strömungen bei den Siebenbürger Sachsen; Hausleitner: Die Donauschwaben 1868–1948, 95.

121 Richard Csaki, der zugleich die Stelle des Vorsitzenden des Verbandes der Deutschen Akademiker Großrumäniens innehatte, führte das Kulturamt bis 1931. In den Jahren 1934 bis 1941 wurde er zum Leiter des Deutschen Auslands-Instituts in Stuttgart. Zur Kurzbiographie vgl. Die deutschsprachige Presse. Ein biographisch-bibliographisches Handbuch, 187.

dern auch der Formierung einer neuen, auf Rumänien bezogenen Gruppe der »Auslandsdeutschen« diente. So half das Kulturamt, »das Zusammengehörigkeitsgefühl der vorher zu fünf verschiedenen Staaten gehörenden deutschen Siedlungsgebiete Großrumäniens [zu] stärken und eine kulturelle Angleichung herbei[zu]führen«; ebenso trug es zur Intensivierung der Beziehungen zu Deutschland bei.[122] Personen wie Richard Csaki waren zwar keine Parlamentarier, doch ist ihr Beitrag zur Förderung der Interessen der Deutschen im neuen Rumänien nicht zu vernachlässigen.

Die politische Vertretung der Deutschen durch ihre Parlamentarier war eine Form der Artikulation der Interessen und Beschwerden dieser Minderheit, die sich nicht auf die politische Sphäre beschränkte. Eine Sonderrolle hatten die regionalen Frauenorganisationen inne. Bis 1918 hatten die rumänischen Frauen in Siebenbürgen (anders als die Frauen aus dem Altreich), wenn sie rumänischsprachige Schulen besuchten, keine Schulabschlüsse erlangen können. Dennoch verfügten dort 73,8 Prozent der Frauen über eine Schulbildung.[123] Der hohe Bildungsstand, die vergleichsweise zufriedenstellenden Lebensbedingungen in Siebenbürgen und die Aktivität, die innerhalb der Habsburgermonarchie entfaltet werden konnte auf der einen Seite, sowie andererseits die vorherige Marginalisierung innerhalb der politischen Tätigkeit im Deutsch-Sächsischen Volksrat und das fehlende Wahlrecht für Frauen, motivierten die Frauen in Siebenbürgen zur Selbstorganisation. Durch die Vermittlung des Deutsch-Sächsischen Frauenbunds für Siebenbürgen, der 1921 durch die Vereinigung von 16 Frauenorganisationen entstanden war,[124] wurde die aktive Teilnahme der sächsischen Frauen am Deutsch-

122 Hiermit sind die Deutschen aus dem Altreich, die »osmanischen« Dobdrudschadeutschen, die bis 1878 getrennt gezählt waren, die Deutschen aus dem vorherigen Ungarn, die Deutschen aus der Bukowina mit der cisleithanischen (österreichischen) Staatsangehörigkeit und die Bessarabiendeutschen, die im Zarenreich lebten, gemeint. Vlaicu: Das Kulturamt der Deutschen in Großrumänien, 102–110.

123 Die Frauen aus Oltenien (in der westlichen Walachei) und Bessarabien bildeten dagegen das Schlusslicht. Filipovici: Învățământul secundar feminin în România interbelică, 332–333.

124 Schiel: Frei – politisch – sozial: der Deutsch-Sächsische Frauenbund für Siebenbürgen 1921–1939. Hinsichtlich der Einbindung der deutschen Frauen in das gesellschaftliche und kulturelle Leben bis und nach 1918 mit dem Zweck der Bewahrung der gefährdeten nationalen Identität sowie zur Aktivität des Deutschen Frauenbundes in Riga, vgl. Douglas: A Baltic German Women's Movement, 218–238.

Sächsischen Volksrat für Siebenbürgen gesichert. Der Bund stellte schließlich auch Kontakte zu den rumänischen Frauenverbänden sowie zur internationalen Frauenbewegung her. Die Aktivität dieser Organisation wurde von rumäniendeutschen Politikern und Abgeordneten wie Adolf Schullerus, Karl Schnell und Hans Otto Roth unterstützt. Hinzu kam, dass die deutschen Frauen zusammen mit den ungarischen gemeinsame Zielsetzungen formulierten, die mit deutschen Parlamentariern diskutiert wurden. Ingrid Schiel erwähnt die Teilnahme von Frauen an der politischen Entscheidungsfindung auf lokaler Ebene – ab 1926 konnten in Rumänien Frauen bei den Lokalwahlen kandidieren, nicht jedoch bei den Parlamentswahlen –, was die Vielzahl an Problemen und deren Komplexität hervorstreicht, für welche die Frauen durch eine gleichberechtigte Einbeziehung in die politische Vertretung sowie durch Mitgestaltung einer ausdifferenzierten Gesellschaft Lösungen finden wollten.[125]

Anfang der 1930er Jahre brach ein Fraktionskampf unter den rechten radikalen Gruppierungen aus, die von den Rumäniendeutschen gegründet worden waren. Im Mai 1932 erfolgte die Gründung der Nationalsozialistischen Selbsthilfebewegung der Deutschen in Rumänien (NSDR), die Filialen in allen Landesregionen errichtete. Die siebenbürgische Baugenossenschaft »Selbsthilfe«, die der NSDR-Führer Bernd Fabritius schon Anfang der 1920er Jahre gegründet hatte, propagierte zwar die völkische Zusammengehörigkeit, war aber dennoch wenig von den deutschen NSDAP-Ideen inspiriert.[126] Im November 1933 kam es zur Gründung der Nationalen Erneuerungsbewegung der Deutschen in Rumänien (NEDR), von der Mariana Hausleitner schreibt, sie sei eine Fortführung der NSDR unter neuem Namen gewesen (am 4. Juli 1934 war die NSDR verboten worden).[127] Unter der Führung von Fabritius verstand sich die Erneuerungsbewegung als Teil der internationalen »nationalsozialistischen Bewegung«. Im Februar 1934 gründeten die radikalen Nationalsozialisten auf Veranlassung von Fabritius die Deutsche Volkspartei Rumäniens (DVPR). Im Juni 1935 wurde Fritz Fabritius zum Vorsitzenden des Verbandes der Deutschen in Rumänien ernannt; diese Position

125 Schiel: Frei – politisch – sozial, 458.

126 In Bessarabien war die Selbsthilfe in Sarata aktiv, wo sie von Johannes Wagner geleitet wurde, Gymnasiallehrer vor Ort, der im Oktober 1931 Fabritius nach Bessarabien einladen sollte. Vgl. Schroeder: Die Deutschen in Bessarabien, 320.

127 Hausleitner: Deutsche und Juden in Bessarabien 1814–1941, 155.

übte Fabritius auch in der Volksgruppe der Deutschen in Rumänien (VDR) aus. Die VDR, die »ein neues, Nationalsozialistisches Volksprogramm, und auch eine autoritäre Organisationsform« hatte, strebte danach, zur Dachorganisation der radikalen und auch der konservativen Gruppierungen zu werden.[128] Der Konflikt zwischen der DVPR und der VDR wurde im Oktober 1938 durch den Druck der deutschen Gesandtschaft in Bukarest gelöst: die DVPR wurde aufgelöst und in die Volksgruppe eingegliedert, und Fabritius wurde als Landesobmann der Volksgruppe bestätigt. Die neue Deutsche Volksgruppe in Rumänien, die das nationalsozialistische Programm akzeptiert hatte, wurde nach dem Führerprinzip geleitet. Am 9. Januar 1939 trat die VDR in die von König Carol II. geschaffene »Front der Nationalen Wiedergeburt« ein. Die Zeit von Fabritius endete im Juni 1939, als die beiden Regierungen in Bukarest und Berlin beschlossen, dass Fabritius nicht mehr »erwünscht« war. Die Berliner Regierung ernannte nunmehr den Hermannstädter Arzt Wolfram Bruckner an die Spitze der Deutschen Volksgruppe.

Der rumänische Parlamentarismus und die deutschen Abgeordneten

Als ein Hauptcharakteristikum des politischen Systems Zwischenkriegsrumäniens[129] hat Oliver Jens Schmitt den Kontrast zwischen einer kleinen elitären Gruppe festgehalten, welche die politische Macht ausübte und in der Regel als korrupt angesehen werden kann, und der Bevölkerung (von der wiederum 30 Prozent Nichtrumänen waren), die allenfalls formal am politischen Geschehen teilhatte. Der fassadenartige Parlamentarismus und Konstitutionalismus sind weitere Charakteristika, die als Grundlage für die Erforschung der Zwischenkriegszeit herangezogen werden.[130] In seiner Studie zum zwischenkriegszeitlichen rumänischen Parlamentarismus hat Hans-Christian Maner diese und weitere Grundzüge des politischen Systems detailliert analysiert. Maner bewertet die Entwicklung des Parteilebens geradewegs als »Dauerkrise«, die aus dem Vertrauensverlust der Bevölkerung in

128 Schüller: Für Glaube, Führer, Volk, Vater- oder Mutterland, 168–169.
129 Für eine Überblicksdarstellung zum politischen System im Rumänien der Zwischenkriegszeit vgl. Müller: Die Zwischenkriegszeit, 279–297.
130 Schmitt: România în 100 de ani, 29–30.

die Regierung resultierte.[131] Die starken Führungspersönlichkeiten an den Parteispitzen hatten das entscheidende Wort bei der Konzeption der Parteiprogramme wie auch bei den Debatten um deren politische Umsetzung. Der exzessive Zentralismus missachtete die konstruktiven Beiträge aus den neuangeschlossenen Regionen und stellte sie ins Abseits, obwohl dort, wo größere Probleme existierten, auch entsprechende Lösungsmöglichkeiten in Betracht gezogen wurden. Die einander ähnelnden, teils sogar identischen politischen Programme brachten nicht allzu viel Klarheit über die politische Zuordnung. Mangelndes Engagement der Parteien zugunsten einer Anhebung des Niveaus der politischen Kultur der breiten Bevölkerungsmassen schädigte offensichtlich die Transparenz politischer Entscheidungen. Parteienwechsel war ein häufig anzutreffendes Phänomen der individuellen politischen Lebensläufe. Gemäß Holm Sundhaussen dienten somit die politischen Parteien in Rumänien, aber auch in anderen Ländern aus der weiteren Region, als »Transmissionsriemen für die Umsetzung staatlicher Entscheidungen.«[132]

Das Abgeordnetenhaus war aber als ein wichtiger Pfeiler der demokratischen Ordnung doch das Gesicht des politischen Lebens. Hans-Christian Maner hat dabei diejenigen Grundzüge des rumänischen Parlamentarismus herausgearbeitet, die seine nur begrenzte Wirkung bestimmt haben. Das Abgeordnetenhaus stand immer im Schatten der Exekutive. Ein anderer Grundzug war, dass seit den Zeiten des frühen Abgeordnetenhauses die umfassenden Vorrechte des Königs gewahrt blieben. In der vorliegenden Edition wird daher oftmals auf die Thronreden Bezug genommen, welche der König (bis 1927 Ferdinand I., von 1930 bis 1940 Carol II.) zur Eröffnung jeder Parlamentssitzungsperiode hielt. Des Königs Rede verwies auf die Prioritäten, die das Königshaus der politischen Klasse unterbreitete. Das Minderheitenproblem wurde dabei lediglich formal auch angesprochen. Die Antworten der Parteien und Abgeordneten auf die Thronreden enthielten allerdings einerseits Kritikäußerungen gegen die jeweils vorangegangene Regierung und ihre Unfähigkeit, die Probleme zu lösen, mit denen sich die Minderheiten auseinandersetzen mussten, andererseits aber auch Hoffnungsbekundungen,

131 Maner: Parlamentarismus in Rumänien, 134.

132 Sundhaussen: Institutionen und institutioneller Wandel in den Balkanländern, 47.

dass oder wie sich die Lage in die gewünschte Richtung entwickeln würde.[133] In den 1930er Jahren unterminierte der König unablässig die Rolle des Abgeordnetenhauses. Nach der Einführung der Königsdiktatur (mit 10. Februar 1938) geriet es dadurch zu einer rein dekorativen Institution, der die wesentlichen Attribute einer Legislative fehlten. Seine Tätigkeit wurde schließlich im Herbst 1940 mit Einführung der Militärdiktatur ganz aufgehoben.

Die Opposition hatte auch zuvor eine eher symbolische Stimme im Abgeordnetenhaus und eigentlich keine Möglichkeit, die Gesetzgebung zu beeinflussen. Die Rechtfertigung der Regierung und die Ausschaltung der Opposition waren zwei konstante Komponenten der Regierungsführung, ganz gleich welche Partei sich gerade an der Macht befand.[134] Die Ineffizienz der parlamentarischen Aktivität der Opposition trieb diese zu außerparlamentarischen Vorgehensweisen, wie etwa zu ausgedehnten Wahlkampfreisen, um politische Unterstützung zu erhalten, wie dies etwa die Nationale Bauernpartei 1928 getan hat. Bei dieser Art von Wahlkampf wurde die Rolle der regionalen Gruppen gestärkt, wie etwa die der siebenbürgischen Bauernparteimitglieder. Neuere Studien haben gezeigt, dass im Wahlkampf von 1928 die Mobilisierung der Wähler ein zuvor beispielloses Ausmaß erreicht hat, was aber letztlich dem Parlamentarismus nicht nützte, sondern schadete.[135]

Gegen Ende der 1920er Jahre ist insgesamt eine Tendenz zur Stärkung der regionalen Verankerung der politischen Parteien zu beobachten. Die Bauernpartei, der es gelungen war, durch eine Strategie politischer Parolen regionalen Charakters wie etwa »Siebenbürgen den Siebenbürgern«[136] die Wählerstimmen auch aus den Reihen der Minderheiten zurückzugewinnen, übernahm in den Jahren der Wirtschaftskrise 1929 bis 1933 die Regierung. Während die PNL aus der Opposition heraus die Politik der Bauernpartei kritisierte, bemühte sie sich ihrerseits um eine Mobilisierung der Minderheitenvertreter aus den Regionen. Dennoch hat die PNL weder in der Opposition noch in den Zeiten ihrer Regierungsausübung ein zusammenhängendes Projekt zur Integration der Minderheiten in das politische Leben entwickelt. Die

133 Vgl. z. B. den Redebeitrag Hans Otto Roths zur Thronrede von 1928, Nr. 46 (unten, 351–353), in welcher der Abgeordnete von der Regierung die Erledigung der Minderheitenangelegenheiten einfordert.

134 Zur Nationalliberalen Partei vgl. Buruiană: Construind opoziția, 150.

135 Egry: Crowding Out: Experiences of Difference, Discourses of Identity and Political Mobilization in Interwar Transylvania, 161–182.

136 Kührer-Wielach: Siebenbürgen ohne Siebenbürger?

Parteiaktivisten aus Minderheitengruppen waren somit, einschließlich der Deutschstämmigen unter ihnen, »eher Mitglieder zweiten Ranges, wobei sie selten in wählbare Positionen gelangten, die ihnen durch Wahl oder Ernennung nationalen Einfluss gewährt hätten.«[137] Andere Rechte, die auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Emanzipation zielten, blieben auf dem Papier. Die Bauernschaft, die seit 1918 das Wahlrecht erhalten hatte, blieb Gegenstand politischer Instrumentalisierung.[138]

Die Präsenz bedeutender politischer Persönlichkeiten, die autoritär die politische Szene dominierten, war ein weiterer markanter Zug des rumänischen Parlamentarismus der Zwischenkriegszeit. Partei- und persönliche Interessen wurden zum Schaden der Bürgerinteressen verfochten. Bemühungen um Kompromissfindung gab es nur wenige, vor allem nicht bei den großen dringenden Problemen. »Nicht Modernisierung im Sinne einer möglichst breiten Beteiligung der Bevölkerung an den politischen Entscheidungsprozessen, sondern Verteidigung der Pfründen und Privilegien war das Ziel der politischen Elite«, führt Maner an.[139] Das Funktionieren des Abgeordnetenhauses wurde durch fortwährende parlamentarische Krisen erschwert; in den fast genau zwei Jahrzehnten der Zwischenkriegszeit gab es nicht weniger als 26 Ministerkabinette. Diese Einschränkungen der Tätigkeit des Abgeordnetenhauses führten schließlich zum Sturz des parlamentarischen Systems und zur Einführung der Königsdiktatur im Jahr 1938.

1931 gründete die Regierung unter Nicolae Iorga das Unterstaatssekretariat für Minderheiten, wie es auch in anderen Ländern eingeführt worden war, so in Litauen, Jugoslawien und in der Tschechoslowakei. Von der Forschung wurde diese Maßnahme als Ergebnis von persönlichen Verhandlungen und Gruppenverhandlungen bewertet, wodurch eine praktische Möglichkeit eröffnet wurde, die Deutschen von der informellen Liste der illoyalen Minderheiten zu streichen und Flexibilität und Engagement für die Vertretung einer Minderheitengruppe als solcher und nicht bloß einzelner Personen zu demonstrieren.[140] Andere Minderheiten wie etwa die Juden

137 Buruiană: Partidul Național-Liberal și minoritarii etnici în România interbelică, 105.
138 Radu / Schmitt (Hg.): Peasants and Politics in Interwar Romania.
139 Maner: Parlamentarismus in Rumänien, 516.
140 Beer / Dyroff (Hg.): Politische Strategien nationaler Minderheiten in der Zwischenkriegszeit, 4.

haben in diesem Zuge das freundschaftliche Auftreten und die Empathie von Rudolf Brandsch willkommen geheißen, der als Unterstaatssekretär die neu geschaffene Position bekleidete.[141]

Im Zeitraum von 1933 bis 1940 verlor das Abgeordnetenhaus allmählich seine Rolle in der politischen Arena. Der Kampf um die Gewinnung politischer Unterstützer wurde außerhalb des Abgeordnetenhauses ausgefochten. Die Analyse des Erfolgs der 1927 gegründeten rechtsextremen »Legion des Erzengels Michael« beziehungsweise (ab 1929) der aus ihr entstandenen »Eisernen Garde« bei den Wahlen des Abgeordnetenhauses ab 1930 zeigt die Rolle der gesellschaftlichen Mobilisierung durch verschiedene populistische Methoden auf, denn sie »hob soziale Grenzlinien auf, sie überschritt traditionelle Barrieren zwischen den Provinzen.«[142] Reaktionen der Unzufriedenheit gegenüber der Minderheitenpolitik der rumänischen Regierung sowie gegenüber der politischen Aktivität der deutschen Vertreter waren schon in der Mandatsperiode des Abgeordnetenhauses sichtbar. 1922 schufen die Siebenbürger Sachsen die schon kurz erwähnte, von Fritz Fabritius geleitete Bewegung der zunächst auf das Wirtschaftliche konzentrierten »Selbsthilfe«, welche Jahre später zur Grundlage für die Nationalsozialistische Selbsthilfebewegung der Deutschen in Rumänien (NSDR) wurde.[143] 1925 kam es in Hermannstadt zu Kundgebungen, die als Unzufriedenenbewegung bekannt wurden. Die Veröffentlichung der Broschüre »Die Unzufriedenen« führte zur Gründung der Wochenzeitung »Sächsisches Volksblatt«. Ein von 4.000 Personen unterschriebener Protestbrief wurde an das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Rumänien sowie an das Abgeordnetenhaus gerichtet; er wandte sich gegen die hohen Kirchen- und Schulsteuern unter den Sachsen. Hieraus ging der »Sachsenbund« hervor, der von Albert Dörr geleitet wurde; diese Organisation bestand bis 1930. Die Versuche zur Ausweitung seiner Aktivität auf Bessarabien und die Bukowina blieben jedoch erfolglos.[144] Auf der Suche nach politischen Alternativen haben ihrerseits die Banater Schwaben den »Deutsch-Schwäbischen Handels- und Gewerbeverband« als Fachverband gegründet, der von Hans Beller geleitet wurde. Auch die »Freie Deutsche Gemeinschaft« wurde als Protest gegen das auf Profit

141 Glass: Die Siebenbürger Sachsen in der Sicht der jüdischen Organisationen Rumäniens (1919–1939), 168f.
142 Heinen: Wahl-Maschine, 130–155.
143 Ciobanu: Contribuții la cunoașterea istoriei saşilor transilvăneni, 185f.
144 Ciobanu: Considerations on the German Peasants, 465f.

zielende Verhalten einiger Politiker gegründet, die dafür kritisiert wurden, dass sie von einer Partei zur anderen wechselten, ohne die Interessen der Gemeinschaft zu vertreten. Ein anderes Beispiel war die »Jungschwäbische Bewegung«, die demselben Zwecke diente.

Die Aktivität der deutschen Abgeordneten im rumänischen Parlament

Die Prozedur des »rethinking society and the self«, welche die Grundlage aktueller geschichtswissenschaftlicher Analyse bildet,[145] lässt sich mit Erfolg durch die Verwendung neuer Quellen anwenden, die den Forschern und der breiten Öffentlichkeit noch kaum oder fast gar nicht zugänglich sind. Die wichtigste Perspektive auf solche Quellen ist in unserem Fall die Analyse der politischen Diskurse[146] der deutschen Parlamentarier, die durch ihre Beiträge auf der Rednertribüne der beiden Parlamentskammern, nämlich des Abgeordnetenhauses und des Senats formuliert wurden, und dazu durch andere mündliche und schriftliche Interventionen, die eine spätere Veröffentlichung erfuhren.[147] Die Aussage von Joan Scott, wonach »subjects are constituted discoursively and experience is a linguistic event«[148] kann zweifellos nützlich sein, wenn es um die Wahrnehmung der Verbindung zwischen Diskurs und politischer und gesellschaftlicher Erfahrung des Abgeordneten geht. Zu den grundlegenden Faktoren für das Verständnis dieses Konstrukts, der Vorstellung (delivery) und der Wirkung der politischen Diskurse zählen das gesellschaftliche und nationale Umfeld, der Bildungsstand und die Karriereentwicklung des Abgeordneten. Der Großteil der deutschen Parlamentarier besaß höhere Bildung in den Bereichen Religion, Recht, Pädagogik oder des politischen Journalismus. Eine Ausnahme davon stellten einzig die Abgeordneten aus Bessarabien dar, die Landwirte ohne weiterführende Bildung gewesen sind.

145 Hunt: Writing History in the Global Era, 78f.
146 Landwehr: Historische Diskursanalyse.
147 Es handelt sich hierbei um Reden der Wahlkandidaten oder Abgeordneten, die bei Wahl- oder öffentlichen Veranstaltungen abgehalten, in der Presse publiziert wurden und in Zeitungen oder Archivdokumenten dokumentiert sind; vgl. Nastasă: Discursul politic al saşilor în publicistica interbelică, 41–50.
148 Scott: The Evidence of Experience, 793.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat man in der Forschung die Rahmenbedingungen der gesellschaftlichen Beziehungen zwischen dem Nationalstaat und den Machtinstitutionen herausgearbeitet. Die individuellen Erfahrungen der Abgeordneten müssen in direkter Verbindung zu den kollektiven Erfahrungen untersucht werden, in denen bestimmte Regeln, Gelegenheiten und Grenzen der Beteiligung bestanden, einschließlich der politischen. Zweifellos waren das Agieren der Abgeordneten wie auch insbesondere ihre Diskurse von ihrer regionalen Herkunft geprägt. In jeder dieser Regionen war der Beteiligungsgrad der deutschen Eliten in den lokalen Gemeindeangelegenheiten, die durch Vermittlung der gesellschaftlichen und kirchlichen Verbände erfolgte, unterschiedlich; insbesondere lässt sich für den Westen des Landes eine höhere Aktivität feststellen als für den Osten.[149]

Die Minderheitenfrage allgemein

Die wichtigsten Redebeiträge waren die zu den Debatten um die gesetzgeberischen Maßnahmen und zur Art und Weise, wie die deutsche Minderheit davon betroffen war. Gemeinsam mit den Oppositionsparteien haben die Vertreter der Minderheit, die ein Wahlbündnis mit den Liberalen geschlossen hatten, den Verfassungsentwurf von 1923 kritisiert, der durch die PNL vorgeschlagen worden war.[150] Das Hauptargument für seine Zurückweisung war die unzureichende Klärung der Rechte der nationalen Minderheiten und die mangelnde Zuversicht, dass Gesetze verabschiedet werden würden, durch welche die Mechanismen für ein Funktionieren des politischen und gesellschaftlichen Lebens auf eine Weise festgelegt würden, die auch die Minderheiten mit einschloss. Man erwartete, dass die Punkte, die im Dezember 1918 von Seiten der bis dahin ungarländischen Rumänen in der Karlsburger Erklärung enthalten waren, nämlich die Anerkennung aller Deutschen Rumäniens als juristische Körperschaft, dazu Verwaltungs-, Kirchen- und Schulautonomie, verfassungsrechtlich zugesichert werden müssten. Der Abgeordnete Brandsch zeigte sich entsprechend empört darüber, dass ungeachtet dessen, dass die Deutschen die Vereinigung unterstützt

149 Ciobanu: Politischer Diskurs und Konzeptionsbildung bei den deutschen Parlamentariern in Rumänien, 209–221. Zu den deutschen Abgeordneten insgesamt und den auf sie rückwirkenden, von NS-Deutschland hervorgerufenen Veränderungen der rumäniendeutschen Politikszene vgl. nun auch ders.: Die rumäniendeutschen Parlamentarier und die NS-Funktionäre 1932–1940.

150 Für eine Kurzanalyse der Verfassung vgl. Metzeltin: Verfassungsentstehung und Verfassungsentwicklung bis 1947, 725–734.

und am Kampf gegen die ungarische Armee teilgenommen hatten, die Verfassung die Karlsburger Bestimmungen zu der Stellung der Minderheiten nicht übernommen hatte. Roth kritisierte die Verfassung von 1923 ebenso hinsichtlich der Minderheiten und warnte vor schweren nationalpolitischen Auseinandersetzungen.[151]

Diese und andere Reaktionen erfolgten vor dem Hintergrund einer Identitätspolitik, welche die rumänische Mehrheit nach dem Prinzip des Ausschlusses des ethnisch »Anderen« bevorteilte. Rumänischnationale Stimmen im Parlament machten populistische Appelle und riefen zur Sammlung der Gesellschaft rund um die rumänischen Symbole und deren Werte sowie auch um die rumänische ethnische Identität, Sprache und Kultur auf. Das trug zu weiteren Spannungen bei und beeinträchtigte das Agieren der Legislative zugunsten konstruktiver Lösungen in verschiedenen Bereichen. Aufrufe zur Umsetzung äußerst radikaler Maßnahmen wie etwa die exzessive Rumänisierung,[152] die Assimilation, die gezielte Kolonisation mit rumänischen Bevölkerungsgruppen in Regionen mit gemischter Bevölkerung konnten selbstredend nicht ohne Antwort von Seiten der Minderheiten bleiben.

Die politisch-administrative Vereinigung des Landes nach dem Prinzip des Zentralismus erbrachte zunächst schnelle Erfolge. Obwohl verschiedene Stimmen aus den Regionen für die Beibehaltung der autonomen Lokalverwaltung eintraten, wurden derlei Einwände ignoriert. Die zentralistische Gesetzgebung wurde auch von den deutschen Abgeordneten kritisiert. Im Rahmen der Debatten um den Gesetzentwurf für eine administrative Vereinigung erklärte der sächsische Abgeordnete Emmerich Reitter, er lehne den Entwurf ab, weil dieser »die willkürliche Einmischung der Zentralgewalt« in Lokalangelegenheiten der autonomen Gemeinde- und Regionalverwaltung in Siebenbürgen zuließ, die somit von der Zentrale übernommen werde. Beispielsweise könne das Verfahren, mit dem in den großen Städten der Bürgermeister nicht gewählt, sondern aus einer Reihe von durch den Gemeinderat vorzuschlagenden Personen staatlich ernannt wurde, die Einmischung und Manipulation durch die Zentralgewalt ermöglichen. Ein anderes Beispiel Reitters war die Stellung des Präfekten: Weil dieser der Vertreter der Regierung im jeweiligen Landkreis war, schlug Reitter vor, dass

151 Ciobanu: Politischer Diskurs und Konzeptionsbildung bei den deutschen Parlamentariern in Rumänien, 213.

152 Livezeanu: Cultural Politics in Greater Romania; Hausleitner: Die Rumänisierung der Bukowina.

er von administrativen Aufgaben befreit werden sollte, um diese einem Unterpräfekten oder einem gewählten Beamten anzuvertrauen, der dann dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich sein sollte. Reitter kritisierte überdies die Verordnung, welche den Bezirk (*plasa*) auf den Rang einer territorial-administrativen Einheit ohne Rechtspersönlichkeit beschränkte. Ganz insgesamt entspreche der Entwurf nicht »den berechtigten Interessen der Minderheitenvölker«.[153]

Das Wahlgesetz von 1926, welches die Wahlverfahren im Land vereinheitlichte, erfuhr gleichfalls Kritik. Nach Ansicht der Historiker kann in der Tat nur bei den Wahlen der Jahre 1919, 1928 und 1937 davon gesprochen werden, dasss sie weithin frei gewesen sind. Diejenigen Wahlen dagegen, die unter dem Wahlgesetz der »ersten Mehrheit« im Jahre 1926 abgehalten wurden, bevorteilten die Regierungspartei in ungleicher Weise. Eine Reihe umfassender Studien macht inzwischen einen wahren Exzess an Wahlbetrug und -unregelmäßigkeiten sichtbar, an denen Beamte sämtlicher Ebenen beteiligt waren. Zur gleichen Zeit befand sich die Deutsche Partei jedoch in einem politischen Bündnis mit der Regierungspartei. Entsprechend ist festzustellen, dass die Kritik, die von der Rednertribüne deutscherseits am Ablauf des Wahlkampfes von 1926 geäußert wurde, vor allem gegen die Opposition gerichtet war.

Die deutschen Abgeordneten kritisierten hingegen die Politik der ökonomischen Rumänisierung, die von der PNL unter dem Slogan »Durch uns selbst« propagiert wurde, da sie nicht die gewünschten Resultate erbracht habe.[154] Andere Gesetzesregelungen, die von den Parlamentariern kritisiert wurden, betrafen die »Verstaatlichung« gesellschaftlicher Bereiche. Wiederum der Abgeordnete Emmerich Reitter merkte zum sogenannten fortdauernden Belagerungszustand an, dass er »seit Jahren durch keine Kriegsgefahr gerechtfertigt werden kann, […] aber im Gegensatz dazu die schwers-

153 Vgl. die Rede des Abgeordneten Emmerich Reitter zum Gesetzentwurf für die administrative Vereinigung, Nr. 26 (unten, 209).

154 Gegen Ende der Zwischenkriegszeit bekräftigte der Wirtschaftswissenschaftler Virgil Madgearu (Mitglied der Bauernpartei), dass der rumänische Staat 1918 die Gelegenheit verpasst habe, die deutschen und österreichisch-ungarischen Unternehmen unter Zuhilfenahme des Prinzips der Kriegsreparationen zu rumänisieren. Er erkannte die Ineffizienz der Gesetzgebung zum Bergbau (1924), zur Migration (1925) sowie zum Arbeitsrecht (1930). Vgl. Ionescu: Theorists of Economic Nationalism in 1930s–1940s Romania, 267.

ten Opfer der Freiheit der Person, der Meinungs- und Pressefreiheit und des Rechtes auf Privatbesitz aufzwingt.«[155]

Grundsätzlich waren die deutschen Parlamentarier der Meinung, die Regierung und die politischen Parteien würden umso mehr Unterstützer ihrer Politik gewinnen, je mehr sie für die Minderheitenrechte sorgten.[156]

Die Verwendung der Muttersprache

Einige deutsche Abgeordnete beherrschten neben der deutschen Sprache und vielleicht dem Ungarischen (wenn sie wie die meisten von ihnen aus dem alten ungarländischen Territorium kamen) auch das Französische, Englische oder Italienische; beispielsweise besaß der Abgeordnete Franz Kräuter[157] Kenntnisse in sechs Sprachen. Die sächsischen Abgeordneten, die für die Möglichkeit zur Verwendung ihrer Muttersprache im Parlament eintraten, hatten jedoch keinen Erfolg: es wurde von der Mehrheit und dann auch durch die Parlamentsregeln erwartet, dass die deutschen Parlamentarier das Rumänische nicht nur verstanden, sondern auch aktiv sprachen.[158] Rudolf Brandsch hatte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Dezember 1919 versucht, eine Rede in deutscher Sprache zu halten; er wurde jedoch umgehend unterbrochen.[159] Aus der Untersuchung der Stenogramme des Abgeordnetenhauses und des Senats geht hervor, dass während der gesamten Zwischenkriegszeit die bessarabiendeutschen Abgeordneten keine

155 Der Belagerungszustand, der umgehend nach der Vereinigung in den grenznahen Gebieten eingeführt wurde und in den einzelnen Gebieten unterschiedlich lange andauerte, brachte den Sicherheits- und Ordnungsbehörden eine Vielzahl an Befugnissen ein. Vgl. den Redebeitrag des Abgeordneten Emmerich Reitter, Nr. 26 (unten, 223).

156 Vgl. die Antwort des Abgeordneten Hans Otto Roth auf die Thronrede, Nr. 37 (unten, 310–314), in der er seine Unzufriedenheit gegenüber der nicht erfolgten Lösung des Minderheitenproblems bei der Agrarreform und zur staatlichen Unterstützung der Konfessionsschulen darlegt.

157 Im Editionstext im Gebrauch der rumänischen Parlamentsstenographen: Francisc Kräuter.

158 Dieses Problem und die damit verbundene exkludierende Wirkung war nicht auf das Parlamentsleben beschränkt; beispielsweise hatte in der Bukowina bereits 1919 eine Verfügung, mit der die Kenntnis des Rumänischen Voraussetzung für alle Amtsgeschäfte sei, zur sofortigen Entlassung vieler Nichtrumänen aus der Verwaltung geführt; Hausleitner: Die Rumänisierung der Bukowina, 143.

159 Ciobanu: Politischer Diskurs und Konzeptionsbildung bei den deutschen Parlamentariern in Rumänien, 215.

einzige Wortmeldung von der Rednertribüne der beiden Kammern unternommen haben. Eine bündige Erklärung hierfür wäre, dass sie die rumänische Sprache gar nicht oder jedenfalls nicht hinlänglich beherrschten, um öffentlich auftreten zu können. Ein zusätzlicher Grund könnte aber auch sein, dass innerdeutsch die Dominanz der sächsischen Abgeordneten gegenüber den bessarabischen erdrückend war: Letztere verfügten nicht über Studienabschlüsse, sondern allenfalls über eine landwirtschaftliche Ausbildung und fühlten sich daher vermutlich unterlegen, was zusätzlich für ihre Passivität gesorgt haben mag.

Die Problematik, die daraus folgte, dass im Parlament die Muttersprache nicht verwendet werden durfte, wird wohl durch den oben beschriebenen Zwischenfall von 1919 am deutlichsten veranschaulicht. Daneben war nicht von ungefähr das Recht auf Schulunterricht in der Muttersprache sowie deren Verwendung in der staatlichen Verwaltung und im öffentlichen Raum eines der wichtigsten Themen in den Reden der Parlamentarier. Es erscheint darüber als ein ganz wesentlicher Bestandteil des rumäniendeutschen Identitätsdiskurses. Von dem Augenblick an, in dem den Deutschen »zuerkannt wurde, dass wir die korrektesten Steuerzahler sind, die diszipliniertesten Soldaten, die ehrlichsten Arbeiter und Diener«, erwarteten sie, dass sie sich derselben Rechte erfreuen können sollten wie die rumänische Mehrheit, führte in seiner Rede vom 8. Mai 1925 der nun schon wiederholt zitierte schwäbische Abgeordnete Emmerich Reitter an. Er vertrat dabei die Ansicht, dass ein moderner Nationalstaat die Zusicherung gleicher Rechte für alle Staatsbürger garantiere und in keiner Weise die Interessen der Bevölkerungsmehrheit gegenüber denjenigen der ethnischen Minderheiten bevorteile. So wie die gesamte Bevölkerung einen Rechtsstaat wünschte, in dem »das moderne Recht keine Privilegien mehr kennt«, verlangten auch die Banater Schwaben das Recht auf Verwendung der Muttersprache in allen Lebensbereichen, um die Entnationalisierung zu stoppen, die durch die Einschränkung des Gebrauchs der Muttersprache in Gang gekommen war. Die Schwaben artikulierten daher ihre Ablehnung gegenüber der Politik der Zentralisierung und der exzessiven Rumänisierung.[160] In gleicher Weise charakterisierte der sächsische Abgeordnete Hans Otto Roth die Rumänisierung als eine Maßnahme »exzessiver« Art: Neben der Rumänisierung der Firmen- und Straßennamen herrsche überdies auch noch eine »Sinnlosigkeit und Ungerechtigkeit der für die speziellen Regionen erlassenen Zensurregelung.«[161]

160 Ciobanu: Discursul elitei politice săseşti în anii 1918–1919, 31–40.
161 Kührer-Wielach: Siebenbürgen ohne Siebenbürger?, 214.

Das Schulwesen

Das Problem des Status der Schulen mit deutscher Unterrichtssprache war eines der häufigen Themen in den Wortmeldungen der deutschen Parlamentarier. Die Ausgangslage war territorial uneinheitlich: Im Unterschied zu den Schulen in Siebenbürgen und dem Banat, die unter Kirchenverwaltung verblieben oder den Status von Privatschulen besaßen, wurden die bis 1918 vorhandenen deutschen Schulen in Bessarabien oder der Bukowina[162] unter staatliche Aufsicht gestellt und in ihrer Zahl und der Verwendungsmöglichkeit des Deutschen drastisch beschnitten.[163] Von der Rednertribüne des Parlaments wurde dieser Prozess der Rumänisierung der Schulen ebenso wie von außerhalb des Parlaments auch damit kritisiert, dass diese Rumänisierung »allein auf Grundlage des Argumentes, dass sie auch vor 1918 staatliche Schulen gewesen waren«, erfolgt sei.[164] Desgleichen waren die deutschen Schulen Bessarabiens die einzigen, die sich der Ersetzung des Fremdsprachenunterrichts durch Rumänischunterricht widersetzten.[165]

Eine Reihe von Vorstößen zum Schutz der deutschen Schulen in Bessarabien wurde 1924 unternommen, nachdem der Aufstand von Tatarbunar im September desselben Jahres geendet hatte. Dieser Aufstand war im südlichen Bessarabien von feindlichen Kräften auf sowjetischem Gebiet jenseits des Dnister organisiert worden und hatte anscheinend Unterstützung von russischen und ukrainischen Landesbewohnern erhalten. Die Bessarabiendeutschen bezogen dagegen Position, was freilich nicht so sehr prorumänisch als vielmehr antibolschewistisch motiviert war.[166] Als Zeichen der Anerkennung für diese Loyalität hat die rumänische Regierung einige Versprechungen gemacht, darunter zur Stellung der Kirche und dem öffentlich-rechtlichen Charakter der deutschen Schulen, konkret auch zum Eigentumsrecht der Kirchen an Schul-

162 Fassel: Das deutsche Schulwesen in Bessarabien 1812–1940; Hausleitner: Die Rumänisierung der Bukowina.

163 Genaue Angaben sind wegen mangelnder Registrierung der Schulschließungen und Umwidmungen schwierig, aber Hausleitner hat beispielsweise Zahlen zum Bezirk Czernowitz gefunden und kombiniert, die zeigen, dass dort zwischen 1918/19 und 1923/24 die Zahl der deutschen Klassen von 87 auf 31 reduziert wurde und 1927/28 nur noch eine einzige übrig geblieben war. Hausleitner: Die Rumänisierung der Bukowina, 163

164 Ciobanu: Politischer Diskurs und Konzeptionsbildung bei den deutschen Parlamentariern in Rumänien, 215.

165 Basciani: Dificila Unire. Basarabia şi România Mare 1918–1940, 241.

166 Schroeder-Negru: Der Einsatz der Deutschen aus Bessarabien beim Aufstand von Tatarbunar 1924, 73–85.

gebäuden und Lehrerwohnungen. Mehr als ein Jahr nach den Ereignissen hielt Hans Otto Roth im Abgeordnetenhaus bei der Diskussion des Gesetzentwurfs zum Privatunterricht fest, dass »es eine Ehrenpflicht des Staates ist, diesen anständigen Menschen keines ihrer geerbten und wieder erlangten Rechte in der Ausgestaltung ihrer Schulen zu verweigern.« Auch das Schicksal der katholischen Klosterschulen im Banat empfand Roth als von nicht geringer Wichtigkeit, weil deren Rumänisierung »die Zerstörung der gesamten sekundären konfessionellen Bildung der Schwaben bedeuten« würde.[167] Die Sicherung des konfessionellen (evangelischen) deutschen Schulwesens in Siebenbürgen war überhaupt ein häufiges Debattenthema im Parlament. Die Agrarreform[168] von 1921 hatte den Grundbesitz der Kirche halbiert und ihre bis dahin geltende Selbstbesteuerung aufgehoben, durch die sie bis dahin Gelder speziell für die Schulen aufgebracht hatte. Folglich wurden auch die sächsischen Konfessionsschulen nunmehr abhängig vom rumänischen Staat.

»Art. 11 des Friedensvertrages bestimmt die Freiheit des religiösen und kulturellen Bewusstseins der Siebenbürger Sachsen als ein Grundrecht«, führte der Abgeordnete Hans Otto Roth Ende 1925 im Plenum an. Diese Stellungnahme drückte die fortwährende Unzufriedenheit der deutschen Gemeinschaft über die stetig wachsende Kirchensteuer aus. Am meisten hatten dabei die evangelischen Konfessionsschulen zu leiden. Die Landeskirchenversammlungen weigerten sich, die Anzahl der Schulen zu verringern, wobei sie unterstrichen, dass der Mangel an Finanzmitteln eine unmittelbare Auswirkung auf die Unterrichtsqualität haben werde. Durch Vermittlung des Gustav-Adolf-Vereines als dem Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde anderweitige finanzielle Unterstützung gewährt. 1925 kam dadurch eine Summe von 600.000 Reichsmark zusammen, was einem Viertel des Jahreshaushalts der Siebenbürger Evangelischen Kirche entsprach.[169]

Im Jahr 1928 nahmen die deutschen Parlamentarier die Debatte über die Kirchensteuer nicht nur im Zuge der Debatten um das Schulwesen, sondern

167 Vgl. den Redebeitrag des Abgeordneten Hans Otto Roth, Nr. 28 (unten, 273), zum Gesetzesprojekt zur Organisation des Privatschulunterrichts.

168 Das Agrargesetz (Legea nr. 3610/1921 pentru reforma agrară din Transilvania, Banat, Crişana şi Maramureş) gestattete höchstens 16 jugar Land (1 jugar = 0,5775 Hektar) für die kirchlichen Schulen.

169 Gündisch: Die Siebenbürger Sachsen und der Anschluss Siebenbürgens an Rumänien (1918/1920), 140–141.

auch im Kontext der Kirchenzugehörigkeit und des gleichzeitigen Rechts auf Kirchenaustritt wieder auf. Der Banater Abgeordnete Franz Kräuter sah die tiefergehenden Konsequenzen des Kirchenaustritts für die Gläubigen voraus, wobei er im Parlamentsplenum fragte, was die Folgen für die Kindererziehung wären, wenn die Eltern gezwungen würden die Kirche zu verlassen, weil sie nicht in der Lage waren, die Kirchensteuer zu bezahlen.[170] Kräuter sprach sich hinsichtlich der Stufenprüfung für eine Gleichstellung der deutschen mit den rumänischen Schülern aus, sowie für den Erhalt der in mehreren Städten vorhandenen evangelischen Bürgerschulen in Siebenbürgen, die (wie analog auch auf Seiten der dortigen ungarischen Reformierten) seit den Zeiten der Habsburgermonarchie funktionierten und die mit ihrer Ausrichtung als berufsorientierte Mittelschulen als Grundlage für ein Berufsschulsystem dienen konnten, das ansonsten in Rumänien fehlte.

In den 1930er Jahren, als der Status der Konfessionsschulen auch in Deutschland und innerrumäniendeutsch zum Gegenstand politischer Debatten zwischen der katholischen Kirche und den nationalsozialistischen Organisationen wurde (darunter die 1935 gegründete und 1938 nationalsozialistisch gleichgeschaltete Deutschen Volksgemeinschaft in Rumänien), setzte sich der Abgeordnete Kräuter auch über andere Kanäle als nur über die parlamentarischen für den Erhalt der katholischen deutschen Schulen und für die Vermeidung ihrer Politisierung ein. Kräuter fungierte als Berater für den Banater Bischof Dr. Augustin Pacha sowie als Ehrendirektor des katholischen Bildungswesens im Bistum Temeschwar. Zusammen mit Pacha besuchte er im Februar 1934 Berlin.[171] Der Bischof traf dort auf Hitler, was ihm nach dem Krieg in einem politischen Prozess vorgeworfen wurde.[172]

Agrarfrage und Währungsreform

Ein weiteres bedeutendes Thema, das von den deutschen Abgeordneten in den Sitzungen der Legislative debattiert wurde, war die Agrarreform. Eine

170 Vgl. den Redebeitrag des Abgeordneten Franz Kräuter, Nr. 44 (unten, 345), über den Gesetzentwurf zum allgemeinen Stand der Religionsausübung.

171 Kräuter: Erinnerungen an den ersten Bischof von Temeswar Dr. h.c. Augustin Pacha (1870 – 1954); Kräuter: Meine »Schuld« und meine Sühne. Für eine Biographie des Bischofs Augustin Pacha vgl. Engelmann: Hirte seines Volkes: aus dem Leben und Wirken des Temesvarer Bischofs Dr. theol. h.c. Augustin Pacha.

172 Totok: Der vergessene stalinistische Schauprozess gegen die »Spione des Vatikans« in Rumänien 1951, 233–259.

Reihe von Forschungsarbeiten hat inzwischen aufgezeigt, dass im Zuge der nach 1918 durchgeführten Agrarreform die nationalen Minderheiten in Rumänien, aber auch in anderen Staaten Mittel- und Südosteuropas, in hohem Maß enteignet und gesellschaftlich ebenso wie ökonomisch marginalisiert wurden. Die Kriterien, nach denen diese Reform umgesetzt wurde, waren ebenso gesellschaftlicher wie ethnischer Art: die früheren »Profiteure« der verschwundenen Imperien sollten durch die Reform enteignet werden. Am meisten hatten die ländlichen Eliten zu leiden, von denen in den neurumänischen Grenzregionen ein Großteil eine andere Nationalität als die rumänische hatte, darunter insbesondere die ungarische in Siebenbürgen oder die russische in Bessarabien. Das rumänische Parlament hat den Eingriff in die Eigentumsrechte mit der Notwendigkeit eines »nationalen Bedarfs« legitimiert sowie mit einem Wirtschaftsplan, demzufolge insbesondere die Bauernschaft, die damals noch vier Fünftel der Landesbevölkerung ausmachte, profitieren sollte. Der rumänische Staat war hier der zentrale Akteur, der mithilfe zahlreicher Institutionen und Fachleute[173] die Reform unter manchen Schwierigkeiten und zahlreichen Missbräuchen umgesetzt hat.[174]

Die deutschen Parlamentarier schalteten sich aktiv in die Debatten zu den Agrarreformentwürfen für die betroffenen Regionen ein. Für die Rumäniendeutschen war die Hauptwirkung der Agrarreform, die in einer Reihe von für jede Region separaten Gesetzen angegangen wurde, die Verringerung der Agrarflächen der Orts- und Kirchengemeinden und von deutschen Privatpersonen. Mehr als die Hälfte des Eigentums der evangelischen Kirchengemeinden in Siebenbürgen wurde auf diese Weise enteignet. Sie durften nicht mehr als 18,4 Hektar Grundeigentum behalten und waren hinfort auf höhere Kirchensteuern angewiesen,[175] was in seinen Auswirkungen schon eben im Abschnitt zum Schulwesen angeklungen ist. Die Art und Weise,

173 Cornel Micu vertritt dabei die Ansicht, dass die Agrarwissenschaftler aus dem staatlichen Verwaltungsapparat eine eher beschränkte Rolle bei der Umsetzung der Reform spielten, da sie einen nur unzureichenden Kontakt zu den gesellschaftlichen Gruppen pflegten, die auf ihre Dienste angewiesen waren. Micu: Professionals, Pseudo-Professionals or State Servants, 187–207.

174 Für eine vergleichende Perspektive zwischen Rumänien und Jugoslawien vgl. Müller: Landreformen, Property rights und ethnische Minderheiten, 207–235; zu Bessarabien vgl. Suveică: Basarabia în primul deceniu interbelic (1918–1928), 120–193.

175 Gündisch: Die Siebenbürger Sachsen und der Anschluss Siebenbürgens an Rumänien (1918/1920), 138.

wie die Reform umgesetzt wurde, wurde von den deutschen Parlamentariern entsprechend kritisiert.

Eine noch kompliziertere Situation als in anderen Regionen bestand in Bessarabien, wo die deutschen Kolonisten während des Krieges noch von den zarischen Behörden als potentielle Handlanger der Feinde enteignet worden waren. Sie mussten somit, ehe sie dann erneut vom rumänischen Staat enteignet werden konnten, erst ihr früheres Eigentum zurückerhalten, das sie 1915 unter der russischen Herrschaft verloren hatten. Das Dekret zum Widerruf der russischen Konfiskationsdekrete und die Rückerstattung des früheren Eigentums der enteigneten Deutschen wurde am 6. Oktober 1919 angenommen. Gemäß dem Gesetz zur Agrarreform für Bessarabien konnte jeder Kolonist 25 Hektar Nutzfläche behalten.[176] Sieben Jahre nach Annahme dieses Gesetzes hofften die Deutschen aber noch immer vergebens auf die Wiederherstellung ihrer Rechte. In dem 1927 verfassten »Memorandum zur Enteignung der deutschen Kolonisten in Bessarabien« wurde die Hoffnung geäußert, dass

> »es ein gesellschaftliches und politisches Werk wäre, das Unrecht wieder gut zu machen, das den besten Landwirten und den friedvollsten Bewohnern Bessarabiens angetan wurde, deren Ordnungssinn hinreichend geprüft wurde und der infolge der Ereignisse von Tatarbunar bekannt ist.«[177]

In der Krisensituation von Tatarbunar hatten ja, wie weiter oben schon erwähnt, die Bessarabiendeutschen mit Erfolg einen »Loyalitätsbeweis« gegenüber dem rumänischen Staat abgelegt, indem sie sich auf die Seite der Behörden stellten.

In der Sitzung vom 2. November 1927 unterstrich Hans Otto Roth die Tatsache, dass »die Ungerechtigkeiten und Gesetzeswidrigkeiten, die bei der Umsetzung des Agrargesetzes zu unserem Schaden begangen wurden, unerträglich« seien. Der Abgeordnete war der Meinung, dass die Initiative für die Änderung des Agrargesetzes einerseits und ein System der Institu-

176 Suveică: Controverse ale procesului exproprierii în Basarabia interbelică, 115–116.

177 Arhivele Naționale Istorice Centrale București, fond Reforma agrară din 1921, județul Cetatea Albă, d. 5/1927, f. 7.

tionen zur Sozialfürsorge gegenüber den Bauern andererseits von der Regierung ausgehen sollte.[178]

Die wirtschaftliche Situation der Bessarabiendeutschen war ansonsten kein Thema, das im Parlament zur Sprache gebracht wurde. Anders die Situation in Siebenbürgen: In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. November 1927 brachte Rudolf Brandsch konkrete Beispiele zur Situation im Kreis Hermannstadt, die aufzeigten, »dass in vielen Gebieten Siebenbürgens die Agrarreform zum Schaden der Minderheiten und entgegen den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wurde.«[179]

Das Problem des Währungstausches (also die Umrechnung zuvor in k. u. k. beziehungsweise russischer Währung vorhandenen Eigentums in rumänische Lei) wurde ebenfalls viele Male im Parlament debattiert. Die deutschen Abgeordneten kritisierten die Regierung wegen der mangelhaften Geldreform, die eigentlich auf die Schaffung eines ökonomischen und gesellschaftlichen Ausgleichs gezielt hatte, wobei jedoch die rumänische Mehrheit profitieren sollte.[180] Das Altreich profitierte in besonderem Maße von den Umverteilungseffekten, die damit einhergingen.

Die Loyalitätsfrage

Das Thema der fehlenden Loyalität[181] wurde von den deutschen Parlamentariern wiederholt zur Debatte gestellt. Beginnend mit den ersten Verhandlungen mit dem neuen Regime haben die Vertreter der deutschen Minderheit verschiedene Strategien in dieser Hinsicht angewandt. Am 27. Januar 1919 besuchte eine Delegation des Siebenbürgischen deutsch-sächsi-

178 Vgl. die Antwort des Abgeordneten Hans Otto Roth, Nr. 37 (unten, 310–314), auf die Thronrede, in der er seine Unzufriedenheit gegenüber der nicht erfolgten Lösung des Minderheitenproblems bei der Agrarreform und zur staatlichen Unterstützung der Konfessionsschulen darlegt.

179 Vgl. den Redebeitrag des Abgeordneten Rudolf Brandsch, Nr. 38 (unten, 315), zur Durchführung der Agrarreform im Kreis Hermannstadt sowie zur erhöhten Besteuerung und zur Ungleichbehandlung der Minderheitenbanken durch die Nationalbank Rumäniens.

180 Ebenda; Gündisch: Die Siebenbürger Sachsen und der Anschluss Siebenbürgens an Rumänien (1918/1920), 138.

181 Loyalität wird hier als »Disposition zur Akzeptanz staatlicher Strukturen, Hierarchie und Wertekonzepte«, aber auch aus Perspektive der Alltagspraxis verstanden, wobei im Fokus der Untersuchung die individuelle und Gruppeneinstellung gegenüber den Erwartungen und der Politik des Regimes stehen soll. Vgl. Haslinger: Loyalität in Grenzregionen, 48.

schen Nationalrats die (bekanntlich deutschstämmige) Königsfamilie in Bukarest, wobei die Hoffnung artikuliert wurde »in unserer Sprache und völkischen Eigenart unsere Treue und Mitarbeit am Vaterland erweisen zu können.«[182] Eine ähnliche symbolische Geste haben, ohne jedwede Verbindung zu den Siebenbürger Sachsen, die Bessarabiendeutschen unternommen. Sie hatten eine Delegation zum Premierminister Alexandru Marghiloman geschickt, die durch den bekannten Politiker bessarabischer Herkunft Constantin Stere unterstützt wurde, wobei »die Deutschen dort keine bestimmte Forderung gestellt [haben], sondern nur erklärt, sie wollten sich bezüglich ihres zukünftiges Schicksals sowie der Gestaltung ihres Kirch- und Schulwesens vergewissern.«[183]

Anlässlich der Kritik durch die deutschen Abgeordneten daran, dass ein Gesetz für die Minderheiten fehlte, versuchten die Betroffenen zu unterstreichen, dass hierdurch das Vertrauen in den Staat ernstlich untergraben werde, und es diesem schließlich auch entzogen werden könnte:

> »Viel wichtiger für uns ist, dass wir infolge dieser Erfahrung unsere Einstellung zum Staat ändern müssen. Gewiss nicht, dass wir an irgendeinen Irredentismus dächten. […] Wohl aber werden wir […] uns fragen, ob wir einem Staate gegenüber, der uns keine Rechte in der Verfassung gewähren will, […] überhaupt noch Vertrauen schenken dürfen.«[184]

Die unmittelbare Unterstützung für die Regierungspartei wurde demgegenüber stets als Loyalitätsbeweis der Deutschen angeführt, zum Beispiel dieser Art: »Wir als Mitglieder eines Volkes, das in absoluter Loyalität zur Grundidee des Staates steht.«[185] Die Teilnahme der Deutschen Partei am Wahlbündnis mit der Regierungspartei war in Siebenbürgen bekannt als »sächsische Taktik«; von der Regierung wurde sie als Vorteil angesehen, welcher ihr »die erste Mehrheit« sicherte. Von den Oppositionsparteien wurde dies jedoch geradewegs als »Verrat« deklariert. Das Wahlgesetz für das Abge-

182 Stanciu: Ein Jahr der Bälle und Feste Freizeitgestaltung und Tanzunterhaltung in Hermannstadt im Jahre 1919, 187–189.

183 Telegramm, 16. Mai 1918, Bukarest. In: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (Berlin), R 22.274.

184 Bamberger-Stemmann: Volksgemeinschaft als Siedlungsgemeinschaft, 191–219, hier 211.

185 Vgl. den Redebeitrag des Abgeordneten Rudolf Brandsch, Nr. 5, S. 96–101, zur allgemeinen Lage in Großrumänien, zwei Jahre nach der Vereinigung.

ordnetenhaus und den Senat,[186] das die Anzahl der Parlamentsvertreter einschränken sollte, wurde von den deutschen Abgeordneten freilich boykottiert. Insgesamt war aus Perspektive der Abgeordneten der Minderheiten das spätere Zusammengehen mit der Regierungspartei eine Taktik mit einem präzise definierten Ziel, nämlich der Erreichung einer Garantie für die erfolgten Versprechungen an die Minderheiten.[187]

Im Wahlkampf von 1927 wurde, und bis zu einem gewissen Grade war das eine Abweichung von der allgemeinen regierungsfreundlichen Grundlinie, ein Wahlabkommen zwischen den deutschen und ungarischen Parteien Rumäniens unterzeichnet. Dies führte einerseits zur Halbierung der deutschen Abgeordneten,[188] andererseits zur rumänischen Kritik an einer vermeintlich mangelnden Loyalität gegenüber dem Staat. Im selben Zusammenhang waren die Banater Schwaben, deren Loyalität stets in einem betonten Kontrast zur ungarischen Minderheit stand, nach dem Eintritt der Bauernpartei in die Regierung enttäuscht von deren Einstellung gegenüber den Minderheiten.

Die Tatsache, dass die rumänischen Parlamentarier ihre deutschen Abgeordnetenkollegen entweder als Vertreter der untergegangenen Habsburgermonarchie oder aber des Deutschen Reiches betrachteten, die beide den Krieg verloren hatten, sorgte unter diesen für Enttäuschung. Parallel dazu wuchs die Auffassung und Hoffnung, Deutschland werde der wahre Verteidiger der Rechte der Deutschen werden.[189] Zur Einordnung wichtig ist, dass die Loyalität der Bevölkerung in den rumänischen Grenzregionen vom Staat stets in Zweifel gezogen wurde. Selbst die rumänischen Abgeordneten aus diesen Regionen wurden in ähnlicher Weise des Separatismus und Regionalismus bezichtigt.[190]

186 Monitorul Oficial, Nr. 71 von 27. März 1926.
187 Radu: Consideraţii cu privire la cultura politică, 156–157.
188 Volkmer: Die rumäniendeutschen Parlamentarier, 226.
189 Weber: Deutsche Minderheiten in der europäischen Siedlungsgeschichte, 39–41.
190 Suveică: Basarabia în primul deceniu interbelic.

Schlussbemerkung

Die hier veröffentlichte Textsammlung dient vorab dazu, das damit vorgelegte Quellenmaterial überhaupt erst einmal bekannt und als ein Instrument zur künftigen Erforschung zugänglich zu machen. Es ist die erste Publikation, die alle wichtigen Wortmeldungen der deutschen Parlamentarier aus dem Rumänien der Zwischenkriegszeit vereint und sie einem interessierten Publikum eröffnet. Auf den vorangegangenen Seiten wurden ihre Relevanz und Nutzen für die Eröffnung neuer Forschungsperspektiven herausgearbeitet. Deutlich wird parallel dazu das Desiderat einer umfassenden Studie über die rumäniendeutschen Parlamentarier, in der die verschiedenen Strömungen und Gruppierungen und auch die jeweiligen individuellen Akteure nach dem Modell von Studien über andere Länder untersucht werden.[191] Eine solche Studie würde dann auch auf die Frage nach den Rollen der verschiedenen Berufsgruppen und Individuen antworten können, und nicht nur nach der Rolle der »Deutschen«, die in den bisherigen Forschungsarbeiten als ein kollektiver, zumeist allzu einheitlicher Akteur dargestellt worden sind.

In zweiter Linie geht es neu um ein Gegengewicht zumal zur bisherigen rumänischen Forschung, in der die große Mehrzahl der publizierten Arbeiten auf das »Angebot« des rumänischen Staates fokussiert hat, also auf die Minderheitenpolitik, die dabei weithin als ein zufriedenstellendes »Angebot« an die Deutschen dargestellt und verstanden worden ist. Die vorliegende Sammlung bietet hier die Möglichkeit, die Perspektive zu wechseln und mit kritischem Blick die »Forderung« der deutschen Minderheit ebenso wie das »Angebot« an dieselbe zu untersuchen, nämlich wie beides, Forderung und Angebot, auf der Rednertribüne des Abgeordnetenhauses von denjenigen artikuliert wurde, die aktiv an der Gesetzgebung beteiligt waren.

In dritter Linie waren die bisherigen Arbeiten über die deutsche Minderheit fast ausschließlich auf einen jeweils regional umzirkelten Rahmen ausgerichtet. Tatsächlich hatten die Bevölkerungsgruppen der Deutschen aus dem Banat oder Siebenbürgen sehr wenig gemein mit denjenigen aus der Bukowina oder gar Bessarabien oder der Dobrudscha. Und doch kann die parlamentarische Aktivität der Abgeordneten, welche die deutschstämmigen Gruppen aus verschiedenen Landesregionen vertraten, gerade auf dieser gemeinsamen politischen Bühne untersucht werden, wo ihre Geschichte, ihre gemeinsamen Interessen, Probleme und Enttäuschungen sichtbar werden,

191 Conrad: Loyalität, Identität und Interessen.

durch die diese deutschen Bevölkerungsgruppen sich einander im rumänischen Rahmen erst angenähert oder nach 1940 dann getrennt haben. So kann sich der Leser neue Perspektiven auf die Bedeutung der Zwischenkriegszeit für die Rumäniendeutschen aus deren eigener Sicht eröffnen, und zugleich die Bedeutung dieser ethnischen Gemeinschaft für die rumänische Gesellschaft nach deren eigenem Urteil erschließen.

Regesten der Einzeldokumente

1
1919, 17. Dezember. Erklärung der deutschen parlamentarischen Gruppe, abgegeben vom Abgeordneten **Rudolf Brandsch** in der Sitzung des Abgeordnetenhauses, welche den Beginn der Arbeit des ersten Landesparlaments begrüßt.

2
1920, 14. Februar. Interpellation des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Lösung dringender Probleme aus dem Geschäftsbereich des Innen- und des Verteidigungsministers.

3
1920, 26. März. Erklärung des Senators **Adolf Schullerus** im Namen der deutschen parlamentarischen Partei zur Unterstützung für die Regierungsarbeit.

4
1920, 26. März. Rede des Abgeordneten **Rudolf Brandsch** zur Haltung der Deutschen in Rumänien zum neuen Regierungsprogramm.

5
1920, 23. April. Rede des Abgeordneten **Rudolf Brandsch** zur allgemeinen Lage in Großrumänien, zwei Jahre nach der Vereinigung.

6
1920, 10. August. Rede des Abgeordneten **Fritz Connert** zur wirtschaftlichen und politischen Situation in Siebenbürgen.

7
1920, 10. August. Erklärung des Senators **Arthur Polony** zum Umtausch der ehemals österreichisch-ungarischen Kronen in rumänische Lei und zur Durchführung der Währungsunion.

8
1921, 1. Februar. Mitteilung des Abgeordneten **Franz Kräuter** an die Regierung über die beklagenswerte Situation, in der sich die deutschen Lehrer im Banat befinden und über die hohe Besteuerung.

9
1921, 5. Februar. Erklärung des Abgeordneten **Adolf Schullerus** zum Gesetzentwurf über die Vertretung der Stiftung der »Sächsischen Nationsuniversität«.

10
1921, 17. Februar. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Einrichtung eines Unterstaatssekretariats für ethnische Minderheiten in Rumänien.

11
1921, 18. Februar. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zu den Spannungen im Kreis Groß-Kokelburg.

12
1921, 25. Mai. Rede des Abgeordneten **Fritz Connert** zum Gesetzentwurf zur Agrarreform im Altreich.

13
1921, 16. Juli. Debatte des Gesetzentwurfs zur Agrarreform in Siebenbürgen, Banat, Crişana und Maramureş und Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth**.

14
1921, 19. Juli. Erklärung des Abgeordneten **Rudolf Brandsch** zum Haushaltsentwurf im Namen der deutschen Parlamentsgruppe.

15
1921, 19. Juli. Rede des Abgeordneten **Alfred Kohlruß** zum Gesetzentwurf für die Agrarreform in der Bukowina.

16
1921, 20. Juli. Rede des Senators **Arthur Polony** über fehlende Schutzmaßnahmen der Regierung für die nationale Industrie.

17
1922, 12. April. Interpellation des Abgeordneten **Hans Hedrich** zur Verbeamtung der Lehrer und der Kirchenschullehrer.

18
1922, 27. Dezember. Rede des Abgeordneten **Fritz Connert** zum Gesetzentwurf über die Vereinheitlichung des Steuersystems.

19
1923, 12. März. Beratung zum Verfassungsentwurf. Rede des Senators **Adolf Schullerus** zu den Forderungen der deutschen Minderheit.

20
1924, 22. Februar. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zu Anschuldigungen gegen die Rumäniendeutschen, die vom Senator Bianu erhoben worden waren.

21
1924, 22. Februar. Reden der Abgeordneten **Arthur Connerth** und **Wilhelm Binder** zu Artikel 56 des Gesetzentwurfs zum Erwerb und Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit.

22
1924, 9. Juni. Rede des Senators **Adolf Schullerus** bei der Beratung des Gesetzentwurfs zur Organisation des Grundschul- und Mittelschulwesens.

23
1924, 17. Dezember. Interpellation des Abgeordneten **Hans Otto Roth** an den Bildungsminister zur Unterstützung der konfessionellen Minderheiten, die ihre Schulen aus eigenen Mitteln finanzieren.

24
1925, 18. Februar. Interpellation des Abgeordneten **Franz Kräuter** zur Änderung des Gesetzes für das Mittel- und Hochschulwesen.

25
1925, 23. März. Rede des Abgeordneten **Hans Hedrich** zum Rentengesetzentwurf.

26
1925, 8. Mai. Rede des Abgeordneten **Emmerich Reitter** zum Gesetzentwurf für die administrative Vereinigung.

27
1925, 17. Mai. Rede des Senators **Adolf Schullerus** zm Gesetzentwurf über das Privatschulwesen sowie zum Recht der Kirchen zur Gründung von öffentlichen Schulen.

28
1925, 11. Dezember. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zum Gesetzesprojekt zur Organisation des Privatschulunterrichts.

29
1925, 12. Dezember. Rede des Abgeordneten **Hans Hedrich** zur Wirtschaftspolitik, die von der liberalen Regierung verfolgt wurde.

30
1926, 4. Januar. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Position der Deutschen Parlamentarischen Partei zum Thronverzicht des Prinzen Carol und zur angekündigten Thronfolge des Prinzen Mihai.

31
1926, 20. März. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zum Gesetzentwurf zur Wahlreform. Der Abgeordnete analysiert die Rechtsnormen sowohl aus einer persönlichen Perspektive als auch als Vertreter der ethnischen Minderheiten.

32
1926, 17. November. Wortmeldung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zum Tode von Alexandru Constantinescu, Mitglied der Nationalliberalen Partei.

33
1926, 20. November. Erklärung des Senators **Franz Blaskovics** zur Thronrede Ferdinands I. Der Senator erbittet Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirte.

34
1926, 18. Dezember. Rede des Abgeordneten **Fritz Connert** zum Gesetzesvorschlag zur Einkommensbesteuerung aus Landwirtschafts- und Baueigentum.

35
1927, 20. Juli. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** im Namen der deutschen parlamentarischen Gruppe bei der Gedenkfeier des Königs Ferdinand.

36
1927, 2. August. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Durchführung der Wahlen.

37
1927, 2. November. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** auf die Thronrede, in der er seine Unzufriedenheit gegenüber der nicht erfolgten Lösung des Minderheitenproblems bei der Agrarreform und zur staatlichen Unterstützung der Konfessionsschulen darlegt.

38
1927, 18. November. Rede des Abgeordneten **Rudolf Brandsch** zur Durchführung der Agrarreform im Kreis Hermannstadt sowie zur erhöhten Besteuerung und zur Ungleichbehandlung der Minderheitenbanken durch die Nationalbank Rumäniens.

39
1927, 24. November. Gedenkfeier für Ion I. C. Brătianu im Abgeordnetenhaus. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth**, in welcher er die Dankbarkeit und das Beileid der Deutschen Parlamentarischen Partei ausdrückt.

40
1927, 18. Dezember. Erklärung des Abgeordneten **Hans Beller** zum Haushaltsentwurf für das Jahr 1928, in welcher die Einsprüche der deutschen parlamentarischen Gruppe gegenüber einigen darin enthaltenen Vorschriften dargelegt werden.

41
1928, 20. März. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zum Gesetzentwurf zum Sekundarunterricht.

42
1928, 21. März. Rede des Senators **Friedrich Teutsch** zum Gesetzentwurf über die Religionsausübung.

43
1928, 1. April. Erklärung des Abgeordneten **Hans Hedrich** zur Position der Deutschen Parlamentarischen Partei zum Gesetzentwurf zum Genossenschaftswesen.

44
1928, 4. April. Rede des Abgeordneten **Franz Kräuter** über den Gesetzentwurf zum allgemeinen Stand der Religionsausübung.

45
1928, 27. Juli. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** über den Gesetzesvorschlag zum Währungsausgleich vom 20. Juli 1928.

46
1928, 28. Dezember. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Thronrede, in welcher er die Regierung zur Erledigung der Minderheitenangelegenheit auffordert.

47
1928, 29. Dezember. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** im Namen der Deutschen Parlamentspartei in Rumänien, in welcher der Abschluss des Abkommens mit Deutschland begrüßt wird.

48
1929, 31. Januar. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** im Namen der Deutschen Partei zur Ratifizierung des Briand-Kellogg-Paktes.

49
1929, 8. Februar. Interpellation des Abgeordneten **Arthur Connerth** zum Gesetzentwurf bezüglich der Sanierung der Industrie- und Handelskammer.

50
1929, 14. Februar. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Ansicht der Deutschen Partei zur Unterzeichnung des Nichtangriffsprotokolls zwischen Rumänien und der Sowjetunion.

51
1929, 16. März. Rede des Abgeordneten **Hans Hedrich** über den Gesetzentwurf zur Sanierung der Genossenschaften.

52
1929, 7. Mai. Interpellation des Senators **Wilhelm Binder** zum Gesetzentwurf zur Änderung einiger Verordnungen für das Hauptschulwesen.

53
1929, 29. Mai. Erklärung des Abgeordneten **Franz Kräuter** zur Position der Deutschen Partei zum Gesetzentwurf zum Konkordat mit dem Heiligen Stuhl.

54
1929, 20. Juli. Rede des Abgeordneten **Daniel Haase** zum Gesetzentwurf zu Änderungen des allgemeinen Religionsgesetzes.

55
1929, 26. Juli. Rede des Abgeordneten **Fritz Connert** zum Gesetzentwurf zur Organisation des Landwirtschaftsfortbildungssystems.

56
1929, 28. November. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Minderheitenfrage und zu deren Erledigung durch die Regierung Iuliu Manius.

57
1929, 9. Dezember. Erklärung des Senators **Wilhelm Binder** zur Thronrede, wobei er die Lösung der Minderheitenfrage bestreitet.

58
1930, 11. April. Rede des Abgeordneten **Hans Hedrich** zum Gesetzentwurf über die Regelung der Beziehungen zwischen Eigentümern und Mietern.

59
1930, 28. Mai. Erklärung des Abgeordneten **Fritz Connert** zum Gesetzentwurf über die Herstellung und Vermarktung von Spiritus und Spirituosen.

60
1930, 4. Juni. Rede des Senators **Wilhelm Binder** zum Gesetzentwurf zu Änderungen in der Organisation der Kommunalverwaltung.

61
1930, 6. Juni. Erklärung des Abgeordneten **Arthur Connerth** im Namen der deutschen Parlamentsgruppe über den Gesetzentwurf zur Vereinigung der Advokaten.

62
1930, 12. Dezember. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Thronrede König Carols II. Der Abgeordnete spricht sich für die Aufnahme eines Großkredits aus, um damit die Folgen der Wirtschaftskrise bewältigen zu können.

63
1930, 23. Dezember. Erklärung des Abgeordneten **Franz Kräuter** zur Position der deutschen Abgeordneten zum Entwurf des Staatshaushalts für 1931.

64
1931, 11. Februar. Interpellation des Abgeordneten **Hans Hedrich** an den Innenminister über den Gebrauch der Minderheitensprachen in der öffentlichen Verwaltung. Im Anschluss antwortet Armand Călinescu, Unterstaatssekretär im Innenministerium.

65
1931, 12. Februar. Rede des Abgeordneten **Hans Beller** zu den notwendigen Maßnahmen, um die Kleinindustrie im Banat zu unterstützen.

66
1931, 21. März. Erklärung des Abgeordneten **Emmerich Reitter** im Namen der deutschen Parlamentsgruppe zum Gesetzentwurf über die Verwertung von Getreide.

67
1931, 26. Juni. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zum Entwurf einer Antwort auf die Thronrede. Der Abgeordnete drückt seine Zustimmung für die Gründung des Unterstaatssekretariats für Minderheiten aus.

68
1931, 3. Juli. Erklärung des Abgeordneten **Arthur Connerth** im Namen der deutschen Parlamentsgruppe zum Gesetzentwurf zur Organisation der Kommunalverwaltung sowie des Munizipiums Bukarest.

69
1931, 10. Juli. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zum Gesetzentwurf über den Mittelschulunterricht.

70
1931, 10. Juli. Rede des Abgeordneten **Emmerich Reitter** zum Gesetzentwurf zur Organisation der Landwirtschaftskammern.

71
1931, 13. Juli. Rede des Senators **Kaspar Muth** zum Gesetzentwurf, welcher die Genossenschaften bei der Entwicklung der Landwirtschaft unterstützen soll.

72
1931, 1. Dezember. Erklärung des Abgeordneten **Franz Kräuter** zur Position der deutschen Parlamentarier zum Gedenken an die Vereinigung Siebenbürgens mit Rumänien sowie zur Antwort auf die Thronrede König Carols II.

73
1931, 18. Dezember. Rede des Abgeordneten **Alois Lebouton** zum Gesetzentwurf über die Auflösung und Umwandlung von Schulen.

74
1932, 2. September. Erklärung des Abgeordneten **Arthur Connerth** im Namen der deutschen Parlamentsgruppe zum Gesetzentwurf zur Organisation der Kommunalverwaltung.

75
1932, 9. September. Erklärung des Senators **Wilhelm Binder** zum Gesetzentwurf über die Fristverlängerung für die Aufnahme in die rumänischen Nationalitätenregister.

76
1932, 15. September. Erklärung des Senators **Wilhelm Binder** zum Gesetzentwurf zum Insolvenzrecht sowie zur Aufhebung des Gesetzes über die Liquidation von Handelsschulden.

77
1932, 24. September. Rede des Abgeordneten **Kaspar Muth** in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. September 1932, in welcher er sich auf den Gesetzentwurf zur Korruptionsbekämpfung und Presseverstößen bezieht.

78
1932, 3. Oktober. Rede des Abgeordneten **Fritz Connert** zur Änderung des Gesetzes über die Sanierung der Agrarschulden.

79
1932, 7. Oktober. Stellungnahme des Abgeordneten **Hans Hedrich** zum Gesetzentwurf zum präventiven Konkordat.

80
1932, 9. November. Mitteilung des Senators **Wilhelm Binder** zum Gesetzentwurf zum Schuldenerlass.

81
1932, 13. März. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Thronrede König Carols II. Der Abgeordnete fordert die Einhaltung der Minderheitenrechte.

82
1933, 3. März. Erklärung der deutschen Parlamentarier, verlesen vom Abgeordneten **Arthur Connerth** zum Gesetzentwurf zur Vermeidung der öffentlichen Ruhestörung.

83
1933, 18. März. Erklärung des Senators **Wilhelm Binder** im Namen der deutschen Parlamentsgruppe zum Gesetzentwurf über die Vereinheitlichung der Sozialversicherungen.

84
1934, 6. März. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Debatte um die Thronrede Carols II. Der Abgeordnete spricht sich für Maßnahmen zur Bewältigung der Wirtschaftskrise aus.

85
1934, 5. März. Erklärung des Senators **Wilhelm Binder** zum Gesetzentwurf über die Änderung der Gemeindeordnung.

86
1934, 22. März. Rede des Abgeordneten **Hans Beller** zum Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung der Mehrwertsteuer und zur Einführung der globalen Einkommensteuer.

87
1934, 20. März. Rede des Senators **Emmerich Reitter** zum Gesetzentwurf über die Beschränkung der Anzahl der Berufskammern.

88
1934, 5. April. Erklärung des Abgeordneten **Hermann Plattner** zum Gesetzentwurf für das Notstandsgesetz.

89
1934, 26. März. Rede des Senators **Wilhelm Binder** zum Gesetzentwurf zum Sekundärstufenunterricht.

90
1934, 16. April. Rede des Abgeordneten **Franz Kräuter** zum Gesetzentwurf zum Mittelschulgesetz.

91
1934, 30. März. Erklärung des Senators **Wilhelm Binder** im Namen der deutschen Parlamentsgruppe zum Gesetzentwurf über die Sicherung der Rechtsordnung.

92
1934, 4. April. Rede des Senators **Wilhelm Binder** zum Gesetzentwurf über die Erlassung der Agrar- und Stadtschulden.

93
1934, 27. April. Rede des Senators **Alois Lebouton** zum Gesetzentwurf zum Genossenschaftswesen.

94
1934, 29. Juni. Rede des Abgeordneten **Hermann Plattner** zur Generaldebatte über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1934–1935.

95
1934, 2. Juli. Rede des Abgeordneten **Fritz Connert** zum Gesetzentwurf über den Personaleinsatz in industriellen, kommerziellen und zivilen Unternehmen.

96
1935, 13. Februar. Rede des Senators **Wilhelm Binder** zum Entwurf für das neue Strafgesetzbuch.

97
1935, 30. März. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** im Namen der deutschen Parlamentsfraktion zum Kultushaushalt.

98
1935, 12. Dezember. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Thronrede Carols II. Der Abgeordnete beklagt den zunehmenden Nationalismus.

99
1936, 22. Januar. Interpellation des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zum Verbot der deutschen Volksabstimmung in Rumänien.

100
1936, 16. März. Rede des Abgeordneten **Fritz Connert** zum Gesetzentwurf zum Schutz des Weinbaus.

101
1936, 30. März. Rede des Abgeordneten **Otto Herzog** zum Gesetzentwurf zur Berufsausbildung und Gewerbeausübung.

102
1936, 1. April. Intervention des Abgeordneten **Hans Beller** zum Gesetzentwurf für die Organisation des Wirtschaftlichen Oberrates und der Industrie- und Handelskammern.

103
1936, 2. April. Erklärung des Abgeordneten **Franz Kräuter** zu dem vom Senat verabschiedeten Gesetzentwurf über die Organisation und Funktionsweise des gewerblichen Sekundarunterrichts.

104
1936, 28. November. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** auf die Thronrede im Namen der deutschen Parlamentsgruppe, in welcher er zu einer Prüfung der Minderheitenpolitik aufruft.

105
1937, 26. Februar. Erklärung des Abgeordneten **Franz Kräuter** zum Gesetzentwurf zur Organisation der Nationaltheater, der rumänischen Opern und Aufführungen.

106
1937, 6. März. Erklärung des Abgeordneten **Fritz Connert** im Namen der deutschen Parlamentsfraktion zum Gesetzentwurf zur Organisation und Förderung der Landwirtschaft.

107
1940, 16. März. Erklärung des Senators **Hans Otto Roth** zum Haushaltsentwurf.

Parlamentsreden 1919–1940

(Dokumente 1–107)

1

*1919, 17. Dezember. Erklärung der deutschen parlamentarischen Gruppe, abgegeben vom Abgeordneten **Rudolf Brandsch** in der Sitzung des Abgeordnetenhauses, welche den Beginn der Arbeit des ersten Landesparlaments begrüßt.*[1]

Nicolae Iorga, Vorsitzender: Herr Brandsch möchte eine Erklärung verlesen.

Rudolf Brandsch: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, im Namen der Deutschen Volksgruppe Großrumäniens und im Namen der Deutschen Volkspartei[2] begrüßen wir das erste Parlament[3] unseres Vaterlandes! Wir wünschen dem Parlament von ganzem Herzen eine fruchtbare und gesegnete Arbeit.

Meine Herren, wir sind mit brüderlichen Gefühlen und mit entschlossener Bereitschaft hierhergekommen, um an der Arbeit für das Wohlergehen unseres Landes, Großrumänien, teilzunehmen! Wir drücken unsere besten Wünsche für unsere gemeinsame Arbeit aus. Ich habe aber eine Bitte. Sehr geehrte Herren, wir bekennen uns zur demokratischen Sichtweise und glauben an unser Recht, unsere Muttersprache im Parlament verwenden zu dürfen. Der Herr Vorsitzende, dessen Liberalität eine Bereicherung unseres Parlaments ist, bekennt sich zur gleichen demokratischen Sichtweise. Sehr geehrte Herren, wir möchten dieses Recht nicht demonstrativ ausüben.

Nicolae Iorga, Vorsitzender: Erlauben Sie mir, Herr Abgeordneter, Ihnen mitzuteilen, dass aufgrund dieser Sichtweise die Entscheidung von der Modalität abhängt, wie die Verordnung, um die es hier geht, ausfallen wird. Aber bis zur Fertigstellung der Verordnung, an deren Ausarbeitung Sie mitwirken wollen, sollten wir, glaube ich, diese Angelegenheit vorerst unentschieden lassen. Dies ist auch die Einschätzung der Abgeordnetenkammer.

(Herr Brandsch spricht in deutscher Sprache, wendet sich an den Herrn Vorsitzenden).

Nicolae Iorga, Vorsitzender: Sehr geehrte Abgeordnete, Herr Abgeordneter Brandsch teilt mir in deutscher Sprache mit, dass er sich gerne intensiv an der Arbeit dieses Abgeordnetenhauses beteiligen möchte. Trotzdem füge ich hinzu, dass diese Sache in der zukünftigen Verordnung festgesetzt werden soll, nämlich nachdem sich das Abgeordnetenhaus entschieden hat, ob es dieses Recht gewährt oder nicht. Natürlich behält das Land seinen einheitlichen nationalen Charakter.

Alexandru C. Cuza: Wie könnte er intensiv an den Arbeiten eines Parlaments teilnehmen, wenn er dessen Sprache nicht versteht?

Rudolf Brandsch: Geehrtes Abgeordnetenhaus, ich habe die Ehre, im Namen meines Volkes vor dem Parlament folgende Erklärung abzugeben, die unsere Gefühle und unsere politischen Anschauungen ausdrückt[4].

Geehrtes Abgeordnetenhaus, wir, die frei gewählten Vertreter der deutschen Volksgruppe in Großrumänien, fühlen uns beim Einzug in die verfassunggebenden Nationalversammlung verpflichtet, durch unsere Erklärung erneut zu geloben, dass wir uns dem rumänischen Staat nach freiem Entschluss angeschlossen haben, und dass wir diesem als treue und loyale Bürger angehören werden, unter dem Zepter der Dynastie, im Gefühl brüderlicher Verbundenheit mit allen Volksgruppen des Landes, getragen von den gemeinsamen, vor allem mit dem rumänischen Volk geteilten Überzeugungen, mit welchem uns teilweise seit mehreren Jahrhunderten das gleiche Schicksal verbindet, begrüßen wir unser neues Vaterland und wünschen ihm, so wie auch allen seinen anderen Volksgruppen, von ganzem Herzen eine gesegnete Zukunft. Nur eine gemeinsame und verantwortungsvolle Arbeit aller Bürger stellt diese Zukunft auf sichere Grundlagen. Daher werden wir mit all unseren Kräften an dieser Arbeit teilnehmen und zusammenarbeiten, um aus unserem Vaterland eine Festung der Kultur und der Zivilisation, der demokratischen Freiheit und der gleichen politischen Rechte für alle Volksgruppen zu schaffen.

Unsere Hoffnung auf die Erreichung dieses Zieles gründet auf unserer tiefen Überzeugung, dass die Beschlüsse von Karlsburg zuverlässig und vollständig in die nationale Gesetzgebung umgesetzt werden, Entscheidungen, die von dem Geist der wahren Demokratie durchdrungen sind, die dem realen Minderheitenschutz entsprechen, welcher heute weltweit anerkannt ist, und vor allem von dem Versprechen, dass sich jedes Volk in seiner eigenen Sprache und durch seine eigenen Söhne beschulen lassen, verwalten und vor Gericht verhandeln kann, dass es proportional zu seiner Bevölkerungsstärke an der Regierung und an der Gesetzgebung des Landes teilnehmen und die volle Autonomie der Schulen und Kirchen genießen kann. Wir sind im Reich der wahren Demokratie, wir werden uns bemühen, in einer ehrlichen Weise zusammenzuarbeiten, wir sind wahre Demokraten in allen Bereichen des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts und wir sind sehr zufrieden, dass wir in dieser Hinsicht die Gefühle unserer rumänischen Brüder aus Siebenbürgen teilen, den Verfassern der Beschlüsse von Karlsburg.

Wir wünschen dauerhaften Frieden für unser Vaterland wie es sowohl seiner Würde als auch seinen Interessen entspricht und drücken unseren

Wunsch aus, dass Gott unsere Arbeit segnen und unserem Vaterland und allen seinen Völkern eine glückliche Zukunft schenken möge. Auf Grundlage des von der Regierung entwickelten Programms erklären wir, dass wir dieser Regierung unser Vertrauensvotum erteilen, regiert und geleitet von Menschen, die in schweren Zeiten für ihr Volk gekämpft haben, mit der Hoffnung auf ein zukünftiges zufriedenes und neues Leben in unserem gemeinsamen Vaterland, für welches auch unsere Soldaten ihr Blut in der Theiß vergossen haben. Lang lebe Großrumänien; Hoch lebe der König und die königliche Familie!

D.A.D., Nr. 5, 1. Januar 1920, Sitzung am Mittwoch, den 17. Dezember 1919, 181–182.

1 Zur Arbeitsatmosphäre zu Arbeitsbeginn des ersten Parlaments Großrumäniens, »in Anwesenheit des Königs Ferdinand [1865–1927], der die Nachricht gelesen hat«, vgl. Constantinescu: Din însemnările unui fost reporter parlamentar, 31–32. Zu den Parlamentswahlen vgl. Saizu / Florescu: Alegerile parlamentare din România, 1919–1922; Iancu: Desfășurarea și rezultatele alegerilor parlamentare, 103–131.

2 Zu einigen Aspekten des Wahlprogrammes, welche die Siebenbürger Sachsen und die Banater Schwaben in den Parlamentswahlen vorstellen wollten vgl. SDT 46 (1919), Nr. 13981, 15. September 1919, 1; 46 (1919), Nr. 13973/5. Oktober 1919, 1. Im Hinblick auf das Treffen des Sächsischen Zentralausschusses, vgl. SDT 46 (1919), Nr. 13981, 19. Oktober 1919, 1; Ciobanu: Elita politică a germanilor din România în anii 1918–1919, 67.

3 Zu den Wahlen vom 2.–6. November 1919 und ihrer Bedeutung vgl.: Noul Parlament. In: Românul 8 (1919), Nr. 159, 14. November 1919, 1. Zur Art der Probleme, die das Parlament zu lösen hatte vgl. ebenda; Scurtu: Die Wahl des ersten Parlaments des vereinten Rumäniens. Zu anderen Ländern in Mittel- und Osteuropa vgl. Breyer: Polnischer Parlamentarismus und Nationalitätenfrage; Burian: Demokratie und Parlamentarismus in der Ersten Tschoslowakischen Republik; Weiss: Baltische Nationalitätenprobleme und Parlamentarismus.

4 Die deutsche Presse in Großrumänien beschäftigte sich mit der neuen Situation der Volksdeutschen im Land; in diesem Zusammenhang siehe: Sächsische Demokratie. In: SDT 46 (1919), Nr. 13907, 20. Juli 1919, 1; Anschluß des Banater Deuschtums an Großrumänien. In: SDT 46 (1919), Nr. 13928, 14. August 1919, 1; Die Überreichung der Deutschen Anschlußerklärung der Banater Deutschen. In: SDT 46 (1919), Nr. 13930, 16. August 1919, 1; Die deutsche Nation. In: SDT 46 (1919), Nr. 13945, 3. September 1919, 1; Rumänen und Sachsen. In: SDT 46 (1919), Nr. 13949, 7. September 1919, 1–2; Die Deutsche Bewegung im Banat. In: SDT 46 (1919), Nr. 13957, 17. September 1919, 1; Die Verhältnisse unter den Banater Schwaben. In: SDT 46 (1919), Nr. 13961, 21. September 1919, 1.

2

1920, 14. Februar. Interpellation des Abgeordneten ***Hans Otto Roth*** *zur Lösung dringender Probleme aus dem Geschäftsbereich des Innen- und des Verteidigungsministers*[1].

Nicolae Iorga, Vorsitzender: Sehr geehrte Abgeordnete, wir beginnen die Tagesordnung. Herr Roth hat das Wort, um eine Interpellation zu verkünden.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, geehrtes Abgeordnetenhaus, unglücklicherweise ist uns die Benutzung unserer Muttersprache in parlamentarischen Debatten noch nicht gestattet. In der Hoffnung, dass in naher Zukunft eine Lösung dieses Problems im Sinne der wahren Demokratie gefunden wird, erlaube ich mir, meine Aussagen gemäß meinem Können in rumänischer Sprache zu machen. Ich muss hinzufügen, dass ich nicht nur für mich selbst spreche, sondern dass ich auch die Ansichten meiner Parteikollegen vertrete.

Geehrte Abgeordnete, wir sollen der Moral und der Tatkraft der rumänischen Armee danken, dass die alten ungarischen Gebiete, die Rumänien angeschlossen sind, von dem Sturm der Revolution verschont wurden. Wir, die bedingungslosen Anhänger der bürgerlichen Ordnung und Vertreter der gesunden Idee der evolutionären Entwicklung, erkennen diese Tatsache nicht nur wegen der Vorteile an, die uns erwachsen sind, sondern auch wegen ihrer Bedeutung, die weiter reicht als unsere Tagespolitik und weiter als unser kleines bewohntes Gebiet.

Es ist Teil der Psychologie der besiegten Länder, dass sie immer anfällig für Ideen des Umsturzes und der Zersetzung sind. Dieses wurde eindeutig auch durch die Ereignisse nach dem Umsturz im Herbst 1918 bewiesen. Damals ging es nicht um Ideen des Umsturzes, welche in der Regel die Folge ertragener Leiden und schwerer materieller Schäden sind, sondern um eine revolutionäre Idee, welche die gesamte wirtschaftliche und soziale Ordnung umwerfen wollte, um sie durch Beherrschung, durch die Diktatur des Proletariats zu ersetzen, das heißt die Macht der Wenigen über die überwiegende Mehrheit der Menschheit. Diese widerspricht Karl Marx'[2] Lehre, der im Namen der Mehrheit gegen die Minderheit gekämpft hat. Der Kampf für die Schaffung dieses neuen Kommunismus hat eine größere Bedeutung als das ganze Ergebnis des Weltkrieges. Entschlossen erkläre ich mich gegen den Vollzug sozialistischer Ideen auf bolschewistischem Weg. Gleichzeitig zögere ich nicht, die Legitimität der sozialistischen Forderung

anzuerkennen, den Kapitalismus auf dem Weg der natürlichen Evolution in Richtung des sozialistischen Ideals zu führen. Andererseits ist der heutige Kapitalismus nicht mehr der reine Kapitalismus aus Marx' Epoche, sondern er ist weitgehend von sozialistischen Ideen durchdrungen. Der sozialistische Kanzler Renner[3] hat das vor einem Jahr in einem hervorragenden Werk nachgewiesen. Er meint, dass niemals der Tag kommen wird, an dem gesagt werden kann: »Heute wurde der sozialistische Staat gegründet«; ganz im Gegenteil meint Renner, die Entwicklung könne nur langsam und unmerklich zur Vollendung des neuen Zustands führen. Jede andere Methode würde dem realen Sozialismus ernsthaft schaden. Diese Worte wurden Weihnachten 1917 geschrieben, zu einer Zeit, als der Bolschewismus schon seit langem Russland regierte. Aber die Handlungsmacht des russischen Bolschewismus war so groß, und ist heute noch immer so groß, dass sie sicherlich – ohne Rücksicht auf Rumänien – eine Verbindung mit Ungarn gefunden und direkt das deutsche Österreich und Deutschland beeinflusst hätte, wenn die intakte rumänische Armee nicht im Weg gestanden wäre. Wir haben dies seit den Tagen nach dem Umsturz erkannt, und haben bei der Gelegenheit des Anschlusses des sächsischen Volkes an Großrumänien daran erinnert, dass wir in diesem Staat einen starken Verbündeten für die Erhaltung von Sicherheit und Ordnung sehen. Die Zurückweisung des Bolschewismus und der Anarchie ist im Moment die historische Mission des Landes; diese Mission entstand als eine neue Art der Arbeit im Moment der Gründung und der nationalen Vereinigung Großrumäniens.

Ich habe diese Ansprache gehalten, um zu zeigen, dass wir den wahren Wert der Erhaltung von Ruhe und Ordnung in unserem Staat für die gesamte Entwicklung in Zentraleuropa zu schätzen wissen. Daher fanden wir die Teilnahme der rumänischen Armee an der Sicherung und Erhaltung des Friedens und der Ordnung im Land ganz natürlich. Seitdem ist jedoch mehr als ein Jahr vergangen und die Lage in den neuen Gebieten ist beinahe normal. Ich kann mit aller Entschlossenheit und Sicherheit sagen, dass auf dem Gebiet, das von meinen Landsleuten bewohnt ist, Recht und Ordnung herrschen, und dass unser Volk dennoch teilweise schwer unter Freiheitsbeschränkungen, dem Belagerungszustand und der Zensur leidet. Ich bin davon überzeugt, dass diese Einschränkungen der Freiheit nicht mehr dem Zweck der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung dienen, sondern dass sie im Gegenteil dazu beitragen, in unserer Bevölkerung Angst und Unsicherheit zu erzeugen. Daher fühle ich mich verpflichtet, dieses Thema offen, in aller Ruhe und Objektivität im Parlament zur Sprache zu bringen.

Meine Herren, wir machen uns keine Illusionen. Wir wissen, dass die aktuelle politische Situation Sicherheitsmaßnahmen verlangt. Es ist selbstverständlich, dass man nicht alle Gründe für diese außergewöhnlichen Maßnahmen kennt. Aber was wir heute verlangen können, ist die völlige Aufhebung des Belagerungszustandes in Siebenbürgen und seine Milderung in den anderen von uns bewohnten Gebieten, im Banat, in der Bukowina und in Bessarabien. Was uns besonders berührt und was die Bevölkerung in großer Unruhe hält, ist die Einmischung der Militärbehörde in die Aufgaben der zivilen Behörden. Woher nimmt die Militärbehörde das Recht über die Sprache der Geschäftsschilder in den städtischen und ländlichen Gemeinden, der Straßenschilder und sogar über die Namen der Straßen zu entscheiden?

Sehr geehrte Abgeordnete, das Handelsgesetzbuch, welches auf unserem Territorium in Kraft ist, regelt die Frage der Firmen zweifellos. Das Recht zur Änderung der Bestimmungen dieses Kodex obliegt ausschließlich der gesetzgebenden Versammlung. In gleicher Weise setzt das Gesetz das Recht zur Bestimmung der Straßennamen und der dazugehörigen Schilder als Aufgabe der gewählten Gemeinderäte fest. Die Befugnis dieser Räte wurde heute durch einen ministeriellen Erlass den Präfekten zugesendet. Nur Präfekten hätten daher das Recht, in dieser Frage mit Zustimmung des Fachministers Verordnungen zu treffen. Abgesehen von der insgesamt fehlenden Rechtsgrundlage für die oben genannten Verfügungen der Militärbehörden, ist das Gefühl unserer Nation durch die Verpflichtung tief beleidigt, aus unseren Städten Straßennamen zu entfernen, die unserer Bevölkerung in Ehrfurcht und Frömmigkeit am Herzen liegen. Zum Beispiel gab es Verordnungen, den Namen von Stefan Ludwig Roth[4], dem sächsischen Märtyrer der ungarischen Politik sowie den Namen unseres beliebten sächsischen Dichters Michael Albert[5] nicht mehr für die Benennung unserer Straßen zu gestatten. Durch solche Verordnungen, geehrte Abgeordnete, muss unser Volk das Vertrauen in die Beschlüsse von Karlsburg und in die ehrlichen Absichten der rumänischen Staatsleute verlieren. Es ist somit zweifellos im Interesse staatlicher Politik solches zu verhindern, den Einfluss der Militärbehörden zu begrenzen und diese auf rein militärische Angelegenheiten zu beschränken. Ich will hier nicht im Einzelnen über die illegalen und gewaltsamen Übergriffe des Militärs gegen die Bevölkerung sprechen. Ich bin davon überzeugt, dass wir es hier nur mit Exzessen der untergeordneten Organe zu tun haben, obwohl diese teilweise sehr ernst sind. Obwohl ich auch bezüglich dieser Frage Ihre besondere Aufmerksamkeit gewinnen

möchte, bitte ich den Herrn Kriegsminister um die strenge Untersuchung aller zur Anzeige gebrachten Fälle und um die gerechte Bestrafung der Schuldigen.

Schließlich, sehr geehrtes Abgeordnetenhaus, ist die Zensur, die mit ihrer ganzen Last auf uns drückt, eine ernsthafte Einschränkung unseres öffentlichen Lebens. Ich weiß genau, was die Gründe für die Überwachung der Medien waren. Aber ich kann nicht den Sinn der Aufrechterhaltung der Zensur im heutigen Siebenbürgen verstehen, da doch die Zeitungen aus Bukarest die Möglichkeit zur Veröffentlichung ausführlicher Nachrichten über den Anschluss der rumänischen Sozialisten an die Dritte Internationale Lenins[6] nutzen und sich mit diesem Thema jeden Tag in langen Artikeln auseinandersetzen. Ist es nicht fast lächerlich, dass, während in Bukarest auf diese Weise Propaganda für die Bolschewiken gemacht wird, es in Hermannstadt[7] nicht zulässig ist, dass ein sächsischer Abgeordneter einen Artikel zum Thema Währung veröffentlicht oder sich kritisch zur Bodenreform äußert?

Meine Herren, es ist ein schwerer politischer Fehler, das Recht zur Zensur in solcher Weise in den Händen der Militärbehörde zu lassen. Eine weise Staatspolitik darf unter der Bevölkerung nicht das Gefühl aufkommen lassen, dass diese kein Recht auf freie Meinungsäußerung und auf die Verteidigung aller ihre Rechte habe, die, wie die Frage der Währung und der Agrarreform, jeden einzelnen persönlich in seiner Existenz betreffen. In dem von uns bewohnten Gebiet sehe ich in der Tat kein Hindernis für die völlige Abschaffung der Zensur und bitte den Herrn Innenminister beharrlich, die notwendigen Anweisungen so bald wie möglich zu erteilen.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, meine Ansprache erstreckte sich damit auf ein heikles Gebiet, und ich muss Ihnen ehrlich gestehen, dass es viel angenehmer gewesen wäre, mich in meiner ersten parlamentarischen Rede mit einem anderen Thema auseinanderzusetzen. Ich hielt es aber für meine Pflicht, nicht nur gegenüber meinen Wählern, sondern auch gegenüber dem Parlament und der Regierung, genau diese Fragen ehrlich anzusprechen. Der Belagerungszustand und die Zensur wecken die Empfindlichkeiten der Gesellschaft. Ich bitte den Herrn Innenminister und den Herrn Kriegsminister, sich ernsthaft mit meinen Aussagen auseinanderzusetzen und der Bevölkerung das Vertrauen zu schenken, das diese verdient. Nicht rechtzeitig gewährtes Vertrauen rächt sich immer bitter; doch das rechtzeitig gewährte bewirkt Wunder. Ich habe volles Vertrauen in das Wohlwollen und in das Urteilsvermögen der derzeitigen Regierung.

D.A.D., Nr. 37, 17. Februar 1920, Sitzung am Samstag, den 14. Februar 1920, 534–535.

1 Der Regierung saß Alexandru Vaida-Voevod (1. Dezember 1919–12. März 1920) vor; Innenminister war Dr. Nicolae Lupu (27. Dezember 1919–12. März 1920); als Kriegsminister diente Ioan Răşcanu (5. Dezember 1919–2. März 1920).
2 Karl Marx (1818–1883): deutscher Philosoph, Ökonom, Soziologe, Historiker und Journalist.
3 Karl Renner (1870–1950): österreichischer Jurist und Politiker.
4 Stephan Ludwig Roth (1796–1849): siebenbürgisch-sächsischer Historiker, Lehrer und lutherischer Pastor aus Siebenbürgen.
5 Michael Albert (1836–1893): siebenbürgisch-sächsischer Dichter und Schriftsteller.
6 Vladimir Iljitsch Lenin (1870–1924): kommunistischer Revolutionär und russischer Politiker.
7 Rum. Sibiu, ung. Nagyszeben. Die rumäniendeutschen Parlamentarier verwendeten in ihren rumänischsprachigen Redebeiträgen die rumänischen Ortsnamen.

3

*1920, 26. März. Erklärung des Senators **Adolf Schullerus** im Namen der deutschen parlamentarischen Partei zur Unterstützung für die Regierungsarbeit*[1].

Theodor Mihaly, Vizepräsident: Herr Senator Schullerus hat das Wort.

Adolf Schullerus: Meine geehrten Senatoren, im Namen der Deutschen Partei und meiner deutschen Landsleute, lassen Sie mich folgende Erklärung abgeben:

Wir glauben an unsere patriotische Pflicht und wir sind bereit, die Regierung in allen ihren Bemühungen bei der Wiederherstellung des öffentlichen Lebens unseres Landes zu unterstützen, wir sind bereit, nach unseren Kräften dem rumänischen Staat die ihm zustehende Entwicklung zu gewähren, getreu seiner hohen kulturellen und historischen Mission und entsprechend seinem unerschöpflichen Reichtum an natürlichen und menschlichen Ressourcen.

Erlauben Sie mir aber, auf eine Lücke im Programm des Herrn Ratspräsidenten hinzuweisen, das ansonsten umfangreich und pflichtbewusst ist. Um es kurz zu machen, er hat den besonderen Lebensbedingungen in den neu angeschlossenen Gebieten des rumänischen Staates sehr wenig

Beachtung geschenkt, und insbesondere hat er kein Wort über die Art und Weise gesagt, wie die neue Regierung das Leben und die natürlichen existentiellen Rechte der nichtrumänischen Volksgruppen des Landes unterstützen möchte. Nach dem Ergebnis des Weltkrieges haben wir uns alle, ungeachtet unserer Sprache, freiwillig dem rumänischen Staat angeschlossen, weil wir die Vereinigung des gesamten rumänischen Volkes und damit auch der Bevölkerungen, die unter dem rumänischen Volk leben, als eine historisch unabänderliche, feste Tatsache betrachten. Wir schließen uns aber nicht nur mit Gebirgen und Flüssen an, nicht nur mit dem Vaterland, das unsere Vorfahren acht Jahrhunderte bearbeitet haben, nicht nur in dem ehrlichen und entschlossenen Willen, unserem neuen Vaterland mit ganzer Kraft zu dienen und an seinem Wohlergehen zu arbeiten, sondern wir haben uns auch mit den Lebensbedingungen und mit den besonderen Bedürfnissen angeschlossen, mit der besonderen Weise, wie sich das Zusammenleben der Völker verschiedener Sprachen in den Bereichen des Rechts, des Verkehrs und des Haushaltes gestaltet hat. Wir haben uns vor allem mit unserer Muttersprache angeschlossen, der einzigen in welcher jeder seine Gedanken vollständig ausdrücken und seine Entscheidungen treffen kann. Es ist unser natürliches Recht, es ist sogar unsere Pflicht, von der Regierung des Landes nicht nur einfach Aktionen, sondern auch Unterstützung im Alltag zu fordern, weil in einem lebenden Organismus wie einem Staate die kräftige Entwicklung des Lebens mit tiefen Wurzeln nur dort möglich ist, wo dieses Leben sich eben kräftig entwickelt und tief in der Region verwurzelt ist.

Wir wurden von unseren Wählern hierher entsandt, um mit unserem Ratschlag beim Wiederaufbau des Staates zu helfen. Unser Ratschlag kann indes nur dieser sein, durch die überlegene Macht des Staates die Hindernisse zu beseitigen, die einer kräftigen Entwicklung des privaten Lebens im Wege stehen und dieses Leben, wo möglich, im Sinne gemeinsamen und gemeinschaftlichen Handelns in jeder Hinsicht zu unterstützen und zu verbinden. Die Hindernisse, die unser Leben auch hier im Altreich einschränken, sind die gleichen, nämlich die Verkehrsschwierigkeiten, die schlechte Währungssituation und die enorme Teuerung, die von dieser verursacht wird.[2] Und es muss hier mit voller Entschlossenheit betont werden, dass das kulturelle Leben unabdingbar zusammenbrechen wird, wenn die wirtschaftliche Not nicht beendet wird, nicht nur durch eine allgemeine Währungsregulierung, sondern auch indem die Krone aus dem Umlauf genommen wird. Die kontinuierliche Erhöhung der Löhne der Arbeitnehmer nützt dabei nichts, sondern führt zu deren höherer Ausbeutung und andererseits auch zum

allgemeinen finanziellen Zusammenbruch. Ein einziges Beispiel spricht hier Bände. Eine autorisierte Person aus der Kultusabteilung von Siebenbürgen hat mir gesagt, dass von einer rumänischen Gemeinde aus dem Banat, die bis jetzt 6.000 Kronen direkte Steuer jährlich abführte, heute 80.000 Kronen gefordert werden, also das Zehnfache des Staatsbeitrages für die Zahlung der Löhne der Lehrer der kommunalen Schulen. Wohin soll das führen?

Aber diese äußerlichen Hindernisse werden überwunden, wenn dem inneren Leben freie Entwicklung gewährt wird. Deshalb müssen wir verlangen, dass die neue Regierung diesbezüglich die zu erwartenden Maßnahmen trifft, dass sie sich an die ehrliche Erfüllung der Versprechen von Karlsburg macht, die durch königliches Dekret bestätigt wurden, vor allem was den Gebrauch der Muttersprache in Verwaltung, Bildung und Justiz und allgemein, was die Verwendung und Anerkennung der Muttersprache in allen Bereichen des öffentlichen Lebens betrifft.[3] Die Bedeutung der bisherigen Entwicklung ist, dass wir in einem demokratischen Staat leben, also in einem Staat, in welchem jeder seine angeborenen Eigenschaften entfalten kann. Dabei ist uns unsere Muttersprache meist eine heilige Sache, deren Rechte wir überall und unter allen Umständen, vom Kindergarten bis zum Parlament verteidigen müssen.

Wir erwarten, dass auch die neue Regierung aufgrund der Beschlüsse von Karlsburg unsere nationale Entfaltung unterstützt; wir sind bereit, mit Freude und unter ihrer Führung am Wiederaufbau des Vaterlandes zu arbeiten.

D.P.S., Nr. 47, 1. April 1920, Sitzung am Freitag, den 26. März 1920, 666.

1 Es handelt sich um die zweite Regierung Alexandru Averescu (13. März 1920–16. Dezember 1921). Die neue Exekutive hatte das Parlament aufgelöst und Neuwahlen im Mai–Juni 1920 abhalten lassen; vgl. Scurtu: Lupta partidelor politice1920; Stan: Lupta partidelor politice în alegerile parlamentare din mai–iunie 1920. Wirtschaftlich hat die Averescu-Regierung den Prozess der Wiederherstellung der nationalen Wirtschaft und den Wiederaufbau der Industrie durch Gesetzgebung in der Agrareform sowie durch die Initiative der Währungs-und Finanzvereinigung des bei Kriegsende erweiterten Landes begonnen. Zwischen August und Oktober 1920 verfolgte die Regierung die Abschaffung des Rubels (in Bessarabien) und der Krone (in den vormaligen k. u. k.-Gebieten) als eine Etappe der Währungsunion. Zu der von Finanzminister Nicolae Titulescu veranlassten Steuerreform vgl. Finanțele României. In: Românul 9, Nr, 275, 22. Dezember 1920, 2; Constantinescu: Din însemnările unui fost reporter parlamentar.

2 Vgl. Müller: Die Zwischenkriegszeit.

3 Ciobanu: Discursul elitei politice săsești în anii 1918–1919, 31–40.

4

1920, 26. März. Rede des Abgeordneten ***Rudolf Brandsch*** *zur Haltung der Deutschen in Rumänien zum neuen Regierungsprogramm*[1].

Dumitru T. Simionovici, Vizepräsident: Herr Brandsch hat das Wort.

Rudolf Brandsch: Der Herr Ratspräsident hat in seiner programmatischen Erklärung nichts über die Prinzipien gesagt, auf die sich die Regierung in der Nationalitätenfrage stützt. Mit Sicherheit weiß ich nicht, weshalb er das nicht getan hat. Ich bedauere aber diese Unterlassung sehr, weil es sich um eine Staatssache erster Ordnung handelt, um das künftige Schicksal von 5.000.000 rumänischen Bürgern. Ich denke, es ist meine Pflicht, nicht nur gegenüber meinem Volk, sondern auch gegenüber dem Staat, dessen Zukunft untrennbar damit verbunden ist– und es muss mit ihm aus freiem Willen verbunden bleiben, vor unserem Land und im Namen aller Vertreter unseres Volkes unsere Sichtweise zum Schicksal dieses Staates so kurz wie möglich darzulegen. Ich muss betonen, dass es sich hier nicht um etwas handelt, was nur uns, einen kleinen Teil der Staatsbürger, betrifft, sondern es geht um eine Frage des gesamten Staates, eine Frage erster Ordnung für die Stärkung unseres Vaterlandes.

Geehrte Abgeordnete, wir, die Siebenbürger Sachsen, die Banater Schwaben und alle anderen Deutschen in Großrumänien, haben uns Großrumänien unter sehr klar definierten Umständen[2] angeschlossen, auf die wir stets Bezug genommen haben und die wir mit Absicht in unseren Erklärungen zu den konstitutionellen Faktoren der Regierung und Seiner Majestät dem König[3] bekannt gemacht haben. Ich berücksichtige vor allem die Prinzipien, die bekannt sind als »Die Beschlüsse von Karlsburg«[4]. Diese Beschlüsse wurden mit dem Gewicht des moralischen Prestiges einer ganzen Nation getroffen und wurden durch Beschluss der damaligen Regierung und Seiner Majestät des Königs zu einem Staatsgesetz erster Ordnung erhoben. Aufgrund dieser Entscheidungen wurde durch königliche Verordnung die rumänische Herrschaft über die bekannten Gebiete des ehemaligen Ungarn eingerichtet. Zudem wurde durch Königlichen Erlass die Verwaltung dieser Gebiete zur Aufgabe des Regierungsrates bestimmt, mit dem Auftrag, ein Wahlgesetz und eine Agrarreform auszuarbeiten.

Der Regierungsrat[5] hat bis heute seine Aufgaben erfüllt. Es ist nicht meine Aufgabe, bei dieser Gelegenheit die Arbeit des Regierungsrates umfassend zu würdigen. Ich denke aber, dass es meine Pflicht ist, hier Folgendes offen zu erklären:

Es ist der bequemste, aber auch der irrationalste und falscheste Weg der politischen Beurteilung, bestimmte Sachverhalte, die völlig verschiedene Ursachen haben, auf ein Ereignis zurückzuführen und alles Lob und alle Kritik auf eine Person zu konzentrieren. Gegenüber dieser Denkweise, von welcher in diesen schwierigen Zeiten keine Regierung verschont wurde, so auch der Regierungsrat nicht, erlaube ich mir, meine Überzeugung folgendermaßen auszudrücken: Allein die Zukunft wird in der Lage sein, objektiv die Vorteile, die der Regierungsrat und die regionalen Regierungen der rumänischen Nation gebracht haben und ihre dadurch gewonnenen historischen Verdienste zu beurteilen. Meiner Meinung nach, als Sohn meines Volkes, muss ich sagen, dass wir heute dem Regierungsrat die Grundlagen verdanken, auf denen wir in unserem neuen Vaterland nach einem schrecklichen Zusammenbruch der alten Welt unsere Zukunft aufbauen können, wenn uns verfassungsrechtlich die erforderliche Freiheit dafür geboten wird. In diesen kritischen Zeiten ist es die erste Pflicht eines Politikers mit Verantwortungsgefühl, die Wahrheit zu sagen, und daher habe ich die Feststellung dieser Wahrheit für erforderlich erachtet, obwohl ich nicht mit allen Verordnungen des Regierungsrates einverstanden war; das haben wir in jedem einzelnen Fall ehrlich ausgedrückt und werden das auch in Zukunft tun.

Geehrtes Abgeordnetenhaus! Es ist klar, dass mit der Bildung dieses Parlaments eine Änderung in der Situation des Regierungsrates entstanden ist, wenn es nämlich darum geht, die Verbindung zwischen diesem und den Provinzialregierungen sowie zu diesem Parlament zu schaffen und auszubauen. Dieses Parlament setzt sich aus Delegierten der verschiedenen Gebiete Großrumäniens zusammen, die aufgrund unterschiedlicher Wahlgesetze gewählt wurden. Dieses Haus kam zusammen, um eine neue Verfassung zu schaffen. Das Parlament wurde aufgrund fester Vereinbarungen einberufen, die sich auf Staatsdokumente verschiedener Gebiete Großrumäniens stützen, auf Abkommen, die nicht einseitig geändert werden können, sondern nur durch Zusammenarbeit aller Glieder. Es kann und darf nicht von der Erfüllung seiner Mission zurücktreten, eine neue Verfassung zu schaffen. Jedes andere Verfahren muss als Verletzung der Grundlagen betrachtet werden, auf denen wir unseren Beitritt zu Großrumänien erklärt haben, eine Verletzung der demokratischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen.

Ferner müssen wir erklären, dass wir auch die mögliche administrative Zentralisierung des Landes als eine Verletzung dieser Grundsätze ansähen,

geschähe diese ohne Berücksichtigung der verschiedenen Umstände in unterschiedlichen Gebieten, die bedingt sind durch eine säkulare und vielfältige Entwicklung; oder wenn man die Grundsätze, die in den Entscheidungen von Karlsburg enthalten und durch königliches Gesetz anerkannt sind, nicht berücksichtigte. Wenn das passieren würde, würde unser Sicherheitsgefühl bezüglich unserer Zukunft schwinden und die Hoffnung auf eine nahe Konsolidierung unseres Staates ebenso. Eine übereilte revolutionäre Veränderung der innenpolitischen Verhältnisse würde nicht auf dem natürlichen Gesetz der organischen Entwicklung beruhen, würde nicht zur Stärkung und Einheit des Staates führen, sondern ganz im Gegenteil eine Zersplitterung der Kräfte und Desorganisation verursachen, oder sogar eine Reaktion, die alle ehrlichen Anhänger der Vereinigung und der Dezentralisierung verhindern sollten.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, wir betrachten es als unsere Pflicht, unsere Stimme in diesen schweren Zeiten zu erheben, obwohl wir keine Macht haben, die Entwicklungen zu beeinflussen, um unsere Pflicht gegenüber unserem rumänischen Heimatland zu erfüllen, dem wir, in unserem eigenen Interesse, eine gesegnete und friedliche Zukunft wünschen. Wir können natürlich nur eine Regierung unterstützen, welche die Grundlagen unberührt lässt und die Versprechen erfüllt, aufgrund derer unser Beitritt zum Leben des rumänischen Staates erfolgt ist. Ich möchte hoffen, dass die gegenwärtige Regierung entschlossen ist, diesen Prinzipien zu folgen, obwohl das Programm dies bislang noch nicht deutlich zum Ausdruck gebracht hat.

D.A.D., Nr. 62, 31. März 1920, Sitzung am Freitag, den 26. März 1920, 1097–1098.

1 Durch wirtschaftliche Maßnahmen ist es der Averescu-Regierung gelungen, die schwere finanzielle Lage Rumäniens während des Jahres 1921 zu verbessern. Die wiederholten Streiks haben die Beamten in Bukarest zur Gründung des Ministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge und zur Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung der kollektiven Arbeitskonflikte veranlasst.

2 Zur Minderheitenfrage vgl. Punctul de vedere al guvernului român în chestia minorităților, și egalității între popoare. In: Românul 8 (1919), Nr. 36, 13. Juli 1919, 2; Sofronie: Principiul nationalităților în tratatele de pace din 1919–1920, 179–181; Moisuc u. a. (Hg.): România și conferința de pace de la Paris (1918–1920), 148–150; Dobrinescu / Tompea: România la conferințele de pace, 87–106. Für Einzelheiten zu den 14 Punkten des Präsidenten Wilson vgl. Kissinger: Diplomația 202.

3 Ferdinand I. von Hohenzollern-Sigmaringen (1865–1927): der zweite König Rumäniens (10. Oktober 1914–20. Juli 1927). Zur Delegation der Banater Schwaben, welche die Friedenskonferenz in Paris besuchte, vgl. O delegație șvabă din Banat la rege. In: Românul 8 (1919), Nr. 76, 27. Juli 1919, 1; Marin / Munteanu / Radulovici: Unirea Banatului cu România 94–96. Zur Versammlung aus Temeschwar im August 1919, auf der über 40.000 Banater die Vereinigung des gesamten Banats mit Großrumänien gefordert hatten, vgl. Pentru Banatul întreg. Românii și șvabii cer Banatul întreg. In: Românul 8 (1919), Nr. 85, 12. August 1919, 1. Während des Treffens mit dem König haben die Sachsen diesem die Urschrift der Vereinigung in Mediasch ausgehändigt und den Treueeid des sächsischen Volkes abgelegt; vgl. Iorga: Sașii la regele. In: Românul 8 (1919), Nr. 85, 12. August 1919, 2; Țurlea: Relații între Nicolae Iorga și reprezentanți ai națiunilor conlocuitoare, 6.

4 Zu diesen Argumenten des Abgeordneten Rudolf Brandsch in der deutschen Presse vgl. DTP (XIII) Nr. 6, 8. April 1920, 1.

5 Zu Einzelheiten des Telegrammaustauschs zwischen den »Vertretern des deutschen Volkes aus dem Reich Großrumäniens, versammelt in Hermannstadt« und Iuliu Maniu, dem Vorsitzenden des Regierungsrates, und zur Antwort Manius vgl. Întrunirea nemților din Sibiu. In: Românul 8 (1919), Nr. 36, 13. Juni 1919, 3. Zu Einzelheiten über die Einschätzungen Manius zum Anschluss der Sachsen beim Vereinigungsakt Siebenbürgens mit Großrumänien,vgl. D.A.D., Nr. 37, 17. Februar 1920, Sitzung von Samstag, den 14. Februar 1920, 586; Ciobanu: Presa românească despre adeziunile germanilor din România, 78–89.

5

1920, 23. April. Rede des Abgeordneten ***Rudolf Brandsch*** *zur allgemeinen Lage in Großrumänien, zwei Jahre nach der Vereinigung.*

Duiliu Zamfirescu, Vorsitzender der Versammlung: Herr Brandsch hat das Wort.

Rudolf Brandsch: Geehrtes Abgeordnetenhaus, es sind fast zwei Jahre seit der Geburt unseres Vaterlandes Großrumänien vergangen[1], seit wir Deutsche uns als treue Bürger unseres neuen Heimatlandes fühlen, dessen Schicksal untrennbar mit unserem Schicksal verbunden ist. Da wäre es am Platz, einen kurzen Blick zurück auf die Entwicklungen in dieser Zeitspanne zu werfen, um daraus Lehren für die Gegenwart und für die Zukunft zu ziehen. Ich denke, dass hier vollkommene Ehrlichkeit am Platz ist, dass nur eine Erklärung sine ira et studio einen großen Wert hat und sogar eine patriotische Pflicht ist. Es kann sein, dass gerade wir als Mitglieder

eines Volkes, das zwar in absoluter Loyalität zur Grundidee des Staates steht, aber wegen des Rassenunterschieds zur Mehrheit die Dinge objektiver sehen kann, aufgerufen sind, Dinge auszusprechen, welche von anderen vielleicht nicht gesagt werden können.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, mit Bedauern muss ich heute darauf hinweisen, dass zumindest in den neu angeschlossenen Gebieten ein hohes Maß an Unzufriedenheit, oft auch Verbitterung herrscht, welche jedem Freund des Vaterlandes Sorgen bereiten sollten. Es ist wahr, dass dieses ein allgemeines Phänomen der Welt ist: Der Weltkrieg, mit den furchtbarsten Umwälzungen der Lebensbedingungen, welche die Geschichte kennt, brachte zwar neue Entwicklungsmöglichkeiten, zerstörte aber auch so viele Tätigkeitsbereiche der Menschheit, dass die Unzufriedenheit mit dem Chaos der neuen Zeiten nicht nur natürlich ist, sondern auch verständlich. Es geht hier aber nicht um die allgemeine Unzufriedenheit, sondern um die besonderen Gründe, die aus den besonderen Umständen unseres Staates erwachsen.

Erstens sind es wirtschaftliche Gründe, welche die Unzufriedenheit nähren.[2] Ich muss offen sagen, dass wir in den neu angeschlossenen Gebieten oft das Gefühl haben, dass wir vom alten Reich ungerecht und ungeschickt behandelt werden, dass wir wirtschaftlich unterdrückt und als eine wirtschaftliche Kolonie des Altreiches betrachtet werden.

Erstens stellt sich das Problem der Vereinheitlichung der Währung. Der wirtschaftliche und politische Schaden der Aufschiebung der Lösung dieses Problems ist nicht in Worte zu fassen. Die Verärgerung ist so groß, dass fast täglich öffentliche Versammlungen zu diesem Thema stattfinden. Die Teuerung, die bei uns fast unerträglich geworden ist, ist fast ausschließlich eine Folge der doppelten Währung.[3] Denken Sie nach, meine geehrten Herren, dass wegen des Preisunterschieds zwischen dem Leu und der Krone nicht nur alte Warenvorräte von den neu angeschlossenen Gebieten abgeflossen sind, sondern dass auch viele von uns hergestellte Produkte heutzutage betrügerisch in das Gebiet des Leu transportiert werden (der bisherige Weg, nach Westen, ist fast vollständig verschlossen), aber auch, dass die Händler seit langem gezwungen sind, ihre Waren aus Bukarest zu besorgen und zu diesem Zweck den Leu mit 3 oder 4 Kronen bezahlen müssen. Und dann kann man die Folgen dieser Situation ermessen, die nicht länger fortbestehen darf. Wenn dieses Problem nicht sofort im Sinne eines Umtauschs der Krone in den Leu im Verhältnis 1:1 gelöst wird, kann keiner von uns die Verantwortung für die wirtschaftlichen und politischen Folgen übernehmen. Hoffentlich wird diese ernste Warnung beachtet.

Die Sache ist meiner Meinung nach so wichtig, dass es notwendig scheint, alle ihre Aspekte zu prüfen. Ich denke, alles was in diesen schwierigen Zeiten Unzufriedenheit hervorrufen kann oder die psychische Annäherung der verschiedenen Teile unseres Landes verhindert, sollte vermieden werden. Es ist natürlich, dass alle neuen Gebiete, die von ihrem bisherigen Staat losgelöst und einem bestehenden Staat angeschlossen wurden, in ihrem Verhältnis zum neuen Staat benachteiligt sind, vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht. Ich muss gestehen, dass bei uns das Gefühl der Beeinträchtigung herrscht, in mancherlei Hinsicht sogar das Gefühl der wirtschaftlichen Ausbeutung. Es ist ganz gleich, ob dieses Gefühl der Realität entspricht. Es existiert, und jeder Politiker und jeder verantwortungsvolle Staatsdiener muss es beachten. Sollte keine Aufwertung der Krone eintreten, wird dieses Gefühl sich steigern und niemand wird imstande sein, die Meinung auszuräumen, dass wir wirtschaftlich stark geschädigt wurden. Unter Berücksichtigung der Aufregung, die diese Situation verursachen kann, ist eine Panik zu erwarten, die natürlich nicht ohne politische Folgen bleiben würde und welche jeder wahre Patriot zu vermeiden wünschen muss. Die destruktiven Elemente würden einen günstigen Boden für ihre Entfaltung finden; die Arbeit für die Annäherung der verschiedenen Teile des Reiches wäre für eine lange Zeit gefährdet oder sogar verhindert.

Es wäre hinzuzufügen, dass die Kriegsschäden, die auch die neuen Gebiete erlitten haben, nicht ersetzt wurden, und dass selbst die Schäden, die von der ungarischen Regierung bezahlt wurden, nicht überall ersetzt worden sind. Dafür wurde jetzt ein Pauschalbetrag festgesetzt und man spricht von einem Entschädigungsanteil von zehn Prozent. Davon sind viele überhaupt nicht wohlhabende Menschen in meist ernster und ungerechter Weise betroffen. Zu diesem Fragenkomplex gehört auch der Rückkauf der Kriegsanleihen. Ich habe zu dieser wichtigen wirtschaftlichen Frage eine Interpellation eingereicht und möchte nur aufzeigen, dass es sich hier um Milliarden handelt, die der Staat und hunderttausende Steuerzahler verlieren würden, wenn diese Angelegenheit nicht positiv für die Zeichner dieser Anleihen gelöst wird. Der Verlust dieser Anleihen würde eine fast revolutionäre Stimmung hervorrufen, denn es geht in erster Linie um die Wirtschaften der kleinen Leute. Ich erinnere weiterhin daran, dass noch nichts unternommen wurde, um das Steuersystem zu reformieren. Die Abgaben und Steuern sind kolossal gestiegen. Das ist verständlich. Aber bei der Festsetzung der Steuern geht man ohne System und willkürlich vor, was wirklich schrecklich ist und den größten Aufruhr verursacht. Die Steuerzahler haben das

Gefühl, dass sie keinen rechtlichen Schutz gegenüber den Steuerbehörden haben. Hier muss es unverzüglich eine Änderung geben. Ein ganz großes Übel, das der Krieg hervorgebracht hat, ist die Korruption und die Bestechlichkeit auf der ganzen Linie. Was bei uns auf diesem Gebiet passiert, ist so beschämend und so gefährlich für die Stimmung in der Bevölkerung, dass alle Entscheidungsträger des öffentlichen Lebens sich zusammentun sollten, um die Ordnung hier wiederherzustellen. Die Unsicherheit im öffentlichen Leben wird durch die Tatsache vermehrt, dass wir den Behörden misstrauen und auch keine vom Volk kontrollierten Behörden haben. Die Selbstverwaltung, die früher in den neuen Gebieten existierte, wurde aufgehoben. Die ernannten Beamten herrschen jetzt nach Gutdünken. Und unglücklicherweise kennt ein Teil dieser Beamten weder die Umstände bei uns noch die Mentalität oder die Seele der Bevölkerung. Die solide Grundlage des Gesetzes fehlt; überall sind Tür und Tor für Gutdünken und die willkürliche Verdrehung von Erlassen und Verordnungen geöffnet. Darüber hinaus haben wir wegen des Belagerungszustands und der Zensur eine hinterrücks agierende Militäradministration, die schon oft mit den zivilen Behörden in Konflikt geraten ist und dadurch die allgemeine Verwirrung noch gesteigert hat. Diese Militäradministration führt zu zahlreichen Maßlosigkeiten und Gewalttaten, welche die Stimmung der Bevölkerung gegen das Militär aufgebracht haben. Von unserer Partei wurde bereits in diesem Frühjahr die Aufhebung des Belagerungszustands gefordert, zumindest in all den Gebieten, die sich nicht in nächster Nähe zu den bedrohten Grenzen befinden. Unglücklicherweise wurde nichts unternommen. Die alten Zustände dauern an. Täglich hören wir Klagen darüber. Ich bitte die Regierung eindringlich, Maßnahmen zu treffen, um die Frage der Verwaltung im Sinne einer breiteren Selbstverwaltung zu lösen, und vor allem, den Belagerungszustand aufzuheben. Ich fürchte die politischen Folgen, wenn das nicht getan wird.

Große Ungewissheit besteht auch in der Sache Verwendung der Sprache. In jedem Kreis wird diese Sache anders gehandhabt. Auch hier herrscht nicht das Gesetz, sondern die Willkür. Auch auf dieser Ebene muss ein gesetzlich geregelter Zustand im Geiste der Beschlüsse von Karlsburg geschaffen werden. Bei uns, den Nicht-Rumänen, herrscht heute ein Unsicherheitsgefühl, das mit der Zeit unerträglich wird. Wir müssen so bald wie möglich mit der legislativen Arbeit beginnen und die Einberufung einer konstituierenden Versammlung angehen, weil sonst ein Zustand erreicht wird, der zur Anarchie führen kann. Leider beginnt sich ein rücksichtsloser Chauvinismus breitzumachen. Die Erklärungen und Anweisungen der

Behörden, die das Recht auf den Gebrauch der nichtrumänischen Sprache missachten, häufen sich. Vor einiger Zeit erhielten die Polizeibehörden eine Verordnung, die von einem Chauvinismus zeugt, wie er sogar in Ungarn unmöglich gewesen wäre. Ohne auf dieser Sache näher nachzugehen, frage ich Sie mit der Ernsthaftigkeit eines Patrioten: Denken Sie wirklich, dass nach den Erfahrungen des Krieges durch solche Mittel solide Grundlagen für diesen Staat gelegt werden können? Ist die Befürchtung nicht berechtigt, dass durch solche Maßnahmen die Festigung des Staates unmöglich wird, und dass die enormen Schwierigkeiten, vor denen wir uns befinden, sich unnötig vermehren? Die Abnahme des Respekts vor den Gesetzen und die daraus folgende Unsicherheit, die in jeder Hinsicht herrscht, ist auch im Umgang mit der Agrarfrage sichtbar. Zu dieser Frage gibt es in Siebenbürgen einen Gesetzeserlass; die Bestimmungen dieses Gesetzes werden aber bei der Durchführung nicht beachtet, was zu ständigen Beschwerden und Störungen des öffentlichen Friedens und der Ordnung führt. Mit Bedauern muss ich feststellen, dass sich viele Behörden als zu schwach erweisen, um der Aufregung in diesem Bereich zu widerstehen und um diese Sache aus den Fängen der Demagogie zu befreien und sie auf einen rationalen politischen Weg zu führen.

Ich kehre zum Ausgangspunkt meiner Ausführungen zurück. Wir berichteten absichtlich über die Gründe der Unzufriedenheit mit unserer Existenz in schmucklosen Worten und völlig offen. Meine Absicht war es zu zeigen, dass es keine Zeit zu verlieren gibt und dass die genannten politischen Kräfte sich auf die gemeinsame Arbeit konzentrieren müssen, damit etwas Positives geschaffen wird und rechtzeitig die Quellen der berechtigten Unzufriedenheit versiegen. Es gibt keine Zeit mehr zu verlieren, um das zu vollbringen! Eine neue Verzögerung kann irreparable Schäden verursachen. Geehrtes Abgeordnetenhaus! Wir sind bereit, mit unseren schwachen Kräften und von ganzem Herzen der Regierung zu helfen, wenn uns diese zur Arbeit ruft.

Bitte erlauben Sie noch eine kurze, aber ernste und sehr objektive Wortmeldung. Ich gehöre nicht zur Volkspartei, auch nicht zur Opposition. Wir stehen zwischen den Parteien; als einziger Zweck und als einziges Programm haben wir das Wohl des Staates und die Rechte unseres Volkes zu schützen[4]. Ich sehe es aber als meine Pflicht an, zur Frage der Bildung des Abgeordnetenhauses und der Änderung ihrer Verordnung zu sprechen. Meine Meinung ist – und ich denke in dieser Hinsicht ist sich das Abgeordnetenhaus einig – dass sowohl bei der Wahl des Abgeordnetenhausbüros, als auch

bei der Einrichtung verschiedener Ausschüsse nicht die in der ganzen Welt üblichen Gewohnheiten berücksichtigt wurden, nämlich diese Wahlen unter allgemeiner Verständigung zu organisieren und unter Berücksichtigung aller Parteien. Dasselbe geschah im Falle der fraglichen Verordnung. Meiner Meinung nach muss diese Verordnung ganz bestimmt geändert werden, da sie nicht der modernen Auffassung vom Parlamentarismus entspricht. Aber wenn eine Änderung vorgenommen soll, kann diese nur durch ein gemeinsames Gespräch aller Parteien erreicht werden. Die Verordnung ist keine Parteisache, sondern eine Frage, die jeden einzelnen Abgeordneten betrifft. Und deshalb müssen alle Gruppen gefragt und ein Kompromiss, den alle Parteien der Versammlung annehmen können, gefunden werden.

Im Namen der Deutschen Volkspartei, die das deutsche Volk aus Siebenbürgen, aus der Bukowina und Bessarabien vertritt und der deutschschwäbischen Volkspartei aus dem Banat erkläre ich folgendes:

Wir als Vertreter eines treuen, ordnungsliebenden Elements, der friedlichen Arbeit, sind bereit, die Regierung in allen Bestrebungen zu unterstützen, die auf die Erhaltung der Ordnung im Staate und auf die Herrschaft des Rechtes und des Gesetzes gerichtet sind. Vor allem sehen wir es als eine patriotische Pflicht an, dem Staat alles Notwendige für die Aufrechterhaltung der normalen gesellschaftlichen Abläufe zu gewähren. Gleichzeitig bitten wir die Regierung beharrlich, alles zu tun, um:

1) durch Gesetz unsere nationalen Rechte und die Rechte der Muttersprache im Sinne und nach den Grundsätzen der Entscheidungen von Karlsburg sicherzustellen, die von Seiner Majestät, dem König, bestätigt wurden;
2) durch Gesetz die Verwaltung im Sinne einer breiten Selbstverwaltung des Volkes mit frei gewählten Beamten zu regeln;
3) die Agrarreform[5] sinnvoll durchzuführen und unverzüglich alle Bestimmungen aufzuheben, die im Widerspruch zur aktuellen Gesetzgebung stehen;
4) durch Gesetz eine materielle Unterstützung für die autonomen Kirchen und ihrer Kultureinrichtungen zu etablieren, und schließlich
5) die unverzügliche Lösung der Frage der Währungsvereinheitlichung und des Rückkaufes der Kriegsanleihen.

Dies sind wichtige staatspolitische Fragen, deren Lösung wir im Interesse aller Bewohner beantragen müssen. Die Regierung und das Parlament stehen auf der Höhe ihres Amtes, um positive Arbeit für das Wohl des

Staates zu leisten und sind als einzige in der Lage, uns zu helfen und die schweren gegenwärtigen Zeiten zu überwinden.

D.A.D., Nr. 27, 27. Juli 1920, Sitzung am Freitag, den 23. April 1920, 459–460.

1 Zwei Jahre nach der Vereinigung von 1918 war die politische Lage durch Zuspitzung der Spannungen zwischen der Regierung und der Opposition und durch einen Mangel an neuen wirtschaftlichen Maßnahmen charaterisiert; vgl. Hurezeanu: Unirea și problema reformelor din 1918–1923, 53–58; Simon / Saizu: România după Unirea cea Mare; Metzeltin: Verfassungsentstehung und Verfassungsentwicklung, 725–734.
2 Hausleitner: Deutsche und Juden in Bessarabien, 1814–1941.
3 Știrban: Din istoria României, 1918–1921, 165–167.
4 Zur Ablehnung eines Listenbündnisses mit den rumänischen Parteien vgl. Sașii în opoziție? In: Românul 9 (1920), Nr. 123, 13. Juni 1920, 1.
5 Der Gesetzentwurf zur Agrarreform, verfasst von Ion Mihalache, wurde von der Bauernpartei Anfang Juli eingereicht; vgl. Constantinescu: Din însemnările unui fost reporter parlamentar, 31–32.

6

*1920, 10. August. Rede des Abgeordneten **Fritz Connert** zur wirtschaftlichen und politischen Situation in Siebenbürgen.*

Duiliu Zamfirescu, Vorsitzender der Versammlung: Herr Connert hat das Wort.

Fritz Connert: Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, die wirtschaftlich-politische Situation Siebenbürgens hat sich durch die Vereinigung dieses Landes mit dem Altreich und mit den anderen neu angeschlossenen Gebieten völlig verändert.[1] Das betrifft vor allem die Landwirtschaft. Vorher, während der österreichisch-ungarischen Monarchie, gehörte Siebenbürgen einer Volkswirtschaft an, die ihre gesamte landwirtschaftliche Produktion innerhalb des Staates verbrauchte. Daher war der Verkauf aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse sehr einfach, vor allem, weil die Inlandsproduktion durch Einfuhrzölle und handelspolitische Maßnahmen geschützt war.

Nunmehr, geehrte Herren, ist Siebenbürgen in einen reinen Agrarstaat integriert, welcher, das kann man ehrlich sagen, imstande ist, in normalen Zeiten von allen wichtigen Erzeugnissen mehr herzustellen, als für den

Inlandsverbrauch erforderlich ist. Wenn dies gegenwärtig noch nicht der Fall ist, so wollen wir doch hoffen, dass es in der nahen Zukunft so sein wird, da die Wiedergewinnung der wirtschaftlichen Stärke unseres Landes von der landwirtschaftlichen Produktionsleistung abhängt.

Meine Herren, wenn in der Landwirtschaft Siebenbürgens noch nicht weitgehend die neue wirtschaftliche Situation spürbar ist, welche durch den Anschluss Siebenbürgens an das Altreich geschaffen wurde, so ist das den Hindernissen geschuldet, die der Krieg und der soziale Wandel der Produktion in den Weg gelegt haben. Aber meine Herren, dies ist ein vorübergehender Zustand! Danach wird man den schweren Wettbewerbskampf spüren, den die Landwirtschaft Siebenbürgens zu führen hat.

Vor dem Krieg hat das Altreich jährlich 250.000 bis 300.000 Getreidewaggons exportiert. Im Vergleich zu der gewaltigen Überlegenheit des alten Reiches im Bereich der Getreideproduktion kann Siebenbürgen mit seinem weniger fruchtbaren Boden bei allem überlegenen Fleiß seiner Bewohner nicht mithalten.

Meine Herren, das wichtigste Mittel zur Erhaltung der Vitalität der siebenbürgischen Landwirtschaft ist meiner Ansicht nach auch in der Zukunft die Entwicklung der Rinderzucht. Unglücklicherweise hat die Pferde- und Schweinezucht bei uns in den letzten Jahren stark gelitten.[2] Die Neubegründung der Schweinezucht können wir ruhig der privaten Initiative überlassen. Die Regierung sollte nur dafür sorgen, dass die notwendigen Seren zur Bekämpfung von Krankheiten ausreichend verfügbar sind und dass der Veterinärdienst gut funktioniert. Die Neubegründung der Pferdezucht kann aber meiner Meinung nach nur durch staatliche Unterstützung erfolgen, umso mehr, da sich das beste Pferdematerial heute noch teilweise in den Händen der Armee befindet. Alle Bemühungen sollten auf die gerechte Benutzung des Zuchtmaterials und auf seinen Schutz vor Degeneration gerichtet sein. Ich bitte die zuständigen Behörden auch um Berücksichtigung bei der Aufteilung des militärischen Pferdematerials, da Siebenbürgen schon immer eine bedeutende Pferdezucht hatte und aufgrund der Geschicklichkeit seiner Bewohner in diesem Bereich ehrlich beantragt werden kann, sie bei der Aufteilung des Zuchtmaterials vorrangig zu berücksichtigen.

Meine Herren, zum Glück für Siebenbürgen verfügt seine Landwirtschaft heute über einen erheblichen Vorrat an Hornvieh. Das ist sozusagen die wirtschaftliche Reserve der siebenbürgischen Bauern, mit deren Hilfe sie auf den Wiederaufbau ihrer Höfe und den Anforderungen entsprechende Ausstattung hoffen dürfen. Wie aber ist die allgemeine wirtschaftliche Lage

des siebenbürgischen Bauern? Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen eine kurze Antwort auf diese Frage zu geben. Die Bauern haben ihre Schulden bezahlt. Dies ist eine sehr erfreuliche und sehr wichtige ökonomische Tatsache. Die Bauern besitzen heute auch Bargeld und bereits, wenn man so will, genug davon. Andererseits, meine Herren, müssen wir erkennen, dass in allen Haushalten viele Dinge, die über die vorigen Jahre verbraucht wurden und verfallen sind, nicht erneuert werden können. Meine Überzeugung ist, dass das Bargeld, über das die Bauern verfügen, bei den heutigen Preisen nicht ausreichend ist, um die Häuser, die Höfe, die Felder, die Maschinen, die Werkzeuge, die Kleidung und die Möbel auf den Stand der Vorkriegszeit zu bringen. Das Gros des verfügbaren Bargeldes befindet sich in erster Linie nicht bei den Bauern, sondern anderswo.[3] Zum Beleg möchte ich lediglich darauf hinweisen, dass die landwirtschaftliche Produktion während des Krieges Beschlagnahmungen und festgelegten Höchstpreisen unterworfen war. Wir in Siebenbürgen haben seit 1914 stark unter diesen Maßnahmen gelitten. Der Bauer aber musste andererseits für die notwendigen Waren die höchsten Preise bezahlen, weil die Preise für diese Artikel hochgetrieben wurden, und so ist es auch natürlich, dass die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht im gleichen Maße wie die industriellen Produkte gestiegen sind. Während in Siebenbürgen zum Beispiel die Preise für Agrarprodukte im freien Handel etwa 20 bis 30 Mal so teuer wie in Friedenszeiten sind, haben sich die industriellen Produkte um das 50- bis 100-Fache verteuert. Diese Situation geht an die Substanz der siebenbürgischen Landwirtschaft, deren Interessen zwingend verlangen, dass jede neue Beschlagnahmung oder Festsetzung von Höchstpreisen für landwirtschaftliche Produkte verhindert werden muss. Ich sehe mich verpflichtet, meine Herren, diese Forderung zu vorzubringen, nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft, denn meiner Meinung nach ist die niedrige landwirtschaftliche Produktion von heute zu einem großen Teil durch die wirtschaftlichen Fesseln verursacht, die der Landwirtschaft in den letzten Jahren auferlegt wurden. Jede Beschlagnahmung und jede Festsetzung von Höchstpreisen stellt einen gewaltsamen Eingriff in das Wirtschaftsleben dar. Die Folge sind Störungen der Produktion. Ich bitte die geehrte Regierung durch eine Erklärung zur Abschaffung der Beschlagnahmungen in Siebenbürgen zur Stabilisierung unserer wirtschaftlichen Situation und zur Beruhigung unserer bäuerlichen Bevölkerung beizutragen.

Meine Herren, der außergewöhnliche Anstieg der Inlandspreise zugunsten industrieller Waren ist nicht nur auf die Festsetzung von Höchstpreisen für Agrarprodukte zurückzuführen, sondern auch auf die Währungssituation in Siebenbürgen. Die wirtschaftlichen Verluste, zuerst wegen des zwangsverordneten Währungskurses und dann wegen des Verfalls des Kronenkurses, belaufen sich auf Milliarden. Und nun kommt auch noch die Festlegung eines ungünstigen Wechselkurses für die Krone hinzu. Für siebenbürgische Bauern ist die Situation zweischneidig; sie sind heutzutage gezwungen, ihre Produkte zu niedrigen Preisen zu verkaufen, vergleichsweise billig, müssen aber gleichzeitig selbst die benötigten Waren überwiegend zu hohen ausländischen Preisen kaufen, da der Großteil der Industriewaren aus dem Ausland stammt. Ein wirtschaftliches Gleichgewicht kann, geehrtes Abgeordnetenhaus, unter diesen Umständen nicht gefunden werden, außer wenn die siebenbürgische Landwirtschaft in der Lage ist, ihre Produkte ins Ausland zu exportieren. In dieser Hinsicht kommt in erster Linie der Überschuss an Hornvieh in den Blick.

Meine Herren, Sie werden vielleicht einwenden, dass für diese Rinder ausreichende Verkaufsmöglichkeiten im Inland existieren. Dieser Einwand ist jedoch unbegründet, da es sich hier in erster Linie um Schlachtvieh handelt, welches unbedingt abgesetzt werden muss. Für diese Rinder bietet das Altreich keine ausreichende Verkaufsmöglichkeit, da hier der Fleischverzehr nicht groß genug ist und auch schon fast vollständig durch inländische Produktion befriedigt werden kann, da aus der letzten Viehzählung folgt, dass sich im Altreich der Viehbestand fast wiederhergestellt hat. Es ist noch hinzuzufügen, dass nicht alle Rinderrassen aus Siebenbürgen für das Altreich geeignet sind. Aus einer gründlichen Untersuchung der Lage haben wir die sichere Schlussfolgerung gezogen, dass die siebenbürgische Landwirtschaft zum Verkauf der Rinder in den westlichen Staaten prädestiniert ist. Meiner Meinung nach sollten die westlichen Länder, die schon früher unser Vieh abgenommen haben, auch für die Zukunft als Absatzmärkte gesichert werden. Jetzt, da der Bedarf an Vieh in diesen Ländern und die Preise so hoch sind, wäre es ein guter Zeitpunkt, um wieder den direkten Export in diese Länder in die Wege zu leiten.

Meine Herren, es gibt auch andere Gründe weshalb der Export von Vieh aus Siebenbürgen unverzüglich auf den Weg gebracht werden muss. Selbstverständlich muss, wo viel Vieh vorhanden ist, auch viel verkauft werden. Die Viehzüchter aus Siebenbürgen haben angesichts der enormen Geldentwertung, vor allem in den letzten zwei Jahren, ihr Bestes getan, und das auch

erfolgreich, um ihren Viehbestand stark zu erhöhen. Die außerordentliche Futterernte im vergangenen Jahr hat diese Tendenz begünstigt. Allerdings scheint die diesjährige Futterernte in vielen Regionen nicht gut zu sein. Insbesondere wegen des Dauerregens hat Hochwasser große Futterflächen zerstört. Dieser Tatsache müssen die Landwirte durch Verringerung des Viehbestands begegnen. Der Verkauf von Vieh zu angemessenen Preisen und im erforderlichen Umfang ist heute nur möglich, wenn die Rinder nicht nur im Altreich verkauft, sondern vor allem in die westlichen Länder ausgeführt werden. Es wäre eine wirtschaftliche Katastrophe, wenn den Landwirten nicht in vollem Umfang die Möglichkeit zum Verkauf ihrer Viehüberschüsse gegeben würde. Daher muss den Landwirten ein Weg eröffnet werden, um den Viehbestand im erforderlichen Ausmaß zu verringern. Die Genehmigung zum Viehexport wäre darüber hinaus von großer Bedeutung für die Aufwertung unserer Währung.

Die Ausfuhrfrage, meine Herren, sollte in solcher Weise gelöst werden, dass die Landwirtschaft den vollen Nutzen hat, und nicht irgendwelche Banken oder Einzelpersonen den Gewinn einkassieren. Ich erkläre mich grundsätzlich als Gegner der Monopolisierung des Exports und denke, dass unsere Volkswirtschaft in vielerlei Hinsicht besser dastehen würde, wenn wir in dieser Richtung allmählich den früheren Zustand erreichten und wenn das System der Erteilung von Genehmigungen an Protegierte enden würde. Meine Herren, ich denke, es ist meine Pflicht, die Zentralregierung zu bitten, bei der Regulierung des Viehexportes aus Siebenbürgen zunächst unverzüglich Spezialisten aus Siebenbürgen anzuhören. Die Zustände dort können zumindest heutzutage nur von Siebenbürgern gut beurteilt werden. Meiner Meinung nach ist es von grundlegender Bedeutung, dass die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Regierung einen guten Weg einschlagen und dass unsere Politik die Zukunft der Wirtschaft im Blick hat, da es einfacher ist, Fehler zu vermeiden, als die Folgen der Fehler später zu korrigieren. Das Interesse Siebenbürgens und des ganzen Landes erfordert schnelles und umsichtiges Handeln.

Meine Herren, wenn uns das Schicksal zusammengeführt hat, lassen Sie uns im Einvernehmen am politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau unseres gemeinsamen Vaterlandes zusammenzuarbeiten, so dass dieses blüht, gedeiht und allen Bewohnern ein glückliches Zuhause bietet. Ich bitte unsere geehrte Regierung und vor allem den Herrn Landwirtschaftsminister, meine Darstellungen mit der gebührenden Wertschätzung aufzunehmen.

D.A.D., Nr. 44, 19. August 1920, Sitzung von Dienstag, den 10. August 1920, 932–933.

1 Zu den Auswirkungen der Vereinigung Siebenbürgens mit Rumänien auf das Wirtschaftsleben der Sachsen vgl. Ciobanu: Contribuţii la cunoaşterea istoriei saşilor transilvăneni, 1918–1944, 69–71. Hinsichtlich der Bestrebungen der Sachsen vgl. Jinga: Germanii în economia transilvană, 93–97.
2 Vgl. zur Landwirtschaft: Rovinaru / Mada: Structura agriculturii României în perioada interbelică.
3 Zur Beurteilung der Lage der Landwirtschaft vgl. Connert / Klein: Das Gesetz über die Agrarreform in Siebenbürgen, dem Banat, dem Kreisch- und Marmaroschgebiet. Zum Mangel an Bargeld vgl. Giurgiu: Implicaţiile Unirii asupra creditului bancar transilvan, 77–87.

7

*1920, 10. August. Erklärung des Senators **Arthur Polony** zum Umtausch der ehemals österreichisch-ungarischen Kronen in rumänische Lei und zur Durchführung der Währungsunion*[1].

Constantin Coandă, Vorsitzender: Herr Senator Polony hat das Wort.
Arthur Polony: (*verliest*).

Herr Vorsitzender,
geehrte Senatoren,

durch den Anschluss der neuen Gebiete ist Rumänien, abgesehen von einigen kleinen Gebieten, nicht nur zufrieden und saturiert unter nationalem und politischem Gesichtspunkt, sondern es wurde auch unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt ein starker, geschlossener Organismus, der alle Voraussetzungen für eine gesunde und glückliche Entwicklung hat. Großrumänien mit seinem natürlichen Reichtum hat heutzutage alles, was ein Land braucht, sowohl für ein unabhängiges Wirtschaftsleben als auch für den wirtschaftlichen Fortschritt. Es hat auch eine Bevölkerung, von der ein großer Teil imstande ist, notwendige, vernünftige und ertragreiche Arbeit zu leisten, während der andere Teil in dieser Richtung erzogen werden kann. Für die richtige Verwendung all dieser natürlichen Bedingungen ist nur eine bewusste und aktive Regierung erforderlich und eine entsprechende Wirtschaftspolitik, was sicherlich die Hauptsache darstellt.

Wir alle, meine Herren, haben das Glück und die Pflicht, bei dieser schönen Aufgabe unter den bestehenden Bedingungen zusammenzuarbeiten, indem wir –das muss man hinzufügen – Hand in Hand mit der Regierung und unter Berücksichtigung der Umstände für die Entwicklung unseres Wirtschaftslebens arbeiten. Eine der bedeutendsten Bedingungen dafür ist die Erreichung einer angemessenen Lösung der vielfach verzögerten Währungsfrage, und das nicht nur im Interesse der neu angeschlossenen Gebiete, sondern des ganzen Staates. Bei all der schönen Begeisterung während des Anschlusses hätten die Probleme der politischen Ökonomie, die dabei aufgetreten sind, nicht vernachlässigt werden sollen, und mit etwas weniger politischem Dilettantismus hätte sogar in den ersten Monaten eine Lösung für die Währungsfrage gefunden werden können, die damals viel einfacher und billiger zu finden gewesen wäre. Unter allen Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie sind wir die Nachzügler, womit den neu angeschlossenen Gebieten ein nicht bezifferbarer Schaden entstanden ist. Nach so einem ausgedehnten, vertieften und langen Studium wird die Lösung mit Sicherheit noch besser werden!

In einem, denke ich, sind wir uns alle einig, nämlich, dass die Lösung unter keinen Umständen verzögert werden darf. Die Regierung hatte entsprechend ihrer Ankündigungen[2] die feste Absicht, am 1. Juli mit dem Umtausch der Krone zu beginnen, und wir alle, das gesamte Parlament und jeder Mensch im Land, wissen mit Sicherheit und glauben, dass nur die Opposition durch ihre Behinderung schuldig ist, dass die Regierung ihre guten Absichten noch nicht durchführen konnte. Was den Wechselkurs betrifft, so bin ich überzeugt, dass eine gewissenhafte, reifliche und unparteiische Prüfung unbedingt für den Umtausch der rumänischen gestempelten Krone im Verhältnis 1:1 spricht. Dafür sprechen die Gerechtigkeit und das Interesse der neu angeschlossenen Gebiete sowie das Interesse des gesamten Staates.

Im Rahmen dieser Aussprache ist es nicht möglich, das Notwendige zum 1:1-Kurs in allen Einzelheiten und überzeugend darzulegen, und deshalb werden wir nur einige zentrale Punkte erörtern. Gegen einen günstigen Umtausch der Krone im Verhältnis 1:1 wurde bis jetzt, nach meiner bescheidenen Meinung, kein einziger stichhaltiger Grund vorgebracht, auch nicht von der derzeitigen Regierung, und alle Begründungen laufen auf das stereotype Argument hinaus: »Das ist nicht möglich.« Dieses war auch der wesentliche Inhalt der Darlegungen, die ich von Herrn Minister Take Ionescu[3] in früheren Beratungen gehört habe, in seinen Antworten zu den

Interpellationen und während der Diskussion des Gesetzesprojektes im Abgeordnetenhaus. Die ganze Weisheit beschränkt sich unverändert auf dieses: »Das ist nicht möglich«. Diese Sturheit ohne jedwede stichhaltige Begründung erzeugt letztendlich den Eindruck, dass man die Ohren gegenüber den legitimen Wünschen der neu angeschlossenen Gebiete verschließen möchte und dass es weniger um einen Mangel an Möglichkeiten als um einen Mangel an Willen geht. Ist das wirklich unmöglich? Wieso, um von guten Beispielen zu sprechen, war es in Italien, Frankreich, Belgien, der Tschechoslowakei möglich, eine geeignete Lösung zu finden?

Es freut mich, dass im Altreich ein politischer Finanzfachmann vom Rang des Herrn Aristide Blank[4] gefunden wurde, der uns einen Weg zur Durchführung dieser Angelegenheit zeigen kann. Und dieser wird dennoch nicht der einzige Weg, auch nicht der günstigste sein. Wir haben bemerkt, dass bei einem vollständigen Umtausch der Krone der Staat eine größere Belastung als bei einer teilweisen Umstellung auf sich nimmt. Vielleicht muss er das aber auch tun. Der riesige Aktivwert der neu angeschlossenen Gebiete – das Land, die Reichtümer des Bodens, die Bergwerke, die Wälder, die Gebäude und Einrichtungen usw. – sowie das Kapital, das die Bewohner der neuen Gebiete durch ihren Bildungsstand und ihre Arbeit darstellen, bieten eine ausreichende Garantie für den günstigstmöglichen Umtauschkurs. Ich fürchte nicht, dass der Währungskurs des Leu im Ausland aufgrund eines günstigen Umtauschkurses fallen wird. Es ist wahr, dass wir uns organisieren und die Produktion erhöhen müssen, um günstige Exportchancen zu schaffen und eine solide Wirtschafts- und Handelspolitik zu betreiben. Die Bodenschätze und die gewissenhafte Arbeit sind die Hauptfaktoren; die Theorie der Golddeckung ist überholt. Oder glauben Sie, dass durch eine Reduzierung des Wertes des Immobilienvermögens in den neu angeschlossenen Gebieten auf die Hälfte oder ein Drittel die Produktion, der Handel, das Handwerk und die so schön entwickelte Industrie gefördert würden? Glauben Sie, dass diese Industrie mit dem Auslandsimport konkurrieren kann, wenn ihr ein großer Teil der finanziellen Betriebsmittel entzogen wird? Wir sollen uns nicht selbst täuschen: Woher soll das Geld kommen, das wir durch eine ungünstige Lösung für die neu angeschlossenen Gebiete zu sparen versuchen? Aus der Luft? Nein, aus der Tasche der Bevölkerung! Der Reichtum dieser Gebiete wird in einem solchen Ausmaß reduziert, wie auf der anderen Seite in die Taschen des Staates gewirtschaftet wird. Ja, und der augenblickliche Gewinn des Staates ist nur scheinbar. Es ist nicht gleichgültig für den Staat, ob ein Steuerzahler für hundert Millionen Kronen hunderttausend Lei oder

nur fünfzigtausend Lei erhält. Weil er in diesem Fall nur für fünfzig oder vielleicht nur für dreißig Millionen Steuern zahlen wird. Diese zusätzlichen Steuern der neu angeschlossenen Gebiete allein werden in einigen Jahren so viel einbringen, wie der Staat bei einer ungünstigen Umstellung sparen würde. Dieses Sparen wäre daher nur ein scheinbares, und in jedem Fall würde es nur einmal stattfinden. Eine ungünstige Umstellung hätte aber als dauerhaftes Ergebnis eine Schwächung der Vermögenssituation der Bevölkerung und dadurch der Steuereinnahmen sowie eine Lähmung der Produktion zur Folge, während bei einer positiven Lösung die Vermögen in den neu angeschlossenen Gebiete und dadurch die Quelle, die Grundlage der Staatseinnahmen, unberührt blieben. Im Falle einer großzügigen Festlegung des Umtauschkurses wären alle produzierenden Bevölkerungsschichten in der Lage, durch die Steigerung ihrer Produktion immer neue Einnahmequellen für den Staat zu eröffnen und somit in kurzer Zeit den Schaden für den Staatshaushalt zu kompensieren. Wie kann aber eine Steigerung der Produktion, eine Entwicklung des Handels, des Gewerbes, der Industrie und sogar der Landwirtschaft erreicht werden, wenn diesen Wirtschaftszweigen die Hälfte oder sogar mehr ihrer finanziellen Betriebsmittel aus ihrem gesamten beweglichen Eigentum gestohlen wird? Was daher im besten Fall für den Staatshaushalt einen einmaligen Gewinn bedeutet, wird durch das Austrocknen der Steuerquellen ein dauerhafter Verlust und eine Bedrohung für die Staatsfinanzen.

Nun komme ich zum Hauptargument: dem ungünstigen Umtauschkurs der Krone. Es muss angemerkt werden, dass der ungünstige Kurs derjenige von heute ist, und nicht der Kurs zur Zeit des Anschlusses. Meine Herren, solange in einem und demselben Staat und innerhalb eines und desselben Wirtschaftsgebiets zwei gesetzliche Zahlungsmittel existieren, in der Tat der Leu und die Krone, ist die Regierung dieses Staates verpflichtet, diese beiden Zahlungsmittel unparteiisch und gleich zu behandeln, und nicht eines zum Nachteil des anderen, zum Schaden der neu angeschlossenen Gebiete, zu begünstigen. Und so wie es in anderen Staaten gemacht wurde, hätte die Regierung die Pflicht gehabt, unverzüglich für die Vereinigung der Zahlungsmittel und die Einführung einer einheitlichen Währung zu sorgen, weil zwei Währungen in ein und demselben Staat und auf ein und demselben Wirtschaftsgebiet auch unter normalen Umständen zu einer ungesunden Konkurrenz der beiden Zahlungsmittel und zur wildesten Spekulation führen können. Durch die Vernachlässigung dieser Pflicht seitens der Regierung und indem sie sogar mit allen Mitteln den Kurs des

Leu künstlich in die Höhe getrieben hat, wurden die neu angeschlossenen Gebiete zum Gegenstand der Ausbeutung durch Spekulationen und Währungsgeschäfte, was in der Bevölkerung fatalerweise eine tiefe Unzufriedenheit hervorgerufen hat.

Dadurch, dass die Regierung die alte rumänische gestempelte Krone nicht aus dem Umlauf gezogen und nicht durch ein einheitliches Zahlungsmittel für das ganze Land ersetzt hat, wurde diese rumänische gestempelte Krone zum gesetzlichen Zahlungsmittel der neu angeschlossenen Gebiete. Grundsätzlich hatte und hat man dort auch jetzt noch kein anderes Zahlungsmittel zur Verfügung. Diese Krone ist daher rumänische Währung so wie der von den Deutschen ausgegebene Leu, der seinen Wert behalten hat. Kein Mensch mit einem ordentlichen Gerechtigkeitsempfinden wird die Bevölkerung der neu angeschlossenen Gebiete dafür verantwortlich halten, dass die Regierung beim Anschluss die wirtschaftlichen Probleme der Währungsunion derart vernachlässigt hat. Die Bevölkerung sollte nicht unter diesem Versäumnis leiden und auch nicht durch den späten Umtausch der Krone geschädigt werden. Die Bevölkerung muss ohnehin die Folgen dieses Fehlers der Regierung und der Verzögerung aushalten, die es ermöglicht hat, dass solche großen Mengen Kronen ins Land geschmuggelt wurden und dass es zur Spekulation und zur Entwertung der Krone gekommen ist. Es ist unbestreitbar, dass die Kaufkraft der Krone noch eine beträchtliche Zeit nach dem Anschluss größer als die des Leu war, und ihr inländischer Wert ist heute noch größer, weil ihre Deckung auch heute noch durch den immensen Reichtum des Bodens, der Wälder, der Bergwerke, der Industrieanlagen usw. garantiert ist, die der rumänische Staat übernommen hat, sowie durch die Arbeits- und Produktionskapazität der Bevölkerung der neu angeschlossenen Gebiete. Das einzige richtige Umtauschverhältnis kann daher nur der Kronenkurs bei der staatlichen Vereinigung sein, das heißt 1:1. Dafür sprechen kategorisch die Bestimmungen des österreichischen und ungarischen Friedensvertrags bezüglich der Bezahlung der Auslandsschulden, und eine nachteilige Veränderung würde unter diesen Bestimmungen zu schwereren Komplikationen und Schäden führen.

Aber es wird gesagt, das Altreich solle nun, da es im Krieg mehr gelitten hat als die neu angeschlossenen Gebiete, durch einen vorteilhafter Wechselkurs begünstigt werden! Entschuldigen Sie, meine Herren, dies ist die Logik, die Haltung eines Mannes, der zwei Läden hat und bei Verlusten im einen den anderen zu ruinieren beginnt! Sind wir nicht ein einziger Staat, ein einziger wirtschaftlicher Organismus? Niemand kann uns

davon überzeugen, dass es möglich ist, die Wirtschafts- und Produktionskraft der neu angeschlossenen Gebiete zu schwächen, ohne schwerwiegend den ganzen Organismus zu stören. Eine Wirtschaftspolitik, die dem einem durch Unterdrückung oder Schaden des anderen helfen will ist eine Politik der Selbstverstümmelung. Und sehr bescheiden möchte ich noch bemerken, dass die neu angeschlossenen Gebiete ihr Unverzeihliches gebüßt haben, nämlich weniger im Krieg gelitten zu haben. Ich glaube, dass die Bukowina – drei Mal vom Feind überfallen –, hier anderer Meinung sein wird. Sie haben es gebüßt seitdem die Spekulation mit der vom Staat begünstigten Währung begonnen hat und sie haben es mit bereitgehaltenem Geld bezahlt, in guter und teurer Währung, mit Lei, so wie sie es Tag für Tag noch bezahlen.

Ein weiteres Argument, welches vorgebracht wird, ist, dass sich das Bargeld in Kronen in den Händen der Spekulanten befinden würde, die sich im Krieg bereicherten, der Juden und der Nicht-Rumänen, und dass das rumänische Volk kein Interesse habe, diese Elemente durch einen vorteilhaften Umtauschkurs zu unterstützen. Meine Herren, ich glaube, dass die Realität eine andere ist. Die im Krieg reich gewordenen Leute haben den Großteil ihrer Gewinne schon längst in eine bessere Währung umgetauscht, in Teppiche, Schmuck oder Grundstücke. Andererseits wissen wir, dass heutzutage jeder Bauer in Geldscheinen schwimmen kann. Sie können die Bankleute, die Spezialisten, fragen. Und das, was der Bauer nicht auf der Bank hat, hält er in seinen Socken oder im Koffer versteckt. Aber die Währungsumstellung betrifft – und das sollte in aller Klarheit festgestellt werden – nur teilweise das Bargeld, sie beeinflusst das ganze Immobilieneigentum, Wertpapiere, Aktien, Wechselurkunden, Schulden, Versicherungen usw., die in Kronen ausgestellt wurden. All dieses bedeutet in den neu angeschlossenen Gebieten eine so große Summe, dass ein nachteiliger Umtausch die schwersten finanziellen Folgen haben würde. Wer sich für die Tage des Alters und der Not etwas vom Mund abgespart hat, wer eine Rente zahlt oder erhält, die Witwen, die Waisen, die Fonds der kulturellen Einrichtungen, alle haben Grund zu sehr ernster Besorgnis. Soll denn das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden? Wollen Sie, dass für ein paar oder sogar für viele Währungsspekulanten, die sich am Krieg bereichert haben, die aber eine kleine Minderheit im Vergleich zu der gesamten Bevölkerung darstellen, auch die Unschuldigen bestraft werden? Was wäre das für ein Unsinn! Tauschen Sie die Krone im Verhältnis 1:1 und führen Sie eine progressive Steuer auf Kapital- und Kriegsgewinne ein, besteuern Sie die im Krieg erworbenen Vermögen sogar mit einem Steuersatz von

80 Prozent, aber um Gottes Willen, verschonen Sie das kleine Eigentum der Mittelschicht, die ohnehin schon ruiniert ist, und bei einer ungünstigen Umstellung darunter leiden wird, dass diejenigen mit festem Lohn in Lei nur einen Teil ihrer früheren Löhne bekommen würden, während zumindest für eine gewisse Übergangszeit alles, was bis jetzt eine Krone gekostet hat, einfach einen Leu kosten würde. Sie sehen also, meine Herren, dass der Umtausch der Krone und die Besteuerung der im Krieg erworbenen Vermögen zwei unterschiedliche Sachen sind, die unabhängig voneinander gelöst werden müssen. Sie sehen, dass die Einwände gegen ungünstige Änderungen in diesem Zusammenhang nicht gerechtfertigt sind.

Wir müssen berücksichtigen – und können das nicht genug betonen –, dass die Umstellung eines wesentlichen Teils der Kronen tatsächlich bereits geschehen ist, und dies zu Ungunsten ihrer Besitzer, und zwar sowohl durch den Handel als auch durch verschiedene Maßnahmen der Regierung. Wir sind am Vorabend der Umstellung von der Krone zum Leu, am Vorabend der Währungseinheit. Man sollte also jetzt denken, dass, wenn die endgültige Regelung so nahe ist, keine vorläufigen Maßnahmen mehr ergriffen werden, welche der endgültigen Regelung vorgreifen. Stattdessen wurden in den neu angeschlossenen Gebieten Regierungsverordnungen erlassen, in denen die Krone weiterhin als Zahlungsmittel gilt. Die Zollgebühren, die Transport- und Bahnfahrkarten, die Alkoholsteuern und anderes müssen jedoch nicht wie bisher in Kronen bezahlt werden, sondern in Lei, die aber nicht in der erforderlichen Menge zu beschaffen sind, da in diesen Gebieten die Krone auch heutzutage das einzige Zahlungsmittel ist, das berücksichtigt werden kann. Allein die Alkoholsteuer steigt in Siebenbürgen und in den ungarischen Regionen um bis zu 60 Millionen Kronen monatlich.

Wie kommt man an diese Menge Lei? Und wenn man sie beschaffen könnte, wie hoch würde dann der Wechselkurs des Leu steigen! Und wie unermesslich werden dadurch in den neuangeschlossenen Gebieten die allgemeinen Lebensbedingungen erschwert, die ohnehin wegen der gewaltigen Teuerung ziemlich schlecht sind! Man kann sich dem Verdacht nicht entziehen, dass all diese Maßnahmen einerseits einen erneuten und deutlichen Anstieg des Leukurses zum Ziel haben – jetzt vor dem Wechsel –, um dann, bei der tatsächlichen Umstellung zu zeigen, dass ein günstiger oder etwas günstigerer Umtauschkurs nicht möglich ist, weil die Krone inzwischen im Wert gesunken ist, und man vermutet andererseits, dass die Absicht besteht, vor dieser Umstellung so viele Kronen wie möglich zum niedrigstmöglichen Preis dem Markt zu entziehen. Daher geht die Kursänderung

vor der offiziellen Währungsumstellung weiter. Ab dem 12. Juni müssen, das ist richtig, nach einer neuen Bestimmung die Transportkosten und Zugfahrkarten, die Zollgebühren und die Alkoholsteuer in Kronen bezahlt werden, aber nicht wie zuvor in einem Verhältnis von 1:2, sondern von 1:3,30. Für einen Leu rechnet man also 3 Kronen und 30 Heller. Und das alles am Vorabend der endgültigen Festlegung der Modalitäten des Wechsels von der Krone zum Leu. Wenn man eineinhalb Jahre warten und den von der Regierung festgelegten Wechselkurs von 1:2 aufrechterhalten konnte, warum jetzt plötzlich diese Eile, durch solche partiellen, provisorischen Maßnahmen, die allgemeine Unzufriedenheit und Unruhe hervorrufen müssen, die endgültigen Modalitäten vorwegzunehmen?

Die geschädigte Bevölkerung der neu angeschlossenen Gebiete muss heftig gegen diese Wirtschaftspolitik protestieren. Die gesetzlichen Vertreter des Handels, des Handwerkes und der Industrie waren gegen diese Maßnahmen und haben deren Rücknahme verlangt. Unglücklicherweise ohne Erfolg. Herr Vorsitzender, geehrte Senatoren, Herr Take Ionescu hat erklärt, dass er die Verantwortung für den Umtausch der Krone al pari übernimmt. Das ist selbstverständlich. Aber ich fürchte die Folgen eines solchen Umtauschs: Die relative Verarmung der neuen Gebiete, die Schwächung der Produktion, die Hemmung der Volkswirtschaft wird sich in allen ihren Formen erst dann zeigen, wenn diese Haftung schon illusorisch ist. Denn die wirtschaftlichen Folgen falscher Maßnahmen werden in ihrem vollen Umfang erst nach einer beträchtlichen Zeit spürbar. Aber dann es zu spät für Abhilfe. Daher, meine Herren, müssen wir jetzt helfen, da wir es noch können, indem wir durch einen günstigen Umtauschkurs auch die wirtschaftlichen Grundlagen für das Glück und die Zufriedenheit der Bewohner der neu angeschlossenen Gebiete legen. Ich kann die Regierung nur aus ganzem Herzen bitten, ihre Maßnahmen in dieser Richtung zu treffen.

D.S., Nr. 30, 17. August 1920, Sitzung am Dienstag, den 10. August 1920, 527–529.

1 Die Währungsunion wurde im Jahre 1920 auf Grundlage einiger Anleihen erreicht, die der rumänische Staat bei der Nationalbank Rumäniens bezog; die ausländischen Banknoten, die aus dem Umlauf gezogen wurden, wurden dabei gedeckt. Der Wechsel begann am 1. September mit dem Kurs 1 Krone = 0,50 Lei; vgl. Ştirban: Din istoria României, 1918–1921, 165–167.

2 Zur Absicht des Finanzministers einen Gesetzentwurf im Sinne der Ersetzung des Rubels und der Krone in den neuangeschlossenen Gebieten vorzulegen,

vgl. Înlocuirea coroanelor. Ministrul de finanțe lucrează la un proiect de lege. In: Românul 8 (1919) Nr. 134, 14. Oktober 1919, 2. Bezüglich der Stadien der Prägung der Geldscheine der österreichisch-ungarischen Bank vgl. Ștampilarea coroanelor. In: Românul 8 (1919), Nr. 73, 29. Juli 1919, 2. Zur Verlängerung der Prägefrist für die Kronen im Banat vgl. Ștampilarea coroanelor în Banat. In: Românul 8 (1919), Nr. 123, 1. Oktober 1919, 1.

3 Dumitru (Take) Ionescu (1858–1922): Rechtsanwalt und Politiker aus Rumänien.

4 Aristide Blank (1883–1960): rumänischer Wirtschafts- und Finanzwissenschaftler der Zwischenkriegszeit.

8

*1921, 1. Februar. Mitteilung des Abgeordneten **Franz Kräuter** an die Regierung[1] über die beklagenswerte Situation, in der sich die deutschen Lehrer im Banat befinden und über die hohe Besteuerung.*

Duiliu Zamfirescu, Vorsitzender: Herr Abgeordneter Franz Kräuter hat das Wort, um seine Meldung vorzutragen.

Franz Kräuter: Herr Vorsitzender, geehrtes Abgeordnetenhaus, ich habe die Ehre durch diese Mitteilung die Regierung und insbesondere den Herrn Minister der öffentlichen Einrichtungen auf die bedauerliche Situation aufmerksam zu machen, in welcher sich die deutschen Lehrkräfte, beziehungsweise die kommunalen und römisch-katholischen Lehrkräfte im Banat befinden[2].

Den kommunalen und katholischen Lehrern wurde vor mehr als einem Jahr das Entgelt gestrichen, das sie vom Staat erhalten haben, so dass ihnen nur der kleine, unbedeutende Teil des Gehalts verblieben ist, den sie von den Gemeinden bekommen und der monatlich meistens rund 20 bis 30 Lei beträgt. Folglich ist der Großteil dieser Lehrer in eine unvorstellbare Armut geraten; einige verkaufen ihre Möbel, damit ihre Familien nicht verhungern. Die Weigerung des Staates, diese zu bezahlen, wird allgemein als eine Hungerblockade betrachtet, die gegen die Lehrkräfte verhängt wird, damit diese die staatliche Verwaltung der Schulen verlangen. Am Charakter dieser Weigerung hat auch eine unlängst erlassene Verordnung nichts geändert, die den Gemeinden auferlegt, den Lehrern denjenigen Teil auszuzahlen, den ihnen der Staat schuldet, weil durch diese Verordnung die Gemeinden gezwungen werden, auf ihr Recht zum Unterhalt der Schulen zu verzichten.

Die Lehrer der staatlichen Schulen wurden in Gehaltskategorien einteilt, die den heutigen Lebensbedingungen entsprechen. Aber dabei wurde eine

große Ungerechtigkeit begangen: Die älteren Lehrer behielten ihre früheren Gehälter, die bereits vor dem Krieg festgesetzt wurden, und statt sie zu übernehmen, hat man sie aufgefordert, die Pensionierung zu beantragen, die auf Grundlage des alten Gehalts erfolgte. Das Ergebnis dieser Ungerechtigkeit ist, dass zum Beispiel der Grundschullehrer Wanner aus der Gemeinde Marienfeld nach über 35 Dienstjahren ein Jahresgehalt von 3.750 Lei erhält, während seine jüngeren Kollegen jeweils 7.000 bis 8.000 Lei pro Jahr erhalten, was auch angemessen ist. In derselben absurden Situation befinden sich acht Gemeindelehrer aus Temeschwar[3] (Lucas und Cons), der Grundschullehrer Lerzl aus Grabatz und viele andere, ganz abgesehen von den Pensionären.

Alle diese deutschen Lehrer sind am stärksten vom folgenden Umstand betroffen:

Die Banater Lehrer (ohne Unterschied der Nationalität) haben im Jahre 1867 aus eigener Initiative einen Verband gegründet. Die Mitglieder dieses Vereins, zum größten Teil Deutsche, haben es geschafft, mit ihren in 30 Jahren gesammelten Ersparnissen ein Wohnheim in Temeschwar zu bauen, um eine Unterkunft für ihre Söhne zu haben, welche die Sekundarschule besuchen. Im September 1919 hat der Schulinspektor von Temeschwar aufgrund einer fehlerhaft interpretierten Verordnung, die eigentlich die vom ungarischen Staat unterstützten Vereine betraf, zu denen dieser Fall nicht gehörte, die Lehrer unter Beschlagnahmung des gesamten Vermögens des Vereines aus ihrem Eigentum gedrängt, einem Vermögen von einer Million Lei, Münze um Münze aus den Ersparnissen der armen Lehrer gesammelt. Da dutzende Bittschriften dieser Lehrer unbeantwortet blieben und ich durch wiederholte Interventionen in dieser Frage keine Ergebnisse erzielt habe, habe ich die Ehre, den Herrn Minister für öffentlichen Unterricht zu fragen, welche dringenden Maßnahmen er für die Lösung der Situation dieser Lehrer treffen wird. Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, diese Mitteilung dem Herrn Minister Staatssekretär für öffentlichen Unterricht zu übermitteln. Auf Grundlage der Antwort werde ich entscheiden, ob dies ein Fall für eine Interpellation ist oder nicht.

Die zweite Mitteilung:
Ich habe die Ehre, den Herrn Finanzminister darauf aufmerksam zu machen, dass zum einen die Steuern im Banat eine Höhe erreicht haben, die für die Steuerzahler lebensbedrohlich ist, und zum anderen diese Steuern nach Grundsätzen erhoben werden, die den staatlichen Interessen völlig

entgegenstehen. Während der Schnaps bis zu einer beträchtlichen Menge von allen Steuern befreit ist, sind die Weinbauern gezwungen, eine Gebühr von 10 Lei pro Deziliter auch für selbst genutzte Mengen zu bezahlen. Mit der gleichen Strenge werden auch die Tabakbauern behandelt, die nicht berechtigt sind, eine bestimmte Menge für ihre persönlichen Bedürfnisse zu behalten. Die Folgen dieses Systems sind auf der einen Seite, dass sich das Volk über steuerfreien Schnaps freut, wo bis jetzt nur Wein getrunken wurde, und die Kriminalität zusehends steigt, und andererseits die Tabak- und Weinerzeuger zutiefst unzufrieden sind, da sie das Produkt ihrer Arbeit nicht einmal kosten dürfen. Die merkwürdigste Ungerechtigkeit ist neben der Steuerbefreiung für den Schnaps eine neue Mühlensteuer, die ausgerechnet die bedürftige Bevölkerung trifft, die im Banat mehr Brot als die wohlhabende verzehrt. Ich bitte den Herrn Vorsitzenden diese Mitteilung dem Herrn Finanzminister zu übermitteln.
Franz Kräuter, Abgeordneter.

D.A.D., Nr. 29, 5. Februar 1921, Sitzung am Dienstag, den 1. Februar 1921, 637–638.

1 Zweite Regierung Alexandru Averescu (13. März 1920–16. Dezember 1921).
2 Zur Situation des deutschen Unterrichts im Banat bis 1918 vgl. Ludwig / Holczinger: Învățământul în limba germană din Banat, 69–71; Greffner: Populația șvăbească din Banat, 99–101; Hügel: Das Banater deutsche Schulwesen in Rumänien von 1918 bis 1944, 23–31.
3 Rum. Timișoara, ung. Temesvár.

9

*1921, 5. Februar. Erklärung des Abgeordneten **Adolf Schullerus** zum Gesetzentwurf über die Vertretung der Stiftung der »Sächsischen Nationsuniversität«.*

Constantin Coandă, Vorsitzender: Herr Schullerus hat das Wort.

Adolf Schullerus: Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, erlauben Sie mir auch meine Meinung zum vorgeschlagenen Gesetz zu äußern[1].

Obwohl es nur um eine Formalität zu gehen scheint, hat das Gesetz eine große Bedeutung für die Zukunft unserer Schulen und der sächsischen Institutionen. Geehrte Abgeordnete, ich bin gezwungen, zwei gravierende Anmerkungen zu machen, eine anerkennende und eine formale. In der Begründung des Gesetzentwurfs meint man, dass das Vermögen der

sächsischen Nationsuniversität[2] unter besonderer Erwähnung ihrer Kulturgüter das Eigentum aller Bewohner des sogenannten Königsbodens in Siebenbürgen ist, unabhängig von ihrer Sprache und Religion. Ich habe hier nicht die Absicht, eine Rede über die Geschichte der Nationsuniversität zu halten, aber ich muss gestehen, dass ich gezwungen bin, entschlossen zu erklären, dass die sächsische Nation immer nach dem Gesetz gehandelt hat und sich heute immer noch auf dieser Grundlage befindet, dass das Vermögen, das im Laufe der Jahrhunderte durch königliche Spenden und durch den Fleiß und die Ersparnisse des sächsischen Volkes vergrößert worden ist, ausschließlich der ehemaligen Sachsennation als ihr Privatbesitz gehört. Die Sachsen erklärten damals und erklären immer noch, dass es sich bei der Erfassung anderen Eigentums durch das Gesetz XII von 1876 um eine Vermögensenteignung durch missbräuchliche Gewalt der ehemaligen ungarischen Regierung handelt. Ich habe gedacht, dass zu einem Zeitpunkt, wo das rumänische Volk die Erfüllung des jahrhundertealten Traums erlangt hat und nun besitzt, was es sich gewünscht und wofür es immer als ein heiliges Recht gekämpft hat, dass es da noch eine edle Geste erweist und uns das Recht zuerkennt, für das wir seit der Auflösung des Königsbodens gekämpft haben, nämlich die Erhaltung unserer Nation und ihres Vermögens.

Meine andere, formale Bemerkung ist, dass bis zum Erlass des Ministers Wendheim (1869), des Vorläufers von Gesetz Nr. XII von 1886, nur Sachsen das Wahlrecht in der sächsischen Nationsniversität hatten. Erst durch diesen Erlass haben auch die anderen Bewohner des Königsbodens das Wahlrecht erhalten. Aber obwohl dieser Gewaltakt des Gesetzes Nr. XII von 1876 uns das Verfügungsrecht über unser Vermögen genommen hat, hat der ungarische Staat immer den sächsischen Charakter der Nationsuniversität anerkannt. Daher basiert auch das Gesetz Nr. XII von 1876 auf der Annahme, dass infolge des Wahlrechts von damals und der allgemeinen Volkszählung die Sachsen immer die große Mehrheit in der Nationsuniversität haben würden. Der selige König Franz Joseph erklärte damals, dass der Sachsengraf als Vorsitzender der Universität immer ein echter Sachse sein werde. Folglich wurde es bei Gelegenheit der nachträglichen Erweiterung des Wahlrechtes in Ungarn immer als selbstverständlich angesehen, dass für die sächsische Nationsuniversität ein besonderes Wahlrecht zu erarbeiten ist, das den sächsischen Mitgliedern die Mehrheit garantiert. Dies ist der Sinn der Ergänzung des Gesetzes Nr. XII von 1916. Merkwürdig mag sein, dass die Wahlen für die Nationsuniversität nach dem Friedensschluss immer noch nach den Wahllisten von 1914 durchgeführt werden. Ich bedauere sehr,

dass dieses Problem damals nicht vollständig geklärt wurde und dass kein besonderes Wahlgesetz für die Wahl der Mitglieder der sächsischen Nationsuniversität geschaffen wurde. Daher ist es nicht möglich, das Gesetz Nr. XII von 1916 einfach umzustoßen und bei der Wahl der Mitglieder das Gesetz Nr. XII von 1916 anzuwenden, sondern man müsste vorher auf dem einen oder anderen Weg Garantien für die Erhaltung des Charakters der Nationsuniversität schaffen, vielleicht durch ein besonderes Wahlgesetz oder durch ein Gesetz zur Zusammensetzung der Universität, welches bestimmt, wie viele Mitglieder unbedingt Sachsen sein müssen, wie Herr Duică-Bogdan das auch gemeint hat. Geehrte Abgeordnete, gemäß Artikel 9 des Gesetzes Nr. XII von 1916 ordnet das Ministerium für Inneres die Verteilung unserer Wahlkreise und die Art der Wahlen an und Sie werden zugeben, dass wir dieses Damoklesschwert über unseren Köpfen nicht ertragen können, also immer von der Gnaden der Regierung und von politischen Konflikten abhängig zu sein, sondern wir wünschen sehr entschlossen, dass durch ein Gesetz die Zusammensetzung der Nationsuniversität geklärt wird, in dem Sinn, wie es von Herrn Duică-Bogdan vorgeschlagen wurde, also die gesetzmäßige Verteilung des Vermögens der Universität. Ich persönlich denke, dass vielleicht ein praktisches Zustandekommen des Abkommens möglich wäre, vor allem wenn dadurch die Existenz der Schulen und der sächsischen Kulturinstitutionen garantiert und nicht gefährdet wird, sondern diesen die Gelegenheit der zukünftigen Existenz und Entwicklung gegeben wird, wobei zugleich der gesetzliche Standpunkt gewahrt bliebe. Diese Aufteilung hätte auch den Vorteil, dass es in diesem Fall nicht mehr notwendig wäre, die Leidenschaften der Bevölkerung alle drei Jahre durch Universitätswahlen aufzuwühlen, die ohnehin wegen der Parlamentswahlen hektisch genug sind. Auf diese Weise würde man ein Ende der Konflikte und Animositäten erreichen, die andernfalls immer unvermeidlich wären. Aus all den von mir dargelegten Gründen und aus dem letzten Satz folgt, dass dieses grundlegende Problem nicht in Eile zu lösen ist, sondern dass es unbedingt zuerst von einem Ausschuss studiert werden muss, der aus einigen Abgeordneten aus diesen Gebieten besteht, ohne Rücksicht auf politische Differenzen. Dieser Ausschuss sollte die Gelegenheit zu einer Aussprache zwischen der Regierung und dem derzeitigen Präsidenten der sächsischen Nationsuniversität sowie einigen derzeitigen Mitgliedern der Nationsuniversität bekommen, zum Teil Sachsen, zum Teil Rumänen. Aus diesem Grund schlage ich vor, das vorgeschlagene Gesetze aufzuschieben, bis die entsprechenden Verhandlungen stattgefunden und wir eine günstige Lösung gefunden haben.

D.S., Nr. 22, 12. Februar 1921, Sitzung am Samstag, den 5. Februar 1921, 255–256.

1 Der Entwurf wurde auf Initiative des Senats am 28. Januar 1921 eingebracht und in der Sitzung am 5. Februar 1921 mit 72 Ja-und 2 Neinstimmen verabschiedet; vgl. D.S., Nr. 22, 12. Februar 1921, Sitzung am Samstag, den 5. Februar 1921, 256.

2 In der rumänischen Vorlage steht »Universitatea săsească« für den deutscherseits üblichen Begriff »Sächsische Nationsuniversität« (lat. *Universitas Saxonum*, ung. *Szász Nemzeti Egyetem*). Die Nationsuniversität war die politische Institution der Selbstverwaltung der Siebenbürger Sachsen. Sie wurde 1486 während der Herrschaftszeit des ungarischen Königs Matthias Corvinus (1443–1490) gegründet und hatte bis 1876 als »autonome Verwaltung« funktioniert. Seitdem und bis zu ihrer endgültigen Auflösung im Jahre 1937 war sie als Stiftung tätig. Ihr Vermögen wurde von einer Vertretung verwaltet, die aus einem ihr vorstehenden »Sachsengrafen« bestand – diese Funktion wurde gewöhnlich dem Kreisvorsteher von Hermannstadt zugeteilt –, einem Sekretär und zwanzig Mitgliedern, die gemäß dem Wahlrecht bestimmt wurden; vgl. Ciobanu: Contribuţii la cunoaşterea istoriei saşilor transilvăneni, 1918–1944, 11–17; Beer / Gündisch / Schlau (Hg.): Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen, 67–73.

10

*1921, 17. Februar. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Einrichtung eines Unterstaatssekretariats für ethnische Minderheiten in Rumänien.*

Duiliu Zamfirescu, Vorsitzender: […] Herr Hans Otto Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, wir bedauern sehr, dass wir von der Debatte über den Gesetzentwurf zur Einrichtung des Unterstaatssekretariats für ethnische Minderheiten derart überrascht wurden. Uns wurde von befugter Stelle zugesichert, dass dieser Gesetzentwurf noch nicht auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses kommen werde. Daher ist es offensichtlich, dass wir in der unangenehmen Lage sind, die Minderheitenpolitik nicht so richtig und gründlich debattieren und verhandeln zu können, wie es unsere Absicht gewesen war.

Geehrte Abgeordnete, es ist sehr schwierig eine Position gegenüber dem Gesetzentwurf zur Einrichtung eines Unterstaatssekretariats für Minderheiten zu beziehen. Die Frage des Schutzes der ethnischen Minderheiten hat so wesentliche Bedeutung für die Innen- und Außenpolitik, dass die Handlungs- und Rechtszuständigkeit dieser neuen staatlichen Institution

zweifellos genau beschrieben und definiert werden sollte, bevor man sich ein korrektes Urteil bilden kann. Zweifellos ist es notwendig, die Frage der ethnischen Minderheiten in einer einheitlichen und systematischen Weise zu regeln.[1] Der heutige Zustand kann für die ethnischen Minderheiten nicht auf Dauer weiter bestehen, ohne staatlichen Interessen zu schaden. Die Rede des Herrn Innenministers zu dieser Frage im Senat im Monat Dezember und die Reden von heute haben unser Vertrauen in dieses Unterstaatssekretariat überhaupt nicht gestärkt, dessen Einrichtung ohne Rücksprache mit den Vertretern der ethnischen Minderheiten beschlossen wurde. Wir hatten während der ungarischen Regierung eher traurige Erfahrungen mit solchen staatlichen Funktionen. Wir erlauben uns nur, Sie auf Jeszenszkys[2] Politik während der Regierungszeit des Barons Banffy[3] aufmerksam zu machen.

[**Petre**] **Papacostea:** Vergleichen Sie die Situation in Rumänien nicht mit der in Ungarn.

Hans Otto Roth: Haben Sie Geduld, Herr Abgeordneter. Wir meinen vielleicht, dass das neue Unterstaatssekretariat im Prinzip hilfreich sein kann, aber in Wirklichkeit kann es einfach sehr gefährlich werden, sowohl für uns, die ethnischen Minderheiten, als auch infolgedessen für den Staat. Es ist wahr, wir können dieses Projekt nicht ablehnen, sind aber gezwungen, ihm mit Zurückhaltung und einem gewissen Grad an Skepsis zu begegnen. Unser politischer Wunsch ist, dass die ethnischen Minderheiten direkt im Ministerium vertreten sind. Wir wünschen uns nichts anderes, als dass das Gefühl der Gerechtigkeit, welches in den Beschlüssen von Karlsburg proklamiert und auch vom vorherigen Parlament angenommen wurde, auch bis in die Führung des neuen Unterstaatssekretariats vordringt[4].

D.A.D., Nr. 39, 20. Februar 1921, Sitzung am Donnerstag, den 17. Februar 1922, 820.

1 Vgl. Beer / Dyroff (Hg.): Politische Strategien nationaler Minderheiten in der Zwischenkriegszeit, 4f.

2 Sándor Jeszenszky (1852–1917): ungarischer Politiker; führte die Abteilung der Minderheiten im ungarischen Innenministerium ab dem Jahre 1894.

3 Dezsö Baron Bánffy de Losoncz (1843–1911): ungarischer Politiker; Ministerpräsident von Ungarn (1895–1899).

4 Während der gesamten Zwischenkriegszeit haben die rumänischen Behörden kein gesondertes Minderheitengesetz verabschiedet, obwohl es bestimmte innerstaatliche und internationale Regeln in dieser Hinsicht gab; vgl. Maniu: Problema Minorităţilor, 315–340; Roth:Ideologia şi tendinţele politice ale minorităţii germane; Iancu (Hg.): Documente interne şi externe pri-

vind problematica minorităţilor naţionale din România, 1919–1924, 230–231; Livezeanu: Cultură şi naţionalism în România Mare, 1918–1930; Bratu: Politica naţională faţă de minorităţi; Ciobanu: Consideraţiuni privind politica guvernelor României; Fănică: Politica guvernamentală faţă de minorităţile naţionale; Iancu: Majorităţi şi minorităţi în Transilvania la sfârşitul primului război mondial. Zur Situation auf dem Balkan vgl. Politica statelor balcanice faţă de minorităţile naţionale în deceniile interbelice – o lege a talionului.

11

1921, 18. Februar. Rede des Abgeordneten ***Hans Otto Roth*** *zu den Spannungen im Kreis Groß-Kokelburg.*[1]

Duiliu Zamfirescu, Vorsitzender: […] Herr Hans Otto Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, seit dem letzten Sommer ist die sächsische Bevölkerung des Kreises Groß-Kokelburg[2] den heftigsten Angriffen und Verfolgungen einer kleinen rumänischen Bevölkerungsgruppe ausgesetzt. Der Kampf wird unter dem Einfluss eines heftigen Rassenhasses geführt. Anführer ist der Senator des Wahlkreises Schäßburg,[3] Herr Oberst Gheorghe Fleşariu[4]. Die Waffen, die er verwendet, sind in Feindschaft und Hass getaucht. Am 17. Oktober 1920 hat Herr Fleşariu in der Wochenzeitung »Groß-Kokler Bote«[5] aus Schäßburg gegen die sächsische Bevölkerung den Vorwurf erhoben, dass die Sachsen Angriffe und Attentate auf die heiligsten Grundrechte des rumänischen Volkes begangen hätten wie auch auf das Leben der Rumänen, von denen allein im September vier von Sachsen getötet worden seien. Und Herr Fleşariu fügt hinzu, dass sich einer dieser Morde als ein bezahlter Mord erwiesen habe. Aber die Verantwortung für diese Brutalitäten muss nach Herrn Fleşarius Meinung der untreuen und feindseligen Einstellung der sächsischen Medien und, selbstverständlich, der sächsischen politischen Führung gegenüber dem Staat angelastet werden.

Geehrte Abgeordnete, so schwerwiegende Vorwürfe wurden noch niemals gegen das sächsische Volk vorgebracht, welches seit mehr als acht Jahrhunderten mit Würde und Arbeit das Land Siebenbürgens ehrt. Trotzdem wollten wir eine öffentliche Diskussion darüber vermeiden, welche nichts anderes bewirken kann als ein kräftiges Aufwühlen nationaler Leidenschaften. Daher habe ich als Abgeordneter des Wahlkreises Schäßburg, zusammen mit meinem Kollegen, dem Herrn Abgeordneten Dr. Wilhelm Binder und Herrn Senator Dr. Adolf Schullerus, unter Nummer 1528 vom

11. Dezember 1920 ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft des Gerichtes Neumarkt[6] gegen Oberst Fleşariu angestrengt, unter Absatz 172 des Strafgesetzbuches. Allerdings hat Herr Senator Fleşariu die ganze Sache in sehr grundsätzlicher Weise in die Diskussion des Senates vom 22. Dezember 1920 eingebracht[7]. Neben vielem anderen hat er die sächsische Bevölkerung beschuldigt, zumindest teilweise in Verbindung mit kommunistischen Organisationen aus dem Ausland zu stehen. Wir lehnen diese Unterstellung mit Empörung ab, die jeder, der die Umstände und vor allem die soziale Struktur kennt, lächerlich und verwerflich finden muss. Aber um noch mehr zum Kampf gegen das sächsische Volk anzustacheln, hat Oberst Fleşariu am 24. Oktober 1920 in der Zeitung »Dacia Traiană« in Hermannstadt einen Aufruf zur Bildung einer rumänischen Front gegen die – wie er meint – Todfeinde der Rumänen und des rumänischen Staates veröffentlicht.

Unsere traditionellen Bürgertugenden können nicht einmal durch die Ernsthaftigkeit dieser Angriffe und Verleumdungen erschüttert werden. Wir bitten aber die geehrte Regierung, die unmittelbare Durchführung der Nachforschungen anzuordnen, die aufgrund der Beschuldigungen des Herrn Fleşariu begonnen haben, und im Falle, dass nicht gleich ein Zustand der völligen Gerechtigkeit geschaffen wird, sollte ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingerichtet werden, an dem alle parlamentarischen Vertreter des Kreises Groß-Kokelburgteilnehmen. Gleichzeitig bitte ich die geehrte Regierung, die Untersuchungsakten und die Berichte ihrer Vertrauensperson beizufügen, des Herrn Präfekten General Popovici, darunter vor allem diejenigen aus dem Monat November 1920. Aus den Berichten des Herrn Präfekten geht zweifelsfrei hervor, dass in der Kreisverwaltung vollkommene Ordnung herrscht und im Großteil der Bevölkerung ein ruhiger nationaler Frieden.

Geehrte Abgeordnete, eine der Folgen der Verleumdungen des Herrn Oberst Fleşariu ist die Versetzung einer ganzen Reihe sächsischer Beamter des Kreises. Am 1. Juli 1919 waren, vom Präfekten ausgenommen, im Dienst des Kreises Groß-Kokelburg 26 voll qualifizierte Beamte. Heute gibt es im Kreis nur 16 Beamte, von denen zwei in der nahen Zukunft den Dienst verlassen werden. Die Folge dieses Umstandes ist die Verschlechterung der Verwaltung, die genau im Kreis Groß-Kokelburg bis vor einiger Zeit vorbildlich war. Ich frage insbesondere den geehrten Herrn Innenminister: Sind Sie bereit, im Kreis Groß-Kokelburg den Frieden zwischen den Nationen wiederherzustellen, der so leicht von einer kleinen Gruppe gestört wurde, sowie die Rückkehr der völligen Ordnung in der Verwaltung?

D.A.D., Nr. 40, 22. Februar 1921, Sitzung am Freitag, den 18. Februar 1921, 830.

1 Das Innenministerium wurde von Constantin Argetoianu geführt (13. Juni 1920–16. Dezember 1921), Mitglied in der zweiten Regierung Alexandru Averescu (13. März 1920–16. Dezember 1921).
2 Rum. Târnava-Mare, ung. Nagy-Küküllő.
3 Rum. Sighișoara, ung. Segesvár.
4 Die Situation im Kreis Groß-Kokelburg war Gegenstand einer Reihe von parlamentarischen Anfragen und Stellungnahmen der Abgeordneten der DVP; vgl. Schullerus: D.S., Nr. 24, 17. Februar 1921, Sitzung am Donnerstag, den 10. Februar 1921, 292.
In der Sitzung vom 17. März 1921 des Abgeordnetenhauses richtete Hans Otto Roth eine Interpellation an die Regierung, durch welche er beim Innenministerium die Beendigung der Untersuchung gegen Julius Schaser beantragte, dem Unterpräfekten des Kreises Groß-Kokelburg; vgl.: D.A.D., Nr. 65, 23. März 1921, Sitzung von Donnerstag, den 17. März 1921, 1303; sop 1920–1921.
In der Senatsitzung vom 6. April 1921 wies Adolf Schullerus die Beschuldigungen des Senators Gheorghe Fleșariu gegen den Unterpräfekten des Kreises Groß-Kokelburg zurück; vgl. D.S., Nr. 62, 24. April 1921, Sitzung am Mittwoch, den 6. April 1921, S. 1142–1147; sop 1920–1921.
5 »Groß-Kokler Bote«, Wochenzeitschrift in deutscher Sprache, die in Schäßburg zwischen 1879 und 1939 erschien.
6 Rum. Târgu Mureș, ung. Marosvásárhely.
7 Einlassungen von Gheorghe Fleșariu: D.S., Nr. 12, 30. Dezember 1920, Sitzung am Mittwoch, den 22. Dezember 1920, 110–118. Zur nationalistischen Agitation in der Gesellschaft und der Entstehung der dahinterstehenden Bewegungen vgl. Prost: Destinul României (1918–1945), 68–70.

12

1921, 25. Mai. Rede des Abgeordneten ***Fritz Connert*** *zum Gesetzentwurf[1] zur Agrarreform im Altreich[2].*

Avram Imbroane, Vizepräsident: Der Herr Abgeordnete Fritz Connert hat das Wort.

Fritz Connert: Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, in wenigen Worten möchte ich auch meine Einstellung zum Gesetzentwurf über die Agrarreform im Altreich mitteilen, welcher nun diskutiert wird.

Seit Jahrzehnten stellen die Agrarreform und die Bauernfrage die wichtigste innenpolitische Frage in Altrumänien dar. Dies wird auch durch

die häufigen Bauernaufstände bestätigt, nicht zuletzt durch den Aufstand von 1907. Die ungünstige wirtschaftliche und soziale Situation hat den rumänischen Bauern in der Vergangenheit zur Verzweiflung und zum Aufstand geführt, den Bauern, der in seinem Wesen so sanftmütig ist. Der Weltkrieg hat sein Übriges dazu getan, in politischer Hinsicht[3] den Status der Massen zu heben. Der Bauer von Altrumänien hat im Weltkrieg nicht nur für das allgemeine Wahlrecht gekämpft, und dadurch für das Recht, durch numerische Mehrheit einen entscheidenden Einfluss auf die politische Entwicklung des Landes auszuüben, sondern auch für das Recht auf eine wirtschaftliche Existenz, die ihm als menschlichem Wesen gebührt.

Geehrte Abgeordnete, ein solches Leben war für die Bauern in Altrumänien angesichts der zahlreichen Großgrundbesitzer in der Wirtschaft des Landes nicht möglich. In einem Land, in dem das Bauerntum 82 Prozent der Bevölkerung bildet, und wo sich 5.385 Höfe in den Händen von weniger als 2.000 Großgrundbesitzern befinden, also 48,69 Prozent des landwirtschaftlich genutzten Gebietes, ist es natürlich, dass die soziale und wirtschaftliche Lage der Dorfbevölkerung nicht günstig ist, vor allem angesichts der besonderen Bewirtschaftungsweise in Altrumänien. Dieses Land hätte daher eine radikale Agrarreform unter allen Umständen durchführen müssen, auch ohne die Ereignisse des Weltkrieges. Es ist doppelt schade, meine Herren, dass dies nicht früher getan wurde, da wir dann nicht die schmerzhaften Ereignisse der Vergangenheit hätten erleben müssen und wir jetzt nicht zur Agrarreform gezwungen wären, oder wenigstens hätte diese nicht den Charakter einer wirtschaftlichen »Revolution« mit all ihren großen Nachteilen gehabt.

Geehrte Abgeordnete, durch die Verzögerung der Landreform im alten Rumänien um Jahrzehnte hat dieses Land infolge der Kriegsereignisse einen Zustand erreicht, aus welchem es nur durch eine radikale Landreform gerettet werden kann. Infolge dieser Umstände haben wir statt einer Evolution eine soziale und wirtschaftliche »Revolution« mit einer tiefen Erschütterung des wirtschaftlichen Lebens unseres Staates. Der jetzige Zeitpunkt ist sehr ungeeignet für die Durchführung einer großangelegten Agrarreform, da wir noch unter den schmerzhaften Folgen des Krieges leiden. Die Gründung neuer Bauernwirtschaften stößt auf größte Schwierigkeiten. Aber auch andere notwendige Bedingungen zur Durchführung einer für alle befriedigenden Agrarreform fehlen. Unverzeihlicherweise wird vergessen, dass unser Staat noch nicht genügend organisiert ist und dass wir jetzt eine schwere wirtschaftliche und soziale Krise erleben. Allerdings, geehrte

Abgeordnete, muss die Landreform aus sozialen und politischen Gründen unbedingt durchgeführt werden, damit die Dorfbevölkerung endlich in den Besitz der versprochenen Grundstücke gelangt, damit der politischen Agitation auf dem Land die Grundlage entzogen wird.

Alle, die ihr Land lieben, müssen dazu beitragen, dass die politische Agitation über die Agrarfrage unter der Landbevölkerung so schnell wie möglich beendet wird. Unser Land braucht eine Stärkung, und dafür braucht es inneren Frieden. Und bis jetzt wurde zu viel demagogische Politik zum Thema Agrarreform betrieben.

Geehrte Abgeordnete, das Ziel der Landreform kann nur dann erreicht werden, wenn der Landbevölkerung das erforderliche Land gewährt wird. Die Menge an Boden, die ein Bauer erhalten kann, hängt sowohl von der Anzahl der Personen ab, die Land bekommen sollen, als auch vom Umfang des zu enteignenden Bodens. Meiner Meinung nach wäre es das größte Unglück für unser Land, wenn eine Gleichverteilung des gesamten Bodens unter den Bauern vorgenommen würde, also eine territoriale Kommunisierung. Diese hätte wirtschaftliche und soziale Folgen, die wir heute nicht einmal vorhersehen könnten. Deshalb muss man einen Kompromiss finden zwischen dem Bestreben, den Bauern mehr Land zu geben, und der Verteidigung der berechtigten Interessen der Eigentümer. Es liegt im allgemeinen Interesse des Staates, die Produktivität der Landwirtschaft zu gewährleisten, da diese eine gewaltige Bedeutung hat. Wer denkt, meine Herren, dass es für den Wohlstand der Bauernklasse genug sei, einige Hektar mehr oder weniger zu bieten, ohne sich für die Produktivitätsleistung unserer gesamten Wirtschaft zu interessieren, täuscht sich ganz gewaltig. Die Einnahmen aus einigen Hektar Grundstück, die dem Bauern zur Verfügung stehen, schützen ihn nicht vor einer wirtschaftlichen Krise, wenn es uns in Zukunft nicht gelingt, unserer gesamten Wirtschaft eine Produktivitätssteigerung zu sichern. Die erste Voraussetzung dafür ist, dass wir bei der Durchführung der Agrarreform den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, ihre Produktivität zu steigern. Daher, meine Herren, bin ich gegen die Lösung, den Eigentümern nur so viel Land zu lassen, wie sie mit ihren Familienmitgliedern bearbeiten können. Dieses ist nichts anderes als eine demagogische Phrase, die zum Zweck der Panikmache erfunden wurde. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einige Eigentümer ihre nach der Agrarreform verbliebenen Flächen wegen einem Mangel an Arbeitskräften ganz oder zum Teil verkaufen. Aber andere werden die Schwierigkeiten überwinden und dem Staat durch die Fortführung ihrer Betriebe große Vorteile

bringen. Der Boden sollte daher nur insoweit aufgeteilt werden, wie es den allgemeinen Interessen des ganzen Landes und aller Einwohner entspricht und [die Maßnahmen] keinesfalls darüber hinausgehen. Die Agrarreform muss so erfolgen, dass sie die wirtschaftliche Stärke des Landes nicht untergräbt oder sogar unter sich begräbt.

Geehrte Abgeordnete, unsere heutige Staats- und Wirtschaftsordnung basiert auf der Unantastbarkeit des privaten Eigentumsrechtes. Solange unser Staat seine Rechtsordnung auf diesem Prinzip begründet ist es unverzeihlich, wenn ein Gesetz im Widerspruch zu diesem Prinzip verabschiedet wird. Als bedingungsloser Anhänger des Glaubens, dass in den heutigen Umständen die Existenz unseres Landes und unserer Wirtschaft nur auf dem Prinzip der Unantastbarkeit des privaten Eigentumsrechtes beruhen kann, muss ich mich von Anfang an gegen jede Gesetzgebung aussprechen, die im Widerspruch zu diesem Grundsatz steht und ich muss beantragen, dass auch bei einem Agrarreformgesetz das Prinzip der Unverletzlichkeit des Rechts auf Eigentum respektiert wird. Schließlich, geehrte Abgeordnete, denke ich, dass es bei einem Gesetz, das im Namen der sozialen Gerechtigkeit verfasst wird, unverzeihlich ist, wenn es unsoziale und illegale Bestimmungen enthält und die Kontinuität des Rechts verletzt.

Geehrte Abgeordnete, um nun von allgemeinen Überlegungen zur Kritik an dem von der Regierung vorgelegten Gesetz zur Agrarreform überzugehen, so müssen wir in Betracht ziehen, denke ich, dass den Autoren des Gesetzentwurfs durch Artikel 19 der Verfassung eine Grenze bezüglich des Gesamtumfangs des zu enteignenden Bodens gesetzt wird. Der Minister Constantin Garoflid war gezwungen 2.000.000 Hektar, die sich im Privatbesitz befinden, wieder zu streichen, wie es die Verfassung erfordert. Geehrte Abgeordnete, ich erkläre, dass ich insgesamt zufrieden mit der Art und Weise bin, in welcher der Herr Minister Constantin Garoflid das anvertraute Problem gelöst hat.

Bezüglich der Menge des zu enteignenden Grundes hat sich das Agrarreformprojekt für das Altreich im Gegensatz zum Agrargesetz für Siebenbürgen darauf beschränkt, das Prinzip der Enteignung auf das Eigentum und nicht auf den Eigentümer anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, dass die Gesamtheit des kultivierbaren Gebietes nicht größer als 500 Hektar sein soll. Die Anwendung des Prinzips, das Eigentum und nicht den Eigentümer zu enteignen, hat den Fortbestand der größeren Landwirtschaften zur Folge, was natürlich zum Vorteil unseres Landes ist. Ich weiß, dass eine erhebliche Anzahl Mitglieder dieses Abgeordnetenhauses anderer Meinung ist, also

die Unterstützung der mittleren Eigentümer nicht für notwendig hält. Es ist nur allzu verständlich, dass mich das nicht davon abhalten kann, hier das Prinzip zu vertreten, welches ich für gerecht halte. Meiner Meinung nach ist die Erhaltung der mittelständischen Landwirtschaften – von großen Eigentümern können wir bei 100–500 ha nicht sprechen – notwendig, sowohl für die Entstehung von Musterhöfen für die Bauern als auch um besseres Vieh zu züchten und um verschiedene Arten von besonderen Samen zu produzieren; darüber hinaus auch zur Versorgung der Städte und für den Export. Die Landgüter, die der Staat geplant hat, können die individuell geführten Betriebe nicht ersetzen. Abgesehen von der Tatsache, dass der Staat die entsprechende Anzahl dieser Güter wegen der hohen Investitionen, die erforderlich sind, nicht wird gründen können, weiß jeder wie man in Staatsbetrieben arbeitet. Bei Neuerungen, die von Institutionen ausgehen, die mit staatlichem Geld unterstützt werden, hat der Bauer kein Vertrauen und wird immer einwenden, dass es einfach ist neue Erfahrungen zu sammeln, wenn man den Schaden nicht selber zu tragen hat, sondern der Staat. Vorreiter des wirtschaftlichen Fortschritts sind in allen Ländern, geehrte Abgeordnete, in erster Linie die gut organisierten und gut geführten Betriebe von Einzelpersonen, und daher müssen diese erhalten bleiben. Ich stelle mit Bedauern fest, dass die Förderung dieser Betriebe, die im Entwurf von Herrn Garoflid vorgesehen waren, nun in dem Projekt völlig fehlt, das dem Abgeordnetenhaus vorgelegt worden ist.

Geehrte Abgeordnete, bei allen großen und unbestreitbaren Schwierigkeiten, welche die praktische Anwendung des sozialökonomischen Grundsatzes des genannten Autors zur Festsetzung des Umfangs des zu enteignenden Bodens mit sich bringt, kann ich mir keine glücklichere Lösung als die von ihm vorgeschlagene vorstellen. Die Anwendung dieses Prinzips erfordert schon vor der tatsächlichen Überschreibung eine genaue Feststellung der Pachten in den einzelnen Regionen. Diese kann aber nur mittels einer exakten Erfassung der Eigentümer sowie der zu begünstigenden Personen durchgeführt werden. Nur wenn man dies mit der größten Gewissenhaftigkeit macht, kann der genannte Grundsatz zur allgemeinen Zufriedenheit angewendet werden. Meine Herren, ganz allgemein habe ich keinen Einwand dagegen, dass die verpachteten Grundstücke in größerem Umfang als die selbst bebauten enteignet werden. Man kann sagen, dass der Verpächter kein Interesse an der Landwirtschaft zeigt, und das Land nur als Einkommensquelle betrachtet. Allerdings, meine Herren, müssen wir beachten, dass die Verpachtung von Land niemals als ehrenrührig betrachtet wurde und auch

heute nicht so betrachtet wird; daher hat die Verabschiedung von geradezu als Strafe gegen diese Eigentümer aufzufassenden Bestimmungen einen außergewöhnlichen Charakter und kann mit keinem rechtlichen Argument verteidigt werden. Wir wissen alle, meine Herren, dass das Land oft nicht einfach bloß so verpachtet wird, sondern dass dies häufig Folge unglücklicher Umstände ist, etwa nach einem Todesfall oder bei längerer Krankheit. Die Anwendung der Enteignungsbestimmungen in solchen Fällen muss ich ganz entschieden ablehnen, da sie im höchsten Maße unsozial und ungerecht wäre. Teilweise oder vollständig das Land von Witwen und Waisen oder von Familien zu enteignen, deren Eigentümer durch Krankheit oder anderes Unglück zur Verpachtung gezwungen wurden, kann, meine Herren, nicht der Sinn eines Gesetzes sein, welches unter der Flagge der sozialen Gerechtigkeit gerufen wurde.

Geehrte Abgeordnete, neben der Frage des Umfangs des zu enteignenden Landes ist die Frage der Entschädigung ein zentraler Punkt der Agrarreform. Aus dem, was ich am Anfang gesagt habe, können Sie, meine Herren, schlussfolgern, dass ich der Auffassung bin, dass die Entschädigung der Eigentümer zum vollständigen tatsächlichen Wert geschehen soll. In dieser Hinsicht ist meine Meinung identisch mit der Meinung des Herrn Ministers Garoflid, so wie er seine Auffassung in der Begründung der Agrarreform erklärt hat. Die vollständige Entschädigung ist sowohl im Sinne der Verfassung als auch im Geiste der Gerechtigkeit. Eine Vergütung, meine Herren, die nicht die realen Preise zugrunde legt, bedeutet eine Beschlagnahmung des Vermögens und steht nicht nur im Widerspruch zu den Verfassungsbestimmungen, sondern sie ist auch ungerecht. Sie bürdet die Opfer einer großen Reform, die dem Wohl aller Bürger dient, einer einzigen Klasse auf, nämlich den enteigneten Eigentümern. Zum Beispiel kann es passieren, dass das Land einer Witwe oder eines Waisen zu einem niedrigen Preis enteignet wird, wodurch man deren Existenz ruiniert, während denen, die sich im Krieg bereichert haben, kein Haar gekrümmt wird. Meine Überzeugung, dass die Enteignung zum vollen tatsächlichen Preis durchzuführen ist, basiert aber auch auf einem sehr wichtigen politischen Grund. Unsere soziale und wirtschaftliche Ordnung beruht auf dem Prinzip der Unantastbarkeit des Privateigentums, das durch die Verfassung und durch Gesetze garantiert ist. Wenn Enteignung ohne volle Entschädigung stattfindet, negiert man dieses Prinzip und wendet das sozialistische Prinzip an, gemäß welchem das Privateigentum als Diebstahl betrachtet wird. Dadurch beschreiten wir einen Weg, der zu anderen Folgen und Ansprüchen führen

würde, zum Beispiel zur Enteignung von Fabriken usw.; wer den Grundsatz der Unantastbarkeit des Privateigentums vertritt, muss meiner Meinung nach logischerweise vom Staat eine vollständige Entschädigung für das enteignete Land fordern. Geehrte Abgeordnete, der Einwand, dass die Bauern nicht in der Lage wären, den vollen Preis zu bezahlen, ist unbegründet, da die Entschädigung für die Enteignungen Sache des Staates ist, während die Bauern dem Staat nur einen Teil der Grundstückspreise im Rahmen ihrer Möglichkeiten zurückzahlen müssen und da anschließend ein demokratisches und progressives Steuersystem die Übertragung der Lasten auf den kleinen Bauern verhindern sollte.

Geehrte Abgeordnete, es ist leicht zu verstehen, dass die Schätzung von Grundstückpreisen unter den heutigen Umständen schwierig ist. Allerdings kann aus diesem Grund niemand einer gerechten Logik folgend gutheißen, dass die Vorkriegspreise zugrunde gelegt werden, wie dies zum Beispiel in Siebenbürgen geschehen ist. Auch wenn wir zugeben, dass der Wert unserer Währung mit der Zeit steigt, kann man sicher sein, dass eine Rückkehr zu den Preisen vor dem Krieg ausgeschlossen ist, vor allem da auch in normalen Zeiten festzustellen war, dass die Preise laufend stiegen. In seiner Begründung, geehrte Abgeordnete, hat Herr Minister Garoflid für das alte Reich eine Entschädigung vorgeschlagen, die dem tatsächlichen Preis entspricht. Aber im selben Abschnitt erkennt er für Siebenbürgen und für die Bukowina nur den Preis an, der vor dem Krieg galt. Erlauben Sie mir, meine Herren, Sie auf die Unmöglichkeit eines solchen Vorgehens aufmerksam zu machen, also im selben Land die Preise auf zweierlei Weise festzusetzen. Aus sehr einfachen Gründen sollten wir erwarten, dass die Festsetzung der Preise in Siebenbürgen, der Bukowina und Bessarabien nach denselben Grundsätzen erfolgt. Wenn im Altreich höhere Preise als bei uns zu bezahlen wären, so wie es geplant ist, würden unsere Eigentümer nur eine geringe Entschädigung für die enteigneten Grundstücke bekommen und wir, die Bewohner der anderen Gebiete, würden Milliarden in Form von Steuern an den Grundstückseigentümer aus dem Altreich zahlen, da der Gesetzentwurf vorsieht, dass die Bauern aus dem Altreich nur die Hälfte des Preises des Landes zahlen, so dass die andere Hälfte der Staat zahlen wird. Daher, meine Herren, müssen wir beantragen, dass alle Gebiete gleichbehandelt werden. Wenn die Vereinigung in allen Bereichen durchgeführt wurde, wieso findet sie nicht auch hier statt, wo sie hier wie dort nötig und möglich ist?

Geehrte Abgeordnete! Man hat viel darüber gesprochen, welche Grundstückgröße die meisten Vorteile bietet. Man ist derzeit überzeugt, dass auch in diesem Bereich die Wahrheit nur relativ ist. Sowohl das kleine und das mittlere als auch das große Eigentum haben ihre Vor- und Nachteile, und jedes Eigentum, egal welcher Größe, muss bestimmte Probleme in der Wirtschaft eines Landes lösen. Deshalb können wir den Grundsatz formulieren, dass es gut für ein Land ist, wenn alle drei Kategorien des Eigentums existieren. Um nicht falsch verstanden zu werden, füge ich hinzu: Es ist selbstverständlich, dass das bäuerliche Eigentum überwiegen muss. Die Produktion der landwirtschaftlichen Güter eines Landes hängt, meine Herren, nicht oder nicht in erster Linie von der Größe der einzelnen Betriebe ab, sondern von der Art, wie diese bewirtschaftet werden, von den Fachkenntnissen und vom Fleiß der Eigentümer und davon, ob die Bauern das nötige Kapital besitzen oder nicht. Noch eine Sache dürfen wir, meine Herren, nicht aus den Augen verlieren. Wirtschaftlicher Wohlstand ist neben Fachwissen, Fleiß und Kapital nur gesichert, wenn die Produkte zu entsprechenden Preisen und ohne Schwierigkeiten verkauft werden können. Wenn diese Bedingungen fehlen, geht auch die Leistung der Wirtschaft zurück. Mit schmerzvoller Sorge muss ich hier feststellen, dass unsere Regierung eine Wirtschaftspolitik betreibt, die geeignet ist, die wirtschaftliche Leistung zu zerstören. In Siebenbürgen befinden wir uns schon in einer der schwersten Krisen, welche die dortige Wirtschaft jemals erlebt hat.

Meine Herren! Ich habe gesagt, dass die Produktivität eines Landes nicht von der Größe der einzelnen Betriebe abhängt. Es gibt viele Beispiele dafür, dass Gebiete mit ausschließlich kleinen Höfen eine höhere Produktivität haben und mehr Produkte erzeugen als solche, wo der Großgrundbesitz überwiegt. Ich weiß auch aus den Mitteilungen des deutschen Siedlungsausschusses, dass Gebiete, in denen angesiedelt wurde, mehr produzierten als vor der Ansiedlung. Aber dies geschieht nur dort, wo die Bauern Fachkenntnisse und das nötige Kapital besitzen. In diesen Fällen produzieren kleine Höfe mindestens so viel wie Großgrundbesitz. Bei uns aber, meine Herren, fehlen heute solche Bedingungen. Daher sind bei uns auch die Ergebnisse der Agrarreform nicht sehr erfreulich. Um die Wahrheit zu sagen, sind ihre Folgen im Altreich ziemlich zweifelhaft.[4] Der Herr Minister sagt uns doch in seiner Begründung, dass die Anbaufläche um 1,4 Millionen Hektar zurückging. Meine Herren, dies sollte uns zu denken geben. Wie sollen wir uns diesen Zustand erklären? Meiner Meinung nach gibt es zahlreiche Ursachen, die vor allem nach der Auflösung des Großgrundbesitzes

aufgetaucht sind. Der Großgrundbesitz wurde abgeschafft, ohne dass er durch besser organisierte kleinere Betriebe ersetzt wurde. Außerdem fehlen den Bauern oft die erforderlichen Wirtschaftsgebäude. Viele Bauern haben es vorgezogen, sich mit dem Transportgeschäft und mit anderen Dingen zu beschäftigen, die sich wirtschaftlich mehr als die Herstellung landwirtschaftlicher Produkte selbst lohnten. Schließlich, meine Herren, ist es unbestreitbar, dass durch die Landreform ein guter Teil des Landes in schwache Hände gelangt ist, wie sich Herr Minister Garoflid ausdrückt hat, weil bei der Verteilung des Landes nicht auf moralische und wirtschaftliche Eigenschaften Rücksicht genommen wurde. Wir müssen erkennen, geehrte Abgeordnete, dass viele Bauern, die Land bekommen haben, nicht in der Lage sind, ihr Eigentum erfolgreich zu verwalten und zu führen. Es ist selbstverständlich, meine Herren, dass sich an diesem Zustand so schnell wie möglich etwas bessern muss, denn sonst droht uns allen der wirtschaftliche Zusammenbruch, da vom landwirtschaftlichen Wohlstand die Entwicklung unserer gesamten Wirtschaft abhängt.

Geehrte Abgeordnete, die Frage, die sich stellt, ist: Was sollen wir tun? Vor allem muss es wieder dazu kommen, dass die Verteilung des Bodens dem freien Spiel der Kräfte folgt, damit sich im Land ein System der Bodenverteilung entwickelt, das die bestmögliche wirtschaftliche Nutzung ermöglicht und bei dem das Land aus den schwachen Händen in die besten Hände übergeht. Der Staat kann sich das Recht reservieren, eine übermäßige Konzentration des Bodens in einer Hand zu verhindern. Ansonsten bin ich aus den aufgezeigten Gründen für die absolute Freiheit des Bodenmarktes. Mit besonderer Dankbarkeit muss die Genehmigung zur Zusammenlegung von Flurstücken im Gesetzentwurf erwähnt werden. Aufgrund dreißigjähriger Erfahrungen mit der Flurbereinigung in Siebenbürgen müssen wir sagen, dass dieses System ein sehr gutes Mittel zur Förderung der Landwirtschaft ist, und wir empfehlen es wärmstens. Wir müssen aber sagen, dass der Herr Minister Garoflid einen Fehler macht, wenn er in seiner Begründung die Möglichkeit der Wiederholung der Flurbereinigung nach dreißig Jahren erwähnt, weil dadurch die Eigentümer einer rationalisierten Landwirtschaft fürchten müssen, dass sie vielleicht nach dreißig Jahren von ihrem Land entfernt und an einen anderen Ort versetzt werden. Das ist immer von Nachteil für sie selbst und für das ganze Land. Wie die Siebenbürger wissen, wurde der Boden in den Jahren der Vorbereitung der Flurbereinigung vernachlässigt, niemand wollte ihn mehr säubern oder andere Verbesserungen

durchführen. Nach unserer Erfahrung ist eine erneute Flurbereinigung nach dreißig Jahren nicht erforderlich.

Für ein Mittel von besonderer Bedeutung zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft halte ich neben der Erhaltung der mittleren Höfe die Einrichtung von Modellwirtschaften und landwirtschaftlichen Schulen für besonders wichtig, insbesondere für die Söhne von Bauern mit großen Höfen. Die wichtigste Bedingung für die Steigerung der bäuerlichen Produktivität ist eine gute Bildung in der Grundschule. Und noch etwas, meine Herren: Hand in Hand mit den Bestrebungen zur Erhöhung des Wohlstands der Bauern muss eine vorsichtige Wirtschaftspolitik gehen, welche die Interessen der einheimischen Landwirtschaft berücksichtigt und die Möglichkeit zu rentablem Wirtschaften schafft, denn ohne diese wird die Mehrheit der Bauern trotz der Agrarreform im Elend versinken und eine unzufriedene Klasse in unserem Land darstellen.

Geehrte Abgeordnete, erlauben Sie mir zum Schluss, mich kurz mit der Anwendungsverordnung zu befassen. Mein Standpunkt ist, dass in der Frage der Bodenreform hinsichtlich des Preises die Berufungen mindestens in letzter Instanz von einem Gericht beurteilt werden sollten. Dies wurde mit der Möglichkeit des Einspruchs beim Landesgericht auch im vorliegenden Projekt vorgesehen. Zur Grundfläche des enteigneten Landes entscheidet aber in erster Instanz der dortige Ausschuss und in letzter Instanz die Enteignungskommission des Kreises. Es ist wahr, dass man die Überprüfung der Entscheidung des Kreisausschusses beim Agrarausschuss beantragen kann. Doch der Agrarausschuss macht nichts anderes als auf die Arbeiten eines anderen Kreisausschusses zu blicken und dann endgültig zu entscheiden. Ich betrachte dieses Verfahren vom gesetzlichen Gesichtspunkt aus als unsicher. Ein Ausschuss, der wie der Agrarausschuss des Kreises zusammengesetzt ist, ist nicht geeignet, die höchste gesetzliche Instanz in der wichtigen Frage der Enteignung darzustellen und seine Entscheidungen werden immer von äußeren Faktoren abhängen. Eine Garantie kann meiner Meinung nach nur dann erteilt werden, wenn der letzte Beschluss, sowohl in der Frage des Preises als auch in der Frage der Festsetzung der Grundflächen des enteigneten Landes, einem unabhängigen gerichtlichen Forum übertragen wird. Ich erlaube mir, dieses Thema in der Sonderdiskussion ausführlicher zu erklären.

Sollten der Agrarausschuss oder eine andere Körperschaft mit dieser gerichtlichen Funktion beauftragt werden, kann ich die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Zusammensetzung des Agrarausschusses nicht

akzeptieren. Denn der Agrarausschuss darf kein Vertreter mit Interessen sein, keine Arena für wirtschaftspolitische und Parteikämpfe, sondern er muss weit entfernt von jeder Leidenschaft stehen und eine tatsächlich objektive Arbeit leisten. Daher kann meiner Meinung nach keine Sondervertretung der interessierten Kreise im Agrarausschuss genehmigt werden. Ebenso ist das im Gesetzentwurf vorgesehene Vorschlagsrecht der Eigentümer und Bauern zur Besetzung des Gremiums unannehmbar für Siebenbürgen, da solche Organisationen bei uns nicht existieren.

In der Hoffnung, dass die Mängel des vorliegenden Entwurfs während der Diskussion der Artikel entfernt werden und in der Hoffnung, dass durch die Handhabungsweise der Agrarreform der soziale Friede in unserem Land gesichert wird, genehmige ich den Entwurf der Agrarreform als Grundlage der weiteren Diskussion.

D.A.D., Nr. 100, 12. Juni 1921, Sitzung am Mittwoch, den 25. Mai 1921, 2597–2600.

1 Die Grundlagen der großen Agrarreform, die von der liberalen Regierung 1922–1926 abgeschlossen wurde, waren schon im Gesetzesdekret Nr. 3697 von 1918 enthalten. Die Gesetze von 1921 erfüllten die neuen Bestimmungen, nämlich einerseits den Verzicht auf den Artikel, der das Eigentum für unantastbar erklärte und andererseits die Änderung der Artikel 57 und 67 sowie die Umsetzung der Bestimmungen des genannten Gesetzesdekrets; vgl. Brătianu: Dare de seamă, 85

2 Die Agrarreform von 1921 war eine der radikalsten in Europa; vgl. Constantiniu: O istorie sinceră a poporului român, 314; Şandru: Reforma agrară din 1921 în România, 42–79; Constantinescu: L'evolution de la propriété rurale et la réforme agraire en Roumanie, 418–422; Hristodol: Agricultura României între anii 1919–1939; Axenciuc / Bozga: Evoluţia economiei naţionale, 102–113; Völkl: Rumänien, 92–94.

3 Es gab Varianten der Durchführung der Agrarreform, von denen jede von genau definierten Interessen bedingt gewesen sei: »Das Garoflid Projekt« der Regierung verfolgte die Erfüllung sowohl der Interessen der Großgrundbesitzer als auch der Bauern. Das »Mihalache Projekt« der Bauernpartei beabsichtigte die Auflösung des Großgrundbesitzes und dessen Aneignung durch die Bauernschaft; im Plenum des Abgeordnetenhauses wurde der Gesetzentwurf zwischen dem 17. Mai und 7. Juli verhandelt, vgl. Constantinescu: Din însemnările unui fost reporter parlamentar, 136.

4 Vgl. Connert / Klein: Das Gesetz über die Agrarreform in Siebenbürgen, dem Banat, dem Kreisch- und Marmaroschgebiet.

13

1921, 16. Juli. Debatte des Gesetzentwurfs zur Agrarreform in Siebenbürgen, Banat, Crişana und Maramureş und Rede des Abgeordneten ***Hans Otto Roth****.*

[Es fehlt Vermerk zur Worterteilung]

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, das vorliegende Gesetz bedeutet die Verwirklichung der sehnlichsten Hoffnung, welche der rumänische Bauer aus Siebenbürgen seit der Gründung Großrumäniens gehegt hat. Es stellt die mächtigste Veränderung der äußeren Lebensbedingungen des gesamten rumänischen Volkes in Siebenbürgen dar, sogar in seiner ganzen Geschichte. Die Reform ist die Folge des großen historischen Ereignisses, welches die Rumänen aus Siebenbürgen zu Herren ihres eigenen Schicksals gemacht hat. Am Tag der Übernahme des Reiches nahmen die in Karlsburg versammelten Rumänen das Land Siebenbürgens in Besitz.

Fast 90 Prozent des Landes, welches enteignet wird, wird aus nichtrumänischen Händen in rumänische Hände gelangen. Ich verstehe sehr gut, dass die Rumänen in unserem Land die Agrarreform als die erste soziale, und vor allem politische Bedingung für die erfolgreiche Führung des Staates sehen. Aber jedes Volk, welches für eine staatliche Führung vorbereitet ist, muss wissen, dass die nationale Macht allein in der sozialen Gerechtigkeit für alle Bürger liegt. Ich weiß, dass die Idee der Agrarreform nicht dafür erfunden wurde, den Rumänen ein Mittel zur Erweiterung der politischen Macht zu gewähren. Ihr Ursprung reicht weit zurück und geht über die Zeiten der Agrarreform des antiken Griechenlands hinaus, und sogar weiter, und ist infolge des Weltkrieges in den letzten Jahren endlich auch in Mittel- und Osteuropa gelöst worden[1].

Wir erklären mit festem Entschluss, dass wir nicht gegen eine gesunde Agrarreform sind. Das sächsische Volk setzt sich aus kleinen und mittelständischen Grundeigentümern zusammen und hat dem reinen Wortsinn nach keine großen Landgüter. Der Durchschnitt unserer Güter erreicht kaum zehn Joch. Daher können Sie uns ehrlich glauben, dass wir kein Interesse daran haben, eine kämpferische Position gegen eine Agrarreform einzunehmen, die aus sozialer Sicht gerecht ist. Die Voraussetzung für unsere Unterstützung ist aber, dass man strikt die allgemeinen Grundsätze einer sozialen Reform befolgt. Die Frage der Landreform kann auf zwei verschiedene Arten gelöst werden: Entweder setzt man eine Höchstgrenze, ab welcher das Land enteignet werden kann, oder man verabschiedet

einfach ein Dekret, dass jeder Landmann oder jeder Bauer eine bestimmte Anzahl Hektar bekommen kann. Die erste Möglichkeit stellt die modernen Prinzipien der Agrarreform dar, welche die Reduktion des Privateigentums genehmigen, aber dieses nicht vollständig unterdrücken und die zweite Variante stellt das Prinzip der Vergemeinschaftung des Landes dar. Wir hatten die Hoffnung, dass die Regierung die Reform gemäß klaren sozialen Prinzipien durchführen wird. Mit Schmerz muss jedoch erkannt werden, dass wir uns in dieser Hinsicht sehr getäuscht haben. Eine objektive Kritik des Gesetzentwurfs zeigt, dass die Agrarreform eigentlich in jeder Gemeinde anders durchgeführt wird. Die Grenze der Enteignung wird nicht nach dem Anbauniveau der bestehenden Landwirtschaften festgesetzt, auch nicht nach der Anzahl an Hektar des vorhandenen Landeigentums, sondern nur nach den Bedürfnissen, oder besser gesagt, nach den Ansprüchen derjenigen, denen Grundstücke gewährt werden. Wenn die Anzahl dieser Leute in einer Gemeinde sehr hoch ist, und das Land, welches nach den allgemeinen Regeln enteignet werden soll, zu wenig, dann wird die Enteignungsgrenze einfach reduziert und auch das Eigentum der Bauern wird hinzugenommen. Zu diesem Zweck kann im Sinne des Artikels 9 auch das bäuerliche Privateigentum bis zu 50 Hektar enteignet werden, also nicht nur bis 30 Hektar, und nach anderen Bestimmungen werden hier auch die Wiesen und die Wälder in großen Mengen einbezogen. Hier ist, meine Herren, der wunde Punkt der ganzen Reform. Weder die Grundsätze zum Schutz des Privateigentums noch zur Erhaltung oder Förderung des ländlichen Eigentums, oder zumindest zum Schutz des heutigen Standes der Produktion werden berücksichtigt. Aus diesen Gründen haben wir die Pflicht, diesen Gesetzentwurf mit aller Kraft zu bekämpfen. Wie ist es möglich, dass in einem Staat, der auf der Grundlage des Privateigentums aufgebaut ist und welcher genau für die Respektierung dieses Grundsatzes derzeit so entschieden kämpft, dem Landmann das Land genommen wird, welches er mit Ehre und Arbeit gewonnen hat? Über keine Form des Privateigentums gibt es eine undiskutierte Befugnis, umso mehr gilt dies für das Eigentum der Bauern, die in jeder neuen Generation ihr Land mit ihrer Hände Arbeit zurückkaufen. Henry George[2], der große Reformator der Landwirtschaft, dessen Autorität keiner bestreiten wird, meint in einem seiner Werke[3]: »Die einzige natürliche gesetzliche Grundlage des Eigentums ist keine andere als die produktive Arbeit«. Leistet vielleicht allein der sächsische Bauer keine produktive Arbeit, der 55, 60, 80 Landjoch bearbeitet und diesen eine intensivere Entwicklung bietet? Oder gibt es jemanden der erklärt, dass 60, 80 oder sogar

100 Landjoch einen großen Landbesitz bedeuten und keinen Wert für die Entwicklung der gesamten Landwirtschaft haben? Es ist wahr, dass Herr Minister Garoflid sich herabgelassen hat, in Artikel 9 eine Bestimmung einzuführen, die vorsieht, dass die Enteignung bis auf 50 Joch nicht bei den Modellwirtschaften durchgeführt werden kann. Durch diese Bestimmung wurde die Sache vereinfacht, aber noch längst wurde der Grundsatz nicht gesichert, dass die ländlichen Eigentümer unter 100 Joch, also nicht einmal 58 Hektar, von der Enteignung ausgenommen werden. Warum kann den Besitzern der Tiefebenen aus Arad und Bihor Land mit 500 Joch bleiben, wenn die sächsischen Bauern alles verlieren, was 50 Joch überschreitet? Dies ist keine soziale Gerechtigkeit und bildet keine gute Grundlage für den Frieden unter den Völkern in den von uns bewohnten Gebieten, jenem Frieden, den wir uns so sehr wünschen. In den letzten drei Jahren haben wir unaufhörlich betont, dass wir keine Privilegien wollen. Das würden wir auch nie verlangen. Aber wir fordern die bedingslose Gleichbehandlung bei der Agrarreform. Dazu verlangen wir ganz entschlossen, dass die Grenze der Enteignung wieder auf 100 Joch festgesetzt wird, so wie dies im ursprünglichen Entwurf des Herrn Ministers Garoflid vorgesehen war.

Geehrte Abgeordnete, zu meinen großen Sorgen, die ich bis jetzt zum Ausdruck gebracht habe, sind noch die entschiedenen Einwände hinzufügen, die wir gegen den Entschädigungspreis haben. Die Agrarreform in einem Staat des Privateigentums bedeutet keine Verhandlung zwischen Eigentümern und Begünstigten, sondern eine soziale Reform des Staates. Daher stehen wir zu dem Grundsatz der vollen Entschädigung des enteigneten Landes. Die Grundstücke werden nicht beschlagnahmt, sondern der Besitzer wird gewechselt. Diese Wende muss unter strenger Beachtung des Grundsatzes des privaten Eigentums erfolgen. Die Agrarreform des Altreichs hat diese Anforderung halbwegs erfüllt. Das siebenbürgische Gesetz sieht aber eine Entschädigung vor, welche die Beschlagnahmung von 90 Prozent des tatsächlichen Wertes des enteigneten Landes bedeutet. Außerdem macht der Entwurf nicht den geringsten Unterschied zwischen dem kleinen und dem großen Eigentum und entschädigt den Besitzer von 60, 70 Joch mit demselben Preis, den die Eigentümer mit 1.000 Joch bekommen. Wenn der Vorschlag zur völligen Entschädigung nicht genehmigt wird, bitten wir inständig, dass zumindest das Prinzip einer größeren Entschädigung für das kleine Eigentum und für kulturelle und wohltätige Institutionen gemäß den modernen sozialen Grundsätzen im Gesetz eingeführt wird, unter Anwendung von fortschrittlichen Methoden.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, die Bestimmungen der Agrarreform gefährden in äußerster Weise die Existenz des Landeigentums der evangelischen Kirche. Wir wissen, dass die sogenannten Landwirtschaften toter Hand[4] in vielen Ländern durch soziale Reformen angegangen werden. Die Eigentümer unserer Kirche sind ihrer Form nach keine Landwirtschaften toter Hand. Der Herr Gutachter selbst zeigt in seiner Begründung, dass sich die großen Kircheneigentümer und Güter in den Händen der römisch-katholischen Kirche befinden. Ferner betont er, dass die Kirche diese Eigentümer von der Krone für bestimmte militärische und andere öffentliche Dienstleistungen erhalten hat. Bei uns verfügen weder der Bischof noch die Kirchgemeinde über einen Joch Land. Nur die einzelnen Kirchgemeinden besitzen Eigentümer.

Lviu Ghilezan: Und die sächsische Nationsuniversität?

Hans Otto Roth: Die sächsische Nationsuniversität ist nicht das Eigentum der evangelischen Kirche. Die Nationsuniversität stellt eine andere Sache dar. Sie ist eine Vermögensgemeinschaft, aber nicht der Kirche allein, sondern des gesamten sächsischen Volkes, deren wertvollster Teil vor 15 bis 20 Jahren folgendermaßen gebildet wurde: nach der Spaltung der Zusammenlegungen haben die Bauern aus ihrem Eigentum jeweils ¼ bis 1 Joch für die Bildung von Beweidungen aufgegeben, damit sie dadurch die Landwirtschaft fördern konnten. Tatsächlich bringen die Bauern seit damals ihr Vieh auf diese Weiden und bezahlen minimale Gebühren, aus denen die Kirche keinen Nutzen zieht.

Es war jedoch ein Fehler, diese Weiden der Kirche zu geben. Das ist aber nur aus politischen Gründen passiert, da dieses Eigentum in den Händen der Kirche sicherer schien. In Wirklichkeit nimmt man aber durch die Enteignung der kirchlichen Weiden das Privateigentum unserer Bauern. Ebenso verhält es sich mit den Wäldern der sächsischen Kirchen, die zum Teil sogar von unseren Bauern gepflanzt wurden und die fast ausschließlich für die Bedürfnisse der einzelnen Landwirte für Brenn- und Bauholz verwendet wurden. Aber wenn unsere Kirche ein Einkommen aus ihrem Land hatte, wurde dieses Einkommen ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke verwendet, für die Unterstützung von Schulen, Waisenhäusern, Armenhäusern, Altersheimen usw. Zum Großteil ist das Vermögen unserer evangelischen Kirche ein Allgemeingut sui generis, welches in der Tat das Eigentum unserer kleinen Bauern bildet. Auch hier wurden die außergewöhnlichen Umstände nicht berücksichtigt. Die Weiden unserer Bauern, die unter dem Schirm der Kirche platziert sind, werden genauso enteignet

wie die 100.000 Joch Grundstücke der katholischen Kirche. Daher müssen wir mit größtem Schmerz feststellen, dass auch bei diesen Bestimmungen die sozial ausgleichende Gerechtigkeit völlig fehlt. Es wäre richtig und gerecht gewesen, wenn bei der Zusammenlegung die von uns geschaffenen Weiden nicht enteignet worden wären, und wenn die Landgüter, die ausschließlich kulturellen Zwecken dienen, den Kirchen überlassen worden wären. Die ungerechte Lösung dieser Probleme wird die Welle der Unzufriedenheit bis zu den abgelegensten sächsischen Dörfern bringen.

Geehrte Abgeordnete, ich habe den Eindruck, dass Sie die Sklaven einer zu früh ausgesprochenen Idee sind. Sie haben schon im Herbst 1918 die Losung veröffentlicht, dass jeder einzelne Landwirt, der das Land selbst bearbeitet, ein Recht auf enteignetes Land hat. Dieser Grundsatz ist einfach und klar. Er hat vor allem auch eine faszinierende Kraft. Desto schwieriger ist es aber, ihn ohne Verletzung der fundamentalen Grundlage der rein sozialen Prinzipien umzusetzen. Wenn Sie weniger versprochen hätten und wenn die Umsetzung der Agrarreform einfacher wäre, was heutzutage nicht mehr der Fall ist, hätten Sie morgen eine gut gedachte interne Kolonisierungsaktion in jenen Gebieten durchgeführt, in denen dafür viel freies Land bleibt. In Preußen hat die Kolonisierung einer einzigen Gesellschaft in 28 Jahren 453.000 Joch Land in die Hände der Bauern übertragen. Durch das vorliegende Gesetz wenden Sie dagegen die drastischsten Mittel an.

Die Zukunft wird zeigen, ob Sie mit diesem Schlag den gordischen Knoten dieses Problems gerecht lösen. Wir erklären ganz entschlossen, dass wir keine Verantwortung für dieses Gesetz übernehmen. Seine Basis ist nicht die wahre soziale Gerechtigkeit. Für unser Volk bringt Ihre Reform historische Tage mit einer traurigen Perspektive. Sie bewirkt auch die tiefste Enttäuschung, die ein Mensch erleiden kann und raubt uns unsere Überzeugung, dass die ehrliche Arbeit das bescheidene Eigentum heiligt.

D.A.D., Nr. 150, 5. März 1922, Sitzung am Samstag, den 16. Juli 1921, 3984–3985.

1 Für eine vergleichende Perspektive zwischen Rumänien und Jugoslawien vgl. Müller: Landreformen, Property rights und ethnische Minderheiten.
2 Henry George (1839–1897): Schriftsteller, Wirtschaftswissenschaftler und Politiker aus den USA.
3 George: Progress and Poverty.
4 Es handelt sich hierbei um das Eigentum juristischer Persönlichkeiten gemeinnützigen Charakters.

14

1921, 19. Juli. Erklärung des Abgeordneten ***Rudolf Brandsch*** *zum Haushaltsentwurf*[1] *im Namen der deutschen Parlamentsgruppe.*

Avram Imbroane, Vizepräsident: Herr Brandsch hat das Wort.

Rudolf Brandsch: Geehrtes Abgeordnetenhaus, im Namen der deutschen Parlamentsgruppe habe ich die Ehre, folgendes zu erklären:

Am Beginn der Debatte zum Haushalt hatten wir, die deutsche Parlamentsgruppe, die Absicht, uns zu diesem wichtigen Thema zu Wort zu melden, um unsere Wünsche und Meinungen zu äußern. Mit Reue sehen wir uns jedoch gezwungen, auf die Teilnahme bei dieser Diskussion zu verzichten, da in der raschen Weise, in welcher die Debatten hier im Parlament geführt werden, eine ernsthafte Diskussion nicht möglich ist; wir hatten die Gelegenheit dies in der Sitzung von gestern und vorgestern auf einer für uns beleidigenden Art zu erfahren. Aber vor allem die folgenden Überlegungen führen dazu, diese Haltung einzunehmen.

Die Regierung hat bisher nichts Wesentliches von ihren Versprechungen umgesetzt, was unsere Hoffnung einer gerechten Lösung in der Minderheitenfrage rechtfertigen würde. Um nicht nach den bisherigen Erfahrungen gezwungenermaßen vor unseren Bürgern als diejenigen dazustehen, die sich mit Versprechungen zufrieden geben, müssen wir eine passive Haltung in der Frage des Haushaltes einnehmen, bis die Regierung sich schließlich entscheidet von Versprechungen zu Taten überzugehen, mit erneuter Betonung unserer unverzögerten und systematischen Lösung, die im Geist der Beschlüsse in Karlsburg gefunden werden muss, Beschlüsse, welche die Interessen der Minderheiten betreffen und staatliche Fragen von höchster Priorität darstellen.

Geehrte Abgeordnete, ich habe noch eine Beobachtung in einer persönlichen Angelegenheit zu machen. Ich protestiere ganz entschieden und deutlich gegen die Art, in welcher die Abgeordneten dieses Parlaments behandelt wurden, die ihre Pflicht gegenüber dem Staat und ihren Wählern erfüllen wollten. Gestern und vorgestern wurde mir zusätzlich zur Verletzung der Verordnung das Wort durch den Herrn Vorsitzenden nicht gewährt. Wer an der gestrigen Sitzung teilgenommen und gesehen hat, wie Milliarden des Staatshaushalts zur Abstimmung unterbreitet wurden, sollte sich für die Art und Weise der Abstimmung des Haushaltes schämen. Ich protestiere sowohl als Abgeordneter als auch als Bürger gegen eine solche Farce.

Alexandru C. Cuza: Das Wort Farce, glaube ich, kann nicht zugelassen werden.

Avram Imbroane, Vizepräsident: Herr Abgeordneter, als erstes möchte ich Sie bitten, das Wort »Farce« zurückzuziehen.

Rudolf Brandsch: Ich stehe zu diesem Wort.

D.A.D., Nr. 155, 15. März 1922, Sitzung am Dienstag, den 19. Juli 1921, 4380–4381.

1 Zur defizitären Situation der öffentlichen Haushalte in Rumänien mit einem Defizit in Höhe von 3.202.517.756 Lei im Jahre 1919–1920 und 2.637.276.798 Lei im Jahre 1920–1921 sowie zu den Ursachen vgl. Brătianu: Dare de seamă, 99.

15

*1921, 19. Juli. Rede des Abgeordneten **Alfred Kohlruß** zum Gesetzentwurf für die Agrarreform in der Bukowina.*[1]

Eusebie Popovici, Vizepräsident: Herr Kohlruß hat das Wort.

Alfred Kohlruß: Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, die gleichen Überlegungen, die mich zur Abstimmung der Agrarreform im Altreich gebracht haben, bringen mich auch dazu, für das Agrargesetz der Bukowina abzustimmen.

Ich denke, dass die Lösung der Agrarreform eine staatliche und eine ökonomisch-soziale Notwendigkeit ist. Der Staat kann nur dann erstarken, sich sowohl nach innen als auch nach außen und erfolgreich entwickeln, wenn alle Bürger völlig zufrieden sind und wenn sie all ihre Kräfte in den Dienst des Staates stellen. Die Grundlage jedes Staates wird von der Bauernschaft gebildet. Diese muss vor allem vollkommen zufrieden sein und dafür müssen die Versprechungen, die ihr wiederholt gemacht wurden, sowohl von den befugten Behörden als auch von Seiner Majestät, unserem König, erfüllt werden. Es ist selbstverständlich, dass die Landreform, in der die extrem dringenden Interessen kollidieren, gelöst werden muss, wenn wir verhindern wollen, dass die Wirtschaftsordnung zerstört und die Produktivität gefährdet wird. In diesem Sinne sollten breite Kreise der Bevölkerung Land besitzen, aber auch das Eigentum, welches ehrlich verdient oder geerbt wurde, sollten in einem gewissen Maß geschützt werden. Ansonsten leidet die Produktivität des Landes. Da der Entwurf der Agrarreform für

die Bukowina in seiner derzeitigen Fassung die Berücksichtigung dieser Grundsätze anstrebt, wird diese eine der wichtigsten Fragen lösen, die unser gesamtes öffentliches Leben betrifft.

Geehrte Abgeordnete, bei dieser Gelegenheit würde ich gerne meine Wünsche zur Umsetzung der Agrarreform[2] äußern, weil auch das beste Gesetz, wenn es schlecht angewendet wird, mehr schadet als nutzt. Unser größter Wunsch ist, dass die Agrarreform gerecht umgesetzt wird, dass nicht Bürger und Bauern erster und zweiter Klasse geschaffen werden, und dass kein Unterschied zwischen den einzelnen Nationen und Religionen gemacht wird. Dass dieser Grundsatz nicht immer respektiert wird, beobachte ich mit Schmerzen nur zu oft.

Bei uns in der Bukowina sind die Vorbereitungsarbeiten mehr als im übrigen Land vorangekommen. Die zu enteignenden Grundstücke wurden von den Landwirtschaftsausschüssen übernommen und den Bauern in Pacht gegeben. Im Kreis Vijniţa haben wir eine Gemeinde, Catarinendorf, wo die deutschen Bauern in Pacht mehr als 60 Jahre einen Komplex von Grundstücken unterhielten. Dort konnten sie kein Land kaufen, da sich dieses in den Händen von Großgrundbesitzern befand. Ich erwähne hier nur die Gemeinden Alexanderdorf, Nicolausdorf und die Gemeinden aus der südlichen Bukowina, im Kreis Câmpulung, die von Deutschen aus der Zips besiedelt sind. Der Agrarausschuss des Kreies Vijniţa hat den Bewohnern Catarinendorfs das Land genommen, das diese über 60 Jahre gepachtet und mit ihren eigenen Händen bearbeitet hatten, und dieses an die Dorfbewohner aus dem Nachbarsdorf Cerescenca vergeben. Genauso wurden einigen Bewohnern von Prisaca die Weiden genommen, die sie von dem griechisch-orthodoxen Fond in Pacht hatten und diese wurden anderen Personen aus Vama gegeben. Dadurch sind die Bewohner aus Prisaca, die sich nach dem Ende des Bergbaus ausschließlich mit Viehzucht beschäftigen, dem Tod geweiht. Ich hoffe aber, dass diese Fehler, die am Anfang nicht umgangen werden konnten, durch die endgültige Anwendung der Agrarreform völlig vermieden werden können.

Meine Herren, eine andere Frage wäre noch zu diskutieren, die im Rahmen der Agrarreform nicht gelöst werden kann, die aber eng damit verbunden ist. Sie betrifft die ehemaligen Pächter des kirchlichen Eigentums. Viele davon wurden sozusagen über Nacht herausgeworfen, obwohl ihre Verträge noch viele Jahre gültig waren. Durch dieses Verfahren waren sie gezwungen zu einem spottbilligen Preis ihr Inventar zu verkaufen, welches sie infolge der drei russischen Invasionen nur mit großen Opfern hatten

wiederherstellen können. Die Pächter haben bis heute keine Entschädigung bekommen, nicht für das Inventar, nicht für die vorausbezahlte Pacht und auch nicht für die Ausgaben, die sie für Reparaturen hatten. Es ist die Pflicht der Regierung im Interesse der Unterdrückten zu intervenieren und ich wende mich in diesem Sinne an den Herrn Minister.

Geehrte Abgeordnete, erlauben Sie mir, meinen Wunsch auszudrücken, dass unsere Hoffnungen in diese Landreform in Erfüllung gehen, dass eine arbeitsfähige und -bereite Bauernschaft geschaffen wird, zum Wohl unserer schönen und geliebten Heimat Bukowina und für das ganze Land.

D.A.D., Nr. 15, 15. März 1922, Sitzung am Dienstag, den 19. Juli 1921, 4458–4459.

1 Zum Gesetzestext vgl. Hamangiu: Codul general al României. Legi uzuale, 815–833; Minorități în Bucovina. In: CM (1925), Nr. 2005, 22. März 1925, 1.

2 Minister Alexandru Constantinescu (Porcu – das Schwein), der von dem Leiter der Nationalliberalen Partei Ion I. C. Brătianu mit der Handhabung der Agrarreform beauftragt worden war, besaß einen Gutshof mit 481 ha Ackerland in der Ortschaft Răcăciuni. Gemäß dem neuen Gesetz sollten ihm nur 100 ha Ackerland verbleiben. Der Minister war damit nicht einverstanden und machte durch die von ihm verfasste Regelung zur Ausführung des Reformgesetzes das Gebiet seines Gutshofes zu einem Tieflandgebiet. im Gegensatz zur Ebene belief sich im Tiefland die Größe des nicht zu enteignenden Lands auf 500 ha, so dass dem Minister nichts mehr genommen wurde; vgl. Constantinescu: Din însemnările unui fost reporter parlamentar.

16

*1921, 20. Juli. Rede des Senators **Arthur Polony** über fehlende Schutzmaßnahmen der Regierung für die nationale Industrie.*

Constantin Coandă, Vorsitzender: Herr Arthur Polony hat das Wort.

Arthur Polony: Herr Vorsitzender, geehrte Senatoren, unsere Industrie erlebt zurzeit eine schwere Krise[1].

Der Inlandsmarkt ist mit billigen ausländischen Industrieprodukten überschwemmt, so dass unsere nationale Industrie, die mit viel schwereren Herstellungsbedingungen kämpfen muss, jeden Tag mehr Schwierigkeiten bei der Vermarktung ihrer Produkte hat. Die Industrien der großen Industriestaaten können billiger produzieren und dank ihrer höher gehandelten

Währung und aufgrund ihrer günstigen geographischen Lage Rohstoffe, Farben, usw. viel billiger erhalten, mit viel billigeren Bewirtschaftungsmitteln, und sie haben billigere und bessere Arbeitskräfte und bessere Transportmittel zur Verfügung. Dazu kommt die Tatsache, dass nach dem plötzlichen und unerwarteten Ende des Weltkrieges enorme Vorräte, die für die Armeen bestimmt waren, jetzt auf dem Markt geworfen und um jeden Preis verwertet werden. Unter diesen Umständen stellt der neue Zolltarif einen sehr unwirksamen Schutz für unsere nationale Industrie dar, weil die westlichen Industrieländer aufgrund der Klausel der meistbegünstigten Nation nur ein Drittel der allgemeinen Zölle bezahlen.

In dieser ernsten Lage, die immer mehr zur Verringerung oder zur Einstellung der nationalen Industrienutzung führt, kann unsere Industrie erwarten, dass sie in ihrem Existenzkampf von der Regierung unterstützt und geschützt und entsprechend bei der Vergabe der öffentlichen Lieferungen berücksichtigt wird. Leider mussten aber unsere nationalen Industrien, wie zum Beispiel die Textilindustrie, die einen schweren Kampf um ihre Existenz führt, sehr seltsame und unangenehme Erfahrungen mit der Vergabe der öffentlichen Aufträge machen. Die Ausrüstung für Zollbeamte, für die Gendarmerie und für die Staatliche Polizei wurde von einem Händler namens Ionescu-Brăila geliefert, der italienische Unternehmen vertritt. Unsere Textilfabriken haben auf die Frage hin, ob sie bereit seien, zu den Preisen von Herrn Ionescu-Brăila zu liefern, zugestimmt. Um die Vergabe der Aufträge an die nationale Textilindustrie zu verhindern, hat Herr Ionescu-Brăila ein neues Angebot gemacht, was natürlich nicht akzeptabel ist, indem er den Originalpreis um acht Prozent gesenkt und somit den Auftrag erhalten hat. Bei dieser inakzeptablen Art mit den Angeboten umzugehen befürchtet man, dass auch noch die Textilversorgungen für das Kriegsministerium an ausländische Firmen vergeben werden. Und dann werden unsere Textilfabriken, deren Produktion auch heute sehr niedrig ist, gezwungen sein ihre Betriebe zu schließen und ihre Arbeitnehmer zu entlassen.

Angesichts dieser Lage habe ich die Ehre, die geehrte Regierung mit Nachdruck zu bitten sofort die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um unsere nationale Industrie zu schützen und entsprechend zu berücksichtigen.

D.S., Nr. 120, 14. Februar 1922, Sitzung am Mittwoch, den 20. Juli 1921, 3365.

1 Die ungünstigen Entwicklungsbedingungen der rumänischen Industrie zwangen die Regierung nach 1918 zu Fördermaßnahmen; vgl. Josan: Legislaţie şi politici economice; Báthory: Trăsături generale ale dezvoltării şi modernizării sistemului industrial-bancar; Axenciuc / Bozga: Evoluţia economiei naţionale; Völkl: Rumänien, 106–108; Hitchins: România, 1866–1947, 374–376; Teichova: Kleinstaaten im Spannungsfeld der Großmächte; Păun / Ştirban: Politica economică a României între primul şi al doilea război mondial; Popescu: Evoluţia industriei din Ardeal după Unire; Pană: Consideraţii privind prezenţa etnicilor minoritari din Transilvania interbelică în industrie, comerţ şi sistemul de credit.

17

*1922, 12. April. Interpellation des Abgeordneten **Hans Hedrich** zur Verbeamtung der Lehrer und der Kirchenschullehrer*[1].

Hans Hedrich: Ich habe eine Frage an den Herrn Justizminister. Sind in der Kategorie der öffentlichen Beamten auch die Lehrer und Kirchenschullehrer einbezogen?

Ion Th. Florescu, Justizminister: Ja, weil die Lehrer und die Kirchenschullehrer einer staatlichen Institution angehören.

Hans Hedrich: Geehrte Abgeordnete, der ursprüngliche Entwurf der Regierung wurde im Senat einer grundlegenden Änderung unterzogen, die meiner Meinung nach nicht nur ungerecht ist, sondern auch negative Auswirkungen haben kann. Bei der Festlegung der Mieten in den angeschlossenen Gebieten wurde das Verhältnis der Krone zum Leu 1:2 festgesetzt. Mit anderen Worten wurde klar gemacht, dass der Besitzer aus Siebenbürgen nur die Hälfte von dem bekommt, was der Besitzer des Altreiches bekommt, und dass der Mieter aus dem Altreich doppelt so viel wie der Mieter aus Siebenbürgen bezahlt. Zum Beispiel: Für ein Haus, für das vor dem Krieg in Siebenbürgen eine Miete von 2.000 Kronen und im Altreich 2.000 Lei bezahlt wurde, wird der Besitzer nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Siebenbürgen 2.000 Lei und im Altreich 4.000 erhalten, während der Mieter aus dem Altreich 4.000 Lei zahlen wird und der Mieter aus Siebenbürgen nur die Hälfte dieses Betrages. Und es muss hinzugefügt werden, dass vor dem Krieg eine Krone in Siebenbürgen mindestens den gleichen Wert hatte wie der Leu im Altreich. Die Ungerechtigkeit ist offensichtlich. Durch die Einführung eines ungleichen Systems in einer sozialen Frage von größter Bedeutung wird künstlich eine Kluft zwischen

dem Altreich und den neu angeschlossenen Gebieten geschaffen, ein Verfahren, das in deutlichem Widerspruch zur Idee des Staates steht, der zur inneren Stärkung unseres gemeinsamen Vaterlandes, und nicht zum Bau chinesischer Mauern neigt. Lassen Sie es mich mit voller Ehrlichkeit sagen, dass meiner Meinung nach die Herren, die im Senat für diese Ungeheuerlichkeit abgestimmt haben, die moralischen, politischen und wirtschaftlichen Folgen nicht erkannt haben, welche die Beibehaltung dieser Entscheidung mit Sicherheit haben wird.

Ich bin der Meinung, dass die Steigerung der Mieten der Vorkriegszeit mit 200, beziehungsweise 400 Prozent richtig und absolut notwendig ist, und dass dieser Anstieg ohne Schwierigkeiten von dem Großteil der Mieter bezahlt werden kann. Wenn das geehrte Abgeordnetenhaus denkt, dass dieser Anstieg zu hoch wäre, so ist es gerecht, ihn zu vermindern. Keinesfalls ist es aber zulässig, dass die getroffenen Maßnahmen in den verschiedenen Teilen des Landes unterschiedlich sind, da dadurch in Großrumänien ohne einen ernsten Grund und auf rein regionalistischen Grundlagen zwei Kategorien von Bürgern geschaffen würden. Die Unzufriedenheit, die diese ungerechte Maßnahme schaffen würde, sowohl unter den Eigentümern aus Siebenbürgen als auch unter den Mietern des Altreichs, hätte die Steigerung und die Erweiterung der Divergenzen zur Folge, die unglücklicherweise auch heute noch in einem großen Ausmaß existieren.

Erlauben Sie mir schließlich Sie auch auf die wirtschaftlichen Folgen des Senatsbeschlusses aufmerksam zu machen. Es wurde nicht berücksichtigt, dass eine so wichtige Bestimmung aufgrund des Prinzips der Einheit und der Gleichberechtigung in einer organischen Verbindung mit unserem gesamten Wirtschafts- und Finanzsystem stehen sollte, und dass die vom Senat beschlossene Bestimmung im Widerspruch zu dieser Gleichberechtigung steht. Durch die Schaffung von privilegierten Klassen nach regionalistischen Gesichtspunkten wird eine einheitliche, gesunde und demokratische Wirtschaftspolitik unmöglich gemacht. Und noch etwas: Die Bewertungen der Grundstücke aus Siebenbürgen wurden letzten Winter ausgestellt, als eine Krone gleich mit einem Leu geschätzt wurde. Daher werden die Steuern auf dieser Grundlage ermittelt, während die einkassierten Mieten nur die Hälfte davon betragen werden. Die Besteuerungskraft der siebenbürgischen Besitzer wird damit um die Hälfte reduziert.

Aufgrund der obigen Ausführungen habe ich die Ehre folgenden Änderungsantrag vorzuschlagen: »Der Wert der Krone in Siebenbürgen, Banat und Maramureş soll gleich mit einem Leu berechnet werden«.

Ion. Th. Florescu, Justizminister: Ich finde die Änderung begründet. Das war ein Teil meines ersten Entwurfs, wurde aber vom Senat geändert, da dort die Miete in der Vorkriegszeit und der Währungskurs der Krone nach dem Krieg verwechselt worden sind. Ich genehmige den Änderungsantrag.

Stimmen: Wir genehmigen ihn.

D.A.D., Nr. 25, 19. Mai 1921, Sitzung am Mittwoch, den 12. April 1922, 556–557.

1 Das angespannte Verhältnis zwischen Eigentümern und Mietern wurde erst im März 1924 durch die Verabschiedung einer neuen ordnungspolitischen Vorschrift gelöst (»Legea privitoare la regimul excepțional al raporturilor dintre proprietari și chiriași« [Gesetz zur Sonderregelung des Verhältnisses zwischen Eigentümer und Mieter]; vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2038, 1923–1924, Bd. I, Bl. 132. Wie gravierend das Problem war, zeigt auch eine Denkschrift, die der Ausschuss des Mieterbundes in Bukarest dem König, der Regierung und den gesetzgebenden Organen mit Forderungen und Lösungsvorschlägen unterbreitet hat; vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2038, 1923–1924, Bd. I, Bl. 74–77; sowie: Der Kampf um den Mieterschutz. In: CM (1924), Nr. 1680/10. Februar 1924, 1; CM (1924), Nr. 1684, 23. Februar 1924, 2; Nr. 168, 28. Februar 1924, 1. Im ersten Zwischenkriegsjahrzehnt herrschte in den Städten eine regelrechte Immobilienkrise. Ursachen waren u. a. die wachsenden Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungstätigkeiten, der immense Zuzug sowie das langsame Tempo der Bauarbeiten. In Reaktion darauf waren die Regierenden um die Bereitstellung von Sozialwohnungen besorgt und haben das Dasein in Mietwohnungen durch eine Politik zugunsten von Mieterschutz sowie Gesetzesinitiativen zur Verlängerung der Mietfristen begünstigt. Zu den Wohnformen in den rumänischen Städten, ihren Funktionsbereichen und der Entwicklung der Mieten vgl. Scurtu: Viaţa cotidiană a românilor în perioada interbelică.

18

*1922, 27. Dezember. Rede des Abgeordneten **Fritz Connert** zum Gesetzentwurf über die Vereinheitlichung des Steuersystems.*[1]

Mihail G. Orleanu, Vorsitzender: Herr Connert hat das Wort[2].

Fritz Connert: Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, die deutsche Fraktion meint, ohne sich in die politischen Parteikämpfe einzumischen, dass sie das Recht und die Pflicht hat, sich zu den Gesetzesentwürfen der Regierung zu äußern. In dieser Absicht sind wir aber nicht nur von den

Interessen unseres Volkes, sondern auch von den großen und allgemeinen Interessen des Staates geleitet, der unser Vaterland geworden ist. Wir wissen, dass vom Wohlstand unseres Staates auch der Wohlstand und die Entwicklung unseres Volkes abhängen.

Geehrte Abgeordnete, seit Jahren treten wir für die Einrichtung einer einheitlichen Steuergesetzgebung ein, für die Beendung der besonderen Behandlung verschiedener Regionen, die heutzutage Großrumänien bilden. Daher erwarten wir mit Interesse die Vorstellung des Gesetzentwurfes für die Vereinheitlichung der direkten Steuern und für die Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer. Von der Durchführung der neuen Steuergesetzgebung erwarten wir nicht nur eine gerechtere Verteilung der Lasten der einzelnen Bürger, sondern auch einen wichtigen Schritt zur finanziellen und wirtschaftlichen Stärkung unseres Staates. Wir erwarten auch die gleiche Einbeziehung aller Bürger im ganzen Land in die öffentlichen Aufgaben. Der Gesetzentwurf, den wir diskutieren, berücksichtigt vollständig die Forderung der Vereinheitlichung der Steuern. Der ursprüngliche Entwurf, so wie dieser dem Steuerausschuss vorgestellt wurde, sah auch eine besondere Steuerauflage für Siebenbürgen vor, nämlich die Steuer für die Pflege von Kranken. Wir danken dem Herrn Finanzminister, dass er im Steuerausschuss meinen Vorschlag genehmigt hat, auf diese ungerechte Belastung für Siebenbürgen zu verzichten. Daher tritt am 1. April 1925 im ganzen Land das einheitliche Steuergesetz in Kraft und die gesamte Bevölkerung wird gleich hohe Steuern bezahlen müssen.

Erlauben Sie mir, geehrte Abgeordnete, bei dieser Feststellung als Siebenbürger meinen Wunsch hinzuzufügen, dass bei der Gleichberechtigung der Steuerquote auch eine wahre Gleichheit der Besteuerung durchgesetzt wird. Die Erfüllung dieser Forderung, die sehr natürlich ist, hängt von der Durchführung des neuen Steuergesetzes ab. Ich bitte daher den Herrn Finanzminister, die notwendigen Veranlassungen zu treffen, damit die Umsetzung und Anwendung des Steuergesetzes im gesamten Land in gleicher Weise erfolgt. Zur Formulierung dieses Antrages berechtigen mich die Erfahrungen, die ich in Siebenbürgen bei der Bewertung der Grundstücke, nämlich bei der Umsetzung des Gesetzes des Herrn Titulescu gesammelt habe, als wir die Gelegenheit hatten festzustellen, dass das Eigentum in Siebenbürgen höher als im Altreich bewertet wurde. Man vermutet auch, dass es von zentraler Stelle entsprechende Anweisungen gegeben hätte. Dass ein solches Verfahren das Gefühl der Bitterkeit weckt, ist umso einfacher zu verstehen, desto mehr wir die Tatsache berücksichtigen, dass bei

der Umsetzung der Landreform das ländliche Eigentum aus Siebenbürgen niedriger als im Altreich bewertet wurde.

Geehrte Abgeordnete, die Empfindlichkeit der siebenbürgischen Bevölkerung in Steuerfragen und ihre intime Revolte gegen den »Regionalismus« des Altreichs, der, nebenbei gesagt, mehr als jeder andere Regionalismus durch seine praktischen Folgen schadet, ist vollständig dadurch motiviert, dass Siebenbürgen heutzutage schwerere Steuerbelastungen als das Altreich zu tragen hat. Die heutige Situation wurde dadurch geschaffen, dass die indirekten Steuern, die im Altreich schon immer höher waren, auch in den anderen Gebieten gleich hoch einkassiert wurden. Gleichzeitig wurden jedoch aus Siebenbürgen alle direkten Steuern erhoben, ohne diese mit den Steuern aus dem Altreich gleichzustellen, wie es richtig gewesen wäre. Daher werden heute in Siebenbürgen einige Steuern erhoben, die während des Krieges eingeführt wurden, die nie zuvor existiert haben und nirgendwo existieren und für deren Bemessung es auch heutzutage keine Rechtsgrundlage gibt. Unserer Meinung nach bezahlen wir diese Steuern ungerechtfertigter Weise. Angesichts der Bedeutung dieser Fragen und der Tatsache, dass die Beschwerden, die dem Finanzministerium von den siebenbürgischen Interessierten zugeschickt wurden und da diese bis heute unbeantwortet geblieben sind, erlauben Sie mir bitte kurz einige Details darzulegen.

Im Jahre 1915 hat das ungarische Parlament eine allgemeine Einkommenssteuer von 3 bis 6 Prozent für Jahreseinkommen höher als 10.000 Kronen und eine Steuer von 0,3 bis 0,6 Prozent auf Vermögen höher als 20.000 Kronen eingeführt. Die Einnahmen dieser Steuern dienten ausschließlich dazu den Krieg zu finanzieren. Der Krieg, meine Herren, wurde schon seit langem beendet und trotzdem werden diese Steuern in Siebenbürgen immer noch einkassiert, obwohl diese mit dem Ende des Krieges abgeschafft werden sollten. Diese Steuer wird umso mehr als ungerecht empfunden, da sie die Vermögen und die niedrigen Einkommen antastet, zumal der nicht steuerpflichtige Mindestsatz zu dem gleichen Betrag in Lei statt Kronen erhöht wurde. Vor einem Jahr, das heißt im Jahre 1916, wurde in Ungarn eine Steuer auf Kriegsgewinne eingeführt. Die Steuer sollte auf Einnahmen höher als 13.000 Kronen erhoben werden, nämlich gemäß dem Zuwachs, der während der Kriegsjahre erzielt wurde. Und diese Steuer wurde für die Dauer des Krieges eingeführt. Wir haben sie jedoch auch im Laufe des Jahres 1919 gezahlt. Darüber hinaus haben die Aktiengesellschaften, deren Wirtschaftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, diesen

auch nach ihrer Bilanz auf 1919/1920 gezahlt. Und da diese Steuer sehr hoch war, konnte sie bis zu 60 Prozent des Einkommenszusatzes ausmachen; so mussten die Steuerzahler in Siebenbürgen ungerecht hohe steuerliche Belastungen tragen. Von größerer Bedeutung ist aber, geehrte Abgeordnete, die sogenannte zusätzliche Kriegssteuer auf die direkten Steuern, die Siebenbürgen zahlen muss. Diese Steuer wurde vom ungarischen Parlament im Jahre 1916 eingeführt und stellt 60 Prozent der direkten Steuern dar. Dieser Zusatz zur Steuer war zu demjenigen Zeitpunkt gerechtfertigt, weil die Währungsumstände seit dem Ausbruch des Krieges erhebliche Veränderungen erfahren hatten, während sich die Steuerbemessungsgrundlage nicht geändert hatte; die Bewertungen, die vor dem Krieg gemacht wurden, waren noch in Kraft. Der Verwaltungsrat hat diese zusätzliche Steuer nachher auf 100 Prozent erhöht, außer den Steuern, die von den Gesellschaften bezahlt werden. Aber auch diese Erhöhung war für die Steuerzahler erträglich, solange die Steuern aufgrund der alten Einschätzungen berechnet wurden. Ab 1920 aber wurden neue Bewertungen nach den aktuellen Umständen durchgeführt, wodurch die Grundlagen zur Schaffung zusätzlicher Steuern abgeschafft wurden, die inzwischen eine unerträgliche Last wurden, und umso mehr solange in einigen Städten und Landkreisen in Siebenbürgen sehr hohe Zehnten und Steuern einkassiert werden. Auch der Herr Finanzminister bestätigt in seiner Rede, dass sich diese Zehnten manchmal auf 1.000 Prozent der Grundsteuer erhöhen.

Aus diesem Grund und aufgrund der Tatsache, dass die Steuersätze in der Regel in Siebenbürgen höher als im Altreich sind, wurden für einige Unternehmen solche Bedingungen geschaffen, dass diese Steuern und Landkreisgebühren höher als ihr gesamtes Einkommen sind. Um dieses zu beweisen, erwähne ich folgendes Beispiel: Eine Aktiengesellschaft aus Klausenburg mit einem Kapital von 500.000 Lei hat ihre Bilanz für das Jahr 1921/1922 mit einem Nettogewinn von 105.603 Lei beendet. Die Steuerbehörde aus Klausenburg hat meiner Meinung nach zu dieser Summe unbegründet einen Betrag von 73.470 Lei hinzu addiert und dadurch den Nettogewinn auf 179.073 erhöht. Das genannte Unternehmen muss an Steuern insgesamt nicht mehr und nicht weniger als 188.881 Lei bezahlen, das heißt in jedem Fall mehr als der gesamte Jahresgewinn. Auf jeden Fall sind die Umstände völlig absurd und erfordern ein schnelles Handeln des Herrn Finanzministers. Es ist nicht zulässig, geehrte Abgeordnete, dass ansonsten gesunde Unternehmen mit Steuern getötet werden. Daher erlaube ich mir, den Herrn Minister auf diese Frage aufmerksam zu machen, und

ihn zu bitten, sich bereit zu erklären, diese so zu lösen, wie dies die berechtigten Interessen der siebenbürgischen Bevölkerung erfordern.

Geehrte Abgeordnete, ich möchte die Überlegenheit des Gesetzentwurfs herausstellen, welchen das vorherige Parlament verabschiedet hat, nämlich hinsichtlich der Tatsache, dass dieser die Einführung zusätzlicher Steuern zum Wohle der Gemeinde und Landkreise vorsieht. Natürlich wird dadurch auch die Leistung der Grundsteuern eingefordert. Für die Bevölkerung ist aber von unmittelbarer Bedeutung, dass vor allem die Bedürfnisse der Gemeinde und der Landkreise sowie die Steuern der Landkreise erfüllt werden, da diese wiederum den zahlreichen Anforderungen der Verwaltung, des Gesundheitswesens usw. entsprechen. Es könnten Bedenken geäußert werden, dass die einkassierten Steuern nicht richtig verwaltet wären und dass die Bevölkerung gezwungen werden könnte, diese zusätzliche Steuer unnötig zu bezahlen. Meiner Meinung nach sind diese Ängste unbegründet, wenn die Garantie der Autonomie der Landkreise und der Gemeinde beibehalten wird und diese ihr Kontrollrecht ausüben. Andernfalls müssen wir eingestehen, dass die Gefahr eines Missbrauchs durchaus bestünde. Hier, geehrte Abgeordnete, ein zusätzlicher Grund, die volle Autonomie dieser Verwaltungsorgane schnellstmöglich wiederherzustellen. Die Höchstquoten, so wie diese einerseits für Landkreise und andererseits für Gemeinden festgesetzt wurden, scheinen mir nicht unbedingt angebracht. Meiner Meinung nach sollten die Gemeinden höhere Zinssätze als die bereits festgesetzten erhalten, andererseits könnten die Zinssätze der Landkreise gleichermaßen reduziert werden, weil sonst insbesondere die Städte entlastet wären, während die Landkreise über zu hohe Einkommen verfügen würden. Geehrte Abgeordnete, zur Begründung meiner Meinung stelle ich ein Beispiel vor: Eine schwäbische Gemeinde zahlt heutzutage Steuern in Höhe von 3.200 Lei für den Landkreis und von 113.000 Lei für die Gemeinde. Nach dem neuen Gesetz wird der Landkreis 47.200 Lei und die Gemeinde nur 28.800 Lei erhalten, die Gemeinde würde also 85.000 Lei weniger als jetzt und der Kreis 44.000 Lei mehr erhalten.

Geehrte Herren, der aktuelle Steuerentwurf ist zu Recht auf Grundlage des Prinzips verfasst, dass ein jeder Steuern zu zahlen hat, und zwar jeder im Verhältnis zu seinem tatsächlichen Vermögen. Gemäß dem aktuell verbindlichen demokratischen Gleichheitsgrundsatz ist dieses Verfahren begründet und korrekt und meiner Meinung nach wäre es auch hinsichtlich der staatlichen Erziehung ein Fehler, wenn die große Masse der Bürger nicht zur Steuerzahlung verpflichtet wäre. Wer Rechte hat, muss nach seinen

Kräften auch seine Pflichten erfüllen. Ich gestehe, dass ich ein ehrlicher Befürworter der Progressivität der Besteuerungen bin[3]. Der Gesetzentwurf achtet auf dieses Prinzip, unter anderem bei der zusätzlichen Einkommenssteuer auf Gewerbe und Industrieunternehmen und bei der Berechnung der Steuern auf das Gesamteinkommen. Es wäre äußerst sinnvoll, wenn dies in Zukunft fortgesetzt würde, nämlich dann, wenn sich die allgemeine Lage gebessert und wir im Hinblick auf die Kapitalbildung Fortschritte gemacht haben werden. Auch auf dieser Ebene ist eine organische Entwicklung notwendig, um eine Zerstörung unseres wirtschaftlichen Lebens und eine Tendenz zur übertriebenen Demokratisierung zu vermeiden, die in der Tat eine Demagogie mit einem negativen Einfluss darstellen würde.

Erlauben Sie mir, geehrte Abgeordnete, zu der Diskussion der zwei wichtigen Themen zu kommen, die in erster Linie bei der Beurteilung dieses Gesetzentwurfes berücksichtigt werden sollten, nämlich die Art und das Maß der vorgesehenen Steuern. Ich freue mich, dass der Herr Finanzminister in seinem Gesetzentwurf auf die zusätzliche Steuer für landwirtschaftlichen Betriebe und auf die Steuer des Absatzes C aus dem Titulescu-Gesetz verzichtet hat. Diese Steuer wäre ein echtes Hindernis für die Entwicklung unserer Landwirtschaft, denn je intensiver unsere Landwirtschaft wäre, umso stärker wäre die Steuerbelastung gewachsen, ohne Rücksicht auf das große Kapital und die hohen Risiken. Bei bestimmten Zweigen der Landwirtschaft würde diese Steuer sogar einen wahren Bankrott hervorrufen, zum Beispiel für die hügeligen Gebiete Siebenbürgens, die Weinreben anbauen. Andererseits stützt sich das vorliegende Projekt bezüglich Grundsteuern und Beteuerung des Gesamteinkommens in der Regel auf das alte Steuergesetz.

Das zweite wichtige Thema, welches ich in Bezug zu diesem erreichen will, ist, meine Herren, das Maß der Zinssätze. Es ist notwendig hier einen Vergleich mit den entsprechenden Verfügungen des Titulescu-Gesetzes vorzunehmen, wie dies auch der Herr Berichterstatter in seinem Bericht getan hat. Ich denke aber, meine Herren, dass dieser Vergleich einen sehr begrenzten Wert hat und uns nicht viel sagen kann, weil wir in keiner Weise die notwendigen Erfahrungen aus dem alten Gesetz sammeln konnten. Daher muss uns die Handhabung der neuen Zinssätze zeigen, ob die Steuern aus dem aktuellen Entwurf gerecht sind oder nicht, und ob diese verändert werden. Ich kann jedoch die Meinung des Herrn Berichterstatters nicht teilen, dass die Steuersätze des aktuellen Entwurfs niedriger als diejenigen des alten Gesetzes seien. Eine Ausnahme bildet die Steuer für diejenigen

Landwirte, die ihre Grundstücke selber bearbeiten. Wenn wir zu bestimmten Grundsteuern zusätzliche Steuern erheben, was für den Vergleich zwischen dem Besteuerungsmaß notwendig ist, erhalten wir folgende Ergebnisse: Bei dem landwirtschaftlichen, nicht verpachteten Besitz 20 gegenüber 27 Prozent im alten Gesetz; bei dem landwirtschaftlichen verpachteten Besitz 22 gegenüber 18 Prozent im alten Gesetz; bei Gebäuden 20 statt 15 Prozent; bei beweglichem Inventar 18 statt 15 Prozent; für Handelsunternehmen 16 statt 12 Prozent; bei Industrien 14 anstelle von 10 Prozent; für Banken 18 anstelle von 14 Prozent; für Löhne 5 bis 8 Prozent anstatt 6 Prozent; bei Freigewerbe 12 anstelle von 10 Prozent.

Vintilă I. C. Brătianu,[4] **Finanzminister:** Den Vergleich machen Sie ohne Zehntel.

Fritz Connert: Ja, Herr Minister, im alten Gesetz gibt es keine Zehntel.

Eine Stimme: Ohne Zehntel sind die Zinssätze jetzt niedriger.

Fritz Connert: Kleiner ohne Zehntel, aber höher mit den Zehnteln.

Nicolae Bălănescu: Zur Berechnung der Zinssätze sollten Sie die Zehntel entfernen.

Fritz Connert: Die Steuern müssen so oder so bezahlt werden. Hauptsache ist, dass wir auf das, was wir besitzen, die Steuern ganz nach dem Gesetz bezahlen. Aus diesem Vergleich geht klar hervor, meine Herren, dass nach dem aktuellen Entwurf die Steuersätze höher als nach dem alten Gesetz sein werden. Auf der anderen Seite muss ich hier hinzufügen, dass die allgemeinen Einkommenssteuersätze hier niedriger als nach dem Titulescu-Gesetz sind, dadurch wurden die neuen Steuersätze einigen Korrekturen unterworfen, so dass das Endergebnis schließlich dasselbe ist. Die Handels- und Industrieunternehmen mit hohen Renditen müssen aber zusätzlich zu den anderen Steuern auch die zusätzliche Steuer, vorgesehen im Artikel 42, bezahlen, die mit viel höheren Steuersätzen als im Titulescu-Gesetz verabschiedet wurde, insbesondere was die Aktiengesellschaften betrifft. Ich sage Ihnen, dass ich diese Steuersätze für übertrieben halte. Daher, geehrte Abgeordnete, sollten wir keine großen Hoffnungen in das Besteuerungsmaß des aktuellen Entwurfs setzen. Der Herr Finanzminister hat beschlossen, seine Hand tief in die Tasche der Steuerzahler zu stecken.

Eine Stimme: Im Interesse des Staates.

Fritz Connert: Natürlich, nicht persönlich, sondern – das versteht sich, immer für den Staat. Aber, geehrte Abgeordnete, meiner Meinung nach zeigt der aktuelle Entwurf, obwohl die Steuersätze in der Regel höher sind, eine viel moderatere Tendenz als das alte Steuerrecht, weil die Höhe der Steuern

nicht nur von den Steuersätzen abhängt, sondern auch von Bedingungen wie z.B. der Art und Weise der Berechnung von Einkommen usw.

Die Tatsache, dass in den Bewertungsausschüssen auch Vertreter der Steuerzahler teilhaben, ist einigermaßen eine Garantie gegen übermäßige Besteuerung. Ich muss aber erklären, dass ich unzufrieden mit der Zusammensetzung der Besteuerungsausschüsse bin, was die Feststellung des landwirtschaftlichen Einkommens betrifft. Meiner Meinung nach ist es notwendig, dass nicht nur der Handel und die Industrie ihre Vertreter im Besteuerungsausschuss haben, sondern auch die Landwirtschaft und ich werde noch beantragen, dass die Liste der Steuerzahler, aus welcher per Los der Vertreter der landwirtschaftlichen Steuerzahler bestimmt wird, von der beruflichen Organisation der Landwirte erstellt wird. Diesen Vorschlag werde ich auch dem Anfechtungsausschuss vorlegen. Es ist ein Muss, dass der größte Teil der Steuerzahler unseres Landes, nämlich der der Landwirte, sowohl im Besteuerungsausschuss als auch im Anfechtungsausschuss vertreten ist. Diesen Antrag muss ich auch für die anderen Wirtschaftsgruppen machen. Bei allem, was ich zu sagen habe, muss ich trotzdem meinen Standpunkt wahren, dass der vorliegende Entwurf bereits viel maßvoller als das alte Gesetz ist. Ich erwähne in dieser Hinsicht auch die Tatsache, dass zum Beispiel eine Maßnahme getroffen wurde, um übertriebene Bewertungen für Gebäude und landwirtschaftliche Grundstücke zu vermeiden und die Bewertungsbedingungen angemessener und gerecht festgesetzt wurden.

Aber, geehrte Abgeordnete, ich kann der Art und Weise, in welcher die Bewertung der Grundstücke auf dem Lande im Rahmen des Gesetzentwurfes behandelt wurde, nämlich die Bestimmung des Einkommens, das von Gutshöfen produziert wird, nicht mit Zufriedenheit begegnen. Gemäß den Bestimmungen des aktuellen Entwurfs werden drei Elemente für die örtliche Wertfestlegung des Besitzes vorgesehen, nämlich: der Durchschnitt der Pacht, das Nettoeinkommen und der Mittelwert des Verkaufspreises, alle in Bezug auf die Laufzeit der letzten vier Jahre. Für den letzten Fall wird ein Zinssatz von 6 Prozent berechnet. Ich muss hier bemerken, dass vor allem der Anteil von 6 Prozent allgemein viel zu hoch ist, weil sich jeder, der in den letzten Jahren ein Grundstück zu einem so hohen Preis gekauft hat, mit einem viel niedrigeren Prozentsatz zufrieden stellen sollte, abgesehen von einigen Ausnahmen. Und in dieser Hinsicht ist bekannt, dass der Besitzer fast immer mit einer viel geringeren Rendite als 6 Prozent zufrieden sein musste. Wichtiger scheint mir aber die Tatsache, dass in der Regel landwirtschaftliche Grundstücke nur in kleineren Parzellen verkauft wurden.

Größere Besitztümer wurden in Siebenbürgen nicht vollständig verkauft. Nun, meine Herren, ist es ein bekanntes Phänomen, dass der Preis beim Verkauf von kleinen Parzellen übermäßig hoch ist wird und wenn diese Preise als Grundlage der Bestimmung des lokativen Wertes des Eigentums genommen werden, übertriebene Besteuerungen geschaffen werden. Dasselbe kann über die Pachtpreise gesagt werden. In den meisten Teilen des Landes werden auch kleine Grundstücke und nur ein kleiner Teil des ländlichen Eigentums verpachtet, aber in den meisten Fällen sind die Preise sehr hoch und können nicht als Grundlage der Bestimmung des örtlichen Wertes des Eigentums dienen. In Bezug auf das dritte Element, welches vom Gesetz für die Bestimmung des örtlichen Wertes des Eigentums vorgesehen ist, kann dieser auch nicht wirklich verwendet werden, außer wenn bei einer großen Anzahl von Eigentümern die Bilanz in Ordnung wäre, was aber heute nirgendwo vorkommt. Daher bin ich der Meinung, meine Herren, dass bei der Festsetzung des örtlichen Wertes des Eigentums aus Siebenbürgen und der Bukowina für die Berechnung der Steuergrundlage das reine Katastereinkommen angelegt werden sollte und im Altreich die regional angewandte Pacht mit der Anwendung eines gegebenen Koeffizienten. In Siebenbürgen ist das gesamte Katastereinkommen auf 30 Millionen festgesetzt und wenn man dieses 10 oder 20 Mal multipliziert, würde es 300 oder 600 Millionen der Einkommenssteuer der landwirtschaftlichen Grundstücke darstellen. Wenn dieses bei der Beurteilung der Katastereinstufung für die Feststellung des Katastereinkommens ausschlaggebend ist, wieso wird als Grundlage für die Besteuerung nicht das Katastereinkommen für jede Parzelle herangezogen? Es wird gesagt, dass dieses Einkommen für größere Grundstücke zu gering angesetzt wäre, was nicht bewiesen ist. Alles, was darüber hinaus geht, unterliegt der Enteignung. Es ist bekannt, meine Herren, dass dann in Siebenbürgen die Anzahl der Parzellen auf einhunderttausend steigt. Können diese jedoch gerecht bewertet werden? Ich glaube nicht. In jedem Fall ist es unabhängig von der angewandten Methode dringend notwendig, dass sich der Zentrale Steuerausschuss in den einzelnen Gebieten des Landes auf ein Prinzip der Wertbemessung verständigt und dass nachher auch im ganzen Land eine allgemeine Verfahrensweise festgesetzt wird, um eine Ungleichheit in der Handhabung des Gesetzes zu vermeiden.

Geehrte Abgeordnete, eine Bewertung des Entwurfs und dessen finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Folgen sind nur im Rahmen der gesamten Finanz- und Wirtschaftspolitik der Regierung möglich. Die direkten Steuern müssen an die indirekten angepasst werden. Zusätzlich

müssen auch die anderen wirtschaftlichen Maßnahmen der Regierung, insbesondere die Besteuerungen auf bestimmte Produktionsbereiche durch verschiedene Steuern mit dem neuen Steuergesetz in Einklang gebracht werden. Heutzutage, geehrte Abgeordnete, ist die Landwirtschaft beispielsweise indirekt schwer von den außerordentlich hohen Exportsteuern belastet, die auf Getreide, Kleesamen usw. besteuert werden und die etwa tausend Lei pro Morgen betragen. Dieser Betrag wandert in den Beutel des Staates und die Landwirtschaft verdient umso weniger an ihren Produkten, oder um dieses einfacher auszudrücken, dieser Betrag wird vom Landwirt als indirekte Steuer bezahlt. Zusätzlich, meine Herren, stellt die Abgabe bestimmter Produktionserträge für einen völlig unzureichenden Preis gemäß den Ausfuhrquoten eine indirekte Besteuerung der Landwirtschaft dar. Meine Überzeugung ist, dass die Landwirtschaft nicht in der Lage ist, neben den neuen direkten Steuern zusätzlich die indirekten Belastungen für den Export zu tragen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Steuern sollten daher diese Ausfuhrsteuern abgeschafft oder zumindest wesentlich reduziert werden.

Für die Beibehaltung der Ausfuhrsteuer werden zwei Gründe angeführt: erstens sichern sie dem Staat eine Einkommensquelle und zweitens wird durch erzwungene Preissenkungen für den Inlandsverbrauch der Lebensunterhalt vergünstigt. Sehen wir uns diese Gründe näher an und untersuchen wir sie. Es ist unbestritten, dass die Bedürfnisse des Staates erfüllt werden müssen. In jedem Fall sollte dieses jedoch nicht durch die Verschlechterung der Situation einer einzigen Herstellergruppe geschehen. Was die Verbilligung des Lebensunterhalts durch Einfuhrzölle betrifft, ist das meiner Meinung nach ein völlig falsches Mittel, welches nicht lange beibehalten werden kann. Es ist genauso falsch wie die Festsetzung des Höchstpreises unter dem Tagespreis. Um die Brotpreiserhöhung zu verzögern, hat die Regierung den Weizenpreis auf 300 Lei festgelegt und um den Anstieg der Preise anderer Getreidearten, die zum Export genehmigt wurden, zu verhindern, sogar über den Preis des Weizens festgelegt. Um den noch stärkeren Rückgang des Weizenanbaus zu verhindern, wurden auf andere Getreidesorten hohe Ausfuhrsteuern festgesetzt. Meine Herren, ich glaube, dass dies nicht der geeignete Weg zur Steigerung der Weizenernte oder anderer Getreidearten ist. Dieser Weg wird nicht einmal zur Verbilligung führen, sondern ganz im Gegenteil zum Rückgang der Produktion und als natürliche Folge zu einer größeren Preiserhöhung, denn wenn die Landwirte für ihre Produkte nicht die entsprechenden Preise bekommen können, dann wird die Produktion natürlich zurückgehen. Die aktuelle

Verteuerung bei uns ist in erster Linie eine Folge der Umstände, unter denen sich unsere Währung befindet. Und, während alle anderen Waren teurer werden, können wir nicht erwarten, dass sich nur die landwirtschaftlichen Produkte nicht verteuern. Wer so etwas erwartet, zeigt, dass er die Realität nicht kennt. Der von der Regierung fixierte Weizenpreis ist etwa 12 Mal höher als der Weizenpreis in Siebenbürgen zwischen 1913 und 1914 war; aber der Wert unserer Währung ist heutzutage auf den 35. Teil seines Wertes vor dem Krieg gefallen und der Bauer und der Landwirt sind gezwungen, ihre industriellen Produkte zu einem Preis 30 bis 40 Mal höher zu kaufen, als sie diese in Friedenszeiten beschaffen konnten. Diese Diskrepanz zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte und den Produkten, welche die Landwirtschaft benötigt, wird zwangsläufig zu einem Rückgang der Produktion und somit nicht zu einer Senkung der Preise, sondern zu deren Erhöhung führen, insbesondere wegen der Ausfuhrbeschränkungen für landwirtschaftlichen Produkte, worunter auch die Währung leiden wird.

Geehrte Abgeordnete, solange unsere Währung nicht an Wert gewinnt, ist nach meiner Meinung jede Preissenkung völlig ausgeschlossen. Ich denke daher, dass für eine erfolgreiche Bekämpfung der Verteuerung nur der Einsatz von Mitteln hilfreich ist, die zur Kaufkraft unseres Geldes beitragen. Was bringt es dem Beamten oder dem Rentner, wenn der Preis von der Regierung für bestimmte Lebensmittel für eine bestimmte Zeitspanne zwangsweise reduziert ist, wenn er andererseits aber infolge der Abwertung des Leu viel höhere Preise für nicht-landwirtschaftlichen Produkte des unmittelbaren Bedarfs bezahlen muss? Die Wertsteigerung der Währung aber, geehrte Abgeordnete, hängt in unserem landwirtschaftlich geprägtem Land in erster Linie von der Steigerung der Inlandsproduktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen ab. Aber die Wirtschaftspolitik, die seit einer Weile in unserem Land befolgt wird, trägt nicht zur Steigerung unserer landwirtschaftlichen Produktion bei, und das auch deshalb, weil sie nicht konstant ist. Sie sollte daher von Grund auf überarbeitet werden. Geehrte Abgeordnete, die Bauern, die nur ihre Flurstücke zur Bearbeitung besitzen, um den Ausdruck aus dem Vorentwurf der Verfassung der Bauernpartei zu benutzen, sind von Exportsteuern und von den neuen Steuern nicht stark betroffen; sie werden diese nicht allzu sehr spüren, weil sie nur wenig oder fast nichts zum Verkauf produzieren und sie erfreuen sich einer Reihe von Steuervergünstigungen. Umso drückender sind aber die reicheren Bauern und die Grundbesitzer belastet. Aber es sprechen politische und wirtschaftliche Gründe, ja sogar eine Staatsnotwendigkeit für die Erhaltung jener Güter,

die nach der Enteignung geblieben sind. Die landwirtschaftlichen Flächen eines Landes, geehrte Abgeordnete, dürfen nicht in so kleine Grundstücke zerfallen, dass, wenn die Umstände ungünstig wären, sich nicht einmal die Eigentümer davon ernähren könnten; wir brauchen keine bäuerliche Unterschicht, sondern es ist notwendig, dass die Bauern und die Grundbesitzer der Mittelschicht arbeitsfähig sind, nicht nur um die inländische Bevölkerung zu ernähren, sondern auch damit sie imstande sind, für den Export zu produzieren und als Besteller der landwirtschaftlichen Grundstücke zu fungieren. Diese aber, geehrte Abgeordnete, kann man nicht zweimal schinden, einmal durch die neuen Steuern und das zweite Mal durch die Aufrechterhaltung übertriebener Exportsteuern. Deshalb sollten die anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die verschiedenen Steuern usw., die unter einem anderen Namen eingeführt werden, im Einklang mit dem neuen Steuergesetz stehen. Was ich dazu für die Landwirtschaft zu sagen hatte, passt selbstverständlich in vielerlei Hinsicht auch zu anderen Berufen. Geehrte Abgeordnete, der aktuelle Gesetzentwurf gewährt bestimmten Institutionen, in erster Linie denjenigen, die im Interesse der Bauern arbeiten und die im Altreich aufgrund besonderer Gesetze gegründet wurden, eine Reihe steuerlicher Vergünstigungen. Aber auch in Siebenbürgen haben wir aufgrund der Gesetze besondere Institutionen mit einem ähnlichen Charakter gegründet, die dort in Kraft waren, zum Beispiel die Verbrauchergenossenschaften, die Volksbanken usw. Ich denke, geehrte Abgeordnete, dass es eine berechtigte Forderung ist, diejenigen aus dem angeschlossenen Gebiet und die Leute aus dem Altreich vor dem Steuergesetz gleich zu behandeln.

Geehrte Abgeordnete, ein Steuergesetz sollte so wichtige Probleme wie diejenigen von heute unter den gegebenen Umständen umsichtig lösen. Die Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, sind umso größer, wenn es um die Schaffung eines einheitlichen Gesetzes in einem Staat geht, dessen Territorium aus Regionen besteht, die Staaten mit gesonderten Steuersystemen angehört haben. Einmal aber muss man den Versuch machen. Der Erfolg der Steuerreform hängt sicherlich stark von der Art und Weise seiner Durchführung ab. Ich vertraue dem Finanzminister, dass er mit Objektivität und mit seinem Wissen im Bereich der Finanzen eventuell auftretende Uneinheitlichkeiten bei der Handhabung des Steuergesetzes beseitigen wird. Ich empfinde den aktuellen Entwurf als geeignet, um die Basis für die folgende Diskussion darzustellen und erkläre, dass ich dafür stimmen werde.

D.A.N.C.D., Nr. 15, 16. Januar 1923, Sitzung am Mittwoch, den 27. Dezember 1922, 415–418.

1 Die direkten Steuern machten den wichtigsten Teil der Einnahmen des Staatshaushaltes für die Jahre 1922 bis 1925 aus. Die Beträge wurden von Jahr zu Jahr erhöht, es erfolgte ein deutlicher Anstieg von 690 Millionen Lei von 1921 bis 1922 auf fast 3,5 Milliarden im Jahre 1925. Der Aufwärtstrend ist der Steuerreform von 1923 und der Verbesserung des Besteuerungsapparates geschuldet, vgl. Brătianu: Dare de seamă, 104; Păun / Ştirban: Politica economică a României între primul şi al doilea război mondial.

2 Siehe die Rede von Fritz Connert in SDT 50 (1923), Nr. 14880, 5. Januar 1923, 1–2.

3 In der Sitzung vom 3. Juli 1921 ging der Abgeordnete Hans Otto Roth in der Diskussion auf Artikel des Gesetzes der progressiven Vermögenssteuer und auf die Bereicherung während des Krieges ein. Er zeigte, dass die Bestimmungen des § 6 unvollständig waren und schlug eine Novelle vor; vgl. D.A.D., Nr. 137, 8. Februar 1922, Sitzung am Sonntag, dem 3. Juli 1921, 3465–3466.

4 I. C. Brătianu war der führende Kopf der Nationaliberalen Partei, insbesondere da deren wirtschaftlich-finanzielle Programmatik ausschließlich seine Aufgabe war; Constantinescu: Din însemnările unui fost reporter parlamentar.

19

1923, 12. März. Beratung zum Verfassungsentwurf[1]. Rede des Senators ***Adolf Schullerus****[2] zu den Forderungen der deutschen Minderheit[3].*

Mihail Pherekyde, Vorsitzender: […] heute hat also Herr Schullerus das Wort.

Adolf Schullerus: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, Hochwürdigste Exzellenzen, geehrte Senatoren. Erlauben Sie mir, bitte, bereits zu Beginn meiner Rede zu meinem tiefsten Bedauern zu erklären, nicht in der Lage zu sein, dem Verfassungsentwurf in seiner heutigen Fassung zuzustimmen. Ich wiederhole zu meinem tiefsten Bedauern, denn ich muss gestehen, dass die Idee der Ausarbeitung eines neuen Grundgesetzes bei mir sowie sicherlich bei vielen Tausenden unserer Landsleute große Hoffnungen erweckt hatte.

Der Weltkrieg mit den gewaltigen Opfern an Menschenleben und an Lebensglück brachte nicht nur eine neue Gebietsregelung mit sich, sondern auch eine vollkommene Umwandlung des sozialen und wirtschaftlichen Aufbaus und erschütterte somit die Lebensauffassungen und Grundsätze von Grund auf und stellte uns alle vor völlig neue Probleme des öffentlichen Lebens. Den radikalsten Wandel erfuhr das Vaterland, dem wir heute alle angehören. Gebiets- und bevölkerungsmäßig auf knapp das Doppelte

vergrößert und durch die Vereinigung des ganzen Volkes zu einem einzigen Staat auch von innen gestärkt, sollte dieses Land, als stärkster Staat im Südosten Europas, als Grenzfestung der europäischen Kultur und als Schutzwall gegen die Revolution und die Anarchie stehen. Dazu muss aber Rumänien selbst ein im Innern stabiles Staatwesen sein, damit die unterschiedlichen Lebens- und Rechtsbedingungen durch den Anschluss der neuen Gebiete an das Altreich eine überlegene Einheit bilden können. Daher war es ausgeschlossen, dass die alte Verfassung Rumäniens einfach auf die Anschlussgebiete erweitert würde, was bei der Einberufung des heutigen Parlaments als verfassungsgebende Versammlung völlig richtig gesehen wurde, wie aus dem folgenden Bericht des Herrn Ratsvorsitzenden an Seine Majestät, den König, hervorgeht:

> »… die neu zu wählenden Versammlungen sind Nationalversammlungen mit verfassungsgebender Macht. Diese Macht schöpfen sie aus den historischen Taten, welche die Vereinigung ermöglicht haben und aus der Notwendigkeit, dass die neue Staatsverwaltung auf einer aus dem Willen ganz Großrumäniens entsprungenen Verfassung beruht«. (Monitorul Oficial vom 23. Januar 1922)

Geehrte Senatoren, der neuen Verfassung obliegt die wichtige Aufgabe, die Grundlagen für die Vereinigung in einem Einheitsstaat zu schaffen. Nach den in dieser Verfassung festgelegten Grundsätzen werden die das Staatsleben regelnden Gesetze ausgerichtet und es ist wünschenswert, dass die Gesetze, die diese Einheit schaffen sollten, nicht in Eile und rein förmlich gemacht werden, dass sie das aus der Gebiets- und Völkerverschiedenheit entstandene, vielfältige Leben nicht in einen starren Rahmen pressen, dass sie die Freiheit zur selbständigen Entwicklung jeder einzelnen historischen Volksgruppe dieses Landes gewähren, andernfalls würde das nicht den Aufbau, sondern die Vernichtung des Nationallebens bedeuten.

Unsere Anliegen hinsichtlich der neuen Verfassung können in folgenden drei Punkten zusammengefasst werden:

1. Wir wünschen, dass die neue Verfassung durch die Aufrechterhaltung und Stärkung des monarchischen Prinzips die Staatsmacht im Ausland und die Sicherheit einer prosperierenden Entwicklung im Inland gewährleistet. In dieser Hinsicht bin ich mit den im Verfassungsentwurf festgelegten Grundverordnungen vollkommen zufrieden. Durch die neue

Verfassung werden für immer der Thron, die Nachfolge und die Rechte Seiner Majestät und der Dynastie gewährleistet und zwar nicht nur als eine treue Dankbarkeits- und Vertrauenserklärung eines ganzen Volkes an den Landesherrn und an sein Hohes Haus, sondern auch als Ausdruck unserer Überzeugung, dass die alleinige Regierungsform, die eine sichere Zukunft für unser Vaterland gewährleisten kann, auf der Verantwortung des Könighauses, unterstützt vom Militär, und auf einer durchdachten Gesetzgebung und besser organisierten inneren Verwaltung aufgebaut werden kann. Zutiefst berührt hören wir im Kapitel II des Verfassungsentwurfs den Glückwunsch der Königshymne: Hoch lebe der König, in Frieden und Ehre.

2. Wir wünschen, dass die neue Verfassung die Grundsätze, Grundlagen und Antriebe für eine Gesetzgebung enthält, die eine kraftvolle wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung dieses durch Bodenschätze und Einwohnerzahl so gesegneten Landes gewährleistet. Das Altreich war durch seine Früchte, Weine und Erdöl berühmt, nun kommen Siebenbürgen, »Land der Fülle und der Kraft«, wie unser Volkslied sagt, und das Banat, das Getreideland des ehemaligen Ungarns, hinzu; die Bukowina, der »Buchenwald«, mit ihren unendlichen Schätzen an Wäldern und Teichen; die Dobrudscha und Bessarabien mit ihren Teichen voller Fisch, mit Getreidefeldern wie auch Meeresboden. Es muss also eine Verwaltung aufgebaut werden, die diese Bodenschätze zu Gunsten des gesamten Volkes zur Geltung bringt und sie in überlegene Kulturwerte verwandelt. Ich betrachte mich selbst als nicht sachkundig genug, um in diesen Angelegenheiten Urteile zu fällen, sondern ich muss die Aufgabe der Bewertung, ob der Verfassungsentwurf in dieser Hinsicht den bestehenden Bedürfnissen gerecht wird, meinen in diesen Dingen erfahrenen Kollegen im Senat überlassen. Eine einzige Sache habe ich trotzdem festgestellt, nämlich dass trotz der großen Menge an Artikeln die persönliche Weiterentwicklung zu wenig unter Schutz gestellt, während der Staatsmacht ein zu weitreichender Einfluss verliehen wird. Die Verstaatlichung des Wirtschaftslebens geht zumindest mit der Gefahr der Lähmung der Eigeninitiative einher. Ebenso wird durch diesen Verfassungsentwurf die Gewährleistung des Eigentums stark beeinträchtigt.
3. Für uns, die Mitglieder ethnischer und religiöser Minderheiten im Vaterland, sollte diese Verfassung eine besondere Bedeutung haben. Der altrumänische Staat hatte, wenn es um seine Bürger ging, eine fast einheitliche Bevölkerung hinsichtlich Sprache, Rechte und Religion. Das

rumänische Volk bildete zugleich auch den rumänischen Staat. Durch den Anschluss der neuen Gebiete, neuer Bevölkerungsteile, nationaler Gemeinschaften mit eigener Sprache und Kultur, fest eingewurzelten Traditionen und gewonnenen Rechten, sind wir alle in ein neues Staatsleben eingetreten, in dem Glauben, wir werden uns der vollen bürgerlichen Gleichberechtigung erfreuen. Neben dem rumänischen Volk, das durch seine Vereinigung den Staat mit vollem Eifer führt, sind auch die anderen Völker mit ihrem Vaterland, das zugleich das Land des neuen Staates ist, tief verwurzelt. Sie können und wollen nichts anderes, als auf ihre Art und Weise, mit ihren eigenen Kräften und Mitteln an den Rechten und Pflichten des Staates, in dem sie leben, teilzuhaben. Welche sind also die Erwartungen und Forderungen, die diese ethnischen und religiösen Minderheiten angesichts der neuen Verfassung berechtigterweise stellen, so dass durch deren Hauptverordnungen eine beständige Grundlage der künftigen Gesetzgebung geschaffen wird?

Ich glaube, ich könnte diese Forderungen folgendermaßen formulieren:

1. Wir beantragen in entschiedener Weise, dass unserem Volke die staatsbildende politische Individualität anerkannt und seine ethnische und verfassungsrechtliche Entwicklung durch Einrichtungen öffentlichen Rechts gewährleistet wird. Ebenfalls wünschen wir die Verwirklichung dieser Postulate auch für die sonstigen Völker, die alle zusammen den rumänischen Staat bilden.
2. Wir fordern, dass in Verwaltung, Justiz und Bildung der Sprachgebrauch der Vaterlandsvölker gesetzlich derartig und dermaßen gewährleistet wird, dass jedes Volk dieses Vaterlandes in seiner eigenen Sprache gerichtet, verwaltet und unterrichtet wird.
3. Wir fordern, dass aus jedem Gebiet auch solche Beamte gewählt oder berufen werden, die den dort vertretenen Völkern angehören.

Emil Pangrati: Das heißt also die Errichtung eines neuen Österreichs! Das geht nicht.

Adolf Schullerus: 4. Wir fordern volle Autonomie für sämtliche Religionen und fordern, dass allen Religionen, verhältnismäßig zur Anzahl ihrer Gläubigen aus dem Staatsvermögen Geldmittel zur Verfügung gestellt werden, die für die Verwaltung der Kirchen, die Ausstattung der Priester und den Unterhalt der Konfessionsschulen erforderlich sind.

Geehrte Senatoren, ich selbst hätte unsere Forderungen in dieser Form ausdrücken können. Aber nicht ich habe sie so formuliert, sondern ich habe sie sie wortwörtlich – mutatis mutandis – aus dem politischen Programm entnommen, das die rumänische Nationalkonferenz ausgearbeitet und am 10. Januar 1905 in Hermannstadt unter Führung des verstorbenen Gheorghe Pop de Băseşti[4], verabschiedet hatte.

Ich habe hier genau die Formulierung der Minderheitenforderungen übernommen, weil sie beweist, dass diese Forderungen kein Produkt des heutigen Tages sind, sondern natürliche Lebensrechte darstellen, immer und überall wo in einem Staat neben dem Hauptvolk des Staates auch andere Völker mit bürgerlichen Rechten leben und ihr Lebensrecht verteidigen müssen.

Emil Pangrati: Das war die Auffassung im damaligen Österreich, nicht in Rumänien.

Adolf Schullerus: Es geht um die Auffassung der rumänischen Nationalkonferenz, und zwar nicht in Österreich, sondern in Ungarn.

Mihail Pherekyde, Vorsitzender: Ja, aber die Rumänen waren in einem Kampf mit dem ungarischen Staat engagiert und Sie sind in keinem Kampf mit dem rumänischen Staat involviert.

Adolf Schullerus: Ich habe diese Formulierung übernommen, um daran zu erinnern, dass das rumänische Volk selbst es als sein Recht und seine Verpflichtung betrachtete, diese Forderungen an den ungarischen Staat zu richten. Grundsätzlich stimmen diese vollkommen mit den Forderungen überein, die wir Deutsche seitdem andauernd gestellt haben. Diese Formulierung habe ich übernommen, um das feste Vertrauen zu illustrieren, das wir beim Anschluss an den rumänischen Staat hatten, in das rumänische Volk, in seine vorherigen Leiden und Erfahrungen, den engagiertesten Verteidigern der natürlichen Lebensrechte, die eingeräumt werden sollten.

Und tatsächlich sah es so aus, als hätten wir uns nicht getäuscht. Zur feierlichen Stunde vom 1. Dezember 1918 in Karlsburg, als das rumänische Volk seinen jahrhundertelangen Traum erfüllt sah und den Anschluss an den rumänischen Staat erklärte, fand dieses Volk in der Begeisterung der großen Stunde seiner Geschichte die politische Reife, um in dem neuen Staat das zu verwirklichen, was es einst für sich selbst forderte. In Bezug auf die Sitzung der verfassungsgebenden Versammlung und als »Hauptgrundsätze bei der Errichtung des neuen rumänischen Staates« erklärte die Nationalversammlung Folgendes:

1. Vollkommene nationale Freiheit für alle miteinander lebenden Völker. Jedes Volk wird sich in seiner eigenen Sprache unterrichten, verwalten und richten und zwar durch Angehörigen des eigenen Volks und jedes Volk wird das Vertretungsrecht in den gesetzgebenden Einrichtungen und in der Landesregierung erhalten, und zwar verhältnismäßig zur Anzahl seiner Angehörigen.
2. Gleichberechtigung und vollkommene konfessionelle Selbstständigkeit für alle Staatskonfessionen.

Seine Majestät der König hat den Entscheidungen von Karlsburg stattgegeben, und diese wurden von dem damaligen Regierungspräsidenten, Herrn I. C. Brătianu[5], unterzeichnet. Aufgrund dieser Entscheidungen und dieser Erklärung haben sich unterschiedliche Gruppen des deutschen Volkes dem neuen Staat angeschlossen. Die Schwaben bei ihrer Volksversammlung in Temeschwar, die Bukowiner bei der Versammlung in Czernowitz[6], die Bessarabiendeutschen in Tarutino, die Siebenbürger Sachsen bei der Volksversammlung am 8. Januar 1919 in Mediasch[7].

Was durften wir also, als Minderheiten, von der neuen Verfassung erhoffen? Wir durften erwarten, dass die den ethnischen Minderheiten feierlich garantierten Rechte in Bezug auf die »Berufung des verfassungsgebenden Abgeordnetenhauses« und die »Hauptgrundsätze zur Errichtung des neuen Staats« in die neue Verfassung *ausdrücklich* aufgenommen werden. Was zeigt uns aber der vorgelegte Verfassungsentwurf? Dieser Entwurf enthält expressis verbis überhaupt nichts aus diesen, durch die Entscheidungen von Karlsburg proklamierten Rechten. Es stimmt allerdings, dass er mit einer einzigen Ausnahme expressis verbis auch keine Formulierungen enthält, die diesen Rechten widersprechen, er vermeidet jedoch absichtlich die klare und genaue Ausformulierung dieser Minderheitenrechte. Das ist das große Versäumnis des Verfassungsentwurfs, ein Versäumnis, das ihn für mich und meine Kollegen in der Deutschen Parlamentspartei inakzeptabel macht[8].

Sollte jemand, der die neuen Umstände im rumänischen Staat nicht näher kennt, den Verfassungsentwurf lesen, so würde er aus diesem nur schwerlich schließen, dass in diesem Land auch drei bis vier Millionen Bürger leben, die durch ihre Sprache und Angehörigkeit dem rumänischen Volk nicht angehören und trotzdem vollberechtigte Bürger sind. Ich werde nur kurz die Hauptpunkte anführen, in denen der Verfassungsentwurf unsere gerechtfertigten Forderungen unerfüllt lässt.

Als solche Punkte, die von unseren Vertretern in den vorbereitenden Ausschusssitzungen und in den Abteilungen erörtert wurden, muss ich verzeichnen:

1. In Artikel 5, in dem es um die individuellen Rechte der Bürger geht, wird anstatt des politisch-rechtlichen Begriffs »rumänischer Bürger« der Rassenbegriff »Rumäne« verwendet.
2. In Artikel 23 geht es nur um die Konfessionsfreiheit, nicht aber auch um die Autonomie der organisierten Kirche. Wir glauben aber, was seine Seligkeit der Metropolit Dr. Victor Mihaly[9] in der Ermittlung von 30. Mai 1904 sagte, dass das Gesetz Nr. 43 von 1868 (§ 14) besagt: »sämtliche Gesetzgebungen Siebenbürgens, die das Recht auf Selbstverwaltung, Freiheit, Gleichberechtigung, die entsprechenden Zusammenhänge und die Zuständigkeit sämtlicher Konfessionen regeln, werden unberührt bleiben und sind für uns eine Art Magna Charta und sie zu ignorieren wäre unangemessen, weil Siebenbürgens Frieden und Ruhe im Kirchenbereich damit in Zusammenhang stehen«.
3. In Artikel 27 wurde die natürliche Anforderung jeder vernünftigen Bildung nicht berücksichtigt und der Unterricht der Schüler in ihrer Muttersprache ausgelassen, ebenso das förmliche Recht der Kirchen, ihre Konfessionsschulen zu betreiben, die bisweilen in den Anschlussgebieten die Kulturgrundlage aller Völker darstellten. »Der Grundschulunterricht ist in keiner anderen Sprache als der Muttersprache erfolgreich«. (Seine Seligkeit Metropolit Ioan Meţianu[10]).
4. In Artikel 30 fehlt die förmliche Anerkennung des Assoziationsrechts auch nach nationalen und konfessionellen Kriterien.
5. In den Artikeln 65 und 69 wurde die Verordnung der alten Verfassung bezüglich der verhältnismäßigen Vertretung bei den Abgeordnetenhauswahlen zu Unrecht in eine sogenannte Minderheitenvertretung verwandelt und für die Senatswahlen vollkommen abgeschafft.
6. In den Artikeln 111 und 112 wurde das Recht ausgelassen, das in den Anschlussgebieten seit Jahrhunderten besteht, und zwar, dass die Kirchen für ihren eigenen Bedarf besteuern und dabei vom Staat unterstützt werden.
7. In Artikel 128, in dem Rumänisch zur Amtssprache erklärt wird, fehlt die erforderliche Ergänzung, d. h. die genaue Festlegung der den Minderheiten zukommenden Sprachrechte, die in dem angegebenen Artikel der Entscheidungen von Karlsburg so eindeutig vorkamen.

Bei der Beratung zu den einzelnen Artikeln des Verfassungsentwurfs werde ich mir die Freiheit nehmen, in diesem Sinne Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu machen und dabei auch die Kirchen- und die Unterrichtsfrage sorgfältig zu behandeln. Hier möchte ich nur festhalten, dass der Verfassungsentwurf bei den angeführten Punkten unseren gerechtfertigten Forderungen überhaupt nicht entspricht. Es wird Einspruch dagegen erhoben, selbst wenn das bei den vorherigen Verhandlungen bereits passiert ist, dass die Verordnungen des Verfassungsentwurfs dermaßen weitreichend sind, dass die Erfüllung dieser Forderungen durch den Verfassungsentwurf gar nicht verhindert wird und dass die Sondergesetze möglichst diesen Forderungen gerecht werden sollten.

Zum Beispiel legt Artikel 25 die Unterrichtsfreiheit im Rahmen der Festlegungen durch Sondergesetze fest und, da er nicht gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstößt, heißt das nicht, dass der Unterricht in der Muttersprache oder die Konfessionsschule nicht durch Sondergesetze geregelt werden könnte. Natürlich wird dadurch auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass eine künftige Regierung die Erfüllung dieser Forderungen verweigert. Wir müssen darauf bestehen, dass diese Rechte nicht dem Belieben der eventuellen Regierungen und Parlamentsmehrheiten unterliegen, sondern ausdrücklich in die Verfassung als grundsätzliche Verordnungen und Zukunftsanweisungen mitaufgenommen werden. Nur so können die Minderheiten von der erschöpfenden Sorge um die Aufrechterhaltung ihrer Lebensrechte befreit werden, nur so kann auch den andauernden politischen Auseinandersetzungen begegnet werden, indem man der ganzen Bevölkerung ermöglicht am Wirtschafts- und Kulturleben des Landes teilzuhaben. Ebenfalls wenig gerechtfertigt ist auch der andere Einspruch, laut dem das Aufrechterhalten mittelalterlicher Vorrechte für die modernen Zeiten unpassend sei. Was wir fordern sind keine »Vorrechte«, denn wir verlangen für jedes Volk in diesem Vaterland ausnahmslos die Entwicklung in der eigenen Sprache und Kultur und für jedes Volk die Anerkennung seiner eigenen Lebensform. Das sind keine mittelalterlichen Ansprüche, denn die Tendenz zur persönlichen Entwicklung und zum Aufbau einer ethnischen Persönlichkeit der Staatsbürgerschaft stellt eine Errungenschaft der modernsten Entwicklung dar, von der das Mittelalter in seiner strengen Einheitlichkeit nichts wusste. Unbegründet ist letztendlich der Vorwurf, eine derartige Individualisierung würde der Vaterlandsliebe widersprechen, eine Absonderung vom bürgerlichen Leben, eine Tendenz einen »Staat im Staat« zu errichten. Ganz im Gegenteil, nicht die

Gleichstellung in der äußeren Erscheinung ist patriotisch, sondern das Maß an persönlicher Arbeit im Sinne des Gemeinwesens, und es versteht sich von selbst, dass diese Arbeit umso hingebungsvoller und wirksamer sein wird, je mehr sie ihre Kraft aus den Wurzeln des eigenen Lebensbodens, aus der Seelentiefe und dem Eigenwillen nimmt.

Geehrte Senatoren, wenn ich diese Forderungen im Namen und in meiner Eigenschaft als Angehöriger der rumäniendeutschen Minderheit stelle, dann weiß ich, dass die Aufrechterhaltung und Entwicklung der rumäniendeutschen Volksgruppe, dass ihre Anerkennung als ethnische und politische Persönlichkeit keinen Anspruch auf einen »Staat im Staat«, sondern eine Garantie für eine starke Einheit des Staates darstellt. Weil wir, die Rumäniendeutschen im Banat, der Bukowina und in Bessarabien, also den angrenzenden Gebieten leben, während wir in Siebenbürgen im Herzen des Vaterlands eingepflanzt sind, ist unsere Nationaleinheit eine Zentripetalkraft, welche die angrenzenden Gebiete zusammenhält und zugleich zur Gewährleistung der Einheit des neuen Vaterlands zusammenarbeitet.

Das sind, geehrte Senatoren, die Forderungen, die wir, die ethnischen Minderheiten, der neuen Verfassung stellen müssen[11]. Da diese Forderungen in dem vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt werden, bedauere ich, den Verfassungsentwurf in seiner heutigen Fassung nicht annehmen zu können.

D.A.N.C.S., Nr. 39, 29. März 1923, Sitzung am Montag, den 12. März 1923, 617–618.

1 ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2048, 1922, Bd. 2, Bl. 271–287. Constituţiunea. Promulgată cu decretul Regal Nr. 1360 vom 28. März 1923 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 282 vom 29. März 1923; ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2048/1922, Bd. 2, Bl. 550–563; D.A.D., Nr. 49, 1. Mai 1923, Sitzung von Montag, 19. März 1923, 1057–1085; Muraru / Iancu: Constituţiile Române, 63–91; Scurtu (Hg.): Documente privind istoria României între anii 1918–1944, 54–68; Ignat / Kacsó / Lupu: România şi minorităţile, 10–11; Banciu: Rolul Constituţiei din 1923 în consolidarea unităţii naţionale; Ciupercă: Constituţia din 1923 în dezbaterile contemporanilor; Gorun: Câteva consideraţii despre Constituţia din 1923, 14–28; Popescu: Din istoria politică a României; Schmidt: Die verfassungsrechtliche und politische Struktur des rumänischen Staates in ihrer historischen Entwicklung; Negulescu: Constituţia României, 171–201; zur Begründung der Verfassungsänderung vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2010/1922, Bl. 192–206.

2 Adolf Schullerus war Mitglied des Verfassungsausschusses des rumänischen Senats, der aus 42 Mitgliedern bestand; vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2010/1922, Bl. 271–272, Bl. 301. Siehe zu ihm auch hier im Lexikonteil,

687–694. Im rumänischen Parlament kam die Hauptrolle bei der Gesetzgebung den Parlamentsausschüssen zu, von denen es zwei Arten gab: 1). Sonderausschüsse – diese wurden zu Anfang jeder Sitzungsperiode gewählt; 2). Ständige Ausschüsse – diese überprüften und änderten sämtliche Gesetzentwürfe; hierzu ist anzumerken, dass soweit ein Gesetzentwurf den ständigen Ausschuss verlassen hatte, dieser nur noch mittels Änderungsantrag in der Vollversammlung des Abgeordnetenhauses oder des Senats hätte geändert werden können; vgl. Filitti / Alexianu: Regimul parlamentar în România.

Das Parlamentsverfahren in Bezug auf die Phasen der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhaus war folgendes: Zunächst wurden die Unterlagen in den ständigen Ausschüssen überprüft und gegebenenfalls im Laufe mehrerer Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit geändert, wonach der Entwurf zusammen mit einem Begleitbericht des ständigen Ausschusses der Kammer zur Beratung vorgelegt wurde, allerdings erst nach der Einberufung einer Ausschussdelegation, die aus einem Vorsitzenden, einem Berichterstatter und Mitgliedern zusammengesetzt war; die Ausschussdelegation überprüfte die zum vorgelegten Gesetzentwurf in der öffentlichen Sitzung der Kammer gestellten Änderungsanträge. Zur Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vgl. Sitzung vom 18. Dezember 1920. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2048/1922, Bd. 1, Bl. 271–287.

Hans Otto Roth war Mitglied der Delegation des Verfassungsausschusses, die aus einem Vorsitzenden, einem Berichterstatter und 13 Mitgliedern zusammengesetzt war, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2010/1922, Bl. 30.

3 Hinsichtlich der Zusammenkunft der Vertreter der deutschen Minderheit in Bukarest am 23. Februar 1923, auf der einige Hauptforderungen formuliert wurden, welche die Vertreter in der Kammer bei der Beratung zum Gesetzentwurf vorzustellen beabsichtigten, vgl. SDT 50 (1923), Nr. 14922/, 5. Februar 1923, 1. Zu Einzelheiten der von Roth zum neuen Verfassungsentwurf ausgesprochenen Meinungen vgl. SDT 50 (1923), Nr. 14916/17. Februar 1923, 1. Zu den Betrachtungen des Abgeordneten Hedrich hinsichtlich der Erwartungen, welche die rumäniendeutsche Minderheit an die neue rumänische Verfassung hatte, vgl. SDT 50 (1923), Nr. 14925, 1. März 1923, 1; vgl. überdies Reinerth: Zur politischen Entwicklung der Deutschen in Rumänien 1918–1928.

4 George Pop de Băsești (1835–1919): Politiker, Vorsitzender der Rumänischen Nationalpartei in Siebenbürgen (1902–1918).

5 Ion I. C. Brătianu (1864–1927): Ingenieur und Politiker.

6 Rum. Cernăuți, ukr. Černivci.

7 Rum. Mediaș, ung. Medgyes.

8 Constantinescu: Din însemnările unui fost reporter parlamentar, 164. Die Parlamentsberatungen des Verfassungsentwurfs hatten im März in einer von Auseinandersetzungen, Schikanen und Anschuldigungen zwischen den Liberalen und den Oppositionsparteien angespannten Atmosphäre begonnen; neunzehn Tage heftiger Auseinandersetzungen später wurde die neue Verfassung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. März 1923 verabschiedet, vgl. Constantinescu, Din însemnările unui fost reporter parlamentar, 194.

Im Abgeordnetenhaus erörterten Hans Otto Roth und Rudolf Brandsch die Ansicht der DVP zum Verfassungsentwurf. In der Sitzung vom 19. März 1923 drückte Roth die Unzufriedenheiten der DVP gegenüber den Hauptbestimmungen aus. Die größte Verärgerung des Abgeordneten hing mit der Nichtberücksichtigung der Entscheidungen von Karlsburg in der neuen Verfassung zusammen. Er forderte »die Sprachenrechte der ethnischen Minderheiten« in Siebenbürgen, wobei er sich auf die Geschichte und den politischen Kampf der Bevölkerung in der Provinz einerseits und auf andere moderne Verfassungen andererseits berief (die tschechoslowakische, die albanische Verfassung). Eine weitere Forderung der DVP war, dass das Recht auf freie Vereinigung nach nationalen und kirchlichen Kriterien verfassungsrechtlich gewährleistet würde. Roth protestierte entschlossen gegen die Bestimmungen des IV. Kapitels des Verfassungsentwurfs, welche festlegten, dass die Steuern allein zu Gunsten des Staates, der Kreise, Gemeinden und bestimmter Behörden eingezahlt werden durften. Er argumentierte weiter, dadurch würden »das angestammte Recht unserer Kirche, ihre eigenen Gläubigen zu besteuern« abgeschafft und die Selbständigkeit unserer Kirche schwerstens beeinträchtigt«. Zum Schluss seiner Rede zeigte Roth, dass die DVP die Hoffnung hatte, das rumänische Volk würde den ethnischen Minderheiten durch die neue Verfassung ihre nationale und kulturelle Entwicklung gewährleisten, aber diese Hoffnungen seien durch die Anordnung des Verfassungsentwurfs zunichte gemacht; vgl. D.A.N.C.D., Nr. 49, 1. Mai 1923, Sitzung von Montag, 19. März 1923, 1259–1266. Zu Roths Beschwerden vgl. SDT 50 (1923), Nr. 14944, 23. März 1923, 1–2; Nr. 14945, 24. März 1923, 1–2; Nr. 14946, 25. März 1923, 1–2. Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzungsperiode wählten die Abgeordneten die Abteilungen der gesetzgebenden Kammer per Losentscheid; das Abgeordnetenhaus hatte zwei Abteilungen und der Senat verfügte über sieben; das Ziel dieser Einrichtungen war, die den Kammern zur Beratung vorgelegten Gesetzentwürfe zu besprechen und die notwendigen Änderungsanträge vorzuschlagen, vgl. Filitti / Alexianu: Regimul parlamentar în România, 254.

9 Victor Mihaly de Apșa (1841–1918): Bischof des unierten (griechisch-katholischen) Bistums von Lugosch (1875–1895), Erzbischof des Erzbistums von Karlsburg und Fogarasch und Metropolit der rumänischen Griechisch-katholischen Kirche (1895–1918).

10 Ioan Mețianu (1828–1918): Metropolit der orthodoxen Rumänen aus Siebenbürgen und Ungarn, Bischof von Arad (1875–1898), Metropolit von Hermannstadt (1899–1916).

11 In Bezug auf die Resonanz der Senatsrede von Adolf Schullerus in der deutschsprachigen Presse vgl. SDT 50 (1923), Nr. 14939, 17. März 1923, 2.

20

1924, 22. Februar. Rede des Abgeordneten ***Hans Otto Roth***[1] *zu Anschuldigungen gegen die Rumäniendeutschen, die vom Senator Bianu*[2] *erhoben worden waren.*

Mihail G. Orleanu, Vorsitzender: Herr Hans Roth hat das Wort[3].

Hans Otto Roth: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, in der vorgestrigen Senatssitzung[4] hat der Herr Senator Dr. Bianu schwere Anschuldigungen gegen das rumäniendeutsche Volk, sowohl gegen Sachsen, als auch gegen Schwaben ausgesprochen, Anschuldigungen, denen ich im Namen der Deutschen Partei in Rumänien entschlossen entgegentrete.

Ich tue das ohne jegliche Leidenschaft, sondern mit der unserem Volke in seinen politischen Äußerungen eigenen Ruhe und Würde. Die Angriffe des Herrn Senators Bianu erfolgen dermaßen oberflächlich, dass ich mich kaum zurückhalten kann zu äußern, dass dieser Herr uns nur aus taktischen Gründen angreift, um eine entsprechende Atmosphäre im Hinblick auf die Besprechungen zum Thema Unterrichtsreform zu schaffen. Diese Absicht ist einfach zu offensichtlich, um unbemerkt zu bleiben.

Geehrte Herren, Herr Bianu wirft uns nicht mehr und nicht weniger vor, als dass wir angeblich gegen den Aufbau des Landes agitieren, dass wir eine magyarophile Haltung einnehmen und sogar, dass wir angeblich staatsfeindlichen Agitatoren folgen würden. Wo hat denn der Herr das alles her? Woher nimmt der Herr Senator seinen Mut und sein moralisches Recht, um gegen ein ganzes Volk solch schwere Anschuldigungen auszusprechen? Oder ist bei Herrn Bianu der Wunsch der Vater dieser Behauptungen? In unserer Politik haben wir immer mit offenen Karten gespielt und Herr Bianus Unterstellungen werden uns nicht zu einer Politik treiben, die für uns nichts als ein gewissenloses va-banque Spiel bedeuten würde. Wer uns kennt, weiß, dass wir in unserer Politik für den Frieden, für Verständigung unter den Völkern im Vaterland und für die aufrichtige Zusammenarbeit unseres Volkes zum Aufbau und zur Stärkung des Landes stehen. Das darf aber keineswegs als ein Verzicht auf die Verteidigung unserer politischen und nationalen Rechte betrachtet werden, sondern ganz im Gegenteil berechtigt uns unsere Einstellung dazu, umso entschiedener auf unsere Beschwerden zu bestehen, die wir laut den Grundsätzen der Menschenrechte haben können.

Ich lehne erneut mit aller Entschlossenheit die Anschuldigungen des Herrn Senators Bianu ab und bitte die geehrte Regierung sich bereit zu

erklären, eine Ermittlung gegen uns anzuordnen, damit wir deren Grundlosigkeit beweisen können.

Was die einzelnen, von dem Herrn Senator mit einer Aufregung, die in einer besseren Sache angebracht wäre, erhobenen Anschuldigungen betrifft, erlaube ich mir kurz, folgendes festzustellen:

1. Der Herr Senator behauptet, wir würden uns weigern, die rumänische Sprache und die rumänische Geschichte in unseren Konfessionsschulen zu unterrichten. In Wirklichkeit wurden aber beide Unterrichtsfächer in all unseren Schulen auf unsere Initiative eingeführt.
2. Herr Bianu behauptet, das Rathaus in Mediasch hätte sich geweigert, die rumänische neben die sächsische Flagge zu hissen. In Wirklichkeit wurde die rumänische dreifarbige Fahne immer gehisst. Ganz im Gegenteil wurde die sächsische Fahne mit Gewalt vom Rathaus entfernt und es wurde verboten, in Zukunft neben der rumänischen dreifarbigen Fahne auch noch die sächsische Fahne zu hissen.

Eine Stimme: Am Rathaus gibt es keine sächsische Fahne.

Hans Otto Roth: Meine Herren – wenn es gestattet ist, die Fahne, die unser Bürgermeister gehisst hat, ist die Stadtfahne.

3. Der Herr Senator Bianu behauptet, das Rathaus Schäßburg würde auch heute noch das alte Siegel verwenden. In Wirklichkeit wurde es schon längst ersetzt. Allerdings wurde bis vor einer Weile ein Siegel verwendet, das selbst nichts Hassenswertes, sondern nur das Stadtwappen darstellte.
4. Herr Bianu behauptet, ein in der *Times*[5] veröffentlichter Artikel, in dem die politische Situation unseres Landes kritisiert wird, würde von einem sächsischen Mitarbeiter stammen. In Wirklichkeit ist der betreffende Mitarbeiter ein englischer Publizist.
5. Der Herr Senator behauptet, ein bestimmter Dr. Peter Jekel hätte vor drei Jahren in Budapest eine irredentistische Rede gehalten. Die Einzelheiten dieser Angelegenheit sind uns nicht bekannt. Ich selber habe in einer 1921 im Abgeordnetenhaus gehaltenen Rede erklärt, dass wir jegliche politische Solidarität mit den Sachsen abweisen, die durch ihre Berufsausübung an Budapest gebunden sind, sich für Ungarn entschieden haben und dortgeblieben sind.
6. Herr Bianu behauptet, die Schwaben würden die vom rumänischen Staat zu ihrer nationalen Emanzipierung gebotene Möglichkeit mit

Undankbarkeit erwidern, indem sie eine feindselige und herausfordernde Stellung einnähmen.

In meiner Eigenschaft als Sachse erlaube ich, zu fordern, meinen schwäbischen Landsleuten sollte mehr Freiheit für die Entwicklung ihres National- und Kulturlebens eingeräumt werden als es in letzter Zeit der Fall war. Würden die rumänische Regierung und das rumänische Volk durch die Einräumung weitreichenderer Rechte den Schwaben zu verstehen geben, dass sie ihnen vertrauen, so würde eine derartige Einstellung aus politischer Sicht viele Früchte tragen. Andererseits kann man bei einem Volk mit einer dermaßen kurzen politischen Entwicklung nicht jede Geste vereinzelter Menschen als tragisch oder als tendenziös beurteilen, so wie Herr Bianu es tut.

Geehrte Abgeordnete, ich selber habe an den von Herrn Senator Bianu beschuldigten Hundertjahrfeiern der Schwaben letztes Jahr teilgenommen.

Pavel Obădeanu: Die rumänische Flagge war bei den Feiern in Schäßburg gar nicht zu sehen.

Otto Roth: Sie war in der ganzen Stadt zu sehen; das habe ich mit meinen eigenen Augen gesehen.

Pavel Obădeanu: In der Stadt schon, aber die Bevölkerung trug [bei ihren Umzügen] demonstrativ nur die sächsische und die schwäbische Fahne.

Hans Otto Roth: Ich war in Schäßburg und habe es mit meinen Augen gesehen. Ich war bei den Höhepunkten dieser Feier dabei, als die Erklärungen des Festredners, des Abgeordneten Kräuter und die patriotischen Worte der vom Herrn Senator angegriffenen schwäbischen Spitzenleute, von dem zahlreichen Publikum mit einstimmigem Beifall empfangen wurden. Eine solche Bekundung kann nicht eingefädelt werden. Sie ist, meiner Auffassung als Augenzeuge nach genau so ehrlich wie der begeisterte Empfang, den die von Herrn Senator Bianu beschuldigten Schwaben unter der Führung des Herrn Abgeordneten Dr. Reitter aus eigener Initiative unserem König bei seinem Besuch im Banat bereitet haben. Ich weiß nicht, wie Herr Bianu über diese bedeutenden Veranstaltungen schweigen kann und stattdessen jemandem etwas anzuhängen versucht.

Es darf nicht vergessen werden, dass das äußerst strenge Schulregime und der auch heute bestehende Belagerungszustand im Banat der Bevölkerung immer noch Grund zu tiefer Sorge bereiten.

Geehrte Abgeordnete, ich beende meine Erklärungen mit meiner Bitte an die politischen rumänischen Führungskreise, in Zukunft zu verhindern,

dass die Verhältnisse unseres Volks zum Rumänentum unnötig vergiftet werden. Herr Bianu ist in den Augen vieler Rumänen zu einer Art Nationalgewissen geworden. Es wäre wünschenswert, dass seine treue Zuhörerschaft in ihrem Übereifer die hohen Staatsinteressen nicht übertritt. Diesen Wunsch vereine ich mit einem erneuten Protest gegen die dem sächsischen und schwäbischen Volk entgegengebrachten, oberflächlichen und gemeinen Anschuldigungen[6].

D.A.N.C.D., Nr. 59, 1. März 1924, Sitzung am Freitag, den 22. Februar 1924, 1624–1625.

1 Zu den Angaben in der deutschsprachigen Presse in Rumänien, laut denen am 6. Februar 1924 der Abgeordnete Roth den österreichischen Bundeskanzler Ignaz Seipel in Bukarest traf, vgl. SDT 51 (1924), Nr. 15209, 8. Februar 1924, 2.

2 Zur Antwort der DVP auf die Anschuldigungen des Senators Bianu in der Parlamentssitzung vom 20. Februar 1924 vgl. SDT 51 (1924), Nr. 15221, 22. Februar 1924, 1; CM (1924), Nr. 1683, 22. Februar 1924, 1.

3 Zu Hans Otto Roths in den Seiten der SDT wiedergegebenen Äußerungen vgl. SDT 51 (1924), Nr. 15223, 24. Februar 1924, 1–2; CM (1924), Nr. 1684, 23. Februar 1924, 1; nr. 1686/26. Februar 19241; vgl. SDT 51 (1924), Nr. 15223/24. Februar 1924, 2; SDT 51 (1924), Nr. 15225, 27. Februar 1924, 2–3. Ebenfalls im Zusammenhang mit den Behauptungen des rumänischen Senators siehe auch den Artikel in CM (1924), Nr. 1688, 28. Februar 1924, 2.

4 Senatssitzung am 20. Februar 1923. In: D.A.N.C.S., Nr. 32, 13. März 1923, Sitzung vom Dienstag, 20. Februar 1923, 443–474.

5 Der Abgeordnete bezieht sich auf die britische Tageszeitung »The Times« vgl. SDT 50 (1923), Nr. 15055, 8. August 1923, 1–2.

6 In der Sitzung vom 26. Februar 1924 wies Hans Otto Roth die Diskreditierung der rumäniendeutschen Minderheit, die durch die Rede des Senators Bianu befördert wurde, entschieden zurück; vgl. D.A.N.C.D., Nr. 61, 4. März 1924, Sitzung von Dienstag, 26. Februar 1924, 1658; SDT 51 (1924), Nr. 15226, 28. Februar 1924, 1; SDT 51 (1924), Nr. 15231, 5. März 1924, 1.

21

*1924, 22. Februar. Reden der Abgeordneten **Arthur Connerth** und **Wilhelm Binder** zu Artikel 56 des Gesetzentwurfs zum Erwerb und Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit*[1].

Mihail G. Orleanu, Vorsitzender: Herr Wilhelm Binder hat das Wort.

Wilhelm Binder: Geehrte Herren, falls Herrn Sterns[2] Änderungsantrag abgelehnt wird, schlage ich folgenden Änderungsantrag vor: »Artikel 56, Punkt 9 (neu): Die Personen, die zum Zeitpunkt der Vereinigung einer der Gemeinden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie angehörten, seit mindestens vier Jahren in einer der Gemeinden in der Bukowina, Siebenbürgen, dem Banat, dem Kreischgebiet, Sathmar und Maramuresch einen festen Wohnsitz hatten und die seit dem Anschluss auf dem Gebiet Rumäniens fest wohnhaft waren und sich für keinen anderen Staat entschieden haben«.

Die Gründe für diesen Änderungsantrag sind: Zum Zeitpunkt der Vereinigung wohnten viele Menschen auf dem Gebiet der Bukowina, Siebenbürgens usw., die einer Gemeinde angehörten, die zu der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte und die durch das Friedensabkommen einem der Nachfolgestaaten zugeteilt wurden. Diese Menschen waren schon seit vielen Jahren auf dem Gebiet Siebenbürgens usw. fest wohnhaft und haben nach dem Anschluss ihre Wohnungen behalten, zumal sie in einigen Fällen zu Staatsbeamten gemacht wurden. Da diese Menschen in den Verordnungen des Artikels 56 nicht mitaufgenommen wurden, kann man eindeutig darauf schließen, dass sie keine rumänischen Bürger, sondern Bürger des Staates sind, dem die betreffende Gemeinde, in der sie eingebürgert wurden, angehört. Das wäre aber eine große Ungerechtigkeit, da ihr ganzes Leben auf einem Dasein hier, in Rumänien, und nicht in einem anderen Staat aufgebaut wurde, wobei unsere Behörden mehrmals erklärt haben, sie würden keine Optionserklärungen annehmen, weil sie keine Verordnungen in dieser Hinsicht erhalten haben.

Mihail G. Orleanu, Vorsitzender: Herr Connerth hat das Wort.

Arthur Connerth: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, bevor ich meinen Änderungsantrag einbringen werde, muss ich auf das von Herrn Kis Gesagte zurückkommen und meine Ansicht bezüglich der Einbürgerung und des Wohnsitzes erläutern.

Meiner Meinung als Jurist nach, ist das von Herrn Ioanițescu Gesagte vollkommen richtig. Es besteht kein Zweifel daran, dass es gemäß dem Friedensabkommen von Saint-Germain um die Einwohner geht, die in einer der Gemeinden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie eingebürgert wurden, nicht aber um die Einbürgerungen in den Gemeinden, die nun Großrumänien angehören. Die Angelegenheit der Einbürgerung hatte in der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie überhaupt keine Bedeutung. Menschen durften frei und formlos aus einer Gemeinde in die andere umziehen. Wurde zum Beispiel jemand in Rovigno eingebürgert, das nun zu Italien gehört, durfte er dreißig Jahre in Radautz wohnen, ohne dass von ihm irgendein Papier verlangt wurde, laut dem er in der betreffenden Gemeinde wohnen durfte. Unter diesen Umständen wird, meine Herren, eine große Ungerechtigkeit begangen, wenn dieser Artikel unverändert verabschiedet wird, da Menschen, die ein Leben lang auf dem Gebiet Großrumäniens lebten und die, weil nicht eingebürgert, nun aus dem Land ausgewiesen werden können, ohne dass sie zumindest die Möglichkeit haben, in den anderen Staat überzutreten, weil die Optionsfrist abgelaufen ist. Was wird dann aus diesen Menschen werden? Für die Erledigung dieser Fälle reichte Herr Binder seinen Änderungsantrag ein und auch ich habe folgenden Änderungsantrag erstellt:

Artikel 56. Punkt 7. Neu:

> »Personen, die zum Zeitpunkt der Vereinigung nicht die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde in der Bukowina, Siebenbürgen, dem Banat, dem Kreischgebiet, Sathmar und Maramuresch hatten und die eine eidesstaatliche Treueerklärung als Offizier, Magistrat, Staatsbeamter oder Beamter von Kreisen oder Gemeinden, als Rentner, Rechtsanwalt usw. abgegeben haben und sich somit für die rumänische Staatsangehörigkeit entschieden haben«.
> *Dr. Arthur Connerth, Dr. Hans Otto Roth, Dr. Kräuter, Fritz Connert, Hedrich, Dr. Stern, Rudolf Brandsch und andere.*

Geehrte Herren, erlauben Sie mir, bitte, für Sie einige Fälle zu veranschaulichen – obwohl ich nicht genug Zeit hatte, um Unterlagen zu sammeln, denn ich dachte nicht, dass ich diese Angelegenheit bei der Vollversammlung vorlegen müsste –, trotzdem, nach Untersuchung des vom Justizministerium erstellten Jahrbuchs des Justizrates, stellt sich Folgendes heraus, wobei ich feststelle, dass ich keinen der Herren, die ich im Folgenden als »festangestellter Richter« vorstellen werde, kenne.

Doktor Sdenco Czeaka, Doktor in Rechtswissenschaften in Budapest, geboren in Mährisch Neustadt in der Tschechoslowakei. Geehrte Herren, glauben Sie, dass Herr Dr. Sdenco Czeaka, den ich nicht kenne, hier in Rumänien eingebürgert wurde? Vollkommen ausgeschlossen. Und trotzdem, ein Mann, der unter ungarischer Herrschaft kein Richter war und am 12. September 1919 zum Richter berufen wurde. Was passiert mit Herrn Czeaka? Er hat weder eine Staatsangehörigkeit, noch ist er eingebürgert, und demnach ist er gesetzesgemäß kein rumänischer Bürger. Ist es aber möglich, dass ein festangestellter Richter ein ausländischer Bürger ist? Herr Czeaka kann nicht zurück, denn hier hat er dem rumänischen Staat die eidesstaatliche Treueerklärung gegeben. Und ich erzähle Ihnen, wie das passierte. Als die Militärherrschaft vorbei war, hat jeder Kreispräfekt die Richter, die Kreis- und Gemeindebeamten, die Post- und Telegraphenmitarbeiter usw. zu sich bestellt, um die eidesstaatliche Treueerklärung abzunehmen, ohne irgendjemanden zu fragen, wo er eingebürgert wurde und nun, meine Herren, passiert folgendes: die Menschen, die in aufrichtigem Willen gekommen sind, sich in den Dienst des Staates zu stellen, verlieren dadurch, dass sie hier nicht eingebürgert sind, die rumänische Staatsangehörigkeit.

Gheza Kis: Gesetzesgemäß haben sie diese, weil sie seit vier Jahren dort wohnen.

Arthur Connerth: Doktor Bernhard Bode, Doktor in Rechtswissenschaften in Budapest, geboren in der Gemeinde Treuceu, die zur Tschechoslowakei gehört.

Gheza Kis: Wie lange ist es her, dass er berufen wurde?

Arthur Connerth: Er wurde 1860 geboren.

Gheza Kis: Aber seit wann ist er berufen?

Arthur Connerth: Am 23. Februar 1895, als Unterrichter IX. Klasse, Bezirk Oraviţa-Montană.

Gheza Kis: Wohnt er seitdem dort?

Arthur Connerth: Ich bringe Ihnen nur Beispiele. Ich habe doch bereits gesagt, ich kenne diese Herren nicht. Aber das kann auch anderen Beamten, und zwar Kreisbeamten, Gemeindebeamten, Beamten, die bei der Post, bei der Bahn arbeiten, geschehen, denn keiner hat die Beamten gefragt, ob sie die Einbürgerung haben oder nicht.

Und nun möchte ich fortfahren. Ein Händler, der, sagen wir, 1890 ins Land gekommen ist und in Mediasch angesiedelt ist. Er hat die Einbürgerung in Mediasch nicht beantragt und hätte meiner Meinung nach und gemäß der Sitte, welche die ungarische Regierung hatte, diese auch nicht bekommen.

Dieser Händler wird niemals die Möglichkeit haben, eine Optionserklärung für unseren Staat abzugeben, weil in unterschiedlichen Gemeinden die Menschen, die zu den Behörden gegangen sind und erklärt haben, eine Optionserklärung abgeben zu wollen, von den Behörden aufgeklärt wurden, diese hätten keine Anweisungen hinsichtlich der Optionen erhalten, also nähmen wir keine Optionen an. Nun frage ich Sie, geehrte Herren: Menschen, die seit 30 und 35 Jahren im Land wohnen, sind dabei ihre Staatsangehörigkeitsrechte zu verlieren, weil sie die Einbürgerung hier nicht vollzogen haben. Ist das möglich? Nun, was die Aussagen von Herrn Kis betrifft, kann ich seine Meinung nicht teilen. Ich gebe zu, ich habe mich mit den Rechtsquellen nur an der Universität und nicht eingängig beschäftigt, nach dem Universitätsabschluss war ich ein praktischer Jurist und hatte eine Anwaltspraxis; ich habe mich aber mit den praktischen Angelegenheiten beschäftigt und kann Ihnen sagen, dass Herr Kis das Recht auf die Einbürgerung mit der Einbürgerung von Rechts wegen verwechselt.

Gheza Kis: Das Gesetz sagt das nicht.

Arthur Connerth: Darf ich, mein Herr. Ein Mann aus Vatra-Dornei, der nach Bistritz[3] kam und vier Jahre in Bistritz wohnte.

Gheza Kis: Das ist in einem anderen Staat, Österreich und Ungarn.

Arthur Connerth: Aber fahren wir fort. Ein Mann, wie ich sagte, mit Einbürgerung in Debrecen, der nach Bistritz kam und, wenn man nicht die Einbürgerung in Debrecen widerrief, verblieb man in 99 von 100 Fällen mit der Einbürgerung in Debrecen. Infolge dessen, sieht es, geehrte Herren, folgendermaßen aus, dass der Mann dort eingebürgert blieb, wo er sich zuerst registriert hatte. Und nur wenn er vier Jahre in einer Gemeinde gewohnt und die direkten Steuern bezahlt und sich moralisch richtig verhalten hatte usw., und wenn er eine Anerkennung seiner Einbürgerung hatte, blieb der Gemeinde keine Möglichkeit, ihm dies zu verweigern.

Ich bitte Sie, geehrte Herren, den Änderungsantrag Herrn Binders und den meinigen anzunehmen[4].

D.A.N.C.D., Nr. 59, 1. März 1924, Sitzung am Freitag, den 22. Februar 1924, 1634–1635.

1 Eine der wesentlichen Richtungen, in die sich die Tätigkeit des Justizministeriums im Zeitraum von 1922 bis 1926 bewegte, war diejenige, die Gerichtsverwaltung und die dazugehörigen Rechtsdienste aufgrund der in der Verfassung niedergeschriebenen Grundsätze zu vereinheitlichen. Infolgedessen

hat das Justizinisterium eine Reihe von Rechtsakten ausgearbeitet, darunter das Gesetz vom 5. Februar 1924 bezüglich Rechtspersonen, welches den Artikel 29 der Verfassung umsetzte und das Gesetz zum Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 23. Februar 1924, welches die Einbürgerung aufgrund des Artikels 7 der neuen Verfassung regelte; vgl. Brătianu: Dare de seamă, 20. Dieser Gesetzentwurf änderte bestimmte Punkte des »Regelwerks zur Umsetzung der Friedensabkommensverordungen und der Anhänge bezüglich der Feststellung des Erwerbs und Verlustes der rumänischen Staatsangehörigkeit«. Die Frage der rumänischen Staatsangehörigkeit der Einwohner der Anschlussgebiete war kein Gegenstand eines getrennten Verfassungsartikels gewesen, sondern teilweise durch die Verordnungen dieser Rechtsakte geregelt; das neue Regelwerk sah mehrere Kategorien rumänischer Bürger vor, darunter bezog sich eine auf die Personen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abkommen in einer der Gemeinden in der Bukowina, in Siebenbürgen, im Kreischgebiet, Sathmar und Maramuresch eingebürgert waren; vgl. Ursuțiu: Senatori și deputați evrei în Parlamentul României (1919–1931), 126.

2 Adolphe (Avner) Stern (1848–1931): jüdischer Abgeordneter im rumänischen Parlament, der erste jüdische Rechtsanwalt in Rumänien. In seiner Eigenschaft als Abgeordneter war er ein konsequenter Verteidiger der Rechte der rumänischen Juden, vgl. Șerbănescu: Parlamentari evrei 42–50; Ursuțiu: Senatori și deputați evrei în Parlamentul României (1919–1931), 132–141.

3 Rum. Bistrița, ung. Beszterce.

4 Mureșan: Interpretări ale conceptelor de națiune, naționalitate și minoritate națională; D.A.N.C.D., Nr. 48, 12. Februar 1924, Sitzung von Donnerstag, 31. Januar 1924, 1374–1375. Zum Gesetz über Rechtspersonen (Verbände und Stiftungen) vom 6. Februar 1924 vgl. Hamangiu: Codul general al României, 244–261; D.A.N.C.D., Nr. 48, 12. Februar 1924, Sitzung von Donnerstag 31. Januar 1924, 1374; SDT 51 (1924), Nr. 15204, 1. Februar 1924, 2; CM (1924), Nr. 1667, 3. Februar 1924, 2.

22

*1924, 9. Juni. Rede des Senators **Adolf Schullerus** bei der Beratung des Gesetzentwurfs zur Organisation des Grundschul- und Mittelschulwesens*[1].

Mihail Pherekyde, Vorsitzender: Herr Schullerus hat das Wort.

Adolf Schullerus: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, geehrte Senatoren, der vorliegende, im Namen der Regierung[2] von dem Herrn Bildungsminister, Herrn Professor Dr. Constantin Angelescu[3] eingebrachte Gesetzentwurf überschreitet durch seine Bedeutung bei weitem die Grenzen des Aufgabenbereichs, dem er angehört und ich schließe mich dem Ausdruck der Dankbarkeit an, die mehrere Redner dem Herrn Minister erwiesen,

da er mit so viel Engagement und zutiefst durchdacht die Initiative, zunächst für die gesetzmäßige Regelung des gesamten Grundschulsystems, ergriffen hat. Tatsächlich ist es vollkommen eindeutig, dass alle erforderlichen Reformen der Wirtschaft, der Verwaltung, des Finanzwesens usw. nur dann Aussichten auf tatsächliche Verwirklichung, ihren Absichten entsprechend, haben, wenn durch den Ausbau der öffentlichen Bildung die Grundlage vorbereitet wird, auf der die gesetzmäßige Organisation der Staatsverwaltung in allen Richtungen durchgeführt werden kann. In dieser Hinsicht wird die Sanierung des Grundschulwesens[4] volles Verständnis und Unterstützung bei all denjenigen finden, die die Staatssanierung als erforderliche und gewünschte rechts- und verwaltungsmäßige Grundlage des Wiederaufbaus unseres öffentlichen und privaten Lebens betrachten und diesen Ausbau als die allererste und überhaupt dringendste Aufgabe der Gesetzgebung ansehen.

Wie der Gesetztitel »Gesetzentwurf für das öffentliche Grundschulwesen« bereits sagt, bezieht sich der Entwurf allein auf die dem Staat und seinen Behörden gehörenden Schulen. Ich bin aber verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, dass der Gesetzentwurf dennoch eine Reihe von Verordnungen enthält, welche die natürlichen Rechte der ethnischen Minderheiten in unserem Vaterland sehr schwer beeinträchtigen, während andere in einigen wesentlichen Punkten die Rechte der (konfessionellen) Privatschulen gefährden, deren gesetzmäßige Regelung einem Sondergesetz überlassen wurde. Darum sehe ich es als meine Aufgabe, mich an der Ausarbeitung dieses Gesetzes aktiv zu beteiligen und zwar nicht nur hinsichtlich des allgemeinen bürgerlichen Interesses, das diese wichtige Angelegenheit darstellt, sondern auch hinsichtlich der Auswirkung, die der Gesetzentwurf auf die Kultur der Minderheiten und auf die Organisation der Konfessionsschulen, die bis jetzt in unserem Vaterland bewahrt wurden, haben wird. Daher möchte ich von Anfang an erklären, dass uns der vorliegende Gesetzentwurf die schwersten Sorgen bereitet und darum kann ich ihn nicht annehmen, – obwohl ich erfreut zugebe, dass durch die Beratung zum Gesetzentwurf in dem Delegationsausschuss mehrere besorgniserregende Artikel ausgetauscht oder zumindest geändert wurden – wenn auch bei der Beratung zu den einzelnen Artikeln die schwerwiegendsten, im vorliegenden Gesetzentwurf noch vorhandenen Verordnungen nicht geändert werden.

Geehrte Herren, in Anbetracht des Umfangs der Angelegenheit muss ich mich auf die Untersuchung einiger wichtiger Punkte beschränken, die ich aus praktischer Sicht zu untersuchen versuche, ohne mich in theoretische Erwägungen zu verwickeln. Der Gesetzentwurf beabsichtigt eine weitgehende

Grundlage für den Grundschulunterricht zu schaffen, indem der Bildung in Kindergärten besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der Entwurf geht somit einen Weg, den alle zivilisierten Länder in den letzten Jahrzehnten überaus erfolgreich gegangen sind. Denn obwohl Interesse für die hygienische und intellektuelle Versorgung in diesen jungen Lebensjahren bewiesen wurde, hat man sich dennoch mit der These des großen Pädagogen Comenius[5] zufriedengegeben, laut der die Stätte für diese Erziehung natürlicherweise das Elternhaus ist. Comenius bezeichnet in seiner wissenschaftlichen Abhandlung zur Pädagogik gerade diesen Teil der Volksbildung als Mutterschule. In letzter Zeit fing die Erziehungslehre vor allem unter der Auswirkung der fröbelischen Kindergärten[6] an sich von der Idee leiten zu lassen, dass es hier nicht mehr nur darum ginge, das mangelnde oder unzureichende Elternhaus zu ersetzen, sondern die in diesem Haus mögliche Erziehung wesentlich zu ergänzen. Die Sinne des Kindes sowie dessen intellektuelle Betreuung und Entwicklung müssen durch Sondermaßnahmen gefördert werden. Somit stellt die Erziehung in den Kindergärten eine wesentliche Vorbereitung auf die Grundschule dar. Das Hindernis in dieser Richtung liegt aber darin, dass heutzutage kaum für den Grundschulunterricht erforderliche Lehrkräfte und Bildungsanstalten ausfindig gemacht werden können, so dass die Errichtung von Kindergärten vor unüberbrückbare Schwierigkeiten gestellt wird. Ich finde es mehr als zweifelhaft, ob die strenge Verordnung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der ganzjährigen Besuchspflicht der Kindergärten sowie der von deren Leiter geforderten Einstellungsbedingungen gegenwärtig oder sogar kurzfristig umgesetzt werden können. In den Anschlussgebieten ist die Angelegenheit derartig geregelt, dass es in Städten sowie in größeren Ortschaften Kindergärten gibt, die von vollkommen qualifizierten Leiterinnen geführt werden, während in kleineren Ortschaften sogenannte feste Kindertagesstätten errichtet wurden, für deren Leiterinnen eine kürzere Ausbildungszeit verlangt wird. In den meisten Dörfern gibt es aber nur Sommerheime, deren Leiterinnen nur eine Ausbildung von vier bis sechs Monaten abgelegt haben. Diese Sommerheime sind nur über den Sommer geöffnet, wenn die Mütter mit den dringendsten Feldarbeiten beschäftigt sind und stellen selbst in dieser einfachen Form einen wahren Segen für die Landbevölkerung dar. Ihr Unterhalt ist nicht kostspielig und wird nicht als belastend empfunden, weil die Leiterinnen einfache Bauerntöchter und -frauen sind, die eine Grundschule besucht und dann die oben angeführte Ausbildung sowie eine Ausbildung als Arbeitsmeisterinnen gemacht haben und später, im Winter, wenn sich ihre Schülerinnen im

Elternhaus befinden, als Arbeitsmeisterinnen in den Grundschulen eingesetzt werden. In dieser vereinfachten Form könnte die Erziehung in den Kindergärten zunächst die dringendsten Bedürfnisse im neuen Staat befriedigen. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit insbesondere festzustellen, dass der vorliegende Gesetzentwurf, da er das Ziel der Erziehung in den Kindergärten verfolgt, sich darauf beschränkt hat, die aus den natürlichen Bedürfnissen der Volksausbildung stammenden Anforderungen festzulegen und vermieden hat, sich mit anderen Zielen außer mit diesen Anforderungen zu beschäftigen. Der Misserfolg solcher Ziele, wie zum Beispiel die Entnationalisierung der Kinder, wurde durch das Scheitern der Magyarisierungstendenzen, die zu ihrer Zeit von der ungarischen Regierung in den Kindergärten eingesetzt wurden, ausreichend nachgewiesen. Darüber sagte der große Dimitrie Sturdza[7] in der Senatssitzung vom 27. November 1898 über das ungarische Gesetz hinsichtlich der Kindergärten von diesem Rednerpult aus Folgendes: »Man darf den rumänischen Eltern ihre 3– und 4–jährigen Kinder nicht von zu Hause entführen, um sie zu zwingen, ihre Muttersprache zu vergessen und die ungarische Sprache zu lernen. Das ist eine asiatische Barbarei, eines europäischen Volkes unwürdig«.

Tatsächlich entspricht der Lehrplan in den Kindergärten, so wie er in Artikel 46 definiert ist, sämtlichen Anforderungen einer solchen Stätte. Mit Bedauern muss ich feststellen, dass die Verordnungen des Artikels 7 diesem aus pädagogischer Sicht widersprechen. Tatsächlich besagt Artikel 7 allgemein: »der Unterricht in den öffentlichen Schulen wird in rumänischer Sprache abgehalten«; während aus Artikel 1 den Grundschulunterricht und die Kindergärten eingeschlossen betreffend geschlussfolgert werden könnte, dass das durch Artikel 7 den Minderheitengebieten gewährleistete Recht, den Volksschulunterricht in der Muttersprache der Schüler zu genießen, ausdrücklich nur für die Volksschule vorgesehen ist, für Kinder also, die älter als 7 Jahre sind, sodass dem Buchstaben des Gesetzes nach die Unterrichtssprache in den öffentlichen Kindergärten, also auch in denjenigen Gebieten mit nichtrumänischer Bevölkerung, die rumänische Sprache sein müsste. Dies ist aber in einer Bildungsanstalt, deren Aufgabe darin besteht, dem Elternhaus bei der Erziehung der Kinder zu helfen und als dessen Ersatz zu dienen, die darum zu Recht von Comenius, dem größten Pädagogen, »Mutterschule« genannt wurde, eine pädagogische Unmöglichkeit. Wir sagen, es ist unmöglich, dass die Muttersprache ausgerechnet dieser Bildungsanstalt weggenommen wird. Daher beantrage ich, dass das in Artikel 7, Absatz 2 vorgesehene Recht auch für Kindergärten festgelegt wird.

Was die eigentliche Volksschule betrifft, möchte ich allgemein eine Sache beantragen: dass die Oberstufe ernst genommen wird, indem ihr ausreichend Wochenstunden eingeräumt werden. Selbstverständlich wäre es pädagogisch vorteilhafter gewesen, wenn nicht überall eine Teilung der Bildungsformen erfolgt wäre und wenn der gesamte Volksschulunterricht einheitlich aus den Klassen 1 bis 7 bestehen würde; was auch immer unternommen wird, wird die Zweiteilung immer den Eindruck erwecken, mit den ersten vier Klassen würde der Volksschulunterricht abgeschlossen und die restlichen Klassen würden nur der Wiederholung und praktischen Übungen dienen. Auf jeden Fall sollte bei der Erstellung des Lehrplans der alte Fehler vermieden werden, den gesamten Lehrstoff der Volksschule zusammenzupressen, und dem Verstand des Kindes somit abverlangen, Bemühungen zu machen, die nicht altersentsprechend sind. Dieser Stoff gehört, nach pädagogischen Prinzipien, auf alle sieben Klassen verteilt.

Geehrte Senatoren, vollkommen unzureichend sind die Sprachrechte, die den Minderheiten in den öffentlichen Schulen gewährleistet und in Artikel 7 angeführt werden. Es ist das natürliche Recht jedes Bürgers, der mit den gezahlten Steuern zum Unterhalt des Staates und seiner Schulen einen Beitrag leistet, und der bereit ist, sein Blut für die Verteidigung des Vaterlands zu geben, dass seine Kinder in ihrer Muttersprache, von Lehrern, die dem eigenen Volk angehören, unterrichtet werden, so wie es die Entscheidungen von Karlsburg vorsehen, die wir, das muss ich hier als Antwort an Herrn Dr. Hasnaş sagen, zu einem für das rumänische Volk feierlichen Zeitpunkt, zu dem Großrumänien auch für unsere Gefühle zu unserem Vaterland wurde, als ernste Versprechung erhalten haben.

Der Gesetzentwurf müsste unbedingt geändert werden, in dem Sinne, dass in dem in Artikel 7 angegebenen Fall die Muttersprache des Schülers über den ganzen Volksschulunterricht, das heißt also auch in der Oberstufe, die Unterrichtssprache bleibt, wobei selbstverständlich die rumänische Sprache als Unterrichtsfach beibehalten wird; dass die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der Bildungsminister Schulen mit Unterricht in der Muttersprache der Schüler einrichten muss; dass in diesen Schulen nur Lehrer derselben Muttersprache wie die der Schüler eingesetzt werden; dass die Wochenstunden für den Rumänischunterricht nicht auf eine derartige Anzahl festgelegt werden, welche die Muttersprache als Unterrichtssprache illusorisch machen würde. Ich stelle fest, dass auch ich davon überzeugt bin, dass wir den künftigen Bürgern ermöglichen müssen, die Amtssprache zu lernen, welche die Sprache der übrigen Mitbürger ist und lehne dabei jegliche

Unterstellungen ab, wir wären dagegen, dass unsere Kinder die rumänische Sprache lernen. Ganz im Gegenteil, ist es wohl bekannt, dass unsere Bauern schon als Kinder Rumänisch ziemlich klar und fließend sprechen, zugleich müssen wir uns darum kümmern, dass der Unterricht der Muttersprache durch die Unterrichtsprache des Staates nicht beeinträchtigt wird.

Geehrte Senatoren, Artikel 161 und 162 enthalten hinsichtlich des Unterhalts der Volksschulen die Verordnung, der Staat solle die Gehälter der Lehrer zahlen, während die Gemeinde die restlichen Ausgaben für den Unterhalt der Schulen bezahlt, das heißt den Bau und die Instandhaltung der Schulgebäude und der Wohnung des Schulleiters, Ausstattung mit Möbeln und Unterrichtsmaterial, für das Putzen, Heizen und Beleuchten der Schulen sowie die Heizung der Wohnung des Schulleiters, für die Gebrauchsmittel für das Lehrerzimmer, Zahlung des Servicepersonals, Anschaffung von Bücher und von Schuhwerk für bedürftige Kinder, Unterhalt und Unterkunft für dieselben in Heimen. Das heißt, dass in den Gemeinden mit gemischter Bevölkerung, in denen ein Teil der Bevölkerung seine eigene Konfessionsschule unterhält[8], denjenigen mehr als die Hälfte der Ausgaben für den Unterhalt der öffentlichen Schulen abverlangt wird, die ohnehin durch den Unterhalt der eigenen Schule schwer belastet sind, obwohl diese aus ihrer Sicht durch den Unterhalt der eigenen Schule den Staat von seiner Aufgabe entlasten, sich um die Erziehung der künftigen Bürger zu kümmern. Ich sehe dabei davon ab, dass die Auferlegung der Ausgaben für den Unterhalt der bedürftigen Kinder mit Kleidung, Schuhwerk, Büchern und Kantinen auf die Gemeinde zu Protektionismus und Willkür führen wird. Auf jeden Fall sollte festgelegt werden, dass in allen Gemeinden, in denen die einfachen Einwohner verpflichtet werden zum Unterhalt der öffentlichen Schulen beizutragen, diese von den Gemeindesteuern, die zum Unterhalt der öffentlichen Schulen vorgesehen sind, von den Abgaben also, die von den Einwohnern für den Unterhalt der eigenen Schule gezahlt werden, befreit werden. Ebenfalls ist vorgesehen, die Ausstattungen seitens der Gemeinde gleichmäßig an alle von der Regierung anerkannten und in der Gemeinde vorhandenen Schulen aufzuteilen. Somit würde die oben angeführte Verordnung der Artikel 161 und 162 in vielen Fällen den Unterhalt der eigenen Konfessionsschulen in den Gemeinden mit gemischter Bevölkerung unmöglich machen, weil derselbe Teil der Bevölkerung nicht in der Lage sein wird, die doppelten Schulsteuern tragen zu können. Ausführliche Beispiele werde ich in der Beratung vorbringen.

Geehrte Senatoren, erlauben Sie mir, bitte, über eine der wichtigsten Angelegenheiten dieses Entwurfs und der Bildungsreform überhaupt ausführlicher zu sprechen, und zwar über die Angelegenheit der Lehrkräfte. Wie wird es möglich sein, die den Anforderungen der Volks- und der weiterführenden Schule entsprechenden Lehrkräfte anzustellen, wenn die Ausstattung der eigentlichen Volksschule mit entsprechenden Lehrkräften so mühsam ist? Auf dieser Grundlage schließen wir auf den erheblichen Mangel an ausgebildeten Grundschullehrkräften schon im Altreich. In den Anschlussgebieten sieht es etwas besser aus, aber auch hier fehlt noch vieles, um die Bedürfnisse abzudecken. Hinzu kommt: die Oberstufe der Volksschule ist, genauso wie die weiterführende Schule natürlich auf die Wintermonate beschränkt. Im Sommer sind Erwachsene sowie größere Schüler mit den Feldarbeiten beschäftigt und können nicht am Unterricht teilnehmen. Selbst wenn man von einer ausreichenden Anzahl an Lehrern für den Unterricht in den Wintermonaten ausgeht, was wird aus diesen in den Sommermonaten, wenn nur die Unterstufe der Volksschule regelmäßig und täglich funktioniert? Die erste Schwierigkeit, das heißt die erhebliche Knappheit an Lehrern, versucht der Gesetzentwurf zu beseitigen, indem er für die Ausbildung der Lehrer eine verhältnismäßig kurze Zeit von sieben Jahren festlegt. Diese Maßnahme kann nur als ein vorübergehender und minimaler Übergang betrachtet werden, so dass die Möglichkeit, die Ausbildung der Lehrer, wo möglich, auszuweiten, weiterhin besteht. Die Angelegenheit der wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung der Lehrer beschäftigt die an den Schulangelegenheiten interessierten Kreise weltweit.

Unter den Lehrern selbst sind der Wunsch und die Hoffnung vorhanden, ihre Ausbildung auf eine der Ausbildung für akademische Berufe gleichen Ebene zu erweitern, anders gesagt, dass für den Erwerb der Reife ein Gymnasialabschluss und komplette Hochschulstudien vorausgesetzt werden. Außer dem natürlichen Wunsch, durch eine derartige Ausbildung den sozialen und materiellen Stand der Lehrerschaft auszubauen, enthält diese Forderung an sich auch eine wissenschaftliche Berechtigung. Es ist falsch zu glauben, dass für den Volksschulunterricht eine niedriger angesetzte wissenschaftliche Ausbildung ausreichend oder gar von Vorteil wäre. Die Erfahrung zeigt oft, dass gerade die einfachsten Fakten und Umstände von demjenigen richtig und eindeutig nachvollzogen werden, der sie wissenschaftlich vollkommen beherrscht. Somit würden intensive Fachstudien, eine philosophisch-psychologische Ausbildung, wie sie die Universität bietet, die Lehrberufsausübung nur verbessern. Ich kann Sie darauf

aufmerksam machen, dass die fruchtbarsten Antriebe für die Methodik der Volksschule aus den Kreisen der Hochschullehrer stammen, darum könnte eine Kombination akademischer Ausbildung und praktischer Pädagogik die Volksschule auf das gewünschte Niveau bringen.

Im Rahmen der evangelischen Kirche in Siebenbürgen wurde in letzter Zeit von einem gelehrten Mann, dem Schulleiter der Mittelschule in Hermannstadt, Dr. Josef Capesius, in diesem Sinne die Methodik der Volksschule sowohl auf theoretischer als auch auf praktischer Ebene eingesetzt. Es liegt auf der Hand, dass die grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse dem Volksschulunterricht die fruchtbarsten Anreize geben. Andererseits wurde von kompetenten Leuten der offensichtliche Unterschied zwischen der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrer an Volksschulen und der sonstigen Vertreter der intellektuellen Berufe zu Recht hervorgehoben. Während es die Berufung der letzteren ist, Kenntnisse auf theoretischer und praktischer Ebene auf einem klar definierten Gebiet zu vertiefen, muss der Lehrer weitreichende Kenntnisse über den Menschen und die Welt allgemein beherrschen, wobei sein Streben sich nicht etwa auf die Vertiefung eines bestimmten Wissenschaftsbereichs, sondern auf das Zusammenbinden der unterschiedlichen Stränge richtet, um somit die seiner geistigen Führung anvertraute Jugend in die Umwelt einzuleben. Hinzu kommt eine ganze Reihe materieller und verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten, die zumindest zu diesem Zeitpunkt die akademisch ausgerichtete Ausbildung des Lehrertums unmöglich machen.

Bis wir eine bessere Lösung haben, werden wir also das alte System beibehalten, die Lehrer in Fachbildungsanstalten ausbilden zu lassen, in welchen durch die Bestimmung einer wissenschaftlichen Ausbildung als Grundlage und der methodischen Kenntnis des für die Volksschulen festgelegten Unterrichtsstoffs besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Auf jeden Fall muss den Absolventen dieser Einrichtungen jetzt schon der Weg auf die Hochschule ermöglicht werden, um den Lehrern, die sich mit Leib und Seele für den Volksschulunterricht einsetzen, zu ermöglichen, ihre Kenntnisse in ihrer beruflichen Arbeit zu vertiefen, ohne ihren Beruf aufzugeben. In dieser Hinsicht sieht der Gesetzentwurf Prüfungen vor, durch welche Lehrer eine höhere Ausbildung und Stelle erwerben können. Durch autodidaktische Studien wird dieses Ziel nur schwerlich erreicht; die Gefahr, unnötigen, vollkommen unbeseelten wissenschaftlichen Ballast anzuhäufen wäre dabei unvermeidlich; der einzige passende Weg wäre, dass die länger- oder kurzfristigeren Hochschulstudien entweder vor der Besetzung

der Lehrerstelle oder innerhalb eines oder mehrerer Urlaubsjahre abgelegt werden. Auf diese Weise könnten auch die notwendigen Lehrmittel für die Gesamt- und auch für die Berufsschulen (darunter auch Handelsschulen) und teilweise auch für die Lehrerberufsschulen und für das Grundschulrevisorenamt geschaffen werden. Sollte ein für die Mittelschule ausgebildeter Lehrer an einer Gesamtschule[9], oder an der Unterstufe der Mittelschule bleiben, so wird er unzufrieden sein; hingegen wird sich der Lehrer der Volksschule, der die Möglichkeit haben wird, zu einer Gesamtschule zu gehen, diese Förderung sowohl finanz- als auch arbeitsmäßig wünschen. Es war ein großer Fehler der Verwaltung im ehemaligen ungarischen Staat, für Gesamtschullehrerstellen Fachseminaristen auszubilden, die keine andere Aufgabe hatten, als die enzyklopädischen Kenntnisse der Schüler auszubauen. Die wahren Fachkenntnisse können nur im freien Universitätsmilieu erlernt werden. Unser Ziel erreichen wir also, wie bereits gesagt, wenn wir jungen Lehrern den Zugang zur Universität ermöglichen und ihnen somit die Gelegenheit bieten, bestimmte Fachstudien auf wissenschaftliche Weise zu vertiefen und durch Privatstudium die in den Mittelschulen erworbenen Kenntnisse mithilfe der an der Universität erlernten wissenschaftlichen Methode – vorausgesetzt sie werden an der Gesamtschule auch verwandte Fächer vorschlagen – zu ergänzen.

Aus dem oben Angeführten kann man schließen, dass ich die Festlegung der Lehrerausbildungsdauer auf sieben Jahre nur als ein Minimum und einen Übergang betrachte, bis zur Aufhebung der erheblichen Lehrerknappheit. Es muss besonders hartnäckig das Ziel verfolgt werden, dass die Ausbildungsdauer für die Lehrerschaft von sieben auf acht Jahre erhöht und den Absolventen das Recht gewährt wird, sich an der Universität anzumelden, um ihre Studien fortzusetzen und sich für die Gesamtschulen ausbilden zu lassen usw. Möchten sie sich einem anderen akademischen Beruf widmen, dann werden sie zweifellos zuerst die Reifeprüfung als zusätzliche Differenzprüfung zwischen der Mittelschulausbildung und der Schule, für die sie ihre Reife erhalten haben, ablegen müssen.

Geehrte Senatoren, ich muss unbedingt meine Zustimmung zu derjenigen Verordnung des Gesetzentwurfs betonen, durch die, zumindest vorübergehend, auch die Geistlichkeit in den Volksschulunterricht miteinbezogen wird. Rumänien gilt zu Recht als ein Land, in dem Religion und Kirche, unabhängig von der Konfession, geachtet werden und ich glaube, das Gesetz wird dies als Gewähr einer sicheren und gesunden kulturellen Entwicklung anerkennen. Diese Angelegenheit wird für uns äußerst wichtig,

da wir beobachten wie in den westlichen Ländern die Kirche und ihre Diener ihre Einwirkung auf das Volk größtenteils verloren haben, da wir einen Gegensatz zwischen Priestern und Lehrern sehen. Der Kirche wird andauernd vorgeworfen, sie würde die intellektuelle Entwicklung des Volks nicht fördern, sondern, im Gegenteil, diese hindern. Es wäre wünschenswert, dass diese Auffassung durch die direkte und professionelle Anteilnahme der Kirche zur Förderung des intellektuellen Niveaus beseitigt und somit das Märchen über die kulturfeindliche Tendenz der Kirche widerlegt würde. Bei der gemeinsamen Arbeit der Volksaufklärung wird eine seelische Annäherung zwischen Priestern und Lehrern zustande kommen. In ihren Händen liegt auch die charakterliche Entwicklung und demnach die Zukunft des Volkes. Die gemeinsame Arbeit wird den gegenseitigen gebührenden Respekt verstärken und die Achtung seitens des Volkes erhöhen. Da ich die im Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung der Geistlichkeit in den Volksschulunterricht besonders schätze, wäre ich der Meinung, diese Einbeziehung sollte unter bestimmten Bedingungen dauerhaften Charakter erhalten. Ich würde vorschlagen, dass die Theologen, die das Gymnasium abgeschlossen und eine pädagogische Ergänzungsprüfung an einer Mittelschule bestanden haben, ohne Einschränkungen an den Volksschulen, zumindest in der Oberstufe, eingesetzt werden können. Eigentlich kann ich nicht verstehen, warum ein junger Theologe, der die vorgeschriebenen Studien abgeschlossen und sich einer pädagogischen Ergänzungsprüfung vor demselben Ausschuss unterzogen hat, der dem Volksschullehrer seine Sakramente erteilt hatte, nicht auch die Reife für den Volksschulunterricht erwerben kann. Diese Maßnahme wird für die Schule nichts Schlimmes mit sich bringen und der junge Theologe wird daraus für seine künftige Karriere großen Nutzen ziehen. Priester, die ihre Stellen in einem zu jungen Alter besetzen, setzen sich der Gefahr aus, infolge mangelnder Erfahrung trotz ihrer Gutwilligkeit Auseinandersetzungen mit ihren Gläubigen zu haben und einen unguten Weg einzuschlagen. Nicht selten kommt es zwischen dem jungen Priester und dem Lehrer zu einem den Allgemeininteressen schädlichen Gegensatz. War der Priester zunächst ein paar Jahre an der Schule berufstätig, so hat er die Gelegenheit als Lehrer, aus der Perspektive des Lehrers, die Tätigkeit des Priesters mitzuverfolgen und hat die beste Gelegenheit, durch den unmittelbaren Kontakt zum Elternhaus in das Herz des Volkes vorzudringen und sich somit besser für seine Karriere als Seelsorger vorzubereiten. Auf jeden Fall wird eine Beziehung zwischen der Kirche und der Schule zustande kommen, die der Volksaufklärung direkt und indirekt von Vorteil sein wird.

Geehrte Senatoren, Artikel 199 verordnet: »Lehrerberufsschulen sind öffentliche Anstalten«. Wenn diese Verordnung heißt, dass der Staat allein berechtigt ist, Lehrerberufsschulen zu errichten, dann werden Gründung und Unterhalt der Konfessionsschulen von selbst ausgeschlossen, denn so wird die Vorbereitung von Lehrern mit Fachausbildung für konfessionelle Grundschulen unmöglich gemacht. Die Grundschule hat aber nicht nur die Aufgabe, den künftigen Staatsbürgern nützliche Kenntnisse zu vermitteln, sondern ist auch noch damit beauftragt, ihre Schüler vor allem so großzuziehen, dass sie sich zu moralischen und religiösen Menschen entwickeln, die ihr Vaterland lieben und der Staatsordnung und der Dynastie den gehörigen Respekt erweisen. Diese unwägbaren Bestandteile des Charakters können sich ausschließlich aus dem Glauben und dem Leben des Elternhauses und der Volkszugehörigkeit entwickeln, also nur von denjenigen Lehrern unterrichtet werden, die selber in diesem Glauben und in dieser Volkszugehörigkeit großgezogen wurden. Wie in den Entscheidungen von Karlsburg richtig gesagt wurde: »Jedes Volk wird durch die Angehörigen seines Volkes in der eigenen Sprache unterrichtet«, füge ich noch hinzu: und in dem eigenen Glauben. Nur so, aufgrund der eigenen Volkszugehörigkeit kann die junge Generation so großgezogen werden, dass ihre Vaterlandsliebe tief begründet ist. Andernfalls könnte es sehr schnell passieren, dass sowohl die Lehrer als auch die von ihnen ausgebildete Jugend von der weltweiten Tendenz mitgerissen und aus dem Vaterlandsboden seelisch entwurzelt werden.

Darum bin ich grundsätzlich der Meinung, dass es ein natürliches Recht ist, für den Unterhalt der privaten (konfessionellen) Grundschulen, die konfessionellen Lehrerberufsschulen zu erhalten. Ich nehme aber vorübergehend den neuen Artikel 229 an, der besagt: »Der Stand und der Betrieb der aktuellen privaten (konfessionellen) Mittelschulen werden durch das Privatunterrichtsgesetz festgelegt«.

Das sind, geehrte Senatoren, die Anmerkungen, die ich machen wollte, die ich Ihrer Aufmerksamkeit und Auslegung anheimstelle.

D.A.N.C.S., Nr. 71, 20. Juni 1924, Sitzung am Montag, den 9. Juni 1924, 1384–1387.

1 Für das Gesetz über den öffentlichen Grundschul- und Normalgrundschulunterricht vom 26. Juli 1924 vgl. Hamangiu: Codul general al României, 525–556. Am 3. Juni 1924 wurde der Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaus (mit einer Mehrheit von 98 Stimmen) und im Senat in der Sitzung vom 17. Juni 1924 (mit einer Mehrheit von 88 Stimmen) verabschiedet, vgl. ANIC, Bestand Senat, Ord-

ner 13907/1923–1924, Bl. 40; ANIC, Bestand Senat, Ordner 13813/1923–1924, Bl. 114, Bl. 143. Gesetz für den öffentlichen Grundschul- und Mittelschulunterricht vom 26. Juli 1924; ANIC, Bestand Senat, Ordner 13813/1923–1924, Bl. 114, Bl. 14.; D.A.N.C.S., Nr. 69, 15. Juni 1926, Sitzung von Montag, 6. Juni 1924, 1287–1352. Aus der von Petre Gârboviceanu, Berichterstatter des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhaus, dargelegten Grundauflage geht hervor, dass durch dieses Gesetz die Vereinigung und Sanierung des Grundschul- und Mittelschulunterrichts im ganzen Land versucht wurde; Gârboviceanu schätzte, es würde sieben Jahre brauchen, eine einheitliche Regelung des Grundschulunterrichts zu erreichen; vgl.: D.A.N.C.D., Nr. 110, 29. Juli 1924, Sitzung von Freitag, 20. Juni 1920, 3043–3113. Das Gesetz bezüglich der Grundschulen hat das Grundschulsystem auf sieben Jahre verlängert, indem es den vorherigen vier Pflichtjahren im Altreich drei weitere Jahre hinzugefügt hatte; vgl. Livezeanu: Cultură și naționalism în România Mare, 57–58; Brătianu: Dare de seamă, 29; Angelescu: Activitatea Ministerului Instrucțiunii, 8; SDT 51 (1924), Nr. 15199, 26. Januar 1924, 1; CM (1924), Nr. 1819/8. August 1924, 2; vgl.SDT 51 (1924), Nr. 15243, 29. März 1924, 2. Zu Betrachtungen der deutschsprachigen Presse in Bezug auf die Darlegung des Senators Adolf Schullerus vgl. SDT 51 (1924), Nr. 15308, 11. Juni 1924, 1.

2 Zu den Ergebnissen, welche die Regierung durch diesen Gesetzentwuf erzielte, vgl. Brătianu: Dare de seamă. 27; Angelescu: Activitatea Ministerului Instrucțiunii, 3; SDT 51 (1924), Nr. 15317, 21. Juni 1924, 1; Deutsche Parlamentarier beim König. In: CM (1924), Nr. 1803, 20. Juli 1924, 1; BT 6 (1924), Nr. 42, 20. Juli 1924, 1; Nr. 43, 24. Juli 1924, 1; Roth: Politische Strukturen und Strömungen bei den Siebenbürger Sachsen.

3 Constantin I. Angelescu (1869–1948): Arzt, rumänischer Hochschulprofessor und Politiker.

4 Zur Situation des Grundschulwesens in Rumänien vgl. Popescu-Spineni / Peter / Gabrea: Organizația învățământului; Ivan: Stat, majoritate și minoritate națională din România (1919–1930); Roșca: Învățământul primar ardelean. In Siebenbürgen hat sich die Anzahl der deutschsprachigen Grundschulen unter der Schutzherrschaft der Evangelischen Kirche nicht wesentlich geändert: 257 Grundschulen mit 782 Lehrern im Jahr 1915, während sowohl vor dem Anschluss Siebenbürgens an Rumänien als auch nach der Vereinigung 261 Schuleinheiten vorhanden waren; vgl. Ghibu: Viața și organizația bisericească și școlară în Transilvania și Ungaria, 98; Pteancu: Învățământul particular și minoritar din Transilvania, 1109.

5 Jan Amos Komenský (latinisiert Comenius; 1592–1670): slowakischer humanistischer Denker, Schriftsteller und Lehrer.

6 Friedrich Fröbel (1782–1852): deutscher Pädagoge, Theoretiker und Initiator der Vorschulerziehung. Er gründete 1840 im thüringischen Blankenburg den weltweit ersten Kindergarten.

7 Dimitrie A. Sturdza (1833–1914): rumänischer Historiker und Politiker.

8 Im Schuljahr 1929–1930 wurde die konfessionelle evangelische (A.B.) Grundschule in Klausenburg konfessionsgemäß von 38 deutschen Schülern besucht,

vgl. ANDJ Cluj, Bestand Evangelische (A.B.) Grundschule Cluj, Ordner 57, 1929–1930, Bl. 1. Zur Schulgemeinde, der Auflistung der unterrichteten Fächer, des Stundenplans und der Lehrer an dieser konfessionellen Grundschule vgl. Şeulean: Comunitatea germană, 1–12.

9 Im Schuljahr 1929–1930 wurde die evangelische A.B. Gesamtschule für Jungen in Hermannstadt konfessionsgemäß von 98 deutschen Schülern besucht, vgl. ACNSB Sibiu, Jahresbuch, Ordner 149, 1929–1930, Bl. 8. Zur Entwicklung der Schulbevölkerung, der Lehrkräfte und die Auflistung der Unterrichtsfächer zwischen 1923–1938 vgl. Şeulean: Comunitatea germană, 410–424.

23

1924, 17. Dezember[1]. Interpellation des Abgeordneten ***Hans Otto Roth*** *an den Bildungsminister zur Unterstützung der konfessionellen Minderheiten, die ihre Schulen aus eigenen Mitteln finanzieren[2].*

Petre Gârboviceanu, Vizepräsident: […] Herr Hans Otto Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, in der Sitzung vom Samstag zur Beratung des Haushalts des Bildungsministeriums habe ich beim Herrn Finanzminister sowie beim Herrn Bildungsminister die Veranschlagung eines gemäß den Vorschriften des Artikels 161 des neuen Gesetzes zum öffentlichen Unterricht entsprechenden Betrags im Haushalt beantragt, um die Konfessionen, die ihre eigenen Schulen unterhalten, zu entschädigen.

Angesichts der Tatsache, dass der Herr Bildungsminister am Ende der Beratungen keine Antwort auf meinen Antrag gegeben hatte, bin ich heute verpflichtet, meine Forderungen vom Samstag erneut zu stellen. Die Regierung hat sämtliche Gemeinden mit übermäßigen Beträgen für den Unterhalt der öffentlichen Schulen besteuert. Es wäre die Aufgabe der Regierung gewesen, zugleich und vorbehaltlos auch ihren gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Entschädigung derjenigen nachzukommen, die Konfessionsschulen unterhalten. Es ist eine unerhörte Ungerechtigkeit, dass der Staat von den Minderheiten nahezu unmögliche materielle Opfer fordert, ohne seinerseits zumindest diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen, die das Gesetz vorsieht. Diese Einstellung der Regierung vergiftet die Beziehungen zwischen dem Staat und den Minderheiten noch mehr[3]. Ich bitte daher den Herrn Vorsitzenden, die Frage an die Herren Bildungs- und Finanzminister weiterzuleiten, ob und wie die Regierung bereit ist, ihren gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich der Entschädigung derjenigen,

die eigene Konfessionsschulen unterhalten, noch in diesem Haushaltsjahr nachzukommen.

Werde ich nicht zeitnah eine Antwort auf diese Antwort bekommen, sehe ich mich gezwungen, eine Interpellation in diesem Sinne einzuleiten, in welcher ich die ganze Angelegenheit des Unterhalts der öffentlichen Schulen seitens der politischen Gemeinden sowie die Verpflichtung, Gebäude für Schulen und Lehrer zu erbauen, von allen politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten[4] ausführlich darstellen werde.

D.A.N.C.D, Nr. 48, 29.Januar 1925, Sitzung am Mittwoch, den 17. Dezember 1924, 1115.

1 Die Beratungen im Parlament im Jahr 1924 wurden aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen der Regierungspartei und der Opposition in angespannter Atmosphäre abgeschlossen, vgl. Constantinescu: Din însemnările unui fost reporter parlamentar, 174–175.

2 Der Betrag des Staatshaushalts für 1924 belief sich auf 24 Milliarden Lei, was einen Anstieg von 20 % im Vergleich zu 1923 bedeutete und einen normalen Betrieb der öffentlichen Dienstleistungen gewährleistete. Ab 1922 stellte der Ministerpräsident eine allmähliche Erhöhung der öffentlichen Einnahmen fest, die über vorherige Schätzungen hinausging und in Haushaltsüberschüssen resultierte; vgl. Brătianus: Dare de seamă, 102. Hinsichtlich der Beratungen im Parlament zum Thema Staatshaushalt vgl. CM (1924), Nr. 1925, 13. Dezember 1924, 1; (1924) Nr. 1928, 17. Dezember 1924, 1.

3 Für weitere Angaben zu den Forderungen der Minderheiten siehe den Artikel »Die Regierung und die Minderheiten«. In: CM (1925), Nr. 1997, 13. März 1924, 1. Vgl. auch den Artikel »Der Ministerpräsident über die Minoritäten«. In: CM (1925), Nr. 1998, 14. März 1924, 1.

4 In Bezug auf die in der deutschsprachigen Presse verzeichnete Rede des Abgeordneten vgl. SDT 51 (1924), Nr. 15469, 19. Dezember 1924, 1.

24

1925, 18. Februar. Interpellation[1] des Abgeordneten ***Franz Kräuter*** *zur Änderung des Gesetzes für das Mittel- und Hochschulwesen[2].*

Mihail G. Orleanu, Vorsitzender[3]: Die allgemeine Beratung ist hiermit eröffnet, Herr Kräuter hat das Wort.

Franz Kräuter: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, »eine sorgfältigere Auswahl der Themen soll durch Annäherung an eine beständige Kultur der Landesführungsschicht und der Fachleute der

unterschiedlichen Bereiche der sozialen Tätigkeit erreicht werden«. Das soll, geehrte Herren, das Ziel des eingebrachten Gesetzentwurfs sein, wie in der Erläuterung der Motive angegeben[4].

Wir stehen vor einem der allergrößten Probleme[5] der Sozialpädagogik, einer recht neuen Wissenschaft, die sich, anders als die einstige Pädagogik, nicht darauf beschränkt, die intellektuellen Fähigkeiten des Schülers auszubauen; sondern zugleich darauf hinweisen soll, welche Position der Schüler in seinem Berufsleben einnehmen wird. Die einstige Pädagogik hatte diese Sorge nicht, weil die Stellung jedes Schülers in der Gesellschaft durch seine Geburt, durch die finanzielle und soziale Situation seiner Eltern bestimmt war.

Geehrte Abgeordnete, so groß und so wichtig dieses Problem sein mag, genauso schwierig ist es zu lösen. Schwierig ist es aus zwei Gründen: einerseits wegen der gewaltigen Verantwortung, die derjenige, der das Recht beansprucht, den Berufsgang eines Schülers zu bestimmen, auf sich nimmt; da derjenige, der das Recht beansprucht, in dieser Sache zu bestimmen, natürlich auch die Verantwortung für die Fehler übernimmt, die er begeht und Fehler zu machen ist bekanntlich einfach, wir wissen doch, dass der große Pasteur[6] ein sehr schlechter und Zola[7] ein mittelmäßiger Schüler war, und wenn ich richtig informiert wurde, hat Spiru Haret[8], über den ich beweisen werde, dass er das Adjektiv »groß« verdient …

Constantin Angelescu, Bildungsminister: … als erster die Prüfung bestanden.

Franz Kräuter: Vielleicht bin ich falsch informiert. Die Informationen habe ich nicht Spiru Harets Bakkalaureatszeugnis, sondern einem vor fünfsechs Tagen in »Adevărul«[9] veröffentlichten Artikel entnommen, in dem angegeben wurde, Spiru Haret wäre durch die Bakkalaureatsprüfung durchgefallen. Die Verantwortung für diese Information liegt bei dem Verfasser des Zeitungsartikels.

Ştefan C. Ioan, Berichterstatter: In Mathematik hatte er eine schlechte Zensur, weil der Professor, der ihn geprüft hatte, ihm nicht aufmerksam zugehört hat.

Franz Kräuter: Die zweite Schwierigkeit besteht darin, dass die Methoden noch nicht ausreichend perfektioniert sind. In einem utopischen Staat wird gesagt, dass der Neugeborene einem ärztlichen Ausschuss vorgebracht wird, der nach der Gehirnuntersuchung sagt, ob dieser zu einem Schäfer, Arzt und so weiter wird. Heute sind wir aber davon weit entfernt. Trotzdem ist die pädagogische Wissenschaft und vor allem die Sozialpädagogik in Sachen

Auswahl zu einigen Ergebnissen gekommen, die wir gerade wegen der Verantwortung, die wir übernehmen, berücksichtigen sollten. In der Wissenschaft kämpfen zwei Strömungen um die Vorherrschaft. Eine sogenannte pädagogische Strömung, die das Bestimmungsrecht des Pädagogen beansprucht, mit der Begründung, der Pädagoge kenne den Schüler und wisse, was dieser weiß und kann. Die andere Strömung, die ich als psychologisch bezeichnen würde, besagt: »ich habe überhaupt kein Vertrauen in die Beurteilung des Pädagogen, weil alle Bewertungen subjektiv sind, ich kann mich nur darauf verlassen, was ich auch messen kann und nehme zur Auswahl die entscheidende Stimme für die Experimentalpsychologie in Anspruch«. Ich möchte hier die Lehre dieser zwei Strömungen nicht weiter ausführen, sondern möchte Ihnen nur einige Axiome aufzeigen, bezüglich denen es in der Fachwelt keinen Unterschied gibt. Diese zwei Axiome lauten: Es gibt zwei Prüfungsarten, nämlich jene, bei der wir feststellen wollen, was der Schüler weiß und jene, bei der wir feststellen wollen, was der Schüler kann. In einem Fall prüfen wir die Kenntnisse des Schülers, in dem anderen die Intelligenz des Schülers. Der Unterschied ist in den Bezeichnungen »Bakkalaureat« und »Reifeprüfung« enthalten[10]. Denn was bedeutet Bakkalaureat? Es heißt ein bestimmter Schüler befindet sich am Ende einer Unterrichtsstufe, in der multa fecit tulitque puer-su droit et alsit er vieles gemacht, vieles gelernt hat und man ihm nun am Ende der Stufe Lorbeeren zur Belohnung gibt. Das Wort »Reifeprüfung« bedeutet eine Prüfung, in der sich der Prüfer nicht um die Vergangenheit kümmert, sondern feststellen will, ob der Schüler hinsichtlich der Zukunft für die Hochschulstudien gut ist, ob er reif ist. Dabei können wir uns in Sachen Auswahl nicht – und das ist das wichtigste pädagogische Axiom – nach dem Ausmaß der Kenntnisse, die ein Schüler angesammelt hat, sondern ausschließlich nach seiner Intelligenz, nach seiner Befähigung richten. Und das zweite Axiom lautet folgendermaßen: Die Auswahl darf nur aufgrund wiederholter und langfristiger Beobachtungen erfolgen.

Im Anschluss an diese Einleitung erlauben Sie mir bitte, zur Untersuchung des vorliegenden Gesetzentwurfs überzugehen, der einen Mangel des Spiru Haret Gesetzes aufheben möchte, indem es »der Sekundarstufe II eine Schranke setzt«, da sie sonst »zur Schaffung einer zahlreichen intellektuellen Arbeiterschicht« beitragen würde. Das ist, meine Herren, eine Gefahr, an die bestimmt sehr wenige Leute gedacht haben mögen: eine intellektuelle Arbeiterschicht. Aber ist diese Gefahr tatsächlich da? Haben wir denn zu viele Ärzte oder Ingenieure, oder Priester, oder

Lehrer? Der Gesetzentwurf bringt uns keine Statistik, die diese Angst rechtfertigen würde und dabei meine ich nicht nur die Tschechoslowakei, wo laut einer kürzlich veröffentlichten Rechenschaftsablegung 274 Sekundarschulen für beide Geschlechter und 84 Mädchenschulen vorhanden sind. Das heißt, dass auf 125 Einwohner, Männern, Frauen und Kinder, je ein Gymnasiumsoberstufler kommt. Aber wollen wir doch das Unmögliche annehmen – letztlich ist es weniger wichtig, ob wir etwas nur annehmen – dass wir in der Tat ab morgen auf allen Arbeitsstellen nur noch Inhaber von Hochschuldiplomen brauchen werden und untersuchen wir, ob eigentlich eine Änderung des Spiru Haretschen Gesetzes, in dem vom vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Sinne erforderlich ist.

Der Gesetzentwurf und dessen Erläuterung geben nicht an, welche in den Artikeln 19 und 71 enthaltenen Vorschriften des Spiru Haretschen Gesetzes geändert werden sollen und verschweigen noch etwas, und zwar, dass nicht nur diese beiden Artikel durch das Gesetz geändert werden, sondern auch der Gesetzartikel 30, also das Trefortsche Gesetz von 1883, das in Siebenbürgen noch gilt, geändert wird. Ich glaube, geehrte Herren, dass, um den Gesetzentwurf besser beurteilen zu können, es angebracht ist uns der heutigen Situation zuzuwenden, um zu sehen, ob die Situation von morgen, die in diesem Gesetzentwurf vorgesehen wird, besser oder schlechter sein wird. Das 1898 nach einer sehr weitgehenden Beratung verabschiedete Spiru Haretsche Gesetz, in der aber keine einzige Änderung des nun zu ändernden Artikels vorgeschlagen wurde, sieht folgendes vor: am Ende der vierten Klasse legt der Schüler eine Prüfung vor seinen Lehrern ab. Die Prüfungsaufgaben sind ein Aufsatz, eine Übersetzung aus dem Französischen und Mathematik. Nach der achten Klasse: eine schriftliche Arbeit in einem Wahlfach, ein Aufsatz in Französisch, eine freie Abhandlung und weiter, nicht so sehr um die Kenntnisse des Schülers zu bewerten, sondern um festzustellen, ob er für die Sekundarstufe beziehungsweise für die Hochschule reif ist, wird er abgefragt, was er aus den Hauptfächern, die er studieren möchte, weiß, so dass er in einem Zweig in Rumänisch und Griechisch, in einem anderen Zweig in Mathematik und Physik und in dem dritten Zweig, Latein und Physik geprüft wird. Das Trefortsche Gesetz von 1883 weicht beim Artikel 30 von diesem Gesetz wesentlich ab, weil es eine Vielzahl von Fächern vorsieht. Allerdings besagt es, dass nicht so sehr die Kenntnisse, sondern vielmehr die Urteilsfähigkeit geprüft wird, sieht aber trotzdem mehr Prüfungsfächer als Spiru Haret und auch Schriftproben vor. Darüber hinaus sieht es noch etwas vor, was das Spiru Haretsche Gesetz nicht hat vorsehen müssen, und

zwar dass die Prüfung – obwohl auch die Amtssprache überprüft wird – in der Unterrichtssprache der Schule abgelegt wird. Bei einem Vergleich dieser beiden Gesetze stellt man selbstverständlich fest, dass es strittige Punkte gibt. Höchststreitbar ist, meiner Meinung nach, ob wir nach der vierten Klasse eine Schranke setzen müssen, wie Spiru Haret es tut; hier drücke ich eine persönliche Meinung aus. Ich glaube etwas anderes, was weder das Trefortsche noch das Spiru Haretsche Gesetz vorsieht, wäre eher angebracht. Die Schüler, deren Eltern Bauern sind, wissen nicht richtig, welchen Beruf sie für sich auswählen sollten, weil in den meisten Fällen die von den Eltern bekannten Berufe für ihre Söhne Priester, Lehrer oder Gemeindesekretär sind. Es wäre vorzusehen, dass die Lehrkräfte, die in diesem Fach kompetent sind, den Eltern zu Hilfe kommen; dass der Klassenlehrer zum Beispiel in der vierten Klasse die Schüler beobachtet und mit den Eltern Kontakt aufnimmt, um ihre Finanzlage zu beurteilen und ihnen am Ende des Jahres aufgrund einer Prüfung kein Zeugnis, sondern einen amtlichen Ratschlag gibt, der besagt: Schüler Soundso ist für den Beruf Soundso geeignet. Denn es ist falsch zu behaupten, dass es gute und schlechte Schüler gibt und die schlechten zunichte zu machen. Alle Schüler sind gut, aber nicht alle sind für das Gymnasium geeignet und es ist nicht genug, ein negatives Urteil zu fällen und zu sagen, dass er nicht gut ist, sondern wir sollten darüber hinaus gehen und etwas Positives sagen, zum Beispiel Schüler Soundso ist als Mechaniker geeignet und wenn wir wissen, dass die Eltern eines bestimmten Schülers Bauern mit etwas Grundbesitz sind, dann können wir demjenigen Schüler den Rat und die Möglichkeit geben, eine Landwirtschaftsschule zu besuchen, das heißt also weiter gehen und uns nicht auf negative Urteile beschränken.

Ştefan C. Ioan, Berichterstatter: Das heißt also, nicht jeder gehört ins Gymnasium.

Franz Kräuter: Natürlich nicht!

Ştefan C. Ioan, Berichterstatter: Das ist Ihre Meinung, und dem stimmen wir zu.

Franz Kräuter: Ja. Beim Vergleich dieser beiden Gesetze, des Trefortschen und des Spiru Haretschen Gesetzes aus einem anderen Gesichtspunkt ist es offensichtlich, welches von ihnen überlegen ist. Das Spiru Haretsche Gesetz stellt das Neueste im Bereich Pädagogik dar, so wie es ausgearbeitet wurde. Währenddessen wird im Trefortschen Gesetz vorgeschrieben, dass die Prüfung in bestimmten Fächern abgelegt werden muss, das heißt also, der Schüler muss das, was er in bestimmten Fächern gelernt hat, wiedergeben.

Das Spiru Haretsche Gesetz hingegen stellt diese Ansicht auf eine vollkommen moderne Art und Weise dar, laut der überhaupt nicht wichtig ist, was der Schüler von dem Gelernten wiedergeben kann. Spiru Haret möchte seine Intelligenz sehen. Und es gibt einen weiteren Unterschied, den ich vorhin erwähnt habe, der aber aus Harets Grundsätzen hervorgeht, und zwar dass das Trefortsche Gesetz, das von der Erwägung ausgeht, die Intelligenz eines Schülers komme am besten zum Vorschein, wenn ihm sämtliche Mittel, die seine Intelligenz voranbringen, zur Verfügung gestellt werden, diesem auch die Sprache zur Verfügung stellt, die er am besten beherrscht.

Im Anschluss zu diesem Vergleich erlauben Sie mir bitte die heutige Situation, entsprechend dem Haretschen und dem Trefortschen Gesetz, mit der morgigen Situation zu vergleichen. Inwieweit wird diese Situation geändert? Zu allererst: Wer prüft die Schüler? Die Antwort ist in den beiden angeführten Gesetzen: »Sein Lehrer natürlich«. Die Antwort gemäß dem neuen uns vorliegenden Gesetzentwurf lautet: »Nicht der Lehrer, sondern ein vom Minister einberufener Ausschuss«. Und wenn Spiru Haret sagt, dass der Lehrer der Prüfer sein muss, dann weiß er genau, warum er das behauptet und hier sehen wir, wie er sein Gesetz in einer dem König Carol[11] vorgelegten Schrift begründet, in welcher er über die Vorteile der von ihm etablierten Reifeprüfung gegenüber des einstigen Bakkalaureats spricht:

> »Ein weiterer Unterschied zwischen der Reifeprüfung und dem Bakkalaureat besteht darin, dass die erstere vor einem aus vier Schullehrern zusammengesetzten Ausschuss abgelegt wird, die demnach die Prüflinge und ihren Wert kennen, wobei allein der Vorsitzende von außerhalb herangezogen werden darf«.

Und dieser Tatbestand, dass der Lehrer den Prüfling kennen muss, ist äußerst wichtig. Das ist ebenfalls eine pädagogische Angelegenheit, denn es ist sehr schwierig, sozusagen eine Diagnose zu einer Menschenseele zu stellen. Das kann man in einer Viertel- oder halben Stunde nicht schaffen, sofern man nicht die Gelegenheit hatte, ihn im Voraus täglich als Lehrer zu prüfen. Und noch etwas: jeder, der die Schule als Pädagoge kennt, weiß, dass es zu einer äußerst merkwürdigen Sache kommt, dass nämlich unabhängig davon, wie gut ein Lehrer den Schüler kennt, sich die Schüler untereinander viel besser kennen.

In meinem Werdegang als Pädagoge habe ich vielmals geprüft, Zensuren gegeben – obwohl es mir widerstrebt, Noten zu geben – und ging in den

Klassenraum und stellte fest, dass es in dieser Klasse eine öffentliche Meinung gibt, die jedes Mal besser als die Meinung des Lehrers ist. Wo kommt das denn her? Ist der Lehrer wohl dümmer als der Schüler? Nein, es gibt einen anderen Unterschied zwischen Lehrern und Schülern. Die Schüler verbringen die ganze Zeit miteinander und kennen sich gegenseitig, während die Lehrer nur ein paar Stunden mit ihnen Kontakt haben. Spiru Haret wusste also sehr genau, als er, den damals geltenden Vorschriften entgegen, auf dieser Angelegenheit bestanden hat, dass der Schüler von jemandem geprüft werden solle, der ihn kennt.

Ich kenne die vorkommenden Einwände, »heutzutage sei die Lehrerschaft nicht ausgezeichnet, sei nicht mehr was sie einst war, da die Anzahl der Gymnasien gestiegen ist«. Nun, wenn das so ist, bleibt uns nichts anderes übrig, als die Tätigkeit dieser Lehrer miteinander in Verbindung zu bringen, und dabei ist es der beste Weg, eine Auswahl von Lehrern zu treffen oder ihnen zumindest einen Delegierten zu geben, der sie prüft. Die Antwort ist erneut: »Wir haben nicht genug Delegierte«. Merkwürdigerweise aber schicken wir jeweils sechs Delegierte in eine Schule anstatt einen. In einem Gebiet haben wir sechs Schulen und sechs Delegierte. Welches ist das bessere Verfahren? Jeder Schule jeweils einen Delegierten zu geben, oder alle Schulen zusammenzubringen und sechs Delegierte zu benennen? Ich spreche hier erneut aus meiner pädagogischen Erfahrung. Ich, der von der Sekundarstufe hierher gekommen ist und Mitglied einiger Bakkalaureatsprüfungsausschüsse war, kann Ihnen gestehen, nach dem 20. Schüler erschöpfter gewesen zu sein als die Prüflinge selbst. Die Prüfung ist auch für den Lehrer eine furchtbare Folter. Nun stellen Sie sich vor, ich hätte nicht 30 Prüflinge, sondern alle 300 Prüflinge im Gebiet. Bei dem dreißigsten, fünfzigsten Schüler weiß der Lehrer nichts mehr, hört nichts mehr und Schüler bestehen die Prüfung einfach so.

Ştefan C. Ioan, Berichterstatter: Es kann sein, dass mehrere Ausschüsse für jeweils ein Revier einberufen werden, zwei oder drei.

Franz Kräuter: Ich glaube, es wäre viel besser, Sie würden jeweils einen Delegierten pro Schule ernennen, denn wir wissen schon, wenn wir eine Sache vollkommen vergessen wollen, dann geben wir sie einem Ausschuss in die Hand und keiner kümmert sich mehr darum. Wenn ich hingegen möchte, dass diese Angelegenheit erledigt wird, dann sage ich einer Person: »mach mir ein Referat, du wirst dich um diese Angelegenheit kümmern und dann wird es erledigt«. Wenn ich diesen Auftrag einem Delegierten erteile, der sich allein um eine einzige Schule mit 20 bis 30 Schülern kümmern

wird, dann ist die Kontrolle mit Sicherheit ernstzunehmender als wenn wir 300 Schüler zusammensetzen würden mit 6 Delegierten, die keinesfalls eine ernsthaftere Kontrolle leisten können als wenn es ein einziger für 30 Schüler wäre.

Der Herr Minister sieht in dem Gesetzentwurf auch bestimmte Strafen vor für diejenigen, die sich weigern, einen solchen Auftrag anzunehmen. Ich finde, es ist sehr gut, diese Strafen vorzusehen und sie auch umzusetzen. Denn ein skrupulöser Pädagoge steht nun vor einem großen Dilemma, ein skrupulöser Pädagoge wird sagen: Sehr wohl, geehrte Herren, Sie können von einem Arzt, einem Internisten nicht verlangen, in einer halben Stunde eine Diagnose zu stellen, können von einem Richter nicht verlangen, innerhalb einer halben Stunde ein Urteil zu fällen, ob der Angeklagte Soundso freigesprochen oder verurteilt wird. Wie können Sie von mir verlangen, in einer halben Stunde ein Urteil zu fällen, von dem das Leben dieses Kindes abhängt? Infolge dessen war die Festlegung einer Strafe für den skrupulösen Pädagogen, der sagen wird: aber das kann ich nicht, mein Gewissen hält mich davon ab, wohl höchst angebracht. Aber dieser Pädagoge fragt nicht, wie er ein gerechtes Urteil fällen kann, solange die Schüler unter vollkommen ungleichen Voraussetzungen zu mir kommen. Der eine ist zu Hause, hat inmitten des Gebiets gelernt, der andere muss zu diesem entscheidenden Zeitpunkt seines Lebens eine Reise unternehmen, wird aus der vertrauten Umwelt seines Elternhauses herausgerissen, in eine völlig fremde Stadt gebracht. Alle diese Umstände beeinträchtigen mit Sicherheit das Ergebnis, wirken sich auf das Prüfungsergebnis aus. Dazu ist es, glaube ich, überflüssig, dem Herrn Minister, der selber Arzt ist, auf eine weitere Gefahr aufmerksam zu machen. Es ist wohl bekannt, dass am Ende der Bakkalaureatsprüfungen etwas kommt. Was kommt denn? Feiern und dieses Feiern wird immer gefährlich sein. Der Herr Minister wird verstehen, woran ich denke, wenn die jungen Leute nicht unter der Aufsicht der Eltern sind.

Stimme aus der Mehrheit: Diese werden vom Gesetz nicht vorgesehen. Hier gibt es solche Sitten nicht.

Franz Kräuter: Wenn das hier nicht üblich ist, dann weiß ich, dass es woanders der Fall ist.

Die zweite Frage, die wir stellen müssen, wenn wir die heutige Situation mit der morgigen vergleichen, ist: Was genau sollen wir prüfen? Aus welchem Fach? Wie erkenne ich die Intelligenz des Kindes? Nach welcher Methode gehe ich vor, um etwas zu erkennen, was unsichtbar ist? Spiru Harets Antwort ist sehr einfach: Was prüfen? Was du willst, es ist unwichtig;

es ist gleichgültig. Und in dieser Hinsicht beziehe ich mich erneut auf diesen Band, in dem eindeutig steht, dass die aus einem Lehrbuch aufgesagten Kapitel unwichtig sind. Spiru Haret will den Geist des Kindes sehen. Er will sehen, was jener junge Architekt mit den in der Schule gesammelten Bausteinen macht. Wie baut er ein Haus? Denn die Qualität der Bausteine ist dabei völlig zweitrangig. Das interessiert ihn nicht. Die Kenntnisse sind für ihn völlig zweitrangig, so dass er dem Kind Nachschlagewerke, Lexika zur Verfügung stellt. Die von ihm aus diesen Nachschlagewerken entnommenen Daten bedeuten nichts. »Ich – so Haret – will die Intelligenz sehen«. Dazu sagt er folgendes: »Das Ziel dieser Prüfung ist nicht, den Grad der Kenntnisse des Prüflings nachzuweisen, was sie als Bakkalaureatsprüfung identifiziert hätten, sondern vor allem die Einwirkung der Studien auf den Aufbau des Denkens der Schüler nachzuweisen«. Schließlich zeigen sämtliche Vorsichtsmaßnahmen, die das Gesetz zur Definition dieser Prüfung betreffen, was für einen Charakter sie haben muss und den grundlegenden Unterschied zwischen ihr und der Bakkalaureatsprüfung. Die letztere war ausschließlich eine Wissenschaftsprüfung, die nicht nur das Gedächtnis des Schülers abrief.

Und weiter:

> »Offensichtlich geht es in diesen Prüfungen überhaupt nicht darum, mit Fragen zu überraschen, für deren Beantwortung er kein anderes Mittel außer seinem Gedächtnis hat. Ganz im Gegenteil wurde versucht, die Rolle des Gedächtnisses zu unterdrücken, indem dem Prüfling bei allen Prüfungen Denkzeit und Arbeitsmittel gewährt wurden. Bei der Beurteilung des Verdienstes der schriftlichen Arbeiten und der Abhandlung wird der Ausschuss berücksichtigen, inwieweit sie bei den betreffenden Schülern das Erlernen des unterrichteten Stoffes und den Aufbau des reifen Denkens und nicht das Ausmaß seiner Kenntnisse wiedergeben. Er wird sehen, ob die Schüler die Fakten ordnen können und diejenigen aussuchen, die für ihre Aufgabe nötig sind, die unnötigen beiseitelassen, ob sie ihre Ideen eindeutig und systematisch vorstellen können und die Darlegung auf die ihnen gegebene Zeitspanne beschränken können«.

Und nun kommt ein aus pädagogischer Sicht sehr interessanter Gesichtspunkt:

> »Für einen Schüler wird die Nichtfertigstellung seiner Arbeit ein Fall bedeutender Unterlegenheit, wenn er vom Thema abgewichen ist oder die Arbeit zu ausführlich aufgebaut hatte, unabhängig davon, ob der bereits vorgestellte Teil richtig behandelt wurde«.

Auf den ersten Blick ist unverständlich, warum es »ein Fall bedeutender Unterlegenheit« ist, wenn ein Schüler eine gute Arbeit zufällig nicht zu Ende geführt hat. Aber für einen Pädagogen – und nicht nur für einen Pädagogen, sondern für jedermann im Allgemeinen – liegt die Eigenschaft, das Kriterium des Genies, des Talents, ob in der Wissenschaft, der Kunst oder der Politik darin, das Wesentliche zu sehen und das Wesentliche von dem weniger Wichtigen unterscheiden zu können. Wenn der Schüler das Wesentliche nicht unterscheiden kann, ist das ein Defizit. Das deutet darauf-hin, dass das Spiru Haretsche Gesetz moderner als das Trefortsche Gesetz ist, und, wie bereits erwähnt, ist es das Neueste in Sachen Pädagogik und Urheber der Grundsätze, welche die einschlägigen Gesetze in den anderen westlichen Staaten geändert haben. In der kurzen Zeit, die mir seit dem Einbringen des Gesetzentwurfs gegeben wurde, konnte ich nicht recherchieren, aber ich weiß, dass dieser Grundsatz auch von Österreich und Deutschland verabschiedet wurde.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Ich bin vollkommen dafür, was Sie eben gesagt haben, Sie haben aber nicht verstanden, was wir wollen.

Ştefan C. Ioan, Berichterstatter: Das Bakkalaureat, das wir heute vorschlagen ist nicht dasjenige, das Haret kritisierte.

Franz Kräuter: Geehrte Herren, eines weiß ich, und zwar: Würde von uns, die wir die Reifeprüfung abgelegt haben, jemand verlangen, das Bakkalaureat nach dem Trefortschen Gesetz abzulegen, würden wir alle durch die Prüfung fallen. Dem Haretschen Gesetz entsprechend aber bin ich überzeugt, dass die meisten von uns nach einer kurzen Vorbereitung das Bakkalaureat bestehen würden.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Aber wir sind alle Ihrer Meinung. Daher ist die Prüfung nach der alten Methode keine tatsächliche Prüfung.

Ştefan C. Ioan, Berichterstatter: Wir werden Sie darüber aufklären, Herr Kräuter.

Franz Kräuter: Es gibt aber auch weitere Schwierigkeiten in dem, was Sie in dem Gesetzentwurf, den Sie vorstellen, eingeführt haben. Die vor dem Ausschuss stehenden Schüler unterliegen vollkommen ungleichen

Voraussetzungen. Die Hauptfächer, die Sie verlangen, sind ausgerechnet die Fächer, denen Spiru Haret keine große Bedeutung zusprach. Unter den im Spiru Haretschen Gesetz angeführten Fächern gab es als Hauptfach weder Literatur, noch Geschichte, noch Erdkunde.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Sie kennen die Angelegenheit nicht, Herr Kräuter.

Ştefan C. Ioan, Berichterstatter: Doch, gibt es, mein Herr.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Waren Sie niemals bei einer Aufnahmeprüfung dabei?

Franz Kräuter: Ich weiß, dass diese Fächer nicht als Pflichtfächer gelten. Das heißt, jemand, der von Geschichte keine Ahnung hat, kann kommen und trotzdem…

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Das stimmt nicht. Der Schüler wählt seine Aufgabe nicht selber, der Ausschuss gibt ihm die Aufgabe.

Ştefan C. Ioan, Berichterstatter: Aber er muss auch ein Wissenschaftsthema behandeln.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Der Prüfling muss eine schriftliche Arbeit in rumänischer Sprache ablegen, unabhängig davon, welches Fach ihm gegeben wird. Demzufolge kann dieses Fach Physik, Chemie, Geschichte, Erdkunde usw. sein.

Franz Kräuter: »Kann sein!« Muss aber nicht! In der heutigen Situation jedoch unterliegen die Schüler, was diese Prüfung angeht, vollkommen unterschiedlichen Voraussetzungen. Aus folgendem Grund: An dieser Prüfung nehmen teilweise Schüler teil, die Rumänisch seit 17, 18 Jahren lernen, seitdem sie geboren wurden. Es gibt aber andere, die zusammen mit diesen an der Prüfung teilnehmen, Rumänisch aber erst seit 10 oder 11 Jahren lernen und nichtsdestotrotz mit den ersteren im Wettbewerb antreten.

Eine Stimme: Hier hast du Recht!

Franz Kräuter: Infolge dessen sind das vollkommen ungleiche Voraussetzungen. Darum möchte ich unter diesem Punkt schon von vornherein ein eventuelles Missverständnis ausräumen. Wir sind nicht und ich bin nicht widerspenstig, was die rumänische Sprache angeht. Ich glaube, der beste Beweis, dass ich nicht widerspenstig bin ist, dass ich, so schlecht ich sprechen mag, Rumänisch spreche.

Eine Stimme: Du sprichst aber sehr gut!

Ştefan C. Ioan, Berichterstatter: Es geht doch nicht anders!

Franz Kräuter: Es ist aber ein großer Unterschied zu behaupten, dass die Kenntnis der rumänischen Sprache eine Bedingung sei, sogar eine Bedingung

sine qua non für den Erfolg und zu sagen, dass diese das Erfolgskriterium überhaupt ist. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Hier ist Rumänisch können eigentlich das einzige oder zumindest das Hauptkriterium.

Ştefan C. Ioan, Berichterstatter: Eines von sieben.

Ştefan C. Ioan, Berichterstatter: So ist es auch bei Ihrer Reifeprüfung die Amtssprache.

Franz Kräuter: Geehrter Herr Minister, in dem Trefortschen Gesetz wird aber vorgesehen … ich akzeptiere alles, was mit dem Trefortschen Gesetz in Zusammenhang steht …

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Dort ist es zehn Mal schwieriger als das, was wir hier eingefügt haben.

Franz Kräuter: Es wird vorgesehen, dass auch eine Prüfung in der Amtssprache und deren Literatur erforderlich ist und die übrigen Fächer in der Muttersprache geprüft werden. Die Schriftprobe legt man nach dem Trefortschen Gesetz auch in seiner Muttersprache ab.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Sie täuschen sich. Die Reifeprüfung in Siebenbürgen wird in der Amtssprache abgelegt, eine Arbeit in der Amtssprache und -literatur. Stimmt das? Und bei der mündlichen Prüfung die Staatsgeschichte, die Nationalgeschichte.

Stimmen (deutscher Parlamentsabgeordneter): Nein! Nein!

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Es wird eine Prüfung der Vaterlandsgeschichte abgelegt, ich zeige Ihnen das Gesetz.

Franz Kräuter: Sehr geehrter Herr Minister, diesen Punkt sollten wir klären.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: In Ihrer Sprache, aber aus der Vaterlandsgeschichte.

Franz Kräuter: Ja, dann sind wir einverstanden.

Und dieser Unterschied ist gewaltig, meine Herren, weil die Muttersprache nicht nur ein Mittel ist, um seine Ideen auszudrücken, sondern sie ermöglicht die Kommunikation, wie der Deutsche sagt, Sprache dichtet und denkt für einen, sie denkt für den Menschen, der die Sprache selbst spricht. Und nun, meine Herren, wie Sie gesehen haben, habe ich mich absichtlich auf die pädagogische Seite der Angelegenheit beschränkt, ich habe versucht, Ihnen die pädagogische Seite der sehr wichtigen, Ihnen vorliegenden Angelegenheit aufzuzeigen und es meinem Kollegen Herrn Roth überlassen, eine weitere Seite darzulegen. Denn diese Angelegenheit hat leider eine weitere Seite. Ist der Pädagoge über diese vorgeschlagenen Änderungen etwas verblüfft, so ist der Politiker darüber weniger verblüfft, denn auf die Frage,

warum ein Kind nicht von seinen Lehrern geprüft werden darf, warum ausgerechnet Fächer wie rumänische Sprache und Literatur, rumänische Erdkunde wichtig sind, findet der Politiker eine andere Antwort. Und was wird das Ergebnis sein? In dieser Ära, die vielleicht der Historiker von morgen als die Ära der Prüfungen für Minderheiten bezeichnen wird.

Ştefan C. Ioan, Berichterstatter: Für Rumänen.

Stimmen (deutscher Parlamentsabgeordneter): Nein!

Franz Kräuter: Die Prüfungen werden den Minoritäten allein auferlegt. Und ich halte es nicht für richtig, dass, nachdem wir alle Beamten zwischen 20 und 50 Jahren einer Prüfung in diesen Fächern unterzogen hatten, nun auch die Kinder bis 14 Jahren prüfen, denn manchmal sind Kinder angesichts einer Ungerechtigkeit sehr empfindlich. Wie viele Kinderselbstmorde haben wir gesehen? Nicht weil sie durch die Prüfung gefallen sind, sondern weil sie sich ungerecht behandelt fühlten. Und ich glaube, meine Herren, wir sollten solche Unzufriedenheitsgefühle in dem 14–jährigen Kind nicht erwecken, Gefühle, die unvermeidlich erweckt werden, wenn ich zum Beispiel sehe, dass mein Mitschüler Pavel, der das Glück hat von einer rumänischen Mutter geboren zu sein, die Prüfung bestehen konnte, durch die ich, obwohl guter Schüler, durchgefallen bin. Das Kind wird in dieser Prüfung eine Art »sizilische Vesper« sehen, an der die Menschen Erfolg oder Misserfolg hatten … je nachdem sie das Wort »Cicei«, aussprechen konnten, das heißt, ob sie Franzosen und nicht Sizilianer waren.

Geehrte Herren, ich würde Sie bitten, jedes Mal, wenn Sie solche Prüfungen festlegen, eines zu berücksichtigen: Was ist die rumänische Sprache für die Rumänen? Es ist das Mittel, seine eigenen Gedanken auszudrücken, aber es ist auch noch etwas Anderes, wie der Dichter sagte: »süß und schön ist die Sprache, die wir sprechen«, das Schönste, das Vornehmste überhaupt, Kindheitserinnerung, die Erinnerung an die Mutter, an die Familie, an alles, was einen bewegt. Andererseits: Was ist rumänische Sprache für Bürger einer Minderheit, Beamte oder Schüler? Sie ist das Mittel, mit ihren Brüdern rumänischer Herkunft zu kommunizieren; aber schmerzhaft ist auch noch etwas anderes: Es ist eine Hürde, an der die Schüler in den wichtigsten Zeitpunkten ihres Lebens scheitern und ich frage Sie, ob das gut ist. Ob Sie glauben, dass durch diese Methode die erwünschte Effekte und nicht unvermeidlich die entgegengesetzten Wirkung erzielt werden und ob Sie nicht glauben, dass es ein Sakrileg der rumänischen Sprache gegenüber ist, diese auf den Stand eines einfachen Hindernisse herabzuwürdigen.

Stimmen Sie dem Gesetz zu, wenn Sie wollen, ich tu es nicht.

D.A.N.C.D., Nr. 65, 12. März 1925, Sitzung am Mittwoch, den 18. Februar 1925, 1562–1566.

1 Der Abgeordnete war Mitglied des Ausschusses für Öffentliche Bildung, Kultur und Künste im Abgeordnetenhaus, welcher den Gesetzentwurf befürwortete, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2076/1924–1925, Bd. 1, Bl. 162–173.

2 Laut Brătianu hätten die Liberalen bereits seit 1919 nach Lösungen für die Probleme des Mittelschulwesens gesucht; die Herangehensweise bestand in Teilmaßnahmen, die letztendlich alle zusammen diesen Zweig des Unterrichtswesens hätten regeln sollen. Die erste, bereits 1919 freigegegebene Maßnahme war, die Anzahl der Mittelschulen zu erhöhen, gefolgt von der Verabschiedung mehrerer Rechtsakte. Brătianu: Dare de seamă, 34. Das Gesetz zur Änderung der Rechtslage im Mittel- und Hochschulwesen (Prüfungen und Bakkalaureat) von 28. März 1925 muss im Rahmen dieser Regelungen betrachtet werden, vgl. Hamangiu: Codul general al României, 567–569.

3 Die Arbeitsatmosphäre im Abgeordnetenhaus habe in der ersten Jahreshälfte 1925 »einen eigentümlich trägen Anschein« gehabt. Die Sitzungen seien »mit jeweils 20–30 Abgeordneten abgehalten [worden], die übrigen, soweit anwesend, unterhielten sich privat auf dem Flur oder im Kaffeehaus«; so jedenfalls der Zeitgenosse Ion Constantinescu: Din însemnările unui fost reporter parlamentar, 177.

4 Aus der Erläuterung geht als Ziel der Änderung des Artikels 19 »eine sorgfältigere Auswahl der Bestandteile durch Annäherung an eine beständige Kultur der Führungsschicht und der Fachleute der unterschiedlichen Bereiche der sozialen Tätigkeit« hervor; der Gesetzentwurf berücksichtigte dabei zwei Aspekte: 1. Abschaffung der Abschlussprüfung der Mittelschuloberstufe und Einführung einer Aufnahmeprüfung in die Gymnasiumsoberstufe, 2. Einführung der Bakkalaureatsprüfung; vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2076/1924–1925, Bd. I, Bl. 161–162, Bl. 164; Stanciu: Şcoala şi pedagogia, 148–150; D.A.N.C.D., Nr. 65, 12. April 1925, Sitzung von Mittwoch, 18. Februar 1925, 1556–1559. Für die Konfessionsschulen waren die Änderungen nicht willkommen, da sie sich unmittelbar auf die Ausbildung der Schüler aus den Minderheiten auswirkten; dabei ist die Verpflichtung zur Ablegung einer Abschlussprüfung vor einem Ausschuss bestehend aus Lehrern von einer anderen Schule als der besuchten zu berücksichtigen und, das Schwierigste überhaupt, die Einführung der Prüfungsfächer Geschichte, Erdkunde und Rumänische Verfassung, bei denen die Prüfung schriftlich und mündlich rumänisch erfolgen sollte. Diese Regelung setzte voraus, dass auch deren Unterricht in rumänischer Sprache erfolgte, vgl. Hamangiu: Codul general al României. Legi noi de unificare, 567–569; Beer / Gündisch / Schlau (Hg.): Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen; Kotzian: Das Schulwesen der Deutschen in Rumänien im Spannungsfeld zwischen Volksgruppe und Staat.

5 In Bezug auf die Gefahren der Bakkalaureatsprüfung für die rumäniendeutsche Minderheit, auf die in der deutschsprachigen Presse bereits seit Januar 1925 hin-

gewiesen wurde, vgl. SDT 52 (1925), Nr. 15501, 30. Januar 1925, 1; CM (1925), Nr. 1979/20. Februar 1925, 1; Nr. 1981, 22. Februar 1925, 1; Nr. 1982, 24. Februar 1925, 1.

6 Louis Pasteur (1822–1895): französischer Chemiker und Biologe; Mitglied der Französischen Akademie.

7 Émile Zola (1840–1902): französischer Romanschriftsteller.

8 Spiru C. Haret (1851–1912): Politiker, Mathematiker, Pädagoge und Astronom aus Rumänien.

9 »Adevărul. Ziar politic de Seară«, Tageszeitung, die in Bukarest zwischen 1888–1914 und 1919–1937 veröffentlicht wurde.

10 Zum Thema Reifeprüfung, Gegenstand eines von Adolf Schullerus in der deutschsprachigen Presse veröffentlichten Artikels, siehe den Eintrag in SDT 52 (1925), Nr. 15502, 31. Januar 1925, 1.

11 Carol I., König Rumäniens, Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen (1839–1914), Fürst (1866–1881) und König Rumäniens (1881–1914).

25

1925, 23. März. Rede des Abgeordneten ***Hans Hedrich*** *zum Rentengesetzentwurf.*

Mihail G. Orleanu, Vorsitzender: Die allgemeine Debatte ist eröffnet. Herr Hans Hedrich hat das Wort.

Hans Hedrich: Herr Vorsitzender, Herren Abgeordnete, in der Begründung des Rentengesetzes geht der Herr Finanzminister von zwei tatsächlich grundlegenden und aufrichtigen Prinzipien aus, die der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung eines derart komplizierten und empfindlichen Materials berücksichtigen muss. Und zwar, dass das Rentensystem den Ausgleich der öffentlichen Ämter mit sich bringt und andererseits, dass die gerechten Interessen der öffentlichen Beamten und der Rentner geschützt werden. Ich bedauere, dass der Herr Finanzminister in dem vorliegenden Gesetzentwurf aus diesen Leitprinzipien nicht in allen Hinsichten die angemessenen Schlussfolgerungen gezogen hat, dass er vor allem auf Bestimmungen beharrte, die den fiskalischen Interessen zuwider laufen, und nicht genügend die schweren, ja sogar verhängnisvollen und katastrophalen Folgen hervorhebt.

Ich will nicht die schwierige Lage bestreiten, in der sich derjenige befindet, der entgegengesetzte Interessen miteinander versöhnen soll und dafür in den heutigen schwierigen Zeiten die Verantwortung trägt; ich bestreite auch die Schwierigkeiten nicht, die sich jeglichen Gesetzerlasse in

den Weg stellen, die dies versuchen. Ich muss eingestehen, dass auch die Beamten ein großes Interesse daran haben, die schwachen Grundlagen der nationalen Wirtschaft durch übertriebene Ansprüche zu gefährden. Der Anspruch der Beamten auf ein Gehalt, das jenem vor dem Krieg entspricht, ist eigentlich berechtigt, aber noch undurchführbar. Die großen Interessen des Staates und nicht nur die Gerechtigkeit erfordern aber auch heute, dass für jede beim Staat oder bei irgendeiner öffentlichen Institution angestellte Person ein Minimum eines angemessenen und ihrem sozialen Status entsprechenden Lebensunterhalts gesichert wird. Es kann aber niemand behaupten, dass den Rentnern durch den vorliegenden Gesetzentwurf dieses Minimum gewährt wurde. Der grundlegende Fehler dieses Gesetzentwurfes stellt jene falsche Auffassung dar, welche die Ursache mit den Wirkungen verwechselt. Der Herr Finanzminister behauptet, dass die finanzielle Lage des Staates so überaus bedenklich sei, dass man durch die Vorschriften des vorliegenden Entwurfes schon die Grenzen des Möglichen erreicht habe, da die materielle Lage des Staates völlig unkonsolidiert sei. Ich riskiere die Behauptung, dass dies gerade der völlig ungenügenden Entlohnung unserer öffentlichen Beamten und Rentner zu verdanken ist […][1] weil diese Praxis dazu geführt hat, dass die Einkünfte des Staates zu niedrig geblieben sind und die Konsolidierung des Staates und der öffentlichen Finanzen zu langsam vorankommt.

Der völlig ungesicherte materielle Lebensunterhalt zwingt heutzutage die Beamten dazu, auf allen erlaubten und unerlaubten Wegen zum Nachteil des öffentlichen Interesses Nebeneinkünfte zu suchen. Das ist der Grund für die Ausbreitung der Korruption, die abgesehen von dem moralischen Schaden unsere öffentlichen Finanzen direkt und indirekt schwer beeinträchtigt. Und ich glaube nicht, dass ich mit der Behauptung zu weit gehen würde, dass die Gesamtsumme der Beiträge, die heutzutage die Bürger des Landes illegal bezahlen, und die heute unter gewissen Personen und Beamtengruppen auf einer einseitigen Art und Weise und nicht unbedingt unter den besten Elementen verteilt wird, eine Summe, die den legalen Einkünften des Staates entzogen wird, auch für die gerechte und menschliche Entlohnung all unserer öffentlichen Beamten und Rentner reichen würde. Aber solange das heutige unzureichende Gehalt sowie die unzureichenden Renten bestehen bleiben, ist es unmöglich, dass der Staat mit der benötigten Energie die Korruption, diese Plage unseres öffentlichen Lebens, bekämpft. Also stellt das jedem Beamten und Rentner seiner sozialen Lage entsprechende garantierte Existenzminimum das einzige Mittel für die Ausbildung eines

Beamtenkörpers dar, der seiner Aufgabe gewachsen wäre, und allein dieser Beamtenkörper könnte uns die Konsolidierung unserer öffentlichen Finanzen und die Konsolidierung unseres Landes im Allgemeinen bringen. Die Beimessung und Gewährleistung von angemessenen Renten als Voraussetzung für die Ausbildung eines derartigen Körpers haben eine größere Bedeutung als die ausreichende Belohnung während der aktiven Dienstzeit. Während dieser Zeit wird der Beamte leichter die Möglichkeit haben, das Notwendige zu verdienen. Aber nach dem Erreichen des Rentenalters oder sogar infolge einer Behinderung wird ihm oft jede Möglichkeit eines Nebengewinnes verwehrt bleiben. Aber eben diese Angst davor, seine Zukunft völlig ungesichert zu sehen, hat völlig demoralisierende Wirkungen und bildet meines Erachtens den tiefsten Grund für die Bemühung, während der aktiven Dienstzeit zum Schaden der allgemeinen Interessen und oft auf unerlaubten Wegen für sich selbst ein Fond für die Zeiten des Alters oder der Behinderung zu erwerben. Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht weitreichend genug, um diese Zukunftssorge zu beseitigen. Und weil ich der festen Überzeugung bin, dass unser Staat über die notwendigen wirtschaftlichen Ressourcen verfügt, bin ich in diesem Sinne optimistischer als der Herr Finanzminister selbst, seinen Hilfskräften ein ehrliches und ausreichendes Leben zu sichern, und weil ich davon überzeugt bin, dass die Gewährleistung der notwendigen Einkünfte für das Beamtentum eine solide, gesündere und für den Staat rentablere Wirtschaft bewirken wird. Deshalb glaube ich, dass ich keine Demagogie betreibe und keine unrealistischen Forderungen stelle, wenn ich den Herrn Minister und das geehrte Abgeordnetenhaus bitte, das Postulat des Existenzminimums faktisch und nicht nur theoretisch anzunehmen. Dies wären, meine Herren Abgeordnete, meine Haupt- und ernsten Einwände, die ich zu jenem Teil des Gesetzentwurfes erhebe, der die ständigen Bestimmungen enthält.

Was die anderen Bestimmungen des Entwurfes über das Pensionierungsalter, das Dienstalter, über die Witwen und Waisen, die Organisation der Rentenkasse, die Art und Weise der Festsetzung und Behebung der Rente betrifft, könnten einige weniger bedeutende Dinge ausgenommen werden, aber nicht das allgemeine Konzept, das modern, logisch und wohlüberlegt ist. In einer einzigen Hinsicht könnte ich einen ernsteren Einwand äußern: Die Bestimmungen bezüglich der Art und Weise, wie die Fälle von Behinderung bestimmt werden, sind so streng, dass ich befürchte, dass die Durchführung dieser Vorschriften zu großen Beeinträchtigungen und Ungerechtigkeiten führen werden. Das ungarische System für die Festlegung

der Fälle von Behinderungen war viel liberaler. Es wäre wünschenswert, dass die Rechtsunsicherheit, die von solchen Bestimmungen leicht hervorgerufen werden, aus diesem Entwurf entfernt würden, ebenfalls aus denselben Gründen auch die Möglichkeit der erneuten Überprüfung der Pensionierungen von Behinderungen. Und wenn über die Opportunität der Einführung von Vorschriften, die für die Berichtigung der Missbräuche bestimmt sind, theoretisch gesprochen werden kann, glaube ich, dass der Nachteil dieser Bestimmungen ist, dass sie zu einem Zustand von Unsicherheit führen, der viel größere Verletzungen und Schikanen möglich macht.

Von diesen Dingen abgesehen, erkenne ich an, dass durch den vorliegenden Entwurf für alle zukünftigen Rentner ein System von gut definierten Rechten geschaffen wird. Nicht gerade so gut steht es um die Angelegenheit der Rentner, die vor der Verkündung dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt wurden. Aus diesem Entwurf wird nicht eindeutig ersichtlich, ob diese Rentner für immer und unter allen Bedingungen innerhalb der Grenzen der bereits gewährleisteten Renten und Verteuerungszuschüsse bleiben werden oder ob sie ebenfalls von Erhöhungen profitieren. Die Ansprüche der Pensionierten auf alle eventuellen Erhöhungen scheinen mir völlig berechtigt zu sein und nur die Gewährleistung dieses Rechtes wird die Rentner vor zukünftigen Komplikationen bewahren. Ideal wäre die Einführung eines permanenten Verteuerungsindexes, aber wir haben die Stabilisierung unserer Währung noch nicht erreicht. Wenn dies allerdings der Fall wäre, wäre der genannte Grundsatz die beste und wirksamste Abhilfe für die Abschaffung dieser Mängel.

Meine Herren Abgeordnete, jetzt komme ich zu den Sonderbestimmungen für die Rentner aus den angegliederten Gebieten, die meiner Meinung nach mit den gewonnenen Rechten in offenkundigem Widerspruch stehen und in jeder Hinsicht unzulässig und, meines Erachtens, dem Ansehen unseres Staates ausgesprochen schädlich sind. Ich will mit dem Herrn Finanzminister nicht darüber argumentieren, ob der rumänische Staat durch die internationalen Abkommen dazu verpflichtet ist, das Recht auf Rente der Pensionierten und der ehemaligen Beamten aus den vereinigten Territorien anzuerkennen und zu gewährleisten. Meiner Meinung nach gibt es auch solche Verpflichtungen und Rechte, die selbstverständlich sind, so dass sie nicht expressis verbis erwähnt werden müssen. Es ist eine Verpflichtung der Nachfolgestaaten, für die erworbenen Rechte gegenüber dem Vorläufer seitens der öffentlichen Beamten und Rentner verantwortlich zu sein, und sie gehört meiner Meinung nach zur Gruppe der

unbestreitbaren Verpflichtungen. Ganz davon abgesehen ist es nicht notwendig sich für die Verteidigung der Forderungen dieser Berechtigten auf die internationalen Abkommen beziehen, um die unwürdige Auffassung des Gesetzentwurfes in dieser Angelegenheit darzulegen. Ich beziehe mich auf die Pflichten, die der rumänische Staat gegenüber den ehemaligen Beamten der vereinigten Territorien unmittelbar auf sich genommen hat, ich beziehe mich auf die gültigen rumänischen Gesetze, die diese Angelegenheit behandeln. Deshalb meine ich, dass jene Auffassung völlig falsch ist, die behauptet, dass der rumänische Staat mit dem vorliegenden Entwurf durch die Gewährung des Rechtes auf die Rente auch für die ehemaligen österreichischen, ungarischen und russischen Beamten eine rein menschliche Tat leisten würde.

Erstens hat jeder Beamte und Rentner aus den angegliederten Gebieten mit der Angelegenheit der Abnahme des Loyalitätseides gegenüber ihrem neuen Vaterland seitens der rechtlichen Behörden des Staates die feierliche Versicherung erhalten, dass ihre unter dem vorhergehenden Regime erworbenen Rechte auf die Rente völlig berücksichtigt werden. Kann diese Verpflichtung denn einseitig widerrufen werden? Selbstverständlich nicht, wenn wir uns nicht auf das Recht des Stärkeren beziehen wollen. Mehr noch: Der Regierungsrat verfügt in seiner Verordnung über die Entlohnungs- und Pensionierungsnormen eindeutig und entschlossen:

> »Die öffentlichen Beamten sind aufgrund der berechenbaren Dienstzeit zur Pensionierung und ihre Witwen zur Rente, zum Erziehungszuschuss und zum Bestattungsgeld berechtigt. Die Rentenangelegenheiten werden aufgrund des ungarischen Gesetzes 65 von 1912 vor Gericht verhandelt«.

Der königliche Erlass vom 2. April 1920 bekräftigt erneut all diese Bestimmungen. Es ist also nicht notwendig, dass sich die ehemaligen Beamten aus den vereinigten Territorien auf internationale Abkommen beziehen. Eigentlich gewährleistet der vorliegende Gesetzentwurf auch diesen Rentnern eine Rente, aber mit einer dem Beitragsanteil entsprechenden Begrenzung. Wenn diese Bestimmung angenommen wird, dann verewigt und systematisiert sich der heutige unmögliche Zustand; die niedrigsten Renten blieben erhalten, da die radikale Veränderung bezüglich der Lebensbedingungen nicht in Betracht gezogen wurde, die Hungersnot und das heutige vollkommene Elend blieben aufrechterhalten, in die diese

Unglücklichen ohne die geringste eigene Schuld gelangt sind. Die Daten, über die ich verfüge, sprechen für sich und enthüllen ein bisher nicht angetroffenes Elend. Mehr als die Hälfte dieser Rentner erhalten nicht mehr als eine Monatsrente, die zwischen 70 bis 500 Lei variiert. Alle Verteuerungszuschüsse wurden diesen Summen angerechnet. Niemand, überhaupt niemand erhält eine Rente, die ihm ein Jahreseinkommen für die Deckung der wesentlichsten Bedürfnisse sichern würde. Und ich frage jetzt, ob diese Unglücklichen, die das Recht aufgrund der geleisteten Dienste für den Staat und für das öffentliche Interesse erlangt haben und die jetzt eine feste Summe in Geldscheinen erhalten, die nicht einmal den vierzigsten Teil der ehemaligen Kaufkraft hat, kein Recht auf eine gesicherte und menschliche Zukunft haben sollen. Zweifellos, meine Herren Abgeordnete, kann die Antwort auf diese Frage vom juristischen und menschlichen Standpunkt aus für die Rentner nur vorteilhaft ausfallen.

Deshalb sind die Forderungen dieser Beamten völlig berechtigt, dass sie auf dieselbe Art behandelt werden wie die übrigen Rentner, dass ihnen kein Sondersystem von größerem und unerträglicherem Elend geschaffen wird, dass auch ihnen alle Verteuerungszuschüsse, alle Einkünfte gewährt werden, die für ihre Kameraden festgelegt wurden, die unter die ständigen Vorschriften des Gesetzes fallen. Ich wiege mich in der Hoffnung, dass auch die geehrte Regierung die Änderung des Entwurfes in diesem Sinne billigen wird. Weil der moralische, aber indirekt auch materielle Verlust, der dem Staat durch die Aufrechterhaltung dieser Ungerechtigkeiten viel größer wäre als der Überschuss an Pflichten, die der Staat durch die Respektierung dieser gerechten Forderungen auf sich nehmen würde. Diese Forderung sollte also nicht als eine Gratifikation aus Mitleid, sondern als verdientes und gut begründetes Recht betrachtet werden. Ich verwerfe weiterhin jene Auffassung als völlig unbegründet, die sich in dieser Sache zwischen den Zeilen verbirgt, die Meinung, dass die ehemaligen Beamten dem rumänischen Staat keine Dienste geleistet hätten und deshalb ihrerseits keine Belohnung verdienen würden. Ich frage: Ist es nicht ihnen zu verdanken, dass der rumänische Staat bei der Ausübung der Herrschaft Provinzen im blühenden Zustand, mit einer entwickelten Industrie und Landwirtschaft, mit einem vollständigen, gut organisierten Straßen- und Eisenbahnnetz vorgefunden hat? Es ist offensichtlich größtenteils jenen zu verdanken, die heute die Rentner des rumänischen Staates sind. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzentwurfes erhalten die Pensionierten aus den vereinigten Territorien die Renten mit einem Abzug von 5 Prozent von ihren vorherigen Gehältern, berechnet

auf der Grundlage der Versicherungen und unter Anerkennung ihres gewonnenen Rechtes. Deshalb bitte ich, dass auch diese Bestimmung entfernt werden soll, weil auch diese verhältnismäßig kleinen Abzüge bei diesen besonders niedrigen Renten sehr ins Gewicht fallen.

Der vorliegende Entwurf beseitigt weiterhin jede Möglichkeit, dass im Falle jener ehemaligen Beamten aus den angegliederten Gebieten, denen aus irgendeinem Grund die Rente im rumänischen Staat noch nicht errechnet wurde, irgendwann eine Rente erhalten. Es gibt viele ehemalige Beamte aus Österreich und Ungarn, deren Rente ohne deren geringste Schuld noch nicht geregelt wurden. Diese Unglücklichen rennen schon seit Jahren ihrem Recht nach, aber erhalten von den Behörden immer die stereotype Vertröstung, dass sie geduldig auf das neue Rentengesetz warten sollten, das ihre Lage klären wird und man ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen wird. Tatsächlich ist nach dem vorliegenden Entwurf die Lage dieser Unglücklichen völlig festgefahren, wobei ihnen die Möglichkeit genommen würde, ihre Rente irgendwann geregelt zu sehen. Um die tragischen, oft sogar absurden Folgen aufzuzeigen, zu denen diese ungerechte Maßnahme führen würde, erwähne ich von den zahlreichen Beispielen ein einziges: Ein General aus der ehemaligen österreichisch-ungarischen Armee wird heute in die rumänischen Armee mit dem Grad eines Generals des militärischen Korps der Reserve aufgenommen, aber er konnte, ohne im geringsten schuldig zu sein, die Rente nicht erlangen und lebt im größten Elend. Meines Erachtens leidet das Prestige des Staates und unserer Armee durch die Nichtberichtigung solcher oder ähnlicher Anomalien. Die Forderung dieser Rentner, dass ihnen die Möglichkeit gewährt werden soll, ihre Rente zu verteidigen, ist völlig berechtigt.

Zuletzt wende ich mich mit voller Entschiedenheit gegen einige Bestimmungen, die ich nicht nur für überflüssig, sondern für wahrhaftig beleidigend und erniedrigend für alle Rentner aus den angegliederten Gebieten betrachte und die, glaube ich, in unserer und in der ausländischen Gesetzgebung einzigartig sind. Artikel 108 verfügt, dass von nun an nur jene Pensionierten aus den vereinigten Territorien eine Rente erhalten sollen, die beweisen, dass sie gute Staatsbürger sind. Erstens möchte ich das geehrte Abgeordnetenhaus darauf aufmerksam machen, dass aus dieser Bestimmung eine Mentalität des Misstrauens erwächst, die berechtigterweise als eine unverdiente und ohne Unterschied gegen eine gesamte Klasse gerichtete Beleidigung betrachtet wird. Glaubt der Gesetzgeber tatsächlich im Ernst, dass diese Unglücklichen, deren Hauptsorge der Gedanke ist, wie sie ihr tägliches

Brot verdienen sollen, dass diese nichts anderes zu tun haben, als gegen den Staat zu konspirieren? Ich frage weiterhin, ob unser Staat irgendein Interesse hat, all diesen Rentenberechtigten das Stigma der Untreue und Unehrlichkeit gegenüber ihrem neuen Vaterland a priori aufzudrücken? Selbstverständlich nicht. Und dann, wie versteht um Gottes Willen der Autor dieser Bestimmung die Anwendung und Durchführung dieser Maßnahme? Soll jeder dieser unseligen Rentner jeden Monat zum Sicherheitsdienst oder zur Polizei laufen, um auf diese Art zu beweisen, dass er im vergangenen Monat ein guter Staatsbürger gewesen ist? Soll er der Gunst oder Ungunst, der Eigenmächtigkeiten und dem Schiedsgericht einiger untergeordneter Staatsorgane übergeben werden, ohne die Möglichkeit der Verteidigung gegen diese zu haben? Und noch etwas, Artikel 103 erläutert weiter: Diejenigen, bei denen bewiesen wird, dass sie feindselige Taten gegen den Staat begehen, werden ebenfalls das Recht auf die Rente verlieren. Sehr gut. Aber wer hat das Recht darauf, diesen Nachweis zu führen? Weshalb überlässt man nicht die Beurteilung dieser lebenswichtigen Angelegenheiten der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsinstanzen? Gibt es tatsächlich die Absicht, diese Rentner der Gnade und Ungnade der Verwaltungsbehörden auszuliefern ohne die Möglichkeit der Verteidigung gegen die Verleumdungen und Lügen? Diese Sonderbestimmungen müssten also im Interesse des Staates und der Rentner weggelassen werden. Sie wurden geradezu gegen die Verfassung entworfen, die jedem Staatsbürger gleiche Rechte für die Verteidigung seiner Interessen gewährleistet, mehr noch, sie sind nicht nur überflüssig, sondern sie verstoßen auch gegen das Staatsinteresse, welches bei der Behandlung der heikelsten Fragen aus unserem politischen Leben in Betracht gezogen werden muss. Das Prinzip, dass nur die ordentlichen Gerichtsinstanzen die Entscheidungsbefugnis bezüglich des Verlustes der Rente haben sollten, muss für alle Pensionierten ohne Ausnahmen angenommen werden. Die Vorschriften des Artikels 67 aus dem Gesetzentwurf, die dieses Recht nur einigen privilegierten Rentnern gewährleisten, sind für die Verteidigung der Interessen sowohl der Rentner als auch des Staates unbefriedigend.

Meine Herren Abgeordnete, ich bin zum Ende meiner Darlegung gekommen. Es tut mir leid, dass ich nach dem Lob der allgemeinen und ständigen Bestimmungen des Gesetzes zu einer ziemlich harten Kritik der Sondervorschriften über die vereinten Territorien übergehen musste. Aber diese Kritik war notwendig, nicht nur deshalb, weil ich die berechtigten Interessen einer großen Gruppe von Bürgern verteidigen muss, sondern

damit ich auch Sie, meine Herren, auf einige Ungerechtigkeiten und Anomalien in diesem Gesetz aufmerksam mache. Ich appelliere also an Ihr Gerechtigkeitsgefühl, an eine umfassende und objektive Auffassung, wobei ich Sie bitte, für alle Pensionierten in diesem Lande ein tatsächlich einheitliches und gerechtes System zu schaffen. In der Hoffnung, dass bei der Sonderdebatte meine Einwände in Betracht gezogen werden, nehme ich den Gesetzentwurf an[2].

D.A.N.C.D., Nr. 80, 25. April 1925, Sitzung am Montag, den 23. März 1925, 2070–2072.

1 Der Originaltext ist unleserlich.
2 Zu Erwägungen aus der deutschen Presse bezüglich des Exposés des Abgeordneten Hedrich vgl. SDT 52 (1925), Nr. 15550, 31. März 1925, 1. Zu Einzelheiten vgl. CM (1925), Nr. 2001, 18. März 1925, 1.

26

*1925, 8. Mai. Rede des Abgeordneten **Emmerich Reitter** zum Gesetzentwurf für die administrative Vereinigung*[1].

Nicolae Simionescu, Vizepräsident: Auf der Tagesordnung haben wir die Fortsetzung der allgemeinen Debatte über den Gesetzentwurf über die administrative Vereinigung. Herr Reitter hat das Wort.

Emmerich Reitter: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, erlauben Sie mir bitte, dass ich vor der Darlegung meines Gesichtspunktes bezüglich des vorliegenden Entwurfes eine kurze Mitteilung mache.

Ich spreche hier nicht nur als Vertreter eines schwäbischen Wahlkreises aus dem Banat, sondern vor allem als Mitglied der deutschen Parlamentspartei Rumäniens, die sowohl die sächsischen als auch die schwäbischen Abgeordneten und Senatoren umfasst und die wir als die Vertretung der deutschen Minderheit Rumäniens im Parlament betrachten. Es entspricht also nicht den Tatsachen, wenn in der Presse oder sogar im Parlament jedes Mal über die Politik der Siebenbürger Sachsen gesprochen und geschrieben wird, wenn ein Parteimitglied seine Meinung über eine Angelegenheit öffentlichen Interesses äußert. Wir vertreten die Interessen der gesamten deutschen Bevölkerung und wir sind mit der Richtung und den Zielen unserer Politik solidarisch, und es ist unnötig ausführlicher zu

erklären, dass unsere Ziele mit dem wahrhaftigen Interesse unseres Vaterlandes identisch sind.

Da dieses geklärt wurde, komme ich zur Besprechung des vorliegenden Entwurfes über die Vereinigung der Verwaltung. Und zu meinem Bedauern muss ich gleich zu Beginn mitteilen, dass ich den Entwurf, schon wegen der leitenden Prinzipien, die als Grundlagen dienten, ablehnen muss. Erlauben Sie mir bitte, dass ich meine Entscheidung begründe.

Zunächst mache ich bekannt, dass meine Entscheidung nicht nur motiviert ist von der Politik meiner Partei. Im Gegenteil, ich will den Entwurf vom rein theoretischen, vom wissenschaftlichen und letztendlich vom praktischen Standpunkt aus beurteilen. Denn es wurde schon dargestellt und es wird von anderen Rednern noch ausführlicher gezeigt, dass dieser Entwurf nicht den berechtigten Interessen der Minderheitenvölker entspricht.

Meines Erachtens müsste, wenn die wichtigen politischen Fragen unseres Landes behandelt werden, im Allgemeinen der Standpunkt der Partei weniger in den Vordergrund treten, als wir dies tagtäglich beobachten. Die gesamte Zukunft unseres Landes hängt von der Art und Weise ab, wie zum Beispiel die wirtschaftliche Genesung unseres Landes auf den Weg gebracht wird, weil eine falsche Wirtschaftspolitik das ganze Land ruiniert und Wunden verursacht, die keine zukünftige Regierung mehr heilen kann. Die Behandlung der ethnischen Minderheiten ist auch eine Angelegenheit, bei deren Beurteilung der Politiker davon absehen muss, dass er an eine Partei gebunden ist, weil die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit eines Viertels der Landesbevölkerung für den Staat eine Angelegenheit von lebensnotwendigem Interesse ist. Ebenso wichtig ist aber auch die Neuorganisierung der Verwaltung. Wir müssen annehmen, dass dieses Gesetz für eine längere Zeit die Norm bilden wird, gemäß derer alle Bürger dieses Landes ihre Verhältnisse gegenüber den Staatsorganen in fast allen Angelegenheiten des Alltagslebens ordnen werden und gemäß derer sie entweder sehen und erlernen werden, wie man in diesem Land Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und eine echte Demokratie beurteilen soll, oder gemäß derer sie sich gefesselt und ihrer Rechten beraubt fühlen werden. Es wäre also wünschenswert, dass, wenn es darum geht, dass die bei dieser Gelegenheit aufgeworfenen Kritiken und Vorschläge beurteilt werden sollen, dass dann der Beschluss nicht nur vom Standpunkt der Parteipolitik, sondern auch von der Höhe einer wahrhaftig patriotischen Objektivität getroffen werden sollte.

Zuerst möchte ich den Entwurf dahingehend untersuchen, ob die modernen Ideen der Freiheit und der Gleichberechtigung aller Staatsbürger gewahrt bleiben, ob sich der Entwurf in die allgemeinen leitenden Ideen der modernen Staatswissenschaften und in die Prinzipien unserer Verfassung einfügt, ob er mit der Verfassung unseres Staates, die sich als parlamentarisch, demokratisch und liberal behaupten will, übereinstimmt. All diese schönen Ideen gehen von dem Grundgedanken aus, dass bei der Entwicklung des Volkswillens jedem Staatsbürger seine angemessene Teilhabe gewährleistet werden soll. Durch die Einführung des allgemeinen und geheimen Wahlrechtes mit der proportionalen Vertretung der Minderheiten hat sich diese Idee bei den Parlamentswahlen verwirklicht, wenn angenommen werden kann, dass die Wahlen unparteiisch durchgeführt werden. Es wäre aber völlig falsch zu glauben, dass sich das angeborene Recht des Bürgers auf Teilhabe am öffentlichen Leben sowie an der Abfassung der ihn betreffenden Beschlüsse auf die Parlamentswahlen beschränkte. Trotz des liberalsten Wahlrechts für die gesetzgebenden Organe kann der Bürger eigentlich in einer unerträglichen Fesselung leben, in dem Falle, dass alle anderen Seiten des öffentlichen Lebens außerhalb der Äußerung seines Willens bleiben, wenn ihm also durch ein verfassungsrechtliches, parlamentarisches System das Recht gewährt wird, die Art der Entscheidungsfindung zu beeinflussen, wobei es ihm aber zugleich unmöglich gemacht wird, dort Einfluss auszuüben, wo die kleinen Einheiten (zum Beispiel die politisch-administrativen) ihre Willenskraft kundtun.

Das parlamentarische System muss in einem Staat, der nach liberalen Prinzipien geführt wird, unbedingt eine Ergänzung in der Organisation der Kommunalverwaltung finden, die es dem Bürger erlaubt, auch in den kleineren Einheiten des Staates, die aber seine hauptsächlichen Bauzellen sind (in der Gemeinde und im Kreis), dieselbe Rolle zu spielen wie bei den Parlamentswahlen. Ich möchte nicht leugnen, dass gerade das parlamentarische System es erfordert, dass in der Kommunal- und Kreisverwaltung die allgemeinen Richtlinien der Staatspolitik bewahrt werden; deshalb muss eine Kontrolle eingeführt werden. Diese Kontrolle seitens des Staates darf aber durch die organische oder sogar willkürliche Einmischung der Zentralgewalt nicht in die Verhinderung der Ausbildung des Willens in der Kommune und im Kreis entarten. Die Vertretungen der Kommune und eventuell auch jene des Bezirkes und des Kreises müssen den Willen der Bevölkerung klar widerspiegeln. Ein Verwaltungssystem ist nur dann liberal, wenn es diese Prinzipien tatsächlich in Betracht zieht.

Der vorliegende Entwurf entspricht diesen Anforderungen nicht. Wenn – dem parlamentarischen Prinzip entsprechend – der Minister nur solange an der Spitze der Exekutive bleiben kann wie er die Mehrheit der Vertreter des Landes hinter sich hat und gegenüber dieser Vertretung verantwortlich ist, trägt der Präfekt für seine administrative Tätigkeit keine Verantwortung gegenüber dem Kreisrat. In der Gemeinde wird eigentlich der Notar dank seiner höheren Bildung und seines Ansehens die Kommunalverwaltung leiten. Auch er ist gegenüber dem Kommunalrat verantwortlich und keiner von ihnen, weder der Präfekt noch der Notar, werden vom betreffenden Rat gewählt. Nach der Veränderung, die der ursprüngliche Entwurf im Senat erfahren hat, dient der Bürgermeister, der die Kommunalverwaltung nach den Buchstaben des Gesetzes führen müsste, vor allem in den kleineren Gemeinden eigentlich als Sündenbock für die Tätigkeit des Notars; es ist wahr, dass der Bürgermeister nur in den weniger bedeutenden Gemeinden gewählt wird, während in den Großstädten, die Munizipien sind, die Vorschrift gültig geblieben ist, dass der Bürgermeister ernannt werden soll. Wenn auch vorgesehen ist, dass der Bürgermeister aus der Reihe der vom Kommunalrat vorgeschlagenen Personen ernannt werden soll, lassen wir uns trotzdem nicht darin täuschen, dass die Regierungsorgane immer wissen werden, die Sachen so zu erledigen, dass derjenige, den sie als Bürgermeister ernennen möchten, von einigen Ratsmitgliedern vorgeschlagen werden sollte. Aus all diesen wird ersichtlich, dass die Vorsteher der Stadtverwaltung auch gegen den Willen der Bevölkerung ernannt werden können. Dadurch, dass der ständigen Delegation des Kommunalrates vom Entwurf solche wichtigen und starken Befugnisse verliehen wurden, und dass in dieser Delegation der Notar und der Bürgermeister sowohl wegen ihrer Stellung als auch als Vertreter der Zentralgewalt einen gewichtigen Einfluss ausüben werden, wurden – soweit ich das beurteilen kann –, die Prinzipien einer tatsächlich liberalen und demokratischen Kommunalverwaltung verletzt.

Der Entwurf müsste in dem Sinne geändert werden, dass auch der Notar vom Kommunalrat gewählt werden soll, und zwar lebenslang. Infolge dieser Änderung würde in allen Notaren, die selbstverständlich eine bessere Stelle suchen werden, die Bestrebung erwachen, in die Gefühle der Bevölkerung einzudringen und sich zu bemühen, innerhalb der Möglichkeiten die berechtigten Wünsche der Bevölkerung zu erfüllen. Sogar vom Standpunkt der Regierung aus wäre diese Lösung besonders vorteilhaft. Weil der Notar derjenige ist, der in der Gemeinde die Macht der Regierung und der Partei, die das Steuer führt, vertritt. Es kann der Regierung nicht gleichgültig sein, ob

dieser Mann sich des Vertrauens des Volkes erfreut oder nicht. Außerdem müssten alle Bürgermeister ebenfalls vom Kommunalrat gewählt werden. Und schließlich müsste der Präfekt von den Bürden der eigentlichen Verwaltungstätigkeit entbunden werden. Der Präfekt kann seine Pflicht als Vertreter der Regierung nur dann erfüllen, wenn er von der Verpflichtung die mühseligsten administrativen Angelegenheiten zu lösen nicht mehr überfordert wird. Die Verwaltung müsste in die Hände eines Unterpräfekten gegeben werden, der vom Kreisrat gewählt wird und gegenüber dem er unmittelbar verantwortlich ist. Gemäß dem vorliegenden Entwurf wird die ganze Macht in die Hände des Präfekten übertragen, der obendrein dem Kreisrat gegenüber überhaupt nicht verantwortlich ist. Dies steht im Widerspruch zu den Prinzipien einer wahrhaftig autonomen, demokratischen Verwaltung und das ist der Grund, warum wir den Entwurf in dieser Form nicht annehmen können.

Ein weiterer Fehler des Entwurfes besteht darin, dass die Organisationen der Bezirke als Rechtspersonen, mit Funktionen, so wie es diese in einigen Teilen des Landes gibt, eingeschränkt werden statt auf das ganze Land Anwendung zu finden. Es ist sehr zu bedauern, dass die Regierung nicht den großen Vorteil zu schätzen weiß, den die Methode der möglichst großen administrativen Dezentralisierung sogar vom praktischen Standpunkt aus mit sich bringt. Es ist sehr vorteilhaft, den Vorsitzenden der Bezirke bestimmte bedeutende administrative Arbeiten zuzuteilen. Es gibt Angelegenheiten, die eine nähere Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten erfordern und deren Lösung nicht unbedingt den Kommunalräten übertragen werden kann, die über keine technischen Fachkräfte usw. verfügen. Ich erwähne nur die Arbeiten, die zum Bereich des Bauwesens, der öffentlichen Gesundheit, der Veterinärwissenschaften sowie zu jenem der Einberufung und Mobilisierung gehören. Für solche Probleme verfügen viele Gemeinden über Personen, die im Stande wären diese zu lösen, während deren Lösung durch den Kreis viel Zeit benötigt und unnötig Unkosten verursacht. Ein Arzt, ein Apotheker mit Hochschulausbildung wird sich sehr schwer der Kontrolle eines Dorfbürgermeisters unterwerfen, der eventuell nicht einmal über die grundlegendsten Kenntnisse verfügt, die für die Beurteilung der Tätigkeit im Bereich der erwähnten Berufe notwendig sind. Dies wird völlig anders sein, wenn sie nicht unter die Amtsgewalt des Bürgermeisters, sondern unter jene des Bezirksverwalters gestellt werden. In vielen Fällen könnte die Verwaltung der Bezirke zu einer Berufungsinstanz werden, in Angelegenheiten, die heutzutage die Kommunalräte zum Kreisrat schicken.

Letztere wird immer eine schwerfällige Institution sein, die von ihren vielen Aufgaben überfordert ist und aus Mitgliedern besteht, die für ein paar Tage oder sogar Wochen ihre fachbezogene, private Tätigkeit sehr ungern abbrechen, um an der Tagung teilzunehmen. Diese Institution wird erst dann gut arbeiten, wenn ihr nur bedeutendere Angelegenheiten zur Beurteilung vorgelegt werden. Die Organisation der Bezirke als Verwaltungseinheiten müsste unter die Bestimmungen des Entwurfes aufgenommen werden, auch der Bezirk müsste seinen gewählten Rat haben.

Ein anderer Mangel des Entwurfes besteht darin, dass die Angelegenheit hinsichtlich der Verwendung verschiedener Sprachen im Gesetz nicht gelöst wird, in dem Sinne, dass auch die Bürger, die zu den ethnischen Minderheiten gehören, vor den Behörden von ihrer Muttersprache Gebrauch machen können, dass ihnen die Beschlüsse in derselben Sprache versandt werden, dass die Angehörigen der Minderheit das Recht auf die Verwendung ihrer Sprache in den Debatten der Kommunal- und Kreisräte haben und dort, wo eine bedeutende Minderheit nicht zum rumänischen Volk gehört, die Protokolle der Kommunal- und Kreisversammlungen auch in der Sprache dieser Minderheit verfasst werden sollten. Unsere Forderung in dieser Angelegenheit wird ständig abgelehnt. Erlauben Sie mir, meine Herren Abgeordnete, dass ich einige der Argumente erörtere, mit welchen diese Ablehnung begründet wird. Der Herr Ratsvorsitzende hat in seiner vor dem Senat gehaltenen Rede erläutert, dass es nicht geduldet werden könne, dass Rumänien infolge solcher Zugeständnisse bezüglich der Sprache zu einem vielsprachigen Staat werde, da Rumänien ein nationaler Staat ist.

Leonte Moldovan, Berichterstatter: Und einheitlich.

Emmerich Reitter: Und dass dieser Staatscharakter, den auch die Verfassung festsetzt, nicht entstellt werden solle.

Ich beginne mit der Verfassung. Die Verfassung setzt tatsächlich fest, dass Rumänien ein Nationalstaat ist. Es ist offensichtlich, dass dieser Ausdruck in jenem Sinne verstanden wurde, dass in unserem Staat, anders als in einem vielsprachigen Staat, in dem mehrere Sprachen gleichberechtigt oder zusammen mit anderen berechtigt sind, das rumänische Volk das Volk ist, das den Staat bildet und dass seine Sprache die einzige Staatssprache ist, dass die rumänische Individualität dazu bestimmt ist, mit ihren Charakter dem ganzen Staat zu prägen.

Die ethnischen Minderheiten des Landes haben nie bestritten, dass in Rumänien dem rumänischen Volk im ethnischen Sinne des Wortes die führende Rolle zukommt und demzufolge, dass der Charakter des gesamten

Staates rumänisch ist und sein muss. Wenn diese Angelegenheit in diesem Sinne betrachtet werden, dann könnten wir weder gegen das erwähnte, von der Verfassung festgesetzte Prinzip noch gegen die Folgen, die sich daraus ergeben, Einwände erheben. Es sollte hier nur eine Bemerkung gemacht werden. Die ethnische Zusammensetzung eines Landes kann nicht durch Verfassungen oder Gesetze entschieden werden. Diese Zusammenstellung ist eine Tatsache, an der kein geschriebenes Wort etwas verändern kann. Und es ist ebenfalls eine Tatsache, dass in Rumänien mindestens 25 Prozent der Bevölkerung nicht rumänischer Nationalität ist.

Rudolf Brandsch: 30 Prozent.

Leonte Moldovan, Berichterstatter: Andere Redner haben nur 20 Prozent gesagt, er sagt 30 Prozent.

Emmerich Reitter: Das hat keine Bedeutung. Welcher Prozentsatz ist nicht bedeutend genug, um den Charakter des Landes zu beeinflussen oder eine Gefahr für das rumänische Volk darzustellen, und welcher so unbedeutend, dass es erlaubt wäre, sich den ethnischen Interessen der nichtrumänischen Bevölkerung zu widersetzen, ohne dem Ganzen Schaden zuzufügen? Dem Begriff Nationalstaat ist nicht nur der Begriff vielsprachiger Staat entgegengesetzt, sondern zu beachten ist auch der Begriff des modernen Rechtsstaats. Und dieser ist nicht dahingehend zu deuten, dass der Nationalstaat in allen Bereichen eine ständige Begünstigung des Mehrheitsvolkes durchsetzt und dabei die berechtigten Interessen der ethnischen Minderheiten vernachlässigt. Dem ist entgegenzuhalten, dass der moderne Rechtsstaat im Gegenteil die Idee der gleichen Bürgerrechte aller Staatsbürger beinhaltet, demnach es keine Bevorzugung eines Volkes zum Nachteil des anderen geben darf, also alle Bürger gegen jede Ungerechtigkeit geschützt werden, woher sie auch käme.

Aurel Lazăr: Dieser ist der Nationalstaat, der 1919 geboren ist.

Emmerich Reitter: Wir sind der Meinung, dass alle Staaten, die heute existieren, Rechtsstaaten sein müssen. Nicht nur deshalb, weil viele dieser Staaten ihre Existenz oder Vergrößerung der Tatsache verdanken, dass ein mächtiges Staatenbündnis unter der Losung der Befreiung der kleinen unterdrückten Völker, des Selbstbestimmungsrechtes usw. den blutigsten Krieg führte, sondern auch deshalb, weil während des Weltkrieges und auch danach gerade in der Beurteilungsweise der Beziehungen zwischen Bürgern und Staat ein Wandel stattgefunden hat. Der Krieg hat der gesamten Bevölkerung solch große Beweise der Selbstaufopferung abgefordert, er hat ihr so viele Opfer an Leben, Gesundheit und Besitz aufgezwungen, dass in

der Seele vieler, oder sogar der meisten Bürger, die sich keiner besonderen patriotischen Erziehung oder Bildung erfreut haben, ohne ihren Willen der Gedanke gekommen ist, danach zu fragen, was ihnen der Staat im Gegenzug für all diese fast übermenschlichen Opfer geben würde, die sie zu erbringen hatten. Langsam ist der Gedanke gereift, dass der Bürger nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte hat. Und wenn der Staat diese riesigen Opfer von jedem Bürger ohne Unterschied der Rasse fordert, dann fordert jeder Bürger ohne Unterschied der Rasse auch vom Staat denselben Schutz seiner geistigen und materiellen Interessen. Er wird den Rechtsstaat fordern.

Ich bitte, dass aus dieser theoretischen Darlegung nicht mehr herausgeholt wird, als ich selbst damit sagen möchte. Die deutsche Minderheit in Rumänien hat keinen Anlass dazu geboten, dass irgendjemand ihre Zuverlässigkeit gegenüber dem Staat bezweifelt. Es wird anerkannt, dass wir die pünktlichsten Steuerzahler, disziplinierte Soldaten, ehrliche und fleißige Arbeiter sind. Wo sich die Gelegenheit bot, wie an der Theiß und bei Tatarbunar[2], haben die Deutschen den Blutzoll ihrer Zuverlässigkeit an den Staat gebracht. Wir nehmen am öffentlichen Leben aktiv teil und die deutsche parlamentarische Partei hat sich immer ehrlich bemüht, die Erfahrung und das Wissen ihrer Mitglieder bei der Erarbeitung nützlicher Gesetze in den Dienst des gesamten Staates zu stellen. Und ein Beobachter ohne Vorurteile muss anerkennen, dass die Ablehnung vieler unserer Vorschläge sich später als unbegründet erwiesen hat. Als die Agrarreform besprochen wurde, hatte unsere Partei die Gelegenheit, auf viele Härten des Gesetzes, auf die Widersprüche und unklaren Teile, die sie enthielt, aufmerksam zu machen. Die praktische Erfahrung hat bewiesen, dass unsere Bemerkungen berechtigt waren. Wir sind gegen den Verfassungsentwurf angegangen, weil wir gesehen haben, dass darin die Gewährleistung der Minderheitenrechte fehlte. Es wurde uns damals versprochen, dass Sondergesetze folgen, welche die Lücken füllen würden. Bei der Schaffung dieser Sondergesetze wurden unsere Wünsche erneut abgelehnt, unter dem Vorwand, dass die Verfassung in diesem Sinne keine Bestimmung enthält. Als das Steuergesetz besprochen wurde, um nur dies zu nennen, haben wir darauf hingewiesen, dass die Kommunen eine zu kleine Quote erhalten, um davon ihre Bedürfnisse bestreiten zu können. Die Tatsache, dass verboten wurde, die betroffenen Einkommen als zusätzliche Abgaben zugunsten der Gemeinden zu besteuern, also mit kommunalen Abgaben zu besteuern, hat entweder den Bankrott des Kommunalhaushalts und die Unwirksamkeit des Kommunalverwaltungsapparates oder die künstliche Schaffung von

Sondersteuern zur Folge; [letztere] sind nichts anderes als Besteuerungen pro Kopf, welche die ungerechteste der bekannten Besteuerungsarten ist. Unsere Einwände wurden als unbegründet bezeichnet. Der Finanzminister musste aber nach kurzer Zeit mit einem Gesetzentwurf für die Kommunalsteuern vorstellig werden, also die Gründlichkeit unserer Einwände anerkennen. Aber nicht einmal diese Steuern decken überall die Notwendigkeiten einiger entwickelterer Gemeinden. Es ist ein offenes Geheimnis, dass in vielen Gemeinden nach den landwirtschaftlichen Einkünften, den Einkünften der Haushalte, nach den industriellen und beruflichen Einkünften regelmäßige prozentuale Abgaben erhoben werden und es ist eine Abartigkeit, dass wegen des Fehlens einer legalen Grundlage in dieser Angelegenheit ein wahres Feilschen zwischen Steuerzahlern und Kommunalvertretern an der Tagesordnung ist. Als das Gesetz über das öffentliche Grundschulwesen besprochen wurde, haben wir unsere Einwände aufrichtig geäußert. In den wirtschaftlichen Angelegenheiten haben wir durch unsere Vertreter erneut gezeigt, dass die gegenwärtige Fiskalpolitik mit ihrem umfassenden Charakter die Produktion selbst einschränkt. Ohne Erfolg. Wie in den vorherigen Fällen haben die Folgen uns Recht gegeben. Wegen den zu hohen Exportsteuern haben wir die wichtigsten ausländischen Märkte verloren. Die Viehzucht ist unrentabel geworden und hat spürbar abgenommen.

Ich kann nicht unerwähnt lassen, dass sich im vorigen Jahr infolge der Exportpolitik der Regierung riesige Mengen an Weißmehl angehäuft haben, die, wenn sie frei und allmählich exportiert worden wären, dem Lande beachtliche Devisen gebracht hätten. Die Regierung hat sich diesbezüglich so spät zu Konzessionen entschieden, dass die Mühlen wegen Geldschwierigkeiten gezwungen waren, ihre Lagerbestände gleichzeitig auf die ausländischen Märkte zu werfen; auf diese Art sind die Preise plötzlich gefallen und riesengroße nationale Wirtschaftswerte sind dabei verlorengegangen. Wir haben auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die landwirtschaftlichen Produkte dieselben Indizes wie die industriellen Produkte aufweisen sollten, weil die Landwirtschaft sonst nicht die benötigten Investitionen sowie eine intensivere Bearbeitung realisieren kann. Auch diesen Befürchtungen unsererseits wurde kein Gehör geschenkt. Die Folge ist, dass unsere Landwirtschaft heutzutage unser eigenes Land nicht mehr mit dem für das tägliche Brot benötigten Getreide versorgen kann.

Aus all diesem wird ersichtlich, dass die deutsche parlamentarische Partei an der Rekonstruktionsarbeit ehrlich teilgenommen hat und dass sie sich ihrer Pflichten immer bewusst war, und Sie meine Herren Abgeordnete

können sicher sein, dass wir auch in Zukunft all unsere Kräfte dafür verwenden werden, um auch von unserer Seite den Aufschwung unseres Landes, das zu unserem Vaterland wurde, zu fördern. Diese aufrichtigen Gefühle, die wir hegen, schließen aber einerseits unsere Bestrebungen für die entschiedene Erkämpfung der Rechte, die uns als einer anderssprachigen Minderheit zukommen, und andererseits die allgemeinen Bürgerrechte, Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit nicht aus und stehen mit ihnen auch nicht im Gegensatz. Diese Gedanken, die ein Volk lateinischer Rasse, das französische Volk, in die Welt gebracht hat, sollten nicht zu leeren Worten werden.

Der Bürger kann nur dann frei sein, wenn er in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens seinen Willen frei kundtun kann und wenn seine persönliche Freiheit sowohl vom Staat als auch von all dessen Organen in jeder Hinsicht geachtet wird. Die persönliche Freiheit, die Heiligkeit des Heimes, die Unverletzlichkeit des persönlichen Eigentums, die Gedankenfreiheit, die Freiheit zum Unterrichten und zum Lernen, die Gewissens- und Religionsfreiheit, all dies sind die Forderungen, die der Bürger nach den Leiden des Krieges mit stetig zunehmender Energie dem Staat gegenüberstellt. Und diese Forderungen können nur in den Begriffen des Rechtsstaates verstanden werden. Der Anspruch auf einen Rechtsstaat ist nicht nur die Forderung der ethnischen Minderheiten in unserem Lande. Ich will in dieser Hinsicht bei weitem keine Argumente von den Oppositionsparteien übernehmen. Aber als ein aufmerksamer Beobachter der Parlamentsdebatten muss ich feststellen, dass aus den Reden und Interpellationen der Mitglieder verschiedenster Parteien der einstimmige Ruf nach dem Rechtsstaat herausgehört werden kann. Das rumänische Volk selbst möchte Gerechtigkeit gegenüber allen. Das rumänische Volk will kein Unterdrücker sein, es will mit allen Völkerschaften in diesem Lande in Frieden und Harmonie leben, letztendlich will es aber frei sein.

Aus diesen Erwägungen glaube ich feststellen zu können, dass der Begriff des rumänischen Nationalstaates, so wie er in der Verfassung festgelegt wurde, kein Hindernis dafür sein kann, dass unser Staat in Richtung Rechtsstaat entwickelt werde. Und ich bin tief davon überzeugt, dass sich unser Staat aus der Bevölkerung nur dann jene Kräfte herausholen kann, die für seine vorbehaltlose Aufrechterhaltung, das Gedeihen und die Entwicklung notwendig sind, wenn diese Bevölkerung zufrieden ist. Zufrieden kann diese Bevölkerung nur dann sein, wenn sie in einem Rechtsstaat lebt[3]. Dem Anspruch der Minderheiten sich derselben Rechten zu erfreuen, wird

oft noch ein Argument entgegengesetzt. Und zwar werden die riesengroßen Blut- und Vermögensopfer hervorgehoben, die das rumänische Volk für das vereinigte Großrumänien gebracht hat. Diese Opfer, so wird argumentiert, müssen ausschließen, dass den sogenannten »Fremden« aus dem vereinigten Großrumänien de facto dieselben Rechte gewährleistet werden. Erlauben Sie mir, Herren Abgeordnete, dass ich mich in die Kritik dieses Arguments vertiefe. 800.000 Helden sind für die Vereinigung aller Rumänen, für die Befreiung der unterdrückten Brüder gestorben, aber ich hoffe nicht mit dem Ziel, dass die Minderheiten unter diesen befreiten Brüdern jetzt dasselbe Schicksal erleiden sollen, welches die Brüder vor ihrer Befreiung hatten. Es ist wahr, dass diese Idee etwas anders ausgedrückt wird. Es wird gesagt, dass der nationale Kampf für die Befreiung nicht deshalb geführt wurde, um den nichtrumänischen Minderheiten Privilegien zu verschaffen oder zu belassen. Erlauben Sie mir, meine Herren, dass ich mich mit diesem Begriff näher auseinandersetze. Was bedeutet ein Privileg? Privileg heißt, eine Person oder eine Kollektivität gegenüber anderen zu bevorzugen, indem ihnen Rechte gewährt werden, die nicht alle haben, oder dass man sie von den Pflichten befreit, die alle haben. Es ist selbstverständlich, dass das moderne Recht keine Privilegien anerkennt.

In der Vergangenheit gab es aber Privilegien für gewisse Personen, soziale Klassen und Völker. Aber diese haben schon seit langer Zeit aufgehört zu existieren und die überwiegende Mehrheit der Deutschen in Großrumänien, die Banater Schwaben hatten nie Privilegien. Sie lebten seitdem sie sich im Lande niedergelassen haben unter denselben wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen wie ihre rumänischen und serbischen Brüder.[4] Trotzdem wurde das Wort Privileg zu einem Wort, das im Kampf gegen unsere ethnischen Forderungen als politische Waffe dient und die Eigenschaft hat, all diejenigen zu beeindrucken, die nicht daran gewöhnt sind, die Dinge gründlich zu untersuchen. Handelt es sich tatsächlich um Privilegien, wenn wir auf die Anwendung unserer Muttersprache in Schule und Verwaltung, auf eine Kultur- und Wirtschaftspolitik, die die Bewahrung und Entwicklung unseres nationalen Charakters nicht schädigt, Anspruch erheben? Diese sind keine Privilegien. Wer so etwas behauptet, geht von einem falschen Standpunkt aus. Wenn wir das Prinzip in der Art festlegen, wie wir es tun, und zwar so, dass »jedes Kind das Recht hat, dass ihm die Möglichkeit geboten wird, die für das Leben wichtigsten Kenntnisse in seiner Muttersprache zu erlernen«, dann ist dies kein Privileg, wenn wir für die deutschen Kinder den Unterricht in der Muttersprache fordern,

sondern ein allgemeines Rechtsprinzip, das für alle gültig ist, dann ist das kein Privileg.

Eine Stimme aus der Mehrheit: Aber wie war es in Ungarn, Herr Kollege, dass die deutschen Kinder nicht Deutsch schreiben konnten? Sie hatten, Herr Kollege, keine Schule in deutscher Sprache.

Emmerich Reitter: Wir hatten ungarische Schulen und Sie werden sehen, wohin wir damit gelangt sind. Und ebenso, die Festsetzung eines Prinzips in der Form von: »Jeder Bürger hat das Recht darauf, sich an die Behörden, von denen er unmittelbar abhängt, in seiner Muttersprache zu wenden«, »jeder Bürger hat das Recht darauf, sich vor dem Gericht in seiner Muttersprache zu verteidigen«, bedeutet ebenso nicht, dass ein Privileg gefordert wird, wenn wir für die ethnischen Minderheiten diese Rechte beanspruchen. Wenn uns diese Rechte ausgeschlagen werden, dann haben wir das Gegenteil eines Privilegs; das heißt, dass wir in eine offensichtlich untergeordnete Stellung gegenüber jenen Mitbürgern gestellt werden, deren Muttersprache gleichzeitig auch die Staatssprache ist.

Man könnte uns antworten, dass die von uns festgelegten Prinzipien falsch sind. Dies wäre aber eine Annahme, die von den rumänischen Politikern aus Siebenbürgen in ihrem Kampf gegen die Denationalisierung so oft und mit so einem glänzenden Erfolg bekämpft wurde, dass ich mich einfach damit zufriedengeben kann, mich auf diese zu beziehen. Eine derartige Auffassung wurde aber schon von dem Geist und den Buchstaben der Friedensabkommen und der Beschlüsse von Karlsburg abgelehnt. Um kurz zusammenzufassen: wir haben und fordern keine Privilegien. Dieses Wort als eine politische Waffe in die Debatten über den vorliegenden Entwurf zu werfen, bedeutet nicht, eine ruhige Stimmung zu schaffen, die für die Behandlung solch einer bedeutenden Angelegenheit so wichtig wäre.

In jedem Fall müssen wir mit Dankbarkeit anerkennen, dass in dem ursprünglichen Entwurf auf Initiative der Regierung bezüglich der Sprache gewisse Versprechen und Verbesserungen eingebracht wurden. Sie wurden aber so allgemein formuliert, dass ich mich damit nicht zufriedengeben kann. Bezüglich dieser Angelegenheit möchte ich noch eine Aussage aufgreifen, die der Herr Ratsvorsitzende im Senat gemacht hat. Der Herr Ministerpräsident hat gesagt, dass die Regierung nicht die Denationalisierung der Minderheiten verfolgt, und dass er dieses auch nicht für möglich hält. Was den ersten Teil der Aussage betrifft, bzw. die Vorhaben der Regierung, erlauben wir uns die Bemerkung, dass die Taten der Regierung nicht mit dieser Absicht, auf alle Denationalisierungstendenzen zu verzichten,

übereinstimmen, weil unter dieser Regierung die Verwendung der Muttersprache in den Kindergärten und Grundschulen eingeschränkt wurde. Einige Schulen mit Unterricht in der Muttersprache wurden geschlossen[5]. Es wurde die Verwendung der nicht-rumänischen Sprachen in den Behörden, in der Post und Eisenbahn verboten. Es wurden Plakate mit der Anschrift: »Sprecht Rumänisch« sogar in solchen Büros aufgehängt, in denen nicht einmal die Beamten die rumänische Sprache beherrschen und in Ortschaften, in denen kein Rumänischsprecher wohnt. Es wurde die Anwendung der Muttersprache auf den Schildern der Kaufleute usw. eingeschränkt[6]. Durch das Gesetz für die Einführung des Bakkalaureates werden unsere Schüler aus den Mittelschulen dazu gezwungen, das Studieren der Muttersprache zu vernachlässigen oder sich vor die Prüfungskommissionen schlechter vorbereitet als ihre rumänischen Brüder zu stellen, die eine Sprache weniger lernen mussten und was sie gelernt haben, konnten sie in ihrer Muttersprache lernen. Nachher hat ein Großteil der Beamten, die nicht rumänischer Nationalität sind, infolge der ständigen Prüfungen in der Staatssprache ihre Ämter und oft ihren Broterwerb verloren, obwohl sie ihre Pflichten auch mit schlechteren Sprachkenntnissen dank ihrer Erfahrung und Kenntnisse besser erfüllen konnten als einige junge Leute ohne Erfahrung und oft auch ohne die erwünschte Bildung. Und dies bedeutet die Einschränkung der Verwendung der Minderheitensprachen.

Dumitru Lascu: Herr Kollege, soweit ich weiß, wurde das Prinzip der Beseitigung der widerspenstigen Personen verfolgt. Und wenn bei denen festgestellt wurde, dass sie wohlgesinnt sind, wurden sie auch in dem Fall, dass sie die erwünschten Ergebnisse nicht erfüllt haben, durchgelassen. Dies war das Prinzip und ich weiß, dass das Prinzip, das befolgt werden soll, so lautet. Wenn es einige Ausnahmen geben sollte, können sie diese nicht der Staatsgewalt zuschreiben.

Emmerich Reitter: Alles, was Sie gesagt haben, ist wahr. Aus all dem wird ersichtlich, dass die Regierung in jedem Falle die Absicht hat, die Sprachen der Minderheiten aus den verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens zu beseitigen und die Vorbereitung der Jugend in diesen Sprachen zu erschweren. Die notwendige Folge wird vermutlich sein, dass das Bildungsniveau der Minderheiten sinken wird, und dass diese sich aus wirtschaftlichen Gründen versucht fühlen, ihre Ausbildung nur in der Staatssprache zu suchen. Dieses würde für das Minderheitsvolk den Verlust der Intellektuellenschicht, beziehungsweise den Verlust der Führer bedeuten, die sich der Sendung ihres Volkes bewusst sind. Die ungarischen

Regierungen haben mit denselben Methoden bewusst in Richtung Denationalisierung der Minderheiten gearbeitet. Wer dieselben Methoden verwendet, kann nur schwer behaupten, dass er nicht für dasselbe Ziel arbeitet.

Wir Banater Schwaben haben die persönliche Erfahrung gemacht, dass durch eine derartige Politik die Denationalisierung eingeleitet wird. Zuerst verliert die Intellektuellenschicht des Volkes die seelische Verbindung zu ihrem ethnischen Charakter. Nachher wird das seiner Führer beraubte Volk durch die Schule selbst daran gehindert, sich die notwendigsten Kenntnisse in der Muttersprache anzueignen. Die Sprache der Schule wird ganz langsam die Sprache der Verständigung im Leben und nach einigen Generationen ist die Denationalisierung perfekt. Der Herr Ratsvorsitzende hat aber bereits erörtert, dass er die Denationalisierung der Minderheiten nicht für möglich hält. Ich bin ganz derselben Meinung. Aber nicht aus dem Grunde, dass die angewandten Methoden als solche mit der Zeit nicht ihre Wirkung entfalten würden. Sondern aus einem ganz anderen Grund. Ich spreche hier nicht über die Siebenbürger Sachsen, die eine ganz andere historische Entwicklung durchgemacht haben als zum Beispiel die Banater Schwaben. Sie haben sich in dem ständigen Kampf um ihre Existenz als Volk gestärkt und haben ethnische Traditionen. Aber auch die Denationalisierung der Banater Schwaben ist nicht möglich. Es würde uns zu weit führen, wenn ich die historischen Momente besprechen möchte, welches die Gründe waren, weshalb das ethnische Bewusstsein der Banater Schwaben erst so spät zur Geltung kam. Der Hauptgrund war, dass sie, im Allgemeinen gesprochen, bis zum Schulgesetz von Apponyi[7] ihre deutschen Schulen, ihre deutschen Lehrer und Professoren, selbst gewählte Notare und Richter hatten, beziehungsweise, dass sie von ihrer Ansiedlung im Lande für eine Zeit von etwa 170 bis 180 Jahren keine Magyarisierungstendenz spürten. Bis Apponyi arbeitete die Magyarisierung nicht mit Zwangsmethoden. Aber in den Schulen, die einige Gemeinden freiwillig dem Staate übergeben haben, ist mit der Zeit eine Generation herangewachsen, die weder die Muttersprache noch die Staatssprache richtig beherrschte und deren Allgemeinbildung weit hinter der Bildung jener Generationen geblieben war, die sich der gesamten Ausbildung in der Muttersprache erfreut hatten. Diese Tatsache hatte die Besinnung der Leute zur Folge, sie hat die Augen der Banater Schwaben geöffnet. Und als mit dem Sturz der Mittelmächte auch der Druck endete, wurde in allen Schulen sofort mit dem Unterricht in der Muttersprache begonnen. Die Leitgedanken des Weltkrieges, die Punkte von Wilson[8] usw. haben überall, bei allen Minderheiten der Welt die nationalen Gefühle

gestärkt und haben alle diese Völker mitgerissen, haben in solchem Maße Wurzeln gefasst, dass dieses nationale Gefühl durch Zwangsmaßnahmen nur gestärkt, aber nie mehr vernichtet werden kann. Aus diesem Grunde ist eine Denationalisierung nicht mehr möglich.

Aurel Lazăr: Erlauben Sie mir eine kleine Unterbrechung. Herr Reitter, ich habe Sie mit großer Aufmerksamkeit angehört und freue mich, dass die Banater Schwaben in Großrumänien über ihr nationales Gefühl und Bewusstsein sprechen. Sehen Sie, wir Rumänen sind trotzdem nicht so böse oder so ungeduldig wie wir beschrieben werden. Ich spreche jetzt nicht über das Regierungssystem, sondern ich spreche über die nationale Gesinnung des rumänischen Volkes, das weiß, was es dieser Gesinnung schuldet. Ich will aber eine Wahrheit feststellen: Wir Rumänen aus Siebenbürgen haben im Kampf der Vergangenheit, im ehemaligen Ungarn, für nationale Rechte gekämpft, die für alle Nationalitäten in Ungarn nationale Rechte sein sollten. Wir haben auch unsere schwäbischen Brüder aufgefordert und wir haben ihre Unterstützung nicht erhalten und ich bin dankbar, dass Großrumänien kommen musste, so dass auch das schwäbische Volk sein Nationalgefühl erhält. Deshalb bitte ich Sie einzugestehen, dass auch die Ungarn und Sachsen und andere Nationalitäten mehr Anlass haben über die Rechte der Minderheiten zu sprechen als Sie. Und wenn Sie über die Minderheitenrechte sprechen, vergessen Sie diese Vergangenheit nicht, denn dann, als sie die Rechte fordern sollten, haben sie es nicht getan, und jetzt betrachten Sie was immer auch seitens des rumänischen Staates geschieht als ein großes gravamen gegenüber Ihren Rechten, in dem Moment, als einst gegenüber anderen Staaten sie absolutamente nicht daran gedacht haben, Ihre Rechte zu fordern.

Rudolf Brandsch: Unter den Ungarn gab es eine schwäbische Nationalpartei. Auch damals gab es Schwaben, die für ihre Nationalität kämpften.

Aurel Lazăr: Auch ich habe Romane gelesen, mit denen das Nationalgefühl bei den Schwaben entwickelt werden sollte.

Emmerich Reitter: Heute sind in den angegliederten Gebieten noch rechtliche Vorschriften in Kraft, welche die Verwendung der Muttersprache in den Behörden ermöglichen und erlauben, dass in den Sitzungen der Kommunal- und Kreisräte die Protokolle in der Sprache der Minderheiten geführt werden. Wenn diese vorhandenen Rechte nicht eingehalten werden, dann wird für die Minderheiten das Verwaltungsgesetz keinen Fortschritt, sondern einen spürbaren Verlust von Rechten bedeuten, die nicht einmal unter der ungarischen Herrschaft bestritten wurden. Man könnte gegen das sogenannte ungarische Nationalitätengesetz zurecht einwenden, dass nicht all

seine Bestimmungen in der Tat umgesetzt wurden. Aber dies war ein Fehler der ungarischen Regierung, den Sie, meine Herren Abgeordnete, nicht nachahmen sollten, wenn Sie nicht bei einer großen Anzahl von Staatsbürgern den Glauben an Gerechtigkeit und Legalität erschüttern möchten.

Die Anwendung der Gesetze ist tatsächlich oft ein heikler Punkt im Leben der meisten Regierungen. Und ich kann nicht unerwähnt lassen, dass auch wir uns bezüglich der praktischen Anwendung des Verwaltungsgesetzes ernste Sorgen machen. Es ist lobenswert, schöne Gesetzbücher zu verfassen und in die Verfassung die auf großartigen Prinzipien [beruhenden] administrativen Gesetze aufzunehmen. Aber wichtiger als die Gesetze selbst ist der Geist, in dem diese Gesetze in der Praxis angewandt werden. Und wir wünschen dem neuen rumänischen Staat, dass wenn dieser Entwurf zum Gesetz wird, dieses im Geiste der Gerechtigkeit und der Gleichberechtigung aller Bürger, d. h. im Sinne des Rechtsstaates angewandt werden sollte. Meine Befürchtungen in dieser Hinsicht sind wahrscheinlich nicht so unbegründet wie dies viele denken würden. Wurden uns etwa in der Verfassung nicht die Freiheit der Person und die Freiheit des Privatbesitzes garantiert? Und trotzdem leben mindestens 80 Prozent unserer Bevölkerung auch heute noch unter der Herrschaft des Belagerungszustandes, der meines bescheidenen Erachtens seit Jahren durch keine Kriegsgefahr gerechtfertigt werden kann, der aber im Gegensatz dazu die schwersten Opfer der Freiheit der Person, der Meinungs- und Pressefreiheit und des Rechtes auf Privatbesitz aufzwingt. Und hören wir nicht tagtäglich Beschwerden über Machtmissbräuche, die von den untergeordneten Organen begangen werden? Und könnte dieser Zustand durch die energische Disziplinierung und die Anleitung der Gendarmerie auf dem richtigen Weg und durch die Aufhebung des Belagerungszustandes nicht beendet werden?

Eine Stimme: Inwieweit leiden die Banater Schwaben unter dem Belagerungszustand?

Emmerich Reitter: Wer bezahlt die Gendarmerie? Kommen Sie zu uns und Sie werden sehen.

Der vorliegende Entwurf beruht, wenn wir den vorgetragenen Berichten glauben wollen, auf den Prinzipien der Dezentralisierung und der lokalen Autonomie. Er könnte nur dann angenommen werden, wenn er tatsächlich diesen Prinzipien entsprechen würde, was aber nicht der Fall ist. Auch unserem Gerechtigkeitsgefühl könnte er nur dann entsprechen, wenn wir die nötigen Garantien hätten, dass bei der Anwendung des Gesetzes die Prinzipien des Rechtsstaates vollständig beachtet würde.

Und jetzt möchte ich sehr kurz einige Bestimmungen des Entwurfes besprechen, die zwar nur Detailfragen betreffen, es aber verdienen, sogar in den allgemeinen Debatten Kritik hervorzurufen. Ich müsste Dinge wiederholen, die sehr oft gesagt wurden, wenn ich die Gesetzesbestimmungen in all ihren Einzelheiten kritisieren würde. Da ich seit Jahrzehnten auf dem Lande, unter Bauern lebe und selbst von Bauern abstamme und so ihr Leben und ihre Bedürfnisse kenne, füge ich vom Standpunkt des einfachen Menschen vom Lande nur noch einige Bemerkungen hinzu. Der Bauer betrachtet die heutige Lage unseres Vaterlandes von einem rein praktischen Standpunkt aus. Und wir sagen: Der Ausnahmezustand dauert schon zehn Jahre. Im Krieg wurden immense Werte zerstört. Jetzt müssen wir nicht nur so viel arbeiten, wie wir vor dem Krieg gearbeitet haben, um die täglichen Bedürfnisse zu befriedigen, sondern wir müssen in aller kürzester Zeit auch das herstellen, was im Krieg verlorengegangen ist. Dies ist die wahrhaftig nationale Arbeit, vor der alle anderen Interessen in den Hintergrund treten. Also muss die gesamte Politik des Landes danach trachten, die Produktion möglichst stark zu fördern und dieser Arbeit möglichst wenig Hürden in den Weg zu stellen. Auch die Verwaltung muss von diesem Standpunkt aus organisiert werden. Die beste Verwaltung ist jene, die man nicht spürt, die nicht unsere Zeit verschwendet, uns keine unnötigen Kosten verursacht, die uns in unserer Bewegungsfreiheit nicht lähmt. Von diesem Standpunkt aus betrachtet finde ich es bedauernswert, dass die ständige Kommunalvertretung das Recht erhielt, für die notwendigsten Alltagswaren *maximale Preise* festzulegen zu dürfen. Dies bedeutet eine Fixierung des maximalen Preises für einzelne landwirtschaftliche Produkte, und dies obgleich die Landwirtschaft allzu viele schwere Schicksalsschläge erlitten hat. In Abhängigkeit davon, wie die Vertretungen aus Produzenten oder Verbrauchern zusammengestellt werden, werden in den verschiedenen Gemeinden die verschiedensten offiziellen Preise für gültig erklärt und ein neuer Beruf wird ins Leben gerufen, der sich mit Schmuggeln nicht über die Landesgrenze, sondern mit jenem über die Grenzen der Gemeinden beschäftigt. Diese Fixierung wird immer der Grund von immerwährenden Kämpfen innerhalb der Gemeinde zwischen Arbeitern, Produzenten und Verbrauchern sein, Kämpfe, die unbedingt vermieden werden sollten.

Weiterhin äußere ich mein Bedauern, dass der Entwurf keine Bestimmung enthält, die festlegt, dass die Verwaltungsbeamten die Sprache der Bevölkerung der Ortschaft kennen müssen und dass sie mit den Leuten in ihrer Sprache sprechen sollten. Diese Beschwerde mache ich weder in

der Eigenschaft des Vertreters eines Minderheitenvolkes, der dies als ein Recht fordert, weder als ein Bewohner aus einem angegliederten Gebiet, in dem bis jetzt sowohl der Notar als auch der Bürgermeister aus dem Kreise derer vorgeschlagen wurden, die die Sprache der Bewohner kannten und wo es keine Vorschriften gab, dass mit den Leuten nur in der Sprache des Staates gesprochen werden konnte, sondern ich spreche von einem rein praktischen Standpunkt. Welchem Vertrauen soll sich die Vertrauensperson der Regierung erfreuen, die die Pflicht hat, die Politik der Regierung zu vertreten, wenn sie nicht mit den Einwohnern sprechen kann? Was für einen Einfluss soll sie auf die Gefühle, das Leben der Leute ausüben, wenn sie nicht von ihnen gewählt, aus ihrem Kreise bestimmt wurde und sich mit ihnen verständigen kann? Durch die staatlichen Zwangsmaßnahmen wird der Gehorsam mit Widerwillen errungen, dieser Gehorsam wird aber seelischen Widerstand hervorrufen und gerade die seelische Annäherung aller Staatsbürger stellt die größte Schwierigkeit dar. Auch vom praktischen Standpunkt aus meine ich, dass ein Fehler begangen wird, wenn den Minderheiten die Verwendung ihrer Muttersprache in der Verwaltung nicht gewährt wird. Wir, die Einwohner der angegliederten Gebiete, verfügen in dieser Angelegenheit über Erfahrung. Wir können beweisen, dass solange – und dies dauerte etwa 100 bis 150 Jahre seit unserer Ansiedlung im Lande – in der Schule und in der Verwaltung die Muttersprache verwendet werden konnte, die schwäbischen Ansiedler die treuesten Staatsbürger waren, die pünktlichsten Steuerzahler und der Mehrheitsbevölkerung überaus wohlwollend gegenüber traten. Aus dieser Zeit stammt das Märchen – da es ja nur ein Märchen ist – über die ungarische Gesinnung der Banater Schwaben. Je mehr die Anwendung der Muttersprache eingeschränkt wurde – und das Schulgesetz von Apponyi hat die Schwaben aus ihrer damaligen Sicherheit aufgeschreckt – umso mehr haben sich die Beziehungen zwischen den Schwaben und dem ungarischen Volk abgekühlt und umso kräftiger wurden ihre deutschen Nationalgefühle. Die deutsche ethnische Bewegung im Banat war in der Hauptsache eine Reaktion auf den immer heftiger werdenden Druck der Magyarisierungstendenzen. Die Regierung sollte sich bemühen, jene Tatsache in Betracht zu ziehen, dass im ehemaligen Ungarn die Verwendung der deutschen Sprache in allen untergeordneten Instanzen vom Gesetz gewährleistet wurde. Nach den Lehren, die aus dem Weltkrieg gezogen werden müssen, nach der Stärkung der Idee über die Minderheitenrechte im Bewusstsein der Menschheit, kann einem befreiten Volk nicht weniger gegeben werden, als es bis dahin besessen hat.

Weiterhin bedauere ich es sehr, dass das Gesetz dem Bürgermeister das Recht entzieht, in erster Instanz in weniger wichtigen Angelegenheiten Recht zu sprechen. Als Jurist verstehe ich die schöne Idee der Teilung zwischen Verwaltung und Rechtspflege sehr gut. Trotzdem bin ich der Meinung, dass wir einer schönen Theorie zuliebe die Bedürfnisse des praktischen Lebens nicht vernachlässigen sollten. Wir könnten dem System entgegenkommen, indem wir das Amt eines zweiten Bürgermeisters schaffen, der im Dorf die judikativen Aufgaben wahrnimmt, ohne administrative Befugnisse zu haben. Das System, das es in den angegliederten ungarischen Gebieten gegeben hatte, und zwar dass der Bürgermeister in minderen Angelegenheiten die Entscheidung getroffen hat, ergab die großartigsten praktischen Ergebnisse. Zahlreiche Streitigkeiten wurden vor dem Bürgermeister geschlichtet, die jetzt den Richter beschäftigen und dazu führen werden, dass die Prozessierenden zahlreiche Arbeitstage und viel Geld verlieren, und dass diese ihnen viel Ärger bringen werden. Die Richter werden aber von diesen weniger bedeutenden Angelegenheiten überlastet sein, so dass ihre Zahl verdreifacht werden müsste, um gewissenhafte Urteile fällen zu können. Die Bürgermeister haben der Rechtspflege sogar in wichtigeren Handlungen gute Dienste geleistet, indem sie die Prozessierenden dazu beraten haben, Vereinbarungen zu schließen. Die Anzahl der Streitigkeiten, in denen daraufhin eine Berufung vor den Richter eingelegt wurde, waren immer sehr niedrig.

Zuletzt muss ich erwähnen, dass der Umstand, dass die Kommunalverwaltung mit der erstinstanzlichen Rechtspflege beauftragt wurde, dieser Kommunalverwaltung auch jenes Prestige verliehen hat, welches sie im Interesse einer guten Verwaltung so sehr benötigt. Ich kann nicht anders, als die zu niedrig festgelegte Anzahl der Kommunalräte als einen Fehler hervorzuheben. Nicht nur aus dem Grunde, dass eine größere Zahl von Mitgliedern den fähigen Personen erlaubt, die Werte ihres Charakters und ihrer Bildung in den Dienst des öffentlichen Wohls zu stellen und weil die Bevölkerung auf diese Art die Möglichkeit hat, die Tätigkeit mehrerer Personen kennenzulernen und von ihnen die wertvollsten zu wählen, sondern auch deshalb, weil ich befürchte, dass wegen dieser niedrigen Anzahl der Gemeindevertreter ein beachtlicher Teil der mittleren Besitzer, welche die Lasten der Kommunalverwaltung werden tragen müssen, im Kommunalrat nicht oder nicht ausreichend vertreten werden. Einer der angenehmsten Momente meiner parlamentarischen Tätigkeit war, als ich die Gelegenheit hatte, die Rede eines liberalen Abgeordneten über die Bedeutung des mittelgroßen

Eigentums im wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Landes, hören zu können. Sicherlich erinnern Sie sich die Herren Abgeordnete an die vom gegenwärtigen Unterstaatssekretär, Herrn Minister Tătărescu, gehaltene Rede. Ich will seine Argumente nicht wiederholen. Jetzt wäre aber der Augenblick, diesen mittelständischen Bauern Platz in den Kommunalräten zu schaffen, nämlich erstens durch die Erhöhung der Anzahl der Räte, so dass diese Bauern mittleren Standes, die nicht so zahlreich sind wie die ärmere Schicht der Bevölkerung, ihre Bedeutung als Minderheit erhalten und zweitens soll den jetzt gegründeten Agrargemeinden das Recht verliehen werden, je ein Mitglied, das in der betroffenen Gemeinde wohnhaft ist, in ihren Kommunalrat zu ernennen.

Vom praktischen Standpunkt aus bedauere ich es sehr, dass mit der Einheitlichkeit des Bezirkes, so wie es sie heute in zahlreichen Gebieten gibt, nicht auch die Machtbefugnisse vereinheitlicht wurden. Die rein theoretischen Argumente dafür wurden auch in den beiden gesetzgebenden Körperschaften und in der Presse ausführlich besprochen. Ich möchte meinerseits nur praktische Argumente hinzufügen. Vom Standpunkt der Nationalwirtschaft ist es ein großer Fehler, dass die heutige Lage die Bürger dazu zwingt, endlose Wege zu entfernten Zentren zu machen, um unbedeutende Angelegenheiten zu erledigen oder zu beschleunigen. Ich könnte Ihnen stundenlang interessante Dinge über dieses Thema erzählen und Sie würden sich wundern, was für Werte in Zeit, in Geld, ohne jeden Nutzen vergeudet werden. Auch von diesem Standpunkt aus muss es ein Zwischenglied zwischen Gemeinde und Kreis geben. Aber auch deshalb, weil eine gute Verwaltung erst dann möglich ist, wenn die Unterpräfekten, wie ihr zukünftiger Name sein wird, ständig und unmittelbar mit dem Volk in Verbindung stehen und die Befugnis haben, in unterer Instanz die Angelegenheiten dieser Bevölkerung lösen zu können. Sie kennen das Volk besser, sie erfreuen sich seines Vertrauens, haben für all diese [Angelegenheiten] die nötige Zeit und können auf diese Art die Seele des Volkes in guter Absicht beeinflussen.

Das vom Entwurf eingeführte System wird bei der Präfektur eine Anhäufung von Beteiligten und Prozessen verursachen, die schneller, besser und billiger im Bezirk gelöst werden könnten. Meines Erachtens ist es ebenso bedauerlich, dass an die Spitze der Verwaltung, als exekutive Macht des Kreises der Präfekt gesetzt wurde. Vom theoretisch administrativen Standpunkt aus betrachtet ist im Kreis eine demokratische Verwaltung nur dann vorstellbar, wenn der Unterpräfekt das exekutive Organ des Kreisrates und

ihm gegenüber verantwortlich ist. Der Präfekt als Vertreter der staatlichen Zentralmacht müsste ein Recht auf intensive Kontrolle haben; auf diese Art wären beide Prinzipien, sowohl das Prinzip der unabhängigen Kommunalverwaltung als auch jenes der Kontrolle seitens des Staates geachtet. Der Entwurf sieht ein System vor, das ich leider nicht billigen kann, weil es zu den allgemein anerkannten Prinzipien einer echten demokratischen und liberalen Verwaltung im Gegensatz steht. Die gesamte Verwaltung konzentriert sich, offen gesagt, in den Händen des Präfekten, der aber seinerseits dem Kreisrat gegenüber nicht verantwortlich ist.

Es könnte von Ihnen als ein Zeichen der Pedanterie betrachtet werden, meine Herren Abgeordnete, aber ich bin gezwungen, eine Bemerkung von praktischer Bedeutung zu machen. In all unseren jüngeren Gesetzen haben wir meines Erachtens einen Fehler begangen, indem wir, wahrscheinlich ohne jegliche praktische Grundlage, für die verschiedenen Prozesse die verschiedensten Berufungsfristen festgelegt haben. Wir haben Fristen von 3, 5, 8, 10, 13, 15 und 20 Tagen. Was für ein Grund könnte dahinterstecken? Ich muss anerkennen, dass entgegen eines Urteilsspruchs, in Wechselgeschäften kürzere Berufungsfristen notwendig sind. Aber ich werde nie verstehen, weshalb in anderen Angelegenheiten, über die man weiß, dass sie in den meisten Fällen erst nach Monaten und sogar Jahren gelöst werden, so drakonisch kurze Fristen festgelegt wurden. Weil diese oft für sehr viele Bürger ohne Eigenverschulden den Verlust an Gerechtigkeit bedeutet, insbesondere wenn wir die schwierigen Reisemöglichkeiten in Betracht ziehen. Die Bestimmungen des Gesetzes müssen leicht erlernbar und begründet sein. Ich bedauere unsere armen Jurastudenten, die gezwungen sind, ihr Gedächtnis mit dieser Last der Berufungsfristen in der Verwaltung, Rechtspflege usw. zu erproben. Es wäre notwendig, dass in diesem Entwurf alle Fristen vereinigt werden und dass mithilfe eines anderen kurzen Gesetzes eine Norm für die anderen Angelegenheiten festgelegt wird, zum Beispiel 3 Tage für Wechselangelegenheiten und 15 Tage für alle Berufungen.

In dem Entwurf habe ich noch das Fehlen einer Institution festgestellt, die in vielen Orten sehr gute praktische Ergebnisse gezeigt hat, und zwar die Institution der Pflegeltern der Gemeindewaisen. Die Anzahl der Waisen nimmt in jeder Gemeinde täglich zu, ebenso wie die Zahl jener Personen, die infolge der außerordentlichen Umstände eine besondere Betreuung seitens der Behörden benötigen. Die wenigsten verfügen über ein Vermögen, das ihnen die Deckung der Spesen der Gerichtsvormundschaft ermöglichen würde. Regelungen für die von der Gemeinde beauftragten Pflegeeltern,

den bereits erprobten Mustern entsprechend, würden die schönsten Früchte tragen.

Der Entwurf enthält eine Bestimmung bezüglich der Ortsnamen. Ich denke an die Erläuterungen des Herrn Ministerpräsidenten vor dem Senat bezüglich dieser Sache. Er berichtete darüber, dass die ungarische Regierung den Namen von Copşa-Mică in Kiskapus verändert hatte, ein Name, der für die Bevölkerung unbekannt war und zu ärgerlichen Fehlern führte. Die Bemerkung des Herrn Ratsvorsitzenden ist für uns, die zu einer Minderheit gehören, ein Trost, weil es beweist, dass auch er von der Wahrheit überzeugt ist, dass die historischen Namen der Ortschaften, die von allen benutzt werden, nicht verändert werden sollen. Schade, dass der Herr Ratsvorsitzende in dieser Angelegenheit keinen Einfluss auf seine Kollegen hat, da es sonst nicht hätte vorkommen können, dass zum Beispiel einer rein deutschen Ortschaft nicht nur ein einziger rumänischer Name gegeben wird, sondern drei auf einmal, die alle gleichzeitig verbindlich verwendet werden. Denn dass sich sowohl das Innenministerium als auch die Post und die Eisenbahn das Recht genommen haben, den alten Namen aus Solidarität mit den jeweiligen Herren zu ändern, ist nicht unbedingt ein Beweis dafür, dass sie sich bezüglich des Namens nicht einigen konnten und dass jeder Amtsbereich einen anderen Namen eingeführt hat. Es handelt sich um die Gemeinde Blumenthal im Kreis Temesch-Torontal. Es müsste das Prinzip bewahrt werden, das die alten historischen Namen der Ortschaften, die die Bevölkerung kennt und verwendet, auch weiterhin benutzt werden oder dort, wo sie ausgetauscht wurden, sollte man die alten wieder einführen. Und in den Fällen, in denen die Ortschaft mehrere Namen hat, soll die Verwendung des rumänischen Namens keine schädlichen Folgen haben, wie zum Beispiel die Verweigerung der Weitersendung der auf diese Weise adressierten Briefe. Heute ist es trotz bester Absicht oft schwer festzustellen, wie die – eigentlich bekannte – Ortschaft von der Post und wie von der Eisenbahn benannt wird.

Es sei mir erlaubt, dass ich bei dieser Gelegenheit einige Bemerkungen zur Korruption mache. Die Korruption ist keine Spezialität eines Landes, sondern nach dem Krieg eine allgemeine Erscheinung, die aber sowohl in den moralischen als auch in den materiellen Gütern solch erschreckende Verheerungen verursacht, dass die Regierungen diesem Phänomen eine besondere Aufmerksamkeit schenken müssten. Es wurde viel über Abhilfen gesprochen: über die ausreichende Entlohnung der von den Beamten geleisteten Arbeit zum Beispiel, so dass die Versuchung nicht zu groß oder der seelische Zwang nicht zu stark werden; über die Bewahrung der älteren

Beamten im Dienst, um die Traditionen fortzusetzen und das langsame und gesunde Voranschreiten der Jüngeren in den Ämtern abwarten zu können; über die Veränderung des Gesetzbuches, weil in den meisten Fällen, da die aktive Bestechung vom Gesetz bestraft wird, die Überführung unmöglich ist. Ich beabsichtige nicht, bei dieser Gelegenheit über konkrete Vorschläge zu sprechen, sondern nur über eine neue Art der Gesetzgebung, welche die Bestechungsmöglichkeiten beschränkt. Je unklarer die Gesetze sind, je mehr Deutungsmöglichkeiten es gibt, je mehr freies Verfügungsrecht den verschiedenen Beamten überlassen wird, umso größer ist für den Beamten die Versuchung und umso größer auch die Möglichkeit, dass die beteiligte Partei sich durch die für sie günstige Deutung des Gesetzes illegal Vorteile verschafft. Deshalb müsste bei der Erarbeitung der Gesetzentwürfe auf die eindeutigste Formulierung der Texte beharrt werden, und wenn die verschiedenen Bestimmungen festgelegt werden, dann müsste die Tendenz erkennbar sein, dass man nicht zu viele Dinge der Willkür des Beamten überlässt. Wenn aber die Gesetze in Eile erarbeitet und verabschiedet werden, dann ist es unmöglich, diese beiden Voraussetzungen zu erfüllen.

Und bezüglich dieser Angelegenheit mache ich noch eine Bemerkung, die sicherlich den Eindruck erwecken wird, dass sie von beruflichen Interessen diktiert wurde, die aber umso wahrhaftiger ist. Die größte Sicherheit gegen die überwältigende Verbreitung der Korruption stellt die Gründung einer Körperschaft von Rechtanwälten dar, die vom materiellen Elend verschont ist und sich vom Standpunkt der Bildung auf einem Niveau befindet, das dem Zeitgeist entspricht. In den westeuropäischen Staaten gibt es ein anerkanntes Axiom, und zwar, dass der Bürger seinen Rechtsanwalt beauftragen kann, ihn vor jeder Instanz und jeder Behörde zu vertreten. Je mehr Riegel dem vorgeschoben werden, umso leichter kommen verschiedene illegale Vertreter durch und zerstören das Vertrauen des Bürgers in seine Behörden.

Der Text des Artikels 231, Punkt h, wurde unklar formuliert und daraus kann gefolgert werden, dass die Gemeinden auch für jene Weiden Kommunalsteuern erheben, die sich nicht in ihrem Besitz befinden. Letztendlich finde ich auch die Formulierung des Artikels 366, vorletzter Absatz, nicht angemessen. Es handelt sich um die polizeiliche Gewalt des Notars. Anstatt sich auf die Bestimmung zu beschränken, dass der Notar diese Gewalt im Sinne des Strafverfahrens ausüben sollte, wird ihm deutlich das Recht verliehen, ohne jede Beschränkung Verhaftungen verordnen zu können, mit der einzigen Verpflichtung, dass er sie dem Prätor melden muss. Hier sehe ich eine Gefahr für die Freiheit der Person, für die Freiheit

der Wahl, für die Meinungsfreiheit usw., die ich Ihnen, meine Herren Abgeordnete, nicht ausführen muss. In jedem Fall ist es sehr merkwürdig, dass mittels dieses Artikels dem Notar ein Recht verliehen wird, das zu weit geht und dass er irgendwie dazu angestiftet wird, dieses Recht auch auszuüben.

Aufgrund all dieser und noch vieler anderer Mängel des Entwurfes, auf die auch die anderen Redner aufmerksam gemacht haben, finde ich es – unabhängig von den prinzipiellen Fragen – und ich sage dies mit Bedauern – unmöglich diesen Entwurf zu billigen[9], der für eine bessere Zukunft unseres Landes als eine Grundlage dienen könnte, wenn die in ihm enthaltenen modernen Ideen konsequenter durchgeführt wären.

D.A.N.C.D., Nr. 113, 7. Juli 1925, Sitzung am Freitag, den 8. Mai 1925, 3151–3158.

1 Zum Gesetz über die administrative Vereinigung vom 14. Juni 1925 vgl. Hamangiu: Codul general al României, 338–403. Bei der Durchführung der Vereinigung wurde ein Gesetz erlassen, wonach das Territorium Rumäniens in Kreisen und Gemeinden zu organisiert sei und letztere erhielten den Status juristischer Personen, vgl. Săgeată: Evoluţia organizării administrativ-teritoriale a României în perioada interbelică (1918–1940), 158–166; Iaţencu: Unirea Bucovinei cu Regatul Român. Integrarea politico-administrativă, 155–193; Suveică: Integrarea administrativă a Basarabiei, 125–145; Filitti / Vânătu: Administraţia locală în România. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes ergriff das Innenministerium Maßnahmen für die Vereinigung aller ihm untergeordneten öffentlichen Ämter und beschloss, die allgemeinen Direktorate von Klausenburg, Kischinau und Czernowitz aufzulösen und gewisse Aufgaben des Innenministeriums in den Befugniskreis der Rathäuser und Präfekturen zu übertragen; vgl. Brătianu, Dare de seamă, 14–16.

2 Stadt im heutigen Gebiet Odessa (Ukraine); die Ortschaft ist auch unter den Namen Tatarbunar oder Tătărăşti verzeichnet.

3 Zu den Minderheitenrechten vgl. Wien, The Germans in Romania, 60–61.

4 Seewann: Mehrheits- und Minderheitsstrategien und die Frage der Loyalität 1919–1939, 15–27.

5 Vgl. Fassel: Das deutsche Schulwesen in Bessarabien 1812–1940.

6 Traşcă: Doppelte Loyalität. Die deutsche Minderheit Rumäniens 1933–1940, 211–239.

7 Graf Albert Apponyi von Nagyappony (1846–1933): Politiker aus Ungarn; Minister für Religion und Bildung in Ungarn (1906–1910).

8 Thomas Woodrow Wilson (1856–1923): Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika (1913–1921).

9 Die deutschsprachige Presse zitierte die Entscheidung Emmerich Reitters, dem Entwurf nicht zuzustimmen; vgl. BT 7 (1925), Nr. 37, 17. Mai 1925, 1.

27

*1925, 17. Mai. Rede des Senators **Adolf Schullerus** zm Gesetzentwurf über das Privatschulwesen sowie zum Recht der Kirchen zur Gründung von öffentlichen Schulen*[1].

Tony Iliescu, Vizepräsident: Herr Schullerus hat das Wort.

Adolf Schullerus[2]**:** Herr Vorsitzender, hohe Prälaten, meine Herren Senatoren, der besprochene Gesetzentwurf stellt eines der schwierigsten Vereinheitlichungsgesetze dar, weil es hier nicht um den Ausgleich von Bestimmungen geht, die sich gewissermaßen auf derselben Ebene befinden, sondern um das Aufeinanderprallen zweier seit Jahrhunderten eingebürgerter Auffassungen. Die Schule, die Herr Minister Angelescu als Ausgangspunkt nimmt und die von den meisten Herren Senatoren als einzige mögliche öffentliche Schule betrachtet wird, war hier, im alten Königreich, die staatliche Schule. Nur sie verlieh Rechte, nur sie stellte für den Staat gültige Zeugnisse aus. Deshalb verstehe ich, weshalb für viele von Ihnen der Gedanke einer öffentlich-rechtlichen Privatschule, die nicht dem Staat gehört, merkwürdig erscheinen muss, aber in den angegliederten Gebieten, insbesondere in denen, die zum ehemaligen Ungarn gehörten, war die Schule als öffentliche Schule seit Jahrhunderten – anfangs ausschließlich und nachher im überwiegenden Maße – die Schule der Gemeinden und der Kirchen. Und als während der Herrschaft von Kaiserin Maria Theresa[3] das Prinzip angenommen wurde, dass die Schule ein politicum sei, hat der Staat einen Ausgleich zwischen diesem Prinzip und der Tatsache der Existenz von konfessionellen und kommunalen Schulen geschaffen, nahm diese unter seine Obhut, verlieh ihnen das ganze Recht auf Öffentlichkeit, *bewahrte sich aber das Recht auf die Kontrolle.*

Auf diese Art stehen die beiden Auffassungen, jene der staatlichen Schule als einzige anerkannte öffentliche Schule und jene der in ihrem gesamten Wert geschätzten konfessionellen und stets nationalen Schule, einander gegenüber. Also, werden Sie, meine Herren Senatoren, verstehen, wie es erklärt werden kann, dass trotz des ganzen Wohlwollens, dessen Ausdruck die so reiche und interessante Darlegung der Gründe für die Erforschung der Geschichte und Organisation des konfessionellen Schulwesens ist, der Gesetzentwurf in seinen wichtigsten Teilen nicht unseren berechtigten Forderungen und Erwartungen entspricht.

Die Reform, auf die wir mit Recht gewartet haben, bestand in der Ordnung des vorhandenen konfessionellen Schulwesens, das, so wie es ist, im Rahmen der öffentlichen allgemeinen Schulorganisation erhalten werden muss. Stattdessen sehen wir, dass der Gesetzentwurf auf der Grundlage das historisch verwurzelte Recht der Konfessionsschulen als öffentliche Schulen hervorhebt und ihm den Charakter einer Gefälligkeit gibt. Oder genauer formuliert: Gemäß der gegenwärtigen Rechtslage, die es seit Jahrhunderten in Siebenbürgen gibt, haben die Kirchen das Recht darauf, Schulen mit öffentlichem Charakter zu gründen und aufrechtzuerhalten und die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Gesetze des Staates an verschiedene Verpflichtungen gebunden; gemäß des Textes des vorliegenden Entwurfes erhalten die Kirchen dieses Recht nur von Fall zu Fall aus der Hand der Regierung erst nachdem gewisse Bedingungen erfüllt werden.

Dieser grundsätzliche Unterschied der Auffassungen wird gerade in der Begründung ersichtlich. Obwohl darin alle auf die Schule bezogenen Gesetze versammelt wurden, die zum Beispiel für Siebenbürgen und die anderen Teile des ehemaligen Ungarn in Kraft waren, ist die Analyse dieser Gesetze in einer grundlegenden Hinsicht trotzdem einseitig und irrtümlich. Aufgrund der Begründung könnte vermutet werden, dass das Recht auf die Gründung und Aufrechterhaltung der Konfessionsschulen eben aus den Bestimmungen der zitierten Gesetze abgeleitet worden wäre, also könnten diese Gesetze eventuell außer Kraft gesetzt werden. Es wird aber nicht in Betracht gezogen, dass Ungarn keine eigentliche Verfassung hatte, sondern dass die Verfassung durch die Summe jener Rechte ersetzt wurde, die die Körperschaften und Gesellschaftsschichten im Laufe der Jahrhunderte erworben hatten. Zu den Rechten, die formuliert und bestimmt, aber durch die Gesetzgebung nicht verliehen und noch weniger rückgängig gemacht werden konnten, gehörte auch das Recht der Kirchen auf die Gründung und Aufrechterhaltung von öffentlichen Schulen. Als (am Ende des 17. Jahrhunderts) das alte Siebenbürgen unter die Herrschaft des Habsburgerhauses gelangte, wurde im Staatsabkommen des Leopoldinischen Diploms (1691) unter den auch weiterhin gewährleisteten alten Rechten auch das Recht der anerkannten Kirchen auf die Schulen ausdrücklich erwähnt und als 1867 Siebenbürgen mit Ungarn vereinigt wurde, wurde im Unionsgesetz, das an Stelle eines Staatsabkommens entstand, das Recht der rezipierten Kirchen auf die Aufrechterhaltung von öffentlichen Schulen ebenso eindeutig anerkannt. Auch dieses Recht ist Teil des Eides, welchen der König von Ungarn bei der Krönung leistete. Es ist bedauernswert, dass in der

Begründung gerade dieses Abkommen und dieses Grundgesetz keine Beachtung finden. Also ist bei dieser historischen Entwicklung selbstverständlich, dass auch jetzt, bei der Vereinigung Siebenbürgens mit dem rumänischen Staat, nur von der selbstverständlichen Anerkennung eines bereits existierenden Rechtes, das im Laufe der Geschichte geschaffen wurde, die Rede sein kann und nicht von der Gewährleistung eines Rechtes von Fall zu Fall und unter gewissen Bedingungen. In diese Richtung gingen auch die Analyse der zitierten Abschnitte der ungarischen Gesetze über das Schulwesen in Ungarn und Siebenbürgen, in welchen den Beschränkungen des Schulrechtes der Kirchen viel zu große Bedeutung verliehen wurde. Es ist wahr, dass sich diese Bemerkung nicht auf die Schulgesetze von Apponyi bezieht, die insbesondere in seinen letzten Phasen, d. h. in der betonten Magyarisierungspolitik der Kulturzonen, deren Brutalität die Begründung mit einer dokumentarischen Klarheit enthüllt, nicht anders als ein Produkt der Kriegspsychose verstanden werden können und die zuletzt zum *exitus letalis* geführt haben.

Um Missverständnisse zu vermeiden, muss ich ausdrücklich bemerken, dass wir aufgrund des Rechtes der historischen Kirchen durch unsere Vertreter im ungarischen Landtag alle in der Begründung aufgezählten Gesetze, mit der einzigen Ausnahme des tatsächlich liberalen Gesetzes des Freiherrn Eötvös aus dem Jahre 1868 über das Grundschulwesen, heftig bekämpft haben und dass wir nie aufhörten, vor allem gegen die Gesetze von Apponyi zu protestieren. Aber der Segen, welchen das liberale Gesetz von Eötvös[4] für die kulturelle Entwicklung verschiedener nationaler Einheiten des Landes durch die Ausübung des historischen Rechts der Kirchen auf die Gründung von Schulen mit sich gebracht hat, wird gerade aus der Begründung eindeutig ersichtlich, die den großen Aufschwung kennzeichnet, den die rumänischen Schulen in Siebenbürgen aufgrund dieses Gesetzes unter der Führung des Metropoliten Andrei Şaguna erlebt haben. Es ist nicht meine Aufgabe, darauf hinzuweisen, was gerade das rumänische Volk in Hinsicht auf die Bewahrung und Entwicklung seines Wesens jenen Schulen zu verdanken hat, die von seiner nationalen Kirche gegründet und geleitet wurden.

Und tatsächlich ist mindestens für die nichtrumänischen Einwohner des neuen rumänischen Staates in Siebenbürgen und den Gebieten des ehemaligen Ungarns die Angelegenheit der Bewahrung ihrer nationalen kirchlichen Schulen mit der Fürsorge für die kulturelle Existenz ihres Volkes selbst identisch. Es ist ein Fehler zu behaupten, dass Ungarn die

Aufrechterhaltung der kirchlichen Schulen deshalb erlaubt habe, weil es ein klerikaler Staat war. Hingegen war seit Jahrhunderten – unbewusst oder bewusst – das lebenswichtige Interesse der Völker aus diesem Lande, die mehrere Sprachen sprachen, an diese Garantie ihrer Existenz krampfhaft festzuhalten. Da wir die Versicherung erhalten haben, dass unsere nationale Kultur auch innerhalb des rumänischen Staates unangetastet bleibt, war es für uns selbstverständlich, dass auch die Grundlagen dieser Kultur, unsere nationalen kirchlichen Schulen, in ihren rechtlichen Grundlagen unverletzt bleiben werden. Der Gesetzentwurf muss uns mit größter Unruhe erfüllen, gerade weil diese rechtliche Grundlage völlig ausgehebelt wird. Ich wiederhole nochmal, dass gemäß der uralten Rechtsauffassung, die den Bestand unserer nationalen Existenz selbst sichert, die Kirche das Recht auf die Gründung von öffentlichen Schulen hat, und dass dem Staat nur die Aufgabe zukommt, diese Schulen zu kontrollieren und sie zu gewissen Ergebnissen zu verpflichten, während gemäß dem Gesetzentwurf die Regierung dieses Recht den Kirchen von Fall zu Fall verleihen kann.

Aus diesen Darlegungen werden also die Einwände ersichtlich, die ich gegen den vorliegenden Entwurf erheben muss. Ich versuche kurz und bündig zu sein und beschränke mich auf die Hauptbemerkungen, wobei ich mir das Recht vorbehalte, im Gegenzug während der Sonderdebatten um die Geduld der erfahrenen Körperschaft zu bitten, unter Berücksichtigung der gängigen Prinzipien eine Reihe von Änderungsvorschlägen machen zu können, An erster Stelle und vor allen Dingen muss ich gegen die Tatsache protestieren, dass die Konfessionsschulen im Gesetz nicht als eine Sondergruppe betrachtet werden, wie es gebührend wäre, wenn man ihr historisches Recht und ihre Bedeutung in Betracht zieht, sondern sie werden unter das Etikett der »privaten Schulen« aufgezählt und auf diese Art auf den Rang gewisser Schulen herabgesetzt, die den Status einer öffentlich-rechtlichen Schule nicht von sich aus beanspruchen können, sondern nur durch eine Sondergenehmigung. Mit Absicht vermeidet der Entwurf den Ausdruck »Konfessionsschulen« oder »kirchliche Schulen«. Dies ist umso wichtiger als im Verfassungsprojekt des Herrn Ioaniţescu, Seite 39 und darauffolgende das Recht und der Tätigkeitsbereich der Konfessionsschulen auch vom Standpunkt der liberalen Partei ausdrücklich anerkannt und definiert wurden. Ich muss also fordern, dass in Artikel 62 die Schulen der Kirche tatsächlich von jenen unterschieden werden, denen das Ministerium eine Sondergenehmigung als Privatschule verleihen kann, und dass sie als solche Schulen bezeichnet werden sollen, die durch die Erfüllung

bestimmter Bedingungen öffentlich-rechtlich sind. Von diesen Bedingungen muss für die Konfessionsschulen unbedingt jene Bedingung des Artikels 43, Abschnitt a), entfernt werden, gemäß derer diese Schulen mindestens drei Jahre lang vor dem Erhalt des Stauts einer öffentlich-rechtlichen Schule als eine Privatschule ohne einen solchen Status funktioniert haben müssen. Ich plädiere hier für ein Prinzip und nicht *prodomo*. Ich bin dankbar dafür, dass in den Übergangsbestimmungen in den Artikeln 110 und 113 eine Formulierung eingeführt wurde, die fast ohne Ausnahme den evangelischen kirchlichen Schulen, die auch ich vertrete, den Stauts öffentlich-rechtlicher Schulen gewährleistet. Ebenso kann ich mich auf den Artikel 11 aus dem Friedensabkommen zwischen den alliierten Mächten und Rumänien vom 9. Dezember 1919 stützen, laut dem den Szeklern und den Siebenbürger Sachsen in Religions- und Schulangelegenheiten die lokale Autonomie gewährleistet wird, und zwar im Sinne der englischen Rechtsauffassung, aus der diese Bestimmung übernommen wurde, die da auf keine lokalen Einschränkung lauten, vor allem seitens des Staates selbst, sondern auf Selbstverwaltung für jede Organisation, die nicht dem Staat angehört. Aufgrund der dargestellten Prinzipien muss ich fordern, dass für die Kirchen das Recht auf die Gründung von öffentlich-rechtlichen Schulen aufrechterhalten wird, ohne die im Abschnitt a vorgesehenen drei Jahre Probezeit.

Meine Herren Senatoren, der Gesetzentwurf widmet den Bestimmungen bezüglich der Staatskontrolle eine besondere Aufmerksamkeit[5]. Die Konfessionsschulen beabsichtigen nicht, sich dieser Kontrolle zu entziehen und sie werden es auch nicht tun. Die Kontrollbestimmungen aus dem Entwurf gehen aber so weit, dass sich die Kontrolle in ein Recht verwandelt, einfach über die Konfessionsschulen zu verfügen. Dies wird vor allem aus den Bestimmungen des Artikels 6 ersichtlich, gemäß dem jede Privatschule unmittelbar mit den Staatsorganen kommunizieren soll, folglich werden die kirchlichen Schulbehörden abgeschafft. Durch diese Maßnahme entzieht sich die Schule dem Einfluss ihrer eigenen Behörden und eine eigenständige Schulverwaltung wird völlig illusorisch. Diese Bestimmungen lassen vermuten, dass bestimmte Informationen den Kontrollorganen des Staates unmittelbar weitergegeben werden sollen, dass zum Beispiel der Schuldirektor den Lehrplan sowie den Stundenplan, die Liste der Schulbücher und das Anschauungsmaterial sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Schulkomitees vorlegen und auch den Namen des Vorsitzenden, die statistischen Daten bezüglich der Schulangelegenheiten angeben, die Kataloge und Matrikel weitergeben und auf die Fragen bezüglich der von den Schulinspektoren

durchgeführten Inspektionen antworten soll, usw. Wenn es aber um solch wichtige Angelegenheiten geht, dann müssen wir fordern, dass sich die staatlichen Behörden mit den Schulen – wie bis jetzt – durch die Vermittlung der kirchlichen Schulbehörden in Verbindung setzen. Im Gesetzentwurf wird das Recht der Konfessionsschulen auf die Prüfung der Schüler, die zuvor zu Hause unterrichtet worden sind, und sogar das Recht, auch Schüler mit derselben Konfession aber mit einer anderen Muttersprache als die Unterrichtssprache aufzunehmen, abgeschafft. Der Handlungsspielraum der Schule als öffentlich-rechtliche Schule wird andernfalls vollends beschränkt.

Es muss noch die Unklarheit hervorgehoben werden, die in den verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes bezüglich des Begriffs »Förderer der Schule« vorherrscht. Aufgrund einer Deutung *ad litteram* ist zum Beispiel in der evangelischen Kirche von Siebenbürgen in der Regel jede kirchliche Gemeinde teilweise der Förderer der Schule, weil sie die Besitzerin der Schulgebäude ist, die Mittel für den Unterhalt der Schule sichert, die Mitglieder des Lehrkörpers wählt und bezahlt. Andererseits ist die gesamte Kirche durch ihre höheren Organe, die landeskirchliche Versammlung und das Hohe Konsistorium für die Verwaltung und Aufrechterhaltung der Schulen verantwortlich, da sie die Gehälter des Lehrkörpers festlegt, die Mittel, die den Gemeinden fehlen, aus den allgemeinen Mitteln der Kirchen und aus den Beiträgen ihrer Mitglieder aufstockt, den inneren Gang der Schulen regelt usw. Demnach müsste, um Missverständnissen vorzubeugen, ein Artikel eingeführt werden, der bestimmt, dass die kirchlichen Behörden, die den Satzungen der bestimmten Kirche entsprechend gegründet wurden, die Förderer der Konfessionsschulen sind, welcher Art sie auch seien. Aus diesem Grund muss auch Artikel 112 außer Kraft gesetzt werden, da er vorschreibt, dass Privatschulen in gewissen Fällen in staatliche Schulen umgewandelt werden können. Wenn der Staat oder die Regierung es für notwendig hält, eine staatliche Schule zu gründen, dann sollten dieselben selbstverständlich auch über die Mittel verfügen, um dies durchzuführen. Und andererseits, wenn eine Privatschule nicht mehr im Stande ist, sich zu erhalten, dann wird sie alleine entscheiden, sich legal aufzulösen. Aber es darf keinesfalls festgeschrieben werden, dass die Entscheidung der Bevölkerung oder den Einwohnern überlassen werden soll. Nur dann, wenn sich die Einwohner in Rahmen einer ordentlichen Schulversammlung zusammenfinden, können sie eine solch folgenreiche Entscheidung treffen. Wenn der Bevölkerung oder den Einwohnern, also einer zufälligen oder infolge einer augenblicklichen Unzufriedenheit versammelten Masse, ein

Recht zu einem solchen Eingriff allgemein anerkannt wird, dann wird die ganze Angelegenheit der Demagogie ausgesetzt, und in eine fortschreitende Entwicklung, die oft mit schweren materiellen Opfern erreicht wurde, wird Unsicherheit und Unruhe gebracht. Die Sorge für die äußere und innere Existenz der Konfessionsschulen sollten Sie ohne Bedenken den Förderern überlassen, die für diese verantwortlich sind, sowie ihren Behörden.

In diesem Zusammenhang muss ich nochmals zu der Angelegenheit zurückkehren, über die ich anlässlich des Bakkalaureatsgesetzes ausführlich gesprochen habe: die Frage der Lehrprogramme und der Unterrichtssprache. Die Staatskontrolle wird mit der Festlegung einer minimalen Menge von zu behandelnden Gegenständen und der Bestimmung des Ziels der letzten Prüfung völlig erfüllt, so wie dies im Bakkalaureatsgesetz auch gemacht wurde. Die Art und Weise, wie dieses Ziel erreicht wird, soll völlig der Schulverwaltung selbst überlassen werden. Indem durch das Bakkalaureatsgesetz festgelegt wurde, dass die Geschichte der Rumänen und die Erdkunde des Landes in rumänischer Sprache geprüft werden sollen, ist es offensichtlich, dass die Absicht von Anfang an die war, diese Gegenstände in rumänischer Sprache zu unterrichten. Dass dies nicht anders als zum Schaden der echten seelischen Aneignung gemacht werden kann, habe ich in der Rede dargestellt, die ich beim Bakkalaureatsgesetz gehalten habe und ich beabsichtige nicht, sie zu wiederholen. Ein tieferes Gefühl für die historischen Taten und die geographischen Daten des Vaterlandes, welches richtigerweise als die höchste Aufgabe der Bildung angesehen wird, die seelische Vereinigung der verschiedenen Bürger, der zukünftigen Rumänen aufgrund der Lehren der Geschichte und der Wahrnehmung der Schönheiten des Vaterlandes, können gemäß meiner unwiderlegbaren pädagogischen Auffassungen nicht anders erreicht werden als mit Hilfe der Muttersprache der Schüler. Daten und Taten kann sich der Schüler, der für das Gute bestimmt ist, auch in einer Sprache aneignen, die er erlernen musste, aber was in der Geschichte das Gute ist, die Begeisterung, wird auf diese Art verlorengehen. Deshalb müssten wir, weil das Bakkalaureatsgesetz uns jetzt die Prüfung in diesen Belangen in rumänischer Sprache aufzwingt, einen Weg suchen, um die beiden genannten Erwartungen versöhnen zu können. Dieser Weg könnte jener sein, dass die Geschichte und Erdkunde des Vaterlandes in der Muttersprache der Schüler unterrichtet werden sollen; der Stoff soll aber im Rahmen des Unterrichts der rumänischen Sprache wiederholt werden und auf diese Art würde er auch in der rumänischen Sprache angeeignet werden.

Meine Herren Senatoren, diese sind im Allgemeinen die prinzipiellen Vorbehalte, die ich gegenüber dem Entwurf des besprochenen Gesetzes machen muss[6]. Ich habe mich bemüht, völlig objektiv zu bleiben, wobei ich die ernsthaft besorgten Gefühle unterdrücke und mir erlauben werde, der hohen Körperschaft eine Reihe von Änderungsvorschlägen zu machen, die aus den dargelegten objektiven Erwägungen folgen, mit der Bitte, diese anzunehmen. Für mich ist die Annahme wenigstens jener Änderungen von essentieller Natur, sie ist die Bedingung, ohne die ich nicht für den Entwurf stimmen kann. Ich erwarte aber von der Weisheit der hohen Körperschaft, dass Sie in meinen Änderungsvorschlägen nicht nur Zugeständnisse erkennen, die an unsere Forderungen gemacht wurden, sondern eine tatsächliche Verbesserung des Gesetzentwurfes, die zur Herstellung der harmonischen Zusammenarbeit der Völker aus unserem gemeinsamen Vaterland beitragen wird[7].

D.A.N.C.S., Nr. 86, 9. Juli 1925, Sitzung am Freitag, den 17. Mai 1925, 1979–1981.

1 Bezüglich der Bestimmungen ist hervorzuheben: Einerseits erkannte das Gesetz die Existenz der Privatschulen an, die sich unter der Obhut der Konfessionen, Gemeinden oder Privatpersonen befanden, andererseits machte die Regierung die Gründung neuer Institutionen von der Erfüllung einschränkender Voraussetzungen abhängig, welche die Minderheiten als ungerecht betrachteten, vgl. König: Das Schulwesen der Siebenbürger Sachsen in der Zwischenkriegszeit, 265–299. Die Vertreter der rumäniendeutschen Minderheit waren der Meinung, dass der Unterricht der betreffenden Fächer in rumänischer Sprache ein Rumänisierungsversuch wäre, vgl. Maniu: Problema Minorităților, 332–339; Roth: Die Ideologie und die politischen Tendenzen der deutschen Minderheit.

2 Senator Adolf Schullerus war Mitglied der Kommission für Bildung. Kulte und Künste im Senat sowie der 7. Sektion der Oberen Kammer des Parlaments; vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner 14067/1924–1925, Bd. 1, Bl. 161–162, Bl. 73; ANIC, Bestand Senat, Ordner 14068/1924–1925, Bd. 2, Bl. 161–162, Bl. 206. Zur 1. Sektion des Senats gehörte auch Senator Arthur Polony und in der 4. Sektion fungierte Senator Karl von Möller als Mitglied. In den Sitzungen dieser Sektionen wurde am 9. Mai 1925 der Gesetzentwurf bezüglich des Privatschulwesens in Betracht gezogen und gebilligt, vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner 14067/1924–1925, Bd. 1, Bl. 161–162, Bl. 276. Vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner 14068/1924–1925, Bd. 2, Bl. 161–162, Bl. 2.

3 Maria Theresa (1717–1780): faktische Kaiserin des Römisch-Deutschen Reiches (1740–1780), Königin von Ungarn, Kroatien und Böhmen.

4 József Freiherr Eötvös von Vásárosnamény (1913–1871): Schriftsteller und Politiker aus Ungarn; dortiger Bildungsminister (April–September 1848), Minister für Religion und Bildung (1867–1871).

5 Bis zur Abstimmung über das Gesetz im Parlament im Dezember 1925 hat die liberale Regierung Maßnahmen »für die gute Entwicklung des Schulwesens« getroffen; so hat sie im Rahmen des Ministeriums für öffentlichen Unterricht eine Abteilung für das Privatschulwesen gegründet, um alle Richtlinien, die das Privatschulwesen regeln sollten, an einer Stelle zu konzentrieren und um die Unterrichtsrichtlinien zu ersetzen, die in Klausenburg, Kischinau und Czernowitz galten, vgl. Brătianu: Dare de seamă, 47.

6 Andere Vorbehalte gegenüber dem Entwurf wurden von der Präsidentschaft des Generalkongresses des reformierten Bistums von Siebenbürgen (președinția Congresului general al Eparhiei Reformate din Ardeal) erörtert; in einer an den Senat gerichteten Zuschrift vom 14. Mai 1925 formulierte diese Institution Forderungen für die Veränderung des Entwurfes, um die alten Konfessionsschulen in Siebenbürgen nicht herabzustufen; ihres Erachtens »bedeutet [die Durchsetzung des Entwurfes] die völlige Zerstörung der kirchlichen Autonomie«; vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner. 14069/1924–1925, Bd. 3, Bl. 161–162, Bl. 2–4. Für die Einwände der jüdischen Parlamentarier gegenüber dem Entwurf über das Privatschulwesen vgl. Șerbănescu: Parlamentari evrei în forul legislativ al României, 76–92; Glass: Zerbrochene Nachbarschaft.

7 Während der artikelweisen Debatte des Gesetzentwurfes über das Privatschulwesen schlug Adolf Schullerus die Abänderung einiger Artikel vor. Einige wurden vom Abgesandtenkomitee angenommen, andere abgelehnt, vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner 14069/1924–1925, Bd. 3, Bl. 80–86; ANIC, Bestand Senat, Ordner 14069/1924–1925, Bd. 3, Bl. 91. Senatssitzung vom 19. Mai 1925. In: D.A.N.C.S., Nr. 90, 14. Juli 1925, Sitzung von Dienstag, den 19. Mai 1925, 2029–2042.

28

*1925, 11. Dezember. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zum Gesetzesprojekt zur Organisation des Privatschulunterrichts.*

Alexandru Iteanu, Vizepräsident: Herr Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, der Gesetzentwurf zum Privatschulunterricht ist ein Hemmnis für den Liberalismus und für die Geduld des rumänischen Volkes, die Sie so oft gelobt haben. Als wir zweifeln wollten und wir ernsthaft besorgt waren, haben Sie diese Tugenden als letzte Garantien unserer Freiheit dargestellt. Bis heute haben wir kein endgültiges Urteil bezüglich des Schicksals, das uns in unserem neuen Staat vorbehalten ist, gefällt. Jetzt scheint es, dass der Augenblick

gekommen ist, da sich der Kreis der Gesetze, die über das Leben der ethnischen Minderheiten in unserem Land endgültig bestimmen werden, schließt[1]. Und in diesem Augenblick stellt sich unser Schicksal in aller Klarheit dar. Wenige von Ihnen werden Einsicht darin haben, was es bedeutet, eine ethnische Minderheit zu sein. Selbst das Wort »Minderheit« drückt die Situation und die Versuchung aus, in welche Gott selbst unser Leben setzen wollte. Die höchste Freiheit, das wertvollste Gut, das unsere Behörden uns geben können, ist der Erhalt der kirchlichen Schule, die organisch aus der Geschichte unseres Volkes gewachsen ist. Ausgestattet mit dem geschichtlichen Recht zur Selbstständigkeit steht die kirchliche Schule als eine unerschöpfliche Quelle der Kultur und Sittlichkeit im Zentrum unserer Entwicklung als Volk. Wie Sie, meine Herren, ohne Unterschied von Partei und gesellschaftlichem Status, sich angegriffen fühlen und sich innerhalb der Staatsgrenzen, binnen denen Ihr Volk sein höchstes politisches und gesellschaftliches Wesen erfüllt gefunden hat, bedroht fühlen, sich wie eine Einheit verteidigen, ebenso bewegt sich unser Volk als eine politische Minderheit in seiner Gesamtheit, wenn die Grenzen seiner Existenz und Freiheit bedroht scheinen. Solange die kulturelle Freiheit einer Minderheit durch die Gesetze des Landes nicht vollkommen garantiert wird, werden die, die Teil dieses Volkes sind, keinen wirklichen Frieden mit dem Staat, dessen Untertanen sie sind und mit dem Volk, das die politische Führung des Landes hat, schließen können. Mit der heutigen Forderung, die alte Freiheit und das traditionelle Recht auf Autonomie unserer kirchlichen Schulen durch dieses Gesetz zu erneuern und zu verstärken arbeiten wir, was rechtens ist, in erster Linie in unserem eigenen Interesse, als selbstbewusstes Volk, aber zur selben Zeit berücksichtigen wir auch insbesondere die Interessen des Staates und des Volkes, das ihn führt. Die Zeiten der kulturellen Unterdrückung der ethnischen Minderheiten sind längst vorbei. Versuche der rücksichtslosen Unterdrückung werden auch heute, ohne Zweifel, wieder unternommen, aber es ist sicher, dass solche gewalttätigen Vorgänge eines Regierungssystems in Widerspruch zu dem Geist unserer Zeit stehen. Auch die geblendeten Chauvinisten und die unentwickelten politischen Reaktionäre müssen klüger werden, wenn sie lesen, was MacDonald[2] in seiner letzten Rede über das Abkommen von Locarno sagte. Der Führer der englischen Labour-Partei sagte im Parlament, dass die Bedrohung der Welt mit einem neuen Krieg nicht vom Rhein kommt, sondern vom südlichen Teil der Donau ausgeht, wo das Problem der ethnischen Minderheiten wieder den Frieden und die Ruhe der Völker ins Wanken bringt.

Die Geschichte des rumänischen Volkes in Siebenbürgen und der Untergang des österreichisch-ungarischen Königreichs waren eine bewegende, leidenschaftliche und eingängige Lektion, lebendig, lehrreich und praktisch, über das politische Problem der ethnischen Minderheiten[3]. Wenn das rumänische Volk in seiner aktuellen Politik die Erfahrungen des letzten ereignisreichen Jahrhunderts nicht berücksichtigt, würde das bedeuten, dass es die Bedeutung und den Geist seiner eigenen Geschichte als Volk bestreitet. Der Herr Bildungsminister formulierte in seiner Begründung folgendermaßen: »Der rumänische Staat hat und wird die von den Ungarn benutzten Mittel zur Unterdrückung der rumänischen Schulen nicht anwenden«. Diese Worte sind der Beweis, dass Herr Angelescu die schrecklichen Folgen kennt, die für das führende Volk des Staates aus einer Schulpolitik mit entnationalisierender Tendenz erwachsen. Die erste Fassung seines Vorschlags beinhaltete nicht einmal den kleinsten Hinweis, dass Herr Angelescu für seine eigene Schulpolitik bestimmte Schlussfolgerungen aus der gemachten Erfahrung und den schönen Grundsätzen, die in seiner Begründung genannt wurden, gezogen hat. Wir wissen, dass im Laufe der Verhandlungen, die schon länger als ein Jahr andauern, in dieser ersten Fassung Änderungen vorgenommen wurden, einige Grobheiten gemildert wurden. Trotzdem, was geblieben ist und was uns heute als letzte Fassung des Vorschlags vorgestellt wird, ist weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der Freiheit und Autonomie unserer kirchlichen Schule. Darum wartet unser ganzes Volk mit großer Bange auf das Ergebnis der Debatten, die wir hier über das Schicksal unserer kirchlichen Schulen und über unsere Schul- und Kulturfreiheit führen.

Meine Herren Abgeordnete, wir verlangen die gesetzliche Anerkennung der Autonomie unserer konfessionellen Schule, aus philosophischen und politischen Gründen. In den ersten Monaten nach der Beendung des Weltkrieges wurde überall geglaubt, dass der Staat auch die Bildung unter seiner allgegenwärtigen zunehmend wachsenden Macht übernehmen wird. Nicht nur bei uns, sondern auch in den anderen zentraleuropäischen Staaten wurde diese Meinung von sehr vielen geteilt. Nach dem Weltkrieg nahmen die Dinge aber eine unerwartete Entwicklung. In Russland hat schon die Revolution aus dem Jahr 1917 die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung zerrüttet. Zerstörende Ideen gelangten in immer breiteren Wellen aus dem Osten Richtung Zentraleuropa und Abendland. Die europäischen Staaten haben instinktiv auf die Bedrohung der Zerteilung des alten Europas reagiert. Die Welt versuchte zu den ehemaligen

Lebensformen zurückzukehren und organisierte die Verteidigung gegen die Ideen der Sozialrevolution, die sich fast ungezügelt näherten. Das erste Mal nach dem Krieg und der Revolution fing die Welt an, zu sich zu kommen und suchte im Chaos der neuen Richtungen und Ideen die konservativen Kräfte. Ich spreche nicht von Diktatur und Gewalt, ich denke nicht an Mussolini oder Primo de Rivera[4], weil diese Phänomene, so stark wie sie auch sind und so ausdrucksvoll sie sich in Italien äußern, vorübergehend sind. Im Gegenteil, ich sehe ein Phänomen von größerem geschichtlichem Wert und zweckmäßiger Bedeutung in der Tatsache, dass die Welt, mit all dem Krieg und mit all der Revolution, wieder zu der älteren Weisheit zurückkehrt. Dieses lehrt uns, dass in der Politik, so wie im menschlichen Leben, nur von einer »organischen« Entwicklung die Rede sein kann. Die Erhöhung der staatlichen Schule in den Stand der einzigen Bildungsinstitution hat den Staaten, die es gewagt haben diese Erfahrung nach 1818 zu machen, nichts Gutes getan. Auch in Deutschland, wo die Erzieher anlässlich einer großen Schulkonferenz in Weimar gleich nach dem Weltkrieg fast einstimmig die staatliche Schule als einzige Schulart verlangt haben, ist die Reaktionsbewegung im Gange. Ich habe mit großem Interesse die öffentlichen Gespräche betreffend die Vorteile der einheitlichen Staatsschule, die schon seit mehr als einem Jahr in Berlin stattfinden, verfolgt. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Lehrern und Eltern an mehreren Schulen, fingen die Elternräte von mehreren Gymnasien in Berlin an, die Frage der einheitlichen Staatsschule zu besprechen. Die Gespräche haben mit der Zeit solches Interesse erweckt, dass die Tageszeitungen in Berlin jeden Tag ausführliche Rechenschaftsberichte wie parlamentarische Debatten veröffentlichten. Die Ursachen der Streitigkeiten und der öffentlichen Gespräche, die aus ihnen hervorgingen, waren die Konzeptunterschiede zwischen Lehrern und Eltern. In der einheitlichen Staatsschule können die Lehrer ungehindert ihre Konzeptionen von Bildung ausführen. Zwangsläufig werden also überall unvermeidbare Streitigkeiten entstehen, wo die Vorstellungen der Lehrer und der Eltern nicht übereinstimmen. Keine Epoche brachte aber so viel Druck, so viele Streitmöglichkeiten wie unsere Zeit, die voll von Keimen der Revolution ist. Es ist leicht zu verstehen, dass gerade heute die Konfessionsschule mit ihrer verstärkten Tradition und mit ihrer festen Überzeugung in Moral und Politik immer mehr Land gewinnen muss; nicht nur bei uns, sondern auch beim rumänischen Volk in Siebenbürgen. In einer ruhigen Zeit hat Vasile Goldiș in der ungarischen Regierung schon im April 1907 folgende Prinzipien vorgestellt: »Diejenigen, die wollen, dass die Kirchen

auf ihr natürliches Recht zu lehren verzichten, würden den grausamsten kulturellen Kampf auslösen. Denn das Recht der Konfessionen zur Bildung ersteht nicht nur in der Religion, es bezieht sich nicht nur auf die positiven Gesetze, sondern auch auf natürliche Bedürfnisse. Es ist niemand in diesem Abgeordnetenhaus, der behaupten könnte, dass nicht die Moral die Grundlage jeder Bildung sein muss, und diejenigen täuschen sich sehr, die denken, dass die Moral auch ohne Religionen existieren kann. Es ist besser und natürlicher, wenn wir die Bildung kleiner Kinder den Kirchen anvertrauen, die aufgrund ihres Auftrags die Berufung haben, Stütze der religiösen und moralischen Bildung zu sein, als dass wir diese Erziehung in den Händen des atheistischen Staats zu legen. Wer die Bildung eines Volkes ausschließlich in die Hände des Staates geben möchte, würde irgendwie die Grenze zur unmoralischen und unreligiösen Bildung öffnen«.

Diese Überlegung ist heute umso wahrer, als wir die Nachbarn eines Landes geworden sind, in dem die weltweite kommunistische Revolution unaufhörlich angestiftet wird. Die oberflächlichen Beobachter, Menschen die den heutigen Geist in seinem ganzen problematischen Charakter, so wie er zu verstehen sein muss, nur aus den Geschichtsbüchern zu verstehen lernen werden, haben im Abgeordnetenhaus mehrmals die Idee geäußert, dass die kirchlichen Schulen mittelalterliche Institutionen seien. Wie ist es möglich, dass einige Menschen, die gegen den Bolschewismus donnern und blitzen, gleichzeitig über die Konfessionsschule als ein Überbleibsel aus der Vorzeit sprechen. Ich nehme an, dass es schwer ist ein Land zu finden, das mehr Gründe hat, mit allen Mitteln die Entwicklung und Freiheit der kirchlichen Schulen zu unterstützen als Rumänien. Das Gesetz der organischen Entwicklung, die gerade heutzutage tausend Mal ihre Standhaftigkeit beweist, leitet uns alle zurück zur konfessionellen Schule. Der bekannte italienische Pädagoge, ehemaliger Minister für öffentliche Bildung, Luigi Credaro[5], bestimmt die Aufgabe der Bildung folgendermaßen: »Die Grundschule hat die Pflicht, die Kinder in einem moralischen und religiösen Sinne zu bilden, ihre geistigen Fähigkeiten zu entwickeln und die Grundlage zu erschaffen, damit sie anständige Menschen und schöne Persönlichkeiten werden«. Ich frage mich, ob die staatliche Schule, in der der Kampf der moralischen und sozialen Vorstellungen und politischen Ideen besonders heute stattfindet, noch im Stande ist, mit wirklichem Erfolg diese Bildungspflicht zu erfüllen. Werfen Sie einen Blick auf das Chaos des politischen Kampfes der Gegenwart und Sie werden mir in voller Überzeugung zustimmen, dass die Antwort nur negativ sein kann. Gründe, die auf praktischen Konzepten beruhen,

zwingen uns, nichts unversucht zu lassen, damit wir die Konfessionsschule in ihrer traditionellen Freiheit und ihrem alten und zukünftigen Glanz bewahren. Die führenden Kreise, ohne Parteiunterschiede, haben aber ein lebenswichtiges Interesse, sich die Integrität der konservativen Stärke, die der konfessionellen Schule gegeben wurde, auch für sich und auch für die Minderheiten zu sichern und diese Stärke für die Verteidigung des Staates zu nutzen.

Meine Herren Abgeordnete, was ich bis jetzt zur Verteidigung der konfessionellen Schule gesagt habe, ist eigentlich für ihr Volk gleichermaßen wahr, wie es dies für uns ist. Aber neben den moralischen Gründen haben wir auch unsere kulturelle und nationalpolitische Denkweise, die von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, die ganze Situation zu beurteilen. Im ungarischen Parlament hat Herr Vaida einmal gesagt: »Sie bestreiten, dass wir ein Volk sind, eine politische Nation? Aber was ist eigentlich unsere Kirche, wenn nicht die Vereinigung und Zusammenlegung der Rumänen, die in Ungarn in einem einheitlichen Volk leben?«. Diese Definition drückt auch aus, was mir für unsere eigene Kirche und die von ihr betreuten Konfessionsschulen charakteristisch scheint. Unsere Kirche und ihre Schule bilden die Verkörperung aller moralischen und intellektuellen Stärken unserer Minderheit und machten uns im Laufe der Geschichte zu dem was wir heute sind, eine ethnisch individuelle, moralische und politische Persönlichkeit. Darum kann unsere kirchliche Schule nicht als eine mittelalterliche Institution behandelt werden, gerade von denen, die nicht im Sinne ihrer Erhaltung sprechen. Unsere kirchliche Schule ist keine religiöse Bildungsinstitution, sondern eine der nationalen Bildung, begründet auf der Grundlage einer moralischen und schon lange festgelegten Weltanschauung. Was uns betrifft, bemüht sich Herr Angelescu umsonst, wenn er in der Begründung des vorliegenden Entwurfs unter Berufung auf Einzelheiten beweisen will, dass die Emanzipation der Schule in Richtung einer nationalen Bildung, so wie sie im 18. und 19. Jahrhundert beginnend mit Rousseau[6], Basedov[7] und Kant[8] stattfand, sich in den Jahren nach dem Weltkrieg zunehmend vollständiger verwirklicht hätte. In einem anderen Teil seiner Begründung hat der Herr Minister selbst rührende Worte über die historische Rolle, welche die Schulen beider national-rumänischer Kirchen für die Bewahrung des rumänischen Geistes in Siebenbürgen und in dem Banat hatten. Die Bildung der Jugend im religiösen und moralischen und vor allem nationalen Sinne ist auch laut Herr Angelescu das höchste Ziel der Schule. Welche Bildung kann besser diesem doppelten Zweck dienen

als die historische kirchliche Schule in Siebenbürgen, die immer national und zugleich tolerant war? Wer tatsächlich tolerant sein und die kulturelle Freiheit der Minderheiten erhalten möchte, der wird der kirchlichen Schule, auch von Rechts wegen, alle Garantien hinsichtlich der Anerkennung ihres historischen Rechtes geben, sich selbstständig und unabhängig zu verwalten.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, Herr Angelescu behauptet in seiner Begründung, dass Luther sich in seinen Schriftstücken leidenschaftlich gegen die kirchliche Schule geäußert und die Gründung der staatlichen Schulen verlangt hätte. Der Berater, der dem Herrn Bildungsminister diese falschen Informationen über Luthers[9] Meinungen gegeben hat, muss sehr oberflächliche Kenntnisse auf diesem Gebiet der Geschichte haben. Zu Luthers Zeit wurde die Bildung in Deutschland ausschließlich den Klöstern überlassen. Die Mönche und Nonnen, die dort bis dahin Lehrer waren, verließen diese dann zum großen Teil sehr schnell. Somit sank zunächst das kulturelle Niveau in Deutschland in Folge der Reformation– das ist eine historische Wahrheit. Das war der Grund, warum sich Luther in verschiedenen Schriften mit flehentlichen Bitten an die Gemeinden wendete, damit sich diese um die Gründung öffentlicher Schulen kümmerten. Man sollte auch nicht übersehen, dass die damalige politische Gemeinde institutionell mit der kirchlichen Gemeinde gleichzusetzen war. Dies änderte sich erst nach dem *Codex Fridericianus*, dessen Grundsätze auch Österreich unter Maria Theresa angenommen hat. Luther verlangte nicht die Übergabe der öffentlichen Bildung an den Staat, sondern hat einfach den neuen kirchlichen Gemeinden auferlegt, anstelle der Klöster die Koordinierung der ganzen nationalen Bildung auf sich zu nehmen. Aber Luther hat auch die ganze Kraft seiner Persönlichkeit in den Dienst der Unterstützung der deutschen Sprache in der öffentlichen Bildung gesetzt und ist durch die Übersetzung der Bibel, welche das erste klassische Buch in deutscher Sprache ist, als der Schöpfer der deutschen literarischen Sprache angesehen. Durch seine Bibelübersetzung wurde er einer der revolutionärsten Reformatoren der Bildung, gab den nationalen Ideen starke Impulse nicht nur in ethischer, sondern auch in politischer Hinsicht. Ebenso wie in Deutschland hat sich auch die kirchliche Schule der Siebenbürger Sachsen aus der ehemaligen Schule der politischen Gemeinde entwickelt, die institutionell aus der kirchlichen Gemeinschaft hervorging, und wurde eine kirchliche Institution zur Schulung und Erziehung in ihrer jetzigen Form. Aber zuvor, wie auch jetzt, in der alten sowie in der neuen Form der kirchlichen Schule wurde der religiöse und ethnische Einfluss der Jugend immer mit einer bewusst nationalen Bildung ergänzt.

Also, wenn Herr Angelescu sich auf Luther als einen wichtigen Gegner der kirchlichen Schule an und für sich bezieht, haben nicht gut informierte Ratgeber ihn in die Irre geführt. Luther hat keine staatliche Schule verlangt, sondern er hat eine kirchliche nationale Schule verlangt, so wie wir sie in vorbildlicher Art in Siebenbürgen im Laufe der Geschichte erschaffen haben. Wenn wir heute die Konfessionsschule aus tiefer Überzeugung mit solchem Eifer verteidigen, machen wir das nicht in dem Gedanken, dass wir eine veraltete mittelalterliche Institution vom Untergang retten wollen und sie für die Zukunft künstlich aufrechterhalten möchten. Im Gegenteil, in unserem Verteidigungskampf sind wir uns der Tatsache bewusst, dass die kirchliche Schule auch heute noch unser kulturelles, kostbarstes und unentbehrlichstes Gut ist, aus den Bedürfnissen und dem Charakter des Bodens unserer Ahnen erwachsen.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, die von mir vorgestellten Tatsachen können Ihnen vielleicht eine Idee davon geben, nach welchen Kriterien wir den vorliegenden Vorschlag beurteilen müssen und wie scharf unsere Kritik ausfallen sollte. Die Autonomie unserer kirchlichen Schulen wurde absichtlich im Art. 11 des Vertrags vom 9. Dezember 1919 unter den besonderen Schutz des Völkerbundes gestellt. Das Recht unserer Kirche in ihrer historischen gewachsenen aktuellen Form in den Schulangelegenheiten allein zu entscheiden, welches sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Friedensvertrages 1919 hatte, ist kraft des internationalen Vertrages garantiert und mithin unveränderlich. Einzelne Bestimmungen der Minderheitenklausel verbessern sogar die bisherige rechtliche Stellung unserer kirchlichen Schulen. Der Grund meiner pflichtgemäßen Kritik an dem vorliegenden Entwurf ist eindeutig. Art. 11 des Friedensvertrages bestimmt die Freiheit des religiösen und kulturellen Bewusstseins der Siebenbürger Sachsen als ein Grundrecht. Der Engländer Templery[10] spricht ausdrücklich in seinem großen Werk *History of the scies Peace Conference*[11] auch von der *Comunitas Saxorum*, die wie ein Unternehmen öffentlichen Rechtes in Form der sächsischen Kirche der rechtliche Nutzer der Schulautonomie ist, was durch den Friedensvertrag garantiert wird. Somit wird die *Comunitas Saxorum* in seiner traditionellen Form einer kirchlichen Schulgemeinschaft tatsächlich und rechtlich als ein Rechtssubjekt anerkannt. Art. 11 der Klausel die Minderheiten betreffend, garantiert der Sachsengemeinschaft das Recht der lokalen Autonomie in den kirchlichen und schulischen Sachverhalten. Der Begriff der lokalen Autonomie hat seine Herkunft in der englischen Sprache und beinhaltet viel mehr als das bekannte englische *Self Government*. Während

Self Government das Recht einer Sozialgesellschaft, sich selbstständig zu verwalten mehr ein Sozialrecht ist, bezeichnet »lokale Autonomie« im Sinne des englischen Wortes, so wie es in der bekannten *Encyklopedia Britanca*[12] festgeschrieben steht, das Recht eines Unternehmens des öffentlichen Rechts sich selbstständig zu verwalten. Die Autonomie im ganzen Sinne des Wortes ist aber, das was der Franzose *Autonomie véritable* nennt, also die totale Freiheit, im Bereich der für die Autonomie bestimmten Angelegenheiten Ziele zu setzten und diese zu verwalten. Demzufolge erfreut sich nicht nur der Sachse als Individuum, sondern auch die Sachsengemeinschaft, *Comunitas Saxorum*, der Freiheit des Bekenntnisses in religiösen Angelegenheiten und in der Bildung und kann selbst über die Idee und den Inhalt ihres religiösen und kulturellen Lebens entscheiden. Die Freiheit bleibt nicht auf die Verwaltung beschränkt, sondern sie wird auch inhaltlich ausgeweitet, wie es ausdrücklich anerkannt wird. Das erfolgt auf die deutlichste Art in der bedingungslosen Nebeneinanderstellung von Religion und Schule im Art. 11. Es ist eine logische Schlussfolgerung aus dem im weitesten Sinne angenommenen Begriff der Schulautonomie, dass die autonome Körperschaft die kulturellen Maßnahmen, die in ihrer Schule Geltung haben, selbst bestimmen kann. Bestimmte minimale Anforderungen werden der autonomen kirchlichen Schule vom Staat auferlegt. Das folgt aus der Vorschrift des Art. 11 des Friedensvertrages, welcher besagt, dass sich die autonomen Schulen der Sachsen und Szekler mit den öffentlichen Schulen des Staats abstimmen müssen. Wir können als eine allgemeine Formel feststellen, dass sowohl die Lehrpläne als auch die Art der Bildung der autonomen Körperschaften im Wert und allgemeinem Durchschnitt mit denen der Schulen des Staates übereinstimmen sollen. Aber die Festlegung der Lehrpläne durch den Staat oder auch nur durch dessen Recht zur Berichtigung desselben, steht in Widerspruch zum Begriff der Autonomie. Die kirchliche Schule muss im Gegenteil uneingeschränkt die besonderen kulturellen Bedürfnisse der autonomen Förderer der Schule berücksichtigen, was den Lehrinhalt und die Geschäftsführung betrifft. Die Autonomie der *Comunitatis Saxorum* ist selbstverständlich eine Autonomie innerhalb des Staates, d.h. die Autonomie darf den Zielen des Staats nicht entgegenstehen. Auch das legt Art. 11 des Friedensvertrages fest; die Schulautonomie wird ausdrücklich der Kontrolle des Staats untergeordnet. Aber es ist *a priori* offensichtlich, dass dem Kontrollrecht des Staates Grenzen gesetzt werden müssen. Wenn die Vorschrift des Art. 11 des Friedensvertrages bedeuten würde, dass Rumänien den sächsischen und szeklerischen Gemeinden so viel Autonomie gewähren

kann, wie der Staat selbst es für angebracht hält, würde Art. 11 ganz ohne Sinn sein. Wir finden im Paragraph 2 des Art. 2 der Minderheitenklausel genaue Hinweise für die Festlegung der Grenzen der Autonomie. Hier wird festgelegt, dass die freie sowohl öffentliche als auch private Ausübung der Religion nicht in Konflikt mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten geraten darf. Diese Vorschriften müssen gemäß Art. 11 auch für die kirchliche Schule angewandt werden. Die Tätigkeit der autonomen Körperschaften darf also nicht – und dadurch sind ihre Grenzen klar bestimmt – in Konflikt mit dem, was die französische Begriffsbestimmung als *ordre public, salubrité et tranquillité* nennt, geraten. Nur dann, wenn man beweisen kann, dass die Sicherheit des Staates gefährdet ist, hat der Staat das Recht, sich in die Tätigkeit der autonomen Unternehmen einzumischen. Hier aber nun hat der Staat nicht das Recht, ohne die Hilfe der Unternehmen selbst eine Verwaltungstätigkeit auszuüben, es gebührt ihm nicht, dieses Recht aus Prinzip auszuüben. Die Beurteilung, wann die Sicherheit des Staates gefährdet ist, ist freilich nicht leicht zu bestimmen, aber die folgerichtige und strenge Vollziehung der Beurteilung wird mit Sicherheit jeden Missbrauch ausschließen. Mit diesen Feststellungen habe ich, geehrtes Abgeordnetenhaus, die Rechtsgrundlage des Art. 11 des Friedensvertrages im Ganzen behandelt. Ich benutzte zu diesem Zweck die wertvollen Abhandlungen von fachkundigen Juristen aus dem Westen.

Bevor ich auf die Kritik an dem Projekt in seinen Einzelheiten eingehe, erlauben Sie mir, zu fragen, ob der Herr Bildungsminister die Vorschriften des Friedensvertrages in dieser Hinsicht gut genug studiert hat und ob er eine geeignete Rechtsberatung hatte, die ihm als stabile Grundlage für das Verständnis des Friedensvertrages dienen kann. Seine Begründung sagt gar nichts bezüglich der Vorschriften des Friedensvertrages, und vor allem nicht über die Sondergarantien des Art. 11. Meiner Meinung nach ist es aus rechtlicher und politischer Sicht ein ernster Fehler, solche entscheidenden Angelegenheiten zu übergehen. Solche Probleme, wie sie jetzt auf der Tagesordnung stehen, können nicht durch Ausflüchte aus der Welt geschafft werden, wie sie zum Beispiel unser Kollege, der ausgezeichnete Jurist Professor Mircea Djuvara[13] bei seiner letzten Konferenz über Außenpolitik beim Sozialinstitut geäußert hat. Er drückte bei dieser Gelegenheit Kritik an der Minderheitsklausel aus, ohne in seinen Ausführungen auf die rechtlichen Gesichtspunkte einzugehen, als er behautpete es sei ausgeschlossen, dass die Verfasser des Sondervertrages zum Minderheitsschutz die Absicht gehabt hätten über die rein politischen Absichten hinaus, eine juristische

kollektive Rechtsperson zu schaffen. Ich denke, dass die Regierung das Versprechen des Herrn Duca, den Friedensvertrag vollständig einzuhalten, sowohl im Geiste als auch dem Buchstaben nach nicht erfüllen kann.

Meine Herren Abgeordnete, bevor ich auf die Kritik des Entwurfs eingehe, bin ich gezwungen, einige Feststellungen zu treffen. Die erste Fassung des Gesetzes über die private Bildung wurde uns vor einem Jahr zur Kenntnis gebracht. Sie führte zu einem Sturm des Protests vonseiten aller Minderheiten in unserem Land. Die Bischöfe der ungarischen Kirche ersuchten sogar um den Schutz des Völkerbundes. Im Laufe der Debatten hat der Entwurf eine Reihe von Änderungen erfahren, die zumindest einen Teil der ernsten Fehler des Gesetzes ausgebessert haben. Der Entwurf beinhaltet aber noch immer die schwersten Verletzungen der traditionellen Autonomie unserer kirchlichen Schule, die uns insbesondere durch den Friedensvertrag garantiert wurde. Wir fühlen uns wieder in Versuchung gebracht, den Vergleich mit der Schulpolitik des ehemaligen Ungarn anzustrengen, und auch wenn einige Fragen, wie das Recht zur Schließung konfessioneller Schulen als Strafvorschriften im vorliegenden Vorschlag eine bessere Lösung als bei Apponyi fanden, ist das Gesetz von Herrn Angelescu in seiner Gesamtheit trotzdem viel schädlicher als die gesamte ungarische Schulgesetzgebung von Eötvös, Trefort, Csaky[14], Berzeviczy[15] bis zu Apponyi.

Constanti Angelescu, Bildungsminister: Ich werde ihnen beweisen, ob das so ist oder nicht.

Hans Otto Roth: Zur Unterstützung dieser These werde ich in meiner Kritik fast ausschließlich die Probleme behandeln, die im Entwurf von Herr Angelescu eine ungünstigere Lösung als in den ungarischen Gesetzen gefunden haben. An erster Stelle wurde die kirchliche Schule in Ungarn als eine besondere Schulart anerkannt, die gesetzlich vollständig der staatlichen Schule angeglichen wurde. In der ersten Fassung des Entwurfs von Herrn Angelescu taucht der Begriff der kirchlichen Schule nicht einmal auf und diese wird vollständig dem Begriff der allgemeinen Privatschule zugeordnet, die dem Gegenteil der öffentlichen Staatschule entspricht. Erst in den letzten Tagen machte uns der Herr Bildungsminister ein Versprechen, dass er in der endgültigen Gesetzesfassung die kirchliche Schule als eine besondere Art der Privatschule erwähnen wird und dass er die stark hervorgehobene Unterscheidung der eigentlichen *école publique* von der Staatsschule abschaffen wird. Ich gebe gerne den Fortschritt zu, der sich in dieser leichten Verbesserung des Gesetzes äußert, aber das ist nur ein teilweises Zugeständnis und lässt die entscheidende Angelegenheit weiterhin unberührt. Wie

klar die ungarischen Gesetze im Vergleich zu diesem waren! Absatz 11 der Gesetzesartikels 38 aus dem Jahr 1868 lautet wörtlich: »Die religiösen Gemeinschaften werden öffentliche Grundschulen, in all den Gemeinden in denen Gläubige der jeweiligen Kirchen leben, führen und gründen können«.

Mihai Popovici: 40 Jahre haben wir versucht, ein Gymnasium in Temeschwar zu gründen und Sie haben das nicht erlaubt.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Die Herrschaften haben das vergessen.

Hans Otto Roth: Herr Popovici, was Sie gesagt haben steht nicht im Gegensatz zu meinen Ausführungen.

Mihai Popovici: Dem Buchstaben nach hast du vollständig Recht.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Dem tieferen Sinn nach hast du aber nicht Recht.

Hans Otto Roth: Meine Herren Abgeordnete, ich führe eine Kritik des Textes der ungarischen Gesetze durch.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Aber diese Gesetze wurden niemals realisiert, Herr Roth. Wir wissen alle, dass dieses ein Gesetz aus dem Jahr 1868 ist, das den Nationalitäten sehr viele Rechte gibt, aber niemals vollzogen wurde!

Mihai Brădiceanu: Gehen Sie von der Realität aus, nicht von den Texten!

Hans Otto Roth: Meine Herren Abgeordnete, ich bin hier nicht der Verteidiger der ungarischen Minderheitenpolitik.

Mihai Brădiceanu: Doch, indirekt macht es diesen Eindruck.

Hans Otto Roth: Nein, nicht einmal indirekt. Ich bespreche den Text des Gesetzes als Jurist.

Dan Sever: Auch die Sachsen haben das Gesetz von Apponyi bekämpft.

Hans Otto Roth: Ich werde erwähnen, dass sie es bekämpft haben, ich werde das zeigen. Meine Herren Abgeordnete, ebenso wie Art. 54 aus dem Gesetz die sekundäre Bildung betreffend, bestimmt auch Art. 30 aus dem Jahr 1883 Folgendes: »Wenn sie eine neue öffentliche sekundäre Schule gründen wollen, sind die Unterstützer der Schulen verpflichtet, ihre Absicht dem Minister für Kultus und Bildung vier Monate im Voraus zur Kenntnis zu bringen. Das Ministerium kann die Gründung dieser Schulen Öffentlichen Rechts nur in dem Fall ablehnen, dass diese den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprechen. Im Falle, dass das Ministerium in zwei Monaten nicht antwortet, kann die Schule gegründet werden«. Nach dem ungarischen Gesetz, das heute noch in Siebenbürgen wirksam ist, können die Kirchen also Grundschulen Öffentlichen Rechts ohne jede Formalität

gründen. Vor der Gründung einer Sekundarschule Öffentlichen Rechts muss der Minister vier Monate vor der Eröffnung benachrichtigt werden, aber der Minister kann sich dem nur dann entgegenstellen, wenn die rein formalen Bedingungen der pädagogischen Form nicht erfüllt sind. Herr Angelescu verlangt aber in seinem Entwurf über die gerechtfertigten Bedingungen formal-pädagogischer Natur hinaus, als Bedingung dafür, dass eine private Schule, also auch eine Konfessionsschule, öffentlich-rechtlich anerkannt wird, dass diese Schule schon seit drei Jahren als private, nicht öffentlich-rechtliche Schule tätig gewesen sein sollte und in dieser Zeit keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben hat. Meiner Meinung nach ist nicht die Frage entscheidend, ob die Probezeit auf drei oder ein einziges Jahr festgelegt wird, sondern die Anforderung der Probezeit an sich, weil sie die Gründung einer Schule hemmt. Auf der einen Seite wird diese Vorschrift vielerlei Schikane hervorbringen und die Kinder werden am Ende jedes Jahres eine Prüfung vor einer schulfremden Kommission in rumänischer Sprache, also in einer anderen Sprache als die Unterrichtssprache, bestehen müssen. Dazu kommt – und das ist schwerwiegender – dass ich überzeugt bin, dass man keine kirchliche Gemeinde finden wird, die Geld geben und ihren Gläubiger Gebühren für den Bau einer Schule, für die Anschaffung der Lehrmittel und für die Einstellung von Lehrern vorstrecken wird, ohne die kleinste gesetzliche Garantie zu haben, dass der Schule nach der Probezeit das Öffentlichkeitsrecht erhalten wird.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Sehen sie, wie Sie sich täuschen? Hier hat keine der jüdischen Schulen das Öffentlichkeitsrecht und dennoch sind so viele im Altreich, überall.

Hans Otto Roth: Die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift aus dem Entwurf macht das Recht kirchliche Schulen mit Öffentlichkeitsrecht zu gründen einfach illusorisch. Der Vorschlag erkennt nicht einmal die Vorschrift des ungarischen Gesetzes über die sekundäre Bildung an, die übrigens auch im Bildungsgesetz des österreichischen Reiches vom 14. Mai 1868 beinhaltet war, dass der Minister die Gründung einer Schule mit Öffentlichkeitsrecht nur dann ablehnen kann, wenn die rein förmlich-pädagogischen Bedingungen des Gesetzes nicht erfüllt sind. Ich glaube, dass ich ohne Übertreibung feststellen kann, dass durch dieses Gesetz die Autonomie unserer kirchlichen Schulen, besonders jene, die durch Art. 11 des Friedensvertrags garantiert wird, eines seiner wesentlichsten Rechte verliert. Es ist noch nicht zu spät, dieses grundlegende Problem unserer Bildungsfreiheit anlässlich der Sonderdebatte einer zufriedenstellenden Lösung zuzuführen.

Wenn unsere Wünsche nicht berücksichtigt werden, dann wird das Gesetz über die private Bildung in Wirklichkeit die Erstarrung unserer Freiheit zur Entwicklung bedeuten, und wir werden verurteilt, bei der Anzahl an Schulen und anderen Bildungsanstalten zu bleiben, die wir zum Zeitpunkt des Gesetzes bekanntgegeben hatten. Auch für das Banat und die Bukowina, wo es zurzeit nur sehr wenige Konfessionsschulen gibt, heißt das, dass man die Möglichkeit eine autonome konfessionelle Bildung zu entwickeln, vollständig verhindern wird.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, eins der wichtigsten Rechte unserer Bildungsautonomie wurde uns schon im Frühjahr durch das Gesetz über die Einführung der Bakkalaureatprüfung genommen. Ich möchte nicht noch einmal alle Begründungen, die ich anlässlich der damaligen Debatte gegen dieses Gesetz vorgebracht habe, wiederholen. Es ist ausreichend heute festzustellen, dass sich die Ängste, die ich damals geäußert habe, in einem ungeahnten Maß bestätigt haben. Ich habe in meiner damaligen Kritik das Bakkalaureat einen maskierten *numerus clausus* genannt. In Wirklichkeit zeigte sich das Bakkalaureat als schlimmer; es wurde für den größten Teil der den Minderheiten angehörenden Schüler einfach zur Guillotine. Auch wenn der Prozentsatz der durchgefallenen Absolventen aus den sächsischen Lyzeen etwas vorteilhafter ist, liefert die veröffentlichte Statistik in der »Allgemeinen Zeitschrift der Bildung«[16] trotzdem den Beweis, dass von den Schülern, die den Minderheiten angehören, im ganzen Lande zwei Drittel durchgefallen sind, von den rumänischen Schüler nur ein Drittel.

Petre Gârboviceanu, Berichterstatter: Es sind mehr Sachsen als die Unseren bei dieser Kommission durchgekommen.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Sie waren nicht vorbereitet, sie konnten weder Chemie noch Mathematik.

Hans Otto Roth: Diese Ergebnisse sind etwas ganz Neues in der langen Geschichte unserer kirchlichen Schulen, die gewöhnlich als ausgezeichnet gelten. Diese Ergebnisse verurteilen sowohl nach politischen als auch nach pädagogischen Gesichtspunkten das Bakkalaureatsystem als grundlegend falsch. Die Bewegung gegen das Bakkalaureat ist nicht nur auf Seiten der Minderheiten, sondern mehr und mehr auch in den Kreisen der rumänischen Lehrer und Eltern verbreitet.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Alle Berichte sind befürwortend, Herr Roth, ich werde sie Ihnen alle vorlesen.

Hans Otto Roth: Der Streit zwischen dem Herrn Bildungsminister mit dem Senat der Universität Bukarest über die Einschreibung der bei dem Bakkalaureat Durchgefallenen ist bedeutungsvoll.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Es ist kein Streit, Herr Roth, Sie täuschen sich. Was für ein Streit, was für ein Streit mit dem Senat? Wo haben Sie das gehört? Sie sind nicht auf dem Laufenden.

Hans Otto Roth: Ich habe es in den Zeitungen gelesen.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Sie haben falsch gelesen; die Jurafakultät wollte diese als Hörer und nicht als reguläre Schüler einschreiben, nicht aber der Universitätssenat.

Hans Otto Roth: Ich habe von dieser Bewegung gehört und sie verfolgt.

Es wäre löblich gewesen, wenn Herr Angelescu aufgrund der Ergebnisse der ersten Prüfung auf das Bakkalaureat verzichtet hätte. Leider bestätigt der vorliegende Entwurf diese unheilvolle Institution erneut. Wir werden auch jetzt nicht aufhören, das Bakkalaureat zu bekämpfen. Solange das alte System der Reifeprüfungen nicht wiederhergestellt wird, wird sich die Aufregung in den Kreisen der Minderheiten nicht beruhigen. Abgesehen von allen politischen und rein menschlichen Betrachtungen, die uns zwingen, das Bakkalaureat mit all unserer Energie zu verurteilen, stehen wir heute gegen diese Institution auf und für die Verteidigung der Autonomie, die unseren kirchlichen Schulen durch das Gesetz garantiert wird. Das von den bisher gültigen Gesetzen und vor allem von Art. 11 des Friedensvertrages garantierte Recht wird durch das Öffentlichkeitsrecht unserer Konfessionsschulen, wie ich schon im Frühjahr gesagt habe, durch die Einführung des Bakkalaureats, zu einer Farce. Was ist nach der Einführung des Bakkalaureats und der Aufnahmeprüfung für die 5. Klasse noch von dem Öffentlichkeitsrecht der konfessionellen Gymnasien geblieben? Das Überwachungsrecht übergehend, demnach sich im Sinne des Friedensvertrages der Staatseinfluss gegenüber unseren kirchlichen Schulen begrenzen sollte, mischt sich der Staat mit dem Bakkalaureat genau in der Verwaltungstätigkeit der autonomen Bildungsautorität ein. Wenn Graf Apponyi in den ungarischen Zeiten den Versuch gemacht hätte, dieses Bakkalaureat einzuführen, hätte die Rumänische Nationalpartei in Siebenbürgen sie mit ganzer Kraft bekämpft. Der Kampfgeist, den das Goldene Buch atmet, gibt uns eine Idee davon, wie heftig die Verteidigung gegen den numerus clausus des Bakkalaureats – mutatis mutandis – vonseiten Ihrer Landsleute sein sollte. Auch wir werden unserseits, treu unserer politischen Devise Suaviter in modo, fortiter in re, auch in Zukunft mit derselben Energie die Bakkalaureatverordnung bekämpfen.

Petre Gârboviceanu, Berichterstatter: Wenn das Bakkalaureat nur für Ihre Kinder gemacht gewesen wäre, hätte ich das verstanden, aber es ist für alle Landeskinder gemacht.

Iuliu Maniu: Dieses Gesetz ist ein Fehler für Rumänien.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Das beste Auswahlmittel ist das Bakkalaureat, Herr Maniu. Ich versichere Ihnen, dass niemand in unserem Lande das Bakkalaureat abzuschaffen wagen wird. Niemand wird das wagen.

Hans Otto Roth: Meine Herren Abgeordnete, wir können diese wichtigsten Angelegenheiten nicht nur nach dem Gesichtspunkt betrachten, ob sie besonders gegen uns Sachsen gerichtet sind oder nicht. Wir stellen die schrecklichen Ergebnisse fest und müssen mit aller Kraft dagegen kämpfen.

Meine Herren Abgeordnete, ich konnte nicht umhin, anlässlich des vorliegenden Entwurfs auch über die Einführung des Bakkalaureats zu sprechen, auch wenn diese Aussprache, rein technisch gesehen, nicht zur Kritik des Gesetzes der privaten Bildung gehört. Wenn es aber darum geht, dass wir Stellung zu dem Entwurf beziehen sollen, hat die Frage nach dem Lehrplan eine viel größere Bedeutung. Art. 9 des Gesetzentwurfs bestimmt den Lehrplan des Staats als einen minimalen, verpflichtenden Lehrplan auch für die konfessionellen und die anderen privaten Schulen. Paragraph D, Art. 63 gibt dieser Vorschrift eine noch größere Ausdehnung und macht »hinsichtlich Themenauswahl und Stundenanzahl« den staatlichen Lehrplan auch für die Konfessionsschulen verpflichtend. Diese Verpflichtungen bedrohen unsere kirchlichen Schulen äußerst ernsthaft. Die unveränderte Anwendung des staatlichen Lehrplans in unseren Schulen müsste zu einer richtigen Katastrophe führen. Auch in der Grundschule werden bei uns in Zukunft laut Gesetzentwurf außer der Unterrichtssprache und dem Rumänischen zwei weitere Sprachen unterrichtet. Wie kann man dann den Themen, die im staatlichen Lehrplan, der als Grundlage der Bildung die rumänische Sprache voraussetzt, dieselbe Stundenzahl geben? Geht es hier um eine Revolutionierung der Bildung, um die vollständige Beseitigung der Muttersprache der Kinder, weil man in der gesetzlich festgelegten Stundeneinteilung keinen Platz für die deutsche Sprache finden kann? In der Mittelschule wäre die einzige Möglichkeit, dem zu begegnen, die Einführung einiger zusätzlichen Stunden, was aber schon allein aus gesundheitlichen Gründen vermieden werden sollte. Nach den ungarischen Bildungsgesetzen, die in Siebenbürgen noch wirksam sind, obliegt die Festlegung des Lehrplans dem Unterstützer der konfessionellen Schule. Nur bestimmte im Absatz 11 des

Gesetzes 38 aus dem Jahr 1868 aufgezählte Themen, müssen in der Grundschule unterrichtet werden. Aber im Gesetz wird nicht die Einteilung der Stunden auf den verschiedenen Klassen, auch nicht die Festlegung der Stundenzahl für die verpflichtenden Themen bestimmt. All diese bleiben der autonomen Entscheidung des Unterstützers der Schule, also der Kirche, vorbehalten. Auch wenn sich der Staat das Recht herausnehmen sollte, den Kirchen den Lehrplan vorzuschreiben, eine Forderung, die ich für unberechtigt halte und die ich mit aller Energie bekämpfe, wenn dem aber dennoch so wäre, müsste man für die nicht-rumänischsprachigen Schulen einen besonderen Lehrplan ausarbeiten. Den normalen Lehrplan des Staats kann man in diesen Schulen nicht umsetzen, ohne dass man in einer ernsten Art die Erreichung der kulturellen vorgesehenen Ziele gefährdet. Wir sind mit Vergnügen bereit, die Pflicht auf uns zu nehmen, damit wir als Endergebnis, bis am Ende des Lehrgangs, die Anforderungen der jeweiligen Schulart erreichen. Wir beziehen aber mit aller Energie Stellung gegen die Gleichschaltung der ganzen Bildung, die jede individuelle Entwicklung und die Lebhaftigkeit, die in der Schule herrschen muss, ausschließt. Ich verstehe nicht, was für ein Interesse der Staat haben könnte, dass er die Bildung auf diese aus pädagogischer Sicht unnatürliche Art nach rein bürokratischen Grundsätzen regelt. Auch unser Entwurf gibt die volle Garantie für die »Ernsthaftigkeit der Bildung«, für die sich Herr Angelescu so sehr begeistert. Wenn die Verordnung betreffend der Einführung des Staatlichen Lehrplans in all ihrer Steifheit beibehalten wird, wird der Herr Bildungsminister nicht nur einen ernsten pädagogischen Fehler begehen; vielmehr ignoriert er damit auch die Autonomie unserer kirchlichen Schulen, die durch den Friedensvertrag garantiert ist.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, ein ziemlich versteckter Artikel des Entwurfs behandelt eine der wichtigsten Angelegenheiten der Autonomie der kirchlichen Schulen: das Disziplinarrecht. Art. 91 beinhaltet die Vorschrift, dass die Disziplinierung der Mitglieder des Lehrkörpers die Befugnis der kirchlichen Autorität sei. Es folgt aber gleich der Zusatz, dass dem Bildungsministerium das Recht vorbehalten wird, dass es selbst Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des Lehrkörpers einleiten kann, wenn die Unterstützer der Schulen keine disziplinäre Ermittlung eröffnet oder wenn das Urteil der kirchlichen Disziplinarbehörde mit den Erwartungen des Ministeriums nicht übereinstimmt. Mit anderen Worten: dieses Gesetz schafft die Möglichkeit, dass der Wille des Bildungsministeriums in Disziplinarangelegenheiten jedweder Natur entscheidend ist. Dadurch wird

das Disziplinarrecht der Schulunterstützer eine Illusion. Die Mitglieder des Lehrkörpers würden unter der ministeriellen Disziplinarautorität gesetzt, ebenso wie sie auch unter der kirchlichen Autorität stünden und sie könnten jederzeit und nach Herzenslust des Ministers zur Verantwortung gezogen werden. So weit ging nicht einmal Apponyi, dessen Disziplinarvorschriften ein anderes Mal mit besonderer Härte von den Rumänen in Siebenbürgen bekämpft wurden. Apponyi setzte im Absatz 22 des Schulgesetzes aus dem Jahr 1907 nur die Pflicht der zuständigen konfessionellen Schulautorität fest, im Falle eines Antrags des Bildungsministeriums ein Disziplinarverfahren zu eröffnen. Im Falle, dass die konfessionelle Schulautorität nicht in 30 Tagen das Disziplinarverfahren beendet oder dem Ministerium das Urteil nicht in 15 Tagen nach der Ankündigung mitgeteilt hätte, wäre das Disziplinarrecht nach Absatz 23 des Apponyischen Gesetzes dem Staat übergeben worden. Das Ministerium hatte dann – im Falle einer Disziplinarstrafe solcher Lehrer, die sich der staatlichen Beihilfe erfreuten – das Recht, ein neues Verfahren anzuordnen und ein neues Urteil zu fordern. Der entscheidende Punkt für unsere Kritik ist in Bezug auf dieses ehemalige ministerielle Recht, eine Revision zu verlangen, dahingehend, dass das Disziplinarverfahren im Falle, dass das erste Urteil kassiert würde, wieder durch die autonome kirchliche Autorität eröffnet werden muss. Nur im Falle bestimmter Verstöße, die in den Punkten a bis c des Absatzes 22 des ungarischen Schulgesetzes bestimmt sind, hatte besonders das Bildungsministerium das direkte Disziplinarrecht gegenüber den Mitgliedern des Lehrkörpers aller Kategorien. All diese in den Punkten a bis c festgelegten Fälle sind von rein nationaler und politischer Natur. Gegenüber den sekundären Lehrern aber hatte das Bildungsministerium nach den ungarischen Gesetzen kein Disziplinarrecht. Herr Angelescu behält sich aber durch die Vorschriften des Art. 91 des Entwurfs das bedingungslose Revisionsrecht aller Disziplinarfälle für alle konfessionellen Lehrer vor. Derselbe Artikel gibt dem Bildungsministerium auch das Initiativrecht zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, so dass die konfessionelle Autorität tatsächlich ihres Disziplinarrechts vollständig beraubt wird. Das Recht der Unterstützer der kirchlichen Schulen, Disziplinarurteile in erster Instanz auszusprechen, bleibt wegen dem Revisionsrecht des Ministeriums ohne Gültigkeit. Was äußerlich als Disziplinarrecht weiterhin besteht, ist wertlos. Auf diese Weise wird ein weiteres Recht der Autonomie unserer kirchlichen Schulen, wie es im Friedensvertrag bestimmt ist, ausgehöhlt. Wir haben uns im Laufe der Verhandlungen bereit erklärt, dem Bildungsministerium das Revisionsrecht für alle Disziplinarverfahren

abzugeben, in denen es den gesetzlichen Bestimmungen nach um die Erhaltung der staatlichen Sicherheit geht. Leider erhielt Herr Angelescu unsere Vorschläge nicht. Erlauben Sie mir, meine Herren Abgeordnete, dass ich Ihnen die Bedeutung dieser ganzen Angelegenheit darlege und Ihnen die Leidenschaft in Erinnerung rufe, mit der die Rumänen in Siebenbürgen Stellung gegenüber den Disziplinarvorschriften des Apponyschen Bildungsgesetzes bezogen, obwohl diese letztlich viel milder waren. Die rumänischen Bischöfe in Siebenbürgen und im Banat haben am 7. März 1907 dem Graf Apponyi eine ausführliche Beschwerde geschickt, in der sie sich über die Einschränkung des Disziplinarrechts der kirchlichen Behörden folgendermaßen geäußert haben:

> »Aufgrund des Interventionsrechts kann die hohe Regierung unsere Schulen und das autonome Handeln unserer kirchlichen Bildungsbehörden einer Überprüfung unterzeihen, falls dieselben ihrer Pflicht nicht nachgekommen wären, diesen eine eventuelle staatliche Beihilfe streichen. Sie kann sogar vermeintlich ungeeignete Schulen, oder solche, die der patriotischen Richtung entgegenarbeiten, schließen. Wir sind nicht bereit anerkennen, dass eine andere Behörde als die konfessionelle das Disziplinarrecht über die konfessionellen Lehrer ausüben soll. Durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs werden die Rechte unserer Kirche eingeschränkt, welche im Absatz 8 des Gesetzesartikels XX aus dem Jahre 1884, weiter im Paragraph 3 des Gesetzesartikels IX aus dem Jahre 1868, als auch im Artikel 38 des Organischen Statuts aus dem Jahre 1868 festgeschrieben sind; deren Disziplinarrecht wird dadurch sogar wertlos«.

Trotz der vorsichtigen Formulierungen dieser Beschwerde der rumänischen Bischöfe tritt deutlich hervor, dass die Einschränkung des Disziplinarrechts eine ernste Verletzung der Autonomie ist, die durch das Grundgesetz der Konfessionsschulen garantiert ist. Ich verzichte darauf, hier die leidenschaftlichen Reden, die in der Angelegenheit des Disziplinarrechtes die Herren Vaida, Maniu und Goldiș in den Regierungsdebatten des Jahres 1907 gehalten haben, zu wiederholen. Es ist ausreichend festzustellen, dass das vorliegende Projekt weiter als das Gesetz des Grafen Apponyi geht. Sie haben in der ganzen Welt die Beschwerden der siebenbürgischen Rumänen gegen das Bildungsgesetz vom Jahr 1907 unter Einbeziehung von Scotus Viator[17], Henry Wickam Steed[18] und anderen Kämpfern für die Minderheitsrechte

verbreitet, wodurch Sie das System der Ungarn bekämpft haben. Herr Angelescu sollte diese Seiten der Geschichte des rumänischen Volkes erneut aufschlagen.

Ion Matei: Herr Roth, erlauben Sie mir eine Frage: Können Sie dem Abgeordnetenhaus darlegen, unter welchen Bedingungen die Sachsen gegen das Gesetz von Appony gekämpft haben?

Hans Otto Roth: Sie lenken ab; behandeln Sie diese Angelegenheit ernsthaft und wir werden zu einer rein objektiven Kritik zurückkehren. Ich antworte auf solche Ablenkungen nicht.

Ion Matei: Ich lenke nicht ab, ich will nur festhalten, mit welcher Aufrichtigkeit Sie in Ungarn gekämpft haben und mit welcher Sie in Rumänien kämpfen wollen.

Hans Otto Roth: Wenn Sie denken, dass wir mit Freude dieses Apponysche Gesetz aus dem Jahre 1907 anerkannt haben, täuschen Sie sich und wenn Sie denken, dass wir in erster Linie das Disziplinarrecht erhalten wollten, dann täuschen Sie sich auch. Wenn Sie die Seiten der ungarischen Geschichte wieder aufschlagen, werden Sie sehen, welchen Kampf unsere damaligen Anführer im ungarischen Parlament ausgefochten haben. Wenn Sie beklagen, unsere Parlamentarier hätten dabei keine Reden wie die rumänischen Anführer gehalten, kann ich auf einen anderen Fall verweisen. Bei der Debatte des ersten Gesetzes aus dem Jahr 1868, in welcher die sächsischen Abgeordneten einen gewaltigen Kampf auch im Interesse der Rumänen geführt haben, waren dieser 24 an der Zahl.

Ion Matei: Sie haben gegen das Apponysche Gesetz nicht gekämpft, aber ich sage nicht, dass Sie es mit Freude empfangen haben, weil Sie sich im Voraus versichert haben.

Hans Otto Roth: Wissen Sie das?

Ion Matei: In der nächsten Sitzung werde ich Ihnen die damaligen Erklärungen des Herrn Schullerus, der Senator ist, vortragen.

Hans Otto Roth: Das ist er nicht.

Ion Matei: Jedenfalls ist er eine Autorität und ich werde Ihnen vortragen, was Herr Schullerus über das Apponysche Gesetz und über Ihren sogenannten Kampf gesagt hat.

Hans Otto Roth: Haben Sie Zweifel, dass wir gegen das Apponysche Gesetz waren? Sie wissen genau, dass ich eine entschiedene Haltung gegen das Gesetz von Apponyi eingenommen habe, wie auch gegen alle ungarischen Bildungsgesetze.

Meine Herren Abgeordnete, eine Reihe von anderen Vorschriften des Entwurfs schränken den letzten Rest des Autonomierechtes unserer kirchlichen Schulen weiter ein. Ich werde hier in wenigen Worten drei Fragen formulieren: Der Entwurf nimmt uns auch das Recht, private [nicht konfessionell gebundene und ‚anderssprachige'] Schüler aufzunehmen. Ich kann nicht verstehen, welche Beweggründe der Herr Minister hatte, diese Maßnahme zu treffen. Die Ausschließung der privaten Schüler aus den Konfessionsschulen heißt für uns die ernste Gefährdung der Bildung unserer Mädchen und zugleich eine Einschränkung der Freiheit der Kinder, die durch Krankheit oder Körperschwäche davon abgehalten werden, sich an einer öffentlichen Schule einzuschreiben. Wenn das Projekt die Aufnahme von Schülern anderer Konfessionen verbietet, deren Muttersprache nicht identisch mit der Unterrichtssprache der Schule ist, widerspricht dies dem Grundgesetz, das Bildungsfreiheit gewährt. Somit verletzt man nicht nur den anerkannten Rechtsgrundsatz, sondern man schafft einen Widerspruch zu dem Grundsatz der nationalen und politischen Toleranz. Eine rein polizeiliche Maßnahme ist endlich die Vorschrift des Art. 33 des Entwurfs, wonach die Satzungen der Schulgesellschaften der Genehmigung des Innenministers bedürfen, noch bevor die Gesellschaft gegründet wird. Solche Vorschriften waren in den ungarischen Gesetzen nicht vorhanden. Der ungarische Staat hat niemals mehr verlangt als das Recht der Überprüfung und der Nachkontrolle der kirchlichen Minderheitsschulen.

Herr Angelescu geht noch weiter und bestimmt fast überall eine Überwachung und eine vorangehende Kontrolle aller Maßnahmen und Vorschriften der autonomen kirchlichen Schulbehörden. In dieser Hinsicht offenbart sich ein grundsätzlicher Unterschied der Stoßrichtung. Im alten System wurde die ganze Freiheit im Rahmen einer stattlichen Kontrolle gewährt; das System des Herrn Angelescu aber gibt nur eine bedingte Freiheit, deren Grenzen die Verwaltungsbehörden des Staates von Fall zu Fall beliebig beschränken können. Damit ist die Schulfreiheit im alten Sinne des Wortes wie auch im Sinne des Friedensvertrags und der Entscheidungen aus Karlsburg, abgeschafft, zugrunde gerichtet.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, im Zentrum des Kampfes der Minderheiten für die Schule steht die Sprache. So war es im alten Ungarn, so ist es auch heute. Schon ab Herbst des Jahres 1923 versucht Herr Angelescu durch seine Verordnungen mit den Nummern 100.088 und 100.090, die berühmt wurden, die Frage der rumänischen Sprache in den kirchlichen Minderheitenschulen zu regeln. Ohne die Anzahl der amtierenden Lehrer zu

berücksichtigen, sollte in der 1. und 2. Klasse der Grundschulen eine Stunde pro Tag rumänische Sprache unterrichtet werden und in allen anderen Klassen zwei Stunden. Demnach sollte also in unseren konfessionellen Grundschulen, die ohne Ausnahme 8 Klassen haben, die rumänische Sprache insgesamt 86 Stunden pro Woche unterrichtet werden. Diese Zahl übertrifft die Vorschriften, die Sprache betreffend, die uns Graf Apponyi im Jahr 1907 vorgeschrieben hat.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Das ist ein Fehler. Sie haben nicht richtig gerechnet.

Otto Hans Roth: Ich habe gut gerechnet, ich habe es überprüft. Sie haben dies nicht gut gemacht.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Ich werde das Protokoll des Gesprächs beibringen, das mit Herrn Müller geführt wurde.

Hans Otto Roth: »Die Anzahl der Stunden, in denen die Landessprache gelehrt werden sollte, beläuft sich auf 13 bis 39 in allen Klassen«. Es ist äußerst ungenau, wenn Herr Angelescu auf der Seite 87 der Begründung sagte, dass sein Stundenplan vorteilhafter für uns ist als die Vorschriften von Apponyi. Der Herr Bildungsminister macht einen Rechenfehler, den ich mir nicht erklären kann, wenn er sagt, dass Apponyi den Unterricht in der Staatssprache in 13 bis zu 39 Stunden pro Woche vorgeschrieben hat, während er selber nur 6 beziehungsweise 12 Stunden pro Woche anfordert. Die Zahlen an sich sind genau, aber die Begründung übersieht, dass die Zahlen von Appony den ganzen Kurs betrafen, also alle 8 Klassen der Grundschule zusammen, während die Zahlen der Vorschriften des Herrn Angelescu für jede Klasse einzeln verstanden werden muss.

Mihai Brădiceanu: Das ist nicht wahr.

Hans Otto Roth: Sie haben keine Kenntnis darüber.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Aber wenn es einen einzigen Lehrer gäbe, ist es unmöglich, was Sie sagen, Herr Roth.

Mihai Brădiceanu: Das sind keine ernsthaften Behauptungen.

Hans Otto Roth: Am Ende haben auch Sie dies eingestanden.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Ich habe gar nichts eingestanden, weil es nämlich Unsinn ist zu denken, dass ein einziger Lehrer 84 Stunden unterrichten kann.

Hans Otto Roth: Sie haben doch diese Verordnung erlassen, bitte überprüfen Sie es. Es ist wahr, dass der Herr Minister im Laufe der Verhandlungen, die er mit uns schon im Herbst des Jahres 1923 angefangen hat, den ersten Text seiner Verordnung derart verändert hat, dass er die ersten

zwei Klassen der Grundschule vom Lernen der rumänischen Sprache fast befreit hat.

Stimmen aus den Bänken der Mehrheit: Sehr schlecht hat er das gemacht.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Sehen Sie wie tolerant wir sind: Herr Roth kam und versprach uns, dass er die rumänische Sprache in der dritten Klasse anfangen wird und es hat nicht einmal in der fünften Klasse angefangen. Sehen Sie die Toleranz im rumänischen Lande!

Hans Otto Roth: Der Herr Minister versprach, dass er diese Verordnung betreffend die Stundenzahl ändern wird, und bis heute wurde sie nicht geändert.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Ja, aber Sie sollten in der dritten Klasse anfangen und Sie haben nicht einmal in der fünften angefangen.

Hans Otto Roth: Das stellt sicherlich einen Fortschritt dar. Trotzdem, laut dem Stundenplan des Herrn Angelescu ist unsere Grundschule auch nach der neuen Verordnung, durch welche die Grundschule mit 7 Klassen geschaffen wurde, noch mit 60 Stunden rumänischer Sprache beladen, also mit mehr als dem Doppelten von dem, was die Vorschriften von Apponyi als Mittelwert bestimmt haben. Es ist wahr, dass Herr Angelescu mehrmals privat erklärt hat, dass er bereit ist, den Stundenplan nach den pädagogischen Bedingungen zu ändern. Aber trotz aller Verhandlungen im Laufe der letzten zwei Jahre wurde die Änderung des Stundenplans bis jetzt nicht durchführt. Tatsächlich wissen wir bis heute nicht, was uns erwartet und welche Folgen die Vorschriften des Artikels 39 für die Anwendung an Konfessionsschulen haben werden. Darum müssen wir beharrlich beantragen, dass man per Gesetz die Klasse bestimmt, ab welcher in der Grundschule der Unterricht der rumänischen Sprache angefangen wird. Unser wesentlicher Ansichtspunkt ist, dass man den Rumänischunterricht erst in der 5. Klasse der Grundschule anfangen soll. Der Herr Bildungsminister möchte, wie er schon mehrmals auch offiziell erklärt hat, den Rumänischunterricht ab der 3. Klasse festlegen. Auf jeden Fall sollte der Herr Bildungsminister per Gesetz genau festlegen, ab welcher Klasse der Unterricht der rumänischen Sprache anfangen soll. Nachdem Herr Angelescu sich im Laufe der Sonderdebatten bereit zeigte, eine offizielle Erklärung zugunsten der 3. Klasse abzugeben, möchte ich Sie im Namen meiner Partei mit aller Beharrlichkeit und von dieser Stelle bitte, per Gesetz expressis verbis die Klasse, ab welcher der Rumänischunterricht beginnen soll, festzulegen, und somit eine Pflicht zu bestimmen. Wichtiger als die Frage der Klasse, ab welcher dieser

beginnt, ist die Frage der Stundenzahl für die Lehre der Staatssprache. Das Ziel des Rumänischunterrichts in den Minderheitsschulen kann nur sein, den Minderheiten die Möglichkeit zu geben, die Staatssprache zu erlernen, in einem Maß, das ihren Bedürfnissen entspricht. Das kann sicherlich nicht zum Schaden des Allgemeinwissens erfolgen.

Das verfolgte Ziel kann, nach den reichen Erfahrungen, die wir bisher in diesem Bereich machten, in einer genügenden Art erlangt werden, wenn man dem Rumänischunterricht als besonderem Fach, dieselbe Anzahl von Stunden gibt, die als Mittelwert auch den anderen Unterrichtsfächern zugeteilt werden. Diese Anzahl zeigte sich auch für das Erlernen der ungarischen Sprache als ausreichend. Erst recht wird diese Anzahl ausreichend für die rumänische Sprache sein, die sehr viel leichter gelernt werden kann, weil sie leichter ist und weil ein großer Teil der Minderheitsbevölkerung dies als Folge des Zusammenlebens mit dem rumänischen Volk auch fließend genug spricht. Vor allem aber dürfen wir nicht übersehen, dass in Ungarn die Armee die deutsche Sprache als Kommunikationssprache hatte und nicht die ungarische, während unser zweijähriger Militärdienst als Folge der einheitlichen rumänischen Sprache für Befehl und Kaserne, den Minderheiten ein ziemlich hohes Kenntnisniveau der rumänischen Sprache garantieren wird. Ich verstehe also nicht, warum die Sprachangelegenheit in Rumänien mit derselben oder mit einer größeren Aufregung als in Ungarn behandelt wird. Die tatsächliche Vollziehung der Stundenpläne des Herrn Angelescu aus dem Jahr 1923 führt einfach zur Katastrophe und zum moralischen Zusammenbruch unserer konfessionellen Minderheitsschulen, auch im Falle, dass die ersten zwei Klassen vollständig vom Rumänischnunterricht befreit wären. Sie alle, meine Herren Abgeordnete, wissen, dass die übertriebene Anforderung des Ungarischunterrichts in den konfessionellen Grundschulen in Siebenbürgen, so wie sie von Apponyi eingeführt wurde, die Ursache einer Halbkultur wurde, die in letzter Instanz zu verurteilen war. Wollen sie denselben unverzeihlichen Fehler machen, oder gar die 13 bis 39 Wochenstunden mit der Anzahl von 60 Stunden überschreiten? Wenn ich dies richtig sehe, gibt heute auch Herr Angelescu zu, dass sein Stundenplan aus dem Jahre 1923 gründlich geändert werden muss. Es gibt viele Hinweise, die uns glauben lassen, dass die endgültige Anzahl der Stunden hinter denen, die von Apponyi festgelegt wurden, bleiben wird. Wir können uns aber nicht mit Vermutungen zufrieden stellen, die nicht einmal ernsthafte Hoffnungen sind. Aufgrund der Erfahrungen aus den ungarischen Zeiten und als Folge der Verhandlungen, die wir seitdem das

rumänische Regime angefangen hat mit unterschiedlichem Ausgang geführt haben, verlangen wir unbedingt gesetzliche Garantien den Umfang und die Stundenanzahl der rumänischen Sprache betreffend. Wir werden uns erlauben, in unseren weiteren Gesprächen besonders auf diese Frage zurückzukommen und sachliche Vorschläge zu machen.

Meine Herren Abgeordnete, eine grundlegende Neuerung gegenüber der Lage unter der ungarischen Herrschaft ist die Rumänisierung des Geschichts- und Erdkundeunterrichts, so wie es der Entwurf vorsieht. Diese Maßnahme ist für das Erlernen der rumänischen Sprache nicht nötig; dies geht aus der Darlegung zum Spracherwerb hervor. Wenn also diese Maßnahme nur der Rumänisierung eines Teils der Bildung dient, verletzt sie einen Grundsatz, dem wir große Beachtung schenken. Als Herr Angelescu vorgestern einen der Redner unterbrach, bemerkte er, der Geschichtsunterricht werde auch in anderen Ländern in der Staatssprache durchgeführt. Erstens ist das nur teilweise richtig so, und außerdem ist dies weder in politischer noch in pädagogischer Sicht eine ausreichende Begründung. Der überzeugenden Begründung des Bildungsexperten Herrn Abgeordneten Grofşoreanu wie auch den in meisterhafter Art von Professor Iorga vorgestellten Argumenten ist in dieser Hinsicht eigentlich nichts mehr hinzuzufügen. Wenn ich doch in einigen Worten diesen Versuch unternehme, halte ich mich absichtlich an die Reihenfolge der Ideen, die Herr Iorga vorgestellt hat. Zuallererst ist es selbstverständlich, dass die Geschichte und Erdkunde Rumäniens dem Verständnis eines deutschen oder ungarischen Kinds auf keine Weise besser nähergebracht werden kann, als in der Muttersprache desselben, unterrichtet und mit einem Lehrbuch das in derselben Sprache geschrieben und von einem Pädagogen derselben Nationalität unterrichtet wird. Der Unterricht muss auf dem Verständnis der Kinder aufbauen und in den Begriffen abgehalten werden, mit denen es zu denken gewohnt ist. Wenn man den Schülern ein Buch zur Hand gibt, das von einem Rumänen geschrieben ist und aus dem die Mentalität des rumänischen Volkes hervorgeht, dann wird die Geschichte Rumäniens – das kann ich mit Sicherheit behaupten –, für alle Kinder der Minderheiten ein unverständliches Buch bleiben. Herr Professor Iorga hat dieses in psychologischer Hinsicht in einer grandiosen Art näher dargestellt. Indem er das ausgezeichnete Lehrbuch der Geschichte meines Landsmanns Friedrich Müller[19] lobt, zeigt er auf exzellente Art, wie dieser gebildete Mensch die Geschichte des rumänischen Volkes der deutschen Kinderseele verständlich machen konnte. Ich gehe weiter und sage ihnen, dass es im Allgemeinen keine andere Methode gibt,

um eine Brücke vom führenden Volk des Staates zur Minderheit zu schaffen. Mit einer noch größeren Genauigkeit hat Herr Iorga einige vertraute Verbindungen entdeckt, die nur von sehr scharfsinnigen Menschen verstanden werden können. Er äußert die Meinung, dass das Geschichtsbuch, geschrieben von einem Rumänen in rumänischer Sprache, von Anfang an das Misstrauen, die Vorurteile und eine geistige Entfremdung des deutschen oder ungarischen Kindes erwecken wird. Diese Bemerkung ist das Resultat einer tiefen psychologischen Wahrnehmung, so dass ich von mir aus nichts hinzuzufügen habe. Unter Berücksichtigung der Befürchtungen des Herrn Iorga verstehen wir noch weniger, aus welchen Gründen sich Herr Angelescu noch immer hartnäckig an die Einhaltung seiner Vorschriften über die Rumänisierung des Geschichts- und Erdkundeunterrichts klammert. Kann er sich von deren Vollziehung noch den kleinsten Vorteil davon versprechen, sei er pädagogischer oder politischer Natur? Ich bin sicher, dass die Einhaltung der Methode des Bildungsministers einen Zwiespalt erschaffen wird, aber keine friedliche Stimmung in den Beziehungen zwischen dem führenden Volk des Staates und den Minderheiten bringen wird.

Erlauben sie mir, meine Herren, dass ich Sie in Bezug auf die Angelegenheit des Rumänischunterrichts in den Minderheitsschulen an die Vergangenheit Ihres eigenen Volkes aus Siebenbürgen erinnere? Herr Maniu sagte in seinen Regierungsdebatten vom 15. Januar 1907 über das Gesetz der Grundschule von Appony wörtlich:

> »In jedem Land kann die Grundausbildung mit Erfolg nur in der Muttersprache des Schülers erlernt werden. So verlangt es die Pädagogik. Daraus, dass bei uns die offizielle Sprache die ungarische ist, kann man nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass jeder Mensch verpflichtet ist, Ungarisch zu können! Der Vorschlag, die ungarische Sprache in der Grundschule einzuführen, kann nur zwei Ergebnisse haben: entweder lernt das Kind Ungarisch, oder es lernt es nicht. Im ersten Fall vernachlässigt es die andere Sprache, seine von den Vorfahren geerbte Muttersprache, im zweiten Fall vernachlässigt es neben der Muttersprache auch die nötigen Kenntnisse für das Leben. Das Ergebnis der Bildung ist also wertlos. Der Lehrer verliert nur Zeit, die er mit Nutzen einsetzen könnte, um den Kindern in deren Sprache nötige und nützliche Kenntnisse zu vermitteln. Die Kinder kommen aus der Schule, ohne etwas zu wissen«.

Und Vasile Goldiş hat seine Meinung über die Sprache während denselben Debatten folgendermaßen zusammengefasst:

> »Es gibt in der Welt keinen Erzieher, der zu behaupten wagen würde, dass es gut ist, in den Grundschulen auch eine andere Sprache als die Muttersprache des Kindes zu lehren. Genauso wie man der Blume nicht befehlen kann, keinen Nektar zu machen, so unmöglich ist es auch, das rumänische Kind in ein ungarisches umzuwandeln«.

Mit einer noch größeren Leidenschaft hat sich Herr Vaida in den Debatten vom Februar des Jahres 1907 geäußert und fasste seine Meinungen mit den folgenden Worten zusammen:

> »Wenn dieser Vorschlag zum Gesetz wird, wird überall ein geheimer Kampf beginnen und dann wird in jeder Schule, in deren Angelegenheiten sich der Minister der öffentlichen Bildung einmischt, ein endloser Krieg herrschen, und zwar nicht nur ein nationaler, sondern auch ein konfessioneller Krieg«.

Meine Herren, gibt es denn bewegendere Worte als die Ihrer Landsleute, der Herren Maniu, Vaida und Goldiş, um Sie dazu zu bringen, unsere Sorge zu teilen?

Abschließend mache ich Sie noch auf die Meinungen zweier italienischer Erzieher und Staatslenker aufmerksam, die als Vertreter des führenden Volkes des Staates mit aller Macht das moralische Recht über die Bildung in der Muttersprache mit einer unvergleichbaren Wärme und größter Überzeugungskraft verteidigt haben. Einer von ihnen ist der ehemalige italienische Minister für Öffentliche Bildung, Luigi Credaro, der wörtlich sagte:

> »Das sechsjährige Kind, das von einem Lehrer in einer anderen Sprache als derjenigen, die es von der Mutter gehört hat und in der es mit den Brüdern und Schwestern und Verwandten spricht, an der Türschwelle der Schule empfangen wird, wird sich unter Fremden fühlen, wird sich erschrecken, in Verlegenheit geraten und jede Selbstsicherheit verlieren. Sie möchten in ihm gesellschaftliche, moralische und religiöse Gefühle erwecken, die neu für es sind, und sie sprechen zu ihm in einer anderen als seiner eigenen Sprache? Sie möchten ihn

> mit Kenntnissen ausrüsten und Sie denken, dass Ihnen dies durch die Benennungen von Gegenständen mit Wörtern, die keine Geltung und keinen Sinn für es haben, gelingen wird? Es wird immer eine Schwierigkeit für den Lehrer sein, der sich zum ersten Mal vor einem sechsjährigen Kind sieht, sich verständlich zu machen. Der Lehrer wird versuchen, langsam vom Bekannten zum Unbekannten, vom Dialekt zur literarischen Sprache vorzudringen, durch die genaue Durchführung jener Schritte, die jeder Erzieher auf der ganzen Welt empfiehlt. Jede andere Methode hieße pädagogisches Chaos und die psychische Energie würde umsonst verbraucht, wenn sich der Lehrer nicht jene Mittel zum Verständnis aneignet, die der Schüler schon besitze. Ich glaube nicht, dass eine solche Schulpraxis, die aus psychologischer Hinsicht gar zu verurteilen ist, in anderen zivilisierten Ländern vollzogen wird. Und tatsächlich, ein Entnationalisierungswerk kann nur in einer Schule durchgeführt werden, die auf Ideen basiert ist, die im Gegensatz zu der Natur, der Geschichte und der Menschenwürde stehen.«

Noch entscheidender und prägnanter äußert sich in politischer Hinsicht der bekannte italienische Erzieher Lombardo Radice[20], indem er sagte:

> »Die Entnationalisierungspolitik ist ein Ziel von einem teuflischen Widersinn, von einer unmenschlichen Grausamkeit je höher die Völker stehen, bei denen diese Alchemie am lebenden Objekt ausgeübt wird, das darauf zielt das Blut dieser Völker zu verändern.«

Aus diesen Worten spricht der höchste Grad ideeller Leidenschaft, um eines der natürlichsten Grundrechte des Menschen zu verteidigen, das Recht auf seinen individuellen Charakter und seine Muttersprache. Auch unser Kampf für die Bildungsfreiheit und Erhaltung unserer Muttersprache und unseres Charakters ist ein Kampf, der seine Motivation aus den tiefgründigen menschlichen Gefühlen und aus dem Bewusstsein zieht. Darum, meine Herren Abgeordnete, nehmen Sie bitte auch die Ideen in der Frage der Bildung in rumänischer Sprache und der Rumänisierung des Geschichtsunterrichts, die ich mir erlaubt habe Ihnen vorzustellen, als Ausdruck meiner tiefen und ehrlichen Überzeugung, und schenken Sie dem die ihnen notwendige Aufmerksamkeit.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, ich muss eine Frage anderer Natur über die diesem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Behauptungen hervorheben. Weil in den ungarischen Gesetzen die Konfessionsschule als eine andersartige Schulart behandelt wurde, taucht im Entwurf des Herrn Bildungsministers die kirchliche Schule in Sachen der Festlegung ihrer Rechte in ein und demselben Gesetz neben den öffentlichen Staatsschulen in der Kategorie einer einfachen privaten Schule auf und erleidet somit alle Folgen dieser Degradierung. Trotz ihrer jahrhundertelangen Tradition und des ausgezeichneten Rufs wird also unsere Konfessionsschule aus derselben Perspektive wie jede private Schule behandelt, die ein Unternehmer oder Spekulant aus geschäftlichen Gründen gegründet hat. Nur so kann man die Tatsache erklären, dass in dem Entwurf kein Wort über die selbstverständliche Pflicht des Staates erwähnt wurde, den kirchlichen Schulen materielle Unterstützung zu gewähren.

Wenn dieser Mangel absichtlich sein sollte, könnte man von einer bewussten Sabotage unserer konfessionellen kirchlichen Schulen sprechen. Niemand wird so naiv sein, zu glauben, dass wir nach der Einstellung der staatlichen Beihilfe unsere konfessionelle Bildung als ein kulturelles Luxusgut ansehen werden. Durch die Unterhaltung der kirchlichen Schulen befreien wir den Staat von seiner grundsätzlichen Pflicht, mit eigenen Mitteln die Bildung unserer kirchlichen gemeinschaftlichen Mitglieder zu unterhalten. Folglich haben wir auch das Recht zu fordern, dass der Staat uns einen Teil des Geldes, das er in Form von Steuern von uns nimmt, für den Unterhalt unserer Schulen zurückgibt. Das Budget für das Jahr 1926 sieht für das Bildungsministerium nicht weniger als 2 Milliarden 600 Millionen Lei vor. Wenn wir den Anteil des sächsischen Volkes an der Bevölkerung zugrundlegen, kommen wir demnach für diese zu einer Summe von 34 Millionen pro Jahr, abgesehen von den nötigen Ausgaben für die Unterhaltung der Universitäten, einiger besonderen Schulen und der Allgemeinverwaltung der Bildung. Aber die nötigen Ausgaben für die tatsächliche Unterhaltung der Staatsschulen, das heißt die Ausgaben für den Bau und Instandhaltung der Schulgebäude, für Unterrichtsmaterial, ihre Beleuchtung, ihre Beheizung und andere tauchen im Staatshaushalt nicht einmal auf. All diese Ausgaben werden aus den Gemeinde- und Kreisgeldern gedeckt, also auch aus den Geldern, zu denen wir durch die Steuer, die wir bezahlen, beitragen. Wenn wir nur irgendwelche besonderen Schulen unterhalten würden, könnte unsere Forderung, dass man uns ein Teil von dem Geld, das wir als Steuern bezahlen, zurückerstattet werde, nicht mit gültigen Argumenten

rechtfertigen. Weil wir aber eine alte und äußerst bewährte Organisation öffentlicher Bildung im Blick haben, kann niemand die Angemessenheit unseres Antrages verleugnen, dass die kirchlichen Schulen verhältnismäßig bezuschusst werden sollten. Artikel 20 des ungarischen Gesetzes aus dem Jahr 1848 beinhaltet also tatsächlich in einer pragmatischen Verfassung die Pflicht des Staates, die kirchlichen Schulen materiell zu unterstützen. Aufgrund dieses Gesetzes erfreuten sich nicht nur wir, sondern auch die Rumänen in Siebenbürgen über wichtigere Geldzuschüsse vom ungarischen Staat für die Unterhaltung der kirchlichen Schulen.

Dumitru Lascu: Die Zuschüsse, welche die Rumänen erhalten haben, waren wirklich armselig.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Und dies in der Absicht, die Schulen zu magyarisieren.

Hans Otto Roth: Kann sein.

Unser Antrag, im vorliegenden Entwurf die fragliche Vorschrift zu erhalten, basiert also auf diesem Gesetz, das bis heute in Siebenbürgen wirksam ist. Ansonsten beinhaltet auch Artikel 10 des Minderheitenschutzvertrags ausdrucksstarke Vorschriften was die Pflicht des Staates angeht, solche Subventionen zu gewähren. Ich zitiere wörtlich:

> »In den Städten und Kreisen, wo eine wesentliche Menge der rumänischen Untertanen den ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, wird diesen Minderheiten ein gerechter Teil an den Summen, die aus dem Staatsbudget in die Öffentlichkeitsfonds, Großstadtbudgets oder andere fließen, zur Sicherung der Bildung, Religion oder Wohltätigkeit gutgeschrieben.«

Der Fall, den diese Vorschriften beschreiben, die Unterhaltung nämlich von Institutionen mit dem »Bildungsziel« der ethnischen Minderheiten, beschreibt par excellence einen Fall wie den unserer kirchlichen Schulen. Folglich haben wir nicht nur das Recht zu fordern, dass der Staat uns durch das Budget einen gerechten Teil aus den Fonds für Bildungsziele zur Verfügung stellt, wir können vielmehr im Sinne des Minderheitenschutzvertrags dieselbe Anforderung auch gegenüber den Gemeinde- und Kreisbudgets erheben.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, ich erlaube mir, dass ich mit diesem Gegenstand eine andere Frage verbinde, die damit eng verknüpft ist. Art. 11 des

Friedensvertrags legt für die Gemeinschaft der Sachsen und Szekler das Recht der Autonomie der kirchlichen Schulen in ihrer historischen Form fest, die bis zum Jahr 1919 beibehalten wurde. Zu den maßgeblichsten Rechten der Autonomie unserer kirchlichen Schulen zählt das Recht die Mitglieder unserer kirchlichen Gemeinden, die Unterhaltung der Schulen zu regeln. Paragraph 11 des XXXVIII. ungarischen Gesetzes aus dem Jahr 1868 bestimmt wörtlich: »Die religiösen Gemeinschaften können im vom eigenen Vertretungskörper entschiedenen Maß an den materiellen Beiträgen ihrer Glaubensgenossen für die Gründung und Unterhaltung ihrer konfessionellen Bildungsinstitutionen Teil haben«.

Dumitru Lascu: Sind für Sie jetzt die ungarischen Gesetze Rechtsquellen für die rumänischen?

Hans Otto Roth: Wenn diese zu dumm für Sie sind, geht das nur Sie an. Ich stelle nur fest, dass diese Gesetze noch heute wirksam sind. Sie wurden nicht durch den Dirigentenrat, nicht von der Regierung Averescu, nicht von der heutigen Regierung außer Kraft gesetzt; das heißt dieses Gesetz ist heute in Siebenbürgen so wirksam wie die anderen Gesetze.

Ion U. Soricu: Aber das Beitragsgesetz wurde durch das Steuergesetz abgeschafft.

Dumitru Lascu: Mein Herr Abgeordneter, ich rede über Rechtsquellen, nicht über eine Kontinuität der Gesetze …

Hans Otto Roth: Ich verwies auch auf eine Rechtsquelle, auf den Friedensvertrag, der Rumänien bindet.

Dumitru Lascu: Wenn für Sie der Friedensvertrag eine wichtigere Rechtsquelle ist als die Grundgesetze des rumänischen Staates, weiß ich nicht, was mit uns noch sein wird.

Hans Otto Roth: Ein Streit zwischen diesen zwei Gesetzen kann nicht sein, weil der Minderheitenschutzvertrag Teil der wirksamen rumänischen Gesetze ist; er ist bestätigt.

Dumitru Lascu: Ja, der Friedensvertrag, aber nur solange dieser die Souveränität des Staates nicht verletzt.

Hans Otto Roth: Das ist Ihre Theorie, nicht die allgemeine Theorie und auch nicht die Theorie des Herrn Minister Duca, weil Herr Duca erklärt hat, dass der Friedensvertrag dem Geiste und dem Wortlaut nach eingehalten werden muss.

Dumitru Lascu: Und der Herr Ministervorsitzender Brătianu erklärte uns, dass am 11. April in der Senatssitzung ein sächsischer Senator gesagt hat, dass die Rumänen dumm wären.

Stimmen von den Bänken der deutschen Abgeordneten: Das hat so niemand gesagt.

Dumitru Lascu: Ich bringe das Protokoll hierher und lese es Ihnen vor. Als er diesem Herrn antwortete, sagte der Herr Ministervorsitzende ausdrücklich, dass alles was im Gegensatz zu der staatlichen Souveränität steht, von ihm nicht angenommen werde und er sich dem nicht unterwerfen werde. Das sagte der Herr Premierminister in der Senatssitzung.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: So ist es auch laut dem Vertrag.

Hans Otto Roth: Herr Minister, erlauben Sie mir, ich denke, das ist eine rechtliche Grundsatzangelegenheit, die endgültig geregelt wurde.

Sie, Herr Lascu, ich weiß nicht ob Sie im Namen Ihrer Partei sprechen …

Stimmen: Er spricht wie ein Rumäne.

Dumitru Lascu: Die von Ihnen aufgeworfene Frage ist nicht eine Parteiangelegenheit, sie ist eine staatliche Angelegenheit. Ihre Angelegenheit ist nicht Ihr Monopol, nicht das der Liberalen Partei, nicht das der Opposition, es ist eine Angelegenheit des ganzen Landes. Das geringste Recht haben in dieser Angelegenheit die Politiker der verschiedenen Parteien, die ihren Wählerstimmen nachlaufen und sich zum Austausch für diese Wählerstimmen selbst Rechte und Vorrechte zuschreiben, die zum Schaden des führenden rumänischen Gemeinwesens sind, als würden die rumänischen Wählerstimmen nichts für Sie bedeuten.

Hans Otto Roth: Dieses Recht, bestimmte Gebühren von den Mitgliedern unserer kirchlichen Gemeinschaften einzutreiben, bildet auch heute die Grundlage der materiellen Unterhaltung unserer Schulen. Dieses Recht, solche Gebühren vorzuschreiben und einzutreiben, nehmen wir uns aber nicht nur aufgrund der förmlichen Vorschriften des zitierten ungarischen Gesetzes heraus, sondern, es ergibt sich dieses Recht, wenn wir dies grundsätzlich betrachten, aus dem Inhalt und Charakter jeder autonomen Verwaltung. Also muss der Staat uns das Recht, solche Gebühren einzutreiben, auch weiterhin gewähren, weil er andernfalls tatsächlich die unseren kirchlichen Schulen im Friedensvertrag garantierte Autonomie sabotieren würde. Bei der letzten Diskussion über diese Fragen verwies uns der Herr Bildungsminister an Herrn Vintilă Brătianu, als würde die Entscheidung bei diesem liegen. Diese Meinung des Herrn Angelescu ist falsch. Die Probleme, die wir angesprochen haben, können nicht durch das Budget gelöst werden, sondern sie müssen gemäß ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit ohne Zweifel im Gesetz der privaten Bildung geregelt werden. Darum bitte ich den Herrn Minister noch einmal, im vorliegenden Gesetz die nötigen zusätzlichen

Vorschriften über eine Pflicht des Staates zur Unterhaltung unserer Schulen und über unser Recht, besondere Gebühren für die Unterhaltung derselben Schulen einzutreiben, einzuführen.

Meine Herren Abgeordnete, abschließend werde ich in wenigen Worten noch zwei Angelegenheiten ansprechen, die meinen Landsleuten aus Bessarabien und aus dem Banat sehr am Herzen liegen. Gleich nach den Ereignissen von Tatarbunar trat die Regierung in Verbindung zu den Deutschen aus Südbessarabien und machte ihnen das förmliche Versprechen, den kirchlichen Charakter und das Öffentlichkeitsrecht der deutschen Schulen in Bessarabien per Gesetz anzuerkennen. Ebenso wurde den Deutschen in Bessarabien versichert, dass der Staat das Eigentumsrecht ihrer Kirchen an den Schulgebäuden und Wohnungen der Lehrer nicht mehr in Frage stellt, und dass dieser Rechtsvorstellung in Form eines Ministerialbeschlusses ein förmlicher Ausdruck gegeben wird. Die heutige Debatte bietet das letzte Mal die Gelegenheit dazu, dass die Regierung diese Versprechen in ihrem ganzen Umfang erfüllt. Herr Minister Tătărescu[21] erwähnte in seiner Rede, die er letzten Mittwoch zu den Ereignissen von Tatarbunar gehalten hat, das Verhalten unserer deutschen Landsleute in Südbessarabien und äußerte seine Dankbarkeit darüber in tiefsinnigen Worten. Ich denke, dass es eine Ehrenpflicht des Staates ist, diesen anständigen Menschen keines ihrer ererbten und wieder erlangten Rechte in der Ausgestaltung ihrer Schulen zu verweigern. Von nicht weniger Wichtigkeit ist für meine Landsleute im Banat das Schicksal der dortigen Klosterschulen. Art. 37 des Entwurfs legt fest, dass die Bildung in den Schulen der Klosterorden, die unter ausländischen kirchlichen Autoritäten stehen, nur in rumänischer Sprache durchgeführt werden kann. Die Notwendigkeit dieser Vorschrift gründet Herr Angelescu auf politische Betrachtungen und nimmt dabei Bezug auf den Kampf gegen den Klerikalismus in Frankreich, Deutschland und letztens in der Tschechoslowakei. Meine Meinung ist, dass die Angelegenheit der Schulen des Klosterordens im Banat nicht mit einem solchen Ideenkomplex in Verbindung gebracht werden soll. Die Rumänisierung dieser Schulinstitutionen würde die Zerstörung der gesamten sekundären konfessionellen Bildung der Schwaben bedeuten, die gerade auf dem Weg waren, das Piaristengymnasium in Temeschwar, das sich unter der Autorität des Bistums befindet, zu verdeutschen. Aber auch die Bildung der schwäbischen Mädchen, die zum größten Teil in den vorzüglichen Notre-Dame-Schulen durchgeführt wird, könnte im Falle, dass dem Gesetz eine drastische Deutung gegeben

wird, leicht gefährdet werden. Die Angelegenheit der Unterrichtssprache bei den Schulen der Klosterorden im Banat steht in keiner Verbindung zu den Begebenheiten, die den Kampf gegen den Klerikalismus anbelangen. Im Gegenteil, sie berührt die grundsätzliche Angelegenheit der kulturellen Entwicklung der Schwaben. Darum erlaube ich mir mit Entschiedenheit darum zu bitten, dass die deutsche Sprache per Gesetz ausreichend für das Piaristengymnasium in Temeschwar, für die Katholische Sekundarschule in Arad und für die Notre-Dame-Schulen im Banat garantiert wird.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, ich bin am Ende meiner Rede. Der Herr Bildungsminister versprach mir, dass in den Sonderdebatten unsere Wünsche in einigen Fällen berücksichtigt werden, und die jeweiligen Änderungen im Gesetz durchgeführt werden. Wir hoffen, dass durch die versprochenen Verbesserungen auch nur ein kleiner Teil unserer Forderungen erfüllt wird. Darum möchte ich in der Aussprache nicht noch einmal auf die Fragen eingehen, die wir auch schon mit Herrn Angelescu besprochen haben und bei denen wir zu einem Einverständnis gekommen sind. Aber ich fühle mich verpflichtet, am Ende mit ganzer Klarheit noch einmal einige grundsätzliche Fragen aussprechen, bei denen wir zu keinem Einverständnis gekommen sind und die, wie ich feststellen kann, nach ihrer Bedeutung und ihrem Gewicht ohne Ausnahme Fragen grundsätzlicher Natur sind.

Im Namen der Deutschen Parlamentarischen Partei bitte ich das geehrte Abgeordnetenhaus, wenn es abschließend über das fragliche Gesetz entscheidet, folgende Wünsche und Forderungen unseres Volkes und ihrer kirchlichen Gemeinschaften zu berücksichtigen:

1. Die Kirchen müssen weiterhin das Recht haben, Schulen aller Art in vollständiger Freiheit zu gründen. Alle bestehenden Bildungsregeln müssen für diese dann das Öffentlichkeitsrecht nach sich ziehen, wenn die formal-pädagogischen Bedingungen, die im Gesetz beinhaltet sind, erfüllt werden. Man soll von den Schulen nicht verlangen, zuerst in einer Probezeit zu funktionieren.
2. Der Lehrplan der kirchlichen Schulen wird von den Unterstützern der Schulen festgelegt, aus eigener Autorität, unter der Bedingung, dass der Lehrplan die Erlangung derselben Ergebnisse garantiert, die der Lehrplan des Staates für die Vollendung des Unterrichtes bestimmt.
3. Die Disziplinierung der Lehrer muss weiterhin zu den autonomen Aufgaben der kirchlichen Schulbehörden gehören. Der Staat hat in solchen

Fällen, in denen die Staatssicherheit bedroht wird, das Recht in der zweiten Instanz zu entscheiden.
4. Die kirchlichen Schulen müssen das Recht haben, private Schüler aufzunehmen.
5. Das Gesetz muss klar die Klasse festlegen, in welcher der Unterricht der rumänischen Sprache anzufangen hat. Ebenso muss im Gesetz die Beschränkung des Rumänischunterrichts im Stundenplan festgelegt werden. Der Unterricht in der Geschichte und Erdkunde des Landes wird in den kirchlichen Schulen in der Unterrichtsprache der Schule stattfinden.
6. Die kirchlichen Schulen müssen das Recht haben, Schüler anderer Konfession oder Nationalität zu aufzunehmen.
7. Der Unterricht in den Schulen der Klosterorden im Banat wird in der Muttersprache der Kinder stattfinden.
8. Die Absolventen der normalen Konfessionsschulen müssen das Recht haben, auch in den Grundschulen des Staates zu arbeiten.
9. Das Gesetz muss genau die Pflicht des Staates bestimmen, die kirchlichen Schulen zu bezuschussen. Ebenso muss das Gesetz das Recht beinhalten, Gebühren für die Unterhaltung der kirchlichen Schulen einzutreiben.

Meine Herren Abgeordnete, am Anfang meiner Rede habe ich gesagt, dass die Schulfreiheit, die Freiheit der Kultur und Kulturentwicklung für uns das höchste moralische Gut bildet und für uns als ethnische Minderheit gleichzeitig auch die wichtigsten politischen Werte beinhaltet. Was für Sie als selbstverständlich gilt, was für Sie das primitivste Menschenrecht ist, ist für uns das höchste Ziel unserer weltlichen Existenz. Unser Schicksal können Sie, aus der Sicht eines Volkes, das einen eigenen Staat hat und das eine politische Kraft darstellt, tragisch nennen. Sie haben vielleicht Recht, aber für uns ist der höchste Segen in der Freiheit der Kulturentwicklung beinhaltet. So ist es jetzt und so wird es weiterhin bleiben, weil wir eine Schicksalsminderheit sind, aber auch wir haben als Volk eine glänzende und von den höchsten Bestrebungen geprägte Geschichte. Mit der Zeit werden auch wir eine neue und sichere Form der Existenz in der neuen geistlichen Erscheinung unserer heutigen Zeit finden. Unter dem Schutz dieses Rechtes wird unser Volk zu einer neuen nationalen und kulturellen Blüte kommen. Was uns heute so tief bewegt, wenn die Rede von unserer Schulfreiheit ist, das hat auch das rumänische Volk vor ein paar Jahren in einer kontinuierlichen Aufregung gehalten.

Ich will Sie kurz an die bekannte Rede des berühmten Simion Bărnuțiu[22] erinnern, die er am 15. Mai 1848 auf dem Marktplatz in Blasendorf[23] gehalten hat. Ich zitiere wörtlich:

> »Die wahre Freiheit eines Volkes ist nur die nationale. Welcher Mensch würde sich nicht bis ins Herz verletzt fühlen, wenn du ihm zu sprechen verbietest, weil die Natur aus jenem einen Ungarn gemacht hat, aus dem anderen einen Sachsen, wenn du einem zu gehen verbietest, weil er den Tritt milder hat, ein anderer weil er schneller schreitet als die anderen Menschen? Tatsächlich werden alle vor Wut kochen, weil jeder Mensch das Recht zu sprechen und zu gehen hat, wie ihn die Natur so gemacht hat und so wie er kann; wenn diese Freiheit angegriffen wird, wird auch das Ehrengefühl angegriffen, das heißt: Die Freiheit eines jeden Menschen ist verbunden mit seiner Person, mit seinen Eigenheiten und dies prägt die Erscheinung eines jeden Menschen, so dass jeder sich nur in seiner Art bewegt, denkt, spricht, geht. Die Nationalität ist der stärkste Antrieb zur Arbeit für das Glück des Menschentums«.

Dies sind unvergängliche Ideen. Das rumänische Volk soll niemals vergessen, was es erlebt hat und was bis vor kurzem sein höchstes menschliches Ideal war. Man soll die politischen Ideale nicht anrühren. Sie sind Gelübde der Menschen und Völker, die einmal ausgesprochen für die Ewigkeit verpflichten. Darum werden wir auch in der Zukunft niemals aufhören, Sie an Ihre eigene Vergangenheit zu erinnern und für uns dieselben Rechte zu beanspruchen. Thomas Masaryk, der Präsident der Tschechoslowakischen Republik, entwickelt in seinem großen Buch über »Die Weltrevolution« die Idee, dass »die Geschichte beweist, dass alle [alten] Staaten aufgrund entweder des nationalen oder des gesellschaftlichen, des politischen oder des religiösen Chauvinsimus zurückgegangen sind. Wer das Schwert benutzt, wird durch das Schwert sterben. Das nationale Problem werden wir gut regeln, wenn wir verstehen, dass wir, umso nationaler wir sind, desto menschlicher sind. Die Völker aber sind und werden die natürlichen Organe der Menschheit bleiben«.

Und das sind immerwährende Wahrheiten. Unglücklicherweise atmet der Geist des vorliegenden Entwurfs nicht die Gebirgsluft dieser Ideen, die das Glück der Menschheit bringen soll. Der Geist dieses Entwurfs wurde aus einer Mentalität geboren, die auf der Gegenwart und auf einer Weisheit mit

begrenzten Horizonten basiert. Herr Außenminister, eine Rede von einem Staatslenker mit Weitsicht gab uns vor kurzem zu hoffen, dass ein neuer Geist in der Politik Rumäniens gegenüber seinen Minderheiten aufsteigt. Im vorliegenden Projekt hat dieser liberale Geist leider keinen Platz gefunden.

Aber wir bezweifeln, ob er anlässlich dieser Sonderdebatten aufsteigen kann. Wie auch immer es sein sollte und was immer auch geschehen wird, wird mein Volk niemals sein garantiertes Recht aufgeben, sich der Schul- und Kulturfreiheit zu erfreuen und diese auch in der Zukunft mit immer größerer Stärke und mit immer lebendigerer Leidenschaft zu verlangen. Wenn uns die Möglichkeit verweigert wird, unter einem Freiheitsregime stärker und glücklicher zu werden, sind wir gezwungen, unsere Stärke als Minderheit und Volk zu entwickeln und uns umso bewusster zu verteidigen und zu widerstehen. Aber wir werden auch heute die Hoffnung auf bessere Zeiten nicht aufgeben. Nicht nur weil die weltweite Idee der Minderheitenrechte von Tag zu Tag vorwärtsschreitet, sondern auch, da wir von dem entschlossenen Glauben belebt sind, dass das rumänische Volk in Wirklichkeit die Ideale der Toleranz und Freiheit nicht vergessen wird. Das vorliegende Projekt, in seiner aktuellen Fassung, lehne ich im Namen der Deutschen Parlamentarischen Partei[24] ab.

D.A.N.C.D., Nr. 28, 26. Januar 1926, Sitzung am Freitag, den 11. Dezember 1925, 693–704.

1 Die Minderheiten in Rumänien. In: CM (1925), Nr. 2065, 7. Juni 1925, 2.
2 James Ramsay MacDonald (1866–1937): britischer Politiker, Premierminister (Januar – Oktober; 1929–1935) und von Januar bis November 1924 auch Außenminister.
3 Vgl. Das Problem der Minderheit in Rumänien. In: CM (1925), Nr. 2066, 10. Juni 1925, 1.
4 Miguel Primo de Rivera (1870–1930): spanischer Politiker, Offizier, Premierminister (1923–1930).
5 Luigi Credaro (1860–1939): italienischer Politiker, Philosoph, Erzieher und Lehrer; Minister der Öffentlichen Bildung (1910–1914).
6 Jean-Jacques Rousseau (1712–1778): Genfer Philosoph, Schriftsteller und Komponist.
7 Johann Bernhard Basedow (1724–1790): deutscher Lehrer, Schriftsteller und Reformer.
8 Immanuel Kant (1724–1804): deutscher Philosoph.
9 Martin Luther (1483–1546): deutscher Theologe und protestantischer Reformator.
10 Harold William Vazeille Temperley (1879–1939): englischer Historiker.

11 Temperley: A history of the Peace Conference of Paris.
12 Es ist die Rede von der »Encyclopædia Britannica«.
13 Mircea Djuvara (1885–1945): rumänischer Philosoph und Jurist, korrespondierendes Mitglied der Rumänischen Akademie (ab 1936).
14 Albin Csáky (1841–1912): ungarischer Politiker, Kultus- und Bildungsminister (1888–1894).
15 Albert Berzeviczy (1853–1936): ungarischer Politiker, Kultus- und Bildungsminister (1903–1905).
16 Die Zeitschrift wurde von Spiru C. Haret (1851–1912) im Jahr 1905 gegründet.
17 Robert William Seton-Watson (seinerzeit bekannter unter dem Pseudonym Scotus Viator) (1879–1951): britischer Historiker und Politiker.
18 Henry Wickham Steed (1871–1956): britischer Journalist und Historiker.
19 Friedrich Müller-Langenthal (1884–1969): siebenbürgisch-sächsischer Lehrer, Theologe (1932 Bischofsvikar, ab 1945 Bischof der evang. Landeskirche A.B. in Rumänien) und Historiker.
20 Giuseppe Lombardo Radice (1879–1938): italienischer Pädagoge.
21 Gheorghe Tătărăscu (1886–1957): rumänischer Politiker; Unterstaatssekretär im Innenministerium zur Zeit der Regierung von Ion I. C. Brătianu (30. Oktober 1923–29. März 1926).
22 Simion Bărnuțiu (1808–1864): rumänischer Historiker, Philosoph, Jurist und Politiker aus Siebenbürgen.
23 Rum. Blaj, ung. Balázsfalva.
24 Wir verweisen auch auf die Rede des DPP-Vertreters Franz Kräuter in der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses am 9. Dezember 1925. Der Abgeordnete untersuchte die Lage der staatlichen Minderheitenbildung. Das Sprachproblem in den Konfessionsschulen sei in der Tat »die Quintessenz der ganzen Angelegenheit«, sagte Kräuter, sowohl bei der Angelegenheit des Öffentlichkeitsrechtes als auch in Bezug zur Benennung der Lehrer und zum Problem der Angleichung der Abschlusszeugnisse der Konfessionsschulen,vgl. D.A.N.C.D., Nr. 25, 22. Januar 1926, Sitzung am Mittwoch, den 9. Dezember 1925, 637–643. Die Äußerungen der deutschen Presse über die Einwände des Abgeordneten Kräuter vgl. BT 7 (1925), Nr. 83, 13. Dezember 1925, 1; CM (1925), Nr. 2050/19. Mai 1925, 1; Nr. 2214, 9. Dezember 1925, 1. In der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Dezember 1925 schlug bei der Aussprache über die Artikel des Gesetzesvorschlags zur privaten Bildung der Abgeordnete Hans Hedrich Änderungen des Art. 9 und Art. 63 vor. Die Ansprache von Hedrich: D.A.N.C.D, Nr. 34, 2. Februar 1926, Sitzung am Mittwoch, den 16. Dezember 1925, 887–889.

29

*1925, 12. Dezember. Rede des Abgeordneten **Hans Hedrich** zur Wirtschaftspolitik, die von der liberalen Regierung verfolgt wurde.*

Alexandru Iteanu, Vizepräsident: Herr Hedrich hat das Wort.

Hans Hedrich: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, ich werde dem, was meine Vorredner gesagt haben, nicht viel hinzufügen. Wenn ich dennoch die Wirtschaftspolitik, die die geehrte Regierung[1] in einer objektiven Weise verfolgt, zu kritisieren versuche, mache ich das im Glauben, dass es nicht nutzlos ist, in wenigen Worten unsere Vorstellung zu skizzieren, die Vorstellung unserer Partei über die Wirtschaftspolitik, weil diese sich in einigen Punkten von allen Theorien und vom bisherig Gehörten unterscheidet.

Vor der Beurteilung der Regierungstätigkeit im Bereich der Wirtschaft muss ich die eigentliche Finanz- und Währungspolitik des Herrn Finanzministers, welche eine allgemeine Wirtschaftspolitik verfolgt, von jener der geehrten Regierung unterscheiden. Ich erkenne an, dass der Herr Finanzminister versucht hat, das aktuelle technische finanzielle Problem zu lösen und glücklicherweise einen großen Teil gelöst hat. Die entscheidende Tendenz, die Inflation mit all ihren katastrophalen Auswirkungen zu verhindern, die Maßnahmen, die für die Stabilität des Leu getätigt wurden, die Konsolidierung eines großen Teils unserer Außenschulden, sind Verdienste, die alle anerkennen müssen. Diese Finanzpolitik verhinderte nicht nur den Absturz und die vollständige Proletarisierung der Mittelklasse, sondern sie verhinderte im Allgemeinen die Entwicklung von neuen, radikalen und gefährlichen Entwicklungen im Lande.

Es ist aber schade, dass die allgemeine Wirtschaftspolitik der Regierung und besonders die des Herrn Finanzministers nicht gleich gut überlegt und durchgeführt, sondern im Gegenteil in vielerlei Hinsicht für das allgemeine Interesse des Landes schädlich ist. Der grundlegenden Wahrheit, dass bei der Leitung unseres Wirtschaftslebens was die Rentabilität angeht für den Haushalt des Staates dieselben Grundsätze wie für die privaten Haushalte gelten, wurde nicht genug Beachtung geschenkt. Es ist wahr, dass es auch Fragen gibt, bei denen andere Überlegungen als die Rentabilität und der Aufschwung des Staates aufschlaggebend sind, aber das ändert nicht das grundsätzliche Prinzip. Der Ausgangspunkt für eine gute Staatsverwaltung muss es sein, Wertschöpfung zu ermöglichen und Wirtschaftshemmnisse zu

beseitigen. Diese wird in der Formel alles »durch uns selber«, angedeutet, aber in der Praxis kollidiert diese ununterbrochen mit anderen Wirtschaftsgesetzen. Niemand kann der Regierung das Ideal und die Bemühung vorwerfen, wirtschaftlich selbstständig zu sein und im Wirtschaftsleben auf eigene Füße zu stehen. Ich verstehe, dass aus Sicht des Staates für den Ausgleich zu großer und mithin gefährlicher sozialer Unterschiede, für den Schutz und die Verteidigung der Armen Opfer gebracht werden müssen, die im Gegensatz zu diesem utilitaristischen Grundsatz stehen. Ich schätze, dass diese Opfer von allen erbracht werden müssen, damit die Lasten nicht nur von einer einzigen Gesellschaftsklasse getragen werden, wie es bei der Agrarreform gemacht wurde.

Aber auch unter Berücksichtigung dieser zweifellosen Wahrheiten über die besondere Lage des Staates, können wir die Realität nicht vergessen: kein Staat, und unser Staat noch weniger als viele andere, kann sich zwischen chinesischen Mauern einsperren, kann sein Wirtschaftsleben willkürlich selbst ausrichten. Jeder Staat ist im weltweiten Wirtschaftssystem eingebunden, er bildet einen Teil dieses riesigen Organismus, in vielen Fällen ist er in einer kompletten Abhängigkeit, oftmals in einem Kampf um seine wirtschaftliche Existenz. Und jetzt habe ich die Ehre, Sie zu fragen: Tun wir wirklich das Bestmögliche für die Erhaltung und Verbesserung unseres Anteils in diesem internationalen Wettbewerb? Verwenden wir die natürlichen Reichtümer und die anderen Einnahmequellen unseres Landes in einer vernünftigen Art, berücksichtigen wir auf der anderen Seite die Grenzen unserer Kräfte, haben wir immer eine vernünftige Vorstellung über den Erfolg dieses großen Kampfes? Sicherlich nicht. Von den Fehlern und Irrtümern, die täglich in dieser Frage gemacht werden, werde ich nur die wichtigsten und verhängnisvollsten hervorheben.

Die grundsätzliche Wahrheit, die der Ausgangspunkt unseres Wirtschaftslebens sein sollte, ist die, dass wir ein Staat mit ausnehmenden Agrarinteressen sind und bleiben werden. Nicht nur die vorliegenden materiellen Interessen des Volkes, sondern alle Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft bringen uns zu dieser Einsicht. Die Wirtschaftspolitik, die von der geehrten Regierung im Laufe von vier Regierungsjahren mit einer unverständlichen Hartnäckigkeit verfolgt wurde, die Politik nämlich der Exportgebühren auf die wichtigsten Agrarprodukte hat die Verringerung der Produktion solcher Güter zur Folge, die unrentabel geworden sind und ist daher nach meiner Meinung der schwerwiegendste Fehler, der seit Jahren in unserem Wirtschaftsleben gemacht wurde. Anstatt dass wir uns über

offene Grenzen für den Absatz unserer Agrarprodukte freuen, darüber, dass wir die Möglichkeit haben, frei unsere eigenen Produkte zu exportieren, so dass wir auf dem Weltmarkt in Wettbewerb mit den anderen Staaten treten und somit mit diesen Artikeln die Beschaffung der Dinge, die für uns nötig sind, aus dem Ausland ermöglichen, vermeiden wir die Möglichkeit der Ausnutzung dieser Konjunktur, behindern gar die Produktion unserer wichtigsten Produkte. Es ist eine anerkannte Tatsache, dass die Landwirtschaft nicht mehr rentabel ist, dass sie nur vegetiert. Wenn wir nicht zufälligerweise das Glück hätten, dass Russland, der größte und gefährlichste unserer Konkurrenten auf dem Weltmarkt, eine Wirtschaftspolitik voller Absurditäten durchführt und somit für uns ungefährlich geworden ist, hätte unsere fehlerhafte Politik unerschwinglicher Zollgebühren schon katastrophale Wirkungen gehabt.

Die Agrarreform wurde aus gesellschaftlichen Gründen durchgeführt, wenigstens war es im alten Reich so. In den angeschlossenen Gebieten wurden aber in dieser Frage auch andere Beweggründe hineingebracht, die bei der Lösung dieser Frage überhaupt nichts zu suchen hatten. Ich bin der Meinung, dass bei der Durchführung der Agrarreform die Anforderungen der sozialen Bedürfnisse übertrieben wurden; anstelle einer langsamen Entwicklung wurde unter vollständiger Vernachlässigung der Auswahlkriterien eine rücksichtslose wirtschaftliche Revolution vollzogen, die im Gegensatz zu allen Wirtschaftsgesetzen steht. Unter solchen Umständen ist es klar, dass die Agrarreform unsere landwirtschaftliche Produktion sehr negativ beeinflusst hat. Und da in einer solchen Lage die neuen Landbesitzer oft unvorbereitet sind, ist es logisch, dass diese Angelegenheit mit größter Aufmerksamkeit behandelt werden muss. Den neuen Landbesitzern wird nicht durch Gesetze geholfen, welche den freien Verkauf der zugeteilten Parzellen stoppen, sondern nur durch eine Wirtschaftspolitik, die den Fortschritt und die Rentabilität der Landwirtschaft unterstützt. Wenn wir diesem Grundsatz nicht entsprechen, dann wird jede gesegnete Wirkung der Agrarreform verschwinden und ein Chaos und vollständige wirtschaftliche Anarchie hinterlassen. Meiner Meinung nach wären wir, wenn unser Staat in den letzten sechs Jahren nicht so eine forcierte, sondern eine den wirklichen Umständen und Bedürfnissen unseres Landes angepasste Wirtschaftspolitik durchgeführt hätte, trotz der Agrarreform ein wichtiger Faktor für die Belieferung Europas mit Getreide geworden, unsere Handelsbilanz wäre positiv, wir wären mindestens in der Situation, in der sich die Tschechoslowakei befindet.

Jetzt erlauben sie mir, meine Herren Abgeordnete, zu fragen, zu wessen Nutzen die lebenswichtigen Interessen unserer Landwirtschaft vernachlässigt werden. Diese Politik ist nicht im Interesse der Industrie und auch nicht im Interesse unseres Handels. Im Gegenteil erleiden diese beiden Bereiche unseres Wirtschaftslebens durch diese einen erheblichen Schaden; der Absatz ihrer Produktion ist fast vollständig vom inländischen Verbrauch abhängig und von ihren Verbrauchern sind mindestens 85 Prozent Landwirte, deren Geldmengen durch die fehlerhafte Politik vermindert wurden. So hat der Stillstand der Agrarproduktion in verhängnisvoller Weise auch die allgemeine Wirtschaftskrise, die heutige schwere Zeit der Industrie und Handels, hervorgebracht. Auch die Stadtbewohner können von dieser Wirtschaftspolitik nicht profitieren, weil der Gewinn, billigeres Brot und Fleisch zu haben, vollständig durch die unangenehmen Wirkungen der Wirtschaftskrise zunichte gemacht wird, so dass außer den Banken kein Bereich unserer Wirtschaftsinstitutionen von dieser Politik profitiert.

Meine Herren Abgeordnete! Ich komme jetzt zu einer anderen Wirtschaftsangelegenheit, bei welcher nach meiner bescheidenen Meinung eine fehlerhafte und äußerst widersprüchliche Vorstellung herrscht, das System der Wirtschaftsförderung. Auf der einen Seite wird eine nationale Industrie auch in ungeeigneten Gebieten, in welchen keine Hinweise auf eine gute und gesunde Entwicklung gegeben sind, gefördert, ohne im Voraus die Frage der Rentabilität zu ermitteln, und auf der anderen Seite wird dabei gleichzeitig eine andere Industrie in einem Gebiet, wo alle Bedingungen für deren Erfolg gegeben sind, an einer gesunden Entwicklung gehindert. Ich beziehe mich auf der Behandlung der Industrie, die sich im Erdgasgebiet in Siebenbürgen[2] befindet. Die Nutzung des Erdgases, des billigsten Treibstoffes, den wir im Land haben, bringt für alle Unternehmen, in denen der Treibstoff eine größere Menge der Produktionskosten ausmacht, sehr vorteilhafte Existenzbedingungen, so dass neben einer vernünftigen Wirtschaftspolitik in diesem Gebiet auch die Möglichkeit der Erschaffung einer Industrie gegeben ist, die ohne künstliche Unterstützung, ohne die Einführung übertriebener Verteidigungszölle, jederzeit mit Erfolg mit der Industrie aus dem Ausland konkurrieren könnte. Die Anwesenheit des Erdgases wurde auch in der ungarischen Zeit als die einzige Möglichkeit für die Erschaffung einer angemessenen Industrie angesehen. Diese Vorstellung sollte auch in unserem Land herrschen. In Wirklichkeit aber sehen wir das Gegenteil. Statt dass der Staat das Erdgas der örtlichen Bevölkerung und der Industrie zum Marktpreis zur Verfügung stellt, wird der Preis in der Absicht, ihn auf

demselben Niveau wie die anderen Treibstoffe zu halten, ständig erhöht. Heute aber ist die Lage, dass diese Preisangleichung den Erfolg hatte, dass die vorteilhaften Bedingungen für den Aufbau einer rentablen Industrie in diesem Gebiet vollständig verschwunden sind. Diese Wirtschaftspolitik ist meiner Meinung nach falsch, sie wird von den Interessen der einheimischen Industrie aus den anderen Gebieten bestimmt, die nur so den Wettbewerb mit der Lebensmittelindustrie um Erdgas überleben kann. Dies geschieht aber zum Schaden des allgemeinen Interesses und ist in Wirklichkeit nur zu Gunsten jener Gesellschaft, die das Erdgasmonopol erhalten hat.

Meine Herren Abgeordnete! Aus diesen sehr schweren Fehlern in unserer Wirtschaftspolitik erwächst naturgemäß eine schmerzhafte Wirkung; diese entspringt der Tatsache, dass unser staatlicher Haushalt zu teuer und zu unrentabel ist, so dass dessen Einnahmen die wirklichen Bedürfnisse dieses Landes bei weitem nicht decken.

Ich komme jetzt zum zweiten Teil meiner Rede, wo ich anhand von ein paar Beispielen zeigen werde, dass auch diese geringen Einnahmen des Staates oft in einer ungerechten und in ungleicher Art aus den Taschen der Staatsbürger herausgenommen werden, dass, mit anderen Worten, die direkten und indirekten öffentlichen Aufgaben nicht nach der Maßgabe der Gerechtigkeit verteilt werden; wo ich beweisen werde, dass auch diese Einnahmen oft sehr ungleich verteilt werden, nämlich nach der Maßgabe eines unsozialen, ungerechtfertigten und unrechtmäßigen Nationalismus.

So war zum Beispiel das Steuergesetz ein guter und hoffnungsvoller Anfang für die Erschaffung eines gerechteren und moderneren Steuerregimes. Wir können aber durch die fast ausschließliche Erhöhung nur der indirekten Steuer zum Schaden der armen Bevölkerung in letzter Zeit einen unangenehmen Rückschritt in dieser Richtung feststellen.

Ein anderes Beispiel: Das Mieterschutzgesetz erlegt den Hauseigentümern die schwere und sehr einseitige Last auf, in ihrem Haus die alten, langjährigen Mieter zu einer tatsächlich lächerlichen Miete weiter wohnen zu lassen, mit anderen Worten wird diese Kategorie der Staatsbürger mit einer sehr schweren und einseitigen indirekten Steuer belegt. Der Staat verdoppelt die entstehende Unzufriedenheit durch eine weitere Ungerechtigkeit, die den Hauseigentümern wiederfährt, nämlich durch die Erhebung auch einer ziemlich hohen Direktsteuer. Und ich frage jetzt: Warum wird diese Ungerechtigkeit beibehalten? Nur aus Bequemlichkeit oder auch aus Angst vor der Demagogie, die in dieser Angelegenheit um sich greift? Wenn die Zeit für die Wiedereinführung des Freihandlungsregimes noch nicht

gekommen ist, und ich erkenne auch diese Wahrheit an, warum wird dann nicht einmal die Miete in einem gerechten Maß erhoben, mindestens bei den Mietern, die in Stande sind, mehr zu zahlen? Ich bin überzeugt, dass diese Maßnahme gleich getroffen werden kann; auch die Mieter – mit Ausnahme deren mit kommunistischen Überzeugungen – werden sich der sofortigen Erhöhung der Miete in einem gerechtem Maß nicht entgegensetzen. Aber die geehrte Regierung hat nicht nur diese einseitige Besteuerung aller Hauseigentümer beschlossen, sondern sie hat gleichzeitig durch die gesetzes- und grundgesetzwidrige Einführung des Systems der Beschlagnahmung von Wohnungen für Beamte und Militärs außerdem noch ein besonderes Steuersystem für die Bevölkerung aus den angeschlossenen Gebieten, Eigentümer wie Mieter, geschaffen. Das Mieterschutzgesetz hat die Freigabe von Wohnungen, die frei geworden sind, wiederhergestellt. Eine einfache Mitteilung des Ministerrates unterbricht aber für die angeschlossenen Gebiete gesetzeswidrig die Vollziehung dieses Gesetzes. Dadurch wird eine regionale Maßnahme zum Schaden der ganzen Bevölkerung aus den angeschlossenen Gebiete eingeführt, und dies, was seltsam ist, von Seiten einer Regierung, die in ihrem politischen Programm das Ziel der vollständigen Vereinigung festgeschrieben hat. Durch diese Sonderregelung, die sonst nur während des Krieges und ganz einseitig vollzogen wird, wurde der Bevölkerung der angeschlossenen Gebiete nicht nur eine ungerechte und gesetzeswidrige Last auferlegt, sondern es wurde überall eine für die Versöhnung sehr gefährliche und sehr schädliche Stimmung erzeugt. Die Beamten und Offiziere entwickeln aufgrund solcher Sonderregelungen eine Mentalität, die dadurch genährt wird, dass sie sich in den angeschlossenen Gebiete in einer Region befinden, wo sich die Bevölkerung nicht den gleichen Rechten erfreuen kann wie die im Altreich. Die Machtdurst und die Selbstüberschätzung werden so bei der Beamtenklasse und beim Militär erweckt und erhalten, was zu täglichem Machtmissbrauch gegenüber der einheimischen Bevölkerung führt. Verwundert es Sie da, wenn die Minderheitsbevölkerung, die durch diese gesetzeswidrige Behandlung gelitten und all dieses gesehen hat, bei jedem gesetzeswidrigen Schritt und Machtmissbrauch der Behörden leicht zu der Überzeugung gelangt, dass dies eine einseitige Maßnahme sei, die nur zu ihrer Gängelung durchgeführt wird? Meine Herren Abgeordnete, ich halte es für meine Pflicht, ihnen aufrichtig all diese Dinge zu sagen. Sie müssen auch ein zuverlässiges Bild von dem Stand der unerträglichen Zustände in den angeschlossenen Gebieten haben. Und ich bitte die geehrte Regierung diese Angelegenheit besonders ernsthaft zu prüfen und diese Ungerechtigkeit

abzuschaffen und sich nicht durch die chauvinistische Begründung einiger unverantwortlichen Menschen, die für das Schicksal dieses Landes keine Verantwortung tragen, davon abbringen lassen.

Meine Herren Abgeordnete, ich habe des Weiteren behauptet, dass Staatseinnahmen oft in einer sehr ungerechten Weise für die Erfüllung derselben Aufgaben verteilt werden. Ich nehme als Beispiel nur die gesetzeswidrige Unterstützung, die auf der einen Seite für die Bildung der rumänischen Bevölkerung gegeben wird und auf der anderen Seite für die Bildung der Minderheitsbevölkerung. Ich denke hier weiter an den schrecklichen Unterschied, der zwischen dem Lohn der aktiven Beamten und den Almosenrenten für die ehemaligen Staatsangestellten gemacht wird, auch wenn ein jeder dieselben Bedürfnisse zu erfüllen hat und beide in gleicher Weise ein Recht auf eine gesicherte materielle Existenz haben. Es würde sehr zu wünschen sein, dass der Herr Finanzminister besonders die Rentner aus den angeschlossenen Gebieten, welche die Benachteiligten unter den Benachteiligten sind, in der Frage beruhigen könnte, ob sie bei der Renteneröhung wie auch bei der Verteilung des Teuerungsausgleichs wie ihre Mitbrüder aus dem Altreich behandelt werden.

Meine Herren Abgeordnete, ich werde keine weiteren Beispiele anführen; durch die vorgetragenen hatte ich die bloße Absicht, meine Behauptungen zu beweisen. Mein durch diese Rede verfolgtes Ziel ist erfüllt, wenn ich Sie von der Notwendigkeit der Verbesserung einiger sehr ungerechter und ernsthafter Dinge in Bezug auf das Staatsbudget überzeugt habe, und wenn die Rede den Effekt hatte, sie über einige aktuelle Wirtschaftsprobleme zum Nachdenken zu bewegen. Vielleicht entspringt meine Vorstellung über Wirtschaftsangelegenheiten aus der gesellschaftlichen Struktur meines Volkes, das ein Volk ohne Aristokratie und Plutokratie ist, aber zugleich auch ohne wichtiges Proletariat; es besteht in seiner Mehrheit aus Bauern und einer bürgerlichen und intellektuell hoch entwickelten Schicht; ein Volk, das in seiner Seele die perfekteste Demokratie im besten Sinne des Wortes erfüllt hat.

Wir erkennen klar die Hindernisse, die in dieser Übergangszeit der Lösung der komplizierten Fragen im Wege stehen. Wir haben nicht den Anspruch, Ihnen unsere Auffassungen aufzudrängen, aber wir haben den aufrichtigen und brüderlichen Wunsch, so bald wie möglich auch beim rumänischen Volk als Ergebnis des freien Wettbewerbes der wirtschaftlichen Kräfte eine ausgeglichenere und harmonischere gesellschaftliche Struktur zu verwirklichen; erlauben sie mir Ihnen zu sagen, eine Struktur wie die meines

Volkes. Wir haben keine andere Forderung als die vollkommene Freiheit und Gleichheit für die Entwicklung und den Wohlstand unseres Volkes auf kulturellem und wirtschaftlichem nationalen Gebiet, wozu auch wir mit all unseren Kräften zugunsten des Landes[3] beitragen [möchten].

D.A.N.C.D., Nr. 29, 27. Januar 1926, Sitzung am Samstag, den 12. Dezember 1925, 714–717.

1 Die Regierung Ion. I. C. Brătianu (19. Januar 1922–29. März 1926) verfolgte die Erfüllung eines gesetzlichen Rahmens, der in der Praxis die Wirtschaftspolitik des »durch uns selber« umsetzte, unter dem Schlagwort von der »Erschaffung der kapitalistischen Wirtschaft durch die Kräfte der nationalen Bürgerschaft in Konkurrenz zum ausländischen Kapital«; vgl. Constantiniu: O istorie sinceră a poporului român, 324. In den vier Regierungsjahren haben die Liberalen ihre Aufmerksamkeit auf die Entwicklung der Wirtschaft im Allgemeinen und speziell der Industrie gerichtet. Keith Hitchins: România, 1866–1947, 446.

2 Zu den acht rumänischen Industriegebieten vgl. Madgearu: Evoluția economiei românești după războiul mondial, 97–98.

3 Zur Einschätzung durch die deutsche Presse vgl. SDT 52 (1925), Nr. 15742, 17. Dezember 1925, 1–2. Für die Rolle der Deutschen im Siebenbürger und Banater Wirtschaftsleben vgl. Jinga: Germanii în economia transilvană, 97–108; Klein: Viața economică germană din Ardeal, Banat și Satu-Mare, 571–586; Roth: Politische Strukturen und Strömungen bei den Siebenbürger Sachsen, 89–91.

30

*1926, 4. Januar. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Position der Deutschen Parlamentarischen Partei zum Thronverzicht des Prinzen Karl und zur angekündigten Thronfolge des Prinzen Mihai.*

Mihail G. Orleanu, Vorsitzender: Herr Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, im Namen der Deutschen Partei erlaube ich mir zu erklären, dass auch wir uns dem Gesetzesvorschlag über die Aufgabe Seiner Königlichen Hoheit Fürst Karl[1] und die Kundgebung seiner Königlichen Hoheit Fürst Mihai[2] als Thronerbe Rumäniens anschließen. Ich bedaure, dass unserer Partei nichts über die Gründe zur Kenntnis gebracht wurde, welche die Grundlage dieser Entscheidung bilden, welche in gesetzlicher und politischer Hinsicht so überwältigend sind. So empfangen wir, obwohl mit tiefem Schmerz, den vorliegenden Vorschlag als entscheidende Äußerung des Willens Seiner

Majestät des Königs, wir erkennen sie als unwiderruflich und verpflichtend an. Wir tun dies aus unserer festen Überzeugung, dass die Unterstützung und Verstärkung der königlichen Idee die grundlegende Garantie für die Wiederherstellung und Verteidigung des Landes ist. Das dynastische Gefühl des deutschen Volkes in Rumänien entspringt nicht aus augenblicklichen Betrachtungen, sondern ist durch eine jahrhundertealte Tradition im Bewusstsein unseres Volkes tief verwurzelt. Darum versammeln wir uns mit besonderer Entschlossenheit in diesen Tagen um den königlichen Thron, dessen Autorität und Stärke auch in Zukunft unverletzt bleiben muss, im Interesse des Landes und der Völker die es bewohnen, und Seiner Majestät dem König erneuern wir gerade heute unser Versprechen des Glaubens und der Untertanentreue mit besonderer Wärme.

D.A.N.C.D., Nr. 15, 5. Januar 1926, Sitzung am Montag, den 4. Januar 1926, 11–12.

1 Carol II., Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen (1893–1953): König von Rumänien (1930–1940). Vgl. Crăciun: Regii şi reginele României; Mamina: Regalitatea în România, 1866–1947; Iorga / Vulcănescu / Polihroniade: Regii României.

2 Mihai I., König von Rumänien, Fürst von Rumänien (1921–2017): König von 1927–1930 und von 1940–1947. Zum politischen Wirken vgl. Argetoianu: Memorii pentru cei de mâine. Amintiri din vremea celor de ieri, 243–263; Hitchins: România, 1866–1947, 446–447.

31

*1926, 20. März. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zum Gesetzentwurf zur Wahlreform. Der Abgeordnete analysiert die Rechtsnormen sowohl aus einer persönlichen Perspektive als auch als Vertreter der ethnischen Minderheiten.*

Ion Quintus-Ionescu, Vizepräsident: Auf der Tagesordnung haben wir die Fortsetzung der allgemeinen Debatte über den Gesetzentwurf zur Wahlreform. Herr Hans Otto Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, das vorliegende Gesetz stellt erneut die Hauptfragen unseres Staatslebens. Was durch die Verfassung endgültig gelöst zu sein schien, wird durch die Wahlreform in einer anderen Form wieder zur Sprache gebracht.

In der Deutung der Verfassung beruht unser Staat auf dem Prinzip der politischen Demokratie und des parlamentarischen Regierungssystems. Politische Demokratie bedeutet in erster Linie das Recht des Volkes auf die direkte oder indirekte Teilnahme an der Staatsregierung. Aus diesen Erwägungen folgt das grundlegende und verfassungsmäßige Recht des Volkes, die gesetzgebenden Körperschaften selbst zu wählen und auf diesem Weg mindestens auf eine unmittelbare Weise auf den Gang der Politik, der Gesetzgebung und der Verwaltung im Land einen entscheidenden Einfluss auszuüben. Andererseits äußert sich das parlamentarische Regierungssystem in der Praxis darin, dass die vom König ernannte Regierung sich auch dem Vertrauen der Mehrheit der gesetzgebenden Körperschaften erfreut. Wenn also die Regierung einerseits der Bevollmächtigte der Krone ist, muss sie andererseits auch über das Vertrauen des Parlaments verfügen, welches das Volk frei gewählt hat. Der Dualismus zwischen Krone und Volk bekundet sich also auch bei uns in Form einer strengen Parität. Das sind Sinn und Inhalt der Grundprinzipien der Verfassung und gleichzeitig auch der politischen Demokratie und des parlamentarischen Regierungssystems im Allgemeinen. Nach dem Beispiel von Mussolini versucht der vorliegende Entwurf diese verfassungsrechtlichen Grundlagen unseres Staatslebens zu ändern.

Gemäß dem neuen Wahlgesetz wird die Liste, die 40 Prozent aller Stimmen im Land auf sich vereint und die sich als sogenannte Mehrheitsliste versteht, nicht weniger als 70 Prozent aller Abgeordnetenmandate haben. Damit sich eine Regierung gegenüber dem Parlament an der Macht halten kann, reicht es folglich, zwei Fünftel der Gesamtzahl der Wähler auf ihrer Seite zu haben. Ich glaube, dass mir niemand widersprechen wird, wenn ich behaupte, dass im Sinne der modernen Demokratie unter »Volk« nichts anderes als die Mehrheit der Wähler in einem Land verstanden werden kann. Nun muss dieses »Volk«, das gemäß der Doktrin über den demokratischen Staat durch die Mehrheit der Wähler eines Landes vertreten ist und im Prinzip auch bei uns von allen Parteien angenommen wird, auf den Gang der Politik, die Gesetzgebung und die Verwaltung des Staates indirekt einen überwiegenden Einfluss ausüben. Es ist selbstverständlich, dass dies nur dann stattfinden kann, wenn das Wahlgesetz der Mehrheit der Wähler die Mehrheit der Mandate verleiht. Wenn dies nicht der Fall ist, dann kann von einem demokratischen Regierungssystem nicht mehr die Rede sein. Der vorliegende Entwurf würdigt die Bevollmächtigten der Mehrheit der Wähler von der Rolle der entscheidenden Gesetzgebenden herab auf die

Rolle der parlamentarischen Opposition, deren Befugnisse sich strikt auf die Kritik der Gesetzgebung und der Verwaltung beschränken. Dadurch wird eigentlich das verfassungsrechtliche Prinzip der politischen Demokratie umgestürzt und das Prinzip der von der Verfassung gewährleisteten gleichberechtigten Wahl völlig beseitigt.

Meine Herren Abgeordnete, die politischen Folgen des neuen Wahlgesetzes sind unabsehbar. Wenn Herr Madgearu in der Sitzung von Mittwoch gesagt hat, dass die Verabschiedung der Wahlreform die wichtigste gesetzgebende Handlung des jetzigen Parlaments darstellt, so hat er mit jedem Wort Recht. Ich gehe sogar weiter und behaupte, dass seit dem Krieg in unserem Lande kein gesetzgebender Akt vollzogen wurde, welcher der Wahlreform an Bedeutung und politischer Auswirkung gleichkommen würde. Welche werden die Folgen des neuen Gesetzes sein? Die Parteien werden Koalitionen eingehen; die Politik wird sich radikalisieren. Das ganze politische Leben wird sich aber auf viel genauere und schärfere Formeln als bis jetzt beschränken und das Ergebnis wird keine Schlichtung, sondern im Gegenteil eine spürbare Verschärfung der bereits vorhandenen Kontraste und Spannungen sein. Der scheinbare Vorteil, den das neue Wahlgesetz den weniger populären Parteien verleiht, steht im Gegensatz zu der nicht geringeren Gefahr der größeren Radikalisierung der Politik, und vor allem zu der Gefahr der Verschärfung der Kampfmittel. Es ist aber nicht empfehlenswert – das Beispiel Griechenlands hat es uns vor kurzer Zeit gezeigt – alles auf eine Karte zu setzen.

Durch das neue Wahlgesetz wird dem Senat eine besondere Rolle verliehen. Die Wahl der Senatoren – im Gegensatz zur Wahl für das Abgeordnetenhaus – geschieht nach Kreisen und mit einer relativen Mehrheit. Es ist also sicher, dass die Zahlenverhältnisse der Parteien im Abgeordnetenhaus und im Senat nicht dieselben sein werden. Eine Partei zum Beispiel, die bei den Wahlen für das Abgeordnetenhaus eine Mehrheit von 70 Prozent erhalten hat, kann bei den Senatswahlen leicht in der Minderheit bleiben, weil dies völlig von den Ehrensenatoren abhängt. Auf diese Art nimmt die Bedeutung des Senats in einem außerordentlichen Maße zu und wird für die Regierung, das Abgeordnetenhaus und die Politik im Allgemeinen zu einer Art von Vormundschaftsbehörde.

Die Unterstützer des Entwurfes beziehen sich auf England und andere entwickelte Staaten, in denen der relativen Mehrheit der Wähler auch gewisse Mandatsprämien verliehen werden. Das ist gerecht. Aber wir sollen nicht vergessen, dass in England das ungeschriebene Gesetz der Tradition,

die nach altem Brauch befolgt wird, alle Härten und Ungleichheiten des Wahlgesetzes schlichtet und wiedergutmacht. Die liberale Partei und die Arbeiterpartei verfügen zum Beispiel heute im Abgeordnetenhaus nicht über jene Mandatszahl, die ihnen gemäß dem Prozentsatz der eigenen Wähler zukommen sollte. Dafür hat aber die Arbeiterpartei schon heute die Garantie, dass sie gemäß der englischen Traditionen nach dem Sturz von Baldwin[1] unbedingt an die Führung gelangen wird. Dann wird aber diese Partei ihrerseits die Vorteile der Mandatsprämien genießen, die heute von den Konservativen genossen werden. Unter solchen politischen Umständen müssen die Bestimmungen des Wahlgesetzes völlig anders betrachtet werden als bei uns. Wenn die politische Reife unseres Landes sich auf derselben Ebene befinden würde wie jene Englands, dann hätte nach Vaida die liberale Partei, nach Averescu die Bauernpartei und jetzt nach dem Rücktritt der Brătianu-Regierung die National- oder Bauernpartei – die gleich stark sind – das unbestreitbare Recht auf die Nachfolge der Regierung gehabt. Wie aber die Dinge bei uns ablaufen, erschöpft sich die ganze Politik gerade in der mystischen Angelegenheit der Nachfolge der Regierung. In den heikelsten Momenten werden Zufälle und Intrigen oftmals entscheidend. In solchen Fällen ist es ein noch größerer Fehler, durch ein Wahlgesetz, das Zufallsentscheidungen und Machenschaften die Türe weit öffnet, die Wunde unserer Politik noch mehr zu vertiefen.

Meine Herren Abgeordnete, meine bisherigen Darlegungen hatten einen allgemeinen Charakter. Ich habe aber die Sonderaufgabe, auch in meiner Eigenschaft als Vertreter der ethnischen Minderheiten eine Haltung gegenüber dem Wahlgesetz zu äußern. Wie bereits festgestellt, besteht der Kern des neuen Wahlgesetzes darin, dass die Mandatszahl der Minderheitenlisten sich genau auf die Hälfte der Ansprüche verkleinert, die sie aufgrund der tatsächlichen Wähleranzahl haben könnten. Folglich bedeutet dies für die ethnischen Minderheiten, die nie die Prämien der Mehrheitsliste genießen werden, nichts geringeres als die Beschlagnahmung der Hälfte ihrer bisherigen politischen Freiheiten, nichts geringeres als die völlige Zerstörung der politischen Gleichstellung aller Bürger dieses Landes, die durch die Verfassung gewährleistet wird. Die Einführung des allgemeinen Wahlrechts hat alle Schichten der Bevölkerung, ohne Unterschied bezüglich der Kultur und des Wahlzensus, auf dieselbe politische Stufe gestellt. In Siebenbürgen und im Banat wurden die Prinzipien des allgemeinen und gleichberechtigten Stimmrechtes im Herbst 1919 zum ersten Mal in der Praxis angewandt. Diese Prinzipien schienen nicht allen gerecht, aber sie entsprechen Ideen,

die auch außerhalb der Grenzen unseres Landes geschätzt werden. Aber durch das vorliegende Gesetz werden die Mitglieder der ethnischen Minderheiten – ohne Bezug auf ihre Kultur und ihren Wahlzensus – auch die verfassungsrechtliche Gleichberechtigung bezüglich ihrer politischen Lage verlieren. Zu diesem Ergebnis führt uns die praktische Durchführung des Entwurfes. Die Stimme eines Mitglieds der ethnischen Minderheiten wird in Zukunft nur die Hälfte des Gewichts haben wie die Stimme des allerletzten rumänischen Wählers, welcher der Anhänger der Partei mit der relativen Mehrheit im Lande ist. Als ich zum ersten Mal vom Text des vorliegenden Entwurfes erfahren habe, habe ich aus Spaß gesagt: »Perfekt. 30 Prozent der Stimmen werden die ethnischen Minderheiten sehr leicht erreichen. Also haben wir die Chance sogar die Mehrheit der Mandate zu erhalten und die Regierung zu übernehmen«. Was ich damals gesagt habe, war ein Scherz.

Obwohl wir eigentlich über mehr als 33 Prozent aller Stimmen verfügen, ist unsere Politik trotzdem keine abenteuerliche Politik. Was für Folgen wird das neue Wahlgesetz für die Haltung der ethnischen Minderheiten haben? Werden wir zu der vom Gesetz vorgesehenen politischen Herabwürdigung schweigen oder werden wir Mittel und Wege suchen, um unsere beschränkten Rechte in der Politik trotzdem zu verwerten? Bevor ich diese Fragen genau beantworte, möchte ich mich nebenbei auf einen Vorwurf beziehen, der sich in letzter Zeit bei den ethnischen Minderheiten zu Unrecht durchgesetzt hat. Es wurde wiederholt behauptet, dass es ein Fehler gewesen sei, dass wir mit rumänischen Parteien gelegentlich Wahlbündnisse geschlossen haben. Eigentlich ist dieser Vorwurf selbstverständlich unbegründet. Was haben wir gemacht? Wir haben nur versucht, uns durch das politische und Parteienchaos möglichst gut durchzuschlagen. Oder möchte jemand leugnen, dass in den letzten Jahren die Entwicklung der rumänischen Politik merkwürdige Wege verfolgte und oft voller Umwälzungen war? Eigentlich wäre im Jahre 1919 ein einziger Federstrich genug gewesen, um der Politik der ethnischen Minderheiten klare Richtlinien zu geben und um jede Unstimmigkeit zu vermeiden; beispielsweise die Einführung des Proportionalitätssystems, das in Karlsburg vollständig versprochen wurde. Leider hat der in Hermannstadt abgehaltene rumänische Nationalrat versäumt, die Beschlüsse von Karlsburg rechtzeitig zu verwirklichen. Durch das neue Wahlgesetz sind die ethnischen Minderheiten mit einer schwierigen Alternative konfrontiert, wie ich am Beispiel meines eigenen Volkes beweisen möchte. Im Sinne der Verfassung und der Anzahl der deutschen Wähler kommen uns 16 Abgeordnetenmandate zu. Wenn wir mit unabhängigen Listen

stimmen, dann erhalten wir 4 bis 4½ Prozent der gesamten Stimmen und 6 bis 8 Mandate. Abkommen mit Parteien, welche im Land die relative Mehrheit nicht erreichen, haben vom Standpunkt der gesamten Verteilung der Mandate überhaupt keinen Wert. Nur das Erreichen der Mehrheit in einigen Kreisen durch die Hinzufügung unserer Stimmen zu einer minderheitlichen rumänischen Liste könnte uns gewisse Vorteile bringen. Ohne diese nimmt die Anzahl der deutschen Mandate durch die Häufung der Listen mit jener Partei, die im Lande die Mehrheit erreicht, um bis zu 15 bis 23 Mandate zu. Der Unterschied zwischen der unabhängigen deutschen Liste und der Teilnahme an den Prämien der Mehrheitsliste werden durch diesen Vergleich bitterlich hervorgehoben. Die Entfernung zwischen der deutschen Mandatszahl von 6 bis 23 weist auf die gesamte Monstrosität und Gefahr dieses Systems hin. Deshalb darf niemand davon überrascht werden, wenn in Zukunft die eine oder andere ethnische Minderheit des Landes die Entscheidung trifft, auf jedem Weg und mit jedem Mittel die Vorteile der Mehrheitsliste des Landes durch die Häufung der Listen zu erreichen. Bedeutet es denn nicht die völlige Demoralisierung der Politik, wenn das Stimmrecht eine ethnische Minderheit vor die bittere Alternative stellt, entweder dezimiert zu werden oder durch Wahlkompromisse die Verdreifachung der Mandate zu erreichen? Ich möchte, dass diesen Darlegungen eine möglichst große Öffentlichkeit gegeben wird, um vom Anfang an deutlich klar zu machen, wie furchtbar die Lage ist, die uns das neue Gesetz aufzwingt. Es ist selbstverständlich, dass wir in Zukunft bei den Wahlen alle Mittel verwenden werden, um die Verminderung unserer politischen Aktivität, so wie dies das Gesetz vorschreibt, zu verhindern. Seit 1918 äußert sich zum ersten Mal in einer gewissen politischen Angelegenheit auch die Solidarität aller ethnischen Minderheiten. Nicht die Erwägungen der Vorteile – wie dies vorher öfters falsch behauptet wurde – wird bei den zukünftigen Wahlen unsere Haltung bestimmen, sondern die Idee der berechtigten Verteidigung. Das Wahlgesetz macht aus unserer Stimme eine politische Ware. Die Schuld dieser neuen Spannungen zwischen den Völkern kann nicht uns zugeschrieben werden. Ich glaube sogar, dass das Ziel Ihres Gesetzes nicht ausschließlich die Entfernung der ethnischen Minderheiten war. Andere Gründe waren entscheidend. Aber Sie haben auch diesmal vergessen, dass es auch uns gibt und dass wir nicht nur für unsere Stimmen in Betracht gezogen werden müssen, sondern auch wegen der entscheidenden Bedeutung, die die Minderheitenfrage für die Innen- und Außenpolitik unseres Landes hat. Das Wahlgesetz verleiht dem rumänischen Volk im Vergleich zu uns

bedeutende politische Privilegien. Gegen diese Privilegien werden wir in jeder Form und mit allen Mitteln, über die wir verfügen, kämpfen.

Meine Herren Abgeordnete, nachdem der Führer der Deutschen in Südtirol in Rom im Abgeordnetenhaus das Wahlrecht von Mussolini kritisiert hat, verabschiedete er sich vom Parlament, wobei er glaubte, dass die Deutschen in Südtirol keine Abgeordneten mehr haben werden. Trotzdem sind die Deutschen in Südtirol erneut in das italienische Parlament eingezogen. Die Deutschen in unserem Lande sind der Zahl nach dreimal so stark wie unsere Volksgenossen in Südtirol. Deshalb bin ich fest davon überzeugt, dass es uns trotzdem gelingen wird, in das neue Parlament mit derselben Anzahl von Mandaten einzuziehen oder aus den nächsten Wahlen sogar gestärkt hervorgehen. Die Bürgschaft dafür – das ist wahr – sehe ich nicht in der Unterstützung des neuen Gesetzes, sondern in den unerschöpflichen Ressourcen unseres Volkes, das im Augenblick der Gefahr weiß, wie es seine Führer aus Leibeskräften verteidigen kann.

Im Namen der deutschen Parlamentspartei lehne ich den vorliegenden Entwurf ab[2].

D.A.N.C.D., Nr. 64, 19. Mai 1926, Sitzung am Dienstag, den 20. März 1926, 2106–2108.

1 Stanley Baldwin (1867–1947): Politiker aus dem Vereinigten Königreich; Premierminister des Vereinigten Königreiches (1923–1924, 1924–1929, 1935–1937).

2 Zu den Hauptgedanken der Rede des Abgeordneten Roth vgl. BT 8 (1926), Nr. 23./25. März 1926, 1. Zur Analyse der Wirkungen des Wahlgesetzes für die nationalen Minderheiten in Rumänien vgl. SDT 53 (1926), Nr. 15823, 27. März 1926, 1–2; Nr. 15820, 23. März 1926, 1. Über die Aspekte der Wahlgesetzgebung der Jahre 1919–1929 vgl. Tătărescu: Regimul electoral şi parlamentar în România; Radu: Modernizarea sistemului electoral din România, 1866–1937; Aburel: Reforma electorală; Pop: Reforma electorală. Vol. I; Budrigă: Sistemul electoral din România, 1918–1940; Filitti / Alexianu: Regimul parlamentar în România; Preda: România postcomunistă şi România interbelică 64–80.

32

*1926, 17. November. Wortmeldung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zum Tode von Alexandru Constantinescu, Mitglied der Nationalliberalen Partei.*

Petre P. Negulescu, Vorsitzender: Herr Hans Otto Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Meine Herren Abgeordnete, eine große politische Kraft ist aus dem Leben geschieden. Ein Mensch[1] ist gestorben, der durch seinen scharfen, außergewöhnlichen Verstand und seine große politische Begabung einen überwältigenden Einfluss auf den Gang der allgemeinen Politik des Landes hatte. Gleichzeitig ist ein Mensch gestorben, der durch sein ruhiges Verhalten und seine bekannte Heiterkeit auch in den Reihen meiner Partei sehr viele Sympathien gewonnen hat. Ich schließe mich, Herr Vorsitzender, im Namen meiner Partei den Trauerworten an, die in diesem Raum zum Ausdruck gebracht wurden.

D.A.D., Nr. 4, 23. November 1926, Sitzung am Mittwoch, den 17. November 1926, 32.

1 Alexandru C. Constantinescu (1859–1926), Bukarester Rechtsanwalt und prominenter Politiker, war langjähriges Mitglied der Liberalen Partei und mehrfach Minister (darunter Innenminister der Kriegsjahre 1916–1918 und Landwirtschaftsminister vom Frühjahr 1922 bis Frühjahr 1926).

33

*1926, 20. November. Rede des Senators **Franz Blaskovics** zur Thronrede.*

Ipolit Tarnovschi, Vizepräsident: Herr Senator Blaskovics hat das Wort.

Franz Blaskovics: Herr Vorsitzender! Meine Herren Senatoren, erlauben sie mir, dass ich nur einige Augenblicke die Aufmerksamkeit der hohen Körperschaft in Anspruch nehme.

Obwohl ich die Sprache des Staates noch nicht ausreichend beherrsche, möchte ich doch im Zusammenhang mit der Botschaft im Namen der Deutschen Partei in Rumänien und insbesondere als Vertreter der Banater Schwaben unsere Gefühle der Untertanentreue gegenüber dem Thron und dem Land ausdrücken. Mit einer auf Liebe begründeten Sorge sorgen wir uns um die Gesundheit Seiner Majestät, des Königs, und flehen Gott an, Ihn diesem Land noch viele Jahre zu bewahren. Aber was auch immer uns

die Zukunft bringen wird, wir werden immer die Ruhe, die Ordnung und Festigung des Staates verteidigen.

Die Nachricht beinhaltet ein reichhaltiges Programm an Gesetzgebung. Die deutsche parlamentarische Partei wird jeden Gesetzesvorschlag mit Objektivität, nur hinsichtlich der Interessen des Landes und seiner Staatsbürger überprüfen. Wir wünschen uns die Vereinheitlichung der Gesetze auch, aber es ist nicht gut, dass die Gesetze und Verfahren des Alten Königreiches ganz einfach auf die angeschlossenen Gebiete übertragen werden. Im Gegenteil, nachdem die Fachleute aus allen Teilen des Landes diese angehört haben, sollten sie mit großer Sorge feststellen, was dem Zweck geeigneter ist, gleichgültig ob sie aus den Gesetzen des Königreiches sind oder aus denen der angeschlossenen Gebiete.

Dabei ist die Notwendigkeit anzuerkennen, dass alle Tätigkeitsbereiche unterstützt werden sollten, insbesondere auch die Industrie und der Handel, jedoch ist der Aufschwung der Landwirtschaft wichtiger für Rumänien. Darum empfange ich mit Zufriedenheit die Mitteilung aller Maßnahmen, die unser hervorragender Fachminister für die Entwicklung der Landwirtschaft plant. Aber das Ergebnis vieler Maßnahmen wird sich erst nach Jahren und sogar Jahrzehnten zeigen. Eine sofortige Verbesserung der unerträglichen heutigen Lage der Landwirte ist nur durch eine bessere Ausschöpfung ihrer Erzeugnisse möglich, also durch die Entfernung der Exportgebühren, durch Wiederherstellung der Transporte, durch Erleichterung der Geldkrise und Währungsausgleich. Ich habe mit großer Freude aus der königlichen Botschaft erfahren, dass die Regierung »in einem Gerechtigkeitsgeist arbeiten wird, abzielend auf die Festigung der Zufriedenheit der konfessionellen und ethnischen Minderheiten im Lande«. Auch wir, die deutschen Staatsbürger des Landes, wünschen diese Zufriedenheit und Bruderschaft mit allen anderen Staatsbürgern. Und diese sind nicht schwer zu erlangen. Weil unsere Wünsche die Kirche, die Schule und das öffentliche Leben betreffend nicht völlig verschieden sind von den Interessen des Landes, sondern im Gegenteil zu dessen Verstärkung beitragen.

D.A.N.C.S., Nr. 8, 14. Dezember 1926, Sitzung am Montag, den 20. November 1926, 72–74.

34

1926, 18. Dezember. Rede des Abgeordneten ***Fritz Connert*** *zum Gesetzesvorschlag zur Einkommensbesteuerung aus Landwirtschafts- und Baueigentum*[1].

Octavian Prie, Vizepräsident: Herr Connert hat das Wort[2].

Fritz Connert: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, ich werde mich in einer ganz sachlichen Art mit dem vorliegenden Vorschlag beschäftigen, ohne dichterische Leidenschaft.

Bevor ich mit der Diskussion des vorliegenden Vorschlages beginne, erlauben Sie mir, dass ich mich in wenigen Worten auf die im Namen der Regierung abgegebene Erklärung des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten in der Abendsitzung beziehe. Mit Zufriedenheit nahm ich diese Erklärung zur Kenntnis. Auch ich, meine Herren, und ich spreche hier im Namen der deutschen parlamentarischen Partei, betrachte die Stabilisierung unserer Währung als eine Notwendigkeit. Meine Herren, wir litten bisher allzu sehr unter der Schwankung unserer Währung und sind der Meinung, dass die Zeit gekommen ist, dieser Schwankung, die schädlich für unsere Wirtschaft ist, ein Ende zu bereiten.

Zweitens, meine Herren, nahm ich mit Freude den Absatz aus der Regierungserklärung zur Kenntnis, in welchem Sie die Landwirtschaft als Hauptzweig unserer Wirtschaft betrachten. Auch wenn mein Volk eine ausreichend entwickelte Industrie hat, sind wir trotzdem der Meinung, dass die Bauernschaft als Grundstock eines Volkes betrachtet werden sollte; und daher begrüßen wir die Absicht der Regierung, unserer Landwirtschaft ihre volle Unterstützung zu gewähren.

Meine Herren, wir schließen uns der Auffassung der Regierung an, wonach diese die für die Landverteidigung nötige Industrien unterstützen wird und darüber hinaus diejenigen Industrien unterstützt, die in unserem Land Rohstoffe oder Bedingungen für deren Weiterverarbeitung vorfinden. Wir halten auch an der vorrangigen Entwicklung derjenigen Industrien fest, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten und wir können, wie auch immer, eine Industrie, die mit allen Mitteln und Vorteilen künstlich zum Schaden der Wirtschaft des Landes lebt, nicht unterstützen.

Meine Herren, vor allem habe ich mit Zufriedenheit die Erklärung der Regierung zur Kenntnis genommen, dass sie die Ausfuhrgebühren stufenweise verringern wird. Was aber die Erfassung der Zollgebühren angeht, scheint mir, dass die Regierung nicht die Absicht hat, die Frage der Gebühr

dem Abgeordnetenhaus vorzulegen und, in dieser Hinsicht, erkläre ich mich gegen diesen Vorgang, weil ich der Meinung bin, dass die Zollgebühr hier besprochen werden sollte. Die Zollgebühr ist die Grundlage unserer gesamten Wirtschaft und wenn wir uns mit der Zollgebühr nicht beschäftigen werden, dann frage ich, meine Herren, womit sollen wir uns dann beschäftigen? Ich habe die Erklärung der Regierung von gestern mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen. Es wurden jedoch schon oft Erklärungen in demselben Sinne gemacht, aber Taten habe ich nicht viele folgen sehen und heute befinden wir über einen Gesetzesvorschlag, der anstatt der Landwirtschaft zu helfen neue Aufgaben für diese vorsieht. In wenigen Worten möchte ich mich, meine Herren, mit der Angelegenheit beschäftigen, welches nach der Abstimmung dieses Gesetzesvorschlags die neuen Aufgaben sind, welche die Landwirtschaft auf sich nimmt. Die Antwort ist sehr kurz. Nach den Berechnungen, die ich getätigt habe, hat dann die Landwirtschaft als Grundsteuer eineinhalb Milliarden mehr als bisher zu bezahlen. Wenn wir noch die Erhöhung der Steuer auf Baueigen und die Erhöhung der Gesamtsteuer in Betracht ziehen, wird sie mindestens zwei Milliarden mehr als zuvor an Direktsteuer bezahlen.

Meine Herren Abgeordnete, der Herr Finanzminister erwähnt in seiner Begründung, dass im Sinne der »Gleichbehandlung […] dringend die Erhöhung der Grundsteuer [erforderlich ist]«. Lasst uns sehen wie der Herr Minister diese Meinung begründet und welche die Ursachen sind, die nach der Meinung des Herrn Ministers die Erhöhung der Steuer erfordern. Der Herr Minister nennt »die Geldentwertung seit 1923 bis jetzt und die ständige Erhöhung der Preise für die landwirtschaftlichen Produkte«.

Beschäftigen wir uns zuerst mit der Entwertung des Leu. Ich habe im Budgetbericht für das Jahr 1926 eine Graphik des Mittelwechselkurses des Leu zwischen den Jahren 1923 und 1925 gefunden. Laut dieser Graphik waren die Werte des Leu folgende: 100 Lei wurden in New-York im Jahre 1923 mit 0,49 Dollar bewertet, im Jahre 1924 mit 0,492 Dollar und im Jahre 1925 mit 0,485 Dollar. Heute wird er, wie Sie sehr gut wissen, mit über 0,50 Dollar bewertet. Meine Herren, wir wissen sehr gut, dass in diesem Jahr der Mittelwechselkurs des Leu geringer sein wird. Aber ich muss fragen: Hatte die Landwirtschaft einen Gewinn aus diesen Schwankungen des Leu, aus der Entwertung des Leu? Darüber hinaus, meine Herren, sind wir der Meinung, dass wir den heutigen Wechselkurs des Leu, wenigstens wir, die Abgeordneten, vielleicht ist der Herr Minister anderer Meinung, wir sind der Meinung, dass wir den heutigen Wechselkurs des Leu behalten werden,

und folglich kann die Erhöhung der Steuer nicht mit der Entwertung des Leu begründet werden.

Weiterhin aber sollten wir berücksichtigen wie wir bei den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dastehen, wie sich diese Preise seit 1923 bis heute verändert haben. Wir werden feststellen, dass es Preise gibt, die wirklich erhöht wurden, aber bei einigen Erzeugnissen wurden sie gar nicht verändert, sie sind sogar gesunken und nur bei wenigen Erzeugnissen sind die Preise bedeutend gestiegen. Hier habe ich die Bewertung aus Brăila vom Jahr 1923:

Gerste wurde für 38.000 Lei verkauft, und heute wird sie für 45.000 bis 46.000 Lei verkauft; Hafer, anstatt für 32.000 Lei, wird heute für 35.000 bis 36.000 Lei verkauft; Mais, anstatt für 36.000 bis 40.000 Lei, wird heute für 31.000–34.000 Lei verkauft. Nur der Preis für Weizen ist gestiegen. Sie wissen sehr genau, warum, weil nämlich der Export des Weizens vor drei Jahren verboten wurde. In Hermannstadt wurde Weizen vor drei Jahren für 500 Lei verkauft, heute wird er für 800 Lei verkauft; Gerste wurde für 450 Lei verkauft, und heute wird sie für 500 Lei verkauft; Hafer wurde für 400 Lei verkauft und heute für 400 bis 450 Lei; Mais wurde für 420 verkauft, heute für 420 bis 450 Lei. Folglich sehen wir beim Getreide einen Stillstand der Preise, beim Mais sogar eine Verringerung des Preises und nur beim Weizen wurde der Preis in einem größeren Maß erhöht.

Schlechter stehen wir beim Vieh da. Meine Herren, die Preise für Rind im Jahr 1928 waren in Hermannstadt folgende: Für 1 Kilogramm lebendes Rindvieh wurden 14 bis 22 Lei bezahlt, und heute wird es mit 16 bis 22 Lei gehandelt; die Schweine kosteten damals 30 Lei pro Kilogramm, heute kosten sie 30 bis 84 Lei pro Kilogramm.

Folglich sehen wir hier einen gänzlichen Stillstand oder die Preise wurden, besser gesagt, erhöht und sind danach zurückgegangen auf das Niveau von vor drei Jahren. Aber lassen Sie uns sehen wie die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Ausland stehen. Ich habe hier die Preise aus Wien vom November 1928. Mastschweine wurden mit 22.000 bis 27.000 Kronen pro Kilogramm lebend verkauft, und heute werden sie für 18.000 bis 20.000 Kronen verkauft; die Mastschweine kosteten vor achten Jahren 21.000 bis 27.000 Kronen, und heute kosten sie 18.000 bis 22.000 Kronen; Mastrinder kosteten damals 12.000 bis 17.000 und heute kosten sie 13.000 bis 16.000 Kronen. Bei Schweinen können wir folglich einen riesigen Preisverfall feststellen und bei Rindern einen Stillstand.

Meine Herren, wir befinden uns heute in Zentraleuropa in einer Krise der Rinderzucht, weil man keinen Absatzmarkt findet und der Wettbewerb in allen Ländern gewaltig ist. Es ist noch eine andere Tatsache zu beachten und zwar, dass der Weizenertrag in Amerika und in anderen außereuropäischen Ländern in einem sehr großen Maß gestiegen ist, der Weizenanbau ist im Laufe des Krieges auf 11 Millionen Hektar gestiegen und dieser Weizen kommt jetzt auf den europäischen Markt, wo er die Preise drückt. Somit können wir feststellen, dass für unsere Erzeugnisse die Lage auf dem Absatzmarkt sehr schwierig ist.

Meine Herren Abgeordnete, aus dem Gesagten geht hervor, dass die Erhöhung der Preise auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Allgemeinen sehr gering ausfällt und auf keinen Fall kann man sie für die Erhöhung der Grundsteuer zugrunde legen. Dennoch erwähnt der Herr Minister in seiner Begründung, dass nach einigen Fachleuten das wirkliche Einkommen aus der Landwirtschaft ungefähr zehnmal größer sein könne als das heutige besteuerbare Einkommen, das heißt, anstatt von vier Milliarden volle 45 Milliarden Lei. Meine Herren, wir würden froh sein, wenn das so wäre. Wir würden dann nicht nur ein reiches Land sein, wir würden auch reiche Menschen sein, aber mit Bedauern muss ich feststellen, dass dem nicht so ist. Mit wenigen Daten werde ich meine Behauptungen beweisen. Wenn wir die Rechnung des Herrn Ministers zugrunde legen, dann können wir, in Betracht ziehend, dass wir in Rumänien 15 Millionen Hektar Anbaufläche für Getreide und Obstgärten haben, davon ausgehen, dass jeder Hektar ein Nettoeinkommen von 3.000 Lei einbringt, meine Herren, 3.000 Lei Einkommen pro Hektar, als Mittelwert, das gibt es bei uns nicht!

Eine Stimme von den Bänken der Mehrheit: Es gibt Pachtverträge mit 2.000 Lei pro Hektar.

Fritz Connert: Das gibt es, das weiß ich sehr genau, ich kenne auch Landwirte, die 5.000 Lei pro Hektar erlangen, aber das sind Ausnahmen. Wir müssen hier die Rechnung für das ganze Land machen und wir wissen ganz genau, dass wir auch viel schlechtes Land haben und nicht alles von bester Qualität ist.

Meine Herren, selbst wenn wir annehmen, dass die Preise in den letzten Jahren gestiegen sind, auch in beträchtlicher Weise, dann heißt das aber noch nicht, dass auch das Nettoeinkommen gestiegen ist, welches nämlich zum Teil von den Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse abhängt und zum Teil von den Kosten der Produktion, von der Regie. Der Herr Minister nimmt keine Rücksicht auf die Tatsache, dass auch die landwirtschaftliche Regie

gestiegen ist und sie ist viel mehr gestiegen als die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Meine Herren, alle für die Landwirtschaft benötigten Waren sind teurer geworden. Wir wissen, dass wir heute die nötigen Dinge nicht nur 36-mal teurer bezahlen, sondern 50, 60 und auch 100-mal teurer als vor dem Krieg. Und vom Jahr 1923 an stellen wir bei den landwirtschaftlichen Preisen einen Stillstand fest und gleichzeitig bei den anderen Waren, die wir benötigen, eine große Erhöhung.

Diesen Ausführungen werde ich noch eine weitere Tatsache hinzufügen. Wir wissen sehr genau, dass die Zinsen vom Jahr 1923 angestiegen sind. Wir bezahlen heute nicht 10 oder 15 Prozent wie drei Jahre zuvor, wir bezahlen heute 25, 30 Prozent und auch mehr, weil es in dieser Hinsicht keine Beschränkung mehr gibt. Die Folgen dieses Sachverhaltes sind die Ungleichheit zwischen den vom Landwirt erlangten Preisen aus seinen Erzeugnissen und den von den Landwirten bezahlten täglich steigenden Preisen für die nötigen Materialien, da sollte unsere Schlussfolgerung aus dieser Tatsache nicht die Erhöhung der Steuern, sondern die Reduzierung sein.

Meine Herren Abgeordnete, der Herr Minister berücksichtigt nicht die Tatsache, dass die Landwirte neben der direkten Steuer auch eine sehr große indirekte Steuer bezahlen müssen, in Form der Exportgebühr. Die Landwirtschaft bezahlt dem Staat in dieser Form im laufenden Jahr mindestens 2 Milliarden Lei. Aber mehr noch, wir werden beim Export begutachtet und dann werden die Preise für unserer Erzeugnisse nach dem Weltmarktpreis festgesetzt und so erhalten wir für unsere Erzeugnisse oftmals weniger als die Exportgebühren, die Exportgebühren wirken auf diese Weise auch auf den Inlandshandel, denn wenn wir zum Beispiel 4.000 Lei für ein fettes Rind zu bezahlen haben, um so billiger müssen wir das Rind im Inland verkaufen. Folglich, meine Herren, müssen wir für die Erzeugnisse, die wir im Inland verkaufen, Exportgebühren bezahlen und wenn sie die Rechnung machen wieviel das dem Landwirt schadet, werden Sie erfahren, dass diese kostenfreie Prämie des Verbrauchers ungefähr 8 Milliarden Lei jährlich beträgt. Folglich können wir feststellen, dass, wenn jemand das Recht der Gleichbehandlung zu beantragen hätte, wir Landwirte diejenigen wären, die es beantragen müssten.

Meine Herren, das ist eine Politik der Preisebeschränkung, über die wir uns wahrlich in Siebenbürgen freuen!

Aurel Vlad: Wegen der wir leiden und wegen der wir uns nicht freuen.

Fritz Connert: … für die wir leiden, wie Sie in Siebenbürgen sagen, angefangen mit dem Jahr 1914 ist die Landwirtschaft in eine sehr schlechte Lage geraten.

Aber mehr: diese Politik führt auch zur Verringerung der landwirtschaftlichen Produktion. Mit wenigen Daten werde ich ihnen das hinsichtlich der Rinderzucht darlegen.

Meine Herren Abgeordnete, anhand der Statistik, die nicht offiziell ist, werde ich hier zeigen, dass wir keine Statistik haben, wir haben nur eine Bewertung.

Eine Stimme: Wir sind ein Staat ohne Statistik.

Fritz Connert: Ich werde den Herrn Finanzminister wie auch die geehrte Regierung bitten, Maßnahmen zu ergreifen …

Aurel Dobrescu: Herr Cuza ist schuld, weil er nicht Minister war.

Fritz Connert: … damit er eine Volkszählung macht, damit wir einmal eine Statistik haben, weil, meine Herren, wie ich informiert wurde, alle Staaten vom Krieg her eine Statistik haben, nur wir sind ohne Statistik geblieben. Meine Herren, laut der Statistik – so wie wir sie haben – ich habe keine Schuld daran, dass sie nicht besser ist, ist der Rinderbestand wie folgt: Wir hatten im Jahr 1922 5.932.000 Stück; Vorheriges Jahr hatten wir nur 5.218.000, also von 1922 bis1925 eine Verringerung von 714.000 Stück.

Eine Stimme: Sprechen Sie nur von Siebenbürgen oder von einem ganzen Land?

Alexandru C. Cuza: Aber wenn die Statistik nicht sicher ist, wissen wir nichts in dieser Hinsicht.

Mişu Pop-Craiova: Warum lesen Sie es noch, wenn Sie mit Sicherheit wissen, dass sie nicht genau ist?

Fritz Connert: Erlauben sie mir, die Statistik ist proportional sicher. Der Fehler, der im Jahr 1922 gemacht wurde, wurde auch im Jahr 1925 gemacht.

Alexandru C. Cuza: Also, wir haben eine Statistik und das ganze Verdienst fällt mir zu.

Mişu Pop-Craiova: *Toute proportion gardé*.

Fritz Connert: Der Rinderbestand zeigt im letzten Jahr eine Verringerung um 661.000 Stück; der Schweinebestand um 44.000 Stück und der Pferdebestand um 31.000 Stück. Folglich können wir eine gewaltige Verringerung des Rinderbestands feststellen.

Jetzt stellt sich die Frage, welche die Ursache dieser Verringerung des Rinderbestands ist. Nach meiner Meinung ist dies der Mangel an Exporten und an angemessenen Preisen. Im Jahr 1925 haben wir nur 86.000 Stück Großvieh und 182.000 Stück Schweine exportiert. Das ist sehr wenig, weil das Prozent dieses Rinderexportes nur 1½ Prozent ist und bei Schweinen

5 Prozent. Vor dem Krieg war der Export in Siebenbürgen 10 Prozent vom Rinderbestand, jedes Jahr.

Meine Herren, noch schlechter als letztes Jahr steht es in diesem Jahr um unseren Export. Laut der Statistik, die sicher ist, haben wir bis Ende Oktober nur 60.000 Rinder exportiert. Laut den Berechnungen, die ich angestellt habe, wird unser Export an ausgewachsenen Rindern und an Schweinen im besten Fall um 20 geringer ausfallen als im letzten Jahr. Ich betone hier, dass wir in Gefahr sind, die ausländischen Märkte zu verlieren und ich werde das beweisen. Im Jahr 1924 hat Rumänien 49.000 Rinder in die Tschechoslowakei ausgeführt, im Jahr 1925 nur 16.000. Polen hat im Jahr 1924 20.000 Stück ausgeführt und im Jahr 1925 67.000, also dreimal so viel wie im Jahr davor.

Bei uns steht die Sache umgekehrt, dieselbe Sache können wir auch in Wien feststellen. Nur eine kleine Erklärung. Im Mai des laufenden Jahres haben wir nach Wien 4.900 Rinder exportiert, im November nur 1.600. Wenn die nötigen Maßnahmen nicht getroffen werden, sind wir bedroht die gesamten ausländischen Märkte zu verlieren. Meine Herren, warum können wir keinen größeren Export durchführen? Die Antwort ist sehr kurz. Weil die Exportkosten bei uns zu hoch sind. Aus Sicht der Verkehrsanbindung ist unsere Lage vorteilhafter als diejenige Polens, Ungarns und Jugoslawiens; unsere Transportkosten sind also höher. Aber unsere Kosten sind auch durch die Tatsache noch höher, dass wir Exportgebühren bezahlen müssen, für jedes Rind 4.000 Lei und für jedes Schwein 600 Lei und als Folge sind unsere Exportkosten 15 bis 18 Lei pro Kilogramm Lebendrind und 20 bis 25 Lei und mehr pro Kilogramm Lebendschwein. Unter diesen Umständen, meine Herren, können wir keinem Wettbewerb mit anderen Länder standhalten und die Folgen dieses Sachverhaltes sind, dass unsere inländischen Preise in einer solchen Weise verringert werden, dass es heute nicht mehr vorteilhaft ist, sich mit der Rinderzucht und Mast zu beschäftigen und wir geraten dorthin, dass unser Rinderbestand anstatt sich zu vergrößern von Jahr zu Jahr geringer wird.

Meine Herren Abgeordnete, unsere Landwirtschaft lebt seit Jahren unter einem besonderen Umstand und es ist leicht zu verstehen, dass die landwirtschaftlichen Einkommen nicht groß sein können. Warum? Wenn wir in Betracht ziehen, dass wir auf der einen Seite seit Jahren gezwungen waren unsere Erzeugnisse zum verringerten Preis zu verkaufen und auf der anderen Seite alles, was wir benötigen, zu Weltmarktpreisen kaufen müssen, ist die Rechnung leicht zu machen. Jetzt sind wir an den Punkt

gekommen, dass alle Länder Europas ihre Exportpolitik verändert haben. Wie ich informiert bin, gibt es in keinem Staat Exportgebühren. Sie sind abgeschafft worden und folglich können wir nicht allein die Politik der Exportgebühren beibehalten.

Mișu Pop-Craiova: In Deutschland gibt man den Landwirten sogar eine Ermutigungsprämie für den Export.

Dumitru R. Ioanițescu: Wir möchten die Meinung des Herrn Landwirtschaftsministers erfahren.

Fritz Connert: Der Herr Landwirtschaftsminister möchte Prämien verteilen, aber er hat kein Geld, weil der Herr Finanzminister ihm keines gibt.

Constantin Garoflid, Landwirtschafts- und Domänenminister: Der Herr Finanzminister hat seine haushaltsmäßigen Bedürfnisse, die erfüllt werden müssen.

Dumitru R. Ioanițescu: Auch Sie haben ihn verleugnet.

Constantin Garoflid, Landwirtschafts- und Domänenminister: Es liegt keine Verleugnung vor, es besteht vollkommene Einigkeit mit dem Herrn Finanzminister.

Fritz Connert: Meine Herren, die anderen Staaten, nicht nur, dass sie diese Maßnahmen der Abschaffung der Exportgebühren getroffen haben, aber sie gingen weiter, sie führten Importgebühren auf landwirtschaftliche Erzeugnisse ein, um die eigene Landwirtschaft anzutreiben. Wir machen die Sache umgekehrt. Wir sind ein agrarwirtschaftliches Land[3], aber die Konsequenzen ziehen wir nicht – jedenfalls haben wir sie bis jetzt nicht gezogen.

In der Tschechoslowakei beträgt die Einfuhrgebühr pro Rind heute 405 tschechische Kronen; und für ein Schwein 122 Kronen. In Österreich für ein ausgewachsenes Rind ungefähr 2.000 Lei. Auch andere Länder haben Maßnahmen für die Anhebung der Landwirtschaft getroffen. Also veränderte sich die Lage ganz. In den Staaten, die unsere Erzeugnisse importieren, sind die Exportgebühren abgeschafft und die Importgebühren sind eingeführt worden und die Folge für uns kann nur die sein, dass wir auch die Exportgebühren vollständig abschaffen sollten und die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ermutigen. Meine Herren, diese Ermutigung sollte aber in einer wirksamen Weise erfolgen. Wir sind heute auf den europäischen Märkten nach der Laune des jeweiligen Staates vielerlei Maßnahmen ausgesetzt, weil wir keine besonderen Vereinbarungen haben. Ich werde die geehrte Regierung bitten, Maßnahmen zu treffen, damit sie so früh wie möglich Verhandlungen in dieser Hinsicht beginnt, ansonsten werden wir

dorthin kommen, dass wir, obwohl wir die Exportgebühren abschaffen, die Auslandsmärkte verlieren werden.

Meine Herren Abgeordnete, die Regierung hat in ihrer Erklärung über die Zollgebühr gesprochen; ich habe verlangt, dass die Zollgebühr dem Abgeordnetenhaus vorgestellt wird, damit wir sehen wie die Wirtschaftspolitik der Regierung wirklich durchgesetzt wird. Erklärungen sind leicht zu machen; sie werden oft aus politischen Interessen gemacht. Mich interessieren die Erklärungen nicht so sehr; mich interessieren die tatsächlichen Taten.

Meine Herren, es wird bei uns viel über die Verbesserung der Landwirtschaft gesprochen; aber diese kann nicht aus einer Laune heraus erfolgen, sondern bedarf bestimmter Bedingungen. Und wenn wir uns fragen, welche die primären Bedingungen für eine Intensivierung der Landwirtschaft sind, dann gebe ich Ihnen eine sehr kurze Antwort. In erster Linie müssen wir eine Tatsache berücksichtigen, welche die Verbesserung der Landwirtschaft sehr stark erschwert und diese Tatsache ist eine allgemeine Regel – auf Deutsch nennt man diese »Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags«. Diese Regel besagt, dass je stärker ich die Landwirtschaft verbessere, desto teurer werden die Entstehungskosten des Erzeugnisses berechnet pro Einheit. Wenn wir eine intensive Landwirtschaft haben möchten, müssen wir geeignete Preise für das Erzeugnis haben, das wir produzieren. Der erste Schritt, damit wir eine intensive Landwirtschaft erreichen, außer psychologischen Angelegenheiten, Ausbildung, usw., ist die Zusicherung eines geeigneten Preises und eines angemessenen Absatzes unserer Erzeugnisse. Neben diesen brauchen wir billige Produktionsmittel, denn umso billiger die Produktionsmittel sind, desto stärker kann ich die Landwirtschaft verbessern. Und man braucht noch billiges Kapital.

Meine Herren, heute haben die Landwirte kein Geld, wenigstens in Siebenbürgen, und unser Glück ist, dass wir keinen Kredit haben, weil wenn wir einen Kredit mit 30 Prozent Zinsen erhalten, können Sie sich vorstellen, dass wir dann alles verlieren würden, was wir haben. Die Landwirte können nicht 30 Prozent Zinsen bezahlen, denn wenn der Landwirt 5 bis 6 Prozent Profit macht, dann ist er zufrieden. Wenn der Landwirt heute von einem Kredit Gebrauch macht, ist der fünfte Teil seines Vermögens bereits verloren, weil er diese 25 bis 30 Prozent Zinsen nicht bezahlen kann.

Meine Herren Abgeordnete, eine Ermutigung unserer Landwirtschaft ist nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern auch im wirtschaftlichen Interesse des gesamten Landes. Unsere Industrie kann keinen Export

erzielen und auf den Weltmärkten in Wettbewerb treten, nicht heute, aber auch nicht in naher Zukunft. Unsere Industrie und unser Handel müssen erstens mit uns und von uns leben, weil 80 Prozent des Volkes Landwirte sind und unser Inlandsmarkt vollständig von der Kaufkraft der Landwirte abhängt. Ich bin der Meinung, dass es sehr viel vernünftiger ist, unsere Industrie durch Unterstützungsleistungen für die Landwirtschaft zu stärken, weil wir dann einen gesicherten Absatz haben und die Landwirtschaft sich entwickelt und die Industrie und Handel sich auch entwickeln. Aber, meine Herren, ich habe mit Bedauern festgestellt, dass unsere Regierung in allen Erklärungen, die sie abgegeben hat, die Sache umgekehrt beginnt und heute mit einem Gesetzesvorschlag kommt, durch den uns eine riesige Erhöhung der Grundsteuer abverlangt wird. Selbstverständlich ist der Herr Finanzminister der Meinung, dass er unbedingt diese Fonds benötigt, weil ihm das Geld aus dem Budget fehlt. Aber er könnte sie auch anderswo suchen. Darum, Herr Minister, zwei Milliarden, die Ihnen fehlen, wenn die Exportgebühren auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollständig abgeschafft würden, hätten Sie bereits, denn Sie behaupten ja, dass eineinhalb Milliarden aus den Gebühren, die vorheriges Jahr vorgesehen waren, gelöscht wurden und in Wirklichkeit nur noch eine kleine Differenz bleibt. Aber der Herr Minister möchte auf diese Differenz nicht verzichten, er möchte Reserven haben.

Meine Herren Abgeordnete, mit Bedauern kündige ich an, dass es unmöglich ist diesen Gesetzesvorschlag so wie er vorgeschlagen wurde anzunehmen und das hauptsächlich wegen der Begründung des Herrn Finanzministers, der sagt, dass die Exportgebühren ausgesetzt werden könnten, zur Hälfte reduziert werden könnten, wenn die Regierung denkt, dass die Zeit reif ist und so weiter.

Constantin Garoflid, Landwirtschafts- und Domänenminister: Sie werden reduziert!

Fritz Connert: Heute wissen wir im Falle der Abstimmung des Entwurfs nur so viel, dass wir die erhöhte Steuer zu zahlen haben werden. Das wissen wir mit Sicherheit, aber wir wissen nicht, wann und in welchem Maße die Exportgebühr reduziert wird und nach meiner Meinung kann die Landwirtschaft nur dann diese erhöhte Steuer bezahlen, wenn die Exportgebühren vollständig abgeschafft werden. Aus diesem Grund kann ich nicht für diesen Gesetzesvorschlag stimmen. Ich könnte nur dann dafür stimmen, wenn ich die vollständige Sicherheit hätte, dass die Exportgebühren nächstes Jahr vollständig abgeschafft werden. Aber diese Sicherheit habe ich nicht[4].

D.A.D., Nr. 25, 15. Januar 1927, Sitzung am Samstag, den 18. Dezember 1926, 514–517.

1 D.A.D., Nr. 25, 15. Januar 1927, Sitzung am Samstag, den 18. Dezember 1926, 509–510; Sitzung vom 18. Dezember 1926 des Abgeordnetenhauses. In: D.A.D., Nr. 25, 15. Januar 1927, Sitzung am Samstag, den 18. Dezember 1926, 509–510. Siehe Roth: Politische Strukturen und Strömungen bei den Siebenbürger Sachsen, 1919–1933, 86–89. Vgl. Reinerth: Zur politischen Entwicklung der Deutschen, 228–294.

2 SDT 53 (1926), Nr. 16051, 28. März 1926, 1–2.

3 Im Jahrfünft 1925–1929 betrug die landwirtschaftliche Gesamtnutzfläche des Landes (Ackerland, Grün- und Weideland, Wein- und Obstbau) rund 179.920 00 km², oder 60,97 % der Gesamtfläche von 295.050 km²; vgl. Axenciuc: Die wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens, Bd. 2, 47.

4 Die deutschen Parlamentarier haben auch zu anderen Aspekten des Steuerwesens sowie zur Förderung des Baueigentums das Wort ergriffen. Erwähnt seien hier einige der wichtigsten dieser Ansprachen im Abgeordnetenhaus. Hans Otto Roth sprach am 25. März 1926 zum Gesetzesvorschlag für die Einstellung und Verwaltung der Theatersteuer, vgl. D.A.D., Nr. 70, 9. Juni 1927, Sitzung am Donnerstag, den 25. März 1926, 2356–2357. Vgl. auch Hamangiu: Codul general al României, 1167–1184. Zur Entwicklung des sächsischen Theaterlebens vgl. Ciobanu: Contribuţii la cunoaşterea istoriei saşilor transilvăneni, 1918–1944, 395–398. In der Sitzung vom 10. Februar 1927 stellte Franz Kräuter eine Anfrage zur Besteuerung von Tanzfesten in Dörfern und Städten an den Innenminister, vgl. D.A.D., Nr. 44, 1. März 1927, Sitzung am Donnerstag, den 10. Februar 1927, 1144; vgl. weiter Scurtu: Viaţa cotidiană a românilor în perioada interbelică, 230. In der Sitzung vom 6. April 1927 analysierte Kräuter die Vorschriften des Gesetzes für die Förderung des Wohnungsbaus, vgl. D.A.D., Nr. 92, 17. Juni 1927, Sitzung am Donnerstag, den 6. April 1927, 2492–2495. Vier Tage darauf empfahl wiederum Kräuter einige Neufassungen zum Art. 2 und Art. 3, vgl. D.A.D., Nr. 97, 23. Juni 1927, Sitzung am Sonntag, den 10. April 1927, 2634–2637.

35

1927, 20. Juli. Erklärung des Abgeordneten ***Hans Otto Roth*** *im Namen der deutschen parlamentarischen Gruppe bei der Gedenkfeier[1] des Königs Ferdinand[2].*

Nicolae N. Săveanu, Vorsitzender: Herr Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, der Tod des Königs Ferdinand hat das deutsche Volk in Rumänien heftig erschüttert.

Mit ihm ist ein Souverän von den Lebenden geschieden, der sein ganzes Leben dem Land geopfert hat, dessen Herrscher er war. Als Thronfolger hat er am 9. Mai 1889 folgende Worte ausgesprochen: »Ich werde meine Existenz an die Existenz des Landes binden«. Dieses Versprechen hat er bis zum letzten Augenblick gehalten, alles, was ein Mensch zu opfern hat, hat er seinem Land geopfert. Somit ist sein Leben fest an das Schicksal des rumänischen Staates und Volkes gebunden gewesen.

Für das Schicksal der Minderheiten hatte König Ferdinand ein tiefes Verständnis. Für das deutsche Volk in Rumänien, mit dem er eine Blutsverbindung hatte, hatte er immer ein lebendiges und warmes Interesse. In diesem Augenblick bringen wir, tief bewegt, unseren Dank für seine väterliche Fürsorge zum Ausdruck.

Der Tod des Königs, der das deutsche Volk in Rumänien tief erschüttert hat, kann es in seiner Treue zum Land und zum Thron nicht schwanken machen.

Das Vertrauen und die Liebe, die wir für den glanzvollen Verstorbenen gefühlt haben, werden wir unberührt auch für Seine Majestät König Mihai I. aufrechterhalten. Durchdrungen von den Rechts- und Rechtsmäßigkeitsgrundsätzen erkläre ich im Namen der Deutschen Partei in Rumänien, dass unser Leben auch von da an von den Gefühlen der Untertanentreue und Treue gegenüber dem Land und dem Thron geleitet wird.

D.A.D., Nr. 5, 28. September 1927, Sitzung am Montag, den 20. Juli 1927, 128.

1 Zu den Nachrufen aus der deutschsprachigen Presse zum Verscheiden des Königs Ferdinand vgl. SDT 54 (1927), Nr. 16215, 21. Juli 1927, 1; SDT 54 (1927), Nr. 16216, 22. Juli 1927, 1; Das Testament. König Ferdinand I. In: SDT 54 (1927), Nr. 16217, 23. Juli 1927, 2–3; König Ferdinand gestorben. In: BT 9 (1927), Nr. 51, 24. Juli 1927, 1; vgl. überdies Scurtu (Hg.): Istoria Românilor. Bd. 2; Moghior / Dănilă / Popa: Ferdinand I văzut de contemporanii săi; Wolbe: Ferdinand I Întemeietorul României Mari; Stan: Regele Ferdinand I »Întregitorul« (1914–1927); Meteş: Regele Ferdinand al României; Bibescu: Un Sacrificiu Regal; Bossy: Amintiri din viaţa diplomatică (1918–1940), 123–137; Cuvântări de Ferdinand I, regele României, 1889–1922.

2 Ferdinand I. von Hohenzollern-Sigmaringen (1865–1927): der zweite König Rumäniens (10. Oktober 1914–20. Juli 1927).

36

1927, 2. August. Rede des Abgeordneten ***Hans Otto Roth*** *zur Durchführung der Wahlen.*

Nicolae N. Săveanu, Vorsitzender: Herr Abgeordneter Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, die hierher durch das Vertrauen und den Willen des deutschen Volkes in Rumänien geschickt wurden, wir halten es für unsere Pflicht, die Gefühle darzulegen, die unsere gesamte Bevölkerung nach den Wahlen hegt. Erschrocken sind wir in Siebenbürgen, im Banat, in der Bukowina und in Bessarabien auf ein System gestoßen, gegen das sich das lebendige Gefühl unseres Volkes für Gerechtigkeit und Freiheit empört[1]. Wir haben Gewalt und Terror in all ihren Aspekten kennengelernt[2]. Als unsere Kandidaten verhaftet und die Wahlkampfpropaganda gestoppt wurde, als ganze Gemeinden für kontaminiert erklärt und somit von den Wahlen ausgeschlossen wurden; hier wurden unsere Wähler mit Hilfe der Armee von den Urnen vertrieben, dort wurde das Ergebnis vom Richter gefälscht. Ich möchte nicht noch einmal alle Einzelheiten dieser Missbräuche und Verbrechen von dieser Tribüne aus aufzählen. Das Vertrauen unseres Volkes in das, was wir Ordnung und Gerechtigkeit nennen, wurde zutiefst erschüttert. Es gibt keine politische Vernunft, welche diese Verbrechen verteidigen könnte. Nichts kann die Verbindung zwischen dem Staat und der Gesellschaft mehr schwächen als die Verletzung der Staatsbürgerrechte.

Das Interesse des ganzen Landes zwingt uns, dieses System der Gewalt auszuschalten. Einfach unbegreiflich aber bleibt die Einstellung des kleinen Paschas aus den Provinzen und vor allem an den Orten, wo die Niederlage der Regierung vollständig war, die sich durch die Zensur der Zeitungen und durch den Umzug der Gemeindesekretäre und durch die Festnahme tapferer Staatsbürger der Rache hingaben. Mit Gefallen habe ich von der Erklärung des Herrn Innenministers in der Sitzung am Samstag Kenntnis genommen und wir möchten glauben, dass die untergeordneten Organe zur Verantwortung gezogen und für diese Missbräuche bestraft werden.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, ich kann auch bei dieser Gelegenheit nicht den von der Nationalliberalen Partei getätigten Versuch übergehen, das Volk zu spalten und die Abgefallenen unseres Volkes in der Mitte ihrer Partei zu empfangen. Dieser Versuch versagte wo auch immer er stattgefunden hat. Ich bedauere, dass auch die Nationale Bauernpartei bei dieser Gelegenheit

auf ihre Liste im Banat die Namen einiger Leute aus unseren Reihen hinzufügen wollte. Es wäre an der Zeit, dass die rumänischen Parteien verstehen, dass die Minderheiten sich nicht durch solche Bemühungen verwirren lassen. Die Reihen unseres Volkes machen einer Lebenskraft Platz, rücken noch mehr zusammen und noch undurchdringlicher, je mehr sich die Tendenz der rumänischen Parteien abzeichnet, in unseren Reihen Proselyten zu machen. Der Wille eines selbstbewussten Volkes, das im Laufe der Jahrhunderte durch Gewalt sowie durch die Zufriedenstellung des persönlichen Ehrgeizes einiger Menschen geprüft wurde, kann niemals gebrochen werden. Der beste Beweis dafür waren gerade diese Wahlen. Meine Herren Abgeordnete, die Wahlen und Ereignisse, die nach dem Tod des Königs folgten, haben die politischen Probleme an die zweite Stelle gerückt. Das Leben aber in seinem Laufe lässt sich nicht stören. Tausende von Bedürfnissen, kleine und große, verlangen Heilung und Sorge, tausende von nicht gelösten Angelegenheiten warten ihrer durchdachten Reform. Vor allem warten wir, dass die von Jahr zu Jahr bedrückendere Wirtschaftskrise durch den Währungsausgleich und Abschluss von Handelsabkommen geregelt werde. Die Bevölkerung ächzt unter der bedrückenden Last der Steuern und ist infolge des Stillstands der internationalen Beziehungen und der vollständigen Stagnation des Kapitals zur Untätigkeit verdammt. Überall werden mutige Entscheidungen und dringende Maßnahmen erwartet.

Sehr geehrtes Abgeordnetenhaus, die Minderheiten des Landes zeigen auch bei dieser Gelegenheit den dringenden Wunsch nach einer umfassenden und organischen Lösung ihrer entscheidenden Probleme. Durchdrungen von der Sorge um die Zukunft sowohl unseres Volkes als auch des Landes, in dem wir leben, sind wir voll von Hoffnung, dass das Gute auch in der Politik unseres Landes siegen wird. Treu dem Land und dem Thron gegenüber, werden wir nichts vernachlässigen, was das Land stärken könnte und den Willen unseres Volkes erfüllen könnte. Die Pflicht auch in der Seele dieses Volkes, wieder das Vertrauen in die Gerechtigkeit und Ordnung – so zerrüttet sie auch im Laufe der letzten Wahlen waren – zu stärken, wird an der Seite der Regierung bleiben, die nur durch eine umfassende und besonnene Politik das Schlechte, das vollbracht wurde, wiedergutmachen und die übernommenen Verantwortungen erfüllen kann[3].

D.A.D., Nr. 20, 22. Oktober 1927, Sitzung am Dienstag, den 2. August 1927, 497–498.

1 In den allgemeinen Wahlen vom Juli 1927 stellten sich die Deutschen in Rumänien im Wahlkartell mit der PM auf; das Abkommen zwischen der DVP und den Ungarn, bekannt als »Minderheitenblock«, wurde am 11. Juni 1927 abgeschlossen. Zum Wahlmanifest, verbreitet von der DVP, unterschrieben von ihren wichtigsten Vertretern, vgl. BT 9 (1927), Nr. 45/3. Juli 1927, 1. Das Wahlmanifest der Deutschen Partei in Rumänien. In: SDT 54 (1927), Nr. 16195, 26. Juni 1927, 1; Die Mandate der deutsch-magyarischen Minderheitenliste. In: SDT 54 (1927), Nr. 16207, 12. Juli 1927, 1.

2 Im Abgeordnetenhaus haben die Parlamentarier der DVP nicht gezögert, ihre Unzufriedenheit darüber zum Ausdruck zu bringen, wie die Wahlen vom 7. Juli 1927 und der Wahlkampf durchgeführt worden waren. Sie vermeldeten verschiedene Missbräuche der örtlichen Behörden.

So beschwerte sich Hans Otto Roth in der Plenarsitzung vom 26. Juli 1927 über »die rücksichtslose Fälschung des Willens unserer Wähler«. Er beklagte etwa die Missbräuche und Verstöße im Zuge der Wahlen im Wahlkreis Groß-Kokelburg. Seine Einwände richteten sich dabei nicht auf den Wahlkampf, der dort ordentlich stattgefunden habe: Jeder Kandidat habe die Möglichkeit gehabt, mit seinen Wählern in Kontakt zu treten. Roths Unzufriedenheit bezog sich auf die Auszählung der Wahl; er zeigte auf, dass in sieben Wahllokalen der Ortschaften Dunesdorf, Henndorf und Hamruden die DVP-Vertreter unter diversen Vorwänden aus den Überprüfungskommissionen der Wahlergebnisse ausgeschlossen worden waren und die Auszählung ohne die Teilnahme der Beauftragten der deutschen Minderheit durchgeführt wurde. Roth untermauerte dies damit, dass in den besagten Wahllokalen die Sachsen weniger Stimmen erlangt hatten als vor Ort üblich. Er betonte, dass die DVP mehr Stimmen in solchen Wahllokalen erhalten hatte, in denen die Stimmauszählung im Beisein von Vertretern der Minderheit getätigt wurde, und weniger in denjenigen, in denen die Teilnahme der deutschen Beobachter nicht akzeptiert worden war. Roth schloss seine Rede mit einem tristen Gesamtbild und offenbarte, die Art, in der die Wahlen stattgefunden haben, habe Unwillen und Enttäuschung bei der ganzen Bevölkerung verursacht, ohne Unterschied von Nationalität und Sprache; vgl. D.A.D., Nr. 8, 4. Oktober 1927, Sitzung am Dienstag, den 26. Juli 1927, 188–191.

In der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. Juli 1927 zeigte dann Franz Kräuter Unregelmäßigkeiten in der Wahldurchführung im Kreis Arad an; wo die Wahlen seiner Darlegung zufolge nicht frei gewesen waren. Siehe: D.A.D., Nr. 15, 16. Oktober 1927, Sitzung am Freitag, den 29. Juli 1927, 350–352; vgl. BT 9 (1927), Nr. 50, 21. Juli 1927, 1.

Wiederum Kräuter hat in der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses vom nächsten Tag weitere Missbräuche bekanntgemacht, unter denen die Deutschen zu leiden hatten, konkret bei der Durchführung der Wahlen in den Gemeinden Gertianosch im Kreis Temesch-Torontal und Schöndorf im Kreis Arad; in den beiden Ortschaften, so zeigte der Abgeordnete, waren die Deutschen von der Stimmabgabe abgehalten worden. Laut ihm vorliegenden Angaben sei die Zahl von Gemeinden im Kreis Temesch-Torontal, in denen die deutschen Wähler an

der Stimmabgabe gehindert worden waren, auch noch viel größer; vgl. D.A.D., Nr. 16, 18. Oktober 1927, Sitzung am Samstag, den 30. Juli 1927, 353–356.

3 Zu den Einschätzungen der deutschen Presse über die Mitteilung des Abgeordneten Hans Otto Roth vgl. SDT 54 (1927), Nr. 16227, 4. August 1927, 1. Zur Abstimmung vgl. Die Wahlen vom 7. Juli 1927. In: BSR (1927), 3; Vágó: Dreptul la vot și reprezentarea minorităților; Brunea-Fox: Reportajele mele, 1927–1938, 64–67. Hihor / Râpeanu: O perspectivă asupra propagandei electorale din România interbelică; Budeancă: Imaginea etnicilor germani la românii din Transilvania; Ciucanu: Regimul electoral în România, 1929–1938, 239–266.

37

1927, 2. November. Antwort des Abgeordneten ***Hans Otto Roth*** *auf die Thronrede, in der er seine Unzufriedenheit gegenüber der nicht erfolgten Lösung des Minderheitenproblems bei der Agrarreform und zur staatlichen Unterstützung der Konfessionsschulen darlegt.*

Ștefan C. Ioan, Vizepräsident: […] Herr Abgeordneter Hans Otto Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit ist ausschließlich auf die Ereignisse der letzten Tage konzentriert, so dass die Besprechung der Thronrede fast unbemerkt geblieben und beinahe zum Erliegen gekommen ist, als sie gerade erst begonnen hatte. Darum werde ich mich auch nur auf einige wenige Feststellungen beschränken. Eine Charakteristik der Politik der letzten Jahre ist das Vorherrschen der Parteikämpfe. Die wirklichen Probleme des Staatslebens gelangen immer mehr an die zweite Stelle. Ich könnte sagen: je schwerer unsere innen- und außenpolitische Lage wird, desto mehr schwindet die Solidarität der Parteien, die unentbehrlich für die großen Angelegenheiten der Wiederherstellung und Führung des Staates wäre. Ich bin nicht berufen, Ihnen Vorwürfe zu machen. Ich glaube aber, dass es meine Pflicht ist, meine Meinung zu bestimmten Umständen unseres öffentlichen Lebens zu äußern, die den Wohlstand aller Staatsbürger unseres Landes betreffen. Während das ganze Land unter der Last der Wirtschaftskrise leidet, die immer schwerer und die allgemeine Unzufriedenheit immer lauter geäußert wird, wird der Kampf der Parteien leidenschaftlicher als je zuvor. Als in Deutschland die Inflation die Staatsexistenz bedrohte, haben sich alle Parteien für die Verteidigung der Währung zusammengeschlossen. Als in Frankreich der Franc gefallen ist, wurde an die Spitze eines Nationalkabinetts

Herr Poincaré[1] benannt, der sowohl rechts als auch links Unterstützung fand. In einer ähnlichen Lage befinden wir uns heute. Dennoch dauert der Kampf der Parteien an und wird grober und leidenschaftlicher als je zuvor. Ich kann die Grundlage, auf der die Parteien, die sich im Kampf befinden, zu einer gemeinsamen Stellungnahme gelangen könnten, nicht aufzeigen. Aber das Rezept, denke ich, ist nicht schwer zu finden. Das Land, das aus hunderten von Verletzungen blutet, verlangt Gerechtigkeit, Frieden und Rechtmäßigkeit. Zuallererst sollten wir zur Beilegung der Wirtschaftskrise schreiten. Alle Staaten um uns herum waren mehr oder weniger erfolgreich bei der Ordnung ihrer Finanzen. Keiner ist so zurückgeblieben wie wir. Je mehr wir uns mit einer Lösung verspäten, desto schwerer werden die zu treffenden Entscheidungen. Das hat Polen eben bewiesen. Ohne ein Darlehen aus dem Ausland werden wir die Kommunikationsmittel nicht wiederherstellen können und der Geldausgleich wird langfristig unmöglich sein. Erst nach der Durchführung dieser Vorgänge könnten wir unsere Wirtschafts- und Finanzpolitik den neuen Umständen anpassen und systematisch Handelsabkommen mit den Ländern abschließen, mit denen wir konstante Beziehungen pflegen. Hier gibt es eine Menge Probleme und somit Gelegenheiten zur kreativen Arbeit für die Anführer des politischen und wirtschaftlichen Lebens. In der Zwischenzeit bekundet die politische Klasse in unserem Land nichts anders als die Tendenz zu und das Begehren nach Macht. Ich versichere Ihnen, dass die große Masse des Volkes dieses Spiel satthat und immer ungeduldiger die Lösung der ungelösten Angelegenheiten unseres Staatslebens fordert, vor allem die Lösung der Wirtschaftskrise.

Meine Herren Abgeordnete, es ist nicht erstaunlich, dass in der heutigen Atmosphäre nicht einmal die Lösung des Minderheitenproblems vorwärtskommt. Die Minderheiten sehen mit Sorge, dass die Parteien, die sich an der Macht befinden, nicht einmal jetzt die politische Wichtigkeit dieses Problems erkennen. Einige rumänische Kreise haben sich der Hoffnung hingegeben, dass das Bakkalaureat und andere ähnlich unerbittlich strenge Maßnahmen ausreichend sein würden, die Minderheiten in Enttäuschung zu halten. Es ist erstaunlich, wie wenig diese Kreise die Wirklichkeit kennen. Sehen sie vielleicht nicht, dass das Bakkalaureat die schrecklichste Plage ist, die jemals für unsere Jugend erfunden worden ist? Sehen sie nicht, dass das rumänische Volk durch solche Mittel in lebensgefährlicher Weise die Minderheitenjugend entfremden und sie in einen Feind verwandeln wird? Seinerzeit habe ich mich mit meiner größten Entschlossenheit und

Leidenschaft der Einführung des Bakkalaureats entgegengestellt. Meine Befürchtungen haben sich bis in die kleinsten Einzelheiten bestätigt. Tausende von rumänischen Eltern fordern heute zusammen mit mir die Streichung des Bakkalaureats. Was aber denjenigen, der das Bakkalaureat unterstützt, zu denken geben sollte, ist die Erfahrung, dass diese neue Prüfung eine Kluft zwischen der Jugend der Minderheiten und dem rumänischen Volk aufbauen wird. Diese Feststellung sollte die Augen der zuständigen Kreise öffnen. Das Beispiel des Bakkalaureats beweist, wie fehlerhaft der Versuch ist, das Minderheitenproblem durch einzelne Maßnahmen zu lösen. Ein Staatsproblem von der Wichtigkeit des Minderheitenproblems kann nur in seiner organischen Gesamtheit verhandelt werden. Von Jahr zu Jahr erheben wir unsere Stimme und machen Sie auf die Probleme der Minderheiten aufmerksam. Wir finden nirgendwo Gehör. Somit werden wir uns zunehmend isoliert und verlassen fühlen. Die Welt ist jetzt mit dem Streit der Parteien beschäftigt und die Regierung findet die nötige Zeit für das Studieren und die Lösung der hauptsächlichsten Probleme unseres Staatslebens nicht. Außer der wirtschaftlichen Krise, die gleichmäßig alle Staatsbürger bedrückt, ist die deutsche Minderheit im gegenwärtigen Augenblick mit zwei Angelegenheiten befasst, der Umsetzung der Agrarreform und dem Beitrag des Staates zur Unterstützung der Konfessionsschulen[2].

Die Ungerechtigkeiten und Gesetzeswidrigkeiten, die bei der Umsetzung des Agrargesetzes zu unserem Schaden begangen wurden, sind unerträglich[3]. Nicht die Gutsbesitzer (weil wir keine Gutsbesitzer haben) wurden schwer geschädigt, sondern landbebauende Bauern und Behörden der Sozialunterstützung. Wir sollten Mittel für die Wiedergutmachung der Gesetzesübertretungen finden. Die Initiative sollte von Seite der Regierung kommen, weil uns von unserer Seite nichts geblieben ist als der Beschwerdeweg in der Öffentlichkeit.

Von gleicher Wichtigkeit ist auch die Angelegenheit des Staatsbeitrages zu den Aufwendungen der konfessionellen Minderheitenschulen. In einer Denkschrift an die geehrte Regierung habe ich die gesetzliche Grundlage unserer Forderung vorgestellt. Sie ist im Grundgesetz aus dem Jahre 1848 zu finden und in der Einhaltung dieser Pflichten, sowohl von Seite der ungarischen Regierung als auch der rumänischen. Auch die Vorschriften des Vertrags von Paris vom 19. Dezember 1919 bestätigen unser Recht. Es ist an der Zeit und es sollte im Interesse des Landes sein, dass diese entscheidende Angelegenheit, die Sache der Minderheitenpolitik, endlich eine endgültige Lösung findet. Von 1918 bis heute machten alle Regierungen

Versprechungen. Trotzdem warten wir auch heute noch auf eine Lösung. Ich kenne keinen politischen Weg, auf dem wir nicht versucht haben zu einem friedlichen Abkommen zu kommen. In dieser Angelegenheit richte ich noch einmal einen Appell an die Regierung und an die politischen Parteien. Vor einem Jahr erklärte Herr Tătărăscu im Senat, dass das Minderheitenproblem nur durch ein Abkommen aller Parteien geregelt werden könne. Seinen Worten folgten keine Taten. Bis heute hat die Regierung keine Initiative zur Regelung des Minderheitenproblems ergriffen. Ich muss diese Angelegenheit aufgreifen und Sie bitten, dass das Problem des Staatsbeitrages an den Ausgaben der Minderheitenschulen so schnell wie möglich gelöst wird. Diese Bitte richte ich in der förmlichsten Art an Sie und mit der größten Beharrlichkeit, weil hier von einem grundlegendem Problem die Rede ist, der Existenz des deutschen Unterrichts. Im Kampf für die Rettung unserer Schulen sind wir bereit bis zum Äußersten zu gehen, aber gerade in dieser Angelegenheit würden wir sehr froh sein, wenn wir ohne erbitterten Kampf zu einem Abkommen gelangen könnten. Dieses friedliche Abkommen könnte eine Entspannung in unseren Verhältnissen mit dem Staat und mit dem rumänischen Volk bringen.

Sehr geehrte Herren Abgeordnete, in diesem ernsten Augenblick möchte ich noch einmal unseren Wunsch ausdrücken, dass der Kampf der Parteien, der heute in unserem öffentlichen Leben vorherrscht, die Wiederherstellung und das Wachstum unseres Landes nicht vereitele. Aus der Loge des Minderheitenbeobachters sehe ich vielleicht klarer als andere, dass es fatal sein könnte, wenn wir im Machtkampf die ernsten Unzulänglichkeiten unseres Landes vergessen. Die Zeit ist gekommen, dass Sie in einer verantwortungsbewussten Art versuchen, die Verbindungen mit den Minderheiten stärken, denn ihre Isolation und Verlassenheit kann dem Lande nicht von Nutzen sein. Es hängt nur von der Regierung und den politischen Parteien ab, ob durch eine gerechte Politik aus den Minderheiten mehr und mehr Träger der Wiederherstellung und des Fortschritts des Landes gemacht werden[4].

D.A.D., Nr. 7, 15. November 1927, Sitzung am Mittwoch, den 2. November 1927, 76–82.

1 Raymond Poincaré (1860–1934): französischer Politiker; Premierminister (1912–1913, 1922–1924, 1926–1929) und Präsident (1913–1920).

2 Im Originaltext erscheint der Ausdruck »profesionell«, aber anscheinend wurde ein Fehler gemacht; der richtige Begriff sollte »konfesionell« sein. Dragomir:

La Transylvanie et ses minorités ethniques; Dondea: Consideraţiuni asupra chestiunii minoritare Dascălu: Minorităţile naţionale în România Mare, 1918–1940, 195–207.

3 In einer Anfrage an den Minister Staatssekretär bei der Landwirtschaftsabteilung klagte Franz Kräuter die ungleiche Praxis des Agrarausschusses in der Auslegung einiger Artikel des Agrargesetzes an; der Abgeordnete besprach Art. 7 und 11, vgl. D.A.D., Nr. 111, 23. Juli 1927, Sitzung am Donnerstag, den 12. Mai 1927, 3834–3835.

4 Vgl. das Exposé des Abgeordneten Hans Otto Roth in SDT 54 (1927), Nr. 16310, 9. November 1927, 1–2.

38

*1927, 18. November. Rede des Abgeordneten **Rudolf Brandsch** zur Durchführung der Agrarreform im Kreis Hermannstadt sowie zur erhöhten Besteuerung und zur Ungleichbehandlung der Minderheitenbanken durch die Nationalbank Rumäniens.*

Nicolae Simionescu, Vizepräsident: […] Der Herr Abgeordnete Brandsch hat das Wort.

Rudolf Brandsch: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ist dem Herrn Minister vielleicht bekannt, dass in vielen Teile Siebenbürgens, zum Beispiel im Kreis Hermannstadt, die Agrarreform so durchgeführt wurde, dass sie einen gewaltigen Wirtschaftsschaden in einigen Gemeinden angerichtet hat, auch wenn das Gesetz es anders bestimmt hat? Ich werde nur einige der auffälligsten Beispiele aufzählen. Zum Beispiel das Kommunaleigentum der Gemeinde Heltau, bewohnt zum größten Teil von Sachsen, wurde in so einer Art enteignet, dass diese blühende Gemeinde und die so entwickelte Textilindustrie des Gebietes beträchtlich geschädigt wurden, ja sogar zugrunde gerichtet. Auch wenn zugestanden wurde, dass diese Gemeinde, besonders ihre Industrie, verschont werden sollte, wurde dennoch die Enteignung vollzogen.

In der Gemeinde Talmesch wurde entgegen den Vorschriften des Gesetzes der größte Teil der Weiden enteignet. Auch wenn die Behörden erkannt haben, dass diese Enteignung die gesetzlichen Grenzen überschritt und auch wenn dieser Gemeinde das Recht auf Schadensersatz zuerkannt wurde, wurde bis heute nichts getan.

In der Gemeinde Burgberg wurde entgegen den gesetzlichen Vorschriften das Weideland einer Sachsenkorporation enteignet.

In der Gemeinde Leschkirch wurden die rumänischen Weiden kaum enteignet, während die Weiden der sächsischen Korporationen zum größten Teil enteignet wurden.

Solche Beispiele könnte ich unzählige und hunderte aufzählen, genug aber, dass ich dem Herrn Minister alle Daten gebe, die klar aufzeigen, dass in vielen Gebieten Siebenbürgens die Agrarreform zum Schaden der Minderheiten und entgegen den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wurde.

Ich frage also den Herrn Landwirtschaftsminister, ob er bereit ist diese Fälle zu ermitteln, damit die Gerechtigkeit als Sieger hervorgeht.

Die zweite Mitteilung:
Ich nehme mir die Freiheit, mich an die Regierung zu wenden, aber insbesondere an den Herrn Finanzminister mit der Frage, ob und wann dem Verhalten und der unmenschlichen Aktivität der Behörden vom Finanzministerium eine Grenze gesetzt wird, wenn die Rede von der Berechnung und der Steuerlast in allen Teilen des Landes ist, aber insbesondere in Siebenbürgen.

So zeigen zum Beispiel die statistischen Daten, die ich habe, hinsichtlich der Erhebung der Steuern im Komitat Hermannstadt, dass, auch wenn die Wirtschaftsbedingungen so armselig sind wie sie nur sein können, auch wenn insbesondere die Landwirtschaft unter der Bargeldkrise leidet, auch wenn die Industrie und der Handel an der Grenze des Bankrotts stehen, dennoch, anstatt dass die Abgaben und Steuern verhältnismäßig nachlassen würden, dass sie im Gegenteil von Tag zu Tag steigen. In den letzten drei Jahre sind diese zum Beispiel in der Stadt Hermannstadt um 300 Prozent gestiegen. So dass, während sich die Einkommen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels von Tag zu Tag verringern und die Schuld zum größten Teil bei der fehlerhaften Umsetzung der Normen und Grundsätze der Wirtschaftspolitik liegt, die Steuern dagegen von Tag zu Tag steigen. Überdies werden eine Menge Ungerechtigkeiten begangen, in einer Art, dass viele große Unternehmen im Verhältnis zu anderen kleineren weniger besteuert werden, welche die nötigen Mittel nicht haben, um sich vor den Angriffen der Finanzbehörden zu schützen. Also wende ich mich an den Herrn Finanzminister und frage ihn, ob er dieser Lage ein Ende setzen möchte und ich bitte ihn, dass er eine strenge Ermittlung in dieser Richtung anordnen soll, insbesondere in dem Gebiet Siebenbürgens.

Ich frage weiter den Herrn Finanzminister, ob ihm bekannt ist, dass die Nationalbank Unterschiede zwischen den rumänischen Banken und den

Minderheitenbanken macht, nämlich hinsichtlich der Gewährung von Rediskont-Darlehen; es geschehen damit die größten Ungerechtigkeiten, die im Gegensatz zu den Gleichheitsgrundsätzen der Staatsbürger stehen.

Kennt überdies der Herr Finanzminister den Vorgang, dass die Nationalbank die Minderheitenbanken zwingt, die Register in rumänischer Sprache zu erstellen, auch wenn das Gesetz dieses nicht vorsieht und dass so diesen Banken ein materieller Schaden zugefügt wird, auch wenn wir die Tatsache beiseitelassen, dass auf dieser Weise auch der Gleichheitsgrundsatz und die Grundsätze, die im Friedensabkommen bestimmt sind, mit Füßen getreten werden? Ich frage also den Herrn Finanzminister, ob er bereit, ist die nötigen Maßnahmen zu treffen um diesen Ungerechtigkeiten ein Ende zu setzen[1].

Nicolae Simionescu, Vizepräsident: Es wird eine Mitteilung an den Herrn Landwirtschaftsminister und den Finanzminister erfolgen.

D.A.D., Nr. 19, 13. Dezember 1927, Sitzung am Freitag, den 18. November 1927, 259.

1 Vgl. SDT 54 (1927), Nr. 16320, 20. November 1927, 1–2; Pană: Bănci românești și bănci minoritare în Transilvania interbelică; Giurgiu: Implicațiile Unirii asupra creditului bancar transilvan, 77–87; Connert / Klein: Das Gesetz über die Agrarreform in Siebenbürgen, dem Banat, dem Kreisch- und Marmaroschgebiet.

39

1927, 24. November. Gedenkfeier für Ion I. C. Brătianu im Abgeordnetenhaus. Erklärung des Abgeordneten ***Hans Otto Roth****, in welcher er die Dankbarkeit und das Beileid der Deutschen Parlamentarischen Partei ausdrückt.*

Nicolae N. Săveanu, Vorsitzender: Der Herr Abgeordnete Hans Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, der erste Ratgeber des Königs Ferdinand ist seinem Herrn ins Grab gefolgt. Dadurch endet eine große Epoche in der Geschichte Rumäniens: Die Gründung des Reiches, die Erschaffung Großrumäniens. Brătianu war der wichtigste Schöpfer dieses hervorragenden Kunstwerkes. Der Letzte schied aus den Reihen der großen Männer, die das Schicksal des rumänischen Staates und Volkes seit Anfang des Jahrhunderts bestimmt haben. Eine überwältigende Persönlichkeit, belebt von einer unendlichen Liebe des

Volkes und einem mystischen Glauben an seine persönliche Aufgabe. Sein Tod wird im rumänischen politischen Leben tief empfunden, das seit zwei Jahrzehnten unter seinem Einfluss stand[1]. Am offenen Grab senken Freund und Feind in tiefer Rührung ihre Flaggen. Die Deutsche Partei schließt sich der tiefen Trauer für den großen Dahingeschiedenen an.

D.A.D., Nr. 20, 14. Dezember 1927, Sitzung am Donnerstag, den 24. November 1927, S. 289.

1 Der Tod von Ion I. C. Brătianu hat das rumänische politische Leben in Unordnung gebracht, insbesondere da gleich nach Beginn der parlamentarischen Herbsttagung am 15. Oktober 1927 die Liberalen Pläne betreffend der Art verfassten, in der sie Rumänien noch vier Jahre führen würden, vgl. Constantinescu: Din însemnările unui fost reporter parlamentar, 31–32. Ion I. C. Brătianu, Vorsitzender der PNL und Premierminister Rumäniens, starb im Alter von 63 Jahren. Zur Stimmung in der Regierung nach seinem Tod, vgl. Argetoianu: Memorii pentru cei de mâine,164–172; Nedelea: Prim-Miniştrii României Mari; Bitoleanu: Şefi de partide priviţi cu ochii vremii lor; Bossy: Amintiri din viaţa diplomatică, 137–145.

40

1927, 18. Dezember. Erklärung des Abgeordneten ***Hans Beller*** *zum Haushaltsentwurf für das Jahr 1928, in welcher die Einsprüche der deutschen parlamentarischen Gruppe gegenüber einigen darin enthaltenen Vorschriften dargelegt werden*[1].

Nicolae N. Săveanu, Vorsitzender: Herr Abgeordneter Beller hat das Wort.

Hans Beller: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, in Bezug auf den Haushaltsentwurf für das Jahr 1928 möchte ich einige kurze Einsprüche allgemeiner Natur machen, ohne in die Einzelheiten zu gehen.

Unser Budget ist ausgeglichen, aber die erste Frage, die selbstverständlich gestellt werden muss, ist, ob dieses Gleichgewicht tatsächlich vorhanden ist. Die Antwort aber kann nicht positiv sein, weil die erste Bedingung eines ausgeglichenen Budgets die Normalisierung des Lebens ist, beziehungsweise des Lebensunterhaltes der Bevölkerung. Aber ist das nicht eine Farce, heute von einem normalen Leben zu sprechen? Alle Produktionsbereiche befinden sich heute in einer schweren Krise. Diese ist eine der schwersten Krisen, die Großrumänien seit seiner Erschaffung erlebt. Und mit Bedauern

muss ich sagen, dass alle Hinweise darauf weisen, dass diese Krise von langer Dauer sein wird.

Ich möchte mich nicht auf die allgemeinen Ursachen beziehen, welche diese Krise ausgelöst haben, allerdings können die Unregelmäßigkeiten, welche diese Krise verursacht und das Leben unerträglich gemacht haben, nicht übersehen werden. Die Bauernschaft ist diejenige Gesellschaftsklasse, die unter den heutigen Umständen mehr als jede andere leidet. Die aktuelle Wirtschaftspolitik fordert ihr eine solche Last ab, dass in der Gegenwart in keinem Staat der Bauer in einer solch bedauerlichen Lage sich befindet wie bei uns. Durch unser Zollsystem mit Begünstigungen steigen die Preise der für den Bauern nötigen Artikel um 60 bis 100 Prozent gegenüber den Weltmarktpreisen. Von allen Bauern der europäischen und transeuropäischen Staaten hat der rumänische Dorfbewohner die größten Produktionskosten. Auch die Unterhaltskosten und Lebenskosten der rumänischen Bauern sind stark angestiegen. Die Kaufkraft der Grunderzeugnisse verglichen mit den Produktionskosten ist nur 43 Prozent gegenüber dem, was vor dem Krieg in unserem Land war, gestiegen, während dieses Verhältnis im Ausland 90 Prozent beträgt.

Im Budget des Jahres 1928 ist die Landwirtschaftssteuer um 100.000.000 Lei geringer als letztes Jahr. Denkt aber jemand, dass das eine Erleichterung für die Bauernschaft bedeutet? Nein, meine Herren, weil was hier an Landwirtschaftssteuer verringert wird, hundert Mal mehr als indirekte Steuer einbezahlt wird. Wir erinnern nicht einmal mehr an die Tatsache, dass unsere Finanzbehörden in einer beliebigen Art über die gesetzlichen Vorschriften hinwegschreiten und nach Gutdünken Steuern festsetzen.

Artikel 17 des Steuergesetzes bestimmt für die Wohnstätten der Bauern, die nur aus drei Zimmern zusammengesetzt sind, eine Steuerbefreiung. Was geschieht aber in Wirklichkeit? In den Kreisen Arad und Temesch-Torontal werden solche Häuser entgegen dem klar formulierten Steuergesetz besteuert. Allein in der Gemeinde Neubeschenowa wurde diese Steuer für 260 Bauern festgesetzt.

Ein anderes Beispiel: Die Dreschmaschinen werden nicht nach dem hiermit erwirtschafteten Einkommen besteuert, sondern nach den PS des Motors. So geschieht es, dass die Bauern, die ihre Erzeugnisse dreschen ebenso wie die Eigentümer der Dreschmaschinen besteuert werden.

Meine Herren Abgeordnete, auch mit den anderen Gesellschaftsklassen steht es nicht besser. Die Industrie und der Handel haben auch viel zu leiden.

Ich erinnere nur daran, dass in der Stadt Temeschwar bis zum 1. Dezember 1927 nicht weniger als 283 Industrieangestellte ihr Patent widerrufen haben. In den Kreisen Temesch-Torontal und Arad liegt ihre Zahl bei fast 1.000. Wofür das alles? Weil diese Personen die drückenden Steuern, mit denen sie belastet wurden, nicht mehr tragen konnten.

Mit Bedauern muss ich feststellen, dass bei uns nicht mehr die individuelle Fähigkeit die Steuern zu bezahlen als Grundlage genommen wird. Bei uns ist die Besteuerung identisch mit dem alten System aus Vorzeiten, durch das vom Steuerzahler mit Gewalt alles, was zu nehmen war, genommen wurde. Ich erwähne nur einige Beispiele. Das Haus des Eigentümers Scherters aus Temeschwar wurde nach einem Gesamteinkommen von 1.400.000 Lei besteuert, sein Einkommen beträgt laut der Miete aber nur eine Summe von 580.000 Lei. Auch in Temeschwar wurde das Haus des Eigentümers Hering Gustav nach einem jährlichen Einkommen von 1.670.000 Lei besteuert, während sein ganzes Einkommen aus der Miete nur 600.000 Lei betrug. Ich könnte noch aberhunderte von ähnlichen, empörenden Fälle aufzählen, und wir fragen Sie jetzt, sind das noch Steuern, oder kann man dieses Steuersystem als einfachen Raub einstufen?

Meine Herren, all das oben Gesagte ist noch weit entfernt von einem vollständigen Bild. Das Gesetz bestimmt den Maximalwert und den Titel der Kommunalgebühren. Auch hier sieht man, dass das Gesetz keinen anderen Zweck hat, als für ein beschriftetes Stück Papier zu gelten. Die Gemeinden sind mit allen möglichen und unmöglichen Mitteln zur Zahlung von riesigen Summen gezwungen, auch wenn diese nicht gesetzlich sind. So wurden im Kreis Arad für ein Heim im Kreis Temesch-Torontal, für die Polytechnische Schule, für die rumänische Kirche aus Lovrin 200.000 Lei eingetrieben!

Kurz und knapp, es herrscht eine wirkliche Anarchie und wenn die geehrte Regierung nicht ein für alle Mal ein Ende der Unregelmäßigkeiten und der oben genannten Anarchie anordnet, werden wir Staatsbürger umsonst auf eine Normalisierung des Lebensunterhaltes warten und anstatt der Normalisierung werden wir einen vollständigen Niedergang und Verfall aller Steuerzahler haben.

Ich werde nicht für den Haushaltsentwurf stimmen[2].

D.A.D., Nr. 32, 9. Februar 1927, Sitzung am Sonntag, den 18. Dezember 1927, 639–640.

1 In derselben Sitzung richtete Rudolf Brandsch eine Anfrage an den Innenminister und und den Kriegsminister die Lage der Versicherungsbank »Transilvania« in Hermannstadt betreffend; vgl.: D.A.D., Nr. 32, 9. Februar 1927, Sitzung am Sonntag, den 18. Dezember 1927, 624–625; SDT 54 (1927), Nr. 16346, 21. Dezember 1927, 1.

2 Zur Ablehnung des Haushaltsplans und anderer angegangener Angelegenheiten vgl. SDT 54 (1927), Nr. 16345, 20. Dezember 1927, 1; BT 9 (1927), Nr. 94, 25. Dezember 1927, 1.

41

*1928, 20. März. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth**[1] zum Gesetzentwurf zum Sekundarunterricht.*

Nicolae N. Săveanu, Präsident: Herr Abgeordneter Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Präsident, meine Herren Abgeordnete, der Gesetzentwurf[2] stellt uns vor eine ernste Entscheidung. Unter dem Einfluss der schulischen Reformströmung in Deutschland erschuf Spiru Haret im Jahr 1898 eine Sekundarbildungsform, die einen weiten Grad der individuellen Entwicklung vorsah. Die rumänischen Lyzeen hatten acht Klassen und gaben den Schülern aus der 5. Klasse die Möglichkeit, zwischen einer klassischen, einer modernen oder einer naturwissenschaftlichen Abteilung zu wählen. Rumänien konnte stolz sein auf diesen Fortschritt im Bereich des öffentlichen Lehrprogramms. Im Gegensatz zu Spiru Harets Traditionen will der Herr Bildungsminister mit dem vorliegenden Entwurf ein einheitliches Lehrprogramm für die ganze Sekundarbildung schaffen, um somit die Erreichung einer so genannten »Allgemeinbildung« zu gewährleisten, als Höchstziel der Sekundärbildung. Und unsere Zivilschulen werden dieser Vereinheitlichung zum Opfer fallen. In der Begründung bezieht sich Herr Dr. Angelescu in der Verteidigung seiner These erstens auf Beispiele aus Frankreich, auf die Gesetze Leon Bérards[3] und de Monzies[4] aus den Jahren 1923 und 1925, sowie auf das Prinzip, das heute von de Herriot[5] bezüglich der einheitlichen Schule unterstützt wird. Wenn wir die moderne Schulgesetzgebung in Frankreich näher betrachten, bemerken wir, dass nicht einmal Bérard, der die radikalste Sichtweise verteidigte, im Jahre 1925 die einheitliche Schule eingeführt hatte, die heute von Herrn Angelescu geplant wird. Im Gegenteil, beim Eintritt in die 5. Gymnasialklasse – folglich im selben Schuljahr wie unter Spiru Haret – durften die Schüler, gemäß Bérards Gesetz, zwischen einer klassischen oder modernen Abteilung wählen. Für

die letzte Gymnasialklasse wurde sogar eine Philosophie- und Mathematik-Spezialabteilung vorgesehen.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Dies existiert auch heute.

Hans Otto Roth: Bérards Gesetz blieb übrigens nur bis zur Übernahme des Ministeriums für Bildung von François Albert[6] gültig und wurde im Jahr 1925 vom Sekundärbildungsgesetz von de Monzie ersetzt, der erneut eine umfassende Verzweigung des Unterrichtswesens von der ersten bis zur letzten Gymnasialklasse einführte. In Bezug auf die Bemühungen von Herriot eine einheitliche Schule zu schaffen, die mehr auf sozial-politischen als pädagogischen Betrachtungen beruhen, besagt sogar die Begründung, dass die Kontroversen im Zusammenhang mit diesem Problem außerordentlich groß sind. Zusammengefasst: Nicht einmal in Frankreich kann man von der Einführung einer einheitlichen Schule sprechen, so wie es der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht. Hier haben wir eine doppelte Pflicht herauszufinden, ob die einheitliche Schule, so wie sie vom Herrn Bildungsminister vorgeschlagen wird, nicht große Gefahren für die Schulung der Jugend von morgen darstellt. Ich bin kein Pädagoge und demzufolge kann ich in meinen Darlegungen nur ein Interpret der Meinungen sein, die von den Experten unserer deutschen Minderheit ausgedrückt wurden. Die letzten zehn Jahre habe ich aber mit ganzer Kraft das Leben miterlebt und habe den nationalitätsunabhängigen Puls gefühlt, der in der Jugend nach dem Krieg zu spüren ist. Der Herr Bildungsminister will der Jugend während der Sekundärbildung eine »Allgemeinbildung« vermitteln, um sie somit – wie er es sagt – reif für alle Lebensabenteuer zu machen. Ich weiß nicht, ob die Vermittlung einer so genannten »Allgemeinbildung« zur Bereicherung unseres modernen Lebens noch Ziel der Sekundärbildung sein kann. Im Gegenteil, mir scheint, dass die Zwangsreglementierung des Schulsystems, so wie es der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, eine große Gefahr beinhaltet. Er wird so aussehen, dass die Bildung der Jugend auf unentbehrlichen und unveränderlichen Prinzipien einer vertieften Moralphilosophie beruhen wird. Diese Bildung kann aber nicht einem System auferlegt werden, welches die Betrachtung der Individualität der Schüler ganz ausschließt. Ein derartiger Zwang kann sehr leicht nach der Beendigung der Sekundärbildung zu unerwünschten Auswüchsen seitens der Jugend führen oder mindestens zu ganz falschen Entwicklungen führen. Der Engländer Sadler[7] formulierte in einem Buch über die Bildung der Jugend folgende zutreffende Aussage: Non omnes omnia. Gärten und Tiere bedeuten für den einen, was Platon[8] und Aristoteles[9] für den anderen bedeuten. Georg

Kerschensteiner[10], der berühmte deutsche Pädagoge, macht folgende wichtige Bemerkungen in seinem kürzlich erschienenen Werk »Prinzipien der schulischen Strukturierung«: die Ausbildung muss die speziellen Qualitäten der Schüler in Betracht ziehen. Eine Allgemeinkultur, im bekannten Sinne des Wortes, gibt es nicht. Denn im Konzept der Kultur selbst ist angelegt, dass die Kultur immer eine persönliche und spezielle Bildung ist, eine Bildung deren Wege und Mittel durch die Individualität der Person vorgeschrieben werden. Der Herr Bildungsminister kontrastiert die »Allgemeinbildung« mit einer reinen Fachbildung, und indem er das macht, verliert er – meiner Meinung nach – einige bestimmende Umstände aus dem Blick. Die Sekundarschulen mit ihrem verzweigten Unterrichtsprogramm haben die Notwendigkeit der Vorbereitung der Schüler für einen bestimmten Beruf oder sogar für eine wissenschaftliche Spezialdisziplin gar nicht in Frage gestellt. Das moderne Lyzeum verleiht im Gegenteil – wie sich der sächsische Pädagoge Netoliczka[11] ausdrückt –»zweckfreie Bildung«, d.h. eine Kultur, die nicht mit einem bestimmten Ziel vermittelt wird, aber gleichzeitig nach Möglichkeit sucht, die Besonderheiten und speziellen Qualitäten der Schüler in Betracht zu ziehen, ohne dadurch das oberste Ziel der Bildung zu beeinträchtigen. Aber genau zu einem entgegengesetzten Resultat werden wir mit der einheitlichen Schule gelangen, die vom Herrn Dr. Angelescu vorgeschlagen wird. Bei aller Anerkennung, die ich für die umfangreiche und pflichtbewusste Arbeit habe, die von Herrn Bildungsminister in der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs geleistet wurde, muss ich dennoch die ernste Sorge ausdrücken, die uns beschäftigt, wenn wir diesen Gesetzentwurf näher betrachten. Das acht Jahrgänge umfassende Lyzeum wird laut Herrn Dr. Angelescu um eine Klasse verkürzt, um genau diese letzte Klasse, die am wertvollsten für die Bildung der Schüler ist. In einer Zeitspanne von nur sieben Jahren häuft der vorliegende Entwurf ein gewaltiges Studienprogramm an. Den Vorrang vor allen anderen Studiengegenständen haben die Sprachen. In den Sekundarschulen der deutschen Minderheiten werden in den Gymnasialklassen nicht weniger als vier und im Lyzeum sogar fünf Sprachen gelernt. Und jene Minderheiten, derer Muttersprache nicht eine Weltsprache ist, so wie es die deutsche ist, müssen sogar sechs unterschiedliche Sprachen im Lyzeum lernen. Daraus, meine Herren, kann nur eine mechanische Sprachendressur hervorgehen, welche eine Vertiefung in die Kultur der Völker, deren Sprachen man erlernen soll, ganz ausschließt. Daneben werden für die Minderheiten die so genannten Nationalstudienfächer hinzugefügt, Geschichte, Geographie und

rumänische Staatsbürgerkunde, die in rumänischer Sprache unterrichtet werden, also in einer für uns fremden Sprache. Wer die bestimmende Wichtigkeit dieser Fächer für die Ablegung der Prüfungen kennt, wird mir Recht geben, wenn ich sage, dass neun Zehntel der Studienzeit für das Erlernen der Fremdsprachen gebraucht wird. Wo bleibt da die Zeit für die Aneignung der von diesem Gesetzentwurf so geliebten »Allgemeinbildung«? Für die Aneignung einer allgemeinen Bildung braucht man Zeit und ruhige Vertiefung. Eine solche Bildung kann man nie anhand eines erzwungenen intellektuellen Regimes erwerben, welches das Zeichen der Hast und des künstlichen Zwanges trägt. Zunächst glaube ich nicht, dass eine einheitliche Schule geeignet ist, die Anforderungen der Zeit zu erfüllen und die Krise, die immer noch in der Nachkriegsjugend zu spüren ist, zu überwinden. Demzufolge, so wie die Einführung der Politik in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ein Unglück für unser Land darstellt, denke ich genauso, dass eine zu große »Verschulung« des Lebens, wie Eduard Spranger[12] es so gut ausgedrückt hat, eine große Gefahr mit sich bringen wird. Ich gebe zu, dass wir diese Angelegenheiten als Deutsche ansprechen, während der Herr Bildungsminister bei der Ausarbeitung seines Entwurfs in erster Linie den Blickwinkel des Mitglieds der rumänischen Bevölkerung einnimmt. Daraus ergeben sich natürlich einige Unterschiede in der Sichtweise. Trotzdem glaube ich, nachdem ich die französische Gesetzgebung studiert habe, dass die einheitliche Schule, die vom Herrn Bildungsminister entworfen wurde, nicht nur aus rein pädagogischen Betrachtungsweisen empfohlen wird, sondern aus dem Blickwinkel des politischen Zentralismus, der von der Liberalen Partei überall bekundet wird. Meine Bedenken würden zu einem großen Teil verstreut werden, wenn der Gesetzentwurf die Schüler der gesamten Sekundärbildung das Studium wenigstens einer Sprache ersparen würde, gesetzt den Fall, dass es im Lyzeum zu einer Verzweigung in eine geisteswissenschaftliche, eine moderne und eine naturwissenschaftliche Abteilung kommen würde. Es ist bereits heute extrem schwierig, alle Konsequenzen der einheitlichen Schule zu kennen, wenn der Gesetzentwurf kein Licht auf die Frage des Studienprogramms wirft und auch nicht besagt, wie die zukünftige Berufsschule gebildet sein wird. Deshalb bedauere ich sehr, dass keine vollständige Orientierung in allen Angelegenheiten der Schulpolitik stattfand.

Meine Herren Abgeordnete, die Prinzipien der Minderheitenpolitik wurden vom Herrn Bildungsminister bereits in den Schulgesetzen aus den Jahren 1924 und 1925 festgelegt. Demzufolge erstaunt es nicht sehr, dass

der vorliegende Gesetzentwurf verglichen mit all den vorherigen Gesetzen vom politischen Blickpunkt weniger Angriffsmöglichkeiten bietet. Ich kann es aber nicht unterlassen auch bei dieser Gelegenheit zu sagen, dass wir auch heute unsere Position, betont in den Jahren 1924 und 1925 im Abgeordnetenhaus, bezüglich der Schulpolitik des Herrn Dr. Angelescu aufrechterhalten. Es gibt dabei drei Angelegenheiten bezüglich der Sekundärbildung, die ich erneut hervorheben möchte. Erstens erwies sich unsere leidenschaftliche Haltung bezüglich der Einführung des Bakkalaureats als durchaus begründet. Zweitens war unser Anspruch gerechtfertigt, dass der Geschichts- und Geographieunterricht des Landes in der Muttersprache der Schüler stattfinden soll. Schließlich war es vorausschauend und gerechtfertigt, dass wir für den Vollzug des Artikels 7 des Grundschulbildungsgesetzes genügend Gewährleistungen verlangt haben, welches das Bildungsministerium verpflichtete, staatliche Grundschulen mit der Unterrichtssprache Deutsch zu gründen. In meiner im Jahr 1925 an das Abgeordnetenhaus gerichteten Rede habe ich das Bakkalaureat einen getarnten numerus clausus genannt. Und wenn ich heute die erdrückenden Resultate der Bakkalaureatsprüfungen der letzten drei Jahre vergleiche, muss ich mich gewissenhaft fragen, was für einen Zweck es noch hat, diese Art des intellektuellen Fallbeils auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf beizubehalten. Eine rechte Auswahl der Jugend kann man nie durch Prüfungen machen. Nur der erzieherische Einfluss des Lehrers, der die Schüler in ihrer Entwicklung jahrelang verfolgt, ist das wahre Maß, um eine Auswahl im besten Sinne des Wortes machen zu können. Die Einmischung jener Lehrer, die dieser Schule fremd sind, so wie es das Bakkalaureat vorsieht, führt zu ganz falschen und willkürlichen Entscheidungen, die als Endresultat keinen Wert haben und der Verbreitung des sozialen Friedens in der Gesellschaft entgegenstehen. Zunächst muss ich mit außerordentlichem Bedauern feststellen, dass das Bakkalaureat zwischen der Minderheitenjugend und der regierten Bevölkerung eine Barriere aus Misstrauen und Anspannung aufbaut, was eigentlich nicht im Interesse des Staates und des friedlichen Zusammenlebens seiner Völker ist. Es wäre sehr wünschenswert, wenn der Herr Bildungsminister als Folge der vielfältigen Kritik, die das Bakkalaureat erfahren hat, speziell in den rumänischen Kreisen, wenigstens einer erheblichen Dämpfung des Bakkalaureatssystems zustimmen würde. Vor allem verlangen wir eine Veränderung des Bakkalaureatsgesetzes, wonach die beiden Allgemeinfächer des Bakkalaureats in den Minderheitenschulen obligatorisch in den Unterrichtssprachen der jeweiligen Schule unterrichtet werden sollen.

Ștefan Pop, Berichterstatter: Es steht so im Gesetz. Wer es verlangt, wird in der Muttersprache geprüft, aber ich kann niemanden dazu zwingen.

Hans Otto Roth: Sie meinen, dass die Schüler vor der Kommission aufstehen und verlangen, dass sie in ihrer Muttersprache geprüft werden sollen? Aber es kann der Fall sein, dass die Lehrer die fragliche Muttersprache nicht kennen. Deshalb verlangen wir, dass solches nur für zwei Fächer verpflichtend sein soll.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Wir werden Ihnen zeigen, wenn ich das Wort haben werde, dass festgestellt wurde, dass in Ihren Schulen, von denen wir glaubten, sie seien gute Schulen, wie z.B. die in Kronstadt[13], die Schüler nicht einmal das geringste Wissen über Chemie hatten. Und Sie behaupten, dass Sie sie bilden! Wie machen Sie das?

Hans Otto Roth: In Schäßburg wurde eine Bakkalaureatsprüfung abgehalten, ich weiß nicht, ob Herr Bănescu dort präsent war, aber die Mathematikprüfung wurde dort in rumänischer Sprache gehalten. Jetzt wissen Sie sehr gut, dass Mathematik feste Begriffe hat. Wenn ich dieses Fach nicht in rumänischer Sprache gelernt habe, wie kann ich mich genau und sicher in dieser Sprache ausdrücken? Es ist unmöglich. Wenn ich nicht bestehe, dann ist es nicht meine Schuld.

Nicolae Bănescu: Die Schüler hatten alle Freiheit.

Hans Otto Roth: Ich weiß, aufgrund Ihrer Intervention wurde diese Freiheit gewährt, aber auch Sie haben festgestellt, dass es eine Ungerechtigkeit war.

Nicolae Bănescu: Es war keine Ungerechtigkeit.

Hans Otto Roth: Ich anerkenne dies mit aller Erkenntlichkeit, aber wir verlangen, dass es obligatorisch sein soll und dass es nicht von der Kommission abhängig sein soll.

Sehr geehrtes Abgeordnetenhaus! Der Abschnitt aus der Begründung erscheint mir ganz unklar, wo die Rede von der Einführung eines Vorbereitungsjahres vor der Universität, verpflichtend für alle Bakkalaureatsabsolventen, ist. Nicht für die eine noch für die andere, weder in der Sekundarschule und noch in der Universität wird dieses Jahr der Jugend einen echten Nutzen erbringen. Erstens ist es absolut unklar, ob am Ende dieses vorbereitenden Jahres noch eine Prüfung abzulegen ist, oder ob diese Prüfung irgendwie mit dem Bakkalaureat kombiniert wird. Skeptisch – wie wir durch diese Umstände wurden – müssen wir annehmen, dass die Autonomie unserer Schulen und die Bildung unserer Jugend durch die Planung dieses Vorbereitungsjahres erneut gefährdet werden kann. Falls ich die Angaben der Begründung gut verstanden habe, wird dieses Vorbereitungsjahr

an der Universität bereits – das ist wahr – den Charakter der Fachbildung der Fakultät haben, die sich die Studenten frei auswählen, gemäß ihrer Begabung. Auf jeden Fall möchte ich schon jetzt das ehrenhafte Bildungsministerium bitten, die erfahrenen Pädagogen der Minderheiten einzuladen, um an den Vorbereitungen zum Gesetzentwurf für Hochschulausbildung teilzunehmen.

Ehrenhaftes Abgeordnetenhaus, bereits in der Diskussion des Gesetzes bezüglich des Privatunterrichts habe ich die Rumänisierung der Fächer Geschichte und Geographie des Landes angefochten. Dieses habe ich in erster Linie für die Bewahrung des Minderheitencharakters der Bildung und zur Verteidigung unserer unabhängigen Rechte getan. Aber ich habe auch ein Argument angesprochen, welches die Leiter des Bildungsbereiches zum Denken gebracht haben sollte. Geschichte und Geographie des Landes sind Fächer, welche die Seele des Schülers beeinflussen sollen. Dieser Einfluss kann nur dann stattfinden, wenn der Unterricht in einer intimen und bekannten Weise abgehalten wird. Der beste Dolmetscher der Liebe zum Vaterland aber ist und wird die Muttersprache, die Familiensprache bleiben. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben in negativer Weise bewiesen, wie viel Recht ich hatte. Wir bitten Sie ernsthaft und objektiv die Situation erneut zu prüfen, indem Sie diesen Fächern die Freiheit wiedergeben, die sie ihrem nach Zweck erfordert. Das Lernen der rumänischen Sprache wird in einer mehr als befriedigenden Weise auch ohne die Rumänisierung dieser Fächer garantiert.

Meine Herren Abgeordnete, wir müssen bitter gegen die Anwendung des Art. 7 des Primarbildungsgesetzes klagen. Die Bestimmungen des Artikels 7 haben einen befehlenden Charakter und besagen wortwörtlich, dass das Bildungsministerium in allen von einer beträchtlichen Anzahl an Deutschen bewohnten Gemeinden, wo unsere Minderheit über keine bereits selbst gegründeten Schulen verfügen, staatliche Primarschulen mit deutscher Unterrichtssprache gründen soll. Obwohl die Bestimmung dieses Gesetzes klar und erläutert ist, ging die Zahl der staatlichen Primarschulen mit deutscher Unterrichtssprache trotzdem seit 1925 zurück, oder der Schulcharakter wurde durch die Rumänisierung des Hochschullehrganges komplett verändert.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Weil Sie Ihre Schulen haben.

Hans Otto Roth: Ich spreche von den Gebieten, wo es keine Konfessionsschulen oder privaten Schulen gibt.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Wo Sie drei oder vier Schüler haben …

Hans Otto Roth: Herr Minister, ich kann Ihnen Fälle zeigen, in denen wir über 200 Schüler haben.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Aber sehen Sie ein, dass wir zuerst Schulen für unsere eine Million Schüler eröffnen müssen, die keine Schulen haben und nachher für Ihre 5.000 oder 6.000, wie viele es auch sind.

Hans Otto Roth: Herr Minister, erlauben Sie mir, ich spreche von den bereits bestehenden Schulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Sie rumänisiert haben. Die Schule existiert, Sie müssen sie lediglich unterstützen. Vom Budget her gesehen ist es gleichgültig welche Unterrichtssprache die jeweilige Schule hat. Es gibt Gemeinden in der Bukowina, wo 150 deutsche Schüler lernen und wo der Unterricht komplett rumänisiert wurde, aber es gibt auch andere Gemeinden, wo 40 Schüler sind und die Unterrichtssprache weiterhin Deutsch geblieben ist. Ich bemerke, dass eine komplette Anarchie herrscht.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Es herrscht keine Anarchie.

Hans Otto Roth: Sie unterstützen staatliche Grundschulen in deutscher Unterrichtssprache mit 40 Schülern und andere Schulen mit 200 deutschen Kindern werden rumänisiert. Das ist ein Gegensatz; es ist das Fehlen eines einheitlichen, gut festgelegten Systems.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Es ist nicht so.

Hans Otto Roth: Aber es passiert noch etwas, meine sehr geehrten Herren. Dasselbe kann man von den staatlichen Kindergärten behaupten, wo die Entnationalisierung in einigen von Deutschen bewohnten Teilen des Landes immer sichtbarer wird. Ich will mich nicht länger mit der Problematik der Nicht-Einhaltung der Regelungen des Artikels 7 des Primärbildungsgesetzes beschäftigen, da mein Kollege Herr Kräuter die ganze Sache aufgrund präziser und jüngster Feststellungen ausführlich behandelt hat. Ich will damit enden, dass die Beschwerden im Banat, in Bessarabien, in der Bukowina und Dobrudscha immer größer werden. Demzufolge ist es äußerst notwendig, dass der Bildungsminister so bald wie möglich eine spezielle Regelung bezüglich der Anwendung des Artikels 7 veröffentlicht, in welcher er eine organische Lösung des ganzen Unterrichtsproblems in der Minderheitensprache für alle Staatsschulen zu finden versucht.

Meine Herren Abgeordnete, die Artikel 10 und 11 des vorliegenden Entwurfs beschäftigen sich mit der Unterrichtssprache in den staatlichen Schulen. Artikel 10 sieht vor, dass in den staatlichen Sekundarschulen, bei

denen eine hohe Anzahl an Schülern eingeschrieben ist, die einer ethnischen Minderheit angehören, die Unterrichtssprache dieser Minderheit als Wahlfach unterrichtet werden kann. Diese Bestimmung sollte mit Recht einen verpflichtenden Charakter haben, mit der Anordnung, dass die jeweilige Muttersprache als Pflichtfach unterrichtet werden soll. Eine grundlegende Wichtigkeit hat insbesondere Artikel 11, der besagt, dass in den Regionen mit einer überwiegenden Anzahl an Minderheiten Parallelklassen in den staatlichen Schulen gegründet werden können, mit der Unterrichtssprache der jeweiligen Minderheit, im Falle, dass sich eine Mindestanzahl von 50 Schülern im Gymnasium und 40 Schülern im höherem Unterrichtswesen einschreibt. Diese Regelung ist von keiner großen Wichtigkeit, solange die Gründung der Parallelklassen nicht verpflichtend ist. Vor allem muss die Schüleranzahl entsprechend gesenkt werden. Artikel 13 des Entwurfs sieht vor, dass die Höchstzahl an Schülern für eine Sekundärklasse 50 bzw. 40 Schüler sein soll. Es wäre absurd die allgemeine Höchstzahl der Schüler als Mindestzahl für die Minderheitenklassen zu betrachten. In diesem Fall könnte ein paralleles, deutsches Staatsgymnasium gar nicht gegründet werden. Darum sollte die Anzahl der Schüler in einer Klasse auf 25 bzw. 20 Schüler verringert werden. Genauso ungerecht ist es, falls die Parallelabteilungen nur in den Gegenden gegründet werden, wo die Minderheitenbevölkerung in Überzahl ist, was in der Praxis als eine Umgehung des im Artikel 11 anerkannten Rechtes zu Parallelklassen der Minderheiten angesehen werden könnte. In Analogie zu Artikel 7 des Grundschulgesetzes sollte im Gegenteil bestimmt werden, dass die Minderheiten das Recht haben sollen, Abteilungen und sogar Sekundärklassen in allen Gegenden zur Verfügung zu haben, wo sie in großer Anzahl leben. Die Garantien des Artikels 11 würden nur dann vollständig sein, wenn man ausdrücklich ankündigen würde, dass die Lehrer der Minderheitenparallelklassen der jeweiligen Minderheit angehören müssen. So ungewöhnlich wie Ihnen dieser Antrag vorkommt, ist er trotzdem eines der primitivsten Postulate einer rationalen Schulpolitik. Der rumänische Staat selbst hat dieses Prinzip anhand der Vereinbarung mit Jugoslawien vor einem Jahr anerkannt, als er sich vor der serbischen Minderheit verpflichtete, im Banat staatliche Grundschulen mit serbischer Unterrichtssprache zu gründen, in denen ausschließlich serbische Lehrer angestellt werden konnten.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Wir haben keine einzige.

Hans Otto Roth: Nur wenn alle Vorschläge, die von mir gemacht wurden, in Betracht gezogen würden, bekäme Artikel 11 des Entwurfs die Form, welche die gerechtfertigten Forderungen der Minderheiten erfüllen würde.

Meine Herren Abgeordnete, am Ende möchte ich noch einige Probleme ansprechen, die, so wie ich hoffe, in der Sonderdebatte eine befriedigende Lösung finden werden. Zunächst, der zweite Abschnitt des 5. Artikels, der von der Erstellung des Lehrprogramms spricht, sollte etwas präziser formuliert werden, so dass die Rechte, die den Konfessionsschulen gegeben wurden, durch das Gesetz des Privatunterrichts keine erneute Behinderung erfahren. Genauso sollten auch die Bestimmungen der Artikel 35, 43, 53, 119 und 128 in diesem Sinne verändert werden, so dass die Rechte, welche die männlichen Lehrer an Mädchenschulen erworben haben wie auch die der Religionslehrer und Schulärzte an Sekundarschulen für Jungen und Mädchen vom Gesetz anerkannt werden. Von entscheidender Wichtigkeit sind letzten Endes auch die Bestimmungen der Artikel 7 und 9, die Gründungen von neuen Sekundarschulen vorsehen, die in Zukunft nur durch Abstimmung einiger Sondergesetze gemacht werden können.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: Wurde verändert.

Hans Otto Roth: Die Beibehaltung dieser Bestimmung würde eine der schwersten Verletzungen der Autonomie unserer Konfessionsschulen bedeuten, die vom Gesetz und Verfassung gewährleistet wird. Es ist wahr, der Herr Minister hat mir vor einigen Tagen formell versichert, dass die oben genannten Bestimmungen der Artikel 7 und 9 während der Sonderdebatte verändert werden, mit der Wiedereinführung des freien Rechtes konfessionelle Sekundarschulen zu gründen.

Constantin Angelescu, Bildungsminister: In Übereinstimmung mit dem Gesetz.

Hans Otto Roth: Hier stimmen wir überein.

Ich habe die Hoffnung, dass diese Versprechen des Herrn Ministers bei der Sondersitzung eingehalten werden und deshalb verzichte ich jetzt auf eine tiefer gehende Erläuterung dieser Problematik, die an sich so wichtig ist.

Sehr geehrtes Abgeordnetenhaus, ich kann meine Beobachtungen bezüglich der Sekundarbildung nicht beenden, ohne dass ich diesbezüglich auch ein Problem anspreche, das schon seit Jahren ein wesentlicher Punkt all unserer Anstrengungen darstellt: Das Problem des staatlichen Beitrags zur Unterstützung der konfessionellen Minderheitenschulen[14]. Wir wurden informiert, dass das Ministerkabinett in Januar ein Komitee von fünf Ministern beauftragt hat, das Problem zu studieren und eine endgültige

Lösung dieser Problematik zu finden. Gemäß den Erklärungen mehrerer Minister hat sich dieses Komitee bereits für die Gewährung eines Beitrags vonseiten des Staates ausgesprochen. Nichtsdestotrotz muss ich hier den brennenden Wunsch der Unterstützer dieser Konfessionsschulen ausdrücken, dass die Lösung dieser Problematik auf gesetzlichem Weg nicht auf Sankt Nimmerlein verschoben werde. Falls die Regierung wahrhaftig eine Lösung der staatlichen Zuwendungsproblematik vorhat, dann wird die beste Gelegenheit dazu auf dem Gebiet der Sekundärbildung sein. Soweit die Entscheidung im Prinzip bereits getroffen wurde – so wie wir bereits gehört haben – bleibt uns nur noch eine bestimmte Formel zur gesetzlichen Einsetzung der Angelegenheit ausfindig zu machen. Da mir dieses Problem sehr gut bekannt ist, bin ich davon überzeugt, dass die praktische Lösung, mit einem bestimmten Grad an gutem Willen, in sehr naher Zukunft zustande kommen kann. Deshalb bitte ich Sie mit aller Beharrlichkeit, den Standpunkt der Regierung in kürzester Zeit und in konkretester Weise zu formulieren, indem Sie die behandelte Angelegenheit mit Dringlichkeit erwägen. Im Laufe der Jahre wurde das Problem der staatlichen Zuwendung in der Erhaltung der Konfessionsschulen der Minderheiten zu einem immer wichtigeren Thema der gesamten Minderheit, sodass wir uns heute vor einer Staatsangelegenheit ersten Ranges sehen.

Meine Herren Abgeordnete, hiermit bin ich zum Ende meiner Rede gekommen und ich erlaube mir die Anforderungen und Wünsche der deutschen Minderheit bezüglich des vorliegenden Entwurfs in den folgenden acht Punkten[15] zusammenzufassen:

1. Veränderung der Allgemeinschule wie im Entwurf vorgesehen durch die Einführung einer geisteswissenschaftlichen, einer modernen und einer naturwissenschaftlichen Abteilung in der Oberstufe. Diesbezüglich die Beseitigung einer Fremdsprache aus der gesamten Sekundärbildung.
2. Abschaffung des Bakkalaureats oder wenigstens seine schrittweise Verringerung.
3. Das Unterrichten von Geschichte und Landesgeschichte in der Muttersprache der Schüler.
4. Die Einhaltung der erworbenen Rechte der Unterstützer der Konfessionsschulen zur Festlegung des Studienprogramms, Gründung neuer Sekundarschulen, sowie die Weiterbeschäftigung der Religionslehrer, Schulärzte und männlichen Lehrer, die bis heute an Mädchenschulen tätig waren.

5. Die Veränderung der Regelungen des Artikels 10 des Entwurfs in dem Sinne, dass an den staatlichen Sekundarschulen, bei denen die Minderheitenbevölkerung höher ist, diese Sprache als separates Pflichtfach eingeführt werden soll.
6. Die Einführung der Minderheitensprache als Pflichtfach an den staatlichen Sekundarschulen in den Regionen, in denen die Minderheit in beträchtlicher Anzahl wohnt. Gleichermaßen soll die Mindestanzahl der Schüler in den unteren Zyklen auf 25 und in den höheren Zyklen auf 20 vermindert werden. Darüber hinaus ergänzende Bestimmungen bezüglich der ausschließlichen Anstellung von Lehrern an diesen Schulen, die der gleichen Minderheit angehören.
7. Bezüglich dieser Themen verlangen wir die Anfertigung einer speziellen Bestimmung zur verbindlichen Gründung und Unterstützung von staatlichen Grundschulen mit deutscher Unterrichtssprache im Sinne des Artikels 7 der Grundschulbildung in den Gemeinden, wo Deutsche keine eigenen Grundschulen haben.
8. Gesetzliche Festlegung des staatlichen Beitrages zur Aufrechterhaltung der konfessionellen Minderheitenschulen.

Sehr geehrtes Abgeordnetenhaus, der vorliegende Gesetzentwurf ist von entscheidender Wichtigkeit für die zukünftige Entwicklung unseres Staates und seiner Völker. In der neuen Sekundarschule wird die intellektuelle Elite geformt, die eines Tages die Führung des Landes und der Gesellschaft übernehmen wird. Wir haben erwartet, dass die neue Sekundarschule auf den neuesten Errungenschaften der modernen Pädagogik aufgebaut wird. Aber die einheitliche Schule kann die Erfordernisse nicht erfüllen, die wir von der neuen Sekundarschule verlangen müssen. Was für einen Menschentyp wird die einheitliche Schule großziehen? Bedeutende Individuen, Persönlichkeiten mit großer Produktivität? Nein. Uniformität in der Bildung ist das einzige Resultat, das wir von einer einheitlichen Schule erwarten können. Eine nivellierende Schulorganisation ist aber nicht das Erfordernis unserer Zeit. Hunderte von Berufsbranchen sind ohne Leitung, Tausende dringende Probleme sind ohne Lösung. Der Zweck der Sekundarschule wäre, die Menschen zu bilden, die für diese Bestimmung geeignet sind. Auf der anderen Seite werden die Absolventen, geplagt vom erzwungenen Lernen so vieler Sprachen und von all der Prüfungstortur nicht zu den entschlossenen und kräftigen Menschen werden, zu denen sie vorherbestimmt sein sollten, um Großrumänien zu erhöhen und zu verteidigen. Die Jugend

von heute sucht überall mit einem tiefen Eifer die Probleme des Lebens zu erfassen. Eine einheitliche Schule kann diesen brennenden Durst zukünftiger Generationen nicht stillen. Ich befinde mich hinsichtlich der Bekämpfung der einheitlichen Schule auf der Seite der Lehrer und Schüler meiner deutschen Minderheit. Aber auch das rumänische Volk wird im Laufe der Jahre einsehen, dass eine größere Beweglichkeit und Freiheit der Bildung nützlicher für die zukünftige Entwicklung sein wird als es die einheitliche Schule durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorsieht.

Tiefbewegt und mit tiefem Bedauern verabschieden wir uns heute vom pädagogischen System, das uns bis heute gedient hat, treu und mit dem wir seelisch so tief gebunden sind. Trotzdem werden wir nicht zögern, sondern wir werden all den Aufwand auf uns nehmen, auch in Zukunft in unseren Sekundarschulen seriöse, gebildete und pflichtbewusste Menschen großzuziehen. Im Namen der Deutschen Partei lehne ich den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

D.A.D., Nr. 77, 31. Mai 1928, Sitzung am Dienstag, den 20. März 1928, 2387–2390.

1 Zur deutschen Presse über die Rede von Roth vgl. SDT 55 (1928), Nr. 16423/24. März 1928, 1–2; Nr. 16424, 25. März 1928, 1–2. Vgl. weiter Zaharian: Pedagogia românească interbelică, 143–145.

2 In der Begründungsdarlegung des Gesetzentwurfes wurde die Notwendigkeit der Strukturierung der Sekundärbildung durch ein allgemeines Gesetz anhand zweier großer Überlegungen motiviert: Die Vereinheitlichung und Entwicklung des Lehrsystems im nationalen Rahmen auf der einen Seite und der Bedarf, Führungselemente des öffentlichen Lebens, aber auch unter Spezialisten zu schaffen, vgl. ANIC, Bestand Parla; ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2194/1927–1928, Bl. 69, Bl. 143; stand Parlament, Ordner 2194/1927–1928, Bl. 5–6.

3 Léon Bérard (1876–1960): französischer Anwalt und Politiker; Justizminister (1931–1932).

4 Anatole de Monzie (1876–1947): französischer Wissenschaftler und Politiker.

5 Édouard Marie Herriot (1872–1957): französischer Politiker; Premierminister Frankreichs (1924–1925, 20. Juli 1926–23. Juli 1926, 3. Juni 1932–18. Dezember 1932); Präsident des französischen Abgeordnetenhauses.

6 François Albert (1877–1933): französischer Politiker; Minister für Öffentliche Bildung (1924).

7 Michael Thomas Sadler (1780–1835): britischer Politiker.

8 Platon (427–347 v. u. Z.): Philosoph aus dem antiken Griechenland.

9 Aristoteles (384–322 v. u. Z.): Philosoph aus dem antiken Griechenland.

10 Georg Michael Kerschensteiner (1854–1932): deutscher Professor und Theoretiker im Bereich der Bildung; trug zur Entwicklung des Berufsbildungssystems in Deutschland bei.
11 Oskar Netoliczka (1865–1940): Dichter, Lehrer, Philosoph, Sprachforscher und Theologe aus Siebenbürgen.
12 Eduard Spranger (1882–1963): deutscher Philosoph und Psychologe.
13 Dt. Kronstadt, ung. Brassó.
14 Anhand des Rundschreibens Nr. 4050/1925 der Versammlung des Kirchenrates an alle Konsistorien, Kirchenräte und reisende Kaplanbüros wurde der Haushalt für das Jahr 1926 der nationalen lutherischen Kirche in Siebenbürgen festgelegt, der einen Verlust von 37.997.677 Lei hatte (benötigt: 38.936.542 Lei; Abdeckung: 938.865 Lei), vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2198/1927–1928, Bl. 72.
15 Im Schuljahr 1922–1923 waren 7 staatliche deutsche Schulen tätig (2 Lyzeen und 5 Zivilschulen) und 26 deutsche Konfessionsschulen (10 Lyzeen und 16 Zivilschulen); die Situation im Jahr 1926–1927 war identisch.1922–1923 lernten 990 Schüler in deutsche Staatsschulen (515 in Lyzeen und 475 in Zivilschulen) und 5.525 Schüler in Konfessionsschulen (2.897 in Lyzeen und 2.628 in Zivilschulen), 1926–1927 betrug die Zahl der Schüler, die in staatlichen Schulen lernten, 1.646 Personen (868 in Lyzeen und 778 in Zivilschulen) und in den Konfessionsschulen 6.333 Personen (3.698 in Lyzeen und 2.635 in Konfessionsschulen); vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2194/1927–1928, Bl. 38–39.

42

*1928, 21. März. Rede des Senators **Friedrich Teutsch** zum Gesetzentwurf über die Religionsausübung.*

Dimitrie Th. Arţăreaniu, Vizepräsident: Herr Teutsch hat das Wort.

Friedrich Teutsch: Herr Präsident, meine Herren Senatoren, der Entwurf des vorliegenden Gesetzes an sich ist willkommen, da er als gesetzliche Basis für die zukünftige Entwicklung der Minderheitenkirchen des Landes dienen soll. Aber ich bedauere beobachten zu müssen, dass er die heutige gesetzliche Basis nicht genügend respektiert und dass er, verglichen mit der Vergangenheit, einen Schritt zurück bedeutet. Er schränkt die bisherige Autonomie der Kirchen zu stark ein. Er zeigt ein Misstrauen gegenüber den Kirchen, welches sie nicht verdient haben. Nur so kann man erklären, wieso man den Kirchen untersagt, Geschenke und Beihilfen aus dem Ausland anzunehmen. Innerhalb des Landes kann dies nur unter bestimmten Bedingungen passieren und zu einer Zeit, in der es selbstverständlich ist, dass sich die Menschen untereinander behilflich sein sollen, wenn sich einige in Not befinden. Die evangelische Kirche hat zum wiederholten

Male ihre Besorgnis über mehrere Bestimmungen dieses Projektes gezeigt und während einige vom Herrn Minister in Betracht genommen wurden, war dies bei anderen, die ebenfalls wichtig waren, nicht der Fall. Demzufolge bereue ich, dass ich dieses Projekt nicht als Basis einer speziellen Debatte annehmen kann, da die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unbegründet die Entwicklung der Kirchen[1] einschränken.

D.S. Nr. 46, 1. Mai 1928, Sitzung am Mittwoch, 21. März 1928, 1087.

1 Zur Rede des evangelischen Bischofs Friedrich Teutsch vgl. BT 10 (1928), Nr. 25/29. März 1928, 2.

43

*1928, 1. April. Erklärung des Abgeordneten **Hans Hedrich** zur Position der Deutschen Parlamentarischen Partei zum Gesetzentwurf zum Genossenschaftswesen[1].*

Nicolae N. Săveanu, Präsident: Herr Abgeordneter Hedrich hat das Wort[2].

Hans Hedrich: Herr Präsident, meine Herren Abgeordnete, der Richtlinienvorschlag[3] der Kooperation[4], welcher den weiteren Betrieb dieser wichtigen wirtschaftlichen und sozialen Institution regelt, und der natürlich auch Regelungen für das Altreich enthält, die der sozialen Lage und dem Entwicklungsgrad dieses Teils des Landes angepasst sind, übersieht vollkommen die gewonnenen Rechte, die bisherige Autonomie anderer Kooperationen im Land, die basierend auf einem altruistischen und autonomen Prinzip aufgestellt wurden und die von einer ausschließlich privaten Initiative begonnen wurden, die in mehreren Jahrzehnten einen sehr schönen Schwung genommen haben. Ich spreche hier speziell von den Raiffeisengenossenschaften in Siebenbürgen, der Bukowina und im Banat, die mit begrenzter Haftung gebildet wurden. Als Beispiel ihrer Wichtigkeit sind diese bereits seit Jahrzehnten Mitglieder einer internationalen Allianz der autonomen Genossenschaften in London und erfreuen sich eines guten Namens, sowohl im In- als auch im Ausland.

Meine Herren, falls die Bestimmungen des Gesetzentwurfs gültig bleiben, so werden beispielsweise diese Genossenschaften eine Entwertung ihrer Organisation erfahren, welche seit zehn Jahren entwickelt worden ist. In der Konsequenz würde das bedeuten, dass wir diese nur wegen dem Willen zur

Veränderung schwächen würden, eine Institution und Organisation, die gar in ihrer jetzigen blühenden Form dem Staat noch durchaus wichtige Dienste leisten kann. Das würde weiter bedeuten, meine Herren Abgeordnete, dass der rumänische Gesetzgeber aus unangemessenen Erwägungen gegen ein Volk vorgeht, welches, seitdem sein Schicksal mit dem Schicksal dieses Landes vereint wurde, prächtige Beispiele von Korrektheit gegenüber dem Land gezeigt hat, ein Volk, das eine reiche Erfahrung in allen Bereichen unseres Staates hat und welches den ehrlichen Wunsch hat, all seine Kräfte auf den Dienst des Landes zu richten. Deshalb, meine Herren Abgeordnete, habe ich die Hoffnung noch nicht aufgegeben und verlange aus rechtlichen, moralischen und praktischen Gründen, aber auch aus politischen in dieser kritischen Zeit eine Zufriedenstellung aller Völker dieses Landes, auf dass dieses große Unrecht wieder gut gemacht werde. Ich lebe in der Hoffnung, dass Sie die Hand, die wir ausstrecken, in einem so wichtigen Moment unserer Ratstätigkeit nicht ablehnen. Im Namen meiner Deutschen Partei erkläre ich, dass die Annahme des Gesetzentwurfs von unserer Seite von der Berücksichtigung unserer in dieser Gelegenheit gerechtfertigten Ansprüche bedingt wird.

Nicolae N. Săveanu, Präsident: Da die Zahl der Abgeordneten nicht mehr ausreichend ist, vertage ich die Sitzung.

D.A.D. Nr. 89, 15. Juni 1928, Sitzung am Sonntag, 1. April 1928, 2896.

1 Gesetzbuchentwurf Genossenschaft. In: D.A.D., Nr. 89, 15. Juni 1928, Sitzung am Sonntag, 1. April 1928, 2791–2860. Hinsichtlich der positiven Aspekte des Projektes, die in der Begründung vorgebracht wurden, vgl. ebenda, 2861–2867; vgl. weiter Slăvescu: Organizaţia de credit a saşilor din Ardeal în 1922; Liess: Die Entwicklung der Siebenbürgisch-Sächsischen Banken.

2 Zu den Beobachtungen des Abgeordneten Hedrich bezüglich des Gesetzentwurfs über die Genossenschaften vgl. SDT 55 (1928), Nr. 16432/4. April 1928, 1.

3 Richtlinienvorschlag zu den Genossenschaften. Vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2195/1927–1928, Bl. 7–120.

4 Der Gesetzentwurf bezüglich des Richtlinienvorschlages der Kooperation, welcher vom Legislativrat durch das Protokoll Nr. 18 begutachtet wurde, wurde der Kommission für Arbeit, Versicherungen, Sozial- und Wirtschaftsbestimmung zur Verhandlung weitergeleitet, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2195/1927–1928, Bl. 2. Aus der Begründung, ist die Struktur der Richtlinienurkunde zu bemerken, welche aus fünf Teilen gebildet ist. 1. Genossenschaften; 2. Föderationen und Kontrolle der Genossenschaften; 3. Zentralen der Genossenschaften; 4. Spezielle Bestimmungen und Verfahren; 5. Strafen und Übergangsbestimmungen, wobei der Zweck wie folgt verstanden wird: »die Ge-

nossenschaftsbewegung, mit ihren Organisationsformen, kann dem wirtschaftlichen Dorfleben ein neues Gesicht geben, indem ihr geholfen wird […] der gesamten Nationalökonomie eine neue beständige und solide Entwicklungsbasis zu geben«, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2195/1927–1928, Bl. 5–6.

44

*1928, 4. April. Rede des Abgeordneten **Franz Kräuter** über den Gesetzentwurf zum allgemeinen Stand der Religionsausübung.*

Avram Imbroane, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Kräuter hat das Wort.

Franz Kräuter: Meine Herren Abgeordnete, die katholische Kirche hat ihre Position in einer Debatte bekannt gemacht, die im Senat bezüglich des Entwurfs[1] der uns beschäftigt, stattgefunden hat, und dies in einer Reihe von wichtigen Reden, die sowohl von mehreren Prälaten als auch vom einzigen Vertreter der katholischen Bischöfe gehalten worden sind. Ich gebe ohne Wenn und Aber zu, dass deren Worte nicht wie Rufe in die Wüste verloren gegangen sind, und dass im Entwurf Veränderungen gemacht wurden, welche die Wünsche der katholischen Kirche berücksichtigen.

Ich räume weiter ein, dass wenn der Herr Minister der römischen Kirche nicht vollständig Recht geben konnte, diese Tatsache aus äußeren Zwängen erwachsen ist, da die Verfassung ihm durch einen Artikel die Hände bindet, der vorsieht, dass die katholische Kirche bei ihrer Vertretung im Senat una sancta in zwei Teile geteilt ist. Der rumänische Teil wird durch alle Bischöfe vertreten und der römisch-katholische nur durch den Erzbischof; alle Suffraganbischöfe bleiben also außerhalb des Senats. Dies ist eine Bestimmung ohne Präzedenz und tief beleidigend, was jedoch im Rahmen dieses Gesetzes nicht geändert werden kann. Ich bekleide keinen amtlichen Posten, um im Namen der katholischen Kirche sprechen zu können, ich spreche als ein bescheidenes Laienmitglied dieser Kirche und werde diesen Entwurf aus dem Blickwinkel der in ihrer überwältigenden Mehrzahl deutschen Gläubigen analysieren, die mich in diese Kammer entsendet haben. Für diese Gläubigen ist vielleicht der wichtigste Artikel des Entwurfs Artikel 38, der vorsieht, dass das Patronat ohne Entschädigung abgeschafft wird. Und ich erkläre Ihnen im Voraus, dass ich diesen Artikel nicht bekämpfen werde, da ich der Meinung bin, dass es gut ist, uns der Lebensordnung desjenigen Staates, in dem wir leben, anzupassen.

Alexandru Lapedatu, Minister für Kultus und Kunst: Auch die katholische Kirche hat es abgeschafft.

Franz Kräuter: Ja! Ich weiß nicht, ob die Gründe, die der Vatikan …

Herr Alexandru Lapedatu, Minister für Kultus und Kunst: Es handelt sich um Kanon 1.450.

Franz Kräuter: Ja, ich kenne den bestimmten Artikel aus Corpus iuris canonici. Der Rat, der diesen Artikel kodiert hat, hatte bestimmt seine Gründe; ich weiß nicht, ob diese mit meinen übereinstimmen, aber ich denke, dass in den Umständen, in denen wir uns befinden, die Auflösung des Patronats nicht zu Schaden der katholischen Kirche erfolgen wird. Die Gläubigen, die bisher keine zu große Fürsorge der Kirche gegenüber an den Tag gelegt haben, werden jetzt realisieren, dass sie eine Kirche und einen Glauben haben, wenigstens in einem größeren Maße als bist jetzt. Es sei denn, es würde – nach meiner Meinung, die offensichtlich ist – anstelle des früheren Unrechtes, als wir einige Kirchen im Patronat und andere Kirchen mit Pfarrpfründe hatten, so aussehen, dass nun ein neues Unrecht dadurch entsteht, dass wir Kirchen mit Pfarrpfründe haben werden, um die sich der Staat kümmert und andere Kirchen, die solche Mittel nicht haben.

Um mich verständlicher auszudrücken, lege ich hier den Brief eines Pfarrers aus Lovrin vor, wo die Kirche von einem Großbesitzer unterstützt wurde, wenn ich mich nicht irre vom Baron Lipthay, bis die Agrarreform in Kraft getreten ist. Der vorliegende Entwurf stellt lediglich den Zustand fest, der eingetreten ist, nachdem das Patronat ohne Entschädigung eingestellt wurde. Dieser Pfarrer kam wiederholte Male zu mir, damit ich mich mit der Bitte um Hilfe an den Herrn Kultusminister wende, da die Kirche, die sich an der Nationalstraße befindet, zu seiner Scham und der seiner Gemeinde auseinanderfällt. Dann habe ich ihm geantwortet: »Ich verstehe das nicht«! Es ist offensichtlich, dass das Patronat nur eine Art Dienstleister in Bezug auf das Eigentum ist, welches mit den Pfarrpfründen, das andere Kirchen haben, gleichwertig sein sollte. Da ist es logisch, dass als dieses große Eigentum abgeschafft wurde, das die Verpflichtung hatte, die Kirche zu unterstützen, dass da der Kirche ein Pfarrbesitz gegeben werden sollte. Der Pfarrer antwortet: Ja, eine Pfarrpfründe wurde gegeben, gut gemessen, bis zum Bersten voll, ungefähr 65 Joch, nur nicht ihm, sondern einer winzigen Minderheit von 180 orthodoxen Seelen, für diese wurde die Pfründe eingerichtet, und dem Pfarramt der Mehrheit von 3.700 Seelen blieb zwei Joch an schlechtem Boden.

Alexandru Lapedatu, Minister für Kultus und Kunst: Wie viel hatte sie zu der Zeit, als diese patroniert wurde?

Franz Kräuter: Sie hatte Land bis zur Agrarreform, als das Patronat aus gutem Grund gesagt hat: Von jetzt an habe ich nichts mehr, wovon ich geben kann. Und dann, meine Herren, wäre es gerecht gewesen, nachdem der Staat diesen großen Besitz enteignet hat, dass er sich auch um diese Patronate sorgte. Und ich sage das, Herr Minister, nicht um Sie zu beschuldigen, sondern um Ihnen eventuell, da Sie Kenntnis des Sachverhaltes haben, den Verdienst zu erwerben, es wiedergutzumachen.

Alexandru Lapedatu, Minister für Kultus und Kunst: Es handelt sich um Einzelfälle.

Franz Kräuter: Ich werde Ihnen zeigen, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt. Ich, Herr Minister, komme nicht mit Einzelfällen hierher und wenn ich einen Fall präsentiere, dann bedeutet dies, dass dieser ein typischer Fall ist. Ich könnte eine ganze Liste vorlegen, aber ich weise nur auf charakteristische Fälle hin. In der Gemeinde Şag wurden alle Bischofsländer enteignet. Es wäre logisch gewesen, hier auch einen Teil für den katholischen Pfarrer zu reservieren. Nun kommt der Pfarrer vor die Kommission und man gibt ihm folgende Antwort: Es ist wahr, dass wir vom Bistum über 2.000 Joch enteignet haben, aber wir haben kein Land für Ihre Pfarrei zur Verfügung. Ein weiteres Beispiel aus der Gemeinde Neudorf: Auch dort wurden große Eigentümer enteignet und es wurden drei Pfründen gebildet, für drei Pfarreien aus anderen Gemeinden und der Pfarrer aus Neudorf ging leer aus. Herr Minister, ich gebe Ihnen ein absurdes Beispiel aus der Gemeinde Matscha, mit 50 Joch Land, einem Pfarrer und zwei Kaplänen. Hier wurde auch die Agrarreform durchgeführt. Leider ist die katholische Kirche, wie Sie ganz gut wissen, eine zentralistische Organisation und im katholischen Verständnis können keine drei Priester in einer Gemeinde sein. Bei der Durchführung dieses Gesetzes kam es zu diesem schwachen Punkt der katholischen Kirche und von 50 Joch für 7.000 Einwohner wurden 12 Joch enteignet, während die Orthodoxen, mit zwei Priestern über zwei vollständige Pfründen verfügten. Ich könnte weitermachen, um zu zeigen, dass wir hier nicht von Einzelfällen reden, so geht es auch in Lippa oder anderen Gemeinden, das hat System.

Gheorghe Pleș: Ich weiß nicht, warum Sie an den Fall Lovrin erinnern. Ich denke, dass es unmöglich ist, dass Sie keine Kenntnis davon haben, dass dieser Pfarrer 32 Joch seitens des Pfarrpatrons ausgewiesen hatte, diese verkaufte und das Geld in seine Taschen gesteckt hat.

Hans Otto Roth: Woher wissen Sie das? Das hat der Souffleur gesagt!

Petru Savi: Wissen Sie vom Vermögen des Barons Lipca, das ein Reicher aus Lovrin verkauft wurde? Während der Enteignung aber hat der Pfarrer das der Kommission nicht gesagt.

Franz Kräuter: Ich kann nicht wissen, wer der Anwalt war, das interessiert mich nicht; was mich aber interessiert, ist, dass in einer großen Gemeinde der Pfarrer ohne Pfründe geblieben ist.

Petru Savi: Kennen Sie die entscheidenden Gründe, warum der katholische Pfarrer der Enteignung unterworfen wurde und wieso er keinen Einspruch erhoben hat?

Franz Kräuter: Dies sind Details, die mich nicht interessieren. Ich will eine Tatsache feststellen und keine Gegenmittel für die Fälle zeigen, in denen Ungerechtigkeiten passiert sind, als die Pfründen verteilt wurden, und nicht alle eine erhalten haben.

Petru Savi: Ein vergleichbarer Fall fand auch in einer anderen Gemeinde statt, in welcher der Pfarrer seinerzeit Einspruch erhoben hat, er kam zu mir und ich habe ihm eine Pfründe gegeben.

Franz Kräuter: Bezüglich des Einspruches, erlauben Sie mir zu sagen, dass ich seit sechs Jahren die Treppen des Ministeriums hinauf- und hinabsteige, sodass man nicht behaupten kann, dass die zuständigen Organe davon nichts gewusst hätten. Ich bin nicht nur einmal, zehnmal, hundertmal in unterschiedlichen Ministerien gewesen für die Wiedergutmachung der jetzigen Situation. Aber, meine Herren, ich gehe sogar noch weiter. Ich habe hier eine ganze Reihe an Tatsachen aufgezählt, um zu zeigen, dass eine Ungleichheit existiert, um die Sie sich und um die sich auch das Gesetz kümmern sollte, damit es nicht zu Unzufriedenheit kommen möge. Der Gesetzgeber muss sich auf einem höheren Niveau befinden, wenn er Gesetze erlässt, er soll sich sogar über seinem eigenen Glauben befinden, denn nur so kann es zu einer wahren Brüderschaft zwischen den unterschiedlichen Konfessionen kommen. Aber ich komme zurück auf das Thema, das wir besprochen haben. Ich habe gesagt: Wieso soll man nicht der Gemeinde die Reparatur der Kirche auferlegen? Ich erhalte die Antwort: Aber, geehrter Herr, mir wurde ein Kirchenfond von 200.000 Lei auferlegt.

Alexandru Lapedatu, Minister für Kultus und Kunst: Mir sind solche Fälle bekannt, aber Sie müssen gleichermaßen zugeben, dass dieser Gesetzentwurf einigen Anomalien ein Ende setzen wird, die Sie ansprechen, weil wir eine kategorische Bestimmung eingeschlossen haben, durch welche die

Gläubigen einer Religion nicht gezwungen werden sollen, die Gebühr zur Unterstützung einer anderen Religion zu zahlen.

Franz Kräuter: Das reicht nicht aus.

Alexandru Lapedatu, Minister für Kultus und Kunst: Bezüglich der Anomalien, die durch die Agrarreform entstanden sind, können diese auch von der Tatsache hervorgerufen sein, dass bei der Verabschiedung dieser Reform nicht speziell an den Landbesitz des Patronats gedacht wurde. Wir hatten sogar Klagen im Ministerium, dass er zum Nutzen der Bauern enteignet wurde. Diese mussten nun die Pflichten des Patronats selber durchführen.

Franz Kräuter: Das Agrargesetz sieht vor, dass die Bauern Vorrang haben.

Alexandru Lapedatu, Minister für Kultus und Kunst: Von den Bauern, die Grundstücke aus dem Land des alten Patronats erhalten haben, verlangte man die Pflichten zu übernehmen, die bis dahin von den ehemaligen Patronen erfüllt wurden. Das Problem, das Sie ansprechen, ist von Fall zu Fall ein Revisionsproblem. Übrigens denke ich, dass das nur auf eine einzige Weise zu beheben ist: zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verordnung zum Klerikergehalt erlassen wird, werden die Normen für die Gehaltserteilung festgelegt. Dann müssen die Pfarrer in Betracht gezogen werden, die nach der Agrarreform kein Land erhalten haben, so dass die Einkommen mit staatlicher Hilfe ausgeglichen werden müssen.

Franz Kräuter: Ich danke Ihnen, Sie haben einen Teil der Rede gehalten, welche ich halten wollte. Das ist auch meine Meinung, dass dies das einzige Mittel ist, auf das ich angespielt hatte, als ich unterbrochen wurde. Bezüglich der anderen Lösung, die Sie in diesem Artikel angeben, wenn Sie sagen, dass keiner gezwungen werden kann, zu den Verpflichtungen der anderen Religion beizutragen, außer den seinen. Meiner Meinung nach reicht dieser Artikel in der vorliegenden Ausfertigung nicht aus, da in meinem Fall, in Lovrin, man nicht behaupten kann, dass der Bürger Müller oder Schmidt nicht zur orthodoxen Kirche beigetragen hat. Die Gemeinde hat beigetragen. D. h. indirekt hat ein jeder Bürger beigetragen, sodass Sie sagen sollten, dass er weder direkt noch indirekt zahlen muss.

Alexandru Lapedatu, Minister für Kultus und Kunst: Das kann nicht sein, da wir in vielen Gegenden Kirchen haben, die zum großen Teil mit Gemeindegeldern gebaut wurden. Was Sie sagen, ist das Resultat einiger Tatbestände, die in Siebenbürgen existieren, da von den direkten Steuern, die vom Staat verlangt werden, keine Mittel für die Kirchen vorgesehen sind […].

Franz Kräuter: Das Gesetz vom 1868 sieht vor, dass die Gemeinde für Konfessionen bestimmte Summen zur Verfügung stellen kann, diese müssen aber gleichmäßig aufgeteilt werden.

Alexandru Lapedatu, Minister für Kultus und Kunst: Jetzt wird auch dieses Gesetz abgeschafft.

Franz Kräuter: Ich will nicht falsch verstanden werden. Engstirniger Egoismus steht mir fern, der ich Widerstand leisten würde, falls die Rede von einer armen orthodoxen Gemeinde wäre, in der eine Kirche gebaut werden sollte, in der wir mit anpacken und aushelfen sollten. Ich bin damit einverstanden, dass so etwas in der Zukunft stattfinden soll, aber von dort bis dahin, wo wir uns heute befinden, da in einer Gemeinde orthodoxe Kirchen aus den Geldern der katholischen Steuerpflichtigen gebaut werden, wie es der Fall in Neu-Arad, Hatzfeld, Detta, Vinga, usw. ist …

Alexandru Lapedatu, Minister für Kultus und Kunst: Das wird nicht mehr passieren können, nachdem unser Gesetz verabschiedet worden ist.

Franz Kräuter: Vor allem nachdem nicht Sie, sondern diejenigen, die den Bau dieser Kirchengebäude in unterschiedlichen katholischen Zentren rechtfertigen wollen, behaupten: Gut, mein Herr, aber ich muss eine staatliche Kirche haben, wir können es nicht hinnehmen, dass wir an offiziellen Feiertagen keine staatliche Kirche haben, wo die Behörden hingehen können! Erlauben Sie mir, ich denke, dass das eine Beleidigung gegenüber der katholischen Kirche ist. Wieso soll es nicht möglich sein, dass sich der katholische Bürgermeister am 10. Mai inmitten seiner Mitbürger präsentieren kann, denn muss ein solcher nationaler Feiertag nicht letztlich auch ein Anlass zur Frömmigkeit sein?

Alexandru Lapedatu, Minister für Kultus und Kunst: Diese Angelegenheit wird sich anhand des Protokolls regeln.

Franz Kräuter: Es ist natürlich, meine Herren, dass diese Tatsache ins Gesetz aufgenommen werden soll, und ich sehe ein, dass dies für Offiziere geregelt werden soll, da die Offiziere letztendlich unter Befehl stehen und der Befehlshaber sie verpflichten kann, falls sie zu diesem Zeitpunkt im Dienst sind, und da sie außerdem an Feiertagen eine dekorative Rolle einzunehmen haben. Aber ich verstehe nicht, warum ein Bürgermeister oder ein Beamter nicht seine Kirche besuchen kann. Ich gebe zu, dass ich jedes Mal, wenn ich die Möglichkeit dazu hatte, an Ostern und an allen orthodoxen Feiertagen in die orthodoxe Kirche gegangen bin, aber ich versichere Ihnen, dass es nicht meine Vaterlandsliebe war, die mich dazu gebracht hat, sondern die Übereinstimmung mit meinen rumänischen Freunden, nichts

mehr. Ich hatte aber das Frömmigkeitsgefühl nicht gehabt, das ich normalerweise in meiner Kirche an Feiertagen habe. Bei der Gelegenheit aber, da das Kommando an einem Feiertag eine Offiziersdelegation in die katholische Kirche geschickt hatte, habe ich mich irgendwie verpflichtet gefühlt. Aber damit ich zur Schlussfolgerung dieses ersten Teils gelange. Die Schlussfolgerung wurde erstens vom Herrn Minister vorgenommen, als dieser angekündigt hatte, dass alle Pfründen überprüft werden sollen, und dass alle Pfarrer, die keine vollständige Pfründe erhalten haben, einen Ausgleich bekommen sollten, sodass es zu keiner Ungleichheit mehr kommen wird. Das Einkommen der Pfarrer sollte nicht davon abhängen, ob dort Land zur Verfügung steht oder nicht, sondern es soll eine bestimmte Gehaltsnorm der Pfarrer geben. Die zweite Schlussfolgerung: Da diese Gelder nicht aus dem Gemeindebudget genommen werden oder aus einer Summe speziell für religiöse Zwecke, verlange ich, dass diese anteilsmäßig vergeben werden sollen. Und hier bestehe ich nicht darauf, dass wenn die Bevölkerung nur 5 Prozent bildet, der Anteil nur 5 Prozent ausmachen soll und nicht etwa mehr als das, was für die Minderheiten vorgesehen ist.

Alexandru Lapedatu, Minister für Kultus und Kunst: Gemäß der Verhältnismäßigkeit.

Franz Kräuter: Ich sage Ihnen, dass ich nicht an dieser Proportionalität hänge, aber ich denke, dass dieses Problem im Interesse des Friedens auf eine objektive Weise gelöst werden sollte. Das ist nach meiner Meinung die Pflicht des Gesetzgebers. Aber der Gesetzgeber hat auch eine Pflicht gegenüber den Kirchen, und zwar muss er sie unterstützen – er soll nicht nur objektiv und unparteiisch gegenüber den Kirchen sein, sondern, meiner Meinung nach – muss er die Tätigkeit der Kirchen auch unterstützen.

Meine Herren Abgeordnete, vielleicht gibt es keine Sprache, welche Kirche, Konfession oder Kultus besser charakterisieren könnten als die rumänische Sprache. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich die Wörter Konfession und Kultus je gehört habe, bis ich hierherkam und es von einem Rumänen gehört habe. Ich sage »Gesetz« und dieses Wort bedeutet eine Dreieinigkeit: Glaube der Ahnen, Sprache der Ahnen und Religion der Ahnen. Dieses Wort an sich bedeutet in der rumänischen Auffassung, dass die Religion ohne den Willen des Individuums im Sein des Menschen fest verankert ist. Im vorliegenden Projekt finde ich diese Nuance nicht, im Gegenteil, das Gesetz wird jemandem gegeben und weggenommen, ohne dass er es sich wünscht. Eine Religion kann jemandem gegeben oder genommen werden, gegen seinen Willen, wenn er nicht 18 Jahre alt ist. Ich finde, dass Sie zu weit gegangen sind, Herr Minister,

als Sie die Weise festgelegt haben, in der jemand seine Religion leugnet, wie wir es nennen, oder von einem Kultus zum anderen übergeht, so wie es hier erwähnt wird. Trotzdem denke ich, dass es einen kleinen Unterschied gibt zwischen dem Eintritt in eine politische Partei und der Einschreibung in einen Kultus. Gemäß dem Entwurf gibt man eine Erklärung ab und man wird eingeschrieben, man gibt eine andere Erklärung ab und man wird weggestrichen, sodass man zu einem anderen Kultus übergehen kann.

Alexandru Lapedatu, Minister für Kultus und Kunst: Wenn Herr Iorga hier wäre, würde er missbilligen, dass Sie die Bekenntnisfreiheit beschränken wollen.

Franz Kräuter: Glauben Sie, dass heute jemand seine Religion wechselt, weil er der Meinung wäre, dass das filioque wahrer ist?

Alexandru Lapedatu, Minister für Kultus und Kunst: Sicher nicht.

Franz Kräuter: Was folgt daraus? Wieso ändert einer die Gesetze seiner Ahnen?

Alexandru Lapedatu, Minister für Kultus und Kunst: Herr Kräuter, diese Angelegenheit wurde so oft im Senat besprochen, dass ich es satthabe. Aber wenn auch Sie mich noch belehren möchten, sind Sie frei dies zu tun, aber ich versichere Ihnen, Sie werden nichts Neues sagen.

Franz Kräuter: Ich habe an der Senatssitzung nicht teilgenommen, aber nach dem, was Sie sagen, gebe ich auf. Es gibt aber eine andere Angelegenheit, von der ich nicht weiß, ob sie besprochen wurde. Ich denke, dass wir einen Artikel haben, der geradezu gefährlich ist, da er zum Konfessionsübertritt ermuntert. Es ist die Rede vom Artikel 45, der letzte Absatz, der in indirekter Weise vorsieht, dass jemand seine Religion aufgeben kann, ohne einer anderen Religion beizutreten; mit anderen Worten, dass er konfessionslos werden kann. In einem anderen Teil des Gesetzes wird vorgesehen, dass wer eine Konfession verlässt, um einer anderen beizutreten, nur ein Jahr lang den Beitrag weiter zu zahlen hat. Was bedeuten diese Artikel, wenn man sie vergleicht? Wenn jemand die Kirchensteuer nicht zahlen möchte, dann soll er doch die Konfession verlassen und er ist davongekommen. Ich denke, dass das ein direkter Ansporn ist, eine echte Ermutigung, die Kirche zu verlassen. Vielleicht wird mir Herr Matei zeigen, dass ich falsch liege und ich würde ihm dankbar dafür sein, aber so sehe ich die Sache.

Emil Panaitescu: Aber jeder hat das Recht, keiner Konfession anzugehören. Ich glaube, dass diese Bekenntnisfreiheit allen gegeben werden soll.

Franz Kräuter: Das Gesetz besagt nicht ausdrücklich, dass man das Recht hat, ohne Konfession zu sein.

Emil Panaitescu: Die Bekenntnisfreiheit kann nur allübergreifend sein, für alle gleich.

Franz Kräuter: Herr Kollege, das ist keine Bekenntnisfreiheit, das ist die Freiheit nicht zu zahlen, denn ich sehe die Folgen so, dass in den meisten Fällen diejenigen, die die Kirchensteuer nicht zahlen möchten, eine Erklärung ablegen werden, dass sie ihre Kirche verlassen.

Alexandru Lapedatu, Minister für Kulte und Kunst: Diese ist die These, die auch die unierten Prälaten verteidigt haben, und zwar dass wir beim Artikel 45 die Anordnung im Gesetz der juristischen Person einführen sollen, dass jene, die einen Kult verlassen oder daraus ausgestoßen werden, gleich sind mit denjenigen, die einen Verein verlassen oder daraus ausgestoßen werden, und verpflichtet bleibe sollen, alle Pflichten weiter auszuüben. Und Sie kommen jetzt, nachdem die These bereits drei Wochen lang diskutiert und unterstützt wurde, von denen, die Sie als katholisch ansehen, von den vereinten Rumänen, und sagen, dass unsere Verordnung, gemäß dessen diejenige Person, die einen Kult verlässt, verpflichtet sein soll, alle fälligen Pflichten zu zahlen, widrig gegenüber den Kircheninteressen ist?

Franz Kräuter: Sie haben mich nicht verstanden. Sie sehen vor, dass nachdem er den Kult verlässt, er noch ein Jahr zahlt und nachdem dieses Jahr um ist, er frei wird. Welche wird die natürliche Folge sein? Wer die Kirchenpflichten nicht auf sich nehmen möchte, zahlt noch ein Jahr und ist danach ein für alle Mal davongekommen.

Alexandru Lapedatu, Minister für Kulte und Kunst: Wenn er den Kult verlässt, natürlich.

Franz Kräuter: Ohne einem anderen beizutreten?

Alexandru Lapedatu, Minister für Kulte und Kunst: Auch wenn er einem anderen beitritt. Weil wir, wenn jemand vor den Behörden des Standesamtes keiner gesetzlich festgelegten Religion angehören möchte, die Freiheit gewähren, ohne Konfession zu sein.

Franz Kräuter: Gewähren Sie ihm dieses Recht?

Alexandru Lapedatu, Minister für Kulte und Kunst: Können wir es ihm nicht gewähren?

Franz Kräuter: Haben Sie alle Schlussfolgerungen gezogen, die daraus entstehen?

Alexandru Lapedatu, Minister für Kulte und Kunst: Natürlich. Übrigens gibt es in unserem Land keine Personen ohne Konfession.

Franz Kräuter: Aber es wird sie in Folge dieses Gesetzes geben. Denn, Herr Minister, welche wird die Lage eines eingeschriebenen Kindes sein, z.B.

in der 4. Klasse in einem katholischen oder orthodoxen Lyzeum, das einmal vor der Tatsache steht, dass ein Elternteil konfessionslos wird. Welche wird die Lage dieses Kindes sein?

Alexandru Lapedatu, Minister für Kulte und Kunst: Ich habe dem Senat einen Artikel vorgeschlagen, anhand dessen dieses Problem, von dem Sie sprechen, geregelt würde, aber der Einwand wurde erhoben, dass man dadurch konfessionslose Personen erziehen wird, weil wir über keine konfessionslosen Personen verfügen, und falls doch, es so wenige wären, dass man dafür keine Gesetzesregelung braucht.

Franz Kräuter: Die Konfessionslosigkeit wird gefördert und wir werden es in einem Jahr oder zwei mit einer ganzen Legion an Konfessionslosen zu tun haben. Ich schließe und sage, dass es nicht richtig ist, dass wir die Welt in Richtung Konfessionslosigkeit ausrichten. Weil, meine Herren, niemand ohne Konfession sein soll. Obwohl ich ein gläubiger Sohn meiner Kirche bin, respektiere ich alle Glaubensrichtungen, auch wenn diese negativ sind. Ich respektiere die Freimaurer und die Freidenker, aber Sie müssen zugeben, dass die Kirchen ihren Zweck erfüllen, und dass das Geld, das der Staat für die Unterstützung der Kirchen ausgibt, kein verschwendetes Geld ist, da diese Summe im Budget des Kultusministeriums eingetragen ist, und es vom Innenministerium und vom Justizministerium erspart wird, da man weniger Polizeikräfte bräuchte und weniger Gefängnisse und Vollzugsanstalten, wenn wir mehr Pfarrer hätten, die ihre Mission erkennen würden.

D.A.D., Nr. 94, 21. Juni 1928, Sitzung am Mittwoch, den 4. April 1928, 3070–3073.

1 In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es: »Nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Organisation der orthodoxen Kirche wurde ein einheitliches Statut auch für die anderen Kulte im Land festgelegt, das der Vervollständigung des Einigungswerkes des äußerst wichtigen Problems, dessen Lösung auf gesetzlichem Weg nicht mehr verschoben werden kann, diente.« Neben der orthodoxen Kirche, die durch ein Sondergesetz organisiert wurde, existierten in Rumänien folgende Kulte mit historischem Charakter: der rumänische griechisch-katholische (unierte) Kultus, der reformierte (Kultus calvinistische), der evangelisch-lutherische Kultus, der unitarische Kultus und der jüdische Kultus und der muslimische Kultus", vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2198/1927–1928, Bl. 3. Der Entwurf besaß drei Teile: 1). Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–18); 2). Verhältnisse zwischen Staat und Kulten (Art. 19–38); 3). Verhältnisse zwischen den Kulten (Art. 39–50) und Schlussbestimmungen (Art. 51–56). Vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2198/1927–1928, Bl. 20.

45

1928, 27. Juli[1]*. Rede des Abgeordneten* ***Hans Otto Roth*** *über den Gesetzesvorschlag zum Währungsausgleich*[2] *vom 20. Juli 1928.*

Nicolae N. Săveanu, Vorsitzender: Herr Abgeordneter Hans Otto Roth hat das Wort[3].

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, seit Frühjahr 1925 beharrt die Deutsche Partei ununterbrochen auf der systematischen Bekämpfung der schweren Wirtschaftskrise unseres Landes. Nach vielen Fehlern und Verwirrungen und unzähligen Verschiebungen scheint es, dass der Augenblick gekommen ist, an dem alle führenden Kreise unseres öffentlichen Lebens fest entschlossen sind, die Bekämpfung der Wirtschaftskrise anzugehen. Alle Parteien stimmen heute darin überein, dass die Beseitigung der heutigen Wirtschaftsschwierigkeiten nur durch den Ausgleich unserer Währung und die Vergabe eines großen ausländischen Darlehens möglich ist. Die Vorschläge, über die wie heute beraten, sind die Vorboten eines solchen großangelegten finanziellen Verfahrens.

Eine detaillierte Erörterung des angedachten Ausgleichs und der Darlehenspläne ist selbstverständlich nicht möglich, da die Einzelheiten des Arrangements noch nicht festgelegt sind und somit die Folgen der ganzen Operation nicht vorausgesehen werden können. Über die Abkommen, die mit Frankreich und Österreich abgeschlossen wurden, und besonders diejenigen, die mit der Cassa Schröder zur Vorkriegsrente abgeschlossen wurden, kommt nun raus, dass unser Land für eine lange Zeit schwere materielle Lasten zu ertragen haben wird. Die Bedingungen des Darlehens, das im Herbst angewiesen wird, der Ausgabekurs, die Zinsen usw. sind daher von entscheidender Wichtigkeit für die Beurteilung der gesamten Angelegenheit. Der Ausgleich kann nur dann erfolgreich sein, wenn man die ganze wirtschaftliche Kraft unseres Landes abwägt. Darum glaube ich, dass es unentbehrlich ist, dass die Stabilität unserer Währung von allen währungsausgebenden westeuropäischen Banken garantiert wird, einschließlich der Deutschen, weil eine so einschneidende Zwangsmaßnahme wie der Ausgleich ohne eine internationale Grundlage, die von Anfang an deren Erfolg sichert, nicht riskiert werden kann.

Die große Krise, in der sich alle Bereiche unseres Wirtschaftslebens befinden, verlangt nach einer möglichst schnellen Lösung der Angelegenheit. Je länger wir die ganze Operation verschieben, je später der Grundsatz des

Wertausgleichs in unserer nationalen Wirtschaft gilt, desto größer sind die Risiken, mit denen wir uns im Wirtschaftsleben aufhalten werden. Aber auch die angedachte Währungsstabilisierung für den Herbst kann nur die Grundlage einer neuen wirtschaftlichen Entwicklung schaffen. Erst nach der endgültigen Beendigung der Finanztransaktionen beginnen die Wiederherstellungsarbeiten im Innern und die Sicherung neuer Absatzmärkte für unseren Export. Erst im Herbst werden wir das gesamte Programm der Investitionen und der Vorschläge für die Schaffung neuer ausländischer Wirtschaftsbeziehungen im Detail kennen. Darum ist die Zeit noch nicht reif, dass wir eine programmatische Haltung gegenüber den wichtigsten Elementen unserer wirtschaftlichen Wiederherstellung einnehmen. Eine politische Überlegung setzt sich bei uns jedoch durch: Ich bedauere zutiefst, dass der unerbittliche Kampf der politischen Parteien die Lösung der Wirtschaftskrise erschwert und verzögert. Nicht wir sind diejenigen, die diese Kämpfe beenden können. Wir fühlen aber die Pflicht den großen Schaden aufzuzeigen, der sich aus der schweren Spannung in der Innenpolitik ergibt.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, die Projekte, die uns beschäftigen sind die Vorläufer einer Entspannung im wirtschaftlichen Leben. Vielleicht bringt uns der Herbst wesentliche Erleichterungen und wird der Anfang eines neuen Zeitalters bedeuten. Darum ist die Zeit gekommen, dass wir vor der Öffentlichkeit des Landes den Anspruch erheben, dass auch die Minderheitenangelegenheit endlich eine organische und endgültige Lösung findet. Eine wirkliche Erstarkung wird nicht möglich sein, wenn Millionen von Staatsbürgern den Eindruck haben, dass dem Staat ihr gutes Befinden gleichgültig ist. Seit zehn Jahren ist die Minderheitenangelegenheit in einer chaotischen Lage. Verfügungen, die ohne Vorbedacht und ohne System häufig schikanös vollzogen wurden, ruinieren den Rest unseres Vertrauens in eine bessere Zukunft. Nach einem zehnjährigen Kampf sind unsere Konfessionsschulen ununterbrochen in ihrer Existenz bedroht. Sogar die Pflicht zur Unterstützung dieser Schulen hat der Staat bis heute nicht wirklich erfüllt. Darum erheben wir heute unser Wort und verlangen dringend eine gerechte und vollständige Lösung des Minderheitenproblems. Unser Volk verlangt von seinen Führern immer ungeduldiger, dass sie das Leiden [der Minderheiten] umfassend öffentlich zur Sprache bringen. Nichts ist leichter als die Schaffung gegenseitigen Vertrauens zwischen dem Staat und den Minderheiten. Die Initiative aber muss von den verantwortlichen Kreisen der rumänischen Politik ausgehen. Die Zeit ist gekommen, in der sich eine Initiative der Landesführer durchsetzen muss, damit eine Vertiefung der Spannungen vermieden wird.

Gegen die Projekte, welche die technische Vorbereitung des Ausgleichs und des Darlehens beinhalten, haben wir nichts einzuwenden[4].

D.A.D., Nr. 2, 2. August 1928, Sitzung am Freitag, den 27. Juli 1928, 21–22.

1 Die ordentliche Parlamentssession 1927–1928 wurde am 7. April 1928 beendet und am 26. Juli als außerordentliche Tagung für lediglich zwei Tage wiedereröffnet; Grund war die Abstimmung, durch welche die Versammlung per Gesetz die Nationalbank Rumäniens ermächtigte, ein Abkommen mit einigen währungsausgebenden Banken aus dem Ausland abzuschließen, sowohl um den Devisenausgleich zu realisieren als auch für eine Schuldenaufnahme von 250 Mio. USD; vgl. Constantinescu: Din însemnările unui fost reporter parlamentar, 200.

2 1927–1928 verzeichnete der Leu einen stabilen Kurs, was durch den rumänischen Außenhandelsüberschuss im Jahre 1927 bedingt wurde. Danach versuchte der Staat diesen Kurs durch den Verkauf einer bedeutenden Menge an Devisen auf den Außenmärkten stabil zu halten. Die Bemühungen der Regierung erbrachten nicht das gewünschte Ergebnis, so dass die Regierung die Politik der Aufwertung des Leu aufgab und sich entschied, die Geldentwertung offiziell anzuerkennen. Zugleich wurde eine Unterbrechung der Entwertung des Leu durch den Erhalt der Kaufkraft auf dem Niveau des Jahres 1928 verfolgt.

3 Zu den Meinungen, die von Hans Otto Roth zur den aktuellen Wirtschaftsangelegenheiten ausgesprochen wurden, vgl. BT 10 (1928), Nr. 59, 2. August 1928, 1.

4 Der Ausgleichszeitraum von 1927–1928 erbrachte eine wirtschaftlich vorteilhafte Konstellation für die Annahme des Geldgesetzes vom 7. Februar 1929; vgl. Scurtu (Hg.): Documente privind istoria României între anii 1918–1944, 140–141.

46

*1928, 28. Dezember. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Thronrede, in welcher er die Regierung zur Erledigung der Minderheitenangelegenheit auffordert.*

Ştefan Cicio Pop, Vorsitzender: Herr Abgeordneter Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, die Thronrede hat das gesamte Regierungsprogramm der Nationalen Bauernpartei erörtert. Ich bedauere, dass die begrenzte, zu knappe Zeit der Beratung uns nicht erlaubt, unsere grundsätzliche Meinung zu den in der Rede behandelten Angelegenheiten auszusprechen.

Trotz alledem sprechen wir hier unsere Zufriedenheit darüber aus, dass die Regierung die Absicht zeigt, den Kreisen, Städten und Gemeinden das Maß an Autonomie zurückzugeben, welches sie zuvor in Siebenbürgen und im Banat hatten. Gleichfalls soll der Grundsatz der wahrhaften Autonomie auch in den sonstigen Zweigen des öffentlichen Lebens umgesetzt werden. Dadurch wird die staatsbürgerliche Erziehung der großen Bevölkerungsmassen auf wirksamste Weise vorbereitet; und zugleich wird eine der meist besprochenen Angelegenheiten der Innenpolitik, die uns die letzten Jahre so sehr beschäftigt hatte, in Richtung einer glücklichen Erledigung geleitet. Moderne Demokratie kann nur auf der Grundlage einer Bevölkerung wachsen, die in solch verantwortungsvollen Angelegenheiten der großen Politik durch die im Bereich autonomer Lokalverwaltung gesammelte Erfahrung reif geworden ist. Mit besonderer Freude haben wir auch die Versicherungen vernommen, die Voraussetzungen für die Beschaffung von Auslandskrediten als auch für die Währungsstabilisierung seien gut. Die Erfahrung des letzten Jahres machte uns allerdings in dieser Hinsicht etwas skeptisch. Unsere Wirtschaft kam im Laufe der immer stärker werdenden Krise in einen Zustand, in dem sie von ernsthaftesten Gefahren bedroht wird. Die jetzige Unsicherheit ist unerträglich. Es muss eiligst versucht werden, unsere Wirtschaft aus der gegenwärtigen Krise herauszuführen, selbst wenn dabei der Staat einige schwere Opfer auf sich nehmen muss. Denn ohne eine gewisse Courage werden wir es nicht schaffen. Vorausgesetzt, die Auslandskredite werden gewährt und die Währungsstabilisierung verläuft erfolgreich, wird unsere Wirtschaft zumindest die Gewissheit der allgemeinen Standhaftigkeit der Werte genießen. Allerdings wird das größte und mühsamste Werk zum wirtschaftlichen Wiederaufbau gerade erst dann anfangen und dies wird all unsere vereinten Kräfte und den inneren politischen Frieden in Anspruch nehmen. Darum wäre unser Wunsch der, dass die Regierung in einer absehbaren Zeit von jeglicher übertriebenen sozial-politischen Reform absieht, die das nach den schweren Erschütterungen in den letzten Jahren einigermaßen wiederhergestellte soziale Gleichgewicht gefährden könnte.

Gerade in der letzten Sitzung der Liberalen Partei habe ich mit aller Energie darauf aufmerksam gemacht, dass es dringend notwendig ist, gleich nach der Erledigung der großen Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten auch die Minderheitenangelegenheit zu lösen. Bis heute wurde keine einzige Angelegenheit des Minderheitenproblems grundsätzlich geregelt. Der Sprachgebrauch wurde nicht festgelegt; die Angelegenheit des Staatsbeitrags an dem Unterhalt der Minderheitenkonfessionsschulen ist noch

offen. Hingegen mussten wir seit Jahren einen erbitterten Kampf mit dem Bildungsministerium führen, um unsere Schulrechte, über die wir schon vor 1918 verfügten, aufrechtzuerhalten. Jedes neue Bildungsgesetz hat uns mehr und mehr eingeengt; viele Entscheidungen des Ministeriums haben die älteren Gesetzesgrundlagen erschüttert. Die oftmals ungerechte Umsetzung der Agrarreform und die allgemeine Wirtschaftskrise haben auch ihren Beitrag dazu geleistet, sich auf den Geist der Massen unseres Volkes ungünstig auszuwirken. Darum freuen wir uns darüber, dass die Regierung heute von den Schöpfern und den Gewährsmännern der Entscheidungen geleitet wird, die laut Botschaft beabsichtigen, die Minderheitenangelegenheit im Einklang mit dem gegenwärtigen Zeitgeist zu erledigen. Die Deutsche Partei erhebt nicht den Anspruch, dass die organische Regelung der Minderheitenangelegenheiten ausschließlich in der Form von Gesetzen erfolgt. Wir werden der Regierung ausreichend Zeit lassen, damit das Minderheitengesetz gewissenhaft vorbereitet wird. Aber wir werden uns die Freiheit nehmen, selber einen Versuch zu unternehmen, diese Angelegenheit zu erledigen, indem wir in absehbarer Zeit der geehrten Regierung einen Entwurf vorlegen werden, der von der Regierung berücksichtigt werden und zum Abschluss einiger Entscheidungen führen soll. Ohne in direktem Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Staatsgrundgesetzes für Minderheiten zu stehen, sollten aber diejenigen Minderheitenangelegenheiten, die durch einfache Ministerentscheidungen oder durch die Ausarbeitung von Regelwerken geregelt werden können, in kürzester Zeit eine gerechte Lösung finden. Die erforderlichen Vorschläge werden wir eiligst in einem zusammenfassenden Schriftsatz unterbreiten.

Die geehrte Regierung hat zehn Jahre nach der Staatsgründung die historische Gelegenheit, der Welt zu zeigen, dass Rumänien auch die Minderheitenangelegenheit in einem wahrhaft staatsmännischen Geiste weise lösen will. Niemals hat ein Volk mehr Grund, sich brav und großherzig zu zeigen, als dann, wenn ihm die Voraussicht erlaubt, seine Gedenktage zu feiern und bei dieser Gelegenheit einen Blick auf die eigene Vergangenheit und somit auf die tieferen Verbindungen zu werfen, die sich in der Entwicklung der Völker offenbaren. Die Deutsche Partei wünscht der geehrten Regierung aufrichtig die Zeit und Ruhe, um auch für die Minderheitenangelegenheit eine von Aussöhnung und Gerechtigkeit diktierte Lösung zu finden[1].

D.A.D., Nr. 4, 12. Januar 1929, Sitzung am Freitag, den 28. Dezember 1928, 91–92.

1 In den Bukarester Parlamentskammern haben die Abgeordneten der deutschen Minderheit zahlreiche Forderungen zur Regelung der Minderheitenangelegenheit gestellt; vgl. außer den hier abgedruckten entsprechenden Dokumenten allgemein auch Dragomir: Die Siebenbürgische Frage; Dondea: Consideraţiuni asupra chestiunii minoritare.

47

*1928, 29. Dezember. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** im Namen der Deutschen Parlamentspartei in Rumänien, in welcher der Abschluss des Abkommens mit Deutschland begrüßt wird.*

Ştefan Cicio Pop, Vorsitzender: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Mihai Popovici, Finanzminister: Meine Herren Abgeordnete, wie der Herr Professor Iorga so schön sagte, hat uns der Krieg unsere natürlichen Grenzen zurückgegeben [und] uns ermöglicht, diesen großen und schönen Staat, das heutige Rumänien zu gründen. Nachdem diese moralischen und greifbaren Voraussetzungen des Fortschritts erfüllt worden sind, […] bleibt Rumänien für seinen inneren Ausbau und seinen gründlichen Fortschritt in allen Richtungen […] nichts anderes übrig, als dem Weg des Friedens zu folgen.

Geehrte Herren, mit dem Abschluss dieses Abkommens hört jeglicher ökonomischer Krieg auf, der bis jetzt zwischen uns und Deutschland andauerte. Sicherlich hätte dieser Krieg, wie der Herr Berichterstatter schon sagte, schon früher aufhören, unsere normalen Verhältnisse früher wiederaufgenommen werden müssen und damit diese dermaßen unangenehmen Streitigkeiten um eine Stunde früher beendet werden sollen. Hätten diejenigen, die bis jetzt an der Führung unseres Staates waren, die günstigen Momente besser eingeschätzt und diese ausgenutzt, wären mit Sicherheit auch die Vereinbarungen, die damals hätten ausgehandelt werden können, von denjenigen, die wir heute geschafft haben, völlig unterschiedlich gewesen. Daher kommt die Verantwortung denjenigen zu, die den günstigsten Zeitpunkt für die Beilegung dieser Streitigkeiten nicht wahrgenommen haben und vielleicht den schwierigsten Augenblick unseres Wirtschaftslebens ausgerechnet kurz vor dem Abschluss des Abkommens und der

Währungsstabilisierung abgewartet haben, so dass wir von den Gegebenheiten ein- und beschränkt, gezwungen sind, jegliche Bedingungen anzunehmen. Hätte man diesen Punkt sorgfältiger gehandhabt und hätten unsere Staatsmänner die günstigen Zeitpunkte und den verhängnisvollen Ablauf der Ereignisse vorhergesehen, wäre unsere Lage zweifellos völlig anders als die heutige. Sie wäre besser gewesen, auch was die Verhältnisse zwischen Rumänien und Deutschland betrifft[1], denn diese beiden Staaten hätten sich gegenseitig unterstützen können, mit eiligeren Schritten in Richtung Lebensnormalisierung fortschreiten können und somit hätten wir für uns selber einen stärkeren und vollkommenen Fortschritt gewährleisten können […].

Wir sind mit diesem Abkommen zufrieden, weil es einen Schritt nach vorne auf dem Weg des Friedens bedeutet. Großrumänien zielt heutzutage, wie ich zu Beginn schon sagte, auf nichts anderes als den Frieden mit allen Völkern und die Wiederaufnahme der guten Beziehungen mit seinen ehemaligen Feinden, so dass es die Möglichkeit hat, durch innere Festigung und inneren Fortschritt nach außen geachtet zu werden. Darum bitte ich Sie, zu geruhen, dieses Abkommen zu ratifizieren.

Ştefan Cicio Pop, Vorsitzender: Herr Abgeordneter Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, geehrtes Abgeordnetenhaus, mit großer Freude begrüßen wir den Abschluss des Abkommens mit Deutschland. Ich erkläre im Namen der Deutschen Partei – und ich glaube, dies ist unser natürlicher Auftrag – dass wir unsererseits alles Mögliche tun, damit diese Beziehungen unserem gemeinsamen Vaterland, Rumänien, möglichst dienen.

D.A.D., Nr. 5, 13. Januar 1929, Sitzung am Samstag, den 29. Dezember 1928, 149–150.

1 Der Abschluss dieses Abkommens erfolgte unter ungünstigen Umständen, als eine direkte Folge der 1928 eingeschlagenen Außenpolitik. Von nun an verfolgte die Weimarer Republik im Rahmen der Außenbeziehungen ihre politischen und wirtschaftlichen Interessen auf eine aktivere Weise. Darüber hinaus entwickelte sich das Schicksal der deutschen Minderheiten zu einem Thema der bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und anderen Staaten. Von deutscher Seite wurden die Interessen der deutschen Minderheiten außerhalb Deutschlands mit Finanzmitteln und politischer Unterstützung gefördert, vgl. Höpfner: Deutsche Südosteuropapolitik in der Weimarer Republik; allgemein zu den Wirtschaftsbeziehungen mit Deutschland vgl. Argetoianu: Memorii pentru cei de mâine, 262–272.

48

*1929, 31. Januar. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** im Namen der Deutschen Partei zur Ratifizierung des Briand-Kellogg-Paktes*[1].

Ştefan Cicio Pop, Vorsitzender: Herr Abgeordneter Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, da ich gestern keine Möglichkeit hatte, bei der Debatte zur Ratifizierung des Kellogg-Paktes[2] zu Wort zu kommen, was ja in der Presse völlig missdeutet wurde[3], habe ich nun die Ehre, im Namen meiner Partei folgende Erklärung abzugeben:

Der Kellogg-Pakt stellt einen eindrucksvollen Ausdruck der Bestrebungen der menschlichen Gemeinschaft dar. Demzufolge begrüße ich ihn mit Freude und Genugtuung. Etwas zurückhaltender sollten wir allerdings bei der Bewertung seiner praktischen Bedeutung und seiner Aktualität sein. Die Situation widerspricht – wie ich bedauerlicherweise feststellen muss – den dem Kellogg-Pakt zugrunde gelegten Erwartungen offensichtlich, und zeigt einen zunehmend militanteren und sogar besorgniserregenden Geist. Ich hoffe aber, dass die Unterzeichnerstaaten in Paris versuchen werden, auch die unabdingbaren Gewährleistungen für die Verwirklichung der Grundsätze des Kellogg-Paktes zu erfüllen. Nur wenn die Führungsmächte selber die Initiative hinsichtlich der tatsächlichen Gewährleistung des Weltfriedens durch eine allgemeine Abrüstung und Einleitung der Schiedsgerichtsbarkeit ergreifen werden, werden die großmütigen Grundsätze des Pariser Paktes mehr als pium desiderium sein und sich tatsächlich zu einer soliden Grundlage des friedlichen Zusammenlebens für alle Staaten und Völker entwickeln. Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Förderung eines Geistes des Friedens und des gegenseitigen Vertrauens muss in der Erledigung der großen psychologischen Probleme bezüglich des friedlichen Zusammenlebens der Völker im Landesinneren liegen, anders gesagt, in der gerechten und organischen Lösung der Minderheitenangelegenheit in Zentraleuropa.

In vollkommener und enger Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Kellogg-Paktes und in der Hoffnung, dass die Urheberstaaten die Schaffung tatsächlicher und psychologischer Gewährleistungen des Weltfriedens finden werden, schließe ich mich im Namen der Deutschen Partei der Ratifizierung des Kellogg-Paktes an.

D.A.D., Nr. 23, 12. März 1929, Sitzung am Donnerstag, den 31. Januar 1929, 627.

1 Zu Hans Otto Roths Interpellation vgl. SDT 56 (1929), Nr. 16676, 2. Februar 1929, 1. Für die Bedeutung des auch mit Russland abgeschlossenen Abkommens, das in der damaligen Presse intensiv erörtert wurde, vgl. Albeşti: Pacea cu Rusia. In: Românul 14 (1929), Nr. 9, 19. Februar 1929, 2. Zu Rumäniens Haltung zum Briand-Kellogg-Pakt vgl. Nica: România şi politica securităţii colective, 89–107.

2 Der Briand-Kellogg-Pakt war ein internationales Abkommen, das für den Verzicht auf den Krieg als Instrument nationaler Politik kämpfte. Die Urkunde wurde am 27. August 1928 von Vertretern aus zunächst 15 Staaten unterzeichnet. Der Name des Abkommens verweist auf dessen Urheber: Aristide Briand, Frankreichs Außenminister (1862–1932) und Frank B. Kellogg, Staatssekretär der Vereinigten Staaten (1856–1937).

3 Majuru: Societatea românească interbelică.

49

1929, 8. Februar. Interpellation des Abgeordneten ***Arthur Connerth*** *zum Gesetzentwurf bezüglich der Sanierung der Industrie- und Handelskammer 1929, 5. April*[1].

Ştefan Cicio Pop, Vorsitzender: Herr Abgeordneter Connerth hat das Wort.

Arthur Connerth: Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, dieser Entwurf basiert, so wie der Herr Berichterstatter auch sagt, auf zwei Leitideen: Die erste betrifft die Kriterien für die Bestellung der Verwaltungsräte in den Industrie- und Handelskammern und die zweite bezieht sich auf die weitreichende Autonomie dieser Kammern. Die Deutsche Partei, in deren Namen ich die Ehre habe zu sprechen, ist der Meinung, dass es eine viel glücklichere Lösung gewesen wäre, wenn man als Leitidee dieses Entwurfs nicht etwa die Anzahl der Verwaltungsräte erhöht, sondern die Anzahl der Kammern eingeschränkt hätte.

Geehrte Abgeordnete, wir sehen aber, dass dieser Entwurf versucht, die genannte Leitidee umzusetzen, da im letzten Absatz des Artikels 2 folgender Passus gestrichen wurde: »Die Regierung kann unter Berücksichtigung der Handels- und Industrieinteressen [entsprechende Kammern] gründen, usw.«. Der Entwurf beschränkt sich auf diese Verordnung, ohne die Anzahl der Industrie- und Handelskammern einzuschränken und unseres Erachtens wäre die Verordnung, die Anzahl der Kammern selbst einzuschränken, viel treffender gewesen. Erlauben Sie mir, Ihnen ein Beispiel zu nennen: In Österreich, wo es eine äußerst entwickelte Industrie gibt, und das

als Hauptstadt eine Stadt mit knapp drei Millionen Einwohnern hat, gibt es nur drei Industrie- und Handelskammern, und zwar: in Wien, Graz und, wenn ich mich nicht täusche, in Linz. Wir erkennen, dass die Umstände bei uns von denjenigen in Österreich stark abweichen und geben zu, dass die Notwendigkeit mehrerer Kammern ausreichend nachgewiesen wurde. Trotzdem finden wir, dass es ein großer Fortschritt wäre, wenn die Anzahl der Industrie- und Handelskammern selbst eingeschränkt würde, ein Fortschritt, der nicht nur diesen Einrichtungen dienen, welche die Interessen der arbeitenden Klassen verteidigen sollen, sondern auch dem wirtschaftlichen Fortschritt des ganzen Landes nutzen würden.

Und dann, geehrte Abgeordnete, müssen wir uns bei der ersten Leitidee dieses Entwurfs aufhalten, und zwar bei den Kriterien für die Auswahl der Verwaltungsräte der Industrie- und Handelskammern. Wir glauben, dass diese Einschränkung die Verkleinerung der Industrie- und Handelskammern zur Folge haben wird. Der Herr Minister sagt in seiner Darlegung Folgendes: »es ist festzustellen, dass infolge der Schaffung mehrerer Ausschüsse der Kammerräte kein tatsächlicher Ausdruck der Gesamtheit der Interessen in der Branche bestand. Die von kleinen oder sehr kleinen Ausschüssen versandten Mitglieder überwältigten die Rechte derjenigen, die wirtschaftlich wesentlich bedeutendere Zweige vertraten«. Und er schließt dann daraus, dass durch die Einführung der einheitlichen und unteilbaren Listenwahl für die beiden Abteilungen Industrie und Handel dieser schwere Mangel beseitigt und künftig wahlbedingte Manöver und Einflussnahmen verhindert würden, die je kleiner die Anzahl der Räte, umso drückender ausgeübt wurden.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, wir sind davon überzeugt, dass diese Begründung des Herrn Ministers falsch ist. Was die sogenannten kleinen oder sehr kleinen Ausschüsse betrifft, glauben wir, dass die Anzahl der Mitglieder des einen oder des anderen Ausschusses nicht von Bedeutung ist; wichtiger ist die gewerbliche Bedeutung der Branchen, die sie vertreten. Wenn es auch stimmt, dass es in unserem Land bei weitem weniger Landwirtschaftsmaschinenwerke als Hufschmiede gibt, so ist es genauso wahr, dass ein Landmaschinenwerk von wesentlich größerer Bedeutung ist als Hunderte von Schmieden, die sich in unseren Dörfern befinden. Sollten Sie daher Artikel 14, nun zum Artikel 11 geworden, untersuchen, werden Sie feststellen, dass Werke, Baustellen, Fabriken jeder Art, Bergbau usw. alle zusammen ein und demselben Ausschuss zugeordnet sind. Dieses Prinzip ist grundlegend falsch und wird sehr schadhafte Auswirkungen mit sich

bringen. Wir teilen die feste Überzeugung, dass je mehr Ausschüsse im Verwaltungsrat, desto mehr Kammern wird es geben und desto mehr wird die Bedeutung der Arbeit, die diese Einrichtung leistet, zunehmen.

Und noch etwas: Ihre Herrschaften glauben, durch eine einheitliche und unteilbare Liste die Ausübung von Wahlmanövern und -druck vermeiden zu können. Nun, wir sind anderer Meinung, denn wenn es um mehrere Wähler geht, die größtenteils nicht einmal die Bedeutung des Gewerbes kennen, welche die entsprechenden Personen vertreten, wird der Spielraum für Wahlmanöver und -schikanen viel größer sein und die Manöver und Druckausübungen werden viel intensiver ablaufen, als wenn diejenigen, die ihre Vertreter wählen, denselben Beruf haben oder zu demselben Gewerbe gehören und somit die Personen und die Bedeutung des von ihnen vertretenen Berufs oder Gewerbes kennen. Wenn die Herrschaften diesen Grundsatz verabschieden würden, dann – davon sind wir überzeugt – würden diese Kammern aus Fachleuten zusammengesetzt sein und damit ihre wichtige Aufgabe viel wirksamer erfüllen können als wenn die Kategorien eingeschränkt würden. Letztendlich müssen wir auch die Einführung des Minderheitenvertretungsprinzips ins Gesetz beantragen.

Virgil Madgearu, Handels- und Industrieminister: Herr Connerth, Sie sprechen mit Objektivität und machen keine tatsächliche Parteipolitik. Daher haben Ihre werten Worte für mich mehr Bedeutung. Darum möchte ich Sie von Anfang an über eine Sache aufklären.

Die Festlegung dieser beiden Kategorien: Großindustrie einerseits und Kleinindustrie andererseits, bedeutet keinesfalls, dass wir durch die Anzahl der Vertreter der Kleinindustrie ein Gegengewicht für die Vertreter der Großindustrie schaffen wollen. Sie wissen, dass die Zuteilung der Vertretungen in den Industrie- und Handelskammerräten gemäß den Artikeln 6 und 12 des Gesetzes seitens der Industrie- und Handelskammern erfolgen wird und nach Freigabe der Union vom Handels- und Industrieminister verabschiedet wird. Glauben Sie dann, dass es irgendeine Handels- und Industriekammer gibt, die ein Übergewicht der Vertreter der Kleinindustrie gegen die Großindustrie nur aufgrund des zahlenmäßigen Unterschieds vorschlägt?

Victor Slăvescu: Welches ist das Kriterium?

Virgil Madgearu, Handels- und Industrieminister: Dasselbe Kriterium, das bisweilen im Gesetz galt. Der Unterschied liegt nur im Wahlverfahren. Anstatt getrennte Listen für jede Gewerbekategorie festzustellen, wird für fünf, sechs oder sieben Kategorien jeweils eine einzige Liste festgelegt,

welche die Hauptvertreter der wichtigsten Gewerbe im Gebiet der Industrie- und Handelskammern umfasst. Die Wahl wird somit vereinfacht und aufrichtiger. Sie sagen, dass die Wahlmanöver öfter vorkommen werden, wenn es nur eine einzige Liste der Großindustrie und eine Liste der Kleinindustrie geben wird. Sie täuschen sich und, wenn ich Ihnen den Beweis dazu geben darf, reicht es wenn Sie ein wenig die Wahlen untersuchen, die 1925 für die Handels- und Industriekammern in Bukarest stattfanden. Glauben Sie, dass eine Wahlversammlung von 40 bis 50 Wählern, die zwei bis drei Vertreter wählen, vertrauenswürdig ist? Eine derartige Wahlversammlung kann unmöglich zuverlässig sein; das ist eine Wahlversammlung, die für ein Höchstmaß an politischem Druck anfällig ist. Um Ihnen einen Beweis zu geben, eben weil ich mich mit Ihnen anders unterhalten kann als mit der Opposition, die um jeden Preis Opposition machen will, bitte ich Sie, mich über dieses Rätsel aufzuklären, das bis jetzt nicht erklärt werden konnte.

Mircea Djuvara: Das ist eher Ihre Spezialität als unsere.

Virgil Madgearu, Handels- und Industrieminister: Sie haben eine bessere Geschicklichkeit darin als wir.

Mircea Djuvara: Uns fehlt die Geschicklichkeit der Opposition, Sie haben sie.

Virgil Madgearu, Handels- und Industrieminister: Sie haben eine bessere Übung, weil Sie eine historische Partei vertreten; aber dieses Feld möchte ich nun nicht betreten. Bitte erklären Sie mir, aber, Herr Connerth, was mir die Oppositionsvertreter im Senat nicht haben erklären können: Warum, wenn diese Handels- und Industriekammern, die aufgrund des alten Gesetzes mit den 16 Kategorien gewählt wurden, warum haben sie so viel Abhängigkeit von der Regierung gezeigt und nicht einmal den Mut gehabt, ein Desiderat auszusprechen und die Wirtschafts- und Finanzpolitik, die Industrie und Handel in den Ruin getrieben haben, zu ändern?

Arthur Connerth: Herr Minister, in dieser Hinsicht bin ich am wenigsten berufen, Ihnen eine Erklärung zu geben.

Virgil Madgearu, Handels- und Industrieminister: Ich finde, Sie haben die größte Qualität, weil Sie objektiv sind. Infolgedessen bitte ich Sie, mir eine Erklärung zu geben, weil die Herren in der Nationalliberalen Partei mir diese Erklärung nicht werden geben können.

Victor Slăvescu: Das werden wir aber tun.

Virgil Madgearu, Handels- und Industrieminister: Sie, Herr Slăvescu, können aus Gründen, die ich vorlegen werde, wenn ich Ihnen antworte, die Erklärung weniger als irgendjemand sonst geben.

Arthur Connerth: Meine Herren, ich gehe zu der zweiten Leitidee dieses Gesetzentwurfs über, und zwar zu der großzügigen Autonomie, die Sie herbeigeführt haben. Diese Leitidee empfangen wir mit wahrer Freude. Wir waren schon immer und sind heute noch für eine möglichst vollkommene Autonomie, nicht nur bei den Industrie- und Handelskammern, sondern in jeder Einrichtung, sei sie kirchlich, verwaltungsmäßig und so weiter. Wir sind davon überzeugt, dass die Handelskammern nur durch eine weitreichende Autonomie ohne Ketten fähig sein werden, ihre wichtige Aufgabe weitreichend zu erfüllen und im Sinne einer wahrhaftigen Demokratie arbeiten können. Aus diesem Grund nehmen wir sowohl die Abschaffung der Regierungskommissare als auch die Abschaffung der Berufung bestimmter Mitglieder in die Handelskammern seitens der Regierung hin genauso wie wir die Tatsache hinnehmen, dass sämtlichen ernannten Mitgliedern außer der Kategorie b) unter Artikel 11 durch diesen Gesetzentwurf nur eine beratende Stimme zugesprochen wurde. Wir hoffen, dass diese wahrhaftig demokratische Idee die Regierung nicht nur in diesem Gesetz, sondern auch in den künftig vorzulegenden Gesetzesentwürfen leiten wird.

Geehrte Herren, wir haben zwei weitere Einwände gegen diesen Gesetzentwurf. Zu allererst verordnet Artikel 31, inzwischen 26, die Kassaführung der Kammer nach Freigabe des Verwaltungsrats, der Nationalbank, den Großbanken in der Hauptstadt oder deren Niederlassungen zu übergeben, oder dann einer anderen lokalen Krediteinrichtung mit anerkannter Beständigkeit, einer Erfahrung von mindesten 40 Jahren und einem gänzlich eingezahlten Kapital von mindestens 20 Millionen Lei, die Anleihen nehmen wird. Sehr gut. Die Frage ist aber, was passiert, wenn es in derselben Stadt zwei Banken dieser Art gibt? Ich kann Ihnen versichern, dass es in fast jeder größeren Stadt mehrere Banken gibt, die diese Voraussetzungen erfüllen. Somit glauben wir, dass es zwingend erforderlich ist, im Gesetz für diesen Fall eine Verordnung aufzunehmen, dass die Kassaführung der Kammer nicht nur einer Bank, sondern allen Banken, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, anvertraut werden kann. Wir finden, dass dieser Anspruch unsererseits vollkommen gerechtfertigt und gerecht ist, umso mehr, als wir, Angehörige einer Minderheit, mit einem bedeutenden, sogar äußerst bedeutenden Betrag zur Unterstützung der Industrie- und Handelskammer beitragen, so dass wir einen sehr gerechten Anspruch erheben, dass auch unsere Banken der Kategorie derjenigen Banken zugeordnet werden, denen die Kassaführung der Handelskammer anvertraut werden kann. Es wäre notwendig, dies sogar in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Virgil Madgearu, Industrie- und Handelsminister: Ich habe nichts dagegen.

Victor Slăvescu: Es ist besser nur bei der Nationalbank, der Notenbank, zu sein.

Arthur Connerth: Geehrte Abgeordnete, zum Schluss müssen wir auch der Verordnung dieses Gesetzes entgegenwirken, laut der die Wahlen für die neuen Räte auf Grundlage der 1925 aufgestellten Wahllisten erfolgen sollen. Diese Wahllisten wurden, geehrte Abgeordnete, mit einer unerhörten Übergehung der einschlägigen Normen erstellt.

Virgil Madgearu, Industrie- und Handelsminister: Das stimmt.

Arthur Connerth: In diese Listen wurden Personen aufgenommen, die niemals Handwerker oder Industrielle waren. Unseres Erachtens konnte ein Bauer, der zufällig ab und zu mal ein Pferd beschlagen oder einen Bauernschlitten gebaut hatte, niemals als Industrieller betrachtet werden; dennoch wurde er in diese Listen aufgenommen. Bei uns, in Siebenbürgen, hängt die Berufsausübung von einem Zeugnis ab. Nun, es wurden in diese Listen Personen aufgenommen, die niemals ein solches Zeugnis hatten, die keinen Pfennig Steuern für diese Berufsausübung bezahlt hatten und sie wurden trotzdem Wähler.

Eine Stimme: Und andere, die das Recht hatten, Wähler zu sein, wurden nicht aufgenommen.

Ionel Țăranu: Sie hatten das Zeugnis vom liberalen Klub.

Virgil Madgearu, Industrie- und Handelsminister: Herr Connerth, um Sie zu beruhigen, kann ich sagen, dass es keine Verordnung geben wird, die besagt, dass die Wahlen aufgrund der vorliegenden Listen erfolgen werden. Ganz im Gegenteil, es gibt eine Verordnung, die besagt, dass die Listen jährlich überprüft werden. Also haben alle Händler und Industriellen, die nicht angemeldet wurden, das Recht, sich in die Listen aufnehmen zu lassen. Andererseits werden die Interimsausschüsse die Listen überprüfen. Daher bleibt Ihnen nur, Einspruch gegen diejenigen zu erheben, die in die Listen aufgenommen wurden und keine Wählereigenschaft haben. Seien Sie darüber gewiss, dass die Interimsausschüsse äußerst unparteiisch aufgestellt werden und aus den Listen die angemeldeten Personen ohne Wählereigenschaft beseitigen werden.

Arthur Connerth: Herr Minister, ich wäre der Meinung, dieser Punkt sollte im Gesetz niedergeschrieben werden, zumal die Zeitungen behauptet haben, die neuen Wahlen würden auf Grundlage der Listen von 1925 ablaufen.

Virgil Madgearu, Industrie- und Handelsminister: Die Zeitungen mögen dies zwar behauptet haben, es ist aber unrichtig.

Arthur Connerth: Laut Artikel 55 werden innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieses Gesetzes die Wahlen für die neuen Kammern organisiert. Ich finde, es sollte eine genaue Verordnung aufgenommen werden.

Virgil Madgearu, Industrie- und Handelsminister: Bei Artikel 6 wurde ein neuer Absatz hinzugefügt, in dem vorgesehen wird, dass die Aufteilung der Wähler nach Kategorien seitens der Industrie- und Handelskammern im ersten Quartal jedes Jahres erfolgen wird. Wir befinden uns im ersten Quartal, das heißt, die Kammern werden jetzt diese Aktion vollziehen: sich dem jeweiligen Verfahren entsprechend anmelden.

Hans Otto Roth: Ihre Erklärung beruhigt uns.

Arthur Connerth: Erlauben Sie mir, nur eine kleine Anmerkung zu machen, und zwar sollte diese Maßnahme nicht durch die Endverordnungen getroffen werden, denn dann bin ich mir nicht sicher, ob sie auch umgesetzt wird. Allerdings beruhigt uns die Erklärung des Herrn Ministers.

Geehrte Abgeordnete, damit kommt meine Rede zum Schluss. Werden diese Einwände unsererseits, die keineswegs aus Oppositionsgeist erhoben wurden, sondern allein aus unserer Überzeugung, dass sie richtig und gerechtfertigt sind, berücksichtigt, dann könnten wir diesem Gesetzentwurf auch zustimmen[2].

D.A.D., Nr. 28, 5. April 1929, Sitzung am Freitag, den 8. Februar 1929, 863–865.

1 Zum Gestzentwurf zur Sanierung der Industrie- und Handelskammer vgl. D.A.D., Nr. 32, 17. April 1929, Sitzung von Donnerstag, 14. Februar 1929, 830–854.

2 Bezüglich der Gesetzesänderungen und der Rede des Abgeordneten Arthur Connerth in der deutschsprachigen Presse vgl. SDT 56 (1929), Nr. 16682, 10. Februar 1929, 1; SDT 56 (1929), Nr. 16686, 15. Februar 1929, 1. Bezüglich der rumänischen Stellungnahmen zur Unterzeichnung des Litvinov-Protokolls am 9. Februar 1929 vgl. Nica: România şi politica securităţii colective. Pactul Briand-Kellogg, 107–115.

50

1929, 14. Februar. Rede des Abgeordneten ***Hans Otto Roth*** *zur Ansicht der Deutschen Partei zur Unterzeichnung des Nichtangriffsprotokolls zwischen Rumänien und der Sowjetunion.*

Ştefan Cicio Pop, Vorsitzender: Herr Abgeordneter Roth hat das Wort[1].

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, bei dieser Gelegenheit möchte ich die Angelegenheiten auf der Tageordnung nicht besprechen. Hingegen möchte ich aber im Namen der Deutschen Partei und zuallererst im Namen der deutschen Volksgruppe in Bessarabien erklären, dass wir die Unterzeichnung des russischen Protokolls[2] voller Freude und Genugtuung begrüßen und dass wir dieses Abkommen als einen Schritt vorwärts in Richtung der Gewährleistung des Weltfriedens und der Unabhängigkeit unseres Vaterlandes[3] betrachten.

D.A.D., Nr. 32, 17. April 1929, Sitzung am Donnerstag, den 14. Februar 1929, 1029.

1 Zur deutschsprachigen Presse zu Hans Otto Roths Erklärung vgl. SDT 56 (1929), Nr. 16687, 16. Februar 1929, 1.
2 Am 27. August 1928 und 9. Februar 1929 haben Rumänien und Russland innerhalb des Briand-Kellogg-Nichtangriffspaktes und des Moskauer Protokolls Nichtangriffsselbstverpflichtungen festgelegt.
3 Zur Interpellation des Abgeordneten Lotar Rădăceanu, der die Ansicht der PSD in Rumänien vorstellte, vgl. D.A.D., Nr. 32, 17. April 1929, Sitzung von Donnerstag, 14. Februar 1929, 1029.

51

1929, 16. März. Rede des Abgeordneten ***Hans Hedrich*** *über den Gesetzentwurf zur Sanierung der Genossenschaften*[1].

Ştefan Cicio Pop, Vorsitzender: […] Herr Abgeordneter Hedrich hat das Wort.

Hans Hedrich: Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, nach acht Jahren Stagnation und Ungewissheit im genossenschaftlichen Leben sind wir innerhalb eines Jahres zu einem zweiten Gesetzentwurf über die Genossenschaften gekommen, der den gesetzgebenden Einrichtungen zur Beratung vorgelegt wurde[2].

Angesichts dieser Situation erlauben Sie mir, einen Wunsch auszusprechen: Nach dieser Unrast und diesen Jahren voller Unsicherheit mögen wir zumindest jetzt zu einer Phase der Stabilisierung gelangen, so dass den Genossenschaften zumindest von nun an die Zeit und Möglichkeit gegeben wird, sich zu entwickeln, aufzuatmen! Ein vornehmes Mitglied einer politischen Partei erklärte vor ein paar Tagen, unser System ständiger Abänderung der Gesetze sei falsch und behauptete frank und frei, seine eigene Partei sei davor auch nicht geschützt. Mit Sicherheit ist diese Behauptung an sich, geehrte Abgeordnete, sehr gerechtfertigt, in diesem Gesetzgebungsfall allerdings, erlauben Sie mir bitte vom Standpunkt der Objektivität, den ich nicht zu verlassen vermag, zu behaupten, dass die tatsächliche Ursache der wiederholten Änderung der Genossenschaftsgesetze weder im Ehrgeiz eines Ministers, seinen Namen an der Verwirklichung einer wichtigen Reform gebunden zu sehen, noch in dem Wunsch einer politischen Partei an der Macht liegt, einen bedeutenden Wirtschaftszweig unseres Landes in den eigenen Dienst zu stellen. Die wahre Ursache liegt meines Erachtens in der tiefgreifenden, in unserem Vaterland herrschenden Meinungsverschiedenheit bezüglich der wesentlichen Grundsätze hinsichtlich des genossenschaftlichen Lebens.

Es gibt zwei Auffassungen, die seit Jahren um die Vormachtstellung kämpfen. Die erstere, die ihre Anhänger vor allem im Altreich hat, geht von dem Grundsatz aus, dass der Staat allein die Genossenschaften organisieren und ihnen einen Anstoß geben soll; es geht hier um die etatistische Auffassung, die an die Allmacht des Staates glaubt. Dieser Meinung sind auch die Anhänger des Aufsichtssystems, die glauben, der Staat könne sowohl die mangelnde Initiative als auch den nicht vorhandenen Solidaritätsgeist ersetzen. Jede Auffassung hat, geehrte Abgeordnete, ihre Rechtfertigung im Verhältnis zum Entwicklungsniveau der Genossenschaftsbewegung, im Verhältnis zur Ausgereiftheit der zusammenarbeitenden Massen. Der vorliegende Gesetzentwurf[3] schafft durch seine Hauptverordnungen einen Kompromiss, einen Mittelweg zwischen diesen beiden extremistischen Bewegungen. Allerdings muss dieses als eine entschlossene Entwicklungstendenz in Richtung der Freiheit und Autonomie der Genossenschaften anerkannt werden. Diese Tendenz geht aus der Zunahme der Verwaltungs- und Kontrollbeamten, dem Verzicht auf die Grundsätze, laut denen sich Bünde und Aufsichtsbehörden nach dem Territorialitätsprinzip zusammenschließen sollen, hervor; es zeichnet sich durch die Abschaffung mehrerer bürokratischer Verordnungen der einschlägigen Ordnung aus […][4].

Geehrte Herren, wir müssen also feststellen, dass die Zwangsjacke, die bisweilen die freie Entwicklung der Genossenschaften behindert hat, durch die Verordnungen des vorliegenden Gesetzentwurfs gelockert wurde, dass dem Genossenschaftsleben in der Tat der Weg reiner und freier Luft zur Entwicklung gegeben wurde; allerdings bleibt die Zwangsjacke auch nach den Verordnungen dieses Gesetzentwurfs an, denn dieser Gesetzentwurf enthält wohl auch Verordnungen, welche die freie Entwicklung und freie Tätigkeit der am meisten entwickelten Genossenschaften behindern. Ebenfalls bleiben die Fragen, ob dieser Gesetzentwurf in seinen Verordnungen auch ausreichend Gewährleistungen enthält, was die Räte betrifft und ob das Landesamt der Genossenschaften in Rumänien, der Kontrollbund und die Zentralbank – all diese – tatsächlich im Geiste der Unparteilichkeit, des Gerechtigkeitssinns für jede einzelne Genossenschaft in diesem Land geführt werden, also entsprechend auch für die Genossenschaft ethnischer Minderheiten, die aus eigenen Wirtschaftsmitteln erschaffen worden sind. Aus unserer Sicht muss ich soweit dazu sagen, dass die Antwort nicht sehr ermutigend war, denn von vielen der Versprechungen bezüglich der Gewährung der notwendigen Kredite, die uns innerhalb von zehn Jahren gemacht wurden, blieb letztendlich nichts. Ich möchte nicht, dass Sie mir, geehrte Abgeordnete, dieses Misstrauen übelnehmen und vor allem würde ich zutiefst bereuen, wenn der Herr Arbeitsminister diese Verwunderung meinerseits als ein gegen ihn persönlich gerichtetes Misstrauen betrachten würde.

Ion Răducanu, Minister für Arbeit, Genossenschaften und Soziales: Nein.

Hans Hedrich: Ganz im Gegenteil, muss ich zugeben, dass ich im Arbeitsausschuss seitens des Herrn Arbeitsministers ein weitgehendes Verständnis gegenüber allen von mir vorgelegten Änderungen entgegengebracht bekommen habe, die grundsätzlich die Schaffung notwendiger Gewährleistungen der Freiheit und freien Entwicklung der Genossenschaften betrafen; ich habe dieses Verständnis beim Herrn Minister gefunden und bin von daher keineswegs berechtigt, diese misstrauische Haltung einzunehmen.

Das Gesetz wird aber, geehrtes Abgeordnetenhaus, im Alltag und in der Zukunft nicht nur unter der fortlaufenden Aufsicht des Herrn Ministers und – das muss ich hier dazu sagen – weil ich ihn sehr schätze, auch nicht von seinem vornehmen Hauptmitarbeiter, Herrn Mladenatz[5] umgesetzt, sondern von den untergeordneten Behörden und von dem Rat, deren Zusammensetzung die Genossenschaften kaum beeinflussen können. In

diesen Räten stoßen natürlicherweise die Interessen aufeinander und es ist ebenfalls selbstverständlich, dass diese zu Ungunsten der außen vor gebliebenen Personen versöhnt werden. Darum glaube ich und betrachte es als erforderlich, dass der Gesetzentwurf dermaßen geändert wird, dass auch die Genossenschaften der Minderheiten, und hier spreche ich nicht nur aus ethnischer Sicht, sondern auch aus sozialer, also dass auch die Minderheitengenossenschaften in den Spitzenverbänden Vertreter haben. Ich glaube, dass keine andere Maßnahme für die Beseitigung des heutzutage herrschenden Misstrauens passender ist als die Änderung des Gesetzentwurfs in diesem Sinne.

Der Herr Arbeitsminister hat in seiner Darlegung der Motive aufgezeigt, dass der Haupturheber des genossenschaftlichen Lebens im Altreich Spiru Haret war und hat uns die Ehre erwiesen, in derselben Darlegung zu sagen, dass der Haupturheber des genossenschaftlichen Lebens in Siebenbürgen Doktor Carl Wolff[6], der Gründer der Raiffeisengenossenschaften ist. Ich frage Sie, geehrte Abgeordneten, ob es nicht möglich wäre, solche Spitzenverbände errichten zu lassen, in denen jede Genossenschaft nach eigenem Willen leben kann, Spitzenverbände, denen ermöglicht wird, die besonderen Lebensbedingungen und -umstände zu berücksichtigen, in denen sich einige Genossenschaften befinden. Und dann könnten alle diesen Genossenschaften, womöglich auch mit unterschiedlichen Tendenzen, trotzdem in einer diesem Spitzenverband übergeordneten Organisation in einem gemeinsamen Ziel vereint werden. Ich glaube, dass das möglich ist und der Herr Arbeitsminister selbst hat im Arbeitsausschuss behauptet, ehrlich dazu bereit zu sein – wobei ich die Ehrlichkeit dieser Behauptung nicht bezweifle – aus dem genossenschaftlichen Leben diesen unheilbringenden Streit der politischen Parteien herauszuhalten und bereit zu sein, in dieser Hinsicht eine Art Treuga Dei zu schaffen. Und ich frage Sie, geehrte Abgeordnete, könnten wir dieses Ideal nicht weiter ausbauen und zumindest in diesem Bereich, dem genossenschaftlichen Leben, diese Treuga Dei nicht nur unter den rumänischen Parteien, sondern auch zwischen allen Völkern in diesem Land schaffen? Wir müssen zugeben, geehrte Abgeordnete, dass in diese Richtung sogar ein entschlossener Schritt nach vorne gemacht wurde. Das habe ich auch voriges Jahr eingestanden und musste es auch geradeheraus und loyal zugeben, als der Herr Minister Lupu unter Einwilligung des Ratsvorsitzenden Herrn Vintilă Brătianu und des Herrn Ministers Duca die in der heute gültigen Ordnung bestimmten vorübergehenden Verordnungen vorgesehen hatte, den Genossenschaften in den Anschlussgebieten die

notwendige Zeit zu gewähren, sich dem Gesetz anzupassen und auch bestimmte, für diese Genossenschaften erforderliche Sondermaßnahmen getroffen hatte. Und ich muss auch zugeben, geehrte Abgeordnete, dass ich in dieser Sache den einheitlichen Zentralisierungsgeist, jegliches unabhängige und selbständige Leben zu töten, nicht erkannt habe und ich habe die Respektierung dieser Werte in den Lehren des Herrn Professor Iorga gesehen, die sich in diesem Land entwickelt haben und die Tendenz, diese historischen Werte aufrecht zu erhalten und sie in den Dienst des Allgemeininteresses zu stellen. Ich glaube, dass der Herr Arbeitsminister dieselbe weitreichende Auffassung bezüglich der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs und dessen Besprechung im Arbeitsausschuss hatte. Hat er uns mehr Zugeständnisse als im Gesetzentwurf vom Vorjahr gemacht, so lässt sich das dadurch erklären, dass der Herr Minister und die gesamte Regierungspartei uns in Sachen Selbstständigkeit und Freiheit des genossenschaftlichen Lebens näherstehen. Eine Sache ist, geehrte Abgeordneten, sicher: Werden die Umsetzungsregelwerke von demselben Gerechtigkeitssinn geprägt und wird in den Spitzenverbänden, die nach diesem Gesetzentwurf aufgebaut werden, tatsächlich der Gerechtigkeitssinn gegenüber jeder einzelnen Genossenschaft in diesem Land herrschen, dann werden mit Sicherheit auch die Genossenschaften der Minderheiten ihren Weg von alleine dazu finden, mit Ihnen in brüderlicher Harmonie für dieselben Ziele und Ideale zusammen zu kämpfen ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, mit Ihnen zusammenzuarbeiten.

Geehrte Herren, ich möchte meine Rede nicht länger überziehen, weil alles, was ich hier zu sagen hätte, im Arbeitsausschuss bereits gesagt worden ist. Das Ziel meiner Rede[7] war erstens Ihnen einige Erwägungen, die meines Erachtens in der Beratung zu diesem Gesetzentwurf berücksichtigt werden sollten, näher zu bringen und zweitens von dieser Stelle der Verantwortung aus sowohl dem Mehrheitsvolk, als auch den Minderheitsbevölkerungen zu zeigen, dass mit gegenseitigem Wohlwollen sehr viel erreicht werden kann, um die Barrieren abzuschaffen, die heutzutage die Völker in diesem Land trennen.

Ich erkläre im Namen der Deutschen Partei, dass ich dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimme[8].

D.A.D., Nr. 52, 27. Mai 1929, Sitzung am Donnerstag, den 16. März 1929, 1849–1851.

1 Bezüglich des Gesetzentwurfs für die Begleichung der Verbindlichkeiten des Bundes der Dorfgenossenschaften vgl. D.A.D., Nr. 52, 27. Mai 1929, Sitzung von Donnerstag 16. März 1929, 1847. Der Entwurf wurde der Kammer zur Beratung von dem Minister für Arbeit, Genossenschaft und Soziales I. Răducanu (November 1928–November 1929) vorgelegt, der »ein alter Theoretiker der Genossenschaft gewesen [war] und bei der Handelsakademie einen entsprechenden Lehrstuhl besessen [hatte]«: Constantinescu: Din însemnările unui fost reporter parlamentar, 226.

2 »Die Genossenschaft entstand im Abendland, wo das Solidaritätsbewusstsein viel stärker war als bei uns und wo der Kapitalismus einen hohen Entwicklungsgrad erreichte. Zum allerersten Mal entstand eine Genossenschaft in England um 1811 und um 1850 in Deutschland. Dort wurden nach dem Beispiel der Gründer von Raiffeisen und Schultze-Delitsch die Grundlagen der wahrhaften Genossenschaft gelegt. Nach diesen werden die modernen Genossenschaften geführt.« Zitiert nach: Principiile legei cooperației, 2; Ghiulea: Cooperația. Faptă, ideie, doctrină 85–100; Cruceru: Cooperația în România, 179–194. Zur siebenbürgisch-sächsischen Genossenschaft vgl. Heimberger: Cooperația săsească sistem Raiffeisen din Ardeal; vgl. weiter Șandru: Cooperația minoritarilor din România interbelică, 255–267.

3 Aus der Darlegung der Motive des Entwurfs geht hervor, dass seine Verabschiedung für die Erledigung der Verbindlichkeiten des Bundes der Dorfgenossenschaften beim rumänischen Finanzministerium notwendig war; der Betrag der Verbindlichkeiten belief sich auf 30.973.986 Lei, ein Betrag, der aus dem Vollzug der Dispositionsoperationen mit Baumwolle und Landwirtschaftsmaschinen stammte, derer die Landbevölkerung bedurfte und die gegen Kredit verteilt wurden, vgl. D.A.D., Nr. 52, 27. Mai 1929, Sitzung am Donnerstag, 16. März 1929, 1845.

4 Hans Hedrichs Rede wurde von dem Abgeordneten Leonte Moldovan unterbrochen, der sich in eine Auseinandersetzung mit dem Minister Ion Răducanu zu Themen vertiefte, die in keinem Zusammenhang mit der Rede des DVP-Vertreters standen.

5 Gromoslav Mladenatz (1891–1958): Kaufmann in Rumänien.

6 Carl Wolff (1849–1929): siebenbürgisch-sächsischer Kaufmann, Journalist und Politiker.

7 Die deutschsprachige Presse schenkte den Parlamentsdebatten zur Genossenschaftssanierung viel Aufmerksamkeit, vgl. SDT 56 (1929), Nr. 16714, 20. März 1929, 1; vgl. auch CM (1924), Nr. 1682, 21. Februar 1924, 2.

8 Zu Rudolf Brandschs Interpellation vgl. D.A.D., Nr. 52, 27. Mai 1929, Sitzung von Donnerstag, 16. März 1929, 1854–1859. Die Verordnungen des Gesetzentwurfs sahen vor, dass die Unterstützung der Genossenschaften mittels der neu gegründeten »Genossenschaftszentralbank« mit Geschäftssitz in Bukarest erfolgen würde; dieser sollte ein Kapital von 1 Milliarde Lei zur Verfügung gestellt werden, wovon 500 Mio. Lei der Genossenschaft und ihren Bünden gezeichnet wurden und der Restbetrag von der Rumänischen Nationalbank und dem Staat hätte zur Verfügung gestellt werden sollen, vgl. Principiile legii cooperației. In:

Românul 14 (1929), Nr. 17, 21. April 1929, 2. Bezüglich der Interpellationen der deutschen Parlamentsabgeordneten in der allgemeinen Beratung zum Genossenschaftsgesetz vgl. SDT 56 (1929), Nr. 16714, 20. März 1929, 1. Zu Erwägungen in der rumänischen Presse in Bezug auf das Genossenschaftsgesetz, das als ein Erfolg der Maniu-Regierung betrachtet wurde, vgl. 5 luni de guvernare. Opera guvernului dlui Maniu. In: Românul 14 (1929), Nr. 14, 7. April 1929, 1.

52

*1929, 7. Mai. Interpellation des Senators **Wilhelm Binder** zum Gesetzentwurf zur Änderung einiger Verordnungen für das Hauptschulwesen*[1].

Ioan Clinciu, Vizepräsident: Herr Senator Binder hat das Wort.

Wilhelm Binder: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, geehrte Senatoren, die unterschiedlichen Gesetzentwürfe, die bisweilen von der Regierung ausgearbeitet und im Abgeordnetenhaus und dem Senat besprochen wurden, wurden seitens der Deutschen Partei teilweise angenommen, wobei wir unsere Zustimmung auch im Parlament ausgesprochen haben, weil diese unseres Erachtens Verbesserungen darstellen und sie geeignet waren, den Bedürfnissen des ganzen Landes gerecht waren; zum Teil wurden sie von uns nicht angefochten, weil wir verstanden haben, dass unter den vorherrschenden Umständen das besprochene Problem nicht anders hätte gelöst werden können. Umso mehr müssen wir – die Vertreter der Deutschen Partei – bedauern, dass der erste von der Regierung ausgearbeitete Gesetzentwurf in Sachen Schule, also im Gebiet, das für uns am sensibelsten ist und in dem wir nicht nur in den letzten Jahren, seitdem wir Großrumänien angehören, sondern auch zuvor die bittersten Kämpfe hatten, für uns inakzeptabel ist.

Seit zehn Jahren gehören wir dem rumänischen Vaterland an. In diesem Zeitraum wurde eine Reihe wichtiger Gesetze verabschiedet und wir waren gezwungen, gegen die von den vorherigen Regierungen vorgeschlagenen Gesetze zu kämpfen, nicht weil wir, wie über uns leichtsinnig behauptet wird, in der Absicht, mit einigen bedenkenlosen Worten ein ernstes Problem zu lösen, angeblich alte Vorrechte bewahren oder neue Vorrechte in Anspruch nehmen wollten, sondern weil wir immer gezwungen wurden, uns gegen die Versuche zu wehren, uns unsere Gleichberechtigung zu nehmen, die uns in der Verfassung, durch das Friedensabkommen sowie durch die Entscheidungen von Karlsburg gewährleistet wurde. Wir waren gezwungen,

einen wahrhaft bitteren Kampf im Bereich der Schulgesetzgebung zu führen, wir waren gezwungen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln gegen unterschiedliche Gesetzesentwürfe der liberalen Regierung zu kämpfen und insbesondere haben wir uns gegen dasjenige Gesetz auf das Entschiedenste gewehrt, dessen Verordnungen teils durch den vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden. Dieser Entwurf bedeutet für uns in jeder Hinsicht eine große Enttäuschung, denn wir hatten erwartet, dass die Regierung mit einem ganzheitlich neuen Gesetzentwurf vor uns tritt und nun müssen wir feststellen, dass die vorgeschlagenen Änderungen des Bakkalaureatsgesetzes vollkommen unzufriedenstellend sind. Unsere Enttäuschung ist umso größer, da ein für uns so bitterer Gesetzentwurf ausgerechnet an jenen Tagen vorgelegt wird, an denen das rumänische Volk sich für die Feier seines 10. Vereinigungstag vorbereitet und dabei von uns erwartet, dass wir mit ihm zusammen feiern und uns freuen.

Wir haben gegen Herrn Angelescus Bakkalaureatsgesetz aus politischen und pädagogischen Gründen gekämpft. Ich möchte nicht alles wiederholen, was seinerzeit zur Begründung unserer Ansicht unsererseits im Abgeordnetenhaus und im Senat dargelegt wurde, sondern ich werde nur Folgendes sagen: Die Konfessionen hatten in Siebenbürgen seit vielen Jahrhunderten ein Recht, das von denjenigen, die an der Macht waren, stets anerkannt wurde, und zwar selbständig Schulen zu gründen und zu unterhalten. Dieses Recht wurde durch die klassischen Worte der Entscheidungen von Karlsburg anerkannt, uns durch das Abkommen vom 9. Dezember 1919 und das Friedensabkommen gewährleistet, wobei das letztere folgendes besagt: Rumänien willigt ein, den siebenbürgischen Szekler- und den sächsischen Volksgruppen unter der Kontrolle des rumänischen Staates die lokale Autonomie, das heißt die auf das Gebiet dieser Volksgruppe beschränkte Autonomie hinsichtlich Religion und Schulwesen zu gewährleisten, und dieses Recht wird grundsätzlich auch in der neueren Gesetzgebung anerkannt. Herrn Angelescus Bakkalaureatsgesetz hat allerdings den Unterstützern der Privatschulen das höchste und edelste Recht genommen, nämlich die Schüler als für ein Hochschulstudium und für das Leben reif zu erklären und hat damit das Autonomieprinzip illusorisch gemacht. Und der vorliegende Gesetzentwurf hat diese schädigende Verordnung beibehalten. Und so, wie wir bei der Beratung zu Herrn Angelescus Gesetzentwurf gegen diese Verordnung protestiert haben, genauso müssen wir auch jetzt protestieren.

Die Notwendigkeit, die Reifeprüfung einzuführen wurde auch damit begründet, dass eine Auswahl zwischen den Schülern angebracht sei, um deren Möglichkeit, sich akademischen Berufen zu widmen, einzuschränken und die Eltern zu veranlassen, ihren Kindern nicht zu erlauben, den Gymnasialabschluss zu machen, weil die Anhäufung der akademischen Berufe die Gefahr auslösen werde, dass Rumänien in kurzer Zeit eine akademische Arbeiterklasse habe und sich demnach einem gefährlichen und schwer zu lösenden Problem stelle. Ich bin der Meinung, dass diese Angelegenheit schlecht gehandhabt wurde. Wir Siebenbürger Sachsen haben seit Jahrzehnten eine verhältnismäßig hohe Anzahl an Oberstufen und sind trotzdem niemals zu einer solchen Arbeiterklasse gekommen. Wenn sich der Staat vor einer zu großen Anhäufung akademischer Berufe scheut, warum werden dann immer Gymnasien und Lyzeen, anstatt Berufsschulen für Landwirte und Handwerker gegründet? Warum wird den Eltern durch zahlreiche Stipendien usw. ermöglicht, ihre Kinder in Gymnasien und Lyzeen zu schicken, warum werden zum Beispiel am Gheorghe Lazăr[2] Lyzeum in Hermannstadt 1.500 Schüler aufgenommen? Nein, die Eltern werden gar dazu aufgefordert, ihre Kinder in Gymnasien und Lyzeen zu schicken. Der Schüler, der sieben Jahre das Lyzeum besucht hat, damit ihm anschließend die Möglichkeit genommen wird, sich einem akademischen Beruf zu widmen, weil er die Reifeprüfung nicht besteht, wird zumindest genauso empört sein wie derjenige, der im akademischen Beruf keine Stelle findet, und wird sich mit Sicherheit heute oder morgen den der heutigen Gesellschaft schädigenden sozialen Bewegungen anschließen, wie die der akademischen Arbeiterklasse.

In der Ausschusssitzung von Mittwoch hat Herr Dr. Angelescu gesagt, er habe die Reifeprüfung geschaffen, nicht nur um die Schüler, sondern auch um die Lehrer prüfen zu lassen. Geehrte Herren, es ist für den Lehrer, der die Schüler für die Reifeprüfung vorbereitet hat, äußerst demütigend selbst in den Augen der Schüler, dass der Zweck der Reifeprüfung ausdrücklich auch derjenige ist, seine pädagogischen Fähigkeiten durch die Lehrer anderer Schulen, die ihnen nicht vorgesetzt sind, prüfen und bewerten zu lassen. Wenn das einer der Gründe für die Einführung der Reifeprüfung ist, dann sollte es uns nicht wundern, dass so viele Schüler der Privatschulen durch die Reifeprüfung durchgefallen sind, weil der Staatslehrer stets seine Überlegenheit gegenüber dem Lehrer an Privatschulen zu beweisen versuchen wird. Und wer leidet unter diesen Umständen? Der Schüler natürlich.

Ştefan C. Ioan: Wurde soweit etwas in diesem Sinne unternommen? Der Anteil Ihrer Durchgefallenen ist der Anzahl der rumänischen Durchgefallenen gleich.

Wilhelm Binder: Er ist viel höher. Geehrte Senatoren, ein Prüfungsausschuss, der den Schüler nicht kennt, sondern sich mit ihm nur für eine Stunde beschäftigt und ihn nur in der von der Prüfung verursachten Aufregung sieht, kann nicht beurteilen, ob der Schüler reif für das Leben ist. Der Herr Minister sagt in seiner Darlegung, er wolle die Prüfungsausschüsse so gestalten lassen, dass sie auch Vertreter der Lehrer der betreffenden Schule enthalten, um somit den Zufall möglichst zu beseitigen. Trotz alledem dürfen nur Lehrer von Staatslyzeen Mitglieder der Prüfungsausschüsse sein, während Lehrer an Privatschulen davon ausgeschlossen sind. Es wird also ein großer Unterschied zwischen den Staatsschulen, an denen auch die schuleigenen Lehrer prüfen, und den Privatschulen gemacht und ich frage dann, warum werden die Schüler der Privatschulen laut dieses Gesetzentwurfs weiterhin dem Zufall ausgesetzt, von dem der Herr Minister selbst spricht, wo bleibt also die Gleichberechtigung, wo bleibt die Autonomie? Ich frage also, ob der Leiter oder Lehrer eines Privatlyzeums, eines Lyzeums, dem der Staat das Prüfungsrecht anerkannt hat, der Professor, der genauso wie der Lehrer eines öffentlichen Lyzeum eine Ausbildungsbescheinigung vom Staat erhalten hat, nicht gleichermaßen fähig ist, Mitglied eines Reifeprüfungsausschusses zu sein, wie ein Lehrer, der zufällig bei einem öffentlichen Lyzeum arbeitet. Ich frage, ob dieser Lehrer, der jahrelang einen Schüler, den er kannte, beobachten konnte, warum dieser nicht in der Lage sein soll, die Reife eines Kandidaten zu beurteilen und das nur weil er zufällig bei einer Privatschule arbeitet oder weil er einer Minderheit angehört. Es ist schlicht und einfach eine Kränkung gegenüber den Lehrern an Privatschulen, dass der Staat, der von ihnen die Erfüllung sämtlicher Aufgaben gleichermaßen wie von dem Staatslehrer verlangt, dass dieser Staat, der ihnen das Lehrerdiplom ausgestellt hatte, ihr Recht abschafft, ihre eigenen Schüler für reif zu erklären.

Die Aufhebung des Rechts der Schulträger durch eigene Organe die Schüler der eigenen Schulen zu unterstützen, das heißt die Schaffung der Staatsausschüsse, wurde bei der Debatte des Bakkalaureatsgesetzes begründet, und zwar damit, dass die Staatskontrolle nötig sei. Die deutschsprachigen Schulen in Rumänien haben keine Geheimnisse und müssen somit keine Kontrolle fürchten. So gehörten diese deutschsprachigen Schulen in den vergangenen Jahrzehnten und Jahrhunderten zu den besten

Instituten, so haben sie aus ihren Schülern immer Männer gebildet, die in allen Lebenssituationen selbst in den höchsten Positionen sämtlichen Erwartungen gerecht waren, ohne dass unsere Schulen, wie heutzutage, zehn Mal im Jahr von den Schulinspekteuren kontrolliert wurden und ohne dass die Reifeprüfung vor einem Staatsausschuss vorgelegt werden musste. Sie würden auch heute genauso gut funktionieren, dank der gewissenhaften Arbeit des Lehrkörpers und der Hingabe eines ganzen Volkes, das in seinen Schulen sein vornehmstes Gut sieht. Diese Schulen würden ihre Schüler als Männer und als gute Staatsbürger ins Leben schicken, selbst wenn das Bakkalaureat, wie es früher mit der Reifeprüfung der Fall war, vor den Lehrern des eigenen Lyzeums abgegeben werden müsste. Die Abgeordneten unseres Volkes haben im ehemaligen ungarischen Parlament zusammen mit den rumänischen Parlamentsabgeordneten gegen die Gesetzentwürfe eines gewissen Apponyi und Berzeviczy gekämpft. Diese Gesetze sind trotz ihres chauvinistischen Gehalts bei Weitem nicht so weit gegangen wie die rumänischen Gesetzgebungen in Sachen Schulwesen seit 1922. Was hätten die Abgeordneten des rumänischen Volkes gesagt und getan, hätte das ungarische Parlament derartige Verordnungen erteilt, welche die Autonomie des Schulwesens untergraben und abschaffen, die selbst die Schulträger fesseln und die Schüler somit unter die Lupe nehmen würden wie das Bakkalaureatsgesetz es nun tut? Bei den Prüfungen in der Vergangenheit hatte der Träger des prüfungsberechtigten Lyzeums den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ernannt, während die Mitglieder Lehrer des jeweiligen Instituts waren und der Staat nur einen Kommissar bestellte, um die entsprechende Kontrolle zu gewährleisten. Bei der Debatte des Bakkalaureatsgesetzes haben wir beantragt und beantragen nun erneut, dass die Bakkalaureatsprüfung vor einem nach den gleichen Normen bestellten Prüfungsausschuss abgelegt wird. In der Tat besagt der Gesetzentwurf, dass bei der Bewertung des Prüfungsergebnisses die Durchschnittsnoten, mit denen der Schüler die Oberstufe abgeschlossen hat, mitberücksichtigt werden und ich gebe meinerseits zu, dass durch diese Verordnung der Zufall um einiges vermindert wird, aber aus den oben angeführten Gründen kann diese Verordnung unsere schweren Zweifel nicht beseitigen.

Eine weitere Beschwerde gegen Herrn Angelescus Bakkalaureatsgesetz richtete und richtet sich immer noch gegen die Verordnung, durch die ein Teil des Unterrichts rumänisiert wurde. Es ist doch selbstverständlich, dass die rumänische Sprache und Literatur auf Rumänisch unterrichtet und gelernt werden muss, es ist selbstverständlich, dass der Schüler die Amtssprache

solchermaßen lernen muss, dass er im Leben durchkommt. Wir Minderheiten kümmern uns darum selbst in unserem eigenen Interesse, wir Deutschen haben 1919 schon ganz freiwillig und lange vor Herrn Angelescus Erscheinen mit seinen Gesetzen den Unterricht der rumänischen Sprache und Literatur in allen unseren deutschsprachigen Privatschulen als Pflichtfach eingeführt. Aber die Verordnung, dass auch Rumäniens Geschichte und Erdkunde in denjenigen Schulen in rumänischer Sprache unterrichtet werden soll, deren Unterrichtsprache nicht Rumänisch ist, sowie, dass die Reifeprüfung in diesen Fächern und in Staatsbürgerkunde rumänisch abgegeben werden muss, geht weit über das notwendige Maß hinaus und unterdrückt für den Schüler mit einer anderen Muttersprache die Möglichkeit, in diese Fächer tief einzusteigen, macht ihm selbst den Umgang mit diesen Fächern schwer, die ihm eigentlich angenehm gemacht werden müssen, bedeutet die Rumänisierung eines Teils des Bildungssystems und damit werden wir uns keineswegs und niemals abfinden. Demnach erheben wir auch bei dieser Gelegenheit Anspruch darauf, dass das Gesetz für den Privatunterricht und das Hauptschulwesen in diesem Sinne geändert wird, so dass diese Fächer in der Unterrichtssprache der Schule unterrichtet werden und dass der Schüler die Reifeprüfung auch in diesen Fächern in der Muttersprache seiner Schule ablegt. Laut Artikel 39 des Gesetzes zum Privatbildungssystem wird Bürgerkunde in der Unterrichtssprache der Schule unterrichtet, während die Reifeprüfung in diesem Fach in rumänischer Sprache abgelegt werden soll. Diese Maßnahme bedeutet nicht nur eine unnötige Erschwerung des Bakkalaureats, nicht nur eine zusätzliche Verletzung der Schule mit einer anderen Unterrichtssprache als Rumänisch, sondern einen weiteren Schritt in Richtung der Rumänisierung. Wir verlangen also, dass Bürgerkunde unter den Fächern vorgesehen wird, in denen der Schüler an der Reifeprüfung in der Unterrichtssprache der Schule antwortet.

Das Gesetz und der vorliegende Gesetzentwurf sehen vor, dass der Schüler einer Schule mit einer anderen Unterrichtssprache als der rumänischen die Prüfung im wissenschaftlichen Fach in Rumänisch oder der Unterrichtsprache seines Lyzeums ablegen darf. Wir beantragen die Änderung dieser Verordnung als eine selbstverständliche Sache, in dem Sinne, dass der Schüler in allen Fächern, der rumänischen Sprache und Literatur und bis zur Änderung des Gesetzes zum Privat- und Hauptschulwesen auch der Geschichte und Erdkunde Rumäniens ausgenommen, in der Unterrichtsprache seines Lyzeums antwortet, denn in der oben erwähnten Verordnung des Gesetzes und des Gesetzentwurfs sehen wir einen neuen

Schritt in Richtung der Rumänisierung und auch die Wurzel einer Veranlagung zu einer vollständigen Rumänisierung der Reifeprüfung, die für später gedacht ist. Ebenso selbstverständlich ist auch der Anspruch unsererseits, dass alle Mitglieder des Prüfungsausschusses die Unterrichtssprache der betreffenden Schule vollkommen beherrschen.

Valentin Dincescu-Bolintin: Das heißt dann ein deutscher Sonderprüfungsausschuss.

Ştefan C. Ioan: Das heißt genau wie in Berlin.

Wilhelm Binder: Geehrte Senatoren, ich möchte die Bedeutung der französischen Sprache und Literatur für die rumänische Kultur nicht bestreiten, das heißt weder die Notwendigkeit, diese Sprache zu unterrichten, noch ihre Aufnahme in die Reifeprüfung. Die Einführung der deutschen Sprache aber als Wahlfach gegenüber Französisch, das heißt der Sprache eines Lessing, Schiller und Goethe, eines Kant, Hegel und Nietzsche, der Sprache, in der wir in vielen Wissenschafts- und Technikbereichen die Grundlagen der Hauptideen der Muttersprache einer Million rumänischer Bürger wiederfinden, ist nicht nur für uns als Muttersprachler, sondern, wie wir in der Sitzung vom Mittwoch von einer vollkommen objektiven Partei vernommen haben, auch für große Kreise der Bevölkerung mindestens genauso wichtig wie Französisch. Sind Rumänisch und Französisch Pflichtfächer des Bakkalaureats, dann heißt das für den Schüler einer deutschsprachigen Schule eine erhebliche Erschwernis, weil er verpflichtet ist, in zwei Fremdsprachen, nämlich Rumänisch und Französisch, zu antworten, während der rumänische Schüler sein Bakkalaureat in einer einzigen Fremdsprache, in Französisch, ablegt.

Valentin Dincescu-Bolintin: Der rumänische Schüler ist kein fremder Schüler.

Wilhelm Binder: Wird aber Deutsch als Wahlfach zusammen mit Französisch eingeführt, dann sind alle Schüler in dieser Hinsicht gleichgestellt. Wir fordern somit, aus allen diesen Gründen, dass dem Schüler das Recht gewährt wird, zwischen Deutsch und Französisch zu wählen.

Valentin Dincescu-Bolintin: Wahlrecht nur über Französisch?

Wilhelm Binder: Wir betrachten es als selbstverständlich, dass die Schriftprobe in Latein in der Übersetzung eines Textes in die Unterrichtssprache der jeweiligen Schule besteht und die Arbeit in den Naturwissenschaften in der Unterrichtssprache der jeweiligen Schule ausgearbeitet wird. Ich wiederhole, der Gesetzentwurf ist für uns inakzeptabel. Wir müssen fordern und wir werden immer Anspruch auf eine grundlegende Änderung

des Bakkalaureatsgesetzes erheben, welches das Werberecht der Privatschulen illusorisch macht, unsere Autonomie in Sachen Schule abschafft und zerstört, das gegen das Friedensabkommen, beziehungsweise seine Verordnungen, verstößt, das den Geist von Karlsburg verletzt und die uns durch das Grundgesetz gewährte Gleichberechtigung missachtet.

Ion C. Grădişteanu: Würden wir die Friedensabkommen umsetzen, wären Sie unzufrieden.

Wilhelm Binder: Seien Sie, bitte, so zuvorkommend und setzen Sie sie um[3]. Und ich wiederhole noch einmal, geehrte Herren, dass es uns zutiefst schmerzt, dass das erste Gesetz der neuen Regierung uns die schwersten Gedanken bezüglich der künftigen Gesetzgebungen in Sachen Schulwesen verursacht[4]. Wir haben – und zwar vollberechtigt – erwartet, dass das rumänische Volk kurz vor der Feier seiner Vereinigung seine Minderheiten[5], die das Schicksal in dieses Land gesetzt hatte, welche treue Bürger dieses Vaterlandes sein wollen und es auch sind, als gleichberechtigte Bürger behandelt.

D.S., Nr. 49, 20. Juni 1929, Sitzung am Dienstag, den 7. Mai 1929, 1712–1714.

1 Constantinescu: Din însemnările unui fost reporter parlamentar, 230.
2 »Gheorghe Lazăr« Lyzeum in Hermannstadt.
3 Bezüglich der Umsetzung einiger Verordnungen des Art. 21 des Hauptschulwesens, die Änderungen hinsichtlich der Reifeprüfung einführten, vgl. SDT 56 (1929), Nr. 16760/18. Mai 1929, 1–2; Nr. 16761, 19. Mai 1929, 2. Für Betrachtungen zu Wilhelm Binders Darlegung im Senat vgl. BT 11 (1929), Nr. 37, 16. Mai 1929, 1.
4 Bei der allgemeinen Beratung zum oben genannten Gesetzentwurf ist hinzuweisen auf Wilhelm Binders Interpellation im Kontext der Rede des Senators Iosif Blagas: D.S., Nr. 51, 3. Juli 1929, Sitzung am Dienstag 14. Mai 1929, 1756–1758. Im Abgeordnetenhaus wurde die Reihe der Beratungen zum Gesetzentwurf von Nicolae Costăchescu (November 1928–November 1929), Minister für öffentliche Bildung und Kultus, »der die Theorie des Mindestbestands an Kenntnissen, die eine möglichst organisierte Prüfung feststellen soll«, vorgelegt. Constantinescu: Din însemnările unui fost reporter parlamentar, 230.
5 Die Weise, in der die rumänische Regierung verstand, die Minderheiten zu behandeln, machte die Vertreter der DVP zutiefst unzufrieden. Das geht auch aus Hans Hedrichs Mitteilung hervor. In der Sitzung von 26. Juni 1929 des Abgeordnetenhauses wandte sich Hedrich an den Bildungsminister. Seine Interpellation bezog sich auf die rechtswidrige Umsetzung der Gesetzesverordnung für die Organisation und Gründung von Schulausschüssen ab dem 24. Juli

1919 auf Anregung des ehemaligen Bildungsministers, Constantin I. Angelescu, auch in den Anschlussgebieten. Hedrich zeigte, dass durch diese willkürliche Interpretation der Verordnung alle Gemeinden, einschließlich der deutschen, gezwungen waren, 14 Prozent des gesamten Gemeindeeinkommens für die Unterstützung des öffentlichen Grundschulwesens zu zahlen »und somit die Träger der Konfessionsschulen verpflichtete, mit dem eigenen Vermögen zu Zwecken beizutragen, aus denen sie keine Gegenleistung hatten«. Der Abgeordnete verlangte von der Regierung die Aufhebung der aufgezeigten Rechtswidrigkeit, indem die vor der Umsetzung der Ministerverordnung in den Anschlussgebieten bestehenden Gesetze im Sinne des Art. 137 des Grundgesetzes wiederhergestellt und nachträglich die Anordnungen des Gesetzes zum öffentlichen Grundschulwesen ab 1924 umgesetzt würden. Damit würde »das Recht zum gerechten Schadensersatz der Minderheitenbevölkerung für die doppelte und ungerechte Besteuerung, von der sie durch das Gesetz zum öffentlichen Grundschulwesen geplagt wurde, gewährleistet«, vgl.: D.A.D., Nr. 89, 11. Oktober 1929, Sitzung von Mittwoch, 26. Juni 1929, 3291–3292.

53

*1929, 29. Mai. Erklärung des Abgeordneten **Franz Kräuter** zur Position der Deutschen Partei zum Gesetzentwurf[1] zum Konkordat mit dem Heiligen Stuhl.*

Ştefan Cicio Pop, Vorsitzender: Herr Abgeordneter Kräuter hat das Wort.

Franz Kräuter: Geehrte Abgeordnete, bei der Entstehung des Konkordats standen Vertreter der katholischen Kirche vor vollendeten Tatsachen zu Ungunsten der katholischen Kirche. Die am meisten beleidigende war und ist eine Verordnung, durch die, trotz allen zu ihrer Zeit von dem Abgeordneten der Deutschen Partei erhobenen Protesten, von vier, beziehungsweise fünf Bischöfen lateinischen Ritus nur einer einen Sitz im Senat hat, während alle anderen Bischöfe im Land ernannte Senatoren sind.

In der Überzeugung, dass der Konkordatsabschluss zu einem besseren Einvernehmen aller Gläubigen führen wird und dass es sich in dem von diesem Konkordat geschaffenen Umfeld herausstellen wird, dass die vorherigen Verordnungen durch nichts gerechtfertigt waren, und in der Hoffnung, unsere Regierung werde diese aus eigener Initiative beseitigen, akzeptiert die Deutsche Partei den vorliegenden Gesetzentwurf.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir die geehrte Regierung erneut auf folgende gerechte und gerechtfertigte Forderungen der deutschen Gläubigen aufmerksam machen:

1. Dass die Schulbehörden angewiesen werden, die Abhängigkeit der Konfessionsschulen vom Bischofsamt zu berücksichtigen.
2. Dass die Landwirtschaftsbehörden angewiesen werden, möglichst bald die bei der Aufteilung der Pfarrhöfe und kirchlichen Grundstücke begangenen Ungerechtigkeiten zu korrigieren, und somit auch die katholischen Pfarreien in die Lage zu bringen, ihrer Aufgabe auch nach der Enteignung der Patronatsgrundstücke nachzukommen.

Ich bedaure, dass Herr Unterstaatssekretär Dobrescu nicht da ist, um ihn darauf hinzuweisen, dass die von ihm angeordnete Ermittlung erfolgt ist und ihn zu bitten, das Ergebnis dieser Ermittlung zu überprüfen, denn ich glaube, er würde ganz merkwürdige Dinge erfahren, was die Objektivität der Landwirtschaftsbehörden im Banat betrifft.

3. Dass die gerechte Teilnahme der Konfessionsschulen an den auch von unseren Gläubigen stammenden Ressourcen möglichst bald verwirklicht wird.
4. Dass die Träger der konfessionellen und Grundschulen nicht zur Zahlung von 14 Prozent der Gemeindesteuer für den Unterhalt der öffentlichen Schulen verpflichtet werden.

Mit diesen Bemerkungen akzeptiere ich im Namen der Deutschen Partei den Gesetzentwurf[2].

D.A.D., Nr. 73, 26. Juni 1929, Sitzung am Mittwoch, den 29. Mai 1929, 2701.

1 Der Gesetzentwurf enthielt einen einzigen Artikel, vgl. D.A.D., Nr. 73, 26. Juni 1929, Sitzung von Mittwoch, 29. Mai 1929, 2693. Der Text des Konkordats, unterzeichnet von Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri für die Kurie und von Vasile Goldiș als Vertreter von König Ferdinand I., war dem Gesetzentwurf beigefügt. Sitzung vom 29. Mai 1929 des Abgeordnetenhauses. In: ebd., 2694–2697. Zu Einzelheiten zum Text des Konkordats vgl.: Raiciu: Imaginea Vaticanului în opinia publică românească în perioada interbelică, 94–97; Herban: România-Vatican. Relaţii diplomatice, 1920–1940 82–124. Vgl. auch Antonie Plămădeală: Contribuţii istorice privind perioada 1918–1939; Cristea : Documente, însemnări si corespondenţe, 68–75.

2 Im Senat legte Kaspar Muth die Ansicht der DVP in Bezug auf den Gesetzentwurf dar, mittels welchem die Regierung das mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossene Konkordat ratifizieren und umsetzen wollte; vgl. BT 11 (1929), Nr. 41, 30. Mai 1929, 1.

54

1929, 20. Juli. Rede des Abgeordneten ***Daniel Haase*** *zum Gesetzentwurf zu Änderungen des allgemeinen Religionsgesetzes*[1].

Emil Haţiegan, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Haase hat das Wort.

Daniel Haase: Sehr geehrter Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, die Beziehungen der Kirchen zueinander und zum Staat ist in allen Ländern der Gegenstand begründeter Gesetze. Darum sollte die Änderung dieser Gesetze keineswegs zufällig und ohne zwingende Gründe erfolgen[2].

Die Deutsche Partei ist sich der heiklen Natur des Gesetzentwurfs, der die Organisation eines uns fremden Kultus behandelt, bewusst, darum nehmen wir keine Stellung zu der Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit des Gesetzentwurfs, was seine Verordnungen bezüglich der mosaischen Religion betrifft. Allerdings müssen wir unsere Verwunderung angesichts des bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs eingesetzten Verfahrens aussprechen, weil derartige Projekte traditionell erst nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Religion dem Parlament zur Beratung vorgelegt werden, was bei diesem Gesetzentwurf nicht der Fall ist.

Was den Hauptteil des Gesetzentwurfs betrifft, sind wir entschieden gegen die drakonischen polizeilichen Verordnungen gegenüber den Kirchendienern, die in diesem Gesetzentwurf einem anderen Gesetzesregime als dem Strafgesetz unterzogen werden. Abgesehen von den unzähligen möglichen Missbräuchen, kann die Angst vor den drakonischen Strafen die Geistlichen an der Erfüllung ihres Auftrags hindern, der oft von ihnen verlangt zu tadeln, um die Menschen bessern zu können. Was die Verordnungen hinsichtlich der Veranstaltung von Versammlungen in Kirchen und der Bestrafung der Gläubigen für die Kirchmesse trotz Regelwerken und Regierungsverordnungen betrifft, betrachten wir dieses als eine schwere Beeinträchtigung der bürgerlichen Freiheiten.

Aus diesen Gründen lehnt die Deutsche Partei den vorliegenden Gesetzentwurf ab[3].

D.A.D., Nr. 104, 4. November 1929, Sitzung am Samstag, den 20. Juli 1929, 4088.

1 Zum den Änderungsvorschlägen zum Allgemeinregime der Kulte vgl. D.A.D., Nr. 104, 4. November 1929, Sitzung von Samstag 20. Juli 1929, 4076–4078; ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2242/1928–1929, Bl. 3. Zum Verhältnis zwi-

schen dem Staat und den Kulten der Minderheiten vgl. Lazăr: Regimul cultelor în România întregită, 29–33.

2 Die Artikel, die hätten geändert werden müssen, waren folgende: Art. 6, letzter Absatz des Art. 12, vierter Absatz des Art. 24 und der letzte Absatz desselben Artikels, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2242/1928–1929, Bl. 11, Bl. 16.

3 Der Gesetzentwurf wurde im ständigen Ausschuss für Öffentliche Bildung, Kultus und Kunst im Abgeordnetenhaus ausgearbeitet, eine Parlamentseinrichtung, zu der auch der Abgeordnete Franz Kräuter gehörte, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2242/1928–1929, Bl. 7, Bl. 10.

55

*1929, 26. Juli. Rede des Abgeordneten **Fritz Connert** zum Gesetzentwurf zur Organisation des Landwirtschaftsfortbildungssystems*[1].

Pompiliu Ioaniţescu, Vizepräsident: Die allgemeine Aussprache ist eröffnet. Herr Abgeordneter Connert hat das Wort.

Fritz Connert: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, trotz der Industrieentwicklung ist die Landwirtschaft heutzutage weltweit der wichtigste Wirtschaftszweig, gar das Fundament der Wirtschaft. Das wird heute von den zuständigen Personen mehr und mehr anerkannt. Ausschlaggebend ist in dieser Hinsicht die vom Landwirtschaftsausschuss der internationalen Wirtschaftskonferenz in Genf 1927 getroffene Entscheidung, die folgenden Inhalt aufweist:

> »Die Konferenz betrachtete als einen wesentlichen Ansatz im Wirtschaftsbereich, die Landwirtschaftsproduktion zu erhöhen, indem die Landwirtschaft der Industrie dahingehend gleichgestellt wird, dass sie in der Lage ist, all ihren Beschäftigten eine zufriedenstellende Lebensgrundlage zu schaffen, sowie einen normalen Schadensersatz für ihr Kapital und ihre Arbeit zu bieten. Es ist wichtig, die Öffentlichkeit über diese Notwendigkeit aufzuklären, weil der tatsächliche Zustand der Landwirtschaft nicht immer berücksichtigt und die Landwirtschaft oft nur als ein Wirtschaftszweig zweitrangiger Bedeutung betrachtet wurde«.

Geehrte Abgeordnete, es ist ein äußerst interessantes Phänomen, dessen Zeugen wir heute sind, dass sich alle entwickelten Länder aus wirtschaftlichen, sozialen und nationalen Erwägungen um die Entwicklung ihrer

Landwirtschaft bemühen. Länder wie zum Beispiel Belgien, Italien, die Tschechoslowakei und Deutschland unternehmen alle Anstrengungen, um die Landwirtschaft auszubauen. Nach einer Ära der Industrialisierung können wir heute von einer neuen Ära des Neoagrarismus sprechen. »Zurück zum Lande« ist die heutige Losung. Geehrte Abgeordnete, umso mehr muss die Landwirtschaft für einen grundsätzlich agrarischen Staat wie Rumänien als Zweig von wesentlicher Bedeutung angesehen werden. Es scheint mir, als hätte uns diese Sache in den letzten zehn Jahren oft beschäftigt. Ich möchte mich hier nicht um alle Angelegenheiten kümmern, die zur Bedeutung der Landwirtschaft aufgezeigt werden müssen. Ich möchte mich nur auf die wirtschaftliche Seite dieser Angelegenheit beschränken.

Der Binnenmarkt ist, geehrte Abgeordnete, für die Wirtschaftsentwicklung eines Landes ausschlaggebend. Der Binnenmarkt hängt bei uns in erster Linie vom Wohlergehen der Landwirtschaft ab. Geehrte Herren, über 80 Prozent der Einwohner unseres Landes sind in der Landwirtschaft beschäftigt. Es ist daher selbstverständlich, dass die Entwicklung der ganzen Wirtschaft unseres Landes von der Landwirtschaft abhängt. Die Erhöhung der Landwirtschaftsproduktion ist somit Grundlage des Ausbaus der Landeswirtschaft bei uns.

Geehrte Abgeordnete, es stellt sich die Frage: Gibt es eine Möglichkeit, bei uns die Landwirtschaftsproduktion voranzutreiben? Technisch gesehen können wir feststellen, dass die Möglichkeit, die Landwirtschaftsproduktion zu erhöhen, in hohem Maße gegeben ist, weil die rumänischen Klima- und Bodenbedingungen allgemein gesehen für das Wachstum unserer Landwirtschaftsproduktion günstig sind. Machen wir einen Vergleich mit dem Ausland, so stellen wir fest – und diese Feststellung müssen wir ja machen – dass unsere heutige Produktion noch sehr niedrig ist im Vergleich zum Ausland. Rumänien hat eine Durchschnittsernte von nur 900 bis 1.000 Kilogramm Getreide, die gerade mal 30 bis 40 Prozent des Ernteertrags in anderen europäischen Ländern beträgt. Selbst wenn wir dabei nur bestimmte Gebiete unseres Landes in den Vergleich aufnehmen, können wir feststellen, dass die Landwirtschaft in Rumänien noch einen langen Weg vor sich hat und die Produktion beachtlich gesteigert werden kann. In Siebenbürgen haben wir heute Gebiete, in welchen die Ernteerträge zwei- bis dreimal höher als der Durchschnittsertrag in unserem Land sind.

Geehrte Abgeordnete, es ist nicht genug, dass wir technisch in der Lage sind, die Landwirtschaft auszubauen, um tatsächlich den Ertrag zu erhöhen. Wenn wir die Steigerung der Produktion abzielen, müssen

bestimmte wirtschaftliche Voraussetzungen erfüllt werden. Die Steigerung der Produktion ist, zumindest langfristig, nur dann möglich, wenn diese auch rentabel ist.

Geehrte Abgeordnete, es ist keine so einfache Sache, von einer extensiven Produktion zu einer intensiven Produktion überzugehen und die Zustände in der Landwirtschaft sind zu denjenigen im Industriebereich völlig umgekehrt. In der Industrie sinken die Betriebskosten je mehr wir die Produktion steigern umso mehr. Im Landwirtschaftsbereich ist dies mit Sicherheit umgekehrt. In der Landwirtschaft produzieren die einfachsten Bauernhöfe mit extensivem Charakter billiger und die intensiven Bauernhöfe teurer. Darum sind die Länder mit intensiver Landwirtschaft gezwungen, ihre Landwirtschaft durch hohe Einfuhrsteuern für Landwirtschaftsprodukte zu schützen, um sich dem Wettbewerb, den die Länder mit extensiver Landwirtschaft machen, zu erwehren.

Geehrte Abgeordnete, eine intensive Landwirtschaft hängt mit kostengünstigen Betriebsmitteln, kostengünstigen Maschinen, kostengünstigen Düngern und einem kostengünstigen Darlehen einerseits und andererseits mit einem Absatzmarkt mit angemessenen Preisen zusammen. Daher sollte die Wirtschaftspolitik der Regierung objektive und günstige Voraussetzungen für die Landwirtschaftsentwicklung schaffen[2], wenn wir dieses Ziel erreichen möchten. Welche sind aber die erforderlichen Maßnahmen in dieser Hinsicht?

Erstens, die Förderung des Absatzes von Landwirtschaftsprodukten im In- und Ausland. Geehrte Abgeordnete, dazu möchte ich daran erinnern, dass die einfachste, aber äußerst wichtige Maßnahme in diesem Sinne meines Erachtens die Abschaffung der Ausfuhrsteuer ist. Ich gebe zu, dass die derzeitige Regierung in dieser Hinsicht bestimmte Maßnahmen getroffen hat. Allerdings muss ich mich hier trotzdem für die gänzliche Abschaffung der Ausfuhrsteuer aussprechen. Diese Steuer beeinträchtigt heute vor allem die Rinderzucht und die damit zusammenhängenden Landwirtschaftsgewerbe wie Molkereien usw. Ich werde den Herrn Landwirtschaftsminister auch dieses Mal darum bitten, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Ausfuhrsteuer für die Landwirtschaftsprodukte abzuschaffen.

Geehrte Abgeordnete, um den Absatz der Landwirtschaftsprodukte anzutreiben, ist zweitens die Förderung der Ausfuhr durch Frachtermäßigungen erforderlich. Geehrte Abgeordnete, Ihnen ist wohl bekannt, dass wir bis vor zwei Jahren eine aus Sicht unserer Wirtschaft fürchterliche Maßnahme umgesetzt, und zwar einen eingezahlten Frachtzuschuss beim Export erhalten

haben. Das hat uns gerade erst zu dem Punkt geführt, an welchem wir nun eine Ermäßigung erteilen müssen, um die Ausfuhr unserer Produkte zu fördern. Geehrte Abgeordnete, wir brauchen weiterhin Handelsabkommen. Hoffen wir, dass die Regierung aufgrund der neuen Zolltarifordnung in der Lage sein wird, sich auch um diese für unsere Landwirtschaft ausschlaggebende Angelegenheit zu kümmern.

Geehrte Abgeordnete, uns ist allerdings nicht nur die Ausfuhr wichtig, sondern uns muss auch die Einfuhr am Herzen liegen, und damit verbunden die Einfuhrsteuer. Ich erkläre hiermit, dass ich die Ansicht des Herrn Industrieministers, von der er bei der Ausarbeitung der neuen Zolltarifordnung geleitet wurde, grundsätzlich akzeptiere. Ich möchte aber auf eine Sache hinweisen, die meines Erachtens im Interesse der Landwirtschaft nicht richtig gehandhabt wurde, und zwar die Angelegenheit der chemischen Düngemittel. In dieser Hinsicht muss ich mit Bedauern feststellen, dass die Einfuhrsteuern beachtlich erhöht wurden. Erhöht wurde zum Bespiel die Einfuhrsteuer für Superphosphate von 2.000 auf 10.000 Lei. Herr Minister Madgearu antwortete mir im Ausschuss bei den Beratungen zum Zolltarif, es gebe einen Antrag zur Senkung auf ein Fünftel; ich bin aber der Meinung, wir sollten nicht mit Anmerkungen arbeiten und die Angelegenheit von Anfang an abklären, weil bei der Umsetzung der Anträge Zeit vergeudet wird und unnötige Ausgaben gemacht werden. Ich habe aber eine weitere Feststellung zu machen, dass bei Punkt 1.723 des Zolltarifs auch die Nomenklatur des alten Tarifs geändert wurde, die allerdings sehr eindeutig war, weil sie von den Landwirten gemacht, während die Nomenklatur im aktuellen Tarif von Herstellern erstellt wurde, die daran Interesse haben, mit dieser Nomenklatur zu erreichen, dass sämtliche moderne Düngemittel, die Phosphate enthalten und die besten sind, von der Einfuhr ausgeschlossen oder auf jeden Fall stark besteuert werden. Geehrter Herr Minister, heute müssen wir mit Bedauern feststellen, dass, was die Anwendung modernster Düngemittel betrifft, die Verordnungen des neuen Zolltarifs ein beachtliches Hindernis mit sich bringen.

Geehrte Abgeordnete, die dritte Maßnahme, die zur Unterstützung der Landwirtschaft erforderlich ist, besteht in dem kostengünstigen Darlehen für Bauern. Ich möchte mich mit dieser Angelegenheit jetzt nicht beschäftigen, denn wir werden heute Nachmittag oder morgen die Einrichtung des Landwirtschaftsdarlehens besprechen.

Viertens möchte ich daran erinnern, dass die Frachttarifpolitik in den Dienst der Landwirtschaft gestellt werden soll. Geehrte Abgeordnete, wenn

aber die objektiven Voraussetzungen für das Wachstum der Landwirtschaftsproduktion gegeben sind, dann hängt dieses Wachstum in erster Linie von der Kenntnis und dem Willen der Bauern ab. Die Erkenntnis alleine führt noch nicht zum Fortschritt, insbesondere nicht in der breiten Bauernmasse, weil die Trägheit dieser Bevölkerungsschicht sehr ausgeprägt ist. Demnach muss der Bauer neben den erforderlichen Fachkenntnissen auch die notwendige Ausbildung erhalten, um seinen Willen zum Fortschritt zu entwickeln. Infolge dessen bedarf es der Bildung und Ausbildung. Geehrte Abgeordnete, machen wir uns keine zu großen Hoffnungen. Wir müssen wissen, dass der Ausbau der Landwirtschaft eines Landes nicht von einzelnen Maßnahmen abhängt, sondern ganz im Gegenteil von dem allgemeinen kulturellen Zustand des gesamten Volkes. Eine moderne Landwirtschaft ist nur unter fortgeschrittenen sowohl kulturellen als auch wirtschaftlichen Bedingungen möglich. In Ländern, in denen die Allgemeinbildung besser ist, dort finden wir auch die am stärksten entwickelte Landwirtschaft. Das eine hängt vom anderen ab.

Geehrte Abgeordnete, Schritte in diese Richtung sind [unter den gegebenen Bedingungen] unmöglich. Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt das Landwirtschaftsbildungswesen. Erlauben Sie mir, die Idee zu verteidigen, laut der die Ergebnisse des Landwirtschaftsbildungswesens in erster Linie vom Grundschulwesen abhängen, weil die Grundschule die Grundlage des tatsächlichen Landwirtschaftsbildungswesens ist. Aber noch wichtiger ist die Tatsache, dass der größte Teil der Bevölkerung nur die Grundschule besucht. Also muss auch das landwirtschaftliche Fortbildungswesen auf der Grundschule beruhen. Das heißt, meine Herren, dass das Grundschulwesen möglichst gut und umfassend sein muss. Mit vier Jahren Grundschule werden wir das Gedeihen unserer Landwirtschaft nicht erreichen, dazu müssen unsere Kinder mindestens sieben Jahre in der Grundschule lernen.

Eine Stimme: Genau so sieht das Gesetz es ja auch vor.

Fritz Connert: Ja, auf dem Papier. Und dann soll das Kind in der Grundschule keine Fachangelegenheiten, keine Fächer, die es nicht versteht, sondern das Lesen und Schreiben lernen, denn nur so wird es für das Leben vorbereitet sein. Die Grundschule darf keine Berufsschule sein und ich finde, in diese Richtung ging man mit Herrn Angelescus Gesetz zu weit. Ich bin also der Meinung, wir sollten auf diese Maßnahmen zurückkommen. Geehrte Herren, nur mit mindestens sieben Klassen können wir zum Landwirtschafts- und zum landwirtschaftlichen Fortbildungsschulwesen übergehen.

Vor unseren Augen müssen wir allerdings stets die Tatsache haben, dass der Großteil der Bauern nicht die Landwirtschaftsberufsschulen durchlaufen kann und wir demzufolge ein anderes Mittel suchen müssen, um die große Bauernmasse auszubilden und dieses Mittel ist, meiner Meinung nach, der Zusatzunterricht, den Erwachsene bekommen sollten. Geehrte Herren, in Preußen, wo es bekanntlich Grundschulen ersten Rangs gibt, wurde 1923 die Pflicht zur Berufsausbildung eingeführt, was nichts anderes als die Pflicht zur Zusatzausbildung darstellt. Heutzutage gibt es in Preußen über 13.000 Zusatzschulen mit 273.000 Schülern.

Gheorghe S. Popescu: Wir haben auch das Zusatzschulwesen als Pflicht.

Fritz Connert: Sie haben mich nicht verstanden. Wir haben vier Grundschulklassen und dann haben wir drei Grundschulzusatzklassen, die es in den meisten Gebieten, wie ich mitbekommen habe, gar nicht gibt und selbst, wo sie vorhanden sind, nichts oder zu wenig unternommen wird, weil der Lehrplan dieses Zusatzbildungswesens grundlegend falsch ist.

Geehrte Herren, wollen wir ein Zusatzbildungswesen haben, dann ist es zwingend notwendig, die Lehrer für dieses Bildungswesen vorzubereiten. Diese Vorbereitung muss in den Mittelschulen und zusätzlich durch Sonderveranstaltungen stattfinden. Wir Sachsen haben diese Angelegenheit schon vor 30 bis 40 Jahren, wenn nicht sogar länger organisiert, so dass Fachveranstaltungen für unsere Lehrer in Grundschulen abgehalten wurden. Seit 20 Jahren und sogar länger wird dies auch an der Mittelschule seitens eines Fachlehrers unterrichtet. Wir können feststellen, dass der Nutzen dieser Vorbereitung recht groß ist.

Geehrte Abgeordnete, außer durch die Grundschulen und das Zusatzbildungswesen muss die Ausbildung der Bevölkerung mittels des Landwirtschaftsbildungswesens erfolgen. Und hier muss in erster Linie das ambulante Bildungswesen angeführt werden; es ist ein Mittel, das weitgehend und wirksam eingesetzt werden kann. Geehrte Herren, in dieser Hinsicht haben wir in Siebenbürgen eine gewisse Erfahrung. Seit 80 Jahren kümmert sich der sächsische Landwirtschaftsverband in Hermannstadt darum, der heute in seinem Dienst sieben oder acht Diplomlandwirte hat, die von Dorf zu Dorf fahren und den Bauer in seiner Gemeinde aufsucht und ihn dort, vor Ort, unterrichtet. Aus dieser Sicht begrüße ich, geehrte Herren, den Gesetzentwurf des Herrn Ministers Mihalache und ich bin davon überzeugt, dass man mit diesem Mittel zu einem tatsächlichen Nutzen kommen kann, wenn der Herr Minister nur für das ambulante Bildungswesen die notwendigen Leute ausfindig machen kann, Leute, die nicht im Dienste der Politik

stehen. Geehrte Abgeordnete, das ambulante Bildungssystem muss eine gewisse Organisation haben. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich in erster Linie die Landwirtschaftskammer mit diesem Bildungssystem beschäftigen müsse. Es ist notwendig, dass das ambulante Bildungssystem in kleinere Einheiten untergliedert wird, denn diese Ausbildung kann vom Zentrum, das heißt vom Ministerium aus, nicht geleitet werden. Selbstverständlich ist eine Führung erforderlich, aber ich bin davon überzeugt, dass sich die volle Wirkung erst dann offenbart, wenn die Organisation dieser Ausbildung in kleinere Einheiten aufgeteilt wird. Demzufolge ist die zum Vollzug dieser Sache berufene Einrichtung die die Landwirtschaftskammer. Geehrte Herren, wir wissen, wie es heutzutage mit den Landwirtschaftskammern aussieht. Wir müssen mit Bedauern feststellen, dass sich die Politik auch in diese Organisation eingeschlichen hat. Ich möchte keiner Partei einen Vorwurf machen, aber ich muss meine Meinung sagen; ich glaube sie sind alle daran schuld.

Neben den Landwirtschaftskammern, die eine quasi–offizielle Einrichtung sind, ist die Privatinitiative in erster Linie dazu aufgerufen, sich um das Popularisierungsbildungssystem durch das ambulante Bildungssystem zu kümmern. Hierzu werde ich den Herrn Minister bitten, den Privatorganisationen, die ihre jahrzehntelange Erfahrung haben und bewiesen haben, im Interesse der Entwicklung unserer Landwirtschaft eine ergiebige Arbeit zu leisten, zu unterstützen. Ihnen soll viel Aufmerksamkeit geschenkt werden und, falls erforderlich, muss ihnen Unterstützung vom Staat gewährt werden.

Geehrte Abgeordnete, der vorliegende Gesetzentwurf behandelt in erster Linie das Landwirtschaftsschulsystem. Die Leitidee des Herrn Ministers, was das Landwirtschaftsschulsystem betrifft, ist meiner Meinung nach sehr erfreulich. Der Herr Minister vertritt die Auffassung, diese Schulen sollten keine Beamten ausbilden, die später dem Staatshaushalt zur Last werden, sondern Landwirte ausbilden, die dem Land dienen sollen. Diese Idee ist, ich sage es noch einmal, erfreulich und ich wünsche nur, dass wir uns weder jetzt bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes noch bei dessen Umsetzung von ihr abbringen lassen.

Geehrte Herren, es gibt heutzutage bestimmte Schulen oder genauer gesagt, bestimmte Systeme von Landwirtschaftsschulen. Das wichtigste System, das die Bauernsöhne ausbilden kann, ist die Winterschule; eine Schule, deren Zahl in anderen Ländern sehr stark zugenommen hat; zum Beispiel Preußen, das 1876 nur 12 Winterschulen, 1928 aber eine Anzahl

von 392 Winterschulen hatte und das bald über 600 solcher Schulen haben wird, das heißt so viele wie nötig, damit alle Söhne der Bauern die Möglichkeit haben, eine landwirtschaftliche Ausbildung zu erhalten. Ich bin daher sehr froh darüber, geehrte Abgeordnete, dass der Herr Minister auch bei uns diese Winterschulen einführt, denn dank ihnen werden auch wir in der Lage sein, eine Schule in den Dienst der Entwicklung unserer Landwirtschaft zu stellen, die von den Kindern der Bauern mit großem Nutzen besucht werden kann. Da diese Schule nur zwei Semester über den Winter dauert, wird ihr Besuch nicht allzu kostspielig sein. Geehrte Abgeordnete, ich stimme allerdings der Art und Weise, wie in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Angelegenheit gehandhabt wird, nicht ganz zu, denn ich bin der Ansicht, dass die Schüler, die zu diesen Schulen kommen, eine Vorausbildung von mindestens sieben Schuljahren haben und im Alter von mindestens sechzehn Jahren sein sollten. Warum? Weil diese Schule in erster Linie theoretischen Fachunterricht bietet. Dafür sind Kinder zu jung, zu wenig an Fachangelegenheiten interessiert, um sicheren Nutzen aus dem Besuch dieser Schulen gewinnen zu können. Aus diesem Grund wurde in den Ländern, wo es Winterschulen gibt, als Aufnahmebedingung das Alter von sechzehn Jahren und als Vorkenntnisse sieben oder acht abgelegte Schuljahre vorgesehen. Ich weiß aber, geehrte Herren, dass es andere Erwägungen gibt, die den Herrn Minister dazu bewegt haben, auch Ausnahmen von der Regel, die ich vorschlage, zu machen. Wenn man aber berücksichtigt, dass sich jede Schule innerhalb ihrer entsprechenden Satzungsgrenzen selbst wird organisieren können, kann ich den Verordnungen des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Organisierung der Winterschule grundsätzlich zustimmen.

Geehrte Abgeordnete, der Gesetzentwurf sieht des Weiteren die Organisierung der Schulen ersten und zweiten Rangs vor. Ich möchte auf dieser Angelegenheit nicht beharren und erkläre, dass ich der Ansicht des Herrn Ministers grundsätzlich zustimme, zumal uns der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht, die heutzutage vorhandenen Schulen mitsamt ihrer lokalen Organisation aufrecht zu erhalten. Geehrte Abgeordnete, infolge dessen begrüße ich als Fachmann den vorliegenden Gesetzentwurf und hoffe, dass seine Umsetzung für die Entwicklung unserer Landwirtschaft Früchte tragen wird.

Als Mitglied einer Minderheitspartei muss ich mich, geehrte Herren, dennoch kurz auch mit der Minderheitenseite dieses Gesetzentwurfs beschäftigen. In erster Linie muss ich meine Verwunderung bezüglich der Art

und Weise, in welcher der Parlamentsrat den Gesetzentwurf des Landwirtschaftsministers betrachtet hatte, aussprechen, und zwar bezüglich der Verordnung, an öffentlichen oder an Privatschulen könnte in anderen Sprachen als in der Amtssprache unterrichtet werden. Mich wundert die Meinung des Parlamentsrates zutiefst, der Staat könne die Schulen mit Unterricht in Minderheitensprachen nicht organisieren, es sei eine Gefahr für dieses Land, wenn selbst an Privatschulen in der Minderheitensprache unterrichtet werden würde. Ich frage aber den geehrten Parlamentsrat, ob er vielleicht die Gesetze unseres Vaterlandes nicht kennt. Ist ihm nicht bekannt, dass diese Angelegenheit durch die Gesetze des ehemaligen Ministers Angelescu fachgerecht besprochen wurde, wobei, erlauben Sie mir bitte, derselbe als ein guter Rumäne anerkannt ist und bei diesem Thema gar nicht angegriffen werden kann. Geehrte Herren, was die Minderheitenangelegenheit betrifft, wird sie natürlich von allen Gesetzgebungen im Bildungssystem beachtet. Zu diesem Thema war der Gesetzentwurf ursprünglich etwas ungeordnet, aber geehrte Herren, ich muss mit Genugtuung feststellen, dass wir mit dem Herrn Landwirtschaftsminister letztendlich zu einer Verständigung gekommen sind. Ich muss allerdings noch einige Vorbehalte festhalten, auf die ich später zurückkommen werde. Dass, geehrte Abgeordnete, der vorliegende Gesetzentwurf ein gut definiertes System festlegt, dass das private Bildungssystem keine Rechenschaft schuldig, sondern frei ist; diese Angelegenheit haben wir vollkommen geklärt. Ich hatte den Eindruck, der Herr Minister hatte die Absicht, die private Tätigkeit in ihrer Entwicklung nicht zu stören. Veranstaltet jemand eine Schule, Vorlesungen, Ausflüge, Konferenzen usw. und beansprucht dabei keine Rechte vom Staat, dann versteht sich von selbst, dass diese Tätigkeit ohne jegliche Einschränkung abgewickelt werden kann.

Ion Mihalache, Landwirtschafts- und Domänenminister: Ich glaube, wenn das unsere Absicht gewesen wäre, dann wären wir auf einen gewissen Widerstand gestoßen. Und ich glaube nicht, dass Sie sich darüber beschweren können.

Fritz Connert: Verehrter Herr Minister, ich stelle fest, dass ich den Eindruck hatte, Ihre Absicht uns gegenüber sei eindeutig gewesen, aber es gab keine Übereinstimmung zwischen dem ursprünglichen Gesetzentwurf und Ihrer Absicht.

Ion Mihalache, Landwirtschafts- und Domänenminister: Der ursprüngliche Gesetzentwurf schließt das nicht aus. Er sagt es zwar nicht ausdrücklich, schließt es aber auch nicht aus.

Fritz Connert: Geehrte Abgeordnete, zweitens wurde in dem vorliegenden Gesetzentwurf festgelegt, dass die Privatschulen mit Prüfungsrecht Beglaubigungen bedürfen und der Kontrolle des Landwirtschaftsministers obliegen.

Geehrte Herren, es gibt auch weitere in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkungen bezüglich der Privatschulen mit Prüfungsrecht, die nicht gerade mit dem Prinzip kultureller Autonomie übereinstimmen, welches wir unterstützen sollten. Zu erörtern ist in erster Linie die Verordnung des Artikels 10, laut der an Privatschulen außer der rumänischen Sprache auch Rumäniens Erdkunde und die Rechtsbegriffe in Rumänisch unterrichtet werden sollen. Geehrter Herr Minister, erlauben Sie mir, bitte, zu sagen, dass die Rechtsbegriffe nicht mal an den Hauptschulen in der Amtssprache unterrichtet werden, so dass man in dem vorliegenden Gesetzentwurf in dieser Richtung einfach zu weit gegangen ist. Genauso mit der Erdkunde.

Ich habe den Wunsch, dass die Umsetzung dieses Gesetzes zum Gedeihen unserer ganzen Landwirtschaft und zum Gedeihen unseres Vaterlandes führt. Ich erkläre hiermit, dass ich dem Gesetzentwurf zustimmen werde[3].

D.A.D., Nr. 114, 16. November 1929, Sitzung am Freitag, den 26. Juli 1929, 5013–5016.

1 Zur Gesetz über die Organisation des Landwirtschafts- und Haushaltsbildungssystems vgl. D.A.D., Nr. 114, 16. November 1929, Sitzung von Freitag 26. Juli 1929, 4988–5010. In der Begründung wird die Notwendigkeit eines entwickelten Landwirtschaftsbildungssystems angeführt; vgl. Sitzung vom 26. Juli 1929 des Abgeordnetenhauses, ebd., 4976–4987.

2 Der Ausbau der Landwirtschaft war durch die in der Umsetzung der Agrarreform betriebenen Missbräuche verhindert worden, was das Thema von **Hans Hedrichs** Interpellation in der Sitzung von 5. Juli 1929 des Abgeordnetenhauses wurde. Der Abgeordnete der deutschen Minderheit wies auf Unregelemäßigkeiten bezüglich der Enteignung der innerörtlichen Grundstücke in Elisabetstadt, Kreis Groß-Kokelburg hin. Hans Hedrichs Interpellation: D.A.D., Nr. 92, 15. Oktober 1929, Sitzung von Freitag, 5. Juli 1929, 3406–3408, vgl. weiter Hitchins: The Identity of Romania, 151–176.

3 Zur Rede Fritz Connerts, welcher in der SDT-Tageszeitung reichlich Platz gewährt wurde, vgl. SDT 56 (1929), Nr. 16822, 1. August 1929, 1–2; Nr. 16822, 2. August 1929, 2–3.

56

*1929, 28. November. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Minderheitenfrage und zu deren Erledigung durch die Regierung Iuliu Manius*[1].

Petre C. Andrei, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, geehrte Abgeordnete, seit über zehn Jahren warten die Deutschen dieses Landes mit bewundernswerter Selbstlosigkeit und Geduld auf die Erledigung der Minderheitenangelegenheit. Diese wurde erneut verschoben mit dem Trost, die Erledigung der Minderheitenangelegenheit könne organisch erst erfolgen, nachdem die Gesetzgebung zur wirtschaftlichen Stärkung des Landes vollendet worden ist. Durch die Währungsstabilisierung und der Schaffung neuer Verhältnisse wirtschaftlicher Art wurde diese Aufgabe der Politik des rumänischen Staates in ihrer vollständigen Form zu Ende gebracht. Und tatsächlich zeigt die Thronrede dieser Legislaturperiode, dass sich das Allgemeininteresse auf den kulturellen und sozialen Wiederaufbau richtet. Der Zeitpunkt, den wir seit so vielen Jahren immer wieder aufgefordert wurden, abzuwarten, ist nun endlich gekommen. Die Regierung der Nationalen Bauernpartei hat demzufolge die erfreuliche Gelegenheit, die Erledigung der Minderheitenangelegenheit anzugehen, zu einem Zeitpunkt zu dem die allgemeine Aufmerksamkeit, stärker als je zuvor, den Angelegenheiten des internen Wiederaufbaus der Gesellschaft gehört. Der geehrte Ratsvorsitzende hat uns aus einer tiefgreifenden Kenntnis dieser Änderung der öffentlichen Meinung, die im Laufe der Jahre immer deutlicher zum Vorschein kam, im Frühling dieses Jahres versprochen, die Minderheitenangelegenheit in dieser Legislaturperiode endgültig zu erledigen. Ebenfalls hat der Herr Außenminister in diesem Sinne Erklärungen beim Völkerbund abgegeben. Darum dachte die deutsche Volksgruppe, sie könnte in der Thronrede auch die offizielle Ankündigung des Gesetzes in Bezug auf die Minderheiten erwarten. Umso größer ist unsere Enttäuschung, dass die Thronrede nicht den geringsten Hinweis weder auf ein Minderheitengesetz, noch auf die Minderheitenangelegenheit an sich enthält. Dasselbe Schweigen kennzeichnet auch die Antwort darauf. In der Tat war die Regierung so zuvorkommend, uns privat bekannt zu geben, dass trotz des Schweigens in dieser Hinsicht in der Thronrede, die gesetzmäßige Erledigung der Minderheitenangelegenheit sogar für diese Tagung vorgesehen zu haben. Wir geben aber aufrichtig zu, dass, wenn es so ist,

wir nicht verstehen können, warum die Regierung auch diesen wichtigen Teil des Arbeitsprogramms ebenso wie die zahlreichen kleinen Gesetze geringerer Bedeutung, die einzeln in der Thronrede angeführt wurden, nicht zur Beratung der Hohen Regentschaft vorgelegt hat. Die Deutsche Partei hat überhaupt kein Interesse daran, ihre Beziehungen zu der aktuellen Regierung zu gefährden. Ganz im Gegenteil möchte die Deutsche Partei der Nationalen Bauernpartei die nötige Zeit lassen, um im Laufe der Jahre das gesamte Regierungsprogramm in Übereinstimmung mit den Entscheidungen von Karlsburg zu verwirklichen. Aber die Tatsache, dass über die Minderheitenangelegenheit trotz zahlreicher Erklärungen der Regierung im In- und Ausland ausgerechnet jetzt keine Erwähnung gefunden hat, sollte uns nachdenklich stimmen. Was besonders besorgniserregend ist, ist die Tatsache, dass eine ganze Reihe wichtiger Angelegenheiten allmählich vorweggreifend durch allerlei Gesetze geregelt werden, so dass das Minderheitengesetz, das uns versprochen wurde, in vielerlei Hinsicht einfach nur illusorisch wird. So wurde zum Beispiel Herrn Angelescus Bakkalaureatsgesetz, welches die schwerste Verletzung der Autonomie unserer konfessionellen Mittelschulen[2] darstellte, in diesem Frühling durch ein neues Sondergesetz auch von der aktuellen Regierung bestätigt. Das im Juli abgestimmte Verwaltungsgesetz hat die bisherige Autonomie der Bezirke in einer wesentlichen Hinsicht eingeschränkt und uns, durch die Beschränkungen der Freiheit, die Bürgermeister zu wählen, jegliche gesetzliche Gewährleistung genommen, um auf die Führung derjenigen Städte im Land, wo der deutsche Charakter überwiegt, eine ausschlaggebende Wirkung auszuüben, eine Einschränkung, die wir nun als etwas besonders Unterdrückendes empfinden.

Anschließend hat uns die vor einigen Tagen erfolgte Kreisaufteilung ihrerseits eine Hoffnung genommen, eine Hoffnung, die auf den im Frühjahr 1919 schriftlich gegebenen Versprechungen beruhte. Damals wurde uns förmlich zugesichert, dass in den Kreisen, wo wir wohnten, eine überwiegend deutsche Mehrheit gebildet wird. Nun hat aber die Regierung durch die neulich erteilte Bestimmung den nationalen Charakter der Kreise gar nicht berücksichtigt, sondern den von den Liberalen 1926 geschaffenen Zustand aufrechterhalten. Die Abgrenzung der Kreise in allen Gebieten, wo wir in geringerer Anzahl vertreten sind – wie in Klein-Kokelburg[3], Bistritz-Nussdorf[4], Caraş-Severin und in den Kreisen in der Bukowina und Bessarabien – wirkt sich aber durch ihre praktischen Folgen bereits heute auf die Erledigung der Minderheitenangelegenheit zu unseren Ungunsten

aus. Aber bei weitem wichtiger als alle diese Probleme ist für das Leben unseres Volkes und für unsere ganze Zukunft, ob der Staat uns ermöglichen wird, auch künftig die selbständigen deutschen Schulen unserer Kirche aufrecht zu erhalten. Da wir bei diesem Thema sind, möchte ich Ihnen, geehrte Herren, übermitteln, dass ich es mit dem ganzen Feuer meiner Seele und der ganzen Wärme meiner menschlichen Empfindung behandle. Denn Freiheit der Bildung ist die tiefste Grundlage für die moralische und geistige Entwicklung der Menschheit. Nimmt man einem Volk die Freiheit der Bildung weg, so wird es im Kern seines Daseins berührt. Die sächsische Volksgruppe hat durch Jahrhunderte lange Arbeit ihre eigenen Schulen gebaut, die für sein Gemüt und seinen Charakter ausschlaggebend geworden sind. Sogar Herrn Angelescus Gesetze haben uns einen kleinen Teil unserer traditionellen Schulfreiheit übriggelassen. Was bedeutet aber noch das förmliche Recht unsere eigenen Schulen zu bewahren, wenn wir nicht in die Lage gebracht werden, diese selbständigen Schulen tatsächlich zu unterhalten? Durch die unbeugsame und unerbittliche Durchsetzung der Landwirtschaftsreform hat die evangelische Kirche ausgerechnet den Anteil ihres Anlagevermögens verloren, der ihr früher den Unterhalt der Konfessionsschulen ermöglichte. Hingegen wurden die politischen Gemeinden durch eine vollkommen rechtswidrige Verordnung gezwungen, 14 Prozent ihres gesamten Einkommens zur Verfügung zu stellen, um die öffentlichen Schulen zu unterhalten. Durch diese gesetzwidrige Bestimmung wurde den Gläubigen unserer Kirche, außer der Aufgabe, ihre eigenen Schulen zu unterhalten, auch die Last zuteil, einen großen Anteil ihres Einkommens für den Unterhalt der öffentlichen Schulen zu zahlen, die keineswegs der deutsch-evangelischen Volksgruppe dienen, da deren Kinder ausnahmslos die Konfessionsschulen besuchen. Wenn man berücksichtigt, dass der Staat dieses Jahr seinerseits die Steuer bis an die Grenze des Erträglichen erhöht hat, wird für jedermann die für unsere Volksgruppe geschaffene, vollkommen unerträgliche Lage offensichtlich. Die sächsischen Bürger und Bauern, die für den Unterhalt der Konfessionsschulen oft höhere Beträge als die Steuer an den Staat gezahlt haben, haben in den Nachkriegsjahren geradezu unmenschliche Lasten getragen. Trotz des offensichtlichen Unrechts, das uns zugefügt wurde, indem Staatshilfe verweigert wurde, hat unser Volk in stummem Heldenmut Jahr für Jahr seinen Tribut für den Unterhalt der eigenen Schulen gezahlt. Artikel 161 des Grundschulgesetzes von 1924 verpflichtet den Staat, dort, wo die Gläubigen als Staatsbürger zum Unterhalt der öffentlichen Grundschulen mitzahlen müssen, die kirchlichen

Schulträger zu entschädigen. Trotz dieser gesetzmäßigen Garantien hat der Staat den Trägern der Konfessionsschulen diesen Schadensersatz, der jährlich Millionen beträgt, kein einziges Mal gezahlt. Die allgemeine Wirtschaftskrise verpflichtet uns aber heute, unseren Appell an den Staat, zum Unterhalt unserer Konfessionsschulen beizutragen, mit außergewöhnlicher Entschlossenheit erneut an Sie zu richten. Gerade jetzt kommt die mangelnde Gleichberechtigung der unterschiedlichen Völker in unserem Vaterland stärker zum Vorschein. Darum sollte der Staat im Haushaltsjahr 1930 den Minderheitenkirchen einen Betrag zur Verfügung stellen, der ihren Bedürfnissen tatsächlich entspricht. Sowohl die landeseigenen Gesetze als auch die internationalen Vereinbarungen verpflichten den Staat einen ausreichenden Beitrag zum Unterhalt der Konfessionsschulen zu zahlen, wobei diese Verpflichtung unanfechtbar formuliert wird. Heute ist vielleicht die letzte Stunde, in welcher der Staat uns noch helfen kann, ohne dass schwere Auseinandersetzungen entstehen.

Aus der äußeren Bedrängnis, in die wir wegen der bisherigen mangelnden Beihilfe seitens des Staates geraten sind, erwächst eine zunehmende Unzufriedenheit, die bei einem längeren Andauern zu leicht zu einigen schwereren politischen Spannungen führen könnte. Selbst die schönsten Verordnungen eines eventuellen Gesetzes in Bezug auf die Minderheiten und die sich auf die Entwicklung der Autonomie unserer Schulen beziehen würden, wären überflüssig und wertlos, wenn die Verweigerung der Beihilfe seitens des Staates uns die Möglichkeit wegnehmen würde, diese Schulfreiheit zu genießen. Via facti, der Staatshaushalt für 1930 entscheidet jetzt schon über den wesentlichen Teil der Minderheitenrechte, namentlich in Bezug auf die Freiheit der Bildung. Die Deutsche Partei stellt den Anspruch in den Vordergrund, den Beitrag des Staates zum Unterhalt der Konfessionsschulen entsprechend und gesetzmäßig zu erhöhen. Ob der Staat diese Unterstützung gewähren wird, ist für unsere Volksgruppe eines der maßgeblichen Probleme ihres Lebens. Verlieren wir auch nur einen Teil unserer alten deutschen Schulen, so werden wir dadurch den größten Verlust erleben, der uns in der 800–jährigen Geschichte getroffen hat.

Geehrtes Abgeordnetenhaus, ehrlich gesagt wäre es meine Aufgabe bei der Besprechung der Thronrede, das Thema der rechtswidrigen Durchsetzung der Landwirtschaftsreform erneut auf den Tisch zu bringen. Ich dachte aber, es sei unsere Aufgabe, diese Angelegenheit vor der Öffentlichkeit in einer getrennten Interpellation zu besprechen. Ich habe mich absichtlich darauf beschränkt, heute nur zur Angelegenheit des

Minderheitengesetzes und vor allem zur Angelegenheit der Staatsbeihilfe zum Unterhalt der Konfessionsschulen Stellung zu nehmen. Dadurch wollte ich keineswegs zu verstehen geben, die restliche Gesetzgebungstätigkeit der Regierung würde uns nicht gleichermaßen interessieren. Wir werden unsere Pflicht nicht verletzen, zu allen uns innerhalb dieser Tagung zur Beratung vorgelegten Gesetzentwürfen ausführlich und gewissenhaft Stellung zu nehmen. Aber die tatsächlichen Probleme des Minderheitenlebens sind für uns dermaßen dringend geworden, dass wir es als unsere Aufgabe betrachteten, diese in den Mittelpunkt unserer Darlegung zu stellen. Somit erkläre ich im Namen der Deutschen Partei den vorliegenden Gesetzentwurf für die Antwort auf die Thronrede, da er überhaupt keine Hinweise auf die Minderheitenangelegenheit macht, abzulehnen.

D.A.D., Nr. 5, 19. Dezember 1929, Sitzung am Donnerstag, den 28. November 1929, 90–92.

1 Zu Iuliu Manius Regierung (10. November 1928–6. Juni 1930), vgl. Ce a făcut guvernul Dlui Iuliu Maniu. In: Românul 14 (1929), Nr. 14, 31. März 1929, 4; Ciobanu: Din politica guvernelor naţional-ţărăniste din perioada 1929–1933 faţă de minorităţile naţionale. In: Ciobanu / Radu (Hg.): Partide politice şi minorităţi naţionale din România în secolul XX, 102–132; vgl. SDT 56 (1929), Nr. 16812, 20. Juli 1929, 1–2; Nr. 16868, 24. September 1929, 1; Nr. 16871, 27. September 1929, 1. Die DVP-Vertreter legten der Regierung eine Liste mit zehn Ansprüchen der rumäniendeutschen Minderheit bezüglich der Umsetzung und Abwicklung des Verwaltungsreformverfahrensvor, vgl. SDT 56 (1929), Nr. 16809, 17. Juli 1929, 1; SDT 56 (1929), Nr. 16820, 30. Juli 1929, 1.

2 Vom Rednerpult des Parlaments aus haben die DVP-Vertreter gegen die zahlreichen Verstöße gegen die Autonomie der rumäniendeutschen Konfessionsschulen protestiert; zum Beispiel wandte sich Emmerich Reitter in der Sitzung von 28. Juli 1929 des Abgeordnetenhauses durch eine Mitteilung an den Bildungsminister, wobei er diesen darüber aufklärte, dass in der 4. Klasse der öffentlichen Grundschule in der Stadt Lugosch, wo es deutschsprachigen Unterricht bis zur 4. Klasse gab, der Schulinspekteur die Zusammenschließung der rumänischen, ungarischen und deutschen Unterrichtslinien in eine einzige Klasse mit Unterricht in rumänischer Sprache angeordnet hat; der Abgeordnete weist darauf hin, dass die neue vereinte Klasse von 2 Rumänen, 15 Ungarn und 26 Deutschen besucht wurde. Er forderte vom Minister die vollständige Wiederherstellung des deutschsprachigen Unterrichts. Zu seiner Interpellation vgl. D.A.D., Nr. 119, 22. November 1929, Sitzung von Sonntag, 28. Juli 1929, 5472; Ordentliche verlängerte Sitzungsperiode 1928–1929.

3 Rum. Târnava-Mică, ung. Kis-Küküllő.

4 Rum. Bistriţa-Năsăud, ung. Beszterce-Naszód.

57

*1929, 9. Dezember. Erklärung des Senators **Wilhelm Binder** zur Thronrede, wobei er die Lösung der der Minderheitenfrage bestreitet.*

Traian Bratu, Vorsitzender: Herr Senator Binder hat das Wort.

Wilhelm Binder: Herr Vorsitzender, meine Herren Senatoren, die parlamentarischen Vertreter des deutschen Volkes in Rumänien nahmen vom ersten Tag, an dem das Parlament des neuen rumänischen Staates zusammentrat, am parlamentarischen Leben und an den Beratungen aller Fragen teil, die aufgebracht wurden, unabhängig davon, ob diese Fragen allgemeiner Natur waren oder nur die Interessen der ethnischen Minderheiten betrafen; sie nahmen an den Debatten über alle Angelegenheiten teil, mit der Gewissenhaftigkeit und Ernsthaftigkeit, die ihnen als Mitglieder der Gesetzgebungsorgane und als politische Vertreter eines ganzen Volkes auferlegt wurden.

Im Laufe dieser zehn Jahre haben wir in allen Fragen unseren Standpunkt dargelegt, ohne Rücksicht auf Parteikämpfe und ohne Rücksicht auf die politische Konjunktur, obwohl wir natürlich gezwungen waren, wie es in der Natur der Dinge liegt, als die Vertreter einer Minderheit, in gewisser Maße in der Opposition zu sein, wozu wir oft durch äußere Umstände gezwungen worden sind. Wir haben jedoch die ganze Zeit an der Konsolidierung des Staates mitgearbeitet. Wir werden auch in Zukunft weiterhin mit derselben Gewissenhaftigkeit und Ernsthaftigkeit die Gesetzesentwürfe, die in der Thronrede für die aktuelle Sitzung angeführt werden, überprüfen und beraten. In dieser Sitzungsperiode beginnen wir aber die parlamentarische Arbeit mit der tiefsten Bitterkeit, denn entgegen aller Hoffnungen liegt die Gesetzesregelung der Minderheitenfrage auch jetzt nicht im Entwurf vor[1].

Meine Herren, im einleitenden Teil des Entwurfs für die Antwort des Senats auf die Thronrede finden wir die Behauptung, dass die gesetzgebenden Organe unseres Landes gezwungen sind, eine umfassende Anzahl von Gesetzen zu entwerfen und auszuarbeiten. Wir sind uns dessen bewusst, aber wir sind sehr überrascht, dass auch der Herr Berichterstatter es nicht für angemessen fand, in seiner Darlegung zumindest mit einem Wort das Problem zu erwähnen, das für Millionen von Bürgern am wichtigsten ist. Wir müssen auch unseren Wunsch äußern, dass, obwohl die Anzahl der Gesetze, die erarbeitet werden müssen, sehr groß ist, wir mit der Hastigkeit des Gesetzgebungsverfahrens brechen sollten, mit der unser Parlament seit

1919 arbeitet. Wir warten nicht nur darauf, dass die gesetzgebenden Körperschaften die Zeit und die Gelegenheit bekommen, die einzelnen Gesetzesentwürfe rechtzeitig zu kennen und ohne Eile zu besprechen, sondern dass die bedeutendsten und größeren Projekte rechtzeitig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so dass sie sich mit ihnen schon vor den Parlamentsdebatten befassen kann.

Auch wir erkennen die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Gesetze an, wie es in der Thronrede erwähnt wird, aber wir erwarten insbesondere von der gegenwärtigen Regierung – mit vollem Recht –, dass diese Vereinheitlichung nicht so erfolgen sollte, wie die früheren Regierungen gearbeitet haben. Wir lehnen mit aller Energie eine Vereinheitlichung ab, die nur darin besteht, dass die Gesetze des Altreichs auf das ganze Land ausgedehnt oder ausländische Vorbilder kopiert werden, und dies in beiden Fällen ohne Berücksichtigung der besonderen Bezugspunkte, der Lebensbedingungen und Traditionen jener Gebiete, die bis heute nur »angegliederte Gebiete« genannt wurden. Wir hoffen, dass jene Methode der Gesetzgebung, der Vereineitlichung, die in der letzten Sitzungsperiode angewendet wurde, nämlich dass jene Institutionen und Gesetze, die in den Gebieten, die vorher zu anderen Staaten gehörten, die sich als gut und angemessen erwiesen haben, in einer an die neuen Bedingungen angepassten Form beibehalten werden.

Die Thronrede sowie die Antwort auf die Thronrede sprechen ausführlich über die Entwürfe, die das Justizministerium vorschlagen wird. Wir werden mit großer Freude alle Vorschläge annehmen, die das Niveau unseres Rechtswesens erhöhen können. Denn wir müssen feststellen, dass unser Rechtswesen noch nicht so weit fortgeschritten ist, wie es sein sollte. Es ist zu formalistisch, besonders verschlimmert durch die unglücklichen Bestimmungen des Markengesetzes, und arbeitet wegen des Mangels an geeignetem Personal zu langsam. Wir hoffen, dass auch jene Fragen, die während der Debatte über den Gesetzentwurf zur Beschleunigung von Gerichtsurteilen hier im Senat nur kurz erwähnt und diskutiert wurden, da sie nicht zum damals debattierten Entwurf gehörten wie zum Beispiel die Angelegenheit der Grundbücher, die Änderung des unglücklichen Markengesetzes, die Frage der Katasterregister, welche der damalige Justizminister besonders zu studieren und zu prüfen versprach, in dieser Sitzungsperiode in solch einer Form gelöst werden, mit der wir alle zufrieden sein werden.

Wir sind jedoch sehr überrascht, dass das Justizministerium unter den vielen Projekten, die in dieser Sitzungsperiode auf die Tagesordnung gesetzt

werden, keinen Gesetzentwurf speziell zur Zügelung der Korruption vorlegt. Das ganze Land erwartet, dass die aktuelle Regierung sich nicht mit der Aufdeckung von Unterschlagungen und Bestechungen sowie von anderen ähnlichen Verbrechen begnügt, sondern die strengsten und drastischsten rechtlichen Maßnahmen einführt, um die Korruption zu unterbinden.

Die Thronrede kündigt die Vorlage von Gesetzesentwürfen für die Hochschulbildung an und die Antwort auf die Thronrede macht deutlich, dass in den letzten zehn Jahren in keinem anderen Bereich des staatlichen Lebens der staatliche Eingriff so erforderlich war wie im Bereich der öffentlichen Bildung. Dieses Eingreifen des Gesetzgebers hat den heftigsten Widerstand der Minderheiten geweckt. Für uns Deutsche war insbesondere der Kampf um unsere Konfessionsschule geradezu verzweifelt, die wir seit vielen Jahrhunderten entwickelt haben und auf die wir immer stolz waren[2]. Unsere Schule hat in diesem Kampf sehr gelitten, sie ist gefesselt, ihre Autonomie ist sehr stark untergraben und den Förderern der Schulen werden schwerste Opfer abverlangt. Aber nicht nur für die Konfessionsschule, sondern auch für die öffentlich-rechtliche Schule waren die Gesetze der letzteren Jahre wahrhaftig fatal. Aus der Antwort auf die Thronrede ersehen wir, dass die Regierungspartei die bisherige Schulpolitik als falsch betrachtet und radikale Reformen für notwendig hält. Deshalb hoffen wir, dass die angekündigten Hochschulgesetze nicht dem Muster der Schulgesetze des letzten Jahrzehnts folgen, dass sie keine ähnlichen Unmöglichkeiten wie das Gesetz über die Grund- und Sekundarschulbildung bringen werden, wir hoffen, dass sie auch die Hochschulbildung nicht durch formalistischen Ballast abwürgen werden; wir hoffen aber auch, dass die Regierung bald mit der Reform der Schulgesetze von Herrn Angelescu[3] beginnen wird.

Meine Herren, in diesem Kampf um die Schule ist es uns noch nicht gelungen, das zu erreichen, was uns die Friedensverträge garantieren und was uns bisher jede Regierung versprochen hat: nämlich eine angemessene staatliche Subvention für unsere Schulen. Wir haben unsere Schulen früher aus den Einkommen der Kirchengüter, den Staatsrenten und staatlichen Subventionen unterhalten. Der unbewegliche Besitz wurde durch die Agrarreform enteignet, die Staatsrenten wurden durch Abwertung zerstört und die staatliche Subvention, die wir heute erhalten, ist ein sehr kleiner Bruchteil jener Summen, die uns der ungarische Staat seinerzeit gab. Stattdessen sind die Beiträge, die jeder von uns und unsere Städte und Gemeinden für den Bau und die Unterstützung von öffentlich-rechtlichen Schulen, die nicht für unsere Kinder gebaut werden, zu tragen haben, unerträglich hoch

geworden. Auf unsere Bitte um Erhöhung der staatlichen Subvention erhielten wir die Antwort, dass die wirtschaftliche Lage des Staates keine Erhöhung zulasse. Außerdem müssen wir mit tiefer Verbitterung erleben, dass jedes Jahr im Staatshaushalt große Summen für die Subventionierung rumänischer Schulen im Ausland vorgesehen werden, welche mehr erhalten als unsere Schulen, also als die Schulen der rumänischen Staatsbürger. Wir bitten nicht um Gnade, sondern fordern unser Recht und wir müssen und werden für diese lebenswichtige Frage mit allen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, vor der rumänischen Öffentlichkeit kämpfen.

Die Thronrede und die Antwort auf die Thronrede brachten uns, wie bereits erwähnt, die große Enttäuschung zur Kenntnis, dass in ihnen die Gesetzesregelung der Minderheitenfrage aus einem uns unverständlichen Grund nicht erwähnt wird, unverständlich auch deshalb, weil von den kompetentesten Kreisen in Aussicht gestellt wurde, dass das Minderheitengesetz im Laufe dieser Sitzungsperiode vorgelegt wird. Wir können nicht verbergen, dass wir uns in dem historischen Moment, als unsere alte Heimat zusammenbrach und wir in die neue eintraten, Sorgen um unsere Zukunft machten. Wenn es etwas gab, um unsere Sorgen zu mindern, war das nur die Annahme, dass die Führer des rumänischen Volkes aus den Zeiten, als es selbst eine Minderheit war, und also seine Führer selbst das schwere Schicksal der Minderheiten kannten und sie auch sahen, wie durch die Fehlbehandlung der Minderheitenfrage der Staat selbst sühnen musste, so hofften wir, dass sie aus der Vergangenheit eine Lehre ziehen würden. Die Richtigkeit unserer Vermutung wurde von den in Karlsburg getroffen Entscheidungen bestätigt. Aber seither haben wir vergebens darauf gewartet, dass das, was dort versprochen wurde, auch verwirklicht werde.

Versprechungen für die Gesetzesregelung der Minderheitenfrage haben bisher jede Regierung, das heißt, sowohl die liberale Regierung als auch jene von Herrn General Averescu[4] gemacht. Die Versprechungen erfüllte aber keine von ihnen. Im Gegenteil, in allen bisherigen Legislaturen haben wir eine Intoleranz uns gegenüber erfahren, die unsere schlimmsten Befürchtungen weit übertroffen hat.

Meine Herren, Ihre Partei übernahm die Regierung mit dem Programm, aus Rumänien einen Rechtsstaat zu machen. Niemand hat sich so sehr über dieses Programm gefreut wie wir, denn niemand hat ein größeres Interesse an regelmäßigen und konsolidierten Referenzen als wir. Ein Rechtsstaat ist jedoch nur der Staat, in dem alle Bürger ohne Unterschied der Nationalität gleichberechtigt sind. In den Gesetzen des letzten Jahrzehnts wurde jedoch

diese Rechtsgleichheit nicht respektiert, sie wurde bei der Legalisierung der Verfassung nicht respektiert, wobei wir auf die kommenden Sondergesetze vertröstet wurden, auf die wir warten sollten, aber die Rechtsgleichheit wurde nicht verwirklicht, nicht einmal in den Sondergesetzen, die in einer Reihe von Fällen zwischen Bürgern und Bürgern unterscheiden und die eine Vielzahl von Bestimmungen zur Regelung der Minderheitenfrage ergriffen – nicht im Sinne der Gleichheit –, und die das Minderheitenrecht beeinträchtigen.

Christea Velo: In keinem Land der Welt leben die Minderheiten besser als bei uns.

Wilhelm Binder: Sie verlangen von uns Minderheiten, dass wir unsere Verpflichtungen gegenüber dem Heimatland mit der gleichen Gewissenhaftigkeit und Loyalität wie Sie erfüllen. Aber dann, erfüllen Sie doch bitte ebenfalls gemäß dem Recht und der Gesetze endlich das, was den Minderheiten zukommt, was Sie mit Recht für Ihr Volk beansprucht hatten, als es noch eine ethnische Minderheit war.

Da ich in der Antwort auf die Thronrede kein Wort über die Regelung der Minderheitenfrage finde, lehne ich sie im Namen der Deutschen Partei ab.

D.A.S., Nr. 7, 4. Februar 1930, Sitzung am Montag, den 9. Dezember 1929, 79–80.

1 Zur Rede Iuliu Manius zur Minderheitenfrage vgl. Românul (XV) (1930), Nr. 4 vom 26. Januar 1930, 1. Zu Fragen, die während des Treffens zwischen Wilhelm Binder und dem Innenminister Alexandru Vaida-Voievod erörtert wurden, vgl. SDT 57 (1930), Nr. 17108 vom 6. Juni 1930, 1–2.

2 Zum Bildungssystem der Rumäniendeutschen in der Zwischenkriegszeit vgl. Ciobanu: Identitatea culturală, 117–132. Zu staatlichen Maßnahmen hinsichtlich der Konfessionsschulen vgl. Iancu: Problema minorităţilor etnice din România, 236–256.

3 Constantin Angelescu (1869–1948): rumänischer Politiker, Premierminister (30. Dezember 1933–3. Januar 1934), Arzt und Lehrer; vgl. Neagoe: Oameni politici români, 22–34.

4 Alexandru Averescu (1859–1938): rumänischer Politiker, Premierminister (29. Januar–27. Februar 1918, 13. März 1920–13. Dezember 1921, 30. März 1926–4. Juni 1927), Minister und Berufsoffizier.

58

*1930, 11. April. Rede des Abgeordneten **Hans Hedrich** zum Gesetzentwurf über die Regelung der Beziehungen zwischen Eigentümern und Mietern.*

Ștefan Cicio Pop, Vorsitzender: Der Herr Abgeordnete Hedrich hat das Wort[1].

Hans Hedrich: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, es ist sehr bedauerlich, dass der vorliegende Entwurf zum Mietengesetz, der nicht nur für viele Mieter, sondern auch für viele Hausbesitzer eine Existenzfrage ist, mit dieser Eile debattiert wird, mit der Verordnung, dass er unbedingt in zwei Tagen durch alle Instanzen, durch das Parlament und den Senat gehen soll.

Der vorliegende Gesetzentwurf, ebenso wie die bisherigen Verordnungen, steht meiner Meinung nach in direktem Widerspruch zu den Rechtsgrundsätzen, auf denen unser Staat beruht. Auch diesmal wird jener Grundsatz verletzt, wonach der Schutz der Bedürftigen nicht die Aufgabe einer sozialen Klasse, sondern die Verpflichtung der Gesamtheit der Bürger, der Auftrag des Staates ist. So wurde also im vorliegenden Gesetzentwurf der Kriegszustand zwischen zwei verschiedenen Kategorien von Bürgern beibehalten: auf der einen Seite die Hausbesitzer[2], unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen – also auch die bedürftigsten, und wir wissen Bescheid, dass die Zahl der bedürftigen Hausbesitzer in letzter Zeit zugenommen hat – auf der anderen Seite die Gruppe der Privilegierten, der Beamten bis hinauf zu den höchsten Stufen im Staatsleben und der privaten Mieter mit bescheidenen Einkünften, und mit dem Staat selbst, der sich selbst mit diesem Gesetzentwurf schützt, und der sich dadurch, wie es heute in einer Zeitung sehr treffend bemerkt wird, zu diejenigen erniedrigen, die ein Einkommen von weniger als 120.000 Lei haben. Angesichts dieser Situation muss ich mich fragen, ob der Gesetzgeber es für angemessen gehalten hat, die Zahl dieser Begünstigten zu reduzieren, indem er die Grenze des privilegierten Einkommens auf 120.000 Lei begrenzt. Weshalb, frage ich mich, hat er diese günstige Grenze nicht auch bei den öffentlichen Beamten richtig und logisch reduziert und wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass private Mieter mit einem Einkommen von weniger als 120.000 Lei geschützt werden sollten, warum erfreuen sich – frage ich mich – nicht derselben wohlgesinnten Aufmerksamkeit auch die Hausbesitzer mit diesem Einkommen von 120.000 Lei?

Die ehrenwerte Regierung hat es versäumt, in diesem Gesetzentwurf die Auswirkungen der großen Wirtschaftskrise auf die Aufteilung der Einkommen zwischen verschiedenen Kategorien von Bürgern zu berücksichtigen. Es ist unstrittig, dass während der monetären Inflation die Beamten nicht berücksichtigt und alle anderen Kategorien von Bürgern durch die gegebenen Umstände begünstigt wurden; jetzt, während der Deflation, in der wir uns befinden, hat sich die Lage verändert; jetzt befinden sich die freien Berufe, die Handwerker, Händler in einer vielfach verzweifelteren materiellen Situation, während die Beamten in einer relativ guten materiellen Lage sind, weil sie ein sicheres Einkommen haben. Ich bin daher der Meinung, dass, wenn die Regierung nicht den Mut aufgebracht hat, das Problem radikal zu lösen, indem sie den freien Wohnungsmarkt in jedem Bereich wiederhergestellt hätte, dann hätte sie zumindest die Aufgabe, die auffälligsten Ungerechtigkeiten aus den Folgen der Wirtschaftskrise zu beseitigen. Eine praktische Lösung wäre, den freien Wohnungsmarkt für die Beamten und die Offiziere, deren Einnahmen 120.000 Lei überschreiten, wiederherzustellen; auf der anderen Seite, die Miete seitens des Staates für die Besitzer mit einem Einkommen zwischen 120.000 Lei [sic!][3] bis zum 42-fachen der Miete während des Krieges zu ergänzen. Ebenfalls sollte auch der Staat mindestens diese Quote für die Räume zahlen, die er auch heutzutage belegt.

In meiner Eigenschaft als Vertreter der angegliederten Gebiete werde ich mich mit einer Sache befassen, die mit der illegalen Anwendung des Sonderrequisitionsgesetzes in den angegliederten Gebieten die brutalste Einmischung der Exekutivgewalt in die bürgerlichen Freiheiten darstellt. Die Einstellung der letztjährigen Requisitionen hat jeden davon überzeugen können, wie ungerecht die Behauptung der Interessierten war, dass auf dem Weg des freien Marktes keine Wohnungen für Offiziere und Beamten gefunden werden können, dass zahlreiche aus den Minderheiten kommende Hausbesitzer aus nationalem Ressentiment keine Wohnungen an rumänische Offiziere und Beamte vermieten würden. Aus diesem Grund kann die Einverleibung von requirierten Häusern unter dem Schutz des Mietrechtsgesetzes als eine Dauerhaftmachung eines ungerechten Rechtssystems betrachtet werden. Außerdem ist es eine Tatsache von öffentlicher Bekanntheit, dass die Verordnung für die Wohnungsrequisitionen in der Tat missbräuchlich und illegal war. Oft wurden nämlich entgegen des Sondergesetzes und dieser Verordnung anstatt zwei Zimmern und einer Küche, Wohnungen mit bis zu sechs oder sieben Zimmern requiriert. Das Mietengesetz des letzten

Jahres schreibt sehr klar, kurz und deutlich vor, dass: »in keinem Fall die Anzahl der Räume größer sein kann als die, auf die der Protegé gemäß der Verordnung über die Wohnungsrequisition vom 16. Mai 1927 das Recht gehabt hätte, also als zwei Zimmer und eine Küche.« Aber diese Gesetzesdisposition blieb ein toter Buchstabe. Unter verschiedenen Vorwänden: ein Zimmer für einen Diener, ein Zimmer, ein Vorzimmer usw., wurden Wohnungen von bis zu sechs und sieben Zimmern vor den Vollzugsbeamten nicht geschützt. Ich bitte den Herrn Justizminister[4], wenn die geehrte Regierung es nicht für angebracht hält, die freie Trans aller beschlagnahmten Wohnungen in den angegliederten Gebieten wieder auf die normale Bahn zu bringen, zumindest die Autorität des Klartextes des Gesetzes in dieser Angelegenheit wiederherzustellen, indem das Gesetz authentisch interpretiert wird und aus den requirierten Wohnungen das protegierte Maximum von zwei Zimmern und einer Küche darstellen sollte, damnach alle Interpretationen des Gesetzes, die dieses Maximum überschreiten, illegal wären.

Den vorliegenden Gesetzentwurf, der selbst nicht die natürlichen Rechte einer ganzen sozialen Klasse berücksichtigt, der sich auf einen vergangenen Stand der Dinge verlässt, der einen schädlichen Geisteszustand aufrechterhält und sowohl bei den Eigentümern als auch bei den Mietern für die soziale Harmonie zutiefst schädlich ist, kann ich im Namen der Deutschen Partei nicht annehmen. (*Beifall in den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 48, 30. Juni 1930, Sitzung am Freitag, den 11. April 1930, 1736–1737.

1 Zur Wortmeldung vgl. SDT 57 (1930), Nr. 17055 vom 12. April 1930, 1–2.
2 Zum ästhetischen Aspekt des Städtebaus der Epoche vgl. Marcu: Estetica oraşelor.
3 So im Original.
4 Grigore Iunian (10. November 1928–7. März 1930), Justizminister in der Regierung Iuliu Manius (10. November 1928–7. Juni 1930).

59

1930, 28. Mai. Erklärung des Abgeordneten ***Fritz Connert*** *zum Gesetzentwurf über die Herstellung und Vermarktung von Spiritus und Spirituosen*[1].

Ștefan Cicio Pop, Vorsitzender: Der Herr Abgeordnete Connert hat in der allgemeinen Aussprache über den Gesetzentwurf zur Herstellung und Vermarktung des Spiritus und der Spirituosen das Wort.

Fritz Connert: Meine Herren Abgeordnete, ich möchte diesen Entwurf völlig objektiv und ohne die Leidenschaft einer interessierten Schicht behandeln[2].

Die Regulierung des Alkoholbetriebs ist ein sehr schwieriges und kompliziertes Problem. Der Gesetzgeber muss gleichzeitig Fragen der öffentlichen Gesundheit, wirtschaftlicher und sozialer Interessen sowie fiskalische Angelegenheiten harmonisch lösen; bevor ich auf die Analyse des vorliegenden Entwurfes eingehe, möchte ich einige allgemeine Bemerkungen machen.

Meine Herren Abgeordnete, die großen Schwierigkeiten bei der Regulierung des Alkoholvertriebs liegen meiner Meinung nach vor allem an den spezifischen Eigenschaften des Alkohols; Eigenschaften, die er beim Konsum ausübt. Der Ethylalkohol ist, wie bekannt, der Hauptteil aller alkoholischen Getränke; in dieser Form wird er am meisten verbraucht. Es ist wahr, dass der Alkohol auch für industrielle Bedürfnisse einen bedeutenden Stoff darstellt und zwar, zum Beispiel für die Herstellung von Essig, Farben, pharmazeutischen Präparaten und so weiter. Diese Anwendungen liegen bei uns jedoch nur in sehr begrenztem Umfang vor.

Es wäre sehr leicht, Gesetze über Alkohol zu erlassen, wenn Alkohol nur in der Industrie verwendet würde[3]. Diesbezüglich müssen zwei Feststellungen gemacht werden: Erstens ist der Ethylalkohol kein Lebensmittel. Er kann im menschlichen Körper weder neue Substanzen herstellen, noch kann er zur Erzeugung dynamischer Energie verwendet werden und nur unter bestimmten Voraussetzungen, auf die ich nicht näher eingehen kann, beeinflusst er in der Form von Wärme die Einsparung von Energie. Der Alkohol kann also nicht als Lebensmittel betrachtet werden, sondern nur als eine Köstlichkeit, so wie der Kaffee, der Tee usw. Der Alkohol ist, wie es in der deutschen Sprache genannt wird ein *Genussmittel*. Zweitens müssen wir erwähnen, dass der Einfluss des Ethylalkohols auf den Körper nicht gleichgültig ist, sondern schädlich, besonders wenn er in größeren Mengen und

in konzentrierter Form konsumiert wird. Es ist wahr, dass der menschliche Körper sich an den Alkoholkonsum gewöhnen und ihn oft ohne sichtbare Läsionen ertragen kann, wenn er in kleineren Mengen konsumiert wird.

Der Ethylalkohol entsteht durch die Vergärung der Zuckerstoffe, die in den Früchten der Obstbäume, in Trauben usw. vorkommen. Der größte Teil des Alkohols wird aber aus landwirtschaftlichen Produkten mit einem hohen Gehalt von Stärkemehl, wie Getreide und Kartoffeln, hergestellt. In diesem Fall verwandelt sich durch die Hinzufügung von Malz das Stärkemehl in Zucker. Bei der Fermentierung des Alkohols zersetzt sich der Zucker in Ethylalkohol und Kohlensäure. Der Ethylalkohol, der bei der Fermentation entsteht, ist der gleiche, unabhängig davon in welchen Getränken er sich befindet. Vom Standpunkt der physiologischen Wirkungen und der Zusammensetzung des Ethylalkohols gibt es keine Unterschiede. Bei der Fermentation des Alkohols entstehen neben Ethylalkohol und Kohlensäure auch eine Reihe anderer Substanzen, von denen uns nur die unter dem Namen »Fusel« bekannten Alkohole und der Methylalkohol interessieren, derer Menge sich den Stoffen entsprechend, die bei der Fermentation verwendet werden, unterscheidet.

Alexandru Constantin Cuza: Der Amylalkohol.

Fritz Connert: Die Amylasen sind Fusel, die eine Reihe von unter diesem Namen bekannten Alkoholen umfassen, und es entsteht auch Methylalkohol. Besonders in Hefe und Trester befindet sich relativ viel Methylalkohol und bei der Destillation dieser Stoffe erhalten wir daher einen Brand, der mehr Methylalkohol enthält.

Alexandru Constantin Cuza: Methylalkohol, der ein Giftstoff ist?

Fritz Connert: Ja, er ist ein Giftstoff, aber auch der »Fusel« ist keine gesunde Substanz und Fusel erwies sich sogar noch schädlicher als Ethylalkohol. Der Fusel- und Methylalkoholgehalt der Alkoholgetränke hängt bei destillierten Getränken selbstverständlich von der Perfektion der für diesen Zweck verwendeten Geräte und der Sorgfalt ab, mit der dieses Verfahren durchgeführt wird, also je perfekter die Destillation ist, desto weniger Methylalkohol und Fusel enthält das Getränk.

Alexandru Constantin Cuza: Und ist umso teurer.

Fritz Connert: Je teurer, desto weniger wird getrunken.

Meine Herren Abgeordnete, wenn ich gesagt habe, dass der Einfluss des Alkohols ohne die Berücksichtigung des Getränkes, in dem der Alkohol konsumiert wird, gleich sei, muss ich hinzufügen, dass der schädliche Einfluss von Alkohol beim Konsum von konzentrierten Getränken größer ist,

auch wenn nur die gleiche Menge Alkohol konsumiert wird, wie in einem Getränk mit geringerem Alkoholinhalt.

Also müssen alle Maßnahmen getroffen werden, um den Konsum von starken alkoholischen Getränken zu reduzieren, indem sie durch weniger alkoholhaltige Getränke ersetzt werden.

Die starken alkoholischen Getränke sind auch deshalb die gefährlichsten, weil sie leicht zur Trunkenheit führen. Andererseits, [meine] Herren, verweigere ich die Verwendung des Ausdrucks »natürliche Getränke«, unter denen fälschlicherweise auch der Schnaps, sowie der Obstbrand gezählt werden, weil dieser Begriff nicht nur irreführend, sondern auch falsch gewählt ist.

Wenn wir von natürlichen Getränken sprechen wollen, dann könnten unter diesem Begriff nur jene Getränke verstanden werden, die ohne Destillation hergestellt werden, wie zum Beispiel der Wein und das Bier. Außer diesen sind alle anderen Getränke destillierte alkoholische Getränke, und in keinem Fall »natürliche Getränke«.

Meine Herren Abgeordnete, wenn Alkohol ein Lebensmittel wäre, dann müsste die Regelung seines Betriebs dazu führen, dass möglichst viel Alkohol und möglichst billig produziert werden sollte. Da dies aber nicht der Fall ist, muß der Gesetzgeber die Herstellung und den Verbrauch von Spirituosen unter Berücksichtigung der öffentlichen Hygiene regeln, um den Alkoholismus so weit wie möglich zu bekämpfen.

Meine Herren Abgeordnete, die beste Maßnahme in dieser Hinsicht scheint die Prohibition zu sein, aber dies ist heute in unserem Land nicht anwendbar, weil unser Land ein Land von Wein- und Obstbauern ist. Dies wäre aber auch aus einem anderen Grund nicht möglich, nämlich weil unser Verwaltungsapparat die Anwendung eines Prohibitionsgesetzes nicht erlaubt. Die Korruption würde außerordentlich große Dimensionen annehmen, da wir diesbezüglich nur an die Vereinigten Staaten aus Nordamerika denken müssen. Folglich, meine Herren Abgeordnete, müssen wir unter den heutigen Umständen die Aufklärung und Erziehung der Menschen als das am ehesten geeignete Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus in Betracht ziehen[4]. Dazu müssen vorbeugende Maßnahmen hinzugefügt werden, die den Konsum starker alkoholischer Getränke zugunsten des Konsums von Wein, Apfelwein und Bier behindern und einschränken, die als weniger gesundheitsschädliche alkoholische Getränke betrachtet werden müssen, weil ich über »gesunde« alkoholische Getränke lieber nicht sprechen möchte.

Meine Herren Abgeordnete, was den wirtschaftlichen Zweck der Alkoholproduktion sowie die Beziehungen zur Landwirtschaft betrifft, teile ich den Standpunkt des Herrn Finanzministers, der in der Begründung erörtert, dass die Herstellung von Alkohol in Rumänien als Bindeglied zur Landwirtschaft und zum Weinbau angesehen werden muss. Ich gehe sogar ein Schritt weiter und unterstütze den Standpunkt, dass die Herstellung von Alkohol und aller alkoholischen Getränke in erster Linie jenen wirtschaftlichen Zweck hat, Landwirten, Winzern und Obstbauern die Möglichkeit zu bieten, auf solchen Flächen anzubauen, die andernfalls »unkultiviert« bleiben oder keine Rendite bringen werden. Ich denke hier an die Hügel, die in den Weinbergen liegen, an Ländereien, die nur die Pflanzung von Reben wertvoll machen können. Ich denke an eine Reihe von Regionen, besonders am Fuße der Berge, die vor allem für den Pflaumenanbau geeignet sind, und an die Regionen des Landes mit sandigem Boden und an Regionen, in denen kein Mais angebaut werden kann und wo die Einwohner gezwungen sind, sich mit dem Kartoffelanbau zu beschäftigen.

Im Dienste dieser wirtschaftlichen Fragen müssen wir meines Erachtens der Herstellung von Alkohol einen Vorrang sichern. Es ist im Sinne des oben Gesagten, wenn wir weiter zu dem Schluss kommen, dass die Produktion von Alkohol nur aus einheimischen landwirtschaftlichen Produkten erlaubt werden soll, ebenso auch von Alkoholderivaten; so sollte zum Beispiel der Essig nur aus solchem Alkohol hergestellt werden, der aus einheimischen landwirtschaftlichen Produkten erzeugt wurde. In diesem Zusammenhang enthält der Gesetzentwurf günstige Bestimmungen.

Meine Herren Abgeordnete, neben den Interessen der öffentlichen Gesundheit und der Wirtschaft müssen bei der Regelung des Alkoholbetriebs auch die steuerlichen Interessen des Staates berücksichtigt werden. Da der Alkohol ein Genussmittel ist, ist er besonders geeignet, dem Staat große Einkommen zu bringen. Weil aber der Alkohol für industrielle Zwecke verwendet wird, bin ich der Meinung, dass er in den meisten Fällen steuerfrei sein müsste. Was die Sicherung der staatlichen Einkünfte anbelangt, ist unsere derzeitige Alkoholpolitik vollständig gescheitert und der Staatshaushalt weist eine große Einkommenslücke auf, obwohl präzisiert werden muss, dass der Konsum von alkoholischen Getränken, insbesondere von Spiritus, nicht in dem Maße abgenommen hat, wie dies bei der Verringerung der erhobenen Steuern zu erwarten gewesen wäre. Ich möchte hier keine bereits bekannten Fakten hervorheben.

Meine Herren Abgeordnete, die Einkünfte des Staates aus den alkoholischen Getränken hängen von zwei Umständen ab: erstens von der Höhe der Steuern. Zu hohe Steuern führen aber zu einem negativen Ergebnis, weil sie einen großen Ansporn für Betrug darstellen. Wenn wir dem Staat ein angemessenes Einkommen bieten wollen, ist es meiner Ansicht nach notwendig, die Besteuerung der verschiedenen alkoholischen Getränke möglichst weitgehend aneinander anzupassen. Zweitens hängen die Einnahmen von der ordnungsgemäßen Kontrolle ab. Die Kontrollmaßnahmen sollten so streng wie möglich und andererseits so gestaltet sein, dass sie angewendet werden können, ohne dass dabei die Herstellung und der Vertrieb alkoholischer Getränke unnötigerweise gestört wird, weil andernfalls das praktische Leben die getroffenen Maßnahmen überrumpelt und zu Missbrauch und Betrug führt.

Meine Herren Abgeordnete, nach diesen allgemeinen Bemerkungen möchte ich in ein paar wenigen Worten auf die Analyse des vorliegenden Gesetzentwurfs eingehen. Der Stoff ist zu umfangreich, um mich mit allen Fragen auseinandersetzen zu können, deshalb möchte ich mich auf die wichtigsten beschränken.

Die Hauptfrage dieses Gesetzentwurfs ist die Regelung des industriellen Spiritus einerseits und des Weinspiritus, des Schnapses und des Fruchtbrandes andererseits. Das verfolgte Ziel ist, den industriellen Spiritus in den alkoholischen Getränken mit Weinspiritus, Schnaps und Obstbrand, mit den sogenannten natürlichen Alkoholen zu ersetzen. Welche sind die Gründe, meine Herren, die zur Unterstützung dieser Anschauung vorgebracht werden? In erster Linie wird als Grund die öffentliche Hygiene erwähnt. Meine Herren Abgeordnete, erlauben Sie mir, dass ich keinen Gewinn für die öffentliche Hygiene sehe, wenn der Kornspiritus durch den Weinspiritus ersetzt wird, ich sehe keinen Fortschritt darin. So besteht weiter die Frage, ob es ein Fortschritt ist, wenn der Kornspiritus durch den Schnaps und durch den Obstbrand ersetzt wird. Meine Herren, ich habe Ihnen dargelegt, dass primitive Methoden ein schädlicheres Getränk ergeben als die verbesserten Methoden, daher kann nicht behauptet werden, dass der Branntwein oder Obstbrand ein weniger schädliches Getränk wäre als der Schnaps von Getreidespirituosen gleicher Stärke.

Meine Herren Abgeordnete, in der Herstellung des Branntweins und Obstbrands gemäß des auch vom vorliegenden Projekt angenommenen Systems sehe ich aber eine große Gefahr, was die Verbreitung des Alkoholismus anbelangt. Weshalb meine Herren Abgeordnete? In erster Linie, weil

die strenge Kontrolle des Kleinkesselsystems ausgeschlossen ist. Außerdem, meine Herren Abgeordnete, erlaubt das Gesetz für 30 Liter Branntwein pro erwachsenem Mann in der Familie Steuerbefreiung. Ich bin der Meinung, dass es angemessener wäre, wenn dieser Vorteil gestrichen und diese Begünstigung durch keine Motivation mehr erlaubt sein würde. Und ich möchte noch hinzufügen, dass die Bevölkerungen der angegliederten Gebiete diesen Vorteil nie zuvor genutzt und auch nie erwartet hatten, von solch einer Maßnahme zu profitieren. Dieser Vorteil wurde zum ersten Mal von der Averescu-Regierung[5] eingeführt, eher aus Gründen des Parteiinteresses als aus Gründen der öffentlichen Hygiene.

Meine Herren Abgeordnete, ich bin der Meinung, dass das heutige System, nämlich das Kleinkesselsystem, aufhören sollte, und von nun an wäre es für uns von großem Nutzen, schön langsam auf das Großkesselsystem, auf die gemeinsamen großen Destillationsanlagen zurückzugreifen. Ich stelle fest, dass der Gesetzentwurf die ersten Schritte in diese Richtung unternimmt. Was für Vorteile hätten diese gemeinsamen und großen Destillationsanlagen? Der erste Vorteil wäre, dass wir eine strenge Kontrolle hätten. Der zweite Vorteil wäre, dass Produkte höherer Qualität hergestellt würden. Und drittens könnte die Verwertung dieser Produkte besser durch Genossenschaften oder in gegenseitiger Vereinbarung bewerkstelligt werden. Es wäre wünschenswert, dass diese Getränke nicht zum Bauern zurückkehren, sondern unmittelbar aus der Brennerei oder einem gemeinsamen Keller verkauft werden.

Meine Herren Abgeordnete, auch soziale und wirtschaftliche Gründe werden angeführt, um das Verbot von industriellem Alkohol in alkoholischen Getränken zu fordern. Was die sozialen Gründe betrifft, wird im Bericht behauptet, dass die legitimen Interessen einer Bevölkerung von etwa 3.500.000 Winzern und Pflaumenzüchtern, vornehmlich aus dem Altreich sowie die Interessen der Spirituosenfabriken, 240 an der Zahl, berücksichtigt werden sollten. Meine Herren Abgeordnete, die Frage kann nicht auf diese Art gestellt werden. Erstens sind die Winzer und Pflaumenzüchter oft auch Landwirte und viele Pflaumenzüchter sind gleichzeitig auch Weinbauern. Folglich bin ich der Meinung, dass diese Statistik überprüft werden sollte. Zweitens muss ich feststellen, dass Zehntausende von Bauern von der Spirituosenindustrie leben, so dass nicht zu leugnen ist, dass die Spirituosenindustrie, wie auch jede andere Industrie, ihre soziale Bedeutung hat.

Nicolae Lupu: Es leben Zehnausend und es sterben 15 Millionen!

Virgil Madgearu, Finanzminister: Es leben Zehntausend und sterben 15 Millionen, wo wir insgesamt eine Bevölkerung von 18 Millionen haben! (*Unterbrechungen*).

Nicolae Lupu: Was für eine Argumentation ist das denn? Und es ist noch bekannt, dass alle walachischen und moldauischen Hügel von den Weinbergen und Pflaumen leben. Und Sie kommen und reduzieren diese, als ob es um ein paar Leute ginge, um uns Eure Zehntausend, die von den Spirituosenfabriken leben, entgegenzuschleudern.

Fritz Connert: Ich mache hier keine Gefühlspolitik. Ich behandele die Frage möglichst objektiv.

Nicolae Lupu: Lassen Sie mich mit diesen Weinsorten (*Unterbrechungen*).

Fritz Connert: Meine Herren Abgeordnete, damit ich mich verständlich mache: ich bin nicht für den Getreidespiritus, als Getränk, bin aber auch nicht für die Einführung des Weinbrands unter die Getränke. Der Weinbau soll Wein produzieren und nicht Spirituosen!

Nicolae Lupu: In Ordnung, verbiegen Sie dann aber nicht die Zahlen! Sie waren zuerst objektiv im wissenschaftlichen Teil, jetzt aber, wenn Sie zur Statistik gelangen, vermasseln Sie alles.

Fritz Connert: Weshalb bin ich dann seit 10 Jahren hier im Abgeordnetenhaus? Um etwas zu lernen! (*Heiterkeit*).

Meine Herren Abgeordnete, zur Unterstützung der oben genannten These werden auch wirtschaftliche Gründe vorgebracht. Man behauptet, dass wir im Lande viele Pflaumengärten haben. Es ist wahr, dass wir sehr viele Obstgärten haben. Gemäß der Statistik, die ich besitze, haben wir im Lande etwa 200.000 ha Pflaumengärten. Das ist eine große Oberfläche. Es wird noch behauptet, dass diese Pflaumen in der Tat nicht nur für den Schnaps verwertet werden können. Ich akzeptiere diesen Grund, aber, meine Herren Abgeordnete, erlauben Sie mir aber die Behauptung, dass aus ökonomischer Sicht die Pflaumenzucht auf jene Regionen beschränkt sein sollte, die für die Landwirtschaft nicht geeignet sind. Aber, meine Herren, wenn wir der Pflaumenzucht für die Herstellung des Schnapses eine besondere Unterstützung bieten, dann nehmen wir mal an, dass ich ein Landwirt und Pflaumenzüchter und Winzer bin. Ich gehe nach Hause und baue nur Pflaumen an und beschäftige mich nicht mit der Landwirtschaft. Und dasselbe werden auch andere Landwirte tun. Wir müssen die Frage auch von diesem Gesichtspunkt betrachten, weil wir keine übermäßige Unterstützung bieten können, insbesondere dann nicht, wenn wir für die Pflaumen keine andere Verwertungsmöglichkeit haben als die Herstellung von Schnaps.

Meine Herren, es wird behauptet, dass die heutzutage angebauten Pflaumen nicht zum Einmachen oder Trocknen geeignet sind. Nun, meine Herren, aber um den Schnaps zu machen, braucht man keinen Fortschritt in der Pflaumenzucht, und wenn wir, wie bereits gesagt, diesem Zweig der Landwirtschaft zu viel Unterstützung zukommen lassen, dann ist die Pflaumenzucht auch auf diese Weise profitabel und dann bemühen wir uns nie, neue Investitionen für Marmelade oder getrocknete Pflaumen zu machen. Zumindest sehe ich die Angelegenheit so.

Meine Herren Abgeordnete, wie steht die Sache bezüglich des Weinbrands? Es wird behauptet, dass wir eine Überproduktion von Wein hätten; zweitens wird noch behauptet, dass dieser »Terrassen«-Wein ein gefährlicher Konkurrent der qualifizierten Weingärten wäre. Ich unterschreibe dies.

Mihail Ghelmegeanu, Berichterstatter: Damit würden Sie die Weinspirituosenindustrie anerkennen und legitimieren.

Fritz Connert: Ich möchte vorerst nur einige Feststellungen machen; ich stelle eigentlich fest, was auch Sie und der Herr Minister festgestellt haben. Wir haben eine Überproduktion von Wein und wir haben Weine schlechter Qualität, die den guten Weinen Konkurrenz machen. Eine Tatsache ist die große Ausdehnung des Weinanbaus in der Ebene und diese Ausdehnung ist der Hauptgrund, der zu einer erhöhten Weinproduktion geführt hat. Eine weitere wichtige Tatsache ist die umfassende Ausdehnung der Hybridreben, der direkt produzierenden Weinreben. Meine Herren Abgeordnete, ich habe hier eine sehr interessante Statistik, aus der hervorgeht, dass zum Beispiel in Bessarabien 30.000 ha mit gepfropften Reben und 60.000 ha mit Hybridreben, direkt produzierenden Weinreben bepflanzt sind; im Altreich sind 54.000 ha mit gepfropften Reben und 42.000 ha mit Hybridreben, direkt produzierenden Weinreben bepflanzt und so weiter. Also können wir einerseits die große Ausdehnung des Weinanbaus in der Ebene feststellen und zweitens die große Ausdehnung von Hybridreben-Plantagen, von direkt produzierenden Weinreben.

Pamfil Şeicaru: Die Ausdehnung des Weinanbaus in der Ebene hat den Ruf des rumänischen Weines zerstört und zum Verlust aller ausländischen Märkte geführt. Wir haben die ausländischen Märkte verloren, was für unsere nationale Wirtschaft ein großer Verlust ist, weil wir den Fusel aus der Ebene nicht nach Polen exportieren können.

Fritz Connert: Das ist richtig.

Pamfil Şeicaru: Als den neuen Besitzern Boden gegeben wurde, hat man in diesem Rahmen auch das allgemeine Interesses der nationalen Wirtschaft

festgesetzt, was bedeutet, dass sie mit diesem Boden nicht tun können, was sie wollen, sondern sie müssen ihn im Rahmen der nationalen Wirtschaft benutzen und nicht indem sie die echten Weinberge zerstören.

Fritz Connert: Meine Herren Abgeordnete, es gibt auch eine sehr traurige und sehr bedauerliche Tatsache, besonders für die Weinbauern in Siebenbürgen, und zwar, dass die in den Ebenen Bessarabiens und des Altreichs hergestellten Weine heute den edlen Weinen unseres Landes, insbesondere den Weinen aus Siebenbürgen Konkurrenz machen. Jetzt sollte, meine Herren Abgeordnete, die Frage gestellt werden, ob der vorliegende Gesetzentwurf dieses Problem von lebenswichtigem Interesse für die eigentlichen Winzer, die keinen Wein für Spirituosen, sondern Trauben für Wein anbauen, löst. Selbstverständlich, meine Herren, ist die Antwort auf diese Frage eine negative.

Eine Stimme aus der Reihe der Mehrheit: Sie wissen, dass dieser Gesetzentwurf auch eine notwendige Ergänzung zum Gesetz haben wird.

Nicolae Lupu: Der in Bessarabien hergestellte Wein kann nicht lange aufbewahrt werden, weil er wie Krautsuppe gerinnt, weshalb er nur von Bauern getrunken wird.

Pamfil Şeicaru: Es gibt einen großen Fabrikanten in Bessarabien, der aus Wein Alkohol macht und an solchen Weinbergen sehr interessiert ist.

Eine Stimme: Es ist Schor.

Alexandru Constantin Cuza: Schor hat ein kolossales Glück. (Heiterkeit).

Fritz Connert: Meine Herren Abgeordnete, ich habe gesagt, dass der vorliegende Gesetzentwurf dieses Problem nicht löst und ich werde diese Behauptung beweisen. Der Entwurf sieht eine Quote von 250 Waggons Spirituosen an Wein vor. Was bedeutet dies? Es bedeutet, dass 2.500 Waggons Wein zu Spirituosen verarbeitet werden. Unsere Ernte beträgt jährlich von 50 bis 70 Tausend Hektoliter Wein. Folglich wird 4 bis 5 Prozent dieses Quantums in Weinspirituosen umgewandelt.

Aber wir können das Problem unseres Weinbaus auf diese Weise auch wegen anderer Erwägungen nicht lösen, wie ich es Ihnen beweisen werde. Meine Herren Abgeordnete, durch die Erhöhung des Quantums an Spirituosen aus Wein und im Allgemeinen durch die Förderung der Herstellung von Spirituosen aus Wein wird in erster Linie der Absatzmarkt der billigen Weine zunehmen und folglich wird dem Weinbau mit Hybriden auf dem Flachland ein noch größerer Anreiz gegeben.

(*D. P. C. Andrei, Vizepräsident, nimmt auf dem den Stuhl des Vorsitzenden Platz*).

Eine Stimme aus der Reihe der Mehrheit: Waren Sie in der Kommission, die den Entwurf erarbeitet hat?

Fritz Connert: Ja, was bedeutet aber das? Die Darstellung des Entwurfs und seine Änderung hängen nicht von mir ab.

Sie, mein Herr Abgeordneter, sind mit diesem Gesetzentwurf zufrieden?

Pamfil Şeicaru: Wenn beide Seiten unzufrieden sind, bedeutet das, dass der Entwurf objektiv ist.

Fritz Connert: Meine Herren Abgeordnete, wenn wir tatsächlich die Lage der Weinbauern aus dem ganzen Lande verbessern wollen, dann reicht es nicht, einen Ansatzmarkt für den Wein schlechter Qualität zu schaffen und es ist dringend nötig, das Anlegen von Weingärten mit Hybriden vollständig zu stoppen. Ich stelle mit Freuden fest, dass dieser Entwurf gestern eingereicht wurde.

Aber, meine Herren, diese Maßnahme ist nicht zufriedenstellend. Also müssen wir zweitens die Regelung der Anlage von Weingärten auf dem Flachland fordern. Dieser Entwurf wurde noch nicht eingereicht und wie ich es erfahren habe, ist die verehrte Regierung[6] nicht einmal bereit, ihn einzureichen. Folglich, meine Herren, sehe ich das Hauptproblem der Winzer im Hügelland und insbesondere der Winzer aus Siebenbürgen als nicht gelöst. Meine Herren, nicht nur die Hersteller von Wein aus ungepfropften Reben konkurrieren mit unseren qualitätsvollen Weinen, sondern auch der Wein aus dem Flachland.

Meine Herren, noch eine Frage: Ist es eine wirtschaftliche Notwendigkeit, die Weingärten auf dem Flachland zu verbreiten? Ich behaupte, nein; im Gegenteil, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus wäre es ein Fehler, wenn diese Verbreitung, die im großen Maße begonnen hat, weitere Fortschritte machen würde. Meine Herren, ich behaupte, wie ich bereits im ersten Teil meiner Rede gesagt habe, wo ich auch sogar gemäß Herrn Dr. Lupu objektiv war, dass die Weinproduktion für die Hänge der Weinregionen vorbehalten bleiben soll.

Nicolae Lupu: Außer den Tafeltrauben.

Fritz Connert: Ich akzeptiere.

Meine Herren, ich behaupte weiterhin, dass vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkt der Kartoffelanbau in den Regionen, in denen keine andere Zuchtpflanze angebaut werden kann und in denen die Landwirtschaft für diesen Kartoffelanbau geeignet ist, dem Weinbau auf dem Flachland vorgezogen werden soll. Vom allgemeinen Standpunkt her behaupte ich, dass der Kartoffelanbau sogar gegenüber der Herstellung von industriellem

Spiritus der Vorzug zu geben wäre. Ich unterstütze diesen Standpunkt, und ich bin überzeugt, dass wir dieses Thema so angehen müssen, dass die Landwirte, die im Moment mit ihrer Produktion nichts anfangen können, die Möglichkeit haben, von diesem Land zu leben.

Dimitrie Cărăuș: Soll die gesamte Kartoffelproduktion in die Alkoholherstellung gehen?

Fritz Connert: Es wird nicht die gesamte Kartoffelproduktion zum Alkohol gehen; auch die gesamte Weinproduktion geht nicht zum Alkohol.

Dimitrie Cărăuș: Ich habe das nicht richtig verstanden.

Fritz Connert: Ich kann Ihnen nicht helfen. Es ist Ihre Angewohnheit immer später zu kommen.

Meine Herren Abgeordnete, wenn wir die Ansicht akzeptieren, dass die Spirituosenindustrie ein Bindeglied zur Landwirtschaft ist, dann müssen wir eine Gesetzgebung fordern, die das Ziel verfolgt, diese Industrie in den Dienst der Landwirtschaft zu stellen, sodass so viele Bauern wie möglich von dieser Industrie profitieren. Meine Herren, nicht die großen Fabriken erfüllen die Anforderungen in dieser Richtung, sondern in erster Linie die landwirtschaftlichen und industriellen Kleingewerbe; erstere durch ihre enge Verbindung zu der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, und beide, weil sie die Produkte der Bauern aus der Umgebung verarbeiten. Deshalb müssen wir die Verteidigung dieser kleinen Unternehmen gegenüber den großen fordern, obwohl der Herr Minister in der Begründung einen anderen Trend zeigt: die Konzentration von Fabriken.

Meine Herren Abgeordnete, welche sind die notwendigen Maßnahmen für den Schutz dieser Kleingewerbe und insbesondere der landwirtschaftlichen Fabriken? Zuerst soll die Frage der Kontingentierung des Alkohols, der für den Konsum im Inland bestimmt ist, gelöst werden. Meine Herren, diese Kontingentierung muss zusammen mit dem Schutz der legitimen Interessen dieser Kleingewerbe gedacht werden. Die heutige Kontingentierung, die auf der Produktion der Jahre 1924 und 1925 beruht, kann nicht aufrechterhalten werden. Damals wurde ein Fehler begangen. In diesen Jahren – es kann aus der Statistik, die sich im Gesetzentwurf befindet, entnommen werden – in diesen Jahren also, haben die »Mamuth«-Fabriken –, die großen Fabriken die Produktion in sehr großem Maße erhöht, viel mehr als die anderen Fabriken, und deshalb, meine Herren, wäre es eine Ungerechtigkeit, die begangen würde, wenn wir das Kontingent von heute weiterhin aufrechterhalten würden.

Meine Herren, durch die Bereitstellung des vorliegenden Entwurfs wurde ein beachtlicher Fortschritt in dieser Richtung erzielt, nämlich dass die Verteilung von Spirituosen auf Fabriken für den inländischen Verbrauch auf der Produktion von 1920 bis 1923 beruhen sollte. Ich hätte mir gewünscht, dass neben diesem Kriterium auch ein anderes Kriterium vorgebracht worden wäre, nämlich die alte Kontingentierung, die die Fabriken vor dem Krieg hatten.

Meine Herren, zweitens müssen wir Prämien für die landwirtschaftlichen Spirituosenfabriken fordern. Ich stelle mit Freude fest, dass dies bereits angenommen wurde.

Drittens, meine Herren, müssen wir angemessene Bedingungen für das Funktionieren der landwirtschaftlichen Fabriken fordern. Diesbezüglich stimme ich mit dem vorliegenden Entwurf überhaupt nicht überein. Meine Herren Abgeordnete, Artikel 16 verfügt: »Die landwirtschaftlichen Fabriken können nur dann funktionieren, wenn sie Ackerland von mindestens 100 ha im Betrieb haben«.

Meine Herren, es ist besonders merkwürdig, und ich mache eine Feststellung von allgemeinem Interesse, dass die Gesetzgebung bei uns oft gemacht wird, ohne die vorherigen Gesetze in Betracht zu ziehen …

Nicolae Lupu: Es gibt so viele, dass dies unmöglich wäre.

Fritz Connert: …und ohne die bestehenden Fakten zu berücksichtigen. Dies ist, meiner Meinung nach, ein Fehler, der in mehrere Richtungen fatale Auswirkungen haben wird. Und hier, meine Herren Abgeordnete, hätte diese Verordnung das Bodengesetz in Betracht ziehen müssen. Das Bodengesetz in Siebenbürgen sah die Enteignung der Güter bis zu 100 Joch vor, sogar bis zu 50 Joch. Es wäre daher von Anfang an selbstverständlich gewesen, dass in diesem Entwurf auch die Bestimmungen des Agrargesetzes berücksichtigt werden sollten, so dass in keinem Fall die Eigentümer, die ihr Gut verloren haben, in vielen Fällen bei Bruch des Gesetzes, auch die Fabrik verlieren, die ihnen geblieben ist.

Nicolae Lupu: Sie wissen aber, dass es ein Gesetz des Warenumlaufs gibt, das Ihnen erlaubt, Ihre Güter dort, wo Sie es wollen, wiederherzustellen.

Fritz Connert: Ich kenne dieses Gesetz sehr gut, aber auch Ihre demokratischen Gefühle in dieser Angelegenheit.

Nicolae Lupu: Herr Connert, Sie wissen Bescheid, dass ich gegen dieses Gesetz bin, also verstehe ich nicht, was Ihre Andeutungen bedeuten, da Sie meine demokratischen Gefühle kennen; bitte erklären Sie es.

Fritz Connert: Als wir über dieses Gesetz debattierten, haben Sie gesagt, dass Sie dagegen sind, dass Hans und Mischa das Land zurückkaufen.

Nicolae Lupu: Sogar Gheorghe und Ivan.

Fritz Connert: Letzteres haben Sie mir gesagt.

Pamfil Şeicaru: Die Mehrheit der Bauernklasse in Rumänien bilden die Rumänen. Weshalb stört Sie diese Sache?

Fritz Connert: Auch wir haben genügend Bauern, weil 73 Prozent unserer Bevölkerung Bauern sind.

Meine Herren Abgeordnete, Artikel 16 bestimmt, dass diese landwirtschaftlichen Fabriken nur die Produktion ihrer Ländereien bearbeiten dürfen. Ich kann mich dieser Bestimmung nicht anschließen, und ich hätte es vorgezogen, den Bauern aus der Umgebung dieser Fabriken zu ermöglichen, ihre Produkte der Fabrik zu verkaufen.

Meine Herren Abgeordnete, es wird noch verfügt, dass ein Landwirt, der über einen Grundbesitz von unter 100 ha verfügt, sich mit in einer Genossenschaft von Bauern oder mit einer Gruppe von Besitzern zusammenschließen kann, um eine Fabrik zu betreiben. Ich weiß nicht, auf welcher Grundlage eine solche Genossenschaft gegründet werden sollte. Die Genossenschaft könnte nur so gegründet werden, dass die Fabrik mit dem ganzen Vermögen zum landwirtschaftlichen Verein übergeht und die Gesellschaft die Fabrik mit dem gesamten Eigentum des Fabrikbesitzers kaufen sollte. Ich bin aber der Meinung, dass dies unter den heutigen Umständen nicht möglich wäre.

Artikel 19 verfügt, dass falls die Besitzer der landwirtschaftlichen Spirituosenfabriken diese Bestimmungen nicht erfüllen können, sie endgültig und unwiderruflich das Recht auf das Weiterfunktionieren verlieren. Meine Herren, diese Bestimmung verletzt die erworbenen Rechte. Ich teile in dieser Hinsicht die Meinung des Legislativrats, und ich teile auch die Darlegungen des Verbandes der landwirtschaftlichen Spirituosenfabriken in dieser Angelegenheit, die Ihnen bekannt sind. Die landwirtschaftlichen Fabriken haben ein erworbenes Herstellungsrecht. Falls sie die besonderen Bedingungen nicht erfüllen, verlieren sie das Recht, begünstigt zu werden und bleiben einfach Industrieanlagen; in keinem Fall dürfen sie das weitere Funktionsrecht verlieren.

Meine Herren Abgeordnete, eine der Alkoholindustrie angegliederte Industrie ist die Branntweinessigindustrie. 190 Waggons an Spirituosen wurden letztes Jahr zu Essig verarbeitet. Im Interesse unserer Landwirtschaft müssen wir alle fordern, dass Essig aus Agraralkohol oder

Weingeist hergestellt wird, und wir müssen daher in dieser Hinsicht handeln. In diesem Zusammenhang begrüße ich die Erhebung von 45 Lei pro Liter Essenz aus Holzessig. Meine Herren Abgeordnete, die allgemeinen Bedingungen für das Funktionen der Essigfabriken, sind, meines Erachtens, undurchführbar. Artikel 106 legt als eine wesentliche Bedingung fest, dass die Denaturierung des Spiritus nur in Essigfabriken durchgeführt werden soll. Diese Genehmigungen für die Denaturierung des Spiritus werden jedoch nur dann gegeben, wenn die nächste Spirituosenfabrik mindestens 30 Kilometer von der Essigfabrik entfernt ist. Ich verstehe den Sinn dieser 30 Kilometer nicht, es könnten genauso 20 oder 50 Kilometer sein. Es könnte einigermaßen akzeptiert werden, wenn sich diese Bestimmungen nur auf neue Fabriken beziehen würden, aber die Existenz der bereits bestehenden Fabriken zu gefährden, da erlauben Sie mir, entschlossen zu erklären, dass ich diesen Bestimmungen nicht zustimmen kann.

Aber, meine Herren Abgeordnete, ich sehe keinen Grund, diese Bestimmungen beizubehalten, denn sollten sie weiter bestehen, dann würde es, wie mir mitgeteilt wurde, mit Ausnahme von zwei, drei Fällen keine Essigfabrik mehr geben, die weiter funktionieren könnte. Für Siebenbürgen ist diese Tatsache absolut bekannt. Was ist dann der Sinn dieser Bestimmungen? Der Sinn könnte nur das Stoppen des Betrugs sein. Ich frage mich aber, ob es keine anderen Mittel gibt, um den Betrug zu stoppen. Herr Minister, ich erlaube mir, Sie zu fragen, ob Sie nicht bereit wären, Artikel 107 so zu ändern, dass es sich nur auf neue Fabriken bezieht. Ich erlaube mir, Ihnen einen Vorschlag zu machen und zwar: die Denaturierung des Spiritus für Essig soll in den Spirituosenfabriken stattfinden. Dann ist der Betrug ausgeschlossen und die Branntweinessigfabriken, die meines Erachtens die Aufgabe haben, so viel Alkohol wie möglich aus Wein oder Getreide zu verarbeiten, könnten weiter funktionieren, was ohnehin im Interesse unserer Landwirtschaft liegt.

Meine Herren Abgeordnete, mit ein paar Worten möchte ich mich auch mit der Frage des Biers beschäftigen; auch die Herstellung von Bier ist eine landwirtschaftliche Industrie, weil ….

Alexandru Constantin Cuza: Ich möchte Sie etwas fragen: gehört die Herstellung von Bier zur allgemeinen Debatte über den Entwurf? Sie können über die Herstellung von Bier so lange sprechen, wie Sie es mögen, aber die allgemeine Diskussion ist anderer Natur als die Herstellung von Bier, von Essig und von Spiritus. Sie werden dann nie fertig.

Fritz Connert: Herr Professor, ich ende; aber wenn Sie mich unterbrechen, dann werde ich nicht so bald fertig sein.

Alexandru Constantin Cuza: Aus der allgemeinen Debatte können keine Schlussfolgerungen bezüglich der Herstellung von Bier entstehen. Merken Sie das nicht?

Fritz Connert: Meine Absicht ist, diese Gelegenheit zu nutzen, um das Wesentliche des vorliegenden Entwurfs zu diskutieren, weil eine Debatte zu den Artikeln unmöglich ist. Was ich hier diskutiere fügt sich in die allgemeine Debatte.

Virgil Madgearu, Finanzminister: Herr Professor Cuza, auch für Sie bleiben zwei Stunden.

Alexandru Constantin Cuza: Es geht nicht darum, was mir bleibt, sondern in welchem Zustand ich zur Tribüne gelange, Sie sind unermüdlich, meine Kräfte sind aber begrenzt.

Virgil Madgearu, Finanzminister: Sprechen Sie eine Ewigkeit?

Alexandru Constantin Cuza: Ich würde etwas Anderes sagen, und zwar, dass Sie mir für Montag die Rede garantieren.

Virgil Madgearu, Finanzminister: Es ist ausgeschlossen, weil es bis Montag keine Redner mehr geben wird.

Nicolae Lupu: Seine Herrschaft sorgte dafür, dass er die Redner für die allgemeine Debatte loswird.

Virgil Madgearu, Finanzminister: Ich hindere keinen Redner daran, dass er heute spricht; es ist noch Zeit von 11 Uhr bis um 8 Uhr abends und morgen Nachmittag wird ebenfalls eine Sitzung sein.

Nicolae Lupu: Sie sollen nur nicht vor den leeren Bänken reden.

Virgil Madgearu, Finanzminister: Die Satzung wird streng eingehalten, im Sinne, dass jene, die nicht anwesend sind, wenn sie an die Reihe kommen, ans Ende verlegt werden und somit riskieren, nicht reden zu können.

Nicolae Lupu: Aber wie wird die Satzung angewendet, wenn nur wenige Abgeordnete im Plenarsaal anwesend sind?

Virgil Madgearu, Finanzminister: Genau so, wie sie seitdem es in der Welt Parlamente gibt, angewendet wurde.

Nicolae Lupu: Ich habe verstanden.

Virgil Madgearu, Finanzminister: Ich empfehle Ihnen ins englische Parlament zu gehen, um zu sehen, dass diese Dinge genauso geschehen.

Nicolae Lupu: Die englische Regelung schreibt nicht vor, dass die Sitzungen mit 80 Mitgliedern abgehalten werden sollten.

Virgil Madgearu, Finanzminister: Es ist genau so wie unseres, welches nach dem englischen kopiert wurde.

Nicolae Lupu: Sie wenden die chinesische Vorschrift an und nicht die englische.

Fritz Connert: Meine Heren Abgeordneten, die Herstellung des Biers, wie bereits erwähnt, ist eine landwirtschaftliche Industrie und hat ihre Bedeutung für unsere Landwirtschaft. Die Bierfabriken verarbeiten Gerste und Hopfen in ziemlich großen Mengen. Sie bewegt die Bauern zu einer intensiven und modernen Kultur, insbesondere zu jener der Gerste, die auch für den Export geeignet ist. Meine Herren Abgeordnete, ich meine generell, dass die Bedeutung der Landwirtschaft nicht nur eine Frage der Statistik ist, sondern auch anderer Fakten, die nur einem Spezialisten bekannt sind. Meine Herren Abgeordnete, was die Herstellung des Biers betrifft, möchte ich nur die Notwendigkeit des Schutzes dieser Industrie vor der ausländischen Konkurrenz hervorheben.

Virgil Madgearu, Finanzminister: Sie haben Gelegenheit erhalten.

Fritz Connert: Ja, Herr Minister, ich erkenne das an und fordere nur, dass die im Ausschuss angenommene Bestimmung beibehalten werden soll. Mit der Steuerfrage und mit den Maßnahmen bezüglich der Betrugsbekämpfung werde ich mich nicht mehr auseinandersetzen, weil Herr Cuza, der nach mir reden möchte, drängt.

Alexandru Constantin Cuza: Nein, Herr Connert, in dieser Angelegenheit sind Sie ein Fachmann und wir sollten von Ihnen auch etwas lernen.

Fritz Connert: Ich bin sicher, dass Herr Cuza dreimal so viel reden wird wie ich. Ich möchte aber die Zeit nutzen, um noch eine prinzipielle Frage anzugehen, nämlich die Frage der erworbenen Rechte. Herr Minister, ich weiß, dass Sie sich weigern, in dieser Angelegenheit die erworbenen Rechte anzuerkennen.

Alexandru Constantin Cuza: In dieser Angelegenheit gibt es keine erworbenen Rechte.

Fritz Connert: Ich spreche nicht nur über die erworbenen Rechte in dieser Angelegenheit, sondern über die erworbenen Rechte im Allgemeinen und über den Standpunkt, den die Regierung diesbezüglich hat.

Meine Herren Abgeordnete, ich erkläre von dieser Tribüne und behaupte, dass die Respektierung der erworbenen Rechte für die Entwicklung unserer Wirtschaft sowie auch unseres Staates eine absolute Notwendigkeit ist. Die Respektierung des erworbenen Rechtes bedeutet für mich eine Rechtskontinuität und wenn das erworbene Recht nicht respektiert wird,

bedeutet dies für mich, dass es überhaupt kein Recht gibt; wenn das erworbene Recht nicht geachtet wird, dann bedeutet es, für viele Leute, in erster Linie von wirtschaftlichem Standpunkt aus Zerstörung und dann frage ich mich: Kann dies der Zweck eines Gesetzes sein?

Virgil Madgearu, Finanzminister: Worauf beziehen Sie sich?

Fritz Connert: Im Allgemeinen auf die gesamte Ökonomie des Gesetzes und speziell auf die Artikel 14, 19, 173, 179, 191 und so weiter.

Virgil Madgearu, Finanzminister: Im abstrakten Sinne sind sich alle einig, dass das erworbene Recht beachtet werden muss, aber die Frage ist, ob es erworbenes Recht gibt oder nicht. Weil sich in unserem Falle die Frage so nicht stellt.

Fritz Connert: Wenn, zum Beispiel, im Falle einer Essigfabrik, die seit mehreren Jahrzehnten besteht, Sie kommen und solche Bedingungen stellen, dass sie nicht mehr funktionieren kann, bedeutet dies nicht die Verletzung eines erworbenen Rechtes?

Virgil Madgearu, Finanzminister: Das stimmt so nicht ganz. Ich habe keiner Fabrik gesagt, dass sie nicht mehr funktionieren kann.

Fritz Connert: Aber Sie stellen Bedingungen, die das Funktionieren unmöglich machen.

Virgil Madgearu, Finanzminister: Das stimmt so nicht ganz. Aber ich kann nicht Kontrolleure neben jede Essigfabrik oder eine andere Fabrik stellen, um zu sehen, ob diese Betrug begehen. Deshalb habe ich gesagt, dass ich eine Spezialisierung zwischen den Spirituosen- und den Essigfabriken in Bezug auf die Denaturierung mache, wobei ich mich auf die Arbeitsteilung stütze, die in dieser Hinsicht besteht und die Anzahl der Essigfabriken begrenzen muss, die das Recht haben, die Substanz selbst zu denaturieren. Dies bedeutet aber nicht, dass die anderen Fabriken diese denaturierte Substanz, die sie für die Fortsetzung ihrer Tätigkeit brauchen, nicht von ihnen kaufen können. Wo sehen Sie in dieser Richtung irgendeine Verletzung der erworbenen Rechte? In diesem Entwurf gibt es vielmehr ein einziges angetastetes Recht, nämlich das Recht den Fiskus zu betrügen. Weil ich Ihnen sagen kann, Herr Connert, dass wir in Siebenbürgen Spirituosenfabriken entdeckt haben, die betrügen.

Fritz Connert: Diese verteidigen wir überhaupt nicht.

Virgil Madgearu, Finanzminister: Direkt verteidigen Sie sie nicht, aber Sie verteidigen sie indirekt aus Lokalpatriotismus.

Fritz Connert: Dass die bestehenden Fabriken die Möglichkeit für Denaturierung haben, kann nicht bezweifelt werden …

Virgil Madgearu, Finanzminister: Ja, aber das ist kein erworbenes Recht.

Fritz Connert: In einem anderen Fall haben die Spirituosenfabriken ein Betriebsrecht, und denken Sie nach Herr Minister daran, was der Legislativrat sagt.

Virgil Madgearu, Finanzminister: Der Legislativrat ist frei bezüglich seiner Ansichten.

Die Abgeordnetenkammer wird mit diesen Stellungsnahmen vertraut gemacht, und diejenigen, die die Abgeordnetenkammer für gerechtfertigt hält, berücksichtigt sie, und diejenigen, die sie nicht für gerechtfertigt hält, berücksichtigt sie nicht, weil sowohl im Abgeordnetenhaus als auch im Legislativrat anscheinend ebenfalls nur gewöhnliche Menschen und keine Manequins sitzen, und dann respektiert der Legislativrat die Meinungen der Abgeordnetenkammer, und die Abgeordnetenkammer respektiert die Meinungen des Legislativrats. Der Legislativrat mag in einer Angelegenheit falsch liegen, wie auch die Abgeordnetenkammer in einer anderen Angelegenheit einen Fehler begehen kann. Wieso soll ich jedoch immer wieder Konflikte zwischen dem Legislativrat und der Abgeordnetenkammer erblicken? Erst dann, wenn der Legislativrat seine Befugnisse überschreiten würde, wie er es in einigen Fällen getan hatte, dann sollten wir tatsächlich protestieren. Aber wenn er einfach seine Meinungen äußert, dann sind diese für niemanden bindend, sondern nur rein beratend.

Fritz Connert: Herr Minister, ich muss trotzdem feststellen und behaupten, dass mit diesem Entwurf die erworbenen Rechte verletzt werden und ich habe dargestellt, dass diese Angelegenheit von allgemeinem Interesse ist.

Virgil Madgearu, Finanzminister: Verwechseln Sie die Privilegien einer Situation ohne legale Ordnung nicht mit erworbenen Rechten.

Fritz Connert: Herr Minister, aber im Gegenteil, ich habe der Situation entgegengewirkt, die auf der Grundlage rechtswidriger Bestimmungen entstanden ist oder auf andere Weise geschaffen wurde, beispielsweise in der Frage des Alkoholkontingents. Ich habe eine Grundsatzfrage gestellt und behaupte, dass es im Interesse unserer Wirtschaft absolut notwendig ist, die erworbenen Rechte zu respektieren.

Virgil Madgearu, Finanzminister: Auch wir sind uns einig, stimmen diesem Prinzip zu, dass wir diesem Grundsatz folgen und ich kann Ihnen versichern, dass ich aufgrund dieser Ideen die Situation respektiert habe, die aus anderen Gesichtspunkten, sozialen oder wirtschaftlichen, nicht hätte respektiert werden dürfen.

Fritz Connert: In diesem Fall, Herr Minister, stelle ich fest, dass wir theoretisch dieselbe Meinung teilen und uns nur in der Praxis unterscheiden. Meine Herren, das Prinzip der Wahrung der erworbenen Rechte ist vom Standpunkt sowohl des internen als auch des externen Ansehens von grundlegender Bedeutung. Wenn ich hier die Einhaltung der erworbenen Rechte fordere, tue ich dies, weil wir jedes Interesse daran haben, dass unsere Wirtschaft gedeiht. Wir sind ja an dieses Land gebunden und wenn im rumänischen Land etwas schief läuft, werden wir wie Sie oder vielleicht sogar stärker als Sie betroffen sein und deshalb möchten wir, dass endlich eine Lage geschaffen wird, in der auch das ausländische Kapital in diesem Land stärker vertreten sein wird.

Virgil Madgearu, Finanzminister: Es wird kommen.

Fritz Connert: Meine Herren, die erste Bedingung ist aber, dass es eine Kontinuität von Gesetz und Vertrauen gibt. Wenn wir aber mit Gesetzen kommen und die bereits existierenden Industrien und Unternehmen beeinträchtigen …

Virgil Madgearu, Finanzminister: Sie täuschen sich! Wir beeinträchtigen niemanden.

Fritz Connert: Dann, meine Herren, verliert in erster Linie die eingeborene Bevölkerung das Vertrauen, um noch Unternehmen zu führen, um mehr Kapital zu investieren, um nicht vom Ausland zu sprechen, das, wie wir es sehen, sehr schwierig mit seinem Kapital in unser Land kommt. Deshalb und von diesem Standpunkt aus, hätte ich mir, Herr Minister, gewünscht, dass die Bestimmungen des Gesetzes besser an die tatsächliche Situation angepasst würden, die durch die Entwicklung unserer Wirtschaft geschaffen wurde.

D.A.D., Nr. 59, 26. August 1930, Sitzung am Mittwoch, den 28. Mai 1930, 2904–2909.

1 Zu Einzelheiten vgl. D. Ionescu-Botoșanu: Problema spirtoaselor. In: Parlamentul I (1930), Nr. 16 vom 15. Mai 1930, 6–7.; Regimul spirtului. In: Românul 15 (1930), Nr. 21 vom 25. Mai 1930, 1; Topliceanu: Noua legea a spirtului. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 17 vom 25. Mai 1930, 6–7.

2 Zur Wortmeldung vgl. SDT 57 (1930), Nr. 17104 vom 2. Juni 1930, 1.

3 Mihăiescu: Problema industriei naționale. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 3 vom 15. Februar 1930, 7; Topliceanu: Tot industria națională. In: ebenda, 21. März 1930, 4–5.

4 Zu den Ernährungsgewohnheiten auf dem Lande vgl. Georgescu: L'alimentation de la population rurale, 205–207. Bezüglich des Alltagslebens vgl. Scurtu: Viața cotidiană.
5 Die Regierung von Alexandru Averescu- (30. März 1926–4. Juni 1927).
6 Die Regierung Iuliu Manius (10. November 1928–7. Juni 1930), vgl. Bilanțul unei guvernări. In: Românul 15 (1930), Nr. 41 vom 16. November 1930, 1.

60

*1930, 4. Juni. Rede des Senators **Wilhelm Binder** zum Gesetzentwurf zu Änderungen in der Organisation der Kommunalverwaltung.*

Iosif Blaga, Vizepräsident: Meine Herren Senatoren, die allgemeine Debatte ist eröffnet. Herr Senator Binder hat das Wort[1].

Wilhelm Binder: Herr Vorsitzender, meine Herren Senatoren, die Deutsche Partei hat im letzten Jahr mit allen zulässigen parlamentarischen Mitteln gegen den Gesetzentwurf über die Organisation der Kommunalverwaltung gekämpft[2]; weil die Autonomie, die dieser Entwurf den Gemeinden und Landkreisen hätte ermöglichen sollen, durch eine ganze Reihe von Bestimmungen vereitelt wurde. Nach einem Jahr aber hält es dieselbe Partei für notwendig zu fordern, dass das Gesetz, gegen das sie gekämpft hatte, nicht geändert wird, weil die Verfügungen des vorgelegten Entwurfes das Recht auf administrative Autonomie so weit wie möglich einzuschränken versuchen.

In der Begründung heißt es, dass die Vorlage des vorliegenden Entwurfs notwendig war, weil ein großer Teil der gewählten Räte wegen der eingereichten und ungelösten Beschwerden nicht konstituiert werden konnte und unter solchen Umständen die Verwaltungen nicht arbeiten können. Ich möchte nicht behaupten, dass alle Beschwerden gegen die Bezirks- und Kommunalwahlen jeder Grundlage entbehren; ich behauptete hingegen, dass ein überwältigender Teil der Beschwerden aus Gründen des persönlichen Stolzes oder des politischen Parteistolzes ziemlich leichtsinnig erfolgt ist und nur gemacht wurde, um zu verhindern, dass die im Wahlkampf erfolgreichen Gegner die Verwaltung übernehmen.

Die Interimskommissionen, die bis zur Überprüfung der Beschwerden, also bis zur Einrichtung der gewählten Räte, die Geschäfte leiten, sind keine Institutionen, die das Vertrauen der gesamten Bevölkerung besitzen, sie sind nicht die Vertreter der autonomen Verwaltung, die durch das neue

Verwaltungsgesetz eingeführt werden sollte, sie wurden vom Präfekten oder vom Minister ernannt, das heißt von den politischen Vertretern der Zentralregierung. In vielen Fällen wurden diese Komitees nicht nach dem Willen der Mehrheit der Bevölkerung zusammengestellt, der sich anlässlich der freien Wahlen manifestiert hatte.

Stimmen: Das ist richtig!

Wilhelm Binder: Gemäß diesem Entwurf sollen die provisorischen Kommissionen dieselben Rechte erhalten, die laut dem vormaligen Gesetz den gewählten Räten vorbehalten waren. Sie sollen das Recht haben, Beschlüsse zu fassen und Verpflichtungen einzugehen und werden so die Gemeinde und die Landkreise für eine lange Zeit festlegen; sie werden in der Lage sein, Kredite aufzunehmen, die die gegenwärtige Generation belasten und vielleicht Wirkung auf die zukünftigen haben könnten; sie und nicht die Gemeinde können in den Landkreisen die vorgeschlagenen Vertreter der Verwaltungsautonomie wählen; sie werden in der Lage sein, den Gemeindenotar lebenslang zu wählen. Diese Bestimmung widerspricht so sehr auch einer anderen Absicht, die das Verwaltungsgesetz erreichen wollte, dass ich mich wundern muss, dass dieser Entwurf in seiner jetzigen Form überhaupt eingereicht wurde.

Der Verwaltungsrat hat vollkommen Recht, wenn er in seiner Stellungnahme auf Artikel 108 der Verfassung aufmerksam macht und darauf hinweist, dass die vorgeschlagene Änderung des Artikels 536 des Verwaltungsgesetzes nicht zulässig ist, weil er gesetzeswidrig ist.

Ich gebe zu, dass viele Gemeinden und Landkreise wegen des Einreichens von Beschwerden gegen und nach den Wahlen durch die Unmöglichkeit, die gewählten Räte zu bilden, in eine prekäre Lage geraten sind. Aber ich frage mich, ob die von dem aktuellen Entwurf vorgeschlagene Lösung die einzig mögliche ist oder ob es noch andere Lösungen gibt, die es ermöglichen, die – sicherlich schlechte – Lage zu überwinden, ohne die Verfassungsbestimmungen und den Geist des Verwaltungsgesetzes zu verletzen?

Weshalb werden die Beschwerden so langsam bearbeitet? Es könnte mit Recht angenommen werden, dass alle anderen Angelegenheiten der dafür befugten Organe an einen anderen Ort verlegt werden sollten, um die eingereichten Beschwerden mit größtmöglicher Geschwindigkeit zu lösen. Die meisten Beschwerden sind unbegründet und werden vom erstinstanzlichen Gericht abgelehnt. Verglichen mit dieser Situation wäre es vorzuziehen und angemessener, wenn dem Verwaltungsgesetz eine neue Bestimmung hinzugefügt würde, die besagt, dass die gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen

erhobenen Berufungen keine aufschiebende Wirkung haben, mit anderen Worten, der angeklagte Gemeinde- oder Kreisrat konstituiert werden und die Ausübung des Amtes beginnen kann, sobald die Beschwerde von der ersten Instanz zurückgewiesen worden ist. Bei diesen wenigen durch das Verfahren der ersten Instanz aufgelösten Räten würde mit etwas Wohlwollen eine ähnliche Lösung gefunden, ohne den Artikel 536 des Verwaltungsgesetzes und die dadurch auferlegten Grundsätze zu ändern.

Wohin wird uns die vorgeschlagene Änderung führen? Sie wird dazu führen, dass bei den künftigen Gesetzen noch mehr Einwände erhoben werden und dass jeder, der nicht gewählt wurde, in der Hoffnung aufgrund der persönlichen und parteipolitischen Bindungen Mitglied der Interimskommission zu werden, eine Beschwerde einreichen wird. Insbesondere wird es dazu führen, dass die Anhänger der an der Macht sitzenden Regierung, diese Mittel in der Gemeinde oder im Landkreis gebrauchen werden, wissend und hoffend, dass der Präfekt des Kreises oder der Minister den Wünschen der politischen Partei entsprechend die Interimskommission zusammenstellt und ermöglicht, die Gemeinde und den Landkreis zu regieren, nicht als Nutznießer des allgemeinen Vertrauens, sondern als Vertreter der politischen Partei.

Elemér Gyárfás: Das ist richtig!

Wilhelm Binder: Und dies bis zum Beenden des Berufungsverfahrens, ein Verfahren, das viele Monate beansprucht. Im Namen der Deutschen Partei erkläre ich, dass ich diesen Entwurf ablehne.

D.A.S., Nr. 46, 21. Oktober 1930, Sitzung am Mittwoch, den 4. Juni 1930, 2268–2269.

1 Zum Gesetzentwurf vgl. SDT 57 (1930), Nr. 17106 vom 4. Juni 1930, 2; vgl. weiter Stancu: Organizarea administrativă. In: AUC ist. 16 (2011), H. 2, 201–210.

2 Zur Sicht der Bauernpartei bezüglich der Verwaltungsreform vgl. Viscol: Reforma administrativă trebue reformată. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 27–28, Oktober 1930, 9–10.

61

1930, 6. Juni. Erklärung des Abgeordneten ***Arthur Connerth*** *im Namen der deutschen Parlamentsgruppe über den Gesetzentwurf zur Vereinigung der Advokaten.*

Emil Haţiegan, Vizepräsident: Der Herr Abgeordnete Connert hat das Wort[1].

Arthur Connerth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, die Deutsche Partei, in deren Namen ich die Ehre habe, diese Aussage zu machen, betrachtet die Verordnungen des vorliegenden Gesetzentwurfes als einen entscheidenden Schritt vorwärts, um das Prestige des Advokatenkörpers[2] wiederherzustellen (*Beifall in den Bänken der Mehrheit*) und echte Garantien für sein besseres Funktionieren zu schaffen.

Meine Herren Abgeordnete, wir müssen jedoch aus anderen Gründen, nämlich politischen Charakters, folgenden grundsätzlichen Einwand erheben. Ich bedaure, feststellen zu müssen, dass selbst im vorliegenden Gesetz, ein Sondergesetz, dem Problem der Minderheiten dadurch vorgegriffen wird, dass im Artikel 90 des Gesetzes dem Rechtsanwalt verboten wird, vor den Gerichtsinstanzen Dokumente zu verwenden, die in einer anderen Sprache als Rumänisch geschrieben sind, sowie in einer anderen Sprache zu plädieren.

M. I. Vasilescu: Wie haben Sie im alten Ungarn plädiert?

Arthur Connerth: Ungarisch. Haben die rumänischen Herren Kollegen nicht protestiert?

M. I. Vasilescu: Sie sind aber im rumänischen Land, wir waren nicht im ungarischen Land.

Pop: Wir waren nicht in der Minderheit, sondern in der Mehrheit.

Arthur Connerth: In Karlsburg hat das rumänische Volk entschlossen, ohne dass wir uns diesbezüglich eingemischt hätten. Ist das wahr oder nicht?

M. I. Vasilescu: Wollen Sie spezielle Gerichtshöfe, in denen die Richter die deutsche Sprache kennen und auf Deutsch Recht sprechen? Das ist eine Ungeheuerlichkeit.

Arthur Connerth: Ja, wenn wir die Interessen der Deutschen verteidigen.

M. I. Vasilescu: Dann hätten wir ein Mosaik von Gerichtshöfen und ein Mosaik von Verteidigungsreden.

Alexandru Constantin Cuza: Sie fordern Mosaik-Gerichtshöfe (*Heiterkeit*).

Emmerich Reitter: Wie könnte in den Gebieten, in denen die Parteien und Zeugen nur ihre Muttersprache kennen, denn anders Gericht gehalten werden als in der Sprache der Parteien.

Alexandru Constantin Cuza: Wir haben Dolmetscher.

Emmerich Reitter: Ja, und von der Bildung und Ehrlichkeit der Dolmetscher hängt der Richter ab!

Arthur Connerth: Sie kennen das Problem nicht, meine Herren.

Pompiliu Simonetti: Wenn Sie in deutscher Sprache plädieren würden, würden Ihre eigenen Landsleute Sie nicht verstehen, weil sie, wenn sie aus verschiedenen Regionsteilen sind, sich auf Rumänisch verständigen.

Arthur Connerth: Herr Kollege, ich komme mit einer sehr ernsten Aussage und ich erwarte, dass Sie sie ernst nehmen.

Emil Hațiegan, Vizepräsident: Meine Herren Abgeordnete, es wird nicht die Minderheitenfrage diskutiert. Bitte, Herr Connerth, setzen Sie fort.

Arthur Connerth: Meine Herren Abgeordnete, in Anbetracht dessen, dass im Sinne der Entscheidungen von Karlsburg jeder Bürger Rumäniens unter bestimmten Bedingungen das Recht haben muss, dass die Gerichtsverhandlungen in seiner Muttersprache geführt werden und daher sein Anwalt berechtigt sein sollte, in diesem Fall die Sprache seines Mandanten zu verwenden; es ist offensichtlich, dass die oben genannte Bestimmung dieses Recht ernsthaft verletzt und es illusorisch macht. Darüber hinaus wird durch die Tatsache, dass die Frage der Verwendung der Muttersprache nach und nach durch spezielle Gesetze gelöst wird, die Frage der Sprache zum Zeitpunkt der Einführung des Minderheitengesetzes bereits zu unserem Nachteil gelöst sein, was für uns sehr schwierig ist.

Aus diesen Gründen, meine Herren Abgeordnete, kann die Deutsche Partei diesen Gesetzentwurf nicht annehmen. (*Beifall in den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 68, 15. September 1930, Sitzung am Freitag, den 6. Juni 1930, 3507–3508.

1 Zur Wortmeldung vgl. SDT 57 (1930), Nr. 17109, 7. Juni 1930, 2.

2 Zur Ausübung des Anwaltsberufs vgl. Gruneanțu: Istoria Baroului Timiș; Săuleanu: Istoria Baroului Dolj; Ursulescu: Un lobby eficient în justiția interbelică. In: Zargidava (2011), H. 10, 99–109.

62

1930, 12. Dezember. Rede des Abgeordneten ***Hans Otto Roth*** *zur Thronrede.*

Grigore I. Perieţeanu, Vizepräsident: […] Meine Herren Abgeordnete, wir kommen zur Tagesordnung. Als Tagesordnung haben wir die Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über den Entwurf der Antwort auf die Thronrede[1]. Der Herr Abgeordnete Roth hat das Wort[2].

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, mit besonderer Freude begrüßt die Deutsche Partei den Appell S. M. des Königs[3], der auf die Zusammenarbeit aller tätigen Kräfte unseres Landes gerichtet war. Europa durchlebt in unseren Tagen eine so starke Krise, wie es sie in der ganzen Geschichte nicht gegeben hat. In Rumänien herrscht oft die Idee, dass in der heutigen Unruhe für den materiellen Wohlstand der einzelnen sozialen Klassen gekämpft wird. Die Verteidiger dieser Auffassung missachten aber die Bedeutung und das Wesen der europäischen Krise. In Wirklichkeit wird um die Existenz der bürgerlichen Gesellschaftsordnung und somit um die Existenz des alten Europas gekämpft. Die gegenwärtige Form des Kapitalismus und der Beziehungen zwischen den Staaten sind offensichtlich für den Umgang mit den Herausforderungen der neuen Zeiten ungeeignet.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer gewissen Transformation der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, die bei einer Zusammenarbeit aller interessierten Staaten als möglich erscheint. Aber dieser Transformationsprozess wird erst dann gelingen, wenn die gesamte bürgerliche Gesellschaft das Wesen der gegenwärtigen Krise genau erkennt und alle Staaten in ihrer Innenpolitik durch die Mitwirkung aller Kräfte ein Maximum an Produktion entwickeln können. Dies betrifft unser Land besonders. Die partikularen Interessen müssen heute vor den Verpflichtungen des Allgemeinheitwohls verschwinden. Deshalb begrüßt die Deutsche Partei mit großer Wärme den Appell S. M. des Königs für die Vereinigung der Kräfte. Die Entspannung der politischen Atmosphäre ist heutzutage eine Pflicht, der sich keine von Verantwortungsbewusstsein durchdrungene politische Partei entziehen kann. Es wäre nur wünschenswert, die Entspannung so durchzuführen, dass im Land die Zusammenarbeit aller erfahrenen und positiven Kräfte beibehalten würde. Die Rückkehr[4] von S. M. des Königs hat uns wieder jene zentrale Autorität zurückgegeben, ohne die ein Staat nicht lange existieren kann. Die Thronrede zeigt, dass die politische und wirtschaftliche Krise auf der höchsten Ebene erkannt und angemessen gewürdigt wurde.

Die Deutsche Partei wird alle Maßnahmen unterstützen, die zur Überwindung der schweren Wirtschaftskrise beitragen. Wir müssen jedoch unsere Überzeugung zum Ausdruck bringen, dass in der gegenwärtigen Lage unseres Landes nur Lösungen mit weit gefassten Perspektiven tatsächlich wertvoll und wichtig sind, das heißt Lösungen, die die wirtschaftlichen Probleme in ihrer Gesamtheit angehen. Die Kürzung der Ausgaben[5] im Haushalt auf der Grundlage der Einnahmen[6], die wir erwarten, ist schmerzhaft, weil sie zahlreiche Beamte betrifft. Diese Kürzung der Ausgaben im Haushalt ist jedoch angesichts der heutigen Situation leider unvermeidlich, weil eine Verschärfung der Steuerlast völlig unerträglich erscheint und weil der vollständige Zusammenbruch des Staatshaushalts auf einem anderen Weg nicht zu vermeiden ist. Die Kürzung der Ausgaben im Staatshaushalt sollte jedoch den Ausgangspunkt für einen allgemeinen Einfluss der gesamten Preis- und Lohnpolitik in der Privatwirtschaft bilden.

Geschieht dies nicht, wird eine einzige Klasse in ihren Lebensbedingungen hart getroffen sein, ohne dabei die Probleme der Wirtschaftskrise lösen zu können. In diesem Zusammenhang wird es möglich sein, die Zinsen zu senken, die in vielen Teilen des Landes exorbitant hoch sind. Beim Treffen dieser Maßnahmen darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Wirtschaft äußerst empfindlich ist und einen ganzen Problemkomplex bildet, in dem die Ursachen und Wirkungen oft vollkommen miteinander verflochten sind. Gehälter, Löhne, Preise und Zinsen sollten entsprechend und gleichzeitig in einem gesunden Verhältnis zueinander gesenkt werden. Um dem gegenwärtigen Getreidepreisniveau näher zu kommen wird der allgemeine Rückgang des Lebensstandards, vor allem bei den sozialen Klassen mit höheren Einkommen, die Konsequenz dieser Maßnahmen sein.

Selbst wenn es tatsächlich zur absichtlichen Senkung des Lebensstandards kommen sollte[7], ist unseres Erachtens die Wiederbelebung unserer Wirtschaft nicht möglich, wenn unsere Beziehungen zum Ausland nicht auf neue Grundlagen gestellt werden. Wir sind der Meinung, dass die Krise unserer Wirtschaft ohne den Abschluss eines großen externen Darlehens nicht gesunden wird[8]. Kleine Hilfen sind unter den heutigen Umständen von geringer Bedeutung, weil tatsächlich nur ein großes, langfristiges und zinsgünstiges Darlehen die wirtschaftliche Lage des Landes teilweise verbessern kann[9]. Die gesamte Politik unseres Landes sollte sich konsequent auf dieses große Ziel konzentrieren. Der tiefere Sinn der Entspannungstendenz in der Innenpolitik besteht darin, das Vertrauen in die Stabilität des Regimes zu stärken und dadurch mehr Sicherheit für die ausländische Kapitalanlage

zu bieten. Deshalb sollte die Außenpolitik unseres Landes mehr denn je in den Dienst der Aktion zur Beschaffung eines Großkredits gestellt werden. In der Tat übt Rumänien eine wichtige Mission in Südosteuropa aus, eine Mission von entscheidender Bedeutung für die westeuropäischen Länder. (*Applaus*).

Wir haben den Eindruck, dass die westeuropäischen Staaten noch immer kein wirkliches Verständnis für die russische Frage haben, mit der diese westeuropäischen Völker durch ein gemeinsames Schicksal eng verbunden sind (*Applaus*). Unsere Außenpolitik muss daher auf die energischste Art dorthin geleitet werden, um alles zu versuchen, unserem Land die notwendigen Mittel in der Form eines großen Darlehens zu bieten. Im Westen Europas gibt es reichlich Geld in den Tresoren, Gelder, die in Rumänien im höchsten Sinne die beste Investition finden können. Die Genehmigung eines Großkredits für Rumänien wäre kein Gnadenakt für ein weit entferntes Land, sondern eine Versicherungsprämie der westeuropäischen Staaten für ihre eigene Existenz und ihren eigenen Wohlstand. (*Einhelliger Applaus*). Dieses sind Ideen, die von den außenpolitischen Vertretern nach einem gut eingeführten Plan ständig und unverändert propagiert werden sollten. Das fortgeschrittene Stadium der Wirtschaftskrise zwingt uns die Verantwortung auf, die Angelegenheit des Darlehens auch dem Völkerbund zu unterbreiten, damit er sein Gutachten abgibt.

Wir können die Frage der wirtschaftlichen Angelegenheit nicht abschließen, ohne ein Wort über die Arbeitslosigkeit[10] zu sagen. Es wäre die höchste Zeit dieses Problem mit der erwünschten Ernsthaftigkeit anzugehen. Wir sind es gewohnt, uns damit zu trösten, dass Rumänien ein Agrarstaat sei und dass es keine ernsthafte Angst vor Arbeitslosigkeit gäbe. 200.000 Arbeitslose zu 17.000.000 Einwohnern ist natürlich nicht viel, aber es gibt genug als dass in einem Land, das keine gesetzliche Sozialversicherung hat, eine erhebliche Gefahr entsteht. Es ist grundsätzlich falsch, das Problem der Arbeitslosigkeit aus karitativer Sicht zu betrachten. Die Städte und Kreise können das Problem der Arbeitslosigkeit nicht allein lösen. Der Staat sollte in den kommenden Monaten sogenannte produktive Hilfe für Arbeitslose anbieten, um diese nach einem gut erarbeiteten Plan in der einheimischen Industrie zu beschäftigen. Es ist ebenfalls wichtig, sich mit dem Problem der Arbeitslosigkeit zu befassen und es durch konkrete Maßnahmen zu regeln[11].

Die sozialpolitischen Probleme unserer Städte werden in vielen Fällen zum Nachteil aller vernachlässigt. Es sollte niemals vergessen werden, dass die Städte und damit auch der Handel und die Industrie bestimmte

Funktionen in der nationalen Wirtschaft erfüllen müssen, und dass in den heutigen Zeiten das Element der Unruhe in größerem Maße in den Städten steckt. Es wäre daher sehr wünschenswert, dass das Problem der Arbeitslosigkeit stärker als bisher in den Mittelpunkt der Regierungstätigkeit gestellt wird.

Die Thronrede gibt zu unserer Zufriedenheit die Änderung des Verwaltungsgesetzes bekannt, welches erst vor einem Jahr verabschiedet worden ist. Wir möchten, dass die Änderungen sich nicht auf einzelne isolierte Dinge beziehen, sondern zu einer neuen grundlegenden Regelung des gesamten Problems der Autonomie der Gemeinden, Städte und Kreise führen soll, die im gegenwärtigen Gesetz eine völlig unangemessene und falsche Lösung gefunden hat.

Meine Herren Abgeordnete, vor zwei Jahren wurde uns bekannt gemacht, dass die organische Regelung der Minderheitenfrage so bald wie möglich erfolgen wird, und dass ein Sondergesetz eine endgültige regulatorische Lösung für dieses Problem der staatlichen Politik bringen wird. Bedauerlicherweise müssen wir feststellen, dass die Legalisierung des Minderheitengesetzes[12], die von der nationalen Bauernpartei versprochen wurde, auch diesmal nicht in die Tat umgesetzt wird, weshalb das Minderheitengesetz ein Desiderat im Bereich der Versprechen bleibt. Es wird als eine Art Entschuldigung gesagt, dass die wirtschaftlichen Fragen das Interesse und die Tätigkeit der Regierung so sehr absorbieren, dass die politischen Fragen, und folglich die Minderheitenfrage, vorläufig auf den zweiten Platz geschoben wird. Bei aller Loyalität möchten wir unterstreichen, dass wir in ruhigen Tagen leben, und dass in der schwierigen Wirtschaftskrise, in der das Land steckt, ernsthafte Gefahren bestehen. Umso mehr müssen wir bedauern, dass die nationale Bauernpartei in den ersten Jahren ihrer Regierung, zu einer Zeit, als sie auf dem Höhepunkt ihrer Popularität war, die Lösung der Minderheitenfrage nicht herbeigeführt hat. Wir haben die besondere Pflicht, auf die Tatsache aufmerksam zu machen, dass die Sorgen und Unzulänglichkeiten der Minderheiten in diesen Tagen der Krise und allgemeiner Unruhe in besonderer Weise zugenommen haben. Diese beziehen sich auf jene Fragen, die eng mit der materiellen Produktionskapazität unseres Volkes verbunden sind und gleichzeitig die entscheidenden Probleme unserer Existenz berühren. Wir meinen damit die Unterstützung der deutschen Schulen, die seit Jahrhunderten die Quelle unseres nationalen Lebens sind. Mit beherrschten Gefühlen und tiefer Sorge schaut unser Volk auf das neue Staatsbudget, auf dass es uns eine gute Hilfe zur Unterstützung unserer

deutschen Schulen bringen wird. Wir haben seit 12 Jahren übermenschliche Anstrengungen gemacht, um unsere Schulen erhalten zu können, wir haben aber auch politisch alles getan, um unser Recht auf einen gerechten Beitrag seitens des Staates durchzusetzen.

Deshalb bitten wir die ehrenwerte Regierung[13] wie auch das Parlament, in Zukunft, in den schwierigen Tagen, die auf uns warten, uns ernste Hilfe zu bieten, zumindest in dieser wichtigen Angelegenheit, die für uns von entscheidender Bedeutung ist und in der zur Zeit unsere Unruhe und Sorgen kulminieren. (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 19, 5. Januar 1931, Sitzung am Freitag, den 12. Dezember 1930, 274–276.

1 Für den vollständigen Redetext vgl. Deschiderea Corpurilor Legiuitoare. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 29, 18. November 1930, 8–12; vgl. weiter Solemnitatea deschiderii Parlamentului. In: Românul 15 (1930), Nr. 4, 23. November 1930, 1; Revista economică 32 (1930), Nr. 47, 22. November 1930, 183–184.

2 Zum Redebeitrag vgl. S.D.T 57 (1930), Nr. 17288, 13. Dezember 1930, 1–2; BT 12 (1930), Nr. 100, 18. Dezember 1930, 1.

3 Carol II. (3. Oktober 1893–3. April 1953): König von Rumänien (8. Juni 1930–6. September 1940).

4 Am 6. Juni 1930 kehrte Carol II. nach einem fünfjährigen Exil ins Land zurück. Am 8. Juni 1930 hat ihn das Parlament zum König eingesetzt. Über die Rede des Königs und andere Einzelheiten während der Investiturversammlung vgl. Ședința istorică din 8 iunie 1930. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 19, 8. Juni 1930, 1–16. Die Rückkehr des Königs führte letztlich zu der Einführung einer autoritären Monarchie und der Etablierung einer Königsdiktatur, vgl. Constantiniu: O istorie sinceră, 329; Cartland: Viaţa scandaloasă a regelui; Cosma: Culisele Palatului; Midan / Midan: Carol al II-lea; Cristoiu: Un mogul. In: Historia 11 (2011), Nr. 111, 12–25; Perreux: Amorurile principelui; Ilie: Presa străină despre restaurația din 1930. In: MN (2011), Nr. 23, 95–102.
Hinsichtlich des Umfelds des Königs, das die Politik des rumänischen Staates im eigenen Interesse beeinflusste, vgl. Țurlea: Carol al II-lea și Camarila Regală; Russu Ardeleanu: Între Carol și Republică. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 16, 15. Mai 1930, 1–2; Russu Ardeleanu: Națiunea și Coroana. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 20 vom 25. Juni 1930, 1–2; Buzatu: Instaurarea regimului personal. In: AUC ist. 16 (2011), Nr. 1, 135–146.

5 Am 22. Dezember 1930 wurde ein Gesetzentwurf eingereicht, durch den für die Arbeiter und öffentlichen Beamten Lohnkürzungen (»Opferkurven«) eingeführt wurden; die Umsetzung des Gesetzes hat Unzufriedenheit und Besorgnis verursacht, insbesondere weil auch die Renten nicht mehr regelmäßig gezahlt wurden; die Betroffenen begannen zu protestieren, vgl. Constantinescu: Din însemnările, 268–270.

6 Zu kritischen Ansichten zur Budgetierung durch Erhöhung der Steuersätze vgl. Cele mai mari impozite. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 1, 22. Januar 1930, 3–4; Cele mai mari impozite. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 3, 15. Februar 1930, 3–4.
7 Scumpetea vieții. In: Revista economică 32 (1930), Nr. 42 vom 18. Oktober 1930, 140.
8 Am 18. März 1931 wurde durch einen in der Kammer debattierten Gesetzentwurf die Staatsmonopolbehörde [Casa autonomă a monopolurilor] ermächtigt, ein externes, Entwicklungsdarlehen genanntes Darlehen im Wert von 1.325.000 FRF aufzunehmen, vgl. Constantinescu: Din însemnările, 273.
9 Situația economică. In: Revista economică 32 (1930), Nr. 32, 9. August 1930, 261–262; Iordan: Venitul național al României. In: Revista economică 32 (1930), Nr. 43, 20. Oktober 1930, 148–150.
10 1929 gab es allein in Bukarest über 30.000 Arbeitslose, vgl. Constantinescu: Din însemnările, 259; Popescu: Structura socială; Țârâ: Stratificare socială.
11 Im Laufe des Jahres 1931 wurde für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch einen Gesetzentwurf die Summe von 10 Mio. Lei zugeteilt, vgl. Constantinescu: Din însemnările, 274.
12 Ciobanu: Proiecte pentru o lege a minorităților.
13 Die Regierung von Gheorghe G. Mironescu (10. Oktober 1930–4. April 1931).

63

*1930, 23. Dezember. Erklärung des Abgeordneten **Franz Kräuter** zur Position der deutschen Abgeordneten zum Entwurf des Staatshaushalts für 1931.*

Gheorge Crișan, Vizepräsident: Der Herr Abgeordnete Kräuter hat das Wort.

Franz Kräuter: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, ich wurde von der Deutschen Partei mit der Aufgabe beauftragt, so ausführlich wie möglich unseren Standpunkt bezüglich des Haushalts, der heute vorgestellt wird, darzulegen.

Aber zum erklärlichen und berechtigten Wunsch all meiner Kollegen, die nach mir sprechen werden, die Weihnachtsferien im Kreise der Familie zu verbringen – ein Wunsch, den ich auch hege –, werde ich mich noch mehr als meine Vorredner kurzfassen und auf die kurze Lektüre einer Art Skizze beschränken, die ich glücklicherweise vorbereitet habe und die als Aussage dienen wird.

Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, der Gesamthaushaltsplan für 1931[1], der mir heute vorliegt, unterscheidet sich von dem vorhergehenden dadurch, dass die Ausgaben des Haushalts um 5 Milliarden Lei gekürzt wurden. Da angesichts der großen Bedürfnisse der Armee die Ausgaben

nicht im gleichen Umfang getätigt werden konnten, hat die Regierung die einzig mögliche Lösung gefunden, um das Haushaltsgleichgewicht wieder herzustellen, nämlich die Kürzung der Gehälter von Staatsbeamten; so entsprechen die 5 Milliarden Kürzungen bei den Einnahmen den anderthalb Milliarden aus verschiedenen Quellen und dreieinhalb Milliarden Lei, was allgemein in dem Begriff der Opferkurve zusammengefasst wird. Es ist bedauerlich, dass die Kürzung der für die Beamtengehälter bestimmten Beträge nicht von der Regierung selbst veranlasst wurde, sondern dass sie genötigt war, unter dem Druck einer größeren Macht zu handeln: die Regierung musste sich davon überzeugen, dass die Zahlungsfähigkeit des Steuerzahlers erschöpft ist. Wir hätten uns gewünscht, dass diese Kürzung längst und aus jener Erwägung heraus erfolgt wäre, dass unser Beamtenapparat zu groß und zu teuer ist. Wir hätten solche Maßnahmen erwartet, als wir erfuhren, dass im vergangenen Jahr Beamte, die noch hätten arbeiten können, massenhaft pensioniert wurden. Aus diesem Grund finden wir mit etwas Verwirrung in der Begründung des Herrn Ministers, dass die Anzahl der Beamten trotz aller Pensionierungen in den letzten zwei Jahren weiter gestiegen ist, so dass wir heute 240.000 Beamte haben, um 5.000 mehr als im Jahr 1928 und um 50.000 mehr als wir haben sollten, verglichen mit der Anzahl der Beamten vor dem Krieg.

Sind die Aufgaben des Beamtenapparats in den letzten Jahren umso mehr gewachsen, je schwerer die Wirtschaftskrise und die Zahlungsfähigkeit des Steuerzahlers geringer wurde? Es ist schon erstaunlich, dass unsere Gemeinden Schwierigkeiten haben, wenn sie manchmal die Stelle eines Kopisten abschaffen wollen. Angesichts der Kürze der Zeit, in der eine Lösung gefunden werden musste, gab es keine andere Möglichkeit als die Lohnkürzung; wir müssen jedoch die Anwendung der Opferkurve nicht nur bei den Gehältern der Beamten ernsthaft prüfen, sondern auch bei der Anzahl der Beamten, weil wir heute anstatt wenigen aber gut bezahlten Beamten, wie wir dies von der gegenwärtigen Regierung erwartet hätten, viele Beamten haben, deren Qualität durch die Kürzung der Löhne selbstverständlich nicht gebessert wurde.

Diese Hypertrophie des Beamtenapparats stört besonders in den angegliederten transkarpatischen Gebieten, wo der Steuerzahler an wenigere und schnellere Beamte gewohnt war. Die Steuererhebung wurde von unvergleichlich geringerem und unvergleichlich korrekterem Personal als das jetzige durchgeführt. Es ist öffentlich bekannt, besonders im Banat, dass die größten Missbräuche bei den Bewertungen von Erbschaften begangen

werden, wodurch nicht nur der Steuerzahler geschädigt wird, sondern auch die Staatskasse. Was die Steuererklärungen betrifft, werden die Handwerker seitens der Steuerbehörden jedes Jahr regelrechten Torturen unterworfen; es wäre also Zeit, dass der Herr Finanzminister erwägt, ob es nicht gut wäre, ein Steuerquotensystem einzuführen, indem er den Gesamtbetrag der Steuern angibt, die auf der Grundlage der bisherigen Einnahmen von einem bestimmten Bezirk zu erwarten ist, wobei man die Bewertung und Verteilung der Handwerker den Handwerksorganisationen überlässt. Wir werden nicht in der Lage sein, einen guten Beamtenapparat einzurichten, wenn die Einstellung der Beamten nicht auf objektiven Kriterien beruht. Ich empfahl zufällig für das zu gründende Finanzwächteramt einen sehr anständigen Bürger; mir wurde aber gesagt, dass in dieses Finanzamt gemäß den erhaltenen Anweisungen keine Minderheitenangehörigen aufgenommen werden. Dieser Chauvinismus hat in der Magistratur und Lokalverwaltung ein wenig nachgelassen. Ich hoffe, dass durch das Gesetz über die Ämterhäufung einigen Ärzten deutscher Herkunft, insbesondere im Banat, Platz eingeräumt wird.

Wenn alle Wahrheiten der Nationalökonomie, die als Dogmen gelten, erschüttert werden, dann bleibt ein altes Bauernlob stehen: »Hat der Bauer Geld, dann haben alle«. Daher muss die dringendste Sorge der Regierung sein, dass unser Bauer Geld hat und konsumieren kann. Es ist bedauerlich, dass die niedrigen Preise für Agrarprodukte ein schwerer Schlag gewesen sind, erstens für die fortschrittlichen Bauern, die, weil sie eine möglichst intensive Landwirtschaft betreiben wollten, sich für landwirtschaftliche Investitionen verschuldet haben. Deshalb ist der Agrarkredit eine sehr dringende Notwendigkeit. Aber selbst bis zu seiner Umsetzung empfehle ich zwei dringende Maßnahmen, die auch ohne ausländische Hilfe ergriffen werden können: Erstens die Ermächtigung größerer Finanzinstitutionen Grundurkunden auszustellen und zu platzieren sowie zweitens die Steuerfreiheit bei der Konvertierung der Wechselschulden in langfristige, abschreibungsfähige Schulden.

Es liegt der Deutschen Partei fern, die Regierung für die Krise, die das Land durchmacht, verantwortlich zu machen[2]. Aber wir können ihr den Vorwurf nicht ersparen, dass sie nicht alles Mögliche zur rechten Zeit unternommen hat, dass sich die Rechtsgleichheit der Minderheiten nicht nur nicht bei den Einnahmen des Staates, sondern auch nicht bei dessen Ausgaben wiederfindet. Meine Herren Abgeordnete, in der Sitzung von gestern Nachmittag, als der Fall der Sekundarschullehrer besprochen wurde, verteidigten

die Vertreter dieses Körpers mit Recht die These: Stellen Sie uns zuerst den anderen Beamten gleich und fordern Sie von uns erst danach die gleichen Opfer wie von allen anderen. Und die geehrte Regierung hat mit all den Schwierigkeiten, die wir durchmachen, 250 Millionen gefunden, um diese Forderung mindestens teilweise zu befriedigen. Aber die Ungerechtigkeit, die die ethnischen Minderheiten und insbesondere die deutschen Minderheiten seit einem Jahrzehnt erleidet, ist unvergleichlich höher als die der Sekundarschullehrer, weil wir von dem Nutzen des Haushalts konsequent und fast vollständig ausgeschlossen wurden. Umsonst haben wir seit einem Jahrzehnt darauf beharrt, einen gerechteren Beitrag zu den enormen Opfern, die wir für die Unterstützung unserer Schulen und kulturellen Einrichtungen bringen, zu erhalten.

Übrigens zeigt sich dieselbe Gleichheit der Vorteile auch in anderen Bereichen. In der Agrarreform wurden wir, wenn es um Opfer ging, nicht geschont; die deutschen Berechtigten konnten die Vorteile dieser Reform jedoch nicht angemessen nutzen. Ich habe hier eine Skizze, die den Bezirk Komlosch aus dem Banat darstellt, der aus zwei rumänischen und sechs deutschen Gemeinden besteht. Inmitten dieses Bezirkes wurde von der Herzogin von San Marco[3] ein Gut von etwa 4.300 Joch enteignet. Das Gut befand sich an der Gemarkung der deutschen Gemeinde Wiseschdia, der vom enteigneten Boden etwa 300 Joch zugeteilt wurden. Von den übrig gebliebenen 4.000 Joch wurden über 2.000 Joch den Gemeinden Groß-Komlosch und Lunga zugeteilt; aber auch der von dem als Staatsreserve gebildeten Boden zurückgebliebene Rest wurde nicht den sechs deutschen Gemeinden gegeben. Die gegenwärtige Situation ist, dass 363 Berechtigte, einschließlich Invaliden, Witwen und Kriegswaisen aus den Gemeinden Gottlob und Grabatz, die sich in unmittelbarer Nähe des enteigneten Gutes befinden, ohne Land geblieben sind, während jene in Groß-Komlosch sogar bis zur neunten Kategorie befriedigt wurden. Während dort die Gemeindeweide, die eine Ausdehnung von 620 Joch hatte und die die lokalen Bedürfnisse auch vor der Agrarreform übertraf, noch um 200 Joch erweitert wurde, wurde in der Nachbargemeinde die existierende Gemeindeweide für die Befriedigung der Berechtigten enteignet. Ich werde über die übrigen deutschen Gemeinden aus diesem Bezirk erst gar nicht sprechen, deren Berechtigte vom enteigneten Land nicht einmal eine Furche erhalten haben.

Der Chauvinismus, der sich in der Durchführung des Agrargesetzes äußerte, rächt sich im sozialen Bereich. Es ist kein Wunder, dass die getäuschten Berechtigten wenn sie sehen, dass der von ihnen unterschlagene

Boden durch Austausche in den Besitz einiger ansehnlicher Leute gelangte, zu Kommunisten werden und Proudhon [4] Recht geben: la propriété c'est le voi [sic!] und wenn sie heute – von interessierten Vermittlern in die Irre geführt – die Enteignung und Teilung der Bauerngüter fordern. Jedenfalls hat die Agrarreform, die eine Präventivmaßnahme gegen den Bolschewismus sein müsste, im Banat dessen Weg geebnet. Es wäre wünschenswert, dass der Herr Landwirtschaftsminister die Umsetzung des im letzten Frühjahr verabschiedeten Gesetzes beschleunigt, indem die Reserven und die verschiedenen existierenden Grundstücke verteilt werden und auf diese Art den Agitationen und der Hoffnungslosigkeit ein Ende gesetzt wird.

Meine Herren Abgeordnete, in diesem Zusammenhang kann ich die tatsächlich schrecklichen Opfer nicht unerwähnt lassen, die von einer Reihe von Bauernfamilien eben aus der Nähe des Bezirkes Komlosch gefordert werden, die all ihr geerbtes und von den Vorfahren mühsam bearbeitetes Erbe bis zur letzten Furche verlieren sollten. Die serbische Regierung beschlagnahmte zu Beginn des Jahres unter der flagranten Verletzung des Artikels 3 des rumänisch-serbischen Abkommens von 1924 etwa 1600 Joch Boden, das Eigentum von Bauern aus Hatzfeld und den umliegenden Gegenden als Retorsion für die rumänische Agrarreform. Ich habe die verehrte Regierung, als die Enteignung unmittelbar bevorstand, rechtzeitig gewarnt; die Interventionen der Regierung waren trotzdem sinnlos. Die von dieser schrecklichen Maßnahme getroffenen Familien warten zitternd darauf, was ihnen die Zukunft bringen wird. Ich glaube, dass es die Pflicht der Regierung ist, die Einhaltung des Abkommens zu erreichen oder, wenn sie aus bestimmten Gründen diesen Bürgern nicht angemessenen Schutz gewähren kann oder nicht will, diese entweder durch Boden oder durch seinen Wert zu entschädigen.

Meine Herren Abgeordnete, ich habe in der Haushaltsdebatte des letzten Jahres die Ungleichheit aufgezeigt, die es in der Besteuerung zum Nachteil der Bevölkerung aus den transkarpatischen Gebieten, und insbesondere der deutschen Minderheit, gibt. Aber selbst, wenn wir annehmen, dass die scheinbare Gleichheit real ist, werden wir durch den Ausschluss von den Vorteilen des Haushalts und der Gesetze ernsthaft geschädigt und ungerecht behandelt.

Der Herr Abgeordnete Roth[5] hat Ihnen dargestellt, in welchem Zustand die Schulen und Kirchen unserer Blutsverwandten aus Siebenbürgen gelangt sind. Ich weise nur darauf hin, dass die deutsche Minderheit in den Konfessionsschulen für über 40.000 Grundschüler gesorgt und

den Staatshaushalt jährlich um 108 Millionen Lei entlastet hat[6]. Der Beitrag des Staates zu diesen Aufgaben betrug bis 1930 5 Millionen. Ab 1930 wurde ein außerordentlicher Kredit von 20 Millionen für alle Minderheiten bereitgestellt, aber selbst im vergangenen Jahr deckte dieser nicht einmal ein Zehntel unserer Ausgaben und trotzdem hat die Regierung keinen Weg gefunden, wie sie es bei den Sekundarschullehrern getan hat, um uns wenigstens zur Hälfte oder zu einem Viertel auf die Gleichheitshöhe mit den anderen Bürgern zu bringen.

Die Rentner aus unseren Reihen wurden 1925, vor dem Inkrafttreten des allgemeinen Rentengesetzes, den früheren Gesetzen entsprechend auf der Grundlage der Goldkrone pensioniert, so dass sie sich in einer niedrigeren Position als die anderen Rentner befinden; schlimmer dabei ist, dass es eine beachtliche Gruppe gibt, jene der ehemaligen Offiziere und Soldatender österreichisch-ungarischen Armee, unter denen sich eine große Anzahl von Kriegsinvaliden befindet, die von den Leistungen des Rentengesetzes vollständig ausgeschlossen werden, während heutzutage die ehemaligen Soldaten nicht nur aus dem Altreich, sondern auch aus Bessarabien dessen Nutznießer sind. Vor einigen Tagen habe ich einen 100-prozentigen Kriegsinvaliden, den Sohn eines Schmiedes aus Wiseschdia getroffen, der anstatt eine Stütze für seinen alten Vater zu sein, von diesem unterstützt wird, obwohl er als Reserveoffizier zum Kriegsinvaliden wurde und sechs Jahre lang in Russland in Gefangenschaft war. Und dieser Mann hat acht Jahre lang an alle Türen geklopft, ohne einen einzigen Rentenpfennig zu erhalten. Es wäre höchste Zeit, dass der von einem siebenbürgischen Kollegen kürzlich eingereichte Entwurf, wodurch die ehemaligen Offiziere und Soldaten der österreichisch-ungarischen Armee mit den ähnlichen Kategorien aus dem Rest des Landes assimiliert werden, von der Regierung angeeignet und berücksichtigt wird. Dem allgemeinen Rentengesetz liegt die Mentalität zugrunde, diese unglücklichen Menschen als ehemalige Feinde zu betrachten. Deshalb lässt man sie nicht vom Rentengesetz profitierent, obwohl sie Kriegsopfer sind. Ich denke jedoch, dass es heutzutage nicht mehr zulässig ist, dass diese Mentalität weiterlebt, sondern wir müssen diese Leute als mit den anderen gleichberechtigte Bürger behandeln.

Meine Herren Abgeordnete, wenn in Zeiten der Normalität oder des Überflusses eine Ungleichheit und eine Ungerechtigkeit uns elend machen, so machen uns Ungerechtigkeiten in den heutigen schwierigen Zeiten, wenn wir von allen Opfer erwarten, bitter, unabhängig davon, ob sie aus der jüngeren oder fernen Vergangenheit kommen. Solange sich die gegenwärtige

Situation fortsetzt, in der unsere Blutsverwandten neben einer scheinbaren Gleichverteilung der ernsten Lasten nur die begrenzten Vorteile der Gesetze und des Budgets in der Agrarreform, in den Angelegenheiten der Rentner, der Schule und der Kirchen genießen können, kann die Deutsche Partei nicht für den Haushalt stimmen.

D.A.D., Nr. 27, 19. Januar 1931, Sitzung am Dienstag, den 23. Dezember 1930, 623–625.

1 Zu einigen kritischen Fragen im Zusammenhang mit dem Haushaltsentwurf für 1931 vgl. Slăvescu: Budgetul 1931. In: Parlamentul 1 (1930), 18. Dezember 1930, 9. Das Budget wurde als »finanzielles Missgeschick« beurteilt, vgl. Constantinescu: Din însemnările, 269; Revista economică 32 (1930), Nr. 50 vom 13. Dezember 1930, 3.
2 Axenciuc: Criza economică mondială. In: Marea criză economică, 49–64.
3 Es handelt sich um Mileva Naco, die Tochter von Ioan Naco, der aus einer mazedorumänischen (aromunischen) Familie stammte, die sich im Banat niedergelassen hatte. Sie heiratete Giulio Capece Zurlo di San Marco, einen italienischen Herzog. Das Bojarenwohnhaus San Marco befindet sich in der Gemeinde Großkomlosch, Landkreis Temes, vgl. Barbu: Mic Atlas al județului Timiș, 172.
4 Pierre-Joseph Proudhon (1809–1865): französischer Politiker, Ökonomist, Soziologe, Sozialismustheoretiker.
5 Hans Otto Roth (1890–1953): rumänischer Politiker, Rechtsanwalt und Journalist. Siehe den Vortrag von Hans Otto Roth in den Artikeln im SDT 57 (1930), Nr. 17299, 24. Dezember 1930, 1–2; SDT 57 (1930), Nr. 17300, 25. Dezember 1930, 2–3, sowie den Eintrag hier im Biographischen Lexikonteil, 687–695.
6 Mit dem am 1. Juli 1931 berichtigten Entwurf des Haushaltsplans von 1931 erhielt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rumänien 17.637.400 Lei, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2340/1930–1931, 456.

64

1931, 11. Februar. Interpellation des Abgeordneten ***Hans Hedrich*** *an den Innenminister[1] über den Gebrauch der Minderheitensprachen in der öffentlichen Verwaltung. Im Anschluss antwortet Armand Călinescu[2], Unterstaatssekretär im Innenministerium[3].*

Dumitru Gh. Căpăţâneanu, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Hedrich hat das Wort[4].

Hans Hedrich: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, das Regionaldirektorat in Siebenbürgen hat eine Verordnung mit der Nr. 1.768

von 1931 an alle Verwaltungsbehörden geschickt, die verordnet, dass alle amtlichen Urkunden in rumänischer Sprache abgefasst werden müssen, ansonsten wird das in einer Fremdsprache verfasste Dokument als null und nichtig erklärt.

Das Regionaldirektorat in Siebenbürgen baut diese bestätigende Verordnung auf die Verordnung des Innenministeriums mit der Nr. 324 aus dem Jahr 1931 auf, in dem es heißt, dass amtliche Urkunden nur in rumänischer Sprache abgefasst werden können. Die Frage der Anwendung der Minderheitensprachen und nicht der Fremdsprachen – wie sich das Innenministerium sehr falsch und beleidigend ausdrückt –, in der öffentlichen Verwaltung ist bis zu unseren Tagen nicht gelöst worden. Das Versprechen der heutigen Regierungspartei[5] diese Frage in einem organischen Gesetz zu lösen, das alle Minderheitenrechte in einem demokratischen Geist gemäß den in Karlsburg festgelegten Grundsätzen regelt, wurde nicht eingehalten. Weil also bis heute die kodifizierten und spezialisierten Garantien für die Anwendungsweise der Minderheitensprachen in der öffentlichen Verwaltung fehlen, befinden wir uns heute in dieser Angelegenheit weit vor einem durch Taten bestätigten Zustand, der in gewissem Maße, es ist wahr – in einem sehr bescheidenen, die Verpflichtungen des rumänischen Staates beachtet, die er in den Friedensverträgen angenommen hatte.

Mit solchen Verordnungen steht die derzeitige Regierung[6] in einem eklatanten Widerspruch nicht nur zu ihren eigenen, weltweit erklärten Prinzipien, sondern auch zu den klaren und unbestreitbaren Verpflichtungen, die in den Friedensverträgen[7] übernommen wurden, die heutzutage die internationale Rechtsgrundlage des Staates bilden. Sie scheint in der Minderheitenfrage kurzsichtiger und reaktionärer zu sein als alle früheren Regierungen. Wir alle leben in Zeiten, die uns zu Recht beunruhigen können. Niemand weiß, was uns der morgige Tag bringt. In einer solchen Situation müssen Handlungen, die die soziale und nationale Harmonie gefährden, mehr denn je gemieden werden. Die oben genannten Verordnungen verschärfen jedoch überflüssigerweise die Beziehung zwischen den ethnischen Minderheiten und dem Staat.

Ich habe die Ehre, den Herrn Innenminister zu fragen, ob er nicht bereit ist, diese Verordnungen zurückzuziehen, die unrechtmäßig die Regelung einer Minderheitenfrage von höchster Bedeutung vorwegnehmen. Dazu erklären wir unsere Bereitschaft, in aller Aufrichtigkeit zu einer Lösungsfindung beizutragen, die auch in dieser Frage alle bestehenden Interessen berücksichtigt.

Dumitru Gh. Căpăţâneanu, Vizepräsident: Der Herr Unterstaatssekretär im Innenministerium hat das Wort.

Armand Călinescu, Unterstaatssekretär im Innenministerium: Ich freue mich, den letzten Teil der Mitteilung von Herrn Hedrich zur Kenntnis nehmen zu können und beglückwünsche ihn, dass er bereit ist, die geeignetste Art und Weise zu prüfen, wie die Vereinbarung über die von ihm aufgeworfene Frage zustande kommen kann.

Ich beschränke mich nur auf die Feststellung, dass diese Angelegenheit, wie sie formuliert wurde, überhaupt nicht der Realität entspricht. Herr Hedrich beschwert sich darüber, dass das Innenministerium den Verwaltungsbehörden in Siebenbürgen einen Runderlass erteilt habe, in dem es einerseits die ungarische Sprache als »Fremdsprache« qualifiziert und andererseits die Entscheidungen der Minderheitsverwaltungen für null und nichtig erklärt. Beide Behauptungen sind ungenau. In dem vom Herrn Abgeordneten zitierten Erlass wird »Fremdsprache« und sogar Minderheitensprache nirgends erwähnt; nirgendwo in dem vom Herrn Abgeordneten zitierten Erlass werden die Akten der örtlichen Verwaltungsorgane aus den Minderheitenzentren für null und nichtig erklärt, wenn sie in Ungarisch verfasst sind. Der Erlass befasst sich mit einer ganz anderen Frage. Die Kontrollorgane des Innenministeriums haben dem Ministerium gelegentlich mitgeteilt, dass einige Gemeinde- und Kreisräte aus den Minderheitszentren Entscheidungen treffen, die vom Gesichtspunkt der übergeordneten staatlichen Interessen fragwürdig sind. Da alle Dokumente und Beratungen dieser Räte nur in ungarischer Sprache geführt werden, haben die Kontrollorgane oft Schwierigkeiten bei der Kontrollausübung […].

Dumitru Gh. Căpăţâneanu, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Hedrich hat das Wort zur Replik.

Hans Hedrich: Meine Herren Abgeordnete, aus der Antwort des Herrn Unterstaatsministers kann ich entnehmen, dass seine Absichten gut gemeint sind, ich möchte jedoch sagen, dass dieses Problem noch nicht geklärt wurde. Es scheint mir, dass es ein großes Missverständnis, eine Dissonanz, einen Widerspruch zwischen den Verordnungen des Innenministeriums und den Verordnungen des Siebenbürgischen Direktorats gibt, weil in ihnen klar und deutlich festgelegt wird, dass ausschließlich die in rumänischer Sprache verfassten Akten einen offiziellen Wert haben und der Herr Unterstaatssekretär sagt heute, dass im Falle einer Kontroverse der offizielle Text rumänisch sein muss. Es gibt also einen großen Unterschied zwischen diesen Interpretationen, zwischen den Verordnungen des Herrn Unterstaatssekretärs

und dem, was das Direktorat behauptet. Ich nehme die Antwort zur Kenntnis und bitte den Herrn Unterstaatssekretär, die Möglichkeit zu finden, diese wichtigen Dinge tatsächlich zu klären.

Armand Călinescu, Unterstaatssekretär im Innenministerium: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, unsere Antwort ist eindeutig. Die Kommunalräte in den Minderheitenzentren sind frei in ihren Debatten jede Sprache zu benutzen, die sie wollen. Aber unsere staatlichen Behörden betrachten während ihrer Kontrolltätigkeit als offiziell nur die in rumänischer Sprache verfassten Unterlagen. (*Applaus von den Bänken der Mehrheit*).

D.A.D., Nr. 42, 12. Februar 1931, Sitzung am Mittwoch, den 11. Februar 1931, 827–828.

1 Ion Mihalache (10. Oktober 1930–17. April 1931), Innenminister in der Regierung von G. G. Mironescu (10. Oktober 1930–4. April 1931).
2 Armand Călinescu (1893–1939): rumänischer Politiker, Premierminister Rumäniens (7. März 1939–21. September 1939), Minister, Jurist und Philosoph.
3 Armand Călinescu (19. November 1930–18. April 1931), Staatssekretär im Innenministerium.
4 Zur Wortmeldung vgl. SDT 58 (1931), Nr. 17346, 12. Februar 1931, 2.
5 Die Nationale Bauernpartei (10. November 1928–18. April 1931).
6 Die Regierung von Gheorghe G. Mironescu (10. Oktober 1930–4. April 1931).
7 Für die wichtigsten Bestimmungen der Minderheitenverträge und das auf deren Grundlage festgelegte Garantiesystem vgl. Sofronie: Protecțiunea minorităților, 64–93, 94–99. Diese Verträge wurden auf der Friedenskonferenz von Paris (1919–1920) von den Großmächten mit Polen, der Tschechoslowakei, Griechenland, Österreich, Jugoslawien und Rumänien ratifiziert.

65

*1931, 12. Februar. Rede des Abgeordneten **Hans Beller** zu den notwendigen Maßnahmen, um die Kleinindustrie im Banat zu unterstützen.*

Ștefan Cicio Pop, Vorsitzender: Herr Abgeordneter Beller hat das Wort.

Hans Beller: Ich habe die Ehre, der geehrten Regierung[1] folgende Mitteilung auszurichten:

Im Banat gab es immer neben der eigentlichen Industrie[2] eine sehr blühende Kleinindustrie, die ebenso gut entwickelt und vorbildlich war wie die Banater Landwirtschaft. Diese so blühende Kleinindustrie kämpft seit einigen Jahren hart um ihre Existenz und nähert sich nun dem

Zusammenbruch. Erstens ist die allgemeine Krise[3] unserer Landwirtschaft, die die Kaufkraft der Bauern auf Null reduziert hat, die Ursache dieser Katastrophe; zweitens haben alle Regierungen dazu beigetragen. Während einerseits einigen Industrien jede Unterstützung gewährt wurde, selbst denen, die gar kein Recht darauf hatten, auf Kosten der ganzen Bevölkerung zu leben, – wurde andererseits die einst so gesunde und aussichtsreiche Kleinindustrie systematisch vernachlässigt und sogar ruiniert. Insbesondere im Banat wurden der Steuerpolitik keine Grenzen gesetzt. Es stellte sich heraus, dass die Kleinindustrie des Banats – und insbesondere jene der Deutschen –, im größeren Maße besteuert wurde als die gleiche Kleinindustrie anderer Gebiete, weil der Fiskus die Steuern nicht der Kapazität entsprechend, sondern willkürlich festlegte. Dass dies eine Realität ist, beweisen auch die Steuern des letzten Jahres, als wir uns bereits mitten in der Krise befanden. Trotz der Krise wurde im Banat die Steuer unzähliger Kleinindustrien um 300 Prozent erhöht – dies gilt insbesondere für die deutschen Gemeinden –, während für die gesamte Kleinindustrie der durchschnittliche Zuwachs 50 bis 100 Prozent betrug. Dazu kommen noch die Umsatzsteuern, Straßensteuern, die für die Kleinindustrie im Kreis Severin 6 Prozent und im Kreis Karasch sogar 7 Prozent betragen. Wenn wir auch die Gemeindesteuern berücksichtigen, müssen wir feststellen, dass es kein Wunder ist, dass die Kleinindustrie am Rande des Bankrotts steht und eine Werkstatt nach der anderen geschlossen wird. Ein kleines Beispiel kann schon beweisen, wie die Kleinindustrie zur Zeit im Banat kämpft: in Temeschwar haben wir 275 Gewerbetreibende mit Patent, die im vergangenen Jahr ihre Arbeit eingestellt haben; in der Gemeinde Zaderlach/Zădărlac (Kreis Arad), mit 2.000 Einwohnern, arbeiten von all diesen außer einem keiner mehr; in Marienfeld 28, in Perjamosch/Periamoș 47, in Albrechtsflor/Teremia-Mică 43, in Hatzfeld/Jimbolia 65, in Bochowar/Bacova drei Wirte, alle Blechschmiede, 6 Tischler, 6 Schuster, 4 Schneider usw. Ich übertreibe gar nicht, wenn ich sage, dass im Banat sicher die Hälfte der Werkstätten, die heute noch arbeiten, auch bald schließen wird. Dieses wird sich gegen den Fiskus kehren und zwar aus dem einfachen Grund, dass er niemanden mehr zum besteuern haben wird. Die Kleinindustrie, die noch geblieben ist, kann sich nur aufrechterhalten – unter Berücksichtigung der niedrigen Preise der Agrarprodukte –, indem auch sie ihre Preise senkt. Aber wie! Die Werkzeuge, Rohstoffe usw. sind genauso teuer wie sie früher waren und die Verpflichtungen sind zu einer unerträglichen Last geworden.

Letzte Woche hat die Kammer das Gesetz über die direkten Steuern und Abgaben für das Jahr 1931 verabschiedet, dessen Ziel es ist, die Steuern aus dem vergangenen Jahr beizubehalten. Dieses Gesetz ist mit einer Verspätung von genau zwei Jahren gekommen und wird die Katastrophe, die uns bedroht, nicht verhindern können. Die Kleinindustrie wird, mit dem größten Wohlwollen, in diesem Jahr nicht mehr in der Lage sein, mit den Zahlungen fertig zu werden, die schon seit dem letzten Jahr ihre Zahlungskraft überschritten haben. Wenn die geehrte Regierung ein Interesse daran hat, dass Zehntausende von kleinen Existenzen, die immer die besten Stützen des Staates und für die gesamte Wirtschaft von großem Nutzen waren, nicht ruiniert werden und in Elend geraten, dann muss auch der Staat dieser Kleinindustrie dringend Hilfe bieten, denn ohne den Eingriff des Staates gibt es kein Entkommen.

Ich fordere daher die ehrenwerte Regierung auf, dringend die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, so dass erstens alle hohen Steuern gesenkt werden, zweitens, dass die Bautätigkeit wieder begonnen wird und drittens, dass bei den staatlichen Bestellungen die Kleinindustrie, unabhängig von der Nationalität, in Betracht gezogen wird.

Ștefan Cicio Pop, Vorsitzender: Dies wird dem Herrn Finanzminister[4] mitgeteilt.

D.A.D., Nr. 43, 13. Februar 1931, Sitzung am Donnerstag, den 12. Februar 1931, 839.

1 Die Regierung von Gheorghe G. Mironescu (10. Oktober 1930–4. April 1931).
2 Im Rumänien der Zwischenkriegszeit kam es zu Unternehmensbildungen vor allem in der Industrie, während in der Landwirtschaft die bäuerliche Familienwirtschaft bewahrt und Lohnpersonal nur gelegentlich verwendet wurde, vgl. Madgearu: Evoluția economiei românești, 357. Für eine kurze Analyse des Umfangs der rumänischen Industrie aus diesen Jahren vgl. Mihăescu: Industria parasitară. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 9–10, 10. April 1931, 2–3; Hâncu: Industrie parazitară?!] In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 9–10, 10. April 1931, 3–4.
3 Für Lösungen zur Überwindung der Krise vgl. Mihăescu: Cum să înlăturăm criza. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 4, 18. Februar 1931, 1–2. Bezüglich der Absichten des Industrie- und Handelsministers vgl. Proectele d-lui Manoilescu. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 5, 27. Februar 1931, 1; Puia: Relațiile economice externe ale României, 93–101.
4 Mihai Popovici (10. Oktober 1930–18. April 1931), Finanzminister in der Regierung von Gheorghe G. Mironescu (10. Oktober 1930–4. April 1931),vgl. Neagoe: Oameni politici români, 591–593.

66

1931, 21. März. Erklärung des Abgeordneten ***Emmerich Reitter*** *im Namen der deutschen Parlamentsgruppe zum Gesetzentwurf über die Verwertung von Getreide.*

Ștefan Cicio Pop, Vorsitzender: Meine Herren Abgeordnete, auf der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der allgemeinen Debatte zum Gesetzentwurf über die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte.

Herr Abgeordneter Reitter hat das Wort.

Emmerich Reitter: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, die gegenwärtige Landwirtschaftskrise in unserem Lande erfordert selbstverständlich dringende Maßnahmen[1] seitens des Gesetzgebers[2].

Der vorliegende Entwurf ist in diesem Sinne ein meines Erachtens viel zu radikaler Versuch, was seine allgemeine Ausrichtung anbelangt und viel zu wirkungslos was das zu erwartende Ergebnis betrifft[3]. Die Hauptursache der Krise der Landwirtschaft und damit verbunden der gesamten Volkswirtschaft ist die Senkung der Verkaufspreise unterhalb der Produktionskosten. Diese umfassende Krise kann im Allgemeinen nur durch eine Einschränkung der Agrarproduktion und insbesondere bei uns in Europa nur durch die Solidarisierung der kapitalistischen Staaten Europas gegen die Einfuhr aus Amerika und Russland[4] gelöst werden. Bei uns in Rumänien gibt es spezielle Gründe, die die Preise unter den Weltmarktpreis senken. Diese Gründe sind: Ausfuhrsteuern, die übermäßigen Versandkosten, Mangel an Krediten und daher die Notwendigkeit, die Ernte sofort zu verkaufen; darüber hinaus verringerte sich der Inlandsverbrauch wegen der allgemeinen Krise und der Einfuhrsteuern der importierenden Länder.

Bei der Beurteilung dieses Gesetzentwurfs können wir natürlich nicht auf Fragen eingehen, deren Lösung nicht nur von uns abhängt, wir können aber dankbar feststellen, dass auch die Regierung[5] sich mit diesen Angelegenheiten beschäftigt, an verschiedenen intereuropäischen Konferenzen teilgenommen hat und am Abschluss von Handelsabkommen mit importierenden Staaten arbeitet. Was die Maßnahmen angeht, die wir selbst ergreifen können, ist der vorliegende Entwurf ein ernsthafter Versuch, aber ich befürchte, ohne Wirkung. Die Ursachen der gegenwärtigen Krise können nur durch Fehler der Vergangenheit erklärt werden. Unsere Partei, die Deutsche Partei, hat frühzeitig die Regierungen und die Gesetzgebungsorgane darauf aufmerksam gemacht, dass eine Wirtschaftspolitik, die Agrarproduktion in

günstigen Zeiten durch enorme Ausfuhrsteuern reduziert und einige Zweige der Landwirtschaft durch Exportverbote zerstört, zu einer Katastrophe führen wird. Wir haben frühzeitig vorhergesagt, dass der Getreideanbau für uns nicht rentabel sein wird. Wir müssen so viel Vieh wie möglich für den Export züchten, Futterpflanzen und kommerzielle Pflanzen anbauen. Diese Tendenz der Umwandlung unserer gesamten Landwirtschaft wurde durch die Politik der Exportgebühren und -verbote zunichte gemacht, durch welche die Steuerlast seither auf 10 Milliarden Lei angehoben wurde, aber tatsächlich der Volkswirtschaft mindestens 100 Milliarden Verluste kostete. Ich habe über diese Angelegenheit gesprochen, um aufzuzeigen, dass der beklagenswerte Zustand der Landwirtschaft auch mit dem Problem der Kredite und der Finanzpolitik zusammenhängt.

Der Entwurf, über den wir heute sprechen, versucht einen Teil des Problems zu lösen: er will die Preise für unsere wichtigsten Produkte, für Getreide, erhöhen, indem wir den Kauf, die Umwandlung und den Verkauf organisieren. Dies geschieht nicht durch die Abschaffung der Exportgebühren, denn die neue Steuer für die Landwirtschaft – eigentlich für den Fiskus –, ist höher als die abgeschaffte Ausfuhrsteuer. Andererseits jedoch sind in einem Exportland diese Gebühren immer vom Produzenten zu bezahlen. Es ist nicht vorhersehbar, in welchem Maße die Preise wegen den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes steigen werden; in welchem Umfang der Inlandsverbrauch durch diese Erhöhung, unter Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit und der allgemeinen Krise, verringert wird. Deshalb bin ich der Meinung, dass die vorgeschlagene Reform an der gegenwärtigen traurigen Lage nichts ändern wird. Die Syndikalisierung der Mühlen, Bäckereien, Exporteuren ist gemäß dem Gutachten des Legislativrates verfassungswidrig. Auch die Deutsche Partei vertritt diese Meinung. Das Problem wurde von anderen weitgehend dargelegt, daher besteht keine Notwendigkeit, auf diese Frage einzugehen.

Es gibt aber eine andere Angelegenheit, welche die betroffenen Kreise beschäftigt: der vorliegende Entwurf verletzt ein hohes Prinzip, nämlich die Freiheit des Einzelnen zu arbeiten, zu kaufen und frei zu verwerten. Unsere Volkswirtschaft basiert auf dem Prinzip des bürgerlichen Kapitalismus, der eine möglichst breite Freiheit, die Konkurrenz, eine freie Entfaltung individueller Kräfte fordert. Das Gegenteil dieses Systems ist der Marxismus, die staatliche Intervention in allen Phasen des Wirtschaftslebens und die totale Zerstörung des individuellen Willens.

Wir nennen uns mit Vorliebe die Verteidiger Europas gegen den Kommunismus und in Wirklichkeit ist unsere Wirtschaftspolitik ein *mixtum compositum*, sowohl kapitalistisch als auch bolschewistisch: ein übertriebener Interventionismus, die wahllose Enteignung der individuellen Freiheiten, die gewerkschaftliche Organisation einiger Produktions- und Absatzzweige und all diese unter der Flagge des kapitalistischen Systems. Man wird einwenden, dass auch Italien diese Art von Interventionismus mit schönen Ergebnissen praktiziert hat. Aber gerade aus diesem Entwurf erwächst keine Hoffnung darauf, dass die Verletzung individueller Freiheiten eine Verbesserung der Wirtschaftslage bewirken könnte. Ich beschäftige mich nicht mit den Sonderbestimmungen des Entwurfs. Ich verweise die ehrwürdige Kammer auf Handelsregister, die von den kleinen Mühlen aus dem Banat eingereicht wurden, und in den Debatten über die Artikel werde ich mir erlauben, Änderungen vorzuschlagen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass dieses Gesetz nicht eine ganze Industrie zerstört, dass die Welt keinen unbeschränkten Ausgaben und Beleidigungen ausgesetzt wird und vor allem, dass die Feststellung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen nicht aus dem Strafverfahren entfernt werden, durch dem der Bürger das Recht gelassen wird, in eigener Sache Zeugnis abzulegen und sich zu verteidigen.

Meine Herren Abgeordnete, außer dieser Aussage werde ich nur eines erwähnen: es gibt eine Bestimmung in diesem Entwurf, die besagt, dass das Kontingent dem Umfang der Steuern entsprechend aufgeteilt wird, die die Mühlen nach dem Umsatz bezahlt haben, je nachdem, wie viel sie gemahlen haben. Das heißt, die Mühlen, die wegen der allgemeinen Krise, die das Land heute heimsucht, nicht mehr arbeiten, werden kein Kontingent erhalten. Im Bericht, der diesem Gesetzentwurf beigefügt wurde, gibt es eine kleine Statistik, laut der im Banat, wo ich die Lage kenne, es nur eine einzige Mühle gibt, die nicht arbeitet.

Meine Herren Abgeordnete, im Banat war die Mühlenindustrie sehr gut entwickelt. Wir beherrschten die Märkte in Wien, London, Paris mit Feinmehl aus dem Banat. Warum kam diese Krise über die Mühlen im Banat? Warum haben wir Milliarden an nationalem Kapital verloren, als 20 große, systematische Mühlen die Zahlungen eingestellt und zu arbeiten aufgehört haben? Nicht aus eigener Schuld, nicht wegen Spekulation, sondern wegen der Fehler unserer Regierungen. Wir hatten für diese besonders feine Qualität des Banater Mehls sichere Absatzmärkte in Wien und Prag. Durch die Exportsteuern hat der Mehlausfuhr aufgehört; eine riesige Menge Mehl

ist ungenießbar geworden; aus diesem Grund werden diese Milliarden nationalen Kapitals vernichtet. Wenn Sie diesen Entwurf mit diesem Absatz 47 annehmen, dann glaube ich, dass diese Mühlen auch in der Zukunft kein Kontingent erhalten werden.

Sie haben dem Banat auch jetzt und auch durch andere Maßnahmen einen neuen Schlag versetzt, von dem es sich niemals erholen wird. Als wir 1929 den Haushaltsplan besprachen, habe ich von dieser Tribüne Alarm geschlagen und gefordert, dass das Banat nicht von der Regierung unterstützt, aber in seiner Entwicklung frei gelassen und keinen restriktiven Maßnahmen unterworfen werden soll, weil sonst die reichste Provinz Groß-Rumäniens auf eine beispiellose Armut reduziert wird. Mein Alarmruf blieb aber ohne jede Wirkung. Sie wissen, was bei uns passiert ist, und ich mache heute dieses Parlament dafür verantwortlich, wenn durch die Billigung dieses Entwurfs das Banat der Möglichkeit beraubt wird, aus dieser schwierigen Situation herauszukommen, die nicht wir verursacht haben, sondern die Bestimmungen die Gesetze, die Sie geschaffen haben.

Im Namen der Deutschen Partei erkläre ich, dass wir diesen Gesetzentwurf nicht billigen werden. (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

Ştefan Holban: Sprechen Sie im Namen der deutschen Landwirte oder im Namen der Müller?

Emmerich Reitter: Ich spreche im Namen der Landwirte[6]. Aber, weil Sie mich unterbrochen haben, erlauben Sie mir, Herr General, ihnen zu sagen, dass wir im Banat Landwirte mit vier Mittelschulklassen, mit Bakkalaureat, mit Universitätsabschlüssen haben. Ich bin ein Landwirt mit Anwaltsdiplom. 35 Jahre lang habe ich die Bewegung der schwäbischen Bauern aus dem Banat geführt und bin eng mit den Interessen der dortigen Landwirte verbunden. Ich habe die Landwirtschaftskammer von Temeswar geleitet und wenn ich nicht expressius verbis [sic!] von den Interessen der Bauern spreche, dann deshalb, weil ich Ihre Geduld nicht missbrauchen will. Sie müssen wissen, dass die meisten Mühlen heute für die Bauern geschlossen sind, die keine Möglichkeit mehr haben, ihren Weizen zu verwerten oder ihren Mais dann zu mahlen, wann sie es können und wenn es ihren Bedürfnissen entspricht. Deshalb glaube ich, dass dieser Entwurf der Landwirtschaft nicht nutzen wird. Von diesem Standpunkt aus habe ich gesprochen. (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 69, 24. März 1931, Sitzung am Samstag, den 21. März 1931, 1764–1765.

1 Per Gesetz wurden für Weizen und Mehl Exportprämien eingeführt: 1000 Lei pro Tonne Weizen und 1300 pro Tonne Mehl; darüber hinaus wurden die externen Getreideverkäufe von Stempel- und Registrierungsgebühren befreit. Inländisch führte die Förderung des Exports jedoch zur Verteuerung des Brotes, vgl. Constantinescu: Din însemnările, 290.
2 Agricultura la răspântie. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 6, 7. Februar 1931, 42–46. Zum Treffen des Premierministers Nicoale Iorga mit einer Delegation von Bauern aus Constanța vgl. Declarațiile Premierului. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 35 vom 29. August 1931, 288–289.
3 Câteva observațiuni la proiectul de lege pentru valorificarea produselor agricole. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 9, 28. Februar 1931, 75–76, vgl. Tot în legătură cu legea cerealelor. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 20, 16. Mai 1931, 173–176.
4 Criza mondială a Agriculturii și România. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 31 vom 1. August 1931, 253–257.
5 Die Regierung von Nicolae Iorga (18. April 1931–31. Mai 1932).
6 1931 betrug die Höhe der Bauernschulden einige Milliarden Lei, vgl. Constantinescu: Din însemnările, 288. Für diese Schulden haben die Bauern sehr hohe Zinsen gezahlt, zuzüglich zu den staatlichen Steuern.

67

*1931, 26. Juni 1931. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zum Entwurf einer Antwort auf die Thronrede.*

Dimitrie Pompeiu, Vorsitzender: Wir kommen zur Tagesordnung.

Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der allgemeinen Debatte über den Entwurf einer Antwort auf die Thronrede[1].

Herr Abgeordneter Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, neben der schweren Wirtschaftskrise verschärft sich immer mehr auch eine schwere Machtkrise. Deshalb begrüßte das ganze Land mit großer Begeisterung die Geste Seiner Hoheit des Königs[2], durch die der Souverän für das erste Mal erneut alle tätigen Kräfte des Landes zu einer harmonischen Zusammenarbeit zu vereinen versuchte[3]. Wenn dieser Versuch zu unserem großen Bedauern scheitern wird, müssen wir bezüglich der allgemeinen schweren Lage unsere Hoffnung und den festen Wunsch ausdrücken, dass wenigstens in der allerletzten Stunde eine Lösung gefunden wird, die den ernsten Schwierigkeiten des Augenblicks entspricht. Wir sollen keinen Moment verlieren, da jeder Tag nur neue und ernstere Komplikationen mit sich bringt.

Die Regierung[4] hat während der Wahlen ein beeindruckendes Bild der erbärmlichen Lage gemalt, in der sich das Land befindet. Wir erkennen in diesen Darlegungen die feste Entscheidung der Regierung, die allgemeine Krise zu beenden, die uns alle getroffen hat, indem sie unerbittlich die Übel verfolgt und einen gut durchdachten Wiederaufbauplan durchführt. Ich möchte dem Herrn Ratspräsidenten[5] versichern, dass die Deutsche Partei alle in diese Richtung unternommenen Bemühungen der Regierung mit Wärme und Entschlossenheit unterstützen wird (*Applaus von den Bänken der Mehrheit*).

Ich nutze die erste Gelegenheit, um der ehrenwerten Regierung[6] unsere Dankbarkeit und Zufriedenheit auszudrücken und begrüße die Gründung des Unterstaatssekretariats für Minderheiten, das darauf abzielt, solide und dauerhafte Grundlagen für die Herstellung von Beziehungen zwischen Staat und Minderheiten zu schaffen. Wir betrachten die Gründung des Untersekretariats für Minderheiten nicht nur als eine wichtige Geste, sondern auch als eine Tat von außerordentlicher Bedeutung, die in allen Minderheitenkreisen große Hoffnungen weckt. So kann die Schaffung dieser staatlichen Einrichtung nicht nur eine vorübergehende Bedeutung haben, sondern sie verpflichtet – davon sind wir überzeugt – auch für die Zukunft alle Faktoren unseres öffentlichen Lebens.

Die Deutsche Partei ist fest entschlossen, den Staatssekretär für Minderheiten, Herrn Rudolf Brandsch[7] (*Applaus von den Bänken der Mehrheit und der Deutschen Partei*), in seiner offiziellen Arbeit mit aller Kraft zu unterstützen und so die ständigen Interessen dieser staatlichen Institution zu schützen. Sie widerlegt gleichzeitig entschieden alle ungerechten Angriffe, die gegen Herrn Brandsch im Parlament und in der Presse gerichtet wurden, und bekundet ihr ganzes Vertrauen (*Applaus von den Bänken der Mehrheit und der Deutschen Partei*).

Wir drücken unsere tiefsten Erwartungen aus, dass die offenen Wunden des Körpers unserer Minderheit bald geheilt werden. Wir glauben, dass endlich die Zeit gekommen ist, unsere Konfessionsschulen endgültig zu sichern, indem der staatliche Beitrag beachtlich erhöht und ein organisches Gesetz geschaffen wird, um die Minderheitenfrage zu lösen. Gleichzeitig erwarten wir die Gutmachung aller Ungerechtigkeiten, die bei der Durchführung der Agrarreform begangen wurden, insbesondere die Überprüfung der illegalen Enteignung der Sächsischen Nationsuniversität. Die Wiedereingliederung von Schul- und Kirchenautonomie sowie die Anerkennung des Rechts auf Verwendung der Muttersprache in der Verwaltung

müssen die nächsten Schritte in der Versöhnungsarbeit zwischen Staat und Minderheiten bilden. Schließlich drücken wir den entschiedenen Wunsch nach einer ungeschmälerten Bewahrung der Autonomie auf der lokalen und der Landkreisebene aus. Von der Verwirklichung dieser Ziele wird in erster Linie unsere Haltung gegenüber der Regierungsarbeit dieses Parlaments abhängen. Auf jeden Fall werden wir für alles dankbar sein, was die Regierung und das Parlament tun werden, um unser nationales und kulturelles Leben zu bewahren und zu gewährleisten[8].

Als überzeugte Anhänger des konstitutionellen und parlamentarischen Regimes drücken wir unsere Hoffnung aus, dass die Grundprinzipien unseres Staatslebens strikt eingehalten werden. Das höchste Interesse des Staates zwingt uns, uns vor den Gefahren eines plötzlichen und radikalen Wandels unserer Regierungsformen zu währen. Wir möchten von ganzem Herzen, dass trotz aller gegenwärtigen Verschiedenheiten, zumindest im entscheidenden Augenblick die solide und dauerhafte Grundlage für die endgültige Entspannung der so sehr und gefährlich verschärften Lage gefunden wird. Wir betrachten mit Zuversicht und Objektivität den Ablauf der zukünftigen Ereignisse[9] (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 10, 2. Juli 1931, Sitzung am Freitag, den 26. Juni 1931, 315–316, 331.

1 BT 13 (1931), Nr. 52, 2. Juli 1931, 1.
2 Für die Begegnungen zwischen Hans Otto Roth und König Carol II. vgl. SDT 58 (1931), Nr. 17348, 14. Februar 1931, 1; SDT 58 (1931), Nr. 17349, 15. Februar 1931, 2.
3 Für die Beratungen des Königs mit allen Parteichefs vgl. Cuvântului Regelui. In: Românul 16 (1931), Nr. 14, 23. April 1931, 1.
4 Zur technokratisch geprägten Regierung von Nicolae Iorga (18. April 1931–31. Mai 1932), die von keiner größeren Partei unterstützt wurde, vgl. Guvern fără partid. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 11–12, 30. April 1931, 15; Constantinescu: Din însemnările, 286; Lăcustă: Zece alegeri, 97; Dragu: Guvernul de »uniune națională«. Zur finanziellen Lage der Regierung vgl. Hâncu: Situația financiară. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 9–10, 10. April 1931, 6–7.
5 Zum Politiker Nicolae Iorga vgl. Topliceanu: Nicolae Iorga. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 13–14, 16. Mai 1931, 9–13.
6 Eines der prominentesten Mitglieder der Exekutive war Constantin Argetoianu, weshalb diese Regierung auch »Iorga-Argetoianu-Regierung« genannt wurde. Zu den Meinungsverschiedenheiten zwischen Argetoianu und Iorga vgl. Constantiniu: O istorie sinceră, 332; Ders.: Din însemnările, 286; Luptă între d. Iorga și d. Argetoianu. In: Românul 16 (1931), Nr. 35, 20. September 1931, 1.

7 Rudolf Brandsch (1880–1953): Politiker aus Rumänien, Grundschullehrer, Lehrer und Leutnant. Staatssekretär für Minderheiten im Ministerrat (23. April 1931–31. Mai 1932, 6. Juni–10. August 1932, 11. August–7. Oktober 1932); vgl. Dianu: Stat și oraș minoritar. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 23–24, 5. August 1931, 5–7. Siehe auch hier im Biographischen Lexikonteil, 656–663.

8 Zu Erfolgen der Regierung bei Gehaltskürzungungen vgl. Curba de sacrificiu. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 39, 26. September 1931, 317–318; Curba de sacrificiu pe salarii și adversarii noștri politici. In: Românul 16 (1931), Nr. 3 vom 29. Januar 1931, 1; Brânduș: Înlăturarea șomajului. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 38, 19. September 1931, 310–312; Din isprăvile guvernului. In: Românul 16 (1931), Nr. 30, 16. August 1931, 1.

9 Zur Rede von Hans Otto Roth vgl. SDT 58 (1931), Nr. 17458 vom 28. Juni 1931, 3.

68

*1931, 3. Juli. Erklärung des Abgeordneten **Arthur Connerth** im Namen der deutschen Parlamentsgruppe zum Gesetzentwurf zur Organisation der Kommunalverwaltung sowie des Munizipiums Bukarest.*

Sebastian Radovici, Vizepräsident: Meine Herren Abgeordnete, auf der Tagesordnung befindet sich weiterhin die allgemeine Debatte über den Gesetzentwurf zur Änderung einiger Artikel des Gesetzes über die Organisation der Kommunalverwaltung sowie des Gesetzes des Munizipiums Bukarest.

Herr Abgeordneter Connerth hat das Wort.

Arthur Connerth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, die Deutsche Partei, in deren Namen ich die Ehre habe diese Aussage zu machen, bedauert, dass sie gezwungen ist, ihre Stimme gegen diesen Gesetzentwurf der neuen Regierung[1] zu erheben, die wir mit großer Zuversicht angenommen hatten. Wir sind gezwungen, den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen, weil er den Grundprinzipien widerspricht, die wir in der staatlichen Verwaltung als grundlegend angesehen hatten[2]. Der Entwurf stellt einen deutlichen Rückgang auf dem Gebiet der Autonomie dar und verhindert die Entwicklung, die unsere Gesetzgebung in dieser Hinsicht unternommen hat[3]. Die angegliederten Gebiete …

D. Manu: Vereinten

Arthur Connerth: …hatten in der Vergangenheit ein Verwaltungsgesetz, das in den Gemeinden, Städten und Kreisen die völlige Autonomie gewährleistete. Rückblickend kann festgestellt werden, dass damals die Verwaltung

nicht nur besser war, sondern auch von jedem politischen Einfluss frei und die Städte und Gemeinden sich beispielhaft entwickelt haben. Wir geben zu, dass eine gewisse administrative Kontrolle notwendig und im Sinne einer modernen Staatsauffassung auch erforderlich ist, aber diese Aufsicht sollte die Autonomie nicht gefährden.

Gegen das Gesetz von 1925 haben wir hart angekämpft, denn, wie der damalige Herr Berichterstatter gesagt hatte, konnten die Prinzipien, die diesem Gesetz zugrunde lagen, nicht alle zufriedenstellen. Die stärkste Kritik gegenüber dem Gesetz bestand darin, dass, obwohl in der Begründung und in allen vorbereitenden Dezentralisierungsdokumenten über Dezentralisation gesprochen wurde, die betreffenden Texte trotzdem ein viel exzessiveres Zentralisierungsregime bestätigten als das Gesetz von 1924. Die administrative Vormundschaft war zu übertrieben, es gab kaum einen Akt, der der Vormundschaft nicht untergeordnet gewesen wäre. Auch die Auflösung der Räte ging äußerst einfach. Mit dem vorliegenden Entwurf müssen wir mit Bedauern feststellen, dass die Grundprinzipien des Gesetzes von 1925 wieder eingeführt werden. Das Gesetz von 1929 bedeutete einen gewissen Fortschritt in der Autonomie, obwohl sie durch die unglücklichen Paragraphen, die den höheren Verwaltungsgerichten das Recht auf Reform gaben, in Wirklichkeit eingeschränkt wurde. Wir sind der Meinung, dass einige Bestimmungen des genannten Gesetzes geändert werden müssen. Bestimmte Lösungen bezüglich der Dörfer sind nicht gut. Gemäß dem Gesetz von 1929 können die Direktionen ihren Auftrag als autonome Leitungsorgane einer homogenen Provinz nicht erfüllen. Aber wir können dem Herrn Berichterstatter des Senats nicht zustimmen, wenn er behauptet die administrative Vormundschaft den lokalen Selbstverwaltungsorganen anzuvertrauen, sei ein wahrhaftiger Abfall des Staates von seinen natürlichen Rechten.

Der vorliegende Entwurf hebt eigentlich die Autonomie auf. Die Haushalte der autonomen Gemeinschaften unterliegen der Zustimmung der Zentralorgane, also denjenigen, die von der Politik abhängig sind, die den obigen Befehlen unterliegen. Was bleibt eigentlich von dem Wesen der Autonomie übrig, wenn die Gemeinden und Städte in der Verwaltung der inneren Angelegenheiten von gewissen Behörden abhängig sind, welche die Bedürfnisse jener Gemeinden oder Städte nicht so gut kennen können, wie diese. Der Direktor des Landkreises war auch der erste Beamte, der eigentliche Vertreter der Autonomie des Kreises. Seine Zuständigkeit wird dem von der Regierung ernannten Präfekten übertragen, der in Zukunft

nicht nur eine Kontrollinstanz sein wird, sondern auch der Leiter des Landkreises. Wir stellen also die Frage: wo bleibt die Autonomie? Auch die Notare werden nicht mehr gewählt, sondern vom Präfekten ernannt, eine schwerwiegende Verordnung, welche die Autonomie der Gemeinden ebenfalls hart bedrückt. Die Unabhängigkeit der Notare war und ist auch heute die Hauptachse der Autonomie der Gemeinden. Wenn diese Grundachse der lokalen Autonomie zerstört wird, dann werden auch die Unabhängigkeit des lokalen Haushalts und das gesamte Prinzip der Autonomie der Gemeinden vereitelt. Aufgrund der im Entwurf festgelegten Verfügungen ist es möglich geworden, die Gemeinderäte aufzulösen und man wird dies auch tun. Die Macht der Räte wird den von der Zentralbehörde ernannten Interimskommissionen übertragen. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass der unabhängige Bürger für zehn Monate aus der Verwaltungsleitung ausgeschlossen wird. Es wäre wünschenswert, dass das neue Verwaltungsgesetz, das die Regierung im Herbst vorlegen wird, den wahren Grundsatz der Verwaltungsautonomie achten wird.

Aus den genannten Gründen erkläre ich, dass die Deutsche Partei diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen kann (*Applaus von den Bänken der Opposition und der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 17, 17. Juli 1931, Sitzung am Freitag, den 3. Juli 1931, 504–505.

1 Die Regierung von Nicolae Iorga (18. April 1931–31. Mai 1932).
2 Săgeatu: Evoluţia organizării administrativ-teritoriale. In: RG 9 (2002), 158–166.
3 Unificare sau anarhizare? In: Revista economică 33 (1931), Nr. 33, 15. August 1931, 269–271.

69

1931, 10. Juli. Rede des Abgeordneten ***Hans Otto Roth*** *zum Gesetzentwurf über den Mittelschulunterricht.*

Sebastian Radovici, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, mein Kollege Kästner wurde seitens meiner Partei ernannt, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Da Herr Kästner von der heutigen Sitzung abwesend ist, fühle ich mich dazu verpflichtet, das Wort zu ergreifen.

Gleich zu Anfang muss ich, meine Herren Abgeordnete, anerkennen, dass mit diesem Gesetzentwurf ein Schritt nach vorne gemacht und das bisherige Niveau der Lyzeen spürbar erhöht wird. Die Wiedereinführung der 8. Oberschulklasse gibt der Mittelschule den Wert, den diese kulturellen Einrichtungen haben sollten. Die Schüler haben in der 7-jährigen Oberschule eine ganz geringe Bildung erlangt und waren somit den Studenten an den ausländischen Universitäten unterlegen. Sie wissen sehr gut, meine Herren Abgeordnete, dass alle Mittelschulen im Ausland 8 Klassen haben – in Deutschland sogar 9 Klassen –, so dass unsere 17-jährigen Jugendlichen eine in jeder Hinsicht unzureichende Ausbildung haben, weil sie nicht in der Lage sind, das nötige Vorankommen an einer Universität zu schaffen, wo die Mehrheit der Studenten eine viel bessere Ausbildung, eine bedeutend breitere Bildungsgrundlage hat. Wir freuen uns sehr, dass durch diesen Gesetzentwurf wieder die 8. Lyzeumklasse eingeführt wird.

Ion Petrovici: Ganz so ist es nicht.

Hans Otto Roth: Entweder lässt man die Mittelschule einheitlich, so wie sie einst war, oder die Verzweigung wird bereits in der 7. Klasse eingeführt, denn wenn es nur in der letzten Klasse getan wird, ist meiner Meinung nach diese Verzweigung sinnlos, sie spielt keine Rolle mehr. Meine Herren Abgeordnete, wir müssen auch die Fortschritte, die wir durch diesen Gesetzentwurf erzielen, anerkennen, indem wir die Prüfungen am Jahresende abschaffen. Diese Prüfungen haben meines Erachtens die Ernsthaftigkeit des Unterrichts verringert und keine praktische Bedeutung gehabt. Von beiden Standpunkten aus stelle ich fest, dass der vom Herrn Ministerpräsidenten vorgelegte Gesetzentwurf einen bedeutenden Schritt vorwärts macht.

Meine Herren Abgeordnete, ich habe zwei oder drei Einwände: in Artikel 4 wird gesagt, dass gemischte Sekundarschulen nicht mehr funktionieren können. Ich weiß nicht, ob sich dieser Artikel auch auf die Konfessionsschulen bezieht, weil die Umstände, in denen wir [Deutsche in Rumänien] leben, einzigartig sind. Ich würde gerne wissen, ob der Herr Premierminister[1] meint, dass dieser Artikel sich nur auf die staatlichen Schulen beziehen sollte oder auch auf die Konfessionsschulen.

Nicole Iorga, Ministerratsvorsitzender und Minister für den öffentlichrechtlichen Unterricht und der Kulte und ad interim im Außenministerium: Herr Roth, wenn ich in meinem Gesetzentwurf für den Direktor die Erlaubnis einführe, das Programm zu ändern, verstehe ich darunter, dass ich den Minderheitenschulen eine sehr breite Freiheit gewähre. Da es keines jener strengen Gesetze ist, welches jede Art von Bewegung hindert, und da es ein

elastisches Gesetz ist, gibt es eine gewisse Elastizität, die Sie nutzen können (*Applaus von den Bänken der Mehrheit*).

Hans Otto Roth: Ich danke Ihnen, Herr Premierminister, für die Aussage und hoffe, dass auch die Organe des Ministeriums das vorliegende Gesetz in dem von Ihnen gezeigten Sinne anwenden werden.

Nicole Iorga, Ministerratsvorsitzender und Minister für den öffentlich-rechtlichen Unterricht und der Kulte und ad interim im Außenministerium: Den, der sich nicht fügt, schmeiße ich hinaus (*Applaus*).

Hans Otto Roth: Umso besser.

Ion Petrovici: Nachher werden diese von anderen als Märtyrer reintegriert (*Heiterkeit*).

Hans Otto Roth: Der zweite Einwand, den ich machen muss, bezieht sich auf die Anzahl der Stunden für verschiedene Fächer in der Mittelschule.

Nicole Iorga, Ministerratsvorsitzender und Minister für den öffentlich-rechtlichen Unterricht und der Kulte und ad interim im Außenministerium: Genau dieselbe Antwort. Ich habe keine Apotheke für alle. Ich gestatte, dass sich jeder um seine Gesundheit seinen Lebensbedingungen entsprechend kümmert (*Applaus von den Bänken der Mehrheit*).

Hans Otto Roth: Ich bedanke mich, Herr Premierminister, auch für diese Aussage. Bislang haben wir in der Mittelschulbildung der Muttersprache und der Religion des Schülers mehr Raum gewidmet. Ich denke, es liegt nicht nur in unserem Interesse, in jenem der Minderheiten, sondern auch im allgemeinen Interesse, dass wir in diesen beiden Richtungen eine breitere Bildung sichern, als es im Gesetz vorgeschrieben ist.

Meine Herren Abgeordnete, ich muss mich jetzt einer Frage zuwenden, die vor zehn Tagen diskutiert wurde, nämlich die des Bakkalaureats. Wir haben bei der Debatte über das Bakkalaureatgesetz nicht das Wort ergriffen, weil uns in Aussicht gestellt wurde, dass in der Debatte zu den Artikeln einige Verbesserungen vorgenommen würden. Die Atmosphäre war jedoch während dieser Debatte so ungünstig für diese Änderungen, dass der vom Ausschuss für öffentlich-rechtliche Bildung vorgeschlagene Text geblieben ist.

Meine Herren Abgeordnete, meine Partei hat sich immer dem Bakkalaureat widersetzt. Wir haben das Bakkalaureat mit Gewalt bekämpft, auch dann als es von Herrn Dr. Angelescu[2] vorgeschlagen wurde, auch im Gesetzentwurf des Herrn Costăchescu[3], des ehemaligen Unterrichtsministers, und ich muss es wiederholen, dass wir es auch heute aus Leibeskräften bekämpfen müssen.

Wir sollen richtig verstanden werden, auch ich bin für eine ernsthafte Auswahl der Elemente, die aus der Mittelschule kommen. Ich betrachte die intellektuelle Überproduktion als eine große soziale Gefahr (*Applaus*), nicht nur bei Ihnen, sondern auch bei uns.

A. C. Cuza: Die Überproduktion von Dummköpfen ist eine noch größere Gefahr (*Applaus, Heiterkeit*).

Hans Otto Roth: Herr Cuza, ich glaube, Dummköpfe werden geboren!

Nicole Iorga, Ministerratsvorsitzender und Minister für den öffentlichrechtlichen Unterricht und der Kulte und ad interim im Außenministerium: Sie werden auch gezüchtet. Es gibt auch erwählte Dummheit (*Große Heiterkeit*).

Hans Otto Roth: Meine Herren Abgeordnete, ich habe erläutert, daß auch wir für eine ernsthafte Auswahl der Schüler an den Mittelschulen sind und auch wir betrachten diese Frage mit großer Aufmerksamkeit. Bis jetzt ist die Gesellschaft, im Allgemeinen betrachtet, ziemlich einheitlich. Aber wenn diese Leute, das intellektuelle Proletariat von den Universitäten zurückkehren wird, dann werden sie die Führer aller subversiven Bewegungen sein.

Meine Herren Abgeordnete, obwohl ich für eine ernsthafte Auswahl bin, denke ich, dass es nicht richtig ist, diese Auswahl am Ende des Lyzealunterrichts zu treffen, sondern es ist besser, sie schon in der ersten Klasse des Gymnasiums durchzuführen. Es ist aus pädagogischer und psychologischer Sicht angemessener, vor allem aber weil ein bereits 17- oder 18-jähriger Schüler nicht mehr in der Lage ist, einen anderen Beruf zu wählen, und wenn er beim Bakkalaureat nicht erfolgreich ist, wird er sich in einem so beklagenswerten Zustand befinden, dass die Verantwortung nicht ihm oder seinen Eltern zuzuschreiben ist, sondern der Schulpolitik, die durch solche Gesetze durchgeführt wird.

Das Unterrichtsministerium wie auch unsere Konfessionsschulen verfügten über einen ganzen Apparat von Inspektoren. Diese Inspektoren können für die Auswahl der Schüler die strengsten Maßnahmen beginnend mit den ersten Gymnasialklassen ergreifen. Das Bakkalaureat ist aber nicht nur vom pädagogischen Standpunkt her nutzlos, sondern durch seine Einführung wurde die Schulautonomie der Minderheiten auf die schlimmste Weise verletzt. Obwohl wir heute das Recht haben, in unseren Mittelschulen zu unterrichten, haben wir nicht mehr das alte Recht, die Reife unserer Schüler selbst zu beurteilen. Darüber hinaus sind die Schüler besonderen Seelenqualen ausgesetzt. Prüfungen sind von sehr geringer Bedeutung; ich

habe keine besondere Achtung vor Prüfungen, obwohl ich verschiedene Prüfungen abgelegt habe. Die Reife des Menschen wird nicht durch Prüfungen bewiesen, sondern sie kommt aus der Tiefe seines Bewusstseins und seiner Seele. Dies kann nicht von Prüfern festgestellt werden, die für zwei, drei Tage gekommen sind, sondern nur von den Lehrern, die die Seele des Schülers in sieben, acht Jahren geformt haben.

Meine Herren Abgeordnete, wir haben das Bakkalaureat energisch bekämpft, sowohl als Herr Dr. Angelescu mit seinem Entwurf, als auch Herr Costachescu einen Entwurf für die Änderung des Bakkalaureatgesetzes vorlegte. Wir bekämpfen auch heute mit demselben Ernst den vom Herrn Premierminister vorgeschlagenen Entwurf, der ein integraler Bestandteil des Gesetzentwurfes ist, über den wir heute debattieren.

N. Bosnief-Paraschivescu: Wollen Sie zur Angelegenheit des Bakkalaureats zurückkehren?

G. Cipăianu: Das Bakkalaureat stellte den Gegenstand eines Sondergesetzes dar, das gebilligt wurde.

Hans Otto Roth: Es scheint, dass Sie den Entwurf, über den wir gerade sprechen, nicht kennen, weil dieser Entwurf besagt, dass die Artikel 21 und 22 des Mittelschulgesetzes durch bestimmte Artikel des Bakkalaureatgesetzes ersetzt werden. Folglich ist das Bakkalaureat ein integraler Bestandteil dieses Gesetzes, über das wir jetzt debattieren.

Meine Herren Abgeordnete, ich bedauere sehr, dass sich der Text des alten Gesetzes nicht verbessert hat. Zumindest hat der Herr Premierminister einen Gesetzentwurf vorgelegt, der einige Verbesserungen vorsieht; aber die Kommission für den öffentlich-rechtlichen Unterricht und das Plenum des Parlaments haben den Entwurf des Herrn Professor Iorga geändert, so dass heute das Bakkalaureatgesetz tatsächlich härter und schlechter ist als das alte Gesetz von Herrn Dr. Angelescu und von Herrn Costăchescu.

Unsere Schüler haben durch die Änderung des Gesetzes bei gewissen Gegenständen sogar das Recht auf die bedingungslose Verwendung ihrer Muttersprache verloren.

Folglich, meine Herren Abgeordnete, wäre es wünschenswert, wenn der Herr Minister für öffentlich-rechtlichen Unterricht im Herbst oder im Frühling mit seinen alten Ideen käme, die er 1923 vertreten hat, als er den Bakkalaureatentwurf von Herrn Dr. Angelescu kritisierte.

I. Petrovici: Soll er dann auch mich als Berichterstatter nehmen?

Hans Otto Roth: Nein. Nicht das wollte ich sagen, weil Sie sonst alle guten Absichten des Herrn Premierministers zerstören (*Große Heiterkeit*).

Meine Herren Abgeordnete, obwohl wir anerkennen, dass das vorliegende Gesetz einen beträchtlichen Fortschritt darstellt, müssen wir von ganzem Herzen bedauern, dass das Bakkalaureat nicht nur in seiner alten Form aufrechterhalten wurde, sondern sich stark verschärft hat. Wir werden das Bakkalaureat auch in der Zukunft mit all unserer Überzeugung und Kraft bekämpfen.

Ich hoffe, dass der Herr Minister[4] für öffentlich-rechtlichen Unterricht seine schönen Gedanken, seine guten Absichten, die wir aus seiner ganzen Vergangenheit kennen, beibehalten wird; und wir hoffen, dass er im Herbst mit einem strengen Gesetz zum Privatunterricht kommen wird, das uns in den Lebensfragen und -problemen, die wir seit Jahren behauptet haben, völlig zufriedenstellen wird (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 23, 25. Juli 1931, Sitzung am Freitag, den 10. Juli 1931, 803–805.

1 Nicolae Iorga (18. April 1931–31. Mai 1932).
2 Constantin Angelescu (1869–1948): rumänischer Politiker, Premierminister von Rumänien (30. Dezember 1933–3. Januar 1934), Arzt und Universitätsprofessor.
3 Nicolae Costăchescu (1876–1939): rumänischer Politiker, Vorsitzender des rumänischen Senats (4. August 1932–18. November 1933), Chemiker und Lehrer.
4 Ab dem 21. Juli 1931 erhielt das Ministerium für öffentlichen Unterricht und Kulte eine neue Bezeichnung: Ministerium für Unterricht, Kulte und Künste, vgl. Neagoe: Oameni politici români, 114–115.

70

*1931, 10. Juli. Rede des Abgeordneten **Emmerich Reitter** zum Gesetzentwurf zur Organisation der Landwirtschaftskammern.*

Dimitrie Pompeiu, Vorsitzender: Meine Herren Abgeordnete, wir nehmen die Tagesordnung wieder auf.

Wir setzen die allgemeine Debatte über den Gesetzentwurf zur Organisation der Landwirtschaftskammern fort.

Herr Abgeordneter Reitter hat das Wort.

Emmerich Reitter: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der Landwirtschaftskammern entstand aus der Überzeugung der Regierung[1], dass die gegenwärtige Zusammensetzung dieser Kammern und insbesondere der

Mangel an Kontrolle sowie an einem entschiedenen Einfluss der Regierung auf deren Tätigkeit die tatsächlich nützliche Arbeit für die Entwicklung und den Schutz der Landwirtschaft behindert.

Auch die Deutsche Partei, in deren Namen ich die Ehre habe, das Wort zu ergreifen, ist davon überzeugt, dass das Gesetz über die Organsation der Landwirtschaftskammern geändert werden muss. Der vorliegende Entwurf bringt gute Innovationen und es freut mich feststellen zu dürfen, dass das Landwirtschaftsministerium immer von der Absicht geleitet wurde, ernsthaft für das Wohl der Landwirtschaft zu arbeiten; bei der Ausarbeitung des für die Landwirtschaftskammern gültigen Gesetzes und der Darlegung dieses Änderungsentwurfs müssen wir jedoch feststellen, dass sich die Deutsche Partei weder mit der allgemeinen Konstruktion noch mit den detaillierten Bestimmungen des Gesetzes und seiner Novelle, die den heutigen Entwurf darstellt, identifizieren kann. Unser Standpunkt ist in erster Linie, dass die Landwirtschaftskammern die Vertreter der beruflichen Interessen der Landwirtschaft sind und deshalb die Möglichkeit haben sollten, diese Interessen in absoluter Freiheit gegenüber jedermann, also auch gegenüber den Regierungen, behaupten zu können. Daraus folgt, dass eine absolute Autonomie in den Beratungen, eine strenge Kontrolle über die Finanzverwaltung sowie die Vergabe der Posten mit den bestmöglichen Kandidaten, jene Anforderungen bei der Gründung der Landwirtschaftskammer sind, ohne die von einer wahren Vertretung der Landwirtschaft in der Kammer gar nicht gesprochen werden kann.

Daraus folgt, dass die ernannten Mitglieder keine beratende Stimme haben können, dass es in den ernannten Ortskomitees zumindest ein Mitglied geben sollte, das die freien landwirtschaftlichen Organisationen vertritt; das Wahlgremium sollte nur aus Landwirten mit Höfen, Inventar und landwirtschaftlicher Tätigkeit bestehen – andernfalls sollen sie nicht Mitglieder eines anderen Berufswahlkollegiums sein–, dass schließlich die Vertreter der Macht kein Vetorecht haben sollten. Nach dem vorliegenden Entwurf wird es zu ordentlichen Auflösungen durch die ernannten Mitglieder, die weder aus dem Interimsausschuss noch aus dem neuen Rat entfernt werden können, kommen. Die Landwirtschaft hat freie berufliche Organisationen, die in der ganzen Welt sehr nützliche Arbeit geleistet haben und es weiterhin tun. Es wäre wünschenswert gewesen, den Vertretern in den Ausschüssen der Landwirtschaftskammern die Möglichkeit der Zusammenzuarbeit mit diesen zu erlauben. Die gültigen Bestimmungen und jene in dem vorliegenden Entwurf verhindern diese Zusammenarbeit

ernsthaft. Anstatt diese armen Organisationen zu unterstützen, werden ihnen materielle Opfer abverlangt. Zusammenfassend: durch diesen Entwurf wird eine freie Vertretung der beruflichen Interessen der Landwirtschaft nicht gewährleistet.

Meine Herren Abgeordnete, ein zweites Hauptziel der Landwirtschaftskammern ist, die Berufskultur der Bauern durch Kurse und Schulen zu fördern. Da müsste ich viel über unsere jahrzehntelange Erfahrung sprechen. Ich möchte aber nicht in Einzelheiten gehen. Eine einfache Feststellung: durch unser kulturelles Propagandasystem ist es uns gelungen, unsere Bauernschaft aufzuklären, das Niveau der Landwirtschaft anzuheben und eine starke Agrarbewegung zu schaffen. Es wäre wünschenswert, dass die Regierungen im Interesse der rumänischen Bauern die von uns erzielten Ergebnisse berücksichtigen würde, was nur durch die Zusammenarbeit mit unseren Organisationen möglich wäre. Heute sehen wir Zielsetzungen bezüglich der landwirtschaftlichen Bildung, die unseren Auffassungen widersprechen. Die Führung und Anleitung der landwirtschaftlichen Ausbildung der Grund- und Mittelschulbildung sollte daher der Landwirtschaftskammer überlassen werden, welche die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Regionen besser kennt. Die Kosten sollten vom Staatshaushalt getragen werden. Heute ist das Gegenteil die Tendenz; die Führung wird von der Regierung übernommen und die Kosten werden von den Landwirtschaftskammern getragen.

Was die Viehzucht und die Unterstützung der Rinderhaltung betrifft, halten wir das jetzige System nicht für das beste. Wir kassieren Viehsteuern und die erzielten Mittel werden unter den Gemeinden verteilt, aber nicht auf gleicher Grundlage, so dass viele Gemeinden, die ein erhebliches Einkommen aus Viehsteuern erzielen, letztlich geschädigt werden.

Die Landwirtschaftskammern müssen eine führende Rolle in der Agrarforschung spielen. Wie soll es denn möglich sein, den Bauern in verschiedenen Fragen eine gut begründete Beratung zu geben, wenn sich die Kammer mit diesen Fragen nicht befassen? Nur ein paar Beispiele:

Wir haben zu viele Weizensorten, bei deren Auswahl der Glutengehalt vernachlässigt wurde. Die Erforschung und die Experimente in dieser Angelegenheit können wegen der Klima- und Bodenunterschiede nicht an nur einem Ort durchgeführt werden. Es wäre die Aufgabe der Landwirtschaftskammern, sich damit zu befassen, wie man die zurzeit existierenden Sorten auf wenige Arten reduzieren kann.

Der Luzernesamen aus dem Banat und Siebenbürgen war ein gefragter Artikel in den nordischen Ländern, in denen er als ungarische Luzerne

vermarktet wurde. Wir importierten Luzerne aus dem Süden, zerstörten die Reinheit des einheimischen Produkts und verkauften unsere Luzerne in Ungarn. Es wäre eine Pflicht der Landwirtschaftskammern, sich mit dem Thema zu befassen, das Saatgut auszuwählen, die Luzernekulturen zu kontrollieren und dieses Produkt vor allem in unserem Land zu verbreiten. Unsere Kartoffeln sind mit eriptogamen Krankheiten infiziert. Die Auswahl der widerstandsfähigen Sorten und ihre Verbreitung wäre ebenfalls ein Tätigkeitsbereich der Kammern. Wir haben zu viele Obstsorten und trotzdem importieren wir riesige Mengen von Früchten aus dem Ausland. Auch hier müssen – wie in vielen anderen Bereichen – Rationalisierungen, Experimente sowie die Verbreitung der Ergebnisse und der gelernten Lektionen umgesetzt werden.

Folglich müssen die Landwirtschaftskammern eine Zusammensetzung haben, die in dieser Hinsicht eine freiwillige und intensive Tätigkeit sichert, und wir glauben, dass dieses Ziel nur durch eine möglichst große Autonomie der Kammern, mit einem breiteren Wettbewerb der Landkreise, die direkt am landwirtschaftlichen Fortschritt interessiert sind, erreicht werden kann. Die Bürokratisierung der Kammern durch die Vorherrschaft der Beamten sowie die Beschränkung der Anzahl der gewählten Mitglieder können auch in dieser Hinsicht nicht nützlich sein. Ein Beispiel: Ich hatte die Absicht, einerseits den Export von Geflügel und Eiern zu entwickeln und andererseits die Obstproduktion für den in- und ausländischen Verbrauch zu erhöhen. Ich war genötigt, renommierte Produzenten, Exporteure und Händler zur Kammer, zu Konferenzen einzuladen, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen wir unser Ziel erreichen können. Es ist mir gelungen; noch ein Beweis dafür, dass eine intensive Tätigkeit der Landwirtschaftskammer dringend die Zusammenarbeit von möglichst vielen Menschen mit praktischer Erfahrung erfordert!

Mit meiner kurzen Darstellung habe ich dargelegt, wie die Kammern arbeiten sollten. Die Vertretung der agrarischen Interessen, Bildung, Erfahrungen aller Art erfordern keinen so hohen Etat, wie es von manch einem gefordert wird, der die Landwirtschaftskammern nur als eine Institution mit möglichst vielen Beamten, Tagelöhnern und Geldhilfen an Privatpersonen betrachtet. Ich will Ihnen ein Beispiel aus unserer Region geben. Die Temesch-Torontaler Landwirtschaftskammer hatte ein Budget von etwa 16 Millionen Lei. Für die Tätigkeit dieser Kammer im Bereich Bildung, Experimente und Vertretung der wahren Interessen der Landwirtschaft wären 5 bis 6 Millionen Lei ausreichend gewesen (*Applaus von den Bänken*

der Mehrheit); der Rest musste wegen einer großen Anzahl von Anträgen für die Unterstützung von Siedlern, Armen, denen, die von verschiedenen Missgeschicken heimgesucht wurden, ausgegeben werden, eine Rolle, die der Staat spielen muss und nicht eine Landwirtschaftskammer. Unsere bescheidene Meinung ist: die Landwirtschaftskammern sollen so gestaltet werden, wie die französischen und deutschen Landwirtschaftskammern, wissenschaftliche Institute, von denen keine Privatperson irgendeinen Vorteil haben kann. Alles, was die Landwirtschaftskammern tun, soll den allgemeinen Interessen des Landes dienen (*Applaus*).

Wir vertreten unsere bescheidene Meinung, dass das gesamte Gesetz der Landwirtschaftskammern nach dem Grundsatz der Autonomie und der Unabhängigkeit reformiert werden muss. Aber dieser Entwurf erfüllt diese Anforderungen nicht und obwohl wir den guten Willen des Herrn Ministers[2] sehen, müssen wir jedoch mit Bedauern erklären, dass wir den Entwurf in der Form, in der er uns vorgelegt wurde, nicht billigen können.

D.A.D., Nr. 25, 27. Juli 1931, Sitzung am Freitag, den 10. Juli 1931, 919–1920.

1 Die Regierung von Nicolae Iorga (18. April 1931–31. Mai 1932). Zu ihren Maßnahmen vgl. Eficacitatea programelor. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 37, 12. September 1931, 301–303, sowie Problema datoriilor agricole. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 48, 28. November 1931, 389–391.

2 Gheorghe Ionescu-Sișești (18. April 1931–5. Juni 1932), Minister für Landwirtschaft und Domänen in der Regierung von Nicolae Iorga (18. April 1931–31. Mai 1932), vgl. Neagoe: Istoria guvernelor României, 115–117.

71

*1931, 3. August. Rede von **Kaspar Muth** in der Senatssitzung vom 13. Juli 1921 bezüglich des Gesetzentwurfes über die Vorteile, welche den Genossenschaften für die Verbesserung der Landwirtschaft gewährt werden.*

Iosif Gârleșteanu, Vizepräsident: Herr Senator Kaspar Muth hat das Wort.

Kaspar Muth: Herr Vorsitzender, meine Herren Senatoren, ich versuche, mich sehr kurz zu fassen, da ich ebenfalls die Gründe[1] des Herrn Vorsitzenden schätze.

Sie haben die Argumente von Herrn Potârcă[2] über die Ursachen der Agrarkrise gehört. Es besteht kein Zweifel darüber, dass die Weltwirtschaftskrise zum größten Teil eine Ursache der Agrarkrise ist. Eine zweite Ursache sind auch die exorbitanten internationalen Schulden Europas[3]. Drittens müssen wir für diese Schulden Zinsen zahlen, Zinssätze, und diese Interdependenz zwischen der Agrarkrise und der Finanzkrise ist die Ursache der Wirtschaftskrise und die Lösung dieser Krise hängt von der Lösung dieses Themenkomplexes ab. Jener Teil der Menschheit, der sich heute mit Landwirtschaft beschäftigt, erhält weder den Mindestgegenwert seiner Arbeit noch die Mindestrente von jenem Kapital, das in die Bestellung der Landwirtschaft investiert wurde. Die Folge ist die Verarmung der Bauernschaft, welche die Wurzel der Menschheit darstellt, und infolge der Finanzkrise nimmt der egoistische Finanzkapitalismus einen zu großen Anteil von den Einkommen aus den verschuldeten Ländereien weg. Es ist unmöglich, dass der Bauer 20 Prozent, 17 Prozent, 12 Prozent, selbst 8 Prozent Zinsen bezahlen soll, und es ist, sagen wir, eine finanzielle Immoralität, dass diese Großkapitalisten, die sehr gut sehen, wohin dieses System führt, sich nicht zu einem moralischeren und altruistischen Standpunkt durchringen können!

Es wäre logisch zu glauben, dass der Verlust des Minimalgewinns der Agrarschicht die Erhöhung der Einkommen anderer beruflicher Schichten als Konsequenz haben sollte. Diese Schlussfolgerung wäre aber völlig falsch. Sowohl die Geschichte und die Volkswirtschaftslehre als auch die unzweifelhaften Tatsachen der Zeit beweisen mit Sicherheit, dass die Verarmung der landwirtschaftlichen Schicht zur Zerstörung der anderen Schichten der Nation führt. Aus dieser These geht hervor, dass ohne die Lösung der Agrarkrise die Weltkrise nicht gelöst werden kann. Aber wir fragen uns: Wo finden wir den Wunderdoktor, der die Menschheit von diesem katastrophalen Fieber heilen könnte? Der Präsident der Vereinigten Staaten aus Nordamerika, Herr Hoover[4], hat uns nur das erste Warnzeichen gegeben. Ob er der große Arzt ist oder seine Rezepte verdünnt werden, ist die große Frage. Eines ist sicher, und zwar, dass ohne einen großartigen, systematischen Plan, ohne die Solidarität aller bürgerlichen Staaten, die Weltkrise nicht beseitigt werden wird. Wenn die bürgerlichen Staaten diese Größe sowie moralische und materielle Solidarität nicht zustande bringen, dann ist es wahrscheinlich, dass die Sowjets der Menschheit ihren Plan und ihr System der Heilung diktieren werden.

Der rumänische Staat kann natürlich nicht die Berufung haben, die Weltwirtschaftskrise zu lösen; aber er spielt eine überwältigende Rolle in

jener Hinsicht, da er nämlich derjenige ist, der mit großen Opfern den Dnjestr bewacht und somit anderen Völkern und Staaten ermöglicht, friedlich und ruhig mit den ernsten Angelegenheiten der Sanierung umzugehen. Gerade wegen dieser enormen Opfer, die der rumänische Staat den Interessen des Westens bringt, hat er das moralische Recht, von den Völkern des Westens die größte Solidarität und die wirksamsten Opfer in jeder Hinsicht zu fordern. Dies sollen unsere Regierungen und unsere Diplomatie nie vergessen. Und was die innere Lage betrifft, haben unsere Regierungen die oberste Pflicht, alle Mittel einzusetzen, um die enorme Agrarkrise[5] zu lindern, die unser Land aufs Äußerste heimsucht. Es scheint mir, dass der vorliegende Gesetzentwurf sowie der Gesetzentwurf für die Exportprämie – für Getreide – sowie das Abkommen mit Deutschland die ersten praktischen Initiativen in dieser Hinsicht sind. Ich betone jedoch nachdrücklich, dass ohne einen hohen und außerordentlich billigen Agrarkredit (maximal 4 bis 5 Prozent) der größte Teil unserer Bauernschaft nicht gerettet wird. Und gerade in dieser Hinsicht haben wir das Recht, die Solidarität und Hilfe des kapitalistischen Westens zu beanspruchen. Das Finanzkapital muss gezwungen werden, sich mit einem viel kleineren Anteil vom Einkommen des überbelasteten Bodens zufrieden zu geben, als dies heute der Fall ist, nicht nur bei uns, sondern auch bei anderen Völkern. Natürlich müssen in diesem Zusammenhang Staatsleute mit der Macht und Qualität des Herrn Hoover der Welt zur Hilfe eilen. Verlassen und nur auf uns gestellt werden wir die Situation auch in dieser Hinsicht nicht gut bewältigen können. Aber auch wir müssen unser Bestes tun, und genau in diesem Sinne würde ich vorschlagen, Artikel 6 des Entwurfes in jenem Sinne zu ändern, dass die Vereine nicht mehr als 4 Prozent zu zahlen hätten. Weil die landwirtschaftlichen Nutzungen nicht einmal 4 Prozent bringen. Aber im Allgemeinen muss der Staat vor allem durch eine effektive Steuersenkung die Landwirte und Handwerker entlasten. Ich schlage weiter einen neuen Artikel vor, laut dessen die Vereine von allen Markengebühren und allen Steuern befreit werden. Wenn wir das nicht tun, werden Sie sehen, dass die Steueragenten bald alle guten Absichten dieses Gesetzentwurfes vernichten werden. Der Dorfbewohner muss zumindest in diesen neuen und nützlichen Versuchen Ruhe und Frieden haben. Ich mache Sie zum Beispiel auf die Schikanen gegenüber den Dreschgenossenschaften aus dem Banat aufmerksam. Diese Genossenschaften werden völlig illegal mit abschreckenden Summen besteuert, so dass Sie heute im Banat für 30.000 bis 40.000 Lei eine Dreschmaschine kaufen können, die 300 Tausend Lei gekostet hatte.

Meine Herren Senatoren, die Deutsche Partei und alle wirtschaftlichen Kräfte und Organisationen unseres Volkes stehen der geehrten Regierung in ihrem hohen Bestreben zur Verfügung, um die Bauern und Handwerker vor ihrem Elend und ihrer Verarmung zu retten. Wir eignen uns also den vorliegenden Entwurf an und stimmen dafür[6] (*Langanhaltender Applaus*).

D.A.S., Nr. 17, 3. August 1931, Sitzung am Montag, den 13. Juli 1931, 497.

1 Zur Darlegung der Gründe für den Gesetzentwurf vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner 15484/1931, 7–12.
2 Virgil Potârcă (1888–1954): rumänischer Politiker, Minister und Rechtsanwalt, vgl. auch Neagoe: Oameni politici români, 118, 136.
3 Saizu / Tacu: Europa economică.
4 Herbert Clark Hoover (1874–1964): US-amerikanischer Politiker, Präsident der Vereinigten Staaten (4. März 1929–4. März 1933).
5 Rovinaru/ Mada: Structura agriculturii. In: Lumperdean / Gräf / Balog (Hg.): Relația rural-urban, 445–459.
6 Die Senatoren haben den Gesetzentwurf in der Sitzung vom 13. Juli 1931 (mit 103 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen bei 105 Abstimmungsberechtigten) angenommen, vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner 15484/1931, 39.

72

1931, 1. Dezember. Erklärung des Abgeordneten ***Franz Kräuter*** *zur Position der deutschen Parlamentarier zum Gedenken an die Vereinigung Siebenbürgens mit Rumänien sowie zur Antwort auf die Thronrede.*

Traian Țino, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Kräuter hat das Wort.

Franz Kräuter: Meine Herren Abgeordnete, ich wurde von der Deutschen Partei beauftragt, eine Erklärung zu verlesen[1].

(*Ein Teil der Abgeordneten verlässt den Saal*).

Traian Țino, Vizepräsident: Meine Herren Abgeordnete, bitte hören Sie sich die Erläuterung des Vertreters der Deutschen Partei an. Das Verlassen der Bänke könnte falsch interpretiert werden.

Franz Kräuter: Meine Herren Abgeordnete, bevor ich meiner Verpflichtung nachkomme, muss ich eine Unterlassung korrigieren, die mir unterlaufen ist, als ich gegen meinen Willen anlässlich der Rede von Herrn Cicio-Pop[2] nicht anwesend sein konnte, die des Tags von Karlsburg gedachte, jenem Tag, an dem die Vereinigung aller Rumänen verkündet und in einer klassischen Formulierung das Recht der Minderheiten proklamiert

wurde (*einhelliger Applaus, Bravorufe*) und ich bestehe darauf, im Namen des deutschen Volkes in Rumänien zu erklären, dass wir uns in einer brüderlichen Solidarität mit der rumänischen Mehrheit vereint fühlen (*einhelliger Applaus, Bravorufe*) und ich schließe mich den Worten des hohen Patriotismus an, die von dieser Tribüne anlässlich des Gedenkens gesprochen wurden (*einhelliger Applaus*)[3].

Ich möchte nun zur Debatte über die Antwort auf die Thronrede übergehen[4].

Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, unser politisches Leben, wie die Politik der ganzen Welt, wird von wirtschaftlichen Fragen beherrscht. Es scheint manchmal, als ob die Minderheitenfragen ihre Aktualität und die Minderheitenparteien ihren Sinn verloren hätten. Dennoch gibt es eine Minderheitenfrage sowohl in der Weltpolitik als auch in unserer Innenpolitik. Die lange, vielleicht zu lange Reihe von Entwürfen, die in der Thronrede angekündigt wurden, die die Deutsche Partei mit der Zeit untersuchen wird, wird uns die Gelegenheit geben, Ihnen zu zeigen, dass sich selbst in scheinbar rein wirtschaftlichen Angelegenheiten zu den allgemeinen Befürchtungen unserer Gefährten auch die Sorgen einer Minderheit hinzufügen.

Meine Herren Abgeordnete, wir stehen allem Anschein nach am Anfang eines der kritischsten Winter. Die Antwort lautet: »Die unvermeidliche Auswirkung der großen Krise auf alle Länder kann ohne den Geist der Opferbereitschaft für alle Bürger weder ertragen noch durchgemacht werden«. Die gemeinsam erlebten Zeiten der Not führen aber nur dann zum Verschwinden von Widrigkeiten, wenn die durch die Umstände auferlegten Opfer auf alle gleichmäßig verteilt werden. Andernfalls verwandeln sie Freundschaften in Hass und Verbissenheit. Die schwersten Aufgaben sind weniger erdrückend, wenn sie durch die Gewissheit erleichtert werden, dass sie für alle unvermeidlich sind; und die unbedeutendsten Opfer werden unerträglich und erzeugen Bitterkeit, wenn ein Teil der Mitbürger davon entlastet ist.

Diese sind Wahrheiten, die gründlich ausgewogen werden sollten, bevor auf unsere Forderungen geantwortet wird; etwa mit einem gerechten Beitrag zu unseren Schulausgaben und nicht, wie diese leider bisher beantwortet wurden, mit der Beschwörung der finanziellen Lage, um eine Ablehnung zu rechtfertigen. Das deutsche Volk erträgt seit einem Jahrzehnt einen Überschuss von Kosten von über 100 Millionen pro Jahr, weil der Staat nur einen unbedeutenden Teil der Summen zurückerstattet, mit

denen wir den Haushalt entlasten; zu diesen Summen kommen noch unsere Aufgaben zur Unterstützung der Kirchen, die infolge der unnötig streng durchgeführten Agrarreform verarmten. Wir werden von großer Sorge ergriffen, wenn wir auch sehen, wie sich die Zahlungsfähigkeit unserer Blutsverwandten verschlimmert, während der Staat seinerseits seine Beiträge zu unseren Schulen und Kirchen verringert und uns damit zu neuen verzweifelten Anstrengungen nötigt. Deshalb müssen wir auf der Forderung bestehen, dass der Staat für unsere kulturellen Einrichtungen dieselbe Fürsorge zeigt wie für die rumänischen.

Durch das Gesetzesdekret über die Schulkomitees von 1919 waren die Förderer der Konfessionsschulen seit einem Jahrzehnt und sogar mehr auch den öffentlich-rechtlichen Schulen abgabepflichtig, weil die Ausgaben für Materialien der staatlichen Grundschule den politischen Gemeinden zukamen. Artikel 184 des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtsministeriums von 1930, das dieser Situation ein Ende gesetzt hat, wird noch nicht einmal in allen Teilen des Landes angewandt, aber unter den Entwürfen der Regierung[5] stoßen wir auf die Änderung von Artikel 161 des Grundschulgesetzes, laut dem der in Artikel 184 enthaltene Rechtsakt annulliert wird und laut dem nicht nur die materiellen Ausgaben, sondern auch ein Teil der Gehälter der Lehrer von den Gemeinden und damit auch von den Förderern der Konfessionsschulen getragen werden sollen. Dies würde nicht nur den völligen Zusammenbruch der konfessionellen Schulbildung bedeuten, sondern auch einen tödlichen Schlag für den Kommunalhaushalt, dessen Geld veruntreut würde.

Die Kommunalverwaltung scheint mir auch aus anderen Gründen in ernsthafter Gefahr zu sein: die in den von den Deutschen bewohnten Gemeinden gewählten Gemeinderäte wurden in vielen Fällen unter Mißachtung der Minderheitenrechte durch Interimskomitees, die auf Gewaltbeziehungen beruhen, ersetzt, und zwar zur größten Unzufriedenheit der Bevölkerung; und es ist zu befürchten, dass die neuen, zu dieser Zeit gewählten Räte, arbeitsunfähig sein werden, auch wegen der angekündigten Verwaltungsreform, die gemäß den in der Zuschrift enthaltenen Anweisungen in unsere Verwaltung wieder einen starren Zentralismus einführt.

Meine Herren Abgeordnete, in einem Land, in dem 85 Prozent der Bevölkerung von der Landwirtschaft leben, musste die durch Krieg und ihre Folgen um mehrere Jahre verzögerte Abwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in den letzten zwei Jahren durch die Mechanisierung der Landwirtschaft beschleunigt wurde, mehr Schaden anrichten als in anderen

Ländern. Es ist nicht wahr, dass sich die industrielle Arbeitslosigkeit nur auf einige Städte auswirkt, vielmehr ist das Elend der Arbeitslosen dort höher als anderswo, weil die für die Arbeitslosen bestimmten Mittel fehlen. Die Wiederbelebung unseres völlig gelähmten Wirtschaftslebens muss mit dem Landwirt beginnen, dessen Kaufkraft nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse der anderen Produktionszweige wiederhergestellt werden muss. Zu dieser Reaktivierung könnte die Umwandlung der Agrarschulden wesentlich beitragen.

Es ist wahr, wir trauen dem vorgelegten Entwurf nicht, da er in seiner jetzigen Form bestimmte Prinzipien des Wirtschaftslebens missachtet, so dass wir befürchten, dass er den betroffenen Bauern keine wirkliche Hilfe bringen und auf der anderen Seite unser ganzes Wirtschaftsleben gefährden wird. Wir hoffen, dass der Herr Finanzminister[6], in Übereinstimmung mit seinen früher gemachten Aussagen die Vorschläge zur Koordinierung der Interessen der gesamten Volkswirtschaft würdigen wird, um eine vollständige Lösung des Problems zu finden. Nur so wird die Schuldumwandlung, die auch wir fordern, den erwünschten Erfolg haben.

Meine Herren Abgeordnete, die Deutsche Partei ist sich der enormen Schwierigkeiten bewusst, denen die Regierung im Finanzbereich gegenübersteht. Selbstverständlich ist der jetzige Finanzminister nicht schuld an den Leiden der Rentner und Beamten, die monatelang ihr Entgelt nicht erhalten haben und dem Hunger und der Kälte ausgesetzt sind. Auch ihr Elend wäre aber erträglicher, wenn sie nicht erfahren würden, dass ihre Kollegen in der Hauptstadt trotz all ihren Schwierigkeiten in einer besseren Lage sind, da sie ihre Gehälter mit geringen Verspätungen erhalten; und was noch schlimmer ist, dass sogar in den Provinzstädten Ausnahmen gemacht werden, und zwar gemäß völlig seltsamer Kriterien.

Die Deutsche Partei würde in der gegenwärtigen ernsten Situation gern eine Geste der Regierung sehen, die die heutigen privilegierten Leute dazu zwingen würde, sich [von dem Verhalten] der Schiffskapitäne zu inspirieren zu lassen, die in schwierigen Zeiten als Letzte ihr Schiff verlassen.

Meine Herren Abgeordnete, ich kann auch diese Gelegenheit nicht verstreichen lassen, ohne die Schreie schrecklicher Verzweiflung von Dutzenden von Bürgern, die an der Westgrenze des Landes ruiniert wurden, zu wiederholen. Die serbische Regierung hat zugestimmt, sich für gewisse angeblich während unserer Bodenreform begangene Ungerechtigkeiten zu rächen, indem sie – mit Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention von 1924 unter dem Titel »Retorsion« – alle rumänischen Grundstücke im serbischen

Grenzgebiet, die größer als 50 Joch waren, beschlagnahmt. Aus leicht verständlichen Gründen verzichte ich darauf, Vorschläge für unsere Außenpolitik zu machen. Wir glauben jedoch, dass, da die Regierung die Führer eines benachbarten und verbündeten Staates nicht dazu bewegen kann, eine Maßnahme aufzugeben, die sonst nur im Krieg oder gegen Feinde ergriffen wird, sie sich um die Entschädigung derer kümmern muss, die durch Verpflichtungen so schwer getroffen wurden; auch wenn die Enteignungen gerecht waren, sollten die Entschädigungen über das ganze Land verteilt werden.

Meine Herren Abgeordnete, wir müssen mit Bedauern feststellen, dass sich in der Thronrede unter den angekündigten Entwürfen nicht die Überprüfung des derzeitigen Minderheitenschulregimes, des Staatsbürgerschaftsrechts, die Regelung der Verwendung unserer Sprache usw. befinden. Aus dem, was bisher dargestellt wurde, werden Sie sehen, wie wichtig die Rolle des Unterstaatssekretärs für Minderheiten sein könnte. Deshalb fordern wir, dass dieses Untersekretariat in die Lage versetzt wird, zu den Entwürfen der Regierung nicht nur vor ihrer Einreichung Stellung zu nehmen, sondern auch die Initiative zur Gesetzgebung in Minderheitenfragen zu ergreifen. Nur so kann verhindert werden, dass der gesunde Gedanke, der für dieses Untersekretariats als Grundlage diente, kompromittiert wird.

Sowohl als rumänische Bürger als auch als Minderheitsbürger blicken wir mit großer Sorge in die Zukunft, weil heute sogar die Grundlage unserer sozialen und kulturellen Ordnung in Gefahr ist. Deshalb ist heute mehr denn je eine konsequente und vorsichtige Politik gegenüber den Minderheiten erforderlich[7]. Gott gebe, dass die Regierung in der letzten Stunde einen Ausweg aus dem Elend findet, in dem wir uns befinden.

D.A.D., Nr. 12, 17. Dezember 1931, Sitzung am Dienstag, den 1. Dezember 1931, 217–218.

1 Zum Beitrag von Franz Kräuter vgl. SDT 58 (1931), Nr. 17592 vom 3. Dezember 1931, 1–2.
2 Ștefan Cicio-Pop (1865–1934): rumänischer Politiker, Premierminister Rumäniens ad interim (10. Januar 1920–12. März 1920), Rechtsanwalt.
3 Bunescu: Atitudinea naţionalităţilor. In: SIB 9 (1983), 157–184.
4 Zum Inhalt der Thronrede, mit der am 22. November 1931 in der gesetzgebenden Versammlung die Debatten eröffnet wurden, vgl. După deschiderea parlamentului. In: Românul 16 (1931), Nr. 44 vom 22. November 1931, 1.
5 Die Regierung von Nicolae Iorga (18. April 1931–31. Mai 1932).

6 Constantin Argetoianu (18. April 1931–5. Juni 1932), Finanzminister in der Regierung von Nicolae Iorga (18. April 1931–31. Mai 1932), vgl. Neagoe: Istoria guvernelor României, 115–117.
7 Ciobanu: Proiecte pentru o lege a minorităților, 179–190.

73

*1931, 18. Dezember. Rede des Abgeordneten **Alois Lebouton** zum Gesetzentwurf[1] über die Auflösung und Umwandlung von Schulen[2].*

N. Miclescu, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Lebouton hat das Wort.

Alois Lebouton: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, aus den vom Herrn Minister[3] für den öffentlich-rechtlichen Unterricht vorgesehenen Haushaltskürzungen[4] folgt, dass das Deutsche Lyzeum Nr. 2 in ein Gymnasium umgewandelt[5] und dem Gymnasium Nr. 4, dem sogenannten ukrainischen angeschlossen werden sollte. Dadurch wäre eine Anstalt begraben, die ein respektables Alter von 123 Jahren hat[6].

Diese Absicht der Regierung[7] hat alle Deutschen in der Bukowina stark berührt. Wenn in Betracht gezogen wird, wie eng die Geschichte des Landes gerade mit dieser Einrichtung verbunden ist, wenn man berücksichtigt, dass nur wenige Jahrzehnte nach der Besetzung des Landes durch Österreich begonnen wurde, dem unzureichenden öffentlich-rechtlichen Unterricht einen größeren Impuls zu geben und die Wissenschaft und Kultur in den von allen vernachlässigten Gebieten zu fördern, was vor allem durch die Einrichtung des deutschen staatlichen Lyzeums erreicht wurde, das jetzt aufgelöst werden soll, müssen wir verstehen, dass mit der Auflösung des deutschen staatlichen Lyzeums, der einzigen deutschen Sekundarschule, ein brutaler und unbesonnener Gewaltakt verübt wird, nicht nur gegen die 80.000 Deutschen in der Bukowina, sondern auch gegen die Deutschen des ganzen Landes, die um die eine Million Einwohner betragen.

Wir sind uns dessen bewusst, dass die Zentralregierung in Bukarest, welche anderswo gültige Bestimmungen einfach auf das ganze Land überträgt, die tieferen Beziehungen nicht immer erwägen und berücksichtigen kann.

Wir verstehen auch, dass in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes eine den Haushaltskürzungen entsprechende Mittelbeschränkung vorgenommen werden muss. Aber wir können nicht verstehen, welchen Zweck es hat, gerade den Bukowinadeutschen etwas zu nehmen, die zumindest nicht hinter den anderen Bürgern stehen …

Nicolae Iorga, Vorsitzender des Ministerrats und Minister für Bildung, Kulte und Künste: Erlauben Sie mir, dass ich Sie unterbreche.

Es bedarf keiner langen Rede. Sie halten an den drei Klassen fest, die aufgelöst wurden. Ich geb Ihnen die drei Klassen. Was wollen Sie noch? Ich werde von irgendwoher Geld auftreiben und Ihnen die drei Klassen geben. Hat denn meine Erklärung nicht die gleiche Macht? Aber ändern Sie den Gesetzentwurf nicht so lange, bis man nichts mehr verstehen wird. Also, ich gebe Ihnen die drei Klassen und hören Sie mit Ihrer Erklärung hier auf.

Ich bitte Sie aber noch etwas: unterstellen Sie mir keine Absichten, die ich nicht hatte, und präsentieren Sie Ihren Wählern meine Maßnahme nicht als eine Verfolgung des deutschen Volkes. Von allen rumänischen Provinzen gibt es keine, die in ihrer Presse mehr Misstrauen und Hass gegenüber unserer Politik aufweist als jene in der Bukowina. Ich lese Ihre Zeitungen, wir tun nicht das Geringste, ohne sofort als Barbaren, Umstürzler, Zerstörer angesehen zu werden, und unglücklicherweise lässt sich auch unsere rumänische Presse von Parteiinteressen treiben und eine Haltung äußern, die nicht dem Wohle unseres Landes dient. Wir fordern nicht Ihre Seelen, wir brauchen diese. Mehr noch, wenn Sie nicht angemessen agieren, wollen wir diese nicht einmal (*Applaus, Bravorufe von den Bänken der Mehrheit*). Wir verfolgen Sie nicht. Ich erkläre eindeutig, dass Sie ohne jeden Zweck reden, denn ich gebe Ihnen diese drei Klassen und ich garantiere dafür mit meiner politischen Ehre. Sie haben den Grund zur Aufregung verloren (*anhaltender Applaus von den Bänken der Mehrheit*).

Alois Lebouton: Meine Herren Abgeordnete, ich bedanke mich herzlich beim Herrn Premierminister und erläutere, dass ich auf die Stellungnahme verzichte[8] (*Applaus von den Bänken der Mehrheit*).

D.A.D., Nr. 27, 20. Januar 1932, Sitzung am Freitag, den 18. Dezember 1931, 912–913.

1 Der Entwurf des normativen Rechtsakts wurde der unteren Kammer des Parlaments mit der vom Minister für Unterricht, Kulte und Künste unterzeichneten Adresse Nr. 0354/16. Dezember 1931 zur Beratung vorgelegt, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2393/1931, 201. Zu den vom Initiator vorgebrachten Argumenten vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2393/1931, 202, 206.

2 Auf der Ebene der Exekutive gab es eine allgemeine Tendenz, den Haushalt für das Bildungssystem zu kürzen; dies geschah mit der Begründung, dass es zu viele Schulen gäbe, vgl. Constantinescu, Din însemnările, 289; Grigoraș: Reduceri în învățământ. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 19, 27. Juni 1931, 2–4.

3 Nicolae Iorga (18. April 1931–5. Juni 1932), Minister für Bildung, Kulte und Künste in seiner eigenen Regierung (18. April 1931–31. Mai 1932), vgl. Neagoe: Oameni politici români, 114–117.

4 Zur Überraschung der öffentlichen Meinung erhöhte die Regierung durch eine Haushaltsänderung das Budget um 3 Mrd. Lei, obwohl der Haushalt für 1931 defizitär war; vgl. Georgescu: Deficitul și rectificarea bugetului anului 1931. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 21–22, Juli 1931, 8–9.

5 Der Abgeordnete Franz Kräuter befürwortete einen von der Mehrheit abgelehnten Änderungsvorschlag bezüglich des Knabengymnasiums Nr. 2, in dem er für die Aufhebung jener Bestimmungen eintrat, welche die Unterrichtseinrichtung vom Typ C in ein Gymnasium vom Typus A umzuwandeln versuchte; vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2393/1931, 245.

6 Im Rahmen der Rumänisierungspolitik der deutschen Schulen in der Bukowina umfasste die staatliche Politik auch die Versetzung des Lehrpersonals aus diesen Einrichtungen an rumänische Schulen. Ihre Stellen wurden von rumänischen Lehrern besetzt, vgl. Hrenciuc: Continuitate și schimbare, Bd. 2, 134.

7 Die Regierung von Nicolae Iorga (18. April 1931–31. Mai 1932).

8 Der Text des Gesetzentwurfs wurde auf der Abgeordnetenversammlung (Sitzung vom 18. Dezember 1931) mit 115 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen angenommen, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2393/1931, 249. Am 12. April 1932 verabschiedete die Abgeordnetenversammlung einen Gesetzentwurf über die Auflösung und Umwandlung einiger Schulen, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2398/1931–1932, 393.

74

*1932, 2. September. Erklärung des Abgeordneten **Arthur Connerth** im Namen der deutschen Parlamentsgruppe zum Gesetzentwurf zur Organisation der Kommunalverwaltung*[1].

Alexandru Lupescu, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Connerth hat das Wort.

Arthur Connerth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, die Deutsche Partei, im Namen deren ich die Ehre habe, das Wort[2]

zu ergreifen, hat zum vorliegenden Entwurf folgende Bemerkungen.

Leider müssen wir feststellen, dass 1929 bei der Zusammensetzung der Gemeinden in der Bukowina und in Bessarabien sehr schwere Missbräuche begangen wurden. Wenn in Siebenbürgen und im Banat infolge der Vereinbarungen, die wir mit der damaligen Regierung getroffen hatten, die lokale Autonomie unberührt geblieben ist, versuchten jedoch die Präfekten in einigen Ortschaften, dieses Recht der Gemeinden zu verletzen. Wir sind

genötigt zu fordern, dass die Zusammensetzung der ländlichen Gemeinden, die aufgrund des vorliegenden Entwurfs durchgeführt wird, ausschließlich auf das Altreich, die Bukowina und Bessarabien beschränkt und sogar auch dort aufgrund von objektiven Normen umgesetzt werden sollte.

Dieser Gesetzentwurf, das heißt Artikel 1, sollte darauf abzielen, die Lage in der Bukowina und Bessarabien zu verbessern und die durch die Zusammensetzung der Kommunen begangenen Fehler und Missstände in Ordnung zu bringen. Was geschieht aber? Anstelle des entscheidenden Mitspracherechts in dieser für das gemeinschaftliche Leben so wichtigen Frage im Sinne von Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes bestimmt der Präfekt, ohne vorher die Bevölkerung zu befragen, die Gruppierung der Bevölkerung in den Landgemeinden. Wir sind überzeugt, dass diese Bestimmung nicht den beabsichtigten Zweck erreicht hat, das heißt die Unterdrückung des von den Missbräuchen der Vergangenheit verursachten unerträglichen Zustandes, sondern zu neuen Missbräuchen geführt hat, was natürlich auch nicht im Interesse des Landes liegt. Und es gibt noch etwas. In Absatz 3 des Artikels 1 des Entwurfs wird eine Art von Abhilfe geschaffen, und zwar durch einen Einspruch gegen die Verhöhnung durch den Präfekten. Aber diese Abhilfe ist eigentlich illusorisch. Es ist illusorisch, weil erfordert wird, dass der Einspruch von der Mehrheit der Bevölkerung unterstützt sein soll und dass das Innenministerium darüber entscheidet.

Meine Herren Abgeordnete, wir kennen alle die große Macht, über die der Präfekt verfügt, wenn er entschlossen ist, eine Entscheidung durchzuführen, und in kaum einem Fall wird die Mehrheit der Bevölkerung den Mut haben, sich gegen die Bestimmungen des Präfekten zu stellen. Und zweitens ist der Präfekt das vertrauenswürdige Organ der Regierung, und daher ist klar, dass das Innenministerium in kaum einem Fall den gegen die Entscheidung des Präfekten gerichteten Einspruch annehmen wird. Der einzige geeignete Weg wäre, dass der Wille der Bevölkerung und nicht der Präfekt entscheiden sollte[3]. Im schlimmsten Fall muss das Recht auf Einspruch nicht nur der Mehrheit der Bevölkerung, sondern jedem Einwohner oder mindestens 20 Prozent der Bevölkerung gewährleistet werden, und das Recht über die Berufungen zu entscheiden nicht dem Innenministerium, sondern dem lokalen Überprüfungsausschuss, dem einzigen kompetenten und unparteiischen Forum in dieser Angelegenheit, überlassen werden.

Es gibt noch zwei Dinge:

Sie wissen alle, dass Herr Argetoianu[4] das Gesetz zur Änderung des Verwaltungsrechts[5] vom Jahre 1929 überraschend brachte und dadurch die

Möglichkeit gab, die Gemeinderäte auf sehr willkürliche Weise auflösen zu können. Wir haben in dieser Hinsicht die traurigsten Erfahrungen gemacht. Wir wissen, dass der Herr Innenminister[6] die Absicht hat, und sogar der Herr Unterstaatssekretär[7] hat dies in der gegenwärtigen Sitzung versprochen, dass er dieses Gesetz außer Kraft setzen und im Herbst einen Gesetzentwurf vorlegen wird, der das Gesetz von Herrn Argetoianu außer Kraft setzt und die diesbezüglichen strengen Bestimmungen des Gesetzes von 1929 wieder einführt. Wir glauben jedoch, dass wenn das wesentlichste Recht der lokalen Autonomie auf dem Spiel steht, in dieser Hinsicht kein Tag ungenutzt sein sollte, und deshalb fordern wir, dass das Gesetz von Herrn Argetoianu eben durch den vorliegenden Entwurf außer Kraft gesetzt werden soll, indem die Bestimmungen des Gesetzes von 1929 wiederhergestellt werden.

Artikel 8 des Entwurfs sieht vor, dass innerhalb von drei Monaten Neuwahlen abgehalten werden. Wir sind mit dieser Bestimmung zufrieden. Wir fordern jedoch, dass das Gesetz auch vorschreibt, dass diese Frist von 3 Monaten nicht unter irgendeinem Vorwand verlängert werden kann. Wir fordern diese Bestimmung, weil wir die Erfahrung gemacht haben, dass solche Fristen meistens nicht eingehalten werden und wir sind der festen Überzeugung, dass der derzeitige Stand der so leichtsinnig und willkürlich festgelegten Interimsausschüsse, die in den meisten Fällen nicht den Willen des Volkes vertreten, sofort aufhören muss. Dies liegt nicht nur im Interesse der Beruhigung der Bevölkerung, sondern auch im Interesse des guten Verlaufs der Kommunalverwaltung (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei und anderen Bänken*).

D.A.D., Nr. 22, 13. September 1932, Sitzung am Samstag, den 2. September 1932, 649–650.

1 Der Gesetzentwurf wurde auf der Abgeordnetensitzung vom 20. September 1932 angenommen, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2492/1932–1933, 356.
2 SDT 59 (1932), Nr. 17817 vom 7. September 1932, 1.
3 Radu: Administrație și procesul electoral. In: AUA 7 (2003), 391–397.
4 Constantin Argetoianu (1871–1955): rumänischer Politiker, Vorsitzender des Ministerrats (28. September–23. November 1939), Rechtsanwalt und Arzt.
5 Gruia: Reforma administrativă. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 6 vom 28. Februar 1932, 12f.
6 Ion Mihalache (11. August–19. Oktober 1932), Innenminister in der Regierung Alexandru Vaida-Voievod (11. August–17. Oktober 1932); Neagoe: Oameni politici români, 119–120.

7 Armand Călinescu (11. August–19. Oktober 1932), Staatssekretär bei der Präsidentschaft des Ministerrates und beim Innenministerium in der Regierung von Alexandru Vaida-Voievod.

75

1932, 9. September. Erklärung des Senators ***Wilhelm Binder*** *zum Gesetzentwurf über die Fristverlängerung für die Aufnahme in die rumänischen Nationalitätenregister.*

Nicolae Costăchescu, Vorsitzender: Meine Herren Senatoren, die allgemeine Aussprache ist eröffnet.

Herr Binder[1] hat das Wort.

Wilhelm Binder: Herr Vorsitzender, meine Herren Senatoren, es wurde seit 1919 allen Regierungen und Parlamenten zu Recht vorgeworfen, sie hätten ohne die angemessene Vorbereitung des zu legalisierenden Materials und ohne die notwendige Gründlichkeit Rechtsvorschriften erlassen, so dass es in vielen Fällen notwendig war, die Gesetze nach kurzer Zeit wieder zu ändern. Nicht geringer ist die Anzahl jener Gesetze, durch welche die von früheren Parlamenten verabschiedeten Gesetze aus Parteiinteressen oder anderen Interessen – den allgemeinen Bedürfnissen und öffentlichen Interessen fremd – geändert worden sind. Die Deutsche Partei wandte sich wiederholt gegen diese oberflächliche Gestzgebnung, kritisierte aus Überzeugung die große Hastigkeit, mit der üblicherweise die Gesetzesentwürfe debattiert werden, und verurteilte die oft leichtsinnige Änderung der Gesetze, indem sie auf die Ungewissheit des Gesetzes hinwies, die eine unausweichliche Konsequenz dieser Art von Schaffung und Abschaffung der Gesetze des Landes ist. Ausnahmsweise blieb das Gesetz über Erwerb und Verlust der rumänischen Staatsbürgerschaft von 1924 bis heute unverändert, obwohl im Laufe der Jahre festgestellt wurde, dass einige seiner Bestimmungen notwendigerweise geändert werden müssten, da es Tausende Bürger der elementarsten Bürgerrechte beraubt. Die von den Regierungen im Laufe der Jahre wiederholt angekündigte Änderung ist jedoch bis heute nicht erfolgt.

Der vorliegende Entwurf[2] sieht das Recht vor, dass jene, die bei der Erstellung des Staatsangehörigkeitsregisters an ihrem Wohnsitz nicht anwesend waren und somit aus diesem Register ausgelassen wurden, bis zum 1. September 1933 die Eintragung in dieses Register beantragen können. Ich

bedauere ehrlich, dass sich der Entwurf auf diese Bestimmung beschränkt und keine Gesetzesänderungen bewirkt, die sich als notwendig erweisen. Außerdem ist es meines Erachtens ein großer Fehler, eine fatale Frist festzulegen, bis zu der die in Artikel 56 des Gesetzes erwähnten Bürger ihre Eintragung in das Register beantragen müssen. Wer die Bedingungen des Friedensvertrages und des Gesetzes erfüllt, sollte das Recht haben, jederzeit die Feststellung seiner Staatsangehörigkeit und seine Eintragung zu fordern. Wie auch in der Vergangenheit wird es viele geben, die aus verschiedenen Gründen ihre Anträge nicht stellen werden, und insbesondere diejenigen, die nicht in ihren Herkunftsgemeinden leben, sondern in anderen Gemeinden oder im Ausland, und daher darüber keine Kenntnis haben, dass sie immer noch nicht in den Listen eingetragen sind oder durch ein unbedeutendes Gesetz ein Recht erhalten haben, das, wie wir es aus Erfahrung wissen, nicht veröffentlicht und der Öffentlichkeit nicht richtig zur Kenntnis gebracht wird.

Der große und hauptsächliche Fehler des Gesetzes[3] über den Erwerb und den Verlust der rumänischen Staatsbürgerschaft, wonach Tausende von Bürgern, vor allem Bauern, aber auch eine beträchtliche Anzahl derer, die im öffentlichen Leben tätig sind, aus dem Staatsangehörigkeitsregister weggelassen wurden, wird durch diesen Entwurf verbessert. Was ist bei der Durchsetzung des Gesetzes geschehen? In den Gemeinden der angegliederten Gebiete wurden Kommissionen mit dem Auftrag gegründet, in die Nationalitätenregister jene einzutragen, die laut Artikel 56 des Gesetzes rechtmäßig rumänische Staatsbürger geworden sind. Wer nicht in das Register eingetragen wurde und nicht gegen diese Unterlassung Berufung eingereicht hat, ist kein Bürger und kann die Staatsbürgerschaft nur durch Einbürgerung, also bestenfalls nach Ablauf einer zehnjährigen Frist seit der Einreichung des Antrags und mit vielen materiellen Opfern erwerben. Und jetzt ist es ans Licht gekommen, dass wegen der Nachlässigkeit der jeweiligen Kommissionen ganze Gemeinden nicht bearbeitet wurden, dass es in allen Städten und Gemeinden eine bedeutende Anzahl von Einwohnern gibt, die auf dem Gebiet des heutigen Rumäniens leben und alle Bedingungen des Gesetzes erfüllen, und trotzdem aus den Registern weggelassen wurden. Was diese Situation für jeden persönlich bedeutet, ist, denke ich, nicht notwendig zu zeigen und zu betonen. Ich glaube, es wird ausreichen, Ihnen zu zeigen, dass all diesen Einwohnern die elementarsten Bürgerrechte entzogen werden, dass die Eintragung des ererbten oder angekauften Eigentums in die Grundbücher nicht durchgeführt werden kann, dass die Erbschaften nicht

verhandelt werden können, so dass unter diesen Umständen eine Situation der Unsicherheit und Unordnung entstanden ist, die im öffentlichen Interesse so schnell wie möglich beseitigt werden muss. Dies umso mehr, als die Rechtslage dieser Bewohner endgültig durch die Vereinigung der neuen Provinzen mit dem Altreich und durch die Friedensverträge geregelt wurde, was schon lange vor der Verabschiedung des Nationalitätengesetzes von 1924 durch die Tatsache bestätigt wurde, dass diese Bürger bereits 1919 auf die Wählerlisten eingetragen worden waren.

Ich habe den Mut zu behaupten, dass bei der Entstehung von Artikel 56 der Gedanke Pate stand, Elementen, die aus irgendeinem Grund nicht gut angesehen sind, das Erlangen der Staatsbürgerschaft zu erschweren. In der Praxis stellte sich jedoch heraus, dass nicht diejenigen, die in schlechtem Ansehen standen, ausgelassen wurden, da sie Mittel fanden, um eingeschrieben zu werden, sondern vor allem rumänische Bauern, die überzeugt waren, dass sie Bürger mit vollen Rechten sind und aus diesem Grund kaum dafür Interesse zeigten, ob sie im Nationalitätenregister eingetragen wurden oder nicht. Ich muss dringend darum bitten, dass in der Sonderdebatte ein Änderungsantrag angenommen wird, der es ermöglicht, die Register zu vervollständigen und somit die Unannehmlichkeiten und das Leid, das Tausende von Menschen im Land erlitten haben, ein für allemal zu beenden.

Eine andere Angelegenheit, auf die ich Sie aufmerksam machen muss, ist folgende:

Das Nationalitätengesetz von 1924 verwendet wie auch die Verfassung des Landes das Wort »Rumäne«, um den »rumänischen Staatsbürger« zu definieren. Sowohl in der Debatte über den Verfassungsentwurf als auch in jener über das Nationalitätengesetz wurde diese Terminologie lange diskutiert, bis sich schließlich der Standpunkt des damaligen Justizministers durchgesetzt hatte, der den rumänischen Staatsbürger kurz nur »Rumäne« nannte. Es würde zu weit von dem heute verfolgten Ziel wegführen, eine Kontroverse über die Frage zu entfachen, warum unseres Erachtens das Wort »rumänischer Staatsürger« verwendet werden sollte. Ich möchte nur feststellen, dass unsere damalige Behauptung, dass die Exekutivorgane unter dem Wort Rumäne nichts anderes verstehen werden als die Person von rumänischem Blut, sich in der Praxis als voll begründet erwiesen hat.

Gemäß Artikel 8 des Gesetzes werden ausländische Bürger, die die Einbürgerung fordern, von der Zehnjahresfrist befreit sein, wenn sie beweisen, dass sie mit einer Rumänin verheiratet sind. Obwohl die Diskussionen

während der Verlautbarung des Gesetzes und die gesamte Ökonomie des Gesetzes keinen Zweifel ermöglichen, dass unter Rumänin nur eine rumänische Bürgerin verstanden wird, interpretiert die Einbürgerungskommission diese Bestimmung in dem Sinne, dass der Fristdispens nur dann erteilt wird, wenn die »Rumänin« von rumänischem Blut ist, mit anderen Worten werden die Ehen, die mit rumänischen Staatsangehörigen anderer ethnischer Herkunft als die rumänische geschlossen wurden, nicht berücksichtigt. Es ist eine Ungerechtigkeit, unter der die rumänische Staatsbürgerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist, mehr leidet als der Ausländer, der die rumänische Staatsbürgerschaft erwerben will. Selbstverständlich konnte die Absicht des Gesetzgebers keine andere sein – eigentlich mit Recht und sehr logisch – als die Festlegung des Prinzips, dass der Ausländer, der im Land eine rumänische Staatsbürgerin heiratet, mit dieser Eheschließung starke Beziehungen zu diesem Land aufbaut; es wird also angenommen, dass er ein viel loyaler Bürger sein wird als jener Ausländer, der ohne irgendeine familiäre Verbindung sich nur zu dem Zweck im Land niederlassen wird, um seine Existenz zu verdingen und früher oder später in sein gewünschtes Land zu gehen. Wenn also der Ausländer im Land eine meiner Landsmänninnen heiratet, die seit Jahrhunderten ihre ganze Familie und ihr Vermögen im Land hat, kann nicht behauptet werden, dass diese rumänische Staatsbürgerin deutscher Abstammung weniger eng mit diesem Land verbunden wäre als eine rumänischer Herkunft. Dieser Unterschied, ohne redlichen und gerechten Grund, steht im krassen Gegensatz zum Grundsatz der Gleichheit der Bürger, der durch die Bestimmungen der Verfassung verbürgt ist. Um diese Ungerechtigkeit und Illegalität in der Zukunft zu verhindern, werde ich mir erlauben, bei der Sonderdebatte einen Änderungsantrag einzureichen und darauf beharren, dass er angenommen wird.

Die dritte Frage, mit der ich mich bei dieser Gelegenheit befassen muss, betrifft die Anträge für die Eintragung in das Staatsangehörigkeitsregister, die aufgrund des Gesetzes von 1928 gemacht wurden. Gemäß den Informationen, die ich besitze, zählen die Archive des Justizministeriums mehr als 30.000 dieser Anträge. Bürger, die jedes Recht auf die Anerkennung der Staatsbürgerschaft haben, wertvolle und wohlverdiente Bürger, können wegen übermäßig bedrückenden Formalitäten nicht eingetragen werden. Die Anträge werden schwerfällig und in sehr geringer Anzahl gelöst. Tausende von Anträgen, die seit vielen Jahren darauf warten, gelöst zu werden, Tausende von Bürgern, die jahrelang auf ihren Titel warten, um

ihre Grundrechte ausüben zu können. Diese Lage ist unerträglich. Deshalb bitte ich den Herrn Justizminister[4] Maßnahmen zu treffen, um diese Anträge möglichst schnell zu lösen[5].

D.A.S., Nr. 15, 14. September 1932, Sitzung am Freitag, den 9. September 1932, 354–356.

1 Der Parlamentarier war Mitglied der Sektion 4 des Senats. Vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner 15827/1932, 15.
2 Zur Begründung vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner 15827/1932, 3.
3 Der Normativakt wurde in der Senatsversammlung vom 9. September 1932 mit 73 Ja-Stimmen (bei 2 Nein-Stimmen) angenommen, vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner 15827/1932, 26.
4 Mihai Popovici (11. August–19. Oktober 1932), Justizminister in der Regierung von Alexandru Vaida-Voievod (11. August–17. Oktober 1932).
5 Zum Rumänisierungsprozess in Siebenbürgen vgl. Livezeanu: Cultură şi naţionalism în România Mare, 157–224; Ciobanu: Din politica guvernelor naţional-ţărăniste. In: Ciobanu / Radu (Hg.): Partide politice, Bd. 1, 102–132.

76

*1932, 15. September. Erklärung des Senators **Wilhelm Binder** zum Gesetzentwurf zum Insolvenzrecht sowie zur Aufhebung des Gesetzes über die Liquidation von Handelsschulden.*

Nicolae Costăchescu, Vorsitzender: Der Herr Senator Binder hat das Wort[1].

Wilhelm Binder: Herr Vorsitzender, meine Herren Senatoren, ich gestehe, dass das Gesetz über die gerichtliche Tilgung von Handelsschulden, das durch den vorliegenden Gesetzentwurf aufgehoben werden soll, nicht den Erwartungen entsprach, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wurden.

Ich gebe ebenfalls zu, dass das Gesetz über den präventiven Akkord durch diesen Entwurf[2] wesentliche Verbesserungen zugunsten des leidenden Handels erlangen wird, und erkenne schließlich an, dass die Regierung[3] nichts anderes versucht, als das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger zu regeln, wenn der Schuldner vor dem Bankrott steht oder bereits zusammengebrochen ist.

Ich bin jedoch der Meinung, dass Handel und Industrie voll berechtigt fordern müssen und können, dass Regierung und Parlament sich nicht

darauf beschränken sollten, bloß Maßnahmen zu diskutieren und zu ergreifen, welche einzelne Menschen unterstützen, die in ihrer unerträglichen Lage isoliert dastehen. Im Gegenteil, Regierung und Parlament müssen Maßnahmen ergreifen, die das gesamte wirtschaftliche Leben umfassend und entscheidend beeinflussen; sie sollen deshalb nicht nur eine Maßnahme ergreifen, um jenen, der bereits zusammengebrochen ist, vom Bankrott und dem totalen Verlust seines Vermögens zu retten, sondern über Maßnahmen verhandeln, die die Genesung und Wiederherstellung des Individuums und der Gesellschaft sichern können und sollten.

Wir hören und lesen heutzutage, dass kompetente Ökonomen der Meinung sind, dass wir den Höhepunkt der schrecklichen Wirtschaftskrise, in der sich die Welt befindet, erreicht haben und dass sich das Wirtschaftsleben zu beleben beginnt.

Wir, hier in Rumänien, die mit unserem nationalen Reichtum nie in dieses Elend hätten geraten dürfen, spüren nichts davon. Im Gegenteil, wir sinken jeden Tag immer tiefer.

Die Regierung hat ihr Wirtschaftsprogramm noch nicht entwickelt. Wir wissen nicht, was es beinhalten wird, aber wir wissen, was unsere Wirtschaft fordern muss, damit nicht alles zusammenbricht.

Die erste Voraussetzung ist eine grundlegende Änderung der Wirtschaftspolitik gegenüber dem Ausland, auch mit dem Risiko, dass wir mit dieser Veränderung unsere Außenpolitik ändern werden.

Die ganze Welt befand sich nach dem Krieg inmitten großer politischer Sorgen. Dieser ist einer der Gründe, warum sie nicht zur rechten Zeit, und zwar als es viel einfacher gewesen wäre als heute versucht hat, eine internationale Regelung der Wirtschaft ernsthaft durchzusetzen.

Der zweite Grund ist, dass alle von der scheinbaren Blüte der unmittelbaren Nachkriegszeit getäuscht wurden. Aus diesem Grund wurden keine Vorbereitungen unternommen, um die Wirtschaftskrise zu vermeiden, die unvermeidlich kommen musste. Und erst als die Katastrophe zum Vorschein kam und ihre Wirkungen sichtbar wurden, wachte die Welt auf.

Pläne über Pläne wurden erarbeitet, um der Landwirtschaft zu helfen, die am ehesten von dieser Krise erfasst wurde; es wurde die globale Regelung des Getreidehandels gefordert, nachher Präferenzzölle auf einem begrenzten Gebiet und andere Dinge, von denen sehr viel erwartet wurde, obwohl sich

alle dessen bewusst waren, dass auch diese Maßnahmen keine umfangreiche Lösung für die Landwirtschaft bringen konnten.

Die Zusammenarbeit der Völker, welche von allen Opfer fordert, und wenn keine anderen dann doch zumindest das Opfer des Ansehens, konnte weder erreicht werden noch über die schönen Worte und endlose aber ergebnislosen Beratungen hinauskommen.

Es war schwer zu begreifen, dass die Politik alles ruiniert, wenn sie nicht ausgeschaltet werden kann, wenn es um die Existenz oder Inexistenz der Wirtschaft und letztendlich der Völker geht. Politische Überlegungen und Beziehungen haben bisher alles zerstört.

Dieses Jahr hat die Politik das erste Mal nachgegeben. In Lausanne hat man versucht, das Problem zu lösen, das die Hauptschuld für die Unsicherheit trägt, die die ganze Welt beherrscht. Es ist nicht vollständig gelöst worden, aber bereits die Tatsache, dass die von Deutschland zu zahlenden Rückzahlungen festgelegt und reduziert wurden, hat die Wirtschaft belebt.

Wie die ganze Welt haben auch wir hohe Erwartungen vor der großen Wirtschaftskonferenz, die sich im Herbst treffen wird. In Stresa wird sie vorbereitet.

(*Romulus Georoceanu, Vizepräsident, nimmt Platz auf dem Stuhl des Vorsitzenden.*)

Unsere Wirtschaftspolitik von 1929 war ziemlich bedauerlich[4]. Es ist uns nicht gelungen, mit den Ländern, von denen wir wirtschaftlich abhängig sind, Kontakte aufzunehmen.

Die Politik diktierte und die Lage unter der französischen Führung kostete uns die Absatzmärkte.

(*Da es 18 Uhr ist, genehmigt der Senat, nachdem er konsultiert wurde, die Verlängerung der Sitzung.*)

Wilhelm Binder: Die Wahrscheinlichkeit, dass wir in Stresa fest auf den für uns einzig möglichen Pfad treten werden, ist, sage ich mit Bedauern, nicht allzu groß. Dort zeigt sich bereits die alte Front in einer neuen Form, in die sich auch Rumänien platziert, und die nicht die vorherrschende Meinung von Rom und London beachten will, nämlich dass ohne Deutschland und Italien eine weitgefasste und erhoffte erfolgreiche Lösung der europäischen Wirtschaftsangelegenheiten nicht möglich ist.

Wann werden wir endlich begreifen, dass das Ziel, das wir verfolgen sollten, die Schaffung eines Wirtschaftswesens ist, in dem Länder mit agrarischer Überproduktion mit den Industriestaaten, die landwirtschaftliche Produkte benötigen, in Beziehung treten können?

Es ist der letzte Moment, in dem dieses noch möglich ist – auch wenn der Wirtschaftsplan der neuen deutschen Regierung eine niedrige Autarkie vorsieht, um die notwendigen Agrarprodukte im eigenen Land zu sichern – und zwar weil Deutschland noch lange auf Importe angewiesen sein wird.

Die rumänische Wirtschaft muss fordern, dass unsere Vertreter in Stresa und diejenigen, die für das Schicksal und die Zukunft unseres Staates verantwortlich sind, reale Fakten berücksichtigen und alles den wirtschaftlichen Bedürfnissen, frei von jeglicher Sentimentalität unterwerfen.

Die zweite Forderung der Wirtschaft ist die Regelung unserer Verpflichtungen gegenüber dem Ausland. Unser Staat ist nach den Ereignissen der letzten zwei Jahre in einen unerträglichen Zustand geraten. Es ist eine Unmöglichkeit, heutzutage unseren Verpflichtungen gegenüber dem Ausland unter denselben Bedingungen nachzukommen, wie in jenen Zeiten herrschten, als diese eingegangen wurden, und die sich zu der heutigen Zeit wie Himmel und Hölle verhalten. Können wir es uns erlauben, dass eine Volkswirtschaft wegen der Auslandsschulden zusammenbricht?

Ein Staat, der seine grundlegendsten Verpflichtungen nicht erfüllen kann, der Löhne und Renten schuldig bleiben muss, dessen Industrie aufgrund der Nichtzahlung von Lieferungen an den Staat zusammenbricht, ein solcher Staat kann sich auf den Grundsatz der Zwangslage berufen und kann und muss sogar eine neue Regelung seiner Schulden gegenüber dem Ausland fordern.

Es ist selbstverständlich, dass der ausländische Gläubiger nicht erfreut sein wird, aber der Gläubiger muss verstehen, dass er, wenn er nicht alles verlieren will, kompromissbereit sein muss.

Ein Händler kann aufgefordert werden, sein gesamtes Vermögen zur Verfügung zu stellen, um die Gläubiger zu befriedigen, das Vermögen wird einfach geteilt und der Verlust entladen.

Aber ein Staat, der Zahlungsprobleme hat, wird trotzdem wieder aus dieser Krise heraustreten und, wenn es aufwärts geht, die Möglichkeit haben – mit der Änderung der Zeiten –, seine Gläubiger zu entschädigen.

Von der Regelung unserer Auslandsschulden hängt so viel ab, dass wir von der Regierung ein schnelles und entschlossenes Handeln fordern müssen.

Die dritte Angelegenheit, die bei diesem Entwurf angesprochen werden muss, ist die interne Schuldenregulierung.

Herr Argetoianu[5] hat versucht, die Landwirtschaft zu gesunden, welche die Hauptquelle unseres nationalen Reichtums ist und die Beschäftigung des größten Teils unserer Bevölkerung darstellt.

Dies ist nicht der geeignete Ort, um zu analysieren, ob das Gesetz über die Sanierung der Agrarschulden gut oder schlecht ist, ob es in seiner jetzigen Form bestehen kann oder ob es geändert werden muss.

Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass dies nichts Anderes als der erste Schritt zur Regelung des gesamten Anleihenssystems sein kann.

Der Handel und die Industrie haben keine niedrigeren Zinsen gezahlt als die Landwirtschaft, im Allgemeinen leiden sie heute nicht weniger unter der globalen Wirtschaftskrise und vor allem unter unseren Umständen[6].

Jetzt verlieren sie aber infolge der landwirtschaftlichen Sanierung auch einen großen Teil ihrer Geldforderungen.

Es ist aber falsch, das System der Anleihensregelung nur auf eine Beschäftigungsmaßnahme zu beschränken und die anderen ihrem Schicksal zu überlassen.

Welche Folgen wird es denn haben, wenn wir aus der Agrarumschuldung nicht die einzige mögliche Konsequenz auch für die anderen Bevölkerungsgruppen ziehen und keine friedliche Aussöhnung zwischen ihren Schuldnern und Gläubigern bewerkstelligen?

Banken, die sich bereits vor der Agrarumschuldung in der schlimmsten Lage befanden und nun durch die Schuldumwandlung zusammenbrechen, sind gezwungen, hart gegen den Handel und die Industrie vorzugehen, und ihre Geldforderungen schnell einzutreiben, um die Hinterleger und die anderen Gläubiger zu befriedigen.

Ich weiß nicht, wie sich die Regierung die Lösung dieses Problems vorstellt und welche Maßnahmen sie treffen will.

Ich bedaure, dass ich anmerken muss, dass dieser Entwurf die schwierige Lage nicht beseitigt, in der sich der Handel, die Industrie und vor allem die Banken befinden, und die hier zu regelnde Angelegenheit nicht regelt. Für ein Unternehmen, das einen Teil seiner Geldforderungen gegenüber Bauern hat, die sich in Umschuldung befinden, ist es einfach unmöglich, einen präventiven Akkord innerhalb von maximal fünf Jahren zu beenden, wie es der Entwurf vorsieht, wenn sie selbst erst innerhalb von dreißig Jahren Geldforderungen bekommen kann, selbst dann nicht, wenn sie mit größter Strenge mit den Schuldnern, die nicht zu den landwirtschaftlichen Kreisen gehören, umgeht.

Die vierte Angelegenheit, die hier behandelt werden muss, ist die Frage der Steuern. Die Steuern, unter denen wir alle leiden, unabhängig von dem Beruf, den wir ausüben, sind im Verhältnis zu den Gewinnmöglichkeiten

viel zu hoch, und die Klassen, für die dieses Gesetz erarbeitet wird, sind übertrieben besteuert.

Die Regierung hat vor einigen Tagen einige Entwürfe über die Steuern eingereicht, die die Senkung einiger Steuern bezwecken, aber stattdessen führen sie neue Steuern ein und stellen die gnadenlose Einziehung der Steuern sicher.

Handel und Industrie sind enttäuscht, da sie weder die Steuersenkung noch die Maßnahmen sehen, die zur Beseitigung der vielen, von Kommissionen willkürlich auferlegten Maßnahmen führen sollten.

Der Großteil der Zahlungseinstellungen in Handel und Industrie war völlig unabhängig vom Willen und der Schuld der Händler und Industriellen. Deshalb müssen Mittel gesucht werden, um die Ursachen zu beseitigen, die zur Zahlungseinstellung führen.

Handel und Industrie müssen unterstützt werden, um der Krise zu entkommen. Wenn dies nicht so schnell wie möglich geschieht, wird die traurige Reihe von Konkursen und Insolvenzen, gefolgt von so viel Elend und Armut, kein Ende mehr haben.

Was die detaillierten Bestimmungen des Entwurfs anbelangt, werde ich mich auf die Analyse des ersten und zweiten Artikels, welche die grundlegenden sind, beschränken und behalte meine Kommentare zu den anderen Artikeln für die Sonderdebatte.

Die Abfassung des ersten Artikels ermöglicht zu viele Deutungen. Wer ist Händler? Um dies feststellen zu können, müssen wir uns das Handelsgesetzbuch ansehen, das nicht nur uneinheitlich, sondern auch veraltet ist. Wenn dem Händler und dem Industriellen sowie ihren Gläubigern der Schutz und die Vorteile des Gesetzes zur Insolvenz gewährt werden, warum sollten wir nicht auch die Handwerker miteinbeziehen, die unter strenger Auslegung des Handelsgesetzbuches nicht in den Begriff des Händlers oder des Unternehmers einbezogen werden. Deshalb schlage ich vor, diesen Artikel in dem Sinne zu ändern, dass auch jene Handwerker, die einen Berufsausweis besitzen und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen können. Beim selben Artikel muss ich anmerken, dass ich die gesetzlichen Änderungen der Insolvenz für gut halte, aber ich stimme nicht zu, wenn die Aktiengesellschaften, die während der kritischen drei Jahre durch die Schuldumwandlung eines anderen Unternehmens gegründet wurden, von dem Gesetz zur Insolvenz nicht profitieren können. Diese müssen also bankrott gehen. Man könnte einwenden, dass die Umwandlung eines Unternehmens, deren Eigentümer unbeschränkt

haften, nur deshalb in eine Aktiengesellschaft, deren Anteilseigner nur im Wert des Aktienkapitals haften, umgewandelt wurde, damit Gläubiger von der Möglichkeit der Genugtuung beraubt werden. Warum sind für die Genossenschaften, die von der unbeschränkten Haftung zur beschränkten Haftung übergegangen sind, nicht die gleichen Bestimmungen vorgesehen? Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und insbesondere das siebenbürgische Gesetz von 1908 betreffs der Übertragung des Handelsfonds regeln nur die Verantwortung des alten Unternehmens und den Fall, wenn versucht wird, die Gläubiger zu umgehen.

Das Festlegen einer Mindestquote scheint meines Erachtens nicht richtig zu sein. In normalen Zeiten muss die Lage anders gesehen werden als heutzutage. Der Wert der Waren und anderer aktiver Güter, die sich vor zwei Jahren noch in einem angemessenen Verhältnis zu den Obligationen befanden, verringerte sich infolge des Preisverfalls sowie der Tatsache, dass die Schuldforderungen nicht mehr getilgt werden können, während sich die Schulden erheblich vermehrten, weil die Zinsen nicht gezahlt werden konnten. Deshalb wird die im Entwurf vorgesehene Mindestquote von 40 Prozent in vielen Fällen undurchführbar sein. Warum haben wir nicht wie in vielen anderen Fällen auch hier die ausländische Gesetzgebung befolgt? Die belgische Gesetzgebung überlässt die Festsetzung der Quoten den Parteien und der Justiz, ebenso die ungarische Verordnung, während England, Deutschland und andere Länder die Mindestquote auf 25 Prozent festgelegt haben.

Ich gebe zu, dass der Entwurf[7] Erleichterungen der Zahlungsbedingungen vorsieht, aber ich muss feststellen, dass die durch die landwirtschaftliche Sanierung geschaffenen Umstände nicht berücksichtigt werden. Wie kann ein Unternehmen, dessen Forderungen zum größten Teil unter die rechtliche Schuldumwandlung fallen – und dies geschieht bei fast allen Banken aus der Provinz – eine Insolvenz innerhalb von maximal fünf Jahren abschließen? Weil dies einfach unmöglich ist, muss es bankrott gehen, was seinen Gläubigern und Hinterlegern mit dem Verlust ihrer Geldforderungen gleichkommt. Daher sollte es für diejenigen Unternehmen, deren Forderungen in einem bestimmten Prozentsatz unter die landwirtschaftliche Schuldumwandlung fallen oder durch andere rechtliche Maßnahmen nicht eingesammelt werden können, wie zum Beispiel die Zahlung von Staatsschulden mit Staatsrente, notwendigerweise eine maximale Frist festgelegt werden, die diesem Stand der Dinge entspricht.

Was das Verfahren vor der Justiz anbelangt, gebe ich zu, dass der Entwurf die Möglichkeit einer schnellen und einfachen Entwicklung bietet, dass er das Verfahren billiger macht und dass er dadurch den Wunsch und die Interessen der Schuldner und Gläubiger berücksichtigt. Was den Rest des Textes betrifft, wird die Deutsche Partei die Gelegenheit finden, sich in der Sonderdebatte zu äußern.

In der Einführung meiner Darlegung habe ich bereits gesagt, dass der Entwurf das Gesetz zur Insolvenz verbessert, aber was können denn alle Veränderungen und Erleichterungen helfen, wenn wir nicht Wege und Mittel suchen, um die Krise zu überwinden, in der sich der Handel befindet, und wenn der Entscheidung nicht unmittelbar Fakten folgen?

D.A.S., Nr. 17, 24. September 1932, Sitzung am Donnerstag, den 15. September 1932, 435–437.

1 Zum Redebeitrag vgl. SDT 59 (1932), Nr. 17823, 14. September 1932, 2.
2 Zum Gesamttext des Gesetzentwurfes vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner 15818/1931–1932, 101–103.
3 Die Regierung von Alexandru Vaida-Voievod (11. August–17. Oktober 1932).
4 Păun: Viața economică a României, 220.
5 Constantin Argetoianu (1871–1955): rumänischer Politiker, Vorsitzender des Ministerrats (28. September–23. November 1939), Rechtsanwalt und Arzt.
6 Topliceanu: Industria națională și industria parazitară, 16–17; Bușilă: Necesitatea industriei naționale. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 35–36 vom 5. November 1932, 8–9.
7 Der Gesetzentwurf wurde in der Senatsversammlung vom 21. September 1932 angenommen (98 Ja- und 6 Nein-Stimmen). Vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner 15818/1931–1932, 100.

77

*1932, 24. September. Rede des Abgeordneten **Kaspar Muth** in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. September 1932, in welcher er sich auf den Gesetzentwurf zur Korruptionsbekämpfung und Presseverstößen bezieht.*

Ștefan Cicio Pop, Vorsitzender: Herr Abgeordneter Muth hat das Wort[1].

Kaspar Muth: Meine Herren Abgeordnete, der vorliegende Entwurf ist natürlich einer von denen, den die Geschichte Rumäniens auch nach Jahrhunderten mit gewisser Verbitterung erwähnen wird.

Die Merkwürdigkeit dieses Gesetzes liegt nicht in der Tatsache, dass es die Ursache für eine radikale Veränderung unserer öffentlichen Moral ist, denn wir sind gezwungen, von Anfang an zu erklären, dass wir nicht hoffen, dass ein solches Ergebnis von diesem Gesetz ausgeht. Die besondere Merkwürdigkeit, die diesem Gesetz ein historisches Merkmal verleihen wird, liegt darin, dass es im rumänischen Rechtskorpus einen lebendigen Spiegel der öffentlichen Moral unseres gegenwärtigen Zeitalters darstellen wird[2].

In seinem weltberühmten Werk *Grandeur et décadence de Rome* beschäftigt sich der italienische Historiker Guglielmo Ferrerò[3] sehr ausführlich mit einigen Gesetzen des Römischen Reiches aus der Zeit von Augustus, und zwar mit der lex Popea, lex Caducaria und der lex Iulia de adulteris; Ferrerò beschäftigt sich mit diesen Gesetzen ausführlicher als zum Beispiel mit der Schlacht vom Teutoburger Wald, die in der Weltgeschichte entscheidend war, in der Varus vom Cherusker, dem Germanen besiegt wurde. Wo Ferrerò die Schlacht am Teutoburger Wald und ihre Ergebnisse beschreibt, sagt er folgendes: *Cette catastrophe inattendue avait, elle aussi, ses causes dans les vices profonds qui affaiblissaient l'empire*. Also, meine Herren, er zeigte, dass die Schicksalsschläge, die er in jenem Kapitel charakterisierte, in dem er von Gesetzen und ihren Grundlagen sprach, mehr als alle anderen Umstände zusammen diese Katastrophe verursacht hatten. Aus dieser Zeit ist auch der Spruch: *Romae omnia venalia* geblieben.

Meine Herren, auch dieser Entwurf wird, wie ich sagte, ein Spiegel der Sitten unseres Landes, wie das Symptom einer Krankheit sein, die, wenn sie ungeheilt bleibt, unseren Staatskörper zerstören wird. Wir befürchten, dass er am Ende für unser staatliches Leben katastrophaler sein wird als jede materielle, finanzielle oder wirtschaftliche Krise.

Meine Herren Abgeordnete, ein wirtschaftlicher Wiederaufbau ist unmöglich oder wird zumindest nicht von Dauer sein, wenn er nicht mit einer

moralischen Genesung verknüpft ist. Und vergebens erlassen wir Gesetze, wenn Korruption, Unterschlagung, Betrug und Erpressung fortdauern, ohne dass wir den Mut haben, außerordentlich strenge Maßnahmen zu ergreifen, so dass die Schuldigen sofort und mit höchster Strenge bestraft werden. Meine Herren, wir lesen fast täglich in Zeitungen, dass in Russland Beamte zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, weil sie staatliches Geld veruntreut haben. Bei uns berichtet die Presse nur, dass Millionen hier und dort unterschlagen wurden, dass Inspektor X oder Inspektor Y Bestechungsgeld bekommen hat, aber sehr selten kann man etwas über eine vorbildliche Bestrafung lesen. In fast allen Fällen wurde die Untersuchung nicht fortgeführt und es wurde nichts getan. Es war, meine Herren, eine richtige Satire, eine ziemlich blutige, das, was in den vergangenen Tagen sogar in diesem Saal gesehen wurde, als Herr Dr. Lupu[4], wenn ich mich nicht irre, eine Interpellation über die Ernennung von vier Generalinspektoren erwähnte, eine Ernennung, die vor kurzem erfolgt war, und Herr Argetoianu[5] hat hier vor Ihnen erläutert, dass einer von diesen ernannten Generalinspektoren ebenjener ist, den er entfernt hatte, weil er Bestechungsgelder von Notaren genommen hat! Und dieser Mann wurde zum Generalinspektor ernannt! Herr Staatsuntersekretär Călinescu[6] überging diesen Fall stillschweigend und gab keine Antwort, obwohl ihn Herr Argetoianu diesbezüglich zweimal befragt hatte. Bis heute wurde dieser peinliche Fall nicht geklärt.

Solange, meine Herren, unser Land keinen großen Harun-al-Raschid haben wird, bis wir nicht den großen Staatsmann haben, der entschlossen und in der Lage ist, mit eiserner Hand zu arbeiten und die Korruption mit Feuer und Eisen zu beseitigen, bis dahin ist die Grundlage unseres Staates gefährdet und eine nachhaltige Erholung unmöglich. Meine Herren, hier werden Sie uns vielleicht erwiedern: »Gut, es fehlen aber immer die Beweise in diesen Fällen«. Das ist möglich. Gerade deshalb habe ich von einem Harun-al-Raschid gesprochen. Ich erinnere mich sehr gut, dass, als ich ein Kind war in Ungarn nach der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der Trennung Ungarns von Österreich, die Korruption vielleicht größer war als hier. Zu jener Zeit war mein Großvater genau in meinem Heimatdorf Bürgermeister, deshalb weiß ich sehr gut, was für eine Korruption damals in Ungarn war. Und auf einmal kam dieser Harun-al-Raschid, der Staatsmann, der tatsächlich 15 Jahre lang in Ungarn regierte, Kálmán Tisza[7], der Vater von István Tisza[8]. Und dieser Kálmán Tisza hat nur die ehrlichsten und vornehmsten Männer – keine Politiker, sondern echte Ritter – zu Präfekten ernannt. Was haben diese getan? Sie suchten

nicht nach Beweisen, sondern, zum Beispiel, kam einer dieser Präfekten in mein Heimatdorf Lowrin, rief alle Bürgermeister zu sich – unter ihnen befand sich auch mein Großvater – und fragte, ob sie etwas gegen ihren Oberprätor hätten oder ob sie wüssten, dass der Prätor Bestechungsgelder annimmt oder die Leute erpresst und so weiter. Nun, niemand antwortete, denn es gab keine Beweise. Und was hat dann der Präfekt getan? Er rief sie alle, aber nacheinander, zu sich und sprach unter vier Augen, einzeln mit jedem. Zum Beispiel sagte er meinem Großvater: »Bruder, sag mir die Wahrheit; ich führe kein Protokoll, ich fordere keine schriftlichen Beweise, so dass du verfolgt wirst, du sollst mir aber die Wahrheit sagen.« Und so hat er, der Bürgermeister, unter vier Augen, die wahre Wahrheit gestanden. Und innerhalb von acht Tagen wurde der Oberprätor entlassen. Er ging von sich aus, denn nachdem der Oberprätor vom Präfekten angehört worden war, wurde er ohne viele Diskussionen, ohne großen Skandal in den Zeitungen usw. entfernt. Auch zu jener Zeit gab es korrupte Leute, hauptsächlich in der Verwaltung, aber auch unter den Magistraten. Als junger Anwalt habe auch ich ihre Überbleibsel gekannt, aber alle wurden während dieses großen Staatsmannes, Tisza dem Älteren[9], entfernt.

Nun, meine Herren, wie ich Ihnen sage, auch wir brauchen einen Harun al-Raschid, einen großen Staatsmann, der entschlossen und in der Lage ist, die Korruption auszurotten, weil so, glauben Sie mir – und als ein Minderheitenangehöriger, der unsere Sittlichkeit beobachtet, bin ich objektiv, und es scheint mir, dass ich einige Vergleiche machen kann –, wenn die Korruption nicht ausgerottet wird, wird die grundlegende Basis unseres Staates zerstört. Ich sage: das Haus, in dem wir alle leben, soll lieber ein bescheidenes, aber sauberes und helles Haus auf einem soliden Fundament und sauberer Luft sein und nicht ein Palast voller Miasmen und verpesteter Luft. Die grundlegenden Postulate einer gesunden staatlichen Organisation sind: Ehre im öffentlichen Leben und Gerechtigkeit in allen Bereichen der Staatsführung. Und wenn ich hier von Ehrlichkeit im öffentlichen Leben spreche, denke ich nicht, meine Herren Abgeordnete, nur an die materiellen Güter des Staates und der Bürger, sondern ich denke auch an ihre moralischen Güter, Güter, die also gegen alle Angriffe verteidigt werden müssen. Ich kann nicht einmal einschätzen, welche Plünderung für das Land schlimmer ist: die materielle oder die moralischen Plünderungen, die zu Ehren der Führer unseres politischen Lebens täglich begangen werden.

Tatsächlich, meine Herren Abgeordnete, glaube ich nicht, dass es in der Welt noch ein Land gibt, in dem die Ehre der führenden Leute in so einem

Maße jedermanns freie Beute sein kann wie bei uns. Laut den täglichen Kolumnen der Parteizeitungen gibt es in diesem Land keinen ehrlichen Staatsmann. Der Parteifarbe entsprechend wird hier Herr Maniu[10], drüben Herr Duca[11] angegriffen und sogar wie Banditen, Betrüger usw. behandelt. (*Unterbrechung aus den Bänken der Mehrheit*). Ja, meine Herren, dies ist die Wahrheit; wenn nicht individuell in mindestens einer ziemlich eindeutigen Form, dann gemeinschaftlich.

Ștefan Cicio Pop, Vorsitzender: Herr Abgeordneter, ich habe so etwas nicht gelesen (*Zustimmungen*).

Kaspar Muth: Herr Vorsitzender, Sie können einerseits die Zeitung »Patria« [Das Vaterland] und andererseits die Zeitungen »Viitorul« [Die Zukunft] und »Ordinea« [Die Ordnung] aussuchen. Mehr noch, ich kann unsere aus Temeschwar, nämlich die von Herrn Avram Imbroane[12] redigierten Zeitungen zeigen, in denen wöchentlich Artikel gegen Herrn Vaida[13] veröffentlicht wurden, in denen er wie ein Verräter, wie ein Freund der Österreicher behandelt wurde. So stehen die Dinge. In Pesak, in einer gemischten Gemeinde in unserem Landeskreis, habe ich anlässlich der Wahlen eine Sitzung gehalten. An der Sitzung haben auch einige Rumänen teilgenommen; einer von ihnen, ein jüngerer, hat mich verschiedene Sachen gefragt. Ich kann das Gespräch nicht wiedergeben, das ich mit diesem jungen rumänischen Bauern bezüglich seiner Wertschätzung über Herrn Maniu und vor allem über Herrn Boilă[14] und andere geführt habe. Meine Herren Abgeordnete, so ist die Lage in Großrumänien. Das rumänische Volk hat kein Vertrauen in, keinen Respekt mehr für seine Führer[15].

Was den Entwurf betrifft, denke ich, dass er nicht in der Lage sein wird, eine sofortige gerichtliche Genugtuung zu geben. Eines der größten Verbrechen, das gegen ein Volk begangen werden kann, ist die Zerstörung der moralischen Autorität seiner natürlichen Führer, weil ein Volk, welches das Vertrauen und den Respekt für seine Führer verloren hat, in schwierigen Zeiten nicht geführt werden kann, es wird nicht widerstehen können, um erfolgreich zu sein. Es ist moralisch verfallen, demoralisiert.

Obwohl wir alle die aufrichtigen und guten Absichten dieses Entwurfs anerkennen, sind wir überzeugt, dass er nicht die gewünschte Wirkung haben wird. Die Diebstähle und Unterschlagungen werden weiterhin stattfinden; nur Vorsicht und List werden größer sein. Auf der anderen Seite befürchten wir, dass große Erpressungen, Skandale in der Presse verursacht werden; ich frage Sie nicht, wie Sie die Staats- und Parteiführer gegen feige und diffamierende Angriffe schützen wollen, die nach diesem

Gesetz leichter durchgeführt werden können als je zuvor. Um jemandem einen schrecklichen moralischen Schlag zu versetzen reicht es, einen sogenannten Strohmann zu finden. Dieser *Strohmann* verleumdet mit Hilfe seiner Hintermänner, die aber im Schatten bleiben. Es reicht bereits, wie Herr Perieţeanu sagt, eine Denunziation mit Indizienhinweisen. Obwohl die Denunziationen falsch sind, sind sie aber wohlüberlegt und dadurch beginnt ein perverses Verfahren gegen einen Staatsmann, sagen wir von Herrn Manius oder Herrn Ducas Niveau. Es werden viele Zeugen verhört; die gesamte Presse tönt im ganzen Land, und sogar im Ausland, Monate lang vom sensationellen Skandal, in dessen Mittelpunkt ein prominenter Mann unseres Staates steht.

Meine Herren, bei uns in Ungarn war das Verfahren immer geheim und weder der Richter noch der Staatsanwalt hatten das Recht, der Presse Informationen zu liefern. Heutzutage wurde auch bei uns das dumme Verfahren von hier aus dem Königreich eingeführt. Wenn der Staatsanwalt will, gibt er den Pressevertretern verschiedene Informationen, sogar die Daten einer anonymen Denunziation weiter! Diese Daten werden im ganzen Land verbreitet und jeder erfährt, dass der Vizepräsident der Interimskommission an dem und dem Ort oder der Bürgermeister 500 Tausend Lei angeblich genommen hat. Dasselbe kann einem Parteiführer passieren, der sich vor der Kammer und vor dem Publikum rechtfertigen muss, wovon er lebt. Dieses sind die Sitten unseres Landes. Mit dieser schädlichen Haltung werden die moralische Autorität und das Vertrauen, das man in die Führer eines Volkes haben muss, zerstört, vor allem mit Hilfe der Presse, mit der sogenannten Pressefreiheit, die meiner Meinung nach bei uns eine Anarchie und eine Anomalie ist. Innerhalb von drei Stunden kommen diese Nachrichten in Paris, Wien und in der ganzen Welt an. Wozu dient es, wenn Sie gemäß unseres Verfahrens nach drei Jahren – wie es heutzutage üblich ist, nicht einmal nach drei Jahren – die Genugtuung erhalten. Vier oder fünf Monate später kommt ein Richter, der diesen Strohmann bestraft, diesen Denunzianten ohne moralische Autorität, aber dennoch doch ein Staatsbürger mit gleichen Rechten wie alle. Wozu wird das gerechte Urteil am Ende dienen, wenn sich ein enormer Skandal verbreitet hat und alle über die berühmten Anklagen gegen Herrn Duca, Maniu und alle Staatsmänner Rumäniens gesprochen haben?

Dies ist der moralische Raub, der täglich gegen unsere Führer, gegen den Ruf und das Ansehen des rumänischen Staates begangen wird. Und wo finden wir dann die Verteidigung der Ehre?

Emanoil Socor: Wir machen den Mund der Presse zu. Dies wäre die Schlussfolgerung Ihrer Behauptungen.

Alexandru C. Cuza: Der jüdischen, verleumderischen Presse.

Emanoil Socor: Sie, mit Ihren Manien, sollen nicht sprechen. Seit 50 Jahren sagen Sie Dummheiten.

Alexandru C. Cuza: Halten Sie den Mund! Verräter, Degradierter, Verurteilter!

Vasile T. Prelipceanu: Ihre Ehrensituation haben Sie nicht geklärt. Der Termin wurde festgesetzt und Sie haben nicht geantwortet.

Emanoil Socor: Ich werde Ihnen auch nicht antworten.

Kaspar Muth: Meine Herren Abgeordnete, wenn ich nur zwischen diesen beiden Alternativen wählen müsste, nämlich den Mund einer solchen Presse zu schließen oder das Ansehen aller Führer des Landes, das Ansehen des Staates preiszugeben, würde ich sicherlich die erste Lösung wählen, das heißt, den Mund dieser Presse zumachen.

Alexandru C. Cuza: Wir auch, zusammen mit Ihnen.

Kaspar Muth: Herr Socor, ich bin kein Reaktionär, ich bin auch ein Pressemann; seit 30 Jahren arbeite ich in diesem Bereich und auch ich hatte Presseprozesse. Es gibt auch Alternativen und andere Lösungen als die bereits erwähnten. Ich meine, dass es notwendig ist, dass die Presse absolute Freiheit haben soll, aber auch die Verantwortung muss eine absolute sein (*Applaus von den Bänken der L. A. N. C.*), es soll eine tatsächliche Verantwortung sein, nicht wie heutzutage, dass man selbst nach drei oder vier Jahren kein Urteil erhalten kann.

I. Zelea Codreanu: Nicht einmal nach zehn Jahren.

Kaspar Muth: Wenn ich um die Verteidigung meiner Ehre ersuche, dann geben Sie mir die Gelegenheit, dies sofort zu tun, mit einem standrechtlichen Verfahren, ohne Hunderte von Zeugen, von denen einige aus Czernowitz kommen, andere aus Bukarest und der Richter verschiebt das Urteil bis ad calendas graecas. Ich soll jahrelang wie ein Dieb, wie ein Brigant, bleiben, und unsere Führer haben nicht einmal den Mut, vor den Richter zu treten, weil sie das Ende eines Prozesses kennen. Einen einzigen Presseprozess habe ich gesehen, der in kurzer Zeit zu einem Ergebnis führte: der Prozess des Herrn Marschalls Averescu[16] in Klausenburg. Sehen Sie nicht, dass in diesem Land täglich Verleumdungen begangen werden, fast gegen alle Führer des Landes und diese haben nicht den Mut, vor den Richter zu gehen, gerade wegen unserer Pressegesetze? Nun, nach der Feststellung dieser Fakten, was für Schlussfolgerungen können wir ziehen? Nicht meine persönlichen

Schlussfolgerungen, sondern die Schlussfolgerungen der Deutschen Partei, die in dieser Hinsicht ernsthaft und ehrlich gearbeitet hat, ohne Parteihass und mit einem gewissen Patriotismus für dieses Land, in dem wir leben.

Stimmen aus den Bänken der Mehrheit: Nur mit einem gewissen?

Kaspar Muth: Es gibt sehr viele, die unseren Patriotismus in Frage stellen. Wenn wir mit minderheitlichen Beschwerden kommen, dann hören wir allzu oft unangenehme und unbegründete Einwände. Trotzdem sage ich, dass wir mit Patriotismus diese Schlussfolgerung ziehen, die wir Ihnen, wie folgt, kurz vorstellen:

Das vorliegende Gesetz wird weder in Bezug auf die Korruption noch in der Verteidigung der Ehre wirksam sein, sondern im Gegenteil, in der Verteidigung der Ehre wird es sogar die traurige Situation von heutzutage weiter verschärfen.

Wir schlagen folgendes vor:

1. Ein strenges Sondergesetz, ein außergewöhnliches Verfahren, sagen wir ein standrechtliches, gegen die Korruptionsdelikte.
2. Für das Presseverbrechen ebenfalls ein strenges Sondergesetz mit außerordentlichem Dringlichkeitsverfahren.

Alexandru C. Cuza: Sehr gut.

Kaspar Muth: Ohne die wirksame und radikale Bekämpfung dieser Verbrechen, die für unser öffentliches Leben so gefährlich sind, wird unser Land weder von seiner materiellen noch von seiner moralischen Krankheit geheilt werden (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei und einigen Bänken der Opposition*).

D.A.D., Nr. 34, 30. September 1932, Sitzung am Samstag, den 24. September 1932, 1212–1214.

1 Zum Redebeitrag vgl. SDT 59 (1932), Nr. 17835 vom 28. September 1932, 1–2.
2 Radu: Cenzura presei. In: Transilvania 32 (108) (2003), Nr. 3, 72–79.
3 Guglielmo Ferrero (1871–1942): italienischer Historiker, Journalist und Schriftsteller.
4 Nicolae Lupu (1876–1946): rumänischer Politiker, Minister, Lehrer und Arzt.
5 Constantin Argetoianu (1871–1955): rumänischer Politiker, Vorsitzender des Ministerrats (28. September–23. November 1939), Rechtsanwalt und Arzt.

6 Armand Călinescu (11. August–17. Oktober 1932), Staatssekretär bei der Präsidentschaft des Ministerrates und beim Innenministerium in der Regierung von Alexandru Vaida-Voievod (11. August–17. Oktober 1932).
7 Kálmán Tisza von Borosjenő (1830–1902): ungarischer Politiker, Premierminister des Königreichs Ungarn (20. Oktober 1875–13. März 1890).
8 Graf István Tisza von Borosjenő und Szeged [Stefan Tisza] (1861–1918): ungarischer Politiker, Premierminister des Königreichs Ungarn (3. November 1902–18. Juni 1905).
9 Vgl. Anmerkung 7.
10 Iuliu Maniu (1873–1953): rumänischer Politiker, Premierminister Rumäniens (10. November 1928–7. Juni 1930, 13. Juni 1930–8. Oktober 1930, 20. Oktober 1932–12. Januar 1933) und Rechtsanwalt. Zu seinem Rücktritt aus der Führung der Nationalen Bauernpartei und dem aktiven politischen Leben vgl. Topliceanu: Retragerea unui Șef. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 19 vom 27. Juni 1931, 10–12; Neagoe: Oameni politici români, 428–434.
11 Ion Gheorghe Duca [I. G. Duca, Ion G. Duca, Ion Gh. Duca] (1879–1933): rumänischer Politiker, Premierminister Rumäniens (14. November–30. Dezember 1933) und Rechtsanwalt.
12 Avram Imbroane (1880–1938): rumänischer Politiker, Theologe und Rechtsanwalt.
13 Alexandru Vaida-Voievod [Vaida-Voevod] (1872–1950): rumänischer Politiker, Premierminister Rumäniens (1. Dezember 1919–13. März 1920, 6. Juni–17. Oktober 1932, 14. Januar–9. November 1933) und Arzt; Neagoe: Oameni politici români, 707–711.
14 Romulus Boilă (1881–1946): rumänischer Politiker, Jurist und Universitätsprofessor.
15 In der zeitgenössischen politischen Presse wurde betont, dass die von der Regierung von Alexandru Vaida-Voievod (6. Juni bis 17. Oktober 1932) organisierten Wahlen vom 17. Juli 1932 für das Abgeordnetenhaus und vom 20. Juli 1932 für den Senat zwar frei gewesen sind, jedoch zu den gewalttätigsten und blutigsten der Zwischenkriegszeit gehörten; vgl. Lăcustă: Zece alegeri, 116.
16 Alexandru Averescu (1859–1938): rumänischer Politiker, Premierminister Rumäniens (29. Januar–27. Februar 1918, 13. März 1920–13. Dezember 1921, 30. März 1926–4. Juni 1927), Minister und Berufsoffizier.

78

1932, 3. Oktober. Rede des Abgeordneten ***Fritz Connert*** *zur Änderung des Gesetzes über die Sanierung der Agrarschulden*[1].

Ștefan Cicio Pop, Vorsitzender: […] Herr Abgeordneter Connert hat das Wort.

Fritz Connert: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, im Folgenden werde ich die Ansichten der Deutschen Partei[2] zum vorliegenden Entwurf darlegen:

Wir stehen heute vor der schlimmsten Wirtschaftskrise, die jemals in der Geschichte der Menschheit gesehen wurde und die in der Lage ist, unsere gesamte soziale Ordnung in ihren Grundlagen zu zerstören und diese sogar zum Einsturz zu bringen. Selbstverständlich sehen wir die tieferen Ursachen der heutigen Ereignisse nur zum Teil. Es besteht jedoch kein Zweifel, dass die gegenwärtige Krise vor allem in dem allgemeinen Mangel an Vertrauen wurzelt, welcher die heutige Menschheit spaltet und die Zusammenarbeit im Interesse einer wirtschaftlichen Wiederherstellung verhindert. Aus diesem Zustand ergibt sich eine groteske Situation: auf der einen Seite sehen wir Länder, die ihre Nahrungsmittelvorräte nicht verwerten können, auf der anderen Seite hören wir von Gebieten, deren Einwohner mittellos sind und verhungern; einerseits gibt es Länder mit überflüssigem Kapital, so dass sie keine Einlagenzinsen mehr zahlen können, und andererseits gibt es [gewisse] Länder, die über absolut kein Kapital verfügen. All dies sind Phänomene, die eindeutig zeigen, dass die Weltwirtschaft aufs Schlimmste beeinträchtigt ist.

Alle sind sich darüber einig, dass nur internationale Maßnahmen zu einer Gesundung der Wirtschaft führen können. Von der Anerkennung dieser Wahrheit bis zur Entscheidung, praktische Konsequenzen zu ziehen, ist es aber ein langer Weg, der heute noch versperrt ist oder den wir wegen bestimmter politischer Probleme, die natürlich einmal gelöst werden müssen, nur schwer betreten können; die Politik scheint aber zu glauben, dass wir die Lösung noch aufschieben können. Daher sind alle Bemühungen zur Lösung der großen Wirtschaftskrise auf internationaler Grundlage bis jetzt wirkungslos geblieben und mussten es auch sein. Auch die Konferenz von Stresa brachte nur sehr wenige Ergebnisse, die nicht im Verhältnis zu der intellektuellen und rhetorischen Arbeit stehen, die dort geleistet wurde. Es ist wahr, dass diese Ergebnisse nur die Optimisten täuschen können; für die

anderen hingegen, die die Realität der Dinge kennen, waren die Ergebnisse angesichts der heutigen Umstände zu erwarten.

Meine Herren Abgeordnete, folglich sind wir auch nach der Konferenz in Stresa, auf der der rumänische Vertreter eine herausragende Rolle gespielt hatte, weit davon entfernt, die Krise durch internationale Maßnahmen lösen zu können. Deshalb werden verschiedene Staaten die Politik der Kontingente, die Politik der Deviseneinschränkungen und die Politik des prohibitiven Zolls, mit einem Wort, die Tendenzen zur Autarkie fortsetzen und damit die Wirtschaftskrise in ihrer Gesamtheit verschärfen. In dieser Lage ist es selbstverständlich, dass auch Rumänien genötigt ist, im Interesse der Volkswirtschaft die notwendigen Maßnahmen aus eigener Kraft zu ergreifen[3].

Es wäre ein verhängnisvoller Fehler anzunehmen, dass unsere eigene Wirtschaftskrise hundertprozentig von der Weltwirtschaftskrise bedingt wäre, so dass wir nichts anderes tun sollten, als mit verschränkten Armen dazustehen und auf das Ende der Weltwirtschaftskrise warten. Im Gegenteil, wir sind dazu verpflichtet, alles zu tun, um unsere Volkswirtschaft zu retten. Und es geht nicht nur darum, unseren Produkten im Ausland möglichst viele Vermarktungswege zu öffnen – dies ist eigentlich die wichtigste Pflicht unserer Regierung –, sondern es sollten vor allem interne Maßnahmen zur Genesung der nationalen Wirtschaft ergriffen werden. In dieser Hinsicht steht schon seit Jahren zweifellos das große Problem des Kredits im Vordergrund. Die extrem schwierige Lage unserer Landwirtschaft nach dem Preissturz[4] war der Grund, warum die Iorga-Argetoianu-Regierung[5] das Gesetz über die Umwandlung der Agrarschulden vom 19. April 1932 erließ[6].

Die gegenwärtige Regierung[7] hat nun ihren Änderungsentwurf zum Schuldumwandlungsgesetz vorgelegt, weil sich dies, wie es in der Begründung dargestellt wird, als nicht anwendbar und sehr schädlich für den öffentlichen und privaten Kredit erwiesen hat. Auch der vorliegende Entwurf bezieht sich nur auf die Agrarschulden oder, genauer gesagt, auf das, was der Herr Finanzminister als Agrarschulden anerkennt[8]. Er versucht also keine Lösung für das Schuldenproblem der gesamten Wirtschaft zu finden[9]. Unsere Wirtschaft kann aber durch Teillösungen nicht gesunden, weil sich heute nicht nur die Landwirte, sondern alle sozialen Schichten in einer sehr schwierigen materiellen Lage befinden. Aus diesem Grund und weil die Umwandlung allein der Agrarschulden erwartungsgemäß andere Gesellschaftsschichten einseitig belastet und ihre Situation noch schwieriger machen würde, fordern wir eine allgemeine Schuldumwandlung. Jede

andere Lösung wird zu ernsthaften wirtschaftlichen Störungen sowie zu sozialen Ungerechtigkeiten führen. Hinzu kommt noch, dass die Regierung keinerlei Maßnahmen für die Finanzierung der geplanten agarischen Umschuldung seitens des Staates vorsieht. Folglich würde die einseitige Umwandlung der Agrarschulden ohne Finanzierung zur Folge haben, dass ein Teil der Schuldforderungen beschlagnahmt werden würde und die Kreditinstitute einen sehr hohen, sogar unerträglichen Schaden nehmen würden, was schließlich zur Kreditvernichtung führen würde.

Deshalb sind wir davon überzeugt, dass die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Lösung zur Umwandlung der Agrarschulden sich letztendlich als schädlich für die gesamte Volkswirtschaft erweisen würde oder sogar einfach nicht anwendbar wäre oder zu Konsequenzen führen würde, die wir heutzutage gerade vermeiden wollen. Unseres Erachtens wäre es zweckmäßiger gewesen, die Umwandlung der Agrarschulden zu vertagen, um vor allem eine allgemeine Schuldumwandlung einzuleiten und erst nach der Lösung dieser allgemeinen Angelegenheit auch die Umwandlung der Agrarschulden einzugliedern. Nur so wäre es möglich gewesen, das Schuldenproblem der gesamten Wirtschaft einheitlich und auch erfolgreich zu lösen.

Meine Herren Abgeordnete, der Entwurf der Regierung sieht ein sechsmonatiges Moratorium für alle vor, die ihre Agrarschulden erklärt haben oder deren Schulden auf der Grundlage des Gesetzes vom 19. April 1932 zur Umwandlung vorgesehen wurden. Alle, die dies getan haben, werden sich in der Zwischenzeit erheblichen Zinssenkungen erfreuen. Der Entwurf sieht für weitere 12 Monate ein Moratorium und eine Zinssenkung nur für diejenigen vor, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Umwandlung erfüllen; die Frage aber, was nach dem Ablauf dieser zwölfmonatigen Frist geschehen wird, bleibt offen. Lediglich für diejenigen, die von der rechtlichen Umwandlung profitieren werden, ist vorgesehen, dass die Beträge, die während des Moratoriums gezahlt wurden und die voraussichtlichen Zinsen übersteigen, verdoppelt gerechnet oder im Falle von Schulden gegenüber den Genossenschaften um 25 Prozent erhöht werden sollen. Alle anderen Angelegenheiten bleiben eigentlich ungelöst.

Wir müssen also feststellen, dass die Bestimmungen des Entwurfes Unsicherheit bezüglich der Frage schaffen, was nach 18 Monaten geschehen wird. Ich habe erwähnt, dass den landwirtschaftlichen Schuldnern mit einem Besitz von weniger als 10 Hektar die auf das Kapital gezahlten Beträge später verdoppelt gezahlt werden; das ist klar. Was wird aber mit dem Rest des geschuldeten Kapitals geschehen oder in den Fällen, in denen nichts

bezahlt wurde? Sehr unsicher scheint mir auch das Schicksal der Besitzer von über 10 Hektar zu sein. Der Entwurf sieht vor, dass diese während des Moratoriums mit ihren Gläubigern gütliche Vereinbarungen über die Rückzahlung der Agrarschulden abschließen können. Was wird aber in jenen Fällen geschehen, in denen solche Vereinbarungen nicht möglich sein werden? Werden diese Schuldner auf der Grundlage des Gesetzes vom 19. April 1932 unter die Umwandlung fallen oder nicht? Angesichts der Ungewissheit über die Situation, die durch die Bestimmungen des Entwurfs geschaffen wurde, kann ich nicht glauben, dass die Kreditgeber besonders geneigt sein werden, freie Abkommen mit den Schuldnern mit mehr als 10 Hektar zu schließen. Die freien Transaktionen wären aber erheblich erleichtert, wenn die von mir erwähnte Frage im Voraus geklärt würde. Das wäre absolut notwendig.

Meine Herren Abgeordnete, ich glaube, dass es in dieser Versammlung keinen Meinungsunterschied über die Notwendigkeit gibt, den landwirtschaftlichen Schuldnern durch rechtliche Maßnahmen zu helfen. Die Notwendigkeit solcher außergewöhnlichen Maßnahmen ergab sich vor allem aus der Tatsache, dass die Preise der landwirtschaftlichen Produkte ausnahmslos stark gesunken sind. Dies ist ausdrücklich als höhere Gewalt zu betrachten. Im Vergleich zum Vorkriegszustand sind sie im Allgemeinen um 60 bis 70 Prozent niedriger. Der Zinssatz, der beispielsweise in Siebenbürgen vor dem Krieg 5 bis 7 Prozent betrug, stieg jedoch bis zum Ausnahmegesetz des Herrn Argetoianu[10] noch auf 16 Prozent. Es ist eindeutig, dass unter solchen Bedingungen für die Bauern sogar eine relativ unbedeutende Verschuldung unerträglich wurde.

Oft wird den Bauern und Landwirten, insbesondere den Besitzern von mehr als 10 Hektar, vorgeworfen, dass sie unbedacht Schulden gemacht hätten, um unter die Umwandlung zu fallen. Unbesonnene und leichtsinnige Kreditnehmer gibt es aber in allen Berufen und selbstverständlich auch unter den Landwirten. Aber sicherlich nicht mehr als in einem anderen Berufszweig.

Es ist eine Tatsache, dass der Boden während der Inflation und in den Jahren, in denen die Produkte einen guten Preis hatten, sehr teuer war. Es kann niemandem etwas unterstellt werden, wenn sich das während dieser Zeit gekaufte Land als unrentabel und der Kauf als ein schlechtes Geschäft erwies. Vor allem deshalb, weil der Bodenpreis damals immer noch niedriger war als vor dem Krieg. Mehr oder weniger hat sich jede Investition, die in den letzten Jahren in Gebäude, Weinberge, Viehzucht, landwirtschaftliche

Maschinen usw. gemacht wurde, als ein wirtschaftlicher Fehler erwiesen. Wollen Sie den Landwirten eine Vorhaltung machen, weil sie versucht haben, ihre Hauswirtschaften produktiver zu machen? Die Bodenbesitzer aus dem Königreich wurden während der Debatten zum Agrargesetz hart kritisiert, weil sie den Boden mit sehr primitiven Methoden bebaut hatten und dann haben sie – teilweise unter dem Einfluss des Ministeriums für Landwirtschaft – große Summen in ihre Höfe investiert, Summen, die sie größtenteils leihen mussten, was nun wiederum als leichtsinnige Spekulationen betrachtet wird und dazu führt, dass man die Bauern deshalb im Stich lassen will. Es muss festgestellt werden, dass die Agrarschulden jetzt geringer sind als vor dem Krieg. Aber die Verschuldung wurde für die Landwirte verhängnisvoll, weil sie die Zinsen des geliehenen Kapitals aus ihrem Haushalt nicht gewinnen konnten, da sie nach dem Krieg wegen dem außergewöhnlichen Preiszerfall, den niemand vorhersehen konnte, exorbitant hoch geworden sind. Die Zinsen, die während der Friedenszeiten gezahlt wurden, hätte die Landwirtschaft im Allgemeinen tragen können. Aber mit den Zinsen, die in den Nachkriegsjahren, meine Herren Abgeordnete, nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Ländern gerechnet wurden, hat es sich als notwendig erwiesen, im Interesse der Schuldensanierung Maßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel in Ungarn, Bulgarien, Jugoslawien, Estland usw. das heißt in den östlichen Teilen kommt es zu einer weitgehenden Sanierung der Agrarschulden durch die Reduzierung des Kapitals bis zu 50 Prozent und eine erhebliche Verringerung der Zinsen. Selbst in Deutschland, wo die Landwirtschaft einen hohen Zollschutz genießt und nicht wie in unserem Land hohe Zinsen zahlen muss, ist dies der Fall. Es ist aber wahr, dass die Aktion vom deutschen Staat finanziert wird, der zu diesem Zweck 500 Millionen Mark, also 20 Milliarden Lei, zur Verfügung gestellt hat. Mehr noch, meine Herren Abgeordnete, die deutsche Regierung hat in den letzten Tagen beschlossen, für das gesamte Reich Maßnahmen zur Sanierung der landwirtschaftlichen Schuldner zu ergreifen. Eine Zinssenkung von bis zu 4 Prozent und Moratorien werden gewährt. Darüber hinaus wurden auch gütliche Vereinbarungen zwischen Gläubigern und landwirtschaftlichen Schuldnern in Erwägung gezogen, um die Schuldenbegleichung durch die Reduzierung der Schuldforderungen und Zinssätze zu erleichtern. Daraus können wir ersehen, dass heutzutage nicht nur die Landwirte aus Rumänien, sondern auch aus anderen Ländern mit besseren wirtschaftlichen Verhältnissen als bei uns, auf die Unterstützung des Staates durch außergewöhnliche Maßnahmen angewiesen sind[11].

Meine Herren Abgeordnete, eine so drastische Maßnahme wie die Umwandlung der Agrarschulden, die mit Eingriffen in die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen einher geht, kann nur dann rechtfertigt werden, wenn sie dem öffentlichen Interesse dient. Wir müssen anerkennen, dass in Rumänien die Umwandlung der Agrarschulden sowohl aus sozialen als auch aus wirtschaftlichen Gründen eine notwendige Maßnahme ist. Aus sozialer Sicht sollte vielmehr die Existenz von Hunderttausenden von Bauern gewährleistet werden. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es wichtig, nicht nur alle Bauern, die von der Umschuldung betroffen sein werden, im Zustand landwirtschaftlicher Produzenten halten, sondern auch im Zustand von Verbrauchern von verarbeiteten und industriellen Produkten. Denn die Entfernung dieser bäuerlichen Massen aus dem Produktionsprozess hätte auch aus volkswirtschaftlicher Sicht schwerwiegende Folgen. Die Sanierung der landwirtschaftlichen Kreditnehmer mit mehr als 10 Hektar ist ein erstklassiges wirtschaftliches Problem. Wir sollten nicht den Fehler begehen, zu vergessen, dass diese Landwirte vor allem Erzeuger von Exportprodukten sind. Außerdem sind sie die Träger des wirtschaftlichen Fortschritts; sie geben den großen Bauernmassen ein Beispiel. Wenn es sich herausstellen sollte, dass nur 16.000 Grundeigentümer die Umwandlung beantragt haben werden, das heißt eine so kleine Zahl, dass das Schicksal dieser Menschen von geringer Bedeutung zu sein scheint, dann müssen wir außer den bisher dargelegten Fakten nicht nur die Anzahl, sondern auch die angebaute Fläche sowie die Produktionsmenge als Kriterium anlegen. Auch von diesem Gesichtspunkt aus stellen die 16.000 landwirtschaftlichen Eigentümer einen Wirtschaftsfaktor von großer Bedeutung für unser Land dar. Es wäre daher sehr bedauerlich, wenn der durch die Agrarreform geschaffene Präzedenzfall anlässlich dieser Reform wiederholt würde, der Fehler nämlich, nur die – meiner Meinung nach oft missverstandenen – »sozialen« Gründe zu berücksichtigen und die wirtschaftlichen Überlegungen zu vernachlässigen. Die traurigen wirtschaftlichen Folgen der Agrarreform sollten uns warnen.

Aufgrund des oben Gesagten ist unsere Ansicht, dass die Umwandlung der Agrarschulden nicht nur einige Kategorien der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung umfassen muss, sondern die Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit. Wir fordern daher bei der Zulassung aller Kategorien von Landwirten zur Umwandlung die gleichen objektiven Kriterien anzuwenden. Meine Herren Abgeordnete, da wir die Schuldumwandlung als eine außergewöhnliche Maßnahme in Begegnung höherer Gewalt betrachten und da diese letztlich auf Kosten des Staates oder der Gläubiger geht, wäre es logisch,

wenn das Recht auf Umwandlung nur jenen Landwirten zuerkannt würde, die nachweisen können, dass sie die Sanierung benötigen. Sie sollten also beweisen können, dass ohne Umwandlung ihre wirtschaftliche Existenz nicht mehr gewährleistet wäre. Der Entwurf gibt uns, das ist wahr, einen kleinen Hinweis, indem er jene Bestimmung des Gesetzes über die Sanierung der Agrarschulden beibehält, die besagt, dass nur jene Schuldner, die Schulden von mehr als 300 beziehungsweise 600 Lei pro Hektar haben, unter die Sanierungsmaßnahmen fallen sollen. Diese Grenze ist aber zweifellos zu niedrig. Ich verstehe durchaus die Bedenken, das Recht auf Umwandlung in jedem Fall bedarfsorientiert durch den Gerichtshof festlegen zu lassen. Unserem Wunsch käme es auch entgegen, wenn für den Eintritt in die Umschuldung der Grundsatz als Voraussetzung gelten würde, dass die Schulden 20 Prozent des Wertes des Grundstücks erreichen sollten, berechnet auf der Grundlage des zu versteuernden Einkommens der Immobilie. Die Einführung dieses Prinzips wäre zumindest eine gewissermaßen rationale Grenze. Ein moralisches Recht, durch den Beitrag aller Hilfe zu erhalten, wenn von einem solchen Recht gesprochen werden kann, kann meines Erachtens nur der beanspruchen, dessen materielle Situation es rechtfertigt. Nach dem vorliegenden Entwurf aber soll selbst in der gegenwärtigen Situation eine Schuld von 300 und 600 Lei pro Hektar niemandem dieses Recht geben.

Meine Herren Abgeordnete, der Entwurf sieht für die Zulassung zur Umschuldung eine ganze Reihe von Bedingungen vor, indem ein Hauptunterschied zwischen Landbesitzern mit weniger als 10 Hektar und solchen mit mehr als 10 Hektar gemacht wird. Letzteren, zusätzlich zur Erfüllung aller anderen Bedingungen, sollte außerdem ihre Schuld eine gewisse Anzahl von Hektar nicht überschreiten; außerdem müssen sie beweisen, dass 80 Prozent ihrer Schulden in landwirtschaftliche Bebauung investiert wurden. Wenn wir den Bedingungen für die Zulassung von Eigentümern mit weniger als 10 Hektar zur Umwandlung nicht viel entgegenzusetzen haben, finden wir die Bedingungen für Eigentümer mit über 10 Hektar umso kritisierbarer. Insbesondere muss ich mit aller Energie gegen die Obergrenze von 20.000 Lei pro Hektar für Ackerland, Wiese oder Weideland, von 35.000 Lei pro Hektar für eingedämmte, entwässerte oder bewässerte Grundstücke und von 50.000 Lei pro Hektar für Weinberge protestieren. Ich glaube, dass die Obergrenze nur einen einzigen reellen Zweck haben kann, nämlich den Eintritt in die Umwandlung bei jenen Schuldnern zu verhindern, die überschuldet sind und nicht mehr gerettet werden können. Diese Obergrenze

wird jedoch für diesen Zweck nicht wirksam sein. Da sie für jede Länderei in gleicher Weise festgelegt wird, ohne ihre Qualität sowie die wirtschaftlichen Bedingungen des Ortes zu berücksichtigen, an dem sie sich befindet, wird sie für manche Bodenstücke zu groß und für andere zu klein sein. In den ersten Fällen wird sie nicht in der Lage sein, die überschuldeten Bebauungen aus der Umwandlung auszuschließen. Zugleich ist diese Maßnahme auch sehr ungerecht, weil sie die Intensivkulturen mit ihren teuren Investitionen in Gebäude, Maschinen, Vieh u.s.w. gar nicht berücksichtigt, die oft ein Vielfaches des Bodenwertes darstellen. Dem Gesetzgeber ist es egal, ob es außer dem Boden selbst überhaupt noch Haushaltsinvestitionen gibt, die auf eine profitable Nutzung abzielen, oder nur eine Flöte und einen Hirtenstab. Diese Bestimmung des Entwurfs wird sehr viele von den besten Bauernhöfen von der Umwandlung ausschließen. Ich frage daher den Herrn Minister, ob es seine Absicht ist, den Zusammenbruch der wertvollsten Bauernhöfe in Kauf zu nehmen, während er Tausende und Abertausende primitive Höfe zur Umwandlung zulässt, deren Zahlungsunfähigkeit von Anfang an bereits aufgrund der Obergrenze festgestellt werden kann. Ich betrachte also die Obergrenze nicht nur als schädigend, sondern auch als wenig hilfreich.

Darüber hinaus ist die Obergrenze auch eine völlig unnötige Maßnahme, weil der andere Zweck dieser Bestimmung, den Herr Minister Mirto[12] während der Debatten des Ausschusses erwähnt hatte, nämlich von der Umwandlung jene Kreditnehmer auszuschließen, deren zu hohe Verschuldung mit der Landwirtschaft nichts oder sehr wenig zu tun haben, von den anderen Aufnahmebedingungen ausreichend erfüllt wird. Alle müssen beweisen, dass sie 80 Prozent ihrer Schulden in die Landwirtschaft investiert haben, um nur diese Bedingung zu erwähnen. Deshalb sind wir gezwungen, die Einführung der Obergrenze abzulehnen und zu fordern, dass an ihrer Stelle die Zahlungsfähigkeit des Schuldners als einzige rechtlich angemessene Maßnahme eingeführt wird, die von Gerichten festlegen werden. Nur diese kann als ein ernsthaftes und sachliches Kriterium betrachtet werden. Für die Bewahrung der Obergrenze gemäß des bereits Dargestellten kann es keine stichhaltigen, sondern höchstens völlig andere Gründe geben. Sollte die Obergrenze trotz all dieser als allgemeine Maßnahme beibehalten werden, wäre es erforderlich, wie ich auch in der Spezialkommission gefordert habe, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, dass in Fällen der Überschreitung der Obergrenze die Gerichte die Umwandlung annehmen sollten, wenn der Schuldner nachweist, dass sein Einkommen oder sein Vermögen die Zahlung der Schuldsumme garantieren

kann oder wenn eine dritte Person dafür garantiert (*Applaus von den Bänken der Bauernpartei und Nationalliberalen Partei sowie von anderen Bänken der Opposition*).

Meine Herren Abgeordnete, ich finde es auch sehr schwierig, jene Bestimmung des Entwurfs zu erfüllen, dass die Eigentümer von mehr als 10 Hektar beweisen sollten, dass sie 80 Prozent der Schulden in ihre landwirtschaftliche Nutzung investiert haben, ohne die Verluste zu berücksichtigen, die währenddessen entstanden sind. Abgesehen von anderen formalen Schwierigkeiten, die in dieser Hinsicht auftreten können, ist es zu beachten, dass das geliehene Geld in vielen Fällen nicht für Investitionen verwendet wurde, sondern lediglich zur Deckung eines Verlustes während der Maßnahme. Darüber hinaus erklärt sich die gegenwärtige Höhe des geschuldeten Betrags oft aus dem nicht gezahlten, zu hohen, nicht zahlbaren und dem Kapital zugefügten Zins. In all diesen Fällen können die vom Entwurf erforderten Nachweise nicht erbracht werden, es sei denn, dass die notwendigen Änderungen in den Entwurf eingeführt werden, und zwar so, dass der geforderte Nachweis der Schuldeninvestition nur das Kapital und in keinem Fall die Zinsen betreffen würde.

Meine Herren Abgeordnete, ich gebe zu, dass der Entwurf eine wertvolle Bestimmung für alle Landwirte enthält, nämlich das sechsmonatige Schuldmoratorium. Aber auch bei dieser Gelegenheit gibt der Herr Finanzminister darauf acht, in das Glas der Eigentümer mit mehr als 10 Hektaren einen sehr bitteren Tropfen einzuschenken und fordert sie auf, die Zustellung selbst zu bezahlen. Im zweiten Teil des Moratoriums ist die Verzinsung auf den Diskontsatz der Nationalbank festgelegt, der aktuell 7 Prozent beträgt. Damit stünden für diese Bauern die Kreditkosten bei 7,8 Prozent. Diese Zinsen, die für das gesamte fällige Kapital zu zahlen sind, können heutzutage nicht aufgebracht werden, geschweige denn, wenn wir auch eine schlechte Ernte haben. Die Zinsen sollten nicht mehr als 5 Prozent betragen, wie wir es auch in der Kommission gefordert haben.

Meine Herren Abgeordnete, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen, die in das Gesetz über die Sanierung von Agrarschulden aufgenommen werden sollen, sollten zunächst, wie es in der Begründung ausgeführt wird, das durch dieses Gesetz bedrohte öffentliche und private Kreditwesen wiederherstellen. Ich bin von der Wichtigkeit dieser Angelegenheit, sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft, völlig durchdrungen. Um dieses Ziel zu erreichen, versucht der Entwurf, die Schuldumwandlung zu begrenzen und den Staat und die

Nationalbank[13] so weit wie möglich vor deren Folgen zu schützen. Um die Kreditinstitute zu schützen, wurde Artikel 9 des Entwurfs eingeführt, gemäß welchem die Institutionen, die in ihrer Platzierung landwirtschaftliche Schuldforderungen in Höhe von mehr als 30 Prozent haben, verpflichtet werden sollen, für anderthalb Jahre den Einlegern nur gewisse Beträge zurückzugeben. Für den Schutz der Banken und für die Wiederherstellung des Vertrauens und damit des Kredits können wir Artikel 9 nicht als ausreichend betrachten, da sie die Kreditinstitute für die erlittenen Verluste nicht entschädigen und sie daher nicht in der Lage sein werden, das Vertrauen in ihre Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen. Außerdem beziehen sich die Bestimmungen nur auf einen Teil der Bankinstitutionen[14]. Für viele von ihnen bedeuten diese nicht einmal eine Erleichterung für die aktuelle Lage. Und was wird nachher geschehen? Ohne die Umwandlung der Agrarschulden durch den Staat zu finanzieren, bleibt unsere Kreditorganisation weiterhin in Gefahr und die schwerwiegenden Folgen für unsere gesamte Volkswirtschaft bleiben bestehen. Wenn wir uns nicht um die Finanzierung kümmern, bleibt alles, was wir heute tun, eine schädliche Flickarbeit. Wenn wir vor der vollständigen Lösung des Schuldenproblems, in der einen oder anderen Form, Angst haben und uns nur auf die Umwandlung der Agrarschulden beschränken, dann gibt es nur zwei Maßnahmen, die wir ergreifen können: entweder die Umwandlung mittels Teiltilgung durch die vom Staat finanzierte Zinsminderung oder die Reduzierung der Umwandlung von Agrarschulden über eine effektive Zinssenkung, auf die Staffelung der Zahlungen sowie auf Stundungsmaßnahmen, wobei diese Fazilitäten automatisch bei allen landwirtschaftlichen Schuldnern anzuwenden wären. Meiner Meinung nach wäre es gut gewesen, wenn wir von Anfang an diesen letzteren Weg eingeschlagen hätten. Heute befinden wir uns in einer Lage, in der aus politischen Gründen sehr schwer ein Ausweg gefunden werden kann. Aber wie das heutige Umschuldungsvorhaben aussieht, bleibt er, da es keine Finanzierung gibt, nur eine halbe Maßnahme mit großen wirtschaftlichen Risiken.

Meine Herren Abgeordnete, obwohl das Gesetz zur Sanierung landwirtschaftlicher Schulden die Notwendigkeit, eine Deckung für die Verluste zu finden, die sich aus der Umwandlung ergeben, unberücksichtigt lässt, wird diesbezüglich trotzdem eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen. Im Art. 47 des Gesetzes übernimmt der Staat die Deckung der Verluste einer bedeutenden Anzahl von rumänischen Institutionen. Auch die Absätze 54 und 56 enthalten solche Ausnahmen. Ich beabsichtige nicht, mich mit

diesem Teil des Gesetzes zu beschäftigen. Ich muss aber die Bestimmungen von Artikel 55 des Gesetzes zur Sanierung der Agrarschulden entschieden hervorheben. In diesem Absatz wird bestimmt, dass der Staat alle infolge der Durchführung dieses Gesetzes entstandenen Verluste jener Banken abdecken sollte, die zum Verband »Solidaritatea« gehören. Außerdem werden diese Banken für 6 Monate auch einen besonderen Rechtsschutz genießen. Es ist bekannt, dass nur rumänische Banken aus Siebenbürgen dem Bankenverband »Solidaritatea« angehören. Sie haben die Vorteile von Paragraph 55 des Gesetzes über die Sanierung der Agrarschulden damit gegründet, dass sie im Wirtschaftsleben des rumänischen Volkes in Siebenbürgen die gleiche Rolle gespielt haben wie die Genossenschaftsbanken aus dem Altreich. Die gleiche Art von Tätigkeit im Interesse nicht nur der Wirtschaft unseres eigenen Volkes, sondern auch im Interesse anderer Nationalitäten, wurde von deutschen Banken in Siebenbürgen und dem Banat erbracht. In vielerlei Hinsicht dienten sie sogar als Beispiel für die rumänischen Banken. Auch unsere Banken sind im besten Sinne des Wortes »Volksbanken« und sind überhaupt keine Institutionen, die im Interesse einer begrenzten Anzahl von Kapitalisten gegründet wurden. Deshalb fordern wir auch mit dieser Gelegenheit entschieden, dass sie genauso behandelt werden wie die rumänischen Banken aus Siebenbürgen. Wenn die böswillige Behandlung unserer Kreditinstitute im Vergleich zu den zum Verband »Solidaritatea« gehörenden Banken fortgesetzt würde, würde unser Volk darin eine Verletzung des Prinzips der Gleichbehandlung, einer ernsthaften Ungerechtigkeit und einer offenkundig feindseligen Tendenz seitens Regierung sehen (*Applaus von den Bänken der Minderheitenparteien*).

Alexandru Aciu: Erstens sollten Sie diese Banken um ihr Schicksal nicht beneiden; zweitens sagen Sie mir bitte, wie viele Millionen haben die Dorfbanken, die rumänischen Banken in Siebenbürgen im Laufe der Zeit ausgeliehen und wie viele haben unsere sämtlichen Nationen [hier i. S. von Nationalitäten] ausgeliehen?

Hans Otto Roth[15]**:** Herr Connert spricht über ein Gesetz vom wirtschaftlichen Standpunkt her. Weshalb eröffnen Sie dann einen politischen Prozess? (*Unterbrechungen von den Bänken der Mehrheit*).

Franz Kräuter: Ich glaube, dass es Ihre Pflicht wäre, Herr Aciu, zu zeigen, worin der Unterschied zwischen den Banken besteht, die Teil der »Solidaritatea« sind, einerseits, und jenen Banken andererseits, nach deren Vorbild die rumänischen Banken gegründet wurden. Ich sehe überhaupt keinen Unterschied.

Alexandru Aciu: Sie hatten immer die Unterstützung des Staates, während wir dauernd verfolgt wurden.

Fritz Connert: Eine Lüge (*Unterbrechungen von den Bänken der Mehrheit*).

Stimmen aus den Bänken der Mehrheit: Zur Tagesordnung.

Ștefan Cicio Pop, Vorsitzender: Herr Connert, ein Abgeordneter hat kein Recht auf solch eine Antwort. Ich habe Ihnen gesagt, dass ich aus Ihren Beiträgen die unparlamentarischen Wörter beseitigen werde (*Zustimmungen von den Bänken der Mehrheit*).

Fritz Connert: Dann kehre ich zurück: es ist eine Unwahrheit (*Heiterkeit*).

Indem wir diese Frage hier ansprechen und darauf bestehen, fordern wir förmlich und erwarten, dass die hohe Regierung und Sie unsere berechtigte Forderung mit all dem Ernst und Verantwortungsbewusstsein prüfen, das Ihnen in dieser Angelegenheit von großer Bedeutung Ihr Gewissen nicht nur aus wirtschaftlicher sondern auch aus politischer Sicht abverlangt (*Applaus von den Bänken der Minderheitenparteien*).

Meine Herren Abgeordnete, die Deutsche Partei ist von der überwältigenden Bedeutung völlig durchdrungen, die die Landwirtschaft in Rumänien sowohl in sozialer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht hat. In einem Land mit 80 prozentiger landwirtschaftlicher Bevölkerung hängt die wirtschaftliche Prosperität aller sozialen Schichten letztlich von der günstigen Entwicklung der Landwirtschaft ab. Wir teilen voll und ganz die Meinung, dass sich unsere Landwirtschaft in einer äußerst schwierigen materiellen Situation befindet, die es den Landwirten unmöglich macht, ihre Kreditzusagen zu erfüllen, die unter völlig unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedingungen als die von heute abgeschlossen wurden[16]. Deshalb fordern wir die Sanierung der Agrarschulden mit voller Energie. Wir sind aber der Meinung, dass die im Entwurf enthaltenen Maßnahmen allein nicht zur Sanierung der gesamten Wirtschaft führen werden. Die landwirtschaftliche Schuldumwandlung sollte daher Teil einer umfassenden Konzeption sein, die darauf abzielt, unsere gesamte Volkswirtschaft einschließlich der Staatsfinanzen zu sanieren. Unter diesem Gesichtspunkt besteht die erste notwendige Maßnahme darin, das Gleichgewicht im Staatshaushalt herzustellen. Dieses Gleichgewicht ist aber unmöglich, solange wir nicht den Mut haben, selbstverständlich, durch Einsparungen auf der ganzen Linie, durch eine radikale Verringerung der Beamtenzahl und durch eine tatsächlich effektive Umwandlung unserer Auslandsschulden den Staatshaushalt zu erleichtern (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

Ein ganzer Wirtschaftsplan wird sich auch mit dem Problem der Schuldenerleichterung aller sozialen Schichten befassen müssen, das heißt mit der Frage der Schuldumwandlung auf der ganzen Linie. Ohne eine derartige Lösung wird, wie gesagt, die landwirtschaftliche Schuldumwandlung in der geplanten Art und Weise nur eine halbherzige Maßnahme bleiben und sogar zur Beeinträchtigung unserer gesamten Wirtschaft führen. Die Vertreter der Deutschen Partei haben diese Überzeugung bereits anlässlich der Debatte zum Gesetzentwurf innerhalb der Kommission geäußert. Obwohl der Entwurf im Widerspruch zu unseren Ansichten zur Lösung der Wirtschaftskrise steht, haben wir an den Beratungen des Ausschusses teilgenommen und eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die jedoch größtenteils wirkungslos geblieben sind. Den merkwürdigen Verlauf, den die Diskussion im Sonderausschuss genommen hat, möchte ich nicht bewerten.

Dieser Entwurf wurde so formuliert, dass wir ihn in keiner Weise billigen können, weil er weder das Problem der landwirtschaftlichen Schuldumwandlung[17] noch das der Wiederherstellung von Krediten löst.

Die Deutsche Partei erklärt aus diesem Grund, dass sie den vorliegenden Entwurf nicht billigen kann[18] (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 42, 12. Oktober 1932, Sitzung am Montag, 3. Oktober 1932, 1628–1632.

1 Für die Begründung, die als Grundlage für den Gesetzentwurf und seinen Wortlaut vorgebracht wurde, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2492/1932–1933, 3, 4–8.

2 Zum Redebeitrag vgl. SDT 59 (1932), Nr. 17844, 8. Oktober 1932, 2–3.

3 Noul proiect de conversiune. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 7, 13. Februar 1932, 5–52; Asanarea datoriilor agricole. Noul proiect de lege. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 9, 27. Februar 1932, 67–69; Consecinţele proiectului de lege pentru conversiunea datoriilor agricole. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 8 vom 20. Februar 1932, 62–63.

4 Die Verschlechterung der Lage der Bauernschaft war einerseits auf den Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion und andererseits auf die zunehmende Lücke zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und denjenigen der industriellen Produktion zurückzuführen, wobei erstere stärker gesunken sind. Der Preisindex belief sich für das Jahr 1929 mit den Werten 100 (für landwirtschaftliche Erzeugnisse) und 100 (für gewerbliche Produkte, die von Landwirten verwendet werden) 1930 auf 68,2 % – 98,0 %; 1931 auf 50,8 % – 86,6 %, 1932 auf 47,7 %– 80,9 %, vgl. Bozga: Criza agrară, 128; Cereale eftine. Îmbrăcămintea scumpă. In: Românul 17 (1932), Nr. 6, 7. Februar 1932, 2; Buşilă: Proectul legii industriale. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 7, 6. März 1932, 1–2.

5 Die Regierung von Nicolae Iorga (18. April 1931–31. Mai 1932), vgl. Iorga, Doi ani de restaurație; ders., Noul regim.

6 Georgescu: Problema amputării creanțelor agricole. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 2, 30. Januar 1932, 6–7, vgl. Porsena: Eficiența și finalitatea conversiunii. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 4, 14. Februar 1932, 2–3.

7 Die Regierung von Alexandru Vaida-Voievod (11. August–17. Oktober 1932), vgl. Ardeleanu: Programul guvernului. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 26, 19. August 1932, 1–2.

8 Die Volkswirtschaft war von der Agrarverschuldung stark betroffen; die Möglichkeiten zur Lösung des Problems waren begrenzt. Entweder sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, was zum wirtschaftlichen Zusammenbruch hätte führen können, oder es sollten die Schulden durch Umwandlung geregelt werden, was die für Probleme im Kreditgeschäft gesorgt hätte, vgl. Constantinescu: Din însemnările, 306.

9 Axenciuc: Criza economică mondială. In: Marea criză economică, 49–64.

10 Constantin Argetoianu (1871–1955): rumänischer Politiker, Vorsitzender des Ministerrats (28. September–23. November 1939), Minister, Rechtsanwalt und Arzt.

11 Für ein Gesamtbild vgl. Cornățeanu: Politica noastră agrară. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 8–9, 22. März 1932, 12–13.

12 Eduard Mirto (11. August–19. Oktober 1932), Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikation in der Regierung von Alexandru Vaida-Voievod (11. August–17. Oktober 1932).

13 Costache / Manea: Banca Națională a României în anii marii crize economice. In: Marea criză economică, 101–128.

14 Scurtu: Un efect al crizei economice. In: IC 4 (2012), Nr. 29, 30–34.

15 Die Abgeordneten Hans Otto Roth und Kaspar Muth waren Mitglieder des Finanz- und Haushaltsausschusses im Abgeordnetenhaus, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2492/1932–1933, 3, 4–8. Auf der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse vom 19. September 1932 kritisierte Roth den Gesetzentwurf dahingehend, dass er 1) das Problem der Agrarverschuldung nicht löse; 2) die Anzahl jener Kredite, die gestundet werden sollten, nicht verringere; 3) das Problem der Finanzierung, ohne die die Lösung der Wirtschaftskrise nicht möglich sei, nicht lösen würde; 4) das angestrebte Ziel, nämlich die Wiederbelebung des Kredits, nicht erreichen würde, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2492/1932–1933, 37–39. Auf derselben parlamentarischen Arbeitssitzung unterstützte Fritz Connert die Schuldumwandlung ausschließlich für die Landwirtschaft als ganze und nicht für eine ausgewählte Kategorie von Landwirten; er forderte, dass nur die Personen an der Umwandlung beteiligt werden sollten, die Schulden von mehr als 25 % ihres Vermögenswertes hatten, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2492/1932–1933, 41.

16 Bărcuțeanu: Impactul crizei economice. In: PU 5 (2002), Nr. 1–2, 24–29.

17 Auf der Arbeitssitzung (21. September 1932) der Ausschüsse des Finanz- und Haushaltsausschusses, beziehungsweise der Kommission für Zivil-, Handels- und Strafgesetzgebung machte Fritz Connert eine Reihe von Vorschlägen zur

Änderung des normativen Rechtsakts (zu den Punkten 2, 3, 4, 6, 7 und 9), vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2492/1932–1933, 53–56; Suchianu: Adevăruri şi erori în chestia conversiunii. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 29–30, 15. September 1932, 3–4.

18 Der Gesetzentwurf wurde auf der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Oktober 1932 verabschiedet (201 Ja- und 116 Nein-Stimmen), vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2492/1932–1933, 376.

79

*1932, 7. Oktober. Stellungnahme des Abgeordneten **Hans Hedrich** zum Gesetzentwurf zum präventiven Konkordat*[1].

Ionel C. Lupescu, Vizepräsident: […] Herr Abgeordneter Hedrich hat das Wort.

Hans Hedrich: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, der vorliegende Gesetzentwurf[2] enthält meiner Meinung nach bedeutende, aber immer noch nicht ausreichende Erleichterungen zur Sanierung einer ganz bestimmten Sparte unserer Wirtschaft, nämlich jener Händler, welche ihre Register in Ordnung geführt haben.

Mihai Popovici, Justizminister: Das präventive Konkordat saniert nicht.

Hans Hedrich: Ich bin anderer Meinung. Die oberste Aufgabe des präventiven Konkordats besteht darin, die Lage der Händler zu sanieren und nicht zu erschüttern.

Dieser Entwurf enthält aber auch eine andere Bestimmung: er setzt das Gesetz der gerichtlichen Liquidation einfach außer Kraft und umgeht dadurch die Möglichkeit, wenn nicht der Gesundung dann zumindest des Aufatmens für eine viel zahlreichere und wichtigere Sparte unserer Wirtschaft: sie beraubt die Handwerker und Kleinindustriellen dieses Landes dieses Rechts.

Erlauben Sie mir, meine Herren Abgeordnete, die Außerkraftsetzung dieses Gesetzes unter den heutigen wirtschaftlichen Umständen als einen ernsthaften und grundlegenden Fehler zu betrachten, da die Anzahl der Opfer im Bereich der Wirtschaft täglich zunimmt, da sich jeden Tag die Zahl derjenigen erhöht, die in der heutigen Lage keinen anderen Ausweg sehen als einen Schuldenerlass, wenn sogar die geehrte Regierung[3] die Legalisierung der städtischen Schulden dezidiert als eine Notwendigkeit empfindet. Es stimmt, dass das Gesetz zur gerichtlichen Abwicklungen

viele Fehler und Lücken aufwies und dass es die Kreditgeber böswillig missbrauchen konnten; aber das Gesetz hätte leicht verbessert werden können, wenn alle Handwerker und Kleinindustriellen in die Bestimmungen des Gesetzes des präventiven Konkordats einbezogen worden wären; oder wenn dies aus formalen Gründen nicht möglich gewesen wäre und das Gesetz zur gerichtlichen Abwicklung beibehalten worden wäre, wären zumindest die Fehler dieses Gesetzes beseitigt worden. Die Deutsche Partei betrachtet es Bürgern als eine unabdingbare Notwendigkeit die Handwerker und Kleinindustriellen weiterhin unter Schutz zu stellen.

Eine andere Angelegenheit, die ebenso wichtig und brennend ist und die mir auch durch diesen Gesetzentwurf ungelöst zu sein scheint, ist die Frage der Sanierung von Kreditinstituten[4]. Wie ist die Lage heutzutage? Meine Herren, es ist kein Geheimnis, dass all unsere Kreditinstitute durch die Wirtschaftskrise erheblichen Schaden erlitten haben. Wir wissen auch, dass die vollständige Lähmung der Kreditinstitute auf diese Verluste sowie auf mangelndes Vertrauen zurückzuführen ist. Daher geht es zunächst darum, das Vertrauen in diese Kreditinstitute wiederherzustellen. Welches wären unter heutigen Umständen die Möglichkeiten für solch eine Reform? Wir sind vielleicht der einzige Staat auf der Welt, der den Kreditinstituten nicht rechtzeitig die geeignete Hilfe bot. Ich will nicht die Gründe diskutieren, ob es demagogische oder politikerhafte waren, aber wir müssen heute eine Tatsache festhalten, dass nämlich selbst wenn der Staat wollte, er den Kreditinstituten nicht mehr wirklich helfen könnte; und deshalb müssen sich diese Institutionen aus eigenen Kräften, mit ihren eigenen Mitteln sanieren. Ich würde angesichts dieser Reformen des Gesetzes zum präventiven Konkordat besondere Bestimmungen vorschlagen, und zwar folgende:

Den Gläubigern, welche die Mehrzahl der eingeräumten Kredite stellen, soll das Recht eingeräumt werden, die Schuldforderungen den Verlusten entsprechend geltend zu machen; die Schulden sollen für eine bestimmte Zeit gestundet werden; die Gläubiger sollen das Recht erhalten, zu entscheiden, ob sie die Aktien, auf die sie verzichtet haben, in Aktien von Genossenschaften und Aktien der anderen Banken umtauschen wollen. Wenn dies geschehen würde, wäre es möglich, alle Verluste einer Finanzinstitution zu tilgen; diese Institution könnte auf eine neue und solide Grundlage gestellt werden.

Meine Herren Abgeordnete, die Lage ist reif genug, um eine solche Reform durchzuführen. Tatsächlich macht die Mehrheit der Gläubiger sich keine Illusion mehr, ihre ursprünglichen Schuldforderungen hundertprozentig zurückzubekommen. Außerdem werden diese Gläubiger verstehen,

dass es nicht notwendig ist, ihre Schuldforderungen vollständig aufrechtzuerhalten, wenn ihre legitimen Rechte nicht beeinträchtigt werden. Diese Gläubiger werden verstehen, dass wenn sie das Recht haben, über den Umtausch der reduzierten Teilbeträge in Aktien oder Sozialanteilen zu entscheiden, sie dann auch in dem Falle, der – ob wir es wollen oder nicht – in kurzer Zeit kommen wird, wenn es nämlich zu radikalen Änderungen in unserer Währung kommt, sie keinen Schaden erleiden, sondern den Wert ihrer Schuldforderungen in diesen Aktien oder Sozialanteilen erhalten.

Ich bin der Meinung, dass eine sofortige Umsetzung dieser Reform eine absolute Notwendigkeit und im Interesse aller Beteiligten wäre; es wäre im Interesse der Schuldner, die nicht mehr befürchten müssten, dass ihr Vermögen zu lächerlichen Preisen verkauft wird. Es wäre auch im Interesse der Gläubiger, denen eine bescheidenere, aber sichere und verfügbare Schuldforderung erhalten bliebe. Die Bankangestellten würden ebenfalls zufrieden sein, weil keiner von ihnen die eigene Existenz bedroht sähe und letztendlich wäre es sicherlich im allgemeinen Interesse, dass unsere Kreditinstitute wiederaufgebaut werden.

Die Deutsche Partei wird diesen Gesetzentwurf nur dann billigen, wenn zwei Hauptziele berücksichtigt werden, erstens wenn die Auswirkungen der Bestimmungen des Gesetzes zum präventiven Konkordat auf alle Gewerbetreibenden, Händler, Handwerker und Kleinindustriellen ausgeweitet wird, und zweitens wenn eine Sonderregelung in das Gesetz des präventiven Konkordats eingeführt wird, das ein neues Leben für unsere Kreditinstitute sicherstellen könnte (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 46, 28. Oktober 1932, Sitzung am Freitag, den 7. Oktober 1932, 1830–1831.

1 Dessen Text wurde mit dem von Justizminister Mihai Popovici unterzeichneten Schreiben Nr. 3179, 22. September 1932 zur Debatte vorgelegt, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2503/1932, 223.

2 Zur Begründung des Gesetzentwurfs vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2503/1932, 224, 233, 235–240.

3 Die Regierung Alexandru Vaida-Voievod (11. August–17. Oktober 1932), vgl. Topliceanu: Programul economico-financiar al guvernului. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 27–28, 31. August 1932, 11–12. Das Schuldenproblem bewirkte eine sofortige Abwertung der Landeswährung; vgl. Tolciu: Problema restabilizării (inflației). In: Revista economică 34 (1932), Nr. 43, 23. Oktober 1932, 389–391.

4 Brânduș: Raționalizarea creditului prin concentrarea bancară. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 16 vom 16. April 1932, 141–144.

80

1932, 9. November. Mitteilung des Senators ***Wilhelm Binder*** *zum Gesetzentwurf zum Schuldenerlass*[1].

Nicolae Costăchescu, Vorsitzender: Herr Senator Binder[2] hat das Wort.

Wilhelm Binder: Herr Vorsitzender, meine Herren Senatoren, im Namen der Deutschen Partei habe ich die Ehre, Folgendes zu erklären:

Nach den Aussagen, die Herr Minister Mironescu[3] in der Kommission gemacht hat, ist es mir klar, dass es völlig unmöglich ist, in diesem Entwurf[4] noch eine Änderung herbeizuführen, und wenn ich auch mit Engelszungen redete.

Ich kann sehr gut den Wunsch verstehen, endlich eine Angelegenheit abzuschließen, die so kompromittiert ist, wie die der Schuldumwandlung, bei der man kaum weiß, welche Richtung eingeschlagen wird, wo es mehrere Entwürfe gab, die mehrmals geändert wurden, sowie den Wunsch, die aus verschiedenen Gründen sehr unangenehme Sitzung zu schließen. Aber ich kenne keinen besseren Beweis für die Behauptung, dass der Parlamentarismus durch das Parlament selbst ad absurdum geführt wird, als die Art, in der dieses wichtige Gesetz verabschiedet wird. Weshalb debattieren wir noch, wenn der Herr Minister erklärt: »Machen Sie, was Sie wollen, ich billige keine Änderungen mehr«.

Die Deutsche Partei hat die Gelegenheit wahrgenommen, ihre Ansichten über die Ursachen der Krise zu äußern, die die Welt im Allgemeinen und Rumänien im Besonderen erschüttert, sowohl bei der Debatte über das landwirtschaftliche Umschuldungsgesetz des Herrn Argetoianu[5] im Frühling dieses Jahres als auch bei jener über die verschiedenen Wirtschaftsgesetze, die Gegenstand der Beratungen in der aktuellen Sitzungsperiode waren. Bei dieser Gelegenheit äußerten wir die Ansicht, dass alle bisherigen Versuche, das Wirtschaftsleben zu retten, halbherzig und unsicher seien, dass sie nur Teillösungen verfolgten und nicht nur die Lage nicht verbessert haben, sondern im Gegenteil zu ihrer weiteren Verschlechterung beigetragen haben. Die Deutsche Partei ist der Meinung, dass wir aus dem wirtschaftlichen Elend, in dem wir uns alle befinden, nur durch ein entschlossenes und energisches Eingreifen, notfalls auch durch einen rücksichtslosen staatlichen Eingriff in die Beziehungen aller Schuldner zu ihren Gläubigern und darüber hinaus durch drakonische Maßnahmen in der öffentlichen und finanziellen Verwaltung des Staates gerettet werden

können. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese allgemeinen Standpunkte nicht, weshalb wir ihn ablehnen.

Die schwere Krise, die die rumänische Wirtschaft bedrückt und von der – selbstverständlich – besonders die Landwirtschaft[6] betroffen ist, ist auch die Folge der politischen und wirtschaftlichen Umstände, die die ganze Welt beherrschen, sie ist die Folge des Mangels an gutem Willen und Energie, welche die Gegensätze zwischen den Völkern überwinden sollten. Aber in unserem mit allen Reichtümern der Natur gesegneten Land hätte es nicht so sehr eskalieren und so langwierig sein müssen, wenn nicht in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten, bei der Agrarreform, bei der Handelspolitik, bei der Stabilisierung unserer Währung usw. ununterbrochen gesündigt worden wäre. Gegenbeschuldigungen ändern nichts an der Lage. Hier kann nichts Anderes helfen als der große Plan, der auf dem einstimmigen Willen aller verantwortlichen Kreise beruht und der die Gesundung der gesamten öffentlichen und privaten Wirtschaft umfasst. Wenn wir in dieser Hinsicht nicht sofort handeln, wenn wir nicht alle Konsequenzen, auch wenn sie schmerzhaft sind, in kürzester Zeit ziehen, werden wir gnadenlos in den Abgrund stürzen, dem wir uns heute langsam nähern. Die Deutsche Partei erhob wiederholt ihre Stimme. Ich möchte mich nicht in Wiederholungen verlieren, sondern will nur feststellen, dass wir Deutschen auch Fragen der Wirtschaft absolut objektiv und ohne jede Voreingenommenheit, nur auf der Grundlage des Verantwortungsbewusstseins, betrachten. Was ich noch feststellen möchte, ist die Tatsache, dass sich die ernsten Befürchtungen, die unsere Partei anlässlich des Gesetzes des Herrn Argetoianu geäußert hat, als absolut gerechtfertigt erwiesen haben. Dieses Gesetz hat dem Wirtschaftsleben nicht nur nicht geholfen, im Gegenteil, es ist seither noch maroder geworden. Aus dem Ausland kommen Nachrichten, dass sich dort die Wirtschaft zu beleben beginnt. Wir spüren nichts davon. Die Landwirtschaft hat ihr Moratorium und den Schuldenerlass, aber sie hat keine Verkaufsmöglichkeiten, Handel, Industrie und Gewerbe machen keine Fortschritte; die freien Berufe sind am Ende ihrer Kräfte und die Banken können nicht einmal die geringsten Bedürfnisse befriedigen. Worauf sollen wir noch warten? Das vorherige Parlament und die Parteien, die damals mehr oder weniger für den Argetoianu-Entwurf gekämpft hatten, haben sich mit einem historischen Fehler belastet, weil sie nicht schon damals eine allgemeine Lösung des Schuldenproblems vorantrieben. Damals gab es einen Wettbewerb zwischen den Parteien um die Urheberschaft bezüglich der Idee

der landwirtschaftlichen Sanierung, also bezüglich einer Teillösung. Heute hören wird nichts mehr davon.

Zum vorliegenden Entwurf müssen folgende Bemerkungen gemacht werden:

Es versteht sich, dass in einem Land wie Rumänien, in dem die Landwirtschaft eine entscheidende Rolle spielt, wo letztendlich alles von ihrem Wohlergehen abhängt, dieser Berufszweig gegenüber allen anderen bevorzugt werden muss, wir müssen ihm helfen, ihn unterstützen und ihn vor allen anderen fördern, wenn wir uns aus irgendeinem Grund nicht für eine allgemeine Lösung des Schuldenproblems entscheiden können und wollen.

Was verfolgt das Argetoianu-Gesetz und was verfolgt der vorliegende Entwurf? Er versucht nichts Anderes als die Schulden der Landwirte mit der inländischen Kaufkraft unserer Währung in Einklang zu bringen, oder mit anderen Worten, er will dem Bauern die Möglichkeit geben, seine Verpflichtungen zu erfüllen, die unter anderen wirtschaftlichen Bedingungen und unter anderen Umständen, die heutzutage nicht mehr bestehen, übernommen wurden und in keinem Verhältnis zu ihrem Vermögen und Einkommen stehen. In der Begründung[7] heißt es, dass das Hauptziel des Entwurfes die Wiederherstellung des Vertrauens sei. Glaubt man tatsächlich, dass das Vertrauen durch die vorgenommenen Änderungen zurückkehrt? Der größte Fehler des Argetoianu-Gesetzes ist der Mangel an Finanzierung. In dieser Hinsicht hat sich nichts geändert. Was geschieht mit dem Kreditgeber, der infolge der landwirtschaftlichen Sanierung die meisten seiner Forderungen verloren hat und selbst in Schulden erstickt?

Woher und wie soll der Industrielle oder der Kaufmann bezahlen, der seine Ware, die er selbst auf Kredit gekauft hatte, an den Bauern auf Kredit verkauft hat? Ich gebe zu, dass den Kreditanstalten gewisse Begünstigungen gewährt wurden, obgleich anderenorts Verschlechterungen geschahen, aber auch hier muss ich fragen, ob man tatsächlich glaubt, dass diese Verbesserungen eine derartige Wiederherstellung des Wirtschaftslebens herbeiführen werden, dass sie den Kreditinstituten ermöglichen, ihre Kapitaleinleger zufrieden- und die für die Belebung der Wirtschaft unbedingt notwendigen Kredite bereitzustellen. Man kann dafür Verständnis haben, dass es das Finanzministerium angesichts der traurigen Situation der Staatsfinanzenablehnt, die Entschädigung aller, die durch die landwirtschaftliche Sanierung Schaden erlitten, als Pflicht des Staates zu übernehmen, das heißt, wie das Deutsche Reich bei seiner Osthilfe genannten Aktion eingegriffen hatte; aber wenn dies bekannt ist, so muss die einzig mögliche

Konsequenz gezogen werden, und zwar dass auch derjenige saniert werden soll, der von der einseitigen Gesundung betroffen ist.

Der vorliegende Entwurf ist jedoch unvollständig und eng, auch wenn man davon ausgeht, dass nur die Landwirtschaft saniert werden muss, da sie nämlich die mittleren und großen Besitzer von der Gesundung ausschließt. Der Entwurf sieht für die Sanierung solche Bedingungen vor, die niemand erfüllen wird können, und berücksichtigt außerdem die Anbauverluste nicht. Als Vertreter eines Volkes, das fast nur aus Kleinbauern besteht, habe ich völliges Verständnis für die Bedeutung, die die Bauern für Volk und Staat darstellen. Der Pfeiler des wirtschaftlichen Fortschritts, der Leiter und Lehrer der Bauernschaft in allen Bereichen der Landwirtschaft, der Viehzucht, des Ackerbaus oder des Weinbaus ist jedoch der Großgrundbesitzer, der allein – sowohl qualitativ als auch quantitativ – das für den Export Notwendige produzieren kann. Infolge der Agrarreform ist Rumänien weit hinter den anderen Agrarstaaten zurückgeblieben und produziert heute beim besten Boden das niedrigste Durchschnittseinkommen pro Hektar. Mit der Enteignung des Landes wurde dem Besitzer die Möglichkeit genommen, qualitativ und quantitativ das zu produzieren, was andere Staaten unter schlechteren Bedingungen produzieren können, was uns aus diesen und anderen Gründen von allen Märkten ausschließt.

Der Herr Finanzminister sagt, dass das Leitmotiv des Entwurfes darin besteht, den Schuldnern und Gläubigern die Möglichkeit zu geben, sich zu versöhnen. Wir glauben, dass der Gedanke, der dem Entwurf zugrunde liegt, gerecht ist und wir bedauern, dass dies nicht bereits im Argetoianu-Gesetz verwirklicht wurde. Heutzutage müssen wir leider bezweifeln, dass er die Erwartungen erfüllen wird. Seit dem Entwurf des Argetoianu-Gesetzes haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtert, die Ernte ist mager, der Viehverkauf ist in weiten Teilen des Landes wegen Tierseuchen unmöglich, das Ausland kauft nichts mehr, dem Bauer geht es heute schlimmer als vor einem halben Jahr. Dadurch haben sich die Transaktionsmöglichkeiten verringert. Hinzu kommt noch der von den Oppositionsparteien hervorgerufene Aufruhr anlässlich der letzten Wahlen, als sie so weit gingen, dass sie unverantwortlich die völlige Tilgung aller Schulden versprachen. Es ist nicht möglich, den durch das Argetoianu-Gesetz begangenen Fehler durch die Rücknahme nur einiger Fehler zu korrigieren. Eine Teillösung bleibt partiell, auch wenn einige Bestimmungen geändert werden. Und wenn wir bei der Teillösung innehalten und darin nicht nur den ersten Schritt zur Gesundung der Gesamtwirtschaft sehen oder wenn wir von Kreisen,

die außerhalb unserer Wirtschaft stehen, gedrängt werden, daran festzuhalten, ist jede Hoffnung verloren, dass wir der Wirtschaft helfen und den allgemeinen Interessen dienen werden.

Wir geben zu, dass der Entwurf[8] einige Verbesserungen gegenüber dem Argetoianu-Gesetz enthält, aber wir müssen auch feststellen, dass er gerade für die Landwirtschaft auch Verschlechterungen bedeutet, wir sehen darin nicht das, was das Land braucht und deshalb lehnen wir ihn ab[9].

D.A.S., Nr. 28, 7. November 1932, Sitzung am Sonntag, den 9. November 1932, 937–938.

1 Die angebliche Gesetzesänderung, auf die sich die Regierung berufen hatte, war eigentlich eine Aufhebung der Bestimmungen des Umschuldungsgesetzes; die Nationale Bauernpartei-Regierung bediente unter dem Vorwand, die Bauern von der Belastung der Agrarverschuldung zu befreien, die Interessen der Banken, vgl. Constantinescu: Din însemnările, 324. In der Tat hatte die Exekutive zwei Handlungsmöglichkeiten, nämlich die Änderung oder die Außerkraftsetzung des Umschuldungsgesetzes, vgl. Tolciu: Abrogare sau modificare? In: Revista economică 34 (1932), Nr. 27, 2. Juli 1932, 259–261; Mihăescu: Conversiune sau inflație. In: Parlamentul III (1932), Nr. 3, 7. Februar 1932, 8–9; Conversiunea datoriilor agricole. In: Românul 17 (1932), Nr. 7, 14. Februar 1932, 2; În situația desperată – o propunere radicală. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 37, 10. September 1932, 341–343.

2 Der Parlamentarier war Mitglied der Sektion 7 des Senats, vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner 15817/1931–1932, 20. Die Sektionen waren Arbeitsorgane der Legislative. Sie hatten die Aufgabe, die zur Debatte stehenden Gesetzentwürfe zu diskutieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

3 Georghe G. Mironescu (11. August–19. Oktober 1932), Finanzminister in der Regierung von Alexandru Vaida-Voievod (11. August–17. Oktober 1932).

4 Nach der Billigung des Gesetzentwurfes auf der Versammlung vom 23. März 1932 wurde dieser dem Senat zur Beratung vorgelegt, vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner 15817/1931–1932, 157.

5 Constantin Argetoianu (1871–1955): rumänischer Politiker, Vorsitzender des Ministerrats (28. September–23. November 1939), Minister, Rechtsanwalt und Arzt.

6 Die schlimmste Folge der Agrarkrise in Rumänien, die 1928 begann, spiegelte sich in der beschleunigten Preissenkung aufgrund der Überproduktion und der globalen Agrarkrise wider; vgl. Păun: Viața economică a României, 230.

7 Zur Begründung vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner 15817/1931–1932, 306–311.

8 Zum Text des Normativakts vgl. ANIC, Bestand Senat, Ordner 15817/1931–1932, 290–305.

9 Der Text des Gesetzentwurfes wurde in der Senatsversammlung vom 11. April 1932 gebilligt (125 Ja-Stimmen von 133 Abstimmenden) vgl. ANIC, Bestand

Senat, Ordner 15817/1931–1932, 289. Zu den Erläuterungen der Regierenden für die Bauern, die zwei Wochen nach der Verkündung des Gesetzes (1. Mai 1932) bis zum Beginn der Umschuldungsverfahren gemacht wurden, vgl. Asanarea datoriilor agricole. In: Românul 17 (1932), Nr. 16, 15. Mai 1932, 3.

81

*1932, 13. März. Rede des Abgeordneten **Hans Otto Roth** zur Thronrede.*

Ștefan Cicio Pop, Vorsitzender: Wir setzen die allgemeine Debatte über den Antwortentwurf auf die Thronrede fort[1].

Herr Abgeordneter Roth hat das Wort[2].

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, die Deutsche Partei hat bereits im August ihre Sichtweise auf die aktuellen Fragen der Staatspolitik dargelegt[3]. Die Deutsche Partei verzichtet also darauf, dieses heute zu wiederholen. Was ihr damals wichtig schien, ist auch heute noch gültig. Leider müssen wir jedoch feststellen, dass wir in der Politik des Landes nicht die Durchführung eines gut durchdachten Plans erkennen können. Im Gegenteil, wir lassen uns von Ereignissen treiben und geben uns damit zufrieden, dass wir eine Übergangslösung durch eine andere ersetzen. So akzeptieren wir anstatt eines gut durchdachten Systems das Spiel des willkürlichen Geschehens und verfehlen es, in entscheidenden Momenten den Verlauf der Ereignisse zu beeinflussen[4]. Wo ist die erwartete Genfer Unterstützung geblieben? Wie ist es mit der Umwandlung der Auslandsschulden? Wie stehen wir zu unseren haushaltspolitischen Hoffnungen?[5] Wo stehen wir mit der Absicht, Absatzmärkte für unsere landwirtschaftlichen Produkte zu finden? Solange keine Lösung für diese Probleme gefunden wird, werden wir uns auf dem Weg der Armut bewegen und die Gelähmtheit unserer Volkswirtschaft wird sich weiterschleppen. Selbst die Frage der inneren Schuldumwandlung kann nicht in ihrer ganzen Komplexität und in wirklich befriedigender Weise als von diesen höheren Standpunkten aus gelöst werden[6]. Deshalb werden wir mit wachsender Energie auf unserem Standpunkt zur Wirtschafts- und Finanzpolitik bestehen und ihn solange wiederholen, bis unser Anspruch auf einen großen Plan und eine einheitliche Konzeption verwirklicht wird.

Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, nach der Beendung der Sommersitzungsperiode hat die Regierung[7] eine Maßnahme ergriffen, die wir überhaupt nicht verstehen können, nämlich die Auflösung des

Unterstaatssekretariats für Minderheiten. Wir glauben, dass die Einrichtung dieses Untersekretariats aus bestimmten Erwägungen geschah und nicht das Ergebnis einer Laune oder niederträchtiger Berechnungen war. Wir müssen aber auch betonen, dass das Untersekretariat dem Staat oder den Minderheiten nicht allzu große Vorteile bringen kann, solange seine Befugnisse nicht gut etabliert sind. Seine Gründung stellt aber in jeden Fall eine Art Anfang dar, der – guten Wille voruasgesetzt – allmählich einen entscheidenden Fortschritt bedeutet hätte. Deshalb müssen wir die Abschaffung des Untersekretariats als einen bedauerlichen Rückschritt betrachten, solange es nicht durch eine höhere Institution ersetzt wird. Auf der Grundlage dieser Überlegungen fordern wir heute und von diesem Ort, das Untersekretariat wiedereinzurichten und mit den notwendigen Befugnissen auszustatten[8].

Meine Herren Abgeordnete, derzeit ist für das deutsche Volk in Rumänien das Schicksal seiner Schulen brennender als alle anderen Fragen. Der Fortgang der Wirtschaftskrise hatte zur Folge, dass die materielle Aufrechterhaltung der deutschen Konfessionsschulen nahezu unmöglich geworden ist. Der bewundernswerte Heroismus, den unsere Landsleute bisher für den Erhalt ihrer deutschen Schulen durch freiwillige Beiträge fast überall bewiesen haben, zwingt uns, die politischen Führer des Volkes, vom Staat zu erwarten, wenigstens jetzt in der schwersten Zeit des Kampfes für die Aufrechterhaltung unserer Schulen, die formell gewährleisteten Versprechen zu erfüllen und zum ehrenhaften und zufriedenstellenden Erhalt der deutschen Schulen beizutragen. Mit diesen Worten erhebe ich keinen der konventionellen Ansprüche, wie wir sie von Zeit zu Zeit erheben, sondern appeliere feierlich und ernsthaft an das Gewissen der Führer dieses Staates. Diesem Appell ist Folge zu leisten, denn wenn es um die Frage unserer Schulen geht, dann stehen die höchsten Werte, die wir haben, auf dem Spiel. Weil die Krise unser Land so hart trifft, ist es gerade deshalb unmöglich, den Unterhalt der Konfessionsschulen trotz der gesetzlichen Garantien und gegen jegliche Gerechtigkeiten fast ausschließlich auf die Schultern der Minderheit zu legen, und es ist daher die doppelte Pflicht des Staats, endlich eine Ungerechtigkeit zu revidieren, die er vor Jahren begangen hat.

Meine Herren Abgeordnete, mit der Entscheidung, hier an erster Stelle erneut die Frage der Unterstützung der deutschen Konfessionsschulen vorzubringen, bringen wir zugleich die Pflicht zum Ausdruck, mit der gleichen Energie darauf hinzuweisen, dass das Ausmaß der Rechte und Freiheiten, das unserer Kirche durch das Bildungsgesetz gewährt wird, überhaupt nicht ausreichend ist, um die freie und angemessene Bildung unseres Volkes

erfolgreich voranzutreiben, so wie wir es in unserer gesamten Geschichte und seit Jahrhunderten bewusst tun konnten. Wir müssen daher mit allem Nachdruck fordern, dass die deutschen Konfessionsschulen erneut mit allen Rechten ausgestattet werden, die sie im Herbst 1918 hatten, als wir im Vertrauen auf eine gesicherte Zukunft in den neuen Staat eintraten.

Es mehren sich die Anzeichen, dass die nächste Zeit in dieser Angelegenheit neues Licht hervorbringen und absolute Klarheit schaffen wird. Aus dem gleichen Blickwinkel, von dem aus wir die Freiheit unserer Schulen beurteilen, fordern wir auch die Rechte und Freiheit unserer Kirche, die in wesentlichen Punkten ergänzt und erweitert werden müssen, um den Zustand wiederherzustellen, der im Herbst 1918 existierte und dessen Beibehaltung von rechts wegen garantiert wurde. Wir werden nichts unversucht lassen, um so schnell wie möglich auch in dieser Angelegenheit endgültige Lösungen zu finden.

Wir sind daran gewöhnt, der Frage der Konfessionsschulen unter allen kulturpolitischen Fragen die höchste Bedeutung zuzumessen. Wir tun dies aus der Überzeugung heraus, dass die Konfessionsschule für alle Elemente, die das deutsche Volk des Landes ausmachen, unabhängig davon, in welchem Teil des Landes sie wohnen, der bestgeeignete und ideale Schultyp ist. Wenn wir aber zum Beispiel die Misere der Schulen in Bessarabien und in der Dobrudscha sehen – und wir versichern Ihnen, dass wir bei einer Informationsreise im Oktober unsere Augen offen halten werden, müssen wir hartnäckig darauf bestehen, dass der Herr Minister für öffentliche Bildung umgehend eingreift, um den deutschen Einwohnern dieser Regionen in nächster Zukunft die Bildung in ihrer Kultur und in ihrer Muttersprache, und dabei eine Bildung, die diese Bezeichnung verdient, zu sichern. Die Deutsche Partei wird der Regierung unmittelbar nach Weihnachten ihre genauen Vorschläge unterbreiten.

In der gesamten Landespolitik sind Reformen geplant, die auch das Schicksal der Minderheiten entscheidend beeinflussen werden. Die Verwaltungs- und Wahlreformen[9] sind für uns von größter Bedeutung. Aus der Thronrede[10] wird nicht ersichtlich, wie sie die Lage der Minderheiten beeinflussen werden. Aber es ist sicher, dass sie uns jeden Tag neue Spannungen und Aufregungen bringen werden. Um diese Zeiten ohne materiellen und geistigen Schaden zu überstehen, wird es zunehmend notwendig sein, alle sekundären Überlegungen zu ignorieren und das einzige Ziel nicht aus den Augen zu verlieren, nämlich die Rettung unserer europäischen Welt und

gleichzeitig die Schaffung neuer Prinzipien, nach denen sich die Koexistenz der Völker ausrichten sollte (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 17, 19. Dezember 1932, Sitzung am Dienstag, den 13. Dezember 1932, 290–302.

1 SDT 59 (1932), Nr. 17878, 17. November 1932, 1–2.
2 Zum Redebeitrag vgl. SDT 59 (1932), Nr. 17903 16. Dezember 1932, 1.
3 Brânduș: Cercul vicios al crizei. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 5, 30. Januar 1932, 33–35; Brânduș: Aberații. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 8, 20. Februar 1932, 59–61.
4 Saizu / Tacu: Știința politică în luarea deciziilor economice. In: BAŞRM 2, 13–21.
5 Corteanu: Situația financiară. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 13–14, 30. April 1932, 8; Porsenna: Mijloace de echilibrare bugetară. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 37, 18. November 1932, 2–3; Hâncu: Noul buget. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 35–36, 5. November 1932, 12–13.
6 Constantinescu: Din însemnarile, 329; Suchianu: Constituționalitatea conversiunii. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 38, 29. November 1932, 3–4.
7 Die Regierung von Alexandru Vaida-Voievod (11. August–17. Oktober 1932).
8 BT 14 (1932), Nr. 87, 30. Oktober 1932, 1.
9 Vraciu: Cuvântul Regelui. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 40, 1. Oktober 1932, 370–371; Constantinescu: Din însemnarile, 319; Ivan: Evoluția partidelor noastre, 12; Dogan: Dansul electoral. In: RCS 2 (1995), Nr. 4, 5.
10 Russu Ardeleanu: Mesajul. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 37, 18. November 1932, 1.

82

1933, 3. März. Erklärung der deutschen Parlamentarier, verlesen vom Abgeordneten ***Arthur Connerth*** *zum Gesetzentwurf zur Vermeidung der öffentlichen Ruhestörung.*

Virgil Grossu, Vizepräsident: […] Herr Abgeordneter Connerth[1] hat das Wort.

Arthur Connerth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, der vorliegende Entwurf[2] zielt darauf ab, das Gesetz vom 19. Dezember 1924 auf andere Straftaten auszuweiten und die in diesem Gesetz vorgesehenen Strafen zu verschärfen, damit die Regierung zur Unterdrückung der fraglichen Verbrechen Maßnahmen ergreifen kann, die sie im Interesse der Staatssicherheit für notwendig und unerlässlich erachtet. Die Deutsche

Partei war und ist dafür, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ordnung und Ruhe zu bewahren. Unser Volk ist ein Ordnungsfaktor, was wir immer und überall bewiesen haben, und so sind wir uns einig, wenn die Regierung[3] durch dieses Gesetz glaubt, dass sie die Sicherheit des Staates und der Bürger gewährleisten kann. Wir sind jedoch der Meinung, dass der Staat mit den geltenden Gesetzen und vor allem, weil er über das Notstandsgesetz verfügt, in der Lage wäre, die eigene Sicherheit und jene seiner Bürger auch ohne die Umsetzung des neuen Entwurfes zu gewährleisten.

Wenn unsere Partei über diesen Entwurf sehr besorgt ist, dann deshalb, weil wir die traurige Erfahrung gemacht haben, dass solche Gesetze die untergeordneten Organe dazu verleiten, gegen die Minderheiten mit Machtmissbrauch und übermäßigem Eifer zu handeln, die vom Chauvinismus dieser Organe diktiert wird. Wenn es zum Beispiel möglich ist, dass, obwohl wir keinen Notstand in Nassod haben, ein bekannter Kaufmann aus diesem Landkreis, der in einem Dorf vor fast 20 Bauern ein Gerät zur Bekämpfung von Obstbaumkrankheiten zeigte, mit der Begründung verhaftet wird, dass es nicht erlaubt sei, ein Treffen ohne die Genehmigung der Gendarmerie abzuhalten, wenn es möglich ist, dass ein Gendarmerie-Feldwebel diesen Händler warnt, nicht mit den Bauern Sächsisch zu sprechen, sondern nur Rumänisch, weil wir nicht in Deutschland seien, dann können wir uns vorstellen, wie diese untergeordneten Organe die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs in Bezug auf Minderheiten anwenden werden.

Die größte Sorge bereitet uns jedoch, dass im Artikel 29 des Entwurfs das Verbot des Tragens von Uniformen und Abzeichen vorgesehen wird. Es ist wohlbekannt, dass gemäß den Anweisungen des Unterrichtsministeriums die Schüler unserer Schulen Uniformen und Mützen tragen müssen. Wir haben in den Gemeinden und Städten mit sächsischer Bevölkerung die freiwillige Feuerwehr, eine Institution von besonderer Bedeutung für den Schutz des Vermögens aller Bürger, unabhängig von Sprache oder Konfession. Auch diese Feuerwehrmänner tragen Uniformen, die für ihren Dienst unentbehrlich sind. Wir haben Organisationen für gemeinsame Arbeit der sogenannten Selbsthilfe, eine Organisation von sehr großer Bedeutung in der Jugendbildung für körperliche und geistige Arbeit. Wir haben diese vielen Chor-, Sport-, usw. Organisationen, die zum Teil Uniformen, aber alle Abzeichen tragen. Wenn all diesen Organisationen die Möglichkeit genommen wird, Uniformen und Abzeichen zu tragen, wird weitgehend ihr Zweck vereitelt, weil für die Ausbildung dieser Organisationen das Tragen von Uniformen und Abzeichen unverzichtbar ist. Wir wissen, dass es laut

des Entwurfs möglich ist, spezielle Genehmigungen zu erhalten, aber bis wir diese von der Ratspräsidentschaft erhalten werden, werden Monate vergehen und bis dann werden unsere Organisationen für Kultur, Bildung, Sport, also die im Interesse des Staates gegründeten, den schlimmsten Beleidigungen seitens der Behörden und subalternen Körperschaften ausgesetzt sein.

Wenn die durch diesen Entwurf[4] gegebene Möglichkeit berücksichtigt wird, den Bewohnern in sehr vielen Fällen verbieten zu können, das für sie passende Domizil zu haben, werden Sie verstehen, dass unsere Partei diesen Entwurf mit großer Sorge betrachtet und wünscht, ihn entweder von der Tagesordnung zu entfernen oder, wenn dies nicht möglich wäre, ihn nach unseren Wünschen zu verbessern und zu modifizieren (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 54, 11. März 1933, Sitzung am Freitag, den 3. März 1933, 1678.

1 Der deutsche Abgeordnete war Mitglied des Ausschusses für Zivil-, Handels- und Strafgesetzgebung, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2476/1932–1933, 283.
2 Der Gesetzentwurf wurde mit dem vom Justizminister unterzeichneten Schreiben Nr. 0690, 21. Februar 1931 zur Beratung vorgelegt, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2476/1932–1933, 273. Das Gesetz wurde vom Legislativrat gebilligt (Schreiben Nr. 16, 21. Februar 1933), vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2476/1932–1933, 278. Zum Arbeitstext der Abgeordneten vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2476/1932–1933, 275–277, 310.
3 Die Regierung von Alexandru Vaida-Voievod (14. Januar–9. November 1933). Zur Wirtschaftspolitik der Regierung vgl. Din programul economic al noului guvern Vaida. In: Revista economică 35 (1933), Nr. 3 vom 21. Januar 1933, 24.
4 Die Verabschiedung des Gesetzentwurfs erfolgte in der Abgeordnetenversammlung (Sitzung vom 9. März 1933) mit 144 Ja- und 57 Nein-Stimmen, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2476/1932–1933, 317.

83

1933, 18. März. Erklärung des Senators ***Wilhelm Binder*** *im Namen der deutschen Parlamentsgruppe zum Gesetzentwurf über die Vereinheitlichung der Sozialversicherungen*[1].

Teofil Simionovici, Vizepräsident: Herr Senator Binder hat das Wort, um eine Aussage zu machen.

Wilhelm Binder: Herr Vorsitzender, meine Herren Senatoren, es ist kaum verwunderlich, dass in den letzten Jahrzehnten die Sozialpolitik eine wachsende Rolle in der allgemeinen Politik aller Kulturvölker gespielt hat, und dass die sozialen Reformen nicht nur in der Gesetzgebung und Verwaltung, sondern auch im staatlichen Leben im Allgemeinen an Bedeutung zugenommen haben.

Es ist bekannt, dass sich in den letzten Jahrzehnten die gesamte ökonomische Struktur und gleichzeitig damit auch die der Gesellschaft radikal verändert haben, letztere sowohl im numerischen Verhältnis der verschiedenen Klassen als auch in der Stellung der verschiedenen Klassen zueinander. Die Entwicklung der Industrie war gewaltig und hat in allen Bereichen radikale Veränderungen verursacht. Und je mehr die von ihr beschäftigten Massen zugenommen haben, desto größer ist für alle Staaten die Notwendigkeit, einzugreifen, um das Elend und die Armut zu lindern, die als Konsequenz des wirtschaftlichen und sozialen Wandels entstanden sind.

Die deutsche Gesetzgebung hat der ganzen Welt den Weg gezeigt. Bismarck ist der Schöpfer der Gesetzgebung zum Schutz der Arbeitnehmer, die den Arbeitnehmer vor den vielen Gefahren zu schützen versucht, die ihn bei der Ausübung seines Berufes drohen, und ihm ein Recht auf Schutz seitens des Staates und der Gesellschaft gewährleistet. Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Weltkriegs haben die Staaten gezwungen, sich stärker für den sozialen Schutz einzusetzen. Es sind neue Probleme entstanden, für die vor dem Krieg keine Gesetze erlassen wurden, weil es sie damals noch nicht gab. Erlauben Sie mir hier eines davon, nämlich das wichtigste darzustellen: die Arbeitslosigkeit – und insbesondere die industrielle –, die heute die schwierigste und gleichzeitig die dringendste Aufgabe für alle Staaten geworden ist.

Aber die Schwierigkeiten, vor allem die materiellen, sind heute so ausgeprägt, dass sie für die Durchsetzung von umfangreicheren Reformen nahezu unüberwindbare Hindernisse bilden. Alle Staaten kämpfen mit

finanziellen Defiziten und die aus den neuen sozialen Problemen entstandenen sozialen Kreise, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber, können für die Lösung der sozialen Aufgaben nicht gewonnen werden.

In Rumänien gab es seit dem Ende des Krieges eine sehr rege Tätigkeit im Bereich der Sozialgesetzgebung. Kompetente Kreise – in erster Linie das Arbeitsministerium – haben alles unternommen, was notwendig ist, um die Gesetzgebung den neuen Bedürfnissen anzupassen, die durch radikale wirtschaftliche und soziale Veränderungen entstanden sind, um mit den westlichen Staaten Schritt zu halten, die solches schon lange vorher getan haben.

In der langen Reihe der Sozialgesetze gibt es auch das Gesetz, worüber wir heute debattieren und das eines der wichtigsten ist. Seit der Gründung des neuen rumänischen Staates wurden mehrere Entwürfe veröffentlicht und dem Parlament unterbreitet, in denen versucht wird, für das ganze Land das Problem der Kassen für Sozialfürsorge zu regeln und zu harmonisieren. Keiner dieser Entwürfe fand den vom Verfasser erwarteten Widerhall, weil sie die kategorischen und gleichzeitig begründeten Forderungen der interessierten Kreise, in erster Linie der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, soweit erforderlich, nicht berücksichtigt hatten; Forderungen, die dazu beigetragen hätten, diesen Kreisen einen grundlegenden Einfluss auf die Verwaltungen der Kassen für Sozialfürsorge zu sichern, und die darüber hinaus keinen Wiederhall fanden, weil sie keine Selbstverwaltung oder nicht einmal die von allen Parteien geforderte Dezentralisierung boten.

Der vorliegende Entwurf entspricht– was ich besonders hervorheben möchte – bezüglich der Selbstverwaltung und Dezentralisierung weitgehend den Anforderungen eines modernen Gesetzes der Kassen für Sozialfürsorge. Aus diesen Gründen erkläre ich im Namen der Deutschen Partei, dass wir diesen Entwurf als Grundlage für die Debatte in dem Abgeordentenhaus annehmen. Die Vereinheitlichung der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kassen für Sozialfürsorge ist eine Notwendigkeit, die von niemandem in Frage gestellt wird. Diese Notwendigkeit wird dadurch gerechtfertigt, dass das Gesetz von 1912 aus dem Altreich sich von dem ungarischen Gesetz von 1907 und dem aus der Bukowina, das noch heute in Kraft ist, sowohl bezüglich der verschiedenen Produktionszweige, in denen die Sozialversicherung verpflichtend ist, als auch bezüglich der gesamten Verwaltung der Kassen für Sozialfürsorge sehr unterscheidet; ferner dadurch, dass die Arbeitgeberanteile nach unterschiedlichen Grundsätzen geregelt werden. Aus diesen Gründen entstand eine völlige Rechtsunsicherheit, die dazu

führte, dass Siebenbürgen in viel größerem Umfang zu diesen Aufgaben beitragen musste als die anderen Teile des Staates.

Die drei Prinzipien des vorliegenden Entwurfes sind: die Zwangsversicherung für bestimmte Produktionszweige, dann die Umverteilung der Aufgaben auf alle Kassen für Sozialfürsorge und schließlich die Verwaltung der Kassen für Sozialfürsorge. Was die erste Frage anbelangt, stellen wir fest, dass aus dem Entwurf die Versicherung von Landarrbeitern und Beamten heraus gestrichen wurde, dass dieser vom Regierungsrat 1919 eingeleitete Weg nicht weiter verfolgt wurde. Wir halten dies für richtig, weil diese Frage nicht im selben Gesetz, das auch industrielle und kommerzielle Fragen regelt, gelöst werden kann. Die zweite wichtige Frage, die ausgelassen wurde, ist die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Angenommen, dass diese Frage bei uns nicht dieselbe Bedeutung hat wie im industrialisierten Westen und dass die Arbeitslosigkeit vielleicht eine vorübergehende Angelegenheit ist, die durch dieses Gesetz nicht geregelt werden kann, müssen wir dennoch darauf drängen, dass die zuständigen Kreise dieser Frage mehr Aufmerksamkeit schenken als bisher. Wenn sich die Lage in kurzer Zeit nicht verbessern wird und der Staat nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, besteht die Gefahr, dass wir in eine ähnliche Situation geraten werden wie Deutschland, wo das Verhältnis von Arbeitslosen zu Arbeitenden und Verdienenden ganz anders ist als es bei uns jemals sein könnte, aber Deutschland hat dennoch unter der verspäteten Lösung des Problems gelitten und leidet immer noch darunter. Wir glauben, dass es falsch ist, dass die Pflichtversicherung für Handwerker und Meister, die bisher nur im Altreich existierte, durch diesen Entwurf auf das ganze Land ausgedehnt wird. Es ist unzulässig, dass in ein und demselben Gesetz – und insbesondere in einem Gesetz, das vor allem im Interesse der Arbeitnehmer entworfen wird – die Versicherungspflicht für einen Teil der Arbeitgeber vorgesehen wird. Auch die folgende Frage ist berechtigt: Warum eine Pflichtversicherung nur für die Gewerbetreibenden und nicht auch für die Industriellen und Handelsleute? Diese Bestimmung sollte daher entfernt werden, und wenn diese Frage für alle Arbeitgeber einheitlich gelöst werden sollte, sollten soweit notwendig Sozialkassen für die Arbeitgeber gegründet werden. Wir bezweifeln aber, dass die Arbeitgeber eine Pflichtversicherung fordern werden.

Wir sind ferner der Ansicht, es ist ein Fehler, dass die Generalversammlung der Zentralkasse das Recht erhalten soll, die Versicherung auf andere Produktionszweige auszuweiten, nämlich auf diejenigen, die nicht im Entwurf erwähnt sind. Diesbezüglich sollte die Legislative des Staates, die

allein über die notwendige Objektivität verfügt, nicht eingeschränkt werden. Die Konsolidierung in dieser Angelegenheit kann nicht dem Ermessen einer Versammlung überlassen werden, die einseitig beeinflusst werden könnte. Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf aufmerksam machen, dass eine zu große Ausweitung der Pflichtversicherung der freien Körperschaft der Ärzte schweren Schaden zufügen und damit die Proletarisierung dieser Berufsgruppe verursachen wird. Ich denke, dass es auch andere ähnliche Probleme geben wird.

Was die Aufgabenverteilung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern betrifft, übernimmt der Entwurf die Bestimmungen des siebenbürgischen Gesetzes, das heißt die Bestimmungen jenes Gebiets, das bis zu unseren Tagen den höchsten Anteil an den Gesamtaufgaben zu tragen hatte und dessen Verteilungsschlüssel in den Gesetzgebungen fast aller Staaten vorgesehen wurde. Die einheitliche Regelung dieser Frage muss aus mehreren Gründen begrüßt werden. Es muss auch der Grundsatz übernommen werden, nach dem der Beitrag im Verhältnis zum Lohn der in die Sozialkassen einzahlenden Person geleistet wird. Was von uns aber nicht gebilligt werden kann, ist die Tatsache, dass der Staat so wenig zu den Lasten der Sozialversicherungen beiträgt. Wir treffen auch hier an, was wir in den letzten Jahren in so vielen anderen Angelegenheiten bemerkt haben, besonders in der Bildungspolitik, dass der Staat, um Ausgaben zu reduzieren, die Aufgaben[2], die er tragen müsste, anderen überträgt, im vorliegenden Fall den Angestellten und Arbeitgebern.

In seiner Begründung stellt der Herr Minister[3] persönlich fest, dass die Sozialversicherung eine erstrangige Staatsfrage ist, dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie der Kampf gegen die soziale Misere einige der edelsten Aufgaben sind, und dass die Sozialkassen eines der besten Mittel für die Unterstützung des sozialen Friedens darstellen. Die Einführung einer Pflichtversicherung für Arbeitnehmer, das heißt für jenen Teil der Bevölkerung, der im Falle von Erkrankung oder Arbeitsunfähigkeit dem Staat unterstellt und auf staatliche Hilfe angewiesen wäre, wenn es die Sozialkassen nicht gäbe, bedeuten auch in den Augen des Herrn Ministers eine spürbare Erleichterung für den Staat. Man könnte daher erwarten, dass der Umfang der staatlichen Unterstützung für die Sozialkassen beträchtlich sein wird. Es sollte berücksichtigt werden, dass dieser Entwurf nicht nur die Kranken- und Unfallversicherung umfasst, sondern auch die Versicherung für den Fall von Behinderung, Mutterschaft und Tod beinhaltet, das heißt, dass die Aufgaben der Sozialversicherung erheblich zunehmen werden.

Wir sollten uns ein Beispiel an den anderen Staaten nehmen, die in dieser Hinsicht ganz andere Summen als wir ausgeben. Wenn Ungarn jährlich einen Betrag von 120 Millionen Lei aus staatlichen Mitteln für die Sozialkassen leistet, der von Jahr zu Jahr ansteigt, wenn Deutschland allein für die Invalidenversicherung mit fast einer Milliarde Lei jährlich beiträgt, dann können wir uns mit den 7 Prozent, mit denen der rumänische Staat an den allgemeinen Sozialversicherungskosten beteiligt ist, die insgesamt etwa 700 Millionen Lei ausmachen, freilich nicht rühmen. Diese Bestimmung muss unbedingt anlässlich der Sonderdebatte geändert werden und der Staat sollte mit einer Summe belastet werden, die in einem ganz anderen Verhältnis zu den allgemeinen Lasten stehet, die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen werden.

Was schließlich die dritte grundlegende Frage betrifft, nämlich die der Verwaltung der Sozialkassen, so stellen wir auch hier fest, dass der Entwurf der Situation, die wir in Siebenbürgen hatten, entgegenkommt, das heißt, er sichert im Prinzip die Selbstverwaltung der Sozialkasse sichert, folglich einen entscheidenden Einfluss auf die Verwaltung und Leitung der Sozialkassen, auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausüben wird. Der Entwurf zieht eine scharfe Schlussfolgerung aus der Erfahrung aller Staaten: Die Führung dieser Institution muss in die Hände derer gegeben werden, für die sie gegründet wurde und die sie unterstützen, in die Hände der Arbeitgeber und Arbeiternehmer. Das Recht auf die oberste Kontrolle seitens des Staates und seiner Organe wird nicht bestritten, aber so wie es bisher war, funktioniert es nicht mehr. Wie viele andere litt auch diese Sache unter der Bürokratie, unter dem überwältigenden Einfluss des Beamtentums. Die Verwaltung der Sozialkassen war nicht gut und die Beiträge wurden nicht für den dazu bestimmten Zweck genutzt. Die Sozialkassen gibt es für die Versicherten und nicht für die dort angestellten Beamten!

Das Prinzip der Selbstverwaltung war auf der ganzen Linie nicht berücksichtigt worden, weil diesem Grundsatz entsprechend nicht akzeptiert werden konnte, dass diese Einrichtung einen so kleinen Einfluss auf die Wahl und die Beschäftigung der Beamten und Ärzte hatte. Es muss festgestellt werden, dass es auch hier im Vergleich zur bisherigen Situation in dem neuen Entwurf Fortschritte gibt, obwohl die begründeten Forderungen der betreffenden Kreise [der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer] in diesem Entwurf nicht berücksichtigt werden.

Die letzte Frage, mit der ich mich befassen möchte, ist die Auflösung der verschiedenen Verwaltungsorgane der Sozialkassen. Die damit verbundenen

Verordnungen sind so formuliert, dass die Befürchtung besteht, dass der politische Einfluss, so wie in der gesamten allgemeinen Verwaltung, auch hier nicht fehlen wird und dass die Auflösung nicht im Sinne der Allgemeinwohls erfolgen wird, sondern vielmehr weil die an der Macht befindliche Partei in der Verwaltung der Sozialkassen nicht ausreichend vertreten ist.

Wenn ich am Anfang erklärt habe, dass die Deutsche Partei den Entwurf als Grundlage für die Debatte im Abgeordnetenhaus annimmt, so habe ich dies im Vertrauen darauf erklärt, dass bei dieser Debatte unsere verschiedenen Wünsche, die wir als Änderungsanträge vorlegen, berücksichtigt werden.

D.A.S., Nr. 35, 11. April 1933, Sitzung am Samstag, den 18. März 1933, 1249–1252.

1 Die Debatten im Abgeordnetenhaus über diesen Text haben von Seite der Regierung (Alexandru Vaida-Voievod) viel Aufmerksamkeit erhalten, um die öffentliche Meinung von der »Skoda«-Affäre abzulenken, vgl. Constantinescu: Din însemnarile, 348. Zur Effizienz der Politik dieser Regierung vgl. Situația economică și financiară a țării. In: Revista economică 35 (1933), Nr. 34–35–36, 9. September 1933, 306–307.

2 Georgescu: Bugetul anului 1933 și Parlamentul. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 41–44 vom 31. Dezember 1932, 8–9; Corteanu. Noul Buget. In: Parlamentul 4 (1933), Nr. 13, 10. März 1933, 8.

3 Dimitrie R. Ioanițescu (14. Januar–13. November 1933), Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialschutz in der Regierung von Alexandru Vaida-Voievod [Vaida-Voevod] (14. Januar–9. November 1933).

84

*1934, 10. März. Rede von **Hans Otto Roth** in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. März 1934 anlässlich der Debatte zur Thronrede.*

Justin Stănescu, Vizepräsident: […] An der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der allgemeinen Debatte über den Antwortentwurf auf die Thronrede[1].

Herr Abgeordneter Roth hat das Wort[2].

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, nach Jahren der wirtschaftlichen Probleme, die in Europa im Vordergrund standen, wird die Welt heute von großen politischen Fragen beherrscht,

die die internationalen Beziehungen und den inneren Wiederaufbau verschiedener Staaten betreffen.

Deshalb ist es für Rumänien notwendig, eine Position in der internationalen Politik zu finden, die ein Höchstmaß an Sicherheit bietet, was meines Erachtens nur durch eine möglichst flexible Politik möglich ist, die nicht alles auf eine Karte setzt, sondern einen Mittelweg zwischen den so unterschiedlichen Interessen der Parteien sucht. Vor allem sollten die Handelsbeziehungen mit den Ländern intensiviert werden, die auch früher Absatzmärkte für unserer landwirtschaftlichen Produkte darstellten und die durch ihre gesamte Struktur prädestiniert sind, mit uns auf politischer und wirtschaftlicher Ebene zusammenzuarbeiten. Leider wurden in den letzten Jahren in dieser Hinsicht schädliche Unterlassungen begangen, welche die Interessen Rumäniens beeinträchtigt haben.

Die Innenpolitik erfordert in Zeiten ernsthafter Unruhe, wie den heutigen, besondere Aufmerksamkeit. Ordnung und Ruhe können sich nicht durchsetzen und der Staat kann sich nicht konsolidieren, wenn die Korruption nicht energisch gezügelt und in allen Bereichen dem Gesetz Geltung verschafft wird. Die radikalen Bewegungen können nicht besiegt werden, wenn nicht das Vertrauen der Massen in eine stabile und durchsetzungsfähige Staatsführung wiederhergestellt wird. Deshalb ist, wie der Herr Vorsitzende des Ministerrats[3] wiederholt erörtert hat, in der Innenpolitik die Anwendung neuer Methoden erforderlich. Die Bevölkerung muss davon überzeugt werden, dass die Regierung[4] und das Parlament ihr Möglichstes tun, um ohne Zögen die Prinzipien der Legalität und der sozialen Gerechtigkeit umzusetzen. Wenn diese Arbeit scheitert, wenn den Streitigkeiten der Parteien nicht so bald wie möglich ein kontinuierliches, ruhiges und konstruktives Arbeitsverhältnis folgen wird – in dem alle Faktoren des politischen Lebens einem durchdachten Plan entsprechend zusammentreffen, – ist zu befürchten, dass auch der rumänische Parlamentarismus in seiner Existenz gefährdet sein wird. Es wäre wünschenswert, dass diese Überlegungen bei den zuständigen Foren unseres Landes ein neues Arbeitstempo und eine Entwicklung hervorriefen, welche die Erfordernisse der Zeit in Betracht ziehen.

Der beste Anlass, um diese Prinzipien in die Praxis umzusetzen, wäre die Lösung der Schuldumwandlung. Das wirtschaftliche Leben kann eine Verzögerung der Lösung dieser so wichtigen Frage nicht länger ertragen. Eine neue Gesetzgebung allein reicht für die Wiederherstellung des Vertrauens in die Stabilität der geschaffenen Fakten nicht; nach den Erfahrungen der

letzten Jahre wird die Bevölkerung das neue Gesetz als eine Etappe in der Reihe von Gesetzen betrachten, durch die die Regierungen versuchen, durch eine minuendo Versteigerung zu wetteifern, die zwingend zu einem vollständigen Schuldenerlass führen muss. Die Politisierung dieser Frage hat bisher dazu geführt, dass ganze Gruppen von Kreditnehmern angenommen haben, dass sie nichts mehr bezahlen müssten. Dadurch wurde jedoch der Kredit, der immer noch die stärkste Säule der wirtschaftlichen Entwicklung ist, von einem tödlichen Schlag getroffen; der Handel und die Industrie sind flau. Aus dieser Flauheit können wir nur über die Ausweitung der Umwandlung aller Schulden, sowohl der ländlichen als auch der städtischen, hinauskommen und die Opfer, die heute von den Schuldnern erfordert werden, sollten an die Gesamtheit der Bürger verteilt werden. Natürlich kann diese Lösung nur dann die gewünschte Wirkung zeigen, wenn diese nicht wieder revidiert werden könnte, wenn die höchste Staatsbehörde garantieren würde, dass eine Änderung der geschaffenen Fakten unter keinen Umständen erlaubt wird. Um diese Überzeugung, die von entscheidender Bedeutung ist, zu erhalten, wäre es meines Erachtens notwendig, dass das neue Gesetz das Siegel der Stabilität im Kronrat durch die Zustimmung aller Parteiführer erhält. Nur so könnte erreicht werden, worauf die ganze Bevölkerung ungeduldig wartet: das Ingangsetzen des volkswirtschaftlichen Apparats, dem die Wiederaufnahme der zerrissenen Fäden des Geschäftsvertrauens[5], die Wiederbelebung des Kredits und eine Wiedergesundung der gesamten Wirtschaftstätigkeit folgen könnten.

Die versprochene Steuerermäßigung ist eine notwendige psychologische Bedingung, um den Haushalt auszugleichen; diesbezügliche Entwürfe wurden bereits eingereicht. Hoffentlich bringen sie allen Herstellern die nötige Erleichterung, um zu intensiverer Tätigkeit angeregt zu werden. Zuallererst muss besonders darauf geachtet werden, dass die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Provinzen und der Bürger verschiedener ethnischer Herkunft aufhört und nicht mehr geduldet wird. Und gegen solche Steuerbehörden, die durch Übereifer und Schikane der Steuerzahler auffallen, müssen strenge Maßnahmen ergriffen werden.

Die Wiederherstellung der Autonomie in den Landkreisen, Städten und ländlichen Gemeinden würde in hohem Maße zur Beruhigung der Bevölkerung beitragen. In den angegliederten Gebieten war allein die Tätigkeit der Bürger in den autonomen Körperschaften eine vorzügliche Schule für staatsbürgerliche Bildung. Die Haltung und die Fähigkeiten der

Bürger wurden durch diese Schule beachtlich beeinflusst. Es wäre höchste Zeit, dass aus dieser Erfahrung Schlussfolgerungen für das ganze Land gezogen würden.

Geehrte Kammer, die meisten Gesetze, die die Rechte der ethnischen Minderheiten regeln, wurden nach dem Krieg während der ersten Regierungszeiten der Liberalen Partei erlassen. Seitdem ist ein Jahrzehnt vergangen, eine Zeitspanne, in der wir uns kennenlernten und ein gegenseitiges Vertrauen entstehen konnte. Der von den genannten Gesetzen geschaffene Zustand wurde von seinen Schöpfern als ein Provisorium betrachtet und es wurde betont, dass die Rechtsvorschriften über die Minderheiten mit der Zeit ergänzt und verbessert werden sollten. Es ist die Zeit gekommen, dass wir uns mit jenen Minderheitenfragen befassen müssen, die noch keine Lösung gefunden haben, sowie mit den unzureichenden Lösungen, die überprüft werden müssen. Die beste Lösung, eine organische und gründliche Lösung des Problems, wäre ein solches allgemeines Minderheitengesetz, wie es der Herr Ratspräsident in der bekannten Rede im Senat vom Winter 1926/1927 angekündigt hat. Ohne eine derartige magna charta werden die Reibereien zwischen dem Staat und den Minderheiten nicht aufhören. Das deutsche Volk in Rumänien wünscht sich aus tiefer Überzeugung, dass seine Beziehungen zum Staat und zur Mehrheitsbevölkerung endlich auf klaren Gesetzen beruhen, die die Möglichkeit von Missverständnissen oder Konflikten auf ein Minimum beschränken. Die völlige Schul- und Kirchenautonomie, die Gewährung des staatlichen Beitrags zu den Ausgaben, mit denen wir durch den Unterhalt unserer Konfessionsschulen im übrigen auch den Haushalt entlasten, die Verwendung unserer Sprache, sind nur einige der lebenswichtigen Fragen, die noch nicht gelöst wurden.

Wir hoffen, dass die vom Herrn Ratspräsidenten geplanten neuen Methoden neue Impulse und – was noch wichtiger ist – auch in unserem Interesse entscheidende Fakten mit sich bringen werden.

Vor allem wäre es wünschenswert, dass die Welle der nationalen Intoleranz, die auch in unserem Land deutlich geworden ist, bekämpft wird, um eine Verschlimmerung der Beziehungen zwischen dem Staat und der deutschen Minderheit zu verhindern. Die Deutsche Partei bedauert, dass die Thronrede kein Interesse für die Minderheiten zeigt, was einer der Gründe ist, warum wir den Antwortentwurf auf die Thronrede nicht billigen können (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 18, 10. März 1934, Sitzung am Dienstag, den 6. März 1934, 615–616.

1 Proectele de răspuns la Mesaj. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 132, 21. Februar 1934, 3.
2 Zum Redebeitrag vgl. SDT 61 (1934), Nr. 18269, 8. März 1934, 1–2; BT 16 (1934), Nr. 20, 11. März 1934, 1.
3 Gheorghe Tătărescu (5. Januar–1. Oktober 1934), Premierminister von Rumänien (30. Dezember 1933–3. Januar 1934). Mit seiner Ernennung erreichte Carol zwei Ziele, dass er nämlich einen Premierminister »des bedingungslosen Gehorsams« hatte und damit Risse und Spannungen in der Nationalliberalen Partei verursachte, vgl. Constantiniu: O istorie sinceră, 336. Zu den Absichten der Regierung vgl. Brânduș: Programul guvernului. In: Revista economică 36 (1934), Nr. 5, 3. Februar 1934, 37–39; Revista economică 35 (1933), Nr. 50, 16. Dezember 1933, 406–407.
4 Die Regierung Gheorghe Tătărescu (5. Januar–1. Oktober 1934).
5 In diesem Zusammenhang ergreift die Regierung eine Reihe von Maßnahmen: Sie fördert die Interventionsgesetze, bekräftigt die Bestimmungen zum Schutz der nationalen Industrie und erweitert die staatliche Investitionspolitik, vgl. Păun: Viața economică a României, 230; Saizu / Tacu: Știința politică în luarea deciziilor economice, 13–21.

85

*1934, 5. März. Erklärung des Senators **Wilhelm Binder** zum Gesetzentwurf über die Änderung der Gemeindeordnung.*

Daniel Giugureanu, Vizepräsident: Senator Binder hat das Wort.

Wilhelm Binder: Herr Vorsitzender, meine Herren Senatoren, in der Begründung des vorliegenden Entwurfs, der einige Bestimmungen des Verwaltungsrechts[1] ändern soll, wird behauptet, dass das Verwaltungsgesetz von 1929 sich vom ersten Tag der Umsetzung als nicht praktikabel, zu kostspielig und umständlich erwiesen und dass es die im Leben des modernen Staates notwendige Autorität der Zentralgewalt geschwächt habe. Aus diesem Grund seien durch verschiedene Novellen bereits einige Bestimmungen geändert worden und eine schnelle Änderung einiger Bestimmungen wäre weiterhin nötig. Ein Aufschub bis zur Herbstsitzung, für welche die grundlegende Veränderung des gesamten Gesetzes vorgesehen war, wäre nicht möglich.

Meine Herren, ich denke, Sie werden mir alle Recht geben, wenn ich behaupte, dass es in der Verwaltung seit 1919 Chaos gegeben hat und nicht

so sehr deshalb, weil es nicht einfach ist, ein Gesetz für alle Gebiete des neuen rumänischen Staates zu schaffen, die eine völlig unterschiedliche Entwicklung hatten, ein Gesetz, das die besonderen Interessen und Traditionen der Provinzen berücksichtigt, sondern vor allem, weil ein Verwaltungsgesetz nach dem anderen, eine Novelle nach der anderen folgten. Die Bevölkerung hatte kaum Zeit, sich mit einem Gesetz vertraut zu machen, da wurde schon ein nächstes verabschiedet. Es ist ein unerträglicher Zustand, da dieser Teil des öffentlichen Lebens, dessen wesentliche Voraussetzungen Stabilität und Kontinuität sind, sich nicht in Ruhe entwickeln kann. In dieser Hinsicht muss ich jedoch das Beispiel von Altungarn anführen, welches eine gute Verwaltung hatte, weil 1886 ein einfaches und klares Gesetz verabschiedet wurde, das in den zweiunddreißig Jahren nur eine einzige Teiländerung durchgemacht hat.

Wir müssen – und das ist die erste Forderung, die ich auch bei der Debatte über diese Novelle erheben muss –, in dieser Angelegenheit endlich Ruhe schaffen, sonst werden wir in diesem Chaos verharren und nie eine gute Verwaltung haben.

Die zweite Forderung, die für ein gutes Verwaltungsgesetz notwendig ist und die ich bereits heute für die unterbreitete Änderung des Gesetzes von 1929 vorschlage, ist, dass die durch das Gesetz geschaffene reduzierte Autonomie wieder erweitert werden muss. Die Vielfalt des öffentlichen Lebens unserer Zeit erfordert die aktive Teilnahme jedes Bürgers an der Arbeit, die Stärkung des Verantwortungsbewusstseins und die Zusammenarbeit jedes Einzelnen für die Gemeinschaft. Wenn die siebenbürgischen Städte und Dörfer 1919 in jeder Hinsicht auf einer anderen Stufe standen als heute, kann dies dadurch erklärt werden, dass sie eine jahrhundertealte Autonomie hatten, welche auf dem Vertrauen in die Bürger beruhte und Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Gemeinschaft hervorgebracht hatte.

Die dritte Forderung, die ich schon heute für die Vorbereitung des neuen Verwaltungsgesetzes erhebe, lautet, dass es notwendig ist, Garantien in allen Bereichen zu schaffen, um die Politik aus der Verwaltung herauszuhalten. Denn wenn die Verwaltung nicht von den tagespolitischen Ereignissen unabhängig wird, wenn die Willkür der politischen Parteien und ihrer Exponenten nicht aus der Verwaltung verschwindet, wenn es nicht unmöglich gemacht wird, dass sich jede Regierungspartei erlaubt, Bestimmungen zu treffen, die nur dem Ehrgeiz und dem Wunsch der Anhänger zur Herrschaft

dienen, dann wird es nicht möglich sein, aus der heutigen beklagenswerten Lage herauszukommen und eine einigermaßen ehrliche und gute Verwaltung aufzubauen.

Die vierte Hauptforderung, die wir erheben, ist, dass die Frage der Sprachen in der Verwaltung endlich geregelt werden sollte. Die beklagenswerte Situation von heute, die uns all jener Versprechungen und Verpflichtungen der elementarsten Rechte beraubt, die sich aus der Gleichheit der Rechte der Bürger ergeben, die die Verfassung für uns garantiert, ist einfach nicht mehr tragbar.

In der Begründung zum vorliegenden Entwurf wird behauptet, dass die Schaffung dieses Übergangsgesetzes, dessen Bestimmungen – wie Herr Duca sagte – in das endgültige Gesetz eingegliedert werden, notwendig sei, um die Verwaltung zu vereinfachen, um in der Verwaltung zu sparen, um die Autorität – nämlich die zentralstaatliche Autorität – wiederherzustellen und um die Kontinuität zu gewährleisten. Ich kann die Meinung des Herrn Ministers nur dahingehend teilen, dass er nämlich mit diesem Entwurf sein Ziel erreichen wird. Der eigentliche Zweck dieses Gesetzes ist kein anderer, als die Auflösung von Gemeinde-, Stadt- und Landräten in einer Form, welche die wahre Absicht verschleiert. Die Vereinfachung der Verwaltung und dadurch ihre Verbilligung muss – abgesehen von der völlig sekundären Bestimmung über die Nomenklatur oder das Kommunalgebiet – durch die Abschaffung der ständigen Delegation in den ländlichen und städtischen Gemeinden erreicht werden. Ich gebe zu, dass dies eine geringe Veränderung ist, aber ich bestreite, dass durch diese Maßnahme die Verwaltung besser und billiger wird. Die Institution der Gesandtschaft hat in der Praxis gute Ergebnisse geliefert, und die Tatsache, dass sie in einigen Gemeinden oder Städten teuer war, ist das Ergebnis der begangenen Missbräuche, die beseitigt werden können, ohne dass dabei die gesamte Institution aufgelöst wird. In den Beratungen der Verwaltungskommission wurde deutlich, dass zumindest in den Städten die Abschaffung der Delegation zweifellos zu mehr Beamten führen wird. Unter dem Eindruck dieser Debatten erhöhte die Kommission mit der Zustimmung des Herrn Ministers[2] die Anzahl der Vizebürgermeister in den städtischen Kommunen, die Kreisstädte sind. Es bedeutet aber keine Vereinfachung, wenn an Stelle der Delegation Beamte kommen, und ein Vizebürgermeister mehr kostet als eine aus zwei oder drei Mitgliedern bestehende Gesandtschaft. Und weshalb wird ein Unterschied zwischen Kreisstädten und anderen Städten gemacht? Gibt es im Land nicht

zahlreiche städtische Siedlungen, die keine Kreisstädte sind und trotzdem mehr Gewerbebereiche zu bieten haben als viele Kreisstädte?

Die Vereinfachung und Verbilligung bezweckt der Entwurf auch durch die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder der Gemeinde- und Kreisräte. Durch die Änderung des Entwurfes, die in der Kommission beschlossen wurde, wurde dies fast irrelevant. In der Tat kosten diese Räte nichts, sie arbeiten ehrenamtlich, oder sie sollten laut Gesetzes ohne Entgelt arbeiten. Wenn in dieser Hinsicht Missbräuche aufgetreten sind, können sie leicht beseitigt werden. Ich teile die in der Begründung geäußerte Ansicht nicht, dass eine gute Verwaltung nur dann möglich sei, wenn der Rat klein ist. Eine gute Verwaltung erfordert ein gutes Gesetz, Stabilität, die Beseitigung der Willkür sowie aktive Mitarbeit seitens der Bevölkerung.

Es ist wahr, dass die Städte und Gemeinden überlastet sind, es ist wahr, dass sie den Anforderungen der neuen Zeiten nicht mehr gerecht werden können, es ist wahr, dass nicht mehr von der Blüte der Städte und Gemeinden oder von der Stagnation in ihrer Entwicklung gesprochen werden kann, sondern dass wir auf allen Gebieten eine Regression feststellen müssen. Dies liegt aber nicht daran, dass ihre Verwaltung zu teuer ist – und wo dies der Fall war, können und sollen Missbräuche verhindert werden –, sondern es resultiert erstens aus der allgemeinen wirtschaftlichen Misere, wie zweitens aus der Tatsache, dass der Staat seine eigenen Aufgaben und Verpflichtungen ohne Skrupel auf die Stadt- und Landgemeinden abgeladen hat und es auch heutzutage noch tut. Die Beiträge zur staatlichen Rentenkasse, die Instandhaltung von Staatspolizei und Krankenhäusern, die Ausgaben für die Wahl der gesetzgebenden Körperschaften und für andere Wahlen, und vor allem der Bau öffentlich-rechtlicher Schulen belasten die Haushalte der Städte und Gemeinden in einem unerträglichen Ausmaß. Hinzu kommt die Tatsache, dass durch die unglückliche Agrarreform den siebenbürgischen Städten und Gemeinden fast das gesamte unbewegliche Vermögen, das im Laufe der Jahrhunderte erspart wurde und den allgemeinen Interessen diente, beschlagnahmt wurde.

Gemäß der Begründung soll mit dem Entwurf nun eine Kontinuität geschaffen werden. Ich möchte auch hier einräumen, dass infolge der Einführung von Bestimmungen, aufgrund derer der letzte gewählte Bürgermeister und der letzte Präfekt[3] Mitglied des Gemeinderates beziehungsweise des Kreisrates sein sollen, und gemäß denen die Erneuerung eines Rates nicht wie bis jetzt durch die Wahl des ganzen Rates stattfinden soll, sondern durch die Beseitigung nur eines Teiles der Mitglieder, für eine

gewisse Kontinuität in der Verwaltung gesorgt wird. Aber der Absicht, eine Kontinuität zu sichern, entsprechen andererseits die Bestimmungen des Entwurfs nicht, gemäß derer zukünftig alle Räte aufgelöst werden sollen, wobei deren Auflösung in der Zukunft verglichen mit dem noch gültigen Gesetz bedeutend vereinfacht wird. Auf der Grundlage der Erfahrungen, die wir im Laufe der Zeit gesammelt haben, müssen wir uns sehr entschieden mit der Erleichterung der Auflösung beschäftigen. Wir wissen ebenfalls aus Erfahrung, dass die Räte nur in wenigen Fällen deshalb aufgelöst wurden, weil sie gegen das Gesetz oder die Sicherheit des Staates verstoßen oder weil sie eine schlechte Verwaltung geführt haben, sondern ausschließlich aus politischen Gründen, und an ihre Stelle wurden Interimsräte ernannt, die nicht aus Leuten, die allgemeinesVertrauen genossen, gebildet wurden, sondern aus den Anhängern des Präfekten oder irgendeiner führenden Persönlichkeit und die natürlich dem Einfluss der politischen Parteien unterworfen waren.

Ich weiß, dass der Wunsch die jetzigen Räte bis zum Ende ihres Mandats, das heißt bis zum nächsten Jahr in ihren Stellen zu belassen, nicht erfüllt wird, aber akzeptieren Sie zumindest den Vorschlag, dass sie bis zu den neuen Wahlen, die in diesem Entwurf vorgesehen sind, im Amt bleiben; das heißt, wo sie nicht bereits aufgelöst wurden, sollen sie nicht durch Interimskomitees ersetzt werden.

Der Entwurf führt in den ländlichen Gemeinden die ernannten Ratsmitglieder wieder ein und ändert deren Anzahl sowie die Art der Ernennung von Stadträten. Wir sind grundsätzlich gegen die ernannten Mitglieder, weil sie in vielen Fällen nicht vertrauenswürdige Vertreter der Gemeinschaft sind und im Gegensatz zu den gewählten Mitgliedern oft nicht in der jeweiligen Gemeinschaft ihren Ursprung und keine geistige Bindung zu ihr haben. Die Bestimmungen des Entwurfes, laut denen die ernannten Mitglieder nur in jenen Fragen, welche die von ihnen vertretenen Verwaltungen betreffen, eine beratende Stimme haben, sind sehr ungenau ausgedrückt. Wir fordern, dass die ernannten Mitglieder, wenn sie in verschiedene Ausschüsse delegiert werden, in allen Angelegenheiten nur eine beratende Stimme haben sollten; sie sollten nicht vom Präfekten, das heißt dem Vertreter der Zentralgewalt und dem Vertreter einer Partei, ernannt werden, sondern die Auswahl dieser Mitglieder sollte den Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes von 1929 folgen und in die Räte sollten die Vertreter der Minderheiten und Privatschulen – wie in den Gesetzen von 1925 und 1929 – aufgenommen werden.

Der Entwurf berücksichtigt diejenigen Prinzipien nicht, die unserer Meinung nach die Grundlage eines guten Verwaltungsgesetzes bilden, wodurch das im Exposé dargelegte Ziel, welches den Beweggrund des Herrn Ministers[4] für den vorgelegten Entwurf bildete, nicht erreicht wird; aus diesem Grund erkläre ich im Namen der Deutschen Partei, dass wir ihn ablehnen.

D.A.S., Nr. 12, 13. März 1934, Sitzung am Montag, den 5. März 1934, 384–385.

1 Die Änderung des Verwaltungsgesetzes brachte die rumänische Verwaltung in ihren Zustand vor der Reform zurück; vgl. Constantinescu: Din însemnările, 354; Pascu: Simplificarea aparatului de Stat. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 145, 24. Mai 1934, 1–3; Descentralizarea și dreptul urbanistic. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 154 vom 18. November 1934, 6–8; Săvescu: Simplificarea aparatului de Stat. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 151 vom [o.N.] September 1934, 10–11; Brânduș: Simplificarea administrativă. In: Revista economică 36 (1934), Nr. 31, 4. August 1934, 243–245.

2 Ion Inculeț (14. November 1933–29. August 1936), Innenminister in den Regierungen geleitet von Ion G. Duca (14. November–29. Dezember 1933), Dr. Constantin Angelescu (30. Dezember 1933–3. Januar 1934), Gheorghe Tătărescu (5. Januar–1. Oktober 1934), Gheorghe Tătărescu (2. Oktober 1934–29. August 1936); vgl. Neagoe: Oameni politici români, 373; ders.: Istoria guvernelor României, 124–130.

3 Guțan: Instituția prefectului, 97–108.

4 Wie hier in Anm. 2.

86

*1934, 22. März. Rede des Abgeordneten **Hans Beller** zum Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung der Mehrwertsteuer und zur Einführung der globalen Einkommensteuer.*

Mihai Mărcuș, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Beller hat das Wort[1].

Hans Beller: Ich möchte mich mit dem Gesetzentwurf über die Änderung von Artikeln des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Mehrwertsteuer und zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer befassen, und zwar nur aus der Sicht der Gewerbetreibenden und Kleinhändler. Über die Bedeutung der beiden Klassen ist nichts zu sagen, da alle wissen, dass nach der Bauernschaft diese Klasse die zahlreichste und wichtigste ist.

Und dennoch: was wurde zum Beispiel im Laufe der Jahre für die Ermutigung der Gewerbetreibenden getan? Man kann ruhig sagen: überhaupt nichts! Für die Lage der Bauern hat es immer einige Verbesserungen gegeben, die von allen als richtig betrachtet und geschätzt wurden. Das Gewerbe lebt hauptsächlich von den Bauern, daher ist es selbstverständlich, dass die Folgen der Agrarkrise sich auf das Gewerbe auswirken müssen. Folglich sollten die Steuern für Gewerbetreibende in demselben Maße verringert werden wie sie für die Bauern verringert wurden. Aber dies war nicht der Fall; im Gegenteil, die Gewerbetreibenden, deren Existenz sowieso von der Großindustrie bedroht ist, wurden mit neuen Lasten bedrückt; ich erwähne nur das Gesetz der Sozialversicherungen. Und was war die unvermeidliche Konsequenz? Dass das Gewerbe heute ohne Übertreibung buchstäblich am Rande des Ruins steht.

Es leidet nicht nur wegen der Agrarkrise, sondern es muss, wie ich bereits gesagt habe, gegen die Großindustrie und nicht zuletzt gegen die Feinde aus ihrem Inneren kämpfen, das heißt gegen die Schwarzarbeit, die sich immer mehr ausbreitet. Im Banat zum Beispiel gibt es große Gemeinden, in denen 50 bis 60 Prozent der Kleinindustriellen ihre Patente aufgegeben haben und, wenn nichts für die Unterstützung des Gewerbes unternommen wird, wird diese Klasse bald nur noch aus schwarzarbeitenden Handwerkern bestehen. Hat der Fiskus ein Interesse daran? Nein. Und trotzdem ist der Fiskus derjenige, der die Gewerbetreibenden dazu zwingt, schwarz zu arbeiten.

Die Gewerbetreibenden und die Einzelhändler haben sich auf die Versprechen der Regierung[2] verlassen, dass endlich ihr Elend anerkannt und ihnen Hilfe geleistet wird, indem die Steuern auf ihre effektive Zahlungskapazität abgestimmt würden. Dies hätte zumindest die Schwarzarbeit beendet.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der eine Erleichterung verspricht, ist für die Gewerbetreibenden und Kleinhändler eine bittere Enttäuschung[3]. Sie werden gemäß Artikel 30 weiterhin besteuert und somit bleibt die Festsetzung der Steuer nach vorherigem Gewinn, welche von vornherein eine Steuerüberprüfung vor Ablauf von drei Jahren ausschließt. Für alle anderen Steuerarten, wie die für Landwirtschaft, Immobilien, Handel, Berufe usw. wurde die Quote reduziert; nur für diejenigen im Artikel 48, Absatz 5, also für die Gewerbetreibenden, gibt es keine Entlastung. Das gleiche gilt für die zusätzlichen Quoten. Die Quote für die Gemeinde wurde von 3 auf 2 reduziert, stattdessen wurde die Straßenunterhaltsquote von 1 auf 2 erhöht. So wird mit einer Hand gegeben und mit der anderen genommen.

Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Gewerbes wird von allen Regierungen und allen Parteien immer wieder hervorgehoben. Aber mit Worten kann diesen Klassen nicht geholfen werden, sondern nur mit Taten. Deshalb fordert das Gewerbe erstens eine radikale Reform des Steuersystems unter der Berücksichtigung der effektiven Zahlungsfähigkeit des Handwerkers, zweitens die Aufhebung der Festsetzung und drittens die Senkung der Steuerschulden um 50 Prozent und die Anerkennung ihrer Zahlung in Raten (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 30, 29. März 1934, Sitzung am Donnerstag, den 22. März 1934, 1066–1067.

1 Zum Redebeitrag vgl. SDT 61 (1934), Nr. 18283, 24. März 1934, 1.
2 Die Regierung Gheorghe Tătărescu (5. Januar–1. Oktober 1934).
3 In den Jahren 1933–1938 machten die Einnahmen des Staatshaushalts durch Arbeiter und Bauern zwischen 68,0 % und 70,4 % der Gesamteinnahmen des Haushaltes aus, vgl. Sonea / Sonea: Viața economică și politică a României, 98.

87

*1934, 20. März. Rede des Senators **Emmerich Reitter** zum Gesetzentwurf über die Beschränkung der Anzahl der Berufskammern.*

Leonte Moldovan, Vorsitzender: Meine Herren Senatoren, die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir setzen die Debatte über den Gesetzentwurf über die Beschränkung der Anzahl der Berufskammern fort.
Herr Senator Reitter hat das Wort.

Emmerich Reitter: Herr Vorsitzender, meine Herren Senatoren, der Gesetzentwurf zur Reduzierung der Berufskammern hat in unseren Reihen zu einer größeren Debatte geführt. Fachkundige Vertreter aus Industrie, Handel und Handwerk haben über die anderen Berufkammern ausführlich gesprochen, und wenn ich trotzdem das Wort gefordert habe, dann deshalb, weil ich bei dieser Gelegenheit die Notwendigkeit zur vollständigen Reform der Landwirtschaftskammern betonen will, damit diese ihrem Gründungszweck entsprechen[1].

Gemäß dem ersten Artikel des Gesetzes wurden die Landwirtschaftskammern gegründet, um die Interessen der Landwirtschaft zu vertreten, zu schützen und zu unterstützen, sowie um mit allen zur Verfügung stehenden

Mittel die Zunahme der landwirtschaftlichen Produktion zu fördern. Es wird hier nicht ausdrücklich und klar gesagt, dass diese Kammern auch die Pflicht haben müssen, ökonomisches Wissen unter den Bauern und insbesondere unter der Jugend und den Absolventen von Grundschulen zu verbreiten. Der Tätigkeitsbereich der Kammer ist im Kern identisch mit jenem des Landwirtschaftsministeriums.

Man könnte fragen, welches genau das Leitmotiv war, dem die Gesetzgebung folgte, als sie neben dem offiziellen Apparat der Vertretung, der Führung, der Verteidigung und der Aufklärung, die dem Ministerium obligen, noch eine berufliche, dem Anschein nach unabhängige, von den jeweiligen Vertretern gewählte Organisation gegründet hat, wobei damit eine zweite Institution mit dem gleichen Zweck geschaffen wurde. Darauf kann nur geantwortet werden, dass ein beratendes Organ geschaffen werden sollte, das alle Zweige, alle landwirtschaftlichen Klassen umfasst, das eine kontinuierliche Verbindung zwischen den wirklichen Bauern und dem Ministerium unter Ausschluss der Parteipolitik darstellt, von rein beruflichen Interessen geleitet und in allen Angelegenheiten, die die öffentliche landwirtschaftliche Meinung beschäftigt, sein Wort erheben wird.

Es ergibt keinen Sinn, einen von seiner Zusammensetzung und Mentalität her betrachtet identischen Körper mit Regierungsbeamten und unter Ausschluss jener Gruppen zu schaffen, die nicht an der Spitze des Landes stehen, aber dennoch wertvolle Arbeit leisten. Aufgrund dieses Prinzips, das auch in den fortgeschrittensten Ländern herrscht, wird klar, dass in den Landwirtschaftskammern die von den Berufsständen gewählten Vertreter die absolute Mehrheit bilden und die einzige beratende Stimme haben müssen. Wenn wir den aktuellen Entwurf von diesem Standpunkt aus betrachten, müssen wir feststellen, dass er nicht den Anforderungen einer echten Autonomie entspricht. In einem örtlichen Landwirtschaftsausschuss, in dem der Bürgermeister oder sein amtlich bestellter Vertreter Mitglieder sind und in dem es nur zwei bis vier vom Wahlausschuss gewählte Mitglieder gibt, wird der Vertreter einer lokalen politischen Partei das entscheidende Wort haben, vor allem weil auch dieser Ausschuss nach Artikel 1, Absatz 3, im Einvernehmen mit den lokalen Verwaltungsbehörden arbeiten muss. In den meisten Gemeinden, zumindest im Banat und in Siebenbürgen, wird der Bürgermeister nicht immer ein Landwirt oder Viehzüchter sein, der mit den Interessen der Landwirtschaft verbunden ist.

Die Mitglieder werden von einem Wahlorgan gewählt, das alle Personen umfasst, die Agrarsteuer zahlen. Darunter sind aber auch Handwerker,

Kaufleute oder auch Tagelöhner, das heißt Mitglieder anderer Berufsstände, mit anderen Interessen. Wenn man bedenkt, dass im Allgemeinen alle Einwohner unserer Dörfer mindestens einen kleinen Garten in der Nähe des Hauses haben, der mit der landwirtschaftlichen Steuer belegt ist und wenn man berücksichtigt, dass in den am weitesten entwickelten Dörfern diese Gruppe die Mehrheit der Wähler ausmacht, kann es vorkommen, dass in den örtlichen Landwirtschaftsausschuss kein echter Landwirt gewählt wird. Diese Unannehmlichkeit kann beseitigt werden. Die Anzahl der Mitglieder, die in den lokalen Landwirtschaftsausschuss gewählt werden, kann erhöht und nach Kategorien gewählt werden. Es kann eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, laut derer im lokalen Landwirtschaftsausschuss mindestens folgende Kategorien von Landwirten vertreten sein sollten: Pächter bis zu 10 Hektar, Bodenbesitzer bis zu 2 Hektar, solche mit mehr als 2 bis 10 Hektar, solche mit mehr als 10 bis 30 Hektar. Erst danach sollten in die örtlichen Landwirtschaftsausschüsse als ernannte Mitglieder die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Gewerkschaften aus der Ortschaft und gegebenenfalls der Vorsitzende des Weidevereins aufgenommen werden, und zwar mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht.

Ich muss feststellen, dass die lokalen Landwirtschaftsausschüsse bis jetzt im Allgemeinen keine vom Gesetz vorgeschriebene Bestimmung hatten. Durch eine Regelung, wie wir es vorgeschlagen haben, schaffen wir ein professionelles Instrument der Arbeit, das in der Bevölkerung verwurzelt ist, und wo jeder Zweig der landwirtschaftlichen Produktion einen kompetenten Vertreter hat.

Was die Wahlen betrifft, ist der Entwurf willkommen, wenn er zu Einsparungen führen wird. Durch die Erhöhung der Mitgliederzahl werden die Interessen der Landwirte noch besser vertreten und durch die Aufteilung der Mitglieder in die bereits genannten Kategorien vermeiden wir in unseren Gemeinden die gegenwärtigen Kämpfe zwischen kleinen und mittleren Besitzern. Im jetzigen Gesetz hat man bei der Zusammenstellung der Landwirtschaftskammern auf Kreisebene den Grundsatz in Betracht gezogen, wonach der Verwaltungsrat so zusammengesetzt wird, dass die wichtigsten Zweige der Landwirtschaft ihre Vertreter haben. Ob der heutigen sozialen Kämpfe muss die Gesetzgebung aber gewährleisten, dass der bäuerliche Mittelstand in den Berufsorganisationen angemessen vertreten wird. Dies ist nur durch Wahlen je nach Kategorien möglich. Ich denke, ich muss die nationale und kulturelle Bedeutung dieser Klasse von mittelständischen Besitzern nicht betonen. Ich beziehe mich einfach auf eine glänzende Rede, die

der jetzige Herr Premierminister[2] vor etwa zehn Jahren im Abgeordnetenhaus gehalten hat. Die Ereignisse von damals haben bis heute die Richtigkeit des vom Herrn Premierminister empfohlenen Prinzips bestätigt, nach dem es eine nationale, soziale und kulturelle Notwendigkeit ist, diese soziale Schicht zu stärken, da sie durch ihre Kultur dazu bestimmt ist, die anderen Bauernklassen zum Fortschritt zu führen und aus deren Reihen auf natürliche Weise die intellektuelle, führende Klasse des Landes rekrutiert wird.

Was den Hauptzweck dieses Entwurfes betrifft, nämlich die Anzahl der Berufskammern zu reduzieren, teile ich die Ansichten meiner Vorredner. Jeder Landkreis hat seine eigene besondere Struktur, Traditionen und einen lebendigen Lokalpatriotismus, der die Menschen zu großen Anstrengungen, Anregungen und Opfern bewegen kann. Große Einsparungen werden aber durch die Umwandlung der Kreiskammern in Abteilungen mit Beamten, Verwaltungskosten und Rivalitäten zwischen den Bezirksabteilungen nicht erreicht. Darüber hinaus werden durch den vorliegenden Entwurf die Landkreise mit besonderem Charakter, mit entwickelter Landwirtschaft und fortschrittlicher Bevölkerung durch benachbarte Landkreise mit einem anders zusammengesetzen sozialen und landwirtschaftlichen Charakter überstimmt. Aus diesen Gründen bin ich gegen die Abschaffung der Berufskammern auf Kreisebene. Andererseits bin ich zufrieden, dass der Entwurf die Berufskammern von Temeschwar und Arad beibehält, was für diese Gebiete und für die allgemeinen Interessen des Landes eine Notwendigkeit ist. Diese Institutionen haben eine Tätigkeit ausgeübt, die schon immer anerkannt wurde und für andere Organisationen dieser Art als Beispiel dienen könnte. Es wäre interessant, meine Herren Senatoren, Ihnen einmal einen ausführlichen Bericht über die Arbeit dieser Kammern darzubringen, über die Errungenschaften auf der wirtschaftlichen und kulturellen Ebene zu sprechen, über die freundschaftliche Zusammenarbeit aller Nationalitäten und sozialen Schichten für einen wirklich patriotischen Zweck, nämlich um die Produktion zu erhöhen.

Ich sehe jedoch, dass heute, da wir noch viele nicht verabschiedete Gesetzentwürfe vor uns haben, nicht der geeignete Zeitpunkt dafür ist, Ihnen diese Fragen darzubringen. Ich behalte mir jedoch das Recht vor, um eine Frist zu bitten, um in Form einer Interpellation alle Fragen und Wünsche, die eng mit dem aktuellen Stand unserer Landwirtschaft zusammenhängen, mit Hinweis auf die zu ihrer Korrektur erforderlichen Maßnahmen darzustellen. Da heute über die Zusammenstellung der Landwirtschaftskammern debattiert wird, bleibe ich im Rahmen dieses Themas und unterstreiche

meine Meinung, das Ergebnis einer langen Erfahrung, dass diese Landwirtschaftskammern ihren Zweck nur dann erfüllen können, wenn sie der klare und ungehinderte Ausdruck des Willens wahrer Landwirte sind und dies auch bleiben werden. Ohne Autonomie, dem überwältigenden Einfluss der Regierungen und politischen Parteien unterworfen, können die Kammern nicht ernsthaft funktionieren.

Wenn wir den Entwurf in dieser Hinsicht untersuchen, sehen wir, dass eine Landwirtschaftskammer in vier Landkreisen 28 von den lokalen Landwirtschaftskomitees gewählte Mitglieder haben wird, wobei der Bürgermeister eine bedeutende Rolle bei der Beeinflussung der Wähler spielt, andererseits aber 15 ernannte Mitglieder vorgesehen sind, die wahrscheinlich keine Bauern sein werden, sowie sieben von der Regierung ernannte Mitglieder sein werden. Auf der einen Seite 28 gewählte und auf der anderen Seite 22 ernannte Mitlieder. Ich meine, dass diese große Anzahl von ernannten Mitgliedern die Entwicklung der Kammern im Sinne einer vollkommenen Autonomie behindern wird. In vielen Fällen werden die gewählten Mitglieder, oft mit einem wenig entwickelten Rednertalent, sich den Vertretern der Regierung unterlegen fühlen, wodurch diese Kammern einfach eine kostspielige Filiale des Ministeriums und der Präfektur sein werden – was nicht der Zweck dieser Institution sein kann.

Es liegt auf der Hand, dass für die Klärung der auf der Tagesordnung stehenden Fragen das System der ernannten Mitglieder eine grundlegende Bedeutung hat. Aber ich sehe keinen Grund dafür, dass diese Mitglieder auch eine beratende Stimme haben sollen. In der Handelskammer verfügen die ernannten Mitglieder, die Delegierten und die Korrespondenten, nur über beratende Stimmen auch um die volle Autonomie zu stärken. Ich verstehe nicht, warum es diese Abweichung, diesen Nachteil für die Landwirtschaftskammern gibt. Von diesen Beobachtungen ausgehend möchte ich einen Vorschlag machen, der die Lage verbessern kann. Das Grundprinzip, dass in den Landwirtschaftskammern, wie in einem kleinen Landwirtschaftsparlament, eine öffentliche landwirtschaftliche Meinung gebildet werden soll, dass diese Versammlungen der Ausdruck der kompetentesten Vertreter der Landwirtschaft sein sollen, dieser Grundsatz erfordert auch die Zulassung von Vertretern der Genossenschaften und der freien landwirtschaftlichen Vereinigungen.

Es wäre sehr interessant und lehrreich, wenn ich die Zeit und Gelegenheit hätte, die öffentliche Meinung über die Arbeit der Genossenschaften zu klären. Zur Unterstützung meiner Meinung erlauben Sie mir über eine

einzige Genossenschaft, über den schwäbischen Agrarverband aus dem Banat zu sprechen. Vor 42 Jahren auf Initiative eines schwäbischen Bauern, »Altvater« Ströbl, von den am meisten geeigneten Führern gegründet, übte der Verband unter dem Vorsitz des Prälaten Blaskovich[3] eine Tätigkeit aus, die das Wirtschaftsleben im gesamten Banat veränderte. Es gibt keine wirtschaftliche Frage, die nicht auf der Tagesordnung gestanden hätte, schon lange bevor die ungarischen Regierungen sich damit beschäftigten. Mit seinen bescheidenen Mitteln, unterstützt von seinen disziplinierten Mitgliedern, hat er sein gesamtes Arbeitsprogramm durchgeführt. Durch Ausflüge hat er seine Mitglieder zu allem angeregt, was Fortschritt ist. Durch Konferenzen hat er das Niveau der Agrarkultur erhöht. Durch Winterschulen bildete er Jugendliche aus. Durch Ausstellungen erhöhte er den Absatz und stimulierte den Fortschritt, wodurch eine Rivalität zwischen den Landwirten entstand und jeder mehr und besser produzieren wollte. Nach der Zerstörung der Weinberge durch die Reblaus initiierte und leitete er die Wiederbepflanzungsaktion. Er beseitigte die östliche Rasse des Hornviehs und führte stufenweise Zuchttiere von renommierten Landwirtschaftsbetrieben aus der Monarchie und später aus der Schweiz ein. Die Simmentaler Rasse, vorherrschend im Banat, wurde von diesem Verband eingeführt und verbreitet. Die im Banat verbreiteten chemischen Düngemittel wurden dank des stetigen Handelns des Verbands in den am weitesten fortgeschrittenen Gebieten ausprobiert und verwendet. In der allgemeinen Agrarpolitik hat der Verband immer seine Meinung geäußert. Der Kampf gegen Ausfuhrsteuern, für den Abschluss von Handelsbeziehungen, für Präferenzpreise usw. wurde durch diesen Verband eingeleitet. Dessen Fachzeitschrift, *Banater Landwirt*, ist eine der besten, die in einem großen Kreis von Landwirten geschrieben und verbreitet wurde, für jene nämlich, die Fortschritt und landwirtschaftliche Ausbildung wollen. Der Verband hat seine Filialen in jeder von Schwaben bewohnten Gemeinde und vertritt damit eine perfekte Organisation ohne jegliche politische Tendenz. Jedes Jahr sind auf den von dem Verband in Grabatz organisierten Zuchtmessen die Behörden und alle Besucher von den Ergebnissen dieser kontinuierlichen und weisen Arbeit begeistert.

Wir haben aber auch andere Organisationen im Land, die es verdienen, bei dieser Gelegenheit erwähnt zu werden. Die Siebenbürger Sachsen haben eine ähnliche und stärkere Organisation. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die in jüngeren Zeiten im ganzen Land gegründet wurden,

haben ebenfalls all jene vereinigt, die sich nach Fortschritt, Arbeit und Fachausbildung sehnen.

(*Dr. Daniil Ciugurcanu*[4]*, Vizepräsident, nimmt auf dem Stuhl des Vorsitzenden Platz*).

Glaubt der Herr Landwirtschaftsminister[5] nicht und glauben Sie, meine Herren Senatoren nicht, dass in den Landwirtschaftskammern – wo nach diesem Projekt für viele Beamte Platz ist – je ein Vertreter dieser freien, rein beruflichen, uneigennützigen Organisationen mit unbestreitbarer landwirtschaftlicher Kompetenz seinen wohlverdienten Platz haben sollte? Ich habe diesbezüglich einen Änderungsantrag eingereicht und bitte Sie, meine Herren Senatoren, dafür zu stimmen. Die Auflösung der Verwaltungsräte dieser Kammern sowie der Auflösung der örtlichen Landwirtschaftsausschüsse nach jedem Regierungswechsel steht im Widerspruch zur wahren Autonomie der Berufskammern. Eine ernsthafte Arbeit erfordert eine gewisse Kontinuität in der Führung und Zusammensetzung. Aus diesem Grund kann ich der Ernennung von Interimskommissionen bis zu Neuwahlen nicht zustimmen. Entweder sind die Führer schuldig, und können in diesem Fall ersetzt werden, oder es gibt nur politische Gründe für deren Entfernung, und in diesem Fall ist zu bemerken, dass wir durch dieses System von Interimskommissionen wieder die Parteipolitik in das Leben der Berufskammern einführen.

Schließlich habe ich noch eine Bemerkung bezüglich der Tätigkeit der Berufskammern. Es wurde festgestellt, dass sie beträchtliche Summen nicht nur für die Verwaltung, nicht nur für ihr ursprüngliches Wiederherstellungs-, Verteidigungs- und Repräsentationsprogramm ausgeben. Sie geben beträchtliche Summen für die verschiedene Hilfen aus, hinter denen sich oft nebensächliche Zwecke verbergen und eine heftige Unzufriedenheit unter den Bauern hervorrufen, auf deren Kosten diese Summen vergeudet wurden. Ich bin überzeugt, dass wenn die Landwirtschaftskammern ihre Arbeit auf den Hauptzweck konzentrieren, der in ihrem Statut festgelegt ist, nämlich die Bauern zu verteidigen, zu vertreten, zu führen und zu lehren, wenn sie nicht der ständigen Versuchung ausgesetzt sind, die Beträge, die von allen Landwirten eingesammelt wurden, zugunsten bestimmter Zwecke und Personen zu verwenden, hätten sie ein viel größeres Ansehen als heute und wären in der Lage, das gesamte landwirtschaftliche Leben des Landes durch Fortschritt und Lernen zum Besseren zu beeinflussen, dann würden sie – und das benötigen wir – die Bauern, die einzigen, die fähig sind, das kulturelle und wirtschaftliche Niveau unserer Dörfer zu erhöhen, dazu

begeistern, den Boden zu lieben und den katastrophalen Zustrom der besten Köpfe aus den Dörfern, wo sie Führer sein könnten, in die Städte, wo sie nur das im nationalen Leben eines Staates so gefährliche Proletariat vermehren, verhindern.

Meine Herren Senatoren, ich erkläre auch im Namen der Deutschen Partei, dass ich den Entwurf[6] nur dann billigen kann, wenn die von mir dargelegten Änderungsvorschläge angenommen werden.

D.A.S., Nr.19, 29. März 1934, Sitzung am Dienstag, den 20. März 1934, 764–766.

1 Chirculescu: P.N.L. și politica socială. In: RRSSM 1 (1933), H. 2, 1–20.
2 Gheorghe Tătărescu: Premierminister von Rumänien (5. Januar–1. Oktober 1934).
3 Franz Blaskovics (1864–1937): Generalvikar (1937) der Diözese des Banats, Politiker, Bankdirektor und Herausgeber; vgl. hier im Biographischen Lexikonteil, 662–664.
4 Daniel Ciugureanu (1885–1950): rumänischer Politiker, Premierminister der Moldauischen Demokratischen Republik (16. Januar 1918–8. April 1918), Minister und Arzt.
5 Gheorghe Cipăianu (5. Januar–25. Februar): Minister für Agrikultur und Domäne in der Regierung von Gheorghe Tătărescu (5. Januar–1. Oktober 1934).
6 Camerile profesionale. In: Revista economică 36 (1934), Nr. 6, 10. Februar 1934, 41–43.

88

*1934, 5. April. Erklärung des Abgeordneten **Hermann Plattner** zum Gesetzentwurf für das Notstandsgesetz*[1].

Justin Stănescu, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Plattner hat das Wort.

Hermann Plattner: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, in allen Teilen des Landes, in denen Bürger deutscher Herkunft leben, stellten diese durchwegs ein Element der Ordnung dar, das die Idee der Staatsgewalt unterstützt. Wenn das Wohl des Staates auf dem Fleiß und der Bereitwilligkeit seiner Söhne, der Loyalität und Treue seiner Bürger beruht, dann können wir feststellen, dass der rumänische Staat keine besseren Bürger hat als die Deutschen in diesem Land. Weil sie alle das gleiche hohe Ziel haben

als freie und gleichberechtigte Bürger des Landes zu leben und durch ihre Arbeit zum öffentlichen Wohl im Lande beizutragen.

Deshalb müssen wir Rumäniendeutschen uns aufgrund unserer Haltung gegenüber der Staatsidee vor keinem Gesetz fürchten, das gegen die ungestümen und terroristischen Elemente gerichtet ist, weil unsere Position im politischen Leben unseres Landes niemals an der Seite der zerstörerischen Strömungen und Organisationen sein kann. Wir erkennen das Recht des Staates an, sich gegen destruktive Tendenzen und Organisationen zu wehren und sogar außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn solche Tendenzen gefährlich werden. Wir beharren jedoch auf dem Standpunkt, dass die Rechte und Pflichten der Bürger in der Verfassung im Allgemeinen aufgeführt sind und dass nur in extremen Fällen Maßnahmen ergriffen werden können, welche die verfassungsmäßig garantierten Rechte einschränken.

Wir wissen Bescheid, dass wir heute nicht nur unter besonderen wirtschaftlichen und politischen Umständen leben, sondern wir wissen auch, dass die verwirrten Zustände des Nachkriegslebens der heutigen Generation eine schwere seelische Krise beschert haben. Wir überlassen es dem Ermessen und der Verantwortung der Regierung[2] und der Mehrheitspartei[3] zu entscheiden, ob diese seelische Krise die Schaffung außergewöhnlicher Gesetze erfordert. Wenn die verantwortliche Führung unseres politischen Lebens dies als notwendig betrachtet, wollen wir uns nicht weigern, sie anzuerkennen. Wir müssen aber auf die Erfüllung einer Bedingung bestehen, dass nämlich die Bestimmungen ihrem Sinn nach und ihrem Wortlaut nach so eindeutig sein müssen, dass sie in ihrer Deutung keinerlei Doppelsinnigkeit dulden und in ihrer Anwendung kein Missbrauch möglich ist. Wir, die Mitglieder der Deutschen Partei, sind der Meinung, dass der vorliegende Entwurf diese Klarheit nicht in dem erforderlichen Umfang erfüllt. Es sollte angemerkt werden, dass die verwendeten Formulierungen nicht ganz klar redigiert wurden und dass vor allem der Begriff der Gewalt nicht konkretisiert wird. Wir müssen um klare und präzise Formulierungen bitten, die bei der Interpretation nicht falsch verstanden werden und in der Umsetzung nicht zu Missbrauch führen können.

Was die Umsetzung des Gesetzes anbelangt, so erwarten wir, dass es vom Geist der Liebe und Toleranz geleitet wird, auf den sich die Politik des Staates gegenüber allen Bürgern des Landes stützen sollte. Da die heutige Staatspolitik nicht auf der Macht der Kanonen und Bataillonen ruht, soll auch die staatliche Macht sich nicht auf die Bajonetten der Gendarmen

stützen; denn im internationalen Leben der Staaten, wie im nationalen Leben des rumänischen Staates, werden die Liebe und das Vertrauen all seiner Bürger immer die stärkste Stütze für das Allgemeinwohl sein (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 39, 17. April 1934, Sitzung am Donnerstag, den 5. April 1934, 1692.

1 Auf den ersten Blick lagen die rationalen Anstöße des Gesetzentwurfs am 29. Dezember 1933 in der Ermordung des Premierministers I. G. Duca auf dem Bahnhof in der Stadt Sinaia. Tatsächlich richtete sich der normative Akt gegen die Arbeiterklasse, eine Schicht, die daran gehindert werden musste, ihre vollumfänglichen Rechte zu beanspruchen, vgl. Constantinescu: Din însemnările, 356; În memoria lui I. G. Duca. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 132, 4. Februar 1934, 5–6.
2 Die Regierung von Gheorghe Tătărescu (5. Januar–1. Oktober 1934).
3 Die Nationalliberale Partei.

89

1934, 26. März. Rede des Senators ***Wilhelm Binder*** *zum Gesetzentwurf zum Sekundärstufenunterricht.*

Tony Iliescu, Vizepräsident: Herr Senator Binder hat das Wort[1].

Wilhelm Binder: Herr Vorsitzender, meine Herren Senatoren, wie jedes Gesetz, das auf dem Gebiet der Schulgesetzgebung erlassen wurde, sei es ein grundlegendes Gesetz, das einen Teil der Bildung regelte, sei es nur eine Änderung bestehender Bestimmungen, ist es für uns, die ethnischen Minderheiten von größter Bedeutung[2], so auch das vorliegende Gesetz, das gewisse – tatsächlich wichtige – Bestimmungen des geltenden Rechts der Sekundärstufe ändert.

Die Schulpolitik der Regierungen sowie die seither geschaffenen Schulgesetze haben uns seit 1919 große Sorgen bereitet. Wir mussten kämpfen und wir kämpften auch mit allen zur Verfügung stehenden Kräften gegen alle Gesetzesentwürfe, die das Bildungswesen betrafen, zunächst aus pädagogischen Erwägungen, aber vor allem, weil sie die traditionellen Rechte der ethnischen Minderheiten, die durch die Bestimmungen von Karlsburg, durch die Friedensverträge und durch die Verfassung gesichert schienen, eingeschränkt und unsere alte Schulautonomie vernichtet haben. Insbesondere

die Regelung der Bestimmungen über das Bakkalaureat, die – ich weiß nicht wie oft schon – überarbeitet wurden, die Einführung dieser Prüfung also und alle dies bezogenen Änderungen in dem vorliegenden Entwurf, haben uns aus pädagogischen und politischen Erwägungen zur Stellungsnahme genötigt. Wir mussten dies aus pädagogischen Überlegungen tun, weil wir der Meinung sind, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung trotz aller gegenteiligen Behauptungen des jeweiligen Gesetzgebers nicht die Möglichkeit bieten, klarzustellen, ob der Schüler für die Universität und für das Leben reif ist. Aber auch aus politischen Gründen, weil die Autonomie des Schulträgers durch die Bakkalaureatbestimmungen eingeschränkt wird; ihm wird das wesentlichste Recht genommen, die Schüler, die ihm für eine Ausbildung über mehrere Jahre anvertraut worden sind, für das Leben reif zu erklären, und die Schüler werden des von Gott erhaltenen Rechts, die Muttersprache zu benutzen, fast völlig beraubt.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht unter dem Zeichen der Schülerauslese und möchte den Besuch einer Mittelschule erschweren. Wir sind, was die Notwendigkeit betrifft, die Schüler auszuwählen, die an höheren Schulen zugelassen werden, im Prinzip derselben Meinung wie der Herr Minister. Täglich steigt die Anzahl derjenigen, die eine Hochschule besucht haben und nachher infolge der Überzahl an Akademikern keinen Arbeitsplatz finden, die daher zu Proletariern werden und zweifellos eine soziale Gefahr für den Staat und die Gesellschaft darstellen. Deshalb ist es ein Gebot der Stunde, diejenigen, die den Anforderungen nicht entsprechen durch ein verschärftes Auswahlverfahren aus den Hochschulen fernzuhalten.

Grundsätzlich halten wir das Ziel des Entwurfs für richtig, nämlich mit der Auslese schon bei den unteren Klassen zu beginnen, also die kontinuierliche Selektion durch eine kontinuierliche Erschwerung des Unterrichts an der Sekundarstufe herbeizuführen. Weil es nämlich aus pädagogischer und sozialer Sicht falsch ist, die Auslese nur in der letzten Klasse zu treffen; der Grundgedanke des Entwurfs ist richtig, nämlich die kontinuierliche, stufenweise Auslese durch die Einführung einer Prüfung am Ende des Schuljahres und einer Abschlussprüfung, weil dadurch jene Schüler, die die Voraussetzungen für eine höhere Ausbildung nicht erfüllen, rechtzeitig dazu gezwungen werden, eine praktische Karriere anzustreben, durch welche sie nützliche Mitglieder der Gesellschaft werden können. Wir befürchten aber – und diese Befürchtung beruht auf Erfahrung –, dass bei der Bewertung der Prüfungsergebnisse wie auch bei der allgemeinen Beurteilung des Schülers nicht die Urteilsfähigkeit und die Durchdringung der

Unterrichtsgegenstände ausschlaggebend sein werden, ob er für die nächste Klasse des Lyzeums und für das Bakkalaureat reif sei, sondern die Fähigkeit möglichst große Mengen von Stoff auswendig zu lernen, also nicht wahre Bildung, sondern eher eine umfassend gebildete Oberflächlichkeit geprüft wird. Der heutige Lehrplan verleitet die Schüler dazu, so viel Spezialwissen wie möglich zu erwerben, anstatt zu versuchen, das wichtigste Ziel der Schule zu erreichen, nämlich die Bildung des Schülers und seiner Persönlichkeit.

Die Auswahl der Schüler kann nicht allein durch die im Entwurf vorgesehenen Prüfungen erfolgen, da eine kurze Prüfung, welcher der Schüler oft willkürlich ausgesetzt ist, nicht allein ausschlaggebend sein kann; daher ist es gut, dass wie im Entwurf vorgesehen auch die jährlichen Noten des Schülers berücksichtigt werden sollen. Um eine Überforderung der Mittelschulen zu vermeiden, sollten aber auch andere Maßnahmen getroffen werden. So sollte es zum Beispiel den Eltern erschwert werden, ihre Kinder in Lyzeen einzuschreiben, indem die Vergabe der freien Plätze und Stipendien auf die tatsächlich begabten Kinder beschränkt wird. Und es muss endlich das Problem der Sonderausbildung gelöst werden, indem eine Reihe von Gymnasien und Lyzeen in Sonderschulen umgewandelt werden.

Was die Fächer der Aufnahmeprüfung für Lyzeen betrifft möchte ich als Vertreter einer Minderheit, die ein jahrhundertealtes Schulsystem besitzt, dem es zu verdanken ist, dass sie keine Analphabeten hat, was bei keinem anderen Volk der Welt anzutreffen ist, und auch als Mitglied eines Volkes, dessen Muttersprache eine Weltsprache ist, Folgendes sagen: so bewirkt der Entwurf, dass den Kindern, die eine Schule mit deutscher Unterrichtssprache besuchen, und dies sind nur Kinder mit deutscher Muttersprache, im Vergleich zu den Kindern mit rumänischer Muttersprache auch die Aufnahmeprüfung erschwert wird. Dies ist ungerecht. Das rumänische Kind lernt und antwortet bei der Prüfung in den Grundfächern in seiner Muttersprache, wobei nur eine Fremdsprache geprüft wird, nämlich Französisch, also eine Sprache, die eng mit seiner Muttersprache verwandt ist, was es daher leicht erlernt. Das deutsche Kind hingegen muss in den Grundfächern auf Rumänisch, das heißt in einer Fremdsprache antworten, und zusätzlich wird es ebenfalls in Französisch geprüft, das es wesentlich schwerer erlernt als das rumänische Kind, erstens wegen der geringeren Sprachbegabung, über das unser Volk im Vergleich zum rumänischen Volk verfügt, und dann, weil das Französische nicht die geringste Ähnlichkeit mit der deutschen Sprache aufweist.

Es ist selbstverständlich, dass unsere Kinder die rumänische Sprache beherrschen müssen – dies fordert sogar unser eigenes Interesse – es ist auch klar, dass es notwendig ist, dass sie die Literatur des rumänischen Volkes kennen. Wir sind nicht dagegen, dass sie diese nur auf Rumänisch lernen. Es ist selbstverständlich, dass unsere Kinder die Geschichte des rumänischen Volkes und die Erdkunde Rumäniens kennen sollten, aber es ist ungerecht, dass sie genötigt werden, diese beiden Fächer nicht in ihrer Muttersprache, sondern in Rumänisch zu lernen. Die Geschichte und die Erdkunde des Heimatlandes sind die beiden Fächer, die den Kindern nähergebracht, geliebt und nicht schwer gemacht werden sollten. Wir fordern daher auch heute, wie wir es bereits früher getan haben, als das Gesetz über die Sekundarschulbildung verabschiedet wurde und seitdem bei jeder Gelegenheit, dass der Unterricht und alle Prüfungen in Geschichte und Erdkunde in der Muttersprache stattfinden sollen und für die deutschsprachigen Schulen bei der Zulassungsprüfung anstelle der französischen Sprache die deutsche geprüft werden sollte.

Bei der Debatte über das Gesetz bezüglich des Sekundarunterrichts und immer dann, wenn die Bestimmungen zum Bakkalaureat geändert wurden, haben wir jenen Artikel vehement kritisiert, der besagt, dass das Bakkalaureat nur vor einer aus staatlichen Lehrern bestehenden Kommission abgelegt werden kann und kein Mitglied daran teilnehmen kann, das an der Schule unterrichtet hat, deren Schüler sich der Prüfung stellen. Ich habe dieser Bestimmung entgegengewirkt, weil die Kommission keinesfalls beurteilen kann, ob die 100 bis 150 Schulkinder, die sie nur für wenige Stunden vor Augen haben, reif für eine höhere Bildung sind oder nicht. Eine Prüfung ist in so vielen Fällen ein Hasardspiel, eine Glücksache. Es wird im Entwurf vorgesehen, dass bei der Bewertung des Prüfungsergebnisses auch die Schulleistung des Kandidaten in der Oberstufe des Lyzeums berücksichtigt wird; das reicht aber nicht aus. Wenn der Herr Minister[3] auf diesen Grundsatz nicht verzichten möchte, fordern wir, dass zumindest der Direktor von Rechts wegen in der Kommission sei, welche die Schüler seiner Schule prüfen wird.

Die Lehrer der Konfessionsschulen können laut Gesetz nicht Mitglieder in Prüfungsausschüssen sein, nicht in ihren eigenen Schulen und auch nicht anderswo. Dies bedeutet für sie eine Demütigung, eine Herabwürdigung ihrer Arbeit und ihrer Fähigkeit, sogar in den Augen ihrer eigenen Schüler. Dies bedeutet auch die Verletzung der Gleichheit der Konfessionsschulen mit den staatlichen, welche gesetzlich gewährleistet ist. Und weil diese

Lehrkräfte nicht nur ihre eigenen Schüler, sondern auch die aus anderen Konfessionsschulen nicht prüfen können, bringt dies schließlich für die Absolventen der Konfessionsschulen im Vergleich zu den Schülern der staatlichen Schulen eine Erschwerung der Prüfung mit sich, da letztere wenigstens von Lehrern aus demselben Schultyp geprüft werden[4].

Im Entwurf wird für die schriftliche Prüfung die französische Sprache als neues Fach vorgesehen. Wir fordern hier, aus den Gründen, die ich heute bereits genannt habe, noch einmal als Wahlmöglichkeit die deutsche Sprache, und weiterhin, dass die Übersetzungen ins Französische und Lateinische in die Unterrichtssprache der Schule anzufertigen seien und nicht in einen rumänischen Text, wie es bisher von mehreren Ausschüssen praktiziert wurde.

Die mündliche Prüfung ist für die Kandidaten aus den Schulen mit deutscher Unterrichtssprache viel schwieriger als für die Absolventen der staatlichen Schulen. Der rumänische Kandidat legt die Prüfung in seiner Muttersprache ab, das heißt in der rumänischen und in zwei verwandten Sprachen, nämlich Französisch und Latein. Der deutsche Kandidat, der eine deutschsprachige Schule absolviert hat, wird in den gleichen Fächern geprüft, das heißt in drei Sprachen, die ihm alle fremd sind. Sehen sie darin ein gleichwertiges Maß?

Wir lehnen kategorisch die Bestimmung des letzten Absatzes ab, die bis 1936 anscheinend nur als vorübergehende Maßnahme in Betracht gezogen wird, nämlich dass anstelle von Französisch Deutsch, Englisch oder Italienisch gewählt werden kann, wenn diese nicht die Muttersprache des Schülers ist. Wir fordern vielmehr, dass der Schüler eine dieser Sprachen auch wählen kann, wenn sie seine Muttersprache ist und nicht nur für eine Übergangszeit, sondern auch nachdem die im ersten Absatz vorgesehene Prüfungsordnung in Kraft getreten sein wird. Und schließlich fordern wir die Änderungen der Bestimmungen, gemäß derer der Schüler die Möglichkeit bekommen sollte, in Naturwissenschaften auch in der Unterrichtssprache antworten zu können, dahingehend, dass sie in diesen Fächern in dieser Sprache gefragt werden und antworten sollten. Wir fordern eine solch eindeutige Bestimmung, weil wir aus Erfahrung gelernt haben, wie ein ungenauer Entwurf zum Nachteil der Schüler umgangen werden kann.

Meine Herren, ich habe am Anfang erklärt, dass wir im Prinzip damit einverstanden sind, dass die Auslese für die Mittel- und Hochschulbildung mit erschwerten Bedingungen verbunden sein sollte, aber gleichzeitig müssen wir ausdrücklich fordern, dass kein Unterschied zwischen Schülern

mit rumänischer Muttersprache und jenen mit einer anderen Muttersprache gemacht werden soll und damit das zu berücksichtigen, was ich hier dargelegt habe und was ich in der Sonderdebatte in der Form von Änderungsanträgen zum Ausdruck bringen werde.

D.A.S., Nr. 22, 18. April 1934, Sitzung am Montag, den 26. März 1934, 927–929.

1 SDT 61 (1934), 8. April 1934, 1–2.
2 Stanciu: Școala și pedagogia, 148–149.
3 Dr. Constantin Angelescu (5. Januar–1. Oktober 1934): Minister für Bildung, Kulte und Künste in der Regierung von Gheorghe Tătărescu (5. Januar–1. Oktober 1934), vgl. Neagoe: Istoria guvernelor României, 127.
4 Brandsch: Unser Schulrecht. In: Schule und Leben, 83.

90

1934, 16. April. Rede des Abgeordneten ***Franz Kräuter*** *zum Gesetzentwurf zum Mittelschulgesetz.*

Justin Stănescu, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Kräuter hat das Wort.

Franz Kräuter: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, die wichtigste Neuerung in diesem Gesetzentwurf[1], die uns beschäftigt, ist zweifellos die Erschwerung der Bakkalaureatsprüfungen. Tatsächlich wird zu den bisherigen schriftlichen Prüfungen auch die französische Sprache hinzugefügt, und den Fächern für die mündlichen Prüfungen wird Latein oder Mathematik hinzugefügt. Wir kehren also gewissermaßen zur Bakkalaureatprüfung vor Haret[2] zurück, die eine allgemeine Prüfung war, die alle Fächer aus der Zeit des Lyzealunterrichtes umfasste. Wenn wir die Liste der Fächer betrachten, in denen Prüfungen abgelegt wurden, sehen wir, dass nur wenige der in der aktuellen Bakkalaureatprüfung aufgeführten Fächer fehlen.

Trotz aller Vorbehalte gegenüber dem Verfahren, mit denen Sie kurz vor Schuljahrsende die Schüler mit einem neuen Prüfungssystem überraschen, bemerke ich eingehend, dass die Deutsche Partei sich der Erschwerung der Bakkalaureatprüfung nicht grundsätzlich widersetzt.

Heutzutage, da sich die Wirtschaftskrise unter anderem auch in dem katastrophalen Missverhältnis zwischen den Gewinnmöglichkeiten aus

physischer Arbeiter einerseits und der intellektuellen andererseits äußert, ist es nicht verwunderlich, wenn der Bauer – und die überwältigende Mehrheit der Eltern sind Bauern –, für seinen Sohn in der Erhebung in die Reihe der Intellektuellen eine Flucht aus dem Elend sieht, wo man sich für 20 Lei quält, denn mehr ist die Arbeit eines Bauern nicht wert; und man kann von diesem Bauer nicht erwarten, dass er weiß, wie viel Not manchmal hinter der hellen Fassade des intellektuellen Lebens verborgen ist, und auch vom Kind kann nicht erwartet werden, dass es weiß, wie viel Elend auf es wartet, das noch verschlimmert wird, weil es, nachdem es einige Zeit in der Stadt verbracht hat, nicht mehr ins Dorf, zum bäuerlichen Leben zurückkehren kann.

Eine staatliche Intervention ist also völlig legitim, zumal dieser Ansturm auf die höheren Schulen und Universitäten in vielen Fällen durch ein völlig falsches Bild zustande kommt, das ich mithilfe einer Variante eines bekannten Sprichworts charakterisieren kann, die da lautet: Hast Du Bildung, hast Du Anteil am Staatshaushalt. Es ist nämlich so, dass Intellektuelle in den meisten Fällen, wenn sie sehen, was sie anfangs nicht gesehen haben, dass es keine Möglichkeit gibt, in anderen Richtungen Geld zu verdienen, als letzte Rettung versuchen einen Platz im Staatsdienst zu finden.

Gheorghe Bota: Die meisten Arbeitslosen sind Intellektuelle, dass heißt sie haben Bildung, aber keinen Anteil an der Volkswirtschaft!

Nicolae Hasnaș: Der Herr Unterrichtsminister hat dies berücksichtigt und es wurden viele Handwerksschulen gegründet, von denen vier allein in meinem eigenen Landkreis unter der vorherigen Regierung aufgelöst wurden. Hier liegt die Erklärung für das Übel!

Franz Kräuter: Es ist daher gut, dass der Gesetzgeber durch eine nach objektiven Kriterien getroffene Auslese eingreift, damit jeder junge Mensch einen Beruf ergreifen kann, der seinen Fähigkeiten und den Bedürfnissen der Gesellschaft, in der er lebt, entspricht.

Aber das Problem ist zu umfangreich, um durch dieses Gesetz gelöst zu werden. So können wir uns beispielsweise nicht mit der Frage der Betreuung jener Schüler befassen, die nicht für das Lyzeum oder für die Universitäten geeignet sind. Für die Universitäten nicht gut genug zu sein, bedeutet nämlich nicht, überhaupt nicht gut zu sein und es wäre die Aufgabe des Gesetzgebers, der Schule die Möglichkeit zu geben die Eltern zu beraten, was sie mit jenen Schülern machen sollten, die nach dem Abschluss der vierten Klasse abgewiesen wurden. Weil, sehen Sie, wenn die Lehrer ein negatives Urteil geben sollten sie auch einen Rat in eine positive Richtung geben, wenn

das Kind ist nicht gut genug für das Gymnasium ist, ist es aber dennoch gut für einen gewissen Beruf oder für eine bestimmte Beschäftigung.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Wir haben dies im Gesetz der Mittelschulbildung vorgesehen, welches sich auch mit der Beratung der Schüler befasst.

Im vorliegenden Entwurf geht es aber um die Prüfung.

Franz Kräuter: Ein anderes Problem, womit wir uns mit einer anderen Gelegenheit beschäftigen müssen, besteht darin, die Entwurzelung des Schülers zu verhindern, indem wir dem Schüler, der drei oder vier Klassen der Sekundarschule besucht hat, die Möglichkeit geben, nach Hause zurückzukehren und sich nicht von der Umgebung, aus der er wegging, zu entfremden.

Unsere Partei ist der Meinung, dass in der Unterstufe des Lyzeums keine Hindernisse aufgestellt werden sollten. Dort müssen wir die Tore weit öffnen, denn das Interesse des Lyzeums besteht genauso wie das der Grundschule darin, eine Auswahl aus möglichst vielen Schülern zu treffen.

Und hier erwähne ich eine Frage, die vom vorliegenden Entwurf nicht berührt wird, aber von einem anderen Entwurf, der uns über den Sekundarbereich vorliegt, in dem es heißt, dass die Anzahl der zulässigen Klassen für das Gymasium acht und für das Lyzeum ebenfalls acht ist. Ich finde, dass es einen Widerspruch zwischen den beiden Entwürfen gibt, denn wenn Sie acht Klassen im Lyzeum anbieten, müssen diese aus mindestens 30 bis 40 Klassen der Unterstufe ausgewählt werden.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Es gibt aber mehr Gymnasien als Lyzeen und die Anzahl der Schüler ist in den Lyzeen geringer.

Franz Kräuter: Die Anzahl der Klassen muss in den Gymnasien drei bis viermal größer sein als im Lyzeum, weil wir nur so die Möglichkeit haben, aus einer großen Anzahl von Schülern zu wählen.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Also sind Sie für die Vermehrung der Gymnasien?

Franz Kräuter: Ja, und ich bin auch für die Wiederherstellung der Bürgerschulen, die wir früher in Siebenbürgen hatten, die eine bessere Grundschulbildung bieten sollten, als sie in den Dörfern erteilt werden kann, wobei aber zugleich diejenigen, die sich eingeschrieben hatten, von Anfang an auf eine wissenschaftliche Karriere verzichteten, was auch bedeutete, dass der Unterricht nicht überfrachtet wurde, zum Beispiel mit Latein oder Griechisch, wie es in der Mittelschule getan wird, weil man davon ausging, dass die Schüler

nach dem Abschluss in eine Handwerksschule oder auf den heimischen Hof oder in den heimischen Betrieb gehen würden.

Deshalb bitte ich Sie, Herr Minister, diese Schulen wieder einzuführen.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Das ist schwer, weil alle Absolventen dieser Bürgerschulen fordern werden, ins Lyzeum gehen zu können, wie dies heutzutage auch mit den Schülern der Normal- und Handelsschulen geschieht.

Franz Kräuter: Nach dem Gymnasium wird der Absolvent das Lyzeum besuchen. Deshalb hat das Gymnasium im Programm den Lateinunterricht und anderes, während dies in den Bürgerschulen nicht gebraucht wird.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Es gibt den ergänzenden Unterricht sowie den dreiklassigen weiterführenden Unterricht nach der Grundschule.

Franz Kräuter: Aber es gibt einen großen Unterschied zu der Bürgerschule, abgesehen davon, dass es dort mehr qualifizierte Lehrer gab als die Grundschullehrer. Nach dem Bakkalaureat oder dem Normalschulabschluss besuchten die Absolventen drei Jahre lang eine Spezialschule.

I. N. Ciolan: Heutzutage haben wir Hunderte und Tausende von lizenzierten Lehrern.

Franz Kräuter: Meine Herren Abgeordnete, eine gerechte Auslese soll nicht nur verhindern, dass unbegabte Schüler weiterkommen, sondern auch ein ungerechtes Urteil verhindern, so dass alle begabten Schüler dorthin kommen, wo sie es verdienen. Die Begründung für die vorschlagenen Veränderungen zeigt auf, dass der Prozentsatz der Schüler, die die Bakkalaureatprüfung bestanden haben, von 43 auf 52 und dann auf 71 gestiegen ist, und leitet aus diesen Zahlen ab, dass das Bakkalaureat, wie es in den letzten Jahren war, nicht gut gewesen wäre, weil die Prüfungsbedingungen erleichtert wurden.

Ich denke, diese Schlussfolgerung ist ein wenig voreilig, weil Sie eine Sache vergessen. Wenn die Prüfung 1925 ein Ergebnis von 43 Prozent ergab und der Prozentsatz in den letzten paar Jahren gestiegen ist, ist dies nichts Anderes als eine Rechtfertigung Ihres Gesetzes. 1925 hatten wir noch nicht die Schwierigkeit, die Ihr Gesetz in jenem Jahr darstellte und die nach der vierten Klasse die schwachen Elemente beseitigte; 1929 hatten wir es mit Schülern zu tun, die bereits vor drei Jahren sortiert wurden. Es ist also fatal, wenn die Zahl anwächst, denn um diese beiden Zahlen vergleichen zu können, sollten Sie die Zahl derjenigen, die 1929 durchgeflogen sind, mit

der Zahl derjenigen vergleichen, die 1926 aus derselben Klasse bei der Aufnahmeprüfung durchgeflogen waren.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Herr Kräuter, Sie sollen nicht das Altreich, wo es strenge Ausschüsse gibt, mit Provinzteilen vergleichen, in denen die Kommissionen nicht besonders streng sind. Sie wissen, dass es in Bukarest Kommissionen gibt, die nur 30 bis 35 Prozent der Kandidaten durchlassen, während anderswo 90 Prozent durchgelassen werden; wobei es merkwürdig ist, dass gerade die Minderheiten diejenigen sind, die 90 Prozent durchlassen, während es bei den Rumänen aus dem Altreich 35 Prozent sind.

Franz Kräuter: Ich glaube, dass dieser Prozentsatz nicht als Indikator für die Strenge der Ausschüsse dienen kann. Daraus lassen sich einige Schlussfolgerungen ziehen, aber es beweist nicht, dass dort, wo nur 30 Prozent bestanden haben, dies mehr verdient hätten.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Und was wir an den Universitäten beobachten ist, dass die Studenten immer schwächer werden.

Franz Kräuter: Meine Herren Abgeordnete, ich wiederhole: wir sind nicht gegen die Erschwerung der Prüfungen, aber wir fordern für diese Prüfung eine absolute Gleichstellung der Bedingungen für die deutschen Schüler gegenüber den rumänischen Schülern. Was meine ich mit dieser Gleichheit?

Nicolae S. Ionescu: Dass die Schüler von derselben Kommission geprüft werden.

Franz Kräuter: Das ist das Refrain, den ich auch in der Fachkommisson gehört habe: Gleichheit bedeutet die Prüfung vor derselben Kommission. Ob der Schüler Deutscher oder Rumäne ist, er soll sich vor dieselbe Kommission prüfen lassen.

Nicolae S. Ionescu: Fremde Kommission sowohl für die einen als auch für die anderen.

Franz Kräuter: Dies ist aber eine Scheingleichheit und ich werde Ihnen dies beweisen, gerade anhand des Texts und seiner stillschweigenden wie ausdrücklichen Begründungen. Der beste Beweis ist der Fall der deutschen Sprache.

Stimmen: Wir hören!

Franz Kräuter: Wenn zwei Schüler, ein rumänischer und ein deutscher, sich zur Prüfung in deutscher Sprache vor die Kommission stellen und ihnen dieselbe Frage gestellt wird, ist dies Gleichheit oder nicht? Ich antworte

Ihnen: es ist keine Gleichheit, weil der deutsche Schüler unvermeidbar besser Deutsch können wird als der rumänische; folglich müssen wir diese Ungleichheit in Betracht ziehen und wir sollen vom deutschen Schüler nicht so viel verlangen wie vom rumänischen Schüler und umgekehrt. In dieser Hinsicht wäre es sehr zielführend, wenn es unterschiedliche Maßstäbe geben würde, einen für Schulen mit deutscher Unterrichtssprache und einen für Schulen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch, sondern Rumänisch oder vielleicht noch eine andere Sprache ist und ich denke, dass dies völlig richtig wäre.

Es ist jedoch merkwürdig, dass für die rumänische Sprache weder der Lehrplan der Sekundarschulen noch jener der Grundschulen einen Unterschied zwischen dem Unterricht für die deutschen und dem für die rumänischen Schüler vorsieht. Hier möchte ich die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers auf einen starken Leistungsabfall lenken, denn meiner Meinung nach sollte von Anfang an darauf hingewiesen werden, dass die nicht rumänischsprachigen Schüler in der 1., 2. und 3. Klasse nicht dieselben Fächer auf Rumänisch abschließen sollten wie die rumänischsprachigen; sie können erst allmählich, eventuell in der 8. Klasse, den rumänischen Schülern gleichgestellt werden. Also sollten sie mit leichten Lektüren beginnen, mit etwas Grammatik und langsam werden sie leichtere und danach schwerere Geschichten wiedergeben können und später vielleicht sogar schwerere Fächer, wie Mathematik oder sogar Philosophie lernen.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Weshalb beklagen Sie sich, die deutschen Schüler sind doch in der rumänischen Sprache sehr gut. Dies wurde bei allen Prüfungen festgestellt.

Franz Kräuter: Dies beweist nicht, dass ich nicht Recht habe.

Ştefan Pop, Berichterstatter: Nehmen Sie doch Ihren Fall, Sie sind ein Minderheitslehrer und Sie sprechen sehr gut Rumänisch.

Franz Kräuter: Was ich sage, ist vom pädagogischen Standpunkt her begründet.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Die deutschsprachigen Schüler haben begonnen, Rumänisch in Grundschulen zu lernen, sie sind verpflichtet, Rumänisch zu lernen; deshalb können sie Rumänisch, wenn sie ins Lyzeum kommen.

Gheorghe Duică-Bogdan: Herr Kräuter, kann ich Ihnen eine Frage stellen? Können Sie eine rumänische Kommission nennen, die von einem deutschen Schüler dasselbe in rumänischer Sprache und Literatur verlangt hat wie von einem rumänischen?

Franz Kräuter: Das habe ich nicht das gesagt; ich spreche über die Prüfungsordnung. Dies ist eine Frage, die uns beschäftigen muss.

Ştefan Pop, Berichterstatter: Wir analysieren diese Frage nicht jetzt. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass ich Ihre Schüler geprüft habe und ihnen gegenüber immer einen anderen Standpunkt einnehmen werde.

Franz Kräuter: Sie haben Recht. Kein Ausschuss hat von unseren Schülern dieselben Kenntnisse verlangt wie von den rumänischen Schülern und ich selbst habe voriges Jahr festgestellt, dass sie genau so viel wussten wie die rumänischen.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Sehr gute Schüler.

Franz Kräuter: Umso besser, aber es könnte noch besser werden, wenn wir uns um eine vernünftigere Auswahl der Kenntnisse kümmern würden, die sie sich aneignen müssen.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Herr Kräuter, das Programm wird geändert. Jetzt wird es durch ein Gesetz erleichtert wie es von den anwesenden Herren Professoren besprochen wurde.

Franz Kräuter: Was wollte ich eigentlich sagen? Ich wollte Herrn Professor Ionescu antworten, dass eine scheinbare Gleichheit ein Beweis dafür ist, dass der Fall der deutschen Sprache die größte Ungleichheit verbergen kann. Meine Herren Abgeordnete, ich habe in den Ausschüssen immer gehört, dass es nicht viel ausmacht, wenn die Mitglieder des Ausschusses, die die Schüler der Konfessionsschulen[3] prüfen, staatliche Professoren sind. Natürlich interessiert uns nicht ihre Eigenschaft als staatliche Lehrer, sondern eine andere Qualität vom Standpunkt der Auswahl her. Es gibt nur zwei Arten von Sprachen: meine Sprache, die eine und die andere Sprache, die nicht meine ist. Es gibt zwei Arten von Lehrern: meine Lehrer und der andere Lehrer, der nicht meiner ist. In jedem Fall, wenn ein Teil der Schüler in der eigenen Sprache und der andere nicht in der eigenen Sprache antwortet, wird ein Teil der Prüfungen vor den eigenen Lehrern abgelegt und der andere Teil nicht, dann gibt es trotz aller scheinbaren Gleichheit keine Gleichheit.

Ştefan Pop, Berichterstatter: Dies ist der Unterschied; wir sagen, die rumänische Sprache ist seine Sprache.

Franz Kräuter: Herr Professor, wenn es dadurch, dass Sie es so sagen, auch so wäre, wäre es gut; wir müssten nicht mehr schuften und so viel arbeiten.

Meine Herren Abgeordnete, das Gesetz von 1925 habe ich zu seiner Zeit eifrig kritisiert, weil ich es als eine Ungerechtigkeit und eine Verletzung

des Prinzips der Gleichheit empfand, wenn das Gesetz dekretiert, dass gerade jene Gegenstände, in denen wir unseren rumänischen Mitschülern unterlegen sind – rumänische Sprache, rumänische Literatur, rumänische Geschichte und Geographie Rumäniens –, als Hauptfächer zu betrachten sind. Sie müssen zugeben, wenn Sie an das Beispiel der deutschen Sprache denken, welches ich Ihnen gegeben habe, dass wir naturgemäß gerade bei den Hauptfächern unterlegen sind. In diesem Entwurf hätten Sie die Möglichkeit gehabt, diesen Fehler zu korrigieren, indem Sie einräumen, dass der deutsche Schüler bei diesen Hauptfächern unterlegen ist und ihm die Möglichkeit geben, dass er mindestens als moderne Sprache diejenige wählt, in der er sich im Zustand der Überlegenheit befindet.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Dann setzen Sie den rumänischen Schüler in eine beachtliche Unterlegenheit.

Franz Kräuter: Weshalb eine beachtliche? Warum? Welche Unterlegenheit ist beachtlicher, die des deutschen Schülers bei vier Hauptfächern oder die des rumänischen Schülers bei einem einzigen Fach, das kein Hauptfach ist?

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Der deutsche Schüler muss Rumänisch lernen, weil er in diesem Land lebt. Die rumänische Sprache muss auch seine Sprache sein.

Franz Kräuter: Sie haben im Gesetz akzeptiert, dass ein rumänischer Schüler, der eine moderne Sprache lernt, das kann auch Deutsch sein, über genügende Kenntnisse verfügt, um an die Universität zu gehen. Weshalb akzeptieren Sie nicht auch beim deutschen Schüler das Gleiche? Warum reichen die rumänische und die deutsche Sprache für den rumänischen Schüler, nicht aber für den deutschen? Herr Professor Petrovici hat versucht, diesen Unterschied zu rechtfertigen, da es sich um eine in der Schule unterrichtete Sprache handelt. Es besteht kein Zweifel, dass dies im Programm der Sekundarschule existiert. Denn Latein ist wertvoll, weil es in der Schule unterrichtet wird. Es ist das französische Sprichwort bekannt, das sagt, dass es nicht notwendig sei, Latein zu können, dass es reicht, Latein zu vergessen. Es reicht, im Laufe der Lyzeumszeit die logische Übung zu machen, die der Lateinunterricht bietet.

Dies ist jedoch hier nicht der Fall, weil das Lehrprogramm eine Methode für die moderne deutsche und französische Sprache angibt, eine direkte Methode, bei der es keinen Unterschied zwischen einer in der Schule gelernten Sprache und einer außerhalb der Schule erlernten Sprache gibt. Der

Lehrer sollte nach der Methode lehren, die verwendet wird, wenn jemand die Sprache durch den Kontakt mit denjenigen lernt, die diese Sprache sprechen.

Wie sieht die Frage der modernen Sprachen aus rein pädagogischer Sicht aus? Welche Sprachen muss ein Schüler im Laufe seiner intellektuellen Entwicklung erlernen? Die erste Sprache ist zweifellos jene, in der er selbst kommuniziert, in der er denkt; es ist die Muttersprache, die ihm hilft, seine Gedanken auszudrücken. Es ist eine tiefe Wahrheit in den Worten des deutschen Dichters, der sagt: »Die Sprache denkt für Dich.« Die zweite Sprache, die jeder Mensch kennen muss, ist die Sprache des Staates, in dem er lebt (*Applaus*). Erlauben Sie mir, von Ihrem Applaus überrascht zu sein, denn es scheint mir, dass Sie überrascht sind, so etwas von mir zu hören. Die zweite Sprache, in der wir uns nicht nur mit den meisten unserer Mitbürger, sondern auch mit den anderen Minderheiten verständigen, ist also die Staatssprache. Die dritte Sprache ist aber diejenige, durch die wir mit der großen Weltkultur in Berührung kommen können. Bis der Schüler an die Universität gelangt, muss er seine Muttersprache, die Sprache des Staates und eine Weltsprache kennen. Bei den rumänischen Schülern stimmt die Muttersprache mit der Sprache des Staates überein; unsere Muttersprache stimmt mit einer Weltsprache überein. Sie widersetzen sich nicht, wo diese Übereinstimmung zugunsten der Rumänen ist; aber Sie sind dagegen, wo sie zu unseren Gunsten ist, und Sie verlangen von mir, neben der modernen Sprache, die meine Sprache ist, noch eine Sprache zu lernen.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Die rumänischen Schüler lernen zwei moderne Sprachen, die französische und die deutsche, und Ihre Schüler nur eine, die französische.

Franz Kräuter: Das Gesetz sieht vor:

> »Die französische Sprache kann durch eine der modernen Sprachen, Deutsch, Englisch, Italienisch ersetzt werden, wenn diese nicht die Muttersprache des Kandidaten ist«.

Stimmen: Sehr einfach.

Franz Kräuter: Da gibt es also eine erste Ungleichbehandlung, die nicht beseitigt wird.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Wahre Lehrerlogik, welche die rumänsche Sprache als unterlegen darstellt.

Franz Kräuter: Herr Minister, Sie können die französische Sprache durch die deutsche ersetzen.

Stimmen: Nur bei der Bakkalaureatprüfung.

Franz Kräuter: Was ich verlange, ist sehr einfach: löschen Sie die Wörter, die dem deutschen Schüler verbieten, statt Französisch Deutsch zu wählen.

Ion Costinescu, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziale Fürsorge: Aber welches Interesse haben Sie? Ist es nicht besser für Ihre Kinder, mehrere Sprachen zu kennen?

Franz Kräuter: Meine Herren, ich habe sechs Sprachen gelernt und bereue immer die Zeit, die ich damit verloren habe. Ich brauchte weder Italienisch noch Englisch, nur Französisch. Es ist ein Fehler zu glauben, dass es von großem Wert ist, wenn jemand viele Sprachen kennt. Wenn wir dies als Kriterium betrachten, dann ist der Torwächter des Hotels Stănescu am meisten gebildet.

Gheorghe Bota: Es gibt ein Sprichwort: wie viele Sprachen jemand kennt, so viele Menschen ist er wert.

Franz Kräuter: Falsch.

Meine Herren Abgeordnete, neben dieser ersten Ungleichheit gibt es noch eine weitere. Es ist ein elementarer Grundsatz, dass die Prüfung in jener Sprache abgelegt werden muss, in welcher der Kandidat den Stoff gelernt hat. Ich habe im Ausschuss gesagt, und ich wiederhole es: besonders in den letzten Jahren haben wir oft solche Herren Abgeordnete, unsere Kollegen, der Herkunft nach Rumänen, gesehen, die Rumänisch natürlich gut kannten, besser als jede andere Sprache, aber oft nach Ausdrücken suchten; sie hatten Schwierigkeiten beim Ausdruck. Warum? Weil sie ihrerseits die Fächer in einer anderen Sprache gelernt hatten und obwohl Rumänisch ihre Muttersprache war, hatten sie Schwierigkeiten, sich auszudrücken. Und Sie kommen und modifizieren das Angelescu-Gesetz von 1925 in einer für uns katastrophalen Weise!

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Auch wir haben einige Fortschritte gemacht (*Heiterkeit*).

Franz Kräuter: Auch ich stelle fest, dass wir Fortschritte gemacht haben, aber in eine andere Richtung, als wir es 1925 vermutet hatten. Das Gesetz von 1925 besagt: »Die Schüler, die ein Lyzeum mit einer anderen Unterrichtssprache als die rumänische Sprache besucht haben, können die Prüfung zu diesen speziellen Fächern in dieser Sprache ablegen. Zu diesem Zweck wird die Kommission bei Bedarf um zwei weitere Mitglieder ergänzt, um diese Sprache zu prüfen«.

Jetzt ist der zweite Teil geblieben, der die Ergänzung des Ausschusses mit Lehrern vorsieht, um in dieser Sprache zu prüfen, aber der erste Teil, der

vorsah, dass die Kandidaten in dieser Sprache geprüft werden, wurde gelöscht und durch eine Passage ersetzt, die besagt, dass sie nicht mehr so geprüft werden, sondern sich »mit der Unterrichtssprache behelfen« können. Aber meine Herren, wenn jemand beispielsweise die Philosophie in Deutsch gelernt hat, glauben Sie tatsächlich, dass er sich behilft und in rumänischer Sprache befriedigend antworten können wird? Ich gestehe, obwohl ich Rumänisch ziemlich gut kann, dass wenn ich Ihnen einen Vortrag über ein Thema in Psychologie oder Logik halten müsste, ich dies nicht könnte, selbst dann nicht, wenn ich mir behelfen würde; vermutlich müsste dann jedes zweite Wort in Deutsch sein. Ich bitte also, zumindest zum vormaligen Text zurückzukehren, denn nur der ist logisch. Es ist unmöglich, vom Kandidaten zu verlangen, dass er die Prüfung in einer anderen als der von ihm gelernte Sprache ablegt. Wir müssen den alten Text wiedereinführen …

Nicolae S. Ionescu: Und dort steht es: »sollen die Möglichkeit haben«.

Franz Kräuter: Dies bedeutet, sie können die Prüfung auch in rumänischer Sprache ablegen. Dagegen habe ich nichts, auch wenn die Ausdrucksweise »sollen die Möglichkeit haben« ihre Tücken hat. Die Schüler sind geschickt und erkennen leicht eine gewisse Schwäche der Kommissionsmitglieder für diejenigen, die auf Rumänisch antworteten, und antworten dann auf Rumänisch und beweisen damit sogar einen Mangel an Kollegialität gegenüber den anderen Schülern, die nicht in der Lage sind, auf Rumänisch zu antworten.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Das ist bis jetzt nicht passiert.

Franz Kräuter: Selbstverständlich. Ich bin nicht dagegen. Wer kann, der wird auf Rumänisch antworten und sogar seine Kollegen in Verlegenheit bringen.

Ich komme abschließend nun zur letzten Frage bezüglich Artikel 18, zu der Herr Ionescu einen Änderungsvorschlag eingereicht hat, der die Ungleichheit zwischen den öffentlich-rechtlichen Konfessionsschulen und den staatlichen Schulen deutlich macht. Für die staatlichen Schulen sieht er vor, dass in der Kommission sogar die eigenen Lehrer sitzen können, während für die Konfessionsschulen nur fremde Lehrer und nur zwei Lehrer aus der betreffenden Schule Ausschussmitglieder sein können. Wir können diese Unterscheidung nicht hinnehmen, und es wurde mit Recht darauf hingewiesen, ich glaube von Herrn Abgeordneten Giurescu[4], dass es keine solche Ungleichbehandlung mehr geben darf.

Constantin C. Giurescu: Ich möchte eine Berichtigung machen. Wahrscheinlich wurde ich nicht richtig verstanden. Ich habe nicht darauf bestanden, dass diese Kommission ausschließlich aus fremden Lehrern bestehen sollte. Ich habe nur gefordert, dass dieser Ausschuss für alle gleich sein sollte; was dessen Zusammensetzung betrifft, bin ich nicht auf Einzelheiten eingegangen, dies hängt vom Herrn Minister ab. Es ist also ein entschiedener Unterschied zwischen dem, was ich gesagt habe, und dem, was Sie präsentieren.

Franz Kräuter: Ich habe Ihnen gezeigt, dass für die Schüler kein Unterschied zwischen staatlichen Lehrern und konfessionellen Lehrern besteht; für sie gibt es nur zweierlei Lehrer: ihre Lehrer und die fremden Lehrer. Dies ist ein sehr wichtiger Unterschied und muss im Gesetz Beachtung finden, denn Sie können nicht zulassen, dass über ein Thema von so großer Bedeutung eine Verordnung entscheidet.

Herr Professor Petrovici hat Ihnen in der Fachkommission gezeigt, dass es einen Unterschied zwischen einer Prüfung gibt, die der Schüler nach der vierten Klasse ablegt und einer, der er sich nach der achten Klasse stellt. Wenn er bei der Prüfung nach der 8. Klasse, vor dem Studium an der Universität, von der Frage eines fremden Lehrers überrascht wird, ist es seine Sache; vor dem Antritt an die Universität muss er geistige Präsenz besitzen. Dies können Sie aber von einem 13-, 14 oder sogar 15-jährigen Jungen nicht erwarten; hier müssen Sie also nachsichtiger sein.

Es kommt noch etwas hinzu: Die Ausschussmitglieder haben festgestellt, dass in der 8. Klasse alle Schüler gut Rumänisch können. Diese Kenntnisse haben sie selbstverständlich im Laufe der Jahre allmählich erworben. In der ersten Klasse konnten einige fast nichts und andere überhaupt nichts; in der zweiten Klasse etwas mehr und in der vierten Klasse ist der Unterschied im Vergleich zu ihren rumänischen Mitschülern selbstverständlich größer als in der achten Klasse.

Nicolae S. Ionescu: Was haben sie dann aber in den Grundschulklassen im Rumänischunterricht gemacht?

Franz Kräuter: Glauben Sie, dass für das Erlernen der rumänischen Sprache die Grundschulklassen ausreichen?

Nicolae S. Ionescu: Dies sieht der Lehrplan vor.

Franz Kräuter: Diesbezüglich sieht der Lehrplan nichts vor. Er schreibt nur vor, was gelernt werden muss, sieht aber den Weg nicht vor, der zurückgelegt werden muss, um dorthin zu gelangen. Ich finde, dass diese Änderung, wie sie von Herrn Abgeordneten Ionescu oder sogar in der korrigierten

Form von Herrn Abgeordneten Giurescu vorgeschlagen wurde, einen Nachteil für die nicht-rumänischsprachigen Schüler darstellt. Sie bedeutet die Abschaffung des Status einer öffentlich-rechtlichen Schule, denn Sie sollten nicht vergessen, dass dieses Gesetz nicht zufällig von derselben Person erarbeitet wurde, nämlich von Herrn Dr. Angelescu. Er hat in dem einen Gesetz berücksichtigt, was er in dem anderen gesetzlich festgelegt hatte.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Sehen Sie, Herr Kräuter, wie Sie mir nach zehn Jahren Recht geben?

Franz Kräuter: Weil Sie uns, Herr Minister, heutzutage leider am nächsten sind.

Constantin Angelescu, Minister für Unterricht, Kulte und Künste: Leider? Ich würde sagen zum Glück.

Franz Kräuter: Ich habe unter dem Ausdruck »leider« verstanden, dass in der Abgeordnetenkammer alle anderen auf unserer Seite waren, und jetzt stehen alle anderen nicht mehr auf unserer Seite.

Meine Herren, mit dieser Änderung haben Sie nicht bloß einige Artikel des Gesetzes über den Privatunterricht geändert, sondern Sie haben das gesamte Gesetz des Privatunterrichts umgestoßen, von dem ich nicht behaupten möchte, dass es ein unantastbarer Text sei, aber es ist ein Text, über den wir Wochen und Monate lang diskutiert haben, auf den wir uns immer verlassen haben.

Das Gesetz über den Privatunterricht, Artikel 65, letzter Absatz, besagt folgendes:

> »Die Einschreibung von Schülern in die 5. Klasse der öffentlich-rechtlichen Privatschulen darf nur nach einer Zulassungsprüfung gemäß den betreffenden Bestimmungen des Sekundarschulgesetzes und nur für eigene Schüler erfolgen. In privaten Konfessionsschulen öffentlichen Rechts kann diese Prüfung auch von Schülern anderer öffentlich-rechtlicher Konfessionsschulen abgelegt werden, wenn die Unterrichtssprache dieselbe ist«.

Also in ihren Schulen, vor ihren eigenen Lehrern. Auch wenn Sie es unerwähnt lassen. Sie erwähnen es nicht, aber Sie schaffen diese Bestimmung damit ab.

Nicolae S. Ionescu: Diese Bestimmung ist im Gesetz geblieben.

Franz Kräuter: Sie ist überhaupt nicht geblieben, weil Sie verlangen, dass die Schüler die Prüfung vor einem fremden Ausschuss ablegen.

Es gibt noch etwas. Der Herr Kollege Brasey, wenn ich mich nicht irre, hat das Misstrauen gegenüber dem konfessionellen Lehrpersonal zur Sprache gebracht und gesagt, dass die Prüfungen im Gegensatz zu den Prüfungen an den staatlichen Schulen familiär durchgeführt werden. Er wollte mit anderen Worten sagen, dass die Prüfungen in staatlichen Schulen ernst genommen werden, während sie in Privatschulen nur eine Formalität seien, die Lehrer ihren Pflichten nicht bewusst seien und jeden durchlassen. Ich möchte nicht dem Beispiel des Herrn Abgeordneten folgen und meinerseits die öffentlich-rechtlichen Lehrer verdächtigen. Aber es wurde hier über die Beeinflussung der Ausschussmitglieder durch Zettel gemunkelt.

Ich frage Sie jedoch als Lehrer, welche Lehrer und welche Ausschüsse sind für diese Einflüsse empfänglicher? Der Lehrer, der weiß, dass er wegen der begangenen Ungerechtigkeit später in den nächsten Klassen die vorwurfsvollen Blicke seiner Schüler ertragen und sich vier Jahre lang mit dem Schüler quälen muss, den er bei der Zulassungsprüfung ungerechtfertigt durchgelassen hat; oder ein Lehrer, der den Schüler eine Viertelstunde lang gesehen hat, der weder vor noch nach dieser Prüfung mit ihm etwas zu tun hatte oder haben wird? Ich denke, wenn Sie sich diese Frage stellen, kann es keinen Zweifel geben, dass die Aufnahmeprüfung in die 5. Klasse vor einer Kommission abgelegt werden sollte, die aus den eigenen Lehrern der Schüler besteht.

Meine Herren Abgeordnete, ich werde für den Gesetzentwurf nur dann stimmen, wenn er die Änderungsvorschläge berücksichtigt, die ich angeführt habe[5].

D.A.D., Nr. 40, 20. April 1934, Sitzung am Montag, den 16. April 1934, 1771–1775.

1 Diese Änderung der Vorschriften war die dritte Änderung der Rechtsnormen, aber nicht die letzte, vgl. Bour: Reforma învățământului secundar. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 143 vom 22. April 1934, 4–5; Constantinescu: O nouă reformă a învățământului. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 142, 6. April 1934, 12.

2 Spiru C. Haret (1851–1912): rumänischer Mathematiker, Astronom und Pädagoge.

3 Von 1925 bis 1926 zwangen die Bukarester Behörden die sächsischen Sekundarschulen zur Einhaltung der gültigen Rechtsvorschriften, indem ihnen auferlegt wurde, das Prüfungssystem aus dem staatlichen Bildungswesen zu übernehmen, die Lehrpläne mit denen der staatlichen Schulen zu synchronisieren und die Schuldokumente in Deutsch und Rumänisch aufzubewahren, vgl. Heiss: Unele aspecte ale dinamicii învățământului naționalităților, 417–418. Die Evangeli-

sche Kirche konnte lediglich die Lehrprogramme für Religion und deutsche Sprache beeinflussen, vgl. Ciobanu: Contribuţii la cunoaşterea istoriei, 290.

4 Constantin C. Giurescu (1901–1977): rumänischer Politiker, Historiker und Universitätsprofessor.

5 Zum Redebeitrag vgl. SDT 61 (1934), Nr. 18303, 19. April 1934, 2.

91

*1934, 30. März. Erklärung des Senators **Wilhelm Binder** im Namen der deutschen Parlamentsgruppe zum Gesetzentwurf über die Sicherung der Rechtsordnung.*

Leonte Moldovan, Vorsitzender: […]

Meine Herren Senatoren wir setzen die allgemeine Debatte über den Gesetzentwurf zur Verteidigung der Staatsordnung fort.

Herr Senator Binder hat das Wort[1].

Wilhelm Binder: Herr Vorsitzender, meine Herren Senatoren, ich habe die Ehre, im Namen der Deutschen Partei Folgendes zu erklären:

Die gewaltigen politischen Unruhen nach dem Weltkrieg und noch mehr die schrecklichen wirtschaftlichen Umstände, die den politischen Umwälzungen folgten, mussten die neuen Strömungen und neuen Ideen, die heute die Menschheit bewegen, als absolute Konsequenz provozieren. Es gibt Strömungen und Ideen, die die Staats- und Gesellschaftsordnung einer grundsätzlichen Transformation unterwerfen möchten. Die verwendeten Mittel sind unterschiedlich.

Das Recht und die Pflicht des Staates und der Gesellschaft, die friedliche Entwicklung gegenüber Gewalttaten, welche die gegenwärtige politische und soziale Ordnung gefährden zu verteidigen, kann nicht bezweifelt werden. Wehe dem Staat und der Gesellschaft, die ihr Gewaltmonopol und ihre Machtmittel nicht gegen den Terrorismus einsetzen. Es ist aber nicht gerechtfertigt, eine neue Lehre, welche zwar der herrschenden Idee oder Klasse nicht entspricht, wohl aber die Anwendung gewalttätiger organisierte Verbrechen, den politischen Mord und andere Dinge dieser Art ablehnt, mit außerordentlichen Gesetzen zu bekämpfen. Die Grenze festzustellen, ab der gehandelt werden muss, ist nur in den seltensten Fallen erfolgreich. Bei der Erarbeitung von Strafgesetzen, die einer politischen oder sozialen Doktrin entgegenwirken sollen, ist Vorsicht und Umsicht erforderlich. Unter den rechtlichen Mitteln muss das Strafrecht die letzte

Waffe sein, welches der Staat und die Gesellschaft zu ihrer Verteidigung einsetzen sollten. In diesem Bereich hat aber unser Staat ein Gesetz nach dem anderen geschaffen. Wir müssen aber versuchen, Strömungen und Gedanken, die uns nicht passen, zurückzudrängen, und gleichzeitig beweisen, dass der gegenwärtige Zustand der politischen und sozialen Ordnung aufgrund einer guten Regierung und Verwaltung und aufgrund der Tatsache, dass wir verstehen, den guten Teil alles Neuen zu nutzen, jeder anderen Ordnung überlegen ist.

Nach Ansicht der Regierung[2] reichen die bisherigen Gesetze und andere staatliche Machtmittel nicht aus, um gegen alles vorzugehen, was für die Staats- und Gesellschaftsordnung gefährlich erscheint. Als Vertreter eines Volkes, das die Ordnung im Staat und jede andere Gesellschaft immer respektierte und respektiert, lehnen wir Gewaltmittel in der Politik ab; daher haben wir nichts gegen das Grundprinzip des vorliegenden Entwurfes einzuwenden. Wir müssen jedoch feststellen, dass die verwendeten Formulierungen nicht ganz klar redigiert sind und vor allem der Begriff der Gewalt nicht ausreichend konkretisiert ist. Wir müssen klare und präzise Formulierungen fordern, die nicht verschiedenartig ausgelegt werden können. Alles, was zur Unterdrückung des freien Denkens, zur Verschärfung der Beziehungen zwischen den politischen Parteien und den verschiedenen Völker des Staates und zur Vertiefung des Konflikts zwischen den staatlichen Behörden einerseits und den Volksmassen andererseits führen könnte, muss beseitigt werden. Schließlich müssen wir fordern, dass jeder Widerspruch zwischen den im Gesetzentwurf enthaltenen Grundsätzen und den Umsetzungsmethoden des Gesetzes entfernt wird.

D.A.S., Nr. 24, 20. April 1934, Sitzung am Freitag, den 30. März 1934, 1069–1070.

1 Zum Redebeitrag vgl. SDT 61 (1934), Nr. 18290, 1. April 1934, 3.
2 Die Regierung von Gheorghe Tătărescu (5. Januar–1. Oktober 1934).

92

*1934, 4. April. Rede des Senators **Wilhelm Binder** zum Gesetzentwurf über die Erlassung der Agrar- und Stadtschulden.*

Leonte Moldovan, Vorsitzender: Meine Herren Senatoren, Herr Senator Constantin Stoicescu ist an der Reihe. Da Seine Herrschaft fehlt, erteile ich Herrn Binder das Wort.

Wilhelm Binder: Herr Vorsitzender, meine Herren Senatoren, wir müssen zum vierten Mal unsere Meinung zum Umschuldungsgesetz[1] äußern. Dies zeigt deutlich die enormen Schwierigkeiten, die bei der Lösung des Schuldenproblems aufgetreten sind. Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn die Lösung dieser Angelegenheit früher begonnen hätte. Ich sage »vielleicht«, weil die Zweckmäßigkeit einer solchen Aktion heute nicht bewiesen werden kann. Zurzeit wäre es eigentlich sinnlos, Vorwürfe zu erheben und nach einem Sündenbock für die Unterlassungen zu suchen. Im Gegenteil, es sollten sich alle guten und ernstzunehmenden Teile unseres wirtschaftlichen und staatlichen Lebens zusammenschließen, um im Interesse der endgültigen Lösung des Problems, mit dem sich der vorliegende Gesetzentwurf befasst, zusammenzuarbeiten. Seit Jahren bedrückt dieses ungelöste Problem unseren gesamten Haushalt, der von der Gefahr des Zusammenbrechens bedroht ist. Jedenfalls können wir feststellen, dass obwohl in den letzten zweieinhalb Jahren weder Zinsen noch Kapital bezahlt wurden, der Haushalt unseres Landes nicht gewachsen ist. Im Gegenteil. Das Problem der Schulden ist nun eines, von dem die Entwicklung des Wirtschaftslebens abhängt, eine sehr wichtige, aber nicht die einzige entscheidende Angelegenheit. Die Wirtschaft benötigt für ihre Entwicklung in erster Linie die Sicherheit im Verhältnis zwischen den Produktivkräften und einen gut funktionierenden Kredit. Diese beiden Elemente fehlen heutzutage und dies ist, so denken wir, eine der Folgen jener Sanierungsmaßnahmen, die vor zweieinhalb Jahren begonnen wurden. Die Notwendigkeit der Schuldenregelung kann und soll heutzutage niemand in Frage stellen. Andererseits kann man aber auch die Notwendigkeit nicht leugnen, diese Angelegenheit zu Ende zu bringen, denn sonst wird sie nicht der Wirtschaft helfen, sondern diese endgültig ruinieren. Eine endgültige Regelung der Schulden ist auch aus politischen Gründen erforderlich, denn dieses Thema ist ein Mittel, um die großen Massen der Bevölkerung in Aufregung zu versetzen. Dies kann jedoch nicht unendlich weitergehen, wenn wir nicht wollen, dass das ganze Land in einen Zustand der Anarchie gerät.

Meine Herren Senatoren, anlässlich der Debatten zu den bisherigen Gesetzen hat die Deutsche Partei immer ihre Forderung nach einer ganzheitlichen Lösung des Schuldenproblems formuliert, weil sie sowohl damals als auch heute der Meinung war und ist, dass nur eine derartige Lösung den Interessen unseres Haushalts dient und die Gemüter der Bevölkerung beruhigt, die an der Sanierung ihrer Schulden interessiert ist. Der vorliegende Entwurf erfüllt unsere Anforderung nicht, stellt aber einen großen Fortschritt im Vergleich zu den bisherigen Sanierungsgesetzen dar, sowohl in Bezug auf das Umschuldungsquantum als auch auf das Verfahren. Das Umschuldungsquantum wurde beachtlich erweitert und das Verfahren sehr vereinfacht.

Meine Herren Senatoren, in meinen Darlegungen möchte ich mich mit dem Hauptteil des Entwurfes beschäftigen, nämlich mit der Regelung der landwirtschaftlichen Schulden. Hier kann ich mit Genugtuung feststellen, dass im Vergleich zu den früheren Gesetzen der vorliegende Gesetzentwurf von völlig neuen Prinzipien geleitet wird, da er nur über landwirtschaftliche Schuldner spricht, ohne nach dem Umfang des ländlichen Eigentums zwischen verschiedenen Kategorien zu unterscheiden. In der Vergangenheit haben wir bei jeder Gelegenheit gefordert, dass sich die Sanierung der Landwirtschaft nicht nur auf bestimmte Kategorien von Landwirten, sondern auf die gesamte Landwirtschaft erstrecken sollte und daher bei der Gewährung der Schuldumwandlung für alle Landwirte die Anwendung der gleichen objektiven Kriterien sowie deren Sanierung nach den gleichen Prinzipien gefordert. Deshalb nehmen wir mit Freude zur Kenntnis, dass in dem neuen Entwurf nicht nur die verschiedenen Kategorien weggefallen sind, sondern auch die Bedingungen für die Anerkennung der Eigenschaft als landwirtschaftlicher Schuldner aus den alten Gesetzen fast vollständig beseitigt wurden. Ich freue mich insbesondere, dass der Gesetzgeber in dem neuen Entwurf die berüchtigte Obergrenze für Landwirte mit über 10 Hektar Bodenbesitz aus dem alten Gesetz nicht beibehalten hat, weil die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1933 über die Höchstgrenze der Schulden eigentlich völlig absurd und ungerecht waren, da sie gerade die ausgedehntesten Güter ausgeschlossen haben. Wie bereits erwähnt, konnte für den Ausschluss von der Umwandlung der mit Schulden belasteten Güter nicht eine für das ganze Land gültige allgemeine Obergrenze das richtige Mittel sein, sondern nur die Festlegung der Zahlungsfähigkeit für jeden einzelnen Fall.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf hat nicht nur die Anzahl der landwirtschaftlichen Schuldner beträchtlich zugenommen, die von der Sanierung profitieren können, sondern auch der Umschuldungsbetrag wurde im Allgemeinen höher angesetzt als bisher. Der Beweis für diese Aussage könnte einfach erbracht werden, aber ich möchte nicht auf Einzelheiten eingehen. Sicherlich wird es Fälle geben, in denen selbst die in diesem Entwurf vorgesehenen großen Erleichterungen den landwirtschaftlichen Schuldner nicht vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch retten werden. Abgesehen von diesen Fällen möchte ich jedoch, im Unterschied zu anderen, sagen, dass meines Erachtens der Betrag der Schuldenerleichterungen, die in diesem Entwurf für die landwirtschaftlichen Schuldner vorgesehen sind, im Allgemeinen so eng gefasst ist, dass in dieser Hinsicht keine andere Lösung möglich ist als eine vollständige Schuldentilgung zu beschließen. Wir dürfen nicht vergessen, dass sich die Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes nicht an Extremfällen orientieren können.

Meine Herren Senatoren, weit weniger befriedigend als die Bestimmungen über die Regelung der Schulden von landwirtschaftlichen Schuldnern sind jene, die die städtischen Schuldner betreffen. Obwohl der Entwurf zweifellos auch in dieser Hinsicht einen Fortschritt gegenüber dem alten Gesetz darstellt, gibt er uns keine vollständige Lösung des Problems, wie wir es einfordern müssen. Vor allem stellen wir fest, dass der Entwurf nicht alle städtischen Schuldner umfasst und darüber hinaus in vielen Fällen eine unzureichende Entlastung auch für diejenigen Kategorien von Kreditnehmern bietet, auf die sich die Schuldumwandlung bezieht. Ein großer Nachteil besteht insbesondere darin, dass die Handelsschulden der Händler und Industriellen nicht konvertiert werden, obwohl wir anerkennen müssen, dass der Entwurf Bestimmungen zum Schutz der Händler enthält, die als Folge der Umwandlung größere Verluste erleiden werden. In Bezug auf die Bestimmungen des Entwurfes zur Tilgung der städtischen Schulden fordert die Deutsche Partei eine Lösung des Problems in seiner Gesamtheit.

Meine Herren Senatoren, die Frage der Schuldenregelung ist mit einer anderen wichtigen Frage unseres Wirtschaftslebens eng verbunden, nämlich mit der Kreditwiederherstellung[2]. Diesem Zweck dient eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzentwurfes, die die Verteilung der Umwandlungsverluste behandeln. In dieser Hinsicht müssen wir grundsätzlich Folgendes sagen: Die Frage der Schuldumwandlung ist heute nicht nur ein wirtschaftliches Problem, sondern vor allem ein soziales, dessen Lösung im allgemeinen Interesse von Wirtschaft und Staat notwendig geworden ist. Wenn

also die Umwandlung im öffentlichen Interesse liegt, dann muss sie auch aus den allgemeinen Staatsmitteln finanziert werden. Dieser Grundsatz bleibt in jedem Fall in Kraft. Die Frage ist nur, inwieweit der Staat die Schuldumwandlung finanzieren kann. Wir sollten hinzufügen, dass es kein angemessener Standpunkt wäre, alle Begünstigungen, die den Schuldnern geboten werden, einfach auf die Gläubiger abzuladen, ohne an deren Schicksal interessiert zu sein. Ja, wenn es nur um Kreditinstitute ginge und wenn diese in der Lage wären, die Kornversionsverluste eventuell aus ihren Reserven zu decken, dann müssten wir uns darüber keine Sorgen machen. Aber die Lage ist anders. Nicht nur weil es außer den Kreditinstituten auch eine Menge von privaten Gläubigern gibt, unter denen auch kleine Leute, die oft von ihrem gesparten Geld geliehen haben, um anderen zu helfen und nicht um hohe Zinsen zu nehmen, sondern auch weil es wichtig ist, dass die Kreditinstitute in den meisten Fällen, wie es auch der Gesetzentwurf vorsieht, auf Einlagen für Gewinne zurückgreifen müssen, weil ihre gesamten Vermögenswerte nicht ausreichen. Dies ist die Kehrseite der Angelegenheit. Einerseits kommt man den Kreditnehmern zur Hilfe und auf der anderen Seite trifft man die Einleger, die – vor allem in Siebenbürgen – meist kleine, einkommensschwache Menschen sind. Dies ist eine traurige Konsequenz der Sanierung, die ohne staatliche Finanzierung zweifellos zu großen sozialen Ungerechtigkeiten und Unzulänglichkeiten führen muss. Es ist meine Pflicht, diesen Umstand besonders hervorzuheben. Die Verluste, denen die Einleger ausgesetzt sind, werden sich auf die Konsumstimmung der Bevölkerung negativ auswirken und bei den Kreditinstituten die Ansammlung von neuem Kapital verhindern. In jedem Fall kann die Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes über die Zuteilung eines Teils der Verluste der Kreditinstitute an die Einleger nur mit der größten Schonung Letzterer durchgeführt werden. Andernfalls könnte es vorkommen, dass es aufgrund des neuen Gesetzes zwar gelingt, das Gerüst der Kreditorganisation zu erhalten, aber dieser Körper ohne Blut und Muskeln bleibt und eine sterbende Kreatur wird, die in kurzer Zeit zum Tod bestimmt ist.

Als großer Nachteil bei der Anwendung der früheren Gesetze hat es sich erwiesen, dass die Nationalbank von dieser Aktion ausgeschlossen wurde. Daher ergab sich die skurrile Situation, dass die Kreditinstitute der Nationalbank 6 bis 7 Prozent der rediskontierten Wechsel zu zahlen hatten, während sie auf der anderen Seite eins zu eins einsammelten. Darüber hinaus gab es bei der Bezahlung dieser Wechselbriefe auch Schwierigkeiten, so dass die Aktion aufgrund der Ausnahmesituation der Nationalbank in vielen Fällen

für ungültig erklärt wurde. Deshalb müssen wir im vorliegenden Entwurf die neue Bestimmung mit Genugtuung begrüßen, gemäß der die Nationalbank an der Sanierung teilnimmt und der Staat die Verluste der Nationalbank übernimmt. In diesem Zusammenhang müssen wir fordern, dass die Zinsdifferenz, die für die Kreditinstitute aus den Wechseln stammt, die in der Zeitspanne vom 18. Dezember 1931 bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bei der Nationalbank rediskontiert wurden, ebenfalls von staatlichen Mitteln getragen wird.

Meine Herren Senatoren, eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Wiederbelebung unseres Wirtschaftslebens ist die Gewissheit, dass das neue Gesetz tatsächlich durchgesetzt wird. Obwohl dieses Gesetz die Frage der Schuldumwandlung nicht in ihrer Gesamtheit löst, scheint uns die Erfüllung der anderen Anforderung nämlich klare Beziehungen zu schaffen, wichtiger zu sein. Erst dann, wenn alle damit rechnen können, dass das neue Gesetz durchgesetzt wird, werden sich die Schuldner und Gläubiger mit den Bedingungen dieses Gesetzes abfinden und mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und implizit mit der Überwindung der Vergangenheit beginnen. Für die Neuentwicklung unseres Kredits können die Grundlagen erst dann gelegt werden, wenn wir dem Ausnahmezustand, in dem wir heute leben, ein Ende setzen und neue Beziehungen zwischen Kreditnehmern und Gläubigern knüpfen sowie die Prinzipien, auf denen unser gegenwärtiges Wirtschaftssystem basiert, besser bekannt machen. Wir müssen wieder erreichen, dass die Vereinbarungen zwischen den beiden Vertragsparteien zu Übereinkünften werden, die respektiert werden müssen, und dass jeder Mensch, der Schulden hat, wissen muss, dass er sie zu bezahlen hat. Ansonsten geraten wir noch mehr in Wirtschaftsanarchie und -chaos, aus dem es keinen Ausweg mehr gibt.

Meine Herren Senatoren, wer die wirtschaftlichen Zusammenhänge kennt, weiß, dass die Schuldentilgung für die Wirtschaftskrise keine Lösung darstellt. Die Wirtschaftskrise kann nur dann erfolgreich bewältigt werden, wenn man ihre grundlegenden Ursachen beseitigt, die aber nicht allein in der Übernahme der Schulden gesucht werden sollten. Die Schulden sind nicht die Ursache der Wirtschaftskrise, sondern, im Gegenteil, eine Folge der Krise. Deshalb müssen neben der Schuldentilgung alle Maßnahmen getroffen werden, die zur Beseitigung der grundlegenden Ursachen der Wirtschaftskrise oder zumindest zur Minderung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen führen können. Wie ist die Lage bei uns in Rumänien? Die Krise unserer Gesamtwirtschaft war absehbar, als unsere Landwirtschaft

zusammenbrach. Dies ist zeitgleich mit dem katastrophalen Rückgang der Agrarpreise auf dem Weltmarkt geschehen. Wegen der Zunahme der weltweiten landwirtschaftlichen Produktion über die im weitesten Sinne des Wortes absehbaren Bedürfnisse hinaus, haben wir bei den landwirtschaftlichen Produkten – aus verschiedenen Gründen, auf die ich hier nicht eingehen kann – einen drastischen Rückgang der Preise verzeichnet. Dies hat zur Verarmung der Agrarbevölkerung geführt sowie zu einer anderen Folge, nämlich zur Krise im Bereich der Industrie, des Handels und des Handwerks. Diese Verarmung der landwirtschaftlichen Bevölkerung hat sich unweigerlich aus der Tatsache ergeben, dass es den Landwirten unmöglich war, ihre Ausgaben mit so niedrigen Einkommen auszugleichen. Dieses Missverhältnis zwischen den Einnahmen aus der Bewirtschaftung einerseits und den Kosten andererseits macht im Grunde genommen unsere Agrarkrise aus. Zur Verschärfung dieser Krise hat bei uns auch eine Reihe von internen Maßnahmen beigetragen, von denen ich die Erhebung hoher Exportsteuern erwähne, durch die unsere Landwirtschaft viele Milliarden verlor.

Ausgehend von der Tatsache, dass in Rumänien die Landwirte die große Masse der Verbraucher bildet, ist leicht zu verstehen, dass in diesem Land das Ende der Agrarkrise die Bekämpfung der allgemeinen Wirtschaftskrise zur Folge hat. Deshalb müssen wir die Bekämpfung der Agrarkrise als eine der wichtigsten Fragen unserer Wirtschaftspolitik betrachten, weil wir dadurch auch die allgemeine Wirtschaftskrise bekämpfen. Wenn – wie bereits gesagt – das Wesen der Agrarkrise in der Tatsache liegt, dass zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Landwirtschaft ein Missverhältnis besteht, gibt es für ihre Bekämpfung drei Möglichkeiten: Erstens eine Verringerung der Kosten der Landwirte. Dies kann erreicht werden, indem die Schulden verringert und die Steuern und öffentlichen Beiträge sowie die Preise für alle Güter gesenkt werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind und mithin für diejenigen, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind. Der zweite Weg zur Bewältigung der Agrarkrise besteht darin, dass der Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erhöht und deren Verwertung im Allgemeinen gefördert wird. Hier stoßen wir auf die Tatsache, dass in unserem Land die Preise für landwirtschaftliche Produkte von den Weltmarktpreisen abhängen, weil Rumänien ein Land ist, das einen Überschuss produziert. Deshalb ist es besonders notwendig, dass der Staat alle Mittel nutzt, die für eine bessere Verwertung unserer Produkte sowohl im Aus- als auch im Inland geeignet sind. Dazu gehören unter anderem der Abschluss günstiger Handelsabkommen, die Zahlung von Exportprämien, die Senkung der

Ausfuhrzölle bei der C. F. R. [Rumänische Bahn] usw. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, Sie auf die bedauerliche Lage unseres Viehexportes aufmerksam zu machen, der von 143.000 Stück in 1930 auf 16.500 Stück in 1933 gesunken ist. Aber auch die Verwertung der Produkte im Inland sollte vom Staat mit allen möglichen Mitteln propagiert werden. Schließlich besteht der dritte Weg darin, dass wir unsere landwirtschaftliche Produktion verbilligen und verbessern. Hier geht es nicht so sehr um die vom Staat und von den Behörden getroffenen Maßnahmen, sondern um die Tätigkeit des Landwirts selbst, der versuchen muss, das Problem durch eigene Produktionen zu lösen.

Die Frage der Schuldumwandlung mitsamt all der großen Bedeutung, die ihr unter den gegenwärtigen Umständen zweifellos zukommt, ist nur ein Teil jener Maßnahmen, die für die Milderung der Wirtschaftskrise notwendig sind. Deshalb können wir nicht alleine davon die Lösung der Wirtschaftskrise erwarten. Ein solcher Effekt kann nur von der Lösung der Geldfrage und von einer Veränderung des Weltmarktes erwartet werden, wenn nämlich die Staaten verstehen, dass ein neuer Wohlstand nur durch wirtschaftliche Zusammenarbeit und nicht durch das System der Grenzschließungen ermöglicht wird, wie dies heute praktiziert wird.

Selbstverständlich bedeutet diese Auffassung nicht, dass wir mit den Händen im Schoß darauf warten sollen, bis sich die Situation von außen verbessert. Im Gegenteil, es ist unsere Pflicht, gerade weil das Problem der Bewältigung der Wirtschaftskrise so schwierig ist, unsererseits für die Belebung unserer Wirtschaft alles zu tun, was notwendig ist. Gerade in den heutigen Zeiten, in denen die internationalen Wirtschaftsbeziehungen solchen großen Schwankungen ausgesetzt sind, sollten den staatlichen Maßnahmen im Lande eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Zu diesen Maßnahmen gehört die Schaffung eines neuen Gesetzes über die Tilgung der Agrar- und Stadtschulden, dessen Durchsetzung wir erwünschen[3].

D.A.S., Nr. 26, 4. Mai 1934, Sitzung am Mittwoch, den 4. April 1934, 1261–1263.

1 Nach dem Gesetz gewährte der Staat allen landwirtschaftlichen Schuldnern eine Senkung der Gesamtschulden um 50 %, wobei die verbleibende Belastung jährlich in zwei Raten über einen Zeitraum von 17 Jahren mit einem Zinssatz von 3 % getilgt werden sollte; gleichzeitig wurde für jede Vorauszahlung eine Ermäßigung von 6 % vorgesehen, vgl. Sonea / Sonea: Viața economică și politică a României, 76.

2 Brânduș: Creditul în noua lege a conversiunii. In: Revista economică 36 (1934), Nr. 22 vom 2. Juni 1934, 171–173; Bușilă: Împrumutul și stabilizarea. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 153, 8. November 1934, 2; Șandru: Creditul agricol în România.

3 Zu dieser Rede vgl. SDT 61 (1934), Nr. 18294, 7. April 1934, 4.

93

1934, 27. April. Rede des Senators ***Alois Lebouton*** *zum Gesetzentwurf zum Genossenschaftswesen.*

I. I. Purcăreanu, Vizepräsident: […] Herr Lebouton hat das Wort.

Alois Lebouton: Herr Vorsitzender, meine Herren Senatoren, im Namen der Deutschen Partei habe ich die Ehre, folgende Aussage zu machen:

Die überraschende Erörterung des Genossenschaftsgesetzes, das für das allgemeine Wirtschaftsleben[1] von überragender Bedeutung ist und uns erst gestern, drei Tage vor dem Ende der Sitzungsperiode vorgelegt wurde, macht eine Stellungnahme über die zahlreichen und wichtigen Änderungen, die das Gesetz von 1929 im Grundsätzlichen und im Detail betreffen, leider unmöglich.

Infolge der Aufhebung der strengen Trennung zwischen den Wirtschaftsverbänden und den Steuerprüfern wird der Einfluss der staatlichen Behörden erheblich erhöht, was dem allgemein anerkannten Grundsatz widerspricht, nach dem die Genossenschaften im Interesse ihrer prosperierenden Entwicklung eine weitgehende Autonomie genießen müssen. So sieht der neue Artikel 80 vor, dass dem Verwaltungsvorstand der Verbände von Rechts wegen ein Entsandter des Finanzministeriums angehört, der in der Person des lokalen Finanzverwalters oder Unterverwalters ernannt wird und für die Überwachung dieser Verbände durch einen Steuervertreter zuständig ist. Ebenso ist es eine grobe Verletzung der internen Kontrollmechanismen wenn gemäß Artikel 83, Absatz 4, nicht allen Verbänden das gleiche Recht zur Gründung eines Kreiskontrollausschusses der Genossenschaften gewährt wird, sondern es dem Zentralen Genossenschaftsverband ermöglicht wird, zu entscheiden, welchem der Verbände eines Kreises dieses Kontrollrecht zugeschrieben werden sollte. Diese Bestimmung bedeutet für die Verbände der nationalen Minderheiten in der Praxis den Verlust der interen Kontrollmechanismen und stellt eine Ungleichbehandlung dar, die gegen den Gleichheitssatz verstößt. Auch die theoretisch eingeräumte

Möglichkeit zur Bildung von Wirtschaftsprüferkomitees, Artikel 84, entbehrt für die Genossenschaften der Minderheiten jeder Bedeutung, weil sie nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass zwei Drittel der Genossenschaften eines Kreises an der Gründung eines solchen Verbandes teilnehmen müssen. Eine praktisch undurchführbare Bestimmung für die Genossenschaften enthält Paragraph 46, nach dem »die Register […] in rumänischer Sprache geführt« werden sollen, da er sich auch auf die Protokolle der Generalversammlungen, des Verwaltungsvorstandes und des Wirtschaftsprüferkomittees bezieht. Bei den ländlichen Genossenschaften der Minderheiten wird es oft vorkommen, dass die Beamten des frei gewählten Verwaltungsausschusses und des Wirtschaftsprüferkomittees die Sprache des Staates nicht in solchem Maße beherrschen, dass sie die Protokolle, die ausschließlich in der Staatssprache geschrieben wurden, vollständig verstehen[2]. Wenn sich diese mit unzureichenden Kenntnissen der Staatssprache entschuldigen könnten, wird die Haftung illusorisch, die im Gesetz der Genossenschaftsbeamten berechtigterweise vorgesehen ist. Bei allem Respekt für die Landessprache sollte den Genossenschaften der Minderheiten wenigstens das Recht eingeräumt werden, die Register außer in der Staatssprache auch in der Minderheitensprache zu führen, das heißt in zwei Sprachen[3].

M. Negură, Unterstaatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft und Domänen: Es handelt sich um einen Tippfehler, der im Gesetz steht, auch im Rumänischen.

Alois Lebouton: Diese sind die Hauptpunkte des Gesetzentwurfs, gegen die ich im Namen der Deutschen Partei und als Präsident einer Genossenschaft, die seit 35 Jahren besteht [Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Bukowina], wichtige Einwände erheben muss.

Aus den bereits genannten allgemeinen und besonderen Gründen lehnt die Deutsche Partei dieses Gesetz ab.

M. Negură, Unterstaatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft und Domänen: Ich möchte nur eine Sache klären. Anscheinend haben Ihnen alle Änderungen des Genossenschaftsgesetzes Sorgen bereitet. Eigentlich haben alle Gesetze, die in dieser Angelegenheit aufeinander folgten, alle Minderheitenrechte beibehalten. Hat jemand Ihre Rechte gemäß den von diesem Gesetz festgesetzten Artikel angetastet? Erkennen Sie nicht an, dass was den Schutz Ihrer Verbände anbelangt von Anfang an bis heutzutage seitens des

Gesetzgebers keinerlei Hindernisse enthalten sind, weder in unserem Gesetz noch in früheren Gesetzen?

Alois Lebouton: Dies erkenne ich an (*anhaltender Applaus*).

D.A.S., Nr. 33, 29. Mai 1934, Sitzung am Freitag, den 27. April 1934, 1865.

1 Cartelurile. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 142, 6. April 1934, 4–5.
2 Șandru: Cooperația minoritarilor din România interbelică. In: IN 4–7 (1998–2001), 255–267.
3 Für ein näheres Verständnis der Beziehung zwischen dem Staat und der Genossenschaft vgl. Ghiulea: Cooperația, 93–96.

94

1934, 29. Juni. Rede des Abgeordneten ***Hermann Plattner*** *zur Generaldebatte über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1934–1935.*

Vasile Bârcă, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Plattner hat das Wort.

Hermann Plattner: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, im Namen der Deutschen Partei erkläre ich Folgendes:

Als rumänische Staatsbürger deutscher Herkunft erkennen wir voll und ganz, dass das Wohlergehen jedes Einzelnen und der verschiedenen sozialen und nationalen Gemeinschaften nur dann gedeihen kann, wenn es dem ganzen Land gut geht, wenn das Staatsleben auf dem Geist der Ordnung und auf einer gut ausgeglichen inneren Organisation beruht.

(*Justin Stănescu, Vizepräsident, nimmt auf dem Stuhl des Vorsitzenden Platz*).

Die Bedingungen für die Entwicklung der Privatwirtschaft sowie für unser soziales und kulturelles Lebens sehen wir in einem geordneten Staatshaushalt. Deshalb haben wir mit großem Interesse die Bemühungen der Regierung[1] verfolgt, sich mit einem ausgewogenen Haushaltsplan[2] vor die Legislative zu stellen und damit die Bedingungen für ein geregeltes Staatsleben zu schaffen. Wenn es der Regierung gelingen wird, dieses Ziel zu erreichen, beglückwünschen wir sie für diese Arbeit und erklären, dass wir bereit sein werden, mit all unseren Kräften, mit all unserem Eifer und unserem Schaffen den Anforderungen des Staates gerecht zu werden.

Beim Erarbeiten des Budgets hat die Regierung erkannt, wie schwer uns die allgemeine Wirtschaftskrise bedrückt und dass heutzutage der wichtigste Grundsatz, der uns sowohl in staatlicher als auch in privater Hinsicht den Weg weisen muss, die Pflicht ist, Einsparungen vorzunehmen. Wir haben die Bemühungen der Regierung zur Kenntnis genommen, bei der Zusammenstellung des Budgets dieser Pflicht nachzukommen, indem so weit wie möglich neue Investitionen vermieden und laufende Ausgaben reduziert werden. Wir glauben, dass diese Sparpolitik noch weiter getrieben werden kann, weil unsere staatliche Verwaltung immer noch zu aufgebläht und schwerfällig ist, weil wir immer noch zu viele Beamte und zu viele Inspektoren, zu viele Kontrolleure und Revisoren haben, deren große Anzahl die Gehälter jener Beamten, die tatsächlich benötigt werden, faktisch reduziert. Wir hoffen, dass die Regierung weiterhin den Weg der Sparpolitik verfolgen wird, und dass sie auch in Zukunft unnötige sowie neue Ausgaben vermieden wird.

Vor allem aber fordern wir eine ausgewogene Verteilung der Ausgaben, welche die Einwohner des Landes bei der Erfüllung der Anforderungen des Staates zu tragen haben. Ein im Verhältnis zum Altreich viel zu hoher Anteil dieser Ausgaben wurde hauptsächlich den angeschlossenen Provinzen auferlegt und sogar innerhalb des Altreichs sind die Ausgaben, die von den Städten und ihren Einwohnern zu tragen wären, nicht gleichmäßig verteilt und ausgeglichen. So wurden in Siebenbürgen Unternehmen, die im letzten Steuerjahr beweisbar keinen Profit erzielt haben und mit Verlusten arbeiteten, übertrieben hoch besteuert. Die Unternehmen, die diese Last nicht mehr tragen können, werden ruiniert, ihre Angestellten werden ihres Verdienstes beraubt und der Staat verliert die steuerlichen Einkünfte, die er aus einem angemessenen Einkommen der Unternehmen und dem Einkommen seiner Angestellten erzielen könnte. Wir wenden uns mit der beharrlichen Forderung an die zuständigen Regierungsorgane, dass gerade in dieser schwierigen Wirtschaftskrise die Besteuerung ökonomisch sein sollte und dass sie in allen Gebieten und für alle Bürger des Landes gleichermaßen angewandt werden sollte[3].

Die gleiche Gerechtigkeit, die wir bei der Zuteilung der Ausgaben beanspruchen, fordern wir auch bei der Verteilung von Subventionen. Als Bürger mit denselben Pflichten, und diese sind wir bereit zu erfüllen, fühlen wir uns berechtigt zu fordern, dass auch unsere Kultureinrichtungen vom Staat dieselben Fördermittel erhalten, die er seinen eigenen Institutionen gewährleistet. Zur gleichberechtigten Teilhabe an staatlichen Subventionen berechtigen uns auch die internationalen Abkommen, die den Staat verpflichten,

die Kirchen und Minderheitenschulen für ihre kulturellen Zwecke mit dem gleichen Anteil an Subventionierungen aus dem Staats-, Großstadt- und Gemeindehaushalts zu unterstützen. Im Widerspruch dazu versetzt der vorliegende Haushaltsplan dem deutschen Bildungswesen in unserem Lande einen schweren Schlag. Die staatlichen Subventionen in Höhe von 4,5 Millionen, die wir bisher für die sächsischen und schwäbischen Schulen erhielten, wurden auf eine Millionzweihunderttausend Lei reduziert[4]. Dies ist eine Kürzung, die in keiner Weise den Kürzungen in den anderen Haushaltsposten entspricht. Die Tatsache, dass gerade unser deutsches Bildungswesen dieser außerordentlichen Einsparung unterworfen wurde, müssen wir als einen Akt von Unfreundlichkeit und Ungerechtigkeit betrachten. Sie wissen, meine Herren Abgeordnete, in was für einer schwierigen Lage sich unsere konfessionelle Bildung befindet, Sie wissen, was für schwere Opfer unsere Bevölkerung in den Städten und Dörfern zur Erhaltung dieser Schulen erbringt. Auch bisher war der Beitrag des Staates zur Erhaltung unserer Schulen äußerst niedrig. Eine ganze Milliarde fehlt an der Summe, die wir gemäß der internationalen Abkommen im Laufe der Jahre aus den Subventionen des Staatshaushalts für Bildungszwecke erhalten sollten. Trotzdem wurde dieser minimale Beitrag zuerst um neun Millionen reduziert, danach von viereinhalb Millionen und jetzt auf eine Millionzweihunderttausend Lei verringert. Wir erklären unsere tiefe Unzufriedenheit mit dieser neuen Ungerechtigkeit, die uns angetan wurde, und fordern, dass das Budget für unsere Schulen dieses Jahres mindestens so hoch sein sollte wie bisher.

Mit derselben Unzufriedenheit stellten wir fest, dass die deutschen Gymnasien in Czernowitz und Lugosch[5] nicht in den diesjährigen Haushalt aufgenommen wurden. Mit der Schließung des Gymnasiums von Lugosch wird das deutsche Bildungswesen in Banat schwer beeinträchtigt; mit dem Gymnasium von Czernowitz würden wir die einzige Schule mit deutschen Unterrichtssprache in der Bukowina verlieren. Wir richten an den Herrn Bildungsminister[6] und an den Herrn Finanzminister[7] unsere eindringliche Forderung, diese beiden Schulen in den diesjährigen Haushaltsplan aufzunehmen.

Angesichts dieser Ungerechtigkeiten, die sich gegen unsere deutschen Bildungseinrichtungen richten, kann die Deutsche Partei den Haushalt nicht annehmen. Wir werden dennoch unseren Verpflichtungen gegenüber dem Staat – wie bis jetzt – auch weiterhin nachkommen[8].

D.A.D., Nr. 10, 14. Juli 1934, Sitzung am Freitag, den 29. Juni 1934, 546–547.

1 Die Regierung von Gheorghe Tătărescu (5. Januar–1. Oktober 1934).
2 Rudescu: Datoria publică în viitorul buget. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 146–148, 23. Juni 1934, 22–23; Argetoianu: Bugetul și criza. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 146–148, 23. Juni 1934, 4–5; Russu Ardeleanu: Bugetele României. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 146–148, 23. Juni 1934, 1–3.
3 Zum Treffen einer Delegation deutscher Abgeordneter (Hans Otto Roth, Wilhelm Binder und Franz Kräuter) mit Alexandru Lapedatu, seit dem 9. Juni 1934 zuständiger Staatssekretär, und dem Ministerratssekretariat der Minderheiten vgl. Die Deutsche Partei bei der Regierung. In: SDT 61 (1934), Nr. 18358 vom 29. Juni 1934, 1–2.
4 Wenn für die Aufrechterhaltung der staatlichen Beihilfen Berechnungen der Wahlarithmetik der Politiker in der Regierung (Gewinnung der Wahlunterstützung der Deutschen) vorgenommen wurden, spiegelt der allmähliche Rückgang des Betrags die dauerhaften finanziellen Schwierigkeiten des rumänischen Staates wider, vgl. Ciobanu: Contribuţii la cunoaşterea istoriei, 276.
5 Dt. Lugosch, ung. Lugos.
6 Constantin Angelescu (5. Januar–1. Oktober 1934): Minister für Bildung, Kulte und Künste in der Regierung von Gheorghe Tătărescu (5. Januar–1. Oktober 1934).
7 Victor Slăvescu (5. Januar–1. Oktober 1934): Finanzminister in der Regierung von Gheorghe Tătărescu.
8 Vgl. hierzu SDT 61 (1934), Nr. 18359, 1. Juli 1934, 1–2.

95

1934, 2. Juli. Rede des Abgeordneten ***Fritz Connert*** *zum Gesetzentwurf über den Personaleinsatz in industriellen, kommerziellen und freiberuflichen Unternehmen.*

Mihai Mărcuş, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Connert hat das Wort.

Fritz Connert: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, der vorliegende Entwurf[1] wurde in der Sonderkommission der Kammer ausführlich besprochen. Auch ich habe an dieser Debatte teilgenommen und möchte mich deshalb hier nur auf einige Beobachtungen beschränken, die ich zu machen habe, weil ich den Herrn Industrieminister[2] nicht überzeugen konnte, meine Vorschläge anzunehmen.

Meine Herren Abgeordnete, auch die Deutsche Partei erkennt die Notwendigkeit an, die nationale Arbeit bzw. die einheimischen Arbeitnehmer zu fördern und zu unterstützen (*Zustimmung von den Bänken der Mehrheit*).

Heutzutage, da alle Staaten zur Autarkie neigen, da auch wir Arbeitslosigkeit haben, besteht die Pflicht unseres Staates meiner Meinung nach darin, unseren Arbeitern volle Unterstützung zu gewähren. Hinsichtlich dieses Grundgedankens stimmen wir daher voll und ganz mit dem vorliegenden Entwurf überein[3]. Dieser Entwurf hat aber auch eine andere Seite, die wir nicht akzeptieren können, sowohl aus einer allgemeinen Perspektive als auch als deutsche Minderheit in diesem Land, als eine Minderheit, die mit den sogenannten autochtonen Bürgern gleichberechtigt ist. Selbstverständlich behalten wir unsere Rechte und wir sind auch entschlossen, wie auch in der Vergangenheit, aus diesen Rechten alle Konsequenzen zu ziehen und als loyale Bürger dieses Landes alle unsere Verpflichtungen zu übernehmen.

Meine Herren Abgeordnete, wir bestreiten nicht das Recht unseres Staates, die Industrien in diesem Land, sowie alle Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit der nationalen Verteidigung stehen, zu beaufsichtigen. Wir nehmen also dieses Prinzip an. Aber es scheint uns, dass die Anwendung dieses Prinzips, so wie im Entwurf vorgesehen, über die notwendigen Grenzen hinausgeht, und dass dies eine Einmischung des Staates in die privatwirtschaftlichen Angelegenheiten darstellt.

Meine Herren Abgeordnete, es wurde mir in der Kommission vorgeworfen, dass ich kein Patriot wäre, da ich nicht bereit sei, alle Bestimmungen dieses Gesetzes anzunehmen. Erlauben Sie mir, ich erhebe keinen Anspruch, ein größerer Patriot zu sein, als der ehemalige Herr Unterstaatssekretär Gafencu[4], der im Senat zu diesem Gesetz sprach, oder als Herr Corteanu, der ehemalige Abgeordnete, der über diesen Gesetzentwurf im »Argus« schrieb. Bezüglich eines bestimmten Teils des Entwurfs möchte ich mit meiner Kritik nicht weitergehen als diese beiden Herren.

Meine Herren Abgeordnete, ich muss daran erinnern, dass heute über die fraglichen Maßnahmen zwar geredet wurde, dass aber nicht alles darüber gesagt wurde, weil dieselben nämlich etwas verbergen. Diese Maßnahmen haben zwei Seiten; die eine Seite ist die des Entwurfstextes, die wir alle kennen und auf die sich die nationale Verteidigung bezieht und die auch sehr gut ist; aber es gibt auch ein anderes Ziel, das mit diesen Maßnahmen verfolgt wird, nämlich ein verstecktes Ziel, ein nationalistisches Ziel. Es scheint mir, dass der Herr Abgeordnete Hasnaş offen darüber gesprochen hat, dass es nämlich auch das Ziel der fraglichen Maßnahmen ist, die Minderheiten aus ihren Industrien durch andere Bürger zu ersetzen.

Meine Herren Abgeordnete, lassen Sie mich Ihnen sagen, dass es für mich seltsam scheint, heute mit einem Gesetz zu kommen, das sich, wie bereits gesagt, in erster Linie auf die nationale Verteidigung bezieht; denn es gibt auch andere Maßnahmen, durch die sich der Staat schützen kann. In dieser Hinsicht haben wir Gesetze anderer Art, und ich glaube, dass ein Arbeiter oder Angestellter in einem Unternehmen, wenn es zu einem Konflikt mit den Gesetzen kommt, bestraft werden muss, aber nicht unter Berufung auf ein Gesetz, das in erster Linie wirtschaftlichen Charakter haben müsste. Meine Herren Abgeordnete, in diesem Zusammenhang ist für mich der Bericht des Herrn Berichterstatters interessant, in dem behauptet wird, dass das vorliegende Gesetz keineswegs eine allgemeine Richtlinie für Ausgrenzung darstellt, dass es sich nicht gegen irgendeine Kategorie von Bürgern richtet, und dass seine Bestimmungen ausschließlich auf den moralischen Wert des Individuums gerichtet sind, welches, unabhängig von seiner Herkunft, in einer verantwortlichen Position verbleiben kann oder nicht. Meine Herren Abgeordnete, ich akzeptiere diese Einlassungen, aber ich frage mich dann, wie können wir diese mit dem, was Sie hier gesagt haben, in Übereinstimmung bringen? Das frage ich.

Pamfil Șeicaru: Es gibt so etwas wie ein politisches Klima, Herr Connert. Seien Sie mir nicht böse, aber das rumänische Volk, ein im Allgemeinen weniger entwickeltes Volk, sowie der Staat, wenden ihre Aufmerksamkeit den weiter entwickelten Staaten zu, und es ist nur natürlich, dass die Ausstrahlung von Hitlers Denken sich auch in der Walachei wiederfindet und das politische Klima in Deutschland in gewissem Maße auch auf die rumänischen Rechtsvorschriften ausstrahlt (*Applaus*).

Fritz Connert: Herr Abgeordneter, erlauben Sie mir, dass ich Sie daran erinnere, was Herr Gafencu diesbezüglich gesagt hat. Er hat im Senat behauptet, dass Deutschland nicht auf solche Maßnahmen zurückgegriffen hat.

Nicolae Hasnaș: Herr Gafencu hat sich ein wenig geirrt.

Fritz Connert: Sie können, Herr Abgeordneter, diese Aussage anfechten, aber ich bezog mich auf Herrn Gafencu, weil ich keine Zeit hatte, diese Frage zu erörtern. Sie kennen unsere parlamentarische Moral; die Debatte zu diesem Entwurf war in der Sonderkommission für Samstag um 3:30 Uhr festgesetzt und um 4:00 Uhr hatten wir den Entwurf noch nicht. Der Entwurf wurde uns erst in der Kammersitzung vorgestellt und wir müssen ihn sofort besprechen. Deshalb müssen wir, die nicht wie die Lehrer immer auf alle Aufgaben vorbereitet sind, etwas von den anderen übernehmen und ihre Aussagen glauben.

Ich akzeptiere die Idee des Herrn Berichterstatters. Wir haben bezüglich unserer Beziehung zum Staat nichts zu verbergen. Wir haben bewiesen, seit wir hier leben, dass wir uns mit allen Kräften bestreben, unsere Verpflichtungen zu erfüllen, die wir als Bürger dieses Landes haben. Es gibt aber, meine Herren Abgeordnete, auch eine andere Bestimmung, die ich entschlossen bekämpfen muss, nämlich die Bestimmung des Artikels 4, die vorschreibt, dass alle Unternehmen verpflichtet sind, die Register in Rumänisch zu führen.

Pamfil Şeicaru: Das ist übertrieben!

Fritz Connert: Und der Herr Vorredner erläuterte hier, der rumänische Staat sei der erste Staat in der Welt, der diese Bestimmung eingeführt habe. Es tut mir leid, dass dies geschehen ist, und es tut mir leid, dass der rumänische Staat Richtung Weltspitze tendiert.

Pamfil Şeicaru: Das ist übertrieben und nutzlos.

Octavian Furlugeanu: Denken Sie, dass es im rumänischen Staat noch immer vorkommen kann, dass ein Rumäne Tagelöhner ist und an seinem Betrieb geschrieben steht: *Eintritt für Hunde und Walachen verboten?*

Hans Otto Roth: Bitte zeigen Sie Fälle.

Octavian Furlugeanu: Auch bei mir im Banat sind 15 Prozent Rumänen und 85 Prozent Minderheitenangehörige.

Fritz Connert: Sie haben eine Aussage gemacht, bitte beweisen Sie diese!

Octavian Furlugeanu: Wir kommen aus einem Landkreis von Arbeitern; dort leidet das rumänische Volk.

Fritz Connert: Es gibt auch Minderheitenangehörige, die leiden und arbeitslos sind. Auch die Minderheitenangehörigen haben das Recht, in ihrem Land zu leben.

Meine Herren Abgeordnete, es gibt aber eine Bestimmung, die noch weiter geht, die verlangt, dass die Korrespondenz im Zusammenhang mit den Buchhaltungsabläufen, die im Land gemacht werden, in rumänischer Sprache abgefasst sein muss. Mir scheint diese Maßnahme merkwürdig. Wie können Sie verlangen, dass der Deutsche mit dem Deutschen in rumänischer Sprache korrespondieren soll? Sie können uns verpflichten, diesen Briefwechsel in Rumänisch zu machen, wenn wir uns an eine Behörde wenden. Das schon! Ich frage Sie weiter: Wollen Sie, dass wir, da wir die rumänische Sprache nicht kennen, sie in unserer Korrespondenz verspotten?

Meine Herren Abgeordnete, es tut mir sehr leid, dass ich gezwungen bin, mich auf eine Klausel des Friedensvertrags zu berufen, um Artikel 4 dieses Entwurfs zu bekämpfen.

Alexandru C. Cuza: Wir haben keine Angst vor dem, was dort steht, aber für Sie ist es schlimm, dass Sie sich darauf berufen.

Fritz Connert: Ich habe erklärt, dass es mir sehr leidtut, dass ich mich auf diese Bestimmung berufen muss. Seit 15 Jahren, seit ich Abgeordneter bin, habe ich dieses Abkommen nie auch nur gestreift; aber wenn Sie unsere Lage nicht verstehen und unsere Rechte nicht respektieren wollen, muss ich es tun.

Alexandru C. Cuza: Wir werden noch weniger verstehen, wenn Sie sich auf Verträge beziehen.

Fritz Connert: Eigentlich sollten Sie, Herr Professor, wissen, dass wir verantwortlich für die Leute sind, die uns hierher enstandt haben. Diese werden uns fragen, warum wir uns nicht auf die Bestimmung der Friedensverträge berufen haben.

Sehen Sie mal, was in dem Abkommen über den Minderheitenschutz, Artikel 1 geschrieben steht: »Rumänien verpflichtet sich, die Bestimmungen, die die Artikel 2 bis 8 dieses Kapitels enthalten sind, als Grundgesetze anzuerkennen, so dass kein Gesetz, keine Verordnung und kein amtliches Schriftstück diesen Bestimmungen widerspricht oder entgegensteht und dass kein Gesetz, keine Regelung oder kein amtliches Schriftstück Vorrang vor diesen hat«.

Alexandru C. Cuza: Wissen Sie, was die Schlussfolgerung ist? Gehen Sie zum Völkerbund. Ist das in Ordnung? Ihr Argument ist für uns wertlos.

Fritz Connert: Herr Professor, ich weiß, dass Sie den Völkerbund nicht mögen. In Artikel 8, Absatz 3, heißt es: »Für jeglichen rumänischen Untertan gibt es keine Beschränkung in der freien Verwendung einer beliebigen Sprache, sei es in privaten oder in geschäftlichen Beziehungen«.

Ich bin fertig. Ich möchte nichts mehr über diese Angelegenheit vortragen.

Alexandru C. Cuza: Sie hätten besser damit gar nicht anfangen sollen. Es ist völlig nutzlos. Wir dulden nicht, dass Sie Ihre Aussagen als Drohung nutzen.

Hans Otto Roth: Es ist keine Drohung.

Fritz Connert: Meine Herren, ich möchte Sie darum bitten, dass Sie auf Artikel 4 verzichten, denn Sie können sicher sein, dass er keinen Sinn hat und dass Sie ihn nicht einmal anwenden könnten. Mehr möchte ich nicht sagen. Diese Bestimmungen sind weder anwendbar noch rational, sie haben keinen Sinn, sondern vergiften nur die Beziehungen zwischen dem rumänischen Volk und unserem Volk.

Ich bitte Sie daher aus höheren Erwägungen, auf diese, nach meiner Meinung völlig unbrauchbare Bestimmung zu verzichten[5] (*Applaus von den Bänken der Deutschen und der Ungarischen Partei*).

D.A.D., Nr. 12, 26. Juli 1934, Sitzung am 2. Juli 1934, 869–870

1 Zur Umsetzung des Gesetzes vgl. Brânduș: Adevărata naționalizare a muncii. In: Revista economică 37 (1935), Nr. 26 vom 29. Juni 1935, 211–213; Cum se aplică legea pentru românizarea personalului din întreprinderi. In: Revista economică 42 (1940), Nr. 49–50, 18. Dezember 1940, 304–305; Bugetul Statului. In: Revista economică 36 (1934), Nr. 25, 23. Juni 1934, 195–196.
2 Vasile P. Sassu (5. Januar–1. Oktober 1934): Minister für Industrie und Handel in der Regierung Gheorghe Tătărescu (5. Januar–1. Oktober 1934).
3 Mit diesem Gesetz sollte eine Politik des Widerstands gegen das ausländische Kapital etabliert werden. Weil jedoch der normative Akt einer Durchführungsverordnung fehlte, kam es zu keinen wesentlichen Änderungen der Rechtslage, vgl. Păun: Viața economică a României, 177.
4 Grigore Gafencu (14. Juni–13. November 1933): Staatssekretär im Ministerium für Industrie und Handel in der Regierung von Alexandru Vaida-Voievod (14. Januar–9. November 1933).
5 Zum Redebeitrag vgl. SDT 61 (1934), Nr. 18364, 7. Juli 1934, 1–2.

96

1935, 13. Februar. Rede des Senators ***Wilhelm Binder*** *zum Entwurf für das neue Strafgesetzbuch.*

Leonte Moldovan, Vorsitzender: Herr Senator Binder hat das Wort.

Wilhelm Binder: Herr Vorsitzender, meine Herren Senatoren, es gibt heute niemanden, der nicht von der Notwendigkeit des Erlasses eines neuen rumänischen Strafgesetzbuches[1] überzeugt wäre.

Das Recht ist der Ausdruck der geistigen Strömungen und der vorherrschenden Zeitauffassungen, aus denen es entstanden ist; genau so auch das Strafrecht. Mehr noch als alle anderen Rechte reagiert das Strafrecht auf die sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen und fordert eine Anpassung an die neuen Auffassungen.

Die Strafgesetzgebung des letzten Jahrhunderts, die auf der Lehre der klassischen Strafrechtsschule beruht, findet die Rechtfertigung des Strafrechts in dem Grundsatz der Einschüchterung und der Vergeltung. Der Gesetzgeber suchte die Kriminalität in der Straftat selbst und versuchte,

das Verhältnis zwischen Verbrechen und Bestrafung festzulegen, ohne die Persönlichkeit des Verbrechers, der die Tat begangen hatte, in Betracht zu ziehen. Wesentliche Fragen wie Geisteskrankheiten oder andere inhärente Persönlichkeitszüge des Deliquenten, welche die kriminelle Gefährdung erklärt hätten, spielten für den Gesetzgeber keine Rolle. Der Kampf zwischen der klassischen und der positivistischen Schule endete mit der Niederlage der klassischen Schule und mit der Eingliederung der positivistischen Lehren in die Gesetzgebung fast aller zivilisierten Staaten. Demnach wird nun die Kriminalität in der Person des Verbrechers gesucht und die Rechtsprechung zielt auf Bestrafung anstatt auf Einschüchterung und Vergeltung; sie zielt auf den Schutz der Gesellschaft und auf die Wiedereingliederung des Verbrechers in die Gesellschaft.

Die Strafgesetzbücher des Altreichs und der Bukowina, die Produkte der klassischen Strafrechtsschule sind, in die der Einfluss der neuen Auffassungen noch keinen Eingang gefunden haben, sollten als veraltet betrachtet werden. In ihren fundamentalen Grundlagen, die vor vielen Jahrzehnten gelegt wurden, spiegeln sich die Auffassungen jener Zeiten und diese stehen dadurch in einem klaren Widerspruch zu den vorherrschenden Ideen unserer Zeit. Sie sind bei der Verbrechensbekämpfung mangelhaft; Erziehungsmaßnahmen und alle Fragen, welche die Urteilsfindung im Falle der Minderjährigen betreffen, sowie die Verurteilung auf Bewährung und der Schutz der Gesellschaft vor geistig Behinderten und Kriminellen, fanden in diesen Strafgesetzbüchern keine Regelung. Aus all diesen Gründen können diese für uns, die sich in diesem Bereich von unseren Vorläufern so grundlegend unterscheiden, nur eine sehr begrenzte Bedeutung haben. Während jedoch das Strafgesetz des Altreichs und der Bukowina auf dem gleichen Entwicklungsstand blieben, übernahm das in Siebenbürgen angewandte ungarische Strafgesetzbuch durch die Strafnovelle von 1908 die wesentlichen Ideen der neuen Strömung und bildete somit die Hauptgrundlage des neuen Gesetzentwurfes. Dies hätte in der Begründung hervorgehoben werden müssen. Es ist nämlich nicht unbedingt notwendig, dass das neue Strafgesetzbuch alles beseitigt, was in dem alten verankert wurde; vielmehr müssen wir die Maßnahmen, die sich als wertvoll und effektiv erwiesen haben, mit den Auffassungen unserer Zeiten sowie mit den Ergebnissen der Rechtsprechung abstimmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bewahrt die Grundgedanken der klassischen Schule, die auch heute in Kraft bleiben können und behält von den Lehren der positivistischen Schule die für den sozialen Schutz gegen die

Kriminalität verwendbaren Ideen bei, wobei er sich von den rein repressiven und abschreckenden Maßnahmen distanziert und, zusätzlich zu den gewöhnlichen Strafen, durch die Einführung von Sicherheitsmaßnahmen den Schutz der Gesellschaft gewährleistet. Die neusten Richtungen und Gedanken wurden jedoch im vorliegenden Gesetzentwurf nicht bestätigt. Das faschistische Strafgesetzbuch sowie der deutsche Gesetzentwurf wurden nicht in Betracht gezogen.

Wenn wir feststellen, dass die Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuches von der Veränderung der Auffassungen über die Verpflichtungen der Strafjustiz sowie über das Wesen des Verbrechens und die Mittel zu seiner Bekämpfung hervorgerufen wurde, müssen wir gleichzeitig die Wahrheit der Aussage anerkennen, dass die Vereinheitlichung des Strafrechts eine erstrangige Notwendigkeit ist. Es ist kaum zu fassen, dass in einem Staat mehrere Strafgesetzbücher mit so unterschiedlichen Bestimmungen in Kraft sein können; dass eine Tat, die in Siebenbürgen als Verbrechen angesehen und mit strafrechtlichen Bestrafungen sanktioniert wird, im Altreich in der Gesetzgebung nicht einmal auftaucht. Nach der Verfassung und der Vereinheitlichung der Verwaltung stellte die Vereinheitlichung des Strafrechts unbestreitbar ein vorrangiges Anliegen dar! Es war eine sehr gute Idee, die Wirksamkeit des rumänischen Strafgesetzbuchs nicht auch auf die eingegliederten Gebiete auszuweiten oder dieses lediglich zu ändern und zu modernisieren, sondern ein neues Strafgesetzbuch für ganz Rumänien zu erlassen.

Es ist nicht meine Absicht, mich jetzt mit der Kritik der einzelnen Artikel aufzuhalten, weil ich hoffe, bei der Debatte zu den diesbezüglichen Artikeln das Wort erteilt zu bekommen. In der Begründung heißt es, der Gesetzentwurf sei so abgefasst, dass er von jedermann ohne die Erklärung oder Auslegung seitens eines Spezialisten verstanden werde. Es ist zwar eindeutig, dass ein Gesetzbuch nicht so abgefasst werden kann, dass jede Bestimmung von einem Laien bis ins letzte Detail verstanden wird, aber im Allgemeinen muss dasselbe den Eindruck erwecken, dass es für die Gesellschaft gut und nützlich sei. Selbst wir Juristen müssen anerkennen, dass das Gekünstelte wie auch die komplizierte Formulierung der früheren Gesetzbücher die Durchsetzung von Gesetzen weitgehend erschwert und Unsicherheit erzeugt haben. Und wenn es auf der anderen Seite aufgrund der im Strafverfahren vorgesehenen Mittel erschwert wurde, einen Strafprozess schnell und einfach durchzuführen, ist es nicht verwunderlich, dass das Volk das Vertrauen in die Strafjustiz verloren hat. Es ist ebenfalls unsere Pflicht, alles, was

zur Komplizierung der elementaren Fragen beiträgt, aus dem neuen Verfahren herauszustreichen. Ich muss mit Genugtuung feststellen, dass der Leitgedanke der Autoren des Gesetzentwurfes, ein Gesetzbuch für alle zu schaffen, in dieser Arbeit tatsächlich verwirklicht wurde; gleichzeitig muss ich aber auch meine Überzeugung zum Ausdruck bringen, dass im Rahmen der Debatte einige Artikel gerade von diesem Gesichtspunkt aus geändert werden müssen.

Die Devise fast aller Strafgesetze ist das Axiom: Nullum crimen sine lege und nulla poena sine lege. Diese Auffassung des Liberalismus wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf kurios in der These ausgedrückt, wonach es »kein Verbrechen ohne eine Strafe [gibt], deren moralische und ethische Kraft unzweifelhaft größer ist«.

Der Zweck des Strafrechts ist die Bekämpfung der antisozialen Taten. Die Vertreter der liberalen These fordern die Kodifizierung des Strafrechts und die nummerische Aufzählung aller strafbaren Taten. Der Bürger muss im Voraus wissen, was für Taten er begehen oder nicht begehen kann, ohne bestraft zu werden. Die logische Schlussfolgerung dieses Gesetzes ist das Axiom Nullem crimen sine lege. Diese Doktrin wäre ideal, wenn eine nummerische Aufzählung absolut aller Taten durchführbar wäre, die dem Gerechtigkeitssinn des betreffenden Volkes entsprechend bestraft werden könnten. Dann würde es keine Fälle geben, in denen der Richter gezwungen wäre, eine Person freizusprechen, die sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Es gäbe für den Verbrecher keine Möglichkeit mehr, durch die Lücken in den Bestimmungen des Gesetzbuches zu schlüpfen. Aber was zeigt uns die Realität? Ein Gesetzbuch wird nicht für einen bestimmten Moment geschaffen, nicht für heute oder morgen, sondern es sollte für eine längere Zeit dienen, in der aber die Gesellschaft ihre Auffassungen ändern kann. In unseren Zeiten, in denen die Investitionen aufeinander folgen, in denen jeden Tag neue Dinge und Ideen entstehen, ist es ein vergeblicher Versuch, in einem Gesetzbuch all die Taten aufzuzählen, deren Verübung den Gerechtigkeitssinn des betroffenen Volkes verletzen würde und daher strafbar wären. Aber die Gesetze können nicht täglich geändert werden, um sich an die ständigen Veränderungen im Leben anzupassen.

Ich weiß, dass die gerichtliche Praxis den Bestimmungen des Gesetzes und dem oben genannten Standpunkt nachgegeben hat. Die Folge war, dass viele Verbrecher, die gemäß dem Gerechtigkeitssinn des Volkes bestraft worden wären, der Strafverfolgung entkamen. Ich zitiere als Beispiel den in der deutschen Rechtslehre viel diskutierten Fall, wo der Oberste Gerichtshof

den Stromdiebstahl nicht bestrafen konnte, weil Elektrizität nicht als Sache angesehen wird und das deutsche Strafgesetzbuch nur den Diebstahl von Sachen bestraft. Das Gegenteil stellt das russische Strafgesetzbuch dar, das dem Richter das Recht gibt, alle Taten zu bestrafen, die seiner Meinung nach die Gesellschaft und den Gerechtgkeitsinn des Volkes verletzen, unabhängig davon, ob die fragliche Tat einen konstitutiven Akt eines Verbrechens darstellt oder nicht. Der Richter erfüllt somit die Rolle des Gesetzgebers. Es liegt auf der Hand, dass eine derartige Verordnung für die Gerichtsbarkeit nicht die Gewähr bieten kann, die wir anstreben. Die Verfasser des deutschen Gesetzentwurfes haben diesbezüglich eine sehr gute Lösung gefunden, die auch von uns übernommen werden könnte.

Wenn es dem Gesetzgeber gelingen würde, alle Taten, die Straftaten darstellen, im Gesetzbuch festzulegen, wäre es nicht notwendig, die Grenzen des positiven Rechts einzutragen. Da ständig Fälle auftreten, deren Taten in keinem der konstitutiven Akte des Gesetzes enthalten sind, deren Bestrafung der Gerechtigkeitssinn des Volkes aber erfordert, ist es notwendig, dem Richter – selbstverständlich mit gewissen Einschränkungen – die Möglichkeit zu geben, aufgrund von einer Analogiebildung zu urteilen. Der Richter erhält also nicht die Vollmacht, die Rolle des Gesetzgebers zu übernehmen, sondern die Befugnis, in jenen Fällen, in denen der Gesetzgeber die im Laufe der Zeit möglicherweise auftretenden Fälle nicht vorhersehen konnte, aber die Absicht des Gesetzgebers offensichtlich ist, aufgrund der Analogie vorzugehen. Die Bedingung des Verfahrens aufgrund der Analogie ist, dass die im Gesetzbuch nicht vorgesehene Tat einer als solche definierte Straftat ähnlich sein sollte. Im Bereich des Zivilrechts, wo die Analogie zwar zugelassen aber selten angewandt wird, können wir nicht feststellen, dass dadurch die Rechtssicherheit gelitten hätte.

Und jetzt eine rein akademische Bemerkung; eine akademische, weil unglücklicherweise die Angelegenheit nicht anders geregelt werden kann, als es unser Gesetzentwurf getan hat. Der Gesetzentwurf hat aus dem alten Gesetzbuch die Klassifizierung von Straftaten übernommen, erstens Verbrechen; zweitens Straftaten und drittens Verstöße und behält die Verfolgung von Verstößen durch die Gerichtsinstanzen bei. Sie mussten dies tun, weil die Grundlagen für Strafverfahren in den Händen der Verwaltungsbehörden fehlt und ein Verwaltungsapparat, der von der Politik der Regierungspartei abhängt, nicht mit der Verfolgung von Verstößen belastet werden kann. Dass ein solcher Zustand nicht ideal ist, ist unbestreitbar. Das geltende Gesetz versteht unter Verstößen die Verletzung und die

Gefährdung von Rechtsgütern, welche sich von Straftaten nur durch die Schwere der begangenen Tat unterscheiden, weiterhin die Verletzung verschiedener munizipaler, städtischer und anderer Vorschriften und den Tatbestand des Ungehorsams, der bestraft wird, weil er zur Gefährdung des Menschen beitragen kann. Die Verfolgung dieser letzteren Taten sollte, wie im Falle des österreichischen Gesetzes und wie wir es teilweise in Siebenbürgen bis 1923 hatten, der Befugnis der Verwaltungsbehörden unterstellt werden. Die Verwaltungsbehörden sind besser mit den Verwaltungsvorschriften vertraut als die Gerichtsinstanzen, denen im Rahmen des Gesetzentwurfes Aufgaben übertragen werden, die ihrer Natur nach nicht ihrer Zuständigkeit unterstehen, der Gerichtsbarkeit aber deshalb unterliegen, weil das Vertrauen in die Verwaltung fehlt, was zugleich zur Überlastung der Gerichte beiträgt. In Anbetracht der Unmöglichkeit der Verfolgung von Verstößen gegen die öffentlichen Vorschriften durch die Verwaltungsbehörden könnte in Betracht gezogen werden, Verstöße in einem gesonderten Gesetzbuch mit einem besonderen Verfahren zu sammeln, während die Verstöße, die in der Verletzung und Gefährdung von Rechtssubjekten bestehen, ins Strafgesetzbuch eingetragen werden, wie es auch der deutsche Entwurf von 1925 löst. Ich gebe jedoch zu, dass diese Lösung auch nicht perfekt ist.

Das Strafgesetz der letzten Jahrzehnte hat unter der allzu großen Milde stark gelitten. Diese Erscheinung ist eine Konsequenz einer Auffassung, die im Bereich des Rechts nicht die Gerechtigkeit berücksichtigt, sondern nur von Nützlichkeitserwägungen bestimmt wird. Zwar war der Einfluss des Liberalismus im Bereich des Strafrechts geringer als in der Politik, aber immer noch stark genug, um die mildernden Umstände im Bereich des Strafrechts enorm auszuweiten. Unser Entwurf ist leider immer noch zu sehr von dieser Strömung beeinflusst, welche aus den ausländischen Gesetzgebungen und Gesetzesentwürfen zu verschwinden beginnt.

Es ist ebenfalls sehr bedauerlich, dass unsere Verfassung die Todesstrafe abgeschafft hat; deshalb kann sie nicht unter die strafrechtlichen Sanktionen der Kriminalität unseres Gesetzbuches aufgenommen werden. Durch diese Bestrafung manifestierte sich aber unbestritten und gewaltig die Herrschaft der Gesellschaft über das Individuum. Wenn die Notwendigkeit des sozialen Schutzes die Zerstörung und Entfernung des Individuums aus der Gesellschaft erfordert, dann muss das Gewissen des Volkes über dem Empfinden für Gnade stehen. Wer aus niederen Gründen ein menschliches Wesen zerstören kann, verdient die Todesstrafe. Keine Strafe, keine lebenslange harte Zwangsarbeit ist so einschüchternd wie die Todesstrafe.

Der Gerechtigkeitssinn des Volkes hat nicht die Abschaffung der Todesstrafe gefordert, da sogar heutzutage von vielen Seiten Stimmen zu hören sind, die die Einführung der Todesstrafe im Kampf gegen die Korruption fordern; andererseits findet das Volk in der Nachricht Befriedigung, dass die berühmten Mörder der letzten Jahre während einer angeblichen Flucht erschossen wurden.

Der restriktive Freiheitsentzug ist nicht nur bei uns, sondern in fast allen Ländern durch die Geldstrafe ersetzt worden, weil der Liberalismus in dem vorübergehenden Freiheitsentzug eine übermäßige Verletzung der Menschenrechte sah. Siebzig Prozent der in Deutschland im Jahre 1882 verhängten Strafen waren Freiheitsstrafen und nur 30 Prozent Geldstrafen, und 1928 war es gerade umgekehrt. Das Gleiche ist auch in anderen Staaten passiert, wie es auch bei uns der Fall ist. Die Folge dieser allzu großen Milde war jedoch das umgekehrte Wachstum der Kriminalitätskurve und aus diesem Grund müssen in dem vorliegenden Entwurf an vielen Stellen Geldstrafen durch strengere Strafen ersetzt werden. Die Bestimmung im Entwurf, den materiellen Zustand und die Zahlungsmöglichkeiten der Täter zu berücksichtigen, ist erfreulich, weil die bisherigen Gesetzbücher die These der Gleichheit des Leides nicht berücksichtigten. Während der Arme nur mit großen Opfern die Geldstrafe zahlen kann und oft deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erleiden muss, wird der Kapitalist ohne weiteres den als Strafe festgesetzten Betrag zahlen, ohne irgendein Leiden zu empfinden. Aber die Art und Weise, wie der Entwurf dieses Problem löst, nämlich dem Richter die Möglichkeit zu geben, sich bei der Festlegung der Geldstrafe unter Berücksichtigung der materiellen Bedingungen des Angeklagten zwischen einem bestimmten Mindest- und einem Höchstbetrag zu bewegen, entspricht nicht ganz den Erwartungen. Es wäre eher wünschenswert, die Geldstrafe in Bezug auf Vermögen und Einkommen des Angeklagten festzulegen, ohne im Gesetz ein Minimum und Maximum festzusetzen.

Die Vereinheitlichung der Strafvollstreckung nach dem Beispiel der anderen europäischen Staaten und der Strafnovelle von 1908 bedeutet ebenfalls einen großen Schritt nach vorne. Eine Folge der allzu großen Milde, die unter dem Einfluss des Liberalismus in die Strafgerichtsbarkeit gelangte, war die immense Zunahme der Begnadigungen und Amnestie. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen die Verbrechen, deren Verfolgung in jedem Strafgesetz vorgesehen wird, verfolgt aber nicht vollstreckt wurden, entweder weil anlässlich einer großen Feier das Verfahren eingestellt oder weil auf die Vollstreckung der Strafe verzichtet wurde. Die vorzeitige Haftentlassung ist

nun nicht mehr eine Belohnung, die dem Täter für seine gute Führung zugebilligt wird, weshalb es wünschenswert wäre, dass die Regierungen mit den Vorschlägen für Amnestie in der Zukunft weniger großzügig umgingen. Der Herr Berichterstatter sagte jedoch, dass der Entwurf bezüglich des Versuchs die objektive Theorie annahm, nach der der Versuch nur dann strafbar sei, wenn mit der Durchführung bereits begonnen wurde, obwohl die subjektive Theorie, die vorbereitende Handlungen als strafbaren Versuch betrachtet, auch viele Anhänger hat. Er behauptet weiterhin, dass in einigen Fällen sogar die vorbereitenden Handlungen wie die sui-generis-Straftaten bestraft werden, nämlich diejenigen, die zur Vorbereitung von Verbrechen gegen die Staatsordnung und -sicherheit begangen wurden, das heißt, dass der Entwurf hier vom alten Gesetzbuch nicht abweicht.

Im Strafrecht gibt es keine Frage, die mehr diskutiert wird, als der Begriff des Versuchs. Die objektive Theorie erfordert für die Existenz eines Versuchs einen Beginn der Durchführung, denn nur in diesem Augenblick besteht objektiv eine Gefahr für die Gesellschaft, aus der sich die Notwendigkeit und Pflicht für den Schutz vor dem Aggressor ergibt. Diese Theorie entspricht den Ideen des Individualismus, der versucht zu große Einschränkungen der menschlichen Freiheit zu vermeiden. Natürlich werden nach dieser Theorie der kriminelle Gedanke und die vorbereitenden Handlungen niemals bestraft, sondern nur der Beginn der Durchführung, und dies nur, wenn er eine objektive Gefahr für die Gesellschaft darstellt; auch das faschistische Strafgesetzbuch hat diese Theorie angenommen, obwohl es im Allgemeinen ein Gegner des Individualismus ist. Die subjektive Theorie bestraft als Versuch sogar jene Taten, die objektiv keine Gefahr für die Gesellschaft darstellen, wenn aus ihnen die kriminelle Absicht des Täters ersichtlich wird. Es wird der kriminelle Gedanke bestraft, unabhängig davon, ob er durchgeführt wurde oder nicht. Das Strafrecht muss dieser Ansicht nach so früh wie möglich als eine vorbeugende Maßnahme zur Abwehr von Schäden für die Gesellschaft und nicht als Reaktion auf die bereits begangene Tat eingreifen. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass die Anwendung dieser Theorie vielen Justizfehlern den Weg ebnen wird, was auch von den Vertretern der subjektiven Theorie anerkannt wird, aber diese rechtfertigen dies mit der Notwendigkeit des Schutzes der Gesellschaft.

Welcher ist der Weg, den der Verbrecher zurücklegt? Am Anfang steht der kriminelle Gedanke, dann die Lösung, die vorbereitenden Handlungen, der Beginn der Ausführung, die Durchführung des grundlegenden Aktes und die Sicherstellung des Erfolgs. Das alte Gesetzbuch wie auch der

Entwurf bestrafen nur den durchgeführten Akt, und in einigen Fällen den Beginn der Ausführung und selten die vorbereitenden Handlungen. Dies ist zweifellos nicht ausreichend. Wenn wir auch der subjektiven Theorie in ihrer Gesamtheit nicht zustimmen können, muss der Gesellschaft doch das Recht gegeben werden, sich gegen den Aggressor zu wehren, und zwar noch vor dem Moment, den die objektive Theorie, das alte Strafgesetzbuch und der vorliegende Gesetzentwurf vorsehen. Die Planungsphase, das heißt der kriminelle Gedanke, sowie die Lösung sind in fast allen Fällen nicht strafbar. Die Handlungen für die Vorbereitung der kriminellen Akte und der Verbrechen können bestraft werden. Der Beginn der Ausführung, das heißt der Versuch selbst ist in allen Fällen strafbar. Die Abwehr des feindlichen Angriffs wird nicht gelingen, wenn sie erst beginnt, nachdem er bereits über uns hereingebrochen ist, sondern wir müssen damit beginnen, wenn er sich annähert. Wenn wir den Zeitraum verkürzen, während welchem der Täter zwischen der vorbereitenden Handlung und der Begehung der Tat strafbar wird, und wenn die Abgrenzung zwischen dem Versuch und der Ausführung der Tat nicht wie heutzutage feststeht, brauchen wir den so kontroversen Begriff des Versuchs nicht mehr. Das heißt, es muss der Kreis jener Taten erweitert werden, deren vorbereitende Handlungen bestraft werden sowie der Unterschied zwischen der Höhe der Strafe, die für den Versuch ausgesprochen wird, und der begangenen Tat festgelegt werden.

Ich erkläre somit, dass ich für den Gesetzentwurf stimme[2].

D.A.S., Nr. 26, 11. März 1935, Sitzung am Mittwoch, den 13. Februar 1935, 1137–1139.

1 Später wurde der Gesetzentwurf durch die Verabschiedung des neuen Strafgesetzbuches von 1936 verwirklicht. Es war vom 18. März 1936 bis zum 1. Februar 1948 in Kraft und führte eine Reihe rechtlicher Neuerungen ein: Sicherheitsmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen (für Minderjährige) sowie neue Strafbestimmungen, vgl. Pascu: Reorganizarea puterii judecătorești. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 181–184, 10. November 1935, 41–44; Slătineanu: Reforma Statului. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 181–184 vom 10. November 1935, 55–56.

2 Zum Redebeitrag vgl. SDT 62 (1935), Nr. 18562, 1. März 1933, 1–2; SDT 62 (1935), Nr. 18563, 2. März 1935, 1–2.

97

*1935, 30. März. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** im Namen der deutschen Parlamentsfraktion zum Kultushaushalt.*

Vasile Bârcă, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Roth hat das Wort[1].

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, heute Morgen um 2 Uhr stimmte die Kammer für den Haushalt des Unterrichtsministeriums. Zu unserer großen Überraschung wurde uns auf die Intervention unseres Kollegen, des Herrn Abgeordneten Kräuter, von der Kammertribüne aus mitgeteilt, dass das Votum der Versammlung, durch welches der Haushalt des Ministeriums für öffentlichen Unterricht genehmigt wurde, sich auch auf das Kultusbudget bezog.

Wir stellen fest, dass gestern beim Treffen weder der Herr Kultusminister[2] noch der Kultusbudgetberichterstatter anwesend waren. Soweit wir es wissen, wusste der Herr Kultusminister nicht einmal, dass das Budget in der Sitzung von gestern Nacht besprochen werden sollte. Aber dieses Budget der Kulte bringt den beiden Diözesen der deutschen Minderheit aus Rumänien eine Neuerung von außerordentlicher und eigentlich katastrophaler Bedeutung. Die Deutsche Partei möchte daher von diesem Ort aus wiederholen, was ihre Vertreter heute Morgen in einer Audienz beim Herrn Kultusminister dargelegt haben, nämlich dass sie diese Neuerung vor allem für die deutsche Minderheit als einen schweren Schlag betrachten. Es ergibt sich ein eindeutiges Bild, dass nämlich, wie die vor ein paar Tagen im Senat gehaltene Rede des Kultusministers veranschaulicht, die Kürzungen der staatlichen Beiträge bei anderen Kirchen und Diözesen variieren und bei den Orthodoxen zwischen 11 und 47 Prozent betragen, bei den Unierten zwischen 17 und 27 Prozent und bei den anderen Minderheitskulten zwischen 17 und 58 Prozent, diese beim römisch-katholischen Bistum aus dem Banat bis auf 66 Prozent und beim lutherischen Bistum von Hermannstadt sogar auf die beeindruckende Zahl von 92 Prozent ansteigen[3]. Diese Kürzungen werden mit tatsächlichen oder angeblichen eigenen Einkünften begündet, welche die von Deutschen bewohnten Bistümer in viel größerem Maße als alle anderen Bistümer des Landes haben sollen und laut dem Herrn Minister aus Ortschaften bestünden, die laut Erläuterung »reich und opulent« seien.

Wie ist die Lage dieser Bistümer in der Wirklichkeit? Es stimmt, dass sie einst – wenn auch nicht reich und opulent – wohlhabend waren. Aber es gab die Agrarreform, die uns den größten Teil der Ländereien weggenommen

hat; es kam die völlige Abwertung aller Vorkriegs- und Nachkriegsrenten sowie der Vorkriegs- und Nachkriegsschulden; dazu kam noch die Abschaffung von Patronagen, die die Existenzbasis der katholischen Kirchen bildeten, sowie die Abschaffung des Kirchenzehnts, die für die lutherische Kirche die gleiche Bedeutung hatte. Weiterhin folgte noch, dass der Staat seiner elementaren Verpflichtung gegenüber den Kirchen nicht nachkam, nur für die den beiden genannten Bistümer den Staatshaushalt[4] jährlich um mehr als 100 Millionen entlastet. Unter diesen Umständen konnten die Gläubigen nichts Anderes tun als das, was der Herr Kultusminister in seiner Erläuterung den Gläubigen auch der anderen Kirchen empfiehlt, sie sind nämlich den Kirchen zu Hilfe gekommen und haben diese durch übermenschlichen Anstrengungen vor dem Zusammenbruch bewahrt.

Wie groß die Opfer waren, wird daraus ersichtlich, dass die Gläubigen der sächsischen lutherischen Kirche nicht einmal Kirchensteuern erhielten, sondern vielmehr Steuern an den Staat und die Gemeinde zahlen mussten. Selbstverständlich wäre es auch kein soziales Verfahren gewesen und hätte nicht einmal zur Deckung des Elementaren gereicht, wenn die Ausgaben durch Stolgebüren gedeckt worden wären; indes gibt es diese in der lutherischen Kirche überhaupt nicht und für die katholische haben sie nur eine geringe Bedeutung. Das Einkommen der Priester besteht nicht aus gelegentlichen Einkünften, sondern aus Löhnen, die die Gläubigen in der Form von Kultusabgaben zahlen und die den Zahlungsmöglichkeiten entsprechend, also nach rein sozialen Kriterien, geleistet werden. Und nun kommt der Herr Minister, der diese Lage als so ideal bezeichnet, dass sie auch für die anderen Kirchen als Volbild dienten könnte, mit dem vorliegenden Haushaltsplan und bestraft, indem er den Beitrag des Staates zurückzieht, gerade jene kirchlichen Gemeinschaften, die es eher verdient hätten, für ihre Opfer belohnt und gelobt zu werden. Dieses Verfahren mag ein Werk der Billigkeit und Gerechtigkeit sein, wie es der Herr Minister in seiner Begründung behauptet, aber nur im Sinne des lateinischen Sprichworts Summum ius, summa iniuria. Denn es ist absurd, dass die Ausgaben des Staatshaushaltes, die sich aus den Beiträgen aller Bürger des Landes ergeben, gerade jene auszuschließen, die neben den gemeinschaftlichen Verpflichtungen auch große Sonderverpflichtungen tragen, in diesem Fall die Gläubigen des Hermannstädter Bistums, denen die Hilfe des Staates verweigert wurde, mit der Begründung, dass sie außer den staatlichen Steuern auch Kirchensteuern gezahlt hatten, was die anderen Bürger nicht getan haben.

Sehr geehrte Kammer, im Prinzip kann man verstehen, dass sich der Staat aufgrund der Einkünfte der Kirchen, die aus den Mieten von Grundstücken, Gebäuden, Habseligkeiten und den eigenen Unternehmungen kommen, von einem Teil seiner Verpflichtungen entlastet fühlt. Aber es ist völlig ungerecht und inakzeptabel, auch die Abgaben der Gläubigen als Einkünfte der Kirchen zu betrachten, da diese für die Auffüllung großer Lücken in den Haushalten der kirchlichen Gemeinschaften benutzt wurden; Lücken, die unvermeidlich in den Haushalten in Form von Defiziten wieder auftauchen, wenn der Staat seine bisherige Hilfe zurückzieht. Die Schwere der Ungerechtigkeit im Haushalt wird durch die Lage der Hermannstädter lutherischen Kirche veranschaulicht, von welcher der Staat 92 Prozent des bisherigen Beitrages zurückzieht, unter dem Vorwand, dass die Kirche für die Deckung dieser Summe eigene Einkünfte habe. Aber in Wirklichkeit reichen diese eigenen Einkommen nicht einmal für ein Drittel der Ausgaben, denn zwei Drittel dieses Einkommens stammen aus den Kultussteuern, für welche die Gläubigen wahrhaftig heldenhafte Opfer bringen. Diese Kultusabgaben können keinesfalls den Staat berechtigen, den bisher geleisteten Beitrag zu verringern. Sonst werden wir anstatt der Erziehung der Gläubigen für Opfergaben ihre völlige Demoralisierung erreichen, da das Budget eine Förderungsprämie für alle Gläubigen ist, die das Interesse für das Schicksal der Kirche und der Schulen verloren haben, und eine Strafe für die, die ihre Verpflichtungen beispielhaft und gewissenhaft erfüllt haben.

Deshalb verlangt und fordert die Deutsche Partei: Erstens, dass die Einkommensbewertungen in ihrer Gesamtheit überprüft werden sollten, denn Fehler sind unvermeidlich und können nur durch ständige und gewissenhafte Kontrolle beseitigt werden. Zweitens, dass bei der Berechnung der eigenen Einkünfte der Kirche die Kultusgaben in keinem Fall berücksichtigt werden sollten.

Meine Herren Abgeordnete, diese gravierende Schädigung der deutschen Minderheit geschieht in demselben Haushalt, in dem zum ersten Mal die Summe von 1.250.000 Lei nicht erwähnt wird, die der Staat in den letzten Jahren an Subventionen gezahlt hat. Eigentlich ist dieses nicht erfüllte Versprechen eine lächerliche Summe, angesichts von mehr als 100 Millionen Lei durch welche die deutsche Minderheit über die Konfessionsschulen das Jahresbudget entlastet; dies geschieht, nachdem es uns gelungen war, mit großer Mühe den wiederholten Versuch einer 100 prozentigen Überbesteuerung der deutschstämmigen Kaufleute und Industriellen zumindest teilweise zu vereiteln. Wenn bekannt wird, dass die Finanzorgane bei der

Besteuerung tendenziell die Einnahmen unserer Blutsverwandten überschätzen[5], wenn es vorkommt, dass Hunderte dieser Blutsverwandten, die Staats-, Land- oder Gemeindeämter innehaben, unter dem Vorwand, sie würden die rumänische Sprache nicht kennen, nachdem sie seit 17 Jahren tadellos im Dienst gestanden haben, auf die Straße geworfen werden; wenn im Senat durch das neue Verwaltungsgesetz nicht mehr und nicht weniger als die Auflösung der Gemeinderäte vorgeschlagen wird, wenn ihre Mitglieder es wagen würden, bei ihren Beratungen ihre eigene Sprache zu benutzen, wenn es verboten ist, die traditionellen deutschen geographischen Namen zu drucken und wenn Tausende von Briefen nicht am Bestimmungsort ankommen, weil die Absender den Zielort neben dem offiziellen Namen auch mit dem seit 800 Jahren bekannten und gebräuchlichen Namen genannt haben, müssen wir uns also fragen, ob uns tatsächlich nur 17 Jahre und nicht Jahrhunderte von den Beschlüssen von Karlsburg und dem Minderheitenschutzvertrag trennen; und wir sehen uns an einem Wendepunkt unserer Politik, an welchem zu entscheiden ist – und vielleicht sogar in Verbindung mit diesem Budget –, ob wir unseren politischen Kampf mit den bisherigen Methoden und Mitteln fortsetzen können oder ob wir über Wege entscheiden müssen, die wir vorher nie betreten hatten, und über eine Politik, die von der unerträglich gewordenen Lage diktiert wird, in der wir kaum etwas zu verlieren haben (*Heftige Proteste von den Bänken der Mehrheit*).

Aus diesem Grund richten wir, meine Herren Abgeordnete, eine letzte und wohlgemeinte Bitte sowohl an den Herrn Kultusminister, über den wir uns bisher nie beschweren konnten, als auch an die anderen Regierungsmitglieder[6], um noch einmal die politische Lage, in der wir uns befinden, zu beurteilen.

D.A.D., Nr. 67, 26. September 1935, Sitzung am Samstag, den 30. März 1935, 2777–2780.

1 Zum Redebeitrag vgl. SDT 62 (1935), Nr. 18589, 2. April 1935, 1–2.
2 Dr. Constantin Angelescu (2. Oktober 1934–29. August 1936): Minister für Bildung, Kulte und Künste in der Regierung von Gheorghe Tătărescu (2. Oktober 1934–29. August 1936).
3 Fănică: Politica guvernamentală față de minoritățile naționale. In: SAI 72 (2007), 153–162; Bratu: Politica națională față de minorități; Lazăr: Regimul cultelor în România interbelică, 26–30.

4 Politica bugetară. In: Revista economică 37 (1935), Nr. 16, 20. April 1935, 125–126.
5 Contribuabilii încolțit pentru impozite și funcționarii terorizați. In: Românul 18 (1935), Nr. 15, 26. Juni 1935, 4.
6 Die Regierung von Gheorghe Tătărescu (2. Oktober 1934–29. August 1936).

98

1935, 12. Dezember. Rede des Abgeordneten ***Hans Otto Roth*** *zur Thronrede.*

Justin Stănescu, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Hans Otto Roth hat das Wort[1].

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, seit ich Mitglied dieses Parlaments bin, nämlich seit mehr als 16 Jahren, ist es mir niemals schwerer gefallen zu sprechen als heute. Die parlamentarischen Debatten versprechen kaum, zu einer Besserung oder zumindest Klärung unserer Lage zu führen. Einerseits, weil sich im Allgemeinen der Einfluss des Parlaments verringert, andererseits, weil sich eine dumpfe Welle nationalistischer Forderungen vor uns erhebt. Werden wir gegen diese mit Argumenten kämpfen können? Wird uns eine objektive und friedliche Debatte nützen? Ich bezweifle es sehr. Aber ich ergreife dennoch das Wort, nicht um meine Protokollpflicht zu erfüllen, sondern weil ich überzeugt bin, dass wir verpflichtet sind, mit all unseren Kräften unseren Wunsch nach Verständigung auch dann zu bekunden, wenn wir in unserer Existenz sogar selbst bekämpft und bedroht werden.

Wir sind uns dessen bewusst, dass die Intensivierung des Nationalismus, die in unserem Land beobachtet werden kann, nicht nur eine rumänische Bewegung ist. Im Gegenteil, es ist ein europäisches Phänomen[2]. Deshalb ist es notwendig, diesen Nationalismus anders zu betrachten, als wenn er nur im Boden unseres Landes verwurzelt wäre. Ist es möglich, dass das rumänische Volk, das seit seinen Anfängen behauptet, dass es tolerant sei, auf jegliche Rücksicht verzichtet und die Entscheidung trifft, zum schlecht verstandenen sacro egoismo zu schreiten? Dies kann ich kaum glauben. Es widerspräche der Natur des rumänischen Volkes und schadete gleichzeitig seinen ursprünglichen Interessen. Ein Frontalangriff gegen fünf Millionen Bürger anderer Nationalitäten würde die stärkste politische Belastung bedeuten, die man sich für einen Staat mit 18 Millionen Einwohnern vorstellen könnte (*Applaus von den Bänken der Nationalen Bauernpartei*). Und

dazu noch zu einer Zeit, in der alle unter dem Druck von Komplikationen gelähmt sind, die auch die Völker und Staaten in ihrer Existenz bedrohen.

In Rumänien wird der Gedanke einer nationalen Politik leider in den Dienst der Parteikämpfe gestellt und im Streben nach Macht wird er eher zu einem primitiven Mittel. Die Folgen sind besonders fatal in einem Land, in dem die Politik mit so viel Leidenschaft betrieben wird wie bei uns. Deshalb erlauben Sie mir die Frage, ob die nationalistische Welle, die durch das Land zieht, rein faschistisch ist, das heißt, ob sie dazu bestimmt ist, alles, was nicht Rumänisch ist, mit Gewalt aus dem Boden zu schaffen und versucht durch die Enteignung der anderen die eigene wirtschaftliche, intellektuelle und nationale Macht zu stärken, oder ob es nur darum geht, dass das rumänische Volk selbstbewusst wird, sein Selbstvertrauen und seine Willenskraft stärkt, wobei die schöpferischen Kräfte der Nation so stark wie möglich angespannt werden. Die Antwort auf diese Frage wird für die nahe Zukunft entscheidend sein. Will das rumänische Volk einen imperialistischen Nationalismus kultivieren oder wird es seinen Nationalismus auf die gegenseitige Wertschätzung der Völker begründen? Ist es seine Absicht, gegenüber den Minderheiten diejenigen Methoden anzuwenden, die in Südtirol angewendet wurden, oder will es wieder auf die klassische Minderheitenpolitik zurückgreifen, wie es in Siebenbürgen bis 1918 sogar die Herren Alexandru Vaida-Voevod[3], Iuliu Maniu[4] und Aurel Vlad[5] und sogar von Octavian Goga[6] vertreten haben? Der Nationalismus der Vergangenheit, der in Siebenbürgen durch diese Namen gekennzeichnet wurde, war nicht weniger feurig, weniger selbstbewusst, weniger großartig als der faschistische Nationalismus heutzutage. Aber der Nationalismus von damals hatte einen edleren Charakter, eine tiefere moralische Grundlage. Nach meiner heiligen Überzeugung wird der Sieger letztlich nur jener Nationalismus sein, der auf der gegenseitigen Achtung der Völker beruht. (*Applaus von den Bänken der Nationalen Bauernpartei*).

Und wer gute Ohren hat, wird von nun anerkennen, dass die nationale Idee in Europa sogar zu diesem großartigen Ziel tendiert. Es ist wahr, dass in Rumänien augenblicklich der imperialistische Nationalismus eine Präferenz zu haben scheint. Zumindest lassen uns dies einige Prinzipien vermuten, wie jenes in der Losung eines *Numerus Valachicus*. Kann jemand wirklich glauben, dass Begabungen und Willenskraft der Völker mit dem Meterband gemessen werden können, steigend oder fallend, und man demnach höhere oder niedrigere Quoten gewährt? Dies ist kein intellektuelles Prinzip. Seine Anwendung würde den Beginn von Kämpfen mit unberechenbaren Folgen

mit sich bringen, die jedoch weder für das rumänische Volk noch für den rumänischen Staat von Nutzen sein könnte.

Bis jetzt sprach ich als Minderheitenangehöriger. Erlauben Sie mir bitte, jetzt als Deutscher mit Ihnen zu sprechen und Sie zu fragen, warum wir, die Deutschen, in diesem Land das Vertrauen nicht mehr in dem Maße genießen, in dem es uns bis vor kurzer Zeit gezeigt wurde. Was trennt uns auf einmal voneinander? Haben wir etwas getan, das die Beeinträchtigung des Vertrauens rechtfertigen könnte? Es ist die Zeit gekommen, ehrlich darüber zu sprechen. Die Beziehungen zwischen Völkern, deren Schicksal für immer durch denselben Boden verbunden ist, sollten nicht nach Launen oder nach vorübergehenden und vergehenden Strömungen geregelt werden (*Applaus von den Bänken der Nationalen Bauernpartei*).

Ich kann Ihnen versichern, dass es in unserem Volk keine Gruppierung gibt, derer Einstellung gegenüber dem rumänischen Volk und gegenüber dem rumänischen Staat in den letzten Jahren die geringste Veränderung erlitten hätte. Unsere Blicke sind nicht über die Grenzen des Landes hinaus gerichtet (*Applaus von den Bänken der Nationalen Bauernpartei*). Unsere einzige Bestrebung ist, als Bürger, die sich ihren Verpflichtungen gegenüber diesem Staat bewusst sind, unseren deutschstämmigen Charakter zu bewahren. Deshalb sind wir vergrämt, da wir einer großen Ungerechtigkeit ausgesetzt sind, indem uns in letzter Zeit das politische Vertrauen immer mehr entzogen wird und unser politisches Erbe immer größeren und immer spürbareren Verlusten ausgesetzt wird. Ist es möglich, dass die Dinge so weitergehen? Ich bitte Sie mit aller Ernsthaftigkeit, Ihre Meinung zu ändern und ein Volk, das keinen anderen Gedanken hat, als mit Ihnen in gutem Frieden und gegenseitigem Respekt zu leben, nicht in Verzweiflung zu treiben.

Das rumänische Volk ist mit gutem Recht taub gegen Drohungen; aber wenn man zu ihm mit Wärme und Menschlichkeit spricht, verleiht es einem Gehör. Und ich möchte mich heute mit so einer warmen Bitte und mit Menschlichkeit insbesondere an die zahlreichen Freunde wenden, die wir noch im gesamten rumänischen politischen Lager haben. Warum rede ich auf diese ungewöhnliche Art und Weise? Warum stelle ich mich nicht mit konkreten Beschwerden vor Sie? Weil die politische Lage ungewöhnlich ist und die bisher angewandte Methode keine Ergebnisse mehr verspricht. Etwas hat sich in der Haltung des rumänischen Volkes grundlegend verändert; also sind auch wir gezwungen, in unserer Politik gegenüber Ihnen neue Wege zu suchen. Seit Februar stehen wir in allen wichtigen Fragen, die

uns betreffen, in Gesprächen mit der verehrten Regierung. Diskussionen um Diskussionen haben stattgefunden, wir haben einen Antrag nach dem anderen schriftlich eingereicht. Wir haben kein Ergebnis erzielt; im Gegenteil, durch neue Gesetze und Vorschriften hat sich unsere Lage erneut und sehr ernsthaft verschlechtert. Dennoch haben wir uns nicht entmutigen lassen und haben vor kurzer Zeit mit der geehrten Regierung[7] neue Verhandlungen begonnen. Wir haben aus diesem Anlass sowohl den Herrn Ministerratsvorsitzenden[8] als auch den Herrn Außenminister[9] angesprochen. Aber ich weiß, dass es, um solche Verhandlungen mit Erfolg zu führen, notwendig wäre, dass alle politische Parteien Rumäniens und die gesamte öffentliche Meinung für die betreffenden Probleme Interesse zeigten. Wird mir das gelingen? Ich würde es von ganzem Herzen wünschen. Vergessen Sie nicht, meine Herren Abgeordnete, dass es neben dem Kampf um die Macht und den wirtschaftlichen Problemen auch andere äußerst wichtige Fragen gibt, die weitgehend die Frage der nationalen Existenz bestimmen. Ein solches Problem ist die Minderheitenfrage und besonders die Frage Ihrer Beziehungen zum deutschen Volk. Ich beharre darauf, dass die Frage unserer Beziehungen zum Staat als eine besondere Frage anerkannt und behandelt werden sollte.

Auch wenn ich die Beschwerden der deutschen Minderheit nicht ausführlich darstellen werde, möchte ich die Lage, in die wir in den letzten zwei Jahren geraten sind, kurz und so plastisch wie möglich veranschaulichen. Ich fasse daher das Wichtigste in den folgenden Punkten zusammen: Erstens haben mehr als 500 deutsche Beamte nach den rumänischen Sprachprüfungen ihre Stellen und Existenzgrundlage verloren; viele von ihnen sind ohne Pension Hunger und Elend ausgesetzt. All diese ehrlichen und treuen Beamten fielen allein den Forderungen der nationalistischen Politik zum Opfer. Zweitens wurde die Rumänisierung der Verwaltung in den von Deutschen bewohnten Städten überall durchgeführt und provisorische Ausschüsse oder Bürgermeister ausschließlich rumänischer Herkunft ernannt. Drittens sieht der Entwurf des neuen Verwaltungsgesetzes[10] vor, dass in den Kommunal- und Kreisverwaltungen sogar jene Personen, die einer ethnischen Minderheit angehören, nur in der Staatssprache bedient werden sollten. Wenn dieser Entwurf Gesetz wird, würde es einen Zustand schaffen, den die Rumänen aus Siebenbürgen in ungarischer Zeit immer mit ganzer Energie und Leidenschaft bekämpft haben. Ähnliche Beschränkungen für die Verwendung der Minderheitensprachen wurden auch für die Presse und die Postverwaltung erlassen, was den Gebrauch der alten deutschen

Ortsnamen fast vollständig verbietet. Viertens wird unsere Wirtschaft durch den Entwurf des neuen Berufsgesetzes in ihrer freien Entwicklung ernsthaft bedroht[11]. Dieser sieht nämlich vor, dass in Zukunft nur jene Deutschen einen gewerblichen oder händlerischen Beruf ausüben können, die eine rumänische Sprachprüfung bestanden haben. Es ist sehr wünschenswert, dass der Entwurf in seiner jetzigen Form nicht zum Gesetz wird. Aber die größte Bedrohung für unser ganzes Leben stellt der numerus valahicus[12] dar. Jeder Rumäne wird ehrlich zugeben, dass unser deutsches Wirtschaftsleben nicht »parasitär« war, wie es heutzutage undifferenziert über das Wirtschaftsleben der Minderheit behauptet wird. Im Gegenteil, es besteht kein Zweifel daran, dass gerade das deutsche Wirtschaftsleben den Rumänen in allen Teilen des Landes viele Anstöße gegeben und zur Entwicklung der Volkswirtschaft beigetragen hat. Dies ist auch heute wie in der Vergangenheit so. Fünftens hattten wir im kirchlichen Bereich weniger Gründe, uns zu beschweren. Aber der Staatshaushalt von 1935–1936 hat uns auch hier einen schweren Schlag versetzt. Während die rumänischen Kirchen durch die neue Regelung der Congrua, also des staatlichen Zuschusses für die Priester, bisher nur 20 Prozent der Beträge verloren haben und während der Verlust der ungarischen Kirche 44,5 Prozent beträgt, verliert das deutschkatholische Bistum aus dem Banat mehr als 50 Prozent, erreicht der Verlust der evangelischen Landeskirche in Rumänien sogar 70 Prozent. Dieser Verlust beträgt für die evangelische Kirche nicht weniger als 5,1 Millionen Lei. Bis 1930 erhielten wir für die sächsischen und schwäbischen Lehrer aus dem Staatshaushalt einen Beitrag von 4,5 Millionen Lei, hinzu kam noch ein außerordentlicher Beitrag von 4,9 Millionen. Im folgenden Jahr wurde der außerordentliche Beitrag von 4,9 Millionen nicht bezahlt, es blieb nur der ordentliche Beitrag von 4,5 Millionen. Allein die jährlichen Ausgaben für die Unterstützung der evangelischen Schulen in Siebenbürgen belaufen sich auf mindestens 80 Millionen Lei. Im Staatshaushalt 1934–35 wurde der ordentliche Beitrag für den sächsischen und sächsisch-konfessionellen Lehrkörper auf 1,25 Millionen Lei reduziert. Im Staatshaushalt 1935–36 wurde er vollständig abgeschafft. Sowohl das Gesetz über die Grundschulbildung als auch das Abkommen vom 19. Dezember 1919 enthalten jedoch Bestimmungen, die den Staat zu diesen Beiträgen verpflichten. Gleichzeitig wurden aber die im Staatshaushalt für die rumänischen Minderheitenschulen in Albanien, Bulgarien und Griechenland bereitgestellten Hilfen beibehalten[13]. Im letzten Jahr wurden auch die für den konfessionellen Unterricht vorgesehenen

Beiträge der Gemeinden, die sogenannten 14 Prozent, fast gar nicht mehr gezahlt. Die Förderer der Schulen haben auch dadurch Millionen verloren.

Geehrte Kammer, ich möchte unsere Beschwerdeliste nicht weiterführen. Die vorgeführten Daten zeigen Ihnen also, dass wir in den letzten beiden Jahren Verluste erlitten haben, die eigentlich unsere Existenz gefährden. Ist es möglich, dass diese Politik fortgesetzt wird? Wir werden ständig versichert, dass die nationalistische Bewegung nicht gegen uns, die Deutschen, gerichtet ist. Meine Herren Abgeordnete, wir sollten ehrlich sein. Wir, die Deutschen, sind immer bereit, mit Ihnen zu verhandeln, aber ich frage Sie, ob die Politik, die ich durch die dargestellten Beschwerden charakterisiert habe, die Grundlage für ein Verständnis bilden kann. Sie können von uns nicht erwarten, dass wir bei aller Loyalität, die wir dem Staat schulden, unseren ethnischen Charakter als Deutsche aufgeben sollen. Die Erhaltung und Pflege unseres deutschen Charakters ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Fortsetzung der freundschaftlichen Beziehungen von Volk zu Volk, die wir so sehr wünschen. Sie sollten niemals vergessen, dass wir ein altes und selbstbewusstes Volk sind, dessen Leben nur dann gelebt werden kann, wenn es sein spezifisches Wesen bewahren und entwickeln kann. Wir möchten Verständigung, trotz aller Missverständnisse der letzten Zeiten. Und wir werden unser Streben nach Verständigung nicht aufgeben, solange der letzte Hoffnungsfunke noch glimmt. Seit 17 Jahren sind wir Teil des rumänischen Staates und wir sind Weggefährten und Schicksalskameraden des rumänischen Volkes. Achtung und Freundschaft verbindet uns mit den wertvollsten Menschen aus Ihren Reihen. In einem entscheidenden Moment unserer Entwicklung richte ich mich an Sie, meine Herren Abgeordnete, und bitte Sie, dass Sie alles tun, was Sie tun können, um zu einem Übereinkommen zu gelangen. Verlieren Sie niemals aus den Augen, dass wir von hier und ein fleißiges und wohlwollendes Volk sind; und Sie sollten nie aus den Augen verlieren, dass wir zugleich eine Brücke zu einem Volk sind, dessen Bedeutung für die Entwicklung Europas oft entscheidend ist (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 12, 2. Januar 1936, Sitzung am Donnerstag, den 12. Dezember 1935, 218–220.

1 Zum Redebeitrag vgl. SDT 62 (1935), Nr. 18800, 15. Dezember 1935, 1–2.

2 Vgl. Constantinescu: Din însemnările, 375; Petcu: Naţionalismul dreptei româneşti. In: SCNA 5 (1994), H. 2, 16–21; H. 3, 33–39. Zu den Aspekten der

vom Staat initiierten Offensive auf kultureller Ebene vgl. Livezeanu: Cultură și naționalism, 41–63.

3 Alexandru Vaida-Voievod [Vaida-Voevod] (1872–1950): rumänischer Arzt, Politiker, Premierminister von Rumänien (1. Dezember 1919–13. März 1920, 6. Juni–17. Oktober 1932, 14. Januar–9. November 1933). Zur Würdigung des Politikers in der deutschen Presse vgl. BT 17 (1935), Nr. 19, 7. März 1935, 1; vgl. Neagoe: Oameni politici români, 707–711; Maior: Alexandru Vaida Voevod.

4 Iuliu Maniu (1873–1953): rumänischer Politiker, Premierminister (10. November 1928–7. Juni 1930, 13. Juni–8. Oktober 1930, 20. Oktober 1932–12. Januar 1933), Minister und Rechtsanwalt, vgl. Neagoe: Oameni politici români, 428–434.

5 Aurel Vlad (1875–1953): rumänischer Politiker, Minister und Rechtsanwalt.

6 Octavian Goga (1881–1938): rumänischer Politiker, Premierminister (28. Dezember 1937–11. Februar 1938), Dichter und Journalist.

7 Die Regierung von Gheorghe Tătărescu (2. Oktober 1934–29. August 1936).

8 Gheorghe Tătărescu (2. Oktober 1934–29. August 1936): Premierminister in der Amtszeit zwischen Oktober 1934–August 1936.

9 Nicolae Titulescu (10. Oktober 1934–29. August 1936): Außenminister in der Regierung von Gheorghe Tătărescu.

10 Für Informationen zur Finanzplanung des Gesetzentwurfs vgl. Pascu: Buget și administrație. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 166–167, 25. März 1935, 17–20; Pascu: Noua reformă administrativă. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 185, 18. November 1935, 11–24; vgl. Brânduș: Defectuozitatea finanțelor locale. In: Revista economică 37 (1935), Nr. 24, 15. Juni 1935, 193–195; Nistor: Comuna și județul; Slăvescu: Lacunele și dificultățile.

11 Pană: Considerații. In: AcMP 25 (2003), 449–458; Pană: Bănci românești și bănci minoritare. In: AcMP 27 (2005), 307–315; Vancu: Anul economic 1935. In: Revista economică 38 (1936), Nr. 2, 11. Januar 1936, 9–11.

12 Porsenna: Numerus Valahicus. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 165, 8. März 1935, 4–7; vgl. Pascu: Organizarea muncii și exproprierea. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 177, 15 Juli 1935, 12.

13 Rudescu: Câteva griji pentru viitorul an bugetar. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 162, 31. Januar 1935, 2–3; Rudescu: Pe urmele întocmirii viitorului buget. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 166–167, 25. März 1935, 6–8; Scărlătescu: Deficitul bugetar. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 166–167, 25. März 1935, 21–24.

99

1936, 22. Januar. Interpellation des Abgeordneten ***Hans Otto Roth*** *zum Verbot der deutschen Volksabstimmung in Rumänien.*

Mihail Berceanu, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Roth hat das Wort, um eine Mitteilung[1] zu machen.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, ich habe die Entscheidung der Regierung mit großem Kummer zur Kenntnis genommen, welche die von der Deutschen Partei für den 26. Januar vorbereitete allgemeine Abstimmung verbietet. Wir wundern uns sehr, was die Regierung dazu veranlasst hat, diese außergewöhnliche Maßnahme zu ergreifen.

Die im offiziellen Kommuniqué des Herrn Innenministers[2] angeführten Gründe sind überhaupt nicht überzeugend. Das deutsche Volk kann nicht anders, als die Entscheidung der Regierung als zutiefst beleidigend zu betrachten. Warum wird es ihm verboten, die durch die Verfassung garantierten Freiheiten auszuüben, und gerade heute, wo die inneren und äußeren Bedürfnisse unseres Volkes immer stärker und brennender empfunden werden? Ist das führende Staatsvolk nicht mehr bereit, sich mit der deutschen Bevölkerung friedlich zu verständigen? In letzter Zeit haben wir oft und vergeblich an den Toren der Regierung geklopft. Sie sind verschlossen geblieben. Die Bereitschaft nach Lösungen zu suchen und zwar wenigstens für die brennendsten Probleme, schwindet von Jahr zu Jahr. Angesichts dieser Situation wird es verständlich sein, vermute ich, dass wir gezwungen sind, im Verbot der allgemeinen Abstimmung einen Ausdruck von Misstrauen und eine rundweg unfreundliche Verordnung zu sehen[3].

Was war der Sinn und Zweck der für den 26. Januar geplanten allgemeinen Abstimmung? Wir wollten durch diese Manifestation die Entschlossenheit unseres Volkes zum Ausdruck bringen, die Meinungsverschiedenheiten zu beenden, die seit mehr als zwei Jahren unsere Bevölkerung verunsichert haben, und der Welt zeigen, dass Rumänien entschlossen ist, alle an einer Wiederherstellung des inneren Friedens interessierten Kräfte zu sammeln und die ethnischen Einheit [innerhalb seiner Volksgruppen] wiederherzustellen. Wäre es nicht im Interesse des Staates gewesen, diesen Klärungsprozess zu unterstützen? Und ist es nicht sehr bedauerlich, dass die Regierung uns davon abhält, das Werk der Verständigung untereinander zu vollbringen und dadurch die Grundlagen für die Beziehungen der deutschen

Bevölkerung zum führenden Staatsvolk zu erneuern? Daher müssen wir die Entscheidung der Regierung sehr bedauern und ernsthaft gegen das Verbot der Abstimmung protestieren.

Geehrte Kammer, die Erklärung des Innenministeriums begründet das Verbot der allgemeinen Stimmabgabe mit der Behauptung, sie wäre gegen die Gesetze und Bräuche des Landes. In dieser Mitteilung gibt es aber keinen Hinweis dafür, auf welche Bestimmungen der Verfassung oder der Gesetze des Landes sich die Regierung bezieht. Ich bin fest davon überzeugt, dass die Volksentscheidung, so wie wir sie geplant haben, sich völlig im Rahmen der von der Verfassung gewährleisteten Freiheit bewegt, nämlich die politischen Ansichten frei ausdrücken zu können. Die allgemeine Abstimmung hat keinerlei öffentlich-rechtlichen Charakter; sie stellt lediglich eine politische Manifestation der deutschen Bevölkerung dar, wie dies im Laufe der Geschichte mehrmals der Fall war. Die rumänische Presse hatte nicht Recht, als sie die allgemeine Abstimmung als »Volksabstimmung« deutete. Der politische und rechtliche Charakter einer solchen Volksentscheidung unterscheidet sich eigentlich in keiner Weise von dem Charakter der Nationalversammlung der Siebenbürger Sachsen, die 1919 für den freiwilligen Beitritt zu Rumänien stimmte, oder von dem Charakter der Sachsentage, die in den Jahren 1919 und 1933 den Siebenbürger Sachsen mit Kenntnis und Zustimmung der Regierung einen nationalen, umfassenden und auf allen Lebensbereichen bezogenen Status verliehen haben[4]. Auf dem Sachsentag, der 1919 in Schäßburg stattfand, hatten beispielsweise alle Siebenbürger Sachsen das Stimmrecht, die in den staatlichen Wahllisten eingetragen wurden[5]. Warum billigte die rumänische Regierung mühelos die Abhaltung des Generalkongresses der Sachsen im Jahre 1919 und warum wird jetzt die allgemeine Abstimmung verboten, wenn sie im Vergleich zu jenem Kongress viel weniger Bedeutung hat? Der Widerspruch dieser beiden Maßnahmen, die die rumänische Regierung anwendet, lässt sich durch keinerlei rechtlichen Paragraphen und Ausreden erklären. Dieser Widerspruch lässt sich nur damit erklären, dass sich die politische Disposition der Regierung gegenüber der deutschen Bevölkerung seit 1919, und sogar hauptsächlich seit 1933 verändert hat; und warum? Weil unser Volk in den letzten Jahren eine schwere innere Krise durchgemacht hat, was nicht nur für die deutsche Bevölkerung in Rumänien charakteristisch ist, sondern ein allgemeines europäisches Phänomen darstellt.

Wie es sich jedes Jahr immer mehr abzeichnet, ist in letzter Zeit sogar selbst innerhalb der rumänischen Bevölkerung derselbe politische Prozess

mit aller Gewalt ausgebrochen. Wäre es angesichts dieser Ähnlichkeit der Strömungen nicht gut und wünschenswert, unsere Beziehungen noch bewusster als zuvor auf dem Prinzip der gegenseitigen Wertschätzung zu gründen? Bei all dem Leid, das wir diese Tage erlitten haben, möchte ich im Namen der überwältigenden Mehrheit unserer Bevölkerung erklären, dass wir immer bereit und entschlossen sind und sein werden, das gegenseitige Vertrauen zwischen uns und dem führenden Staatsvolk zu vertiefen. Der Nationalismus unseres Volkes hat überhaupt keinen aggressiven Charakter. Dieser Nationalismus ist so lebhaft wie möglich, aber er hat eine schöpferische und opferwillige Tendenz im Inneren, er ist friedlich und möchte alles Gute anerkennen, was für die Umwelt gut ist. Es wäre wünschenswert, dass das rumänische Volk letztendlich diese Wahrheit verstehen würde. Dann würde es das Lied, das noch immer von bestimmten Leuten gesungen wird, nicht wiederholen, dass wir alle Aufträge aus Berlin erhalten haben und uns nur selten daran erinnern, dass Rumänien unsere Heimat ist. Ich kann Ihnen, meine Herren Abgeordnete, versichern, dass wir mit beiden Beinen auf diesem mit dem rumänischen Staat vereinigten Boden stehen und die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit unserer Politik als heiliges Erbe unserer Vergangenheit achten. Wenn ich Ihnen heute all dies unter tiefen Seelenregung sage, werden Sie verstehen, wie schwer uns das Verbot der allgemeinen Abstimmung getroffen hat. Ein Volk kann nichts schwerer ertragen als Ungerechtigkeit und Demütigung. Unsere Antwort auf die von der Regierung ergriffene Maßnahme ist nicht die Beschwerde und die Reklamation, sondern die Entschlossenheit, die Einheit des Volkes noch mehr zu fördern. Die allgemeine Abstimmung sollte die Meinung unserer Bevölkerung in einer kultivierten Form zum Ausdruck bringen, sie wäre weder eine Volksabstimmung gewesen, noch hätte sie zur Störung der öffentlichen Ordnung geführt, so wie sie gerade in diesen Tagen anlässlich der Wahlen in Suceava und Mehedinţi auf so eine furchterregende Weise gestört wurde.

Geehrte Kammer, in der Presse und in den Gesprächen mit den Regierungsvertretern wurde immer wiederholt, dass »Herr Fabritius[6] die allgemeine Abstimmung angeordnet hat«. Diese Charakterisierung ist falsch! Herr Fabritius hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Deutschen Volksgemeinschaft nichts anderes getan, als sie anzukündigen, nachdem der Nationalrat der Rumäniendeutschen, dem alle Fraktionen unseres Volkes angehören, dies einstimmig beschlossen hatte. Die allgemeine Abstimmung war also keine persönliche Handlung des Herrn Fabritius, ebenso keine autoritäre Handlung des Vorsitzenden der Deutschen Volksgemeinschaft, sondern

beruhte auf den einstimmigen und rechtlichen Entscheidungen des höchsten Forums der Organisation unseres Volkes. In diesem Zusammenhang wurde kritisiert, dass die Führung unseres Volkes fordert, dass all unsere Parteien und Gruppierungen ihr gehorchen. Verstand eigentlich die rumänische Öffentlichkeit nicht, dass es bei uns bis vor einigen Jahren überhaupt keine Parteien gab und ihre Träger, wenn sie gewisse Meinungsverschiedenheiten verursachten, unumwunden gezwungen wurden, sich in die Einheit der Vertreter unseres Volkes diszipliniert wieder einzureihen? Die Versammlung unseres ganzen Volkes als etablierte politische Einheit ist keine Erfindung, die unter dem Regime des Herrn Fabritius geschaffen wurde. Diese Disziplin datiert zurück, seitdem unser Volk als eine Minderheit existiert. Seit Jahrhunderten ist die Einheit das oberste Gebot unter uns und der Kampf gegen Anfeindung innerhalb der Parteien besteht ebenfalls seitdem. Also sind wir auch in dieser Angelegenheit einfach der Natur und der inhärenten Gesetzmäßigkeit jeder Minderheitenpolitik treu geblieben. Deshalb ist es nicht logisch und ist auch nicht begründet, in der Tendenz unserer deutschen Bevölkerung, ihre Einheit wiederherzustellen, eine Gefahr zu sehen. Dieser Vorwurf hätte uns genauso gut vor 15 Jahren, vor 10 oder 5 Jahren gemacht werden können. Je besser wir die engen inneren Verbindungen des geplanten Wahlverbots verstehen, desto offensichtlicher ist es, dass es keine schwerwiegenden Gründe für diese Maßnahme gab. Wir unterwerfen uns dem allgemeinen Stimmabgabeverbot nüchtern, äußern aber noch entschlossener die Meinung, dass für uns dieses Verbot eine ernsthafte Ungerechtigkeit und eine schwere Beleidigung ist. Wir werden von nun an noch entschlossener und mit einem noch heiligeren Eifer das Ideal der Vollendung der politischen Einheit innerhalb unseres Volkes verfolgen.

Meine Herren Abgeordnete, gestatten Sie mir, die ehrenwerte Regierung zu bitten, noch einmal die Gründe zu prüfen, die ich für die Abhaltung der allgemeinen Abstimmung vorgebracht habe, da ich die Ehre hatte, und uns mitzuteilen, ob das gestern entschiedene Verbot gültig bleibt und wenn ja, welche tiefgreifende Gründe zur Entscheidung der Regierung beigetragen haben, die für uns eine schwere politische und menschliche Beleidigung ist.

D.A.D., Nr. 22, 12. Februar 1936, Sitzung am Mittwoch, den 22. Januar 1936, 890–894.

1 Zum Redebeitrag vgl. SDT 63 (1936), Nr. 18831, 26. Januar 1936, 1.
2 Ion Inculeț (2. Oktober 1934–29. August 1936): Innenminister in der Regierung von Gheorghe Tătărescu (2. Oktober 1934–29. August 1936).

3 Hihor / Răpeanu: O perspectivă asupra propagandei electorale. In: DI 5 (2000), H. 11 (51), 20–24. Vgl. auch Mateiu: Doctrina de stat a problemei minoritare.
4 Vgl. Iancu: Contribuția Consiliului Dirigent.
5 Vgl. Ciobanu: Germanii din România, 45–48; Radu: Considerații. In: Acta Tr. 1 (2004), 139–163.
6 Fritz Fabritius (1883–1957): Politiker aus Rumänien, Finanzfachmann.

100

*1936, 16. März. Rede des Abgeordneten **Fritz Connert** zum Gesetzentwurf zum Schutz des Weinbaus.*

Tiberiu Moșoiu, Vizepräsident: Die allgemeine Debatte ist eröffnet. Herr Abgeordneter Connert hat das Wort[1].

Fritz Connert: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, über die Jahren wurde uns eine ganze Reihe von Gesetzesentwürfen für die Regelung des Weinbaus vorgesetzt[2]. 1930 haben wir unter dem Ministeramt von Herrn Mihalache[3] ein Gesetz verabschiedet, das die Pflanzung von Hybriden der direkt produzierenden Weinreben regelte, genauer gesagt, untersagte. Dieses Gesetz wurde nicht umgesetzt. 1932, im April, wurde unter dem Ministeramt von Herrn Siseşti[4] ein Gesetz über die Regelung des Weinbaus erlassen, welches jedoch im selben Jahr, im Oktober, aufgehoben wurde. Das gleiche Schicksal erlitt auch das Gesetz des Herrn Mihalache, das von demselben Regime aufgehoben wurde, die es zwei Jahre vorher gebilligt hatte. Aber auch die Gesetze, die im Oktober 1932 verabschiedet wurden und die früheren Gesetze außer Kraft setzten, wurden bis heute nicht durchgesetzt. Daher müssen wir feststellen, dass zwar viel über die Gesetzgebung und Regulierung des Weinbaus gesprochen wurde, aber ohne jede Wirkung, weil die Maßnahmen nicht umgesetzt wurden. Diese Tatsache sowie der völlige Mangel an Kontinuität in unserer Weinpolitik haben zu jener katastrophalen Lage des Weinbaus geführt, in der er sich heutzutage befindet[5].

Die Tatsache, dass die verabschiedeten Gesetze nicht umgesetzt wurden, hatte sogar eine entgegengesetzte Wirkung, dass heißt die Weinbauer befürchteten, dass eines Tages Einschränkungen greifen würden, und versuchten ihre Anbaugebiete so schnell wie möglich zu erweitern. Sogar in den letzten Wochen seitdem über diesen Entwurf gesprochen wird, haben die Winzer begonnen, große Flächen urbar zu machen, um neue Weinberge anzulegen. Ich bin der Meinung, wir führen entweder ernsthaft die

Gesetze durch, die wir verabschiedet haben, oder wir verzichten auf die »Regulierung« des Weinbaus, indem wir die Dinge so laufen lassen, wie sie kommen. Ansonsten kommt es zu einer immer größeren Katastrophe.

Ich befürchte, dass das Gesetz, über das wir jetzt abstimmen werden, das Schicksal der bisherigen Gesetze erleiden wird, weil die großen und entscheidenden Parteien nicht eindeutig erklärt haben, dass sie in der Zukunft dieses Gesetz anwenden werden. Meine Herren Abgeordnete, der vorliegende Entwurf[6] möchte zwei große Probleme lösen[7]. Er will erstens die Produktion regulieren und zweitens bei der Vermarktung der Weine helfen. Was auch immer die Ursachen sind, wir haben tatsächlich eine sehr große Überproduktion von Wein. Die Überproduktion kann absolut oder relativ sein, und mir scheint, dass wir sowohl das eine als auch das andere haben. Egal, wie groß der Weinkonsum ist, er kann eine bestimmte Grenze nicht überschreiten und die Produktionskapazität in unserem Lande ist höher als der Inlandsverbrauch.

Was ist der Grund, dass wir eine so große Weinproduktion haben? Ich glaube, dass die übermäßige Verbreitung des Anbaus von direkt produzierenden Weinreben die Hauptursache ist[8]. Es gab aber auch ein anderes Phänomen. Hybriden werden vor allem im Flachland angebaut. In den letzten Jahren wurden hunderttausende Hektar, die sehr gut für andere landwirtschaftliche Kulturen geeignet waren, in Weingüter mit Hybriden von direkt produzierenden Weinreben umgewandelt. Aber im Flachland wurden Weingärten sogar mit gepfropften Reben angebaut; und meines Wissens befindet sich heutzutage 60 oder 70 Prozent der mit Weinreben bepflanzten Oberflächen im Fachland und nicht im Hügelland, wie es natürlich wäre. Die Tatsache, dass sich der Weinbau im Flachland ausgebreitet hat und sich die Weingüter mit direkt produzierenden Weinreben verbreitet haben, hat nicht nur zu Überproduktion, sondern auch zu einer Qualitätsminderung unserer Weine geführt; andererseits ist der edle, hügelige Weinberg in Gefahr, er ist von unerträglicher Konkurrenz bedroht und alle Maßnahmen, die wir ergreifen wollen, müssen darauf gerichtet werden, vor allem den Weinbau in den echten Weinbaugebieten zu fördern. Um dieses Ergebnis zu erreichen, ist es in erster Linie absolut notwendig, die Pflanzungen mit direkt produzierenden Hybriden zu reduzieren oder vielmehr alle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Pflanzungen vollständig auszurotten. Zweitens müssen wir die echten Weingüter im Hügelland in jenen Regionen fördern, in denen die Hauptbeschäftigung der Einwohner der Weinbau ist. Es scheint mir jedoch, dass der Gesetzentwurf von diesem

Standpunkt aus nicht alle Wünsche erfüllt, zumindest nicht die Wünsche aus den echten Weinregionen. Ich gebe zu, dass das Gesetz darauf gerichtet ist, die Vermehrung der direkt produzierenden Hybriden ganz zu stoppen. Diese Maßnahme ist sehr gut; sie ist notwendig, aber gleichzeitig wurde in unseren echten Weinregionen die Wiederbepflanzung und die Wiederherstellungen für fünf Jahre verboten. Dies betrachte ich als einen Fehler.

Vasile P. Sassu, Minister für Landwirtschaft und Domänen: Sie haben über Überproduktion geklagt. Die Maßnahme, die wir ergriffen haben, ist ganz im Sinne Ihres Ansatzes, die Überproduktion zu senken.

Fritz Connert: Die Überproduktion ist das Ergebnis der übermäßigen Bepflanzungen mit direkt produzierenden Hybriden. Ich behaupte, dass wir eine Überproduktion von Wein im Allgemeinen haben, aber wir haben keine Überproduktion von guten Weinen.

Vasile P. Sassu, Minister für Landwirtschaft und Domänen: Wir haben eine Überproduktion von guten wie von schlechten Weinen.

Fritz Connert: Wenn wir keine schlechten Weine von den Direktproduzenten hätten, dann bin ich überzeugt, dass die Menge der guten Weine nicht einmal den Inlandsverbrauch decken würde.

Meine Herren, ich begrüße die Maßnahmen, die bezüglich der Bepflanzungen mit direkt produzierenden Hybriden unternommen wurden, aber ich habe den Eindruck, dass diese Maßnahmen nicht das gewünschte Ergebnis bringen werden, weil administrative Maßnahmen in Wirtschaftsfragen nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen. Daher halte ich es für absolut notwendig, den Vorschlag des Allgemeinen Verbandes der Winzergenossenschaften bezüglich der Steuer auf den Gemeinschaftsfonds für Wein gesetzlich zu verankern. Ich möchte selbstverständlich nicht gerade auf diesem Vorschlag beharren. Aber ich sehe darin die einzige Lösung, durch die wir ein befriedigendes Ergebnis erreichen können. Nur wenn auch die Weinbauern, die solche Pflanzungen mit direkt produzierenden Hybriden haben, Steuern zahlen werden, genauso wie die echten Winzer, können wir hoffen, dass in der Zukunft diese Weinbauern auf den Anbau von Hybriden verzichten werden. Mehr noch, durch die Annahme des Vorschlags, der von dem Allgemeinen Verband der Winzergenossenschaften vorgelegt wird, können wir einen Fond für den Rückkauf der Hybriden schaffen. Ich möchte also den Herrn Minister bitten, zu berücksichtigen, dass es absolut notwendig ist, diese Bestimmung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Vasile P. Sassu, Minister für Landwirtschaft und Domänen: Dieser Vorschlag ist im Prinzip angenommen. Es bleibt noch, im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister die notwendige Formulierung zu finden, so dass wir ihn als Änderungsvorschlag ins Gesetz aufnehmen.

Fritz Connert: Vielen Dank, Herr Minister.

Meine Herren Abgeordnete, der vorliegende Entwurf enthält eine sehr wichtige Bestimmung zur Abgrenzung der Weinbaugebiete. Aber mir scheint, dass die hier enthaltenen ausführlichen Bestimmungen nicht sehr geeignet sind und in dieser Hinsicht möchte ich Ihnen einen Vorschlag zu einzelnen Artikeln machen. Ich kann auch die Bestimmung in Artikel 7 nicht annehmen, die sich auf die Parzellen bezieht, die innerhalb der Weinbauzonen den Weingütern neu hinzugefügt werden. Auch hier scheint es mir, Herr Minister, dass eine Veränderung notwendig wäre. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht für die Herstellung von Essig nur Wein als Rohstoff vor. Ich nehme dies an und bin der Meinung, dass wir ein neues Mittel für den Absatz haben werden. Vielleicht eröffnet sich noch ein größeres Absatzgebiet, wenn Kornspiritus aus den Getränken durch Weinspiritus ersetzt wird. Es wäre wünschenswert, dass diese Maßnahme sofort ergriffen würde. Wir wissen jedoch, dass der Herr Finanzminister dieses Zugeständnis nicht machen kann, und ich denke, meine Herren Abgeordnete, wir sollten uns lieber mit weniger zufrieden geben, als etwas zu forden, was nicht verwirklicht werden kann.

Obwohl ich ein absoluter Verfechter dieser Erweiterung des Absatzmarktes für Wein wäre, muss ich trotzdem erklären, dass wir in erster Linie einen Absatzmarkt für die schlechten und die billigen Weine öffnen würden, das heißt für die Weine aus den Hybriden. Aber dann, Herr Minister, wenn wir das tun, müssen wir die Pflanzung und die Verbreitung des Anbaus von Hybriden verhindern. Ansonsten würden wir meines Erachtens an den wahren Interessen des Weinbaus vorbeiarbeiten. Entweder sind wir in der Lage, den Anbau der Hybriden von direkt produzierenden Weinreben zu stoppen – besser gesagt, diese ganz auszurotten – und dann wäre sehr passend, Absatzmärkte für die übrigen Weine zu schaffen oder, wenn wir dies aber nicht schaffen, wäre es besser, sich an das alte System zu halten, denn anders werden die echten Weinbauern keinen Nutzen haben.

Meine Herren Abgeordnete, ich muss Sie umso mehr bitten, den Vorschlag des Verbandes zur Änderung der Steuern in Erwägung zu ziehen, als dass dies die Möglichkeit schaffen würde, die Hybriden mit dem gewünschten Erfolg zu bekämpfen. Ich möchte nicht in die Einzelheiten

gehen. Ich betrachte den vorliegenden Entwurf als Diskussionsgrundlage[9] und erkläre, dass ich dafür stimmen werde.

D.A.D., Nr. 45, 9. Juni 1936, Sitzung am Montag, den 16. März 1936, 1795–1796.

1 Der Abgeordnete war Mitglied des Ausschusses für Landwirtschaft, Wälder und Domänen in der Abgeordnetenversammlung, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2680/1935–1936, 18, 19, 20–23. Zum Redebeitrag vgl. S.D.T 63 (1936), Nr. 18881, 25. März 1936, 1–2; vgl. auch Connerts Biographie im hiesigen Lexikonteil, 663–667.

2 Der Text des Gesetzentwurfs wurde der Abgeordnetenversammlung mit dem vom Minister für Landwirtschaft und Domäne unterzeichneten Schreiben Nr. 0343, 6. März 1936 zur Debatte vorgelegt, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2680/1935–1936, 2; Ionescu-Șișești: Apărarea viticulturei în ultimele trei parlamente. In: Parlamentul 4 (1932), Nr. 35–36 vom 5. November 1932, 5–6.

3 Ion Mihalache (1882–1963): rumänischer Politiker, Minister und Lehrer. Vgl. Neagoe: Oameni politici români, 479–482.

4 Gheorghe Ionescu-Șișești (1885–1967): rumänischer Politiker, Minister und Agronom.

5 Gemäß Fritz Connert hatte die Krisensituation des Weinbaus im Lande folgende Ursachen: die Verbreitung der Hybriden, die Versetzung des Weinbaus vom Hügelland in die Ebene, eine Region, die für die edlen Weinreben nicht geeignet war, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2680/1935–1936, 26–28.

6 Zum Wortlaut des Gesetzentwurfs vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2680/1935–1936, 3–6.

7 Zur Begründung vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2680/1935–1936, 7–15.

8 Fritz Connert schlug die Zerstörung der Weinberge mit nichtveredelten Rebstöcken und die Bestimmung von wirksamen Maßnahmen für die Entschädigung der Hybridenproduzenten vor, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2680/1935–1936, 26–28.

9 Im Ausschuss für Landwirtschaft, Wälder und Domänen (Sitzung vom 10. März 1936) erläuterte der Abgeordnete Connert, dass der Entwurf einen Schritt voran darstelle, obwohl er keine radikalen Maßnahmen für das Gesamtproblem des Weinbaus in Rumänien vorsah, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2680/1935–1936, 26–28. Zu den technischen Aspekten, die im erwähnten Ausschuss besprochen wurden (Sitzung vom 7. März 1936) vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2680/1935–1936, 24–25.

101

*1936, 30. März. Rede des Abgeordneten **Otto Herzog** zum Gesetzentwurf[1] zur Berufsausbildung und Gewerbeausübung.*

Nicolae N. Săveanu, Vorsitzender: Herr Abgeordneter Herzog hat das Wort[2].

Otto Herzog: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, der vorliegende Entwurf soll die Verfügungen zur Organisation der Ausbildung von Lehrlingen in Industrie und Handel vereinheitlichen[3].

Er versucht, die Ergebnisse der modernen Forschung in der Unterweisung und beruflichen Ausbildung der Lehrlinge zu nutzen und ihre Rechte und Pflichten im Sinne sozialer Gerechtigkeit zu regeln. Es ist bedauerlich, dass der Entwurf am Ende der Sitzungsperiode zur Debatte kam[4], wenn keine gründliche Diskussion mehr geführt werden kann; deshalb beschränke ich mich auf einigen Themen, die enger mit der deutschen Bevölkerung des Landes verbunden sind.

Wir haben Handwerkerzünfte mit jahrhundertelanger Vergangenheit, deren Produkte unser Stolz sind. Unsere Handwerker haben eine Jahrhunderte alte Berufsorganisation, der vor allem die Entwicklung der siebenbürgischen Städte[5] zu verdanken ist. Diese Berufsorganisation hat immer mit eigenen Mitteln für den Handel und die Industrie Nachwuchs auszubilden; so haben wir in Hermannstadt eine Schule für Lehrlinge, die vor 104 Jahren gegründet und von der Händlerorganisation unterstützt wurde. Unser Streben war immer, in unseren beruflichen Lehrgängen eine möglichst gründliche Ausbildung anzubieten. Dieses Ziel haben wir erreicht, was die Kontrollorgane selbst immer anerkannt haben. Der Entwurf belässt diese Schulen zwar in unserem Besitz, schränkt aber unsere bisherige Freiheit ein, indem er die Dauer der Lehrgänge beschränkt. Wir müssen das Recht fordern, Lehrgänge mit einer längeren Dauer zu organisieren und so die gesetzlich vorgeschriebene Stundenanzahl zu überschreiten. Wir bestehen darauf mit umso mehr Berechtigung als da die Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeit bei uns immer respektiert wurden und daher ein Missbrauch zum Nachteil des Lehrlings nicht zu befürchten ist.

Wir müssen ebenfalls fordern, dass die bisherigen Mitglieder des Lehrkörpers ihre Tätigkeit fortsetzen können, auch wenn sie nicht allen Anforderungen des neuen Gesetzes entsprechen; dies zumindest für eine zehnjährige Übergangszeit. Es ist bedauerlich, dass das kulturelle Niveau des Handwerkers in den angegliederten Provinzen sinken wird, weil bis

jetzt der Lehrling eine Ausbildung von 6 bis 8 Grundschulklassen durchgemacht hatte, jetzt aber nur noch vier Grundschulklassen besuchen soll. Das Gesetz sieht eine Art Beschlagnahme des Vermögens der Genossenschaften vor, beziehungsweise die Übergabe dieser Vermögenswerte an die Arbeitskammern. Aber einige der Handwerker sind nicht einmal Mitglieder der Arbeitskammern, sondern der Berufskammern; und selbst die handwerklichen Mitglieder der Arbeitskammern spielen in diesen Kammern keine entscheidende Rolle. So würde ihr Eigentum, das nach seiner Herkunft den Handwerkern gehört und eine klar umrissene Bestimmung hat, unter völliger Missachtung des Eigentumsrechts jenseits dieser Bestimmung verausggabt werden. Wir fordern, dass die Angestellten der Berufsbände von den Arbeitskammern übernommen werden, die durch diesen Entwurf neue Zuständigkeiten erhalten und daher ein neues, gut ausgebildetes und spezialisiertes Personal brauchen. Es wäre eine zu große Ungerechtigkeit, wenn die Angestellten der Berufsverbände durch diesen Entwurf ihre Existenz verlieren würden.

Die Bestimmung von Artikel 20, gemäß der die Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis zu der Anzahl der Meister und Gesellen stehen muss, stimmen wir zu; aus diesem Grund können wir Artikel 21 nicht annehmen, laut dem den Unternehmen eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen auferlegt wird. Was die Einzelheiten des Gesetzes betrifft, möchte ich während der Debatte zu den Artikeln einige Änderungsvorschläge machen[6].

D.A.D., Nr. 58, 28. Juli 1936, Sitzung am Montag, den 30. März 1936, 2835.

1 Der Text des Gesetzentwurfs wurde der Abgeordnetenversammlung mit dem Schreiben Nr. 0783, 26. Mai 1936 seitens des Ministers für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge zur Debatte und Billigung vorgelegt, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2689/1935–1936, 62.

2 Im gleichen Zusammenhang vgl. SDT 63 (1936), Nr. 18888 vom 2. April 1936, 1.

3 Nach dem Ersten Weltkrieg führte die Expansion des Industriesektors in Rumänien zu einer Veränderung der Bildungsstufen: der Übergang von Grundschulen, die in einem Land mit einer vorwiegend agrarischen Ökonomie ausreichen, zu Berufsschulen, die für die industrielle Produktion notwendig sind. Problematisch für diese Schulen war, dass sie nicht mit der Realität in der Gesellschaft korrelierten, »weil das Bürgertum seine Kinder nicht zum Handwerk schickt und die Bauern die Alphabetisierungsphase durchmachen müssen, bevor sie das Gewerbe wertschätzen können«, vgl. Constantinescu: Din însemnările, 391–392.

4 Otto Herzog war Mitglied des Ausschusses für Arbeit, Versicherungen, soziale Fürsorge und Wirtschaft, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2689/1935–1936, 142, 144. Zu seiner Biographie vgl. hier im Lexikonteil, 670. [einseitiger Artikel]

5 Für Aspekte zur wirtschaftlichen Lage in Siebenbürgen vgl. Vancu: Neîncredere. In: Revista economică 38 (1936), Nr. 7, 15. Februar 1936, 49–51.

6 Der Gesetzentwurf wurde von der Abgeordnetenversammlung (Sitzung vom 31. März 1936) einstimmig (118 Stimmen) gebilligt, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2689/1935–1936, 218–271, 273.

102

*1936, 1. April. Intervention des Abgeordneten **Hans Beller** zum Gesetzentwurf für die Organisation des Wirtschaftlichen Oberrates und der Industrie- und Handelskammern.*

Mihail Berceanu, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Beller[1] hat das Wort.

Hans Beller: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, seit vielen Jahren zählt die Gründung einer Handwerkskammer zu den Forderungen der Handwerker. Zu unserem Bedauern hat keine der Regierungen, die bis jetzt aufeinanderfolgten, diese berechtigte Forderung in Betracht gezogen, obwohl sich derlei Kammern in den westlichen Ländern als sehr vorteilhaft erwiesen haben; also wären sie auch für Rumänien sehr nützlich[2].

Mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes über die Berufsausbildung und -ausübung, welches eine große Anzahl von guten Bestimmungen enthält, wurden leider auch die Berufsverbände – die einzigen rein beruflichen Organisationen der Handwerker aus Siebenbürgen und dem Banat – aufgelöst. Der Herr Arbeitsminister[3] hätte eine gute Arbeit geleistet, wenn er im Rahmen des Gesetzes zur Organisation von Berufskammern die Handwerker mit einer eigenen Berufskammer ausgestattet hätte. Leider werden aber die Handwerker auch in Zukunft in der Arbeitskammer bleiben und dort nur eine Sektion bilden, obwohl ihre Interessen sich von denen der privaten Arbeiter und Beamten sehr unterscheiden. Diese Vernachlässigung der Handwerker ist sehr ungerecht. Das Gewerbe beschäftigt nach der Landwirtschaft die meisten Einwohner und ist daher ein Faktor, den der Staat in seinem eigenen Interesse fördern sollte. Was sehen wir aber im Gegenzug? Die Landwirtschaft wird mit allen Mitteln unterstützt, was natürlich lobenswert ist. Die Industrie erhält ebenfalls Begünstigungen; darüber hinaus

wurden oft gewisse Industriezweige geschützt, die eigentlich keine Existenzberechtigung haben. Und der eigentliche Beruf ist ein Stiefkind, überladen mit Gebühren und Steuern, als ob es beabsichtigt wäre, ihn zu zerstören. Die Steuern der Handwerker steigen mit jeder Besteuerung, ohne die Krise zu berücksichtigen, die sie durchmachen. Viele ländliche Handwerker zahlen heute höhere Steuern als ein Bauer mit 50 Joch Boden und eigenem Haus. Die Beiträge der ländlichen Handwerker zur Sozialversicherung, die ihnen in den meisten Fällen nichts zurückgibt, sind oft ebenso groß wie die Steuern. Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, wenn eine Werkstatt nach der anderen schließt und die Handwerker zu Schwarzarbeitern werden!

Die Arbeitskammern haben für die Beschwerden der Handwerker kein Interesse gezeigt, dies ist bei deren Zusammensetzung leicht zu verstehen. In den Arbeiterkammern kann der Beruf nicht in den Vordergrund treten, obwohl das Handwerk als wichtigster Faktor neben der Landwirtschaft dazu völlig berechtigt wäre. Aus diesen Gründen ist es sehr bedauerlich, dass die Forderungen für die Gründung einer eigenen Berufskammer auch diesmal kein Gehör gefunden haben.

Im Hinblick auf das Gesetz über die Reorganisation der Berufskammern[4], würde ich dieses – in der Hoffnung, dass irgendeine Regierung[5] dies letztendlich schaffen und damit die Anforderungen der Handwerker erfüllen wird –, als eine vorläufige Lösung betrachten. Ich möchte aber zwei Beobachtungen machen. Für die Arbeitskammern sind alle in Artikel 151, Absatz 3 aufgeführten Handwerker stimmberechtigt und es ist daher zu akzeptieren, dass der Gesetzgeber sich auf dieses Recht berufen will. In der Landwirtschaftskammer ist die Wahl verbindlich. Die Artikel 159 und 160 scheinen jedoch zu den obigen Bestimmungen im Widerspruch zu stehen, da gemäß Artikel 159 die Wählerverzeichnisse nur in den Büros der Kammer der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Siehe ein Beispiel: Die Arbeitskammer aus Temeschwar hat mehrere Tausend Wähler, von denen die Mehrheit aus ländlichen Gemeinden rekrutiert wird. Wie können sie sich vergewissern, dass sie auf den Wählerlisten stehen? Deshalb ist es notwendig, dass diese Listen, genau wie bei den Landwirtschaftskammern, in jeder Gemeinde im betroffenen Rathaus ausgehängt werden. Auch Artikel 160 ist nicht ganz eindeutig. Es könnte angenommen werden, dass die Wahlen nur in jener Ortschaft stattfinden, in der sich eine Arbeitskammer befindet. Dies wäre unmöglich; es sollte daher festgelegt werden, dass jeder Bezirk des Bezirksgerichts ein Wahlbezirk ist, und dass die Wahl in jener Gemeinde abgehalten wird, in dem sich ein Sitz des Bezirksgerichts befindet.

Ich bitte daher den Herrn Arbeitsminister, diese Vorschläge in Betracht zu ziehen, weil sonst nicht einmal ein Viertel der Wähler sein Wahlrecht ausüben kann.

D.A.D., Nr. 60, 22. August 1936, Sitzung am Mittwoch, den 1. April 1936, 3153.

1 Der Abgeordnete war aktives Mitglied zweier Parlamentsausschüsse (Handel, Industrie, Bergwerke und Zoll, sowie für Arbeit, Versicherungen, soziale Fürsorge und Wirtschaft) der Abgeordnetenversammlung, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2692/1935–1936, 75–76. Vgl. zu Beller hier im Lexikonteil, 651–653.
2 Zur wirtschaftlichen Lage in Rumänien vgl. Bilanț economic pe 1936. In: Revista economică 39 (1937), Nr. 1–2. Januar 1937, 2–6.
3 Ion Nistor (2. Oktober 1934–22. September 1935), Minister für Arbeit und ab September 1935 Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialschutz (23. September 1935–29. August 1936), die neue Benennung für die beiden wiedervereinigten Ministerien in der Regierung von Gheorghe Tătărescu (2. Oktober 1934–29. August 1936).
4 Der Gesetzentwurf wurde in der Abgeordnetenversammlung (Sitzung vom 1. April 1936) einstimmig (137 Stimmen) verabschiedet, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2692/1935–1936, 214–264.
5 Die Regierung von Gheorghe Tătărescu (2. Oktober 1934–29. August 1936). Über die Selbstbehauptung der Regierung an der Macht vgl. În căutarea platformei. In: Românul 19 (1936), Nr. 7, 22. März 1936, 1.

103

*1936, 2. April. Erklärung des Abgeordneten **Franz Kräuter** zu dem vom Senat verabschiedeten Gesetzentwurf über die Organisation und Funktionsweise des gewerblichen Sekundarunterrichts.*

Mihail Berceanu, Vizepräsident: Die allgemeine Debatte ist eröffnet.

Herr Abgeordneter Kräuter hat das Wort.

Franz Kräuter: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, ich bedauere, dass dieses Gesetz im Gegensatz zu den anderen Gesetzen des Herrn Angelescu[1], die sich immer einer sehr weitreichenden Debatte erfreuten, nicht nur am Ende der Sitzung, sondern auch am Ende der Sitzungsperiode vorgelegt wird. Deshalb kann ich zu meinem großen Bedauern die Gedanken, die ich in der Ausschussdiskussion erwähnt habe, nicht

weiterentwickeln. Im Gegenteil, ich muss noch mehr als im Ausschuss zusammenfassen und unseren Standpunkt zu diesem Gesetz skizzieren.

Ich finde es bedauerlich, dass sich der Herr Minister Angelescu in Bezug auf die Berufe nicht genügend von der Schulsituation in Siebenbürgen inspirieren ließ, denn es ist bekannt, dass die Berufsausbildung in Siebenbürgen besser war – und dennoch stützt sich dieses Gesetz fast ausschließlich auf die Lage im Altreich. Wenn wir das Gesetz über gewerbliche Bildung mit dem Gesetz von Herrn Nistor[2] vergleichen, das wir gestern, ebenfalls in ziemlicher Eile, gebilligt haben, müssen wir feststellen, dass das Gymnasium nichts anderes ist als eine Art Verdopplung der Berufsschule, und zwar eine nicht sehr gelungene Verdoppelung, denn wenn ich mich für eine Ausbildung zum Handwerker zwischen Gymnasium und Berufsschule entscheiden kann, würde ich die Berufsschule vorziehen, die viele Vorteile gegenüber dem Gymnasium hat. Erstens, weil die Kinder, die dort lernen, älter sind und in Werkstätten unter viel besseren Bedingungen arbeiten können, zweitens weil diese eine bessere Ausbildung erhalten und, was noch wichtiger ist, dort eine angemessenere und notwendigere Mentalität vorfinden und von den Versuchungen der Bürokratie verschont werden, wobei ich befürchte, dass die Absolventen der Gymnasien von guten Posten angezogen werden und sich, weil sie in Internatsschulen und großen Fabriken ausgebildet werden, von den Dörfern entfremden, in denen sie als Handwerker arbeiten sollten. Es gibt mehrere Kollegen, die bestätigt haben, dass die Gymnasiumsabsolventen lieber Beamte werden.

Wenn man annimmt, dass der Schüler nach dem Gymnasium nicht weiter studiert und mit dem [Abschluss des] Industriegymnasium verbleibt, denke ich, dass es besser wäre, wenn er in der Berufsschule bliebe. Die andere Hypothese in Betracht ziehend, dass er nach dem Gymnasium mit dem Besuch des Lyzeums fortfahren möchte, denke ich, dass das Gymnasium auch als Vorbereitungsschule für das Lyzeum nicht geeignet wäre, weil in diesem Fall die Vorbereitung im Bereich der allgemeinen Bildung zu leiden hätte. Ich habe einige grafische Diagramme mitgebracht, mittels derer ich Ihnen die allgemeine Bildung eines Industriegymnasiums aufzeigen wollte; um diese zu absolvieren reichen die Kenntnisse eines Grundschulabsolventen kaum aus! Was die manuelle Ausbildung betrifft, sieht der vorliegende Entwurf zwar eine längere Ausbildungszeit vor, was aber überflüssig ist, da es keinen Beruf gibt, der in zwei, drei oder höchstens vier Jahren nicht erlernt werden könnte. Wenn also vorgesehen wird, dass die manuelle Ausbildung mehr als vier Jahre dauern sollte, wäre dies überflüssig.

Meine Herren Abgeordnete, ich gebe die Darlegung meiner Gedanken diesbezüglich auf. Ich möchte nur erwähnen, dass es meiner Meinung nach gut gewesen wäre, die Bürgerschule aus Siebenbürgen zu behalten und die gesamte Konstruktion der Berufsschule auf jener der Bürgerschule aufzubauen, die theoretisch eine Art Gymnasium ist, wenn Sie wollen, nur ohne Latein und andere Fächer, die im Leben keinen praktischen Wert haben. Stattdessen sollte man in dieser Bürgerschule Buchhaltung, Daktylographie und alle anderen Fächer unterrichten, die nicht nur für die Gewerbetreibenden, sondern auch für die Händler unverzichtbar sind. Dann hätten Sie Schüler im richtigen Alter, die wissen, was sie tun, wenn sie sich entscheiden, eine Karriere als Gewerbetreibender oder Handwerker zu beginnen, sowie eine Klasse von Handwerkern mit einer allgemeinen Bildung von viel höherem Niveau als die allgemeine Bildung, die die Schüler des aktuellen Gymnasiums erhalten.

Nicolae Constantinescu-Bordeni: Sie können alle Fächer entfernen, außer Latein! (*Unterbrechungen*).

Stimmen: Die deutsche Sprache.

Franz Kräuter: Als ich mich auf die Diskussion dieses Projekts vorbereitete, durchblätterte ich die Debatten von 1909, als Spiru Haret[3] dem Parlament sein Gesetz vorgestellt hatte und bei dieser Gelegenheit feststellte, dass einer der Sprecher die deutsche Sprache mit der Begründung empfahl, dass man sich keine Illusionen mache, dass die Wirtschaftssprache des Landes Deutsch sei. Und dieser Redner war kein anderer als Tache Ionescu[4], dem keine Frankophobie vorgeworfen werden kann …

Und jetzt erlauben Sie mir bitte, zu den Fragen zu kommen, die mich besonders interessieren.

Meine Herren Abgeordnete, der Herr Unterrichtsminister ist der Hauptautor des Gesetzes. Meine Herren Abgeordnete, der Herr Unterrichtsminister ist der Autor des Gesetzes über den Privatunterricht, das zu Recht als die Verfassung der Minderheitenschulen gilt. Zumindest scheint es auf den ersten Blick, dass der von uns besprochene Entwurf die Bestimmungen dieses Gesetzes in mehrfacher Hinsicht nicht berücksichtigt.

Constantin Angelescu, Unterrichtsminister: Ich erkläre Ihnen, dass wir das Gesetz des Privatunterrichtes, das wir, wie Sie sagen, als Verfassung der Minderheitenbildung betrachten, keinesfalls antasten. Folglich, wenn in diesem Entwurf[5] über die rumänische Sprache gesprochen wird, bleibt im Fall Ihrer Schulen die deutsche Sprache[6].

Hans Otto Roth: Aber wie steht es mit der Anwendung des Gesetzentwurfes, über den wir jetzt sprechen?

Constantin Angelescu, Unterrichtsminister: Das Gesetz über den Privatunterricht wird berücksichtigt. Dieses Gesetz, über das wir hier diskutieren, wird das Gesetz über den Privatunterricht nicht übersehen, weil wir dieses nicht antasten können.

Franz Kräuter: Mit diesen Erklärungen schließe ich meine Beobachtungen. Dann werden wir achtsam sein.

Constantin Angelescu, Unterrichtsminister: Meine Herren Abgeordnete, ich erkläre Ihnen vorab, dass in der Verordnung festgelegt wird, dass das Gesetz über den Privatunterricht unberührt bleibt, außer in einem Punkt, den Herr Abgeordneter Roth in Bezug auf das Gehalt des Lehrpersonals angesprochen hat, wo ich seine Meinung teile.

Franz Kräuter: Angesichts dieser Klarstellungen des Herrn Ministers erklären wir uns zufrieden und verzichten auf die weitere Debatte bezüglich dieses Gesetzes und schlagen keine Änderungen vor.

Constantin Angelescu, Unterrichtsminister: Meine Herren Abgeordnete, ich möchte außerdem darauf hinweisen, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die berufliche Hochschulbildung[7] in keiner Weise das Wesen der Berufsausbildung beeinträchtigen.

Ion Nistor, Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialsorge: Ich nehme die Aussage des Herrn Unterrichtsministers mit Freude zur Kenntnis.

D.A.D., Nr. 61, 14. September 1936, Sitzung am Donnerstag, den 2. April 1936, 3319–3320.

1 Constantin Angelescu (1869–1948): rumänischer Politiker, Premierminister von Rumänien (30. Dezember 1933–3. Januar 1934), Arzt und Universitätsprofessor.
2 Ion Nistor (1876–1962): rumänischer Politiker, Minister und Universitätsprofessor.
3 Spiru C. Haret (1851–1912): rumänischer Mathematiker, Astronom und Pädagoge.
4 Dumitru [Ion] (Take) Ionescu (1858–1922): rumänischer Politiker, Premierminister (17. Dezember 1921–17. Januar 1922), Minister, Rechtsanwalt und Journalist. Bedeutende Persönlichkeit des rumänischen politischen Lebens vom Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, vgl. Neagoe: Oameni politici români, 380–384. Michalopoulos: Attitudes parallèles; Seișanu: Take Ionescu; Iordache: Take Ionescu; Grozia: Doi mari parlamentari. In: Parlamentul 5 (1931), Nr. 19, 27. Juni 1931, 4–5.

5 Zum Ausgangstext des Gesetzentwurfs vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2689/1935–1936, 16–34, 36–46.
6 Zur Begründung des Gesetzentwurfs vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2689/1935–1936, 49–50.
7 Der Gesetzentwurf wurde in der Plenarsitzung vom 2. April 1936 einstimmig (118 Stimmen) verabschiedet, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2689/1935–1936, 72.

104

*1936, 28. November. Erklärung des Abgeordneten **Hans Otto Roth** auf die Thronrede im Namen der deutschen Parlamentsgruppe, in welcher die Notwendigkeit einer Überprüfung der Politik gegenüber der deutschen Minderheit hervorgehoben wird.*

Nicolae N. Săveanu, Vorsitzender: Herr Abgeordneter Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, wir leben in Zeiten, in denen es keinen Platz für viel Herumreden gibt. Ich beschränke mich daher auf einige notwendige und wesentliche Dinge, zumal die Welt heutzutage so hellhörig ist, dass sie die geringste Anspielung versteht. Die Thronrede richtet sich mit ernstem Ruf an die politischen Parteien und ihre Führer und wendet sich an diese, damit sich diese endlich verstehen und zumindest in Zeiten großer Gefahr die Zwietracht durch Einigkeit und Verständnis ersetzen. Wir heißen diesen Aufruf Seiner Majestät mit voller Überzeugung für gut; wir befürchten aber, dass auch dieser Aufruf verklingen wird, ohne gehört und befolgt zu werden.

Vielleicht ist die Entwicklung der Innenpolitik bereits allzu weit fortgeschritten, wenn man die fundamentalen Unterschiede betrachtet, die zwischen den Parteien hinsichtlich der Methode sowie in der Art und Weise der Problembetrachtung bestehen, um noch eine gemeinsame Grundlage für die Tagespolitik finden zu können. Und dennoch sind die herrschenden politischen Persönlichkeiten unseres Landes immer noch nicht davon überzeugt, dass wir uns in einer dringenden Notlage befinden und der Sturm der europäischen Entwicklung in jedem Moment über uns hinwegfegen kann? Man muss kein Pessimist sein, um ernste und ernsthafte Gefahren vorauszusehen. Wer sich aber bisher mit irreführenden Täuschungen betäubt hat, muss von der grenzenlosen Tragödie tief berührt sein, mit der das spanische Volk heutzutage zu kämpfen hat. Ich bin fest überzeugt, dass

es für die Völker Europas nur ein »ja« oder ein »nein« gibt. Alle Ansichten, die ob dieser Alternative schwanken und versuchen, in der Mitte zu stehen, sind schlecht. Die Zeiten, die bis vor kurzem noch völlig andersgeartet erschienen, haben sich völlig verändert. Sie erfordern von den Menschen und Völkern eindeutige und mutige Entscheidungen. Dies bezieht sich auf die innere Ausrichtung der gesamten Politik.

Die Lage unseres Landes ist nicht gerade einfach. Das Land ist wie ein Meilenstein zwischen zwei Welten, zwischen denen ein verbissener Kampf herrscht. Einer solch schwierigen Situation kann man nur dann gerecht werden, wenn bei allen Abwägungen und Untersuchungen nur das Schicksal des eigenen Staates berücksichtigt wird. Wollen die rumänischen Parteien die Grundlagen unserer Gesellschaftsordnung ändern? Ich glaube, dass es in dieser Versammlung keine Partei gibt, die auf diese Frage nicht mit einem entschlossenen »nein« reagiert. Der Bolschewismus wird als Regierungssystem und soziale Lebensform von allen politischen Parteien unseres Parlaments abgelehnt. Werden aber im Inland der Bolschewismus und seine politischen und sozialen Tendenzen angemessen bekämpft? Dies ist eine Frage von entscheidender Bedeutung.

Angesichts der bedenklichen Lage, in der sich unser Land befindet, sollte sowohl unsere Innen- als auch die Außenpolitik von jeglicher Sentimentalität befreit und ihre Funktionen autonom und unabhängig festgelegt werden. Es steht außer Zweifel, dass die rumänische Außenpolitik ihrem Wesen nach weiterhin harmlos bleibt. Umso mehr sollten wir auf die Worte hören, die kürzlich Herr Professor Iorga[1] ausgesprochen hat: Betreiben Sie eine saubere rumänische Politik und lassen Sie die weltpolitischen Ambitionen beiseite. Nur in der Durchsetzung einer tatsächlich autonomen Politik können Lehren und nützliche Schlussfolgerungen für Innen und Außen gezogen werden. Die besten Verbündeten Rumäniens werden immer Vorsicht und Voraussicht sein. Hinzu kommt noch die Notwendigkeit, alle Kräfte zu sammeln, um in jedem Moment auf die Gefahr vorbereitet zu sein. Dies sollte uns bei der Ausstattung der Armee leiten und dies muss der Leitfaden in der Parteipolitik sein. Denn wo sich die physischen Kräfte des Volkes in der Armee sammeln, müssen in der Parteipolitik die moralischen Fähigkeiten gebündelt werden. Von all diesen Überlegungen ausgehend begrüßen wir die Entscheidung Seiner Majestät sowie der Regierung[2], nichts zu unterlassen, um die Armee stark und kampfbereit zu machen. Aus den gleichen Gründen begrüßen wir auch den Aufruf Seiner Majestät zur Sammlung der politischen Kräfte des Landes. Wenn diese Bündelung der Kräfte fehlschlägt, bleiben wir

beruhigt im Bewusstsein, dass wir einen König haben, der weiß, was er will und in dessen starker Hand wir die entscheidende Entschlossenheit finden.

Und warum bringen wir diese Gedanken heute so ausführlich zum Ausdruck? Weil alle rumänischen Bürger dasselbe Schicksal haben, weil die Deutschen dieses Landes zusammen mit den Rumänen leben und sterben, und vor allem, weil wir tatsächlich alle mit derselben Gefahr konfrontiert sind, die uns alle in unserer Existenz bedroht: die vernichtende Kraft des Bolschewismus. Also sollten wir uns gegen diesen Feind innerlich stärken und durch eine wohlüberlegte und konstruktive Politik in allen Bereichen des politischen Lebens stark werden. Und wenn dem so ist – und ich glaube, niemand bezweifelt dies –, dann muss alles getan werden, um diesen Staat und alles zu schützen, was diesen für uns Deutschen zu einer Heimat macht, die wir vom ganzen Herzen lieben.

Ich bedauere, dass gerade in den heutigen Zeiten eine Politik betrieben wird, die unser Volk in vielerlei Hinsicht in seiner Existenz bedroht. Erst vor kurzer Zeit wurde die deutsche Sprache aus der Verwaltung der von uns bewohnten Städte verbannt. Gleichzeitig verbietet die Postverwaltung die Verwendung der alten deutschen Ortsnamen und die Presse wird verwarnt, wenn sie nur die traditionellen Namen verwendet. Die Verwaltung der Gemeinden und Städte gerät durch Willkürmaßnahmen in rumänischer Hand, auch dort wo wir zahlenmäßig die Mehrheit bilden. Hunderte und Hunderte von deutschen Beamten wurden durch rumänische Sprachprüfungen aus den städtischen und staatlichen Ämtern entfernt[3]. Die Unterrichtssprache in den staatlichen Grundschulen in der Bukowina, Bessarabien und oft sogar im Banat wird völlig durch die rumänische Sprache ersetzt. Der Beitrag des Staates und der Gemeinden zur Erhaltung der deutschen Konfessionsschulen wurde im vergangenen Jahr völlig gestrichen, wobei die gesetzlichen wie auch die internationalen Bestimmungen unbeachtet blieben. Und schließlich beschlagnahmte die Bezirksverwaltung vor einem Monat in Bessarabien ganz willkürlich das beachtliche unbewegliche Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden, darunter auch die Gebäude von mehr als 150 Schulen. Angesichts dieser schwerwiegenden Verletzungen der lebenswichtigen Interessen unseres Volkes müssen wir uns die Frage stellen: Welche politischen Gründe konnten diese Handlungsart der zuständigen Kreise bestimmen? Wir können den Eindruck nicht loswerden, dass die Regierung seit einiger Zeit überhaupt kein Interesse mehr an der Minderheitenfrage[4] hat, sondern es den verschiedenen Abteilungen überlässt, das zu tun, was sie für angemessen halten. Eine solche Politik des Laisser faire ist tatsächlich das

Gefährlichste, was man im Bereich der Minderheitenpolitik tun kann, und dies umso mehr in Zeiten wie die gegenwärtigen, in denen die seelische Beziehung zum Staat und zum Boden der Ahnen solch eine überwältigende Bedeutung hat. Wir bitten deshalb die führenden Kreise, die Politik gegenüber unserem deutschen Volk gründlich zu überprüfen und die seelischen sowie die politischen Bindungen zwischen diesen beiden Völkern durch ein umfassendes und tiefes Verständnis unserer Lebensbedürfnisse wieder zu festigen. Die Beziehungen einzelner Bürgergruppen zum Staat sind nicht völlig unerheblich. Man sollte sogar versuchen, jeden einzelnen Bürger für den Staat zu gewinnen. Denn wenn zurzeit die Aufrüstung der Armee als die wichtigste Aufgabe der staatlichen Politik angesehen wird, dann sollte auch der Versuch zur Stärkung der Seele als gleich wichtig betrachtet werden. Der Soldat von morgen muss seine Verpflichtungen mit der gleichen Liebe erfüllen, mit der der heutige Bürger seine Mission erfüllt.

Eine falsche Politik gegenüber dem deutschen Volk ist zu dieser Zeit noch unangemessener als in den Nachkriegsjahren. Die Alternative zwischen ja oder nein, vor der sich heute die Politik der europäischen Völker befindet, darf nicht dazu führen, dass der Rumäne und der Deutsche wie zwei Feinde gegeneinanderstehen. Ich bin der festen Überzeugung, dass die Deutschen und Rumänen bei den Ereignissen, die in naher Zukunft folgen werden, Schulter an Schulter stehen werden, weil sie dieselben Prinzipien und Ideen verteidigen müssen. Dies führt mich dazu, meine Herren, Ihnen umso beharrlicher und wärmer zu empfehlen, die Politik gegenüber der deutschen Minderheit gründlich zu überprüfen und unsere Beziehungen zum rumänischen Volk und Staat auf neue Grundlagen zu stellen[5].

D.A.D., Nr. 6, 15. Januar 1937, Sitzung am Samstag, den 28. November 1936, 110–111.

1 Nicolae Iorga.
2 Die Regierung Gheorghe Tătărescu (29. August 1936–14. November 1937).
3 Gruia: Proectul noului statut al funcționarilor publici. In: Parlamentul 7 (1936), Nr. 220–222, 31. Dezember 1936, 17–20; Pascu: Statul național și statutul funcționarilor publici. In: Parlamentul 7 (1936), Nr. 194 vom 29. Februar 1936, 1–3.
4 Tóth: Organizațiile politice ale minorităților. In: Orizont 22 (2006), H. 4, 32–37; Dascălu: Minoritățile naționale în România Mare. In: RRSI 24 (1990), Nr. 3–4, 195–207; Dragomir: La Transylvanie et ses minorités ethniques.
5 Zum Redebeitrag vgl. SDT 63 (1936), Nr. 19089 vom 1. Dezember 1936, 1.

105

*1937, 26. Februar. Erklärung des Abgeordneten **Franz Kräuter** zum Gesetzentwurf zur Organisation der Nationaltheater, der rumänischen Opern und Aufführungen.*

Take Slăvescu, Vizepräsident: Herr Abgeordneter Kräuter hat das Wort.

Franz Kräuter: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, ich werde Sie nicht mit allgemeinen theoretischen Überlegungen zur Notwendigkeit der Unterstützung von Künsten befassen. Es ist eine Wahrheit, die keines Nachweises bedarf, dass in der Geschichte aller Völker die Epochen des wahren Aufschwungs und des Fortschritts von der Pflege und Unterstützung der Schönen Künste gekennzeichnet sind, die einerseits das Zeichen des Fortschritts sind und andererseits selbst den Fortschritt schaffen.

Es gibt nur wenige Abgeordnete in diesem Raum, die die Bühnenkunst, insbesondere die Bühnenkunst des Nationaltheaters in Bukarest, so kennen und schätzen wie ich. Deshalb erkläre ich von vornherein, dass ich der letzte sein werde, der sich widersetzt, wenn es um Hilfe für diese Kunst geht, nicht nur deshalb, weil ich sie schätze, sondern weil ich weiß, dass eine Bühnenkunst, die sich ihrer Aufgabe – der Erziehung der Massen – bewusst ist, nicht ohne die materielle Unterstützung der Staatsführung fortbestehen kann. Wenn diese Unterstützung fehlt, muss nach Einkünften gesucht werden. Leider können die Erträge nur erreicht werden, wenn man sich auf das Niveau der Massen einlässt und auf das künstlerische Niveau verzichtet, das im Interesse des erzieherischen Ziels bewahrt werden sollte. Wenn es in diesem Gesetzentwurf nur um die Unterstützung der Nationaltheater, nur um die Pflege des Theaters und die Oper ginge, dann würde ich mich auf drei Worte beschränken: ich stimme zu[1]. Eigentlich wird aber in diesem Gesetzentwurf indirekt auch das Schicksal der einzigen deutschen Theatertruppe im Land berührt, einer Truppe, die die künstlerische Ausbildung meiner deutschen Blutsverwandten hegen sollte.

Es gibt in Rumänien etwa 800.000 Deutsche, eine verhältnismäßig geringe Masse, wenn es um eine Theatertruppe geht; denn Sie wissen sehr wohl, dass ein großer Teil dieser deutschen Bevölkerung aus Bauern besteht, die nicht ins Theater kommen können, sondern wo das Theater zu ihnen gehen sollte. Dies ist die erste Schwierigkeit. Die zweite Schwierigkeit ist, dass bei einer ziemlich geringen Bewohnerzahl Schauspieler nur schwierig rekrutiert werden können. Die dritte Schwierigkeit ist, dass wir

nie staatliche Subventionen haben und diese sie auch jetzt nicht erhalten. Die vierte Schwierigkeit ist, dass wir von den Kommunen keine Subventionen bekommen haben und diese auch nicht erhalten, so dass mein Vorredner zu Unrecht gesagt hat, dass die Subventionen in den angegliederten Provinzen meistens an ausländische Truppen gehen würden. Unsere deutsche Truppe kämpft mit den größten Schwierigkeiten, einerseits wegen der fehlenden Mittel und andererseits, weil wir es ihr nicht erlauben, sich auf ein Niveau herabzusetzen, das ein größeres Publikum erreichen könnte. Die fünfte Schwierigkeit ist, dass im Gesetz bei der Aufführungssteuer ein Unterschied zwischen rumänischen und nichtrumänischen Theatern gemacht wird. Folglich werden von uns, nachdem wir nichts erhalten, obendrein höhere Abgaben verlangt als von den rumänischen privaten Truppen. Ich könnte mit der Aufzählung der Schwierigkeiten fortfahren, aus der ersichtlich würde, mit wie vielen Schwierigkeiten wir bei der Unterstützung dieser einzigen Truppe konfrontiert werden, die für die Erziehung der Massen in der Bukowina, im Banat, in Bessarabien und Siebenbürgen sorgen sollte, welche ein Apostolat ausübt, indem sie ohne finanzielle Mittel aus einer Provinz in die andere wandern muss.

Betrachten wir jetzt also die Lage dieser einzelnen Truppe, wie wir sie gemäß des vorliegenden Gesetzentwurfs haben. Eigentlich wird ihr Schicksal besiegelt, wenn dieses Gesetz in Kraft treten wird. In den angegliederten Provinzen, vor allem in Siebenbürgen, gibt es in den meisten Städten Theatergebäude, die mit den Spenden von Bürgern errichtet wurden, die, wie Sie wissen, unterschiedlicher Nationalitäten sind; Gebäude, die seitdem bis heute allen Bürgern, Rumänen, Deutschen und Ungarn zur Verfügung standen und stehen. Selbstverständlich mit der Einschränkung, die ich akzeptiere, dass die rumänischen Truppen Vorrang vor allen anderen haben, und selbst wenn während der deutschen Truppenspielzeit – ich spreche über Temeschwar – eine rumänische Truppe kommen würde, muss die deutsche Truppe ihre Auftritte beenden und den Platz der rumänischen Truppe übergeben.

Das war bisher so. Was wird von nun an sein? Artikel 147 des vorliegenden Entwurfs sieht vor, dass durch ein Protokoll des Ministerrates jedes dieser Theater, deren Bühnen für das deutsche Theater zugänglich waren, wie jene der Theater in Temeschwar, Hermannstadt und Czernowitz, zum Nationaltheater erklärt werden kann. Wenn dies nur bedeuten würde, dass eine rumänische Truppe in einer bestimmten Stadt gegründet und dort arbeiten würde, würde ich nicht dagegen sein. Im Grunde macht es dieser

Artikel aber für die Theater aus Siebenbürgen unmöglich, den Raum und die Ausstattung, die von den Beiträgen aller gekauft wurden, zum Beispiel der deutschen Schauspieltruppe zu überlassen.

Victor Iamandi, Minister für religiöse Angelegenheiten und Künste: Herr Abgeordneter Kräuter[2], in der parlamentarischen Kommission habe ich Ihnen einige Klarstellungen gegeben, die Sie nicht zufriedengestellt haben. Ich gebe sie nun auch in der öffentlichen Sitzung, diesmal ergänzt. Es geht lediglich darum, nicht die Gründung von Nationaltheatern in allen Städten, in denen sich solche Gebäude befinden, zu beschließen und diese Nationaltheater in Wirklichkeit dann nicht zu betreiben. Artikel 4, der die Theatergebäude in verschiedenen Städten dem Nationaltheater zum ausschließlichen Gebrauch zuteilt, hat nur den einen Zweck, das dann, wenn in einer dieser Städte tatsächlich ein Nationaltheater gegründet wird, selbstverständlich das dortige Nationaltheater Vorrang vor den anderen hat. Wenn der Saal jedoch frei ist und dort kein Nationaltheater im Sinne des Artikels spielt, können Sie den Bürgermeister, der das Recht auf Eigentum und Beschlussfassung über dieses Theater hat, um Erlaubnis bitten; ich bin überzeugt, dass er die Ernsthaftigkeit der von Ihnen oder anderen eingereichten Anfrage prüfen und den Antrag billigen wird. Dies wird jedoch von Fall zu Fall geschehen. Sie kämpfen also gegen etwas, worum es hier nicht geht. Zurzeit haben wir nur drei Nationaltheater im Land. Wenn es die Umstände erlauben, dass das Nationaltheater von Czernowitz und Kischinau neugegründet werden und wenn wir ein Theater im Westen eröffnen können, was wir verwirklichen wollen, werden wir selbstverständlich diesen Artikel in der jeweiligen Ortschaft anwenden, in der wir es einrichten werden. Bis dahin aber sind diese Theater Eigentum der Kommunen und sie wurden ihrer Nutzung zugeführt. Wenn die jeweilige Stadtverwaltung es für erforderlich hält, Ihnen diese Genehmigung zu erteilen, wird sie diese erteilen.

Franz Kräuter: Ich nehme diese Aussage zur Kenntnis.

Ion Inculeț, Staatssekretär und Vizepräsident des Ministerrates: Ich glaube, dass Sie mit der Aussage des Herrn Ministers zufrieden sein sollten.

Franz Kräuter: Ja, wenn es so durchgeführt wäre, wie der Herr Minister es sagt.

Ich glaube aber, Herr Minister, wenn Sie das, was Sie gesagt haben, in die Wirklichkeit umsetzen möchten – und ich bezweifle nicht, dass Sie an eine Erleichterung unserer Situation denken –, müssen Sie den Artikel ändern, denn wenn er in der jetzigen Form bleibt, nämlich, dass diese Gebäude zur ausschließlichen Verfügung …

Victor Iamandi, Minister für religiöse Angelegenheiten und Künste: Zu ihrer Nutzung.

Franz Kräuter: … zur ausschließlichen Nutzung der Nationaltheater, dann wird selbst der gnädigste Bürgermeister von Czernowitz den Saal nicht zur Verfügung stellen können.

Victor Iamandi, Minister für religiöse Angelegenheiten und Künste: Ich denke, dass es nicht notwendig ist, diesen Artikel zu ändern, weil ich glaube, dass meine Aussage verpflichtet und bei der Deutung und Durchführung der bestimmten Maßnahmen berücksichtigt wird.

Franz Kräuter: Ich weiß nicht, ob die Deutung so weit gehen kann …

Victor Iamandi, Minister für religiöse Angelegenheiten und Künste: Herr Abgeordneter Kräuter, ich verstehe das Gefühl, von dem diese Äußerung ausgeht. Ich verstehe sie nicht nur, sondern respektiere sie auch. Persönlich stimme ich Ihnen zu. Denken Sie aber daran, dass wir hier allgemeine Interessen verteidigen; wir verteidigen die übergeordneten Interessen des Staates. Wir können nicht für alle eine Tür offenlassen. Deshalb habe ich gesagt, dass wir je nach Fall einzeln entscheiden werden. – Wo es Nationaltheater geben wird, werden die Behörden die Möglichkeit beurteilen, den Antrag der einen oder anderen Truppe zu genehmigen, in solch einer Räumlichkeit aufzutreten. Ich kann Artikel 4 nicht ändern, und bitte glauben Sie mir, dass meine Aussagen ausreichen, ein Kriterium für die Behörden zu sein.

Hans Otto Roth: Herr Minister, in Hermannstadt, zum Beispiel, gibt es nur ein kommunales Theater, das von einem Sachsen errichtet und nachher der Stadt geschenkt wurde. Dieses Theater wird heute vom Gemeinderat gemäß den gegenwärtigen Bestimmungen verwaltet und vor allem den rumänischen Truppen gegeben. Wir sind mit diesem Regime zufrieden und beklagen uns diesbezüglich nicht. Aber wenn morgen oder übermorgen Sie oder ein anderer Kultusminister dieses Theater verstaatlicht – was gemäß dem geltenden Gesetz möglich ist –, werden wir in diesem Theater, das einer unserer Blutsverwandten unserer Kommune gespendet hatte, nicht mehr spielen können und wir werden kein solches Gebäude zur Verfügung haben.

Victor Iamandi, Minister für religiöse Angelegenheiten und Künste: Herr Abgeordneter, schauen Sie, was geschehen ist. Der Blutsverwandte, auf den Sie sich beziehen, hat zu anderen Zeiten und unter einer anderen Souveränität eine Spende an die Kommune gemacht. Mit der Änderung der staatlichen Souveränität trat auch die Stadt Hermannstadt in die Struktur einer anderen Organisation mit einer anderen Souveränität ein. Wenn wir

in Hermannstadt ein Nationaltheater gründen würden, natürlich ist dies nicht der Fall, weil wir uns kaum um die Nationaltheater kümmern können, die wir bereits haben, werden wir Rumänen Vorrang geben. Wir können es nicht anders machen. Ich bin mir sicher, wenn Sie an unserer Stelle wären, würden Sie dasselbe tun, aber bis dahin können es Sie nutzen.

Hans Otto Roth: Bis dann sind wir zufrieden. Aber wenn dort ein Nationaltheater errichtet wird?

Victor Iamandi, Minister für religiöse Angelegenheiten und Künste: Seien Sie sicher, dass wir keine 50 Nationaltheater einrichten werden.

Franz Kräuter: Warum möchten Sie, dass die Gründung eines Nationaltheaters, das für unsere Brüder in Temeschwar ein glückliches Ereignis ist, für uns ein Grund zur Trauer sein soll? Ich sehe nicht, warum Sie den Weg nicht offenlassen können, damit an den Tagen, an denen die rumänischen Truppen nicht spielen, die Theater uns zur Verfügung gestellt werden sollten. Ein Jahr hat 52 Wochen. Wenn die rumänischen Truppen nur 10 oder 20 Wochen lang das Theater benötigen, gibt es 40 oder 30 Wochen, in denen der Saal frei ist.

Victor Iamandi, Minister für religiöse Angelegenheiten und Künste: Unter der Annahme, dass wir dort ein Nationaltheater haben werden, wird Ihnen die Führung den Saal zur Verfügung stellen, wenn Sie es beantragen werden, so wie es auch jetzt tun. Selbstverständlich wird es Kriterien geben, gemäß denen die Theatersäle vergeben werden; und dies ist unser Recht.

Franz Kräuter: Bitte vergeben Sie mir, wenn ich zur Sache zurückkomme und glauben Sie nicht, ich will …

Victor Iamandi, Minister für religiöse Angelegenheiten und Künste: Ich kenne Sie persönlich sehr gut, und ich weiß, dass Sie völlig in gutem Glauben sind.

Franz Kräuter: Herr Minister, es handelt sich nicht nur um Artikel 4. Sie nehmen der Kommune das Recht, über den Raum zu verfügen und geben es dem Nationaltheater, dessen Ausschuss ihn wiederum vermieten kann.

Victor Iamandi, Minister für religiöse Angelegenheiten und Künste: Wenn das Nationaltheater gegründet wird, hat es einen Führungsausschuss, der allein über die administrativen Angelegenheiten verfügt. Er fragt mich nicht, ob er den Saal einer gewissen Truppe vermieten kann. Wenn es sich um eine deutsche Truppe handelt, die sich aus rumänischen Bürgern zusammensetzt, sein Sie sicher, dass keine Leitung des Nationaltheaters die Vermietung des Saales ablehnen wird.

Franz Kräuter: Herr Minister, das Hindernis stellt nicht nur Artikel 4 dar. Wenn beispielsweise der Direktor des Nationaltheaters unser Freund ist und er uns für zwei oder drei Wochen die Bühne zur Verfügung stellen möchte, steht Artikel 47 dagegen, der noch eine sehr seltsame Sache vorsieht, nämlich dass auf dieser Bühne nur auf Rumänisch gespielt werden kann, und was noch seltsamer ist, es kann zwar auch auf Deutsch gespielt werden, jedoch nicht von rumänischen Bürgern. Es kann also vorkommen, dass wir in Deutschland eine berühmte Künstlerin haben, eine sächsische Sängerin Miesz Gmeiner[3]. Wenn sie nach Hermannstadt kommt – und Hermannstadt hat ein Nationaltheater –, und wenn sie auftreten möchte, wird sie auf der Grundlage von Artikel 47 informiert: »Fräulein Gmeiner, Sie können nur dann eine Aufführung auf Deutsch abhalten, wenn Sie auf die rumänische Staatsbürgerschaft verzichten. Als rumänische Staatsbürgerin haben Sie kein Recht, in Hermannstadt auf Deutsch eine Aufführung abzuhalten.« Das ist eine absurde Situation! Und es gibt mehrere Artikel, die der Durchführung Ihrer Absichten widersprechen. Deshalb möchte ich einige Änderungsvorschläge machen, die ich für notwendig halte, so dass Ihrer Absicht tatsächlich Rechnung getragen wird. Weil wir, Herr Minister, mit den ministeriellen Äußerungen unsere Erfahrung haben, insbesondere im Bereich der öffentlichen Bildungsgesetze. Es kam öfters vor, dass der Herr Minister, der bereit war, unsere Wünsche zu erfüllen, eine Aussage gemacht hat, die dann meistens nicht berücksichtigt wurde. Ich bin kein Jurist; ich habe jedoch herausgefunden, dass solche Aussagen verpflichtend sind; aber ich bin seit 17 Jahren Abgeordneter und weiß aus Erfahrung, dass diese nicht berücksichtigt werden. Deshalb bitte ich Sie sehr, Herr Minister, die Änderungsvorschläge anzunehmen, die das Schicksal des rumänischen Theaters in keiner Weise beeinträchtigen; andererseits aber uns das Leben und die Möglichkeit sichern, mit unserer Truppe eine Theatertätigkeit fortzusetzen. Wir haben eine einzige Truppe, Herr Minister, und diese ist zum Tod verurteilt.

Victor Iamandi, Minister für religiöse Angelegenheiten und Künste: Sehen Sie, Herr Abgeordneter, wir würden für Sie eine Ausnahme machen, wenn wir diesen Änderungsvorschlag annähmen. Denken Sie doch daran, dass es andere Truppen gibt, die alle mit den entsprechenden Änderungsvorschlägen kommen würden. Wie wäre denn unsere Situation, wenn wir das Allgemeininteresse verteidigen müssen und ohne Berücksichtigung von partikularen Interessen keine Gesetze erlassen können? Ich glaube, dass es besser ist, die Dinge zwischen den Ortsbewohnern zu regeln als durch das

Gesetz für alle eine völlige Freiheit zu schaffen. Dann würden wir keine Gesetze für das rumänische Nationaltheater und für die rumänische Oper erlassen. Bitte vergessen Sie nicht, dass wir die Organisation von Nationaltheatern und der Rumänischen Oper gesetzlich regeln.

Franz Kräuter: Ich befürchte, Herr Minister, dass es keine Vereinbarungen mehr geben wird, wenn es im Gesetz Artikel gibt, die Hindernisse aufstellen.

Victor Iamandi, Minister für religiöse Angelegenheiten und Künste: Alle Ihre Einwände, von denen ich glaube, dass sie aus Ihrem völlig guten Glauben stammen, beziehen sich auf die Zukunft. Zurzeit haben Sie keinen Grund zur Furcht, denn für die kommenden vielen Jahren werden diese Ängste nicht berechtigt sein.

Franz Kräuter: Herr Pamfil Şeicaru[4] hat vor ein paar Minuten festgestellt, dass die deutsche Truppe in Czernowitz wunderbare Aufführungen gegeben hat. Wissen Sie, dass die deutsche Truppe in diesem Moment in Czernowitz nicht auf die Bühne des Theaters treten dürfte, wenn dieses Gesetz erlassen würde? Bis jetzt wurde es ihr willkürlich nicht erlaubt, aber wenn dieses Gesetz kommt, wird solches mit Verweis auf das Gesetz gar nicht mehr erlaubt sein. Also, Herr Minister, ich spreche nicht hypothetisch und über unmögliche Fälle, sondern über eine konkrete Realität der Gegenwart.

Meine Herren Abgeordnete, Herr Abgeordneter Iacobescu hat von der: »Offensive der minderheitlichen Theater« gesprochen. Ich habe Ihnen die Lage dieser armen deutschen Truppe geschildert. Bitte sagen Sie mir, ob hier überhaupt die Rede von einer Offensive gegen das Nationaltheater sein kann, eines Nationaltheaters, das alle Unterstützung des Staates hat – und es ist gut, dass es diese hat – und auch jene der Kommune und nicht nur die Unterstützung von den von Rumänen bewohnten Kommunen, sondern auch von den Kommunen, in denen die Deutschen in der Mehrheit sind oder auf jedem Fall einen erheblicheren Prozentsatz darstellen. Sie können sich davon überzeugen, wenn Sie beispielsweise das Budget von Temeschwar betrachten, dass viele Millionen für die Bedürfnisse des rumänischen Theaters und kein Geld für die Bedürfnisse des deutschen Theaters bereitstehen. Wir haben den Bürgermeister vor kurzem gebeten, uns mindestens so viel zu geben, dass er uns von den Kosten für Beleuchtung und Heizung entlastet. Er hat uns nicht einmal dies gegeben, deshalb kann von einer Offensive des deutschen Theaters keine Rede sein. Es kann von etwas Anderem die Rede sein. Wenn es stimmt, was Herr Şeicaru sagt – und es stimmt –, dass diese deutschen Truppen auf ihrem Niveau bleiben und gute Aufführungen geben,

könnte es in der Zukunft möglich sein, dass dieses deutsche Theater durch eine gesunde Nacheiferung zur Erhöhung des Niveaus des rumänischen Theaters beitragen wird. Aber selbst diese sehr gesunde Nacheiferung wird meiner Ansicht nach durch die zu strengen Bestimmungen in Artikel 145 verunmöglicht, wonach der Theaterdirektor nicht nur Erzieher, sondern auch Polizist ist; er ist der Polizist des konkurrierenden Theaters. Ein Artikel im Gesetz gibt ihm die Möglichkeit, sooft er der Meinung ist, dass eine Aufführung vom nationalen Standpunkt her schädlich sei – und er kann sie jederzeit als solche betrachten, besonders wenn er daran interessiert ist –, einen Auftritt sofort abzusetzen und die Aufführung der Truppe unmöglich zu machen. Ich bitte Sie, dass Sie die Güte haben, auch diesen Artikel zu ändern, weil es absurd ist, wenn wir nicht wirklich wollen, dass eine Fusion zwischen zwei Theatern das eine zum Herrn des anderen macht. Dieser Artikel führt unvermeidlich zu Missbräuchen, weil es einfacher ist, einen Gegner durch das Vorlesen eines Gesetzestextes loszuwerden als durch einen Wettbewerb. Es ist leicht, auf dem ersten Platz zu sein, wenn man keinen Konkurrenten hat.

In den Ausschüssen[5] wurden zwei Änderungen vorgenommen und sie sind willkommen. Es wurde vorgesehen, dass die Gesellschaft der Komponisten keine Gebühren verlangen kann, wenn es sich um ein gemeinnütziges Werk handelt. Sie werden sagen, dass dies natürlich sei, weil das Urheberrecht dies vorsieht. Leider ist die Realität auch in diesem Bereich, dass von uns immer Urheberrechtsgebühren für die Werke von Schumann, Bach oder sogar Schiller verlangt werden. Es war also gut, dass verdeutlicht wurde, dass die gemeinnützigen Werke nicht mehr urheberrechtlichen Gebühren unterliegen. Die zweite begrüßenswerte Änderung, die in der Kommission vorgenommen wurde, besteht darin, dass die Dorfmusikanten von bestimmten Formalitäten befreit wurden; sie müssen keine Ausweise aus der Stadt einholen, um manchmal an Sonntagen oder Feiertagen die Flöte oder Klarinette zu spielen.

Diese Änderungen begrüße ich mit Freude. In Bezug auf den Rest des Gesetzes appelliere ich immer noch an den Herrn Minister und bitte ihn, uns zu ermöglichen, dass seine Absichten, die er geäußert hat und derer Aufrichtigkeit ich nicht bezweifle, eine Wirklichkeit und nicht aufgrund dieses Gesetzes verunmöglicht werden können[6] (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 35, 11. März 1937, Sitzung am Freitag, den 26. Februar 1937, 1628–1631.

1 Zu den Debatten im Senat bezüglich des Theatergesetzes vgl. Dezbateri parlamentare. In: Parlamentul 7 (1937), Nr. 230, 18. März 1937, 16–17; Pensionarea artiștilor teatrelor naționale și operelor. In: Parlamentul 7 (1937), Nr. 228–229, 6. März 1937, 68–69.

2 Der Abgeordnete war Mitglied des Ausschusses für öffentlichen Unterricht, Kulte und Künste des Abgeordnetenhauses, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2751/1936–1937, 84; insgesamt zu seiner Biographie siehe hier im Lexikonteil, 672–673.

3 Lula Gmeiner-Mysz [Julie Sophie Gmeiner] (1876–1948): klassische Sängerin.

4 Pamfil Șeicaru (1894–1980): rumänischer Politiker, Journalist; er wird als einer der bedeutendsten rumänischen Journalisten der Zwischenkriegszeit angesehen; vgl Frunză: Destinul unui condamnat la moarte; Stanca: Șantajul și etajul.

5 Zu einem Bericht des Ausschusses für öffentlichen Unterricht, Kulte und Künste (Sitzung vom 20. Februar 1937) über den Gesetzentwurf vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2751/1936–1937, 109–110; ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2751/1936–1937, 114–132, 238–247, 241–270.

6 Der Gesetzentwurf wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. März 1937 mit 97 Ja-Stimmen von insgesamt 105 Stimmen verabschiedet, vgl. ANIC, Bestand Parlament, Ordner 2751/1936–1937, 273–274.

106

*1937, 6. März. Erklärung des Abgeordneten **Fritz Connert** im Namen der deutschen Parlamentsfraktion zum Gesetzentwurf zur Organisation und Förderung der Landwirtschaft.*

Petre Ghiață, Vizepräsident: Meine Herren Abgeordnete, wir gehen zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der allgemeinen Debatte[1] zum Gesetzentwurf über die Organisation und Förderung der Landwirtschaft.

Herr Abgeordneter Connert hat das Wort[2].

Fritz Connert: Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete, bezüglich der Organisation und Förderung der Landwirtschaft habe ich die Ehre, im Namen der Deutschen Partei folgende Erklärung abzugeben:

Rumänien ist aus landwirtschaftlicher Sicht ein von Natur aus gesegnetes Land. Es besitzt große Flächen fruchtbarer Felder, von denen bis heute auch ohne Düngemittel verhältnismäßig reiche Ernten erzielt werden können.

Auch der zweite wichtige natürliche Faktor, von dem die landwirtschaftliche Produktion eines Landes abhängt, die klimatischen Bedingungen, sind relativ günstig, auch wenn wir zugeben müssen, dass gewisse Gebiete unseres Landes nicht gerade selten infolge eines manchmal extremen Wetters leiden, dessen Folgen durch moderne Kulturmethoden beachtlich gemildert werden könnten, was aber bei uns nur sehr selten verwirklicht wird.

(*Dan Partenie, Vizepräsident, nimmt auf dem Stuhl des Vorsitzenden Platz*).

Die besonderen klimatischen Bedingungen sowie die Eigenschaften des Bodens unseres Landes ermöglichen eine abwechslungsreiche landwirtschaftliche Produktion, da Rumänien nicht nur Getreide, Hülsenfrüchte und Ölpflanzen von hervorragender Qualität produziert, sondern insbesondere in den angegliederten Provinzen, auch alle Bedingungen für die Entwicklung aller Zweige der Viehzucht erfüllt. Außerdem produziert Rumänien Obst und Trauben besonderer Qualität sowie große Mengen von Holzarten, die auf dem Weltmarkt begehrt sind. Diese Reichtümer, welche die Natur dem Land an Boden und seinem Klima geschenkt hat, sind der wertvollste, unbestrittene und unerschöpfliche Reichtum, der immer die wichtigste Grundlage für die Existenz seiner Bevölkerung bleiben wird, ein Reichtum, der nicht erschöpft werden kann, wie dies zum Beispiel einmal mit seinem Erdöl der Fall sein wird.

Die Möglichkeiten zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion unseres Landes, die in der Qualität des Bodens und in den klimatischen Bedingungen liegen, werden bis heute leider wenig genutzt. In dieser Hinsicht hat Rumänien sehr viel zu tun, denn in ausgedehnten Gebieten unseres Landes befindet sich die Landwirtschaft noch auf einem niedrigen Entwicklungsstand. Es ist bekannt, dass wir das Land mit dem niedrigsten Ertrag pro Hektar in ganz Europa sind. Die Gesundung der Landwirtschaft[3] ist jedoch für unser Land von entscheidendem wirtschaftlichen und sozialem Interesse, denn selbst wenn laut der Statistik vom Dezember 1930 nur 72,4 Prozent der Bevölkerung in der landwirtschaftlichen Produktion beschäftigt sind und nicht 80 Prozent, wie dies ständig behauptet wird, bleibt die Landwirtschaft nach wie vor die Grundlage der gesamten Volkswirtschaft. Der Aufschwung der Landwirtschaft ist daher nicht nur für die Bauern von unmittelbarem wirtschaftlichem Interesse, sondern auch für die anderen Wirtschaftszweige des Landes von entscheidender Bedeutung[4].

Der Aufschwung der Landwirtschaft in unserem Staat ist auch in sozialer Hinsicht erforderlich. Unsere ländliche Bevölkerung nimmt von Jahr zu Jahr

zu, aber die Aufnahmekapazität der Städte für den Überschuss der ländlichen Bevölkerung ist begrenzt und die Auswanderung, die früher, beispielsweise in Siebenbürgen, in größerem Umfang erfolgte, ist heute nicht mehr möglich. Es ist daher unabdingbar, dass wir durch die Entwicklung der Landwirtschaft und die Steigerung der Produktion auf dem Lande die wirtschaftlichen Existenzmöglichkeiten für die wachsende ländliche Bevölkerung schaffen, so dass der Kessel nicht explodiert. Nur der Ausführlichkeit wegen erwähne ich noch die große politische Bedeutung eines wirtschaftlich und kulturell fortgeschrittenen Bauerntums in einem Staat als konservatives, mit der heimatlichen Scholle verbundenem Element, sowie die ethno-biologische Bedeutung der Bauernschaft im Leben eines Volkes als die ewige Quelle regenerativer Kräfte.

In Anbetracht dieser grundsätzlichen Überlegungen und der Tatsache, dass unsere Landwirtschaft insbesondere auf den Bauernhöfen sehr rückständig ist, wird bei uns heute der Aufstieg der Landwirtschaft als eine vorrangige Aufgabe der Staatsführung und der gesamten Gesellschaft angesehen. Der vorliegende Entwurf versucht, für dieses große Problem eine Lösung zu finden. Mit dem Ziel des Entwurfs sind wir vollkommen einverstanden, denn selbst wenn die bäuerlichen Gehöfte der deutschen Bevölkerung des Landes in vielerlei Hinsicht erfreuliche Fortschritte gemacht haben, müssen sie dennoch in mehrerlei Hinsicht verbessert werden. Eigentlich betrachten wir diese Frage vollständig aus der Sicht der allgemeinen Interessen des Staates und der Volkswirtschaft.

Bevor ich mit der Diskussion zum Gesetzentwurf beginne, muss ich ein paar Worte zur aktuellen wirtschaftlichen Situation unserer Landwirtschaft sagen, eine Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zum Entwurfsziel hat. Wir können feststellen, dass sich die wirtschaftliche Lage in den letzten Jahren verbessert hat[5]. Dazu hat die Umwandlun gder Agrarschulden in erheblichem Maße beigetragen[6]. Die Ausdehnung dieser Maßnahmen auf alle Kategorien von landwirtschaftlichen Besitztümern und ihre Verwirklichung ist das Verdienst der gegenwärtigen Regierung[7]. Diese wirtschaftlichen Verbesserungen, die sich für die Bauernwirtschaften aus der Umwandlung ergeben haben, waren in den letzten zwei Jahren mit schönen Ernten und steigenden Preisen für einen Teil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verbunden. Wir bestreiten das Verdienst der Regierung bei der Erhöhung der Preise für Wolle und Weizen nicht, obwohl in dieser Hinsicht die steigenden Preise auf dem Weltmarkt entscheidend waren. Aber ich kann nicht umhin, die Regierung auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, auf

die heute die Vermarktung von Vieh und tierischen Erzeugnissen im Ausland stößt und die ein energisches Eingreifen erfordern. Wenn wir die aktuelle wirtschaftliche Lage unserer Bauern und Landwirte in vollem Umfang betrachten wollen, dürfen wir nicht übersehen, dass mit den gestiegenen Einnahmen aus den verkauften Produkten auch die Kosten erheblich gestiegen sind. Die für die Landwirtschaft benötigten Artikel sind aus bekannten Gründen wieder teurer geworden und die Steuern, Beiträge und Gebühren sind ihrerseits gestiegen. Wir stellen also fest, dass die Landwirtschaft wieder in eine Verlustphase geraten ist. Die zuständigen Behörden des Staates müssen dies ernsthaft in Erwägung ziehen und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das wirtschaftliche Gleichgewicht auf unseren Bauernhöfen wiederherzustellen, weil vor allem dies die wesentliche Voraussetzung für das Gedeihen der Landwirtschaft eines Landes ist. Alle Gesetze zur Förderung der Landwirtschaft bleiben unwirksam, wenn es keine Rentabilität gibt. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, halte ich diesbezüglich die Sicherung einer zufriedenstellenden Vermarktung unserer landwirtschaftlichen Produkte im In- und Ausland für die wichtigste Maßnahme.

Der vorliegende Entwurf befasst sich im ersten Titel mit der Übertragung und Verpfändung landwirtschaftlicher Besitztümer, die von dem und durch den Staat erworben wurden. Wir stimmen mit den Bestimmungen des Entwurfs überein, dass diese Grundstücke nur von den im Gesetz angeführten Personen [Bauern, Lehrern, Dorfpfarrern oder Absolventen von Fachschulen] erworben werden sollten. Wir sind auch mit der Beschränkung des Besitzes auf 50 Hektar pro Familie einverstanden, die für die Erwerber solcher Grundstücke vorgesehen wird. Wir akzeptieren diese objektiven Kriterien sowie die Bestimmung, dass der Erwerb dieser Parzellen durch Kauf oder Schenkung der Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums bedarf. Dem Vorkaufsrecht des Staates müssen wir uns jedoch entschieden widersetzen, da die angegebenen Bestimmungen des Entwurfs uneingeschränkte Garantien dafür bieten, dass die wirtschaftlichen und sozialen Anforderungen, die möglicherweise mit der Veräußerung dieser Parzellen verbunden sind, erfüllt sein sollten. Welches andere Ziel kann unter solchen Umständen dieses Vorkaufsrecht verfolgen als ein nationales! Eigentlich hat Herr Minister Sassu[8] diese Absicht nicht verheimlicht und die nationale Absicht dieser Bestimmung sowohl im Senat als auch in der Ausschusssitzung der Kammer offen bekannt. Obwohl ich hinzufügen kann, dass diese Bestimmung des Entwurfs für meine Landsleute wahrscheinlich keine größere

praktische Bedeutung haben wird, lehnen wir sie deshalb entschlossen ab, weil wir ihre Tendenz bekämpfen.

Der Rest des Projekts enthält teilweise Bestimmungen aus bereits bestehenden Gesetzen, größtenteils aber völlig neue Bestimmungen, die dem Staat und seinen Organen in einer bestimmten Richtung die Möglichkeit bieten, unmittelbar in den Bereich der Bauernwirtschaften einzugreifen. Es ist selbstverständlich, dass der Staat unter den gegenwärtigen Umständen eingreift, um die Interessen der Landwirtschaft zu regeln und zu unterstützen. Seine Aufgabe und jene seiner Organe besteht jedoch darin, vor allem allgemeine Bedingungen für den landwirtschaftlichen Fortschritt und das Gedeihen der Landwirtschaft zu schaffen. Abgesehen von den geeigneten Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftspolitik [Förderung des Verkaufs im Land sowie des Exports, Fracht, Steuern, Kredite usw.], der Verwaltung und der landwirtschaftlichen Ausbildung[9] muss der Staat im Interesse der Entwicklung der Landwirtschaft alle erforderlichen allgemeinen Maßnahmen ergreifen, so wie sie eigentlich größtenteils im vorliegenden Entwurf vorgesehen werden. Im Allgemeinen stimmen wir mit den Bestimmungen des Entwurfs bezüglich der Förderung der qualitativen Saatgutproduktion, der Kontrolle von Saatgut, der Weidenverwertung, der Kontrolle von Baum- und Rebschulen, des Pflanzenschutzes, der Anleitung der Tierproduktion, der landwirtschaftlichen Akkreditierungen, der Landwirtschaftspolizei sowie der Förderungen der landwirtschaftlichen Betriebe zu. Wir erklären jedoch, dass wir die Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen ablehnen, weil wir der Meinung sind, dass dies zu Behinderungen und Preissteigerungen führen wird. Den Teil des Entwurfs, der sich mit der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen befasst, betrachten wir als undurchführbar und Artikel 136 ist nur für diejenigen landwirtschaftlichen Produkte vertretbar, deren Verwertung mehr oder weniger monopolartig ist, wie zum Beispiel die Zuckerrüben. Die beabsichtigte Anstellung eines Agronomen für jede Gemeinde führt zu Kosten, die weit über den im Entwurf vorgesehenen Kostenvoranschlag hinausgehen, weil 8.000 Angestellte, einer pro Gemeinde, mindestens 500 Millionen Lei kosten werden, also nicht nur ein Prozent des landwirtschaftlichen Einkommens, wie es der Entwurf vorsieht, sondern mehr als sechs Prozent dieses Einkommens.

Außerdem müssen wir die Tendenz des Entwurfs bedingungslos ablehnen, für die Mitglieder der »Agronomenkörperschaft« ein Monopol zu schaffen, nämlich nicht nur im Staatsdienst, sondern, wie es Artikel

109 vorsieht, sogar bei Einstellung in den landwirtschaftlichen Betrieben juristischer Personen aus der Privatwirtschaft. Wir lehnen die Schaffung einer privilegierten Kaste ab. Wenn Sie die Vorschriften in dem Sinne einführen möchten, dass landwirtschaftliche Betriebe, deren Fläche eine festgelegte Grenze überschreitet, das Gesetz schreibt nämlich 50 Hektar vor, als Leiter qualifizierte Personen anstellen müssen, so machen Sie daraus ja kein Monopol für Mitglieder der »Agronomenkörperschaft«! Denn schließlich ist die Hauptsache ja nicht, Mitglied zu sein, sondern Arbeit zu leisten.

Daher stimmen wir mit den meisten Bestimmungen des Entwurfs überein, die sich auf den staatlichen Eingriff durch Maßnahmen allgemeiner Art beziehen. Darüber hinaus sollten unseres Erachtens beispielsweise auch Bestimmungen über die Durchführung der Impfpflicht gegen bestimmte Viehseuchen vorgesehen werden. Wir fordern weiterhin, dass die erforderlichen allgemeinen Verordnungen strikt durchgesetzt werden. Es wäre beispielsweise notwendig, dass die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen streng durchgesetzt werden. Der vorliegende Entwurf umgeht jedoch vor allem in den Bestimmungen der Artikel 15 und 16 diese allgemeinen Eingriffe und verordnet die Durchführung bestimmter verbindlicher Maßnahmen und greift auf diese Weise in gewissem Sinne in den Bereich des Privatrechts des Leiters des landwirtschaftlichen Betriebs ein. Es ist unbestritten, dass jeder von uns möchte, dass die Arbeiten, die im Entwurf als Pflichtarbeiten vorgesehen sind, von jedem Bauer geleistet werden; wir glauben jedoch, dass dies nicht mit Zwängen und Strafen erreicht werden kann. Wir halten die Vorschrift für völlig falsch, dass der Agronom des Bezirks bevollmächtigt wird, einen obligatorischen Anbauplan zu erstellen, ohne sich vorher mit dem Landbesitzer in Verbindung zu setzen, und dass selbst die kommassierten Gemeinden nicht von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

Die Festlegung des Anbauplans ist eigentlich der entscheidende Punkt in einem landwirtschaftlichen Betrieb, da er die gesamte Organisation des Bauernhofs bestimmt.

Unser Standpunkt ist, dass in den Bauernhöfen mit Zwang und Strafe kein Fortschritt erreicht werden kann. Selbst in autoritären Staaten werden solche Mittel nicht angewendet. Umso mehr muss es in einem demokratischen Staat scheitern, in dem die Stimme des Wählers zählt. Wir haben diesbezüglich mit den betreffenden Bestimmungen der Agrargesetze bereits Erfahrungen gemacht. Es wurde nicht einmal der Versuch unternommen, diese Bestimmungen durchzuführen.

In diesem Zusammenhang kann ich noch folgendes feststellen: weder dem Landwirtschaftsministerium noch dem Innenministerium ist es bis jetzt gelungen – und dies trotz aller gesetzlichen Bestimmungen –, die Gemeinden zu zwingen, das Unkraut und das Dornengestrüpp von den Gemeindeweiden zu entfernen. Es war also nicht möglich, die Verwaltungsbehörden dazu zu bewegen, ihren rechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Säuberung der Gemeinschaftsweiden von Unkraut und Dornengestrüpp nachzukommen. Wer erwartet in dieser Situation, dass der Bauer gezwungen werden kann, obligatorisch bestimmte Anbaumaßnahmen durchzuführen?

Um echte Fortschritte in der Landwirtschaft zu erzielen, müssen bei den Bauern vor allem die notwendigen geistigen, sittlichen und intellektuellen Bedingungen geschaffen werden. Die Lage, in der sich die Landwirtschaft eines Landes befindet, ist das Ergebnis einer Reihe von Faktoren. Ausschlaggebend dafür sind neben den natürlichen Bedingungen, dem Boden und dem Klima die Gesamtheit der wirtschaftlichen Faktoren, die die Landwirtschaft beeinflussen. Von Bedeutung ist in dieser Hinsicht auch der Zustand der Verwaltung, weil es von der Verwaltung abhängt, ob zum Beispiel die Maßnahmen von allgemeinem Interesse für die Landwirtschaft durchgeführt werden, ob es gute Straßen im Land gibt usw. Innerhalb der Grenzen dieser Faktoren ist für die Entwicklung der Landwirtschaft der Mensch der bestimmende Faktor, denn die Ergebnisse, die ein landwirtschaftlicher Betrieb erzielt, hängen bei gleichen Bedingungen von der Fähigkeit, dem Fleiß, der Gewissenhaftigkeit und dem Wissen seines Leiters ab. Wir können daher sagen, dass die Frage der Entwicklung der Landwirtschaft eines Landes vor allem eine Frage der Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft Beschäftigten ist. Es ist daher unabdingbar, einen hohen Grad der allgemeinen Bildung der Bauern zur zwingenden Voraussetzung zu erheben. Eine solide Grundschulbildung ist unserer Meinung nach die ersteVoraussetzung für den Fortschritt der Landwirtschaft.

Dies beweist uns die Lage der Landwirtschaft, zum Beispiel in Ländern wie Dänemark, den Niederlanden, Deutschland und der Schweiz, wo die allgemeine Bildung der Bauern am höchsten ist. Aber selbst in Rumänien können wir feststellen, dass die bäuerliche Wirtschaft in jenen Gegenden weiter fortgeschritten ist, in denen die Bildung der Bauern höher ist.

Dieses Erfordernis einer soliden Grundschulbildung ist eine verbindliche Voraussetzung für jeden landwirtschaftlichen Fortschritt, weil nur bei einem gewissen Bildungsgrad der Bauer befähigt wird, berufliches Wissen zu erwerben und die ihm gegebenen Anweisungen zu verstehen. Nur auf

dieser Grundlage kann eine erfolgreiche Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft angestrebt werden. Die beruflichen Kenntnisse müssen die Bauern in unteren landwirtschaftlichen Schulen erwerben, die aber völlig anders organisiert werden müssen, um Bauern und keine Beamten auszubilden. Eine viel größere Bedeutung als diese Berufsschulen stellen unter den gegebenen Umständen die Organisation von Aufbaukursen, Konferenzen, von Fachleuten durchgeführten praktischen Veranschaulichungen sowie alle anderen Maßnahmen dar, die geeignet sind, das Fachwissen und die Erfahrung des Bauern zu erhöhen. Unserer Meinung nach können wir auf unseren Bauernhöfen nur so einen reellen und echten Fortschritt erzielen und nicht durch Zwangsmaßnahmen, die wir nicht durchführen können. Nicht durch Zwangsmaßnahmen, sondern durch Überzeugung werden wir den landwirtschaftlichen Fortschritt verwirklichen[10]. (*Applaus von den Bänken der Deutschen Partei*).

D.A.D., Nr. 42, 20. März 1937, Sitzung am Samstag, den 6. März 1937, 1926–1928.

1 Bei der Debatte wurde festgestellt, dass auch 20 Jahre nach Beginn des Verteilungsprozesses des Grundbesitzes und nach zahlreichen Änderungen der Agrargesetzgebung die rumänische Landwirtschaft im Vergleich zu den westeuropäischen Ländern noch unterentwickelt war; beispielsweise betrug die Maisproduktion 11,2 hl verglichen mit 20,8 hl pro Hektar; vgl. Constantinescu: Din însemnările, 402; Valorificarea grâului. In: Parlamentul 7 (1937), Nr. 228–229, 6. März 1937, 56.

2 SDT 64 (1937), Nr. 19169, 10. März 1937, 1–2.

3 Cardaș: Păreri cu privire la organizarea și încurajarea agriculturii. In: Parlamentul 7 (1936), Nr. 215 vom 1. November 1936, 12–15; Berberianu: Bugetul Agriculturii. In: Parlamentul 7 (1936), Nr. 195–198, 20. März 1936, 28.

4 Lupu: Falsa prosperitate. In: Românul 20 (1937), Nr. 5, 29. August 1937, 1.

5 Berberianu: Bugetul Agriculturii. In: Parlamentul 7 (1937), Nr. 228–229, 6. März 1937, 51–52. Zur Verwendung der Haushaltsmittel vgl. Critica bugetelor. In: Parlamentul 7 (1937), Nr. 220 vom 18. März 1937, 3.

6 Zur Umsetzung des Gesetzes vgl. Melidoneanu: Aplicarea legii pentru lichidarea datoriilor agricole și urbane. In: Revista economică 39 (1937), Nr. 2–3, 16. Januar 1937, 14–16.

7 Die Regierung von Gheorghe Tătărescu (29. August 1936–14. November 1937).

8 Vasile P. Sassu (29. August 1936–16. November 1937), Minister für Landwirtschaft und Domäne in der Regierung von Gheorghe Tătărescu.

9 Schobel: Învățământul agricol la sașii din Transilvania [Landwirtschaftliche Unterweisung bei den Siebenbürger Sachsen]. In: Agricultura nouă 4 (1937), 5, 183–191.

10 Carol II. bestand auf die Neuorganisation des Darlehens, da er der Ansicht war, dass das Problem der Banken in den neuen Provinzen von großer Bedeutung sei und forderte die Finanzierungsquellen »dem rumänischen Element und nicht der Minderheit, wie heute [September 1937], zur Verfügung zu stellen«, vgl. Raus (Hg.): Carol II, Însemnari, Bd. 1, 111.

107

1940, 16. März. Erklärung des Senators ***Hans Otto Roth*** *zum Haushaltsentwurf*[1].

Constantin Argetoianu, Vorsitzender: Herr Senator Hans Otto Roth hat das Wort.

Hans Otto Roth: Herr Vorsitzender, meine Herren Senatoren, in einem Moment, in dem Ereignisse stattfinden, die in der Geschichte festgehalten werden, in einem Moment, in dem das Schicksal der Völker wieder entschieden wird, wendet sich Seine Majestät der König[2] an sein Volk mit der Aufforderung, alles zu tun, um in diesen Teilen Europas den Frieden zu erhalten. Die deutsche Minderheit antwortet mit aller Überzeugung auf diesen Aufruf des Souveräns[3] (*Applaus*).

Rumänien bildet hier, in Südosteuropa, an der Donaumündung einen Schnittpunkt für große europäische Interessen. Deshalb wird es seine Mission in der angemessensten Art und Weise erfüllen, indem es mit aller Entschlossenheit den Frieden bewahrt und sich nicht aus sentimentalen Erwägungen von dem geraden Weg der Politik abbringen lässt, der ihm so klar gezeichnet wurde. Die letzten Jahre haben zur Genüge bewiesen, dass Bündnisse und Garantieversicherungen nur einen sehr relativen Wert haben. Deshalb verbreitet sich die Überzeugung immer mehr, dass die beste Garantie für die Existenz und die Zukunft eines Volkes in seinen eigenen Kräften und in der Unabhängigkeit liegt, mit der es seine Entscheidungen trifft. Wer die Geschichte des rumänischen Volkes kennt, weiß, dass die Politik unseres Landes immer von einem starken Geist der Realität und der Sicherheit des politischen Instinkts beherrscht wurde. Diese Erfahrung bestärkt unsere Überzeugung, dass wir auch diesmal in der Lage sein werden, in der Tat den Frieden zu sichern.

Die Antwort auf die Thronrede[4] hebt mit Recht die Wahrheit hervor, dass in schwierigen Umständen das Glück eines Volkes nicht vom Schicksal abhängt, sondern von seiner eigenen Tüchtigkeit. In diesem Sinne ist es gut, alles zu tun, damit die Schlagkraft der Armee möglichst gestärkt werden kann (*Applaus*). Und wenn der Staat zu diesem Zwecke von den Einwohnern des Landes außerordentliche Opfer fordert, werden wir, die der deutschen Minderheit angehören, auch beispielhaft unsere staatsbürgerlichen Verpflichtungen erfüllen (*Applaus*). Ich habe das Recht, mich zu rühmen, dass wir bei der Zeichnung der Anleihe für die Ausrüstung der Armee sogar ein Beispiel gegeben haben und in dem Eifer, mit dem wir unsere Pflichten erfüllt haben, nicht hinter den Mitbürgern rumänischer Herkunft zurückgeblieben sind. Es wäre nur wünschenswert, dass diese Tatsache der rumänischen Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht und von ihr auch anerkannt würde.

Die angespannte Lage in der europäischen Welt hat vor über einem Jahr die Führung unseres Landes dazu veranlasst, mehrere Kontingente mobilzumachen und die Armee in Bereitschaft zu halten. Der Instinkt der Voraussicht erforderte dies ohne Zweifel; so haben wir der Welt gezeigt, dass Rumänien die Augen offen hält und ständig auf der Hut ist. Andererseits hindert die Mobilmachung Zehntausende von Werktätigen daran, sich um ihre Wirtschaften zu kümmern, was neue und komplizierte Probleme für die gesamte Volkswirtschaft schafft. Es ist daher absolut notwendig, dass eine wohlüberlegte Rotation bei der Rekrutierung angewandt wird, wobei die Produktionsbedürfnisse der Volkswirtschaft[5] und vor allem die Bedürfnisse der Landwirtschaft[6] systematisch berücksichtigt werden, über die Seine Majestät der König in der Thronrede sagt, dass sie den ersten Platz in unserer nationalen Wirtschaft einnimmt und dass »viel und rational zu produzieren« unser oberstes Ziel sein muss. Diese Wahrheit, die von Seiner Majestät zum Ausdruck gebracht wird, ist so überwältigend, dass wir sie mit der Notwendigkeit der Bewaffnung des Volkes auf die gleiche Stufe stellen müssen. Dies führt zur doppelten Pflicht der Regierung[7], nichts unversucht zu lassen, um die Produktion unseres Landes so weit wie möglich zu steigern[8]. Der Ruf, den Rumänien im internationalen Leben genießt, wird wesentlich auch davon abhängen, ob es seine wirtschaftliche Leistung auf der bisherigen Höhe beibehalten kann. Die Sicherheit und der Frieden des Landes hängen zweifellos im höchsten Grade auch von seiner wirtschaftlichen Kapazität ab.

Die Thronrede hebt überzeugend hervor, dass einzig die seelische Vorbereitung der Menschen die Effizienz der militärischen Ausbildung sichern wird. In diesem Zusammenhang wird die Einstellung der politischen Kämpfe von historischer Bedeutung sein. Die deutsche Minderheit ist sich ihrer Pflicht bewusst, die Situation der Regierung in diesen entscheidenden Momenten nicht zu erschweren. Dies entbindet die Führung des Landes jedoch nicht von der Verpflichtung, sich um das Schicksal der ethnischen Minderheiten zu kümmern. Damit die Rede von »geistigen Vorbereitung« glaubwürdig ist, wird dies auch uns einbeziehen müssen. Die deutsche Minderheit hat seit 1919 ihre Pflichten gegenüber dem Thron und dem Land stets erfüllt. Daher darf sie genau jetzt erwarten, wenn sie aufgefordert wird, diese Pflichten in größerem Umfang zu erfüllen, dass sie vom Staat den sichtbaren Beweis der Anerkennung ihrer Taten und des Vertrauens in ihr Sein erhält. Indem ich mich zum Dolmetscher dieser Wünsche mache, wende ich mich an die ehrenwerte Regierung mit der aufrichtigen Bitte, darauf zu achten, dass die Äußerung Seiner Majestät über »die geistige Vorbereitung des Volkes« auch für uns gültig wird. Als im Januar letzten Jahres Seine Majestät an uns appellierte, in die »Front der nationalen Wiedergeburt«[9] einzutreten, folgten wir in unserer Gesamtheit diesem hohen Ruf. Der damalige Premierminister, der verstorbene Armand Călinescu[10], dem wir ein zutiefst respektvolles Andenken bewahren, gab uns Zusicherungen, die uns in der Entschlossenheit bestärkten, dass wir uns mit vollem Vertrauen in die »Front der nationalen Wiedergeburt« einschreiben sollten[11].

Das neue Gesetz der Front sieht vor, dass die Angehörigen der ethnischen Minderheiten ihre Rechte in ihren eigenen Sektionen überprüfen. Und wenn diese Bestimmungen bis jetzt nicht in die Praxis umgesetzt worden sind, glauben wir immer noch fest daran, dass unser Wunsch voll und ganz berücksichtigt wird, dass diese Minderheitensektionen, wie sie von Anfang an konzipiert wurden, gegründet werden; unser Eintritt in die »Front der nationalen Wiedergeburt«[12] zielte darauf ab, in unserem Land den politischen Willen in eine einheitliche Richtung zu treiben und gleichzeitig unserer nationalen Gemeinschaft als politische Organisation neue und gut umrissene Bezugspunkte zu geben. Ich möchte keinen Zweifel daran lassen, dass diese Frage von grundlegender Bedeutung ist, und dass die schnelle und vollständige Lösung unverzichtbar ist. Dieselbe Bedeutung hat auch die Frage unserer Einordnung in die »Landeswache Straja Ţării«[13]. Wir sollten die Tatsache nicht aus den Augen verlieren, dass in der Entwicklung der letzten Jahre die Jugend noch mehr als zuvor die Hoffnung und das Ziel der

Nation, der geschützte und eifrig gepflegte Schatz geworden ist. Ich muss nicht hervorheben, dass die Gewährung einer Erhöhung der Freiheiten und Rechte immer Grund für uns sein wird, unsere Pflichten gegenüber dem Staat mit noch mehr Loyalität und Begeisterung zu erfüllen. Es ist nicht der geeignete Zeitpunkt, vor Ihnen, meine Herren, alle Fragen zu behandeln, die auf eine Lösung warten. Ich bin jedoch gezwungen, eine dieser Fragen mit aller Beharrlichkeit darzustellen. Ein Volk beginnt seine eigene Existenz erst dann zu haben, wenn ein echtes Nationalbewusstsein entsteht; das nationale Bewusstsein ist ohne nationale Bildung und damit ohne eigene Bildungsinstitutionen nicht vorstellbar. Das rumänische Volk hat diese Wahrheit im Laufe seiner langen Geschichte auch reichlich erfahren. Es liegt im Interesse sowohl der Minderheit als auch des Staates, Bildungseinrichtungen der Minderheiten, eine freie und und ihren spezifischen Anforderungen entsprechende Entwicklung und Verwaltung zu ermöglichen. Die rumänische Verfassung und das Gesetz über die Privatschulen geben uns die Möglichkeit, eigene deutsche Schulen in der Form von Konfessionsschulen einzurichten und zu erhalten, was aber mit extrem schweren materiellen Opfern verbunden ist, die wir nicht lange tragen werden können; dies nicht nur vom Standpunkt der wirtschaftlichen Möglichkeiten, sondern auch vom Standpunkt des politischen Rechts. Bis 1919 haben wir unsere Schulen in Siebenbürgen von den sehr bedeutenden Beiträgen des Staates, von den Einkommen der Ackerböden, Weiden und Wälder im Eigentum der Kirche und von den Subventionen der Sächsischen Nationsuniversität erhalten. Diese Einnahmen beliefen sich auf etwa 90 Millionen Lei pro Jahr. Infolge der Agrarreform und der Kürzung der staatlichen Beiträge gingen diese Beträge jährlich auf etwa 4 bis 5 Millionen Lei zurück. Die Differenz von 80 Millionen Lei mussten wir über 20 Jahre lang durch die Besteuerung unserer Blutsverwandten verschaffen. Auf diese Weise werden unsere Blutsverwandten aus Siebenbürgen und den anderen Gebieten des Landes, wo es Konfessionsschulen gibt, in Wirklichkeit mit Beiträgen doppelt so hoch wie die rumänischen Staatsbürger besteuert. Diese Situation kann in keiner Hinsicht länger aufrechterhalten werden. Unsere Lehrer leben oft in Elend und unsere Landsleute müssen schwere Lasten tragen, die sie für eine große Ungerechtigkeit halten. Dies gilt umso mehr, weil allein die Konfessionsschulen der lutherischen Kirche, in denen mehr als 45.000 Schüler eingeschrieben sind, durch ihre Existenz den Staat jährlich von einer Bürde von etwa 100 Millionen Lei befreien, ein Betrag, den der rumänische Staat ausgeben würde, wenn die Konfessionsschulen der lutherischen Kirche nicht gäbe.

Der Unterricht in der Muttersprache und mit Lehrern gleichen Ursprungs sollte ein natürliches Recht sein, das nicht an irgendeine Bedingung gebunden ist und dessen Anwendung von niemandem zusätzliches Opfer erfordert. Vor diesem Hintergrund haben wir uns auch in diesem Jahr mit der Bitte an die Regierung gewandt, dass das Bildungsministerium vom Haushalt, der sich sowohl aus den Beiträgen unserer deutschen Blutsverwandten als auch aus den Steuern der anderen Mitbürger unseres Landes trägt, für die Instandhaltung der deutschen Schulen den gleichen Betrag zur Verfügung stellt, den der Staat für den Unterhalt seiner eigenen rumänischen Schulen verwendet und für den ein fester Maßstab festgesetzt wird. Die Umsetzung dieses Vorschlags würde die deutsche Minderheit besonders zufrieden stellen. Deshalb werden wir in den kommenden Monaten nicht aufhören, der Regierung diese Forderungen vorzulegen und wir werden versuchen, auch in dieser entscheidenden Angelegenheit zu einer Vereinbarung zu kommen, die für die Beziehungen zwischen den Völkern von unschätzbarem Wert sein wird. Ich wende mich also an Sie, geehrte Mitglieder des Senates, mit der heißen Bitte, dass Sie uns mit Ihrer großen Autorität auch bei unseren diesbezüglichen Bemühungen unterstützen.

Das Ziel all unserer Bemühungen ist seit 1918 das Verständnis von Volk zu Volk. Wir haben mit allen Kräften diese Anstrengungen unterstützt und in dieser Hinsicht bemerkenswerte Fortschritte erzielt. Wir haben aber vor allem im Hinblick auf den gegenseitigen Respekt zwischen unseren Völkern beträchtliche Fortschritte erzielt, was immer das Endziel unserer Politik auch gewesen sein mochte. Ich bitte die Herren Senatoren, auch meine heutigen Erklärungen von diesem Standpunkt aus zu würdigen. Über ganz Europa schwebt die Angst und die Spannung des Augenblicks, ganz Europa wird von Missverständnissen und Spaltungen überwältigt. Jedes Volk bemüht sich in diesen entscheidenden Momenten, übermenschliche Anstrengungen zu unternehmen, um seine Rolle zu bewahren. Starke, dynamische Kräfte sind tätig, um eine solidere europäische Ordnung zu erlangen. Die deutsche Gemeinschaft ist überzeugt, dass ihr hier, in Südosteuropa, eine wichtige Aufgabe zukommt, an deren Verwirklichung sie seit Jahrhunderten erfolgreich mitwirkt. Wir sind loyale Bürger unseres Staates und werden unsere Pflichten gegenüber unserem Land auch unter den gegenwärtigen kritischen Bedingungen vollkommen erfüllen. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, unseren Beitrag zur Aufrechterhaltung des Friedens in unserem Land zu leisten und die Freundschaft mit dem rumänischen Volk

in diesen entscheidenden Zeiten auf der Grundlage gegenseitiger Rücksichtnahme zu vertiefen und zu festigen.

Ich erkläre somit, dass ich die Antwort auf die Thronrede annehme.[14] (*Anhaltender Applaus*).

D.A.S., Nr. 6, 6. Mai 1940, Sitzung am Samstag, den 16. März 1940, 87–88.

1 Rudescu: Buget-lege, buget-act administrativ. In: Parlamentul 11 (1940), Nr. 327–328, 31. März 1940, 1–3; Bugetul la Senat. In: Parlamentul 11 (1940), Nr. 327–328, 31. März 1940, 24–26. Zur Erklärung des Finanzministers Mitiță Constantinescu im Senat vgl. Discursul D-lui Mitiță Constantinescu. In: Parlamentul 11 (1940), Nr. 327–328, 31. März 1940, 26–28; Noul buget. In: Revista economică 42 (1940), Nr. 15–16, 20. April 1940, 148–150.

2 Am 20. Februar 1938 unterzeichnete König Carol II. das Dekret zur Verabschiedung einer neuen Verfassung, welche die Errichtung der Königsdiktatur und das Ende des parlamentarischen Systems in Rumänien legitimierte. Die neue Verfassung wurde am 27. Februar 1938 verkündet. Leider fehlen gerade die Seiten 1–48, die sich auf auf die Zeitspanne Januar-April 1938 beziehen, im Manuskript Carols II., vgl. Raus (Hg.): Carol II, Însemnări, Bd. 1, 139.

3 Mitiță Constantinescu (1935–1940): Leiter der Nationalbank, er informierte König Carol II., dass das Budget in der gewünschten Form im Abgeordnetenhausgebilligt wurde, vgl. Rauș (Hg.): Carol II, Însemnari, Bd. 3, 100; Parlamentul 11 (1940), Nr. 325–326, 16. März 1940, 9–11; vgl. Caracteristicele noului buget. In: Parlamentul 11 (1940), Nr. 325–326, 16. März 1940, 11–15.

4 Das Jahr 1937 markierte das Ende des parlamentarischen Systems in Rumänien. Am 18. Januar 1938 wurde das Parlament schließlich aufgelöst. Neuwahlen fanden am 1. Juni 1939 (Abgeordnetenhaus) und am 2. Juni 1939 (Senat) statt; vgl. Constantinescu: Din însemnările, 418. Für eine Zusammenfassung der hitzigen Debatten vgl. Parlamentul 11 (1940), Nr. 325–326,16. März 1940, 5–9; Parlamentul 11 (1940), Nr. 327–328 vom 31. März 1940, 15–23, 25–26. – Nach zehn Parlamentswahlen in der Zwischenkriegszeit hatte sich das rumänische Parteiensystem damit vom Mehr- zu einem Einparteiensystem entwickelt; vgl. Lacusta: Zece alegeri, 145;. Constantiniu: O istorie sinceră, 340.

5 Petra: Fundamentele economiei românești. In: Revista economică 42 (1940), Nr. 2–3, 20. Januar 1940, 9–11.

6 Petra: Plan agricol pe 5 ani. In: Revista economică 42 (1940), Nr. 13–14, 6. April 1940, 137–140.

7 Die Regierung von Gheorghe Tătărescu (24. November 1939–10. Mai 1940).

8 Viitorul nostru economic. In: Revista economică 42 (1940), Nr. 34–35, 31. August 1940, 214–216.

9 Buzatu: Legislația înființării și organizării Frontului Renașterii Naționale; Grecu: Construcția unui partid unic; Rusu: Frontul Renașterii Naționale. In: AANB (2012), H. 7, 319–324.

10 Armand Călinescu (1893–1939): rumänischer Politiker, Premierminister (7. März 1939–21. September 1939), Minister, Jurist und Philosoph.

11 Am 16. Dezember 1938 wurde die Front der Nationalen Wiedergeburt [Frontul Renașterii Naționale] gegründet, die »einzige politische Organisation im Staat«, da jede anderweitige politische Tätigkeit als illegal betrachtet wurde. Die Verfassung von 1938 erkennt das Parteiensystem nicht an und konzentriert die politische Macht in den Händen des Königs, der äußerst umfangreiche Vorrechte erhält; vgl. Decret-lege pentru organizarea Frontului Renașterii Naționale In: Parlamentul 11 (1940), Nr. 323, 15. Februar 1940, 15–16; A doua sesiune F. R. N. In: Parlamentul 11 (1940), Nr. 325–326, 16. März 1940, 1.

12 Buzatu: Adeziunile înregistrate de Frontul Renașterii Naționale, 597–604.

13 Buzatu: Organizarea și funcționarea gărzii naționale. In: AUC ist. 17 (2012), H. 2, 113–122; Mititelu: Gărzile Naționale ale Frontului Renașterii Naționale. In: Hrisovul (2009), H. 15, 65–79.

14 Zum Redebeitrag vgl. SDT 67 (1940), Nr. 20076, 19. März 1940, 1–2.

Biographisches Lexikon der rumäniendeutschen Abgeordneten

Zum Inhalt

Hans Beller 651 – Wilhelm Binder 653 – Franz Blaskovics 654 – Rudolf Brandsch 656 – Fritz Connert 663 – Arthur Connerth 667 – Daniel Haase 668 – Hans Hedrich 669 – Otto Herzog 670 – Alfred Kohlruß 671 – Franz Kräuter 672 – Alois Lebouton 673 – Karl von Möller 674 – Kaspar Muth 675 – Hermann Plattner 677 – Arthur Polonyi 678 – Emmerich Reitter 678 – Hans Otto Roth 679 – Adolf Schullerus 687 – Friedrich Teutsch 694

Beller, Hans. Politiker und Journalist. Geb. am 8. Sep. 1896 in der Gemeinde Wiesenhaid, Region Arad; verst. am 5. Dez. 1955 in Temeschwar. Sohn des Agrarunternehmers Sebastian und Elisabeths, Hausfrau, geb. Krebs. Verheiratet mit Maria Adelmann, drei Kinder. *Ausbildung*: Grundschule (1902–1907) in Wiesenhaid; Piaristengymnasium (1907–1913) in Szeged; Obergymnasium (1913–1915) in Hermannstadt; Besuch juristischer Vorlesungen an der Fakultät für Rechtswissenschaften in Budapest (1917–1919). Teilnahme am Ersten Weltkrieg (1915–1918) in der k. u. k. Armee (Bataillon 3, Gebirgsjäger). 1916 wurde er zum Leutnant erhoben und zwei Mal ausgezeichnet. Vor 1918 war er bei einigen deutschsprachigen Zeitungen in Budapest (*Neue Zeit*, *Deutsches Tagblatt* und *Deutsches Bauernblatt*) tätig; nach 1918 war er in Temeschwar Herausgeber der Zeitschrift *Die Deutsche Wacht*. B. gab sein Studium schließlich auf und widmete sich zusammen mit Rudolf →Brandsch der Politik; er propagierte fortan unter den Banater Schwaben die Vereinigung mit Rumänien. Im Dez. 1918 war B. Sekretär der *Deutsch-Schwäbischen Volkspartei*, ab 1923 Sekretär der Organisation *Deutsch-Schwäbische Volksgemeinschaft*; Teilnahme an den Lokalratswahlen in Temeschwar (1919), Abgeordneter des Komitats Arad in der Abgeordnetenkammer in Bukarest (1926–1937); diese Funktion erlangte er als Vertreter der *Jungschwäbischen Bauernpartei*. 1935 wurde er Präsident der *Jungschwäbischen Bauernpartei*, die er auflösen ließ, nachdem er zum Vizepräsidenten der *Deutschen Volkspartei in Rumänien* gewählt wurde; letztgenannte Funktion behielt er bis 1936, als er sich krankheitsbedingt zurückzog. Über seine politischen Beschäftigungen hinaus betätigte sich B. als Herausgeber und Publizist in Temeschwar und war zugleich Leiter der Zeitung *Extrapost. Unabhängige deutsche Volkszeitung* 1931–1944, eine politische Tageszeitung mit einer Auflage von 16.000 Exemplaren, und des *Banater Tagesblatts,* sowie der *Rundschau für Gewerbe und Handel*, Beilage der *Extrapost*. Die Zeitung *Extrapost* wurde 1940 zwei Wochen suspendiert, da der Artikel und das Foto des Königs Mihai, publiziert aus Anlass seines Geburtstages, auf der zweiten Seite stand und nicht auf der ersten. Ab 1928 war er Vorsitzender des *Deutsch–Schwäbischen Handels- und Gewerbevereins – DHGV*); Vizepräsident (10. Feb. 1935) und Führer (bis 1940) der

Deutschen Volkspartei (DVP); Mitglied der NSAPDVR und Vertreter des Kreisleiters. Er unternahm Reisen ins Ausland (u. a. nach Berlin), um die Handwerksausstellung zu besichtigen sowie nach Wien für eine medizinische Behandlung. Er hat versucht, sich in die Organisation der Deutschen in der Bukowina einzubringen und zu diesem Zweck 1939 seinen Mitarbeiter Jacob Mager geschickt, um Kontakt zu den Bukowiner Führern der Deutschen Volksgruppe aufzunehmen. B. bemühte sich eine Zeitschrift in deutscher Sprache für die gesamte Volksgruppe herauszugeben, erhielt jedoch keine Genehmigung, weil die Konzeption aus Sicht der Behörden zu sehr den reichsdeutschen Zeitschriften glich (von der Art wie *Die Braune Post, Das Schwarze Korps*), aber auch, weil durch ihre Vermittlung später nationalsozialistische Propaganda hätte verbreitet werden können; alle deutschen Zeitungen in Rumänien, mit Ausnahme von drei Publikationen (darunter die *Extrapost*), gehörten zur VDR. 1944 wurde B. ausgeschlossen, weil er sich weigerte die Zeitung *Extrapost* an die VDR zu übergeben. Nach dem 23. Aug. 1944 wurden alle deutschen Zeitungen in Rumänien suspendiert, die Extrapost jedoch nicht; bis zu seiner Auflösung (Nov. 1944) hatte das Blatt eine Auflage zwischen 13.000 und 20.000. Am 19. Okt. 1944 wurde B. gemeinsam mit anderen deutschen Zeitungsredakteuren von der Polizei in Temeschwar verhaftet und in die Lager von Alt–Slobozia und Jilava gebracht (Okt. 1944–Apr. 1945), später dann nach Craiova, Târgu Jiu und Turnu Măgurele verlegt (Apr.–Okt. 1945). B. wurde der Vorbereitung eines Aufstands gegen die Sowjetunion angeklagt und verdächtigt, sowie dass er Teil der paramilitärischen Organisation *Deutsche Mannschaft* (rum. *Echipa Germană*) sei und Anstrengungen unternehme zur Anwerbung und Ausbildung von Partisanen aus dem Kreis der deutschen Minderheiten im Banat. Ihm wurden überdies Verbindungen mit legionären Elementen des Landes durch Vermittlung von Horia Lazăr, dem Direktor der Forstschule in Temeschwar vorgeworfen. Am 4. Okt. 1945 wurde B. aus dem Lager Turnu Măgurele entlassen und stand fortan unter Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden. Später kam B. erneut (24. Nov.–Dez. 1952) wegen der Anschuldigung in Untersuchungshaft, als Leiter der Zeitung *Extrapost* zur Vorbereitung und Fortführung des Kriegs gegen die Sowjetunion beigetragen zu haben. Er wurde später erneut verhaftet (4. Feb. 1953) und in das Gefängnis Jilava eingeliefert; am 27. Dez. 1952 unternahm er mit drei anderen Gefangenen während des Transports zum Landgericht Bukarest einen Ausbruchversuch. B. erklärte, dass seine Position stets eine antifaschistische war; die ständigen Angriffe, denen er in den Zeitungen der VDR ausgesetzt gewesen war, dienten als Beleg für diese Behauptung. Durch die Verordnung Nr. 161 (7. Jan. 1954) der Generalstaatsanwaltschaft wurde sein Vermögen eingezogen sowie dasjenige seiner Frau und der Erben, welches nach dem

6. Sept. 1940 erworben worden war; durch das Strafurteil Nr. 756/1954 (22. Mai 1954) wurde er zu sechs Jahren schwerer Haft, 10 Jahren Aberkennung der Bürgerrechte und Beschlagnahmung des Vermögens verurteilt; die Strafkammer des Obersten Gerichtes hat durch den Strafbeschluss Nr. 1088/1955 den von B. formulierten Widerspruch gegen die Strafe von 6 Jahren abgelehnt, weil er in seiner Eigenschaft als Direktor und Eigentümer der *Extrapost* in Temeschwar in deren Artikeln feindliche Propaganda gegen die Sowjetunion betrieben habe. Er wurde inhaftiert in Jilava und Gherla und später begnadigt (5. Nov. 1955) gemäß Verordnung Nr. 421/1955, wonach politischen Gefangenen, deren Tod aus Krankheitsgründen unmittelbar bevorstand, Straferlass gewährt wurde. Er hatte einen Bruder (Nikolaus Beller), der in der Gemeinde Wiesenhaid, Region Arad wohnte. Er kehrte nach Temeschwar zurück, wo er im Dezember 1955 verstarb. Politische Schwierigkeiten haben in dieser Lebensphase die Fortsetzung seiner beruflichen Tätigkeiten erschwert; mit finanziellen Problemen und ob der Unmöglichkeit, einen seiner Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz zu finden, akzeptierte er unqualifizierte Tätigkeiten. Sein letzter Arbeitsplatz war derjenige eines Fuhrmanns (in der Gemeinde Cristur, Kreis Hunedoara, Region Hunedoara).

Quelle: ACNSAS, Ordner P 33.524, Bd. 1, 11–12, 40, 44, 58, 107, 148, 161, 192, 199, 223, 236; ACNSAS Ordner P 33.524, Bd. 2, 4, 16, 17, 23; ACNSAS Ordner P 33.524, Bd. 3, 2, 3, 5, 10, 56–57; ACNSAS Ordner I 375.420, nenumerotat;. 11, 12, 16–17, 18, 22, 30–31, 36, 37, 39, 40, 42, 44; Ordner I 375. 421, 2, 13; Balling: Von Reval bis Bukarest, 633–634.

Dr. Binder, **Wilhelm.** Politiker und Rechtsanwalt. Geb. am 6. März 1885 în Mediasch, Kreis Groß-Kokelburg; verst. am 12. Okt. 1947 ebenda Einziger Sohn von Friedrich Binder, Abgeordneter im ungarischen Parlament. Verheiratet mit Mathilda, ein Kind. Nach Abschluss der Grundschule in Mediasch besuchte B. die Hauptschule in Niesky in der Oberlausitz (Sachsen). Hochschulstudium in Debrecen, Klausenburg und Berlin, Promotion zum Doktor der Rechte an der Universität in Klausenburg. 1914–1918 nahm B. als Offizier am Ersten Weltkrieg teil. Im Rahmen seiner politischen Tätigkeit wurde er zum Abgeordneten (1919–1927) von Mediasch, beziehungsweise Groß-Kokelburg, später ebd. zum Senator (1928–1937) gewählt. Wahl zum Bürgermeister (1938–1940) der Stadt Mediasch und Berufung mit dem Beschluss Nr. 20770/28. Sept. 1938 zum Präfekten des Kreises Groß-Kokelburg für ein sechsjähriges Mandat. B. beendete sein Mandat als Bürgermeister nicht, sondern wurde suspendiert (8. August 1940) durch den Entscheid mit der Nummer 1206 (8. Aug. 1940) des Landrats des Kreises Groß-Kokelburg und abgesetzt (Okt. 1940) durch die Regierung Antonescu (4.–14. Sept.

1940). Grund war, dass er von der Regierung Armand Călinescu (März–Sept. 1939) ernannt worden war. Ab Okt. 1940 verzichtete er auf eine politische Tätigkeit und war fortan ausschließlich als Anwalt tätig. Ihm wurde vorgeworfen, er habe die Umsetzung der Agrarreform erschwert und die deutsche Bevölkerung aus den Gemeinden in der Umgebung von Mediasch, aus den Landkreisen Groß- und Klein-Kokelburg aufgerufen, sich den Maßnahmen der ländlichen Enteignung zu widersetzen. Unter dem Vorwand dieser Anschuldigungen schlug die Sicherheitspolizei unter Vorgaben der Verordnung Nr. 50.000–S/1947 seine Festnahme vor; auf den Namen B.s wurde schließlich ein Haftbefehl ausgestellt (Nr. 10433). Am 10. März 1947 wurde er verhaftet und in die Strafvollzugsanstalt Pitești eingeliefert. Die Verhaftungsgründe bezogen sich auf die angebliche Verbreitung von Gerüchten unter den Schwaben, dass die Regierung in Bukarest ihnen enteignete Gegenstände zurückgeben wolle. In seiner Haftzeit im Gefängnis Pitești (Apr.–Sept. 1947) schrieb er sein Testament, das von seiner Frau Matilda nach seinem Tod (12. Okt. 1947) vom Direktor der Strafvollzugsanstalt eingefordert wurde (31. Okt. 1947). In der Zeit, in der er in Pitești eingesperrt war (Apr.–Sept. 1947), hatte sich sein Gesundheitszustand verschlechtert. Zahlreiche Schreiben von den Familienmitgliedern und Vertretern der evangelischen Kriche sowie die schweren Gesundheitsprobleme bewogen die Regionalinspektion des Sicherheitsdienstes Pitești, die Freilassung B.s zu genehmigen mit Schreiben Nr. 3656 (5. Sept. 1947). Schwer erkrankt kehrte er nach Mediasch zurück, wo er bald darauf verstarb.

Quelle: ACNSAS, Ordner I 375419. 2, 6, 7, 10, 13, 17, 23, 26, 28, 29, 30, 36, 39, 40, 41, 42, 45; Balling: Von Reval bis Bukarest, 616.

Blaskovics, Franz. Politiker und römisch–katholischer Pfarrer. Geb. am 21. März 1864 in Steierdorf (rum. Anina), Kreis Caraş–Severin; verst. am 16. Nov. 1937 in Temeschwar. Geboren in eine Arbeiterfamilie; sein Vater Bela Blaskovics war Schlosser, seine Mutter, Aloisia, geb. Ringeisen, Arbeiterin. B. begann die Grundschule (1874–1875) in Deutsch-Orawitz und wurde daraufhin am Piaristengymnasium (1875–1882) in Temeschwar eingeschrieben. Theologische Studien (1882–1886) am Pázmáneum in Wien. Am 18. Dez. 1886 wurde er im römisch–katholischen Dom in Temeschwar von Weihbischof Josef Georg Németh (1831–1916) zum Priester geweiht. B. war innerhalb des katholischen Bistums in Temeschwar tätig; er wurde Lehrer für deutsche Sprache und Bibelstudium (1887–1889) am Piaristengymnasium in Temeschwar und fungierte später (1889–1894) als Anwalt der Bedürftigen der Diözese Tschanad. B. wurde Mitglied des Tschanader Kapitels (1904–1930) und Mitglied der Diözese in Temeschwar (ab 1930),

Bischofsgehilfe (1886), Diözesansekretär (1886–1887), Notar im Kapitel (1888), Mitglied des bischöflichen Konsistoriums (1889), Sekretär des Bistums (1891–1894), Prosynodialprüfer (1894), Assessor (1900) des bischöflichen Konsistoriums, Domherr (Domkapitular) (1904–1937) und Schulinspektor (1906) der Diözese Temeschwar. Innerhalb der kanonischen Versammlung im katholischen Bistum von Temeschwar und Tschanad erhielt er den Dienstrang des vorsitzenden Würdenträgers (1926–1937) sowie den Titel des Generalvikars der Diözese (ab 1931). B. war Herausgeber und Mitverleger einiger deutschsprachiger Zeitungen, die Anfang des 20. Jahrhunderts erschienen: *Der Landbote* 1886–1893, *Der Freimütige* 1893–1918 und *Banater Deutsche Zeitung*. Zugleich unterstützte er den Druck zahlreicher deutschsprachiger Publikationen. Im Zeitraum 1920–1930 erlebte das Kulturleben im Banat einen Aufschwung, wobei B. eine entscheidende Rolle in vielen Entwicklungen dieses Jahrzehnts spielte; unter anderem ist hinzuweisen auf die Einweihung des *Banatia* Instituts, welches Gymnasiallehrer ausbildete, und auf die Eröffnung der Agrarschule in Woiteg. Politisch tätig wurde er nach 1891. Bis 1918 trat B. zusammen mit deutschen Intellektuellen im Banat dafür ein, dass die Banater Deutschen »gute Bürger der ungarischen Heimat« sein sollten, was umfassende Kenntnis der ungarischen Sprache und deren intensive Anwendung im öffentlichen Leben bedeutete. Er wurde Mitglied des ungarischen Parlaments (1896–1904). B. rief am 20. Okt. 1918 in Temeschwar gemeinsam mit Kaspar →Muth, eine Zusammenkunft der Intellektuellen ein, in der er für die Beibehaltung der territorialen Integrität Ungarns eintrat; schließlich gründete er am 20. Mai 1920 ebenfalls gemeinsam mit Kaspar Muth und Karl von Möller die *Schwäbische Autonomie–Partei*. B. begründete am 13. März 1921) die *Donauschwäbische Volksgemeinschaft* mit Sitz in Temeschwar. *Funktionen*: Vizepräsident der Organisation *Donauschwäbische Volksgemeinschaft* (rum. *Comunitatea Şvabilor–Germani*), Sprecher des *Verbands der Deutschen in Großrumänien*, Direktor der *Südungarischen Landwirtschaftsbank* (1895), Präsident (1919–1933) der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation (*Südungarischer Landwirtschaftsverein, Banater Landwirtschaftsverein*), Mitglied des Aufsichtsrats der *Schwäbischen Zentralbank – A. G.*, Präsident der *Donauschwäbischen Volksgemeinschaft* (ab März 1921), päpstlicher Prälat und Präsident der christlichen Diözesaninstanz (1921), Dompropst (1926–1927), Generalvikar der Diözese Temeschwar (1931). Auch unter rumänischer Herrschaft im Banat setzte B. seine politische Tätigkeit fort und wurde Senator im Bukarester Parlament (1926–1927). Später wurde er Mitglied der Deutschen Landwirtschaftspartei im Banat. Seine politische Tätigkeit brachte ihm im Alter verschiedene Schwierigkeiten ein, da er das NS-Regime kritisiert hatte; daneben hatte er die Interessen aller

deutschen Gemeinschaften im Banat und in Siebenbürgen vertreten, sowohl aus seiner Stellung als Kleriker der römisch–katholischen Kirche als auch durch seine publizistische Tätigkeit. B. war Intellektueller und Verteidiger der Rechte der Banater Schwaben und ein talentierter Redner in den Parlamenten von Budapest und Bukarest. Laut Akten des Innenministeriums in Bukarest stand er unter Überwachung.

Quelle / Veröffentlichungen über Franz Blaskovics: ACNSAS, Ordner I 375728, 5, 20, 25, 27; Balling: Von Reval bis Bukarest, 654; Petri: Biographisches Lexikon, 152–153. Veröffentlichungen von Franz Blaskovics: Wie ist der Geldkrise abzuhelfen? Die brennendste Frage! Temesvar 1925; Bell, Karl / Eschker, H. / Blaskovics, Franz: Banat. Das Deutschtum im rumänischen Banat. Dresden 1926; Wirtschaftliche und finanzielle Lage Rumäniens. Stuttgart 1927.

Brandsch, **Rudolf.** Politiker, Lehrer, Offizier, Unterstaatssekretär für Minderheiten (Apr. 1931–Mai 1932; Juni–Aug. 1932; Aug.–Okt. 1932) unter den Regierungen Nicolae Iorga (Apr. 1931–Juni 1932) und Alexandru Vaida–Voevod (Juni–Aug. 1932); es handelte sich dabei um das höchste öffentliche Amt, das ein Vertreter der deutschen Gemeinschaft in Rumänien innehatte. Später wurde B. verwaltender Generalinspektor im Innenministerium (1936–1939). Geb. am 22. Juli 1880 in Mediasch, Kreis Groß-Kokelburg; verst. am Apr. 1953 im Văcăreşti–Gefängnis, Bukarest. Sohn des Pfarrers und Grundschullehrers Heinrich Brandsch und Carolinas, geb. Jekeli. Verheiratet mit Dora, geb. Fabrizius, drei Söhne. 1880 ging sein Vater als Pfarrer nach Mergeln, Kreis Fogarasch, wo B. die Grundschule begann. 1890 erhielt Heinrich Brandsch eine Pfarrerstelle in Bekokten, Kreis Fogarasch; hier wurde B. zusammen mit zwei anderen Kindern bis zur dritten Gymnasialklasse privat unterrichtet. Von der dritten Klasse bis zur Matura (1898) besuchte er das evangelische Gymnasium in Mediasch. Er studierte daraufhin (1898–1903) mit den Hauptfächern Deutsch, Latein und evang. Theologie in Marburg, Klausenburg, Berlin und Jena. Er legte sein Vor- und Fachexamen an der Universität in Klausenburg ab (1900/1902). In Jena besuchte er den Pädagogiklehrgang des berühmten Professors Wilhelm Rein. Er war Interrimsleiter der Obergrundschule in Großschenk, Kreis Kronstadt (1903), und arbeitete als Lehrer (1904–1905) an der evangelischen Bürgerschule für Mädchen in Hermannstadt und als Redakteur (bis 1908) der Zeitung *Kirchliche Blätter*; darauf war er Direktor der Knabenschule von Hermannstadt (1908–1913). Zugleich vollendete er seine Berufsausbildung, indem er weitere Prüfungen ablegte: In Klausenburg absolvierte (1904–1906) er die Diplomprüfung als Gymnasiallehrer für Deutsch und Latein; in Hermannstadt legte er erfolgreich eine Theologieprüfung ab (1904), die ihm

später die Übernahme einer evangelischen Pfarrstelle ermöglichte. Im Anschluss an seine Einberufung als einfacher Soldat (1915) im Infanterieregiment 31 in Brünn nahm er am Ersten Weltkrieg teil; unmittelbar nach der Absolvierung der Offiziersschule wurde er zum Fähnrich befördert. Sein Engagement im politischen Leben begann bereits als Gymnasiast in Mediasch; B. gründete im letzten Gymnasiumsjahr (1896) den Gymnasiastenverband, eine Organisation, die sich gegen die damalige Magyarisierungspolitik stellte und dessen Vorsitzender er gewesen ist (1897–1898). Als Student war er aktives Mitglied des Sächsischen Studentenverbands in Siebenbürgen, Sekretär des Hauptkomitees und Vorsitzender der Filiale in Berlin. Zugleich war er Mitglied der Burschenschaft *Arminia* in Marburg. B. gründete zudem den *Mittwoch Abend*-Bund, eine rein politische Organisation, bestehend aus jungen Leuten, die unzufrieden waren mit der opportunistischen, von den sächsischen Abgeordneten der Regierungspartei geführten Politik, welche die ungarische Regierungspolitik akzeptierten. 1907 hielt er im Kontext der Umsetzung der Apponyi–Gesetze, welche die Existenz der nichtungarischen Schulen gefährdeten, in Hermannstadt eine Rede, durch die er neue Anhänger gewann. Inbesondere wurde er von Karl Roth, Leiter der Organisation *Bürgerabend*, einem lokalen Verband der Handwerker und Arbeiter, geschätzt. Später schloss er sich zusammen mit einem bedeutenden Teil des *Mittwoch Abend*-Bund dem *Bürgerabend* an. Zusammen mit letzterem kämpfte B. gegen die von Carl Wolff geführte Politik. Um seine politischen Ansichten bekannt zu machen, gründete er die Wochenzeitung *Deutsche Bürgerzeitung*, die später zur *Deutschen Tagepost* (1919–1925) wurde. 1910 errang er die Mehrheit im Wahlkreis Hermannstadt und wurde bei den Wahlen im selben Jahr zum Abgeordneten des Wahlkreises gewählt; er wurde zudem Präsident der Deutschen Nationalpartei (1919–1921). Als Mitglied (1910–1918) des ungarischen Parlaments kam er mehrmals zu Angelegenheiten zu Schul- und Wahlrechtsaspekten zu Wort. B. arbeitete eng mit der Deutschen Volkspartei in Ungarn zusammen. Seine Ideen erörterte er in Zeitungsartikeln und in Versammlungen in Österreich und Deutschland; in deutschen Verbänden wurde er als Vertreter der Deutschen im Ausland gewählt. In Ungarn entfaltete B. eine intensive Organisationstätigkeit; er gründete den *Deutschen Landwirtschaftsverband* (1912) und die *Deutsche Bauernzeitung*, die in Budapest zusammen mit Adam Müller–Guttenbrunn und weiteren Kollegen herausgegeben wurde, sowie den *Kulturrat der Deutschen in Ungarn*, dessen Ziel darin bestand, die deutschen Schüler in Ungarn in die deutschsprachigen Schulen Siebenbürgens aufzunehmen und ihnen somit zu ermöglichen, als Stipendiaten zu studieren. Die erforderlichen Geldbeträge stammten aus Deutschland und Österreich. Er wurde Präsident (1918) des *Deutschen Volksrats für Ungarn*,

gemeinsam mit Heinrich Kalmar, sowie Vertreter der sozialistischen Arbeiter und später unter dem Regime von Béla Kun Kommissar des deutschen Volkes in Ungarn. B. hat eine Vielzahl an Artikeln über die Deutschen in Ungarn publiziert, darunter auch in deutschen Zeitungen des Auslands und hielt Konferenzen in zahlreichen Städten Deutschlands ab; eine ähnliche Tätigkeit hat er auch in Österreich entfaltet, wo er Konferenzen in Wien, Graz, Salzburg und Linz durchgeführt hat. Er war Initiator der *Sächsischen Nationalversammlung* in Mediasch (8. Jan. 1919), einer Zusammenkunft, bei der sich die Sachsen dem Beschluss der Rumänen von Karlsburg angeschlossen haben (1. Dez. 1918). B. brachte sich auch in die Organisation der deutschen Minderheitengruppen in Rumänien ein (1919–1922); im Aug. 1919 erreichte B. bei einer in Temeschwar stattfindenden Versammlung die Zustimmung der Banater Schwaben zur Angliederung an Rumänien; der Entschluss wurde anschließend der Pariser Friedenskonferenz übergeben. Im selben Jahr wurde ebenfalls der *Verband der Deutschen in Großrumänien* gegründet, zu dessen Vorsitzenden (1921–1931) er gewählt wurde. B. behielt diese Funktion bis zu seiner Berufung als Staatsuntersekretär für Minderheiten (Apr. 1931). Im Herbst 1919 wurde er zum Abgeordneten gewählt und zum Vorsitzenden der deutschen Abgeordneten im Parlament. Er behielt diese Stelle bis 1922, als er seinen Rücktritt einreichte, da sein Vorschlag, kein Wahlabkommen mit den Liberalen abzuschließen, von der Mehrheit seiner Fraktionskollegen abgelehnt wurde. Er blieb weiterhin Abgeordneter (1919–1934) Hermannstadts im Bukarester Parlament und nahm an den Parlamentstagungen teil. In der politischen Führung der Deutschen in Rumänien existierte eine besondere Rivalität zwischen B. und Hans Otto → Roth. B. wurde ein enger Freund der rumänischen Politiker Alexandru Vaida–Voevod und Iuliu Maniu. Nach einer langjährigen parlamentarischen Tätigkeit (1919–1934) gab er die Politik auf und widmete sich wissenschaftlichen Tätigkeiten (1934–1945). Seine Freistellung als Vorsitzender der Parlamentsgruppe ermöglichte ihm, sich anderen Projekten zu widmen. Er gründete und leitete das *Kulturamt der Deutschen in Rumänien*, eine Organisation, die den Zweck hatte, das deutsche Kulturgut in Rumänien zu schützen. Bereits zuvor hatte er als Herausgeber der Zeitschrift *Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien* fungiert, die in Hermannstadt bis 1928 erschienen ist. Gemeinsam mit einem sozialdemokratischen Abgeordneten (Spikermann) aus dem polnischen Sejm hat er die Vertreter der deutschen Minderheiten in Rumänien, Ungarn, Jugoslawien, Polen, Estland, Lettland, Dänemark, Italien, der Tschechoslowakei, Belgien und Frankreich zu einer Konferenz nach Wien geladen, wo die Bildung des *Verbandes der deutschen Volksgruppen in Europa* beschlossen wurde, zu dessen Präsident er gewählt wurde

(1919–1931). Er richtete in dieser Funktion später das ständige Büro des Vereins in Wien und Berlin ein. Die Tätigkeit des Verbands führte zur Einberufung der Internationalen Konferenz der Minderheiten in Genf, wobei er im Exekutivausschuss als Vertreter der deutschen Minderheiten in Europa fungierte. Im April 1931 trat er von der Funktion des Präsidenten des *Verbandes der deutschen Volksgruppen in Europa* zurück. B. verfasste auch Beiträge für Radiostationen und -sendungen des Auslandes (Deutschland und Österreich) und führte Konferenzen in Stuttgart, Zürich, Aarau, Basel und Bern durch, auf denen er über die Minderheitenprobleme und die Situation der Deutschen in Rumänien sprach. Er arbeitete mit dem Professor und Schriftsteller Paul Samassa zusammen, was sich in der Herausgabe der Zeitschrift *Deutsch-Österreich* widergespiegelt hat. Der Verband der deutschen Volksgruppen in Europa hat in Wien die Zeitschrift *Nation und Staat* gegründet, deren Herausgeber B. wurde. 1933 wurde er durch den Beschluss des Zentralkomitees aus der deutschen Gemeinschaft in Rumänien ausgeschlossen; Motiv hierfür war die Ablehnung seines Sohnes (Dr. Rudolf Brandsch junior) der SS beizutreten; der Beschluss wurde von der D.V.R (Juni 1943) erneuert. B. war fortan nicht mehr politisch tätig (1934–1945). Er wurde Generalinspekteur der Verwaltung (1936–1939) im Innenministerium. Nach seiner Pensionierung 1939 beschäftigte er sich mit verschiedenen Handelstätigkeiten, um seine Existenz zu sichern. Während der Regierung Antonescu (4.–14. Sep. 1940) nahm er eine Vermittlerrolle zwischen der rumänischen und der deutschen Regierung in Bezug auf Nordsiebenbürgen ein. Seinen Lebensunterhalt verdiente er als abgesandter Geschäftsführer (1945) der Gesellschaft *Ogorul* in Bukarest sowie als Vorsitzender (1946) in der Verwaltung des *Industrieamtes*, einer Aktiengesellschaft. B. wurde als Direktor vorgeschlagen (5. Aug. 1946) und später Leiter der Zeitschrift *Die Neue Zeit*. 1947 zog er endgültig von Bukarest nach Hermannstadt. Er wurde aufgrund der Anschuldigung der Spionage zugunsten Österreichs verhaftet (15. Apr. 1952) und starb im Gefängnis Văcăreşti (Apr. 1953).

Quelle: ACNSAS, Ordner I 258125, 1–3, 4, 11–12; ACNSAS Ordner MFI 31603, 1, 83, 91, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105; Folberth: Brandsch, Rudolf. In: Allgemeine Deutsche Biographie, 529; Petri: Biographisches Lexikon, 201–202; Hienz: Schriftsteller–Lexikon, Bd. 5, 239–250.
Weitere Veröffentlichungen über Rudolf Brandsch: Schuller, Rudolf: Meinem Abgeordnetenkollegen Rudolf Brandsch zur Antwort. Hermannstadt 1911; Rudolf Brandsch 50 Jahre alt. In: Kronstädter Zeitung 94 (1930), Nr. 155, 2; Bistritzer Deutsche Zeitung 18 (1930), Nr. 57; Scheiner, Eitelfritz: Zwei Mediascher. [Rudolf Brandsch und Hermann Oberth.]. In: Mediascher Zeitung 39 (1931), Nr. 20; Wittstock, Oskar: Vor der Wahl!: dem 1. sächs. Minister Herrn Staatssekr. Rudolf Brandsch gewidmet. Hermannstadt 1931; Wittstock, Erwin: Der Fall Rudolf Brandsch. In: Klingsor 8

(1931), Nr. 71–73; Ein Jahr Brandsch. In: Neue Zeitung 3 (1932), Nr. 228; Auszeichnung des Unterstaatssekretärs Brandsch. In: SDT 59 (1932), Nr. 17748, 3; Neugeboren, Emil: Unsächsisches Führertum. Eine Abrechnung mit Rudolf Brandsch. Hermannstadt 1933; ders.: Unsächsisches Führertum. Eine Abrechnung mit Rudolf Brandsch. Hermannstadt 1933; ders.: Rudolf Brandschs Rechtfertigungsversuch. Hermannstadt 1933; Auszeichnung der Parlamentarier. In: SDT 60 (1933), Nr. 18181, 3; Kronstädter Zeitung 97 (1933), Nr. 263, 2; Schuller, Rudolf: Politische Erinnerungen. Hermannstadt 1933; ders.: Politische Erinnerungen. Hermannstadt 1940; Coulin, Alfred: Siebenbürgische Tragödie. In: Stuttgarter Nachrichten 9 (1954), Nr. 46, 3; Ludwar, Hanns: In memoriam Rudolf Brandsch. In: Südostdeutsche 5 (1954), Nr. 2; Schlandt, Hermann: Drei Vorkämpfer der deutschen Gemeinschaft im Südosten. In: Südostdeutsche Heimatblätter 3 (1954), 119–126; ders.: Brandsch, Rudolf, rumäniendeutscher Politiker und Staatsmann. In: Allgemeine deutsche Biographie & Neue Deutsche Biographie 2 (1955), 529; Heuß, Theodor: Erinnerungen 1905–1933. Tübingen 1963; Keßler, Karl: Rudolf Brandsch. Ein südostdeutscher Volksmann. Ein Beitrag zur neueren Geschichte des Südostdeutschtums. Schleswig 1965; Keßler, Karl: Rudolf Brandsch. Ein Siebenbürger Sachse und Kämpfer für deutsches Volkstum. Marburg a. d. Lahn, 1965; Beyer, Hans: Rudolf Brandsch und Hans Otto Roth. In: Südostdeutsche Vierteljahresblätter 14 (1965), 223–228; Keßler, Karl: Rudolf Brandsch. Ein Siebenbürger Sachse und Kämpfer für deutsches Volkstum. In: Südostdeutsche Vierteljahresblätter 15 (1966), 127; 26 (1966), 192; Cloos, Fritz: Eine Richtigstellung zu der von H. Zillich verfaßten Besprechung der Broschüre Karl Keßlers über Rudolf Brandsch. In: Südostdeutsche Vierteljahresblätter 15 (1966), 192; Baumann, Arnulf: Deutsche in Südosteuropa, Sachsenbischof und Volkstumspolitiker. Friedrich Teutsch (1852–1933) – Rudolf Brandsch (1880–1953). Heidelberg 1967; Gaßner, Josef: Rudolf Brandsch und die Banater Schwaben. Zum 90. Geburtstag des Volksmannes. In: Südostdeutsche Vierteljahresblätter 19 (1970), 141–143; Zillich, Heinrich: Rudolf Speck, Hans Otto Roth, Rudolf Brandsch zum Gedächtnis. Die drei siebenbürgisch–deutschen Märthyrer starben vor 20 Jahren. In: Südostdeutsche Vierteljahresblätter 22 (1973), 106–108; Ließ, Otto Rudolf: Brandsch, Rudolf, siebenbürgisch-sächsischer Volkstumpolitiker. In: Bernath, Mathias (Hg.) Biographisches Lexikon zur Geschichte. München 1974, 244–245; Schödl, Günter: Rudolf Brandsch und die »südostdeutsche« Minderheitenpolitik. In: Südostdeutsches Archiv 19–20 (1977), 126–143; ders.: Alldeutscher Verband und deutsche Minderheitenpolitik in Ungarn 1890–1940. In: Erlanger Historische Studien. Bd. 3. Frankfurt, Bern. Las Vegas 1978; Eisenburger, Eduard: Der Nationalitätenpolitiker Rudolf Brandsch (1880–1953). In: Sie erkannten die Zeichen der Zeit. Rumäniendeutsche politische Zeit- und Lebensbilder aus zwei Jahrhunderten. Cluj–Napoca 1979, 187–203; Petri, Anton Peter: Kurzbiographien deutschbewußter Männer im ungeteilten Banat. Rudolf Brandsch. In: Banater Post 24 (1979), Nr. 1, 15; Eisenburger, Eduard: Taten und Gestalten. Rudolf Brandsch (1880–1953). In: Karpatenrundschau 15 (26) (1982), 38 (1987), 6; ders.: Rudolf Brandsch. Zeit- und Lebensbild eines Siebenbürger Sachsen. Cluj–Napoca 1983; ders.: Zeitgenössische Quellen zur Vereinigung von 1918. In: Karpatenrundschau 16 (27) (1983); ders.: Rudolf Brandsch und die Nationalitätenfrage. Ein Kapitel Zeitgeschichte. In: Forschungen zur Volks- und Landeskunde 2 (1984), 27–44; ders.: Zeugen der Zeit. Die erste politische Zeitschrift. In: Karpatenrundschau 18 (29) (1985), Nr. 7, 6; Schödl, Günter: Rudolf Brandsch und die Bana-

ter Schwaben. In: Journal for Transylvanian Studies 5 (1985), 157–162; ders.: Rudolf Brandsch und die Banater Schwaben. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde 8 (79) (1985), 157–162; Gündisch, Gustav: Der »Hermannstädter Bürgerabend« und die Anfänge von Rudolf Brandsch als Politiker. In: Hermannstädter Heimatbote 7 [richtig: 8] (1990), Nr. 31, 5; – Rudolf Brandsch. In: Balling: Von Reval bis Bukarest, 614–615; Myß: Lexikon, 69; Baier, Hannelore: Rudolf Brandsch und Hans Otto Roth. Zum 50. Todestag der beiden bedeutenden Politiker der Siebenbürger Sachsen. In: Deutsches Jahrbuch für Rumänien (2003), 76–79.

Veröffentlichungen von Rudolf Brandsch: Standesinteressen und Gesamtheit. In: Schul- und Kirchenbote für das Sachsenland 42 (1907), 33–35; Unsere Standesinteressen und ihre Vertretung. In: Schul- und Kirchenbote für das Sachsenland 43 (1908), 65–67; Die Verbreitung der Deutschen in Ungarn. Wien 1909; Über die Stammesangehörigkeit der ungarischen Deutschen. In: Deutsch–Ungarn 2 (1913), H. 2, 1–2; Zum Scheitern des rumänischen Pakts. In: Kronstädter Zeitung 78 (1914), Nr. 42; Das ungarische Deutschtum und der Weltkrieg. In: Deutsch–Ungarn 4 (1915), H. 3–4, 3–4; Schulmeister und Weltkrieg. In: Schul- und Kirchenbote für das Sachsenland 51 (1916), 57–59; Zur Frage der Neubelebung unserer Volksorganisation. In: Kronstädter Zeitung 81 (1917), Nr. 126; Noch einmal das Deutschtum in Ungarn. Berlin 1909; Bilder aus dem Schulleben Mitteleuropas. Berlin 1917; Die deutsche Tagung in Temeschwar. In: Ostland 2 (1919/20), 11–12; Deutsche Schul- und Erziehungsfragen in Großrumänien. In: Frauen-Zeitung 1 (1919), Nr. 7; DTP [12] (1919), Nr. 215; Unser Anschluß an Rumänien. In: Siebenbürgisch Deutsche Tagespost 12 (1919), Nr. 8; Kronstädter Zeitung 83 (1919), Nr. 10; Mediascher Zeitung 27 (1919), Nr. 6; Zukunftsfragen des Ostdeutschtums. In: Ostland 1 (1919), 27–28; Der Stand der genossenschaftlichen Bewegung in Altrumänien. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 1 (1921), H. 3–4, 11–13; Drei Jahre Großrumänien. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 1 (1921), H. 1, 2–7; Ein Manifest Franz Ferdinands. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 1 (1921), H. 1; Eine grundsätzliche Feststellung über Minderheitenschutz. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 1 (1921), H. 3–4, 24–26; Unser Ziel. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 1 (1921), H. 1, 1; Aus den Anfängen der burgenländischen Frage. Persönliche Erinnerungen. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 2 (1922), H. 8, 14–18; Siebenbürgen und Großrumänien. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 2 (1922), H. 2, 1–3; Das Deutschtum in Großrumänien. In: Der deutsche Führer 1 (1922), 208–212; Tatsachen und Erlebnisse. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 2 (1922), H. 10, 1–2; Der Zusammenbruch der rumänischen Innenpolitik. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 2 (1922), H. 11, 1–4; Falsche Wege. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 2 (1922), H. 4, 1–3; Grundursachen der rumänischen Krisen. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 2 (1922), H. 1, 1–3; Zur »kulturellen Autonomie« der Minderheiten. In: Deutsche Arbeit 22 (1922/23), 209–212; Das Deutschtum in Großrumänien. Übersicht über die Bevölkerungsstatistik der deutschen Siedlungen. Bearbeitet im Institut für Statistik der Minderheitvölker an der Universität Wien. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 3 (1923), H. 5; Der Kampf der Rumänen um die Gleichberechtigung und die Minoritätsrechte. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 3 (1923), H. 11–12, 1–5; Gesetz und Minderheitsfrage in Rumänien. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 3 (1923), H. 1, 1–2; Korruption

und was damit zusammenhängt. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 3 (1923), H. 6, 1–2; Politische Umschau. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 3 (1923), Heft 2; Wohin treiben wir? In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 3 (1923), H. 3, 1–2; Zur Verfassungsfrage. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 3 (1923), H. 2, 1; Vom Deutschtum in Rumänien. Graz 1923; Tatsachen und Erlebnisse. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 4 (1924), H. 5–6, 1; Unsere Lage. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 4 (1924), H. 1–2, 1–2; Betrachtungen zur Nationalitätentagung in Genf. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 5 (1925), H. 11–12, 1–4; Die kulturelle Autonomie – eine Lebensfrage für uns. In: SDT 52 (1925), Nr. 15750; Politische Bilanz. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 5 (1925), H. 5–7, 1–2; Politische Ernüchterung in Rumänien. In: Deutsche Rundschau 51 (1925), 46–51; Zur außenpolitischen Lage Rumäniens. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 5 (1925), H. 1–2, 1–3; Bemerkungen zum neuen rumänischen Wahlgesetzentwurf. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 6 (1926), H. 4, 25–26; Das Bakkalaureat. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 6 (1926), H. 4, 26–29; Die bessarabische Frage auf der Friedenskonferenz. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 6 (1926), 171–173; Die Nationalitätenkonferenz in Genf. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 6 (1926), H. 10, 199–202; Ein aufrichtiges Wort zum Minderheitenproblem. In: SDT 53 (1926), Nr. 15767; Einiges über das vergangene Jahr. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 6 (1926), H. 4, 1–2; Lichtblicke [Vom Deutschtum in Großrumänien]. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 54 (1926), Nr. 10, 78; Politische Umschau. In: Klingsor 3 (1926), 192–196; Rede in der Wählerversammlung in Hermannstadt. In: SDT 53 (1926), Nr. 15866; Nr. 15867; Zur politischen Lage. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 6 (1926), 49–50; Bemerkungen zur politischen Lage. In: Klingsor 4 (1927), 341–346; Die Minderheitenfrage in Deutschland. Die Friesen. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 7 (1927), H. 3, 55–56; Rede in der Wählerversammlung in Hermannstadt. In: SDT 54 (1927), Nr. 16201; Starke und schwache Minderheiten. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 7 (1927), H. 3, 53–55; 54. Unsere Volksgemeinschaft. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 7 (1927), H. 4, 77; Unsere Wahlen. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 7 (1927), H. 5–6, 101–102; Volksfragen. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 7 (1927), H. 7–8, 133–135; Volksfragen. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 7 (1927), H. 9–10, 161–166; H. 11–12, 185–188; Zum Tode des rumänischen Königs. In: Wille und Weg 3 (1927), 211–214; Fünf Jahre deutsche Minderheitenarbeit. In: Nation und Staat 1 (1927/28), 92–98; Die Nationalitäten Europas und der Völkerbund. Rede, geh. auf dem Europäischen Nationalitätenkongreß in Genf am 30. August [1928]. In: SDT 55 (1928), Nr. 16561; Unsere politische Lage und die neue Zeit. In: SDT 55 (1928), Nr. 16646; Unsere Sendung. In: SDT 55 (1928), Nr. 16355; Die Minderheiten und das neue Regierungssystem in Rumänien. In: Bukarester Tagblatt 3 (1929), Nr. 812, Nr. 813; Grundsätzliche Bemerkungen zur Minderheitenfrage. In: SDT 56 (1929), Nr. 16949; – Bemerkungen über das Genossenschaftswesen. In: Bukarester Tagblatt 4 (1930), Nr. 940; Das deutsche Bauerntum in Rumänien. Seine Entwicklung und Bedeutung. In: Bukarester Tagblatt 4 (1930), Nr. 890; Unser Wirtschaftsproblem. In: Bukarester Tagblatt 4 (1930), Nr. 1095; Der österreichische Einheitsstaatsgedanke und Lösungsvorschläge seit 1848. Hermannstadt 1930; Be-

merkungen über die Minderheitenfrage. In: Kronstädter Zeitung 35 (1931), Nr. 8; Vorschläge für Kirche und Schule in Siebenbürfgen. In: Neue Zeitung 2 (1931), Nr. 149; Vorschläge für Kirche und Schule in Siebenbürfgen. In: Bukarester Tagblatt 5 (1931), Nr. 1386; Grundlagen des Nationalitätenproblems in Rumänien. In: Bukarester Tagblatt 6 (1932), Nr. 1722; Ein Gruß an die Auslandsachsen. Wien 1932; Gegen Volksschädigung, politische Torheit und Verleumdung. Bukarest 1933; Deutsche Volkstumsarbeit in Großrumänien. In: Volk und Welt. Beiträge zur Deutschtumsforschung, Auslandskunde und Kulturpolitik; ein Gedenkbuch zum 25-jährigen Bestehen des Instituts für »Auslandkunde und Deutschtum im Ausland« der »Deutschen Kulturpolitischen Gesellschaft E. V.« 16 (1939), 19–21; Müller-Guttenbrunn, Adam / Brandsch, Rudolf: Briefe Adam Müller-Guttenbrunns aus der deutschen Bewegung im ehemaligen Ungarn. Temeschburg 1939; Die madjarische Frage. Berlin 1940; Groß–Kopisch. Ein Bild endemisch bedingter Minderwertigkeit der Kräfte des Lebens. Sibiu 1941; Die deutsche Volksgruppe im früheren jugoslawischen Staat. Hermannstadt 1941; Das Deutschtum des Südostens in den Tagen des Zusammenbruchs. Hermannstadt 1942; Akten zur Geschichte des Deutschtums im Südosten aus den Jahren 1918 und 1919. Hermannstadt 1943, 1933; Keßler, Karl / Brandsch, Rudolf: Rudolf Brandsch. Ein Siebenbürger Sachse und Kämpfer für deutsches Volkstum. Marburg a. d. Lahn 1965.

Connert, Fritz. Politiker und Agronom. Geb. am 28. Juni. 1883 in Meschen, Kreis Groß-Kokelburg; verst. am 24. Okt. 1945 in Hermannstadt, Kreis Hermannstadt. C. wurde in eine Bauernfamilie als Sohn von Stefan und Elisabeth Connert geboren. Er war verheiratet mit Erika, geb. Glassner; das Ehepaar hatte eine Tochter. C. besuchte die Grundschule und das Gymnasium (1898–1901) in Meschen und Mediasch und studierte Agronomie an den Bildungseinrichtungen in Hohenheim (1903–1905), Altenburg (1906) und an der Universität in Halle–Wittenberg (1905–1906) und war als Lehrer (1906) an der Agrarschule in Marienburg tätig, zu deren Leiter er schließlich ernannt wurde (1908). Im Anschluss leitete er die Molkereigenossenschaft in Kronstadt (Juli 1911). C. war Vorsitzender des Hauptvorstands des *Siebenbürgisch-Sächsischen Landwirtschaftsvereins* in Hermannstadt 1919–1942 und Chefredakteur der Vereinszeitung *Landwirtschaftliche Blätter* sowie Mitglied in mehreren rumänischen und ausländischen Landwirtschaftsverbänden, beispielsweise aktives Mitglied des Rumänischen Landwirtschaftsgenossenschaftsverbands (ab 1919); er nahm außerdem an den Ausschüssen des Landwirtschafts- und Domänenministeriums teil und fungierte auch als Mitglied des Leitungsgremiums und als Aktieninhaber beim Fahrzeugwerk *A. Rieger A. G.* in Hermannstadt. Er war Zensor im Verwaltungsrat der *Hermannstädter Allgemeinen Sparkasse* in Hermannstadt und Kronstadt, Präsident der Zentraldirektion der Landwirtschaftsvereinigung (in Hermannstadt), Direktor *der Hauptverwaltung der*

Landwirtschaftsvereinigung, Mitglied im Rat der Vereinigung der Landwirtschaftskammern in Rumänien, Direktor der Hauptverwaltung der Landwirtschaftsvereinigung, Mitglied im Verwaltungsrat eines Kreditinstituts (*Rumänische Hypotheken–Kreditanstalt*; 1931), Mitglied der Delegation Rumäniens für die Wirtschaftsverhandlungen mit Österreich und Deutschland (1931), Delegierter der *Landwirtschaftskammern* bei inländischen und internationalen Zusammenkünften (1937) sowie Mitglied im *Nationalen Weinkomitee* in Rumänien (1937). Seit 1917 war C. politisch tätig, nachdem er zum Abgeordneten im Budapester Parlament gewählt wurde. Nach 1918 wurde er Abgeordneter (1919–1926, 1926–1931, 1932–1937) und Senator (1937–1940) im Bukarester Parlament, Mitglied (1921–1932) im Konsistorium der Evangelischen Kirche und der *Deutschen Volksgruppe in Rumänien*, eingetragen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 830 vom 21. Nov. 1940.

Quelle: ACNSAS, Ordner MFI 33501, 1, 2, 3; Hienz: Schriftsteller–Lexikon, Bd. 5, 364–372; Myß: Lexikon, 91.
Weitere Veröffentlichungen über Fritz Connert: Ordensauszeichnung der deutschen Parlamentarier anläßlich der Krönung. In: SDT 49 (1922), Nr. 14838, 2; Ordensauszeichnung der deutschen Parlamentarier anläßlich der Krönung. In: Kronstädter Zeitung 86 (1922), Nr. 260, 2; Auszeichnungen. In: SDT 59 (1932), Nr. 17748, 3; Auszeichnungen. In: Kronstädter Zeitung 96 (1932), Nr. 136, 2; Auszeichnung der Parlamentarier. In: SDT 60 (1933), Nr. 18181, 3; Auszeichnung der Parlamentarier. In: Kronstädter Zeitung 97 (1933), Nr. 263, 2; Fritz Connert. In: SDT 64 (1937), Nr. 19399, 3; Fritz Connert im ständigen Rat der Landwirtschaft. In: Kronstädter Zeitung 103 (1939), Nr. 96, 2; Wagner, Ernst: Zur Geschichte des Siebenbürgisch–sächsischen Landwirschaftsvereins und der siebenbürgisch–sächsisches Landwirtschaft in den Jahren 1845–1940. In: Siebenbürgisches Archiv 14 (1975), 197–293; Fritz Connert. In: Balling: Von Reval bis Bukarest, 618; Myß: Lexikon, 91; Hermann: Schriftsteller-Lexikon, Band 5, 364–372.
Veröffentlichungen von Fritz Connert: Die Aufnahme des freien Stickstoffes durch die Hülsenfrüchte und deren Bedeutung. In: Kalender des Siebenbürger Volksfreundes 40 (1909), 212–219; Die Marienburger Ackerbauschule und ihre Erweiterung. In: Kronstädter Zeitung 73 (1909), Nr. 283; Die Nachteile eines zu großen Gebäudekapitals in der Landwirtschaft. In: Deutscher Volkskalender 5 (1909), Nr. 159–167; Die Ausbildung der Volksschullehrer für die Erteilung des Unterrichts an den ländlichen Fortbildungsschulen. In: Die Karpathen 4 (1910/11), 584–589; Die Ausbildung der Volksschullehrer für die Erteilung des Unterrichts an den ländlichen Fortbildungsschulen. In: Die Karpathen 4 (1910/11), 584–589; Die Versicherung gegen Feuerschäden und unsere Landwirte. In: SDT 38 (1911), Nr. 11518; Die wirtschaftliche Bedeutung der Kronstädter Molkerei für das Burzenland. In: Kronstädter Zeitung 75 (1911), Nr. 14; Nr. 15; Noch einmal die Kronstädter Molkerei. In: Kronstädter Zeitung 75 (1911), Nr. 27; Bericht über das 11. Geschäftsjahr der Kronstädter Molkerei. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 40 (1912), 195, 213–214 und 251–252; Der Vieh- und Fleischverkehr zwischen Österreich und

Ungarn und zwischen unserer Monarchie und dem Ausland im Jahre 1912. In: SDT 40 (1913), Nr. 12050; Die Ursachen des jetzigen Milchmangels in Kronstadt. In: Kronstädter Zeitung 77 (1913), Nr. 62; Stadt und Land. In: Deutscher Volkskalender 9 (1913), 182–189; Bedarf unsere Landwirtschaft des Zollschutzes? In: Kronstädter Zeitung 78 (1914), Nr. 72; Die Verteilung des Nutzviehstandes Ungarns nach der Größe der Wirtschaften. In: SDT 41 (1914), Nr. 12293; Unsere Nahrungsmittelversorgung. In: SDT 41 (1914), Nr. 12425; Vergangenheit und Zukunft unserer Balkanhandelspolitik. In: Kronstädter Zeitung 78 (1914), Nr. 300; Wandlungen auf dem Gebiete der Rinderzucht Ungarns und unsere sächsische Landwirtschaft. In: Kronstädter Zeitung 78 (1914), Nr. 113; Die Ursachen des Milchmangels in unseren Städten. In: SDT 42 (1915), Nr. 12575; Zur Frage der Grundbesitzverteilung in Ungarn. In: Kronstädter Zeitung 79 (1915), Nr. 280; Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen in Ungarn. In: SDT 43 (1916), Nr. 12891; Zur Frage der Intensivierung unserer Landwirtschaft. In: SDT 43 (1916), Nr. 12975–12978; Zur Lage unserer Landwirtschaft. In: SDT 44 (1917), Nr. 13402, Nr. 13403; Das Agrarreformgesetz. In: SDT 46 (1919), Nr. 13937–13940; Landwirtschaft und Kriegsgewinn. In: Neuer Volkskalender 30 (1919), 177–179; Zur Grundbesitzreform. In: Kronstädter Zeitung 83 (1919), Nr. 128; Die wichtigste handelspolitische Forderung der siebenbürgischen Landwirtschaft. In: Ostland 2 (1919/20), 34–38; Bericht über die Tätigkeit der Oberverwaltung des Siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereins in den Jahren 1918/20. Erstattet in der Hauptvers. am 25. Sept. 1920 in Mediasch. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 48 (1920), 313–314, 321–322, 329–330, 337–338 und 345–347; Die Errichtung von Stammzuchten der Simmenthaler Rasse. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 48 (1920), 33–34; Politik und Wirtschaft. In: Kronstädter Zeitung 84 (1920), Nr. 38; Der Entwurf zum neuen Agrarreformgesetz für Altrománien. In: SDT 48 (1921), Nr. 14346–14348; Der Gesetzentwurf zur siebenbürgischen Agrarreform. In: SDT 48 (1921), Nr. 14379 und 14380; Die Bodenkreditanstalt in Hermannstadt im Jahre 1920. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 49 (1921); Einiges zur Frage der wirtschaftlichen Konsolidierung Großromániens. In: SDT 48 (1921), Nr. 14571; Unser Standpunkt zur Bodenreform in rumänischer Beleuchtung. In: SDT 48 (1921), Nr. 14499; Klein, Wilhelm / Connert, Fritz: Das Gesetz über die Agrarreform in Siebenbürgen, dem Banat, dem Kreisch- und Marmaroschgebiet. Hermannstadt 1921; Bericht über die Tätigkeit der Oberverwaltung des Siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereins im Geschäftsjahr 1920/21. Erstattet in der Hauptvers. am 21. Dez. 1921 in Hermannstadt. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 50 (1922), 25–26, 33–34, 42–44 und 53–54; Bericht über die Tätigkeit der Oberverwaltung des Siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereins im Geschäftsjahr1921/22. Erstattet in der Hauptvers. am 9. Nov. 1922 in Schäßburg. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 50 (1922), 461–462, 469–470, 477–478, 485–486 und 497–498; Die neue Getreidebewirtschaftung. In: SDT 49 (1922), Nr. 14737; Zur Abänderung des Agrarreformgesetzes. In: SDT 49 (1922), Nr. 14733; Zur Abänderung des Agrarreformgesetzes. In: DTP [15] (1922), Nr. 157; Zur Durchführung der siebenbürgischen Agrarreform. In: SDT 49 (1922), Nr. 14768; Bericht über die Tätigkeit der Oberverwaltung des Siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereins im Jahre 1922/23. Erstattet in der Hauptvers. am 23. Sept. 1923 in Zeiden. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 51 (1923), 393–394, 401–402, 409–410, 417–418, 425–426 und 442–443; Unsere Stellungnahme im Kampfe um

die neue Staatsverfassung. In: SDT 50 (1923), Nr. 14952; Geschäftsbericht der Oberverwaltung des Siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereins für das Jahr 1923/24. Erstattet in der Hauptvers. zu Bistritz am 28. Sept. 1924. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 52 (1924), 401–402, 409–410, 417–418, 441–442, 449–450 und 462–463; Das Gesetz über die Organisierung der Landwirtschaftskammern. In: DTP [18] (1925), Nr. 74 und 75; Kronstädter Zeitung 89 (1925), Nr. 74 und 75; Das Gesetz über die Organisierung der Landwirtschaftskammern. In: SDT 52 (1925), Nr. 15552 und 15553; Die Errichtung von Landwirtschaftskammern. In: Kronstädter Zeitung 89 (1925), Nr. 118 und 119; Zur Frage der Ausfuhr von Molkereierzeugnissen. Referat, erstattet an den Handelsminister. In: SDT 52 (1925), Nr. 15570–15572; [18] (1925), Nr. 93 und 94; Kronstädter Zeitung 89 (1925), Nr. 120 und 121; Zur Frage der Herabsetzung der Viehausfuhrgebühren. In: DTP (18) (1925), Nr. 74 und 75; Kronstädter Zeitung 89 (1925), Nr. 77 und 78; Bericht der Oberverwaltung des Siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereins über die Tätigkeit im Geschäftsjahre 1924/25. Erstattet in der Hauptvers. zu Hermannstadt am 30. Nov. 1925. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 54 (1926), 33–34, 41–42, 49–50, 57–58, 65–66 und 73–74; Die Politik der künstlichen Preisdrückung und ihr Einfluß auf die Entwicklung der romanischen Viehzucht. In: SDT 53 (1926), Nr. 15894, Nr. 15895; Kronstädter Zeitung 90 (1926), Nr. 152; Nr. 153; Festrede zur 80jährigen Gründungsfeier des Siebenbürgisch–sächsischen Landwirtschaftsvereins. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 54 (1926), 9–11 und 17–19; Vorschriften für die Verwaltung und Ausbeutung der Gemeindeweiden in Siebenbürgen. Ein neuer Schlag gegen unsere Gemeinden. Die Fortsetzung der Agrarreform mit anderen Mitteln. In: SDT 53 (1926), Nr. 15816, 1–5; Nr. 15817; Nr. 15818; Zur Frage der Agrarreform und ihre Durchführung in Siebenbürgen. In: SDT 53 (1926), Nr. 15758 und 15759; Zur Frage der Agrarreform und ihrer Durchführung in Siebenbürgen. Hermannstadt 1926; Zur Frage der Agrarreform in Siebenbürgen. Hermannstadt 1927; Bericht über die Tätigkeit der Oberverwaltung des Siebenbürgisch–sächsischen Landwirtschaftsvereins im Jahre 1925/26. Erstattet in der Hauptvers. (zu Mediasch) am 15. Dez. 1926. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 55 (1927), 161–162, 177–178, 209–210, 261–262 und 277–278; Die Ursachen der gegenwärtigen ungünstigen Wirtschaftslage unserer Landwirtschaft. In: SDTt 54 (1927), Nr. 16307; Kronstädter Zeitung 91 (1927), Nr. 249; Zur Frage der Enteignung der Intravillangründe in den Städten. In: SDT 54 (1927), Nr. 16127; Kronstädter Zeitung 91 (1927), Nr. 71; Valorificarea producţiunii animale. Bucureşti 1927; Zur Frage der Agrarreform in Siebenbürgen. In: Nation und Staat 1 (1927/28), 238–264; Bericht der Oberverwaltung des Siebenbürgisch–sächsischen Landwirtschaftsvereins über die Tätigkeit im Geschäftsjahre 1926/27. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 56 (1928), 18–19, 33–35, 49–51 und 65–66; Fragen der deutschen Landwirtschaft in Romänien. In: SDT 55 (1928), Nr. 16646; Tätigkeitsbericht der Oberverwaltung des Siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereins für das Geschäftsjahr 1927/28. Erstatter in der Hauptvers. in Sächsisch–Regen am 16. Sept. 1928. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 56 (1928), 665–666, 681–683, 697–698, 713–714, 729–730 und 745–746; Allgemeine Fragen unserer siebenbürgisch–sächsischen Landwirtschaft. In: SDT 56 (1929), Nr. 16894; Die Agrarreform und die Nationalitäten. In: Ostland 4 (1929), 223–230; Über die Lage des Zuckermarktes. In: Kronstädter Zeitung 93 (1929), Nr. 4; Die Bedeutung der Tierzucht für unsere Landwirtschaft.

In: Der Pflug 2 (1929), 246–248; Die Lage des Weltzuckermarktes und die rumänische Zuckererzeugung. In: SDT 56 (1929), Nr. 16695–16698; Tätigkeitsbericht der Oberverwaltung des Siebenbürgisch–sächsischen Landwirtschaftsvereins für das Jahr 1928/29. Erstattet in der Hauptvers. zu Elisabethstadt am 10. Nov. 1929. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 57 (1929), 747–748, 763–764, 781–782, 795–797 und 811–813; Forderungen unserer Landwirtschaft an die Wirtschaftspolitik der Regierung. In: Kronstädter Zeitung 94 (1930), Nr. 32; Über die Bedeutung der Milcherzeugung für unsere Landwirtschaft. In: Der Pflug 3 (1930), 247–251; Die Landwirtschaftskrise und die Aufgaben unserer sächsischen Landwirtschaft. In: Ostland 6 (1931), 1–4; Landwirtschaftskrise und Tierzucht. In: Der Pflug 4 (1931), 197–200; Tätigkeitsbericht der Oberverwaltung des Siebenbürgisch–sächsischen Landwirtschaftsvereins über das Jahr 1929/30. Erstattet in der Hauptvers. zu Hermannstadt am 30. Nov. 1930. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 59 (1931), 2–3, 17–19, 33–35, 49–51, 65–66, 81–82 und 97–98.

Connerth, **Arthur.** Politiker und Rechtsanwalt. Geb. am 9. Jan. 1882 in Bistritz; verst. am 25. Dez. 1953 ebd. Sohn von Karl und Claudine Connerth; verheiratet (1906) mit Maria, geb. Bojenco Svilocsi, zwei Kinder; später zwei weitere Ehen: mit Emma, geb. Huss (1911), und mit Elena, geb. Kroneser (1919). Besuch der Grundschule (1888–1892) und des Evangelisch–Lutherischen Gymnasiums (1892–1900) in Bistritz. Studien (1900–1904) an der Fakultät für Politikwissenschaften in Klausenburg, wo C. zum Doktor der Rechte promovierte (1905). Daraufhin folgte eine Tätigkeit als angehender Rechtsanwalt (1904–1909) und die Aufnahmeprüfung in der Rechtsanwaltschaft in Neumarkt (2. Apr. 1919). Von 1909–1916 arbeitete er in seiner eigenen Anwaltskanzlei in Bistritz. C. war Teilnehmer am Ersten Weltkrieg (1916–1919) in der Österreichisch–Ungarischen Armee. Nach Kriegsende kehrte er nach Bistritz zurück und war bis zu seiner Pensionierung 1949 als Rechtsanwalt tätig. Er fungierte als aktives Mitglied und Prodekan in der städtischen Anwaltskammer. Im Rahmen seiner politischen Tätigkeit wurde Arthur Connerth mehrmals zum Abgeordneten (1919–1932) der sächsischen Bevölkerung in Bistritz und einmal zum Senator gewählt. Nach der Abtretung Nordsiebenbürgens an Ungarn, herbeigeführt durch den Wiener Schiedsspruch (30. Aug. 1940), hat C. seine Integration in die lokalen deutschen Organisationen in Bistritz abgelehnt. Daraufhin wurde er von der lokalen Gemeinschaft boykottiert. Er verweigerte den Eintritt seines Sohnes in die Waffen-SS (1944). In Bistritz besaß er ein Haus und einen Garten im Stadtpark, die später verstaatlicht wurden. Er pflegte eine Freundschaft mit Professor P. A. Chapuis, Konsularagent im Schweizer Konsulat in Klausenburg, was zur Überwachung durch die Generaldirektion der Securitate führte. Schwerkrank starb er am 25. Dez. 1953.

Quelle / Veröffentlichungen über Arthur Connerth: ACNSAS, Ordner I 375418, 7–8, 10; Balling: Von Reval bis Bukarest, 612.

Haase, **Daniel.** Politiker und evangelischer Pastor. Geb. am 11. Sep. 1877 in Alt–Elft, Kreis Akkerman (Bessarabien); verst. am 23. Mai 1939 in Tarutino, Kreis Akkerman. Sohn des Landwirts Johann Georg und der Rosina Haase. Verheiratet (Aug. 1909) mit Charlotte Lilli, geb. Tannbaum, vier Kinder. Grundschule in Alt–Elft (bis 1891) und Sărata (1891–1895), Besuch des Gymnasiums Hugo Treffner in Dorpat/Tartu, Estland (1895–1898). Nach dem erfolgreichen Abitur (1898) studierte H. Medizin, Theologie und Geschichte an der Universität in Dorpat (1898–1905). Nach dem Studienabschluss (1905) kehrte er nach Bessarabien zurück, wo er sich in Sărata mit der Tätigkeit des Pfarrers vertraut machte (1905–1908). Er erhielt schließlich die Pfarrstelle in Tarutino (1908–1938) und unterrichtete Religion an den beiden Grundschulen im Ort (1908–1926). H. nahm 1917 am *Kongress der russischen Bürger deutscher Nationalität* in Odessa teil. Nach 1918 wurde Bessarabien Teil Rumäniens, woraufhin H. am 7. März 1919 zum Präsidenten des *Hauptkongresses der Deutschen in Bessarabien* gewählt wurde. H. war Teil der Delegation der Deutschen in Bessarabien, welche nach Bukarest gegangen ist, um König Ferdinand den Beschluss des Hauptkongresses in Tarutino zu überreichen. Die Evangelisch-Lutherische Kirche A.B. in Bessarabien wurde reorganisiert und H. zu ihrem Leiter berufen (ab 1920). Er wurde in der kirchlichen Hierarchie befördert (Oberpastor, 1920–1936) und am 7. Mai 1925 zum Präsidenten (1926–1934) des *Nationalrates der Deutschen in Bessarabien* gewählt sowie zum Abgeordneten (1926–1927, 1928–1932, 1933–1937) und Senator (1932–1933) von Akkerman. H. engagierte sich publizistisch in Bessarabien und war einer der Initiatoren der *Deutschen Zeitung in Bessarabien*, einer ab 1918 erscheinenden Tageszeitung. 1935 ermittelte das Zentralamt der Evangelischen A. B. Kirche in Hermannstadt wegen einiger Unstimmigkeiten bei der Verwaltung kirchlicher Finanzmittel gegen ihn. Er verlor 1936 die Führungsfunktion in der Evangelisch-Lutherischen Kirche A.B. in Bessarabien und zog sich aus der pastoralen Tätigkeit zurück (1938).

Quelle: Balling: Von Reval bis Bukarest, 604–605; Eckert, Horst: Aufstieg, Wirken und Fall des Oberpastors Daniel Haase. Ein biographischer Versuch. [o. O.] 2012, 20–42. Weitere Veröffentlichungen über Daniel Haase: Kalmbach, Christian: Oberpastor Daniel Haase. In: Bessarabischer Heimatkalender, Hannover 1951; Heer, Richard: Die alte und die neue Heimat der Bessarabien–Deutschen. Eine Dokumentation 1920–1980. Bietigheim–Bissingen 1980; Schlarb, Cornelia: Tradition im Wandel. Die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Bessarabien 1814–1940. Köln 2007.

Hedrich, Hans. Politiker und Rechtsanwalt. Geb. am 3. Mai 1889 in Bogeschdorf, Kreis Klein-Kokelburg; verst. am 16. Aug. 1954 in Vatra Dornei, Kreis Suceava. Sohn von Johann und Maria Hedrich. H. leistete seinen Militärdienst im Artillerie-Regiment 36 in Hermannstadt und absolvierte ein Jurastudium in Berlin, Heidelberg, Debrecen, Budapest und Klausenburg; er wurde Lizenziat der Fakultät für Rechtswissenschaften in Klausenburg. Nach dem Studienabschluss ließ sich H. in Mediasch nieder, wo er als einziger angehender Rechtsanwalt in Iuliu Manius Anwaltspraxis in Blasendorf tätig war. Bis 1944 arbeitete er in Mediasch, später bei der Deutschen Gesandtschaft in Bukarest. Parallel dazu wurde er politisch aktiv: 1920 wurde er zum Abgeordneten im Wahlkreis Baaßen im Kreis Klein-Kokelburg gewählt. H. nahm an mehreren Parlamentslegislaturen als Abgeordneter (1920–1928) von Klein-Kokelburg teil und war ein aktiver Teilnehmer am gesellschaftlichen Leben der sächsischen Gemeinschaften durch die Organisation kultureller Aktivitäten. H. wurde zum Leiter der *Deutschen Partei in Rumänien* im Wahlkreis Mediasch und versuchte im gesamten Zeitraum seiner parlamentarischen Tätigkeit (1922–1926, 1939–1940) die Rechte aller Deutschen in Rumänien zu verteidigen. Er war Mitglied (1933–1936) im Hauptausschuss der Genossenschaften an der Seite von Mihai Ghelmegeanu und Unterstaatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft und Domänen in der Regierung Iuliu Maniu (Okt. 1932–Jan. 1933). Überdies war H. Mitglied im Kooperationsoberrat (1933–1936) und pflegte enge Freundschaftsbeziehungen sowohl zu liberalen Politikern (Ion Brătianu, Vintilă Brătianu, I. G. Duca, Alexandru Lapedatu), als auch zu Politikern anderer Parteien (Iuliu Maniu, Ionel Pop, Alexandru Vaida–Voevod). Er war gut bekannt mit Corneliu Zelea Codreanu und gehörte zur Delegation der Deutschen Partei, die am Kongress der deutschen Volksgruppen aus den Ländern Osteuropas teilgenommen hat (30.–31. Aug. 1938, in Reval). Im Herbst 1939 wurde er mittels königlicher Verordnung (1939–1940) zum Senator berufen. Ebenfalls wurde er in den Hauptausschuss der Front der Nationalen Wiedergeburt (rum. Frontul Renașterii Naționale) berufen, welche die einzige zugelassene Partei im Zeitraum 1938–1940 gewesen ist. In seiner Eigenschaft als Mitglied im Hauptausschuss der Front hat er sich an der Rückgabe der von den Behörden im Frühjahr 1939 versiegelten Archive an die deutschen Gemeinschaften in Tarutino und Temeschwar beteiligt. In diesem Sinne hat er im Januar 1939 dem Innenminister Armand Călinescu in der Regierung Miron Cristea (März 1938–Jan. 1939) eine Petition übergeben. Während Călinescus Regierungszeit (7. März–21. Sept. 1939) wurde H. von der Bukarester Regierung beauftragt, in Berlin Verhandlungen zwischen Rumänien und Deutschland zu den beidseitigen Handelsbeziehungen zu führen. Nach seiner Rückkehr in die Heimat setzte

er seine Tätigkeit als Rechtsanwalt in Mediasch bis 1944 fort. H. war als Vertrauensperson von Fritz Fabritius bekannt. 1937 wurde er vom Büro der Rumäniendeutschen Volksgruppe als Vertreter der deutschen Minderheit in Rumänien berufen; in dieser Funktion nahm er im Jahr darauf an dem in London stattfindenden Kongress des *Verbands der Deutschen Volksgruppen in Europa* teil. H. hat sich 1944 aus der politischen Tätigkeit zurückgezogen und keine Verbindung mehr mit den lokalen Organisationen der NSAPDVR aus Mediasch oder mit Personen aus der Führung der DVR unterhalten; sein Sohn Johann Hans Hedrich wurde in die Waffen-SS eingezogen.

Quelle / Veröffentlichungen über Hans Hedrich: ACNSAS, Ordner MFI 39135 SB, 1–2, 4, 5, 6, 8; ACNSAS, Ordner P 9890, Bd. 1, 50; Balling: Von Reval bis Bukarest, 610–611.

Herzog, Otto. Rechtsanwalt, Verlagsdirektor und Politiker. Geb. 11. Feb. 1889 in Mediasch, Kreis Hermannstadt; verst. 25. Feb. 1957, Bukarest. H. wurde in eine traditionsreiche Theologenfamilie geboren: sowohl sein Großvater als auch sein Vater waren evangelische Pfarrer in der Gemeinde Teckendorf (Tekendorf) (sächsisch *Tekenderf*, rumänisch *Teaca*, ungarisch *Teke*), Kreis Bistritz-Nussdorf. Im Elternhaus entdeckte er seine Neigung für Latein und Geschichte. Er besuchte die Grundschule in Mediasch, das Evangelisch-Lutherische Knabengymnasium in Bistritz sowie die Universität Berlin (Jura und Handel). H. nahm am Ersten Weltkrieg als Leutnant teil. Von 1918 bis 1921 war er im Sekretariat des Nationalen Verbandes der Industriellen in Budapest tätig. 1921 wurde er Kommissar der ungarischen Genossenschaftsorganisationen *Futura* und *Nostra* in Wien. Er heiratete die Sopranistin Johanna Thullner und ging 1924 nach Rumänien. 1924 bis 1940 war er Vorsitzender des neuen Verlags *Kraft und Drotleff*, in dem die Tageszeitung *Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt* erschien. Bei seiner politischen Tätigkeit in den Kronstädter konservativen Kreisen wurde er von Hans Otto Roth gefördert. 1933 bis 1939 war er Parlamentsabgeordneter. 1940 verließ er den Verlag *Kraft und Drotleff* und zog sich aus dem politischen Leben zurück. Seinen Lebensunterhalt verdiente er zunächst als Generaldirektor eines Textilunternehmens in Lugosch, später während des Krieges sowie nach Kriegsende als Privatlehrer, Buchhalter und Zeitschriftenredakteur.

Quelle / Veröffentlichungen über Otto Herzog: Balling: Von Reval bis Bukarest, 621–622; F. Kraft: In: SZ 7 (1957), Nr. 4 vom 15. April 1957, 2.

Kohlruß, **Alfred.** Politiker und Rechtsanwalt. Geb. am 10. Sep. 1875 in Sereth, Kreis Suceava; verst. am 6. Feb. 1935 in Czernowitz. Grundschule und Gymnasium in Sereth. Hochschulstudien in Rechtswissenschaften in Czernowitz, Doktor der Rechte (1904). K. kam als Staatsanwalt ins Gerichtswesen und hat seine Tätigkeit in Czernowitz verrichtet, später in Linz (1916–1918), wo er leitender Staatsanwalt wurde. Er war Mitgründer (1897) und Präsident (1897–1925) der deutschen Kulturorganisation *Deutscher Kulturverein für die Bukowina*, Gründer (1901) und Ehrenmitglied der lokalen Organisation der deutschen Professoren in Czernowitz und rief 1903 den dortigen *Verband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften* ins Leben, eine Organisation der deutschen Kreditgenossenschaften mit Filialen in 59 Ortschaften der Bukowina. K. unterstützte die Organisation der deutschen Studenten der Bukowina (*Arminia*, 1877–1938). Er kehrte schließlich in die Bukowina zurück (1918), wo er eine Anwaltskanzlei in Czernowitz eröffnet hat (1920) und sich politisch engagierte. K. war ab 1922 Anwalt und wichtiger Entscheidungsträger in der deutschen Gemeinschaft der Bukowina (1918). Er leitete die Arbeiten des *Nationalrates der Deutschen in der Bukowina* und wurde am 27. Nov. 1918 zu dessen ersten Präsidenten gewählt (1918–1919), wurde später wiedergewählt (1926–1935). K. unternahm eine Initiative zur Organisation der ersten Zusammenkunft von *Führungskräften der Deutschen in Rumänien* (8.–9. Juni 1919 in Hermannstadt) und trug zur Konstituierung der Union der Deutschen in Rumänien bei (Sept. 1921 in Czernowitz). Er fungierte als Führer der deutschen Gemeinschaft in Czernowitz (1920–1934) und brachte sich in die Gründung der *Vereinigung der deutschen Frauen in Rumänien* ein (Sep. 1921 in Czernowitz). K. war als Präsident und Mitglied mehrerer lokaler deutscher Berufs- und Kulturorganisationen tätig und gründete (1923) die *Bukowiner Landwirtschaftsbank*, eine Organisation mit 11 Zweigstellen in der Bukowina. Er war Vertreter des Präsidenten (Rudolf Brandsch, 1921–1931) der *Union der Deutschen in Großrumänien* und wurde zum Abgeordneten im rumänischen Parlament gewählt (1920–1922, 1924–1926). K. war überdies Vorsitzender (1920–1934) des *Deutschen Nationalrats in der Bukowina* und Mitglied (1928–1930) im Rat der Stadt Czernowitz sowie Herausgeber des *Bukowiner Boten*.

Quelle / Veröffentlichungen über Alfred Kohlruß: J. J. Knolz / W. Lange: Österreichisches Biographisches Lexikon, 1815–1950. Bd. 4. Wien 1969, 64; Balling: Von Reval bis Bukarest, 594.

Kräuter, **Franz.** Politiker und Lehrer. Geb. am 12. Mai 1885 in Vucova, Kreis Temesch–Torontal; verst. am 21. März 1969 in Freiburg/Breisgau. Sohn von Johann und Franziska Kräuter. Besuch des Piaristengymnasiums in Temeschwar und des Staatsgymnasiums in Lugosch (1895–1903). Studium (1903–1907) der Philosophie und Philologie an der Universität in Budapest, Diplom in Philologie (Französisch und Deutsch; 1907). K. unterrichtete ab 1908 an mehreren Gymnasien in Budapest bis 1914 und kämpfte im Ersten Weltkrieg als Leutnant an der Front (1914–1918). Dass das Banat nach Kriegsende kein Teil Ungarns mehr war, bewegte ihn dazu, sich für die Wiederherstellung des deutschen Bildungssystems in der Region einzusetzen; K. wurde dabei von Julius Glattfelder (1874–1943), römisch–katholischer Bischof von Tschanad, unterstützt. K. war als Schulinspektor (1919) im Banat tätig und hatte wesentlichen Anteil an der Gründung des Schulzentrums *Banatia*, der wichtigsten Erziehungseinrichtung der Deutschen in Südosteuropa. In der *Banatia* bestanden Grundschule, Gymnasium und Lehrerausbildungsschule (Preparandia) für alle Schulen mit deutscher Bevölkerung in den Landkreisen des Banats. Die Einrichtung erfüllte auch eine wichtige Rolle bei der Wiederaufnahme des deutschen kulturellen Lebens im Banat. Augustin Pacha (1870–1954), der erste römisch–katholische Bischof der Diözese in Temeschwar, bestimmte ihn zum Berater in Schulangelegenheiten und bot ihm die Stelle des Ehrenleiters des gesamten katholischen Bildungssystems in der Diözese an. Zugleich setzte sich K. gegen die 1926 von der Bukarester Regierung eingeleitete Rumänisierungsaktion des katholischen Bildungssystems ein. Nach zahlreichen Bemühungen trug er zur Erreichung eines Kompromisses hinsichtlich des Konkordats zwischen dem rumänischen Staat und dem Vatikan bei. K. wurde Präsident der Organisation der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (*Banater Deutscher Landwirtschaftsverein*) im Banat, Mitglied im Verwaltungsrat der Schwäbischen Zentralbank und Präsident der kulturellen Organisation der Banater Deutschen (*Banater Deutscher Kulturverein*). Für seine Verdienste um die Kirche verlieh ihm Papst Pius XI. (1857–1939) den Großen Kreuzorden päpstlichen Rechts. Er fungierte auch als Generalinspektor des deutschen Bildungswesens in Rumänien (1939–1940), als Abgeordneter im Bukarester Parlament (1920–1939) sowie als Vertreter der Wahlkreise Biled (1920–1926) und Temesch–Torontal (1926–1939). K. hat nach der Auflösung des Parlaments durch König Carol II. (am 18. Jan. 1938) auf weitere politische Tätigkeit verzichtet und blieb Generalinspekteur des deutschen Schulsystems in Rumänien (1939–1940) sowie Professor (1940–1944) für deutsche Sprache am deutschen Gymnasium in Temeschwar. Nachdem Rumänien von sowjetischen Truppen (Aug. 1944) besetzt worden war, begann auf Anweisungen der Moskauer Behörden die

Deportation der Rumäniendeutschen in die Sowjetunion. K. versuchte gemeinsam mit Hans Otto →Roth die Haltung der Rumäniendeutschen zur Sowjetunion in einer Denkschrift darzustellen (14. Jan. 1945), welche an die sowjetische Gesandtschaft in Bukarest verschickt wurde; sie wurde abgelehnt. Gemeinsam mit dem Gymnasiallehrer Michael Pfaff verfasste er 1946 eine weitere Denkschrift, die er der anglo-amerikanischen Kommission zuschickte und in welcher er die Situation der Deutschen in Rumänien erläuterte. Mit Unterstützung des Politikers Aurel Leucuţia, welcher Iuliu Maniu nahestand, versuchte K. die Genehmigung der Behörden zur Gründung einer demokratischen Partei der Schwaben aus dem Banat zu erlangen (Sep.–Okt. 1948). K. war ein enger Freund des Bischofs Augustin Pacha (1870–1954) und stand in engen Beziehungen zu Ioan Bältescu, dem schwedischen Konsul in Temeschwar. Sein Schwiegersohn war aktiver Offizier in der amerikanischen Armee und Mitglied der amerikanischen Mission in Bukarest. K. wurde schließlich verhaftet (21.–22. Juli 1951) und vom Militärgericht in Bukarest unter dem Vorwurf des Landesverrats und der Spionage für den Vatikan durch den Beschluss Nr. 22/1951 zu 25 Jahren schwerer Haft verurteilt (14. Jan. 1952). Seine Haftzeit verbrachte er in den Gefängnissen Jilava, Straßburg am Mieresch, Piteşti, Ocnele Mari, Fogarasch. Jahre später (Mai 1959) wurde er nach Verhandlungen zwischen Rumänien und der Bundesrepublik Deutschland aus Gesundheitsgründen entlassen und verbrachte seinen letzten Lebensabschnitt in Freiburg.

Quelle / Veröffentlichungen über Franz Kräuter: ACNSAS, Ordner I 259073, 1–2, 5–7, 14–15; Balling: Von Reval bis Bukarest, 636; Petri: Biographisches Lexikon, 1008–1009.
Veröffentlichungen von Franz Kräuter: Erinnerungen aus meiner christlich-demokratischen Dienstzeit. Freiburg 1967; Schmadl, Balthasar / Kräuter, Franz: Nitzkydorf. Chronik und Heimatbuch einer deutschen Gemeinde im Banat, 1785–1992. München 1994; Meine »Schuld« und meine Sühne. Timişoara 1995; Roos, Martin / Kräuter, Franz: Erinnerungen an den ersten Bischof von Temeswar Dr. h. c. Augustin Pacha (1870–1954). Ein Stück Banater Heimatgeschichte. Bukarest 1995.

Lebouton, Alois. Gymnasiallehrer und Politiker. Geb. 27. März 1881 in Radautz, Kreis Radautz; verst. 26. März 1936, Czernowitz. L.s Vorfahren waren aus dem Herzogtum Brabant (aus dem Bereich Brüssel und Provinz Antwerpen) und dem Elsass nach Radautz eingewandert. Er besuchte die Grundschule sowie das Staatsgymnasium in Czernowitz und studierte von 1899 bis 1902 an der dortigen *Franz-Josefs-Universität* Philosophie, Logik, Psychologie, Geschichte der Antike und Germanistik. 1907 promovierte er in Philosophie und belegte ein Aufbaustudium in Archäologie an der Universität Straßburg. Hierauf unterrichtete er von 1905 bis 1936 Griechisch

und Latein am Oberen Staatsgymnasium Czernowitz. Er bekleidete verschiedene Ämter in Körperschaften der Bukowinadeutschen: Vorsitzender des Verwaltungsrates des Bundes Deutscher Landwirtschaftlicher Genossenschaften in der Bukowina (1912–1915); Sprecher (und Mitbegründer) des Deutschen Nationalrates in der Bukowina; Vorsitzender des Deutschen Volksrates in der Bukowina (1912–1915); Vorsitzender der »Bauerngenossenschaft« in der Bukowina; Vorsitzender des Bundes Deutscher Sänger in Czernowitz; Berater beim Gemeinderat von Czernowitz (1928–1929). L. war neben Alfred Kohlruß eine anerkannte Führungspersönlichkeit der deutschen Gemeinde in der Bukowina und ergriff mehrere Maßnahmen zur Unterstützung der deutschen Einwohner der Provinz: Am 28. November 1918 nahm er als Gesandter der deutschen Gemeinschaft an der Generalversammlung der Bukowina teil, bei der er für die Vereinigung mit Rumänien stimmte. 1924 förderte er die Gründung einer Genossenschaft deutscher Zeitungen; 1925 gründete er die Lokalzeitung *Czernowitzer Deutsche Tagespost* und war aktives Mitglied der Deutschen Partei. Von 1928 bis 1931 und 1933 bis 1936 war er Senator, von 1931–1933 Abgeordneter im rumänischen Parlament.

Quelle: Balling: Von Reval bis Bukarest, 597; E. Satco / A. Niculică: Enciclopedia Bucovinei, 374–375; Dvorak: Biographisches Lexikon, 257–258.
Weitere Veröffentlichungen über Alois Lebouton: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, 67; Nistor: Istoria Bucovinei, 394; Predescu: Enciclopedia României, 480; E. Satco: Enciclopedia Bucovinei, 608–609; Schipor: Rădăuțeni, 119.
Veröffentlichungen von Alois Lebouton: Gesetz über die Organisierung des Rumänischen Genossenschaftswesens. Timișoara 1929; Bukowiner deutsche Schulstatistik 1932/1933. Cernăuți 1933.

Möller, Karl von. Politiker, Schriftsteller, Journalist und Offizier. Geb. am 11. Okt. 1876 in Wien; verst. am 22. Feb. 1943 in Hatzfeld, Kreis Temesch–Torontal. Grundschule und Gymnasium besuchte er in Wien und meldete sich daraufhin bei der Wiener Militärakademie an. Als Kadett kam M. nach Siebenbürgen, wo er seinem Onkel, Pfarrer in Kronstadt, begegnete. Er nahm am Ersten Weltkrieg teil und hielt sich 1918 in Temeschwar als Offizier der Österreichisch–Ungarischen Armee auf. Nach seiner Entlassung aus dem Militär ließ M. sich im Banat (1919) nieder und widmete sich den Selbstbestimmungsbestrebungen der Deutschen in der Provinz. In Temeschwar war er für kurze Zeit als Bürgermeister tätig; überdies hatte er bei der Gründung des *Deutschen Kulturverbands* im Banat mitgewirkt und wurde Mitglied der *Deutschen Volkspartei in Rumänien* und der *Schwäbischen Autonomie–Partei*. M. gründete am 20. Mai 1920 gemeinsam mit Franz →Blaskovics und Kaspar →Muth die *Schwäbische Partei*

der Autonomie. M. wurde Senator (1919–1920, 1920–1926) im Bukarester Parlament und erster Gauleiter (1. Juli 1932) des Banats. Er war Herausgeber der Temeschwarer Ausgabe der Zeitschrift *Der Stürmer* (ab 26. Juli 1932) und leitete 1933–1934 das *Kulturamt der Deutschen in Rumänien*; er war Chefredakteur (*Schwäbische Volkpresse* (ab 1919); *Banater Deutsche Zeitung* (ab 1925)) und Redakteur (*Banater Deutsche Zeitung*). 1942 wurde er Westmarkpreisträger. M. zog sich nach 1934 zusammen mit seiner Ehefrau nach Hatzfeld zurück.

Quelle: Balling: Von Reval bis Bukarest, 651; A. Scherer: »Möller, Karl von«. In: Allgemeine deutsche Biographie, 646.
Weitere Veröffentlichungen über Karl von Möller: Schworm, Karl: Karl von Möller. Zum 65. Geburtstag des donauschwäbischen Dichters und volksdeutschen Vorkämpfers. München 1941.

Muth, Kaspar. Politiker und Rechtsanwalt. Geb. am 5. Feb. 1876 in Lowrin, Kreis Temesch–Torontal; verst. am 9. Feb. 1966 in Temeschwar. Sohn einer Bauernfamilie, Franz Muth und Anna, geb. Hügel. Besuch des Piaristengymnasiums (1887–1895) im Bezirk Großbetschkerek. Nach der Maturaprüfung (Juni 1895) unternahm M. zusammen mit Emmerich →Reitter Studienreisen (1895–1896) nach Deutschland, Österreich, in die Schweiz und nach Frankreich. Hochschulstudium in Budapest (1896–1901), wo er den Doktortitel in Rechtswissenschaften (1901) erwarb. Abschluss der Ausbildung in Paris, Lyon und London, wo er einige Semester studierte. Als angehender Rechtsanwalt war M. 1901–1903 in Budapest und Temeschwar tätig, 1903–1944 als zugelassener Rechtsanwalt. Er leistete ab 1. Dez. 1915 seinen Militärdienst und wurde in das Artillerieregiment 7 nach Temeschwar versetzt. Erste politische Kontakte hatte M. als Mitglied der Partei von Lajos (Ludwig) Kossuth (1802–1894). Nach 1918, mit der Aufteilung der Doppelmonarchie, stellte sich den schwäbischen Führern im Banat die Frage nach einer politischen Entscheidung über die Zukunft der Provinz. M. rief am 20. Okt. 1918 gemeinsam mit Franz →Blaskovics in Temeschwar eine Versammlung der Intellektuellen ein, in der sie die Bewahrung der territorialen Integrität Ungarns vertraten. Am 8. Dez. 1918 organisierte er in Temeschwar eine Versammlung, an der Vertreter von 138 schwäbischen Gemeinden teilnahmen, welche das Recht auf Selbstbestimmung forderten. Im März 1919 wurde die *Deutsch–Schwäbische Volkspartei* gegründet, die sich für die Vereinigung des Banats mit Rumänien einsetzte. Die Selbstbestimmungsfrage war der Grundsatz des Programms der am 20. Mai 1920 gegründeten und von M. geleiteten *Schwäbischen Autonomie–Partei*. M. hat zusammen mit Franz Blaskovics und Karl von →Möller am 20. Mai 1920

die *Schwäbische Autonomiepartei* gegründet. Am 31. März 1921, nachdem die oben genannten Parteien aufhörten zu existieren, wurde die *Deutsch–Schwäbische Volksgemeinschaft* gegründet, ein Kultur- und Sozialverband mit regionalem Charakter mit M. als Vorsitzendem (1921–1936). Er wurde ab März 1921 ihr Präsident und ab 1923 Präsident des *Nationalrates der Schwaben*. Er fungierte von 1931–1935 zudem als Vorsitzender des *Verbands der Deutschen in Großrumänien* und als einfaches Mitglied der *Deutschen Volksgruppe in Rumänien* (DVR) in Temeschwar und als Rechtsanwalt der deutschen Genossenschaften im Banat. Er war einfaches Mitglied der DVR, aus der er jedoch 1940 ausgeschlossen wurde, weil er als Dissident galt. Die jüdische Herkunft seiner Frau führte zu einem Konflikt. Später wurde M. wegen Streitigkeiten mit der Führung der DVR aus dem Verband ausgeschlossen (1940). M. war außerdem Abgeordneter von Modosch (1920–1922) und Senator von Temesch–Torontal (1928–1932). Im Dez. 1944 ordnete das Polizeipräsidium in Bukarest durch den Befehl Nr. 2864–S/1. Dez. 1944 an, mehrere politisch hochrangige Banater Schwaben, darunter auch M., zu verhaften und ins Lager zu schicken; dabei wurden Personen ausgewählt, die in der DVR tätig gewesen oder dieser beigetreten waren; M. wurde jedoch zunächst nicht verhaftet, weil er bereits seit Nov. 1944 bis Juli 1945 im Staatskrankenhaus in Temeschwar in stationärer Behandlung war. Für seine Freilassung hat die Rumänische Kommission zur Umsetzung des Waffenstillstands mit den Anschreiben Nr. 015926 (22. Apr. 1945) bei der Alliierten Kontrollkommission in Rumänien interveniert. Nach seiner Krankenhausentlassung am 21. Juli 1945 erforderten seine Gesundheitsprobleme eine häusliche Behandlung. Aus diesem Grund sowie wegen des Erlasses Nr. 9000 S/4. Juni 1945 des Polizeipräsidiums, gemäß welchem Personen über 40 Jahren nicht mehr verhaftet werden sollten, geriet M. aus dem Blickfeld der Ermittlungsbehörden.

Quelle: ACNSAS, Ordner I 375729, 5, 6, 18, 30, 37–39, 46; Petri: Biographisches Lexikon, 1327–1328; A. Scherer: »Muth, Kaspar«. In: Allgemeine deutsche Biographie, 646–648; Balling: Von Reval bis Bukarest, 638–639.

Weitere Veröffentlichungen über Kaspar Muth: Fassel, Horst: Dr. Kaspar Muth und die Deutsch–Schwäbische Volksgemeinschaft in Rumänien. In: Beiträge zur deutschen Kultur 5 (1988), H. 4, 5–17; Kaspar Muth. In: Petri: Biographisches Lexikon, 1327–1328.

Arbeiten von Kaspar Muth: Hoffmann, Leo / Kaspar, Muth: Kurze Geschichte der Banater Deutschen. Von 1717–1848. Temesvar 1925; Deutsches Volkwerden im Banat. Reden und Aufsätze. Timișoara 1935.

Plattner, Walther Hermann. Journalist, Gymnasiallehrer und Politiker. Geb. 11. März 1885 in *Sächsisch-Regen* (rumänisch Reghinul Săsesc, ungarisch *Szászrégen, Nagyrégen*), Kreis Mieresch; verst. 30. Jan. 1965, Hermannstadt. P. war Sohn eines Gymnasiallehrers und evangelischen Pfarrers. Er besuchte das Evangelische Gymnasium in Hermannstadt, leistete seinen Militärdienst von 1906 bis 1907 und studierte von 1903 bis 1906 sowie 1907 bis 1908 Theologie und Philosophie in Klausenburg, Jena, Gießen und Berlin. P. gab den Beruf des Gymnasiallehrers schließlich auf und widmete sich dem Journalismus. Er wurde Redakteur (1908) und Herausgeber (1910) der deutschsprachigen Hermannstädter Publikationen *Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt* und *Allgemeine Volkszeitung für das Deutschtum in Rumänien*, für letztere von März 1919 bis Dezember 1939 als Chefredakteur. Von 1915 bis 1918 nahm er als Reserveoffizier am Ersten Weltkrieg teil und wurde dabei für besondere Verdienste ausgezeichnet. Er wurde Mitglied der Gesellschaft *Schlaraffia*. Bei seiner politischen Tätigkeit wurde P. von Hans Otto →Roth gefördert; er setzte sich dabei für eine konservative Politik ein. Von 1933 bis 1937 war er Parlamentsabgeordneter und Sekretär der Deutschen Partei. Vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs zog er sich von der Leitung des *Siebenbürgisch-Deutschen Tageblatt*s zurück und setzte seine Tätigkeit ab Mai 1940 als Korrespondent der Zeitung *România* in Berlin fort und als Redakteur einiger Veröffentlichungen in Deutschland, wie etwa der *Berliner Börsenzeitung* und der *Drahtlosen Dienste*. 1941 wurde er Rezensent der Presseagentur *Europapreß* in Frankfurt a. M. und Berlin, von 1943 bis August 1944 Korrespondent der Presseagentur *Transozen–Europapreß* in Bukarest und im Mai 1945 Sekretär der *Deutschen Volksgruppe in Rumänien*. Von Mai 1950 bis Januar 1965 arbeitete er als Rechtsanwalt der Evangelischen Kirche A. B. in Hermannstadt.

Quelle: M. O. Balling: Von Reval bis Bukarest, 623; Hienz: Schriftsteller–Lexikon, Bd. 10, 413–416.
Weitere Veröffentlichungen über Hermann W. Plattner: Klein, Wilhelm: [Hermann Plattner]. In: Neuer Weg 43 (1991), Nr. 13063, 4.
Veröffentlichungen von Hermann W. Plattner: Rückblick auf das Jahr 1908 (von Oktober 1907 bis Oktober 1908). In: Kalender des Siebenbürger Volksfreundes 40 (14) (1909), 168–178; Georg Daniel Teutsch. In: Pester Lloyd, 13. Juni 1909; Fünfzigjährige Jubelfeier des Kronstädter Männergesangvereines. In: Deutscher Volkskalender 6 (1910), 198–206; Jahresrückschau (vom 1. September 1908 bis September 1909). In: Sächsische Hausfrau 71 (1910), 185–205; Jahresrückschau (vom 1. September 1909 bis 31. August 1909). In: Sächsische Hausfrau 72 (1911), 225–250; Jahresrückschau (September 1910 bis September 1911). In: Sächsische Hausfrau 73 (1912), 197–221; Unser Standpunkt in der Frage des van-Eyck-Bildes. In: SDT 39 (1912), Nr. 11697; Jahresrückschau (September 1911 bis September 1912). In: Sächsische Hausfrau 74 (1913), 209–234; Im Etappenraum. In: SDT 42 (1915), Nr. 12658; Der Vormarsch.

In: SDT 42 (1915), Nr. 12683; Vor Iwangorod. In: SDT 42 (1915), Nr. 12685; Marschbereit! În: SDT 42 (1915), Nr. 12691; An die Weichsel. In: SDT 42 (1915), Nr. 12699; Von der Weichsel zum Bug. In: SDT 42 (1915), Nr. 12708, 12709, 12721; Am Telephon. In: SDT 42 (1915), Nr. 12746; Totes Land. In: SDT 42 (1915), Nr. 12760; Weihnachten im Felde. In: SDT 42 (1915), Nr. 12828; Im winterlichen Litauen. In: SDT 43 (1916), Nr. 12864; Deutsche Soldaten. In: SDT 43 (1916), Nr. 12868.

Polony, **Arthur.** Politiker, Rechtsanwalt, Notar und Zeitungsredakteur. Geb. am 1. März 1880 in Kronstadt; verst. am 27. März 1943 ebd. Besuch der Grundschule und des Gymnasiums in Kronstadt, Hochschulstudien in Staatswissenschaften an den Universitäten in Prešov/Eperies (Slowakei), Klausenburg, Budapest, Wien (1898–1905); Lizenziat in Rechts- und Staatswissenschaften (1905) in Wien, Notar und Rechtsanwalt (1905–1910) in Kronstadt. P. hielt mehrere Ämter in der Lokalverwaltung Kronstadts inne. Er war Direktor der regionalen deutschen Berufsorganisation (*Bund der Siebenbürger Industriellen*; 1919–1931), Chefredakteur der Tageszeitung *Kronstädter Zeitung* (1910–1918) und Herausgeber von Publikationen in deutscher Sprache mit ökonomischer Thematik (*Siebenbürgische Industrie- und Handelszeitung*). P. engagierte sich beim Prozess der Unterstützung der Sachsen für die Vereinigung mit Rumänien, und zwar in den Verhandlungen zwischen den Führern der Siebenbürger Sachsen und dem *Rumänischen Nationalzentralrat* (R.N.Z.R). P. war Mitglied im Deutsch-sächsischen Nationalrat, der dem Führungsrat die Denkschrift übergab (1. Jan. 1919), in der die Sachsen die Vereinigung mit Rumänien anerkannten. Später wurde er zum Abgeordneten (1919–1920) und Senator (1920–1927) im rumänischen Parlament gewählt.

Quelle: Balling: Von Reval bis Bukarest, 609.

Reitter, **Emmerich.** Politiker und Rechtsanwalt. Geb. am 18. Sep. 1875 in Lowrin, Kreis Temesch–Torontal; verst. am 5. Nov. 1971 in Bandol, Frankreich. Geboren in eine Bauernfamilie, Eltern Caspar Reitter und Elisabeth, geb. Aubermann. Besuch der Grundschule in Lowrin; Hauptschule am Piaristengymnasium (1887–1895) in Szeged, wo er seine Matura (1895) ablegte; Lizenziat der Fakultät für Rechtswissenschaften in Budapest (1895–1900) und Doktor in Rechtswissenschaften derselben Fakultät (1901). R. leistete seinen Wehrdienst 1902–1903 in der Österreichisch–Ungarischen Armee als Leutnant bei der Infanterie ab (Tiroler Jäger–Regimenter). Studienreisen nach München, Lindau, Konstanz, Zürich, Bern. Fremdsprachenstudien in Genf, Lyon, Paris. R. war als Rechtsanwalt tätig, zunächst als angehender in Budapest und Temeschwar und ab 1903 als

zugelassener Rechtsanwalt in Lowrin. Er fungierte als Leiter des Rot-Kreuz-Krankenhauses in Lowrin (1914–1918) und war Mitgründer der *Deutsch–Schwäbischen Volksgemeinschaft* und Vorsitzender der *Banater Bauernvereinigung* (1933–1938). R. wurde zum Abgeordneten von Temesch–Torontal (1922–1932) und Senator (1932–1939) gewählt. Im Okt. 1944 verließ R. Rumänien und lebte in Baden–Baden (1945–1957), Radolfzell (1957–1960) und Bandol (1960–1971), Frankreich.

Quelle: Balling: Von Reval bis Bukarest, 639–640; Petri: Biographisches Lexikon, 1552–1553.

Roth, **Hans Otto.** Politiker, Rechtsanwalt und Journalist. Geb. am 29. Apr. 1890 in Schäßburg, Kreis Hermannstadt; verst. am 1. Apr. 1953 im Lager Ghencea, București. Sohn von Karl Roth, Rechtsanwalt und Luisa, geb. Hausenblaß, Hausfrau. Verheiratet mit Paula, geb. Copony, zwei Kinder. Besuch der Grundschule (1897–1901) und des evangelischen Gymnasiums in Schäßburg (1901–1908, Matura). In dieser Zeit wurde R. zum Vizevorsitzenden und Vorsitzenden der Jugendorganisation des Gymnasiums gewählt. Es folgte ein Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Budapest (1908–1910), Berlin (1910–1911) und Zürich (1910–1911). R. besuchte auch Vorlesungen an der Universität Wien (Sep.–Dez. 1909). Promotion zum Doktor in Rechtswissenschaften in Budapest (Apr. 1913); Vorsitzender der lokalen *Organisation der Union der sächsischen Universitätsstudenten* (in Budapest; Jan.–Juni 1910). Den Beruf des Rechtsanwalts begann er in der Kanzlei von Johann Zillas in Schäßburg (Juni 1912–Mai 1913) sowie von Herman Peteteeni und Joseph Kille (Mai 1913–Frühjahr 1914) und Karl Schmidt (1914–Dez. 1915) in Budapest auszuüben. Nach 1918 war er während seiner politischen Tätigkeit (1918–1938) nicht mehr als Rechtsanwalt tätig. R. hatte seinen festen Wohnsitz in Hermannstadt (1918–1938) und hierauf in Bukarest. Als Rechtsanwalt wurde er wieder im Frühjahr 1939 tätig, als er vom Kassationshof zum ernannten Senator bestellt wurde. Durch seine Tätigkeit setzte er die parlamentarische Tradition der Familie fort: Sein Onkel war der prominenteste sächsische Abgeordnete im Budapester Parlament. Bereits im Alter von 26 Jahren war R. selbst Abgeordneter des Wahlkreises Schäßburg im Parlament von Budapest; später wurde er Präsident des *Klubs der deutschen Abgeordneten in Ungarn*. In dieser Eigenschaft war R. einer der aktivsten deutschen Abgeordneten. Seinen Wehrdienst leistete er als Unteroffizier im Infanterieregiment Nr. 31 der Österreichisch–Ungarischen Armee ab Dez. 1915 (Kontingent 1915). R. wurde zum Infanterieregiment 31 in Hermannstadt einberufen und nach Brünn versetzt. Nach drei Monaten

Exerzierausbildung wurde er in die polnischen Gebiete Russlands abkommandiert und dem lokalen Kriegsgericht zugeteilt. Er erkrankte schwer an Tuberkulose (Juni 1916) und wurde für einen Aufenthalt von drei Monaten in das Krankenhaus in Brukenthal[1] (österr. Schlesien) eingewiesen; er kehrte nach Brünn zu seinem Regiment zurück, von wo aus er ins Krankenhaus in Geeritsch[2] (österr. Schlesien) transferiert wurde. Sein Gesundheitsszustand erlaubte ihm nicht die Fortsetzung des Militärdienstes, so dass er im Frühjahr 1917 entlassen wurde. R. war daraufhin als Journalist (Mai 1917–Sep. 1918) beim *Siebenbürgisch–Deutschen Tageblatt* beschäftigt und ließ sich parallel dazu wegen seiner Gesundheitsprobleme behandeln. Bereits in seiner Studentenzeit schrieb er Artikel im *SDT* Er war Wirtschaftsjournalist und Redakteur (Mai 1917–Sep. 1918) und Mitglied (1926) im Exekutivkomitee des *SDT* Im Rahmen seiner politischen Tätigkeit wurde er Generalsekretär (Okt. 1918–1932) des *Sächsischen Zentralkomitees* (Okt. 1918), später des *Deutschen Volksrats* für Siebenbürgen und Mitglied im Exekutivkomitee des *Sächsischen Nationalrats* (Nov. 1918). Ab dem 2. Nov. 1919 war er Abgeordneter von Schäßburg (1919–1926), von Groß-Kokelburg (1926–1937), von Temesch–Torontal (1937–1939) und ernannter Senator (1939–1940) sowie Generalsekretär (1920) der *Union der Deutschen in Rumänien*. 1926 wurde er zum Mitglied des Konsistoriums der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien gewählt sowie zum Mitglied des Rumänischen Evangelischen Landeskonsistoriums (1926–1932). Im Nov. 1932 wurde R. vom Nationalen Kirchenkongress zum Generalkurator der Kirche gewählt; in diesem Amt wurde er bis 1949 zweimal bestätigt, als er diese Stelle endgültig kündigte. In seiner Eigenschaft als Präsident des Kirchlichen Nationalkongresses hat R. im Dez. 1940 eine Protestnote an die deutsche Gesandtschaft in Bukarest geschickt hinsichtlich der Art und Weise, in der die DVR Viktor Glondys zum Rücktritt gezwungen hatte. Die Aktion blieb ohne Wirkung. Als Zeichen des Protestes nahm er nicht am kirchlichen Nationalkongress in Hermannstadt 1942 teil, der den Beitritt aller evangelischen Konfessionsschulen zur DVR ratifiziert hat. R. setzte sich für die Unterstützung und Entwicklung der deutschen Industrie in

1 Hierbei ist in der Quelle von einem Tippfehler auszugehen; die richtige Stadtbezeichnung lautet Bruntál (dt. *Freudenthal in Schlesien*, pl. *Bruntal*), eine Ortschaft im gleichnamigen Bezirk, Bestandteil der Mährisch–Schlesischen Region der Tschechischen Republik.

2 Es war nicht möglich, die im betreffenden Schriftstück angegebene Bezeichnung zu entziffern; es ist davon auszugehen, dass es sich um eine andere, im Bezirk Znaim in der Region Südmähren 59 km südwestlich der Stadt Brünn, liegende Ortschaft handelt, nämlich um Grešlové Mýto (dt. *Gröschlmaut*).

Siebenbürgen ein und war auch Anwalt der Deutschen Industriellen aus Siebenbürgen (1924–1934). Erstmals nahm er 1928 an den Tagungen des *Verbands der Deutschen Volksgruppen in Europa* teil sowie 1931, 1932, 1933 und 1934 regelmäßig an den in mehreren deutschen und österreichischen Städten stattfindenden Tagungen dieses Verbands. R. wurde zu dessen Vorsitzenden (1933–1935) gewählt; in dieser Eigenschaft traf sich R. am 15. Juli 1933 mit Adolf Hitler und besprach die Situation der christlichen Kirchen. Ihre zweite Begegnung fand später im offiziellen Rahmen einer kurzen Audienz statt. R. besuchte in Wien (1931) und Bern (1932, 1933) die *Europäischen Nationalitätenkongresse*, auf denen er mit Nachdruck für die Lösung des Minderheitenproblems in Europa eintrat; er forderte dabei, die Juden sollten in der gesamten Welt, einschließlich in Deutschland, als besondere ethnische Minderheit mit vollen Rechten angesehen werden. Durch Vermittlung seines Schwagers trat er in Kontakt mit der deutschen Regierung und den politischen Parteien in Deutschland. Nach der Rückkehr des Prinzen Carol (des künftigen Königs Carol II.) nach Rumänien (Juni 1930) wurde er nach Sinaia bestellt, wo eine Zusammenkunft mit dem Monarchen stattfand. Carol schlug ihm eine Beteiligung an der Regierung vor und verlangte im Gegenzug die Erfüllung einiger Bedingungen. Diese wurden allerdings von R. zurückgewiesen, so dass seine Beziehung zum Hof bis zu Carols Exil unterkühlt blieb. Angesichts der Umstimmigkeiten, die vom Abschluss des Wahlbündnisses mit der Duca–Regierung (Nov. 1933) innerhalb der rumäniendeutschen Gemeinschaft ausgingen, gründete R. die *Einheitsbewegung* (März 1934–Feb. 1935). Als Delegierter des rumänischen Senats nahm er 1939 an der *Interparlamentarischen Konferenz* in Den Haag und in Oslo teil. Im *Völkischen Beobachter*, Münchener Ausgabe vom 28. Aug. 1934, wurde R. heftig angegriffen, was zu einer Verleumdungskampagne führte. R geriet in Konflikt mit Fritz Fabritius wegen eines Gesetzesvorhabens bezüglich der Volksgruppen-Autonomie der Deutschen in Rumänien (Sommer 1938). Im Juni 1938 wurde er durch Fabritius aus dem Amt des Führers der deutschen Abgeordneten im Bukarester Parlament verdrängt. Nach dem Ausschluss von Gheorghe Tatărescu aus der Politik (Nov. 1940) hat sich R. jeder politischen Betätigung enthalten (1940–1944). Anfang Juli 1940 war er ohne sein Wissen zum Minderheitenminister in der Gigurtu–Regierung (4. Juli–4. Sep. 1940) ernannt worden; R. lehnte jedoch das Amt ab und weigerte sich, den Amtseid zu schwören und die Führung des Ministeriums zu übernehmen, so dass er tatsächlich keinen einzigen Tag als Minister in der Gigurtu–Regierung tätig gewesen ist. 1942 kam er nach Leipzig, wo er in Kontakt mit dem ehemaligen Bürgermeister der Stadt und Widerstandskämpfer Carl Friedrich Goerdeler kam. Er wurde ernanntes Mitglied (Okt. 1940–Dez. 1943) in der Volksgruppe, war jedoch nicht in der

NSAPDVR. Im Dez. 1943 wurde er aus der DVR aus disziplinarischen Gründen ausgeschlossen und kehrte nach Hermannstadt zurück (nach dem 23. Aug. 1944), wo er den Posten des Redakteurs beim *Siebenbürgisch–Deutschen Tageblatt* bekleidete. R. versuchte daraufhin die Grundlagen für eine neue Organisation der Deutschen in Rumänien zu schaffen, erhielt jedoch nicht die Zustimmung der Behörden, weswegen er sich aus dem politischen Leben zurückzog. Er wurde wieder aktiv, als die DVR begann, die sächsischen/schwäbischen Jugendlichen für die Waffen-SS zu rekrutieren. R. erfuhr im Dez. 1944 von General Nicolae Rădescu über inoffizielle Kanäle, dass die Sachsen zur Zwangsarbeit in die Sowjetunon deportiert werden sollten. Er wandte sich daraufhin mit einer Proklamation an die deutsche Bevölkerung in Rumänien (1. Sep. 1944) und forderte sie auf, das Land nicht zu verlassen. Es gelang ihm, Bischof Wilhelm Staedel zum Rücktritt zu bewegen (Okt. 1944). Am 17. Okt. 1944 schlug er der Versammlung den Ausschluss aller Hitler-Anhänger aus der Kirchenführung und die Annullierung aller durchgeführten Wahlen in der Zeit vor, in welcher sie an der Führung waren (1941–1943). R. entfaltete im Dez. 1944 eine intensive Tätigkeit, um die Deportation der Deutschen zu stoppen: Am 14. Jan. 1945 sandte er einen Vorschlag zur Zusammenarbeit an die sowjetische Gesandtschaft im Namen der deutschen Gemeinschaften in Rumänien, um die jugendlichen Deutschen nicht zur Arbeit in die Sowjetunion zu schicken; er verschickte überdies eine Denkschrift an Ana Pauker (12. Feb. 1945), worin er den Wunsch der deutschen Bevölkerung äußert, mit den neuen Behörden zusammenzuarbeiten. Er schickte zwei Schreiben an den Ministerpräsidenten (8. Jun. 1945, 9. Juli 1945), Petru Groza (6. März 1945–2 Juni 1952). Am 29. Apr. 1945 wurde er zum Kurator des Nationalen Kirchenkongresses gewählt. Im Juni 1945 zog er sich endgültig aus dem politischen Leben zurück und behielt nur den Posten des kirchlichen Kurators, von dem er 1949 schließlich zurücktrat. R. hatte in der Zwischenkriegszeit die Auszeichnung *Steaua Română* (dt. *Rumänischer Stern*) in seiner Funktion als Offizier sowie als Kommandeur (1929) und den *Vulturul României* (dt. *Rumänische Adler*) als II. Kommandeur (1937) erhalten. Er wurde außerdem vom Deutschen Roten Kreuz ausgezeichnet für die Unterbringung einiger tausend unterversorgter deutscher Kinder aus Leipzig in den Städten Siebenbürgens. Er fungierte zudem als Vorsitzender der *Hermannstädter Allgemeinen Sparkasse* 1928–1933 und als Privatbeamter der Unternehmenssparkasse in Heltau (Juli 1944–Juli 1948). R. wurde im März 1942 aus dem Verwaltungsrat der *Hermannstädter Allgemeinen Sparkasse* entfernt, der größten sächsischen Bank. Zusammen mit sieben weiteren Bankangestellten wurde er aufgrund von Anschuldigungen wegen gesetzwidriger Geschäfte mit Aktien der *Hermannstädter Allgemeinen Sparkasse* verhaftet (2. Juli

1948) und vom Landgericht Hermannstadt zu 6 Monaten Erziehungshaft verurteilt, einer in Vorbeugehaft in der Strafvollzugsanstalt Hermannstadt verbüßten Strafe. Er führte gegen den Beschluss des Landgerichts einen Prozess (13. Apr. 1950), nach eigener Erklärung mit dem Ziel, sich moralisch zu rehabilitieren. Mit Ausnahme der in der Erstinstanz geführten Verhandlung, wofür er einen Anwalt beauftragt hatte, hat sich R. selbst vor Gericht verteidigt. Seine Bemühungen waren erfolgreich und er wurde freigesprochen (19. Sept. 1950). Nach diesem Verfahren zog er sich zurück und verkehrte nur noch mit engen Freunden (Friedrich Müller, Otto Herzog, Rudolf Spek). Per Post hielt er Verbindung zu Ärzten in Deutschland und befasste sich vorrangig mit der Behandlung seiner gesundheitlichen Probleme sowie seiner Frau. In der politischen Führung der Deutschen aus Rumänien bestand eine Rivalität zwischen R. und Rudolf →Brandsch. Er stand in sehr guten Beziehungen zu König Ferdinand I. (10. Okt. 1914–20. Juli 1927) und war eng befreundet mit Wilhelm →Binder und Hans →Hedrich. R. unterhielt auch enge Beziehungen zum evangelischen Bischof Friedrich Müller (1893–1906) und zu Gheorghe Tatărescu, Ministerpräsident Rumäniens (3. Jan. 1934–28. Dez. 1937; 25. Nov. 1939–4. Juli 1940). Später besuchte er einen von den Lokalräten in Hermannstadt veranstalteten Buchhaltungskurs (Dez. 1949–Apr. 1950). Er hat es nicht geschafft, einen festen Arbeitsplatz zu finden und arbeitete als Tagelöhner. Er wurde ein zweites Mal verhaftet (Apr. 1952) und in ein Arbeitslager geschickt (im Bărăgan, Apr. 1952–März 1953) und schließlich in das Arbeitslager Ghencea verlegt (nahe Bukarest, März 1953–April 1954). Er verstarb an den Folgen der Zwangsarbeit (1. April 1953). Die Familie hat die Todesursache und die exakten Umstände seines Todes oder den genauen Bestattungsort auf dem Friedhof Ghencea nie erfahren.

Quelle: ACNSAS, Ordner M I SB 43621, Bd. 1, 2, 3, 6, 69–78, 123–124, 126–128, 201–204, 209–212, 306–308, 331–333, 343–344; ACNSAS, Ordner MI SB 43621, Bd. 2, 13–37; Hienz: Schriftsteller–Lexikon, Bd. 10, 134–145.
Weitere Veröffentlichungen über Hans Otto Roth: Dr. Hans Otto Roth. Präsident des Verbandes der deutschen Volksgruppen in Europa. In: SDT 60 (1933), Nr. 18130, 2; Dr. Hans Otto Roth. Präsident des Verbandes der deutschen Volksgruppen in Europa. In: Allgemeine Deutsche Zeitung für Rumänien 3 (1933), Nr. 40, 3; Dr. Hans Otto Roth – Präsident des Verbandes der deutschen Volksgruppen in Europa. In: Deutsche Zeitung 3 (1933), Nr. 40, 3; Dr. Hans Otto Roth – Präsident des Verbandes der deutschen Volksgruppen in Europa. In: Kronstädter Zeitung 97 (1933), Nr. 213; Dr. Hans Otto Roth – Präsident des Verbandes der deutschen Volksgruppen in Europa. In: SDT 60 (1933), Nr. 18130, 2; Dr. Hans Otto Roth – Präsident des Verbandes der deutschen Volksgruppen in Europa. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 61 (1933), 407; Dr. Hans Otto Roth. In: SDT 64 (1937), Nr. 19399, 9; Zur Ernennung Dr. Hans Otto Roths zum Senator von Rechts wegen. In: SDT 65 (1938),

Nr. 19453, 14; R. [Roth, Martin]: Dr. H. O. Roth – Senator von Rechts wegen. In: Landwirtschaftliche Blätter für Siebenbürgen 66 (1938), 105; Senator Dr. Hans Otto Roth. In: Groß–Kokler Bote 60 (1938), Nr. 3088; Landeskirchenkurator und Senator Dr. Hans Otto Roth 50 Jahre alt. In: Schule und Leben 7 (1939/40), 269; Ehrungen für Senator Dr. Hans Otto Roth. In: SDT 67 (1940), Nr. 20111, 2; Neugeboren, Emil: Dr. Hans Otto Roth 50 Jahre alt. In: Kronstädter Zeitung 104 (1940), Nr. 97, 5; Zum fünfzigsten Geburtstag unseres Landeskirchenkurators Dr. Hans Otto Roth. In: Kirchliche Blätter 32 (1940), 216–217, 282; Dr. Hans Otto Roth gestorben. In: Siebenbürger Zeitung 4 (1953), Nr. 6, 2; Dr. Hans Otto Roth. Erinnerungen an einen bedeutenden Politiker. In: Süd–Ost–Echo 4 (1953), Nr. 7, 5; Dr. Hans Otto Roth. Erinnerungen an einen bedeutenden Politiker. In: Siebenbürger Zeitung 4 (1953), Nr. 7, 5; Honig, Alfred: Dr. Hans Otto Roth. In: Südostdeutsche Heimatblätter 2 (1953), H. 3, 43–46; Beyer, Hans: Rudolf Brandsch und Hans Otto Roth. In: Südostdeutsche Vierteljahresblätter 14 (1965), 223–228; Zillich, Heinrich: Rudolf Speck, Hans Otto Roth, Rudolf Brandsch zum Gedächtnis. Die drei siebenbürgisch–deutschen Märthyrer starben vor 20 Jahren. In: Südostdeutsche Vierteljahresblätter 22 (1973), 106–108; Schuller, Rudolf: Letzte Begegung mit Dr. Hans Otto Roth. In: Südostdeutsche Vierteljahresblätter 24 (1975), 308–310; Eisenburger, Eduard: Volks- und staatstreue. Hans Otto Roth (1890–1953). In: Eisenburger, Eduard: Sie erkannten die Zeichen der Zeit. Rumäniendeutsche politische Zeit- und Lebensbilder aus zwei Jahrhunderten. Cluj–Napoca 1979, 187–203; Schwob, Ute Monika: Hans Otto Roth. In: Bernath, Mathias / Nehring, Karl (Hg.): Biographisches Lexikon zur Geschichte. Bd. 4. München 1981, 57–58; Schwöb, Ute Monika: Hans Otto Roth. In: Biograraphisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas. Bd. 4. Hg. von Mathias Bernath und Karl Nehring. München 1981, 57–58; Eisenburger, Eduard: Bekenntnis zu Volkstum und Heimat. In: Karpatenrundschau 16 (1983), Nr. 18, 6; Gündisch, Gustav: Vordenker für ein gemeineuropäisches Nationalitätenrecht. Hans Otto Roth. Heilbronn 1990; Kroner, Michael: Bedeutendster siebenbürgisch-sächsischer Politiker unseres Jahrhunderts. 100 Jahre seit der Geburt von Dr. Hans Otto Roth. In: Siebenbürger Zeitung 40 (1990), Nr. 5, 7; Roth, Herbert: Der Tod meines Vaters. In: Siebenbürger Zeitung 40 (1990), Nr. 5, 7; Gündisch, Gustav: Entscheidender Schritt für die Pflege unserer Kultur. Ein Nachtrag zum 100. Geburtstag von Hans Otto Roth. In: Siebenbürger Zeitung 40 (1990), Nr. 7, 7; Klein, Wilhelm: Einer der fähigsten Männer unseres Volkes. Politiker, Sparkasse-Präsident, Landeskirchenkurator: Hans Otto Roth. In: Neuer Weg 43 (1991), Nr. 13003, 3–4; – Hans Otto Roth. In: Balling: Von Reval bis Bukarest, 617; Klein, Wilhelm: Einer der fähigsten Männer unseres Volkes. Politiker, Sparkasse-Präsident, Landeskirchenkurator: Hans Otto Roth. In: Neuer Weg 43 (1991), Nr. 13003, 3–4; Roth, Harald: Der »Deutsch–sächsische Nationalrat« für Siebenbürgen 1918/1919. München 1993; Roth, Harald: Politische Strukturen und Strömungen bei den Siebenbürger Sachsen 1919–1933. Köln, Weimar, Wien 1994; Ciobanu, Vasile: Hans Otto Roth (1890–1953) – cel mai strălucit reprezentant politic al germanilor din România In secolul al XX–lea [H. O. R. – der glänzendste politische Vertreter der Deutschen Rumäniens im 20. Jahrhundert]. In: Convergenţe transilvane 1 (1995), 48–60; Baier, Hannelore: Arestarea politicianului sas Hans Otto Roth. In: Anuarul Institutului de Cercetări Socio–Umane Sibiu 3 (1996), 97–105; Ciobanu, Vasile: Hans Otto Roth. In: Taten und Gestalten. Bilder aus der Vergangenheit der Rumäniendeutschen. Bd. 2. Hermannstadt 2002, 164–170; Wittstock, Wolfgang: Verdienst-

voller Minderheiten-politiker. Gedenken an Hans Otto Roth im rumänischen Parlament. In: Siebenbürger Zeitung 53 (2003), 15. April, 3–5; Baier, Hannelore: Rudolf Brandsch und Hans Otto Roth. Zum 50. Todestag der beiden bedeutenden Politiker der Siebenbürger Sachsen. In: Deutsches Jahrbuch für Rumänien (2003), 76–79; Vor 50 Jahren starb Hans Otto Roth. In: Kirchliche Blätter 31 (69) (2003), 2; Popa, Klaus: Die Rumäniendeutschen zwischen Demokratie und Diktatur. Der politische Nachlass von Hans Otto Roth 1919–1951. Frankfurt a. M. 2003; Baier, Hannelore: Die politischen Bemühungen von H. O. Roth nach dem 23. August 1944. In: Forschungen zur Volks- und Landeskunde 46–47 (2003/2004), 7–14; Wittstock, Wolfgang: Verdienstvoller Minderheiten-politiker. Gedenken an Hans Otto Roth im rumänischen Parlament. In: Hermannstädter Zeitung 36 (2003), Nr. 1822, 3; Wien, Ulrich Andreas: »Ich rufe alle auf, sich in die Heimat einzukrallen und entschlossen zu sein, hier zu bleiben«. Dr. Hans Otto Roth als Politiker und Landeskirchenkurator der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien. Münster 2005; ders.: Entdeckungen zur Religiosität des Politikers und Landeskirchenkurators der Ev. Landeskirche A.B. in Rumänien. Dr. Hans Otto Roth. Wien 2005; ders.: Entdeckungen zur Religiosität des Politikers und Landeskirchenkurators der Evang. Landeskirche A. B. in Rumänien. Dr. Hans Otto Roth. In: Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 21 (2005), 425–441; ders.: Aspecte referitoare la religiozitatea politicianului și curatorului Bisericii Evanghelice C. A. din România, Dr. Hans Otto Roth. In: Mitu, Sorin / Gräf, Rudolf / Sima, Ana / Cârja, Ion (Hg.): Biserică, societate, identitate: In honorem Nicolae. Cluj–Napoca 2007, 813–823; Philippi, Friedrich: Grußwort des Landeskirchenkurators bei der Enthüllung der Gedenktafel für Hans Otto Roth. In: Landeskirchliche Information 21 (2010), Nr. 13, 5; Philippi, Paul: Hans Otto Roth als Politiker der Zwischenkriegszeit. In: Philippi, Paul (Hg.): Weder Erbe noch Zukunft? Fragen rumäniendeutscher Gegenwart im 201. Jahrzehnt. Hermannstadt 2010, 143–163; Fröhlich, Hans Bruno: 120 Jahre seit der Geburt von Hans Otto Roth. In: Landeskirchliche Information 21 (2010), Nr. 13, 3–5; Philippi, Friedrich: Grußwort des Landeskirchenkurators bei der Enthüllung der Gedenktafel für Hans Otto Roth. In: Landeskirchliche Information 21 (2010), Nr. 13, 5; Ein Leben für Volk und Kirche. Hans Otto Roth 1890–1953. Hg. vom Demokratischen Forum der Deutschen in Schäßburg. Hermannstadt 2011; Philippi, Paul / Baier, Hannelore / Maria-Luise Roth-Höppner: Ein Leben für Volk und Kirche. Hans Otto Roth 1890–1953. Schäßburg 2011; Frühmesser, Thomas: Hans Otto Roth. Biographie eines rumäniendeutschen Politikers (1890–1953). Köln 2013.

Veröffentlichungen von Hans Otto Roth: Ein Vortrag Friedrich Naumanns in Brünn. In: SDT 43 (1916), Nr. 12863; Während der Friedensverhandlungen in Bukarest. In: SDT 45 (1918), Nr. 13506, 13507; Die Friedensverhandlungen mit Rumänien. In: SDT 45 (1918), Nr. 13536; Der Friedensvertrag mit Rumänien. In: SDT 45 (1918), Nr. 13548, 13549; Die Roteturmpaßbahn im Friedensvertrag mit Rumänien. In: SDT 45 (1918), Nr. 13557; Eine öffentliche Vorführung des Telepathen Rubini in den Straßen Hermannstadts. In: SDT 45 (1918), Nr. 13578; Programmrede des Abgeordnetenkandidaten Dr. Hans Otto Roth. Gehalten in der Wählerversammlung vom 20. Oktober 1919 in Schäßburg. Hermannstadt 1919; Politische Rundschau. In: Ostland A.F.1 (1919), 33–36, 88–91, 147–149, 201–204; 2 (1919), 31–34, 95–99, 158–162, 202–207, 264–268, 325–328, 381–384, 437–439, 499–501, 587–590, 645–647; Die sächsische Politik im neuen Staate. In: SDT 46 (1919), Nr. 14017; Programmrede.

Gehalten in der Wählerversammlung am 20. Oktober 1919 in Schäßburg. In: SDT 46 (1919), Nr. 13988; Professor Jorgas und der »Patria« Kritik am deutschen Wahlprogramm. In: SDT 46 (1919), Nr. 13998; Zwei Jahre sächsischer Politik. In: SDT 47 (1920), Nr. 14307; Unsere Stellung zu den politischen Parteien. In: SDT 47 (1920), Nr. 14101; Die Politik der Siebenbürger Magyaren. In: SDT 48 (1921), Nr. 14459; Die Bedeutung der Czernowitzer deutschen Tagung. In: SDT 48 (1921), Nr. 14531; Politische Betrachtungen. In: SDT 48 (1921), Nr. 14571; Die siebenbürgische Agrarreform. Rede über die Enteignung der Sächsischen Nationsuniversität [Einzelberatung am 17. Juli]. In: Kronstädter Zeitung 85 (1921), Nr. 173; Die siebenbürgische Agrarreform. Rede über die Enteignung der Sächsischen Nationsuniversität [Einzelberatung am 17. Juli]. In: SDT 48 (1921), Nr. 14479; »Siebenbürgen den Siebenbürgern«. In: SDT 48 (1921), Nr. 14326; Interview mit H. O. Roth: Die Politik der Deutschen in Großrumänien. In: Kronstädter Zeitung 86 (1922), 13. Juni; Die Verteidigung des sächsischen Grund und Bodens. In: SDT 49 (1922), Nr. 14763; Unsere Stellungnahme zu den Parlamentswahlen. In: SDT 49 (1922), Nr. 14622; Die Demokratisierung der Verwaltung. Betrachtungen zur Verwaltungsreform. In: SDT 49 (1922), Nr. 14839; Roth, Hans Otto: Ideologia şi tendinţele politice ale minorităţii germane (conferinţă ţinută la Fundaţia Universitară Carol I, în ziua de 24 Maiu 1923). Bucureşti 1923; Rumänische Schulpolitik. In: SDT 50 (1923), Nr. 14961; Die Minderheitenfrage in Rumänien. Eine Wählerversammlungsrede. In: Kronstädter Zeitung 87 (1923), Nr. 90–92; Rede über die politische Lage. Gehalten in den Wählerversammlungen von Reußmarkt und Mühlbach am 17. und 18. Januar. In: SDT 50 (1923), Nr. 14895, 14896; Die Stellungnahme der Deutschen in Großrumänien zum neuen Verfassungsentwurf. In: SDT 50 (1923), Nr. 14915; Rechenschaftsbericht, gehalten in Schäßburg am 15. April 1923. In: SDT 50 (1923), Nr. 14966, 14967; Der Angriff auf unsere Schulfreiheit. In: Siebenbürgisch–Deutsches Tageblatt 50 (1923), Nr. 15100; Die völkische und politische Bedeutung unserer Presse. In: SDT 51 (1924), Nr. 15178; Die Zukunft der deutschsprachigen Staatsvolksschulen. In: SDT 51 (1924), Nr. 15254; Unser Kampf für die deutsche Schule. In: SDT 51(1924), Nr. 15270; Zum Vortrag Manius über die Minderheitenfrage. In: SDT 51 (1924), Nr. 15292; Zum Abschluß [der Schulvorlage]. In: SDT 51 (1924), Nr. 15331; Volksfragen und Landesfragen. Rede, gehalten in den Wählerversammlungen von Zeiden und Neustadt am 7./8. September. In: SDT 51 (1924), Nr. 15390, 15391; Die politische Lage der Deutschen in Rumänien. In: Klingsor 2 (1925), 190–193; Unsere Antwort auf die Rede des Ministerpräsidenten. In: SDT 52 (1925), Nr. 1540; Nach sieben Jahren. In: SDT 52 (1925), Nr. 15750; Die Freiheit der Minderheiten in Rumänien. In: SDT 53 (1926), Nr. 16050; Die Minderheitenfrage. Rede, gehalten zur Antwort auf die Thronrede in der Kammersitzung vom 10. Dezember 1926. In: Kronstädter Zeitung 90 (1926), Nr. 287; Die Minderheitenfrage. Rede, gehalten zur Antwort auf die Thronrede in der Kammersitzung vom 10. Dezember 1926. In: SDT 53 (1926), Nr. 16041; Vom Wesen moderner Minderheitenpolitik. In: Ostland 1 (1926), 137–140; Innerstaatliche Umsiedlung. Betrachtungen zur Auswanderungsfrage. In: SDT 53 (1926), Nr. 15756; Rede in der Wählerversammlung des Großkokler Komitates. In: SDT 53 (1926), Nr. 15858; Entscheidende Aufgaben unserer Volkspolitik. In: Kronstädter Zeitung 91 (1927), Nr. 217; Entscheidende Aufgaben unserer Volkspolitik. In: SDT 54 (1927), Nr. 16274; Entscheidende Aufgaben unserer Volkspolitik. In: Bistritzer Deutsche Zeitung 15 (1927), 4. Okt.; Rede in der Wählerversammlung in Schäßburg. In: SDT 54 (1927), Nr. 16200; Zeitenwende. In:

SDT 54 (1927), Nr. 16350; Das Nationalitätenproblem in Rumänien. Hermannstadt 1929; Roth, Hans Otto / Iorga, Nicolae: Die Deutschen Rumäniens, ein Bindeglied mit dem Deutschen Reich. Äußerungen Professor Iorgas und Dr. Hans Otto Roths in der rumänischen Kammer zum Wirtschaftsabkommen mit Deutschland. Hermannstadt 1929; Der Minderheitenblock. In: Czernowitzer Deutsche Tagespost 21 (1928), Nr. 1211; Adolf Schullerus als politischer Führer. In: Kronstädter Zeitung 92 (1928), Nr. 26; Der neue Kurs unserer Volkspolitik. Rede auf der Wählerversammlung in Schäßburg. In: SDT 55 (1928), Nr. 16630; Rumänien und Deutschland. In: SDT 55 (1928), Nr. 16646; Gegen das Bakkalaureat. Rede zum Bakkalaureatsgesetz vom 25. Mai 1929. In: Kronstädter Zeitung 93 (1929), Nr. 120–122; Gegen das Bakkalaureat. Rede zum Bakkalaureatsgesetz vom 25. Mai 1929. In: SDT 56 (1929), Nr. 16770, 16771; Rede zur Thronrede. In: Kronstädter Zeitung 93 (1929), Nr. 276; Rede zur Thronrede. In: SDT 56 (1929), Nr. 16927; Das Nationalitätenproblem in Rumänien. In: Ostland 4 (1929), H. 8, 243–246; Rede [zur Verwaltungsreform]. In: SDT 56 (1929), Nr. 16812; Die neue Aera. In: Klingsor 7 (1930), 300–303; Gegenwartsfragen unserer Wirtschaft. In: Kronstädter Zeitung 94 (1930), Nr. 62; Gedenkrede auf Dr. Carl Wolff. In: Kronstädter Zeitung 94 (1930), Nr. 62; Der Kampf um den Staatsbeitrag für unsere Kirche. Kirche und Schule. Bericht von der 33. Landeskirchenversammlung. In: Kronstädter Zeitung 94 (1930), Nr. 150; Erklärung Hans Otto Roths zu Rudolf Brandsch. In: SDT 63 (1936), 11. Juli; Für die Wahlparole der deutschen Verantwortung. Die Rede von Dr. Hans Otto Roth auf der Schäßburger Wählerversammlung. In: SDT 64 (1937) vom 5. Dez.; Bekenntnisse des Banater Deutschtums. Dr. Hans Otto Roth ruft auf zur Tat für Heimat, Volk und Vaterland. In: SDT 64 (1937) vom 16. Dez.; Die deutschen Minderheiten und die nationalsozialistische Politik im Jahre 1933 [H. O. Roth bei Hitler]. In: Siebenbürgische–sächsischer Hauskalender 5 (1960), 96–101; Politische Parole oder Gewissen. Ein Brief von Dr. Hans Otto Roth. In: Südostdeutsche Vierteljahresblätter 16 (1967), 148–150; Zur Tragödie der Südostdeutschen. Dr. Hans Otto Roths Aufruf vom 1. September 1944. In: Südostdeutsche Vierteljahresblätter 18 (1969), 228–229; Für Volk und Völkerverständigung. Zwei Ansprachen von Dr. Hans Otto Roth. In: Südostdeutsche Vierteljahresblätter 19 (1970), 70–74; Hans Otto Roth. Dokumente aus der Zeit vor und nach dem 23. August 1944. In: Siebenbürgisch–sächsischer Hauskalender 18 (1973), 81–94; Sechs Monate nach dem 23. August 1944. Aus den Nachlaßaufzeichnungen von Hans Otto Roth (1890–1953). In: Karpatenrundschau 25 (1992), I: Fge 39, Nr. 6; II: Fge 40 (2159), Nr. 6; III: Fge 41 (2160), 6; Hans Otto Roth über die Siebenbürger Sachsen 1948. In: Zeitschrift für siebenbürgische Landeskunde 97 (2003), 80–82; Hans Otto Roth über die Siebenbürger Sachsen. Köln 2003.

Schullerus, **Adolf.** Politiker, Pfarrer, Lehrer, Forscher, Sprachwissenschaftler, Historiker, Ethnologe, Folklorist, Schriftsteller und Theologe. Geb. am 17. März 1864 in Fogarasch, Kreis Groß-Kokelburg; verst. am 27. Jan. 1928 in Hermannstadt. Sch. war eines von drei Kindern des evangelischen Pastors Gustav Schullerus. Besuch des Gymnasiums in Hermannstadt, Abschluss 1882. Hochschulstudien in Germanistik, Philosophie, Pädagogik

und Theologie in Bern (1882–1886), Leipzig (1883–1885) und Budapest (1885–1886); Promotion zum Doktor der Philosophie in Leipzig (1886). Sch. war als Lehrer an einem Budapester Gymnasium tätig (1886–1887), als Rektor der Grundschule in Agnetheln, Lehrer am Evangelischen Seminar in Hermannstadt (1887–1889), Pfarrer (1900–1907) in der Gemeinde Großschenk, Kreis Kronstadt und in Hermannstadt (1907–1922) sowie als Bischofsvikar (1922–1928) der Evangelischen-Lutherischen Kirche A.B. in Siebenbürgen und anderen rumänischen Regionen. Sch. engagierte sich publizistisch und war Herausgeber mehrerer lokaler und überregionaler Publikationen (*Kirchliche Blätter*, *Kalender des Siebenbürger Volksfreundes*) und leitete die Veröffentlichung des *Korrespondenzblatts des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde* 1892–1927. Er war überdies Mitarbeiter des *Siebenbürgisch–Deutschen Tageblatts*; Mitglied des Verwaltungsrates der *Hermannstädter Allgemeinen Sparkasse* (rum. *Casa Generală de Economii din Sibiu*). Er leistete viel für die Organisation und Systematisierung des umfangreichen Materials der Volksprosa Rumäniens, speziell für den Bereich der rumänischen Märchen, mit dem Modell der Typologie des finnischen Volkskundlers Antti Aarne. Es gelang ihm 1908 die erste Auflage des *Siebenbürgisch–Sächsischen Wörterbuchs* herauszugeben. Er war Mitglied des Leitungsgremiums der *Hermannstädter Allgemeinen Sparkasse,* Direktor des Brukenthal–Museums, Mitglied des Leitungsgremiums der Honterus Druckerei und Vorsitzender des *Deutsch–Sächsischen Volksrats* 1918–1928. Sch. war 1919–1922 Senator im Bukarester Parlament.

Quelle: Balling: Von Reval bis Bukarest, 628; Hienz: Schriftsteller–Lexikon, Bd. 10, 368–390; Myß: Lexikon, 446; Schoblik, Friedrich / [Schwarz], Ludwig Franz: Österreichisches Biographisches Lexikon, Bd. 11, 332–333.
Weitere Veröffentlichungen über Adolf Schullerus: Adolf Schullerus. In: Koset Hermann G.: Deutsch-österreichisches Künstler- und Schriftstellerlexikon. Bd. 2. Biographien der Künstler und Schriftsteller Österreich–Ungarns. Wien 1906, 258; Stadtpfarrerwahl in Hermannstadt. In: Kronstädter Zeitung 71 (1907), Nr. 28, 2; Stadtpfarrerpräsentation in Hermannstadt. In: SDT 34 (1907), Nr. 10094, 10095; [Schüller, Georg Adolf:] Unser jüngster Ehrendoktor der Theologie. In: Kirchliche Blätter (1909), 162–163; Reissenberger, Karl: Adolf Schullerus. In: Deutsche Erde 12 (1913), 161–162; [Schuller, Georg Adolf:] Stadtpfarrer D. Dr. Adolf Schullerus 50 Jahre alt. In: Kirchliche Blätter 6 (1914), 114; [Schuller, Georg Adolf:] Stadtpfarrer D. Dr. Adolf Schullerus 50 Jahre alt. In: Siebenbürger Raiffeisenbote 5 (1914), 33–34; Stadtpfarrer Schullerus zu Gastvorlesungen an die Berliner Universität eingeladen. In: DTP 15 (1922), Nr. 293, 2; Die Vorlesungen von Vikar Schullerus in Marburg [11. und 12. Juni]. In: Kronstädter Zeitung 87 (1923), Nr. 137, 2; Vorlesungen an den Universitäten Berlin und Marburg. In: Korrespondenzblatt 46 (1923), 100; Hochschulvorträge Stadtpfarrer Schullerus‘ in Marburg. In: DTP 16 (1923), Nr. 133, 2; Nr. 136, 2; Landeskirchenkurator D. Friedrich Walbaum und Vikar D. Adolf Schullerus 60

Jahre alt. In: Schule und Leben 5 (1923/24), 193–194; Ein Ehrentag unseres Stadtpfarres. Die Beglückwünschung durch die Hermannstädter Kirchengemeinde. In: SDT 51 (1924), Nr. 15236, 3; D. Adolf Schullerus – Mitglied der Göttinger Akademie der Wissenschaften. In: DTP 17 (1924), Nr. 59, 2; D. Adolf Schullerus – Mitglied der Göttinger Akademie der Wissenschaften. In: SDT 51 (1924), Nr. 15236, 3; D. Adolf Schullerus – Mitglied der Göttinger Akademie der Wissenschaften. In: Korrespondenzblatt 47 (1924), 24; Geburtstagsfeier [60 Jahre alt]. In: Kirchliche Blätter 16 (1924), 90–91; Unseres Stadtpfarrers Geburtstagsfeier (Letzte Nachr.). In: DTP 17 (1924), Nr. 58; [Schuller, Georg Adolf:] Ein Doppelgedenktag [60 Jahre alt]. In: Kirchliche Blätter 16 (1924), 77–79; Kisch, Gustav: Adolf Schullerus. 1864–1928. In: Dacoromania 5 (1927/1928), 889–890; Kisch, Gustav: Adolf Schullerus. 1864–1928. In: Dacoromania 5 (1927/1928), 889–890; D. Dr. Adolf Schullerus. In: Schule und Leben 8 (1927/28), 121–122; Bischofsvikar D. Adolf Schullerus. In: Kronstädter Zeitung 92 (1928), Nr. 23; D. Adolf Schullerus. In: Deutscher Bote 6 (1928), Nr. 5; D. Dr. Adolf Schullerus. In: SDT 55 (1928), Nr. 16377; D. Dr. Adolf Schullerus. In: Bistritzer Deutsche Zeitung 10 (1928), Nr. 9; Die Beisetzung des Bischofvikars D. Adolf Schullerus. In: Kronstädter Zeitung 92 (1928), Nr. 25, 6; Die Beisetzung des Bischofvikars D. Adolf Schullerus. In: Groß–Kokler Bote 50 (1928), Nr. 2561; Die Leichenfeier für D. Adolf Schullerus. In: Kirchliche Blätter 20 (1928), 41–42; Die Leichenfeier für den Bischofsvikar D. Dr. Adolf Schullerus. In: Bistritzer Deutsche Zeitung 10 (1928), Nr. 11; Ein Volk in Trauer. Trauergottesdienst und Begräbnis von D. Adolf Schullerus. In: SDT 55 (1928), Nr. 16379; In memoriam. In: Kirchliche Blätter 20 (1928), 60; Stadtpfarrer D. Adolf Schullerus. In: Bukarester Tageblatt 49 (1928), Nr. 246, 250; Trauerkundgebung für Adolf Schullerus. In: SDT 55 (1928), Nr. 16448, 3; Zum Gedächtnis an Adolf Schullerus. In: Kirchliche Blätter 20 (1928), 372; Zum Gedächtnis an D. Adolf Schullerus. Beileidsbezeugungen. In: SDT 55 (1928), Nr. 16380, 3; Zum Gedächtnis D. Adolf Schullerus. In: SDT 55 (1928), Nr. 16378, 3; [Hoch, Karl:] Auch ein Gedenkwort an Schullerus. In: Groß–Kokler Bote 50 (1928), Nr. 2561; [Schnell, Karl Ernst:] Zur Erinnerung an Adolf Schullerus. In: Kronstädter Zeitung 92 (1928), Nr. 94; [Schuller, Richard:] Bischofvikar und Stadtpfarrer D. Dr. Adolf Schullerus 27. Jan. 1928. In: Groß–Kokler Bote 50 (1928), Nr. 2561; Csakl Richard: D. Dr. Adolf Schullerus. In: Ostland 3 (1928), 69–71; Gleim, Richard: D. Adolf Schullerus- zum Gedächtnis [Gedicht]. In: Kirchliche Blätter 20 (1928), 48; Groß, Josef: D. Dr. Adolf Schullerus [Gedicht]. In: Bukarester Tageblatt 49 (1928), Nr. 248, 3; Jekeli, Hermann: Bischofvikar D. Dr. Adolf Schullerus. In: Mediascher Zeitung 50 (1928), Nr. 5; Keul, M.: D. Adolf Schullerus. Gedenkrede, gehalten in der Klosterkirche in Schäßburg bei Gelegenheit der Bezirkslehrerversammlung am 8. Mai 1928. In: Jugendbundblatt 8 (1928), 67–70; Klein, Karl Kurt: Adolf Schullerus, ein Führer des Auslandsdeutschtums. In: Deutsche Allgemeine Zeitung 67 (1928), Nr. 64; Krauß, Friedrich: Der Volkskundler. In: Korrespondeznblatt 51 (1928), 39–47; Lehrer, Josef: D. Dr. Adolf Schullerus [Gedicht]. In: Deutsches Volksblatt 56 (1928), 106; Scheiner, Minna: Gedenkrede für D. Adolf Schullerus. In: SDT 55(1928), Nr. 16551, 5; Nußbächer, Konrad: D. Adolf Schullerus. In: Klingsor 5 (1928), 102–105; Roth, Hans Otto: Adolf Schullerus als politischer Führer. In: Kronstädter Zeitung 92 (1928), Nr. 26, 4; Scheiner, Andreas: Der Deutschforscher. In: Korrespondenzblatt 51 (1928), 34–39; Schuller, Georg Adolf: Nachrufe auf D. Adolf Schullerus. In: Kirchliche Blätter 20 (1928), 101; Spek, Rudolf: Bibliographie Adolf Schullerus. In: Korrespondenz-

blatt 51 (1928), 58–72; Teutsch, Friedrich: Der Theologe. In: Korrespondenzblatt 51 (1928), 48–52; Kügler, Hermann: Adolf Schullerus zum Gedächtnis. Helsinki 1928; Teutsch, Friedrich: Adolf Schullerus (1864–1928). Zum frommen Gedächtnis. Hermannstadt 1928; Scheiner, Andreas: Adolf Schullerus. Helsinki 1928; Teutsch, Friedrich: Adolf Schullerus. In: Neuer Volkskalendar 40 (1929), 90–94; Reinerth, Karl: Beiträge zur Geschichte des siebenbürgisch–sächsischen Gottesdienstes und Glaubenslebens. Bemerkungen und Ergänzungen zu Adolf Schullerus: Luthers Sprache in Siebenbürgen. Hermannstadt 1930; Teutsch, Friedrich: Denkrede auf Adolf Schullerus. In: Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 46 (1932), H. 3, 331–410; D. Adolf Schullerus zum Gedächtnis! In: Kirchliche Blätter 35 (1943), 40; Klein, Karl Kurt: Adolf Schullerus. In: Südostdeutsche Vierteljahresblätter 13 (1964), 82–89; Klein, Karl Kurt: Adolf Schullerus. In: Klein, Karl Kurt: Saxonica Septemcastrensia. Marburg 1971, 353–355; Orend, Misch: Aus dem Nachlaß von Adolf Schullerus: ein Beitrag zur siebenbürgischen Märchenforschung. In: Österreichische Zeitschrift für Volkskunde (1968), 218–224; Papadima, Ovidiu: Opera lui Schullerus și raporturile ei cu etnografia românească. In: Literatura populară română (1968), 530–573; [Schuller-]Anger, Horst: Fruchtbares Geben und Nehmen. Adolf Schullerus und die rumänische Folklore. In: Karpatenrundschau 2 (1969), Nr. 6, 7; Goția, Anca: Ein ständiges Geben und Nehmen. Adolf Schullerus und die siebenbürgische Volkskunde. In: Woche 11 (1978), Nr. 530, 6; Markel, Hanni: Die »Bodenständigkeit« in der Märchenauffassung von Adolf Schullerus. Cluj–Napoca 1978; Thudt, Anneliese: Im Lichte der Sprache. 50 Jahre seit dem Tod des siebenbürgischen Volkskundlers und Mundartforschers Adolf Schullerus. In: Neuer Weg 30 (1978), Nr. 8934, 7–8; Gotia, Anca: Ein ständiges Geben und Nehmen. Adolf Schullerus und die siebenbürgische Volkskunde. In: Die Woche 11 (1978), Nr. 530, 6; Markei, Hanni: Das Erbe eines großen Vollenders. Adolf Schullerus – 50 Jahre seit seinem Tod. In: Karpatenrundschau 11 (1978), Nr. 5, 6; Möckel, Andreas: Sächsischer Glaube oder Glaubenszeugnis in Siebenbürgen? Zum Gedächtnis von Adolf Schullerus. In: Licht der Heimat (1978), Nr. 291, 1–2; Thudt, Anneliese: Im Lichte der Sprache. 50 Jahre seit dem Tod des siebenbürgischen Volkskundlers und Mundartforschers Adolf Schullerus. In: Neuer Weg 30 (1978), Nr. 8934; Gündisch, Gustav: Splitter zur Geschichte. Zwei Briefe von Adam Müller-Guttenbrunn an Adolf Scullerus. In: Neuer Weg 31 (1979), Nr. 9503, 10; Gündisch, Gustav: Splitter zur Geschichte. Zwei Briefe von Adam Müller Guttenbrunn an Adolf Schullerus. In: Neuer Weg 31 (1979), Nr. 9503; Sienerth, Stefan: Der Beitrag von Adolf Schullerus zur Erforschung der volkskundlichen Beziehungen in Siebenbürgen. București 1984; ders,: Der Beitrag von Adolf Schullerus zur Erforschung der volkskundlichen Beziehungen in Siebenbürgen. In: Forschungen zur Volks- und Landeskunde 27 (1984), H. 2, 55–60; Göllner, Carl: Adolf Schullerus' politisches Denken und Handeln. Ein Beitrag zur siebenbürgischen Nationalitätenfrage. In: Forschungen zur Volks- und Landeskunde 28 (1985), H.1, 41–58; ders.: Adolf Schullerus. Sein Leben und Wirken in Wort und Bild. Bukarest 1986; ders.: Ein sächsischer Polyhistor. Eine Biographie. In: Woche 19 (1986), Nr. 982, 5, 18; Philippi, Paul: Adolf Schullerus. In: Religion in Geschichte und Gegenwart. Bd. V. Tübingen 1986, 1571–1572; Göllner, Carl: Adolf Schullerus. Sein Leben und Wirken in Wort und Bild. Bukarest 1986; ders.: Adolf Schullerus. Sein Leben und Wirken in Wort und Bild. In: Neuer Weg 38 (1986), Nr. 11641; ders.: Ein sächsischer Polyhistor. Eine Biographie. In: Woche 19 (1986), Nr. 982, 5; ders.: Zeugnisse echter Solidarität.

Ein Brief Lutz Korodis an Adolf Schullerus. In: Karpatenrundschau 19 (1986), Nr. 40, 6; Sienerth, Stefan: »Das Gute kommt oft ganz unverhofft«. 125 Jahre seit der Geburt von Adolf Schullerus und Andreas Scheiner. In: Woche 19 (1986), Nr. 1146, 6; Roth, Walter: »Dem Volke den Spiegel seines besseren Selbst vorgehalten«. Die Bereicherung der Märchenforschung durch Adolf Schullerus. 130 Jahre seit der Geburt des siebenbürgisch-sächsischen Gelehrten. In: SDT 44 (1994), Fge 5, 6; Hamm, Margot: Adolf Schullerus. In: Biographisch–Bibliographisches Kirchenlexikon. Bd. 9. Hamm 1995, 1113–1115; Hamm, Margot: Adolf Schullerus. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon. Bd. 9. Hamburg 1995, 1113–1115; Nussbächer, Gernot: Ein Polyhistor der Siebenbürger Sachsen: Adolf Schullerus (7. März 1864–28. Januar 1928). In: Karpatenrundschau 37 (2004), Nr. 11; Rehner, Wolfgang: Das Bildungsstreben um das Jahr 1900, aufgezeigt an der Tätigkeit des jungen Kirchen- und Schulmannes Dr. Adolf Schullerus. In: Karpatenrundschau 38 (2005), Nr. 48, 3; Nr. 49, 3.

Veröffentlichungen von Adolf Schullerus: Alltagschristentum. Predigten von Adolf Schullerus [?]; Forschungen zur Volkskunde der Deutschen in Siebenbürgen. Berlin [?]; Michael Albert. Sein Leben und Dichten. Hermannstadt 1898; Die Deutsche Mythologie in der Erziehungsschule. Berlin 1892; Unser neues Kirchengesangbuch. In: Kirchliche Blätter 1 (1897/98), 427–429; 2 (1898/99), 1–4, 10–12, 26–29; Über Veranstaltungen der Volksbildung und Volksunterhaltung. In: Kirchliche Blätter 2 (1898/99), 193–196, 210–212, 249–252; Bemerkungen zur Schweizer Familienbibel. Berlin 1894; Lebensskizze G. D. Teutsch. In: Kalender des Siebenbürger Volksfreundes 31 (1900), 80–83; Gustav Adolf Schullerus und Fritz Schullerus. Ein Lebensbild von Sohnes und Brudershand. Hermannstadt 1900; Die deutsche Volkskunde im Jahre 1901. In: Zeitschrift des Vereins Volkskunde 12 (1902), H. 3, 354–359; Die Volksliteratur der Siebenbürger Sachsen. In: Akademische Blätter (Berlin) 66 (1902), Nr. 10–12, 153–155, 169–172, 187–191; Siebenbürgisch–sächsische Verwandtschaftsnamen. In: Kirchliche Blätter 25 (1902), 5–8; Deutsche Volkskunde im Jahre 1902. In: Zeitschrift des Vereins Volkskunde 13 (1903), H. 3, 324–330; Die »Landwirtschaftliche Wiederholungsschule«. In: Kirchliche Blätter 6 (1902/03), 818–825; Deutsche Volkskunde im Jahre 1903. In: Zeitschrift des Vereins Volkskunde (Berlin) 14 (1904), 445–450; Ludwig Korodi und Heinrich Bergleiter. Ein Gedenkblatt. In: Kalender des Siebenbürger Volksfreundes 35 (1904), 66–80; Christliche Haustafel. Betrachtungen über das vierte und sechste Gebot. Hermannstadt 1904; Friedrich Schiller. Ein Gedenkbüchlein zum hundertsten Todestag des Dichters. Hermannstadt 1905; Friedrich Schiller. Ein Gedenkbüchlein zum hundertsten Todestag des Dichters. In: SDT 32 (1905), Nr. 9507; Friedrich Schiller. Geboren 10. November 1759, gestorben 9. Mai 1805. In: Kalender des Siebenbürger Volksfreundes 36 (1905), 49–74; Friedrich Schiller. In: Kalender des Siebenbürger Volksfreundes 36 (1905); Zum Wörterbuch. In: Korrespondenzblatt 28 (1905), 56–103; Zur Heimat der Väter. In: SDT 32 (1905), Nr. 9598, 9599, 9601–9604, 9611, 9614, 9615, 9620, 9622–9624; Das siebenbürgisch–deutsche Wörterbuch. In: SDT 33 (1906), Nr. 9764; Ansprache zur Einweihung des Anstaltshauses des evang. Ortsfrauen-Vereins in Hermannstadt, Sonntag den 8. September 1907 (IX). In: Kirchliche Blätter 11 (1907/08), 311–314; Erziehung zur Persönlichkeit. In: Kirchliche Blätter 11 (1907/08), 194–198, 211–214, 259–262; Das Siebenbürgisch-Sächsische Wörterbuch. In: Korrespondenzblatt 31 (1908), 33–34; Menschliche Freude. Drei Predigten gehalten in der Ev. Stadtpfarrkirche in Hermannstadt.

Hermannstadt 1908; Methodisches Handbuch für den magyarischen Sprachunterricht. Berlin 1909; Friedrich Teutsch. In: Deutsche Erde 8 (1909), H. 1, 1–2; Predigt im Reformations–Jugendgottesdienst der evangelischen Schulanstalten Hermannstadts am 31. Oktober 1911. In: Kirchliche Blätter 3 (1911), 548–550; Priester oder Profet? Vortrag, gehalten auf dem zweiten Pfarrertag in Mediasch am 13. Juni 1911. Hermannstadt 1912; Predigt am Sonntag Lätare 1913 [Feierliche Aufnahme der neuen Glaubensgenossen in den Verband der evang. Kirche]. In: Kirchliche Blätter 5 (1913), 107–110; Zum Wörterbuch. In: Korrespondenzblatt 34 (1913), 25–27; Drei Kreuze [Eine Abendandacht]. In: Kirchliche Blätter 6 (1914), 457–458; Königs Geburtstag [Predigt]. In: Kirchliche Blätter 6 (1914), 397–399; Magyarisches Sprach- und Lesebuch für städtische Elementarvolksschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Berlin 1914; Um Volk und Vaterland. Siebenbürgische Kriegspredigten von D. Adolf Schullerus. Göttingen 1915; Um Volk und Vaterland. Siebenbürgische Kriegspredigten. Göttingen 1915; Volkstümliche Heiligenverehrung in Luxemburg und in Siebenbürgen. Ein Beitrag zur Frage der Herkunft der Siebenbürger Sachsen. In: Kirchliche Blätter 7 (1915), 398–400, 409–411; Altbischof D. Friedrich Müller (1825–1915). In: Kalender des Siebenbürger Volksfreundes 47 (1916), 55–62; Heilige Heimat. In: Kirchliche Blätter 8 (1916), 376–377; Unsere Toten. In: Kirchliche Blätter 8 (1916), 383–384; Heilige Heimat. Ein Weihnachtsgruß an unsere sächsischen Soldaten. Mit Buchschmuck von Trude Schullerus. Hermannstadt 1916; G. D. Teutsch. Zur hundertsten Wiederkehr seines Geburtstages. In: Kalendar des Siebenbürger Volksfreundes 48 (1917), 61–67; Der politische Rahmen der Kronstädter Reformation. In: Kirchliche Blätter 10 (1918), 71–73; Die »Kirchenordnung aller Deutschen in Sybembürgen« und die sächsische Geistlichkeit. In: Kirchliche Blätter 10 (1918), 79–81; Die äußere Entwicklung zur Augustana hin. In: Kirchliche Blätter 10 (1918), 87–89; Die Grenzburgen der Altlinie. In: Korrespondenzblatt 41 (1918), 17–21; Die Klageschrift des Hermannstädter Kapitels vom Jahre 1526. In: Kirchliche Blätter 10 (1918), 63–65; Die Bergrede in Predigt und Unterricht. Göttingen 1918; Am Sarge Dr. Josef Capesius! In: Kirchliche Blätter 10 (1918), 386–387; Unsere Krieger. In: Kirchliche Blätter 11 (1919), 2–3; Am Sarge des Direktors der Brukenthalschule Wilhelm Schiller. Hermannstadt 1920; Das Schulwesen der Deutschen in Bessarabien. In: DTP 13 (1920), Nr. 176; Deutschkunde in unseren Mittelschulen. In: SDT 47 (1920), Nr. 14025, 14026; Die Konstituante. In: SDT 47 (1920), Nr. 14144; Die Vereinigung der griechisch-orientalischen Kirchen Großrumäniens. In: SDT 47 (1920), Nr. 14265, 14266; Die verfassunggebende Landeskirchenversammlung. In: SDT 47 (1920), Nr. 14140; Dr. Eugen Filtsch. In: Kalender des Siebenbürger Volksfreundes 51 (1920), 71–74; Kammer und Senat. In: SDT 47 (1920), Nr. 14138; Kirche und Schule der Deutschen in Bessarabien. In: DTP 13 (1920), Nr. 175; Das neue Schulaufsichtsgesetz. In: SDT 48 (1921), Nr. 14409, 14410; Der Gesetzentwurf über die staatlichen Anstalten des Volksunterrichts. In: SDT 48 (1921), Nr. 14429, 14430; Der sächsische Standpunkt zur Universitätsfrage. Rede, gehalten in der Sitzung des Senates in Bukarest am 5. Februar. In: SDT 48 (1921), Nr. 14341; Ein Gesetzentwurf über körperliche Erziehung. In: SDT 48 (1921), Nr. 14412; Ehrende Berufung. In: Kirchliche Blätter 14 (1922), 418; Die Kirchenfrage in Romanien. In: SDT 49 (1922), Nr. 14952, 14954, 14956, 14957; Reform des staatlichen Schulwesens in Rumänien. In: SDT 49 (1922), Nr. 14729; Teutsch als Politiker. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 2 (1922), H. 9; Geschichte des Gottesdienstes in der siebenbürgisch–

sächsischen Kirche. In: Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 41 (1923), 299–522; Wie Dr. Martin Luther in unserer deutschen Sprache überhaupt lebt. In: Neuer Volkskalender 34 (1923), 83–87; An der Bahre des Direktors der Vereinsbank Alfred Capesius. In: Kirchliche Blätter 15 (1923), 73–74; Luthers Sprache in Siebenbürgen. Forschungen zur Siebenbürgischen Geistes- und Sprachgeschichte im Zeitalter der Reformation. Hermannstadt 1923; Das Mediascher Predigtbuch. Hermannstadt 1923; Ein rumänisches Siegfriedmärchen? Halle an der Saale 1924; Der Gesetzentwurf über den staatlichen Volksschulunterricht. In: SDT 51 (1924), Nr. 15242–15246; Der Kampf um unsere Schule. In: SDT 51 (1924), Nr. 15178; Die Augustana in Siebenbürgen. In: Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 41 (1924), 161–296; Obert, Franz / Schullerus, Adolf: Rumänische Märchen und Sagen aus Siebenbürgen. Hermannstadt 1925; Siebenbürgisch-sächsisches Wörterbuch. Bucureşti 1925; Kurze Übersicht über die Unterschiede des röm.-kath. und unseres evang. Glaubenslebens. Hermannstadt 1925; Am Sarge des Direktors der Brukenthalschule Wilhelm Schiller. In: Kirchliche Blätter 17 (1925), 328–329; Der Gesetzentwurf über die Kirchen. In: SDT 52 (1925), Nr. 15747, 15749; Der neue Gesetzentwurf über die Maturitätsprüfung. In: SDT 52 (1925), Nr. 15502; Etwas aus der Geschichte der siebenbürgisch–sächsischen Küche. In: Neuer Volkskalender 36 (1925), 95–101; Die Vereinigung der orthodox–romänischen Kirchen in Romänien. In: SDT 52 (1925), Nr. 15557, 15558, 15562, 15564; Grundsätzliches zur siebenbürgisch-sächsischen Volkskunde. In: SDT 53 (1926), Nr. 15952; Grundsätzliches zur Siebenbürgisch-sächsischen Volkskunde. Eine Selbstanzeige. In: Korrespondenzblatt 49 (1926), 57–59; Rechtsordnung und Rechtsbrauch unter den Siebenbürger Sachsen. In: Ostland 1 (1926), 339–343; Religiöse Volkskunde. In: SDT 53 (1926), Nr. 15991, 15993, 15996; Weihnachten. In: SDT 53 (1926), Nr. 16050; Dressler, Franz Xaver / Schullerus, Adolf: Siebenbürgischsächsische Volkskunst–Aufführung. Hermannstadt 1926; Siebenbürgisch–sächsische Volkskunde im Umriß. Leipzig 1926; Drei Senatsreden. Hermannstadt 1926; Kirchliche Tagesfragen. Hermannstadt 1927; Kirchliche Tagesfragen. Hermannstadt 1927; Nochmals: Gepiden und Szekler. In: SDT 54 (1927), Nr. 16223; Aus der Geschichte der Frömmigkeit des siebenbürgisch–sächsischen Volkes [Gedankengang eines Vortrages, gehalten am 22. März 1927 in Schäßburg in einem vom Frauenverein veranstalteten Vortragsabend]. In: Kirchliche Blätter 44 (1927), 126–130, 137–142; Kirchliche Tagesfragen. Nach einem am 4. Mai in Schäßburg gehaltenen Vortrag. In: SDT 54 (1927), Nr. 16161–16163; Unsere Volkskirche. Eine Weihnachtsbotschaft. In: SDT 54 (1927), Nr. 16350; Zur Einweihung der neuen Mädchenschule. In: SDT 54 (1927), Nr. 16284; Zur Einweihung der neuen Mädchenschule. In: SDT 54 (1927), Nr. 16284, 4; Adolf Schullerus 1864–1928 zum frommen Gedächtnis. Hermannstadt 1928; Scheiner, Andreas / Kügler, Hermann / Schullerus, Adolf: Verzeichnis der rumänischen Märchen und Märchenvarianten. Nach dem System der Märchentypen Antti Aarnes. Helsinki 1928; Geschichte des Gottesdienstes in der siebenbürgisch–sächsischen Kirche. Hermannstadt 1928; Unsere Volkskirche. Hermannstadt 1928; Roth, Hans Otto: Adolf Schullerus als politischer Führer. In: Kronstädter Zeitung 92 (1928), Nr. 26; Unsere Volkskirche. Eine Weihnachtsbotschaft. In: Kirchliche Blätter 20 (1928), 2–4; Siebenbürgisches Märchenbuch. Hermannstadt 1930; Siebenbürgisches Märchenbuch. Hermannstadt 1930; Brandsch, Gottlieb / Schullerus, Adolf: Siebenbürgische Volkslieder. Berlin 1932; Siebenbürgische Volkslieder. Berlin 1932; Aus der Rede von Adolf Schullerus

zum Entwurf der neuen rumänischen Verfassung in der Sitzung des rumänischen Senats (Oberhauses) am 12. März 1923. Köln 1979; Siebenbürgisch–sächsische Volkskunde im Umriß. Augsburg 1998; Scurt tratat de etnografie a saşilor din Transilvania. Bucureşti 2003; Obert, Franz / Schullerus, Adolf: Basme și legende românești din Ardeal. Cluj–Napoca 2010.

Teutsch, Friedrich. Bischof, Pastor, Politiker, Historiker und Publizist. Geb. am 16. Sep. 1852 in Schäßburg, Kreis Groß-Kokelburg; verst. am 11. Feb. 1933 in Hermannstadt. Besuch der Grund- und Hauptschule in seiner Heimatstadt Schäßburg. T. besuchte Rechtsvorlesungen an der Rechtsakademie (1869–1870) in Hermannstadt und studierte Geschichte und Theologie in Heidelberg (1870–1872), Leipzig (1872–1873) und Berlin; er promovierte an der Heidelberger Universität (1872). Er war tätig als Lehrer am Brukenthal Kollegium in Hermannstadt (1876–1896), Leiter des Schulungskollegiums der Hermannstädter Lehrer (1889–1896) und als Pfarrer in der Gemeinde Großscheuern im Kreis Hermannstadt (1896–1899). T. kehrte nach Hermannstadt zurück (1899) und wurde zum bischöflichen Vikar (1899–1904) und zum Hermannstädter Stadtpfarrer (1904–1906) berufen. Er war Bischof der Evangelisch–Lutherischen Kirche A.B. in Siebenbürgen (31. Nov. 1906–8. Jan. 1919) und Rumänien (9. Jan. 1919–17. Sep. 1932). Im Bischofsstuhl folgte ihm Viktor Glondys. T. beteiligte sich aktiv an der Organisation des sozialen, religiösen und schulischen Lebens der deutschen Gemeinschaften in Siebenbürgen, sowohl im Königreich Ungarn als auch nach 1918 in Rumänien. 1919 wurde T. zum Ehrenmitglied der Rumänischen Akademie in Bukarest ernannt. Er leistete eine bedeutende publizistische Tätigkeit in der Redaktion der Tageszeitung *Siebenbürgisch–Deutsches Tageblatt* (1881–1883, 1886–1895). T. fungierte auch als Vorsitzender des *Vereins für Siebenbürgische Landeskunde* (1893–1932), als ernannter Senator im rumänischen Parlament (1919–1932) und als Mitglied des *Gustav Adolf-Vereins*. Als Historiker setzte er die monumentale Arbeit fort und beendete diese 1926, die sein Vater (Georg Daniel Teutsch) 1852 begonnen hatten: die *Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk*. 1928 wurde er vom Deutschen Auslandsinstitut in Stuttgart mit der höchsten Auszeichnung geehrt.

Quelle: Balling: Von Reval bis Bukarest, 583; Myß: Lexikon, 520; Schoblik, Friedrich / [Schwarz] Ludwig Franz: Österreichisches Biographisches Lexikon, 1815–1950, Bd. 11, 332–333.
Weitere Veröffentlichungen über Friedrich Teutsch: Adolf Schullerus: Friedrich Teutsch. In: Deutsche Erde 8 (1909), H. 1, 1–2; Keintzel, Georg: Der Bistritzer evang. Kirchenbezirk A. B.. Ehrengabe aus Anlass der Generalkirchenvisitation im jahre 1911 Sr. Hochwürden dem Bischof der ev. Landeskirche A. B. D. Dr. Friedrich Teutsch. Bis-

tritz 1911; Michaelis, Friedrich: Beiträge zur Geschichte der ev. Kirche A. B. in Siebenbürgen. Bischof D. Dr. Friedrich Teutsch dem Meister sächsischer Volks- u. Kirchengeschichte zum 70. Geburtstage am 16. September 1922. Hermannstadt 1922; Adolf Schullerus: Teutsch als Politiker. In: Deutsche Politische Hefte aus Grossrumänien 2 (1922), H. 9; Harnack, Adolf von: Adresse an Hrn. Friedrich Teutsch in Hermannstadt zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 6. August 1924. Berlin 1924; Bruckner, Wilhelm: Die Ahnen des Bischofs D. Friedrich Teutsch. Hermannstadt 1931; Schuller, Georg Adolf: Bischof D. Dr. Friedrich Teutsch's Stellung in unserer Wissenschaft und Publizistik. In: Siebenbürgische Vierteljahrsschrift. Korrespondenzblatt des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde 55 (1932), 269–286; Müller, Friedrich: D. Dr. Friedrich Teutsch. Denkrede von Friedrich Müller. Hermannstadt 1933; Spek, Rudolf: Bibliographie Friedrich Teutsch. Hermannstadt 1933; Baumann, Arnulf: Deutsche in Südosteuropa, Sachsenbischof und Volkstumspolitiker. Friedrich Teutsch (1852–1933) – Rudolf Brandsch (1880–1953). Heidelberg 1967; Philippi, Paul / Göllner, Carl: Heidelberger Gedenkfeier für Friedrich Teutsch. Berlin 1972; Klein, Christoph: Begegnungs- und Kulturzentrum Friedrich Teutsch der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien. Festschrift zur Einweihung. Hermannstadt 2003; Schullerus, Gerhard / Theilemann, G. Wolfram (Hg.): Blätter vergangener Tage. Fundstücke aus dem Nachlaß des Bischofs Friedrich Teutsch. Hermannstadt 2007; Bruckner, Wilhelm: Bischof Friedrich Teutsch. München 1993; Baier, Helmut: Friedrich Teutsch und die Frauenfrage in Siebenbürgen. In: Zeitschrift für siebenbürgische Landeskunde 35 (2012), Nr. 2, 171–182.

Veröffentlichungen von Friedrich Teutsch: Die Siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen. Berlin 1888; Die siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen. Bd. 1. Berlin 1888; Die siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen. Bd. 2. Berlin 1892; Bischof D. Georg Daniel Teutsch. Hermannstadt 1894; Die Art der Ansiedelung der Siebenbürger Sachsen. Stuttgart 1895; Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk. Von den ältesten Zeiten bis 1699. Hermannstadt 1899; Teutsch, Friedrich (Hg.): Bilder aus der vaterländischen Geschichte. Hermannstadt 1895–1899; Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk, 1700–1815. Von der Zeit der Regulationen bis zur Einführung des Dualismus Volk. Bd. 2. Hermannstadt 1907; Teutsch, Friedrich / Teutsch, Georg Daniel (Hg.): Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische, 1816–1868. Von der Zeit der Regulationen bis zur Einführung des Dualismus Volk. Bd. 3. Hermannstadt 1910; Mit Gott für König und Vaterland! Zum Geleit ins Feld. Hermannstadt 1914; Zur Eröffnung der 26. Landeskirchenversammlung. Hermannstadt 1916; Demütiget Euch unter die gewaltige Hand Gottes. Ein Gruß aus d. Hochsommer von Bischof D. Dr. Friedrich Teutsch. Bad Nassau 1917; Geschichte der evangelischen Kirche in Siebenbürgen, 1150–1699. Hermannstadt 1921; Geschichte der evangelischen Kirche in Siebenbürgen, 1700–1917. Hermannstadt 1922; Rendtorff, Franz / Teutsch, Friedrich: Die evang. Landeskirche Augsburgischen Bekentnisses in Siebenbürgen mit den angeschlossenen evang. Kirchenverbänden Altrumänien, Banat, Beßarabien, Bukowina, Ungarisches Dekanat. Jena 1923; Kirche und Schule der Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart. Hermannstadt 1923; Kleine Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Hermannstadt 1924; Die Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart. Hermannstadt 1924; Die Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig 1924; Teutsch, Friedrich / Teutsch, Georg Daniel (Hg.): Geschichte der Siebenbürger Sach-

sen für das sächsische, 1868–1919. Von der Zeit der Regulationen bis zur Einführung des Dualismus Volk. Bd. 4. Hermannstadt 1926; Kleine Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Darmstadt 1965; Briebrecher, Rudolf / Brandsch, Gottlieb / Teutsch, Friedrich: Bilder aus der Kulturgeschichte der Siebenbürger Sachsen. Bd. 2. Hermannstadt 1928; Bilder aus der Kulturgeschichte der Siebenbürger Sachsen. Bd. 1. Hermannstadt 1928; Dem Andenken des Sachsenbischofs Friedrich Müller (1828–1915). Zum 100 jähr. Gedenktag. Hermannstadt 1928; Teutsch, Georg Daniel / Teutsch, Friedrich: Die Reformation im siebenbürgischen Sachsenland. Hermannstadt 1929; Festschrift Seiner Hochwürden D. Dr. Friedrich Teutsch gewidmet zu seinem 25jährigen Bischofs-Jubiläum vom Ausschuß des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde. Hermannstadt 1931; Piringer, Otto / Teutsch, Friedrich(Hg.): Bilder von der Generalkirchenvisitation im Unterwald. Zum 80. Geburtstag S. Hochw. d. Herrn D. Dr. Friedrich Teutsch. Hermannstadt 1932; Nistor, Nicolae / Teutsch, Friedrich / Ungar, Reimar A.: Dr. Carl Wolff. Sibiu 2002; Teutsch, Friedrich / Schullerus, Gerhard / Theilemann, G. Wolfram: Blätter vergangener Tage. Fundstücke aus dem Nachlaß des Bischofs Friedrich Teutsch. Hermannstadt 2007.

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

AB = Analele Bucovinei, Radautz
ACCE = Anuarul Centrului de Cercetări Economice »Gheorghe Zane«, Jassy
AcMP = Acta Musei Porolissensis, Zalău
ACNSAS = Arhivele Consiliului Naţional pentru Studierea Arhivelor Securităţii [Archive des Nationalrats für die Erforschung der Archive der Securitate], Bukarest
ACNSB = Arhiva Colegiului Naţional »Samuel von Brukenthal«, Muzeul Brukenthal [Archiv des Nationalkollegs »Samuel von Brukenthal«, Museum Brukenthal], Hermannstadt
Acta Tr. = Acta Transylvanica, Anuarul Centrului de Istorie a Transilvaniei, Cluj-Napoca
AES = Anale Economice şi Statistice, Bukarest
AICSU Sibiu = Anuarul Institutului de Cercetări Socio-Umane, Hermannstadt–Bukarest
AI = Anale de Istorie, Bukarest
AIIA–I = Anuarul Institutului de Istorie şi Arheologie »A.D. Xenopol«, Jassy
AIICN = Anuarul Institutului de istorie »George Barițiu«. Academia Română, Klausenburg
AMP = Alma Mater Porolissensis, Sălaj
ANDJ Cluj, fond Şcoala primară evanghelică C. A. Cluj = Arhivele Naţionale, Direcţia judeţeană Cluj, fond Şcoala primară evanghelică C. A. Cluj [Nationalarchive, Kreisdirektion Klausenburg, Bestand der evangelischen Primarschule A. B. Klausenburg]
ANIC, fond Parlament = Arhivele Naţionale Istorice Centrale, fond Parlament [Historische zentrale Nationalarchive, Bestand Parlament], Bukarest
ANIC, fond Senat = Arhivele Naţionale Istorice Centrale, fond Parlament [Historische zentrale Nationalarchive, Bestand Senat], Bukarest
Apulum = Apulum. Acta Musei Apulensis. Muzeul Naţional al Unirii, Karlsburg
AŞUCB ist. filos. = Analele Ştiinţifice ale Universităţii »C. Brâncuşi«, Seria Istorie [Wissenschaftliche Annalen der Universität »C. Brâncuşi«, Abteilung Geschichte], Filosofie, Târgu Jiu
AŞU–S = Analele Ştiinţifice ale Universităţii »Spiru Haret«, Seria Istorie, Bukarest
AŞRS = Arhiva pentru ştiinţa şi reforma socială [Archiv für Sozialwissenschaft und soziale Reform], Bukarest
AŞU–I = Analele Ştiinţifice ale Universităţii »Al. I. Cuza«, Secţiunea Istorie, Jassy

AU–B = Analele Universităţii din Bucureşti, Secţiunea Istorie [Annalen der Universität Bukarest, Abteilung Geschichte], Bukarest
AUCDC = Analele Universității Creștine »Dimitrie Cantemir«, Seria Istorie [Annalen der christlichen Unversität »Dimitrie Cantemir«, Abteilung Geschichte], Bukarest
AU–C = Analele Universităţii din Craiova, Craiova
BASM = Buletinul Academiei de Ştiinţe a Republicii Moldova, Kischinau
BCŞS = Buletinul Cercurilor Ştiinţifice Studenţeşti, Karlsburg
BIER = Buletinul Institutului Economic Românesc, Bukarest
BSR = Buletinul Statistic al României, Bukarest
BŞAEDC = Buletinul Ştiinţific al Academiei Ecologice »Dimitrie Cantemir«, Bukarest
BT = Banater Tagblatt, Temeschwar
Carpica = Carpica, Muzeul Judeţean de Istorie »Iulian Antonescu«, Bacău
CI = Cercetări istorice, Jassy
CM = Cernowitzer Morgenblatt, Czernowitz
CŞS = Cercetări de ştiinţe sociale, Neumarkt
CTC = Cele Trei Crişuri [Die drei Kreischgebiete], Großwardein
D.A.D. = Monitorul Oficial. Partea a II-a, Dezbaterile Adunării Deputaţilor [Amtsblatt. Teil 2, Debatten der Versammlung der Abgeordneten], Bukarest
D.A.N.C.D. = Monitorul Oficial. Partea a II-a, Dezbaterile Adunării Naţionale Constituante a Deputaţilor [Amtsblatt. Teil 2, Debatten der Konstituierenden Nationalversammlung der Abgeordneten], Bukarest
D.A.N.C.S. = Monitorul Oficial. Partea a III-a, Dezbaterile Adunării Naţionale Constituante a Senatului [Amtsblatt. Teil 3, Debatten der Konstituierenden Nationalversammlung des Senats], Bukarest
Democraţia = Democraţia [Die Demokratie], Bukarest
DI = Dosarele Istoriei, Bukarest
D.P.S. = Monitorul Oficial. Partea a III-a, Dezbaterile Parlamentare. Senatul [Amtsblatt. Teil 3, Parlamentsdebatten. Senat], Bukarest
D.S. = Monitorul Oficial. Partea a III-a, Dezbaterile Senatului [Amtsblatt. Teil 3, Senatsdebatten], Bukarest
DTP = Deutsche Tagespost, Hermannstadt
DVP = Deutsche Volkspartei (ab 1920) / später Deutsche Partei (vgl. Einleitung, S. 37)
D.V.R. = Deutsche Volksgruppe in Rumänien
FR = Frontul Românesc [Rumänische Front]
FRN = Frontul Renaşterii Naţionale [Front der nationalen Wiedergeburt]

HR = Hrisovul, Bukarest
IN = »Ion Neculce«. Buletinul Muzeului de Istorie a Moldovei, Jassy
LA = Liga Agrară [Landwirtschaftliche Liga]
LANC = Liga Apărării Naţional-Creştine [Liga der nationalchristlichen Verteidigung]
MA–AMP = Memoria Antiquitatis. Acta Musei Petrodavensis, Neamţ
Mousaios = Mousaios, Muzeul judeţean Buzău, Buzău
NSAPDVR = Nationalsozialistische Arbeiterpartei der Deutschen Volksgruppe in Rumänien
PA = Partidul Agrar [Landwirtschaftspartei]
PA = Patrimonium Apulense, Karlsburg
PCD = Partidul Conservator Democrat [Konservativdemokratische Partei]]
PIRU = Pagini de istorie românească şi universală, Bukarest
PL = Partidul Liberal [Liberale Partei]
PLD = Partidul Liberal Democrat [Liberaldemokratische Partei]
PM = Partidul Maghiar [Ungarische Partei]
PND = Partidul Naţionalist-Democrat [Nationaldemokratische Partei]
PNSG = Partidul Naţional Socialist German, siehe NSAPDVR
PNL = Partidul Naţional Liberal [Nationalliberale Partei]
PNR = Partidului Naţional Român [Nationalrumänische Partei]
PNŢ = Partidul Naţional Ţărănesc [Nationale Bauernpartei]
PP = Partidul Poporului [Volkspartei]
PPNE = Partidul Popular-Naţional Evreiesc [Volksnationale jüdische Partei]
PSD = Partidul Social Democrat [Sozialdemokratische Partei]
PŢ = Partidul Ţărănesc [Bauernpartei]
REI = Revista de Istorie, Bukarest
RG = Revista Geografică, Institutul de Geografie, Academia Română, Bukarest
RI = Revista Istorică, Bukarest
Românul = Românul [Der Rumäne], Arad
RRSI = Revista română de studii internaţionale, Bukarest
SAI = Studii şi Articole de Istorie, Bukarest
SC = Studii şi Comunicări, Bukarest
SDT = Siebenbürgisch–Deutsches Tageblatt, Hermannstadt
SIEGER = Studii de istorie a economiei şi gândirii economice româneşti, Bukarest
SIB = Studii de Istorie a Banatului, Temeschwar
SJ = Studia Jurisprudentia, Klausenburg
SMIC = Studii şi materiale de istorie contemporană, Bukarest

SR = Sociologia românească, Jassy
SUBB = Studia Universitatis »Babeş-Bolyai«, Seria Istoria, Klausenburg
SUCH = Studia Universitatis Cibiniensis. Series Historica. Universitatea Lucian-Blaga; Facultatea de istorie şi patrimoniu »Nicolae Lupu«, Hermannstadt
TBCM = Transilvania, Banatul, Crişana, Maramureşul, 1918–1928, Bukarest.
TR = Transylvanian Review, Klausenburg
Transilvania = Transilvania, Hermannstadt
UEP = Uniunea Evreilor Pământeni [Union der weltlichen Juden]
UER = Uniunea Evreilor Români [Union der rumänischen Juden]
VDR = Volksgemeinschaft der Deutschen in Rumänien

Anhang

Anhang 1: Verzeichnis der in den Protokollen auftretenden deutschen Abgeordneten und Senatoren

Nr.	*Name und Vorname*	*Abgeordneter*	*Senator*	*Kreis/Jahr der allgemeinen Wahlen*	*Wahlkreis*	*Tagung* ***
1.	Beller, Hans	A	–	Arad, 1926 Arad, 1927 Arad, 1928 Arad, 1933 Arad, 1933	Arad Arad Arad Arad Arad	1926–1927 1927–1928 1930–1931 1933–1934 1935–1936
2.	Binder, Wilhelm	A	S	Groß-Kokelburg, 1920 Groß-Kokelburg, 1922 Groß-Kokelburg*, 1926 Groß-Kokelburg, 1928 Groß-Kokelburg, 1928 Groß-Kokelburg, 1931 Groß-Kokelburg, 1932 Groß-Kokelburg, 1933	Mediasch Mediasch Groß-Kokelburg Groß-Kokelburg Groß-Kokelburg Groß-Kokelburg Groß-Kokelburg Groß-Kokelburg	1920–1921 1923–1924 1924–1925 1926–1927 1928–1929 1929–1930 1929–1930 1932 1932–1933 1933–1934 1933–1934 1934–1935
3.	Blaskovics, Franz	–	S	Temesch, 1926	Temesch	1926–1927
4.	Brandsch, Rudolf	A	–	Hermannstadt, 1919 Hermannstadt, 1920 Hermannstadt, 1922 Hermannstadt, 1926 Hermannstadt, 1927 Hermannstadt, 1928	Hermannstadt Hermannstadt Hermannstadt Hermannstadt Hermannstadt Hermannstadt	1919–1920 1920 1920–1921 1922–1923 1923–1924 1927–1928 1928–1929
5.	Connert, Fritz	A	–	Kronstadt, 1919, Kronstadt, 1920 Kronstadt, 1922 Kronstadt*, 1926 Kronstadt, 1927 Kronstadt*, 1928 Kronstadt, 1928 Kronstadt, 1932 Kronstadt, 1933	Zeiden Zeiden Zeiden Kronstadt Kronstadt Kronstadt	1919–1920 1920 1920–1921 1922–1923 1923–1924 1926–1927 1927–1928 1928–1929 1929–1930 1932 1934 1935–1936 1936–1937

Nr.	*Name und Vorname*	*Abgeord-neter*	*Senator*	*Kreis/Jahr der allgemeinen Wahlen*	*Wahlkreis*	*Tagung* ***
6.	Connerth, Arthur	A	S	Bistritz-Nussdorf, 1920 Bistritz-Nussdorf, 1922 Groß-Kokelburg, 1926 Nussdorf, 1927 Nussdorf, 1928 Nussdorf, 1928 Nussdorf, 1931 Nussdorf, 1932	Bistritz Bistritz Groß-Kokelburg Nussdorf Nussdorf	1920–1921 1922–1923 1923–1924 1924–1925 1926–1927 1928–1929 1929–1930 1931 1932 1932–1933
7.	Haase, Daniel	A	–	Cetatea-Albă/ Akkerman, 1928	Cetatea-Albă/ Akkerman	1928–1929
8.	Hedrich, Hans	A	–	Klein-Kokelburg, 1920 Klein-Kokelburg, 1922 Klein-Kokelburg, 1926 Klein-Kokelburg*, 1927 Klein-Kokelburg, 1928 Klein-Kokelburg, 1928 Klein-Kokelburg, 1932	Baaßen Baaßen Klein-Kokelburg Klein-Kokelburg Klein-Kokelburg	1921–1922 1922–1923 1923–1924 1924–1925 1925–1926 1927–1928 1928–1929 1929–1930 1930–1931 1932
9.	Herzog, Otto	A	–	Hermannstadt, 1933	Hermannstadt	1935–1936
10.	Kohlruß, Alfred	A	–	Storoschynez, 1920 Czernowitz, 1926	Storoschynez Czernowitz	1920–1921 1921–1922 1926–1927
11.	Kräuter, Franz	A	–	Temesch**, 1920 Temesch, 1922 Temesch, 1926 Temesch, 1927 Temesch, 1928 Temesch-Torontal, 1931 Temesch-Torontal, 1932 Temesch-Torontal, 1933	Biled Biled Temesch-Torontal Temesch-Torontal Temesch-Torontal	1920 1920–1921 1921–1922 1922–1923 1923–1924 1924–1925 1925–1926 1926–1927 1927–1928 1928–1929 1929–1930 1930–1931 1931–1932 1933–1934 1935–1936 1936–1937
12.	Lebouton, Alois	A	S	Radautz, 1931 Radautz, 1933	Radautz	1931–1932 1933–1934

Nr.	*Name und Vorname*	*Abgeordneter*	*Senator*	*Kreis/Jahr der allgemeinen Wahlen*	*Wahlkreis*	*Tagung* ***
13.	Möller, Karl von	–	S	Temesch, 1922 Temesch, 1926	Neu-Arad Temesch, 1922	1922–1923 1923–1924 1926–1927
14.	Muth, Kaspar	A	S	Temesch, 1920 Temesch, 1928 Temesch-Torontal, 1931 Temesch-Torontal, 1932	Modosch Temesch	1920 1920–1921 1928–1929 1931 1932
15.	Plattner, Hermann	A	–	Klein-Kokelburg, 1933	Klein-Kokelburg	1933–1934 1934
16.	Polony, Arthur	–	S	Kronstadt, 1920 Kronstadt, 1922 Kronstadt, 1926	Kronstadt Kronstadt Kronstadt	1920 1920–1921 1924–1925 1926–1927
17.	Reitter, Emmerich	A	S	Temesch, 1922 Temesch, 1928 Temesch-Torontal, 1931 Temesch-Torontal, 1933	Modosch Temesch	1923–1924 1924–1925 1928–1929 1931 1933–1934
18.	Roth, Otto Hans	A	S	Groß-Kokelburg, 1919 Groß-Kokelburg, 1920 Groß-Kokelburg, 1922 Groß-Kokelburg, 1926 Groß-Kokelburg, 1927 Groß-Kokelburg, 1928 Groß-Kokelburg, 1931 Groß-Kokelburg, 1932 Groß-Kokelburg, 1933 Groß-Kokelburg, 1937	Schäßburg Schäßburg Schäßburg Groß-Kokelburg Groß-Kokelburg Groß-Kokelburg	1919–1920 1920 1920–1921 1921–1922 1922–1923 1923–1924 1924–1925 1925–1926 1926–1927 1927–1928 1928–1929 1929–1930 1930–1931 1931 1932–1933 1933–1934 1934–1935 1935–1936 1936–1937 1939–1940
19.	Schullerus, Adolf	–	S	Klein-Kokelburg, 1919 Klein-Kokelburg, 1920 Klein-Kokelburg, 1922	Sankt-Martin Sankt-Martin Mediasch	1919–1920 1920–1921 1922–1923 1923–1924 1924–1925 1925–1926

Nr.	*Name und Vorname*	*Abgeordneter*	*Senator*	*Kreis/Jahr der allgemeinen Wahlen*	*Wahlkreis*	*Tagung* ***
20.	Teutsch, Friedrich****	–	S	–	–	1927–1928

QUELLE:
– ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 1857/1920, Bd. 1, Bl. 85–89. Adunarea Deputaţilor, Apel nominal [Abgeordnetenkammer, namentlicher Aufruf]; ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 1958/1922, Bd. 1, Bl. 26–29. Tabloul domnilor deputaţi aleşi pe judeţe [Tabelle der für die Kreise gewählten Abgeordneten]; ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 1958/1922, Bd. 2, Bl. 493–496. Tabloul domnilor deputaţi aleşi pe judeţe [Tabelle der für die Kreise gewählten Abgeordneten]; ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 2010/1922–1923, Bl. 161–165. Lista nominală cu starea civilă, profesiunea si domiciliul domnilor senatori [Namensregister mit Zivilstand, Beruf und der Anschrift der Senatoren], 1922–1923; ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 2096/1926, Bd. 2, Bl. 55–58. Tabloul pe judeţe al domnilor aleşi în alegerile generale din 25 mai 1926 [Tabelle der bei den allgemeinen Wahlen vom 25. Mai 1926 gewählten Herren]; ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 2212/1928, Bd. 1, Bl. 265–281. Tablou indicând nominal deputaţii aleşi şi supleanţii pe circumscripţii electorale, după rezultatele alegerilor generale pentru Adunarea Deputaţilor, efectuate în ziua de 12 decembrie 1928 [Tabelle mit dem Namen der für die Wahlkreise gewählten Abgeordneten und Stellvertreter, als Ergebnis der am 12. Dezember 1928 abgehaltenen allgemeinen Wahlen für die Abgeordnetenkammer];
– Monitorul Oficial 1919–1937;
– Scurtu: Political parties in Romania (1919–1937; ders.: Lupta partidelor politice 1937.

ANMERKUNG: Die dargestellte Tabelle enthält eine Anzahl von 17 deutschen Abgeordneten und Senatoren, deren Namen sich in der Quellensammlung wiederfinden.
* Die Abgeordneten haben in der Abgeordnetenkammer aus der Position der Stellvertreter einen Sitz erhalten (Connert Fritz, Kronstadt, 1926; Binder Wilhelm, Gorßkokel, 1926; Hedrich Hans, Kleinkokel, 1927; Connert Fritz, Kronstadt, 1928).
** In einigen Dokumenten wurde die Benennung Temesch und in anderen Temesch-Torontal vorgefunden; bevorzugt wird die kürzere Variante Temesch, weil sie in die Struktur der Tabelle leichter eingefügt werden konnte.
*** Legislaturperiode.
**** Ehrensenator.

Anhang 2: Deutsche Abgeordnete und Senatoren bei den Parlamentswahlen 1919 bis 1937

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom November 1919

	Abgeordnetenkammer	*Senat*
INSGESAMT	*14*	*6*
Name und Vorname	Ambrosi, Michael	Kopony, Wilhelm
	Anwender, Heinrich	Korodi, Lutz
	Binder, Wilhelm	Möller, Karl von
	Brandsch, Rudolf	Schullerus, Adolf
	Connert, Fritz	Teutsch, Friedrich
	Connerth, Arthur	Wolff, Johann
	Frecot, Stefan	
	Gabriel, Josef	
	Karl, Josef	
	Kausch, Peter	
	Orendi, Julius	
	Polony, Arthur	
	Roth, Hans Otto	
	Tengler, Hans	

QUELLE: Monitorul Oficial, 1919.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Mai 1920

	Abgeordnetenkammer	*Senat*
INSGESAMT	*11*	*5*
Name und Vorname	Ambrosi, Michael	Bittau, Daniel
	Binder, Wilhelm	Möller, Karl von
	Brandsch, Rudolf	Polony, Arthur
	Connert, Fritz	Schullerus, Adolf
	Connerth, Arthur	Teutsch, Friedrich
	Kohlruß, Alfred	
	Kräuter, Franz	
	Muth, Kaspar	
	Roth, Hans Otto	
	Wagner, Jakob	
	Widmer, Andreas	

QUELLE:
– ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 1857/1920, Bd. 1, Bl. 85–89. Adunarea Deputaţilor, Apel nominal [Abgeordnetenkammer, Namensaufruf];
– Monitorul Oficial, 1920.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom März 1922

	Abgeordnetenkammer	*Senat*
INSGESAMT	*9*	*4*
Name und Vorname	Binder, Wilhelm	Möller, Karl von
	Brandsch, Rudolf	Polony, Arthur
	Connert, Fritz	Schullerus, Adolf
	Connerth, Arthur	Teutsch, Friedrich
	Hedrich, Hans	
	Kausch, Michael	
	Kräuter, Franz	
	Reitter, Emmerich	
	Roth, Hans Otto	

QUELLE:
– ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 1958/1922, Bd. 1, Bl. 26–29. Tabloul domnilor deputaţi aleşi pe judeţe [Tabelle der für die Kreise gewählten Abgeordneten]; ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 1958/1922, Bd. 2, Bl. 493–496. Tabloul domnilor deputaţi aleşi pe judeţe [Tabelle der für die Kreise gewählten Abgeordneten]; ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 2010/1922–1923, Bl. 161–165. Lista nominală cu starea civilă, profesiunea si do-

miciliul domnilor senatori [Namensregister mit Zivilstand, Beruf und der Anschrift der Senatoren], 1922–1923];
– Monitorul Oficial, 1922.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Juni 1926

	Abgeordnetenkammer	*Senat*
INSGESAMT	*10*	*6*
Name und Vorname	Beller, Hans	Blaskovics, Franz
	Binder, Wilhelm	Connerth, Arthur
	Brandsch, Rudolf	Möller, Karl von
	Connert, Fritz	Polony, Arthur
	Haase, Daniel	Teutsch, Friedrich
	Hedrich, Hans	Wagner, Jakob
	Kohlruß, Alfred	
	Kräuter, Franz	
	Reitter, Emmerich	
	Roth, Hans Otto	

QUELLE:
– ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 2096/1926, Bd. 2, Bl. 55–58. Tabloul pe judeţe al domnilor aleşi în alegerile generale din 25 mai 1926 [Tabelle der bei den allgemeinen Wahlen vom 25. Mai 1926 für die Kreise gewählten Abgeordneten];
– Monitorul Oficial, 1926.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Juli 1927

	Abgeordnetenkammer	*Senat*
INSGESAMT	*7*	*1*
Name und Vorname	Beller, Hans	Teutsch, Friedrich
	Brandsch, Rudolf	
	Connert, Fritz	
	Connerth, Arthur	
	Hedrich, Hans	
	Kräuter, Franz	
	Roth, Hans Otto	

QUELLE: Monitorul Oficial, 1927.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Dezember 1928

	Abgeordnetenkammer	*Senat*
INSGESAMT	*9*	*3*
Name und Vorname	Beller, Hans	Binder, Wilhelm
	Brandsch, Rudolf	Lebouton, Alois
	Connert, Fritz	Teutsch, Friedrich
	Connerth, Arthur	
	Haase, Daniel	
	Hedrich, Hans	
	Kräuter, Franz	
	Reitter, Emmerich	
	Roth, Hans Otto	

QUELLE:
– ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 2212/1928, Bd. 1, Bl. 265–281. Tablou indicând nominal deputaţii aleşi şi supleanţii pe circumscripţii electorale, după rezultatele alegerilor generale pentru Adunarea Deputaţilor, efectuate în ziua de 12 decembrie 1928 [Tabelle mit dem Namen der für die Wahlkreise gewählten Abgeordneten und Stellvertreter, als Ergebnis der am 12. Dezember 1928 abgehaltenen allgemeinen Wahlen für die Abgeordnetenkammer];
– Monitorul Oficial, 1928.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Juni 1931

	Abgeordnetenkammer	*Senat*
INSGESAMT	*11*	*3*
Name und Vorname	Beller, Hans	Binder, Wilhelm
	Brandsch, Rudolf	Muth, Kaspar
	Connerth, Arthur	Teutsch, Friedrich*
	Haase, Daniel	
	Hedrich, Hans	
	Heinrich, Peter	
	Kästner, Gustav	
	Kräuter, Franz**	
	Lebouton, Alois	
	Reitter, Emmerich	
	Roth, Hans Otto	

ANMERKUNG:
* ernannter Senator
** In einigen Dokumenten erscheint nur der Vorname Franz.

QUELLE:
– Monitorul Oficial, 1931;
– Balling: Von Reval bis Bukarest, 575–576.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Juli 1932

	Abgeordnetenkammer	*Senat*
INSGESAMT	*10*	*4*
Name und Vorname	Beller, Hans	Binder, Wilhelm
	Brandsch, Rudolf	Glondys, Viktor*
	Connert, Fritz	Haase, Daniel
	Connerth, Arthur	Reitter, Emmerich
	Hedrich, Hans	
	Hügel, Anton	
	Kräuter, Franz	
	Lebouton, Alois	
	Muth, Kaspar	
	Roth, Hans Otto	

ANMERKUNG: * ernannter Senator
QUELLE:
– Monitorul Oficial, 1932;
– Balling: Von Reval bis Bukarest, 575–576.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Dezember 1933

	Abgeordnetenkammer	*Senat*
INSGESAMT	*8*	*4*
Name und Vorname	Beller, Hans	Binder, Wilhelm
	Connert, Fritz	Glondys, Viktor*
	Haase, Daniel	Lebouton, Alois
	Herzog, Otto	Reitter, Emmerich
	Hügel, Anton	
	Kräuter, Franz	
	Plattner, Hermann	
	Roth, Hans Otto	

ANMERKUNG: * ernannter Senator
QUELLE:
– Monitorul Oficial, 1933;
– Balling: Von Reval bis Bukarest, 575–576.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Dezember 1937

	Abgeordnetenkammer	*Senat*
INSGESAMT	*4*	*3*
Name und Vorname	Besinger, Franz	Connert, Fritz
	Herzog, Otto	Glondys, Viktor*
	Kräuter, Franz	Reitter, Emmerich
	Roth, Hans Otto	

ANMERKUNG: * ernannter Senator
QUELLE:
– Monitorul Oficial, 1937;
– Balling: Von Reval bis Bukarest, 575–576.

Anhang 3: Auf den Listen der rumänischen Parteien in der Zwischenkriegszeit gewählte deutsche Abgeordnete und Senatoren

Wahlen vom	*Partei*	*Abgeordnetenkammer*	*Senat*
November 1919	Volkspartei	Gerstenberger, Johannes	
	Nationalliberale	Kipper, Norbert	
	Bauernpartei	Bittau, Daniel	Widmer, Andreas
		Erdmann, Daniel	
		Ohlhausen, Jakob	
Mai 1920	Sozial-Demokratische Partei Rumäniens (SDPR)	Gaidosch, Rudolf	Gabriel, Josef
		Geistlinger, Franz	
		Mayer, Josef	
	Volkspartei	Gerstenberger, Johannes	Bittau, Daniel
		Ohlhausen, Jakob	
		Wagner, Jakob	
März 1922	Nationalliberale	Mutschler, Peter	
		Kausch, Michael	
Juli 1927	Nationalliberale	Kausch, Michael	Widmer, Andreas
		Roduner, Konstantin	
Dezember 1928	Sozialdemokratische Partei Rumäniens (SDPR)	Rădăceanu, Lotar	
Juli 1932	Sozialdemokratische Partei Rumäniens (SDPR)	Rădăceanu, Lotar	_

Wahlen vom	*Partei*	*Abgeordnetenkammer*	*Senat*
Juni 1939	Front der Nationalen Wiedergeburt (FRN)	Besinger, Franz	Hedrich, Hans
		Gust, Waldemar	Connert, Fritz
		Jung, Hans	Pacha, Augustin
		Prall, Gustav	Schiel, Carl
		Schönborn, Sepp	Wolff, Helmut
			Glondys, Viktor
			Roth, Hans Otto

ANMERKUNGEN: In die Tabelle wurden 31 rumänische Parlamentarier deutscher Ethnie eingetragen, die auf den Wahllisten rumänischer Parteien gewählt wurden; später haben lediglich einige Abgeordnete (Wagner, Jakob, Mai 1920; Kausch, Michael, März 1920) und Senatoren (Bittau, Daniel, Mai 1920) ihre parlamentarische Tätigkeit innerhalb der DVP oder DP ausgeübt.

QUELLE:
– ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 1857/1920, Bd. 1, Bl. 85–89. Adunarea Deputaţilor, Apel nominal [Abgeordnetenkammer, Namensaufruf]; ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 1958/1922, Bd. 1, Bl. 26–29. Tabloul domnilor deputaţi aleşi pe judeţe [Tabelle der für die Kreise gewählten Abgeordneten]; ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 1958/1922, Bd. 2, Bl. 493–496. Tabloul domnilor deputaţi aleşi pe judeţe [Tabelle der für die Kreise gewählten Abgeordneten]; ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 2010/1922–1923, Bl. 161–165. Lista nominală cu starea civilă, profesiunea si domiciliul domnilor senatori [Namensregister mit dem Zivilstand, Beruf und der Anschrift der Senatoren], 1922–1923; ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 2096/1926, Bd. 2, Bl. 55–58. Tabloul pe judeţe al domnilor aleşi în alegerile generale din 25 mai 1926 [Tabelle der bei den allgemeinen Wahlen vom 25. Mai 1926 für die Kreise gewählten Abgeordneten]; ANIC Bucureşti, Bestand Parlament, Ordner 2212/1928, Bd. 1, Bl. 265–281. Tablou indicând nominal deputaţii aleşi şi supleanţii pe circumscripţii electorale, după rezultatele alegerilor generale pentru Adunarea Deputaţilor, efectuate în ziua de 12 decembrie 1928 [Tabelle mit dem Namen der für die Wahlkreise gewählten Abgeordneten und Stellvertreter, als Ergebnis der am 12. Dezember 1928 abgehaltenen allgemeinen Wahlen für die Abgeordnetenkammer];
– Monitorul Oficial, 1919–1928.; ebd., Nr. 173 vom 26. Juli 1932, 4472–4475;
– Balling: Von Reval bis Bukarest, 576–580.

Anhang 4: Ergebnisse der Parlamentswahlen von 1919 bis 1937

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom November 1919

	Partei / Fraktion	*Abgeordnetenkammer (Mandate)*		*Senat (Mandate)*	
		*absolute Werte**	*%***	*absolute Werte**	*%***
1.	Rumänische Nationale Partei	169	33,20	76	35,18
2.	Nationalliberale Partei	103	20,23	54	25,0
3.	Bauernpartei Bessarabiens	72	14,14	35	16.20
4.	Bauernpartei	61	11,98	28	12,96
5.	Die Nationalistisch-Demokratische Partei	27	5,30	9	4,16
6.	Demokratische Partei der Vereinigung aus der Bukowina	20	3,92	7	3,24
7.	Fortschrittlich-Konservative Partei	13	2,55	4	1,85
8.	Fraktion der Ungarn und Szekler	8	1,57	–	–
9.	Fraktion der Siebenbürger Sachsen	8	1,57	–	–
10.	Liga des Volkes	7	1,37	–	–
11.	Sozialistische Partei	7	1,37	–	–
12.	Fraktion der Schwaben	6	1,17	3	1,38
13.	Bauernpartei Siebenbürgens	4	0,78	–	–
14.	Nationale Union (Avram Imbroane)	4	0,78	–	–
	INSGESAMT	509	100.0	216	100.0

QUELLE: Zusammengestellt (*) und berechnet (**) auf Grundlage der Informationen aus Monitorul Oficial, Nr. 178 vom 20. November 1919, 9766–9768.

ANMERKUNG: Das Wahlgesetz vom 27. März 1926 legte bedeutende Änderungen für das rumänische Wahlsystem fest:
– Bei der Abgeordnetenkammer wurde das Prinzip der Verhältniswahl der Parteien durch das der parlamentarischen Vertretungsprämie ersetzt: die Fraktion, die über 40 % der Gesamtzahl der Mandate errungen hatte, erhielt 50 % der gesamten Mandate; die andere Hälfte wurde unter den anderen Parteien, welche die Prozenthürde von mindestens 2 % erreicht hatten, aufgeteilt. Für den Fall, dass keine der Fraktionen 40 % der Stimmen erringen konnte, wurden die Mandate unter allen Fraktionen anteilsmäßig mit dem von ihnen gewonnenen Prozentsatz aufgeteilt.
– Beim Senat wurde das Prinzip der relativen Mehrheit verwendet: alle Mandate aus einem Wahlkreis wurden jener Partei zugeteilt, welche die meisten Stimmen gewonnen hatte.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Mai 1920

	Partei / Fraktion	*Abgeordnetenkammer (Mandate)*		*Senat (Mandate)*	
		*absolute Werte**	*%***	*absolute Werte**	*%***
1.	Volkspartei	206	57,38	124	74,69
2.	Nationale Partei	27	7,52	14	8,43
3.	Bauernpartei	25	6,96	10	6,02
4.	Bauernpartei Bessarabiens	23	6,40	6	3,61
5.	Sozialistische Partei	19	0,18	3	1,80
6.	Konservatorisch-Demokratische Partei	17	4,73	4	2,40
7.	Nationalliberale Partei	16	4,45	1	0,60
8.	Nationalistisch-Demokratische Partei (Nicolae Iorga)	10	2,78	2	1,20
9.	Deutsche Fraktion	10	2,78	2	1,20
10.	Bauernpartei Siebenbürgens	6	1,67	–	–
	INSGESAMT	359	100.0	166	100.0

QUELLE: Zusammengestellt (*) und berechnet (**) auf Grundlage der Informationen aus Monitorul Oficial, Nr. 44 vom 30. Mai 1920, 1351–1380; ebd., Nr. 46 vom 1. Juli 1920, 1382–1425.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom März 1922

	Partei / Fraktion	*Abgeordnetenkammer (Mandate)*		*Senat (Mandate)*	
		*absolute Werte**	*%***	*absolute Werte**	*%***
1.	Nationalliberale Partei	222	63,97	111	75,0
2.	Bauernpartei	40	11,52	11	7,43
3.	Nationale Partei	26	7,49	9	6,08
4.	Bauernpartei von Bessarabiens	22	6,34	13	8,78
5.	Demokratische Partei der Vereinigung aus der Bukowina	15	4,32	–	–
6.	Volkspartei	13	3,74	2	1,35
7.	Nationalistisch-Demokratische Partei	5	1,44	2	1,35
8.	Union der Ungarn	3	0,86	–	–
9.	Föderation der Sozialistischen Parteien	1	0,28	–	–
	INSGESAMT	347	100.0	148	100.0

QUELLE: Zusammengestellt (*) und berechnet (**) auf Grundlage der Informationen aus Monitorul Oficial, 1922.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Juni 1926

	Partei / Fraktion	*Abgeordnetenkammer (Mandate)*		*Senat (Mandate)*	
		*absolute Werte**	*%***	*absolute Werte**	*%***
1.	Volkspartei	292	75,45	107	93,04
2.	Nationaler Bauernblock	69	17,82	8	6,95
3.	Nationalliberale Partei	16	4,13	–	–
4.	Liga der National-Christlichen Verteidigung (LANC)	10	2,58	–	–
5.	Sozialistische Partei	–	–	–	–
6.	Arbeiter-Bauernblock	–	–	–	–
	INSGESAMT	387	100.0	115	100.0

QUELLE: Zusammengestellt (*) und berechnet (**) auf Grundlage der Informationen aus Monitorul Oficial, Nr. 122 vom 4. Juni 1926, 8002–8005.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Juli 1927

	Partei / Fraktion	*Abgeordnetenkammer (Mandate)*		*Senat (Mandate)*	
		*absolute Werte**	*%***	*absolute Werte**	*%***
1.	Nationalliberale Partei	318	82,17	92	83,63
2.	Nationale Bauernpartei	54	13,95	17	15,45
3.	Ungarisch-Deutscher Block	15	3,87	1	0,90
4.	Volkspartei	–	–	–	–
5.	Liga der National-Christlichen Verteidigung (LANC) (Cuza)	–	–	–	–
6.	Sozial-Demokratische Partei	–	–	–	–
7.	Arbeiter-Bauernblock	–	–	–	–
8.	Nationale Partei	–	–	–	–
9.	Statutarische Liga der National-Christlichen Verteidigung (Codreanu)	–	–	–	–
	INSGESAMT	387	100.0	110	100.0

QUELLE: Zusammengestellt (*) und berechnet (**) auf Grundlage der Informationen aus Monitorul Oficial, Nr. 153 vom 14. Juli 1927, 9565.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Dezember 1928

	Partei / Fraktion	*Abgeordnetenkammer (Mandate)*		*Senat (Mandate)*	
		*absolute Werte**	*%***	*absolute Werte**	*%***
1.	Nationale Bauernpartei	348	89,92	115	97,45
2.	Nationalliberale Partei	13	3,35	–	–
3.	Ungarische Partei	16	4,13	3	2,54
4.	Bauernpartei	5	1,29	–	–
5.	Volkspartei + Nationale Partei	5	1,29	–	–
6.	Arbeiter-Bauernblock	–	–	–	–
7.	Liga der National-Christlichen Verteidigung (LANC)	–	–	–	–
	INSGESAMT	387	100.0	118	100.0

QUELLE: Zusammengestellt (*) und berechnet (**) auf Grundlage der Informationen aus Monitorul Oficial, Nr. 283 vom 19. Dezember 1928, 10663.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Juni 1931

	Partei / Fraktion	*Abgeordnetenkammer (Mandate)*		*Senat (Mandate)*	
		*absolute Werte**	*%***	*absolute Werte**	*%***
1.	Nationale Union	289		113	
2.	Nationale Bauernpartei	30		1	
3.	Nationalliberale Partei (Gh. Brătianu)	12		–	–
4.	Volkspartei	10		–	–
5.	Ungarische Partei	10		–	–
6.	Christlich-Nationale Verteidigungsliga	8		–	–
7.	Bauernpartei (N. Lupu)	7		–	–
8.	Sozial-Demokratische Partei	6		–	–
9.	Demokratische Bauernpartei (C. Stere) und Liga gegen Wucherzins (im Wahlbündnis)	6		–	–
10.	Arbeiter-Bauern-Block	5		–	–
11.	Jüdische Partei	4		–	–
	INSGESAMT	387	100.0	114	100.0

QUELLE: Zusammengestellt (*) und errechnet (**) auf Grundlage der Informationen in:
– Monitorul Oficial, Nr. 134 vom 13. Juni 1931, 5127–5129.

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Juli 1932

	Partei / Fraktion	*Abgeordnetenkammer (Mandate)*		*Senat (Mandate)*	
		*absolute Werte**	*%***	*absolute Werte**	*%***
1.	Nationale Bauernpartei	274		104	
2.	Nationalliberale Partei	28		1	
3.	Nationalliberale Partei (Gh. Brătianu)	14		–	–
4.	Bauernpartei (N.Lupu)	12		–	–
5.	LANC	11		–	–
6.	Ungarische Partei	14		–	–
7.	Nationale Agrarpartei	8		–	–
8.	Sozial-Demokratische Partei	7		–	–
9.	C.Z. Codreanu-Gruppe	5		–	–
10.	Nationale Union	5		–	–
11.	Jüdische Partei	5		–	–
12.	Volkspartei	4			
	INSGESAMT	387	100.0	105	100.0

QUELLE: Zusammengestellt (*) und errechnet (**) auf Grundlage der Informationen in:
– Monitorul Oficial, Nr. 173 vom 26. Juli 1932, 4472–4475;
– Scurtu: Political parties in Romania (1919–1937).

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Dezember 1933

	Partei / Fraktion	*Abgeordnetenkammer (Mandate)*		*Senat (Mandate)*	
		*absolute Werte**	*%***	*absolute Werte**	*%***
1.	Nationaliiberale Partei	300		110	
2.	Nationale Bauernpartei	29		–	
3.	Bauernpartei (N. Lupu)	11		–	–
4.	Nationalliberale Partei (Gh. Brătianu)	10		2	–
5.	LANC	9		–	–
6.	Nationale Agrarpartei	9		–	–
7.	Ungarische Partei	8		3	–
8.	Radikale Bauernpartei	6		–	–
9.	Agrarunion	5		–	–
	INSGESAMT	387	100.0	115	100.0

QUELLE: Zusammengestellt (*) und errechnet (**) auf Grundlage der Informationen in:
– Monitorul Oficial, Nr. 300 vom 29. Dezember 1933, 7944–7947;
– Scurtu: Political parties in Romania (1919–1937).

Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Dezember 1937

	Partei / Fraktion	*Abgeordnetenkammer (Mandate)*		*Senat (Mandate)*	
		*absolute Werte**	*%***	*absolute Werte**	*%***
1.	Nationalliberale Partei	152		97	
2.	Nationale Bauernpartei	86		10	
3.	Partei »Alles für das Land«	66		4	–
4.	National-christliche Partei	39		–	–
5.	Ungarische Partei	19		2	–
6.	Nationalliberale Partei (Gh. Brătianu)	16		–	–
7.	Radikale Bauernpartei	9		–	–
	INSGESAMT	387	100.0	113	100.0

QUELLE: Zusammengestellt (*) und errechnet (**) auf Grundlage der Informationen in:
– Monitorul Oficial, Nr. 301 vom 30. Dezember 1937, 9717–9721;
– Scurtu: Political parties in Romania (1919–1937); ders.: Lupta partidelor politice 1937.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Archivquellen

1.1. Arhivele Naţionale Istorice Centrale, Bucureşti [Zentrales Historisches Nationalarchiv, Bukarest]

a. Fond [Bestand] Parlament, Ordner 2038, 2198, 2048, 2010, 2076, 2194, 2198, 2194, 2195, 2198, 2242, 2340, 2414, 2393, 2492, 2503, 2476, 2680, 2689, 2692, 2695, 2689, 2751.

b. Fond Reforma agrară din 1921, judeţul Cetatea Albă [Bestand Agrarreform von 1921 im Kreis Cetatea Albă], d. 5/1927.

c. Fond [Bestand] Senat, Ordner 13805, 13813, 13907, 14067, 14068, 14069, 14170, 15484, 15827, 15818, 15817.

1.2. Arhivele Naţionale, filiala Cluj-Napoca [Nationalarchiv, Zweigstelle Klausenburg]

a. Fond Şcoala primară evanghelică C.A. Cluj [Bestand Evangelische Grundschule A.B. Klausenburg], Ordner 57/1929–1930.

1.3. Arhiva Colegiului Naţional »Samuel von Brukenthal«, Muzeul Brukenthal, Sibiu [Archiv des Samuel-von-Brukenthal-Gymnasiums, Brukenthal-Museum, Hermannstadt]

a. Anuarul Şcolii civile evanghelice C.A. de băieţi din Sibiu [Programm der evangelischen Knabenbürgerschule A.B. von Hermannstadt], Ordner 149/1929–1930.

b. Programa analitică a şcoalelor primare cu drept de publicitate din cuprinsul bisericii evanghelice C.A. [Lehrplan der Grundschulen mit Öffentlichkeitsrecht der Evangelischen Kirche A.B.], Ordner 2058/1926.

1.4. Arhivele Consiliului Naţional pentru Studierea Arhivelor Securităţii [Archiv des Nationalrats für die Erforschung des Securitate-Archivs]

a. Fond Informativ [Informativer Bestand], Ordner I 375420; I 375421; I 375419; I 375728; I 258125; I 375418; I 375729; I 259073.

b. Fond Operativ [Operativer Bestand], Ordner MFI 31603; 33501; MFI 39135; MI SB 43621, Bd. 1; MI SB 43621, Bd. 2.

c. Fond Penal [Strafrechtlicher Bestand], P 33524, Bd. 1; P 9890, Bd. 1; P 33524, Bd. 2; P 33524, Bd. 3.

1. 5 Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Berlin

R 22.274.

Gedruckte Quellen

2.1 Dokumentensammlungen und -bände

Buzatu, Gheorghe (Hg.): Titulescu şi strategia păcii. Studii şi documente [Titulescu und die Friedensstrategie. Studien und Dokumente]. Iaşi 1982.

Hamangiu, Constantin: Codul general al României. Legi uzuale [Allgemeines Gesetzbuch Rumäniens. Allgemeinrecht]. Bd. 9–10. 1919–1922. Bucureşti [o.J.].

Ders.: Codul general al României. Legi noi de unificare [Allgemeines Gesetzbuch Rumäniens. Neue Vereinigungsgesetze]. Bd. 11–12. 1922–1926, Bucureşti [o.J.].

Iancu, Gheorghe (Hg.): Documente interne şi externe privind problematica minorităţilor naţionale din România, 1919–1924 [Interne und externe Dokumente zur Problematik der nationalen Minderheiten in Rumänien, 1919–1924]. Cluj-Napoca 2008.

Ders.: Problema minorităţilor etnice din România în documente ale Societăţii Naţiunilor, 1923–1932 [Das Problem der ethnischen Minderheiten Rumäniens in den Dokumenten des Völkerbunds]. Cluj-Napoca 2002.

Ignat, Mihaela / Kacsó, Judit-Andrea / Lupu, Cornelia: România şi minorităţile. Colecţie de documente [Rumänien und die Minderheiten. Dokumentsammlung]. Târgu Mureş 1997.

Monitorul Oficial [Amtsblatt], Desbaterile Adunării Deputaţilor [Debatten der Abgeordnetenkammer], 1919–1922.

Monitorul Oficial [Amtsblatt], Desbaterile Senatului [Debatten des Senats], 1919–1922.

Monitorul Oficial [Amtsblatt], Desbaterile Adunării Naţional Constitutive ale Deputaţilor [Debatten der konstitutiven Nationalversammlung der Abgeordneten], 1922–1926.

Monitorul Oficial [Amtsblatt], Desbaterile Adunării Național Constitutive ale Senatului [Debatten der konstitutiven Nationalversammlung des Senats], 1922–1926.
Monitorul Oficial [Amtsblatt], Desbaterile Adunării Deputaţilor [Debatten der Abgeordnetenkammer], 1927–1937.
Monitorul Oficial [Amtsblatt], Desbaterile Senatului [Debatten des Senats], 19271935, 1940.
Muraru, Ioan / Iancu, Gheorghe: Constituţiile Române. Texte. Note. Prezentare comparativă [Die rumänischen Verfassungen. Texte. Anmerkungen. Vergleichende Darstellung]. Bucureşti 2000.
Recensământul general al populației României din decemvrie 1930, prelucrat de Dr. Sabin Manuilă, Vol. II: neam, limbă maternă, religie. Bucureşti 1938.
Scurtu, Ioan u. a. (Hg.): Documente privind istoria României între anii 1918–1944 [Dokumente zur Geschichte Rumäniens in den Jahren 1918–1944]. Bucureşti 1995.

2.2 Periodika, Zeitschriften, Amtsblätter

Banater Tagblatt: 5 (1923) –14 (1932), 16 (1934), 17 (1935).
Cernowitzer Morgenblatt: 1924, 1925.
Învăţătorul: 6 (1925).
Românul: 8 (1919), 9 (1920), 12 (1927), 14 (1929).
Buletinul Statistic al României [Statistisches Bulletin Rumäniens]: 1927.
Monitorul Oficial [Amtsblatt], Teil III, 1920 – 1937; 1940.
Parlamentul: 1 (1930) – 8 (1937), 9 (1940).
Revista economică: 32 (1930) – 39 (1937), 42 (1940).
Românul: 15 (1930) – 17 (1932), 18 (1935) – 20 (1937).

2.3. Veröffentlichte Memoiren, Korrespondenzen, Reden

Angelescu, Constantin I.: Activitatea Ministerului Instrucţiunii [Die Tätigkeit des Unterrichtsministeriums]. Bucureşti 1926.
Argetoianu, Constantin: Memorii pentru cei de mâine. Amintiri din vremea celor de ieri [Memoiren für die Menschen von morgen. Erinnerungen aus der Zeit der Gestrigen]. Bd. 6. Bucureşti 1996. Bd. 6, 7. Bucureşti 1996; Bd. 8. Bucureşti 1997.
Bossy, Raoul: Amintiri din viaţa diplomatică (1918–1940) [Erinnerungen aus dem diplomatischen Leben (1918–1940)]. Bd. 1 (1918–1937). Bucureşti 1993.

Bratu, Traian: Politica naţională faţă de minorităţi. Note şi observaţiuni [Die nationale Politik gegenüber den Minderheiten. Anmerkungen und Beobachtungen]. Bucureşti 1923.

Brătianu, Ion I. C.: Dare de seamă. Activitatea Corpurilor Legiuitoare şi a Guvernului. De la ianuarie 1922 până la 27 martie 1926 [Rechenschaftsbericht. Die Tätigkeit der legislativen Organe und der Regierung. Vom Januar 1922 bis zum 27. März 1926]. Bucureşti 1926.

Brunea-Fox, Felix: Reportajele mele, 1927–1938 [Meine Reportagen, 1927–1938]. Bucureşti 1979.

Constantinescu, Ion: Din însemnările unui fost reporter parlamentar. Camera deputaţilor. 1919–1939 (note şi memorii) [Aus den Aufzeichnungen eines ehemaligen Parlamentsreporters. Abgeordnetenkammer. 1919–1939 (Anmerkungen und Erinnerungen)]. Bucureşti 1973.

Cuvântări de Ferdinand I, regele României, 1889–1922 [Reden Ferdinands I., König Rumäniens, 1889–1922]. Bucureşti 1922.

Lapedatu, Alexandru: Noul regim al cultelor în România. Cuvântări rostite în Senat şi în Adunarea Deputaţilor [Das neue System der Kulte in Rumänien. Reden aus dem Senat und der Abgeordnetenkammer]. Bucureşti 1928.

Marghiloman, Alexandru: Note politice, 1897–1924 [Politische Anmerkungen, 1897–1924]. Bucureşti 1927.

Plămădeală, Antonie: Contribuţii istorice privind perioada 1918–1939. Elie Miron Cristea, documente, însemnări si corespondenţe [Historische Beiträge zum Zeitraum 1918–1939. E.M.C., Dokumente, Aufzeichnungen und Korrespondenzen]. Sibiu 1987.

Raus, Nicolae (Hg.): Carol II, rege al României. Însemnări zilnice (1937–1951) [Carol II., König Rumäniens. Tägliche Aufzeichnungen (1937–1951)]. Bd. 3. Bucureşti 1998.

Russu, Ardeleanu Nicolae: Biserica noastră şi cultele minoritare. Marea discuţie parlamentară în jurul legei cultelor [Unsere Kirche und die Kulte der Minderheiten. Die große Debatte im Parlament um das Kultusgesetz]. Bucureşti 1928.

Sbârnă, Gheorghe: Marea Unire în parlamentul României [Die Große Vereinigung im Parlament Rumäniens]. Târgovişte 2007.

Schifirneţ, Constantin: Biserica noastră şi cultele minoritare. Marea discuţie parlamentară în jurul legei cultelor [Unsere Kirche und die

Kulte der Minderheiten. Die große Debatte im Parlament um das Kultusgesetz]. Bucureşti 2000.
Testamentul Regelui Ferdinand I [Das Testament des Königs Ferdinand I.]. Bucureşti 1927.

Sekundärliteratur

3.1 Nachschlagewerke

Balaci, Ana: Dicţionar mitologic greco-român [Griechisch-rumänisches mythologisches Wörterbuch]. Bucureşti [o.J.].
Barbu, Marin: Dicţionar de citate şi locuţiuni străine. Latineşti, greceşti, italiene, englezeşti, franceze şi germane [Wörterbuch fremdsprachiger Redewendungen. Lateinische, griechische, italienische, englische, französische und deutsche]. Bucureşti 1916.
Berg, I.: Dicţionar de cuvinte, expresii, citate celebre [Wörterbuch berühmter Worte, Redewendungen und Zitate]. Bucureşti 1969.
Ciorănescu, Alexandru: Dicţionarul etimologic român [Rumänisches etymologisches Wörterbuch]. Tenerife 1958–1966.
Enciclopedia României [Enzyklopädie Rumäniens]. Bd. 1. Bucureşti 1938–1943.
Hienz, A. Hermann: Schriftsteller-Lexikon der Siebenbürger Deutschen. Bio-bibliographisches Hanbuch für Wissenschaft, Dichtung und Publizistik. Bd. 5. Köln, Weimar, Wien 1995; Bd. 9. Köln, Weimar, Wien 2004.
Ders. / Trausch, Joseph / Hienz, H. Hermann / Schuller, Friedrich: Schriftsteller-Lexikon der Siebenbürger Deutschen. Bio-bibliographisches Hanbuch für Wissenschaft, Dichtung und Publizistik. Bd. 10. Hg. von Harald Roth. Köln, Weimar, Wien 2012.
Macrea, Dimitrie (Hg.): Dicţionar enciclopedic român [Rumänisches enzyklopädisches Wörterbuch]. 4 Bde. Bucureşti 1962.
Marcu, Florin / Maneca, Constantin: Dicţionar de neologisme [Wörterbuch der Neologismen]. Bucureşti 1986.
Marcu, Florin: Marele dicţionar de neologisme [Das große Wörterbuch der Neologismen]. Bucureşti 2000.
Matei, Virgil: Dicţionar de maxime, reflecţii, expresii latine comentate [Wörterbuch kommentierter lateinischer Maximen, Reflexionen, Redewendungen]. Bucureşti 1998.

Nădejde, Ioan / Nădejde-Gesticone, Amelia: Dicţionar latin-român complet [Vollständiges lateinisch-rumänisches Wörterbuch]. 9. Aufl., Bucureşti [o.J.].
Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950. Bd. 5. Wien 1972.
Petri, Anton Peter: Biographisches Lexikon des Banater Deutschtums. Marquartstein 1992.
Satco, Emil / Niculică, Alis: Enciclopedia Bucovinei. Personalităţi, localităţi, societăţi, presă, instituţii [Die Enzyklopädie der Bukowina. Persönlichkeiten, Orte, Vereine, Presse, Institutionen]. Bd. 2. Suceava 2018.
Satco, Emil: Enciclopedia Bucovinei [Die Enzyklopädie der Bukowina]. Bd. 1. Iaşi 2004.
Săuleanu, Lucian / Rădulețu, Sebastian: Dicţionar de termeni şi expresii juridice latine [Wörterbuch lateinischer juristischen Begriffe und Formulierungen]. 2. Aufl. Bucureşti 2011.
Scriban, Augustin: Dicţionarul limbii române [Wörterbuch der rumänischen Sprache]. Bucureşti 1939.
Seche, Mircea / Seche, Luiza: Dicţionar de sinonime [Wörterbuch der Synonyme]. Bucureşti 2002.
Stăureanu, Mihail: Dicţionar latin-român [Lateinisch-rumänisches Wörterbuch]. Bucureşti 1913.
Stoica, Stan (Hg.): Dicţionar biografic de istorie a României [Historisches biographisches Lexikon Rumäniens]. Bucureşti 2008.
Şăineanu, Lazăr: Dicţionar Universal al limbei române [Universalwörterbuch der rumänischen Sprache]. 5. Aufl. Bucureşti 1929.

3.2 Fachliteratur und zeitgenössische publizistische Beiträge

A doua sesiune F. R. N. [o.A.] [Die zweite Sitzung der Front der Nationalen Wiedergeburt]. In: Parlamentul 11 (1940), Nr. 325–326 vom 16. März 1940, 1.
Aburel, Toma: Reforma electorală [Die Wahlreform]. Galaţi 1930.
Agricultura la răspântie [o.A.] [Die Wirtschaft am Kreuzgweg]. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 6 vom 7. Februar 1931, 42–46.
Agrigoroaiei, Ion: Preocupări pentru elaborarea unei reforme electorale în perioada 1918–1921 [Bemühungen für die Ausarbeitung einer Wahlreform im Zeitraum 1918–1921]. In: AŞU–I 22 (1976), 29–40.
Albeşti, Vlădescu: Pacea cu Rusia [Der Friede mit Russland]. In: Românul 14 (1929), Nr. 9 vom 19. Februar, 2.

Alegerile din 7 iulie 1927 pentru Camera Deputaților, Studiu Statistic [Die Wahlen für die Abgeordnetenkammer vom 7. Juli 1927. Statistische Studie]. In: BSR (1927), 3.

Alexandrescu, Ion: Recensămintele României. Mică enciclopedie. București 2007.

Apor, Péter / Rousso, Henry: Pasts. In: Conway, Martin / Lagrou, Peter / Rousso, Henry (Hg.): Europe's Postwar Periods – 1989, 1945, 1918. Writing History Backwards. London, New York, Oxford u. a. 2019, 179–193.

Ardelean, Felix-Corneliu: O analiză comparativă a Constituțiilor României din 1923 și 1991 [Eine vergleichende Analyse der Verfassungen Rumäniens von 1923 und 1991]. In: AMP 2 (2001), 6, 67–70.

Ardeleanu, N. Russu: Bugetele României [Die Haushalte Rumäniens]. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 146–148 vom 23. Juni 1934, 1–3.

Ders.: Între Carol și Republică [Zwischen Carol und der Republik]. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 16 vom 15. Mai 1930, 1–2.

Ders.: Mesajul [Die Thronrede]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 37 vom 18. November 1932, 1.

Ders.: Națiunea și Coroana [Die Nation und die Krone]. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 20 vom 25. Juni 1930, 1–2.

Ders.: Programul guvernului [Das Regierungsprogramm]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 26 vom 19. August 1932, 1–2.

Argetoianu, Constantin: Bugetul și criza [Der Haushalt und die Krise]. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 146–148 vom 23. Juni 1934, 4–5.

Asanarea datoriilor agricole [o.A.] [Die Begleichung der landwirtschaftlichen Schulden]. In: Românul 17 (1932), Nr. 16 vom 15. Mai 1932, 3.

Asanarea datoriilor agricole. Noul proiect de lege [o.A.] [Die Begleichung der landwirtschaftlichen Schulden. Das neue Gesetzesprojekt]. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 9 vom 27. Februar 1932, 67–69.

Avramescu, Vasile: Sistemul constituțional din România în anii 1923–1938 [Das Verfassungssystem in Rumänien zwischen 1923–1938]. In: Petreanu, Nicolae / Lache Ștefan (Hg.): Contribuții la studierea istoriei contemporane a României [Beiträge zur Untersuchung der Zeitgeschichte Rumäniens]. Bd. 1. București 1980, 103–121.

Axenciuc, Victor / Bozga, Vasile: Evoluția economiei naționale [Die Entwicklung der Volkswirtschaft]. In: Scurta, Ioan (Hg.): Istoria Românilor [Die Geschichte der Rumänen]. Bd. 2. București 2003, 75–124.

Axenciuc, Victor: Criza economică mondială din anii 1929–1933 și manifestările sale în România [Die Weltwirtschaftskrise der Jahre 1929–1933 und ihre Auswirkungen in Rumänien]. In: Marea criză economică din 1929–1933. Simpozion de istorie și civilizație bancară »Cristian Popișteanu« [Die große Wirtschaftskrise von 1929–1933. Symposium »Cristian Popișteanu« zur Bankengeschichte und -kultur]. București 2012, 49–64.

Ders.: Evoluția economică a României. Cercetări statistico-istorice, 1859–1947. Vol. II, Agricultura. [Die wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens. Statistisch-historische Untersuchungen, 1859–1947. Bd. 2, Die Landwirtschaft]. București 1996.

Badea, Marin / Rotaru, Constantin: Concepții privind sistemul fiscal din România interbelică [Konzepte zum fiskalischen System Rumäniens in der Zwischenkriegszeit]. In: AUCDC 1 (2010), Nr. 3, 123–131.

Bălan, Emanuel: Minoritățile naționale din Bucovina în cadrul procesului electoral din perioada interbelică [Die nationalen Minderheiten in der Bukowina im Rahmen des Wahlprozesses in der Zwischenkriegszeit]. Bacău 2012.

Balling, Mads Ole: Von Reval bis Bukarest. Statistich-Biographisches Handbuch der Parlamentarier der deutschen Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa 1919–1945. 2 Bde. Kopenhagen 1991.

Bamberger-Stemmann, Sabine: Volksgemeinschaft als Siedlungsgemeinschaft: Das Volksgruppenkonzept von Rudolf Brandsch und seine Wirkung in der 1930er Jahren, In: Eisler, Cornelia / Göttsch-Elten, Silke (Hg.): Minderheiten im Europa der Zwischenkriegszeit. Wissenschaftliche Konzeptionen, mediale Vermittlung, politische Funktion. Münster 2017, 191–219.

Banciu, Angela: Rolul Constituției din 1923 în consolidarea unității naționale. Evoluția problemei constituționale în România interbelică [Die Rolle der Verfassung von 1923 bei der Konsolidierung der nationalen Einheit. Die Entwicklung der Verfassungsfrage im Rumänien der Zwischenkriegszeit]. București 1988.

Dies.: Tradiții ale vieții constituționale și parlamentare românești [Traditionen des rumänischen verfassungsrechtlichen und parlamentarischen Lebens]. In: SR (1990), H. 1–2, 83–91.

Barbu, Dinu: Mic Atlas al județului Timiș. Caleidoscop [Kleiner Atlas des Kreises Timiș. Kaleidoskop]. Timișoara 2014.

Bărcuțeanu, Marius: Impactul crizei economice asupra categoriilor sociale din România în perioada 1929–1933 [Die Auswirkung der Wirtschaftskrise auf die gesellschaftlichen Schichten in Rumänien im Zeitraum 1929–1933]. In: PU 5 (2002), Nr. 1–2, 24–29.

Basciani, Alberto: Dificila Unire. Basarabia și România Mare 1918–1940 [Die schwierige Einheit. Bessarabien und Großrumänien 1918–1940]. Chișinău 2018.

Báthory, Ludovic: Trăsături generale ale dezvoltării şi modernizării sistemului industrial-bancar [Allgemeine Charakteristika der Entwicklung und Modernisierung des industriellen Bankwesens]. In: Puşcaş, Vasile / Vesa, Vasile (Hg.): Dezvoltare şi modernizare în România interbelică, 1919–1939. Culegere de studii [Entwicklung und Modernisierung im Rumänien der Zwischenkriegszeit, 1919–1939. Studiensammlung]. Bucureşti 1988, 173–235.

Bauerkämper, Arnd: Das umstrittene Gedächtnis. Die Erinnerung an Nationalsozialismus, Faschismus und Krieg in Europa seit 1945. Paderborn 2012.

Becker, Jakob: Bessarabien und sein Deutschtum. Bietigheim 1966.

Beer, Mathias / Dyroff, Stefan (Hg.): Politische Strategien nationaler Minderheiten in der Zwischenkriegszeit. München 2013.

Beer, Mathias / Gündisch, Konrad / Schlau, Wilfried (Hg.): Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen. München 1998.

Bendel, Rainer / Pech, Robert / Spannenberger, Norbert (Hg.): Kirche und Gruppenbildungsprozesse deutscher Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa 1918–1933. Berlin, Münster u. a. 2015.

Berberianu, Traian: Bugetul Agriculturii [Der Haushalt für die Landwirtschaft]. In: Parlamentul 7 (1936), Nr. 195–198 vom 20. März 1936, 28; ebd. 7 (1937), Nr. 228–229 vom 6. März 1937, 51–52.

Bibescu, Martha: Un Sacrificiu Regal. Ferdinand al României [Ein königliches Opfer. Ferdinand von Rumänien]. Bucureşti 2000.

Bilanț economic pe 1936 [o.A.] [Die Wirtschaftsbilanz für das Jahr 1936]. In: Revista economică 39 (1937), Nr. 1 vom 2. Januar 1937, 2–6.

Bilanțul unei guvernări [o.A.] [Die Bilanz einer Regierung]. In: Românul 15 (1930), Nr. 41 vom 16. November 1930, 1.

Biró, Sándor: The Nationalities Problem in Transylvania 1867–1940. New York 1992.

Bitoleanu, Ion: Formarea guvernului liberal și alegerile parlamentare din martie 1922 [Die Bildung der liberalen Regierung und die Parlamentswahlen vom 22. März 1922]. In: SAI 15 (1970), 55–70.

Ders.: Imperativul unei noi ordini economice internaționale în dezbaterile parlamentului român (1919–1939) [Das Pflichtgebot einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in den Debatten des rumänischen Parlaments (1919–1939]. In: REI 42 (1989), 1003–1017.

Ders.: Șefi de partide priviți cu ochii vremii lor. Constantin Argetoianu, Alexandru Averescu, Ion I. C. Brătianu, Vintilă Brătianu, Corneliu Zelea Codreanu, I. G. Duca, Octavian Goga, Take Ionescu, Nicolae Iorga, Iuliu Maniu, Alexandru Marghiloman, Ion Mihalache [Parteivorsitzende aus der Sicht ihres Zeitalters]. Constanța 2006.

Bocșan, Nicolae u. a. (Hg.): David Prodan. Puterea modelului [David Prodan. Die Macht des Modells]. Cluj-Napoca 1995.

Ders.: Istoriografia bănățeană între multiculturalism și identitate națională [Die Banater Geschichtsschreibung zwischen Multikulturalität und nationaler Identität]. In: Banatica 14 (1996), 263–283.

Ders.: The Romanian Political Elite in Transylvania between Militancy and Professionalisation. In: Pál, Judit / Popovici, Vlad (Hg.): Elites and Politics in Central and Eastern Europe (1848–1918). Frankfurt a. M., Berlin u. a. 2014, 249–267.

Boia, Lucian: »Germanofilii«. Elita intelectuală românească în anii Primului Război Mondial [Die »Deutschfreundlichen«. Die rumänische intellektuelle Elite in der Zeit des Ersten Weltkrieges]. București 2010.

Ders.: În jurul Marii Uniri de la 1918. Națiuni, frontiere, minorități [Die Große Vereinigung von 1918. Nationen, Grenzen, Minderheiten]. București 2018.

Boteni, Viorica: Les minorités en Transylvanie. Paris 1938.

Botoșanu-Ionescu, Dumitru: Problema spirtoaselor [Das Problem des Alkohols]. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 16 vom 15. Mai 1930, 6–7.

Böttcher, Bernhard: Kontinuität des Ersten Weltkrieges im Frieden? Kriegerdenkmäler und Heldenkult bei den Siebenbürger Sachsen nach 1918. In: Hausleitner, Mariana / Roth, Harald (Hg.): Der Einfluss von Faschismus und Nationalsozialismus auf Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa. München 2016, 53–73.

Bour, I.: Reforma învățământului secundar [Die Reform des Sekundarschulwesens]. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 143 vom 22. April 1934, 4–5.

Bozga, Vasile: Criza agrară în România dintre cele două războaie mondiale [Die Agrarkrise in Rumänien zwischen den beiden Weltkriegen]. București 1975.
Brandsch, Heinz: Unser Schulrecht. In: Schule und Leben 64 (1934–1935), H. 1, 1–90.
Brânduș, Gheorghe: Aberații [Irrwege]. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 8 vom 20. Februar 1932, 59–61.
Ders.: Adevărata naționalizare a muncii [Die wahre Nationalisierung der Arbeit]. In: Revista economică 37 (1935), Nr. 26 vom 29. Juni 1935, 211–213.
Ders.: Cercul vicios al crizei [Der Teufelskreis der Krise]. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 5 vom 30. Januar 1932, 33–35.
Ders.: Creditul în noua lege a conversiunii [Das Kreditwesen im neuen Gesetz zur Schuldumwandlung]. In: Revista economică 36 (1934), Nr. 22 vom 2. Juni 1934, 171–173.
Ders.: Defectuozitatea finanțelor locale [Die Defizienz der Lokalfinanzen]. In: Revista economică 37 (1935), Nr. 24 vom 15. Juni 1935, 193–195.
Ders.: Înlăturarea șomajului [Die Aufhebung der Arbeitslosigkeit]. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 38 vom 19. September 1931, 310–312.
Ders.: Programul guvernului [Das Regierungsprogramm]. In: Revista economică 36 (1934), Nr. 5 vom 3. Februar 1934, 37–39.
Ders.: Raționalizarea creditului prin concentrarea bancară [Die Rationalisierung des Kreditsystems für die Konzentration der Banken]. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 16 vom 16. April 1932, 141–144.
Ders.: Simplificarea administrativă [Die Vereinfachung der Verwaltung]. In: Revista economică 36 (1934), Nr. 31 vom 4. August 1934, 243–245.
Brătianu, I. C. Constantin: Agricultura în România de ieri și în România de mâine [Die Landwirtschaft im Rumänien von gestern und im Rumänien von morgen]. București 1919.
Bratu, Traian: Politica națională față de minorități. Note și observațiuni [Die nationale Politik gegenüber den Minderheiten. Anmerkungen und Beobachtungen]. București 1923.
Breyer, Richard: Polonischer Parlamentarismus und Nationalitätenfrage. In: Volkmann, Hans-Erich (Hg.): Die Krise des Parlamentarismus in Ostmitteleuropa zwischen den beiden Weltkriegen. Marburg a. d. Lahn 1967, 64–77.
Broecker, Rudolf, von: Der Volksdeutsche fremder Staatsangehörigkeit im Reiche. Eine Darstellung seiner Rechtslage. Berlin 1930.

Brubaker, Rogers: Nationalism reframed: Nationhood and the National Question in the New Europe. Cambridge 1996.

Brunnbauer, Ulf (Hg.): Re-Writing History. Historiography in Southeastern Europe after Socialism. Münster 2004 (Studies on South East Europe, 4).

Bucur, Maria: Heroes and Victims: Comemmorating the Great War in Romania. In: Höpken, Wolfgang / van Meurs, Wim (Hg.): The First World War and the Balkans: Historic Event, Experience, Memory / Der Erste Weltkrieg auf dem Balkan: Ereignis, Erfahrung und Erinnerung. Berlin, Bern u. a. 2018, 246–269.

Budeancă, Cosmin: Imaginea etnicilor germani la românii din Transilvania după 1918 [Das Bild der ethnischen Deutschen bei den Siebenbürger Rumänen nach 1918] Târgoviște 2016.

Ders.: Imaginea etnicilor germani la românii din Transilvania după 1918. Studiu de caz: județele Hunedoara, Alba, Sibiu [Das Bild der ethnischen Deutschen bei den Rumänen in Siebenbürgen nach 1918. Fallstudie: Kreis Hunedoara, Alba, Hermannstadt]. Cluj-Napoca 2007.

Budrigă, Vasile: Sistemul electoral din România, 1918–1940 [Das Wahlsystem in Rumänien, 1918–1940]. București 1997.

Bugetul la Senat [o.A.] [Der Haushaltsplan im Senat]. In: Parlamentul 11 (1940), Nr. 327–328 vom 31. März 1940, 24–26.

Bugetul Statului [o.A.] [Der Staatshaushalt]. In: Revista economică 36 (1934), Nr. 25 vom 23. Juni 1934, 195–196.

Bunescu, Traian: Atitudinea naționalităților conlocuitoare față de independența și suveranitatea României în perioada anilor 1919–1940 [Das Verhalten der mitwohnenden Nationalitäten gegenüber der Unabhängigkeit und Souveranität Rumäniens im Zeitraum 1919–1940]. In: SIB 9 (1983), 157–184.

Burian, Peter: Demokratie und Parlamentarismus in der Ersten Tschechoslowakischen Republik. In: Volkmann, Hans-Erich (Hg.): Die Krise des Parlamentarismus in Ostmitteleuropa zwischen den beiden Weltkriegen. Marburg a. d. Lahn 1967, 85–102.

Buruiană, Ovidiu: Construind opoziția. Istoria politică a Partidului Național-Liberal între anii 1927 și 1933 [Der Aufbau der Opposition. Die politische Geschichte der Nationalliberalen Partei zwischen den Jahren 1927 und 1933]. Iași 2013.

Ders.: Partidul Național-Liberal și minoritarii etnici în România interbelică [Die Nationalliberale Partei und die Mitglieder ethnischen

Minderheiten im zwischenkriegszeitlichen Rumänien]. In: Ciobanu, Vasile / Radu, Sorin (Hg.): Partide politice și minorități naționale din România în secolul XX [Politische Parteien und nationale Minderheiten in Rumänien im 20. Jahrhundert] Bd. 3. Sibiu 2008, 103–117.

Bușilă, D. Constantin: Împrumutul și stabilizarea [Die Kreditnahme und die Stabilisierung]. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 153 vom 8. November 1934, 2.

Ders.: Necesitatea industriei naționale [Die Notwendigkei der nationalen Industrie]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 35–36 vom 5. November 1932, 8–9.

Ders.: Proectul legii industriale [Der Gesetzesentwurf zur Industrie]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 7 vom 6. März 1932, 1–2.

Buzatu, Camelia: Adeziunile înregistrate de Frontul Renașterii Naționale în primele luni de Ființare [Die aufgezeichneten Mitgliedschaften der Front der Nationalen Wiedergeburt in den ersten Monaten ihres Bestehens]. In: Vladimirescu, Ion (Hg.): Continuitate istorică în spațiu și timp. Profesorul Vladimir Osiac la 70 de ani. Craiova 2011, 597–604.

Dies.: Instaurarea regimului personal al regelui Carol al II-lea – sfârșitul anului 1937 și începutul anului 1938 [Die Einführung des persönlichen Regimes König Carols II. – Ende des Jahres 1937 und Beginn des Jahres 1938]. In: AUC ist. 16 (2011), 1, 135–146.

Dies.: Legislația înființării și organizării Frontului Renașterii Naționale (decembrie 1938–ianuarie 1939) [Die Gesetzgebung zur Gründung und Organisation der Front der Nationalen Wiedergeburt (Dezember 1938 – Januar 1939)]. In: Damean, Liviu Sorin / Cîrstea, Marusia: Stat și societate în Europa. Bd. 3. Craiova 2011, 410–428.

Dies.: Organizarea și funcționarea gărzii naționale – formațiune auxiliară a Frontului Renașterii Naționale [Die Organisation und die Funktionsweise der Nationalgarde – Hilfsformation der Front der Nationalen Wiedergeburt]. In: AUC ist. 17 (2012), 2, 113–122.

Camerile profesionale [o.A.] [Berufskammern]. In: Revista economică 36 (1934), Nr. 6 vom 10. Februar 1934, 41–43.

Caracteristicele noului buget [o.A.] [Die Grundzüge des neuen Haushalts]. In: Parlamentul 10 (1940), Nr. 325–326 vom 16. März 1940, 11–15.

Cardaș, Agricola: Păreri cu privire la organizarea și încurajarea agriculturii [Meinungen zur Organisation und Ermutigung der Landwirtschaft]. In: Parlamentul 7 (1936), Nr. 215 vom 1. November 1936, 12–15.

Cartelurile [o.A.] [Die Kartelle]. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 142 vom 6. April 1934, 4–5.

Cartland, Barbara: Viaţa scandaloasă a regelui Carol – iubirile şi pasiunile sale [Das skandalöse Leben des Königs Carol – seine Geliebten und Leidenschaften]. Bucureşti 1992.

Câteva observaţiuni la proiectul de lege pentru valorificarea produselor agricole [o.A.] [Einige Bemerkungen zum Gesetzesentwurf für die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte]. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 9 vom 28. Februar 1931, 75–76.

Ceaușu, Mihai-Ștefan: Evoluția partidelor și grupărilor politice germane din Bucovina în primele două decenii ale secolului XX / Die Entwicklung der deutschen politischen Parteien und Gruppierungen aus de Bukovina in den ersten Jahrzenten des 20. Jahrhunderts. In: Vasile Ciobanu / Sorin Radu (Hg.): Partide politice și minorități naționale din România în secolul XX [Politische Parteien und nationale Minderheiten in Rumänien im 20. Jahrhundert]. Bd. 3. Sibiu 2007, 327–347.

Cele mai mari impozite [o.A.] [Die größten Steuern]. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 1 vom 22. Januar 1930, 3–4.

Cercel, Cristian: Transylvanian Saxon Symbolic Geographies. In: Civilisations 60 (2012), H. 2, 83–101.

Cereale eftine. Îmbrăcămintea scumpă [o.A.] [Billiges Getreide. Teure Kleidung]. In: Românul 17 (1932), Nr. 6 vom 7. Februar 1932, 2.

Chiper, Ioan: Atitudinea Germaniei faţă de problema Unirii Transilvaniei cu România (1918–1919) [Das Verhalten Deutschlands gegenüber der Frage der Vereinigung Siebenbürgens mit Rumänien (1918–1919)]. In: REI 31 (1978), Nr. 11, 2065–2073.

Chirculescu, Nicu: P.N.L. și politica socială [Die Nationalliberale Partei und die Sozialpolitik]. In: RRSSM 1 (1933), Nr. 2, 1–20.

Ciobanu, Vasile / Radu, Sorin (Hg.): Partide politice și minorități naționale din România în secolul XX. [Politische Parteien und nationale Minderheiten in Rumänien im 20. Jahrhundert]. Bd. 3. Sibiu 2008.

Ciobanu, Vasile: Considerations on the German Peasants of Romania in the First Decade of the Interwar Period. In: Radu, Sorin / Schmitt, Oliver Jens (Hg.): Peasants and Politics in Interwar Romania. Perceptions, Mentalities, Propaganda. Newcastle upon Tyne 2017, 437–481.

Ders.: Consideraţiuni privind politica guvernelor României în anii 1919–1921 faţă de minorităţile naţionale [Betrachtungen zur Politik der Re-

gierungen Rumäniens zwischen 1919–1921 gegenüber den nationalen Minderheiten]. In: SUCH V (2008), 179–192.
Ders.: Contribuţii la cunoaşterea istoriei saşilor transilvăneni, 1918–1944 [Beiträge zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen, 1918–1944]. Sibiu 2001.
Ders.: Discursul elitei politice săseşti în anii 1918–1919 [Der Diskurs der sächsischen politischen Elite in den Jahren 1918–1919], In: Ciobanu, Vasile / Radu, Sorin (Hg.): Partide politice şi minorităţi naţionale din România în secolul XX [Politische Parteien und nationale Minderheiten in Rumänien im 20. Jahrhundert]. Sibiu 2010, 31–40.
Ders.: Discursul elitei politice săseşti în anii 1918–1919 [Der Diskurs der siebenbürgisch-sächsischen politischen Elite zwischen 1918–1919]. In: Ciobanu, Vasile / Radu, Sorin (Hg.): Partide politice şi minorităţi naţionale din România în secolul XX [Politische Parteien und nationale Minderheiten in Rumänien im 20. Jahrhundert]. Bd. 5. Sibiu 2008, 31–42.
Ders.: Elita politică a germanilor din România în anii 1918–1919 [Die politische Elite der Rumäniendeutschen zwischen 1918–1919]. In: Ciobanu, Vasile / Radu, Sorin (Hg.): Partide politice şi minorităţi naţionale din România în secolul XX [Politische Parteien und nationale Minderheiten in Rumänien im 20. Jahrhundert]. Bd. 3. Sibiu 2008, 60–74.
Ders.: Germanii din România în anii 1918–1919 [Die Deutschen aus Rumänien in den Jahren 1918–1919]. Sibiu 2013.
Ders.: Identitatea culturală a germanilor din România în perioada interbelică [Die kulturelle Identität der Deutschen im Rumänien der Zwischenkriegszeit]. Bucureşti 2013.
Ders.: Das Minderheitenproblem in den Programmen rumänischer Parteien während der Zwischenkriegszeit. In: Roth, Harald (Hg.): Minderheiten und Nationalstaat. Köln, Weimar, Wien 1995, 59–73.
Ders.: Organizarea naţională-politică a germanilor din Romania 1919–1944 [Die nationalpolitische Organisation der Rumäniendeutschen 1919–1944]. In: AICSU Sibiu 2 (1995), 121–134.
Ders.: Din politica guvernelor naţional-ţărăniste din perioada 1929–1933 faţă de minorităţile naţionale [Die Politik der Regierungen der Nationalen Bauernpartei im Zeitraum 1929–1933 gegenüber den nationalen Minderheiten]. In: Ciobanu, Vasile / Radu, Sorin (Hg.): Partide politice şi minorităţi naţionale din România în secolul XX [Politische Par-

teien und nationale Minderheiten in Rumänien im 20. Jahrhundert]. Sibiu 2006, 102–132.
Ders.: Politischer Diskurs und Konzeptionsbildung bei den deutschen Parlamentariern in Rumänien, In: Conrad, Benjamin / Maner, Hans-Christian / Kusber, Jan (Hg.): Parlamentarier der deutschen Minderheiten im Europa der Zwischenkriegszei. Düsseldorf 2015, 209–221.
Ders.: Presa românească despre adeziunile germanilor din România la Marea Unire din 1918 [Die rumänische Presse über die Zustimmungen der Rumäniendeutschen zur Großen Vereinigung von 1918]. In: AICSU Sibiu 1 (1994), 78–89.
Ders.: Proiecte pentru o lege a minorităţilor naţionale în România interbelică [Entwürfe für ein Gesetz der nationalen Minderheiten im zwischenkriegszeitlichen Rumänien]. In: Gidó, Attila / Horváth, István / Pál, Judit (Hg.): 140 de ani de legislaţie minoritară în Europa Centrală şi de Est [140 Jahre Minderheitengesetzgebung in Mittel- und Osteuropa]. Cluj-Napoca 2010, 179–190.
Ders.: Die rumäniendeutschen Parlamentarier und die NS-Funktionäre 1932-1940. In: Zeitschrift für Balkanologie 56 (2020), 119–131.
Ciucanu, Cornel: Regimul electoral în România, 1929–1938 [Das Wahlsystem in Rumänien, 1929–1938]. In: Europa XXI 15–16 (2006–2007), 239–266.
Ciupercă, Ioan: Constituţia din 1923 în dezbaterile contemporanilor [Die Verfassung von 1923 in den Debatten der Zeitgenossen]. Bucureşti 1990.
Clopoţel, Ioan: Lupta pentru democraţie de la actul Unirii încoace [Der Kampf um die Demokratie seit der Vereinigung]. Braşov 1921.
Cojocaru, Gheorghe: Integrarea Basarabiei în cadrul României (1918–1923) [Die Eingliederung Bessarabiens in Rumänien (1918–1923)]. Bucureşti 1997.
Connert, Fritz / Klein, Wilhelm: Das Gesetz über die Agrarreform in Siebenbürgen, dem Banat, dem Kreisch- und Marmaroschgebiet. Hermannstadt 1921.
Ders.: Zur Frage der Agrarreform und ihrer Durchführung in Siebenbürgen. Hermannstadt 1926.
Conrad, Benjamin / Maner, Hans-Christian / Kusber, Jan (Hg.): Parlamentarier der deutschen Minderheiten im Europa der Zwischenkriegszeit. Düsseldorf 2015.

Conrad, Benjamin: Loyalität, Identität und Interessen. Deutsche Parlamentarier in Lettland und Polen der Zwischenkriegszeit. Mainz 2016.
Consecinţele proiectului de lege pentru conversiunea datoriilor agricole [o.A.] [Die Folgen des Gesetzesentwurfs für die Umwandlung der landwirtschaftlichen Schulden]. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 8 vom 20. Februar 1932, 62–63.
Constantinescu, M. G.: O nouă reformă a învăţământului [Eine neue Reform des Unterrichtssystems]. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 142 vom 6. April 1934, 12.
Constantinescu, Mitiţă: L'evolution de la propriété rurale et la réforme agraire en Roumanie. Bucureşti 1925.
Constantinescu, Tangred: Efectele legii electorale şi învăţămintele ce decurg din alegerile făcute după război [Die Auswirkungen des Wahlgesetzes und die Lehren, die aus den Wahlen nach dem Krieg gezogen werden können]. In: Democraţia XIV (1926), 10–12.
Constantiniu, Florin: O istorie sinceră a poporului român [Eine ehrliche Geschichte des rumänischen Volkes]. Bucureşti 2010.
Contribuabilii încolţiţi pentru impozite şi funcţionarii terorizaţi [o.A.] [Die bedrängten Steuerzahler und die terrorisierten Beamten]. In: Românul 18 (1935), Nr. 15 vom 26. Juni 1935, 4.
Conversiunea [o.A.] [Die Schuldumwandlung]. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 141 vom 25. März 1934, 8.
Conversiunea datoriilor agricole [o.A.] [Die Umwandlung der landwirtschaftlichen Schulden]. In: Românul 17 (1932), Nr. 7 vom 14. Februar 1932, 2.
Cornăţeanu, Nicolae: Mijloacele şi metodele de îndrumare a agriculturii [Die Mittel und Methoden zur Ausrichtung der Landwirtschaft]. Bucureşti 1937.
Ders.: Politica noastră agrară [Unsere Agrarpolitik]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 8–9 vom 22. März 1932, 12–13.
Corteanu, A.: Noul Buget [Der neue Haushalt]. In: Parlamentul 4 (1933), Nr. 13 vom 10. März 1933, 8.
Ders.: Situaţia financiară [Die finanzielle Situation]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 13–14 vom 30. April 1932, 8.
Cosma, Neagu: Culisele Palatului Regal – Un aventurier pe tron. Carol al II-lea (1930–1940) [Die Kulissen des Königspalastes – Ein Abenteurer auf dem Thron. Carol II. (1930–1940)]. Bucureşti 1990.

Costache, Brîndușa / Manea, Nadia: Banca Națională a României în anii marii crize economice (1929–1933) [Die Nationalbank Rumäniens in den Jahren der schweren Wirtschaftskrise (1929–1933)]. In: Marea criză economică din 1929–1933. Simpozion de istorie și civilizație bancară »Cristian Popișteanu« [Die große Wirtschaftskrise von 1929–1933. Symposium »Cristian Popișteanu« zur Bankengeschichte und -kultur]. București 2012, 101–128.

Crăciun, Boris: Regii și reginele României. O istorie ilustrată a Casei regale [Die Könige und Königinnen Rumäniens. Eine illustrierte Geschichte des Königshauses]. Iași 1996.

Crăciunoiu, Șerban: Probleme sociale în dezbaterile parlamentare din România, 1922–1926 [Soziale Fragen in den Debatten des Parlaments von Rumänien, 1922–1926]. In: AU–C 1 (1996), H. 1, 121–126.

Cristoiu, Ion: Un mogul: Carol al II-lea [Ein Mogul: Carol II.]. In: Historia 11 (2011), Nr. 111, 12–25.

Critica bugetelor [o.A.] [Die Krise der Haushaltspläne]. In: Parlamentul 7 (1937), Nr. 220 vom 18. März 1937, 3.

Criza mondială a Agriculturii și România [o.A.] [Die Weltwirtschaftskrise der Landwirtschaft und Rumänien]. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 31 vom 1. August 1931, 253–257.

Cruceru, Dan: Cooperația în România [Das Genossenschaftswesen in Rumänien]. 3. Aufl. București 2008.

Csucsuja, István: PSD din România și problema minorităților în perioada interbelică [Die Sozial-Demokratische Partei und die Minderheitenfrage in der Zwischenkriegszeit]. In: AIICN 32 (1939), 265–272.

Cum se aplică legea pentru românizarea personalului din întreprinderi [o.A.] [Wie das Gesetz zur Rumänisierung der Unternehmensangestellten angewendet wird]. In: Revista economică 42 (1940), Nr. 49–50 vom 18. Dezember 1940, 304–305.

Curba de sacrificiu [o.A.] [Die Opferkurve]. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 39 vom 26. September 1931, 317–318.

Curba de sacrificiu pe salarii și adversarii noștri politici [o.A.] [Die Opferkurve der Gehälter und unsere politischen Widersacher]. In: Românul 16 (1931), Nr. 3 vom 29. Januar 1931, 1.

Cuvântului Regelui [o.A.] [Die Wortmeldung des Königs]. In: Românul 16 (1931), Nr. 14 vom 23. April 1931, 1.

Dácz, Enicö: Sächsische Abgeordnete im ungrarischen Parlament zu Beginn des 20. Jahrhunderts, In: Dácz, Enicö (Hg.): Minderheitenfragen

in Ungarn und in den Nachbarländer im 20. und 21. Jahrhundert. Baden-Baden 2013, 101–120.
Dascălu, Nicolae: Imaginea României Mari în Statele Unite ale Americii în perioada interbelică (1919–1939) [Das Bild Großrumäniens in den Vereinigten Staaten von Amerika in der Zwischenkriegszeit (1919–1939]. București 1998.
Ders.: Minorităţile naţionale în România Mare, 1918–1940 [Die nationalen Minderheiten in Großrumänien, 1918–1940]. In: RRSI 24 (1990), H. 3–4, 195–207.
Daşcovici, Nicolae: Principiul naţionalităţilor şi Societatea naţiunilor. Încercare de sinteză asupra regulamentului internaţional rezultat pe urma răsboiului 1914–1918 [Das Nationalitätenprinzip und der Völkerbund. Ein Syntheseversuch bezüglich der internationalen Vorschrift, eines Ergebnisses vom Krieg 1914–1918]. Bucureşti 1922.
Davis, Sacha: East-West Discourses in Transylvania: Transitional Erdély, German-Western Siebenbürgen or Latin-Western Ardeal. In: Maxwell, Alexander (Hg.): The East-West Discourse. Symbolic Geography and its Consequences. Bern 2011, 127–154.
Davis, Sasha E.: Constructing the Volksgemeinschaft: Saxon Particularism and the Myth of the German East, 1919–1933. In: German Studies Review 39 (2016), 41–64.
Declarațiile Premierului [o.A.] [Die Erklärungen des Premiers]. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 35 vom 29. August 1931, 288–289.
Decret-lege pentru organizarea Frontului Renașterii Naționale [o.A.] [Gesetzesbeschluss für die Organisation der Front der Nationalen Wiedergeburt]. In: Parlamentul 11 (1940), Nr. 323 vom 15. Februar 1940, 15–16.
Descentralizarea și dreptul urbanistic [o.A.] [Die Dezentralisierung und das Stadtrecht]. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 154 vom 18. November 1934, 6–8.
Deschiderea Corpurilor Legiuitoare [o.A.] [Die Eröffnung der legislativen Körperschaften]. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 29 vom 18. November 1930, 8–12.
Dezbateri parlamentare [o.A.] [Parlamentsdebatten]. In: Parlamentul 7 (1937), Nr. 230 vom 18. März 1937, 16–17.
Diac, Cristina: Greva de la Griviţa din februarie 1933, văzută de protagonişti. O declarație a lui Vasile Bâgu [Der Streik von Griviţa aus

dem Februar 1933, aus Sicht der Protagonisten. Eine Erklärug von Vasile Bâgu]. In: A tot. 20 (2012), H. 1–2, 201–216.
Dianu, Romulus: Stat și oraș minoritar [Minderheitenstaat und -stadt]. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 23–24 vom August 1931, 5–7.
Die Deutsche Partei bei der Regierung [o.A.]. In: S.D.T 61 (1934), Nr. 18358 vom 29. Juni 1934, 1–2.
Die deutschsprachige Presse. Ein biographisch-bibliographisches Handbuch. Bearbeitet von Bruno Jahn. Band 1: A-L. München 2005.
Din isprăvile guvernului [o.A.] [Über die Leistungen der Regierung]. In: Românul 16 (1931), Nr. 30 vom 16. August 1931, 1.
Din programul economic al noului guvern Vaida [o.A.] [Aus dem Wirtschaftsprogramm der neuen Rregierung Vaida]]. In: Revista economică 35 (1933), Nr. 3 vom 21. Januar 1933, 24.
Discursul D-lui Mitiță Constantinescu [o.A.] [Der Diskurs des Herrn Mitiță Constantinescu]. In: Parlamentul 11 (1940), Nr. 327–328 vom 31. März 1940, 26–28.
Djuvara, Mircea: Câteva considerații generale asupra Conferinței de la Paris [Allgemeine Betrachtungen über die Pariser Konferenz]. București 1919.
Dobrinescu, Valeriu Florin / Tompea, Doru: România la conferințele de pace (Paris: 1919–1921, 1946–1947) [Rumänien auf den Friedenskonferenzen (Paris: 1919–1921, 1946–1947)]. Focșani 1996.
Docea, Vasile (Hg.): Paths to Belonging. Constructing Local Identity in Banat by Means of Monuments, Cultural Heritage and Historiography. Baden-Baden 2016.
Ders.: The Historical Monographs of Banat Germans as Identity Discourse. In: ders. (Hg.): Paths to Belonging. Constructing Local Identity in Banat by Means of Monuments, Cultural Heritage and Historiography. Baden-Baden 2016, 189–200.
Dogan, Mattei: Analiza statistică a »democrației parlamentare« din România [Die statistische Analyse der »parlamentarischen Demokratie« in Rumänien]. București 1946.
Ders.: Dansul electoral în România Interbelică [Der Wahltanz im zwischenkriegszeitlichen Rumänien]. In: RCS 2 (1995), Nr. 4, 5.
Dondea, Emil: Considerațiuni asupra chestiunii minoritare [Betrachtungen über die Minderheitenfrage]. Târgu Mureș 1935.
Douglas, Christina: A Baltic German Women's Movement. The German Women's League in Riga Preserving »Germandom« in Democratic

Latvia, 1919–1934. In: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 64, (2015), Nr. 2, 218–238.
Dragomir, Silviu: Die Siebenbürgische Frage. Bukarest 1941.
Ders.: La Transylvanie et ses minorités ethniques. Bucharest 1934.
Dragu, Mihai: Guvernul de »uniune națională« condus de Nicolae Iorga (18 aprilie 1931–6 iunie 1932) [Die Regierung der »Nationalen Einheit«, angeführt von Nicolae Iorga (18. April 1931 – 6. Juni 1932)]. In: Damean, Liviu Sorin / Cîrstea, Marusia (Hg.): Politică, diplomație și război. Profesorul Gheorghe Buzatu la 70 de ani. Craiova 2009, 405–414.
După deschiderea parlamentului [o.A.] [Nach der Eröffnung des Parlaments]. In: Românul 16 (1931), Nr. 44 vom 22. November 1931, 1.
După pârjolul ultimei conversiuni [o.A.] [Nach dem Brandherd der letzten Schuldumwandlung]. In: Revista economică 36 (1934), Nr. 23 vom 9. Juni 1934, 179–180.
Durandin, Catherine: Discurs politic şi modernizare în România (sec. XIX–XX) [Politischer Diskurs und Modernisierung in Rumänien (19.–20. Jahrhundert)]. Cluj-Napoca 2001.
Duțu, Tatiana: Situația Banatului la sfârșitul primului război mondial (1918–1920) [Die Lage des Banats am Ende des Ersten Weltkrieges (1918–1920)]. In: RI 7 (1996), H. 3–4, 191–204.
Eckert, Horst: Aufstieg, Wirken und Fall des Oberpastors Daniel Haase. Ein biographischer Versuch. [o.O.] 2012.
Eficacitatea programelor [o.A.] [Die Effizienz der Programme]. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 37 vom 12. September 1931, 301–303.
Egry, Gábor: Crowding Out: Experiences of Difference, Discourses of Identity and Political Mobilization in Interwar Transylvania. In: Studia Universitatis Cibiniensis, Series Historica 9 (2012), 161–182.
Ders.: Made in Paris? Contested Regions and Political Regionalism during and after Peacemaking: Székelyföld and Banat in a Comparative Perspective. In: Journal of Romanian Studies 1 (2019), Nr. 2, Themenheft: Romania and the Paris Peace Conference 1919: Actors, Scenarios, Circulation of Knowledge, Svetlana Suveica (Hg.), 113–135.
Engelmann, Nikolaus: Hirte seines Volkes: aus dem Leben und Wirken des Temesvarer Bischofs Dr. theol. h.c. Augustin Pacha; ein Beitrag zur Geschichte des auslanddeutschen Katholizismus im rumänischen Banat. München 1955 (Schriftenreihe des Katholischen Auslandssekretariats, 1).

Fănică, Bob: Politica guvernamentală față de minoritățile naționale [Regierungspolitik gegenüber nationalen Minderheiten]. In: SAI 72 (2007), 153–162.

Fassel, Luminița: Das deutsche Schulwesen in Bessarabien 1812–1940. Eine komparatistisch-historische und soziokulturelle Untersuchung. München 2000 (Wissenschaftliche Arbeiten, 75).

Filipovici, Anca: Învățământul secundar feminin în România interbelică [Der Sekundarunterricht für Mädchen in Zwischenkriegsrumänien]. In: Mihalache, Cătălina / Rados, Leonidas (Hg.): Educația publică și condiționările sale (secolele XIX–XX) [Öffentliche Bildung und ihre Bedingungen (19.–20. Jahrhundert]. Iași 2015, 331–349.

Filitti, Ioan Constantin / Alexianu, George: Regimul parlamentar în România [Das parlamentarische System in Rumänien]. In: Gusti, Dimitrie (Hg.): Enciclopedia României. Vol. I (Statul) [Enzyklopädie Rumäniens. Bd. I (Der Staat)]. Bucureşti 1938, 235–264.

Filitti, Ioan Constantin / Vânătu, Ioan Gheorghe: Administraţia locală în România [Die Kommunalverwaltung in Rumänien]. In: Gusti, Dimitrie (Hg.): Enciclopedia României. Vol. I (Statul) [Enzyklopädie Rumäniens. Bd. I (Der Staat)]. Bucureşti 1938, 296–310.

Firoiu, Dumitru V.: Raportul parlament-guvern în regimul parlamentar (Schiţă a situaţiei din România anilor 1918–1937) [Das Verhältnis Parlament-Regierung im parlamentarischen System (Skizze der Lage im Rumänien der Jahre 1918–1937]. In: SI 35 (1990), H. 4, 17–36.

Florescu, Gheorghe I.: Partidele politice în alegerile parlamentare din 1919 [Die politischen Parteien in den Parlamentswahlen von 1919]. In AIIA–I 9 (1972), 313–347.

Ders.: Primul Parlament al României întregite. Intenţii, reconsiderări, renunţări [Das erste Parlament des vereinigten Rumäniens. Absichten, Neuwertungen, Verzichte]. In: Stahl, H. Paul (Hg.): Omagiu Virgil Cândea la 75 de ani [Festschrift zum 75. Geburtstag von V. C.]. Bd. 1. Bucureşti 2002, 251–269.

Folberth, Otto: Brandsch, Rudolf. In: Allgemeine deutsche Biographie & Neue Deutsche Biographie 2 (1955), 529.

Franzen, Erik K. / Schulze Wessel, Martin (Hg.): Opfernarrative. Konkurrenzen und Deutungskämpfe in Deutschland und im östlichen Europa nach dem Zweiten Weltkrieg. München 2012.

Frühmesser, Thomas: Hans Otto Roth. Biographie einen rumäniendeutschen Politikers (1890–1953). Köln, Weimar, Wien 2013.

Frunză, Victor: Destinul unui condamnat la moarte – Pamfil Șeicaru [Das Schicksal eines zum Tode Verurteilten – Pamfil Șeicaru]. București 2001.
Frunzărescu, Anghel: Evoluția chestiunii agrare în România. Privire istorică – Aspecte actuale – Tendința [Die Entwicklung der Agrarfrage in Rumänien. Historische Übersicht – Gegenwärtige Aspekte – Entwicklungsrichtung]. București 1939.
Gabrea, I. Iosif: Statistică și politică școlară [Schulstatistik und -politik]. București 1932.
Galántai, József: Trianon and the Protection of Minorities. Budapest 1992.
George, Henry: Progress and Poverty. An Inquiry into the Cause of Industrial Depressions and of Increase of Want with Increase of Wealth. The Remedy. New York 1912.
Georgescu, Constantin: Bugetul anului 1933 și Parlamentul [Der Haushalt des Jahres 1933 und das Parlament]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 41–44 vom 31. Dezember 1932, 8–9.
Ders.: Deficitul și rectificarea bugetului anului 1931 [Das Defizit und die Berichtigung des Haushalts des Jahres 1931]. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 21–22 vom [o.T.] Juli 1931, 8–9.
Ders.: Problema amputării creanțelor agricole [Das Problem der Amputation der landwirtschaftlichen Forderungen]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 2 vom 30. Januar 1932, 6–7.
Ders.: L'alimentation de la population rurale en Roumanie. Bucharest 1940.
Ghibu, Onisifor: Viața și organizația bisericească și școlară în Transilvania și Ungaria [Kirchen- und Schulleben und -organisation in Siebenbürgen und Ungarn]. București 1915.
Ghițulescu, Mihai: Manipularea tineretului în România anilor '30. Note despre Straja țării [Die Manipulation der Jugend im Rumänien der 30er Jahre Anmerkungen zur Landeswache]. In: Damean, Liviu Sorin / Cîrstea, Marusia (Hg.): Continuitate istorică în spațiu și timp. Profesorul Vladimir Osiac la 70 de ani. Craiova 2011, 566–577.
Ghiulea, Nicolae: Cooperația. Faptă, ideie, doctrină [Die Kooperative. Handeln, Idee, Doktrin]. Cluj 1927.
Ders.: Cooperația [Das Genossenschaftswesen]. Cluj [1927].
Giurescu, Dinu C. (Hg.): Istoria României în date [Die Geschichte Rumäniens in Daten]. București 2003.

Giurgiu, Aurel: Implicaţiile Unirii asupra creditului bancar transilvan [Die Nachwirkungen der Vereinigung auf den siebenbürgischen Bankkredit]. In: SIEGER (1979), 77–87.

Glass, Hildrun: Die Siebenbürger Sachsen in der Sicht der jüdischen Organizationen Rumäniens (1919–1939). In: Roth, Harald (Hg.): Siebenbürgen seit dem Ersten Weltkrieg. Köln, Weimar, Wien 1995, 163–175.

Dies.: Zerbrochene Nachbarschaft: das deutsch-jüdische Verhältnis in Rumänien (1918–1938). München 1996 (Südosteuropäische Arbeiten, 98).

Gorun, Gheorghe: Câteva consideraţii despre Constituţia din 1923 [Betrachtungen zur Verfassung von 1923]. In: AŞUCB ist. filos. 1 (2001), H. 1, 14–28.

Graf, Raimund: Geschichte des Bundes der Landwirte: politische Partei des deutschen Landvolkes in der Tschechoslowakei 1918–1938: Aufstieg und Untergang einer deutschen Bauernpartei. Kulmbach 2017.

Grecu, Florin: Construcţia unui partid unic. Frontul Renaşterii Naţionale [Der Aufbau einer einzigartigen Partei. Die Front der Nationalen Wiedergeburt]. Bucureşti 2012.

Greffner, Otto: Populaţia şvăbească din Banat [Die schwäbische Bevölkerung im Banat]. Arad 1994.

Grenner, Ada: Cultura politică şi comportamentul electoral al saşilor ardeleni în perioada 1919–1937 [Die politische Kultur und das Verhalten der Siebenbürger Sachen bei den Wahlen im Zeitraum 1919–1937]. In: Radu, Sorin (Hg.): Cultură politică şi comportament electoral în România în perioada democraţiei parlamentare (1866–1937) – între specificul naţional şi modele europene [Politische Kultur und Verhalten während der Wahlen in Rumänien in der Zeit der parlamentarischen Demokratie (1866–1937) – zwischen dem nationalen Spezifikum und den europäischen Mustern]. Sibiu 2006, 281–300.

Grigoraş, C. Emil: Reduceri în învăţământ [Kürzungen im Unterrichtswesen]. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 19 vom 27. Juni 1931, 2–4.

Grinţescu, Ernest Ion: Probleme agrare [Agrarfragen]. Bucureşti 1934.

Grozia, S.: Doi mari parlamentari [Zwei große Parlamentarier]. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 19 vom 27. Juni 1931, 4–5.

Gruia, V. Ion: Proectul noului statut al funcţionarilor publici [Das Projekt zum neuen Statut der öffentlichen Beamten]. In: Parlamentul 7 (1936), Nr. 220–222 vom 31. Dezember 1936, 17–20.

Ders.: Reforma administrativă [Die administrative Reform]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 6 vom 28. Februar 1932, 12–13.

Gruneanțu, Lazăr: Istoria Baroului Timiș [Die Geschichte der Anwaltschaft Timiş]. Timişoara 2010.
Gündisch, Konrad / Höpken, Wolfgang / Markel, Michael (Hg.): Das Bild des Anderen in Siebenbürgen. Köln, Weimar, Wien 1998.
Gündisch, Konrad: Die Siebenbürger Sachsen und der Anschluss Siebenbürgens an Rumänien (1918/1920). In: Gräf, Rudolf / Stanciu, Daniela (Hg.): Loyalitätswechsel und institutioneller Neuanfang. Die regionalen deutschen Minderheiten in Rumänien 1918–1928. Cluj 2018, 121–149.
Ders.: Siebenbuergen und die Siebenbuerger Sachsen. München 1998.
Guțan, I. Manuel: Instituția prefectului în perioada interbelică (1925–1938) [Die Institution des Präfekten in der Zwischenkriegszeit (1925–1938)]. In: AUC jur. (2000), Nr. 1, 97–108.
Ders.: Istoria administrației publice românești [Die Geschichte der rumänischen öffentlichen Verwaltung]. 2. Aufl. București 2006.
Guvern fără partid [o.A.] [Regierung ohne Partei]. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 11–12 vom 30. April 1931, 15.
Hâncu, I.: Industrie parazitară?! [Parasitäre Industrie?!] In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 9–10 vom 10. April 1931, 3–4.
Ders.: Noul buget [Der neue Haushalt]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 35–36 vom 5. November 1932, 12–13.
Ders.: Situația financiară [Die finanzielle Situation]. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 9–10 vom 10. April 1931, 6–7.
Haneș, P. V.: Noua legislație Școlară [Die neue Schulgesetzgebung]. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 21–22 vom [o.T.] Juli 1931, 2–3.
Haslinger, Peter: Loyalität in Grenzregionen. Methodische Überlegungen am Beispiel der Südslowakei nach dem Ersten Weltkrieg. In: Schulze Wessel, Martin (Hg.): Loyalitäten in der Tschechoslowakischen Republik, 1918–1938. Politische, nationale und kulturelle Zugehörigkeiten. München 2004, 45–60.
Hausleitner, Mariana: Deutsche und Juden in Bessarabien 1814–1941. Zur Minderheitenpolitik Russlands und Großrumäniens. München 2005.
Dies.: Die Donauschwaben 1868–1948. Ihre Rolle im rumänischen und serbischen Banat. Stuttgart 2014.
Dies.: Die Rumänisierung der Bukowina: Die Durchsetzung des nationalstaatlichen Anspruchs Grossrumäniens 1918–1944. München 2001.
Heimberger, Filip: Cooperația săsească sistem Raiffeisen din Ardeal [Das sächsische Genossenschaftswesen des Raiffeisen-Systems in Siebenbürgen]. Cluj 1939.

Heinen, Armin: Die Legion 'Erzengel Michael' in Rumänien. Soziale Bewegung und politische Organisation. Ein Beitrag zum Problem des internationalen Faschismus. München 1986.

Ders.: Wahl-Maschine. Die Legion »Erzengel Michael«, die Wahlen 1931–1937 und die Integrationskrise des rumänischen Staates. In: Ders. / Schmitt, Oliver Jens (Hg.): Inszenierte Gegenmacht von rechts: Die »Legion Erzengel Michael« in Rumänien 1918–1938. München 2013, 130–155.

Heiss, Susana: Consideraţii asupra fondării partidului german în condiţiile vieţii social-politice ale României interbelice, 1919–1923 [Betrachtungen zur Gründung der Deutschen Partei unter den Bedingungen des sozial-politischen Lebens in Rumänien in der Zwischenkriegszeit, 1919–1923]. In: CŞS 3 (1987), 420–441.

Dies.: Unele aspecte ale dinamicii învăţământului naţionalităţilor în primul deceniu interbelic [Einige Aspekte der Dynamik des Unterrichtssystems der nationalen Minderheiten im ersten Jahrzehnt der Zwischenkriegszeit]. In: CŞS 2 (1984), 417–418.

Hellmuth, Weiss: Baltische Nationalitätenprobleme und Parlamentarismus. In: Volkmann, Hans-Erich (Hg.): Die Krise des Parlamentarismus in Ostmitteleuropa zwischen den beiden Weltkriegen. Marburg a. d. Lahn 1967, 168–176.

Heppner, Harald / Staudinger, Eduard (Hg.): Region und Umbruch 1918: Zur Geschichte alternativer Ordnungsversuche. Frankfurt a. M. u. a. 2001.

Heppner, Harald: Kein Krieg, kein Umbruch. Eine Hypothese über die Lage der Karpatendeutschen 1914/18. In: Gräf, Rudolf / Stanciu, Daniela (Hg.): Loyalitätswechsel und institutioneller Neuanfang. Die regionalen deutschen Minderheiten in Rumänien 1918–1928. Cluj 2018, 9–21.

Herban, Adela: România-Vatican. Relaţii diplomatice, 1920–1940 [Rumänien-Vatikan. Diplomatische Beziehungen, 1920–1940]. Deva 2002.

Herţa, Adrian: Sistemul electoral românesc (1926–1937). Anomalii structurale [Das rumänische Wahlsystem (1926–1937). Strukturelle Anomalien]. In: Müller, Florin (Hg.): Elite parlamentare şi dinamică electorală în România, 1919–1937 [Parlamentarische Eliten und Wahldynamik in Rumänien, 1919–1937]. Bucureşti 2009, 13–32.

Hihor, Constantin / Râpeanu, Cătălin: O perspectivă asupra propagandei electorale din România interbelică. Imaginea adversarului politic [Ein

Standpunkt zur Wahlpropaganda im Rumänien der Zwischenkriegszeit. Das Bild des politischen Gegners]. In: DI 5 (2000), H. 11 (51), 20–24.
Hitchins, Keith: România, 1866–1947 [Rumänien, 1866–1947]. 4. Aufl. Bucureşti 2013.
Ders.: The Identity of Romania. 2 Aufl. Bucharest 2009.
Holczinger, Ludwig-Anton: Învăţământul în limba germană din Banat (de la mijlocul secolului al XIX-lea la sfârşitul secolului al XX-lea) [Der deutschsprachige Unterricht im Banat (von der Mitte des 19. bis zum Ende des 20. Jahrhunderts)]. Timişoara 2009.
Hoover, Herbert: The Ordeal of Woodrow Wilson. New York, Toronto, London 1958.
Höpfner, Hans-Paul: Deutsche Südosteuropapolitik in der Weimarer Republik. Frankfurt a. M., Bern 1983.
Hösch, Edgar / Seewann, Gerhard: Aspekte ethnischer Identität. Ergebnisse des Forschungsprojekts »Deutsche und Magyaren als nationale Minderheiten im Donauraum«. München 1991.
Houston, Alan: Franklin. The Autobiography and Other Writings on Politics, Economics, and Virtue. Cambridge 2004.
Hrenciuc, Daniel: Consideraţii privind integrarea germanilor bucovineni în Regatul României Mari (1918–1940) [Betrachtungen zur Integration der Bukowinadeutschen ins Königreich Großrumänien (1918–1940)]. In: AB 12 (2005), H. 2, 433–465.
Ders.: Continuitate şi schimbare. Integrarea minorităţilor naţionale din Bucovina istorică în Regatul României Mari (1918–1940) [Kontinuität und Veränderung. Die Eingliederung der nationalen Minderheiten aus der historischen Bukowina ins Königreich Großrumänien (1918–1940)]. Bd. II. Suceava 2007.
Ders.: Continuitate şi schimbare. Integrarea minorităţilor naţionale din Bucovina istorică în regatul României Mari, 1918–1940 [Kontinuität und Veränderung. Die Eingliederung der nationalen Minderheiten aus der historischen Bukowina ins Königreich Großrumänien (1918–1940)]. Bd. 1. Rădăuţi 2005.
Ders.: Germanii din Bucovina în perioada interbelică. Unele consideraţii [Die Deutschen aus der Bukowina in der Zwischenkriegszeit. Einige Betrachtungen]. în: Ciobanu, Vasile / Radu, Sorin (Hg.): Partide politice şi minorităţi naţionale din România în secolul XX [Politische Parteien und nationale Minderheiten in Rumänien im 20. Jahrhundert]. Bd. 3. Sibiu 2008, 167–187.

Hristodol, Gheorghe: Agricultura României între anii 1919–1939 [Die Landwirtschaft Rumäniens zwischen 1919–1939]. In: Puşcaş, Vasile / Vesa, Vasile (Hg.): Dezvoltare şi modernizare în România interbelică, 1919–1939. Culegere de studii [Entwicklung und Modernisierung im Rumänien der Zwischenkriegszeit, 1919–1939. Studiensammlung], Bucureşti 1988, 139–172.

Hügel, Kaspar: Das Banater deutsche Schulwesen in Rumänien von 1918 bis 1944. München 1968.

Ders.: Kleine Beiträge zur Zeitgeschichte der Banater Schwaben in Rumänien. [o. O.] 1994.

Hunt, Lynn: Writing History in the Global Era. New York, London 2014.

Hurezeanu, Damian: Unirea și problema reformelor din 1918–1923 [Die Vereinigung und die Frage der Reformen von 1918–1923]. In: AŞU–S 1 (1998), H. 1, 53–58.

Iacob, Gheorghe: Rumänien in der Epoche der Modernisierung (1859–1939). Wien 2018.

Ders.: Contribuţia Consiliului Dirigent la consolidarea statului naţional român (1918–1920) [Der Beitrag des Regierungsrates zur Konsolidierung des rumänischen Nationalstaates (1918–1920]. Cluj-Napoca 1985.

Ders.: Desfășurarea și rezultatele alegerilor parlamentare din noiembrie 1919 în circumscripţiile Transilvaniei [Der Verlauf und die Ergebnisse der Parlamentswahlen vom November 1919 in den Wahlkreisen Siebenbürgens]. In: SUBB 19 (1974), Fasz. I, 103–131.

Ders.: Informations concernant le probleme des minorités nationales de Roumanie dans les documents de la Société des Nations (1923–1926). In: TR (1992), H. 1, 29–55.

Ders.: Majorităţi şi minorităţi în Transilvania la sfârşitul primului război mondial [Mehr- und Minderheiten in Siebenbürgen am Ende des Ersten Weltkrieges]. In: AIICN 32 (1993), 207–214.

Ders.: Problema minorităţilor etnice din România în documente ale Societăţii Naţiunilor, 1923–1932 [Das Problem der ethnischen Minderheiten in den Dokumenten des Völkerbunds, 1923–1932]. Cluj-Napoca 2002.

Ders.: Vorläufige Betrachtungen hinsichtlich Rumäniens und die Frage der nationalen Minderheiten (1918–1928). In: TR (1992), H. 2, 63–81.

Iaţencu, Rodica / Olaru, Marian (Hg.): Bucovineni în parlamentul României întregite, Vol. I, Sesiunea 1919–1920 [Bukowiner im ver-

einigten Parlament Rumäniens. Bd. 1. Parlamentssitzung 1919–1920]. București 2015.
Dies.: Unirea Bucovinei cu Regatul Român. Integrarea politico-administrativă [Die Vereinigeung der Bukowina mit dem rumänischen Königreich. Die politisch-administrative Eingliederung]. In: AB 10 (2003), H. 1, 155–193.
Ilie, Oana: Presa străină despre restaurația din 1930 [Die ausländische Presse nach der Restauration 1930]. In: MN (2011), Nr. 23, 95–102.
În căutarea platformei [o.A.] [Auf der Suche nach einer Plattform]. In: Românul 19 (1936), Nr. 7 vom 22. März 1936, 1
În memoria lui I. G. Duca [o.A.] [Im Gedenken an I. G. Duca]. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 132 vom 4. Februar 1934, 5–6.
În situația desperată – o propunere radicală [o.A.] [In verzweifelter Lage – ein radikaler Vorschlag]. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 37 vom 10. September 1932, 341–343.
Ionescu, Ștefan Cristian: Theorists of Economic Nationalism in 1930s–1940s Romania. In: Nationalities Papers 47 (2019), H. 2, 264–279.
Iordache, Anastasie: Take Ionescu. București 2008.
Iordan, N. Demostene: Venitul național al României [Das Nationaleinkommen Rumäniens]. In: Revista economică 32 (1930), Nr. 43 vom 20. Oktober 1930, 148–150.
Iorga, Nicolae / Vulcănescu, Mircea / Polihroniade, Mihail: Regii României. O istorie adevărată [Die Könige Rumäniens. Eine wahre Geschichte]. București 2004.
Iorga, Nicolae: Ce sunt şi ce vor saşii din Ardeal [Wer sind und was wollen die Siebenbürger Sachsen]. București 1919.
Ders.: Doi ani de restaurație [Zwei Jahre der Restauration]. Vălenii de Munte 1936.
Ders.: Istoria învăţământului românesc [Die Geschichte des rumänischen Schulwesens]. București 1928.
Ders.: Noul regim [Das neue Regime]. 1930.
Ders.: România cum era până la 1918 [Wie Rumänien bis 1918 gewesen ist]. Hg. von Lucian Cursaru. București 1932.
Ders.: Saşii la regele [Die Siebenbürger Sachsen beim König]. In: Românul 8 (1919) Nr. 85 vom 12 August, 2.
Iudean, Ovidiu Emil: From Budapest to Bucharest. The Parliamentary Elite from Banat Before and After the Great War. In: Banatica 25 (2015), 375–389.

Ivan, Adrian: Stat, majoritate şi minoritate naţională din România (1919–1930). Cazul maghiarilor şi germanilor din Transilvania [Staat, nationale Mehrheit und Minderheit in Rumänien (1919–1930). Der Fall der Siebenbürger Ungarn und Deutschen]. Cluj-Napoca 2010.

Ivan, Marcel: Evoluţia partidelor noastre politice în cifre şi grafice, 1919–1932 [Die Entwicklung unserer politischen Parteien in Zahlen und Grafiken, 1919–1932]. Sibiu 1933.

Jinga, Victor: Germanii în economia transilvană [Die Deutschen in der siebenbürgischen Wirtschaft]. In: Transilvania 73 (1942), H. 2–3, 87–129.

Joiţa, Diana: Drepturile minorităţilor naţionale în administrarea publică locală din România (1925–2001) [Die Rechte der nationalen Minderheiten in der öffentlichen Kommunalverwaltung in Rumänien (1925–2001)]. In: HR 13 (2007), 156–166.

Josan, Andrei: Legislaţie şi politici economice. Pledoarie pentru stimularea industriei în România interbelică [Gesetzgebung und Wirtschaftspolitik. Plädoyer für die Förderung der Industrie im Rumänien der Zwischenkriegszeit]. In: DI 6 (2001), H. 10, 33–42.

Judson, Pieter: The Habsburg Empire. A New History. Cambridge 2018.

Katalin, Péter: Die Blütezeit des Fürstentums (1606–1660). In: Köpeczi, Béla (Hg.): Kurze Geschichte Siebenbürgens. Budapest 1990, 302–358.

Kerschensteiner, Georg Michael: Grundfragen der Schulorganisation. Leipzig, Berlin 1912.

Kissinger, Henri: Diplomaţia [Die Diplomatie]. Paris 1996.

Klein, Gustav Adolf: Viaţa economică germană din Ardeal, Banat şi Satu-Mare [Das deutsche Wirtschaftsleben in Siebenbürgen, im Banat und in Sathmar]. In: TBCM 2 (1929), 571–586.

Kluxen, Kurt: Geschichte und Problematik des Parlamentarismus. Frankfurt a. M. 1990.

Knolz, Joseph J. / Lange, Wilhelm: Österreichisches Biographisches Lexikon, 1815–1950. Bd. 4. Wien 1969.

Kolar, Othmar: Rumänien und seine nationalen Minderheiten, 1918 bis heute. Wien, Köln, Weimar 1997.

König, Walter: Das Schulwesen der Siebenbürger Sachsen in der Zwischenkriegszeit. In: ders. (Hg.): Siebenbürgen zwischen den beiden Weltkriegen. Köln 1994, 265–299.

Köpeczi, Béla (Hg.): Kurze Geschichte Siebenbürgens. Budapest 1990.

Köstlin, Konrad: Volkskultur als Argument. Jugendbewegte Expeditionen zu den zerstreuten Deutschen, In: Störtkuhl, Beate / Stüben, Jens / Weger, Tobias (Hg.): Aufbruch und Krise. Das östliche Europa und die Deutschen nach dem Ersten Weltkrieg. München 2010, 509–522.

Kotzian, Ortfried: Das Schulwesen der Deutschen in Rumänien im Spannungsfeld zwischen Volksgruppe und Staat. Augsburg 1983.

Ders.: Die Bukovinadeutschen zwischen Heimat und Herkunft: Was schafft Identität? In: Analele Bucovinei, 17 (2010), H. 1, 15–21;

Kracik, Jörg: Die Politik des deutschen Aktivismus in der Tschechoslowakei 1920–1938. Frankfurt a. M., Berlin u. a. 1999.

Kraft, Franz: Dr. Otto Herzog – ein Nachruf. In: SZ 7 (1957), Nr. 4 vom 15. April 1957, 2.

Kräuter, Franz: Meine »Schuld« und meine Sühne. Temeswar, Landsmannschaft der Banater Schwaben, Kreisverband Karlsruhe. Temeswar 1995.

Ders.: Erinnerungen an den ersten Bischof von Temeswar Dr. h.c. Augustin Pacha: (1870–1954). Ein Stück Banater Heimatgeschichte. Bukarest 1995.

Kroner, Michael: Das Parteiensystem Rumäniens in der Zwischenkriegszeit 1918–1940. In: König, Walter (Hg.): Siebenbürgen zwischen den beiden Weltkriegen. Köln, Weimar, Wien 1994, 33–54.

Ders.: Siebenbürger Sachsen außerhalb Siebenbürgens. Nürnberg 2001.

Kührer-Wielach, Florian: »A Fertile and Flourishing Garden.« A Political Assessment Ten Years after Versailles. In: Journal for Romanian Studies 1 (2019), Nr. 2, Themenheft: Romania and the Paris Peace Conference 1919: Actors, Scenarios, Circulation of Knowledge, Svetlana Suveica (Hg.), 113–135.

Ders.: Drumul spre »alinierea« la național-socialism. Pentru o istorie politică a germanilor din România între 1933–1940 [Der Weg zur »Gleichschaltung« zum Nationalsozialismus. Zu einer politischen Geschichte der Rumäniendeutschen zwischen 1933–1940]. In: Trașcă, Ottmar / Anghel, Remus Gabriel (Hg.): Un veac frământat. Germanii din România după 1918 [Ein zerrissenes Jahrhundert. Die Deutschen in Rumänien nach 1918]. Cluj-Napoca 2018, 77–113.

Ders.: Siebenbürgen ohne Siebenbürger? Zentralstaatliche Integration und politischer Regionalismus nach dem Ersten Weltkrieg. München 2014.

Lăcustă, Ioan: Zece alegeri interbelice, 1919–1937. Cine a câștigat? [Zehn Wahlen in der Zwischenkriegszeit, 1919–1937. Wer hat gewonnen?]. Bucureşti 1995.

Landwehr, Achim: Historische Diskursanalyse. Frankfurt u. a. 2008.
Lazăr, Iacob: Regimul cultelor în România interbelică [Das Kultusgesetz im zwischenkriegszeitlichen Rumänien]. Bucureşti 1931.
Leuştean, Lucian: Extrema dreaptă românească interbelică. Consideraţii doctrinare [Die rumänische extreme Rechte in der Zwischenkriegszeit. Ideologische Betrachtungen]. In: AIIA–I 32 (1995), 375–397.
Ders.: Romania, the Paris Peace Conference and the Protection System of »Race, Language and Religion« Minorities – A Reassessment. In: Journal of Romanian Studies 1 (2019), Nr. 2, Themenheft: Romania and the Paris Peace Conference 1919: Actors, Scenarios, Circulation of Knowledge, Svetlana Suveica (Hg.), 27–46.
Liess, Friedrich: Die Entwicklung der Siebebürgisch-Sächsischen Banken in der Nachkriegszeit. Tübingen 1937.
Livezeanu, Irina / Negură, Petru: Borderlands, Provinces, Regionalisms and Culture in East-Central Europe. In: Nunez Seixas, Hose M. / Storm, Eric (Hg.): Regionalism and Modern Europe. Identity Construction and Movements from 1890 to the Present Day. London 2019, 251–70.
Livezeanu, Irina: Cultură şi naţionalism în România Mare, 1918–1930 [Kultur und Nationalismus in Großrumänien, 1918–1930]. Bucureşti 1998.
Dies.: Cultural Politics in Greater Romania: Regionalism, Nation Building, and Ethnic Struggle, 1918–1930. Ithaca 1995.
Ludanyi, Andrew: The Legacy of Transylvania in Romanian and Hungarian Historiography. In: Frank, Tibor / Hadler, Frank (Hg.): Disputed Territories and Shared Pasts. Overlapping National Histories in Modern Europe. Houndmills, New York 2011, 247–273.
»Lupta între d. Iorga şi d. Argetoianu« [o.A.] [Der Kampf zwischen Herrn Iorga und Argetoianu]. In: Românul 16 (1931), Nr. 35 vom 20. September 1931, 1.
Lupu, Ion: Falsa prosperitate [Trügerischer Aufschwung]. In: Românul 20 (1937), Nr. 5 vom 29. August 1937, 1.
Madgearu, N. Virgil: Evoluţia economiei româneşti [Die Entwicklung der rumänischen Wirtschaft]. Bucureşti 1995.
Ders.: Evoluţia economiei româneşti după războiul mondial [Die Entwicklung der rumänischen Wirtschaft nach dem Weltkrieg]. Bucureşti 1940.
Maior, Liviu: Alexandru Vaida Voevod. Putere şi defăimare [Alexandru Vaida Voevod. Macht und Verleumdung]. Bucureşti 2010.

Majuru, Adrian: Societatea românească interbelică. Scurt excurs asupra mentalităţilor (1919–1939) [Die rumänische Gesellschaft in der Zwischenkriegszeit. Kurzer Exkurs über die Mentalitäten (1919–1939)]. In: Omagiu istoricului Ioan Scurtu [Festschrift für den Historiker I. S.]. Focşani 2000, 390–411.

Makkai, László: Herausbildung der ständischen Gesellschaft (1172–1526). In: Köpeczi, Béla (Hg.): Kurze Geschichte Siebenbürgens. Budapest 1990, 175–240.

Mamina, Ion / Scurtu, Ioan: Guverne şi guvernanţi, 1916–1938 [Regierungen und Regierende, 1916–1938]. Bucureşti 1996.

Mamina, Ion: Regalitatea în România, 1866–1947 [Das Königtum in Rumänien, 1866–1947]. Bucureşti 2004.

Maner, Hans-Christian: Confesiunile în viaţa parlamentară din România interbelică [Die Konfessionen im Parlamentsleben im Rumänien der Zwischenkriegszeit]. In: AIIA–I 36 (1999), 113–124.

Ders.: Parlamentarismul în România, 1930–1940 [Der Parlamentarismus in Rumänien, 1930–1940]. Bucureşti 2004.

Ders.: Parlamentarismus in Rumänien (1930–1940). Demokratie im autoritären Umfeld, München 1997.

Maniu, Iuliu: Problema Minorităţilor [Die Minderheitenfrage]. In: Chimet, Iordan (Hg.): Dreptul la memorie în lectura lui Iordan Chimet. Intrarea în lumea modernă [Das Recht auf Gedächtnis in der Lektüre von I. Ch. Der Eintritt in die moderne Welt]. Bd. 2. Cluj-Napoca 1992, 315–340.

Marcu, Diuliu: Estetica oraşelor şi înfrumuseţarea lor din punct de vedere urbanistic [Die Ästhetik der Städte und ihre Verschönerung aus urbanistischer Perspektive]. Bucureşti 1927.

Marin, William / Munteanu, Ioan / Radulovici, Gheorghe: Unirea Banatului cu România [Die Vereinigung des Banats mit Rumänien]. Timişoara 1968.

Masaryk, G. Thomas: The New Europe (The Slav Standpoint). Lewisburg 1975.

Mateiu, Ioan: Doctrina de stat a problemei minoritare [Die Staatsdoktrin zur Minderheitenfrage]. Bucureşti 1929.

Melidoneanu, Gheorghe: Aplicarea legii pentru lichidarea datoriilor agricole şi urbane [Die Anwendung des Gesetzes zur Aufhebung der landwirtschaftlichen und städtischen Schulden]. In: Revista economică 39 (1937), Nr. 2–3 vom 16. Januar 1937, 14–16.

Meteș, Ștefan: Regele Ferdinand al României [König Ferdinand von Rumänien]. Cluj 1925.

Metzeltin, Michael: Verfassungsentstehung und Verfassungsentwicklung bis 1947. In: Kahl, Thede / Metzeltin, Michael / Ungureanu, Mihai-Răzvan (Hg.): Rumänien. Raum und Bevölkerung. Geschichte und Geschichtsbilder. Kultur. Gesellschaft und Politik Heute. Wirtschaft. Recht und Verfassung. Historische Regionen. Berlin, Wien 2006, 711–739.

Michalopoulos, Dimitris: Attitudes parallèles. Éleuthérios Vénisélos et Take Ionescu dans la Grande Guerre. Atena 2004.

Micu, Cornel: Professionals, Pseudo-Professionals or State Servants? The Professionalisation of Romanian Agriculture (1919–1989). In: Müller, Dietmar / Siegrist, Hannes (Hg.): Professionen, Eigentum und Staat. Europäische Entwicklungen im Vergleich – 19. und 20. Jahrhundert. Göttingen 2014, 187–207.

Midan, Christophe / Midan, Daniela Codruța: Carol al II-lea si teroarea istoriei 1930–1940 [Carol II. und der Terror der Geschichte 1930–1940]. Bucureşti 2008.

Mihăiescu, Ștefan: Conversiune sau inflație [Schuldumwandlung oder Inflation]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 3 vom 7. Februar 1932, 8–9.

Ders.: Cum să înlăturăm criza [Wie wir die Krise überwinden]. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 4 vom 18. Februar 1931, 1–2.

Ders.: Industria parasitară [Die parasitäre Industrie]. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 9–10 vom 10. April 1931, 2–3.

Ders.: Problema industriei naționale [Das Problem der national Industrie]. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 3 vom 15. Februar 1930, 7.

Mititelu, Florența: Gărzile Naționale ale Frontului Renașterii Naționale [Die Nationalgarden der Front der Nationalen Wiedergeburt]. In: Hrisovul (2009), H. 15, 65–79.

Moghior, Neculai / Dănilă, Ion / Popa, Vasile: Ferdinand I văzut de contemporanii săi [Ferdinand I. aus der Sicht seiner Zeitgenossen]. Bucureşti 2006.

Moisuc, Viorica u. a. (Hg.): România şi conferința de pace de la Paris (1918–1920) [Rumänien und die Pariser Friedenskonferenz (1918–1920)]. Cluj-Napoca 1993.

Moisuc, Viorica / Raus, Nicolae (Hg.): Carol II, rege al României. Însemnări zilnice (1937–1951) [Carol II., König Rumäniens. Tägliche Aufzeichnungen (1937–1951)]. Bd. 1. Bucureşti 2001.

Müller, Dietmar: Die Zwischenkriegszeit: Politische System und Staatsbürgerschaft. In: Kahl, Thede / Metzeltin, Michael / Ungureanu, Mihai-Răzvan (Hg.): Rumänien. Raum und Bevölkerung. Geschichte und Geschichtsbilder. Kultur. Gesellschaft und Politik Heute. Wirtschaft. Recht und Verfassung. Historische Regionen. Berlin, Wien 2006, 279–297.

Ders.: Landreformen, Property rights und ethnische Minderheiten. Ideen- und Institutionengeschichte nachholender Modernisierung und Staatsbildung in Rumänien und Jugoslawien. In: Krauss, Karl-Peter (Hg.): Argrarreformen und ethnodemographische Veränderungen. Südosteuropa vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis in die Gegenwar.t. Stuttgart 2009, 207–235 (Schriftenreihe des Instituts für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde, 15).

Munteanu, Ioan: Situaţia Banatului la sfârşitul primului război mondial [Die Lage des Banats am Ende des Ersten Weltkrieges]. In: Apulum 36 (1997), 567–576.

Mureşan, Camil: Interpretări ale conceptelor de naţiune, naţionalitate şi minoritate naţională [Deutungen der Begriffe Nation, Nationalität und nationale Minderheit]. In: Bocşan, Nicolae u. a. (Hg.): David Prodan. Puterea modelului [D. P. Die Macht des Modells]. Cluj-Napoca 1995, 124–131.

Ders.: Recunoaşterea oficială pe plan internaţional a înfăptuirii unităţii naţionale a României [Die offizielle Anerkennung der Verwirklichung der nationalen Einheit Rumäniens auf internationaler Ebene]. In: Scurtu, Ioan (Hg.): Marea Unire din 1918 în context european [Die Große Vereinigung von 1918 im europäischen Kontext]. Bucureşti 2006, 261–276.

Muşat, Mircea / Ardeleanu, Ion: Viaţa politică în România. Partidele politice, 1918–1921 [Das politische Leben in Rumänien. Die politischen Parteien, 1918–1921]. Bucureşti 1976.

Muşat, Mircea: Partidele politice şi alegerile parlamentare din 1919. Guvernarea Blocului Parlamentar (noiembrie 1919–martie 1920) [Die politischen Parteien und die Parlamentswahlen von 1919. Die Regierung des Parlamentsblocks (November 1919–März 1920)]. In: AI 20 (1974), H. 1, 51–64.

Myß, Walter (Hg.): Lexikon der Siebenbürger Sachsen. Thaur 1993.

Nägler, Thomas: Transilvania între 900 şi 1300 [Siebenbürgen zwischen 900 und 1300]. In: Pop, Ioan-Aurel / Nägler, Thomas (Hg.): Istoria

Transilvaniei. Vol. I, până la 1541 [Die Geschichte Siebenbürgens. Bd. I, bis 1541]. Cluj-Napoca 2009, 199–232.

Nastasă, Irina: Discursul politic al saşilor în publicistica interbelică. Studiu de caz: Revista »Ostland« 1919 [Der politische Diskurs der Sachsen in der zwischenkriegszeitlichen Publizistik. Fallbeispiel: Die Zeitschrift »Ostland« 1919]. In: Ciobanu, Vasile / Radu, Sorin (Hg.): Partide politice şi minorităţi naţionale [Politische Parteien und nationale Minderheiten]. Sibiu 2010, 41–51.

Neagoe, Stelian: Istoria Guvernelor României: de la începuturi–1859 până în zilele noastre 2012 [Die Geschichte der Regierungen Rumäniens: von den Anfängen 1859 bis in die Gegenwart 2012]. Bucureşti 2013.

Ders.: Oameni politici români [Rumänische Politiker]. Bucureşti 2007.

Nedelea, Marin: Aspecte ale vieţii politice din România în anii 1922–1926 [Aspekte des politischen Lebens in Rumänien zwischen 1922–1926]. Bucureşti 1987.

Ders.: Prim-Miniştrii României Mari. Ideile politice [Die Ministerpräsidenten Großrumäniens. Die politischen Ideen]. Bucureşti 1991.

Negulescu, Paul: Constituţia României [Die Verfassung Rumäniens]. In: Gusti, Dimitrie (Hg.): Enciclopedia României. Vol. I (Statul) [Enzyklopädie Rumäniens. Bd. 1 (Der Staat)]. Bucureşti 1938, 171–201.

Nica, Elena Daniela: România şi politica securităţii colective. Pactul Briand-Kellogg [Rumänien und die kollektive Sicherheitspolitik. Der Briand-Kellogg-Pakt]. Târgovişte 2012.

Nicolenco, Viorica: Extrema dreaptă în Basarabia (1923–1940) [Die extreme Rechte in Bessarabien (1923–1940)]. Chişinău 1999.

Nicolescu, Nicolae C.: Şefii de stat şi de guvern ai României (1859–2003) [Die Staats- und Regierungschefs von Rumänien (1859–2003)]. Bucureşti 2003.

Niess, Wolfram: »Hai să dăm mână cu mână, cei cu inima română« – Der geplante Propagandazug der Legion durch Bessarabien im Sommer 1930. In: Heinen, Armin / Schmitt, Oliver Jens (Hg.): Inszenierte Gegenmacht von rechts: Die »Legion Erzengel Michael« in Rumänien 1918–1938. München 2013, 217–277.

Nistor, Ioan Silviu: Comuna şi judeţul. Evoluţia istorică [Gemeinde und Kreis. Historische Entwicklung]. Cluj-Napoca 2000.

Nistor, Ion I.: Istoria Basarabiei. Scriere de popularizare [Die Geschichte von Bessarabien. Popularisierungsschrift.]. 2. Aufl. Cernăuţi 1923.

Ders.: Istoria Bucovinei [Die Geschichte der Bukowina]. Bucureşti 1991.

Noul buget [o.A.] [Der neue Haushalt]. In: Revista economică 42 (1940), Nr. 15–16 vom 20. April 1940, 148–150.

Noul proiect de conversiune [o.A.] [Der neue Gesetzesentwurf zur Schuldumwandlung]. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 7 vom 13. Februar 1932, 51–52.

Păiuşanu, Robert: Gândirea economică românească în perioada interbelică [Das rumänische wirtschaftliche Denken in der Zwischenkriegszeit]. Bucureşti 2006.

Pană, Virgil: Bănci româneşti şi bănci minoritare în Transilvania interbelică [Rumänische Banken und Banken der Minderheiten im Siebenbürgen der Zwischenkriegszeit]. In: AcMP 27 (2005), 307–315.

Ders.: Consideraţii privind prezenţa etnicilor minoritari din Transilvania interbelică în industrie, comerţ şi sistemul de credit [Betrachtungen zur Anwesenheit der Minderheiten von Siebenbürgen in Industrie, Handel und Kreditwesen]. In: AcMP 25 (2003), 449–458.

Ders.: Minorităţile etnice din Transilvania între anii 1918–1940. Drepturi şi privilegii [Ethnische Minderheiten in Siebenbürgen zwischen 1918–1940. Rechte und Privilegien]. Târgu Mureş 1996.

Panu, Mihai A. (Hg.): Capcanele ideologiei. Opţiuni politice ale etnicilor germani în România interbelică [Ideologische Fallen. Politische Optionen der ethnischen Deutschen im zwischenkriegszeitlichen Rumänien]. Cluj-Napoca 2015.

Ders.: Filiere si mecanisme de propagandă nazistă în România, 1933–1945 [Kanäle und Mechanismen der nationalsozialistischen Propaganda in Rumänien, 1933–1945]. Cluj-Napoca 2014.

Ders.: Reprezentarea politică a minorităţii germane în Banatul interbelic [Die politische Vertretung der deutschen Minderheit im zwischenkriegszeitlichen Banat]. In: Ciobanu, Vasile / Radu, Sorin (Hg.): Partide şi minorităţi naţionale din România în secolul XX [Politische Parteien und nationale Minderheiten im 20. Jahrhundert]. Sibiu 2010, 118–128.

Pascu, Iuliu: Buget şi administraţie [Haushalt und Verwaltung]. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 166–167 vom 25. März 1935, 17–20.

Ders.: Noua reformă administrativă [Die neue Verwaltungsreform]. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 185 vom 18. November 1935, 11–24.

Ders.: Organizarea muncii şi exproprierea [Die Organisation von Arbeit und Enteignung]. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 177 vom 15. Juli 1935, 12.

Ders.: Reorganizarea puterii judecătorești [Die Reorganisation der richterlichen Gewalt]. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 181–184 vom 10. November 1935, 41–44.
Ders.: Simplificarea aparatului de stat [Die Vereinfachung des Staatsapparats]. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 145 vom 24. Mai 1934, 1–3.
Ders.: Statul național și statutul funcționarilor publici [Der Nationalstaat und der Status der öffentlichen Beamten]. In: Parlamentul 7 (1936), Nr. 194 vom 29. Februar 1936, 1–3.
Pascu, Ștefan: Transilvania, inimă a pământului și leagăn al poporului român [Siebenbürgen, Herz des rumänischen Landes und Wiege des rumänischen Volkes]. Cluj-Napoca 1990.
Păun, Nicolae / Știrban, Marcel: Politica economică a României între primul și al doilea război mondial [Die Wirtschaftspolitik Rumäniens zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg]. In: Puşcaş, Vasile / Vesa, Vasile (Hg.): Dezvoltare și modernizare în România interbelică, 1919–1939. Culegere de studii [Entwicklung und Modernisierung im Rumänien der Zwischenkriegszeit, 1919–1939. Studiensammlung]. Bucureşti 1988, 68–138.
Păun, Nicolae: Viața economică a României, 1918–1948. Modernizare, dezvoltare, europenizare [Das wirtschaftliche Leben Rumäniens, 1918–1948. Modernisierung, Entwicklung, Europäisierung]. Cluj-Napoca 2009.
Payk, Markus M.: Frieden durch Recht? Der Aufstieg des modernen Völkerrechts und der Friedensschluss nach dem Ersten Weltkrieg. Berlin, Boston 2018, 543–592.
Pensionarea artiștilor teatrelor naționale și operelor [o.A.] [Die Pensionierung der Künstler der Nationaltheater und Opern]. In: Parlamentul 7 (1937), Nr. 228–229 vom 6. März 1937, 68–69.
Perreux, Gabriel: Amorurile principelui Carol de Hohenzollem [Die Liebschaften Carols von Hohenzollern]. Bucureşti 1991.
Petcu, Dionisie: Naţionalismul dreptei româneşti din perioada interbelică [Der rechte rumänische Nationalismus in der Zwischenkriegszeit]. In: SCNA 5 (1994), Nr. 2, 16–21; Nr. 3, 33–39.
Petra, N. N.: Fundamentele economiei românești [Fundament der rumänischen Wirtschaft]. In: Revista economică 42 (1940), Nr. 2– 3 vom 20. Januar 1940, 9–11.
Ders.: Plan agricol pe 5 ani [Der Fünfjahresplan für die Landwirtschaft]. In: Revista economică 42 (1940), Nr. 13–14 vom 6. April 1940, 137–140.

Petrini, Emil: Reforma agrară [Die Agrarreform]. In: TBCM 1 (1929), 285–314.

Pintilescu, Corneliu: NS-Propaganda in der siebenbürgisch-sächsischen landwirtschaftlichen Presse. Fallstudie: Landwirtschaftliche Blätter. In: Spiegelungen 16 (2016), H. 1, 71–77.

Ders.: The Nazification of Rural Transylvanian Saxon Press: Case Study – »Landwirtschaftliche Blätter« (1935–1941). In: Radu, Sorin / Schmitt, Oliver Jens (Hg.): Politics and Peasants in Interwar Romania. Perceptions, Mentalities, Propaganda. Newcastle upon Tyne 2017, 483–513.

Pirotici, Sime: Politica statelor balcanice faţă de minorităţile naţionale în deceniile interbelice – o lege a talionului [Die Politik der Balkanstaaten gegenüber den nationalen Minderheiten in den Jahrzehnten der Zwischenkriegszeit – ein Recht der Vergeltung]. In: Ciobanu, Vasile / Radu, Sorin (Hg.): Partide politice şi minorităţi naţionale din România în secolul XX [Politische Parteien und nationale Minderheiten in Rumänien im 20. Jahrhundert]. Bd. 2. Sibiu 2007, 173–174.

Politica bugetară [o.A.] [Haushaltspolitik]. In: Revista economică 37 (1935), Nr. 16 vom 20. April 1935, 125–126.

Pop, Ioan-Aurel / Nägler, Thomas (Hg.): Istoria Transilvaniei. Vol. I, până la 1541 [Die Geschichte Siebenbürgens. Bd. 1, bis 1541]. Cluj-Napoca 2009.

Pop, Romul Gr.: Reforma electorală. Vol. I [Die Wahlreform. Bd. 1]. Oradea 1938.

Popa, Klaus (Hg.): Die Rumäniendeutschen zwischen Demokratie und Diktatur. Der politische Nachlasss von Hans Otto Roth 1919–1951. Frankfurt a. M. 2003.

Popescu, Cezar: Evoluţia industriei din Ardeal după Unire [Die Entwicklung der Industrie in Siebenbürgen nach der Vereinigung]. In: TBCM 2 (1929), 489–532.

Popescu, Eufrosina: Din istoria politică a României. Constituţia din 1923 [Aus der politischen Geschichte Rumäniens. Die Verfassung von 1923]. Bucureşti 1983.

Popescu, Livia: Structura socială şi societatea civilă în România interbelică [Die gesellschaftliche Struktur und die Zivilgesellschaft im zwischenkriegszeitlichen Rumänien]. Cluj-Napoca 1998.

Popescu-Spineni, Marin / Peter, Iulian / Gabrea, I. Iosif: Organizaţia învăţământului în România [Die Organisation des Unterrichts in Rumänien]. In: Gusti, Dimitrie (Hg.): Enciclopedia Român-

iei. Vol. I (Statul) [Enzyklopädie Rumäniens. Bd. 1 (Der Staat)]. Bucureşti 1938, 443–481.
Popovici, Aurel: Naţionalism sau democraţie. O critică a civilizaţiei moderne [Nationalismus oder Demokratie. Eine Kritik der modernen Zivilisation]. Bucureşti 1910.
Pora, Andrei: Goldiş şi şcolile confesionale [Goldiş und die Konfessionsschulen]. In: Învăţătorul 6 (1925), Nr. 1 vom 25. Januar 1925, 1–10.
Porsenna, N.: Eficienţa şi finalitatea conversiunii [Die Effizienz und der Abschluss der Schuldumwandlung]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 4 vom 14. Februar 1932, 2–3.
Ders.: Mijloace de echilibrare bugetară [Mittel zum Ausgleich des Staatshaushalts]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 37 vom 18. November 1932, 2–3.
Ders.: Numerus Valahicus. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 165 vom 8. März 1935, 4–7.
Preda, Cristian: Partide şi alegeri în România postcomunistă, 1989–2004 [Parteien und Wahlen im postkommunistischen Rumänien, 1989–2004]. Bucureşti 2005.
Ders.: România postcomunistă şi România interbelică [Das postkommunistische Rumänien und das Rumänien der Zwischenkriegszeit]. Bucureşti 2002.
Preda, Dumitru / Chiper, Ioan / Ghişa, Alexandru (Hg.): România la Conferinţa de Pace de la Paris (1919–1920). Documente diplomatice [Rumänien auf der Pariser Friedenskonferenz (1919–1920). Diplomatische Dokumente]. Bucureşti 2010.
Problema datoriilor agricole [o.A.] [Das Problem der landwirtschaftlichen Schulden]. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 48 vom 28. November 1931, 389–391.
Proectele de răspuns la Mesaj [o.A.] [Gesetzesentwürfe zur Antwort auf die Thronrede]. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 132 vom 21. Februar 1934, 3.
Proectele d-lui Manoilescu [o.A.] [Die Gesetzesentwürfe des Herrn Manoilescu]. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 5 vom 27. Februar 1931, 10.
Prost, Henri: Destinul României (1918–1945) [Das Schicksal Rumäniens (1918–1945)]. Bucureşti 2006.
Pteancu, Alexandru: Învăţământul particular şi minoritar din Transilvania [Privat- und Minderheitenunterricht in Siebenbürgen]. In: TBCM 2 (1929), 1107–1128.

Puia, I.: Relațiile economice externe ale României în perioada interbelică [Die Außenwirtschaftsbeziehungen Rumäniens in der Zwischenkriegszeit]. București 1982.

Purici, Ștefan: Partide politice ale minorităților etnice din Bucovina [Politische Parteien der national Minderheiten in der Bukowina]. In: Analele Bucovinei 17 (2010), Nr. 1, 127–133.

Puşcaş, Vasile / Ştirban, Marcel: Perfecţionare şi atitudini critice în sistemul politic al României interbelice [Verbesserung und kritische Haltungen im politischen System Rumäniens in der Zwischenkriegszeit]. In: Puşcaş, Vasile / Vesa, Vasile (Hg.): Dezvoltare şi modernizare în România interbelică, 1919–1939. Culegere de studii [Entwicklung und Modernisierung im Rumänien der Zwischenkriegszeit, 1919–1939. Studiensammlung]. Bucureşti 1988, 11–38.

Puşcaş, Vasile / Vesa, Vasile (Hg.): Dezvoltare şi modernizare în România interbelică, 1919–1939 [Entwicklung und Modernisierung im zwischenkriegszeitlichen Rumänien, 1919–1939]. Bucureşti 1988.

Radu, Sorin / Schmitt, Oliver Jens (Hg.): Peasants and Politics in Interwar Romania. Perceptions, Mentalities, Propaganda. Newcastle upon Tyne 2017.

Radu, Sorin: Administrație și procesul electoral din România (1919–1937) [Die Verwaltung und der Wahlprozess in Rumänien (1919–1937)]. In: AUA 7 (2003), 391–397.

Ders.: Cenzura presei în timpul alegerilor parlamentare și locale din România anilor 1919–1937 [Die Pressezensur während der Parlaments- und Lokalwahlen im Rumänien der Jahre 1919–1937]. In: Transilvania 32 (2003), H. 108, 72–79.

Ders.: Consideraţii cu privire la cultura politică şi comportamentul electoral al minorităţilor naţionale din Transilvania în anii democraţiei parlamentare (1919–1937) [Betrachtungen hinsichtlich der politischen Kultur und des Wahlverhaltens der nationalen Minderheiten in Siebenbürgen in den Jahren der parlamentarischen Demokratie (1919–1937)]. In: Acta Tr. 1 (2004), 139–163.

Ders.: Critica votului universal în România în anii democraţiei parlamentare (1919–1937) [Die Kritik am allgemeinen Wahlrecht in Rumänien in der Zeit der parlamentarischen Demokratie (1919–1937)]. In: PA 5–6 (2006), H. 5–6, 369–377.

Ders.: Modernizarea sistemului electoral din România, 1866–1937 [Die Modernisierung des Wahlsystems in Rumänien, 1866–1937]. Iaşi 2005.

Ders.: Starea de spirit a minorităților naționale din Transilvania reflectată în rapoartele informative ale Direcțiunii Poliției și Siguranței Generale (1920) [Die Gesinnung der nationalen Minderheiten in Siebenbürgen anhand der informativen Berichte der Polizeidirektion und der Siguranța (1920)]. In: Abraham, Florin / Anghel, Florin / Ceauşu, Mihai-Ştefan (Hg.): Partide politice şi minorităţi naţionale din România în secolul XX [Politische Parteien und nationale Minderheiten in Rumänien im 20. Jahrhundert]. Sibiu 2007, 28–56.

Ders.: Unificarea legislației electorale din România în dezbaterea partidelor politice (1919–1926) [Die Vereinigung der Wahlrechtsgebung in Rumänien in der Debatte der politischen Parteien (1919–1926)]. In: SUCH 2 (2005), 247–259.

Raiciu, Ioana: Imaginea Vaticanului în opinia publică românească în perioada interbelică [Das Bild des Vatikans in der rumänischen Öffentlichkeit in der Zwischenkriegszeit]. Bucureşti 2008.

Raus, Nicolae (Hg.): Carol II, rege al României. Însemnări zilnice (1937–1951) [Carol II., König Rumäniens. Tägliche Aufzeichnungen (1937–1951)]. Bd. 3. Bucureşti 1998.

Regimul spirtului [o.A.] [Die Gesetzeslage zum Alkohol]. In: Românul 15 (1930), Nr. 21 vom 25. Mai 1930, 1.

Reinerth, Karl M.: Zur politischen Entwicklung der Deutschen in Rumänien 1918–1928. Aus einer siebenbürgisch-sächsischen Sicht, Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für südostdeutsche Volks- und Heimatforschung. Thaur 1993.

Renée-Mouton, Marie: La Société des Nations et la protection des minorités. Exemple de la Transylvanie (1920–1928). Grenoble 1969.

Roman, Viorel / Hofbauer, Hannes: Transsilvanien-Siebenbürgen. Begegnung der Völker am Kreuzweg der Reiche. Wien 1996.

Roşca, Petru: Învăţământul primar ardelean [Das siebenbürgische Grundschulwesen]. In: TBCM 2 (1929), 1123–1134.

Roth, Hans Otto: Ideologia şi tendinţele politice ale minorităţii germane [Die Ideologie und die politischen Tendenzen der deutschen Minderheit]. In: Chimet, Iordan (Hg.): Dreptul la memorie în lectura lui Iordan Chimet. Intrarea în lumea modernă [Das Recht auf Gedächtnis in der Lektüre von I. Ch. Der Eintritt in die moderne Welt]. Bd. 2. Cluj-Napoca 1992, 371–385.

Roth, Harald: Kleine Geschichte Siebenbürgens. Wien, Köln 2012.

Ders.: Politische Strukturen und Strömungen bei den Siebenbürger Sachsen, 1919–1933. Köln, Wien 1994.

Ders.: Zum Wandel der politischen Strukturen bei den Siebenbürger Sachsen, 1918 bis 1933. In: ders. (Hg.): Minderheit und Nationalstaat. Siebenbürgen seit dem Ersten Weltkrieg. Köln, Weimar, Wien 1995, 99–115.

Rovinaru, Flavius Ioan / Mada, Florin Manuel: Structura agriculturii României în perioada interbelică [Die landwirtschaftliche Struktur Rumäniens in der Zwischenkriegszeit]. In: Lumperdean, Ioan / Gräf, Rudolf / Balog, Iosif Marin (Hg.): Relația rural-urban: ipostaze ale tradiției și modernizării [Rural-urbane Beziehungen: Einstlelung zu Tradition und Modernisierung]. Cluj-Napoca 2010, 445–459.

Rudescu, Corneliu: Buget-lege, buget-act administrativ [Das Haushaltsgesetz und der administrative Haushaltsbeschluss. In: Parlamentul 11 (1940), Nr. 327–328 vom 31. März 1940, 1–3.

Ders.: Câteva griji pentru viitorul an bugetar [Einige Sorgen hinsichtlich des künftigen Haushaltsjahrs]. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 162 vom 31. Januar 1935, 2–3.

Ders.: Datoria publică în viitorul buget [Die öffentliche Schuld im künftigen Haushalt]. In Parlamentul 5 (1934) Nr. 146– 148 vom 23. Juni 1934, 22–23.

Ders.: Pe urmele întocmirii viitorului buget [Auf den Spuren der Festlegung des künftigen Haushalts]. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 166–167 vom 25. März 1935, 6–8.

Rusu, Sebastian Florin: Frontul Renașterii Naționale în alegerile din iunie 1939 [Die Front der Nationalen Wiedergeburt bei den Wahlen vom Juni 1939]. In: AANB (2012), Nr. 7, 319–324.

Săgeată, Radu: Evoluţia organizării administrativ-teritoriale a României în perioada interbelică (1918–1940) [Die Entwicklung der administrativ-territorialen Organisierung Rumäniens in der Zwischenkriegszeit (1918–1940)]. In: RG 9 (2002), 158–166.

Saizu Ioan / Tacu Alexandru: Ştiinţa politică în luarea deciziilor economice (perioada interbelică) [Politikwissenschaft bei wirtschaftlichen Entscheidungen (die Zwischenkriegszeit)]. In: BAŞRM Nr. 2, 13–21.

Saizu, Ioan / Bold, Emilian: Dimensiuni economice şi financiare ale activităţii lui Nicolae Titulescu [Ökonomische und finanzielle Dimensionen der Tätigkeit von N. T.]. In: Buzatu, Gheorghe (Hg.): Titulescu

și strategia păcii. Studii și documente [Titulescu und die Strategie des Friedens. Studien und Dokumente]. Iași 1982, 101–133.
Saizu, Ioan / Florescu, Gheorghe I.: Alegerile parlamentare din România, 1919–1922 [Die Parlamentswahlen in Rumänien, 1919–1922]. In: CI 4 (1973), 309–334.
Dies.: Alegerile parlamentare din România, 1926–1928 [Die Parlamentswahlen in Rumänien, 1926–1928]. In: CI 9–10 (1978–1979), 429–445.
Saizu, Ioan / Tacu, Alexandru: Cu privire la stabilirea unui model de dezvoltare economică a României în perioada interbelică [Zur Festsetzung eines wirtschaftlichen Entwicklungsmodells für Rumänien in der Zwischenkriegszeit]. In: ACCE 2 (1993), 21–39.
Dies.: Europa economică interbelică [Die Wirtschaft Europas in der Zwischenkriegszeit]. Iași 1997.
Sallanz, Josef: Dobrudscha. Deutsche Siedler zwischen Donau und Schwarzem Meer. Potsdam 2020
Șandru, Dumitru: Cooperația minoritarilor din România interbelică [Die Zusammenarbeit der Minderheiten im zwischenkriegszeitlichen Rumänien]. In: IN 4–7 (1998–2001), 255–267.
Ders.: Creditul agricol în România, 1918–1944 [Der landwirtschaftliche Kredit in Rumänien, 1918–1944]. București 1985.
Ders.: Reforma agrară din 1921 în România [Die Agrarreform von 1921 in Rumänien]. București 1975.
Sandu, Traian: A Model of Fascism in European Agrarian Peripheries: the Romanian Case. In: Müller, Dietmar / Harre Angela (Hg.): Transforming Rural Societies. Agrarian Property and Agrarianism in East Central Europe in the Nineteenth and Twentieth Centuries. Innsbruck, Wien, Bozen 2011, 204–223.
Săuleanu, Lucian Bernd: Istoria Baroului Dolj 1928–1948 [Die Geschichte der Anwaltschaft Dolj 1928–1948]. Craiova 2018.
Săvescu, Dragoș: Simplificarea aparatului de Stat [Die Vereinfachung des Staatsapparats]. In: Parlamentul 5 (1934), Nr. 151 vom [o.T.] September 1934, 10–11.
Savu, Alexandru Gheorghe: Sistemul partidelor politice din România, 1919–1940 [Das politische Parteiensystem in Rumänien, 1919–1940]. București 1979.
Sbârnă, Gheorghe. Partidele politice din România, 1918–1940. Programe și orientări doctrinare [Die politischen Parteien in Rumänien, 1918–1940. Programme und doktrinäre Gesinnung]. Bucureşti 2001.

Scărlătescu, V.: Deficitul bugetar [Das Haushaltsdefizit]. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 166–167 vom 25. März 1935, 21–24.
Scherer, Anton: »Möller, Karl von«. In: Allgemeine deutsche Biographie & Neue Deutsche Biographie 17 (1994), 646.
Ders.: »Muth, Kaspar«. In: Allgemeine deutsche Biographie & Neue Deutsche Biographie 18 (1997), 646–648.
Schiel, Ingrid: Frei – politisch – sozial: der Deutsch-Sächsische Frauenbund für Siebenbürgen 1921–1939. Köln, Weimar, Wien 2018.
Schipor, Gheorghe: Rădăuțeni afirmați în diverse domenii [Radautzer in verschiedenen Berufsbereichen]. Suceava 2013.
Schlarb, Cornelia: Konfessionsspezifische Wahrnehmung des Nationalsozialismus im kirchlichen Publikationen der deutschen Minderheit in Rumänien in den 1930er Jahren. In: Hausleitner, Mariana / Roth, Harald (Hg.): Der Einfluss von Faschismus und Nationalsozialismus auf Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa. München 2016, 133–163.
Schmidt, Ernst: Die verfassungsrechtliche und politiche Struktur des rumänischen Staates in ihrer historischen Entwicklung. München 1932.
Schmidt, Jeremias: Changing fortunes: The frontline-experience of the Royal Bavarian Army on the Eastern Front 1915–1918. In: Agoston-Nikolova, Elka u. a. (Hg.): Unknown Fronts. The «Eastern Turn" in First World War History. Groningen 2017, 127–146 (Baltic Studies, 17).
Schmidt, Ute: Die Deutschen aus Bessarabien. Eine Minderheit aus Südosteuropa (1814 bis heute). Köln, Weimar, Wien 2003.
Schmitt, Oliver Jens: România în 100 de ani. Bilanțul unui veac de istorie [Rumänien in 100 Jahren. Die Bilanz eines Jahrhunderts Geschichte]. București 2018.
Ders.: Căpitan Codreanu. Aufstieg und Fall des rumänischen Faschistenführers. Wien 2016
Schobel, Josef: Învățământul agricol la sașii din Transilvania și reorganizarea învățământului agricol de grad inferior [Die landwirtschaftliche Ausbildung bei den Sachsen in Siebenbürgen und die Reorganisation der niederen landwirtschaftlichen Ausbildung]. In: Agricultura nouă 4 (1937), Nr. 5, 183–191.
Schoblik, Friedrich / [Schwarz] Ludwig Franz: Österreichisches Biographisches Lexikon, 1815–1950. Bd. 11. Wien 1969.
Schödl, Günter: Am Rande des Reiches, am Rande der Nation: Deutsche im Königreich Ungarn (1867–1914/18), In: Schödl, Günter (Hg.):

Deutsche Geschichte im Osten Europas. Land an der Donau. Berlin 2002, 349–454.
Schroeder, Olga: Die Deutschen in Bessarabien 1914–1940. Eine Minderheit zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Stuttgart 2012 (Schriften des Heimatmuseums der Deutschen aus Bessarabien, 45).
Schroeder-Negru, Olga: Bibliographie zur Geschichte und Kultur der Bessarabiendeutschen (1918–1941). Essen 2001.
Dies.: Der Einsatz der Deutschen aus Bessarabien beim Aufstand von Tatarbunar 1924. In: Hausleitner, Mariana / Roth, Harald (Hg.): Der Einfluss von Faschismus und Nationalsozialismus auf Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa. München 2016, 73–85.
Schullerus, Adolf: Aus der Rede von Dr. Adolf Schullerus zum Entwurf der neuen rumänischen Verfassung in der Sitzung des rumänischen Senats (Oberhauses) am 12. März 1923. Köln 1979.
Schuster, Dirk: Siebenbürgen im überregionalen Kontext. Thesen für einen Paradigmenwechsel – am Beispiel der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien für die Zeit des Nationalsozialismus. In: Spiegelungen 16 (2016), H. 1, 43–55.
Scott, Joan: The Evidence of Experience. In: Critical Inquiry 17 (1991), Nr. 4, 773–797.
Scumpetea vieții [o.A.] [Die Verteuerung des Lebens]. In: Revista economică 32 (1930), Nr. 42 vom 18. Oktober 1930, 140.
Scurtu, Ioan (Hg.): Structuri politice în Europa Centrală și de Sud-Est (1918–2001) [Politische Strukturen in Mittel- und Südosteuropa (1918–2001)]. Bd. 2. București 2003.
Scurtu, Ioan / Alexandrescu, Ion / Bulei, Ion / Mamina, Ion / Stoica, Stan: Enciclopedia partidelor politice din România, 1859–2003 [Die Enzyklopädie der politischen Parteien in Rumänien, 1859–2003]. București 2003.
Scurtu, Ioan: 1931. Un efect al crizei economice: falimentul băncii Marmorosch Blank & Co [Eine Folge der ökonomischen Krise: die Pleite der Bank Marmorosch Blank & Co]. In: IC 4 (2012), Nr. 29, 30–34.
Ders.: Alegerea primului parlament al României întregite (noiembrie 1919) [Die Wahl des ersten Parlaments des vereinigten Rumäniens (November 1919)]. In: Matei, Vlad / Gheorghiu, Ioan / Scurtu, Ioan (Hg.): 60 de ani de la făurirea statului național unitar [60 Jahre seit dem Aufbau des einheitlichen Nationalstaates]. București 1978, 177–198.

Ders.: Alegerile parlamentare din mai 1926 [Die Parlamentswahlen vom Mai 1926]. In: SC 8 (1974), 227–242.
Ders.: Alegerile parlamentare din martie 1922 [Die Parlamentswahlen vom März 1922]. In: AU–C 23 (1974), 89–96.
Ders.: Beiträge zur Geschichte der Deutschen Parlamentspartei, 1919–1937. In: König, Walter (Hg.): Siebenbürgen zwischen den beiden Weltkriegen. Köln 1988, 55–67.
Ders.: Contribuții privind structura socio-democratică a parlamentului României în anii 1919–1937 [Beiträge zur sozio-demokratischen Struktur des Parlaments von Rumänien zwischen 1919–1937]. In: MA–AMP 15–17 (1983–1985), 191–206.
Ders.: Istoria românilor în timpul celor patru regi (1866–1947). Vol. II, Ferdinand I [Die Geschichte der Rumänen während der Herrschaft der vier Könige (1866–1947). Bd. 2, Ferdinand II.]. Bucureşti 2010.
Ders.: Lupta partidelor politice în alegerile parlamentare din decembrie 1937 [Der Kampf der Parteien in den Parlamentswahlen vom Dezember 1937]. In: SRI 20 (1967), Nr. 1, 145–162.
Ders.: Lupta partidelor politice în alegerile parlamentare din mai–iunie 1920 [Der Wahlkampf der politischen Parteien bei den Parlamentswahlen vom Mai–Juni 1920]. In: Carpica 4 (1972), 251–265.
Ders.: Lupta partidelor politice în alegerile parlamentare din decembrie 1928 [Der Kampf der politischen Parteien bei den Parlamentswahlen vom Dezember 1928]. In: AU–B 26 (1977), 83–93.
Ders.: Opțiunile electoratului românesc în primul deceniu interbelic (1918–1928) [Die Optionen der rumänischen Wähler im ersten Jahrzehnt der Zwischenkriegszeit (1918–1928)]. In: BCȘS 4 (1997), H. 1, 98–108.
Ders.: Partidele politice în alegerile parlamentare din iulie 1927 [Die politischen Parteien bei den Parlamentswahlen vom Juli 1927]. In: AIIA–I 14 (1977), 395–402.
Ders.: Political parties in Romania after parliamentary elections (1919–1937). In: AIIA–I 17 (1980), 63–90.
Ders.: Poziția partidelor politice față de actul de restaurație din 8 iunie 1930 [Die Position der politischen Parteien gegenüber dem Restaurationsakt vom 8. Juni 1930]. In: PIRU 2 (1985), H. 1, 102–111.
Ders.: Viața cotidiană a românilor în perioada interbelică [Das Alltagsleben der Rumänen in der Zwischenkriegszeit]. Bucureşti 2001.

Ders.: Viaţa politică a României în anii 1918–1940. Evoluţia regimului politic de la democraţie la dictatură [Das politische Leben Rumäniens zwischen 1918–1940. Die Entwicklung des politischen Regimes von der Demokratie zur Diktatur]. Bucureşti 1996.

Şedinţa istorică din 8 iunie 1930 [o.A.] [Historische Sitzung am 8. Juni 1930]. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 19 vom 8. Juni 1930, 1–16.

Seewann, Gerhard / Dippold, Péter (Hg.): Bibliographisches Handbuch der ethnischen Gruppen Südosteuropas. 2 Bde. München 1997.

Seewann, Gerhard: Mehrheits- und Minderheitsstrategien und die Frage der Loyalität 1919–1939. In: Beer, Matthias / Dyroff, Stefan (Hg.): Politische Strategien nationaler Minderheiten in der Zwischenkriegszeit. München 2013, 15–27.

Seişanu, Romulus: Take Ionescu – Viaţa şi opera sa [Take Ionescu – Sein Leben und Werk]. Bucureşti 1930.

Şerbănescu, Ion (Hg.): Parlamentari evrei în forul legislativ al României [Jüdische Parlamentarier im legislativen Organ Rumäniens]. Bucureşti 1998.

Şeulean, Paul: Comunitatea germană din Cluj, Sibiu şi Timişoara în perioada interbelică (1918–1938). Abordare comparativă [Die deutsche Gemeinschaft in Klausenburg, Hermannstadt und Temeschwar in der Zwischenkriegszeit (1918–1938). Vergleichende Untersuchung]. 2 Bde. Cluj-Napoca 2012.

Ders.: Die Ergebnisse der Deutschen Volkspartei in Rumänien bei den Legislativwahlen von 1919 bis 1937, In: Forschungen zur Volks- und Landeskunde 54 (2011), 80–106.

Şianţiu, Claudiu: Modificările constituţionale din 1923 [Die verfassungsrechtlichen Veränderungen von 1923]. Arad 1999.

Simion, Natalia / Saizu, Ioan: România după Unirea cea Mare. Confruntări asupra modernizării societăţii în perioada interbelică [Rumänien nach der Großen Vereinigung. Konfrontationen bezüglich der Modernisierung der Gesellschaft in der Zwischenkriegszeit] In: BŞAEDC 5 (2001), H. 6, 313–327; (2002), H. 7, 219–226; (2002), H. 8, 205–212.

Siseşti-Ionescu, Gheorghe: Apărarea viticulturei în ultimele trei parlamente [Die Verteidigung der Viehzucht in drei Parlamenten]. In: Parlamentul 4 (1932), Nr. 35–36 vom 5. November 1932, 5–6.

Ders.: Măsuri legale luate de diferite ţări după războiu pentru dezvoltarea agriculturii în comparaţie cu situaţia din România [Gesetzliche Maßnahmen, die verschiedene Staaten nach dem Krieg für die Entwicklung

der Landwirtschaft getroffen haben, im Vergleich zur Lage in Rumänien]. In: AŞRS 5 (1924), H. 3–4, 413.
Situaţia economică [o.A.] [Die wirtschaftliche Situation]. In: Revista economică 32 (1930), Nr. 32 vom 9. August 1930, 261–262.
Situaţia economică şi financiară a ţării [o.A.] [Die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Landes]. In: Revista economică 35 (1933), Nr. 34–36 vom 9. September 1933, 306–307.
Slătineanu, Emanoil: Reforma Statului [Die Reform des Staates]. In: Parlamentul 6 (1935), Nr. 181–184 vom 10. November 1935, 55–56.
Slăvescu, N. Petre: Lacunele şi dificultăţile ce se opun la o bună administraţie a judeţelor, plăşilor şi comunelor rurale [Lücken und Schwierigkeiten für eine gute Verwaltung der Kreise und Gemeinden]. Bucureşti 1900.
Slăvescu, Victor: Budgetul 1931 [Der Haushalt 1931]. In: Parlamentul 1 (1930), [o.N.] vom 18. Dezember 1930, 9.
Ders.: Organizaţia de credit a saşilor din Ardeal în 1922 [Die Kreditanstalt der Siebenbürger Sachsen im Jahre 1922]. In: BIER 2 (1923), H. 6, 436–448.
Sofronie, George: Principiul naţionalităţilor în tratatele de pace din 1919–1920 [Das Prinzip der Nationalitäten in den Friedensverträgen von 1919–1920]. Bucureşti 1999.
Ders.: Protecţiunea minorităţilor de rasă, limbă şi religie sub semnul Societăţii Naţiunilor [Der Schutz der Rassen-, Sprach- und Religionsminderheiten unter dem Zeichen des Völkerbundes]. Oradea 1930.
Solomon, Flavius: Presa germană din Basarabia în anii 1918–1940 [Die deutsche Presse in Bessarabien in den Jahren 1918–1940]. In: Şipoş, Sorin / Brie, Mircea u. a. (Hg.): Frontierele spaţiului românesc în context european [Die Grenzen des rumänischen Raums im europäischen Kontext]. Oradea, Chişinău 2008, 294–300.
Sonea, Emilia / Sonea, Gavrilă: Viaţa economică şi politică a României (1933–1938) [Das wirtschaftliche und politische Leben Rumäniens (1933–1938)]. Bucureşti 1978.
Soveja-Mehedinţi, Simion: Altă creştere. Şcoala muncii [Eine andere Erziehung. Die Schule der Arbeit]. 7. Aufl. Bucureşti 1941.
Spânu, Alin: Situaţia minorităţilor naţionale din Transilvania în atenţia structurilor de siguranţă la începutul anului 1920 [Die Lage der nationalen Minderheiten von Siebenbürgen aus Perspektive der Sicherheitsbehörden zu Beginn des Jahres 1920]. In: Ciobanu, Vasile / Radu, Sorin

(Hg.): Partide politice şi minorităţi naţionale din România în secolul XX [Politische Parteien und nationale Minderheiten in Rumänien im 20. Jahrhundert]. Bd. 2. Sibiu 2007, 15–27.

Spector, Sherman David: România şi Conferinţa de Pace de la Paris. Diplomaţia lui Ion I. C. Brătianu [Rumänien und die Pariser Friedenskonferenz. Die Diplomatie von Ion I. C. Brătianu]. Iaşi 1995.

Staedel-Schneider, Gudrun: Rumänien und der Völkerbund. In: Roth, Harald (Hg.): Minderheiten und Nationalstaat. Köln, Weimar, Wien 1995, 73–87.

Stan, Constantin I.: Lupta partidelor politice în alegerile parlamentare din mai–iunie 1920 [Der Kampf der politischen Parteien bei den Parlamentswahlen vom Mai–Juni 1920]. In: Mousaios 4 (1994), H. 2, 161–172.

Ders.: Regele Ferdinand I »Întregitorul« (1914–1927) [König Ferdinand I., der »Vereiniger«, (1914–1927)]. 2. Aufl. Bucureşti 2011.

Stanca, George: Şantajul şi etajul. Pamfil Şeicaru, între legendă şi adevăr [Erpressung und Etagen. Pamfil Şeicaru, zwischen Legende und Wahrheit]. Adevărul 2012.

Stanciu, Daniela: Ein Jahr der Bälle und Feste Freizeitgestaltung und Tanzunterhaltung in Hermannstadt im Jahre 1919. In: Gräf, Rudolf / Stanciu, Daniela (Hg.): Loyalitätswechsel und institutioneller Neuanfang. Die regionalen deutschen Minderheiten in Rumänien 1918–1928. Cluj 2018, 173–191.

Stanciu, Gh. Ion: Şcoala şi pedagogia în secolul XX [Schule und Pädagogik im 20. Jahrhundert]. Bucureşti 1983.

Stancu, Florin Ionuţ: Organizarea administrativă a României în accepţiunea Legii pentru organizarea administraţiunii locale din anul 1929 [Die administrative Organisation Rumäniens bei der Annahme des Gesetzes zur Organisation der Lokalverwaltung im Jahr 1929]. In: AUC ist. 16 (2011), Nr. 2, 201–210.

Steffen, Katrin (Hg.): Nach dem Zerfall der Imperien: Historische Zäsur und biographische Erfahrung im östlichen Europa / After the Fall of Empires: Historical Turning Points and Biographical Experience in Eastern Europe. Lüneburg2015.

Stegmann, Natali: Minderheiten transnational. Die Teilhabe des »Bundes der Kriegsverletzten, Witwen und Waisen in der Tschechoslowakei« an der »Conférence Internationale des Associations de Mutilés et Anciens Combattants.« In: Beer, Matthias / Dyroff, Stefan (Hg.): Politische

Strategien nationaler Minderheiten in der Zwischenkriegszeit. München 2013, 241–269.

Ştirban, Marcel: Din istoria României, 1918–1921. Probleme ale vieţii politice, economice, şi sociale [Aus der Geschichte Rumäniens, 1918–1921. Fragen des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens]. Cluj-Napoca 1987.

Ders.: Problema unirii Transilvaniei, Banatului, Crişanei şi Maramureşului cu România (octombrie–noiembrie 1918) [Die Frage der Vereinigung Siebenbürgens, des Banats, des Kreisch- und Marmaroschgebietes mit Rumänien (Oktober–November 1918)]. In: Bocşan, Nicolae u. a. (Hg.): David Prodan. Puterea modelului [David Prodan. Die Macht des Modells]. Cluj-Napoca 1995, 267–271.

Străuţiu, Eugen: Organizaţiile politice germane la Miercurea Sibiului (1919–1945) [Die deutschen politischen Organisationen in Reußmarkt]. In: Ciobanu, Vasile / Radu, Sorin (Hg.): Partide politice şi minorităţi naţionale din România în secolul XX [Politische Parteien und nationale Minderheitenin Rumänien im 20. Jahrhundert]. Bd. 3. Sibiu 2008, 222–229.

Suchianu, I. Dumitru: Adevăruri şi erori în chestia conversiunii [Wahrheiten und Irrtümer in der Angelegenheit der Schuldumwandlung]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 29–30 vom 15. September 1932, 3–4.

Ders.: Constituţionalitatea conversiunii [Die Verfassungsmäßigkeit der Schuldumwandlung]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 38 vom 29. November 1932, 3–4.

Sundhaussen, Holm: Institutionen und institutioneller Wandel in den Balkanländern aus historischer Perspektive. In: Papalekas, Johannes Chr. (Hg.): Institutionen und Institutioneller Wandel in Südosteuropa. München 1994, 35–55.

Suveică, Svetlana: Basarabia în primul deceniu interbelic (1918–1928): Modernizare prin reforme [Bessarabien im ersten zwischenkriegszeitlichen Jahrzehnt (1918–1928): Modernisierung durch Reformen]. Chişinău 2010.

Dies: Controverse ale procesului exproprierii în Basarabia interbelică [Kontroversen des Enteignungsprozesses im zwischenkriegszeitlichen Bessarabien]. In: Ihrig, Stefan / Dumbrava, Vasile / Müller, Dietmar (Hg.), Istoria între ştiinţă şi şcoală – periaoda interbelică în Basarabia. Ştudii, materiale, surse şi sugestii [Geschichte zwischen Wissenschaft

und Schule – die Zwischenkriegszeit in Bessarabien. Studien, Materialien, Quellen und Vorschläge]. Chișinău 2008, 109–123.

Dies.: Integrarea administrativă a Basarabiei în România (1918–1925) [Die administrative Eingliederung Bessarabiens in Rumänien (1918–1925)]. In: AIIA–I 36 (1999), 125–145.

Dies.: Negotiating Loyalty. The Bessarabian Germans from the Russian Empire to the Romanian Nation-State (1917–1919). In: Kührer-Wielach, Florian / Winkler, Markus (Hg.): Mutter: Land – Vater: Staat. Loyalitätskonflikte, politische Neuorientierung und der Erste Weltkrieg im österreichisch-russländischen Grenzraum.Regensburg 2017, 135–152 (Veröffentlichungen des IKGS München, 134).

Svetlicinâi, Rodica: Minorităţile naţionale din Basarabia 1918–1925 [Die nationalen Minderheiten von Bessarabien 1928–1925]. In: RI 16 (2005), H. 3–4, 65–82.

Swanson, John C.: Nation, Volk, Minderheit, Volksgruppe: Die deutsche Minderheit in Ungarn. In: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 55 (2006), H. 4, 526–547.

Ţâră, Sergiu: Stratificare socială în România interbelică [Gesellschaftliche Schichtungen im zwischenkriegszeitlichen Rumänien]. București 2012.

Ţăranu, Mariana: Politica statului român faţă de minorităţile naţionale din Basarabia în primii ani după Marea Unire [Die Politik des rumänischen Staates gegenüber den nationalen Minderheiten in Bessarabien in den ersten Jahren nach der Großen Vereinigung]. In: Ciobanu, Vasile / Radu, Sorin (Hg.): Partidele politice şi minorităţi naţionale din România în secolul XX [Die politischen Parteien und nationalen Minderheiten in Rumänien im 20. Jahrhundert]. Sibiu 2006, 37–49.

Tătărescu, Gheorghe: Regimul electoral şi parlamentar în România [Das Wahl- und Parlamentssystem in Rumänien]. București 2004.

Teichova, Alice: Kleinstaaten im Spannungsfeld der Großmächte. Wirtschaft und Politik in Mittel- und Südosteuropa in der Zwischenkriegszeit. München 1988.

Temperley, Harold William Vazeille: A history of the Peace Conference of Paris. London 1921.

Teodorescu, Anibal: Consideraţiuni statistice asupra rezultatului alegerilor pentru Adunarea Deputaţilor din 25 mai 1926 pe baza nouei legi electorale [Statistische Betrachtungen zu den Ergebnissen der Wahlen für die Abgeordnetenkammer vom 25. Mai 1926 aufgrund des neuen Wahlgesetzes]. In: AES 9 (1926), 7–8.

Tolciu, Ioachim: Abrogare sau modificare? [Aufhebung oder Modifikation?] In: Revista economică 34 (1932), Nr. 27 vom 2. Juli 1932, 259–261.
Ders.: Problema restabilizării (inflației) [Das Problem der Restabilisierung (der Inflation)]. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 43 vom 23. Oktober 1932, 389–391.
Topliceanu, Alexandru: Industria națională și industria parazitară [Die nationale Industrie und die parasitäre Industrie]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 29–30 vom 15. September 1932, 16–17.
Ders.: Nicolae Iorga. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 13–14 vom 16. Mai 1931, 9–13.
Ders.: Noua legea a spirtului [Das neue Alkoholgesetz]. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 17 vom 25. Mai 1930, 6–7.
Ders.: Programul economico-financiar al guvernului [Das ökonomisch-finanzielle Programm der Regierung]. In: Parlamentul 3 (1932), Nr. 27–28 vom 31. August 1932, 11–12.
Ders.: Retragerea unui șef [Der Rückzug eines Chefs]. In: Parlamentul 2 (1931), Nr. 19 vom 27. Juni 1931, 10–12.
Ders.: Tot industria națională [Wiederum zur nationalen Industrie]. In: Parlamentul 1 (1930), [o.N] vom 21. März 1930, 4–5.
Török, Borbala Zsuzsanna: Exploring Transylvania: Geographies of Knowledge and Entangled Histories in a Multiethnic Province, 1790–1918. Leiden 2015.
Tot în legătură cu legea cerealelor [o.A.] [Wiederum zum Getreidegesetz]. In: Revista economică 33 (1931), Nr. 20 vom 16. Mai 1931, 173–176.
Tóth, Szilárd: Organizaţiile politice ale minorităţilor din România interbelică – colaborare sau concurenţă? Studiu de caz: minorităţile maghiară, germană și evreiască [Die politischen Organisationen der Minderheiten im Rumänien der Zwischenkriegszeit – Zusammenarbeit oder Konkurrenz? Fallstudie: die ungarische, deutsche und jüdische Minderheit]. In: Orizont 22 (2006), H. 4, 32–37.
Totok, William: Der vergessene stalinistische Schauprozess gegen die ›Spione des Vatikans‹ in Rumänien 1951. In: Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung (2005), 233–259.
Trașcă, Ottmar: Doppelte Loyalitat. Die deutsche Minderheit Rumäniens 1933–1940. In: Beer, Matthias / Dyroff, Stefan (Hg.): Politische Strategien nationaler Minderheiten in der Zwischenkriegszeit. München 2013, 211–239.

Ţrulea, Petre: Carol al II-lea și Camarila Regală [Carol II. und die königliche Kamarilla]. București 2010.
Ders.: Relații între Nicolae Iorga și reprezentanţi ai naţiunilor conlocuitoare din România interbelică [Beziehungen zwischen N. I. und den Vertretern der mitwohnenden Nationen im Rumänien der Zwischenkriegszeit]. In: CTC 1 (1990), H. 8, 15–16; 9, 6–7.
Unificare sau anarhizare? [o.A.] [Vereinigung oder Anarchisierung?]. In: Revista economică 23 (1931), Nr. 33 vom 15. August 1931, 269–271.
Ursulescu, Nicolae-Cristian: Un lobby eficient în justiția interbelică: Legea pentru organizarea și unificarea corpului de avocați din 21 februarie 1923 [Eine effiziente Lobby in der Justiz der Zwischenkriegszeit: Das Gesetz für die Organisation und Vereinigung des Anwaltskorps vom 21. Februar 1923]. In: Zargidava (2011), H. 10, 99–109.
Ursuțiu, Claudia: Senatori și deputați evrei în Parlamentul României (1919–1931) [Jüdische Senatoren und Abgeordnete im Parlament Rumäniens (1919–1931)]. Cluj-Napoca 2006.
Vágó, Béla: Dreptul la vot și reprezentarea minorităților [Das Wahlrecht und die Vertretung der Minderheiten]. In: Noua Constituțiune a României și noile constituții europene [Die neue Verfassung Rumäniens und die neuen europäischen Verfassungen]. București [1922].
Valorificarea grâului [o.A.] [Die Verwertung des Weizens]. In: Parlamentul 7 (1937), Nr. 228–229 vom 6. März 1937, 56.
Vancu, B.: Anul economic 1935 [Das Wirtschaftsjahr 1935]. In: Revista economică 38 (1936), Nr. 2 vom 11. Januar 1936, 9–11.
Ders.: Neîncredere [Misstrauen]. In: Revista economică XXXVIII (1936), Nr. 7 vom 15. Februar 1936, 49–51.
Varga, Marcel: Activitatea reprezentanţilor partidelor minorităţilor etnice în Parlamentul României 1934–1937 [Die Tätigkeit der Vertreter der Parteien der ethnischen Minderheiten im Parlament Rumäniens 1934–1937]. In: SMIC 7 (2008), H. 7, 27–48.
Vermeulen, Jean H.: Statutul funcționarilor publici [Das Statut der öffentlichen Beamten]. București 1933.
Viitorul nostru economic [o.A.] [Unsere wirtschaftliche Zukunft]. In: Revista economică 42 (1940), Nr. 34–35 vom 31. August 1940, 214–216.
Vișan, Mihai / Zaberca, Mircea Vasile: Evoluția administrației publice antebelice și interbelice românești [Die Entwicklung der rumänischen öffentlichen Verwaltung während der Vor- und Zwischenkriegszeit]. Timișoara 2008.

Viscol, P.: Reforma administrativă trebue reformată [Die administrative Reform muss reformiert werden]. In: Parlamentul 1 (1930), Nr. 27–28 vom [o.T.] Oktober 1930, 9–10.

Vlaicu, Monica: Das Kulturamt der Deutschen in Großrumänien. In: Siebenbürgische Semesterblätter 7 (1993), Nr. 1–2, 102–110.

Voina, Delia / Ivănuș, Nicușor Dănuț: Lumea satului interbelic în imagini fotografice. Colecțiile Emil Fischer [Die Welt des Dorfes in fotografischen Bildern. Die Sammlungen Emil Fischer]. Sibiu 2014.

Völkl, Ekkehard: Rumänien. Vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart. München 1995.

Volkmann, Hans-Erich (Hg.): Die Krise des Parlamentarismus in Ostmitteleuropa zwischen den beiden Weltkriegen. Marburg a. d. Lahn 1967.

Volkmer, Gerald: Die rumäniendeutschen Parlamentarier im Kontext politischer Strukturen und regionaler Verortungen 1919–1939. Siebenbürgen und Banat im Vergleich. In: Conrad, Benjamin / Maner, Hans-Christian / Kusber, Jan (Hg.): Parlamentarier der deutschen Minderheiten im Europa der Zwischenkriegszeit. Düsseldorf 2015, 221–243.

Vraciu, I.: Cuvântul Regelui [Die Wortmeldung des Königs]. In: Revista economică 34 (1932), Nr. 40 vom 1. Oktober 1932, 370–371.

Vultur, Smaranda: Germanii din Banat prin povestirile lor [Die Deutschen im Banat in ihren Erzählungen]. 2. Aufl. Iași 2018.

Wagner, Ernst: Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen 1191–1975. In: Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens. Ergänzungsreihe zum Siebenbürgischen Archiv. Hg. vom Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e. V. Heidelberg. Bd. 1. Köln, Wien 1976.

Wasmer, Remo: Die Minderheitenpolitik in Polen und im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen in den 1920er-Jahren im Vergleich. München 2011.

Weber, Matthias: Deutsche Minderheiten in der europäischen Siedlungsgeschichte. In: Bergner, Christoph / Weber, Matthias (Hg.): Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. München 2009, 33–47.

Wien, Markus: The Germans in Romania – The Ambigous Fate of a Minority. In: The Expulsion of the ‚German' Communities from Eastern Europe at the End of the Second World War, Steffen Pauser, Afron Rees Eds., EUI Working Paper, HEC No. 2004/1, 59–71.

Wien, Ulrich A. / Schwarz, Karl W. (Hg.): Die Kirchenordnungen der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen (1807–1997). Köln 2005.

Wien, Ulrich A.: Kirche und Politik im Verständnis der Bischöfe Viktor Glondys und Wilhelm Staedel. In: Spiegelungen 16 (2016), H. 1, 29–43.

Wolbe, Eugen: Ferdinand I Întemeietorul României Mari. O biografie [Ferdinand I., der Gründer Großrumäniens. Eine Biographie]. Bucureşti 2004.

Zaharian, Ermona: Pedagogia românească interbelică. O istorie a ideilor educative [Die rumänische Pädagogik in der Zwischenkriegszeit. Eine Geschichte der erzieherischen Ideen]. Bucureşti 1971.

Zorgbibe, Charles: Wilson – Un Cruciat la Casa Albă [Wilson – Ein Kreuzfahrer im Weißen Haus]. Bucureşti 2003.

Ortsregister

Agnetheln 688
Agnita s. Agnetheln
Aiud s. Straßburg am Mieresch
Akkerman 22, 668, 702
Alba Iulia s. Karlsburg
Albanien 601
Albrechtsflor 440
Altenburg 663
Alexanderdorf 137
Alt-Elft 668
Altreich s. Sachregister
Anina s. Steierdorf
Arad 132, 319, 440, 540, 651, 653, 701
Aradul-Nou s. Neu-Arad

Baaßen 702
Baden-Baden 679
Bandol 678, 679
Basel 659
Bavoca s. Bochovar
Bazna s. Baaßen
Băgaciu s. Bogeschdorf
Bărcuț s. Bekokten
Becicherecu Mare s. Großbetschkerek
Bekokten 656
Belgien 104, 379, 658
Berlin 243, 373, 656, 657, 670, 677, 679, 694
Bern 681, 687
Beşenova Nouă s. Neubeschenowa
Biled 672
Bihor 132
Bistritz 172, 667
Bistritz-Nussdorf (Kreis) 389, 670, 702
Bistriţa s. Bistritz
Bistriţa-Năsăud s. Bistritz-Nussdorf
Blaj s. Blasendorf
Blasendorf 275
Blumenthal 229
Bochovar 440
Bogeschdorf 675
Braşov s. Kronstadt
Brădeni s. Henndorf
Brăila 297
Brno s. Brünn
Bruntál s. Freudenthal
Brünn 657, 679, 680
Budapest 23, 166, 657, 664, 672, 675, 678, 688
Bukarest 61, 84, 92, 171, 254, 357, 445, 468, 490, 651, 654, 656, 658, 664, 670, 673, 676, 679, 680, 682, 694
Bulgarien 14, 601
Burgberg 314

Caraş-Severin 389, 654
Catarinendorf 137
Câmpulung Moldovenesc 137
Cărpiniş s. Gertianosch
Cenad s. Tschanad
Cerescenca 137
Cernăuţi s. Czernowitz
Cetatea Albă s. Akkerman
Chişinău s. Kischinau
Cincul-Mare / Cincu s. Großschenk
Cisnădie s. Heltau

Cluj(-Napoca) s. Klausenburg
Comloș s. Groß-Komlosch
Copșa-Mică s. Klein-Kopisch
Craiova 652
Cristur 563
Czernowitz 22, 24, 29, 37, 55, 159, 490, 578, 626, 627, 628, 631, 671, 673, 674, 702

Dänemark 41, 639, 658
Daneș s. Dunesdorf
Debrecen 172, 653, 669
Den Haag 681
Detta 341
Deutsch-Orawitz 654
Deutschland 13, 16, 21, 26, 29, 30, 31, 33, 34, 56, 62, 195, 243, 246, 272, 302, 320, 351, 352, 379, 479, 480, 483, 519, 523, 525, 639, 657, 664, 670, 675, 677, 683
Dorpat 668
Dunesdorf 309

England 288, 483
Eperies 678
Estland 41, 658, 668
Europa 17, 41, 242, 288, 289, 302, 425, 442, 461, 526, 640, 645

Făgăraș s. Fogarasch
Feldioara s. Marienburg
Fogarasch 36, 656, 673
Frankfurt a. Main 677
Frankreich 104, 272, 310, 320, 321, 346, 658
Freiburg im Breisgau 672, 673
Freudenthal 680

Genf 27, 378,
Gertianosch 309
Gherla 653
Gießen 677
Gottlob 433
Grabatz 111, 433
Grabaț s. Grabatz
Graz 355, 658
Grešlové Mýto s. Gröschlmaut
Griechenland 130, 288, 601
Groß-Kokelburg 117, 118, 653, 656, 680, 687, 701, 703
Groß-Komlosch 433
Großbetschkerek 675
Großschenk 656
Großscheuern 694
Gröschlmaut 680

Habsburgermonarchie s. Österreich / Österreich-Ungarn
Halle 663
Hamruden 309
Hatzfeld 341, 434, 440, 674, 675
Heltau 314, 682
Heidelberg 694
Henndorf 309
Hermannstadt 39, 44, 48, 59, 84, 118, 290, 297, 314, 369, 383, 593, 626, 628, 630, 656, 657, 658, 663, 664, 668, 670, 671, 677, 679, 680, 682, 683, 687, 688, 694, 701, 702
Hohenheim 663
Holland 339
Homorod s. Hamruden
Hunedoara 653

Italien 41, 104, 379, 444, 658

Jena 677
Jilava 652, 653, 673
Jimbolea s. Hatzfeld
Jugoslawien 24, 41, 47, 328, 658

Karsch, Kreis 440
Kischinau 24, 627
Klausenburg 145, 490, 656, 667, 669, 677, 678
Klein-Kokelburg 389, 654, 669, 702, 703
Klein-Kopisch 229
Konstanz 678
Kronstadt 325, 565, 663, 678, 701, 703

Lausanne 479
Leipzig 681, 682, 688, 694
Leschkirch 315
Lettland 41, 658
Lindau 678
Lipova s. Lippa
Lippa 338
Linz 355, 658
Litauen 47
Locarno 241
London 334, 444, 479, 670, 675
Lovrin 319, 337–340, 487, 678, 679
Lugoj s. Lugosch
Lugosch 578, 670, 672
Lunga 433
Lyon 675, 678

Macea s. Matscha
Marburg a. d. Lahn 656, 657
Marienburg 663
Marienfeld 111
Maşloc s. Blumenthal
Matscha 338
Mährisch Neustadt (tsch. Uničov) 171, 680
Mediasch 159, 166, 171, 653, 654, 656, 657, 663, 669, 670
Mediaş s. Mediasch
Mehedinţi 606
Mergeln 656
Merghindeal s. Mergeln
Meschen 663
Miercurea Sibiului s. Reußmarkt
Modoş s. Modosch
Modosch 676, 703
Moşna s. Meschen
München 678, 681

Năsăud s. Nussdorf
Neu-Arad 341
Neubeschenowa 318
Neudorf 338
Neumarkt 118
New York 296
Nicolausdorf 137
Niesky 653
Nocrich s. Leschkirch
Nussdorf 702

Ocnele Mari 673
Odessa 22
Oraviţa s. Deutsch-Orawitz
Oslo 681
Österreich / Österreich-Ungarn 12, 17, 21, 24, 25, 30, 35–37, 42, 62, 82, 103, 157, 158, 169, 170, 172, 195, 206, 242, 246, 252, 302, 346, 354, 355, 468, 486, 657, 658, 664, 674, 675, 678, 679

Paris 21, 36, 312, 353, 444, 675, 678
Perjamosch 440
Periamoș s. Perjamosch
Pesac s. Pesak
Pesak 488
Pitești 654, 673
Polen 27, 41, 301, 311, 658
Prag 444
Prešov s. Eperies
Prisaca 137
Preußen 383, 384

Radolfzell 679
Radautz 170, 673, 702
Răcăciuni 138
Rădăuți s. Radautz
Reußmarkt 19
Reghinul Săsesc s. Sächsisch-Regen
Rom 292, 479
Rovigno 170
Russland s. Sowjetunion

Sächsisch-Regen 677
Salzburg 658
Sărata 668
Serbien s. Jugoslavien
Severin s. Caraş-Severin
Schäßburg 117, 166, 167, 605, 679, 694
Schöndorf 309
Schweiz 542, 639, 675
Sibiu s. Hermannstadt
Sighişoara s. Schäßburg
Sinaia 681
Sireth 371
Slobozia-Veche 652
Sowjetunion 14, 16, 17, 21, 22, 28, 31, 82, 242, 280, 442, 652, 673, 680, 682
Steierdorf 654
Straßburg am Mieresch 673
Stresa 479, 480
Stuttgart 694
Suceava 606
Szeged 678
Şag 388
Șura Mare s. Großscheuern

Talmesch 314
Tartu s. Dorpat
Tarutino 22, 29, 159, 668, 669
Tatarbunar 55, 59, 215, 272
Târgu Jiu 652
Târgu Mureş s. Neumarkt
Târnava Mare s. Groß-Kokelburg
Târnava-Mică s. Klein-Kokelburg
Tălmaciu s. Talmesch
Teckendorf 670
Temesch-Torontal 319, 672, 674–676, 678–680, 701–703
Temeschwar 24, 33, 57, 111, 159, 272, 273, 319, 440, 488, 540, 616, 626, 629, 651–655, 658, 669, 672–676
Teremia Mare s. Marienfeld
Teremia Mică s. Albrechtsflor
Timiş-Torontal s. Temesch-Torontal
Timişoara s. Temeschwar
Tisa-Nouă s. Wiesenhaid
Treuceu 171

Tschanad 654, 655, 672
Tschechoslowakei / Tschechien 40, 41, 47, 104, 171, 189, 272, 275, 280, 301, 302, 379, 658
Turnu Măgurele 652

Ungarn 14, 23, 24, 28, 29, 39, 82, 88, 95, 96, 113, 116, 156, 158, 166, 172, 206, 219, 221, 225, 232–234, 250, 259, 260, 263, 275, 423, 459, 486, 525, 655, 657, 658, 667, 675, 694

Vama 137
Vatikan 33, 337
Vatra-Dornei 669
Văcărești 656, 659
Vereinigte Staaten von Amerika 298, 442
Vijniţa 137
Vinga 341
Vizejdia s. Wiseschdia
Voiteg s. Woiteg
Vucova 372
Vurpăr s. Burgberg

Weimar 243
Wien 297, 355, 444, 648, 652, 654, 658, 674, 681
Wiesenhaid 651, 653
Wiseschdia 433, 435
Woiteg 655

Zădărlac s. Zaderlach
Zaderlach 440
Zips 137
Zürich 659, 678, 679

Personenregister

Aarne, Antti 687, 688
Aciu, Alexandru 503, 504
Adelman, Maria 651
Albert, François 321
Albert, Michael 83
Almendinger, Filip 22
Ambrosi, Michael 705, 706
Andrei, Petre C. 388, 409
Angelescu, Constantin I. 173, 187, 196, 197, 232, 242, 245–247, 250, 252–254, 256–258, 260–265, 269, 271–273, 320, 322, 324–329, 368, 369, 371, 372, 382, 386, 389, 390, 395, 453, 455, 471, 480, 553–560, 563, 617, 619, 620
Antal, Baron Lipthay von Kisfalud und Lubelle 371, 657
Antonescu, Ion 354
Anwender, Heinrich 705
Apponyi, Albert, Graf von Nagyappony 221, 225, 234, 250, 251, 254, 257–259, 261–263, 265
Argetoianu, Constantin 472, 510–514, 641
Aristoteles 321
Arţăreaniu, Dimitrie Th. 333
Augustus (röm. Kaiser) 485
Averescu, Alexandru 270, 289, 396, 406, 490

Bach, Johann Sebastian 632
Baldwin, Stanley 289
Basedov, Bernhard Johann 245
Bălănescu, Nicolae 325
Băltescu, Ioan 673
Bănescu, Nicolae 325
Bârcă, Vasile 576, 593
Bărnuţiu, Simion 275
Bánffy, Dezső 116
Beller, Elisabeth 651
Beller, Hans 48, Dok. 40 (316–320), Dok. 65 (439–441), Dok. 86 (535–537), Dok. 102 (615–617), Lex. 651–653, 701, 707, 708, 709
Beller, Sebastian 651
Berceanu, Mihail 604, 615, 617
Berzeviczy, Albert 371
Bérard, Léon 320
Besinger, Franz 710, 711
Bianu, Vasile 165–167
Binder, Friedrich 653
Binder, Mathilda 653
Binder, Wilhelm Dok. 21 (169–173), Dok. 52 (367–375), Dok. 57 (393–397), Dok. 60 (420–422), Dok. 75 (473–477), Dok. 76 (477–484), Dok. 80 (510–515), Dok. 82 (518–520), Dok. 85 (530–535), Dok. 89 (546–551), Dok. 91 (565–566), Dok. 92 (567–574), Dok. 96 (584–592), Lex. 653–654, 701, 705–709
Bismarck, Otto von 521
Bittau, Daniel 706, 710
Blaga, Iosif 420
Blank, Aristide 104
Blaskovics, Aloisia 654
Blaskovics, Bela 654
Blaskovics, Franz 23, 36, Dok. 33 (293–294), 582, Lex. 654–656, 674, 675, 701, 707

Bode, Bernhard 171
Boilă, Romulus 488
Bojenco Svilocsi, Maria 667
Bordeni-Constantinescu, Nicolae 619
Bosnief-Paraschivescu, N. 455
Bota, Gheorghe 552, 560
Brandsch, Heinrich 656
Brandsch, Carolina 656
Brandsch, Dora 656
Brandsch, Rudolf 23, 31, 32, 48, 50, 53, 59, Dok. 1 (78–80), Dok. 4 (88–91), Dok. 5 (91–97), Dok. 14 (135–136), 170, Dok. 38 (314–316), 447, Lex. 656–663, 683, 701, 705–709
Brandsch, Rudolf [jr.] 659
Bratu, Traian 393
Brădiceanu, Mihai 251
Brătianu, Ion I. C. 159, 270, 271, 289, 316–317, 669
Brătianu, Vintilă I. C. 270, 271, 370, 669
Bruckner, Wolfram 44

Capesius, Josef 180
Carol I. 43, 45, 191
Carol II. 285, 672, 681
Călinescu, Armand 438, 439, 643, 654, 669
Căpățâneanu, Dumitru Gh. 436, 438
Cărăuș, Dimitrie 411
Cicio-Pop, Ștefan 348, 351, 353, 354, 361, 375, 398, 401, 439, 442, 463, 485, 488, 493, 504, 515
Ciolan, Ioan N. 554
Ciugureanu, Daniel 543
Clinciu, Ioan 367
Coandă, Constantin 102, 112
Comentus s. Komensky
Connert, Elisabeth 363
Connert, Erika 663
Connert, Fritz Dok. 6 (97–102), Dok. 12 (119–129), Dok. 18 (142–154), 170, Dok. 34 (295–305), Dok. 55 (378–387), Dok. 59 (401–420), Dok. 78 (493–507), Dok. 95 (579–584), Dok. 100 (608–612), Dok. 106 (633–641), Lex. 663–667, 701, 705–711
Connert, Stefan 663
Connerth, Arthur Dok. 21 (169–173), Dok. 49 (354–360), Dok. 61 (423–424), Dok. 68 (449–451), Dok. 74 (470–479), Dok. 82 (518–520), Lex. 667–668, 702, 705–709
Connerth, Claudina 667
Connerth, Elena 667
Connerth, Emma 667
Connerth, Karl 667
Connerth, Maria 667
Constantinescu, Alexandru C. (Porcu) 293
Copony, Paula 685
Costăchescu, Nicolae 455, 473, 477, 510
Costinescu, Ion 560
Credaro, Luigi 244, 262
Crișan, Gheorghe 430
Csáky, Albin 250
Casky, Richard 41, 42
Cuza, Alexandru C. 78, 300, 402, 409, 414–416, 423, 454, 490, 491, 583

Dincescu-Bolintin, Valentin 373
Djuvara, Mircea 249, 357
Dobrescu, Aurel 300, 376
Dörr, Albert 48
Duca, Ion Gheorghe 250, 270, 364, 488, 489, 532, 618
Duică-Bogdan, Gheorghe 114, 556

Eötvös, József, Baron von Vásárosnamény 234
Erdmann, Daniel 710

Fabritius, Bernd 43
Fabritius, Fritz 43, 44, 48, 606, 607, 670, 681
Fabrizius, Dora 656
Ferdinand I. 45, 80, 305, 306, 668, 683
Ferrero, Guglielmo 491
Fleşariu, Gheorghe 117, 118
Florescu, Ion Th. 140
Franz Joseph 113
Frecot, Stefan 705
Fröbel, Friedrich Wilhelm 175
Furlugeanu, Octavian 582

Gabriel, Josef 705, 710
Gafencu, Grigore 581
Gaidosch, Rudolf 710
Garoflid, Constantin 122–125, 127, 132, 302, 304
Gârboviceanu, Petre 185, 255, 353, 460
Gârleşteanu, Iosif 460
Geistlinger, Franz 710
George, Henry 131
Georoceanu, Romulus 479
Gerstenberger, Johannes 38, 710
Ghelmegeanu, Mihai 408, 669
Ghiață, Petre 633
Ghilezan, Liviu 633
Giadosch, Rudolf 22, 710
Gigurtu, Ion 681
Giugureanu, Daniel 530
Giuresc, Constantin C. 561–563
Glassner, Erika 663
Glattfelder, Julius 672
Glondys, Viktor 22, 680, 709–711
Gmeiner-Mysz, Lula 230, 630
Goerdeler, Friedrich Carl 681
Goethe, Johann Wolfgang von 373
Goga, Octavian 598
Goldiş, Vasile 243, 258, 266
Grădişteanu, Ioan C. 374
Grofşoreanu, Cornel 264
Grossu, Virgil 518
Groza, Petru 682
Gust, Waldemar 711
Gyárfás, Elemer 422

Haase, Charlotte Lilli 668
Haase, Daniel 22, 32, Dok. 54 (377–378), Lex. 668, 702, 707–709
Haase, Johann Georg 668
Haase, Rosina 668
Haret, Spiru C. 187–196, 320, 364, 551
Hasnaş, Nicolae 177, 552, 580, 581
Haţiegan, Emil 377, 423, 424
Hausenblaß, Luisa 679
Hedrich, Hans Dok. 17 (140–142), Dok. 25 (200–208), Dok. 29 (278–285), Dok. 43 (334–336), Dok. 51 (361–367), Dok. 58 (398–400), Dok. 64 (436–439),

Dok. 79 (507–509), Lex. 669–670, 702, 706–709, 711
Hedrich, Hans [jr.], 670
Hedrich, Johann 669
Hedrich, Maria 669
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 373
Heinrich, Peter 708
Hering, Gustav 319
Herriot, Marie Édouard de 320, 321
Herzog, Otto Dok. 101 (613–615), Lex. 670, 683, 702, 709, 710
Hitler, Adolf 581, 681
Hodel, Adam 22
Holban, Ștefan 445
Hoover, Clark Herbert 461
Hügel, Anton 709
Huss, Emma 667

Iacobescu, Theodor 631
Iamandi, Victor 627–631
Iliescu, Tony 232, 552
Imbroane, Avram 119, 135, 336, 488
Inculeț, Ion 627
Ioan, Ștefan C. 187, 192, 196, 198, 310, 370, 373
Ioaniţescu, Dimitrie R. 170, 235, 302
Ionescu, Dumitru (Take) 103, 109
Ionescu, Nicolae S. 555, 561–563
Ionescu, Pompillu 378
Iorga, Nicolae 47, 81, 264, 265, 364, 453, 454, 455, 469, 622, 656
Iteanu, Alexandru 240, 278

Jekel, Peter 166
Jekeli, Carolina 656
Jeszenszky, Alexander 116
Jung, Hans 711

Kaindl, Rafael 22
Kaindl, Raimund Friedrich 37
Kalmar, Heinrich 658
Kant, Immanuel 245, 373
Karl, Josef 705
Kausch, Peter 23, 705, 706
Kausch, Michael 23, 710
Kästner, Gustav 451, 708
Kellogg, B. Frank 353
Kerschensteiner, Georg Michael 321, 322
Kille, Josef 679
Kipper, Norbert 38, 710
Kis, Gheza 171, 172
Kohlruß, Alfred 37, Dok. 15 (136–138), Lex. 671, 674, 702, 706, 707
Komenský, Jan Amos [Comenius] 175, 176
Kopony, Wilhelm 705
Korodi, Lutz 705
Kossuth, Lajos 675
Kräuter, Franz 53, 57, Dok. 8 (110–112), 167, Dok. 24 (186–200), 327, Dok. 44 (336–345), Dok. 53 (374–376), Dok. 61 (423–424), Dok. 72 (463–468), 503, Dok. 90 (551–565), Dok. 103 (617–621), Dok. 105 (635–633), Lex. 672–673, 702, 706–710
Kräuter, Franziska 672
Kräuter, Johannes 672
Krebs, Elisabeth 651
Kroneser, Elana 667
Kun, Béla 658

Landwehr de Pragenau, Erwin 22
Lapedatu, Alexandru 337, 338, 340–344

Lascu, Dumitru 221, 269–271
Lazăr, Aurel 222
Lazăr, Gheorghe 214, 369
Lazăr, Horia 652
Lebouton, Alois Dok. 73 (468–470), Dok. 93 (574–576), Lex. 673–674, 702, 708, 709
Lenin, Vladimir Ilyich 84
Lesch, Robert von 22
Lessing, Ephraim Gotthold 373
Leucuția, Aurel 673
Lipthay, ? 337
Lupescu, Alexandru 470, 507
Lupescu, Ionel C. 507
Lupu, Nicolae 364, 406, 407, 409, 410, 412, 413, 415, 416, 486
Luther, Martin 246, 247

MacDonald, Ramsay James 241
Madgearu, Virgil 52, 288, 356, 357, 359, 360, 381, 407, 415–419
Mager, Iacob 652
Maniu, Iuliu 255, 258, 265, 266, 658, 388–392, 489, 669, 673, 686
Manu, Dumitru 255, 258, 265, 266, 388, 489, 598, 658, 669, 773
Mărcuș, Mihail 535, 579
Marghiloman, Alexandru 61
Maria Theresa 232, 246
Marx, Karl Heinrich 82
Masaryk, Garrigue Tomáš 275
Matei, Ion 343
Mayer, Josef 710
Meţianu, Ioan 160
Miclescu, N. 468
Mihai I. 285, 651
Mihaly, Victor 160
Mihalache, Ion 383, 386, 608
Mihaly, Theodor 85
Mironescu, Gheorghe G. 510
Mirto, Eduard 500
Mladenatz, Gromoslav 363, 366
Moldovan, Leonte 213, 214, 537, 565, 567, 584
Monzie, Anatole de 320, 321
Moşoiu, Tiberiu 608
Möller, Karl von 655, Lex. 674–675, 703, 705–707
Mussolini, Benito 243, 287, 292
Muth, Anna 675
Muth, Franz 675
Muth, Kaspar 36, Dok. 71 (460–463), Dok. 77 (485–492), 655, 674, Lex. 675–676, 703, 706, 708, 709
Mutschler, Peter 710
Müller-Langenthal, Friedrich 261, 264, 683
Müller-Guttenbrunn, Adam 657
Mysz-Gmeiner, Lola
s. Gmeiner, Lola

Negulescu, Petre P. 293
Negură, M. 575
Netoliczka, Oskar 322
Németh, Georg Josef 654
Nietzsche, Friedrich 373
Nistor, Ion 618, 620

Obădeanu, Pavel 167
Ohlhausen, Jakob 710
Orendi, Julius 705
Orleanu, Mihail G. 142, 165, 169, 186, 200, 285

Pacha, Augustin 33, 57, 672, 673, 711

Panaitescu, Emil 343, 344
Pangrati, Emil 157, 158
Papacostea, Petre 116
Partenie, Dan 640
Pasteur, Louis 187
Pauker, Ana 682
Perieţeanu, Grigore Ion 425, 489
Peteteeni, Herman 679
Petrovici, Ion 452, 455, 558
Pfaff, Mihai 673
Pherekyde, Mihail 154, 158, 173
Pius XI. 672
Platon 321
Plattner, Hermann Dok. 88 (544–546), Dok. 94 (576–579), Lex. 677–678, 703, 709
Pleş, Gheorghe 338
Poincaré, Raymond 311
Polony, Arthur Dok. 7 (102–110), Dok. 16 (138–139), Lex. 678, 703, 705–707
Pompeiu, Dimitrie 446, 456
Pop-Craiova, Mişu 300, 302
Pop de Băseşti, George 158
Pop, Ionel 669
Pop, Ştefan 325, 556, 557
Popescu, Gheorghe S. 383
Popovici, Eusebie 136
Popovici, Mihai 118, 251, 507
Potârcă, Virgil 561
Prall, Gustav 711
Prelipceanu, Vasile T. 490
Prie, Octavian 295
Primo de Rivera, Miguel 243
Proudhon, Pierre-Joseph 434
Purcăreanu, I. I. 577

Quintus-Ionescu, Ion 286

Radice, Lombardo Giuseppe 267
Radovici, Sebastian 449, 451
Rădăceanu, Lotar 710
Rădescu, Nicolae 682
Răducanu, Ion 363
Rein, Wilhelm 656
Reitter, Caspar 678
Reitter, Elisabeth 578
Reitter, Emmerich 5, 52, 54, 167, Dok. 26 (208–231), 424, Dok. 66 (442–446), Dok. 70 (456–460), Dok. 87 (537–544), 675, Lex. 678–679, 703, 706–710
Renner, Karl 82
Ringeisen, Aloise 654
Roduner, Konstantin 710
Roth, Hans Otto 31, 34, 39, 43, 51, 54, 55, 59, Dok. 2 (81–85), Dok. 10 (115–117), Dok. 11 (117–119), Dok. 13 (130–134), Dok. 20 (165–168), 170, Dok. 23 (185–186), 197, Dok. 28 (240–277), Dok. 30 (285–286), Dok. 31 (286–292), Dok. 32 (293), Dok. 35 (305–306), Dok. 36 (307–310), Dok. 37 (310–314), Dok. 39 (316–317), Dok. 41 (320–333), 339, Dok. 45 (346–348), Dok. 46 (348–351), Dok. 47 (351–352), Dok. 48 (353–354), Dok. 50 (361), Dok. 56 (388–392), Dok. 62 (425–430), 434, Dok. 67 (446–449), Dok. 69 (451–456), 503, Dok. 81 (515–518), Dok. 84 (526–530), 582, 583, Dok. 97 (593–597), Dok. 98 (597–603), Dok. 99 (604–608), Dok. 104 (621–624), 629, Dok.

107 (641–647), 658, 670, 673, Lex. 679–687, 703, 705–711
Roth, Karl 657, 679
Roth, Luisa 679
Roth, Luisa 679
Roth, Paula 679
Rousseau, Jean-Jacques 245

Sadler, Michael Thomas 321
Samassa, Paul 659
Sassu, Vasile P. 579, 610, 611, 636
Savi, Petru 339
Săveanu, Nicolae N. 305, 307, 316, 317, 320, 334, 346, 613, 621, 625
Schiel, Carl 711
Schiller, Friedrich von 373, 632
Schnell, Karl 43
Schmidt, Karl 679
Schönborn, Sepp 711
Schullerus, Adolf 39, 43, Dok. 3 (85–87), Dok. 8 (112–115), Dok. 19 (154–164), Dok. 22 (173–185), Dok. 27 (232–240), 259, Lex. 687–694, 705–708
Schullerus, Gustav 687
Schumann, Robert 632
Sdenco, Czeaka 171
Seton-Watson, William Robert (Pseudonym Scotus Viator) 258
Sever, Dan 251
Simionescu, Nicolae 208, 314, 316
Simionovici, Dumitru T. 88
Simionovici, Teofil 521
Simonetti, Pompiliu 424
Slăvescu, Take 357
Slăvescu, Victor 356
Socor, Emanoil 490
Soricu, Ion 270
Spek, Rudolf 683
Spranger, Eduard 323
Staedel, Wilhelm 628
Stănescu, Justin 526, 544, 551, 597
Steed, Wickham Henry 258
Stern, Adolphe (Avner) 170
Stoicescu, Constantin 567
Sturdza, Dimitrie A. 176

Şaguna, Andrei 234
Şeicaru, Pamfil 408, 409, 410, 413, 581, 582, 631
Şişeşti-Ionescu, Gheorghe 608

Tannbaum, Charlotte Lill 668
Tarnawschi, Ipolit 293
Tătărescu, Gheorghe 227, 272, 313, 681, 683
Temperley, Vazeille William 247
Tengler, Hans 705
Teutsch, Georg Daniel 694
Teutsch, Friedrich Dok. 42 (333–334), 694, Lex. 694–696, 704, 705
Thullner, Johanna 670
Tisza, István de Borosjenő 486
Tisza, Kálmán de Borosjenő 486, 487
Titulescu, Nicolae 143, 147, 148
Trefort, Ágoston 189, 190, 191, 195, 197

Ţăranu, Ionel 359
Ţino, Traian 463

Vaida-Voevod, Alexandru 245, 258, 262, 289, 488, 598, 656, 658, 669

Varus, Publius Quinctilius 485
Vasilescu, M. I. 423
Velo, Christea 397
Viator, Scotus 258
Vlad, Aurel 299, 598

Wagner, Jakob 706, 707, 710
Wanner 111
Wendheim 113
Widmer, Andreas 22, 38, 706, 710
Wolff, Carl 364, 657
Wolff, Helmut 711
Wolff, Johann 705
Wilson, Woodrow Thomas 221

Zamfirescu, Duiliu 91, 97, 110, 115, 117
Zelea Codreanu, Corneliu 669
Zelea Codreanu, I. 490
Zillas, Johann 679
Zola, Émile 187

Sachregister

Agrarreform / Agrarfrage / Bauernfrage 8, 53, 57–60, 66, 68, 84, 88, 97, 102, Dok. 12 (119–129), 124, 126, 128, 129, Dok. 13 (130–134), Dok. 15 (136–138), 215, 279, 280, Dok. 37 (310–314), Dok. 38 (314–316), 337, 338, 340, 350, 387, 395, 433, 434, 436, 447, 465, Dok. 78 (493–507), 511, 513, 533, Dok. 92 (567–574)593, 644, 654
Alkoholproduktion Dok. 59 (401–420)
Altreich 12, 23, 38, 42, 60, 86, 97, 98, 100, 101, 104, 106, Dok. 12 (119–129), 136, 140, 141, 143–145, 150, 153, 155, 156, 179, 184, 252, 283, 284, 334, 362, 364, 406, 408, 435, 471, 475, 503, 522, 529, 555, 577, 586, 618
Analphabetismus / Analphabeten 31, 548
Anwaltsvereinigung Dok. 61 (423–424)
Anschluss Bessarabiens 22
Anschluss der Bukowina 22, 674
Anschluss des Banats 23, 39, 91, 651, 675
Anschluss Siebenbürgens 23, 72, 82, 91, 98, 102, 184, 234, Dok. 72 (463–468), 684
Anschluss der neuen Gebiete an Rumänien 102, 103, 105, 106, 155, 157, 158, 160, 169, 173, 175, 179, 364, 375, 475
Assimilation s. Rumänisierung
Autonomie 18, 22–24, 27, 32, 38, 50, 79, 146, 223, 236, 247–249, 334, 349, 354, 358, 362, 368, 370, 387, 389, 420, 421, 428, 448–451, 457, 459, 460, 470, 478, 528, 531, 538, 541, 543, 574, 681
Außenpolitik (Rumäniens) 115, 249, 291, 310, Dok. 47 (351–352), Dok. 48 (353–354), Dok. 50 (361), 427, 462, 467, 478, 622

Banater Schwaben 16, 18, 24, 33, 35, 38, 41, 48, 54, 56, 62, 80, 88, 91, 159, 165–167, 218, 221–223, 225, 272, 273, 293, 542, 651, 654, 656, 658, 673, 676, 712
Banken, Bankenwesen 30, 60, 68, 101, 107, 109, 110, 148, 153, 281, Dok. 38 (314–316), 346, 348, 358, 359, 363, 366, 481, 489, 501–503, 508, 509, 511, 514, 570, 571, 641, 655, 671, 672, 682
Bauern / Bauernschaft / Bauerntum 31, 33, 41, 47, 58, 60, 62, 98–100, 112, 120, 121, 123, 125–129, 131–134, 136–138, 152, 153, 175, 178, 190, 224, 227, 284, Dok. 33 (293–294), 295, 312, 318, 340, 381–385, 390, 403, 404, 406, 409–411, 413, 416, 440, 445, 446, 458, 461–463, 466, 474, 475, 481, 488, 496–498, 500, 501, 505, 512, 513, 515, 519, 535–538, 540–543, 552, 610, 611, 614, 625, 634–640, 663, 674, 675, 678, 679

Bauernaufstände 120
Bauernpartei 38, 46, 52, 97, 129, 152, 289, 307, 348, 388, 389, 422, 428, 432, 434, 439, 492, 501, 514, 597–599, 651, 712–719
Belagerungszustand (Kriegsrecht in den Grenzgebieten) 31, 52, 53, 82–84, 94, 167, 223
Berufsausbildung Dok. 101 (613–615)
Bessarabiendeutsche 12, 16, 30, 38, 42, 53, 55, 59–61, 159
Bolschewismus / Bolschewiken 2 8, 55, 81, 82, 84, 244, 434, 444, 622, 623
Bukowinadeutsche 12, 22, 38, 468, 674
Bulgaren 30

Dezentralisierung s. Zentralisierung
Dobrudschabulgaren 14
Dobrudschadeutsche 35

Eigentum / Eigentumsrecht 22, 55, 58–60, 68, 71, 105, 107, 108, 111, 113, 121–127, 129–134, 136, 137, 141–144, 150, 153, 156, 217, 227, 272, 282, 283, Dok. 34 (295–305), 314, 318, 319, 337, 338, 398, 400, 412, 413, 434, 474, 482, 498, 499, 501, 568, 614, 627, 644
Erster Weltkrieg / Kriegsende 13, 15, 16, 18, 20, 21, 25, 27, 29, 37, 57, 62, 81, 86, 87, 92, 94, 98, 106–108, 111, 120, 124, 125, 130, 139, 140, 142, 144, 145, 152, 154, 201, 214, 221, 224, 225, 229, 242, 243, 245, 288, 299–301, 318, 321, 351, 412, 431, 465, 478, 496, 497, 521, 529, 565, 614, 651, 653, 657, 667, 670, 672, 674, 677
Evangelische Kirche in Deutschland 56
Evangelische Kirche in Rumänien s. Lutherische Evangelische Landeskirche A.B.

Frauenorganisationen / Frauenverbände 42, 43, 175

Generalkongress der Bukowina 22
Generalkongress der Siebenbürger Sachsen 605
Genossenschaften 70, 72, Dok. 43 (334–336), Dok. 51 (361–367), 406, Dok. 71 (460–463), 508, 541, 542, Dok. 93 (574–576), 669, 671, 672, 674, 676
Gewalt 31, 83, 94, 99, 113, 166, 230, 241, 243, 307, 308, 319, 453, 465, 468, 492, 545, 565, 566, 598

Handel 23, 30, 48, 70, 73, 75, 83, 97, 99, 104, 105, 108, 109, 148, 149, 280, 281, 294, 299, 304, 308, 311, 315, 318, 348, Dok. 49 (354–360), 381, 427, 442, 444, Dok. 76 (477–484), 511, 523, 527, 528, 536, 537, 541, 542, 554, 569, 572, 584, 613, Dok. 102 (615–617), 637, 651, 659, 669
Haushalt Dok. 14 (135–136), Dok. 40 (316–320), Dok. 62 (425–430), Dok. 94 (576–

579), Dok. 97 (593–597), Dok. 107 (641–647)

Industrie / Industrialisierung 66, 70, 71, 75, 87, 99, 100, 104–106, 109, Dok. 16 (138–139), 140, 142, 147–149, 152, 205, 216, 281, 282, 285, 294, 295, 303, 304, 314, 315, 318, 319, Dok. 49 (354–360), 378, 380, 401, 404, 406, 411, 413, 414, 416, 419, 427, 439–441, Dok. 66 (442–446), 466, 477, 479–482, 498, 505, 507–509, 511, 512, 521, 523, 528, 530, 536, 537, 569, 572, 579, 580, 595, 613, 614, 615, 618, 680, 681
Inflation 278, 310, 399, 496
Integration (der Minderheiten) 36, 46

Juden / jüdische Minderheit 29, 30, 47, 48, 107, 173, 681

Karlsburger Beschlüsse / Erklärung / Versammlung 15, 23, 24, 36, 50, 59, 83, 87, 88, 90, 94, 116, 130, 135, 158–160, 176, 183, 219, 260, 290, 368, 373, 374, 389, 396, 423, 424, 463, 596
Katholische Kirche 32, 336–338, 342, Dok. 53 (374–376)
Kirchenautonomie / religiöse Autonomie 23, 50, 79, 157, 160, 333, 447, 529
Kirchensteuer 56–58, 343, 344, 594
Kommunismus s. Bolschewismus
Korruption 94, 201, 229, 230, 395, 403, Dok. 77 (485–492), 527, 590

Landwirtschaft 72, 76, 97–102, 105, 121, 123, 127, 128, 131–133, 147, 149, 151–153, 205, 216, 224, 280, 281, 294–296, 298, 299, 301–304, 315, 378–382, 384, 385, 387, Dok. 56 (388–392), 404, 407, 408, 410, 411, 413, 414, 416, 432, 439–441, Dok. 66 (442–446), Dok. 70 (456–460), Dok. 71 (460–463), 465, 478–481, 494, 497, 498, 500, 504, 506, 511–514, 536–541, 568, 571, 572, 575, 610–612, 615, 616, Dok. 106 (633–641), 640, 669
Lehrer / Lehrerschaft 43, 56, 65, 66, 85, 87, Dok. 8 (110–112), Dok. 17 (140–142), 177–186, 189–192, 198, 199, 221, 243, 246, 252, 253, 257, 258, 260, 261, 265–267, 272, 273, 276, 277, 324, 325, 328–333, 369–371, 383, 397, 432, 433, 435, 449, 455, 456, 465, 470, 491, 549, 550, 552, 554, 556, 557, 559–562, 564, 601, 612, 636, 644, 645, 654–656, 663, 670, 672, 673, 677, 687, 688, 694
Loyalität / Loyalitätsfrage 14, 25, 33, 55, 60–62, 92, 397, 428, 544, 602, 644
Lutherische Evangelische Landeskirche A.B. in Rumänien 32, 33, 48, 56, 58, 133, 180, 184, 185, 237, 333, 334, 390, 601, 623, 654, 664, 668, 677, 680, 688

Mediasch, Erklärung von 23, 91
Meinungsfreiheit 53, 84, 223, 231

Mietfrage / Mietgesetze / Mieten 71, 140, 141, 142, 282, 283, 319, Dok. 58 (398–400), 595
Minderheitenpolitik 28, 48, 63, 75, Dok. 10 (115–117), Dok. 19 (154–164), Dok. 23 (185–186), 251, 312, 323, Dok. 46 (348–351), Dok. 57 (393–397), Dok. 67 (446–449), Dok. 75 (473–477), Dok. 81 (515–518), 598, 607, Dok. 104 (621–624)
Muttersprache
s. Sprachenfrage

Nationalismus 75, 282, Dok. 98 (597–603), 606
Nationaltheater 76, 625, 627–631, Dok. 105 (635–633)
Nationsuniversität
s. sächsische Nationsuniversität
Notstandsgesetz 519, Dok. 88 (544–546)

Orthodoxe Kirche 319, 341

Pariser Friedenskonferenz / Friedensvertrag 15, 28, 56, 247, 250, 256, 257, 270, 271
Pariser Minderheitenvertrag mit Rumänien 27, 439
Patriotismus 417, 464, 491, 540, 161, 183, 341
Presse / Pressefreiheit / Pressevertreter 26, 30, 33, 49, 53, 73, 80, 208, 223, 227, 353, 354, 447, 469, Dok. 77 (485–492), 600, 605, 606, 623, 677

Rechtsstaat 54, 214, 215, 217, 223, 396, Dok. 91 (565–566)
Regat s. Altreich
Regatsdeutsche 35
Regierungsprogramme 65, Dok. 4 (88–91), 348, 389
Religionsausübung / Religionsgesetze 57, 69, Dok. 42 (333–334), Dok. 44 (336–345), Dok. 54 (377–378)
Renten 67, 107, 152, 170, Dok. 25 (200–208), 284, 435, 436, 466
Rumänisch-orthodoxe Kirche
s. Orthodoxe Kirche
Rumänisierung 25, 27, 31, 32, 36, 51, 52, 54–56, 239, 264, 265, 267, 272, 326, 372, 373, 470, 477, 600, 672
Russen / Slawen 14, 29
Russische Februarrevolution / Oktoberrevolution 22, 242–244
Russische Konfiskationsdekrete (1915) 59

Sächsische Nationsuniversität Dok. 9 (112–115), 133, 447, 644
Sathmarer Schwaben 35
Schulautonomie 23, 50, 79, 241, 242, 247, 248, 250, 252–254, 256–258, 260, 270, 271, 325, 329, 371, 374, 389, 391, 392, 395, 447, 454, 529, 546, 547
Schulden s. Verschuldung
Schulwesen / Schulpolitik / Schulunterricht 23, 27, 55, 56–58, 61, Dok. 22 (173–185), Dok. 24 (186–200), 221, 225, Dok. 27 (232–240), Dok. 28 (240–

277), Dok. 37 (310–314), Dok. 41 (320–333), Dok. 52 (367–375), 395, Dok. 69 (451–456), 465, Dok. 73 (468–470), Dok. 89 (546–551), Dok. 90 (551–565), Dok. 103 (617–621)
Siebenbürger Sachsen 12, 19, 21, 23, 27, 30–33, 35, 37, 39–41, 48, 56, 61, 80, 88, 91, 102, 113–115, 117, 159, 165, 166, 208, 221, 222, 236, 239, 246–248, 251, 253, 255, 259, 270, 275, 309, 314, 369, 383, 542, 605, 628, 658, 678, 682, 718
Sozialversicherung 427, Dok. 83 (521–526), 536, 616
Sprachenfrage / Muttersprache 26, 53, 54, 78, 81, 86, 87, 96, 157, 160, 161, 176–178, 197, 213, 218–222, 225, 237, 238, 255, 260, 264–267, 274, 322, 324–326, 328, 330, 349, 372, 373, 424, Dok. 64 (436–439), 447, 453, 455, 517, 547–551, 559, 560, 600, 623, 645
Staatsangehörigkeit 29, 42, Dok. 21 (169–173), Dok. 75 (473–477)
Steuern / Kirchensteuern / Steuersystem 48, 54, 56–58, 60, 87, 93, 94, 104, 105, 107–109, Dok. 8 (110–112), 125, 141, Dok. 18 (142–154), 164, 172, 177, 178, 185, 211, 215, 216, 225, 230, 268, 270, 282, 283, Dok. 34 (295–305), 315, 318, 319, 340, 341, 343, 344, 359, 375, 376, 380, 381, 390, 404–406, 416, 426, 430–432, 434, 440–444, 446, 458, 462, 481, 482, 528, Dok. 86 (535–537), 538, 539, 542, 572, 574, 577, 594–596, 610, 611, 616, 626, 636, 637, 644, 645
Szekler s. Ungarn / ungarische Minderheit

Terror s. Gewalt
Theater s. Nationaltheater
Thronreden 31, 45, 46, 53, 60, 68–73, 75, Dok. 33 (293–294), Dok. 37 (310–314), Dok. 46 (348–351), 388, 389, 391, 392, Dok. 57 (393–397), Dok. 62 (425–430), Dok. 67 (446–449), 463, 464, 467, Dok. 81 (515–518), Dok. 84 (526–530), Dok. 98 (597–603), Dok. 104 (621–624), 642, 643, 646
Thronverzicht / Thronfolge Dok. 30 (285–286), 306
Trianon, Friedensvertrag von 24

Ukrainer 14, 15
Ungarn / ungarische Minderheit 14, 15, 18, 19, 27, 33, 40, 222, 236, 242, 248, 259, 270, 275, 309, 368, 392, 626, 712, 71
Unrecht 14, 59, 335, 337, 390, 437

Verfassung 50, 51, 61, 89, 122, 124, 152, Dok. 19 (154–164), 172, 173, 199, 207, 210, 213–215, 217, 223, 233, 235, 269, 286–290, 329, 336, 367, 397, 421, 443, 475, 476, 486, 532, 545, 546, Dok. 96 (584–592), 604, 605, 619, 644, 646, 647

Vereinigung Großrumäniens 13, 15, 22–24, 39, 50, 53, 65, 82, 86, Dok. 5 (91–97), 155, 157, 169, 170, Dok. 26 (208-231), 245, 368, 374, 463
Verschuldung / Schulden / Schuldenerlass 73, 74, 99, 106, 107, 278, 432, 446, 461, 466, Dok. 76 (477–484), Dok. 78 (493–507), Dok. 79 (507–509), Dok. 80 (510–515), 527, 528, 537, Dok. 92 (567–574), 594, 635
Verwaltung 8, 22, 41, 50, 51, 53–55, 58, 87, 88, 94, 96, 110, 115, 118, 145, 146, 155–157, 160, 172, 174, 181, 207, Dok. 26 (208–231), 236–238, 248, 249, 254, 260, 271, 278, 287, 288, 349, 354–356, 358, 362, 389, 392, 403, Dok. 60 (420–422), 428, 432, Dok. 64 (436–439), 447, Dok. 68 (449–451), 457, 465, Dok. 74 (470–479), 487, 510, 517, 521–523, 525, 526, Dok. 85 (530–535), Dok. 87 (537–544), 566, 574, 575, 577, 586, 588, 589, 596, 600, 623, 627, 637, 639, 644, 659, 664, 668, 678
Völkerbund 27, 247, 250, 388, 427, 583
Volkszählung 12, 113, 300
Wahlen / Wählerschaft / Wahlkampf 37, 39, 40, 43, 48, 52, 80, 87, 96, 113, 114, 155, 231, Dok. 31 (286–292), Dok. 36 (307–310), Dok. 99 (604–608), 711–725
Währungsreform / Umrechnungskurs 8, 57–60, 84, 86, 87, 92, 96, 100, 101, Dok. 7 (102–110), 125, 139, 142, 145, 152, 203, 278, 294, 295, 308, 310, Dok. 45 (346–348), 349, 352, 388, 509, 511, 512
Weinbau / Weinbauern 112, 404, 406, 407, 409, 410, 513, Dok. 100 (608–612)
Wirtschaftspolitik Dok. 7 (102–110), 126, 128, 141, 150, 152, 209, 218, Dok. 29 (278–285), 303, 315, 318, 380, 442, 444, 478, 479, 520, 572, Dok. 95 (579–584), Dok. 102 (615–617), 637
Wirtschaftskrise 46, 281, 308, 310, 311, 346, 347, 350, 391, 399, Dok. 62 (425–430), 431, 446, 461, 478, 481, 493, 494, 505, 506, 508, 516, Dok. 84 (526–530), 551, 571–573, 577

Zentralisierung / Zentralgewalt / Dezentralisierung 25, 51, 89, 90, 210–212, 223, 365, 450, 522, 530, 534

DIGIOST

Bd. 1 Konrad Clewing (Hg.): Roher Diamant Dalmatien. Die habsburgische Verwaltung, ihre Probleme und das Land, wie beschrieben von seinem Gouverneur Lilienberg für Kaiser Franz I. (1834). 368 Seiten. ISBN 978-3-7329-0474-7

Bd. 2 Johannes Gleixner / Laura Hölzlwimmer / Christian Preusse / Damien Tricoire (Hg.): Konkurrierende Ordnungen. Verschränkungen von Religion, Staat und Nation in Ostmitteleuropa vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. 300 Seiten. ISBN 978-3-7329-0475-4

Bd. 3 Katrin Boeckh / Oleh Turij (Hg.): Religiöse Pluralität als Faktor des Politischen in der Ukraine. 484 Seiten. ISBN 978-3-7329-0476-1

Bd. 4 Christian Pletzing / Marcus Velke (Hg.): Lager – Repatriierung – Integration. Beiträge zur Displaced Persons-Forschung. 338 Seiten. ISBN 978-3-7329-0477-8

Bd. 5 K. Erik Franzen (Hg.): Migration und Krieg im lokalen Gedächtnis. Beiträge zur städtischen Erinnerungskultur Zentraleuropas. 188 Seiten. ISBN 978-3-7329-0478-5

Bd. 6 Dietmar Neutatz / Volker Zimmermann (Hg.): Von Historikern, Politikern, Turnern und anderen. Schlaglichter auf die Geschichte des östlichen Europa. Festschrift für Detlef Brandes zum 75. Geburtstag. 410 Seiten. ISBN 978-3-7329-0479-2

Bd. 7 Martin Zückert / Michal Schvarc / Jörg Meier (Hg.): Migration – Zentrum und Peripherie – Kulturelle Vielfalt. Neue Zugänge zur Geschichte der Deutschen in der Slowakei. 354 Seiten. ISBN 978-3-7329-0480-8

Bd. 8 Radoslav Raspopović / Konrad Clewing / Edvin Pezo / Senka Raspopović (Hg.): Montenegro und das Deutsche Reich / Crna Gora i Njemački Rajh. Dokumente aus dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amts in Berlin, 1906–1914. Band 2: 1910–1914 / Dokumenti iz Političkog arhiva Službe inostranih poslova u Berlinu, 1906–1914. Tom II (1910–1914). 586 Seiten. ISBN 978-3-7329-0531-7

Bd. 9 Christopher Balme / Burcu Dogramaci / Christoph Hilgert / Riccardo Nicolosi / Andreas Renner (eds.): Culture and Legacy of the Russian Revolution. Rhetoric and Performance – Religious Semantics – Impact on Asia. 272 Seiten. ISBN 978-3-7329-0662-8

Bd. 10 Gisela Drossbach / Mark Hengerer (Hg.): Adel im östlichen Europa. Zwischen lokaler Identität, Region und europäischer Integration. 294 Seiten. ISBN 978-3-7329-0663-5

Bd. 11 Otfrid Ehrismann / Isabelle Hardt (Hg.): Das Sudetendeutsche Wörterbuch. Bilanzen und Perspektiven. 260 Seiten. ISBN 978-3-7329-0664-2

Frank & Timme

DIGIOST

Bd. 12 Gábor Demeter / Zsolt Bottlik: Maps in the Service of the Nation. The Role of Ethnic Mapping in Nation-Building and Its Influence on Political Decision-Making Across the Balkan Peninsula (1840–1914). 310 Seiten. ISBN 978-3-7329-0665-9

Bd. 13 Paul Șeulean / Albert Weber / Natali Stegmann / Svetlana Suveica (Hg.): Deutsche Parlamentarierreden in Zwischenkriegsrumänien. Protokolle aus dem Abgeordnetenhaus und dem Senat (1919–1940). 798 Seiten. ISBN 978-3-7329-0666-6

Frank & Timme

Aus den hunderten Wortmeldungen der Abgeordneten und Senatoren der deutschen Minderheit im rumänischen Parlament der Jahre 1919 bis 1940 vereint der vorliegende Editionsband 107 ausgewählte Reden. Die ins Deutsche übersetzten Texte dokumentieren das politische Wirken der Rumäniendeutschen nach der Vereinigung ihrer Heimatregionen mit dem großrumänischen Staat: ihre Integrationsbemühungen, ihren Einsatz für Minderheiten- und Bürgerrechte, ihre Beiträge zur Entwicklung von Wirtschaft und Rechtsstaat. Der Band bietet auch wichtige historische Zeugnisse zur allmählichen Radikalisierung und zum Auseinanderbrechen der multikulturellen Gesellschaft Großrumäniens am Ende der 1930er Jahre.

Dr. Paul Șeulean (Cluj/Klausenburg) ist auf die Geschichte der Rumäniendeutschen spezialisiert. Schwerpunkte: Parlamentsforschung, Lokalgeschichte von Klausenburg, Hermannstadt und Temeschwar.

Dr. Albert Weber bearbeitet seit 2011 am Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung Projekte zur Geschichte der Deutschen im östlichen Europa. Schwerpunkte: Wissens- und Pressegeschichte, Digitalisierung und Quelleneditionen.

Prof. Dr. Natali Stegmann lehrt und forscht am Lehrstuhl für Geschichte Südost- und Osteuropas der Universität Regensburg zu Geschlechtergeschichte, Geschichte des Sozialstaates und internationaler Organisationen.

Dr. habil. Svetlana Suveica ist Wissenschaftliche Stipendiatin und Lehrbeauftragte der Universität Regensburg. Schwerpunkte: Erster Weltkrieg und Nachkriegsordnung, Zweiter Weltkrieg, soziale und politische Transformation des postsowjetischen Raums.

ISBN 978-3-7329-0666-6

www.frank-timme.de